Merc. 64 m 12

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36607794260014

<36607794260014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Entwurf

eines

Handelsgesetzbuches

für das

Königreich Württemberg

mit

Motiven.

II. Theil.

Motive.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Die nachfolgenden Motive sollen

1) die Grundsätze, auf welche der Entwurf gebaut wurde, näher entwickeln;

2) die Quellen, welche ihm zur Grundlage dienten, nachweisen;

3) die Abweichungen und Zusätze zu diesen Quellen rechtfertigen;

4) den Sinn und Umfang der einzelnen Bestimmungen erläutern;

5) die Voraussetzungen und Folgen derselben aufzählen.

Geschichtliche Entwicklungen und wissenschaftliche Ausführungen über die Handelsgesetzgebung im Ganzen und über einzelne Materien; ausführlichere Abhandlungen über zweifelhafte Fragen; tiefer eingehende Rechtfertigungen bestrittener Grundsätze; Vertheidigungen des Fachwerks des Entwurfs, der Anordnung und Stellung des Inhalts, bleiben absichtlich hier ausgeschlossen.

Digitized by Google

Die Zugänglichkeit für jeden Gebildeten namentlich für jeden gebildeten Kaufmann, nach Sprache, Anordnung und Ausführung ist Hauptrücksicht; alles juristisch Gelehrte oder Technische, was für den Rechtsgelehrten allein verständlich und bestimmt seyn könnte, liegt nicht in dem ordentlichen Bereiche der Aufgabe.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Allgemeine Bemerkungen.

Die hauptsächliche Grundlage des Entwurfs bildet der französische **Code de Commerce** vom Jahre 1807.

Derselbe gilt in einem nicht unbedeutenden, nahe gelegenen Theile Teutschlands, dem Großherzogthume Baden, in Rheinhessen und Rheinpreußen als Gesetzbuch.

Er hat, als das erste abgesonderte Gesetzeswerk seiner Art, allen anderen Handelsgesetzbüchern, welche das Bedürfniß der neueren Zeit hervorrief, zum Vorbilde gedient, und so in einem nicht unbedeutenden Theile von Europa, in Neapel, in den Niederlanden, in Spanien und in Portugall, mehr oder weniger thatsächliche Geltung erhalten.

Er wurde sogar im Kirchenstaate, wo er seit 1810 gegolten hatte, und 1814 wieder abgeschafft worden war, seinem Hauptinhalte nach am 1. Juni 1821 in dem dortigen neuen Handelsgesetzbuche wieder eingeführt.

Endlich hat sein Hauptinhalt die Gewähr einer langen Erfahrung für sich. Als man nämlich im übrigen Europa an eine Handelsgesetzgebung noch nirgends dachte, ließ in Frankreich Colbert, Finanzminister unter Ludwig **XIV.**, zu Emporbringung des Handels im Jahre 1673 die sogenannte **Ordonnance du commerce**, und im Jahre 1687 die **Ordonnance de la marine** ausgehen, welche einen für die damaligen Zeiten vortrefflichen, ziemlich umfassenden Handelscodex enthalten. Der **Code de commerce** traf also eine Handelsgesetzgebung an, welche durch mehr als hundertjährige Uebung und Durchbildung festen Boden gewonnen hatte, und brauchte nur zu verbessern und nachzuhelfen.

Digitized by Google

Zwar fehlt es demselben auch nicht an Lücken und Mängeln *); zwar sind Anforderungen darin nicht befriedigt, welche die gesteigerte Ausdehnung des Handels und der Gewerbe seit dem Frieden von 1815 hervorrief oder näher brachte **); dennoch überwiegen die Vortheile bei Weitem.

Es ergaben sich jedoch bei der Uebertragung des französischen Handelsgesetzbuches auf die württembergischen Verhältnisse zwei hauptsächliche Schwierigkeiten.

Das französische Handelsrecht steht im engsten Zusammenhange mit den dortigen Staats- und Rechts-Einrichtungen, z. B. mit der Gewerbefreiheit, mit dem gerichtlichen Verfahren ꝛc. Alles hierauf Bezügliche, welches nicht auf entsprechende Einrichtungen traf, konnte entweder gar nicht, oder nur unter anpassenden Aenderungen, oder unter Erschaffung einer geeigneten Grundlage angewendet werden.

Ferner schließt sich der **Code de commerce** an eine vollständige Civilgesetzgebung ergänzend an. Er konnte also Manches voraussetzen, Manches blos andeuten. Diese Civilgesetzgebung, hervorgegangen aus den Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit und gebaut auf dieselbe, ist gleichartigen Ursprungs mit dem Handelsgesetzbuche; oft wurde zum Voraus darauf Bezug genommen, oft wurden einzelne Sätze hier nur weiter ausgeführt.

In Württemberg hingegen bestehen die ungleichartigen Elemente des sogenannten gemeinen Rechts und der einheimischen Civilgesetzgebung immer noch nebeneinander; Vieles ist obendrein lückenhaft, Vieles veraltet, Vieles den im **Code de commerce** enthaltenen Folgerungen widerstreitend. Es mußten daher manche civilrechtlichen Sätze hier aufgenommen, manche hier geändert werden; oder es mußten, wenn man nicht ändern wollte, die

*) Das Mangelhafte der Bestimmungen über Handelsgesellschaften und über das Gantverfahren ist von der französischen Regierung selbst anerkannt, und es wurden Gesetzesentwürfe deßwegen (Januar 1838) eingebracht, wegen des Gantverfahrens (Mai 1838) wirklich ein Gesetz erlassen.

**) Es fehlen z. B. Bestimmungen über Versicherungen mit Ausnahme der über Seeassecuranzen ganz; und wer kennt nicht die ausgedehnte Anwendung dieses beliebten Schutzmittels?

Digitized by Google

handelsrechtlichen Bestimmungen nach dem bestehenden Civilrechte geformt werden.

Wenn man übrigens öfters nicht umhin konnte, ins Handelsrecht einschlagende, civilrechtlichen Bestimmungen abzuändern; so geschah es doch niemals ohne dringende Gründe, weil man die Kluft zwischen den einzelnen Rechtsquellen nicht unnöthig vergrößern und auch kein Recht für einen einzelnen Stand schaffen wollte. Einzelne Abänderungen dürften aber schon deßwegen nicht nachtheilig wirken; weil sie die Möglichkeit einer Verbesserung des Civilrechts im Einzelnen (im Ganzen ist die Zeit der Verwirklichung ohnehin nicht abzusehen) anbahnen können.

So würde es z. B. gewiß wohlthätig seyn, wenn der Satz allgemeine Geltung erhielte, daß das Eigenthum durch den bloßen, die Erwerbung bezweckenden Vertrag erworben werde, ohne daß es einer weiteren Form oder Besitzergreifung bedürfe; daß also die römischen Bestimmungen über **Titulus** und **Modus adquirendi** in dieser Beziehung ganz abgeschafft würden (Art. 304.). So verdienen die meisten der geheimen vertragsmäßigen Vorzugsrechte, welche das Prioritätsgesetz noch beibehielt, gewiß keine Schonung. Es ist daher auch die Abschaffung solcher Bestimmungen in Handelssachen und bei Handelsleuten gewiß nicht als eine gesetzliche Ausnahme, welche sie gegen die übrigen Staatsbürger in den Nachtheil versetzt, sondern nur als der erste Schritt zur Verbesserung zu betrachten.

Dagegen konnte sich der Entwurf in anderer Hinsicht um so freier bewegen, in so ferne er nämlich in Handelssachen selten etwas Bestehendes, und noch seltener etwas mit den übrigen Einrichtungen Verwachsenes antraf. In den wenigen Fällen aber, wo man auf eine ins Leben übergegangene Ansicht oder Gewohnheit stieß, wurde dieselbe sorgfältig beachtet: z. B. bei dem Unterschiede zwischen Wechseln und Anweisungen; bei dem Uebergange der Gefahr, wenn Güter kostenfrei versendet oder geliefert werden.

Weniger aber konnte für die Erhaltung der in der Wechselordnung von 1759 enthaltenen Bestimmungen geschehen, da ihre Grundlage, die Leipziger Wechselordnung von 1682, schon früher viele Abänderungen erlitten hatte, und neuerlich im

Digitized by Google

Königreiche Sachsen selbst als durchaus unzureichend erkannt worden war.

Vielmehr wurde in dem vorliegenden Entwurfe der im Jahre 1822 von Dr. Gruner für das Königreich Sachsen ausgearbeitete Entwurf einer Wechselordnung sammt den darüber gepflogenen gutächtlichen Verhandlungen öfters benützt *).

Ein weiterer Entwurf einer Wechselordnung hingegen, welcher einige Jahre später für die Königl. sächsische Regierung ausgearbeitet wurde, fand dort mit Recht weniger Beifall, und auch hier wurde selten Gebrauch davon gemacht.

Neben der Hauptgrundlage des vorliegenden Entwurfs, dem **Code de commerce**, wurden das spanische Handelsgesetzbuch von 1829 **), das holländische, in den Jahren 1834–1836 von den Ständen berathene und erst kürzlich dort eingeführte **Wetboek van Koophandel**, und die im Königreiche Preußen geltenden Bestimmungen, insbesondere der **VIII.** Titel des **II.** Theils des allgemeinen Landrechts, vorzugsweise berücksichtigt. Weniger Gebrauch hingegen wurde gemacht von dem neapolitanischen ***) Handelsgesetzbuche, welches den schon früher dort eingeführten **Code de commerce** mit wenigen Abänderungen beibehielt, und vom portugiesischen †), welches hauptsächlich dem spanischen folgt.

Das spanische Handelsgesetzbuch traf auf einen Zustand der Gesetzgebung, welcher dem in Württemberg und einem großen Theile Teutschlands bestehenden nicht sehr unähnlich ist. Auch dort gab es kein vollständiges, einheimisches Civilgesetzbuch; auch dort kamen römisches und canonisches Recht aushülfsweise zur Anwendung; auch dort gab es nur Localstatuten für Handelssachen, namentlich in Bilbao, Barcellona und San

*) Dieser ist gemeint, wenn der sächs. Entw. einer Wechselordnung angeführt wird.

**) Código di comercio, decretado sancionado y promulgado en 30. de Mayo de 1829. Ed. ofic. Madrid. 1829. Eine teutsche Uebersetzung von F. L. Schumacher erschien in Hamburg 1832.

***) Codice per lo regno delle due Sicilie. Parte quinta. Leggi di eccezione per gli affari di commercio. Pubblicata di 31. di Marzo 1819.

†) Codigo commercial Portuguez, decret. 18. Sept. 1833.

Digitized by Google

Sebaſtian, und kaum allgemeine Gewohnheiten. Es mußte daher das Handelsrecht ebenfalls ganz neu begründet und mit civilrechtlichen Sätzen ausgeſtattet und ergänzt werden. Dieſe Aufgabe iſt größten Theils glücklich gelöst, und daher machte ſich die Uebertragung oft von ſelbſt. — Zwar liegt gegenwärtig in Spanien bereits wieder ein neuer Entwurf eines Handelsgeſetzbuches zur Annahme vor, aber viel weniger wegen der Mängel des Geſetzbuches, als wegen des Einklanges mit der vorbereiteten Civilgeſetzgebung.

In den Niederlanden war der **Code de commerce** während der franzöſiſchen Herrſchaft eingeführt worden. Man fand jedoch bald eine Ergänzung und Anpaſſung an die beſonderen Landesverhältniſſe, ſo wie ein Zurückkommen auf früher Bewährtes nöthig; und ſo entſtand das unter dem 23. März 1826 decretirte **Wetboek van Koophandel voor het Koningrik der Nederlanden**, welches gerade ins Leben treten ſollte, als die belgiſche Revolution ausbrach. Dieſes Geſetzbuch, ob es wohl ſchon bedeutende Abweichungen vom **Code de commerce** enthielt, wurde jetzt nicht mehr ausreichend gefunden für das vorzugsweiſe germaniſche Element des Königreichs Holland, für ſeine Rechtsinſtitute und beſondere Gewohnheiten. Und ſo entſtand das oben genannte holländiſche Handelsgeſetzbuch in Verbindung mit einem Civilgeſetzbuche: eine wegen der großen Handelserfahrung der holländiſchen Nation, wegen der wiederholten Durchprüfung, wegen des germaniſchen Elements *) der Geſetzgebung, und wegen der bedeutenden Handelsverbindungen mit Württemberg und dem weſtlichen und ſüdlichen Teutſchlande, höchſt beachtenswerthe Erſcheinung.

Die preußiſche Handelsgeſetzgebung verdiente ſchon deßwegen vorzügliche Berückſichtigung, weil ſie, abgeſehen vom Wechſelrechte, die einzige vollſtändigere in Teutſchland iſt, und weil ſie in einem großen Theile des Gebiets des teutſchen Zollvereins gilt. Auch zeichnet ſie ſich wirklich durch große Reichhaltigkeit im Einzelnen aus.

---

*) Es iſt z. B. in Holland die allgemeine Gütergemeinſchaft der Eheleute als Regel feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Warum das Handelsrecht des ersten Handelsstaates der Erde nicht als Hauptquelle aufgeführt wird, hat seinen Grund darin, daß eine eigentliche Handelsgesetzgebung in England gar nicht, kaum einzelne Statuten, und auch diese beinahe allein in Wechselsachen bestehen; daß der Gerichtsgebrauch gewöhnlich die einzige Richtschnur bildet; daß derselbe häufig schwankend, und leider in Schottland und Irland noch häufiger ein anderer ist. Selbst die neuesten englischen Bankerottgesetze von 1825 und 1832, die einzige, in ihrer Art vollständigere Rechtsquelle, enthalten wenig allgemein Anwendbares.

Auch in Oestereich *) gibt es außer dem neuesten Wechselgesetze vom 1. Oct. 1763 nur einzelne Verordnungen neben vielem Particularrechtlichen. Unter diesen Verordnungen ist noch besonders auszuzeichnen die Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734.

Es ist in hohem Grade wünschenswerth — wenn auch eine Vereinigung über ein allgemeines, im ganzen Gebiete des teutschen Zollvereins geltendes Handelsgesetzbuch nicht möglich seyn sollte — daß wenigstens eine gleichförmige Gesetzgebung über einzelne Materien und Sätze zu Stande komme.

Schon die Verschiedenheit der Handelsrechte in einem Zollvereine, der auch zugleich ein Handelsverein ist, kann nur nachtheilig und hemmend wirken. Dazu kommt, daß in vielen Ländern gar kein Handelsrecht, in einigen, z. B. in einem Theile des baierischen Kreises Unterfranken, dem ehemaligen Bisthume Würzburg, nicht einmal ein Wechselrecht besteht **).

Ein allgemeines teutsches Handelsrecht würde daher gewiß der erwünschteste Anfang eines besseren Rechtszustandes seyn, welchem die vielen, auseinandergehenden, besonderen Gesetzgebungen der neueren Zeit nicht zum Vortheile gereichen, wenn sie auch im Interesse des einzelnen Landes sind.

Ist dieß aber auch nicht sobald zu erreichen; so wäre es doch weniger schwierig und gewiß heilsam, über einzelne Materien und Sätze eine Vereinbarung zu treffen.

---

*) Sonnleithner Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechts. 1ste Aufl. 1820.

**) Mirus Grundsätze der preußischen Handelsgesetzgebung §. 417. 1834.

Digitized by Google

Wie nachtheilig wirkt z. B. die immer noch in Augsburg festgehaltene, vierzehntägige Acceptationsfrist auf den Credit und die Sicherheit der Handelsoperationen? — Wie unpassend ist es, wenn die Wechselfähigkeit und der Rückgriff aus Wechseln in verschiedenen Ländern an verschiedene Bedingungen geknüpft ist? wenn Handelsanweisungen in einem Lande Wechselrecht genießen, in anderen nicht? wenn hier Respekttage gelten, dort nicht? wenn die Ehefrau eines Handelsmanns hier mehr, dort weniger Vorzugsrechte gegen die Gläubiger ihres Mannes genießt? wenn da eine kurze, dort eine längere, dort gar keine Frist bestimmt ist, in welcher die Rechtshandlungen, welche ein Gemeinschuldner vor dem Gantausbruche vornimmt, auch ohne Beweis der Gefährde von den Gläubigern angefochten werden können? Und so ließen sich noch eine Menge Beispiele anführen, wenn es deren zur Ueberzeugung der Sachverständigen bedürfte.

Ebenso nothwendig ist eine Vereinbarung zwischen den Staaten des Zollvereins über die Bestrafung des Nachmachens der Fabrikzeichen: einer Materie, welche im nahen Zusammenhange mit dem Inhalte des Handelsgesetzbuches steht. Sogar eine Vereinbarung über den Umfang des Vereinsgebietes hinaus und mit befreundeten Nachbarvölkern ist beinahe eben so sehr, und aus denselben Gründen geboten, welche neuerlich für den allgemeinen Schutz gegen Nachdruck geltend gemacht wurden. Man kann keiner Staatsgewalt zumuthen, die Fabrikate der Angehörigen eines andern Staats zu schützen, wenn dieser den Angehörigen des ersteren nicht denselben Schutz gewährt.

Der Entwurf zerfällt außer der Einleitung in drei Haupttheile oder Bücher: von dem Handelsstande, von den Handelsverträgen und Handelsverbindlichkeiten, und von dem Verfahren in Handelssachen. Das Gantverfahren gegen Handelsleute bildet eine Abtheilung des letzten Buches. Der Entwurf folgt hier theilweise dem spanischen Handelsgesetzbuche.

Die Lehre von den Handelsgesellschaften ist im ersten Buche behandelt. Zwar ist der Gesellschaftsvertrag auch ein Handelsvertrag, und wird aus diesem Grunde von dem spani-

Digitized by Google

ſchen Handelsgeſetzbuche in den zweiten Theil verlegt; aber es ſoll durch den Geſellſchaftsvertrag erſt eine Art Handelsperſon geſchaffen werden, welche ein Handelsgewerbe treibt, und auf welche die im zweiten Buche abgehandelten Lehren durchgängig Anwendung finden; daher würde die Einreihung in dieſes Buch nur zu Dunkelheiten geführt haben.

Aus einem ähnlichen Grunde wurde die Lehre von dem Commiſſionsvertrage auch in dem erſten Buche abgehandelt; weil nämlich alle, oder doch die meiſten einzelnen Handelsverträge auch commiſſionsweiſe abgeſchloſſen werden können.

Zwar läßt ſich dieß beim Speditionsvertrage nicht geltend machen, wohl aber, daß er nur einen einzelnen Zweig des Commiſſionsvertrags bildet.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Einleitung gibt die Stellung des Handelsgesetzbuches zum bürgerlichen Rechte (Art. 1.) an, und bezeichnet den Umfang und Gegenstand des ersteren näher (Art. 2. 3.), besonders um die einzelnen Vertragsverhältnisse, auf welche das Handelsgesetzbuch Anwendung findet, von denen, bei welchen das bürgerliche Recht in Anwendung bleibt, genau zu unterscheiden.

Art. 1.

Wenn das Handelsgesetzbuch eines Landes einen ergänzenden Bestandtheil einer vollständigen und gleichartigen Civilgesetzgebung bildet; so mag eine Andeutung über dessen Verhältniß zu der letzteren wohl entbehrt werden. Wird sie doch gegeben; so kann man sich darauf beschränken, im Allgemeinen zu sagen, daß das bürgerliche Gesetzbuch in Handelssachen Anwendung finde, sofern das Handelsgesetzbuch nicht abweichende Bestimmungen enthalte. Holländ. HandelsG.B. Art. 1.

Es wurde daher auch bei den Verhandlungen über dieses letztere Gesetzbuch ausgesprochen: „daß das Handelsgesetzbuch kein zum „Behufe einer besonderen Volksklasse eingerichtetes, vollständiges „Rechtssystem bilde, sondern dem Civilgesetzbuche untergeordnet sey; „dieses enthalte allgemeine, auch auf Kaufleute anwendbare „Regeln, welche durch das Handelsgesetzbuch nur in den Fällen „ausgedehnt oder abgeändert werden, wo dieselben für die Han„delsbedürfnisse nicht hinlänglich oder nicht geeignet sind." Daraus folgt denn, daß das Civilgesetz in Handelssachen als Regel, das Handelsgesetzbuch nur als Ausnahme gilt *).

*) Dieß ist aus denselben Gründen auch in Frankreich der Fall. Rogron Code de commerce expliqué. Paris 1836. Introduction.

Digitized by Google

So konnte jedoch der Satz für Württemberg nicht gestellt werden. Es fehlt hier an einem vollständigen bürgerlichen Gesetzbuche; vieles dahin Gehörige mußte im Handelsgesetzbuche zu Ergänzung der Lücken und Feststellung des schwankenden, sogenannten allgemeinen teutschen, Privatrechts aufgenommen, oder als unpassend abgeändert werden. Dadurch verändert sich die Stellung des Handelsgesetzbuches zum bürgerlichen Rechte; sein Inhalt erscheint nicht blos als Abänderung oder Zusatz, und es konnte ihm daher auch nicht blos eine einschränkende Auslegung zugeschrieben werden.

Es muß daher, ehe auf das bürgerliche Recht zurückgegangen wird, in Handelssachen zunächst die Analogie des Handelsrechts entscheiden, was auch im bad. HandelsG.B. (Anhang zum Landrecht) Art. 1b. anerkannt ist. Dagegen aber kann man sich in Civilsachen, welche keine Handelssachen sind, nicht auf die Analogie des Handelsrechts berufen, und es scheint überflüssig, wenn das bad. HandelsG.B. a. a. O. hinzufügt, daß die Berufung soweit gestattet sey, als die Sätze des Handelsgesetzbuches mit den Grundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung im Einklange stehen.

Art. 2. — 3.

Wenn das Gesetz hier näher bezeichnet, was unter Handelssachen gemeint sey; so verstand sich zwar von selbst, daß die im ersten Buche abgehandelten Bestimmungen über die persönlichen Rechte und Pflichten der Handelsleute und der dabei vorkommenden Nebenpersonen, des Handelsstandes im Allgemeinen, ferner die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschafter unter einander und gegen Dritte, aus dem Handelsgesetzbuche zunächst zu entnehmen seyen; schwieriger aber wurde die Frage sogleich, wenn die Fälle des Verkehrs im Allgemeinen angegeben werden sollten, auf welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches von dem Richter angewendet werden dürfen, um Wiederholungen im Einzelnen zu vermeiden. Denn aus dem Inhalte des Handelsgesetzbuches allein, ohne nähere Bezeichnung und Abgränzung gegenüber vom bürgerlichen Rechte, läßt sich dieß oft nicht abnehmen: z. B. welche Käufe und Verkäufe, ob die

Digitized by Google

Ansprüche eines Handelsmanns gegen seine Abnehmer, oder eines Lieferanten an seinen Besteller ꝛc. sich nach dem Handelsgesetzbuche richten?

Diese Bezeichnung der zunächst nach dem Handelsgesetzbuche zu entscheidenden Fälle darf aber nicht mit der Bestimmung verwechselt werden, welche Fälle vor die Handelsgerichte gehören? Letztere ist, wenn sie gleich öfters im Einzelnen damit zusammenfällt, enger; indem auch der Civilrichter öfters in Handelssachen zu entscheiden, und folglich das Handelsgesetzbuch zur Richtschnur zu nehmen hat. Nur wenn eine Sache, in keiner Weise und rücksichtlich keiner Partei, sich vor das Handelsgericht eignet, ist sie auch nicht als Handelssache zu betrachten (vergl. Art. 821.).

Das französ. HandelsG.B. Art. 631. berührt blos die zweite Frage; aber schon das bad. HandelsG.B. Art. 1., welches den Proceß wegläßt, hielt die Bestimmung der ersten Frage für nöthig, und Aehnliches ist auch im niederländ. und holländ. HandelsG.B. Art. 3.—5. geschehen.

Fragt man nun, was wohl als Handelssache zu bestimmen sey; so gehören dahin außer den persönlichen Verhältnissen des Handelsstandes, zunächst alle Privatrechtsverhältnisse, welche sich auf den gewerblichen Verkehr der Handelsleute und der zum Handelsstande gehörigen Nebenpersonen beziehen: sey es unter sich, sey es gegen Dritte. Auch ist nicht erforderlich, daß der Dritte, welcher mit einer zum Handelsstande gehörigen Person verkehrt, dieses Verhältniß kenne, weil es sich durchaus nicht von einem Privilegium, weder einem nützlichen noch schädlichen, handelt.

Zwar sind, um dieß durch ein Beispiel deutlicher zu machen, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Kauf und Verkauf allerdings theilweise abweichend von dem geltenden bürgerlichen Rechte, und der Nichtkaufmann, welcher mit einem Kaufmanne handelt, wird daher anders beurtheilt, als wenn er mit einem Nichtkaufmanne verkehrt. Aber man kann dieß weder nützlich noch schädlich, eher das erstere, heißen; indem das Handelsgesetzbuch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, im Allgemeinen zu Beförderung des Verkehrs und Handels überhaupt,

Digitized by Google

und nicht blos im Standesintereſſe der Handelsleute zu verbeſſern ſucht.

Die nähere Bezeichnung deſſen, was zum gewerblichen Verkehr des Handelsſtandes gehöre, glaubte man entbehren zu können. Bei den Nebenperſonen, insbeſondere den Handlungsbedienten, Fuhrleuten und Mäklern ergibt ſich dieß von ſelbſt; und auch bei Kaufleuten und Fabrikanten entſcheidet zunächſt die Natur der Sache, wenn das Geſchäft nur überhaupt zu ihrem Fache gehört, mag es auch nicht gerade in den vorzugsweiſe von ihnen betriebenen Zweig einſchlagen. Vermöge der Natur der Sache gehört es nicht zum gewerblichen Verkehr:

1) wenn ein Handelsmann liegende Güter und deren Zugehör, ſey es auch auf Speculation, oder für den Wiederverkauf, oder das Wiedervermiethen, kauft oder miethet. Niemand rechnet eine ſolche Speculation zu den kaufmänniſchen Operationen oder zu den Handelsgeſchäften; und ſtatt daß Handelsgeſetze hauptſächlich auf die Beförderung des Verkehrs berechnet ſind, hat der Geſetzgeber eher Grund, ſolchen Speculationen entgegenzuwirken, wenigſtens hat er keinen Grund, beſondere Geſetze hiefür zu geben. Ohnehin paſſen die bei Uebertragung von Liegenſchaften nöthigen Förmlichkeiten durchaus nicht zu dem übrigen Inhalte des Handelsgeſetzbuches.

2) Was ein Handelsmann von dem Ertrage ſeiner eigenen, oder der von ihm benützten, liegenden Güter verwerthet, gehört ſchon dem Wortſinne nach nicht zu ſeinem gewerblichen Verkehr. Span. HandelsG.B. Art. 360. Zu dieſem Ertrage iſt namentlich auch das von ihm gehaltene Vieh zu rechnen. Vergl. Kataſtergeſetz vom 15. Juli 1821. Art. 14. 3). Reg.Bl. Nr. 49.

3) Einkäufe, welche ein Handelsmann zu ſeinem eigenen Gebrauche oder Verbrauche macht, gehören ebenfalls nicht zu ſeinem gewerblichen Verkehr: vorausgeſetzt, daß der Gegenſtand ganz zum eigenen Gebrauche beſtimmt iſt, und letzterer nicht von dem hauptſächlich zum Wiederverkaufe beſtimmten Einkaufe beſtritten wird. Iſt die Eigenſchaft eines ſolchen Einkaufes für ſich klar, und unter den Parteien nicht beſtritten; ſo iſt derſelbe nicht nach dieſem Handelsgeſetzbuche zu beurtheilen. — Iſt Jenes aber nicht der Fall; ſo liegt dem beklagten Handelsmanne

Digitized by Google

der Beweis dieser Eigenschaft ob. Führt er denselben; so ist er nicht nur von der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts und der strengen Vollstreckung (Art. 821.) befreit, sondern die Beurtheilung des Falls kann überhaupt nicht nach diesem Gesetzbuche stattfinden, mag sich auch der Dritte auf einen entschuldbaren Irrthum berufen: wie sich schon aus der Fassung des Art. 821. ergibt. (Vergl. das zu Art. 11. Gesagte).

Verkauft ein Handelsmann das zu seinem eigenen Gebrauche oder Verbrauche Eingekaufte wieder, ganz oder theilweise; so gehört dieß jedenfalls zu seinem Verkehr (span. HandelsG.B. Art. 360.).

Auf Miethcontracte eines Handelsmannes findet das bisher Gesagte ebenfalls beziehungsweise Anwendung.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß dem zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche Bestimmten das zum Gebrauche im Handel, wenn auch nicht gerade zum Wiederverkaufe oder Wiedervermiethen, Bestimmte entgegengesetzt ist. Hieraus folgt denn, daß z. B. der Einkauf von Magazinsutensilien, das Miethen von Reisepferden ꝛc. allerdings Handelssache ist.

4) Zweifelhafter ist, ob nicht die Erwerbung oder Veräußerung einer Handelsniederlassung oder einer Fabrikanlage von einem Handelsmanne als zu dessen Verkehr gehörig und als Handelsgeschäft anzusehen sey. Man zog jedoch die verneinende Meinung vor (Art. 821.), weil es sich hier in der Regel von Erwerbung oder Veräußerung liegender Gründe oder deren Zugehörungen (Pfandgesetz vom 15. Apr. 1825. Art. 3. 51.) handelt.

Ebenso ist das Vermiethen einer Handelsniederlassung oder Fabrikanlage zu beurtheilen.

Das Kaufen oder Miethen einer Handels- oder Fabrik-Einrichtung, um dieselbe abgesondert von dem liegenden Gute zu benützen, ist jedoch unter Obigem nicht begriffen; ebensowenig wenn ein Handelsmann einzelne Räume zu seinem Verkehr miethet.

Schwieriger war die Frage: welche Rechtssachen außer dem gewerblichen Verkehr des Handelsstandes als Handelssachen zu bestimmen seyen, so daß die objective Eigenschaft, ohne

Digitized by Google

Rücksicht ob die Betheiligten dem Handelsstande angehören, entscheidet.

Man suchte dabei den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Sache eine Art kaufmännischen Betriebs, oder doch die Anwendung kaufmännischer Regeln oder Kenntnisse gewöhnlich voraussetzen müsse. Man war jedenfalls bedeutend sparsamer mit der Verleihung der Eigenschaft einer Handelssache, als der Code de commerce und die meisten ihm folgenden Handelsgesetzgebungen.

Es wurden daher ausgeschlossen:

1) der Ankauf von Erzeugnissen und Waaren für den Wiederverkauf oder das Vermiethen, mit oder ohne vorgängige Bearbeitung oder Umarbeitung, durch eine Person, welche nicht Handelsmann ist; weil hier blos die Absicht entscheidet, und also gewöhnlich keine sicheren, äußeren Unterscheidungsmerkmale vorhanden sind.

Anders verhält es sich aber, wenn sich Mehrere, auch ohne Handelsleute zu seyn und ohne ein förmliches Gewerbe daraus zu machen, zu einem solchen Geschäfte oder Speculation vereinigen. In diesem Falle nimmt das Geschäft eine kaufmännische Richtung; es erfordert Berechnungen, Buchführung; es nimmt leicht eine größere Ausdehnung an, und kann unbedenklich als Handelssache angesehen werden. Uebrigens sind, da hier nur von Erzeugnissen und Waaren die Rede ist, Speculationen in liegenden Gründen schon durch den Wortsinn ausgeschlossen (vergl. Art. 274.).

Hierbei ist nicht zu übersehen, daß nur die Verbindung, d. h. also die Rechtsverhältnisse der Verbundenen unter einander, oder insoferne sie als solche mit Dritten verkehren, Handelssache ist.

Auch konnte die Bestimmung unter Art. 3. 6) um so weniger entbehrt, und damit nicht auf Art. 274., die Handelsverbindungen für gemeinschaftliche Rechnung, verwiesen werden; indem der Gegenstand dieser Handelsverbindungen, nämlich die Handelsgeschäfte, vorerst bezeichnet seyn mußte.

2) Unternehmungen in öffentlichen Schauspielen, wohin auch Gesellschaftsgärten, Ballsäle ꝛc. gerechnet werden.

Digitized by Google

Ferner ist durch die Lage des Königreichs ausgeschlossen

3) Alles, was auf die Seeschiffahrt Bezug hat. Bei der Binnenschiffahrt auf Flüssen und Landseen kommen die für Fuhrleute geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dagegen fanden die Bestimmungen des Code de commerce eine doppelte Erweiterung:

1) Auch eigene Wechsel von anderen Personen als Handelsleuten unterzeichnet, sind für eine Handelssache erklärt, und mit wenigen Ausnahmen gleichförmig mit den übrigen Handelspapieren behandelt. Es galt dieß schon bisher in Württemberg und in dem größeren Theile von Teutschland, ohne daß man besondere Nachtheile davon empfunden hätte. Zudem sind dieselben, wenn auch nicht gerade auf den Umlauf berechnet, doch gewöhnlich der Form nach durch die Stellung an Ordre dazu geeignet. Sollte ihnen aber auch diese charakteristische Eigenschaft der Handelspapiere fehlen; so liegt doch für Manchen eine große Unterstützung seines Credits darin, wenn er sich nach Wechselrecht und nach Wechselstrenge verbindlich machen kann; und man durfte mit Darbietung dieses gesetzlichen Hülfsmittels um so weniger karg seyn, als die Klasse der eigentlichen Handelsleute oder derjenigen, welche nach dem in Frankreich geltenden Rechte zur wirksamen Ausstellung von eigenen Wechseln oder an Ordre bestellten Billeten berechtigt sind, aus anderen Gründen bedeutend eingeschränkt wurde.

2) Wenn Solche, die nicht zum Handelstande gehören, auf Messen oder Jahrmärkten kaufen oder verkaufen, oder sonst handelnd verkehren; so ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß sie schnelle Rechtshülfe bei dem Handelsgerichte finden können, und daß sich dieser Verkehr nach den allgemeinen Regeln des Handelsverkehrs, welche zunächst nur auf Beförderung desselben abzielen, richte.

Diese Gründe passen jedoch nicht auf diejenigen Verträge, welche über nicht zu Markt gebrachte Gegenstände abgeschlossen werden (vergl. neapol. HandelsG.B. Art. 609. 2). Art. 611. 4)), und auf den kleinen Verkehr in Victualien, wenn derselbe nicht in anderer Weise, z. B. durch Lieferungsverträge ins Größere getrieben wird.

Digitized by Google

Uebrigens glaubte man jede Unternehmung in Lieferungen (vergl. Art. 362. ꝛc.) um so unbedenklicher zur Handelssache machen zu können, ohne Rücksicht, ob der Lieferant für seine Person zu den Handelsleuten gehört; weil sich der Unternehmer gewisser Maßen selbst den letzteren gleichstellt, auch bei diesem Vertrage gerade die auf Sicherheit des Verkehrs und Beschleunigung der Vollziehung abzielenden Bestimmungen des Handelsrechts vorzugsweise nöthig sind. Freilich kann eine Lieferung so unbedeutend seyn, daß sie nicht den Namen einer Unternehmung verdient; aber bei allen übrigen Handelsgeschäften kann der gleiche Fall stattfinden, und dergleichen geben auch kaum Veranlassung zu einer gerichtlichen Erörterung.

Der Entwurf enthält noch einige gelegentliche Bestimmungen über Buch- und Rechnungs-Führung der Handwerker (Art. 52. 53. 86.—88. 318.); aber nicht in der Absicht sie zur Handelssache zu machen oder vor die Handelsgerichte zu ziehen, sondern, weil hier eine Abänderung und nähere Bestimmung des Civilrechts, wegen des Zusammenhanges mit dem Handelsrechte, unerläßlich schien. Man glaubte diese unbedeutende, sich aus dem Inhalte ergebende Ausnahme im Texte unangeführt lassen zu können.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Handelsleuten und von Handelsgewerben.

Der erste Abschnitt des Titels entwickelt, wer als Handelsmann im gesetzlichen Sinne anzusehen sey, und welche Eigenschaften demselben zukommen müssen; der zweite gibt an, welcher Gewerbebetrieb als Handelsgewerbe gelte, und der dritte bestimmt das Rechtsverhältniß, wenn der Handel gewerbsmäßig ohne gesetzliche Berechtigung oder Befähigung, oder nach dem Erlöschen derselben, betrieben wird.

I. Von den Handelsleuten.

Art. 4.

Der Ausdruck Kaufmann wurde deßwegen nicht gewählt, weil der teutsche Sprachgebrauch nur eine besondere Classe von Handelsleuten, im Gegensatze von Fabrikanten, darunter versteht, letztere aber auch unter den Vorschriften des Gesetzbuches begriffen sind.

Sämmtliche Handelsgesetzbücher mit Ausnahme des preussischen Landrechts verstehen unter Handelsmann Jeden, der einen Handel, d. h. den Ankauf von Waaren zum Wiederverkaufe, sowohl im rohen als verarbeiteten Zustande, als Gewerbe treibt. Hierdurch fallen alle Kleinhändler, Handwerker, Fürkäufler, Victualienhändler, die sogenannten kleinen Industriellen, unter den Begriff. Und doch können ihnen unmöglich dieselben Verpflichtungen, wie dem Großhändler, der mit Summen verkehrt, z. B. bei der Buchführung, auferlegt werden! Ebenso

Digitized by Google

wenig ist es zu Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits nöthig, daß dasselbe schnelle, und bis zur persönlichen Haft gehende Vollziehungsverfahren gegen solche Personen in Anwendung gebracht, daß sie, ihre Frauen und Kinder, in Gantsachen ebenso wie die eigentlichen Kaufleute behandelt werden. Auch ist Letzteres gerade der Hauptvorwurf, welchen selbst französische Rechtsgelehrte ihrem Handelsgesetzbuche machen.

Am Ende wäre daher nichts übrig geblieben, um den gesetzlichen Begriff eines Handelsmannes zweckmäßig zu bestimmen, als die Ausnahmen von der obigen allgemeinen Bestimmung aufzuführen, wie es das bad. HandelsG.B. Art. 1. a) versuchte, oder die einzelnen Handelsgewerbe zu benennen: welche beide Wege aber nur ein lückenhaftes Resultat gewährt hätten.

Man zog es daher nach dem Vorgange des spanischen Handelsgesetzbuches vor, ein formelles Unterscheidungszeichen, den Eintrag in die Handelsmatrikel, zu verlangen, bei der Frage aber, was einzutragen sey, sich möglichst an das Bestehende (s. zu Art. 9.) anzuschließen. Auch hatte man hierbei die in Baden gemachte Erfahrung für sich, wo man sich bald nach Einführung der im Code de commerce enthaltenen Bezeichnung genöthigt sah, durch die Verordnungen vom 25. Juni und 8. Juli 1812 denselben Weg einzuschlagen. Der Nutzen einer solchen Bestimmung bewährt sich besonders bei den zweifelhaften Handelsgewerben (Art. 14. Abs. 2). Art. 17.); auch kann nur hierdurch der Anfangspunkt, wo die handelsmännischen Rechte und Pflichten beginnen, festgesetzt werden.

Der Ausdruck „treibt" begreift auch den Fall, wenn ein Handelsmann ein Handelsgewerbe durch einen Handlungsverwalter betreiben läßt, falls der Betrieb nur auf Rechnung und Namen des eingetragenen Handelsmanns geschieht, so daß dieser der eigentliche Vorstand des Gewerbes ist.

Daß übrigens der Handelsmann Eigenthümer der Gewerbeeinrichtung, der Handels- oder Fabrik-Niederlassung sey, ist nicht erforderlich. Auch auf den Pächter paßt der obige Begriff durchaus.

Daß Mehrere ein Handelsgewerbe zugleich betreiben können, versteht sich von selbst, z. B. mehrere offene Handels-

Digitized by Google

gesellschafter; ebenso kann Einer mehrere abgesonderte Handelsgewerbe betreiben.

Art. 5.

Vorerst darf man nicht vergessen, daß es sich hier blos von den rechtlichen, und nicht von den gewerbepolizeilichen Eigenschaften eines Handelsmannes handelt.

Absatz 1. Das span. HandelsG.B. Art. 3. erklärt Jeden für befähigt zum Handelsmanne, welcher fähig ist, Verträge zu schließen und sich verbindlich zu machen; es wird aber eben dadurch unbestimmt, weil auch erklärte Verschwender, Minderjährige ꝛc. diese Fähigkeit mit Modificationen besitzen.

Auch wurde absichtlich gesagt: „zu selbstständiger Verwaltung seines Vermögens;" weil darunter auch Haussöhne in Rücksicht ihrer militärischen Sondergüter begriffen sind.

Verschwender, Geisteskranke, Minderjährige können wohl Inhaber eines Handelsgewerbes, aber nicht selbst Handelsleute leute seyn.

Uebrigens kommt es bei dieser allgemeinen Fähigkeit auf das Geschlecht nicht an, und Personen weiblichen Geschlechts, Handelsfrauen, sind in rechtlicher Hinsicht gleich fähig, wiewohl das Geschlecht bei einem zünftigen Handelsgewerbe in gewerbepolizeilicher Hinsicht allerdings in Betracht kommen kann. Vergl. Gewerbe-Ord. vom 6. Aug. 1836. Art. 12. 66—69. 106. 115.

Absatz 2. Ueber Volljährigkeit und Dispensation von der Minderjährigkeit kommen vorzüglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1828. Art. 1. Reg.Bl. S. 361 ꝛc. zur Anwendung.

Nach der Wechs.Ordn. Cap. 2. §. 9. 2) ist ein zwanzigjähriger Handelsmann, sey er Hausſohn oder nicht, wechselfähig; also könnte auch ein Minderjähriger von diesem Alter ein Handelsgewerbe treiben, ohne daß es einer Dispensation bedürfte (vergl. die Wechs.Ordn. a. a. O. §. 11.). Dieß ist jedoch in Beziehung auf den zünftigen Handel abgeschafft (Gewerbe-Ordn. von 1836. Art. 106.); und man trug um so weniger Bedenken, auch beim unzünftigen Dispensation von der Minderjährigkeit zu verlangen, als der unzünftige häufig schwieriger und umfassender ist. Dieß mußte

Digitized by Google

natürlich auch bei Frauenspersonen gelten, daher die Bestimmung der Wechs.Ordn. a. a. O. §. 6. 3) abgeändert wurde.

Wittwen und Ehefrauen aber gelten ohne Rücksicht auf ihr Alter als volljährig.

Welche rechtliche Folgen es hat, wenn Jemand Handelsgeschäfte mit einem nicht dispensirten Minderjährigen abschließt, ist ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Von denselben Ansichten geht neuerlich auch der sächs. Entwurf einer Wechs.Ordn. Art. 30. aus.

Absatz 3. Es ist ein bekannter teutschrechtlicher, wie wir eben sahen, auch in das württembergische Recht übergegangener Satz, daß ein Hausohn durch den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes oder durch die abgesonderte Führung einer Haushaltung emancipirt werde. Dieser Satz wurde hier nur insoferne noch näher bestimmt, daß der Vater, und folgeweise auch die Mutter diesen Betrieb nicht sollen hindern können: was das Gewerbegesetz auch damit zu erkennen gibt, daß es diese Einwilligung nirgends als Vorbedingung aufführt.

Dasselbe gilt nach Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft auch von den Töchtern (vergl. Art. 974. 3)).

Art. 6.

Bei der Begriffsbestimmung des Art. 4. war es nicht nothwendig, mit dem franzöſ. und bad. HandelsG.B. Art. 5. auszudrücken, daß eine Frau, die nur Waaren aus der Handlung ihres Mannes im Kleinen verkauft, dadurch nicht zur Handelsfrau werde.

Eine Ehefrau kann einem Handelsgewerbe zugleich mit ihrem Manne vorstehen.

Absatz 1. Stillschweigende Einwilligung des Ehemannes in den Gewerbebetrieb der Ehefrau reicht nicht hin, wie dieß nach dem Code de commerce der Fall ist; denn der Eintrag in die Matrikel hängt von der Einwilligung ab.

Heirathet aber eine Frauensperson, welche bereits Handelsfrau ist, und der Ehemann erklärt sich nicht gegen den Fortbetrieb des Handelsgewerbes; so reicht dieß allerdings hin. Portug. HandelsG.B. Art. 21.

Digitized by Google

Wenn eine Handelsfrau auf Gütergemeinschaft heirathet, bleibt sie ebenfalls Handelsfrau, bis der Ehemann die Uebernahme der Handlung von seiner Seite erklärt; was aber nach französischem Rechte anders ist *).

Bei der böslich verlassenen Ehefrau eines ortsabwesenden Ehemannes (vergl. Gewerbe-Ordn. Art. 67.) kann natürlich von der Einwilligung nicht die Rede seyn.

Absatz 2. Der Satz, daß eine verheirathete Handelsfrau mit ihrem ganzen Vermögen, eingebrachtem und errungenem, für die Handelsschulden hafte, und daß sich der Ehemann gegen die Handelsgläubiger weder auf seine Verwaltungs- noch Nutznießungs-Rechte berufen könne, versteht sich bei dieser bestrittenen Lehre des würtembergischen Privatrechts gar nicht so von selbst, daß er hätte weggelassen werden können.

Absatz 3. Darum fand man es aber doch besser, mit dem französ. HandelsG.B. die freiwillige Veräußerung der eingebrachten liegenden Güter — bei den gemeinschaftlichen Gütern versteht es sich von selbst — von der Einwilligung des Ehemannes abhängig zu machen, und nicht mit dem spanischen (Art. 6.) und portugiesischen (Art. 25.) freizugeben, indem dieß ein Mittel seyn kann, ungeordnete Speculationen zu verhindern. Nur mußte die zum Handelsbetriebe bestimmte Liegenschaft ausgenommen werden.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ehemann, wenn ihm nicht Verträge die Hände binden, von seiner Frau das Aufgeben des Handelsgewerbes verlangen und dann anders darüber verfügen kann. Portug. HandelsG.B. Art. 27. Die Bestimmung des neapolit. HandelsG.B. Art. 10., wonach der Ehemann bei Gütergemeinschaft dieß willkürlich, bei anderen Fällen aber nur mit Genehmigung des Gerichts thun darf, ist überflüssig.

Art. 7.

Vergl. das Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 6.

---

*) Pardessus Lehrbuch des Handelsrechts, bearbeitet von Schiebe. Leipzig 1838. Nr. 65.

Digitized by Google

Art. 8.

Bei 1. 2. kann Dispensation stattfinden (z. B. wenn ein Staatsdiener Erlaubniß erhält, einen Weinhandel zu treiben).

Zu 3. vergl. Art. 1141. ff.

Uebrigens bewirkt die Verurtheilung zu einer Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte nach sich zieht, für sich keine Unfähigkeit zum Handelsmanne. Art. 58.

Ein Adelicher kann jedes Handelsgewerbe treiben, ohne daß ihn sein Stand in gewerbepolizeilicher oder rechtlicher Hinsicht hindert. Auch läßt sich nicht behaupten, daß der Adel durch den Betrieb eines Detailhandels verloren gehe.

II. Von Handelsgewerben.

Art. 9.

Der Entwurf betrachtet ein Handelsgewerbe in doppelter Rücksicht: einmal was ein Handelsgewerbe gegenüber von anderen Gewerben sey, oder wie sich dasselbe unterscheide (Art. 9.); und dann, in wieferne dem Betrieb eines Handelsgewerbes für sich rechtliche Eigenschaften zukommen, dasselbe als eine Art Rechts- oder Handels-Person erscheine (Art. 10.).

Was nun die erstere Rücksicht betrifft; so unterscheidet das Kataſtergesetz vom 15. Juli 1821. Art. 13. (Reg.Bl. Nr. 49.) Handlungen und Fabriken von den Handwerkern und Kleinhändlern, und nimmt Art. 14. 3) den Handel mit Producten von eigenen oder gepachteten Gütern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen aus: sey es nun, daß die Producte roh, oder in einem anderen Zustande verkauft werden. Eine weitere Ausnahme, nämlich des Wein-, Holz-, Hopfen- und Oel-Handels, welche durch finanzielle Verhältnisse begründet wurde (Art. 14. 4) des angeführten Gesetzes), wurde durch die Finanzgesetze vom 24. December 1833. (Reg.Bl. Nr. 57.) und vom 22. Juli 1836. Art. 4. (Reg.Bl. Nr. 33.) aufgehoben, so daß nunmehr jeder gewerbsmäßige Betrieb eines Handels oder einer Fabrike, soweit derselbe nicht zum Kleinhandel oder zu den Ausnahmen des Art. 14. 3) des Kataſtergesetzes gehört, unter diesem Namen der Gewerbesteuer unterworfen ist — eine Bezeichnung, welcher die praktische Brauchbarkeit gewiß nicht abge-

Digitized by Google

sprochen werden kann. Auch kann man nicht einwenden, die Bestimmungen über Kleinhandel und die näheren Unterscheidungszeichen können nur aus finanziellen, meistens nicht mit Gesetzeskraft versehenen, und der Veränderung sehr unterworfenen Verordnungen geschöpft werden. Der Richter braucht sich darum gar nicht zu bekümmern; es reicht für diesen vollkommen hin, wenn das einzelne Gewerbe nach der bestehenden Einrichtung der Gewerbesteuer als Handlungs- oder Fabrik-Gewerbe unterliegt. Auch ist für etwaige künftige Veränderungen in dieser Beziehung durch die Fassung des Artikels hinlänglich gesorgt.

Was Kleinhandel sey, ist durch die Verfügung über die Revision des Gewerbesteuerkatasters vom 13. Decbr. 1834. §. 7–9. (Reg.Bl. Nr. 59.) näher bestimmt. Ebenso sind Handlungs- oder Fabrik-Gewerbe durch §. 22–24. näher bezeichnet. Insbesondere ist zu bemerken, daß der Handel des Handwerkers mit fremden Fabrikaten, wenn er das Hauptgeschäft ist (§. 29.), ferner Mühlen und andere Werke, die für eigene Production benützt werden (§. 31.), endlich Getränkefabriken (§. 51.), ebenfalls zu den Handlungs- oder Fabrik-Gewerben gehören.

Uebrigens läßt sich nicht läugnen, daß, wenn jeder Kram mit einem Betriebscapitale von 200 fl., jede Fabrike mit einem Betriebscapitale von 1000 fl., jeder unbedeutende Wein-, Frucht- und Vieh-Handel ꝛc. zu den Handlungs- und Fabrik-Gewerben gehört, es nicht passend seyn möchte, auf diesen Gewerbebetrieb alle Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden, indem dieses doch nur den eigentlich kaufmännischen Betrieb der Regel nach im Auge hat.

Dagegen kann der Betrieb eines Handwerks, z. B. wenn die Fabrikate in ganzen Parthien verkauft werden, eines Gasthofs, eines Bergwerks, wo blos die rohen Producte verschlossen werden ꝛc., von solchem Umfange seyn, daß es dem Inhaber nur vortheilhaft ist, wenn sein Verkehr einem Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches gleichgestellt wird, und die Vorschriften desselben hierauf Anwendung finden.

Diese beiden Mängel suchen Art. 14. Abs. 2. und Art. 17. zu ergänzen.

Digitized by Google

Der Schlußsatz des Artikels bedarf keiner Rechtfertigung (vergl. Art. 243.).

Art. 10.

Betrachtet man den Betrieb eines Handelsgewerbes in objectiver Hinsicht, als den Compler des zum Betriebe gehörigen Vermögens, als Handlung, Fabrike, oder Handelsniederlassung (Etablissement); so heißt Inhaber Jeder, welchem der Gewerbebetrieb (Handlung oder Fabrike) zusteht, mag er die letzteren selbst betreiben oder betreiben lassen.

Ist der Inhaber (auf seine juristische Eigenschaft als Eigenthümer, Nutznießer, Lehensmann ꝛc. kommt nichts an)

1) nur Einer, und zwar

a) ein Handelsmann,

aa) welcher dem Gewerbebetriebe, Handlung oder Fabrike, selbst vorsteht; so kennt das Gesetz keine besonderen, dem Betriebe zukommenden rechtlichen Eigenschaften; es war also auch kein Grund vorhanden, blos des Sprachgebrauchs wegen dieses Falles zu gedenken. Die Handlungsgläubiger können kein Absonderungsrecht in Beziehung auf die Handlung, gegenüber von den andern Gläubigern, ansprechen, und der Handelsmann kann auch keinen Vorbehalt in Beziehung auf sein übriges Vermögen, sey es ganz oder theilweise, machen, vermöge dessen dasselbe den Handlungsgläubigern nicht verhaftet wäre. Auch kann man die Errichtung eines Familienfideicommisses, als Vergabung an die Familie, nicht als Ausnahme anführen.

bb) Steht der Handelsmann dem Gewerbebetriebe nicht selbst vor; so kommt demselben zwar die in Art. 69. Abs. 2. genannte rechtliche Eigenschaft zu; das Etablissement muß, wenn es nicht in dem Bezirke des Wohnorts des Handelsmannes liegt, in die Handelsmatrikel des Bezirks, wo dasselbe gelegen ist, eingetragen werden (Art. 20.); es müssen besondere Handelsbücher geführt werden (Art. 34 ff.) — aber einer allgemeinen Bestimmung bedurfte es deßwegen nicht.

cc) Das Gleiche gilt, wenn ein Handelsmann mehrere Handelsniederlassungen inne hat; übrigens anerkennen die Gesetze auch in diesem Falle kein Absonderungsrecht unter den Gläubigern der verschiedenen Etablissements (Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 66.).

Digitized by Google

b) Es kommt sehr häufig vor, daß der Inhaber

aa) Eines Handelsgewerbes kein Handelsmann ist; z. B. wenn der Erbe ein solches Gewerbe fortbetreibt (was sogar beim zünftigen Kleinhandel erlaubt ist, vergl. Gewerbe-Gesetz Art. 68. 69.); ferner wenn der Inhaber wegen Standesverhältnissen (Art. 8. 11. 2)) dem Handelsgewerbe nicht vorstehen kann; wenn das Gewerbe Eigenthum einer Corporation ist ꝛc., oder überhaupt wenn der Inhaber dem Gewerbe nicht selbst vorstehen und Handelsmann werden will.

In allen diesen Fällen, vorausgesetzt daß keine gewerbepolizeilichen Hindernisse im Wege stehen — besonders bei Realgewerben — haftet das Gewerberecht auf der Gewerbeeinrichtung (vergl. Gewerbe-Ges. Art. 68. 118.) oder Niederlassung, und der Betrieb eines solchen Handelsgewerbes muß in rechtlicher Hinsicht dem Betriebe eines Handelsgewerbes durch den Handelsmann selbst gleich gestellt werden; indem im ersteren Falle der Gewerbebetrieb für die juristische oder moralische Person eines Handelsmannes gilt, die durch den Handlungsverwalter (Factor) vertreten wird. Ein solcher Betrieb muß, wie der Handelsmann selbst, in die Handelsmatrikel eingetragen werden (Art. 14.); er erhält einen eigenen Handlungsnamen (Firma) (Art. 18.); er hat die Pflichten eines Handelsmanns zu erfüllen, z. B. rücksichtlich der Buchführung (Art. 34.), und genießt dafür dessen Rechte, z. B. rücksichtlich der Aufhebung der Zinsbeschränkungen (Art. 322.); daher mußte, um Wiederholungen im Einzelnen zu vermeiden, der allgemeine Satz des Abs. 1. hier vorangestellt werden, wenn sich vielleicht auch Abs. 2. von selbst verstanden hätte. Zwar ist diese Frage in keinem der neueren Handelsgesetzbücher berührt; doch enthält das portugiesische Art. 20. die Andeutung, daß eine Frau ein Handelsgewerbe betreiben lassen könne, ohne selbst Handelsfrau zu seyn oder einer solchen in rechtlicher Hinsicht gleich zu stehen.

Uebrigens ist damit nicht gesagt, daß ein solcher Gewerbebetrieb für eine juristische oder moralische Person im Sinne des bürgerlichen Rechts gelte, so daß z. B. der Inhaber nicht, und bloß das Gewerbe oder das Gewerbevermögen haftet. Dieß findet auch hier nicht statt (Art. 69. Abs. 1.); auch hier können

Digitized by Google

die Handlungsgläubiger keine Absonderung des Vermögens begehren. Wohl aber kommen einem solchen Betriebe einige Eigenschaften einer juristischen Person zu, und zwar mehrere als einem solchen Gewerbebetriebe, welcher einem Handelsmanne zusteht; nur darf man durchaus nicht schließen, daß das Gesetz auch die anderen nicht genannten voraussetze.

bb) Besitzt Jemand, welcher nicht Handelsmann ist, mehrere abgesonderte Handelsgewerbe oder Niederlassungen; so gilt ganz Dasselbe von jedem Einzelnen; doch ist zu bemerken, daß auch die Gläubiger verschiedener Etablissements kein Absonderungsrecht unter einander, oder gegenüber von dem anderen Vermögen des Inhabers, ansprechen können (Ges. vom 25. Mai 1828. Art. 66.).

2) Mehrere Inhaber

a) Eines Gewerbebetriebs stehen entweder

aa) in Handelsgemeinschaft (Art. 70. 180.), oder

bb) in Handelsgesellschaft (Buch 1. Tit. 4. Kap. 3.); aber beiden kommen nur einzelne Eigenschaften einer juristischen Person zu, mit Ausnahme der Actiengesellschaft, welche allein Rechtsperson im vollen Sinne des Wortes ist (Art. 256. Abs. 1.). Sie haben jedoch vor den bisher genannten Handelsetablissements die weitere Eigenschaft voraus, daß ihre Gläubiger die Absonderung des Handelsvermögens ansprechen können (Art. 180. 230.).

b) Dasselbe gilt, wenn dieselben mehreren Inhaber mehrere Handlungsgewerbe oder Niederlassungen inne haben. Nur sind die mehreren Inhaber, gegenüber von den verschiedenen Niederlassungen, nur als Einer zu betrachten, so daß die Gläubiger einer Niederlassung nicht die Absonderung des besonderen Handlungsvermögens, sondern daß nur alle Handlungsgläubiger zusammen die Absonderung des ganzen Handlungsvermögens aller Niederlassungen fordern können.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß, wenn auch das Gesetz die Absonderung des Vermögens einer Handelsniederlassung verbietet, dieß gegenüber von auswärtigen Staaten eine Ausnahme erleiden kann (Ges. vom 25. Mai 1828. Art. 66.).

Läßt die Staats- oder Finanz-Verwaltung ein Handelsgewerbe betreiben, z. B. Hüttenwerk, Fabrike; so muß dasselbe,

Digitized by Google

wenn es kaufmännische Rechte, z. B. rücksichtlich des Beweises durch die Bücher genießen will, in die Handelsmatrikel eingetragen seyn.

Art. 11.

III. Allgemeine Bestimmung.

Absatz 1. Durch den Eintrag in die Handelsmatrikel, den man auch in Baden zu Unterscheidung der Kaufleute und Krämer nöthig fand, wird ein Handelsmann oder ein Handelsgewerbe unter die Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des Gesetzes aufgenommen.

Diese Aufnahme ist die rechtliche Bedingung der Anwendung dieses Gesetzbuches auf die aus dem Gewerbebetriebe entspringenden Rechtsverhältnisse. Ausgenommen sind natürlich die in Art. 3. 2—7) genannten Handelsgeschäfte, bei welchen es nicht auf die Eigenschaft eines Handelsmanns ankommt.

Fehlt dieser Eintrag; so kommen bei Handelsgeschäften bloß die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung. Uebrigens entscheidet das Datum des Eintrags. Portug. HandelsG.B. Art. 10.

Auch kann es keinen Unterschied machen, daß ein nicht eingetragener Handelsmann sich betrüglicher Weise für einen eingetragenen ausgibt, so wenig, als wenn ein Unfähiger Handelsgeschäfte vornimmt; der Dritte erwirbt dadurch nicht mehr Rechte, als ihm das Civilrecht zuschreibt, vorbehältlich der Klage und Strafe wegen Betrugs. S. unten Art. 538.

Das span. HandelsG.B. Art. 10. erklärt alle Handelscontracte, welche von notorisch Unfähigen geschlossen sind, für ungültig, und gibt nur dann eine Klage gegen einen Unfähigen, wenn seine Unfähigkeit nicht notorisch war und er sie verborgen hat, ohne daß er übrigens selbst ein Recht erlangt. Es geht jedoch im ersten Falle offenbar zu weit, und der letzte Fall kommt hauptsächlich bei der Wechselfähigkeit zur Sprache.

Zugleich ließe sich noch ein weiterer Fall denken, nämlich daß ein Handelsmann in der Matrikel noch nicht gelöscht war, nachdem er die Eigenschaften dazu verloren hat; aber Dritten

Digitized by Google

kann dieß natürlich nicht schaden; und er selbst kann sich nicht darauf berufen.

Auch ist gar nicht nöthig, daß sich die Handelsoperationen in dem Kreise bewegen, welchen das Handelsgewerbe einnimmt, auf welches die Immatriculirung geschah, oder zu denjenigen gehören, welche ein Handelsmann gewöhnlich treibt. Das Handelsgesetzbuch findet auf den ganzen Handelsverkehr eines Handelsmannes Anwendung.

Wenn ein Handelsmann zu seinem bisherigen Handelsgewerbe ein neues, abgesondertes Handelsgewerbe unternimmt, mag er es auch durch einen Factor betreiben lassen, oder statt seines bisherigen Handelsgewerbes ein anderes ergreift; so bedarf es keines neuen Eintrags, um auf einen solchen Gewerbebetrieb die Vorschriften dieses Gesetzbuches anzuwenden — vorbehältlich der Vorschrift des Art. 20. — weil die Berechtigung an die Person des Handelsmannes geknüpft ist. Dieß ist aber anders im Falle des Art. 10., weil der Eintrag der Handelsniederlassung eines nicht kaufmännischen Inhabers sich nur auf diesen Gewerbebetrieb erstreckt.

Absatz 2. Dieser Satz des Artikels versteht sich zwar von selbst; aber die Ausnahme bedurfte der Erwähnung, weil es zwar Handelssitte ist, daß bis nach beendigter Liquidation die kaufmännischen Rechte und Pflichten in Kraft bleiben, aber auch hie und da von den württembergischen Gerichten abweichende Grundsätze aufgestellt wurden.

Zweiter Titel.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Handelsleute.

Erstes Kapitel.

Von dem öffentlichen Handelsregister.

Art. 12.

Alle neueren Handesgesetzbücher fordern für verschiedene, das Interesse oder den Credit des Handelsstandes berührende Rechtsgeschäfte eine besondere Offenkundigkeit, welche z. B. nach

Digitized by Google

dem franzöſ. HandelsG.B. durch Anſchlag in dem Handelsgerichtsſaale bewirkt wird.

Im Großherzogthume Baden fand man Letzteres den Verhältniſſen nicht angemeſſen, und führte daher durch Verordnung vom 8. Juli 1812 (Reg.Bl. Nr. 22.) ein offenes, bei dem Reviſorate eines jeden Kreiſes zu führendes Buch ein.

Aehnliches verordnet auch das ſpan. HandelsG.B. Art. 22. ꝛc.; und auch die K. ſächſiſche Regierung hat unter dem 10. Juni 1818 eine ähnliche Anordnung für den Leipziger Handelsſtand getroffen.

Weil dieſes Buch ein öffentliches iſt; ſo kann jeder Betheiligte, Jeder, der ein Intereſſe nachweiſen kann, davon Einſicht nehmen, Abſchriften und Zeugniſſe daraus erheben ꝛc.

I. Handelsmatrikel.

Art. 14.

Abſatz 1. Es mag vorkommen, daß ſich ein Handelsmann mit ſeiner Familie anderswo in der Nähe, ſogar in einem anderen Bezirke aufhält, als da, wo er ſeine Handelsniederlaſſung, Comptoir ꝛc. hat, und daß er dieſe doch ſelbſt betreibt; aber rechtlich kann dieß keine Schwierigkeit machen. Sein eigentlicher Wohnort iſt der Ort des Gewerbebetriebs.

Wenn Jemand ein Handelsgewerbe entfernt von ſeinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, aber mit der Abſicht unternimmt, dieſen beizubehalten und das Gewerbe durch einen Handlungsverwalter betreiben zu laſſen, übrigens doch ſelbſt Handelsmann zu werden; ſo muß der Eintrag bei dem Handelsgerichte des Wohnorts geſchehen. Das Handelsgericht der Handelsniederlaſſung bleibt deßwegen doch nicht ohne die nöthigen Notizen (Art. 20.).

Abſatz 2. Die Gründe hiefür ſind ſchon oben zu Art. 9. angeführt.

Die Art, wie der Nachweis über den Umfang des Gewerbebetriebs gegeben werden ſoll, iſt Sache der Klugheit oder der Inſtruction.

Hauptrückſicht iſt, im Intereſſe des Verkehrs die Sache möglichſt zu erleichtern. Ein ſolcher Gewerbsmann gilt dann

zugleich als Handelsmann mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten.

Art. 15.

Jeder, welcher ein Handelsgewerbe unternimmt, soll in die Matrikel eingetragen werden, wenn es ihm nicht erlassen wird (Art. 17.).

Wer sich nicht noch vor dem Beginne des Betriebs beim Handelsgerichte seines Wohn- oder des Gewerbe-Orts (Art. 10.) meldet, unterliegt einer Ordnungsstrafe: unbeschadet der etwa zu erlassenden öffentlichen Warnungen (Art. 23.), und unbeschadet der aus der Unterlassung entspringenden, rechtlichen Folgen (Art. 11.).

Uebrigens ist unter Unternehmer nicht nur der erste Unternehmer eines neuen Gewerbes, sondern Jeder verstanden, der ein schon bisher bestehendes Gewerbe für seine Rechnung fortsetzt.

Ist das Gewerbe (Art. 10.) bereits eingetragen, und der Unternehmer will nicht selbst Handelsmann werden; so muß der neue Inhaber (Art. 21.) zwar die Besitzveränderung anzeigen, die Berechtigung hingegen (Art. 10. 11.) haftet auf dem eingetragenen Gewerbe selbst.

Von mehreren offenen Gesellschaftern, die für eigene Rechnung gemeinschaftlich ein Handelsgewerbe betreiben, ist jeder Unternehmer, und hat daher alle Bedingungen, wie der einzelne Handelsmann zu erfüllen: nur wenn ein Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, gehen ihn diese Bedingungen nichts an (Art. 182.).

Art. 16.

Das Handelsgericht hat blos zu prüfen, ob bei dem Bittsteller die in Art. 5—8. verlangten, persönlichen Eigenschaften vorhanden sind, oder ob und in wieferne demselben die Verfügung über ein Handelsgewerbe (Art. 10.) zusteht.

Das am Schlusse genannte, amtliche Zeugniß wird von derjenigen Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgestellt, in deren Bezirke der Handelsmann oder das Gewerbe seinen Sitz hat.

Sollte ein Handelsgericht Anstand finden: wobei man übrigens

Digitized by Google

nicht vergessen darf, daß der Eintrag durchaus keine Concession ist, die auch verweigert werden kann; so kann natürlich Beschwerde bei der höheren Behörde stattfinden.

Nachforschung nach Character und Vermögen des Candidaten anzustellen, steht dem Gerichte nicht zu; es würde dieß zu Plackereien führen, und dem handeltreibenden Publikum erst nicht viel nützen.

Nothwendig ist es nicht, daß sich der Unternehmer eines Handelsgewerbes schriftlich an das Handelsgericht wende; er kann sein Vorbringen auch zu Protokoll geben.

Dieses Vorbringen, das amtliche Zeugniß und die sonstigen Belege, sind als Beilagen der Handelsmatrikel aufzubewahren. Zu diesen letzteren gehören z. B. die Dispensation von der Minderjährigkeit (Art. 6.); die Einwilligung des Ehemannes (Art. 7.).

Daß auch die Handzüge des die Handelsunterschrift Führenden beim Gerichte übergeben oder doch zu Protokoll gegeben werden müssen, ist eine sehr gute, in Oesterreich zuerst angewendete Vorsichtsmaßregel *).

Art und Lokal des Gewerbebetriebs anzugeben, verordnet auch das portug. HandelsG.B. Art. 6.

In Oesterreich **) muß jeder Handelsmann einen bestimmten Handlungsfonds, dessen Minimum nach Verschiedenheit des Handelsgewerbes bestimmt ist, nachweisen: eine Vorschrift, welche viele Vorzüge hat, aber den Einzelnen auch übermäßig belästigt.

Art. 17.

Absatz 1. Vergl. das zu Art. 9. am Ende Gesagte.

Die Summe von tausend Gulden ist nur beispielsweise genannt. Auch die kaufmännischen Fähigkeiten des Gewerbetreibenden; die Möglichkeit einer größeren Ausdehnung des Gewerbes; die Frage, ob eine geordnete Buchführung dazu mehr oder weniger nothwendig ist, kommen hier in Betracht. Aber von einer eigentlichen Dispensation, welche auch abgeschlagen werden

*) Sonnleithner Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts §. 125.
**) Sonnleithner a. a. O. §. 113.

könnte, ist nicht die Rede, sobald das der Gewerbesteuer zum Grunde gelegte Betriebscapital nicht über tausend Gulden beträgt.

Hingegen darf der Eintrag wegen Geringfügigkeit des Handelsgewerbes niemals verweigert werden.

Absatz 2. Ein öffentliches Verzeichniß dieser Ausnahmsfälle ist im Interesse des Publikums unentbehrlich.

Art. 18.

Absatz 1. Vergl. K. sächsische Verordnung vom 10. Juni 1818. §. 2. 3. Es soll durch diese Bestimmung verhindert werden, daß nicht der Credit längst abgetretener Inhaber von ganz verschiedenartigen Nachfolgern ausgebeutet werde. Auch verordnen alle neueren Gesetzbücher Dasselbe bei Gesellschaftshandlungen.

Bei Handelsgewerben, welche nicht von dem Inhaber betrieben werden, kann dem Namen des Inhabers die Benennung des Gewerbes beigefügt werden, z. B. Fürstliches Hüttenwerk, N. N. sche Fabrike, Buchhandlung ꝛc., nicht aber bei solchen, welche der Handelsmann selbst ausschließlich betreibt (s. zu Art. 67.). Der Text beruft sich nur auf den hauptsächlichen Fall, wenn der Inhaber nicht Handelsmann ist (Art. 10.); es ist jedoch kein Grund vorhanden, eine solche Firma für dem Gesetze zuwider zu halten, wenn der Inhaber selbst Handelsmann ist (Art. 20.).

Wenn ein Handelsgewerbe seinen Inhaber wechselt; so muß immer auch die Firma verändert werden.

Absatz 2. Eine andere Firma, als den Namen des Handelsmanns oder Inhabers zu führen, soll zwar nicht erschwert werden; doch wird das Handelsgericht seine Zustimmung bei dem mindesten Verdachte der Unlauterkeit oder des Mißbrauchs nicht ertheilen, und jedenfalls diejenigen, deren Namen gebraucht werden, vorher um ihre Einwilligung vernehmen (vergl. Art. 184.).

Es kam bisher hauptsächlich bei Buchhändlern vor, daß sie dem Namen das Wort Buchhandlung oder Verlagshandlung beifügten, wie auf dem Titelblatte des Entwurfs geschah, und daß sie sogar die Handelspapiere in dieser Art unterzeichneten, ungeachtet sie das Geschäft selbst betrieben. Dieß ist darum

Digitized by Google

gegen die Absicht des Entwurfs: weil aus der Unterzeichnung die verbindliche Person zunächst nicht zu ersehen ist; weil eine solche Unterschrift viel leichter mißbraucht werden kann, und weil das Rechtsverhältniß, in welchem der Inhaber zu der Handlung steht, daraus nicht erhellt: nämlich ob er selbst Handelsmann ist, oder nicht, ob eine Gemeinschaft oder Gesellschaft vorliegt ꝛc.

Noch mehr gegen die Absicht des Entwurfs ist, wenn einzelne Buchhändler eine allgemeine Bezeichnung als Firmen wählen, z. B. Literaturcomptoir, Verlag der Klassiker, Zu Guttenberg ꝛc. Die eben angeführten Gegengründe sind in verstärkterem Maße hier anwendbar.

Das Einführungsgesetz wird zu berücksichtigen haben, ob und in wieferne das bisher Uebliche solchen Handelsleuten fortzuführen gestattet werden könne oder nicht.

Art. 19.

Absatz 1. Zu den mehreren Inhabern, welche nicht Gesellschafter sind, z. B. Erben, Legatarien (Art. 180.), gehören zwar dem Buchstaben nach auch die Gläubiger einer Gantmasse, welche die Handlung, um größeren Schaden zu verhüten, noch eine Zeitlang fortbetreiben; aber es bedurfte keiner Vorschriften für diesen Fall, da die Verhältnisse ohnehin offenkundig sind, und das Handels- und Gantgericht den Betrieb selbst zu genehmigen und zu beaufsichtigen hat (Art. 1052.).

Die Firma bezeichnet einen Inhaber, z. B. **N. N.**s Wittwe, oder mehrere, z. B. **N. N.**s Söhne, oder alle, z. B. **N. N.**s Erben; der eigene Name des Inhabers braucht nicht nothwendig ausgedrückt zu seyn.

Art. 20.

Diese abgesonderten Handelsniederlassungen, Etablissements, welche übrigens nicht mit den zu einem Hauptgeschäfte gehörigen, mit keinem abgesonderten Handlungsvermögen ausgestatteten Agentien oder Factorien zu verwechseln sind, werden nach der Instruction über das Gewerbekataster vom 13. Nov. 1834. §. 28. (Reg.Bl. S. 623.) ebenfalls abgesondert in das Gewerbekataster aufgenommen, und müssen schon der guten Ordnung und

Digitized by Google

Ueberſicht wegen bei dem betreffenden Handelsgerichte eingetragen werden. Denn in der Regel werden ſich die Betheiligten mit ihren Erkundigungen zunächſt dahin, und nicht an das Handelsgericht des Wohnorts des Handelsmanns wenden. Auch muß das Gericht der künftigen Rechtsſtreitigkeiten wegen (Art. 69.) die Verhältniſſe kennen.

Ob und in wieferne es angemeſſen iſt, weitere Notizen aus der Matrikel des Wohnorts hieher zu übertragen, hängt von den Umſtänden ab.

Art. 21.

Die Vorſchriften der Art. 15.—21. ſtehen mit den Beſtimmungen der Inſtruction vom 6. Juni 1828. §. 1. 2. (Reg.Bl. S. 431.) über die Anwendung der allgemeinen Gewerbeordnung in Verbindung. Es iſt jedoch hier, wenn ein Handelsmann ſtirbt oder entweicht, der Eheſrau oder den Erben eine vierwöchentliche Friſt zur Anzeige über die Fortſetzung des Handelsgewerbes geſtattet, wenn ſie auch unmittelbar nach dem Tode ohne Unterbrechung in das Gewerbe eintreten. Dieſe Friſt verträgt ſich aber nicht mit den Beſtimmungen des Entwurfs, weil ſonſt eine Lücke entſtehen und es von dem Tode des Handelsmanns an bis zum Eintrage der Wittwe oder der Erben in die Matrikel, an einem weſentlichen Requiſite zu der rechtlichen Ausübung des Handelsgewerbes fehlen würde. Daher muß in einem ſolchen Falle, wenn auch die Wittwe oder die Erben ſich noch nicht definitiv über die Fortſetzung entſchieden haben, wenigſtens durch einen proviſoriſchen Eintrag — falls das Geſchäft nicht einigen Stillſtand ertragen könnte — geſorgt werden.

Uebrigens wird es gut ſeyn, der Controle wegen die Gemeindeobrigkeiten zu periodiſchen Mittheilungen an die Handelsgerichte zu veranlaſſen.

Art. 22.

In Oeſterreich wird es ebenſo gehalten *). Auch dient dieß gewiß dazu, manche Streitigkeiten in der Wurzel abzuſchneiden.

*) Sonnleithner a. a. O. §. 131.

Digitized by Google

Beſchwerlichkeit iſt keine mit der Ausführung verbunden, da ja der angegebene Inhalt der Circularien doch vorher zur Kenntniß des Handelsgerichts gebracht werden muß.

Die Betheiligten haben zu dem Ende ein Doppelexemplar des Circulars zu übergeben, von welchen das eine, mit dem Vidit verſehen, wieder zurückgegeben wird.

Auch wenn ſich ein Handelsgewerbe auflöst, muß das Circular vorgelegt werden.

Art. 23.

So lange der gewerbsmäßige Betrieb eines (unzünftigen) Handels, z. B. eines Frucht-, Weinhandels, zweifelhaft iſt, und derſelbe nicht zur Gewerbeſteuer beigezogen wird, hat auch der Handeltreibende keine Verpflichtung, den Eintrag in die Matrikel nachzuſuchen. Dieſe datirt ſich dann erſt von der Beiziehung zur Steuer.

Ein Hauptgrund für die Ausmeſſung der Geldſtrafen iſt die Zeit, welche von da an verſtrichen iſt, wo die Anzeige ſpäteſtens hätte geſchehen ſollen.

Unter der Strafdrohung des Artikels iſt hauptſächlich auch der Fall begriffen, wenn ein Inhaber, der nicht Handelsmann iſt, und ein Handelsgewerbe durch einen Handlungsverwalter betreiben läßt, ſich in der Art in den Betrieb miſcht, daß er ſtatt des Letzteren ſelbſt unterzeichnet. Es würde dieß der Vorſchrift des Art. 16. rückſichtlich der Handzüge, und der Abſicht der Beſtimmungen der Art. 24. ff. durchaus widerſprechen, und wenn es geduldet würde, das Geſetz ganz unwirkſam machen (ſ. zu Art. 67.).

Es iſt Aufgabe der Inſtruction, feſtzuſetzen, daß kein Handelsmann oder kein Handelsgewerbe in Sachen, welche das Gewerbe betreffen, klagen, interveniren oder einen außergerichtlichen Akt vollziehen kann, ohne daß im Eingange der Urkunde des geſchehenen Eintrags der Perſon oder des Gewerbes in die Matrikel erwähnt würde; wie dieß die franzöſiſchen Geſetze rückſichtlich des Gewerbepatents vorſchreiben *).

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 84.

Digitized by Google

II. Zweite Hauptabtheilung des öffentlichen Handelsregisters.

Art. 24.

Die hier genannten Einträge sollen zur Sicherung des öffentlichen Credits dienen, wie sich auch das span. Handels-G.B. Art. 21. ausdrückt.

Zwar hat bisher nichts dieser Art in Württemberg bestanden; aber dafür war auch dem unredlichen Kaufmanne volle Macht gegeben, seinen Credit zu mißbrauchen, und dafür haben wir auch nur zu oft gesehen, daß die eigentlichen Handelsgläubiger eines Handelsmanns im Gante gar nichts oder nur wenige Procente erhielten, ohne daß man dem Schuldner Betrug vorwerfen konnte: ein Ereigniß, dessen Nachtheile für den Credit nur wegen der geringeren Bedeutung des Handelsverkehrs weniger gefühlt wurden. Ebendeßwegen aber ist nöthig, daß wenn der Verkehr größere Ausdehnung gewinnt, gesetzliche Vorkehrungen zu Sicherung des Credits und der Gläubiger getroffen werden, so weit es immer, ohne den Einzelnen zu benachtheiligen, geschehen kann.

Mit dem Inhalte des Artikels — ausgenommen das unter 2. und 3. Vorgeschriebene, wovon Art. 27. ff., Art. 1091. ff. ausführlicher die Rede seyn wird — stimmen alle neueren Gesetzgebungen überein: nur daß natürlich der erste Satz da entbehrlich ist, wo allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten gilt, wie in Holland.

Die badische Verordnung vom 8. Juli 1812 verfügt noch weiter den Eintrag des Gantausbruchs, der Bestrafung des Bankerotts und des Urtheilsspruchs, welcher einem Verganteten die Wiederbefähigung ertheilt. Die beiden letzteren Einträge bilden jedoch den Beleg der Wiederaufnahme (Art. 1143. 1147.), und verstehen sich von selbst; und der erstere ist bei der sonstigen Oeffentlichkeit (Art. 1013. 1015.) gewiß nicht so nothwendig, daß das Gesetz ihn vorzuschreiben braucht, wenn auch die Instruction der Vollständigkeit wegen darauf aufmerksam machen wollte.

Die Frage, in welcher Art der Eintrag in das Handelsregister zu geschehen habe, kann füglich der Verordnung überlassen werden. Am besten wird man wohl jedem Handelsmanne

Digitized by Google

ein eigenes Blatt für sämmtliche Einträge einräumen, und ihm eine amtliche Abschrift oder Duplicat zustellen, auf welcher die Nachträge jedesmal auch eingetragen werden. Sie dienen ihm dann statt eines Zeugnisses über die erfüllte Anzeigepflicht.

Zugleich versteht sich von selbst, daß das Handelsgericht für die Genauigkeit der Einträge und Verwahrung der Belege verantwortlich ist (Art. 32.).

Uebrigens gehören die unter 1.—4. enthaltenen Vorschriften zu denjenigen, welche den bloßen Inhaber eines Handelsgewerbes (Art. 19. Abs. 2.) nicht angehen.

Unter Handelsperson ist entweder ein Handelsmann oder eine Handelsfrau, nicht aber eine andere zum Handelsstande gehörige Nebenperson verstanden.

Art. 25.

Wäre die allgemeine Gütergemeinschaft die gesetzliche Regel in Württemberg, oder würde dieselbe zugleich mit dem Handelsgesetzbuche als gesetzliche Regel eingeführt; so würde die Bestimmung genügen, daß nur in dem Falle, wenn der Ehevertrag etwas Abweichendes von jener Regel festsetzt, eine Vormerkung in dem Handelsregister nöthig sey. Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung aber ist es für den Gläubiger von hohem Interesse, erfahren zu können, in welchem Rechtsverhältnisse die Ehefrau eines Handelsmanns oder eine verheirathete Handelsfrau in Beziehung auf ihr Beibringen steht. Dabei soll jedoch nicht in ein beschwerliches Detail eingegangen und auch nicht der Betrag des Beibringens ausgedrückt werden. Theils hälfe ein solches Detail nicht viel, da sich die Beibringenssumme später sehr verändern kann; theils könnte die Veröffentlichung für die Familienverhältnisse manchmal störend seyn.

Das span. HandelsG.B. Art. 22. 1) Art. 27. verfügt den Eintrag der Dotalbriefe und Ehecontracte, und setzt als Präjudiz für die unterlassene Vorlegung fest, daß die Ehefrau gegenüber von den Gläubigern des Ehemannes kein Vorzugsrecht für ihre Heirathgutsforderung solle ansprechen können. — So richtig nun auch die Ansicht ist, daß die Ehefrau keines geheimen Vorzugs-

Digitized by Google

rechtes genießen sollte, was zu Art. 27. ff. und 1091. ff. weiter ausgeführt ward; so wenig passend ist es doch, die Vorlegung und Veröffentlichung des Ehevertrags selbst zu erzwingen. Zudem liegt in dem obigen Präjudiz in dem Falle nichts Zwingendes, wenn das Beibringen der Ehefrau durch Eigenthum oder Hypothek gesichert ist. Hätte man dagegen als Präjudiz festgesetzt, daß es im Unterlassungsfalle gegenüber von den Gläubigern so angesehen werden solle, als ob die Ehefrau auf die allgemeine Gütergemeinschaft geheirathet habe; so wäre dieß vielleicht passender, aber wohl zu hart gewesen.

Hingegen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfs über die Vorzugsrechte ein solcher Auszug nicht überflüssig; weil, mag die Ehefrau ein Vorzugsrecht ansprechen oder nicht, die Frage, ob sie in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt oder nicht, für den Credit des Ehemannes, und noch mehr, wenn sie Handelsfrau ist, für den ihrigen, sehr gewichtig bleibt.

Art. 26.

Absatz 1. Statt der einmonatlichen Frist des franzöſ. HandelsG.B. Art. 67. 68. wird eine vierzehentägige um so mehr ausreichen, als die Theilungsbehörden die Ausfertigung der kurzen Anzeige mit dem Schlusse des Akts verbinden können.

Die Anzeige muß innerhalb dieser vierzehen Tage an das Handelsgericht gelangen, damit dieses noch weitere vierzehen Tage Zeit hat, die nöthigen Einträge wegen der Vorzugsrechte zu überwachen.

Absatz 2. Eine festbestimmte Geldstrafe von 100 Franken, wie sie das franzöſ. HandelsG.B. Art. 68., oder von 50 Gulden, wie sie das bad. HandelsG.B. festsetzt, ist um so mehr zu hoch, als dieselbe auch in Frankreich durch das Gesetz vom 16. Juni 1824 auf 20 Franken herabgesetzt wurde.

Der angeführte Art. 68. des franzöſ. HandelsG.B. verfügt noch weiter, daß, wenn die betreffende öffentliche Person die Mittheilung des Auszugs aus dem Heirathsvertrage wegen Einverständnisses mit den Parteien unterläßt, sie neben der Strafe des Dienstverlusts zum Schadensersatze gegen die Gläubiger verpflichtet sey. — Diese letztere Bestimmung versteht sich jedoch

Digitized by Google

von selbst. Auch wird sich ein Schaden nach den Bestimmungen des Entwurfs selten ergeben, da die Ehefrau zu Sicherung ihrer Vorzugsrechte noch weiterer Förmlichkeiten bedarf, und die Gläubiger, wenn der Eintrag fehlt, immer nur das Nachtheilige vermuthen müssen.

Art. 27.

Alle geheimen Vorzugsrechte, wodurch ein Gläubiger eines Gemeinschuldners gegenüber von seinen Mitgläubigern begünstigt wird, ohne daß sich die letzteren jeden Augenblick von deren Bestande zu vergewissern vermögen, oder ohne daß sein Besitzthum auch äußerlich dadurch vermindert wird, wie bei Faustpfändern, sind ein Uebel und dem Credite hinderlich. Dieß haben alle neueren Pfandgesetzgebungen mehr oder weniger erkannt. Sie haben deßwegen eine gewisse Oeffentlichkeit der Unterpfänder auf liegende Gründe (Hypotheken), eingeführt, und nur so viel von geheimen Vorzugsrechten beibehalten, als aus anderen Gründen unumgänglich schien. Auch bedarf es keines Beweises, daß wenn geheime Vorzugsrechte überhaupt nachtheilig sind, sie es doppelt bei Schuldnern aus dem Kaufmannsstande sind, wo das Creditiren oft gar nicht vermieden werden kann, und allgemeine Schätzungen über die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners durchaus trügen.

Wendet man diese Gesichtspunkte auf das in Württemberg geltende Recht an; so findet bei Unterpfändern durch das Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 61. eine gewisse Oeffentlichkeit und Zugänglichkeit der öffentlichen Bücher für alle dabei interessirten Personen statt; und man fand nicht nöthig, dieser Oeffentlichkeit bei Verpfändungen der Handelsleute noch etwas hinzuzufügen, oder gar, wie das portug. HandelsG.B. Art. 211. 4) 215. thut, den Eintrag der Unterpfandsbestellungen in das Handelsregister anzuordnen, und davon deren Wirksamkeit abhängig zu machen. Zwar wäre es bequemer für Manchen, die Uebersicht im Handelsregister zu haben; aber auch für den Schuldner doppelt unangenehm, daß so viele Unberufene zugleich davon in Kenntniß gesetzt werden.

Dagegen besteht in Württemberg für die Ehefrau wegen

Digitized by Google

ihres Zubringens, Witthums oder Gegenschenkung immer noch ein geheimes Vorzugsrecht; ebenso für die Kinder wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens, und für die Stiefkinder wegen ihres väterlichen, in der Verwaltung des Stiefvaters stehenden Vermögens (s. Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 28.—36. Prioritätsgesetz von demselben Tage Art. 11. b. c.). Vermöge dieses Vorzugsrechts gehen die Ehefrau und die Kinder, soweit sie nicht durch Absonderung der ihnen eigenthümlich zugehörigen Gegenstände oder durch bestellte Unterpfänder befriedigt werden, in der dritten Classe den meisten Gläubigern vor. Dieß ist besonders nachtheilig bei Kaufleuten. Das Vermögen der Ehefrau und der Kinder ist mit dem der Handelsperson vermischt; der durch den Besitz hervorgerufene Credit wird mitausgebeutet; und kommt es zum Bruche, so verschwindet der Besitz den Gläubigern unter den Händen und sie gehen leer aus. Die Ehefrau und die Kinder sind, um kaufmännisch zu reden, die stillen Associe's der Handelsperson; ihnen kommt der Gewinn vorzüglich zu Gut; aber beim Verluste gehen sie frei aus; sie stehen mit ihrem Einlagecapital den Handelsgläubigern nicht nur gleich, sondern gehen ihnen auch noch vor; sie gewinnen ohne zu wagen, oder ohne verlieren zu können.

Doppelt nachtheilig ist die Sache aber in Rücksicht der Stellung der Ehefrau; sie ist bis jetzt viel zu wenig bei der Aufrechterhaltung des Credits ihres Ehemannes mitinteressirt; sie kann die Mit- oder Hauptursache, wenn auch nicht die juridisch erweisliche, des Vermögenszerfalls gewesen seyn, und noch dafür belohnt werden, indem sie Alles oder das meiste Vorhandene für sich wegnimmt, und der Ehemann, erlöst von dem Drucke der Gläubiger, nach dem Gante reicher ist, als zuvor.

Auch ist bis jetzt durch die Gesetze nicht einmal ein Mittel gegeben, die Ansprüche der Ehefrau oder der Kinder zum Voraus zu erfahren; indem nur die eigenthümlichen Grundstücke derselben und die ihnen zustehenden Unterpfänder von Jedem aus den Güter- und Unterpfands-Büchern ersehen werden können. Ein Gläubiger, der die Einsicht der Inventare und der Theilungsakten zu seiner Belehrung verlangt, kann dieß nicht einmal als ein Recht ansprechen: abgesehen von der Schwierigkeit, alle

Digitized by Google

Notizen zusammenzubringen, wenn z. B. der Ehefrau ihr Vermögen auf verschiedene Weise anfiel.

Allen diesen Uebelständen würde die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Eheleuten abhelfen, besonders wenn der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen bekäme; wäre letzteres aber auch nicht der Fall, so ließen sich doch hierbei leicht gesetzliche Vorkehrungen zu Sicherung der Gläubiger treffen. Man trug jedoch Bedenken, die allgemeine Gütergemeinschaft, ein so verzweigtes Institut, für Handelsleute allein einzuführen; und so blieb nichts übrig, als neben möglichster Beibehaltung der unter Ehegatten und Kindern bestehenden Vermögensverhältnisse ein Auskunftsmittel zu suchen.

Hiefür boten sich nun verschiedene Wege dar.

Man konnte nach dem Vorgange in Oesterreich (s. zu Art. 16.) von den Handelsleuten die Nachweisung eines bestimmten Handlungsfonds verlangen, und wenn der Ehemann nicht im Stande war, ein ganz unabhängiges Vermögen nachzuweisen, wenn er vielmehr das Vermögen seiner Ehefrau zu Hülfe nehmen mußte, diese nöthigen, auf alle Ansprüche bis nach gänzlicher Befriedigung der Handlungsgläubiger zu verzichten, oder sich als Gesellschafterin zu betheiligen *). Aber so gründlich dieses Aushülfsmittel ist; so beengend ist es für den Einzelnen und den Verkehr: auch liegt wirklich eine zu große Bevormundschaftung der Privaten darin.

Oder man konnte die allgemeinen Vorzugsrechte der Ehefrauen und Kinder bei Handelsleuten ganz abschaffen, und beide ersteren auf die Eigenthums- und Pfand-Rechte zu ihrer Sicherung verweisen. Aber es erschien dieß als eine zum Nachtheile einer einzelnen Klasse eingeführte, gesetzliche Ausnahme (als ein wahres **Privilegium odiosum**); zudem war die Sache, wenn der Gatte oder Vater erst später das Handelsgewerbe ergreift, kaum thunlich.

Dagegen war es offenbar das gelindeste Mittel, die Wirksamkeit dieser Vorzugsrechte von der Zugänglichkeit und Oeffent-

*) Sonnleithner a. a. O. §. 22.

Digitized by Google

lichkeit abhängig zu machen. Man konnte den Eintrag ins Handelsregiſter als Bedingung der Wirkſamkeit feſtſetzen; auch beſtimmt wirklich das ſpan. HandelsG.B. Art. 22. 1) Art. 27., und das portugieſiſche Art. 211. 1) Art. 215. ungefähr daſſelbe, indem dort die Ehefrau mit ihrem nicht eingetragenen Beibringen den übrigen Gläubigern nachſteht. Es ſchien jedoch, ſo unerläßlich auch dieſer Eintrag ſonſt iſt, mehr im Einklange mit dem beſtehenden Pfandſyſteme zu ſeyn; wenn die Wirkſamkeit des Rechts nicht davon, ſondern zunächſt von dem Eintrage ins Unterpfandsbuch abhängig gemacht wurde. Denn ein ſolches Vorzugsrecht iſt doch beinahe nichts anderes. als das allgemeine Pfandrecht der älteren Geſetzgebungen unter anderem Namen. Wollte man aber jenes Vorzugsrecht beibehalten; ſo war es offenbar paſſender, auch die für die beſonderen Pfandrechte nöthigen Förmlichkeiten hierbei zu verlangen. Endlich gewährt dieß den Vortheil, daß der Blick in daſſelbe Unterpfandsbuch zugleich Aufklärung über alle auf dem Vermögen des Schuldners haftenden Vorrechte verſchafft.

Und ſo kam man denn auf die hier und unten Art. 1091. ff. verzeichneten Beſtimmungen. — Sie werden rückſichtlich des anerſtorbenen Vermögens der Kinder noch einen beſonderen Nutzen gewähren. Es kam nämlich bisher oft vor, daß diejenigen Ehegatten, welche in ihren Vermögensverhältniſſen nicht gut ſtanden, dieß nach dem Tode des anderen Ehegatten bei den ſogenannten Eventualtheilungen durch Nichtangabe der Schulden zu verdecken ſuchten, wenn ſie ein Intereſſe dabei hatten; was ja bei Handelsleuten beinahe immer der Fall iſt. Dadurch ſtieg dann das Vermögen der Kinder auf dem Papier. Soll nun aber künftig ein Eintrag ins Unterpfandsbuch und Handelsregiſter ſtattfinden, ſo weit Eigenthums- oder Unterpfands-Rechte nicht eingeräumt werden können; ſo verliert die Handelsperſon dadurch an Credit auf der anderen Seite beinahe ebenſoviel, als ſie auf der einen gewinnt, weil das Vermögen dann um ſo mehr belaſtet iſt.

Läugnen läßt ſich freilich nicht, daß dieſe Beſtimmungen oft mit Ungelegenheit, oft mit Beſchwerde verbunden ſeyn können, weil wegen jeder neuen Erwerbung durch Erbſchaft oder Schenkung von Seite der Ehefrau oder der Kinder, und bei erſterer

Digitized by Google

ſogar wegen jeder Verwerthung der ihr eigenthümlichen oder verpfändeten Liegenſchaft, ein neuer Eintrag in das Unterpfandsbuch und das Handelsregiſter nöthig iſt. Auch kann man anführen, daß das franzöſ. HandelsG.B. nichts dieſer Art enthält. Doch hat ſich auch hier (franzöſ. HandelsG.B. Art. 551.—553.) der Geſetzgeber veranlaßt gefunden, das allgemeine Pfandrecht, welches der Ehefrau für ihr Einbringen auf der Liegenſchaft ihres Ehemannes zuſteht, bei Handelsleuten auf die zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhandene Liegenſchaft zu beſchränken, wenn nicht der Ehemann erſt nach einem Jahre Handelsmann wird: ein Satz, der zu dem in Württemberg geltenden Rechtsſyſtem durchaus nicht paßt, und auch den Anforderungen des öffentlichen Credits nicht ganz genügt.

Uebrigens ſind auch die mit den Beſtimmungen des Entwurfs verbundenen Ungelegenheiten lange nicht ſo bedeutend, als es ſcheint. Die Ehefrau und die Kinder werden in den meiſten Fällen, da ein Handelsgewerbe doch häufig mit dem Beſitze liegender Gründe, oder wenigſtens von Gebäuden verbunden iſt, durch Abſonderungs- oder Pfand-Rechte geſichert ſeyn. Iſt die Ehefrau noch nicht geſichert; ſo hat ſie die Wahl, ob ſie für das zugebrachte Geld und für die Abnützung der zugebrachten Fahrniß die Gefahr mit ihrem Manne tragen will — und dieß thut jede Ehefrau, welche in allgemeiner Gütergemeinſchaft lebt, für ihr ganzes Vermögen — oder ob ſie auf Vormerkung dringen will. Wählt ſie das letztere; ſo iſt dieß immerhin ein Beweis, daß ſie oder ihre Verwandten den commerciellen Fähigkeiten des Ehemannes nicht das beſte Zutrauen ſchenken, und dann kann man es den Gläubigern noch weniger zumuthen, daß ſie im Finſteren tappen ſollen.

Können ferner die Kinder mit ihrem Vermögen durch Abſonderungs- oder Pfand-Rechte nicht einmal einfach geſichert werden, und handelt alſo der Handelsmann mit fremdem Capital; ſo ſind ſie, wie ſchon bemerkt, die gefährlichſten aller ſtillen Geſellſchafter; welche Nutzen aus dem Fortgange des Handels ziehen, aber keine Gefahr tragen: und dann iſt doch das Wenigſte, was die Gläubiger verlangen können, daß ſie von der Größe der Gefahr benachrichtigt werden.

Digitized by Google

Nach dieſen Vorderſätzen erklärt ſich der Inhalt des Artikels von ſelbſt. Die hier ausgedrückte Belehrung iſt kein weſentliches Erforderniß; die Rechtsnachtheile der unterlaſſenen Vormerkung treten ein, wenn auch keine Belehrung ertheilt wurde. Auch iſt die Unterlaſſung nicht ſchon für ſich ſtrafbar, da die Ertheilung oft unnöthig ſeyn mag. Kann jedoch erwieſen werden, daß Jemand durch die Unterlaſſung Schaden genommen hat; ſo verpflichtet dieß die Theilungsbehörde allerdings zum Erſatze, indem die Vorſchrift der Belehrung hinlänglich andeutet, daß die Geſetzesunwiſſenheit Entſchuldigung finden möge.

Art. 28.

So wie die Benachrichtigung in Art. 27. im Intereſſe der Ehefrau und der Kinder vorgeſchrieben wurde; ſo geſchieht dieſe im Intereſſe der Gläubiger.

Art. 29.

Durch die in den Art. 27. — 29. vorgeſchriebenen, gehäuften Vorſichtsmaßregeln, in Verbindung mit Art. 1100., wird wohl jeder Einwurf gegen die Härte der in Art. 1091. ff. enthaltenen Beſtimmungen beſeitigt. Auch wird es kaum vorkommen können, daß bei dieſen Vorſichtsmaßregeln einmal ein Eintrag ohne die Abſicht der Betheiligten unterbleibt, oder ohne daß ſie ſich wegen der Unterlaſſung Schadens erholen könnten.

In Betreff der vorgeſchriebenen Belehrung gilt das Nämliche, was zum Art. 27. bemerkt wurde.

Art. 30.

Abſatz 1. Der Art. 66. des franzöſ. HandelsG.B. beſtimmt, daß das Abſonderungsurtheil im Handelsgerichte öffentlich verleſen und dort ein Jahr lang öffentlich angeſchlagen werden ſolle. Das badiſche Recht (Verordn. vom 8. Juli 1812.) ordnet dafür Eintrag in die Matrikel an, ohne aber die ſonſt vorgeſchriebene Verkündigung durch die öffentlichen Blätter aufzuheben.

Uebrigens bleibt es dem Handelsgerichte unbenommen, öffentlichen Anſchlag oder Bekanntmachung zu verfügen, wenn es dieſelben paſſend findet.

Digitized by Google

Art. 31.

Dieſe dem ſpan. HandelsG.B. Art. 30. nachgebildete Beſtimmung wird es, in Verbindung mit dem Früheren, beinahe unmöglich machen, daß ein Eintrag ohne die zurechenbare Schuld Deſſen, welchen der Rechtsnachtheil trifft, unterbleibt.

Die Handelsperſon bleibt immer zunächſt für die Richtigkeit der Einträge verantwortlich, und leidet mit Recht für ihre gefährliche Nachläſſigkeit Strafe. Doch tritt dieſe nur dann ein, wenn die Unterlaſſung bei einem Rechtsgeſchäfte Statt fand, das zu einem Eintrage wirklich Veranlaſſung gibt, nicht blos geben kann (Art. 30.) — alſo nicht, wenn die Ehefrau auf die Vormerkung ihres Beibringens verzichtet.

Uebrigens finden dieſe Strafen neben den anderen angedrohten Rechtsnachtheilen ſtatt: ausgenommen die Unterlaſſung ginge in ein ſchwereres Verbrechen, z. B. Betrug an den Gläubigern, über.

Der Termin wurde abſichtlich etwas länger geſetzt, um der Handelsperſon Raum zu geben, auch die Erfüllung der Wirkungen eines ſolchen Rechtsgeſchäfts, z. B. die Vormerkung im Unterpfandsbuche nach geſchehener Theilung, abzuwarten.

Art. 32.

Vergl. Art. 815. 1).

Art. 33.

Abſatz 2. Dieſe Ausnahme rechtfertigt ſich von ſelbſt, indem ſolche nachträgliche Erhebungen dem Credit und den Familienverhältniſſen nachtheilig ſeyn könnten. Auch können ſich die Gläubiger nicht darüber beſchweren, da ſie ja bisher auch nicht mehr Rechte hatten. Wenn dagegen ein zur Zeit der Verkündigung des Geſetzbuches bereits etablirter Handelsmann erſt nachher heurathet, oder das Vermögen ſeiner Kinder in die Verwaltung bekommt; ſo iſt kein Grund vorhanden, eine Ausnahme zu machen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Handelsbüchern.

Handelsbücher sind einer Seits Urkunden, welche als Beweismittel gegen Andere benützt werden dürfen; anderer Seits Hülfsmittel, um dem Handelsmanne eine Uebersicht über den Stand seiner Angelegenheiten zu gewähren. Seine Bücher sind sein Gewissen, wie die Motive des französ. HandelsG.B. sagen; ihre regelmäßige Führung bekundet seine Pünktlichkeit und Rechtlichkeit, und dient zur Schutzwehr gegen die Wechselfälle des Glücks; unregelmäßige Führung ist das Kennzeichen des Bankerottirers: daher die Wichtigkeit der Handelsbücher und die Nothwendigkeit ihrer regelmäßigen Führung.

Art. 34.

Das hier bezeichnete Tagebuch ist in allen neueren Handelsgesetzbüchern vorgeschrieben. Es bildet die Grundlage der ganzen kaufmännischen Buchführung, und wird schon jetzt von den meisten Handelsleuten gehalten. Zwar ist dasselbe in einigen Handlungen, welche zu den geordneten gehören, besonders aber in vielen Fabriken, noch nicht eingeführt, und man sucht den Mangel durch pünktliche Führung der übrigen Bücher, besonders des sogenannten Hauptbuches, zu ersetzen; es bleibt dieß jedoch ein Fehler, der kaum durch die größte Pünktlichkeit die im Tagebuche liegende Controle ersetzt zu werden vermag. Zudem können auch solche Handlungen, weil der ordentliche Eintrag in die Bücher nicht immer, sogar gewöhnlich nicht, im Augenblicke geschehen kann, ein Tagebuch als Notizenbuch nicht entbehren; und es besteht dann nur der Unterschied, daß sie das letztere unordentlich, als sogenannte Strazze oder Brouillon, führen. Die hie und da gebräuchlichen Benennungen für Tagebuch wurden auf den Rath eines Sachverständigen beigesetzt, um bei Unkundigen nicht die Meinung von etwas ganz Neuem zu erregen. Deßwegen aber hat sich der Einzelne doch genau zu merken, was in diesem Tagebuche verzeichnet seyn soll, indem nicht alle bisherigen Journale ꝛc. so geführt wurden; und daß dasselbe ordentlich (Art. 40.) geführt seyn muß. Zu diesem Behufe kann zwar eine vorläufige An-

Digitized by Google

zeichnung der Einträge in einem Notizenbüchlein, Schreibtafel, Conceptbuch, Strazze im engeren Sinne, häufig nicht entbehrt werden; nur dürfen die Einträge ins Tagebuch niemals länger als höchstens bis zum nächsten Geschäftsmorgen verschoben werden, wenn der Zweck erreicht werden soll.

Das Tagebuch ist das wichtigste Beweismittel für und gegen den Handelsmann, und daher die ordentliche Führung desselben vom höchsten Interesse für ihn. Die Einträge müssen, weil sie so verschiedenartig sind, schon um verständlich zu seyn, alle wesentlichen Umstände enthalten, und sind dann um so weniger der Gefahr einer Fälschung ausgesetzt.

Das Tagebuch muß zunächst über alle Handelsgeschäfte Rechenschaft geben. Der Ausdruck „Handelsverrichtungen" des bad. HandelsG.B. ist nicht deutlich genug bei Fabrikanten. — Der Ausdruck „Handelsgeschäfte" bezeichnet alle Geschäfte, die der Kaufmann oder Fabrikant als solcher macht, wenn sie auch gar nicht zu dem speciellen Handelsgewerbe gehören, das er versteuert, und auf welches hin er in die Matrikel eingetragen ist, oder zu denen, die er gewöhnlich macht (S. zu Art. 11. Abs. 1.). Unter den Geschäften sind aber, dem Wortsinne nach, nur wirklich abgemachte, geschlossene Geschäfte verstanden; die Einleitungen und Verhandlungen darüber gehören nicht in's Tagebuch.

Absatz 2. Mit dem Eintragen dieser Handelsoperationen ist es aber nicht gethan. Das Tagebuch muß die Grundlage zur Controle des ganzen Vermögensstandes enthalten; und daher muß Alles, was ein Handelsmann aus irgend einem Grunde zu fordern hat oder schuldig ist, Alles, was er im Handel oder außer demselben ausgibt oder einnimmt, darin verzeichnet werden: namentlich auch das Heurathgut der Frau, das anerstorbene Vermögen der Kinder. Hiervon giebt es nur zwei Ausnahmen: 1) wenn ein Handelsmann eine von seinem Handelsgewerbe ganz abgesonderte Verwaltung und Verrechnung, eigenen oder fremden, Vermögens hat, z. B. die Verwaltung eines abgesonderten Guts einer Vormundschaft ꝛc.; oder 2) wenn er liegende Gründe oder Fahrnißstücke, welche nicht zum Handlungsvorrathe gehören, ohne Gegenleistung empfängt oder weggibt, oder sich sonst ein Zuwachs oder Abgang dabei ergibt. Beide Ausnahmen sind in der

Digitized by Google

Natur der Sache gegründet: die erste, weil die abgesonderte Verwaltung und Verrechnung den Eintrag verbietet; die zweite, weil der Empfang oder das Weggeben solcher Gegenstände ins Inventarium gehört, wenn nicht der Gegenempfang oder die Gegenausgabe den Eintrag ins Tagebuch nöthig macht.

Daß es beim Fabrikbetriebe ins Tagebuch gehört, wenn Material an auswärtige Arbeiter abgegeben wird, um dasselbe verarbeitet zurückzuempfangen, versteht sich von selbst. Aber auch Dasjenige ist einzutragen, was im Inneren der Fabrike an die Arbeiter an Material abgegeben oder dafür empfangen wird, sobald nur irgend eine Controle oder Verantwortlichkeit darüber von irgend einer Seite, z. B. von Seite des Platzmeisters, Factors, Contremaitres ꝛc. besteht. Nur wo ohne Controle abgegeben wird; wo die Arbeiter den Zugang zum Material unbeschränkt haben; ist ein solcher Eintrag weder nöthig noch thunlich. Daß auch der zuerst genannte Eintrag bis jetzt häufig unterbleibt, und daß man sich in den Fabriken gewöhnlich mit den Empfangsbüchern der einzelnen Empfänger begnügt, hat seinen Grund nicht sowohl in der geringen Mühe, welche der Eintrag verursacht, als in der verschiedenen und willkührlichen Behandlung der Buchführung bei Fabrikgeschäften überhaupt *).

Das Gesetz verlangt in Beziehung auf die Haushaltungsausgaben kein beschwerliches und unnützes Detail; es ist hinreichend, wenn nur alle Monate ein Nachweis darüber gegeben wird. Nützlich ist aber dieser Nachweis, weil er den Handelsmann auf zugroßen Aufwand aufmerksam macht, und als Anhaltspunkt im Falle des Gants dient. Ueberhaupt müssen sich aus einem gewissenhaft geführten Tagebuch die Gründe des Vermögenszerfalls beim Gante mit Gewißheit ergeben.

*) Der Verfasser dieser Motive, ziemlich vertraut mit der Buchführung und dem Rechnungswesen einiger Fabrikunternehmungen, bei welchen er betheiligt ist, war übrigens selbst zweifelhaft, ob bei der Führung des Tagebuchs die Beschwerde den Nutzen nicht aufwiegen möchte. Er veranlaßte deßwegen die Einführung desselben bei einer größeren Fabrikunternehmung, und kann nunmehr mit dem Zeugnisse des Verwaltenden und aus eigener Erfahrung bestätigen, daß die Einführung auch einen unverkennbaren Nutzen für die Ordnung des Geschäfts hat.

Digitized by Google

Das Tagebuch wird am besten mit dem Tage des Bücherabschlusses geendigt, um ein neues zu beginnen. Die Resultate des Bücherabschlusses können füglich in dem übrigen Raume des Tagebuches nachgetragen werden, ohne daß die Glaubwürdigkeit dadurch beeinträchtigt wird.

Art. 35.

Absatz 1. Jedes Handelsgewerbe, bei welchem zugleich ein Handverkauf statt findet, ist hier gemeint: mag dasselbe auch nicht blos detailmäßig betrieben werden.

Absatz 2. 3. Diese beiden Sätze wurden auf die Bemerkung von Handelsleuten beigesetzt, daß in einem solchen Falle die Einträge ins Tagebuch höchstens am Ende jeden Tages oder am Anfange des folgenden, und zwar der Reihe nach hinter den übrigen Geschäftseinträgen geschehen könnten, und dieß nur unnütze Schreiberei wäre.

Art. 36.

Absatz 1. Dieses Inventar, dessen Form willkührlich ist, und das gewöhnlich als Status oder Bilanz verfertigt wird, soll den Handelsmann über den Stand seiner Angelegenheiten aufklären, und ihm das Gewissen schärfen. Deßwegen muß auch sein ganzes, in und außer dem Handel angelegtes Vermögen darin aufgenommen werden. Der Eintrag in ein besonderes Buch, und die Unterschrift sind unerläßlich. Die Bestimmung, daß das Inventar gleich beim Beginne des Geschäfts angelegt werde, ist dem span. HandelsG.B. Art. 36. entnommen. Dasselbe schreibt zugleich vor, daß den alljährlichen Inventarien die Bilanz beigefügt werde, was zwar nützlich, aber nicht durchaus nöthig ist; indem Zuwachs und Abgang aus der einfachen Vergleichung des früheren Inventars erhellt.

Absatz 2. Aus dem span. HandelsG.B. a. a. O.

Art. 37.

Span. HandelsG.B. Art. 38. Unter Detailhandel ist nicht blos der zünftige (vergl. Gewerbegesetz von 1836. Art. 105.) verstanden, sondern jeder andere. Nur darf mit dem Detail-

Digitized by Google

handel kein Großhandel, Fabrikbetrieb, verbunden seyn; sonst gilt die Ausnahme nicht.

Art. 38.

Wenn übrigens ein umfassendes Tagebuch und Inventar für jeden Handeltreibenden auch sehr nützlich ist; so verlangt doch das Gesetz, um nicht weiter zu gehen, als der Zweck erfordert, dieselben nur von solchen Handelsleuten, deren Gewerbe mit ihrem übrigen Vermögen vermischt ist. Wenn dagegen

1) ein Handelsmann, abgesondert von seinem übrigen Vermögen oder Erwerbe, ein Handelsgewerbe mit einem besonderen Fonds treibt, was bei Gesellschaftshandlungen regelmäßig der Fall ist; oder

2) wenn er neben seinem Haupthandelsgewerbe noch andere abgesonderte Handelsetablissements selbst oder durch Handlungsverwalter betreibt (Art. 20.); oder

3) wenn ein Nichthandelsmann ein Handelsgewerbe durch einen Handlungsverwalter betreiben läßt (Art. 11.); so brauchen das Tagebuch und Inventar nichts zu begreifen, als das, was sich auf den Betrieb des einzelnen Handlungsgewerbes und auf seinen speciellen Fonds bezieht. Ein solches Gewerbe und der jeweilige Stand des Fonds läßt sich um so leichter übersehen, und das Herausziehen von Capital fällt für sich schon in die Augen.

Man könnte einwenden, daß in dem unter 1) genannten Falle durch die im vorliegenden Artikel enthaltene Beschränkung ein Mittel zu Umgehung des Gesetzes gegeben sey, indem jeder Handelsmann eigentlich nur abgesonderte Rechnung über sein Gewerbe zu führen brauche; aber man darf nicht übersehen, daß der Artikel zwei Bedingungen macht: einmal sonstiges Vermögen oder Erwerb, und zweitens abgesonderter Fonds; Bedingungen, welche gewöhnlich nur von solchen erfüllt werden können, bei denen es einer weiteren Controle nicht bedarf.

In den unter 2) genannten Fällen muß der Handelsmann bei seinem Haupthandelsgewerbe das vorschriftmäßige Tagebuch und Inventar führen, und es bedarf daher bei den übrigen Etablissements dieser Wiederholung nicht nothwendig.

Es wurde schon oben zu Art. 10. a. E. bemerkt: wenn der

Digitized by Google

Staat ein Handelsgewerbe durch öffentliche Beamte, z. B. ein Hüttenwerk, Bergwerk ꝛc. betreibt, daß der Buchführung derselben die nämliche Geltung, wie der kaufmännischen, nur dann beizulegen seyn möchte, wenn die Immatriculirung geschah. Daraus folgt dann auch umgekehrt, daß ein solches Gewerbe dieselben Handelsbücher zu führen hat. Uebrigens sind die Forderungen des Gesetzes so leicht zu erfüllen, und müssen bei jedem geordneten Gewerbebetriebe von selbst erfüllt werden, daß es einer Ausnahme nicht bedurfte. Zudem hat die Immatriculirung den Werth, daß sie im Interesse des handelnden Publicums recht anschaulich macht, wie hier nicht von einer öffentlichen Function, sondern von einer privaten die Rede ist, und daß es nichts zur Sache thut, wenn der Staat als Gewerbeinhaber erscheint. — Eines besonderen Ausspruchs im Gesetze bedarf es aber um so weniger, als das bisherige, an die Handelsbuchführung geknüpfte Vorrecht der eigenen Wechsel in Württemberg nunmehr wegfallen soll, und daher für die Finanzverwaltung keine thatsächliche Nöthigung vorhanden ist.

Fragt man übrigens, welche Geltung die Bücher solcher Verwaltungsbeamten ohne Immatriculirung und ohne daß die nothwendigen kaufmännischen Bücher geführt werden, haben können; so ist wohl zu beachten, daß die Verpflichtung der Beamten gegenüber von der Finanzgewalt ihnen noch keinen besonderen Glauben gegenüber von Denen, mit welchen sie verkehren, zu verschaffen vermag.

Art. 39.

Es ist Sitte, auf den eingehenden Handelsbriefen das Datum des Empfangs zu bezeichnen, und hat auch seinen guten Nutzen.

Es ist ferner Sitte, auf dem Rücken dieser Briefe den Namen des Absenders und das Datum des Briefes zu bemerken; und allerdings trägt dieß zur guten Ordnung bei.

Das Copirbuch darf nicht die Stelle des Concepts vertreten. Es soll als Beweismittel dienen können, daher auch die Vorschrift am Ende des Artikels. Span. HandelsG.B. Art. 59.

Digitized by Google

Art. 40.

Kein Handlungs- oder Fabrik-Geschäft von einigem Umfange reicht mit den vom Gesetze vorgeschriebenen Handelsbüchern aus, und gewöhnlich werden der guten Ordnung und Uebersicht wegen noch einige weitere gehalten. Nur wollte man darüber keine bindende Vorschriften geben, um den Einzelnen die erforderliche Freiheit dabei zu lassen. Uebrigens stehen diese nicht unerläßlichen Handelsbücher den anderen gesetzlich ganz gleich, wo nicht, wie z. B. Art. 43., ein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird.

Das im französ., bad. und span. HandelsG.B. vorgeschriebene Paraphiren und Visiren der Handelsbücher durch die Obrigkeit wurde als eine beschwerliche und gar zu viel Mißtrauen verrathende Maßregel nicht aufgenommen, übereinstimmend mit dem holländ. Gesetzbuche. Die übrigen Vorschriften des Artikels werden längst von jedem geordneten Kaufmanne beobachtet.

Das bad. HandelsG.B. Art. 10. läßt das Verbot der Randbemerkungen weg; aber wie es scheint durch einen Uebersetzungsfehler.

Durchstriche sind hie und da unvermeidlich; sie schaden aber auch der Glaubwürdigkeit nicht, wenn nur das Durchstrichene leserlich bleibt, und nicht in ein Austilgen, Radiren ꝛc. übergeht.

Die schlimmste Art von Austilgen ist natürlich das Zerstören und Herausreißen ganzer Blätter. Einschaltungen sollen nur durch Nachträge gemacht werden; doch kann die Einschaltung solcher Worte, welche der Zusammenhang erfordert, der Glaubwürdigkeit nicht schaden. Eine Lücke ist nur dann vorhanden, wenn die Anlage des Buches es nicht mit sich bringt, wie z. B. beim Hauptbuche.

Die Sprache, in welcher die Handelsbücher geführt werden, schreibt das Gesetz absichtlich nicht vor; nur sollen jüdische Handelsleute ihre Bücher nicht in hebräischer Sprache führen (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Israeliten von 1828. Art. 4.).

Eben so wenig schreibt das Gesetz vor, daß die Handelsbücher von dem Handelsmanne selbst oder einem ordentlichen Buchhalter geführt werden müssen, wie das span. HandelsG.B.

Digitized by Google

Art. 47. und das österreich. Handelsrecht *). Es würde dieß in manchen Fällen zu großer Belästigung führen.

Art. 41.

Für die Aufbewahrung der Handelsbücher, — wohin also auch die nicht unerläßlichen gehören, — schreibt das franzöſ. HandelsG.B. Art. 11. nur eine zehnjährige Friſt vor; das holländiſche Art. 10. erhöht dieſe Friſt bis auf 30 Jahre, und das ſpaniſche Art. 55. ſetzt dafür den Schluß des Handlungsgeſchäfts und der Liquidation als Termin feſt. — Man hielt die dreißigjährige Friſt, der civilgeſetzlichen Verjährungszeit wegen, für nothwendig, wenn nicht der Schluß des Geſchäfts noch früher von dieſer Aufbewahrungspflicht befreit. Aber auch in dieſem Falle muß die längſte Verjährungszeit, welche für Handelsklagen feſtgeſetzt zu werden pflegt, abgewartet werden.

Geht das Gewerbe ohne Vereinigung des Handlungsvermögens auf einen Anderen über; ſo müſſen die Bücher dreißig Jahre lang aufbewahrt bleiben.

Das Geſetz ſchreibt keine beſtimmte Zeit zu Aufbewahrung der eingegangenen Handelsbriefe vor: theils weil vielleicht die Mehrzahl der längeren Aufbewahrung nicht werth iſt, in ſoferne ihr Inhalt nichts beweiſendes für ein Rechtsgeſchäft enthält; theils weil die Aufbewahrung in der Regel nur für den Empfänger wichtig iſt. Aus dieſem Grunde bewahrt jeder Handelsmann die eingehenden Briefe, welche irgend als Beweismittel gegen den Abſender dienen können, auf; aber das Geſetz braucht dieſe Aufbewahrung nicht zu gebieten, indem die Unterlaſſung nur dem Empfänger ſchadet.

Art. 42.

Die Mittheilung, d. h. die Uebergabe zur Durchſicht und Prüfung, iſt wohl von der bloßen Vorlegung zu unterſcheiden, wobei der Inhaber ſeine Bücher nicht aus den Augen, und nur ſo weit es durchaus nöthig iſt, aus den Händen zu laſſen braucht (Art. 43. Abſ. 3.). Jene läßt ſich nur bei Mittheilhabern

*) Sonnleithner a. a. O. §. 560.

Digitized by Google

des Handels oder dann rechtfertigen, wenn der Inhaber die Ansprüche daran verloren hat, wie beim Gante. — Aus demselben Grunde müssen auch alle vorhandenen Handelspapiere, Briefe ꝛc. mitgetheilt werden.

Die Auflage geschieht auf Ansuchen der Parteien oder von Amtswegen, so wie das Gericht sie für nothwendig hält.

Wird die Mittheilung verweigert; so wird das Gericht gewöhnlich Zwangsmittel anwenden, indem die Androhung von Rechtsnachtheilen hier seltener ausreichen dürfte: übrigens unbeschadet der strafrechtlichen Folgen beim Gante.

Vorschriften in Criminalsachen über die Pflicht der Mittheilung der Handelsbücher, oder das Recht des Gerichts, gehören nicht hieher. Sie verstehen sich ohnedieß von selbst, wenn der Handelsmann der Angeschuldigte ist. Würde er aber blos als Zeuge vernommen; so könnte ihm die Vorlegung wohl nicht weiter und anders auferlegt werden, als sie in Art. 43. Abs. 3. näher bezeichnet ist.

Art. 43.

Absatz 1. Der Inhaber des Handelsgewerbes, sey er ein Handelsmann oder keiner (Art. 10), braucht nicht gerade als Hauptpartei (**principaliter**) betheiligt zu seyn, z. B. wenn sich eine Partei zu Rechtfertigung einer Zahlung auf die Bücher des damit beauftragten Banquiers berufe.

Das Gericht hat zu beurtheilen, ob die Vorlegung der Handelsbücher nothwendig ist, oder nicht. Daher der Ausdruck „kann".

Auch kann nur die Vorlegung derjenigen Bücher verordnet werden, in welche der Eintrag der Natur der Sache nach gehört, also gewöhnlich des Tagebuches, seltener des Copirbuches. Doch kommen auch Fälle vor, z. B. bei einer einzelnen, längere Zeit nachgeführten Forderung, wo das Vermögensverzeichniß (Art. 36.) Aufschluß geben kann.

Absatz 2. Es ist nicht nöthig, um die Vorlegung eines erläßlichen Handelsbuches verlangen zu können, daß dasselbe in dem betreffenden Eintrage des vorgelegten unerläßlichen angeführt sey, wenn nur die Führung des erläßlichen aus der Vorlegung des unerläßlichen überhaupt erhellt. — Das Verlangen

Digitized by Google

der Vorlegung kann auch von Amtswegen gestellt werden. Uebrigens ergibt sich aus der ganzen Fassung, daß das Gericht zunächst die Vorlegung der unerläßlichen Handelsbücher zu verordnen hat, und daß diese genügt.

Wurden die unerläßlichen nicht geführt; so kann das Gericht auch die Vorlegung der erläßlichen nicht von Amtswegen verordnen, und die freiwillige Production hilft den Inhaber nichts (Art. 55.). Wohl aber kann die Gegenpartei sich darauf berufen. Wurden die nothwendigen zwar geführt, gingen sie aber ohne Schuld des Inhabers verloren; so kann nicht nur die Gegenpartei sich auf die erläßlichen berufen, sondern auch der Inhaber kann sie ohne Berufung vorlegen, oder das Gericht kann die Vorlegung verordnen (Art. 895.).

Absatz 3. Die Handelsbücher brauchen blos soweit vorgezeigt zu werden, daß das Gericht, nicht die Partei, sich von ihrer regelmäßigen Führung überzeugen kann. Hierbei muß dasselbe die Sache so einrichten, daß das Detail der Einträge so wenig als möglich zu seiner Kenntniß kommt; den betreffenden Eintrag selbst aber muß auch die Partei einsehen und prüfen können. Ersteres ist zwar unbequem für den Inhaber, aber es läßt sich nicht ändern; sonst könnte jedes beliebige Buch mit Einträgen auf einigen Seiten als Handelsbuch vorgelegt werden, ohne daß es möglich wäre, der Fälschung auf den Grund zu kommen.

Die Vorschrift des IV. Organ. Edicts Art. 113., daß die Partei einen Auszug mit Beifügung des Eingangs, Schlusses, Datums und Unterschrift zu den Acten geben, und darauf bestehen könne, daß das Handelsbuch der Partei nur so weit vorgezeigt werde, ist hiernach theils abgeändert, theils näher bestimmt, indem dort die Rücksicht der Prüfung ganz fehlt.

Bei Vorlegung der Handelsbriefe kommen die Bestimmungen über Urkundenproduction überhaupt zur Anwendung.

Art. 44.

Die Bestimmung, daß auch der Ortsvorsteher mit einer Urkundsperson die Sache besorgen könne, war nöthig, um belästigende Versendungen der Bücher, die oft keinen halben Tag ent-

Digitized by Google

behrt werden können, zu ersparen (vergl. neapol. HandelsG.B. Art. 640.).

Die Urkundsperson muß verpflichtet seyn; und daher wird am kürzesten ein Gemeinderathsmitglied beigezogen.

Art. 45.

Das französ. HandelsG.B. Art. 17. beschränkt die Vorschrift des Artikels auf den Fall, wenn die Gegenpartei den Büchern der anderen Glauben schenken zu wollen sich erboten hat. Es läßt sich jedoch nicht einsehen, warum nicht das Gleiche eintreten soll, wenn die Vorlegung überhaupt, sey es von Amtswegen, sey es auf Verlangen der Gegenpartei, verordnet ist.

Der hier aufzuerlegende Eid ist kein Ergänzungseid, sondern ein entscheidender, der die Streitsache mit einem Male zu Ende bringt.

Auch hier ist das „kann" nicht zu übersehen. Es kommt auf die Weigerungsgründe an.

Es ist nicht erforderlich, daß sich die Gegenpartei zum Eide erbiete. Wohl aber muß sie in der Regel vor der Auflage zur Erklärung aufgefordert werden, wenn sie sich nicht bereits erboten hat.

Unter Weigerung wird verstanden, daß die Partei ihre Bücher nicht vorlegen kann oder will; und es gehört zum ersten Falle, wenn sie die nothwendigen Bücher nicht geführt hätte. Auch wird die Sache dadurch gewöhnlich nicht besser, wenn die Partei blos einige und nicht alle Bücher vorlegt. Doch kommt es auf die Umstände an, wenn die verweigerten zu den erläßlichen gehören; gehören sie zu den unerläßlichen, so kommt der Art. 55. zur Anwendung.

Art. 46.

Der Inhalt des Artikels ist nach dem Vorgange des span. HandelsG.B. Art. 53., und des neapolitan. Art. 25. dem französ. CivilG.B. Art. 1330. entnommen.

Der Nachsatz ist jedoch nicht so auszulegen, als ob die Gegenpartei, welche sich auf einen Eintrag in das Handelsbuch beruft, Alles anerkennen müsse, was in diesem Buche noch zu

Digitized by Google

ihrem Nachtheile enthalten ist. Sie muß sich nur Das gefallen lassen, was dieser Eintrag selbst oder andere damit in Verbindung stehende Einträge Nachtheiliges enthalten, nicht aber was in abgesonderten, in keiner Verbindung stehenden Einträgen enthalten ist. Auch ist ihr deßwegen nicht verwehrt, den Gegenbeweis gegen die ihr nachtheiligen, in Verbindung stehenden Einträge zu führen. Endlich wird die scheinbare Härte dadurch gemildert, daß es der Gegenpartei freisteht, auf dieses Beweismittel überhaupt zu verzichten.

Wenn demnach eine Partei sich auf einen Eintrag in dem Hauptbuche ihres Gegners beruft; so muß sie sich nicht nur den ganzen Inhalt dieses Eintrags, sondern auch die damit verbundenen Einträge, das Rechnungsergebniß, gefallen lassen, wenn sie keinen Gegenbeweis zu führen vermag. Auf die anderen, im Hauptbuche etwa noch laufenden Rechnungen und deren Ergebnisse, hat dieß aber keinen Einfluß.

Uebrigens kommt es hier zunächst nicht darauf an, ob das Handelsbuch, auf welches sich die Gegenpartei beruft, zu den erläßlichen oder unerläßlichen gehört, und ob dasselbe in der Form untadelhaft ist (Art. 40.) oder nicht.

Art. 47.

Das Gericht hat die drei Bedingungen, unter welchen es einen zureichenden Beweis für den Inhaber in den Handelsbüchern finden darf, fest ins Auge zu fassen: nämlich 1) die Bücher müssen regelmäßig geführt seyn; 2) der Eintrag muß ein Handelsgeschäft betreffen; 3) auch der Gegner muß Handelsmann seyn. Es ist nicht hinreichend, daß der Gegner als Nebenperson, z. B. als Fuhrmann, Handlungsbedienter zum Handelsstande im Allgemeinen gezählt werde, weil diesen Personen die Führung eigener Handelsbücher (Art. 48.) nicht zur Seite steht.

Dasselbe gilt von den Mitgesellschaftern oder Mitinhabern, welche nicht selbst immatriculirte Handelsleute sind.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den erläßlichen und unerläßlichen Handelsbüchern.

Zum gewöhnlichen Verkehr des Handelsmanns braucht das Geschäft nicht zu gehören, wenn es nur überhaupt als Handels-

Digitized by Google

geschäft angesehen werden kann. (S. zu Art. 34.). Auch braucht das Geschäft nicht in Beziehung auf beide Parteien Handelsgeschäft zu seyn, z. B. wenn ein Handelsmann den Ertrag seines Guts an einen damit handelnden Kaufmann veräußert *).

Uebrigens ist der Inhalt des Artikels (französ. Handels-G.B. Art. 12.) lange nicht so gefährlich, als er aussieht. Das Wort „kann" und der nachfolgende Art. 48. nehmen ihm alle Härte. Dennoch hat sich das holländ. HandelsG.B. Art. 10. bewogen gefunden, festzusetzen, und zwar unter Aufgebung der im niederländ. HandelsG.B. Tit. 2. §. 6. enthaltenen (französischen) Bestimmung: „daß, wenn die Rechtshandlung nicht „ganz geläugnet oder ihr Bestehen im Allgemeinen erwiesen sey, „durch richtig geführte, auf Erfordern eidlich bestärkte, oder durch „den Tod bekräftigte Handelsbücher in Handelssachen zwischen „Kaufleuten die Zeit der Handlung und Lieferung, die Beschaf-„fenheit, die Menge und der Preis des Guts erwiesen werde, „vorbehältlich des Gegenbeweises." Aber offenbar ist damit unter Kaufleuten zu wenig gegeben, wenigstens sieht man nicht ein, warum man nicht auch gegenüber von Nichtkaufleuten sollte soweit gehen können? Und dann läßt sich in den wenigsten Fällen ein solcher Unterschied zwischen der Rechtshandlung im Allgemeinen und den sie begleitenden Umständen machen: denn in der Regel läugnet die Gegenpartei die ganze Handlung, oder jede Handlung, welche nicht mit den von ihr angegebenen Umständen begleitet ist.

Art. 48.

Beide Sätze des Artikels sind dem preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 570. 571. entnommen. Das span. HandelsG.B. Art. 53. a. E. und das portugies. Art. 951. haben nur den ersten Satz aufgenommen.

Auf das Wort „Einträge" ist Gewicht zu legen. Der bloße Mangel eines Eintrags, z. B. daß ein Empfang nicht notirt ist, bildet noch keinen Widerspruch **).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 258.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 260.

Digitized by Google

Art. 49.

Dieſer dem preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 564. entnommene, auch aus dem franzöſ. HandelsG.B. zu folgernde Satz verſtand ſich nicht von ſelbſt. Das preuß. LandR. führt Darlehen, Bürgſchaften, das Zubringen der Ehefrau ꝛc., beiſpielsweiſe an, und erklärt §. 565., daß eine bloße Beziehung oder Verbindung mit dem Handelsverkehr nicht hinreiche. Die Worte des Artikels dürften jedoch den beabſichtigten Sinn beſſer ausdrücken, wenn man damit Art. 3. 11. Abſ. 1. Art. 34. und 47. zuſammenhält. Hieraus ergibt ſich, daß Forderungen, welche nicht aus dem Handelsverkehr entſpringen, auch nicht durch die Bücher erwieſen werden können, daß aber Darlehen, Bürgſchaften, nur unter dieſer Bedingung dazu gezählt werden dürfen.

Art. 50.

Nach dem württemb. LandR. Thl. I. Tit. 34. §. Item Schuldbücher ꝛc. machen die Schuldbücher der Kaufleute, wenn ſie ordentlich geführt ſind, und der Handelsmann geordnet und unverläumdet iſt, eine dringende Vermuthung oder einen ſogenannten halben Beweis gegen die Schuldleute, der durch einen Ergänzungseid vervollſtändigt werden kann.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 572.—576. beſchränkt dieſen Satz nur auf ſtreitige Waarenlieferungen, unter der Vorausſetzung, daß die Lieferung der Waaren ſonſt erwieſen iſt.

Das portugieſ. HandelsG.B. Art. 952. ſpricht bloß von Waarenlieferungen, und verlangt noch obendrein den Beweis, daß der Handelsmann auch ſonſt Waaren auf Credit zu geben gewohnt iſt.

Der Artikel hingegen geht weiter. Nicht bloß für Schuld- und Waaren-Forderungen, ſondern für Alles, was ein Handelsmann mit Nichthandelsleuten im Handel verkehrt, ſollen ſeine Handelsbücher zum Beweismittel dienen können, z. B. bei Vorſchüſſen an Frachtfahrer, an accreditirte Perſonen; bei Uebergabe von Rohſtoffen zum Verarbeiten; bei Zahlungen von Arbeitslöhnen in Fabriken ꝛc. Ebenſowenig braucht die Thatſache, welche der Forderung zum Grunde liegt, anderswoher bewieſen zu

Digitized by Google

seyn; denn nicht nur wäre es offenbar schwer, hier eine Trennung eintreten zu lassen, sondern es liegen nicht einmal zureichende Gründe vor, einem unverläumdeten geordneten Manne in jener Beziehung minderen Glauben zu schenken.

Aber auch im besten Falle, wenn die Bücher ganz regelmäßig geführt, und der Inhaber durchaus unbescholten und geordnet ist, bilden die Bücher für sich allein bloß eine dringende Vermuthung, einen sogenannten halben Beweis, der durch den richterlichen Eid vervollständigt werden kann. Der Text braucht das Wort „kann" absichtlich, um dem richterlichen Ermessen freien Spielraum zu lassen. Daraus folgt zugleich, daß die eidliche Bestärkung keinen vollständigen Beweis bewirkt, wenn die Bücher unregelmäßig geführt oder der Inhaber sonst verdächtig ist.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 577.—584. enthält nähere Bestimmungen darüber, wie es mit dem Eide bei Gesellschaftshandlungen, Procuraführern, Erbschaften ꝛc. zu halten sey; es wird dieß aber wohl besser dem Ermessen des Gerichts überlassen (Art. 897.). Das Gericht wird unter mehreren Theilhabern immer denjenigen wählen, der am meisten von der Sache weiß, oder hauptsächlich damit zu thun hatte.

Die Erben schwören bloß über ihr Nichtwissen, indem der Credulitätseid in dieser Art nicht mehr stattfindet (Art. 898.).

Zugleich versteht sich von selbst, daß bei einer dem Staate zugehörigen Handelsniederlassung oder Fabrikanlage, welche von einem vereideten Beamten verwaltet wird, die Berufung auf den Diensteid gewöhnlich die eidliche Bestärkung ersetzt.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 579. fügt hinzu, daß, wenn ein Buchhalter die Bücher führte, dieser und der Principal ihre Richtigkeit zu beschwören habe. Es ist jedoch der Eid des neben dem Principal functionirenden Buchhalters ein Zeugeneid, der nach Umständen den des Principals ganz überflüssig machen kann.

Unter dem vorlegenden Handelsmanne ist der Producent, nicht blos derjenige verstanden, welcher sich auf seine Bücher beruft und sie freiwillig vorlegt.

Digitized by Google

Art. 51.

Wenn einmal Handelsbücher als beweiſende Urkunden gelten; ſo iſt ihre Beweiskraft, nach allgemeinen Grundſätzen, auf keine beſtimmte Zeit eingeſchränkt. Sie wird nur unwirkſam, wenn das Recht ſelbſt, welches erwieſen werden ſoll, verjährt iſt — wenigſtens der Regel nach.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 595. ſchränkt die Beweiskraft gegenüber von den Erben eines Handelsmannes auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tode des Erblaſſers ein; was allerdings einen guten Grund hat. Doch tritt dieſer Grund bei Forderungen jeglicher Art, die gegen Erben gerichtet werden, ein; und es bedürfte daher wohl einer Aenderung des Civilrechts überhaupt, daß nämlich Forderungen gegen die Erben nur fünf Jahre nach dem Tode ſollten geltend gemacht werden können. Man trug aber Bedenken, dieſe vereinzelte Beſtimmung aufzunehmen: und das um ſo mehr, als ſie nicht einmal billig iſt, wenn die Erben das Geſchäft des Erblaſſers fortſetzen, und kaum nöthig, wenn im entgegengeſetzten Falle eine gründliche Liquidation vorgenommen wird. Auch können ja die Erben eine Provocation eintreten laſſen.

Die ebenfalls dem preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 596. nachgebildete Beſtimmung des Artikels hingegen liegt im Intereſſe der Handelsleute ſo gut, als ihrer Schuldner. Es iſt bisher nur zu oft vorgekommen, daß, wenn ein Handelsmann oder deſſen Erben nicht gelöſchte, alte Schuldpoſten in den Büchern fanden, die Schuldner oder gar auch deren Erben zur Bezahlung angehalten wurden. Alle Einwendungen, die redlichſte Ueberzeugung längſt bezahlt zu haben, halfen nichts, wenn nicht zufällig noch die alte quittirte Rechnung aufgefunden werden konnte. Auch ſetzte dieß gar nicht böſen Glauben von Seite des Fordernden voraus, bloß Nachläſſigkeit oder Irrthum in der Buchführung, dem auch der Sorgfältigſte oft nicht zu entgehen vermag. Dieſem Uebelſtande hilft der Artikel ab. Aber auch den Handelsleuten muß es angenehm ſeyn, wenn das Geſetz ſie gegen den Vorwurf der Unhöflichkeit beim Mahnen ſäumiger Schuldner ſchützt. Jeder Handelsmann iſt nun genöthigt, nach Verfluß eines Jahrs Zahlung oder Anerkennung der Rechnung

zu verlangen, und im Entſtehungsfalle zu klagen: und da dieß Alle, oder doch die Meiſten, thun werden; ſo können ſich die Abnehmer des Einzelnen nicht beſchweren.

Der einjährige Zeitraum des preuß. LandR. (das öſterreich. Recht *) ſetzt ein Jahr und ſechs Wochen feſt) wurde um drei Monate verlängert; weil bei vielen Abnehmern Jahresrechnungen vorkommen, und bei Waarenlieferungen, welche auf die erſten Tage des Januars fallen, dem Handelsmanne die Zeit zu Ergreifung der nöthigen Sicherungsmittel leicht zu kurz werden dürfte. Auch mußte die Friſt etwas weiter geſtellt werden, um dem Handelsmanne Zeit zu laſſen, daß er, nachdem die Reclamationen der in Art. 53. bezeichneten Art eingegangen ſind, die Beweiskraft ſeiner Bücher durch Anſtellung einer Klage noch wahren kann.

Unter der zuſtändigen Behörde iſt nicht gerade eine gerichtliche verſtanden, und ebenſowenig iſt nöthig, daß die Inſinuation der Klage noch innerhalb des geſetzlichen Termins geſchehe, oder daß ſie überhaupt möglich ſey. Denn gegen einen Inländer, deſſen Heimathsort bekannt, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt iſt, vertritt die Klage die Stelle der gerichtlichen Verwahrung. Natürlich wird der Kläger wohl thun, ſich eine Beſcheinigung über die Einreichung ſeiner Klage geben zu laſſen.

Die Verwahrung kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen, und muß mit einer kurzen Anführung der Art und des Betrags der Schuld begleitet ſeyn. Ein beigelegter Auszug aus dem Schuldbuche iſt noch beſſer. Eine bloße Verwahrung vor der Ortsobrigkeit ſchien nicht geeignet.

Die Abweſenheit des Schuldners, ſeine Eigenſchaft als Ausländer, oder die Unbekanntſchaft ſeines Heimathsorts müſſen dem Gerichte beſcheinigt werden, wenn ſie ihm nicht ohnehin ſchon bekannt ſind: was häufig der Fall ſeyn wird.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 601. 602. ſchreibt vor, daß die betreffende Stelle des Hauptbuches dem Proteſte einzuverleiben ſey, und daß hierdurch die Beweiskraft auf fünf Jahre verlängert werde: beides ſchien aber überflüſſig, indem

*) Allgemeine öſterreich. Gewerbeordnung §. 120.

Digitized by Google

bloß eine genaue Bezeichnung der Forderung erfordert wird, und wenn einmal die Beweiskraft der Handelsbücher rücksichtlich einer Forderung gewahrt ist, sie denselben hinfort wie jeder anderen Urkunde inwohnen bleibt. Denn es handelt sich hier nicht von der Verjährung der Klage oder des Forderungsrechts selbst, sondern von dem accessorischen Rechte, sich hierbei eines bestimmten Beweismittels bedienen zu dürfen. Ist dieses Recht gewahrt; so richtet sich von nun an Alles nach der Verjährung des hauptsächlichen Rechts. Man kann deßwegen hier nicht einwenden (vergl. Art. 805.), daß die Verjährung der Beweiskraft wieder von Neuem nach der Anstellung der Klage, oder der Einlegung der Verwahrung zu laufen anfange. — Anders wäre es nach dem französ. CivilG.B. Art. 2272., wonach das Forderungsrecht selbst nach Ablauf eines Jahres erlischt.

Wenn übrigens auch zwischen der Verjährung der Beweiskraft und des Forderungsrechts wohl unterschieden werden muß; so ist die Sache doch nicht so gemeint, als ob der Handelsmann oder dessen Rechtsnachfolger wegen solcher alten Schuldposten dem Dritten nur den Eid über die Richtigkeit der Forderung oder den Empfang der Waare zuschieben, oder auch nur eine Erklärung darüber von ihm verlangen, und wenn er sie bejahend geben muß, ihm überlassen könnten, den Beweis der Zahlung aufzubringen. Denn es ist nur so anzusehen, als ob die Bücher über die Forderung gar nichts enthielten; und da dieß eher gegen als für den Handelsmann spricht, so kann auch nach den bekannten, in Württemberg geübten Grundsätzen des Proceßrechts, und da es einen Eid vor Gefährde nicht mehr gibt, auf die bloße Anführung hin keine wirksame Eideszuschiebung stattfinden. Nur muß der Beklagte sich hüten, den Empfang der Waare direct zuzugestehen, und sich auf die geleistete Zahlung zu berufen; er muß vor allen Dingen Beweis verlangen.

Art. 52.

Absatz 1. Daß in Württemberg die Schuldbücher der Handwerker gleiche Beweiskraft wie diejenigen der Kaufleute haben (vergl. LandR. a. a. O.), ist eine Anomalie, welche den neueren Gesetzbüchern durchaus fremd ist. Zur Zeit der Erschei-

Digitized by Google

nung des Landrechts, als die Gewerbe in ihrer Kindheit waren, konnte ein ehrlicher Handwerker die paar Forderungen, welche er einzutragen hatte, leicht überblicken. Jetzt aber ist jedem Handwerker gestattet, mit eigenen und fremden Fabrikaten seines Gewerbes Handel zu treiben (Gewerbegesetz von 1836. Art. 62.); die einzelnen Gewerbe werden immer mehr ausgedehnt und fabrikmäßig betrieben. Und so dürfte denn nicht räthlich seyn, den bloßen Schuldbüchern der größeren Handwerker gegen Dritte dieselbe Glaubwürdigkeit, wie den Büchern der Kaufleute einzuräumen; weil solche Handwerker ohne eine genaue, nach Art der kaufmännischen eingerichtete Buchführung selbst nicht für die Richtigkeit der Einträge stehen können. Bei den kleineren Handwerkern möchte es oft schon deßwegen nicht angehen, weil ihnen die nöthige persönliche Glaubwürdigkeit oder Befähigung fehlt.

Noch schlimmer ist es, wenn man Krämern das gefährliche Vorrecht, Andere durch ihre Bücher verpflichten zu können, einräumt; und doch gehören nun beinahe alle unsere Handwerker theilweise auch zu den Krämern. — Der Contrast ist um so frappanter, wenn sich die ordentlich geführten Bücher eines Handelsmannes und die fragmentarischen Aufzeichnungen eines Gewerbsmannes entgegenstehen, da beide bisher den gleichen Glauben vor dem Gesetze anzusprechen hatten. Zudem fällt, wenn die bisherige Bestimmung des Landrechts beibehalten würde, beinahe aller Antrieb für die größeren Gewerbe weg, sich kaufmännische Rechte zu erwerben. (Art. 14. Abs. 2.).

Man mußte deßwegen in Beziehung auf die Schuldbücher der Handwerker, entweder die Bestimmungen des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 591. 592. (welches denselben die besondere Glaubwürdigkeit abspricht, wenn nicht Gegenbücher gehalten werden) annehmen, oder wenigstens verordnen, daß diese Schuldbücher nur dann einen halben Beweis machen, wenn sie kaufmännisch geführt sind. Letzteres vermögen aber die wenigsten Handwerker, und wer es vermag, wird es vorziehen, sich die Rechte eines Handelsmannes zu erwerben. Daher wurde der Bestimmung des preuß. Landrechts der Vorzug gegeben.

Uebrigens gehört diese Bestimmung streng genommen nicht in das Handelsgesetzbuch, und es mag folgerichtiger seyn, sie in

Digitized by Google

das Einführungsgesetz zu verweisen. Nur darf sie bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht wegbleiben.

Absatz 2. Erkennt der Gewerbetreibende die Reclamation des Abnehmers gegen den Eintrag ins Gegenbuch nicht an; so kann nur die Verwahrung vor dem Gerichte des Abnehmers, d. h. eine Art Provocation, die mündlich oder schriftlich geschehen kann, gegen die Beweiskraft des Gegenbuches schützen. Natürlich muß dann das Gericht nach eingelegter Verwahrung die weiteren rechtlichen Schritte thun, und den Provocationsproceß eröffnen.

Der achttägige Termin des preuß. LandR. schien zu kurz.

Absatz 3. Der Gewerbetreibende, welcher wegen Mangels des Gegenbuches zur eidlichen Bestärkuug seiner Bücher zugelassen wird, darf nicht die Schuld an dem Verluste des Gegenbuches tragen.

Art. 53.

Absatz 1. Wenn die bisherigen Artikel darauf berechnet waren, die Abnehmer gegen unbegründete Forderungen unpünktlicher Handels- und Gewerbsleute zu schützen; so soll durch den Inhalt des vorliegenden Art. Gleiches gegen fahrlässige Abnehmer geübt, und der geordnete Kaufmann und Handwerksmann sicher gestellt werden; und zwar mit möglichst geringer Belästigung seiner selbst und seiner Abnehmer. Nach diesen Gesichtspunkten spricht das österreichische *) Recht von dem Adjustiren der Conto's, d. h. von dem Erlangen der Unterschrift des Abnehmers; und man trug kein Bedenken, dieser Einrichtung eine größere Ausdehnung zu geben.

Die Sache würde sich, nach dem Vorschlage des Entwurfs, ungefähr folgendermaßen im Leben gestalten: Mit dem Ablaufe eines Jahres, oder gleich nachher, übergibt der Handelsmann seine Rechnung. Er sorgt hierbei dafür, daß er den Empfang durch den Abnehmer beweisen kann, am besten durch Unterzeichnung des Abnehmers unter Bemerkung des Betrags der Rechnung, gerade wie bei Empfang von Effecten durch die Post, oder indem er der Rechnung eine kleine Notiz dieses Inhalts zum Unterzeichnen beilegt. Die umständliche Vormerkung der Rechnungsübergabe in den Büchern, oder der Eintrag des Briefes

*) Sonnleithner a. a. O. §. 562.

in das Copirbuch erſetzt dieſen Beweis nicht, indem der Beweis der Abſendung nicht einmal vollſtändig dadurch geführt wird, viel weniger der des Empfangs.

Verwahrt ſich der Empfänger nicht innerhalb eines Monats gegen die Rechnung; ſo iſt dieſelbe anerkannt, und es kann zu jeder Zeit daraus geklagt werden, ohne alle Rückſicht auf die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher und auf den Ablauf der in Art. 51. beſtimmten Friſt. Verwahrt der Empfänger ſich dagegen; ſo hat der Handelsmann noch beinahe zwei Monate Zeit, um ſeine Klage anzubringen, während ſeine Bücher noch Beweiskraft genießen.

Wenn auch den Büchern eines anderen Gewerbetreibenden keine Glaubwürdigkeit für ſich geſetzlich zukommt; ſo nöthigt ein Solcher doch durch Ueberſendung der Rechnung, welche zu jeder Zeit geſchehen kann, den Empfänger zu Reclamationen; und an Beweiſen wird es dem Redlichen um ſo weniger fehlen, je weniger Zeit zwiſchen Ablieferung der Waare und Empfang der Rechnung verfloſſen iſt. Läßt aber der Empfänger der Rechnung einen Monat ohne Reclamation verſtreichen; ſo iſt eben damit der Inhalt anerkannt, und der Beweis für die Zukunft bis zur gewöhnlichen Verjährungszeit geliefert.

Ein Monat ſchien ein hinlänglicher Zeitraum, da der Rechtsnachtheil nur dann eintritt, wenn der Abnehmer die Rechnung ſelbſt empfangen hat, da alſo Abweſenheit, Krankheit, ihm nicht ſchadet. Anders wäre es freilich, wenn er nach empfangener Rechnung an der Einlegung der Verwahrung gehindert wäre; in dieſem Falle müßte er den Nachtheil tragen (Art. 799.), wenn nicht höhere Gewalt ihn abhielt. Letzteres ergibt ſich aus der Analogie, weil dieſer Grund überall im Entwurfe beachtet wurde, wo Veranlaſſung vorhanden war, ihn beſonders hervorzuheben.

Es iſt daher Hauptrückſicht für den Ausſteller der Rechnung, ſich mit dem Beweiſe zu verſehen, daß der Schuldner die Rechnung in einem beſtimmten Betrage ſelbſt erhalten hat. Wenn er auch alle Urſache hat, der Redlichkeit des Schuldners zu vertrauen, und dieſer gewiß den wirklichen Empfang nicht abläugnet; ſo kann ihm ja die z. B. einem Hausgenoſſen eingehändigte Rechnung doch nicht übergeben worden ſeyn.

Digitized by Google

Hätte man Eideszuschiebung als Gegenbeweismittel gegen eine thatsächlich anerkannte Rechnung zugelassen; so wäre der ganze Zweck verfehlt gewesen. Ohnehin treten dieselben Gründe ein, welche bei Quittungen eine ähnliche Ausschließung (Art. 316.) nöthig machten.

Absatz 2. Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Verwahrung so wenig beschwerlich als möglich zu machen. Sie kann schriftlich oder mündlich geschehen. Geschieht sie außeramtlich; so ist Hauptrücksicht, sich ein genügendes Zeugniß über die Einlegung der Verwahrung zu verschaffen, also entweder die Anerkenntniß des Handels- oder Gewerbs-Mannes, oder ein Notariatsinstrument hierüber, oder das Zeugniß zweier Zeugen, wenn man sich nicht auf die Redlichkeit des Handelsmannes verlassen will.

Art. 54.

Absatz 1. Sind die nothwendigen Handelsbücher durch die nicht unerläßlichen ganz oder nothdürftig ersetzt; so mag die Strafe gering ausfallen: aber ganz mochte man sie doch niemals weglassen, da ohne Strafdrohung nur die Unordnung begünstigt wird (vergl. span. HandelsG.B. Art. 45.).

Es dürfen aber keine Nachforschungen von Amtswegen stattfinden, ob ein Handelsmann regelmäßige Bücher führt (span. HandelsG.B. Art. 49.); und die Entdeckung wird deßwegen gewöhnlich nur dann vorkommen, wenn einer der in Art. 42. aufgeführten Fälle gerichtlich zur Sprache kommt. Doch kann ja auch in einem zu Art. 43. gehörigen Falle der Handelsmann das Geständniß der unterlassenen Führung ablegen.

Absatz 2. Dieses Verbot schützt den Handlungsverwalter gegen alle Strafe; zum Widerstande gegen den Inhaber oder zum Denunciren ist er nicht verpflichtet.

Art. 55.

In dieser dem Geiste *) des franz. HandelsG.B. entsprechenden Vorschrift liegt der stärkste Zwang zu Führung der nothwendigen Handelsbücher, und insbesondere des so sehr nütz-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 258.

Digitized by Google

lichen Tagebuches. Iſt der unverſchuldete Verluſt derſelben dargethan, z. B. ſind nur einzelne Bücher aus einem Brande gerettet; ſo hat das Gericht die Beweiskraft der geretteten zu beurtheilen (vergl. oben zu Art. 43. a. E.). Zum Nachtheile des Inhabers kann ſich aber die Gegenpartei immer auf die erläßlichen berufen, und daher kann auch für dieſen Fall die gerichtliche Vorlegung angeordnet werden. Hieraus ergibt ſich zugleich, wie unbillig es wäre, wenn man Handwerksleuten, welche in der Regel die unerläßlichen Bücher, namentlich das Tagebuch nicht halten, Rechte einräumen wollte, die man nicht einmal bei Kaufleuten begründet findet.

Art. 56.

Abſatz 1. Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 13., und nach ihm das neapolit. Art. 26. und ſpan. Art. 42. ſetzen unbedingten Verluſt der Glaubwürdigkeit darauf, wenn die Handelsbücher gegen die Vorſchrift des Art. 40. verſtoßen; ebenſo das preuß. LandR. a. a. O. §. 605. Das holländ. HandelsG.B. übergeht aber die ganze Frage, und überläßt damit die Beurtheilung des Einfluſſes dieſer Umſtände dem Richter. — Letzteres wäre wohl das beſte, wenn der Richter berechtigt wäre, ein ſolches Handelsbuch genau und nach allen Seiten durchzuprüfen, ſtatt daß ihm in den meiſten Fällen nur eine oberflächliche Einſicht geſtattet iſt (Art. 43.). Bei dieſer kann er ſich nur an die Form halten, und hier muß ein ganzes Buch, ſo hart es auch ſcheint, verdächtig werden, wenn er Verſtoße gegen die Form entdeckt, deren Gehalt und Wirkung er nicht näher prüfen kann und darf. Nur wenn erhellt und vom Inhaber nachgewieſen wird, daß der Verſtoß ganz unſchädlich iſt, d. h. weder Verdacht erregt, noch die Gewißheit eines Eintrags beeinträchtigt: z. B. wenn eine bloße Summirung, deren Inhalt von den Vorderſätzen abhängt, radirt oder verlöſcht wäre, oder wenn der unverdächtige Grund, warum eine Lücke gelaſſen wurde, gleich nachgewieſen würde ꝛc. — nur in einem ſolchen Falle behalten die Bücher ihre Beweiskraft. — Durch dieſen Zuſatz wird die ſtrenge Vorſchrift der Handelsgeſetzbücher etwas gemäßigt; doch iſt derſelbe nicht ſo zu verſtehen, als ob der Grad der Glaubwür-

Digitized by Google

digkeit eines Handelsbuches von der Schädlichkeit des oder der Verstoße abhänge. Denn einige Strenge muß hier stattfinden; da ein geordneter Kaufmann bloße Versehen leicht wieder gut machen kann, ohne die Glaubwürdigkeit zu beeinträchtigen, und wenn eine eigentliche Unordnung stattfand, der Inhaber eben den Schaden tragen soll.

Absatz 2. Dieser Satz war durchaus nöthig, wenn man nicht verordnen wollte (S. zu Art. 40. a. E.), daß die Buchführung nur vom Principal oder einem ordentlichen Buchhalter geschehen dürfe. Uebrigens wird unter Handlungsbedienten jede Art von Dienstleistenden, auch der Handlungsverwalter, verstanden (Art. 60.). In einem solchen Falle ist noch besonders in Erwägung zu ziehen, ob die Verstoße mehr oder weniger zur Kenntniß des Principals kamen oder kommen mußten. Im Bejahungsfalle kann dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher überhaupt geschwächt oder aufgehoben werden.

Absatz 3. Wegen anderer materiellen Unrichtigkeiten, ungenauer oder falscher Einträge, Auslassungen ꝛc. ließ sich keine allgemeine Regel aufstellen.

Auch schien es überflüssig, für die unordentliche Führung der Handelsbücher noch obendrein eine Geldstrafe anzudrohen, wie das span. HandelsG.B. Art. 43. thut.

Art. 57.

Das Verhältniß der erläßlichen zu den unerläßlichen Handelsbüchern ist in keinem der neueren Gesetzbücher berührt, und wird auch von den Gerichten in Frankreich sehr verschieden beurtheilt.

Verstoße in den erläßlichen Büchern im Sinne des Art. 40. entziehen zwar diesen die Beweiskraft, schaden aber jenen, welche das Gesetz als zureichend zur Beweisführung anerkennt, an und für sich nicht, wenn sie nicht ein nachtheiliges Licht auf die Buchführung überhaupt werfen. — Gleiches gilt von den unrichtigen oder abweichenden Einträgen. Ist die Uebereinstimmung mit den Einträgen in den nothwendigen Büchern mehr oder weniger nicht vorhanden; so wird dieß die Glaubwürdigkeit der letzteren mehr

Digitized by Google

oder weniger verdächtigen, wenn nicht die Differenz genügend aufgeklärt wird.

Art. 58.

Absatz 1. Daß und inwieferne die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher durch Strafen beeinträchtigt werde, welche die Ehre des gestraften Handelsmannes angreifen, mußte um so mehr bestimmt werden, als die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl anwendbar, und die Ansichten der Rechtslehrer sehr schwankend sind, auch das neueste württembergische Gesetz vom 5. Sept. 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechensstrafen gerade diese Folge nicht berührt. Es schien jedoch bedenklich, eine feste Norm ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu bestimmen, oder gar mit dem preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 606.—610. die Vernichtung der Glaubwürdigkeit so freigebig festzusetzen; indem dadurch der Ueberzeugung der Richter nur Gewalt angethan werden könnte. Dieß ist besonders auffallend, wenn nach §. 609. des angeführten Landrechts die Verurtheilung wegen betrüglichen oder muthwilligen Bankerotts die Glaubwürdigkeit der Bücher unbedingt und ganz vernichten soll: ein Satz, der nur eine noch größere Beschädigung der Gläubiger zur Folge haben kann. Zudem können die Einträge viel älter seyn, als das Verbrechen, und aus einer Zeit herrühren, wo der Handelsmann durchaus unbescholten und unscheltbar war.

Der Satz des Artikels ist absichtlich allgemein gehalten, und begreift die Buchführung vor und nach der Verurtheilung zur entehrenden Verbrechensstrafe, wenn auch der Inhaber der Bücher zur Zeit der Verurtheilung noch gar nicht Handelsmann gewesen wäre. Er bestimmt: daß die Verurtheilung zu einer ehrenschmälernden Strafe der Glaubwürdigkeit der Bücher immer schade; daß das Mehr oder Minder aber, oder die gänzliche Vernichtung der Glaubwürdigkeit von den besonderen Umständen des Falles abhänge. Diese Umstände liegen nicht in den persönlichen oder Standes-Verhältnissen des Verbrechers, sondern in der Art und in den Beweggründen des Verbrechens; und es werden solche Verbrechen, welche aus Gewinnsucht gegen fremdes

Digitized by Google

Eigenthum, oder welche mit Verletzung der öffentlichen Treue und Glaubens begangen würden, die Glaubwürdigkeit am meisten beeinträchtigen oder vernichten. Auch wird wohl die Regel seyn, daß die Bücher eines Meineidigen, oder eines Solchen, der wegen Fälschung seiner Handelsbücher mit einer Verbrechensstrafe belegt wurde, für sich gar keinen Glauben verdienen.

Ob und in wieferne die Verurtheilung zu einer geringeren Strafe, oder die bloße Entbindung von der Instanz, oder der Beginn der Untersuchung wegen eines schweren Verbrechens die Glaubwürdigkeit der Bücher eines Handelsmanns schwächen, hängt von den Umständen ab (Gesetz vom 5. Sept. 1839. Art. 4. Abs. 4.).

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß, wenn die Bücher wegen der Bescholtenheit des Handelsmanns auch allen Glauben für sich verloren hätten, doch aus ihrer Uebereinstimmung mit anderen Beweismitteln oft noch Anzeigen, und zwar oft sehr gewichtige geschöpft werden können; wie dieß auch bei untauglichen Zeugen oft der Fall ist.

Wird einem bestraften Handelsmanne Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre ertheilt; so wird dadurch der an der Glaubwürdigkeit seiner bisherigen Bücher haftende Mackel nicht gehoben: wohl aber gilt er nun für unbescholten in Beziehung auf die künftige Buchführung.

Die Frage, in wieferne ein zu einer entehrenden Verbrechensstrafe Verurtheilter seine Bücher noch beschwören könne, wird bei Art. 897. berührt werden.

Absatz 2. Der Nachsatz des Artikels soll zugleich andeuten, daß die Bestrafung des Inhabers der Handelsniederlassung zunächst auf die Glaubwürdigkeit der Buchführung keinen Einfluß hat, wenn jene abgesondert' durch einen Handlungsverwalter betrieben wurde. Auch wird nur die Buchführung des Handlungsverwalters selbst, mag sie von ihm oder seinen Untergebenen herrühren, durch seine Verbrechensstrafe angegriffen, nicht die Bücher der Niederlassung überhaupt, und somit auch nicht die Einträge seiner Vorgänger oder Nachfolger.

Aus denselben Gründen leidet die Glaubwürdigkeit der Bücher einer Gesellschaftshandlung gar nicht, wenn Einer von meh-

Digitized by Google

reren offenen Gesellschaftern, welcher nicht zu den Geschäftsführenden gehört, zu einer Verbrechensstrafe verurtheilt wird; und sogar wenn er zu den Geschäftsführenden gehört, kann er doch nicht oder so wenig an der Geschäftsführung Theil genommen haben, daß die Glaubwürdigkeit kaum davon berührt wird, und jedenfalls nur für den Zeitraum seiner Theilnahme.

Die Bestimmung des Abs. 2. wird freilich zur Folge haben, daß kein mit einer Verbrechensstrafe Belegter vor erlangter Wiederherstellung seiner Ehre zum Handlungsverwalter bestellt wird; aber nur mit Recht. Handlungscommis kann ein solcher unbedenklich seyn; auch sogar zur Buchführung verwendet werden, wenn es nur unter dem Namen, Verantwortung und Aufsicht des Handelsmanns oder Handlungsverwalters, geschieht. (S. zu Art. 40. a. E.)

Art. 59.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 611. 612.

Absatz 1. Die Forderung muß eine solche seyn, für welche die Handelsbücher als die beweisende Urkunde überhaupt nach dem Gesetze dienen können (Art. 46—51.), also nicht gerade eine Forderung wegen abgegebener und nicht bezahlter Waaren. Auch macht es keinen Unterschied, wenn die Klage gegen einen Handelsmann, und nicht gegen dritte Abnehmer gerichtet ist.

Lauft eine bezahlte Forderung in den Büchern fort; so ist dieß immer ein Zeichen von bedeutender Unordnung. Doch mochte man den gänzlichen Verlust der Glaubwürdigkeit der Bücher, wie das preuß. LandR. thut, nicht hieran knüpfen, weil auch der Aufmerksamste im Geschäftsdrange vor Verstoßen nicht ganz sicher ist, und zu Erkundigungen oder Verständigungen vor der Klage es an Zeit und Gelegenheit fehlen kann. Nur wenn grobe Nachläßigkeit erhellt, und namentlich wenn betrügerische Absicht dabei vermuthet, aber nicht bewiesen werden kann; mag die Beweiskraft für immer verloren gehen.

Die Klage muß gerichtlich angebracht seyn. Wird sie vor der gerichtlichen Gegenbeweisführung zurückgenommen; so treten die Bestimmungen des Artikels nicht ein, wenn auch die Buchführung

Digitized by Google

überhaupt dadurch verdächtig wird. Eine Zurücknahme nach der Beweisführung, vor dem Urtheile, kann nichts helfen.

Absatz 2. Durch die Worte, „nächsten Grund" soll ausgedrückt werden, daß der Stand der Sache dadurch nicht verändert wird, wenn auch die Unrichtigkeit ihren entfernten Grund in dem Mangel an Aufsicht des Principals hätte.

Unter Handlungsbedienten wird wieder jede Art von Dienstleistenden verstanden (Art. 60.).

„Gebraucht" wird auch derjenige, der solche Dienste nur hie und da, und nicht regelmäßig leistet, wenn es nur mit Vorwissen und Zulassen des Handelsmanns geschieht: Z. B. die Ehefrau, welche aushülfsweise im Laden zur Hand geht. Ist aber dieß nicht der Fall; hat ein Unberufener, betrüglich oder nicht, Eincassirungen gemacht; so schadet eine solche Handlung der Glaubwürdigkeit der Bücher an und für sich nicht.

Dritter Titel.

Von den bei Ausübung des Handelsgewerbes vorkommenden Nebenpersonen.

Erstes Kapitel.

Von den Handlungsbedienten.

Handlungsbedienter ist der allgemeine Name für alle Diejenigen, welche bei Ausübung des einzelnen Handelsgewerbes angestellt oder beauftragt sind, wenn sie auch bloß aushülfsweise einzelne Dienste leisten (S. zu Art. 56. 59.). Im eigentlichen Sinne versteht man jedoch nur die regelmäßig Functionirenden darunter. Aber auch in diesem Sinne ist Handlungsbedienter mit Handlungsdiener nicht gleichbedeutend.

I. Handlungsverwalter.

Art. 60.

Der Handlungsverwalter wird sonst auch Factor, Disponent, Handlungsvorsteher, Procuraführer genannt. Ob der

Digitized by Google

Inhaber selbst Handelsmann ist oder nicht (Art. 10.), macht keinen Unterschied.

Art. 61.

Der Inhaber der Handlung muß zur Bestellung berechtigt seyn. Fehlen ihm z. B. wegen Minderjährigkeit, als Haussohn, oder sonst, die nöthigen Eigenschaften; so müssen die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet werden, da es sich hier von Uebernahme wichtiger Verbindlichkeiten handelt. Eine Handelsfrau aber bedarf natürlich der Einwilligung ihres Ehemannes nicht, da eine solche Bestellung zu den Functionen einer Handelsperson gehört. Besitzt eine Corporation, der Staat ꝛc. eine Handelsniederlassung; so müssen die Formen beobachtet werden, unter welchen dieselben gültig Verpflichtungen übernehmen können.

Actienvereine (Art. 10.) bestellen zwar immer Handlungsverwalter; es kommt ihnen jedoch gewöhnlich, wenn nicht die Regierungsbestätigung eine Ausnahme macht, das Recht der selbstständigen Vermögensverwaltung zu.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 499. verlangt obervormundschaftliche Genehmigung zu Bestellung eines Handlungsverwalters; in Württemberg reicht wohl die Genehmigung der Pupillarbehörde der ersten Instanz hin.

Ueber die Persönlichkeit des Verwalters bestimmt der Entwurf absichtlich nichts; er kann minderjährig, Haussohn ꝛc. seyn. Der Inhaber kann sich doch nicht zu seinem Vortheile darauf berufen, und eben so wenig Dritte, welche mit dem Verwalter Rechtsgeschäfte abschließen, weil er nur als Mittelsperson gilt, und sie eigentlich mit dem Inhaber gehandelt haben. Nur den mit einer Verbrechensstrafe Belegten wird der Inhaber wegen der Folgen (s. zu Art. 58.) nicht wählen.

Das span. HandelsG.B. Art. 173. verlangt, daß der Factor nach den Civilgesetzen fähig sey, sich verbindlich zu machen; das portug. Art. 923. ist gerade entgegengesetzter Meinung.

Die Bestellung, als schriftlicher Vertrag (Art. 291), erhält ihre rechtliche Wirksamkeit unter den Contrahenten erst durch die Unterzeichnung. Da jedoch der Art. 64. noch weiter bestimmt, daß der Bevollmächtigungsvertrag zwischen dem Handlungsverwalter

Digitized by Google

und Inhaber erſt durch die Anzeige bei dem Handelsgerichte und durch den Eintrag in das Handelsregiſter gültig werde; ſo ſind dieſe beiden Benennungen wohl zu unterſcheiden: indem die beſonderen, zwiſchen Factor und Principal feſtgeſetzten Bedingungen nicht zum eigentlichen Bevollmächtigungsvertrage gehören, und ihre Gültigkeit ſchon durch die Unterſchrift erhalten.

Art. 62.

Abſatz 1. Die ſchriftliche Beſtellung, Vollmacht, Procura, welche dem Gerichte mitzutheilen iſt, und die Mittheilung der Handlungsunterſchrift des Handlungsverwalters im Original, bilden die Grundlage für die Entſcheidung aller künftigen Streitigkeiten. Durch den Eintrag in das Jedem offenſtehende Handelsregiſter ſoll möglichſte Oeffentlichkeit erreicht und Rechtsſtreitigkeiten vorgebeugt werden. Das Gericht hat hiebei auch zu prüfen, ob die in Art. 61. bemerkten Formen beobachtet ſind.

Der Eintrag muß natürlich den Hauptinhalt der Bevollmächtigung, die Regel und die etwaigen Ausnahmen, umfaſſen. Er iſt auch im Großherzogthume Baden durch eine Verordnung vom 8. Juli 1812 vorgeſchrieben. Natürlich aber kann der Zweck nur dann erreicht werden, wenn auch die in Art. 63. berührten Veränderungen angezeigt und eingetragen werden.

Das badiſche HandelsG.B. Art. 7. b. beſtimmt noch weiter, daß die dem Handlungsverwalter übertragene Gewalt den Handelsleuten des Orts und den auswärtigen Handelsfreunden ſchriftlich mit der Namensunterſchrift des Verwalters angezeigt, und ebenſo die Zurücknahme derſelben bekannt gemacht werde. Das Geſetz braucht dieß aber nicht zu befehlen, indem jeder geordnete Handelsmann dieß ſchon ſeines eigenen Intereſſes wegen thut und thun muß, und bei unordentlichen doch keine Controle möglich iſt. Geſchieht es aber; ſo muß auch das Circular dem Handelsgerichte vorgelegt werden (Art. 22.).

Auch in Oeſterreich muß die Procura und die Handſchrift des Factors protocollirt werden *).

Abſatz 2. Der Handlungsverwalter iſt nicht ſtraffällig wegen unterlaſſener Anzeige.

*) Sonnleithner a. a. O. §. 129.

Wäre der Inhaber durch einen Vormund, Ausschuß ꝛc. vertreten; so trifft dieſen die Strafe.

Art. 63.

Zeitig iſt die Anzeige einer Veränderung, wenn ſie wenigſtens an dem Tage geſchieht, wo die Veränderung wirkſam wird, oder ſogleich nach dem Erlöſchen der Vollmacht, z. B. nach dem Tode des Verwalters.

Unter Veränderung iſt die Hinzufügung eines weiteren Auftrags über die geſetzliche Regel hinaus (Art. 65.) nicht verſtanden, da dieß auf die Stellung des Handlungsverwalters keinen Einfluß hat.

Art. 64.

Die Vorſchrift des Artikels iſt dem ſpan. HandelsG.B. Art. 29. entnommen, und der Beſtimmung des franzöſ. HandelsG.B. Art. 42. bei Geſellſchaftsverträgen analog.

Es iſt übrigens (ſ. die Schlußbemerkung zu Art. 61.) blos von der Bevollmächtigung allein hier die Rede; die Gültigkeit der zwiſchen Principal und Factor feſtgeſetzten beſonderen Bedingungen, z. B. über Belohnung, Caution, Schadenserſatz, hängt davon nicht ab, noch brauchen dieſelben dem Bevollmächtigungsvertrage einverleibt zu ſeyn.

Principal und Factor müſſen ſich davon überzeugen, daß der Eintrag in das Handelsregiſter auch wirklich erfolgt iſt.

Dritten ſoll die Unterlaſſung nicht nur nicht entgegengehalten werden können, ſondern ſie ſollen ſich auch nicht darauf berufen können.

Uebrigens iſt hier immer vorausgeſetzt, daß ein ſolcher Factor innerhalb ſeines Geſchäftskreiſes gehandelt habe.

Art. 65.

Im Zweifel iſt der Handlungsverwalter zur Vornahme aller Rechtshandlungen berechtigt, welche die Leitung der Handelsniederlaſſung mit ſich bringt: alſo nicht nur derjenigen, welche den beſonderen Handels- und Fabrik-Verkehr angehen, ſondern auch derjenigen, welche nöthig ſind, um die Einrichtungen des

Digitized by Google

Niederlaſſung in gehörigem Stande zu erhalten, z. B. Ankauf von Geräthſchaften, Unterhaltung der Maſchinen, Ausbeſſerung der Gebäude. Nur wenn es ſich nicht mehr von Leitung und Unterhaltung der beſtehenden Einrichtung, ſondern von neuen Einrichtungen, Bauweſen ꝛc. handelt; ſo gehört dieß nicht zum Geſchäftsumfange des Handlungsverwalters: und es bedarf einer beſondern Ermächtigung, einer ſpeciellen Vollmacht, welche, da ſie die Functionen des Verwalters als ſolchen nicht angeht, auch nicht in das Handelsregiſter nothwendig gehört. Es iſt blos räthlich, wenn es ſich von einer Vollmacht für alle künftige ähnliche Fälle, nicht blos von einem ſpeciellen Auftrage handelt, dieß anzuzeigen und eintragen zu laſſen.

Dagegen müſſen Beſchränkungen des gewöhnlichen, im Zweifel anzunehmenden Gewaltsumfangs immer angezeigt, und durch Eintrag in das öffentliche Handelsregiſter Jedem zugänglich gemacht werden.

Daß Gelderhebungen, Einziehung von Schuldigkeiten, auch ohne ſpecielle Vollmacht zu dem Geſchäftskreiſe des Handlungsverwalters gehören, verſteht ſich von ſelbſt. Geldaufnahmen, ſelbſt in der Form der kaufmänniſchen Darlehen (Art. 390.), gehören aber nicht dahin, ſobald es geſchieht, um den nicht zureichenden Handlungsfonds oder Betriebscapital durch dieſes Hülfsmittel zu vergrößern oder wieder zu ergänzen, wohl aber, wenn dieſelben den gewöhnlichen Betrieb angehen, z. B. durch Benützung eines von einem Bankier eröffneten Credits. Selbſt die Eröffnung eines ſolchen Credits wird noch zum gewöhnlichen Betriebe gezählt werden müſſen, in ſoferne dadurch nur die Beziehung der Forderungen und Ausſtände erleichtert, und momentanen Stockungen vorgebeugt werden ſoll.

Ebenſo gehört es zum Betriebe eines Bankgeſchäfts, daß Gelder oder Effekten zur verzinslichen Hinterlegung angenommen und darüber Scheine, Bankverſicherungen, ausgeſtellt werden.

Die Ausſtellung und Begebung der Handelspapiere, mit Ausnahme der auf den Inhaber lautenden, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen (Art. 786.), iſt im Zweifel jedem Handlungsverwalter geſtattet; da der ordentliche Betrieb dieſelbe mit ſich bringt. Zwar können Geſchäfte darunter ver-

Digitized by Google

ſteckt ſeyn, welche die Gewalt des Verwalters überſchreiten, ſogar betrüglicher Art ſind, und denſelben, gegenüber vom Inhaber, zum Erſatze verpflichten; aber Dritte können dieß nicht wiſſen, und gegen dieſe kann ſich der Inhaber auch nicht darauf berufen, wenn ſie in gutem Glauben handelten. Selbſt wenn ein eigener Wechſel oder eine Promeſſe gegen baaren Empfang des Werths ausgeſtellt würde und dieß ein bloßes Darlehen wäre, was aber nicht nothwendig der Fall iſt; ſo wird nur der erſte Empfänger des Papiers es genau wiſſen: die nachfolgenden Inhaber kennen die Natur des Geſchäfts nicht, und bloße Vermuthungen dürfen ihnen nicht ſchaden.

Zu der Leitung der Niederlaſſung gehört auch die Anſtellung und der Gebrauch von Handlungsreiſenden, Gehülfen und Lehrlingen (vergl. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 521.); ſo wie die Aufſtellung von Bevollmächtigten zu einzelnen Geſchäften, insbeſondere die Ausſtellung gerichtlicher Vollmachten in den Rechtsſtreitigkeiten der Niederlaſſung. Selbſt wenn eine ſolche Vollmacht auf Eingehung eines Schiedsvertrags, eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, lauten ſollte, müßte ſie als zum gewöhnlichen Geſchäftsbetriebe gehörig betrachtet werden. Das in §. 520. des preuß. LandR. a. a. O. enthaltene Verbot, daß der Handlungsverwalter die Procura auf keinen Anderen übertragen könne, wird durch die Vorſchrift des Art. 62. überflüſſig gemacht.

Art. 66.

Die Ueberſchreitung des Auftrags ſetzt voraus, daß ein Verwalter weiter geht, als ihm ſein regelmäßiger Auftrag, oder als ihm ſeine eingeſchränkte Vollmacht erlaubt. Der Fall, daß er weiter geht, als ihm ſeine ſchon über die Regel ausgedehnte Vollmacht erlaubt, iſt unter dem erſten begriffen. Nun ließe es ſich zwar denken, daß ein Factor zwar ſeiner außerordentlichen Vollmacht gemäß gehandelt habe, dieſe aber nicht eingetragen wäre; dann müßte der Dritte den Gegenbeweis führen: denn es war ſeine Sache ſich nach der Vollmacht zu erkundigen.

Aus der Ueberſchreitung ſollte nur der Handlungsverwalter dem Contrahenten perſönlich haften, aber nicht der Inhaber.

Digitized by Google

Letzteres mußte jedoch im Interesse des Verkehrs und um Streitigkeiten abzuschneiden, möglichst beschränkt werden. Daher verlangt der Artikel:

1) daß der Inhaber in den ersten achtundvierzig Stunden, nachdem er die Ueberschreitung erfuhr, gegen dieselbe sich verwahrt habe; was schriftlich oder mündlich gegen den dritten Contrahenten geschehen kann. Natürlich aber wird nicht erfordert, daß der dritte Abwesende auch in diesen achtundvierzig Stunden Kunde von der Verweigerung erhielt, wenn nur der Inhaber seinen Brief in den ersten achtundvierzig Stunden auf die Post beförderte. Letzterer hat sich mit den Beweismitteln der rechtzeitig geschehenen Verweigerung zu versehen.

2) Die Ueberschreitung muß gegen den Eintrag in das Handelsregister verstoßen. Wäre die Ueberschreitung nicht daraus zu entnehmen; so könnte sich der Inhaber auch nicht darauf berufen. Zwar läßt sich der Fall denken, daß der Dritte von einer Beschränkung des Auftrags Kunde bekommen hätte, welche dem Handelsgerichte nicht angezeigt und eingetragen wurde, z. B. durch Circularschreiben. Aber der Inhaber soll sich doch nicht darauf berufen können, was er sich nur selbst zuzuschreiben hat: ausgenommen es liefe Gefährde mitunter. Denn im letzten Falle kann der Inhaber die Handlung gegen den Dritten immer anfechten, nur aus einem andern Grunde. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 506. ist hier zum Theile anderer Ansicht, aber wohl nur darum, weil es die öffentliche Handelsmatrikel nicht kennt.

Die weiteren Bestimmungen des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 509. 510. über die Genehmigung der Ueberschreitung durch den Inhaber sind nicht einfach genug.

Zugleich ist zu bemerken, daß der Dritte sich auch nicht an den Verwalter halten kann, wenn dieser ihn von seiner beschränkten Vollmacht ausdrücklich in Kenntniß setzte, oder er sie aus dem öffentlichen Eintrage kannte; denn in einem solchen Falle ist anzunehmen, daß die Parteien nur auf die Genehmigung des Inhabers hin abschloßen (franzöſ. CivilG.B. Art. 1997.). Hätte jedoch der Dritte den öffentlichen Eintrag nicht gekannt; so haftet der Verwalter schon aus seinem Stillschweigen, da er

Digitized by Google

zu reden verpflichtet war, wenn er ehrlich zu Werke gehen wollte.

Es handelt sich übrigens hier blos von Ueberschreitungen, in soferne das Geschäft selbst nicht zu den dem Factor überlassenen gehört. Denn auf die Ueberschreitung der Instruction von Seite des Verwalters, sey es der allgemeinen, oder der in einem besonderen Falle ertheilten, kann sich der Inhaber niemals gegen einen Dritten berufen; hätte dieser auch die Instruction sonst erfahren, oder wäre sie ihm, wie z. B. das sogenannte Limito, von dem Verwalter mitgetheilt: wenn nicht absichtliche Beschädigung mitunterlauft.

Kürzer als achtundvierzig Stunden konnte man den Zeitraum nicht festsetzen, wenn der Inhaber die nöthige Zeit zur Erwägung haben sollte.

Art. 67.

Vergl. span. HandelsG.B. Art. 176. Der Artikel enthält in Verbindung mit Art. 71. eine Warnung für den Factor.

Das, daß der Factor nicht in eigenem Namen, sondern für einen Anderen zeichnet, kann auf jede beliebige Weise ausgedrückt werden. Die Worte **per** oder **per procura** werden gewöhnlich gebraucht. Der Handlungsname darf aber nicht fehlen. Bei Handelsfirmen, welche nicht den Namen eines Individuums ausdrücken, also in der Regel bei denen der Actiengesellschaften, bedarf es der Bezeichnung der Bevollmächtigung nicht, weil dieß schon aus dem Uebrigen hervorgeht, z. B. K. W. Hofbank: Bellnagel.

Ist der Inhaber einer abgesonderten Handelsniederlassung, welche von einem Factor verwaltet wird, selbst Handelsmann; so hat es keinen Anstand, daß er, wenn er ausnahmsweise für den Factor unterzeichnet, der Firma der Niederlassung seinen eigenen beifügt, um auszudrücken, daß das Geschäft von der bestimmten Niederlassung ressortire. Aber im Falle der Klage kann er sich nicht auf die Vorschrift des Art. 69. Abs. 2. berufen. (S. zu Art. 18. 20.)

Art. 68.

Ein Handlungsverwalter berechtigt und verpflichtet den Inhaber

Digitized by Google

1) wenn er ausdrücklich im Namen seines Auftraggebers, und zwar

a) innerhalb der Grenzen seines Auftrags gehandelt hat;

b) wenn er diese Grenzen zwar überschritten hat, wenn aber der Inhaber

aa) nachdem die Handlung zu seiner Kenntniß kam, achtundvierzig Stunden ohne Verwahrung verstreichen ließ, oder

bb) wenn der Inhaber wegen der Ueberschreitung sich nicht auf den Eintrag in das Handelsregister berufen kann.

2) wenn der Verwalter zwar nicht ausdrücklich im Namen seines Auftraggebers gehandelt hat, jedoch auch nicht in eigenem Namen, und jedenfalls für Rechnung des Inhabers. Dieß muß der Dritte erweisen. Der Beweis kann jedoch damit geführt werden, daß der Dritte die Eigenschaft des Verwalters kennt, und auch das Geschäft zum gewöhnlichen Verkehr der Handelsniederlassung gehört: vorausgesetzt

a) daß der Verwalter innerhalb der Grenzen seines Auftrags handelte, oder daß

b) der Inhaber sich nicht auf Art. 66. berufen kann.

In allen diesen Fällen kann der Dritte weder dem Principale entgegenhalten, daß er nur mit dem Factor, nicht mit dem Principale zu thun gehabt habe, noch der Principal dem Dritten.

Wenn hingegen der Verwalter in eigenem Namen gehandelt hat; so kann der Principal nur als Cessionar gegen den Dritten auftreten, und dieser braucht sich mit seinen Ansprüchen auch nicht an den Principal verweisen zu lassen, selbst wenn der Principal die Handlung später genehmigt hat, oder sie erweislich für seine Rechnung geschah (Art. 71. Abs. 2. vergl. span. HandelsG.B. Art. 177. 178.). Es wurde jedoch weggelassen, daß bei ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Inhaber verpflichtet werde, weil sich dieses von selbst versteht.

Die Untreue des Factors, daß er das Erhaltene in eigenen Nutzen verwendet, verschleudert habe ꝛc., hat auf das angegebene Rechtsverhältniß keinen Einfluß. Ebenso wenig kann sich der Inhaber auf die Nachläßigkeit oder den bösen Willen des Factors berufen, z. B. wenn er in Wechselsachen etwas versäumt hat.

Digitized by Google

Art. 69.

Absatz 1. Eine genaue Bestimmung der Wirkung des sogenannten institorischen Verhältnisses schien um so nöthiger, als das gemeine Recht nicht ohne Dunkelheiten und Ungewißheiten ist. Auch paßt Mehreres nicht mehr auf die gegenwärtigen Verhältnisse. So stellt z. B. das gemeine Recht den Satz ganz allgemein auf, „der Institor könne direct gegen den Dritten klagen, der Inhaber nur mit der analogen Klage (**actio utilis**)." Beides bedarf einer Modification: der Institor oder Handlungsverwalter kann nur als solcher, d. h. im Namen des Inhabers oder seiner Verwaltung klagen; eine **actio utilis** ist nicht mehr nöthig.

Es bedarf, damit der Verwalter gehörig zur Sache bei gerichtlichen Verhandlungen legitimirt sey, gar nichts als des Beweises, daß er wirklich Verwalter der Niederlassung sey, und zwar nicht gerade derjenige, welcher mit dem Beklagten contrahirte; der Nachfolger ist ebenso gut befugt.

Der zweite Satz des ersten Absatzes, daß nur das Vermögen des Etablissements oder der Inhaber hafte, ist zwar dem gemeinen Rechte gemäß; aber es ist wieder ungewiß, ob dieses Vermögen auch bei einem anderen Institor, als dem contrahirenden, in Anspruch genommen werden könne: was doch überall so gehalten wird. All dieß soll hier ausgedrückt werden, wiewohl damit zugleich das Etablissement zu einer Art moralischer Person gemacht wird: ein Satz, den das gemeine Recht nicht kennt. Eben darum aber dürfen diese Sätze auch nicht ausgedehnt werden.

Absatz 2. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 541. gibt dem Dritten eine Klage gegen den Verwalter oder den Inhaber; das span. HandelsG.B. Art. 177. hingegen scheint vorzugsweise die Klage gegen das Etablissement im Auge zu haben. Es schien jedoch nicht passend, daß wer mit dem Etablissement contrahirte, sich jeder Zeit und nach Laune sollte an den Inhaber wenden können, der gewöhnlich von der Sache gar nichts weiß, und auch ohne Vertheidigungsmittel ist; was auch das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 791. bei Wechseln anerkennt. Man nahm daher die Analogie bei offenen Handelsgesellschaften

Digitized by Google

(Art. 213.) zu Hülfe, und gewährte dem Inhaber die hier beschriebene Rechtswohlthat (**beneficium excussionis**) als Recht, statt daß es bisher nur gewöhnlich so gehalten wurde. Hiernach muß also das Etablissement zuerst ausgeklagt, und ein Endurtheil ausgewirkt, oder die Sache sonst zur Vollstreckung geeignet seyn. Daraus kann aber kein Aufenthalt entstehen, daß das Etablissement selbst insolvent ist, weil das württembergische Recht (Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 66.) keine Absonderung der Schuldforderungen nach den Etablissements gestattet, sondern das Zusammenwerfen des Vermögens des Inhabers gebietet.

Absatz 3. Dieser Satz ist für Minderjährige, Corporationen, die Finanzverwaltung ꝛc. zwar sehr beschwerlich, aber er ist zur Sicherheit des Verkehrs unumgänglich nöthig (s. zu Art. 281.). „Persönlich" sind die Gründe genannt, weil der Inhaber die Wiedereinsetzung immer verlangen kann, wo sie der Factor hätte ansprechen können, und wo die Gründe nicht bloß aus den persönlichen Verhältnissen des Inhabers hergenommen sind.

Man hat hier die Frage aufgeworfen, ob es einem Inhaber, der nicht Handelsmann ist (s. zu Art. 10), nicht gestattet sey, die Handlungsgläubiger auf das Handlungsvermögen zu beschränken, oder sich bestimmte Vermögenstheile vorzubehalten: vorausgesetzt, daß er die nöthige Form durch Einrückung ins Handelsregister, Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, Circularien ꝛc. beobachte. Ein solcher Vorbehalt verträgt sich aber nicht mit der Sicherheit des Verkehrs, wenn nicht der Verwalter ganz unabhängig von dem Inhaber gemacht und unter fremde Controle gestellt wird; und selbst in diesem Falle müßten die in Art. 263. 264. vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln oder ähnliche angewendet werden, welche für solche Privatverhältnisse nicht passen. Vorbehalte dieser Art sind deßwegen unter allen Umständen nichtig, und können nicht einmal gegen Solche geltend gemacht werden, welchen sie in Circularien verkündet wurden: Vereinbarungen über bestimmte einzelne Fälle ausgenommen (s. zu Art. 213.). Die allerdings zulässige Stiftung eines Familien-Fideicommisses (s. zu Art. 10.) macht keine Ausnahme dieses Satzes, so weit sie als Vergabung an Dritte erscheint.

Digitized by Google

Art. 70.

Absatz 1. Mehrere Inhaber eines Handelsgewerbes, die nicht Gesellschafter sind, haften nach gemeinem Rechte solidarisch; doch ist bestritten, ob ihnen die Einrede der Theilung zukommt; hier wurde die Frage nach dem französ. CivilG.B. Art. 1283. 2002. verneint (vergl. Art. 180.). Wollen die Mitinhaber die solidarische Haftpflicht umgehen, sich einen Theil ihres Vermögens sichern ꝛc.; so müssen sie vor allen Dingen sich als Handelsgesellschaft constituiren (Art. 180.), und dann können sie ihrem Zwecke nur in der Form und so weit Genüge thun, als die gesetzlichen Formen der Handelsgesellschaften es gestatten: also z. B. nicht als offene Gesellschafter (s. zu Art. 213.). — Nach dem portug. HandelsG.B. Art. 581. haften solche Miteigenthümer bloß bis zum Betrage des Einlagecapitals, was offenbar nicht im Interesse des Verkehrs ist. Das portug. HandelsG.B. Art. 582. schließt sie daher auch von der Geschäftsführung aus; aber gerade dieß ist nicht wohl thunlich.

Absatz 2. Wegen der Handelsverbindlichkeiten, welche zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sind, kurz aus der Erbschaft, haften die Erben bekanntlich nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

Art. 71.

Absatz 1. Daß ein dritter Contrahent, welcher sich nicht an den Inhaber halten darf, sich an den Verwalter, mit welchem er ein Geschäft abschloß, halten kann, ergibt sich aus der Natur der Sache. Unter „allen anderen Fällen" sind aber diejenigen gemeint, welche nicht in den vorhergehenden Artikeln, namentlich in Art. 66. 68., als solche genannt sind, wo sich der Dritte nicht an den Verwalter halten kann.

Absatz 2. Dieser Satz des Artikels ist dem span. HandelsG.B. Art. 179. entnommen, jedoch der Gleichheit des Grundes wegen hinzugefügt, daß auch in dem Falle, wenn der Inhaber die über den Auftrag gehende, in eigenem Namen vorgenommene Handlung des Verwalters genehmigt, er nur in der angegebenen Art verpflichtet wird. Letzterer Fall ist übrigens wohl von demjenigen zu unterscheiden, wenn ein Verwalter ausdrücklich oder stillschweigend als solcher, und nicht in eigenem

Digitized by Google

Namen, wenn auch mit Ueberschreitung des Auftrags, gehandelt hat. Hier ist der Klagegrund ein ganz anderer.

An beide, den Verwalter und Inhaber, zugleich oder nach einander, darf sich der Dritte nicht halten.

Art. 72.

Absatz 1. Span. HandelsG.B. Art. 180. (Die Bestimmung des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 523. ist zu allgemein.) Es kommen Fälle vor, welche die schreiendste Verletzung von Treu und Glauben und von Beschädigung des Principals enthalten, und wo die bisherigen gesetzlichen und Strafbestimmungen durchaus unzureichend gefunden wurden.

Das span. und preuß. HandelsR. bestimmen bloß den Verlust eines etwaigen Gewinns als Strafe. Diese Strafe möchte sich jedoch selten wirksam zeigen, da der Beweis gewöhnlich mangelt. Bei Handlungsreisenden ist übrigens der Artikel noch mehr am Platze (Art. 79.).

Auch Betheiligung bei Actienvereinen gehört hieher, sobald sie nur Geschäfte derselben Art machen. Zwar wird bei entfernten Unternehmungen dieser Art die Gefahr für den Principal sehr gering, nach Umständen gar nicht vorhanden seyn; aber der Verwalter darf ja nur seine Betheiligung dem Principal zu wissen thun.

Daß übrigens bei einer solchen Uebertretung der Verwalter sogleich und ohne Entschädigung aus dem Dienste entlassen werden kann, ergibt sich schon daraus, daß die Handlung als Untreue anzusehen ist (Art. 84.).

Absatz 2. Die im StrafG.B. Art. 370. bestimmte Strafe ist: Gefängniß bis zu drei Monaten, wenn nicht ein wirklicher Nachtheil für das Etablissement nachgewiesen wird.

Art. 73.

Das span. HandelsG.B. Art. 183. stimmt mit dem Vordersatze des Textes überein, nur daß dort statt des Inhabers das Vermögen des Etablissements haftet. Man zog jedoch diesen allgemeineren Ausdruck vor; der Staat wird sich deßwegen doch zunächst an dieses halten.

Digitized by Google

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 518. läßt den Principal bei bloßen Geldstrafen nur im Falle der Unvermögenheit des Factors haften, aber selbst dann, wenn dieser ohne Vorwissen des Principals handelte. Da jedoch ein Factor kein eigenes Interesse hat, es mit solchen Geldstrafen zu wagen, vielmehr immer eine ausdrückliche oder stillschweigende Billigung des Principals angenommen werden kann; so wollte man den Satz lieber, wie geschehen, stellen.

Die Zollordnung von 1828. §. 103., vergl. die Zollordnung von 1833. §. 187., und auch das neueste Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838. Art. 18. heben den Fall, wo der Factor als nächster Schuldiger erscheint, nicht besonders hervor; es dürfte jedoch in der Natur des Verhältnisses liegen, daß der Inhaber hier nicht bloß subsidiär haftet, und daß er nur dann frei ausgeht, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Factor ohne sein Wissen und Willen handelte: weil ihn die vermuthete Billigung, da ihm die Vortheile des Wagnisses allein zu gut kommen, hinreichend verpflichtet.

Wäre jedoch von dem Inhaber nichts zu erheben; so versteht sich von selbst, daß sich der Staat auch an den Factor halten kann, und daß nur diesen das Surrogat der Geldstrafe, Gefängnißstrafe trifft.

Von Confiscation war hier nicht die Rede, weil diese jedenfalls zunächst den Eigenthümer trifft.

Art. 74.

Ueber die Befugniß Gehülfen, Stellvertreter und Bevollmächtigte aufzustellen s. zu Art. 65.

Bei dem Verhältnisse zwischen Principal und Factor kommen die gemeinrechtlichen Rechtssätze über Mandat- und Mieth-Contracte zur Anwendung. Ebenso über die Frage, ob und wieferne dem Factore ein Retentionsrecht auf das in seiner Verwaltung stehende Vermögen zu Befriedigung seiner Ansprüche zustehe? Vergl. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 520—527.

Die weitere Bestimmung des preuß. LandR. §. 528. 529. daß ein Factor auch ohne specielles Versprechen Vergütung fordern könne, ist theils unpractisch, theils versteht sie sich von selbst.

Digitized by Google

Der Handlungsverwalter haftet nach civilrechtlichen Grundsätzen für jedes auch das geringste Versehen, und ist schuldig allen Fleiß zu beobachten (diligentia diligentis), den man von Leuten seiner Art erwarten kann. Nach dieser letzteren Rücksicht modificirt sich dann auch die Verpflichtung der anderen Handlungsbedienten.

Absatz 1. Vergl. span. HandelsG.B. Art. 184. 185. und portug. HandelsG.B. Art. 928. Der Widerruf ist an keine Bedingung geknüpft, natürlich vorbehältlich der Entschädigungsansprüche des Factors. Auch versteht es sich von selbst, daß die Verträge gültig sind, welche der Factor bis dahin abschließt, wo die über seine Dienstenthebung ausgefertigten Schriften zu seiner Kenntniß kommen. Span. HandelsG.B. Art. 185.

Der Fall der Mundtodterklärung des Inhabers, oder wenn er sonst die Fähigkeit zur Vermögensverwaltung verliert, brauchte nicht besonders berührt zu werden, weil hierbei zugleich für die Vermögensadministration gesorgt wird.

Einer Veräußerung des Etablissements gilt das Ganterkenntniß gleich, weil dadurch die Gantgläubiger an die Stelle des Inhabers treten.

Absatz 2. Weiß der Dritte nicht, daß die Vollmacht des Factors erloschen ist; so verdient er für seinen guten Glauben allerdings Schutz. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 533. verlangt specielle Benachrichtigung durch Circularschreiben, oder viermalige Bekanntmachung durch Zeitungen und vierwöchentlichen Anschlag an der Börse. Es schien jedoch nicht nöthig, so weit zu gehen. Zunächst kommt der Fall wenig vor, indem er bösen Willen oder Untreue des Factors voraussetzt; ferner muß schon der Ordnung wegen den Handelsfreunden die Zurücknahme der Procura angezeigt werden; und für Andere ist wohl durch das zweimalige Einrücken in die Zeitung hinlänglich gesorgt.

Der Dritte braucht den Beweis nicht zu führen, daß er das Erlöschen der Procura nicht wußte; er wäre es häufig gar nicht im Stande, da es sich von einem negativen Satze handelt; wohl aber darf ihn seine Erzählung des Hergangs nicht selbst schon verdächtig machen.

Uebrigens hängt diese öffentliche Bekanntmachung ganz von

Digitized by Google

dem Inhaber ab; er kann dieſelbe bei einem abtretenden Factor, in welchen er kein Mißtrauen ſetzt, wohl unterlaſſen.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 535. 536. beſtimmt noch, daß, wenn der Auftrag blos auf eine beſtimmte Zeit ertheilt war, er keines Widerrufs bedürfe. Beim Factor verſteht es ſich von ſelbſt; bei Denen, welchen dieſe Zeit bekannt gemacht wurde, auch; für alle Uebrigen aber gilt das vorhin Bemerkte.

Art. 75.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 537.—539. Der gerichtliche Termin iſt hier auf achtzehen Monate feſtbeſtimmt. Dieſe Zeit reicht auch in den meiſten Fällen aus; wäre jedoch der Handel der Niederlaſſung ſehr ausgebreitet und in entfernte Länder verzweigt geweſen, ſo muß das Gericht auch einen längeren Termin beſtimmen können, und ebenſo wird oft ein Jahr genügend erſcheinen.

Ueber die Art der Bekanntmachung iſt abſichtlich nichts geſagt; das gerichtliche Ermeſſen muß hier entſcheiden. Nahm der Verkehr ſeine Richtung hauptſächlich in eine beſtimmte Gegend oder Land; ſo muß die Einrückung wo möglich auch in die Blätter dieſes Landes geſchehen.

Auch wenn der Ausſchluß derjenigen, welche ſich nicht gemeldet haben, ausgeſprochen iſt; darf ſich der Inhaber doch nicht mit dem Schaden des Ausgeſchloſſenen bereichern. Preuß. LandR. §. 539.

Das preuß. LandR. §. 543. bemerkt noch beſonders, daß auch der Principal während der Dienſtleiſtung des Factors ausſtehende Forderungen einziehen könne; ein Satz, der ſich gewiß von ſelbſt verſteht (vergl. zu Art. 23.).

Art. 76.

II. Kaſſirer.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 551.

Das bad. HandelsG.B. Art. 7. e) fügt hinzu, daß der Kaſſirer einer beſonderen Vollmacht zu Eingehung von Verbindlichkeiten für die Handlung bedürfe: ein Satz, welchen der Artikel durch die Faſſung anzudeuten ſucht.

Digitized by Google

Hatte der Handlungsverwalter das Recht, den Kassirer anzustellen; so kann der Inhaber, wenn eine Geldstrafe durch Uebertretung des Art. 62. Abs. 2. verwirkt wurde, den Rückgriff an den Verwalter nehmen. Dieß wird besonders bei Actiengesellschaften vorkommen.

Es ist die Frage entstanden, ob die Vorschrift wegen Eintrags in das Handelsregister hier nicht entbehrt werden könnte? sie wurde aber bei der Wichtigkeit des Geschäfts und zur Sicherheit des Publikums, von zu Rath gezogenen Kaufleuten verneint. Auch wird eine solche Kassirerstelle, die nur bei größeren Handlungshäusern vorkommt, als eine feste oder länger dauernde Anstellung angesehen, wobei also der Eintrag nicht oft wiederholt zu werden braucht.

Art. 77.

III. Procuraführer.

Span. HandelsG. B. Art. 189.

Procuraführer wird zwar oft auch der Handlungsverwalter genannt; es kann jedoch ein solcher wohl neben dem Handelsmanne und dem Handlungsverwalter zur Aushülfe angestellt werden, so daß die Leitung des ganzen Geschäfts deßwegen doch nicht in seinen Händen ist.

Nach Art. 66. müssen Kassirer und Procuraführer ihren eigenen Namen neben der Firma unterzeichnen.

Das Nähere über die Gewalt des Procuraführers muß die Bevollmächtigungsurkunde enthalten.

Das span. HandelsG.B. Art. 190. fügt hinzu, daß auch die bloße Mittheilung eines Circulars über die Functionen eines Handlungsbedienten, den Principal gegen den Empfänger des Briefs aus den Geschäftshandlungen des letzteren verbindlich mache; dieß ergibt sich jedoch schon aus Art. 64.

IV. Handlungsreisende.

Art. 78.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 513. 551. läßt die hier bezeichneten Handlungsbedienten in Absicht auf die mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte

Digitized by Google

als Factore gelten. Man glaubte jedoch, daß dieß zu unbestimmt sey, und zu Streitigkeiten führen könnte; und zog vor, Demjenigen, welcher mit einem solchen Handlungsbedienten Geschäfte macht, die bestimmte Pflicht aufzuerlegen, sich nach seiner Vollmacht zu erkundigen. Die Vergewisserung kann auf jede beliebige Weise geschehen: z. B. durch bloße Einsicht der Vollmacht, wenn man sich nicht zugleich gegen Abläugnen sicher stellen will; durch Abschriftnahme, wozu sich der Bevollmächtigte wohl am Besten mit lithographirten Duplicaten versieht; oder auch durch Handlungsbriefe, Circulare ꝛc. Daher verordnet auch die Frankf. WechselOrdn. Art. 1. 2. ganz in diesem Sinne, daß dergleichen Handlungsbediente mit Vollmachten versehen seyn müssen, daß sie diese Vollmachten sammt einer Copie einem Wechselnotar zuzustellen haben, und daß dieser die Vollmacht zum Protocoll nehmen solle. — Für Leipzig ist durch K. sächsische Verordnung vom 10. Juni 1818. §. 9. bestimmt, daß die Vollmacht bei fünf Reichsthalern Strafe auf der Börse hinterlegt werden müsse.

Den Eintrag in die Handelsmatrikel wollte man der Belästigung der Inhaber wegen nicht anordnen.

„Innerhalb des Auftrags" wird auch hier nur von der Art der Geschäfte, nicht von der Art der Ausführung (Instruction) verstanden.

Handlungsbediente, welche in Meß- oder Marktbuden unter Aufsicht des Principals feil haben, fallen unter die Bestimmung des Art. 80.

Der Handlungsbediente wird gut thun, wenn er seine Vollmacht obrigkeitlich beglaubigen läßt, da keinem Dritten, welcher die Unterschrift nicht kennt, zugemuthet werden kann, einer unbeglaubigten Vollmacht Glauben zu schenken.

Doch wollte man diese Beglaubigung nicht als gesetzliche Förmlichkeit verordnen.

Art. 79.

Besorgt der Principal, daß ein aus dem Dienste getretener oder betrügerischer Handlungsbedienter, der noch eine Vollmacht (Art. 78.) in den Händen hat, etwas für ihn in Empfang nehmen könnte; so gibt es nur ein Mittel, sich dagegen zu sichern,

Digitized by Google

Benachrichtigung der Handelsfreunde. Wer dieſe Nachricht gar nicht oder zu ſpät erhält, deſſen Zahlung oder Lieferung muß anerkannt werden. Eine Ausſchließung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung feſtzuſetzen, ging deßwegen nicht an, weil es ſich bei ausländiſchen Schuldnern nicht wohl vorſchreiben ließ, wie der obrigkeitliche Aufruf erfolgen, in welche Zeitungen er eingerückt werden ſollte; bei inländiſchen dagegen dem Inhaber wohl die Art der Bekanntmachung überlaſſen werden konnte, um ſich gegen die Einrede der Unkunde von Seite des Zahlenden zu ſichern.

Die Frankf. WechſelOrdn. §. 3. 4. ſchreibt vor, daß der Widerruf einer Vollmacht jedesmal auf der Börſe angeſchlagen werden müſſe. Für Württemberg bedurfte es aber dieſer ohnehin reglementären Vorſchrift nicht.

V. Handlungsgehülfen.

Art. 80.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 546.–548. 550. Span. HandelsG.B. Art. 194.

Abſatz 1. Unter dieſen Gehülfen ſind Dienſtleiſtende jeder Art, vom erſten Commis oder Buchhalter bis zum Ladenjungen, verſtanden; nur müſſen ſie zum Handlungsbetriebe helfen, nicht bloße Handarbeiten als Knechte oder Taglöhner verrichten.

Abſatz 2. Der Quittung haben dergleichen Gehülfen nach Art. 67. neben dem Handlungsnamen ihren eigenen Namen beizufügen. Die bisherige häufige Unterlaſſung hat nur zu Verwirrungen geführt.

Auch ſoll ſich ein Handelsmann, welcher bei Reclamationen gegen abliefernde Fuhrleute etwas verſäumt, nicht darauf berufen können, daß ſeine Leute das Gut in Empfang genommen haben (Art. 110. 115.).

Art. 81.

Abſatz 1. Credit ſollen dergleichen Gehülfen nicht geben können ohne ſpeciellen Auftrag; thun ſie es doch, ſo iſt das Geſchäft unverbindlich für den Principal, und die creditirten Waaren können von dem Empfänger zurückgefordert werden. Hätte je-

Digitized by Google

doch der Handelsmann oder der dessen Stelle vertretende Handlungsverwalter 48 Stunden, nachdem er das dienstwidrige Creditiren erfuhr, verstreichen lassen, ohne die Verweigerung seiner Anerkennung gegen den Empfänger auszusprechen; so wird man die Bestimmung des Art. 66. unbedenklich auf ihn anwenden.

Absatz 2. Das Verbot des Art. 72. findet der Natur der Sache nach auf solche Gehülfen keine Anwendung, welche bloß aushülfsweise Dienste leisten.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 549. bezeichnet auch noch den Verkauf in großen Partieen als nicht zum Auftrage der Gehülfen gehörig; aber nicht nur ist diese Bezeichnung sehr schwankend, sondern es kommt auch noch darauf an, ob der Handlungsdiener in einer Großhandlung angestellt ist. Das span. HandelsG.B. Art. 192. bestimmt dagegen, daß ein zum Verkaufe in einer Großhandlung angestellter Handlungsdiener zwar jede beliebige Partie Waaren, aber nur gegen baar, nicht auf Zeit in dem Handlungslocale verkaufen, und daß er für Zahlungen, die außerhalb des Handlungslocals oder aus Zeitkäufen erfolgen, nicht gültig quittiren könne. Letzteres geht aber offenbar zu weit, und die beiden anderen Bestimmungen sind in dem Texte dieses und des vorhergehenden Artikels bereits enthalten.

VI. Auflösung des Dienstvertrags.

Art. 82.

Es war nöthig, einige Hauptsätze über die Beendigung des Dienstvertrags aufzustellen, weil es an gesetzlichen Bestimmungen durchaus mangelt.

Das span. HandelsG.B. Art. 196. setzt nur eine einmonatliche Aufkündigungsfrist fest; man glaubte jedoch dieselbe aus Rücksicht auf dienstsuchende Handlungsbediente ausdehnen zu müssen. Für Ladenmädchen ist die Frist länger, als es bisher üblich war; aber die Parteien dürfen ja nur eine kürzere festsetzen.

Art. 83.

Absatz 1. Der Handlungsbediente ist bei willkührlicher

Digitized by Google

Entlassung blos zu Entschädigungsansprüchen, und nicht dazu berechtigt, ein längeres Belassen auf seiner Stelle zu verlangen. Die Entschädigung begreift nicht nur den Gehalt, sondern auch die anderen entzogenen Emolumente. — Die hier genannten Zwangsmittel können in Zurückbehaltung des Passes, Geldstrafen, kurzen Gefängnißstrafen ꝛc. bestehen.

Absatz 2. Die Veräußerung der Handelsniederlassung, freiwillig oder gezwungen, gehört nicht hieher. Daher kann auch gegen die Gantmasse der Dienstherrschaft die volle Entschädigung eingeklagt werden, aber die Forderung genießt kein Vorzugsrecht, und zum bevorzugten laufenden Liedlohn (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Art. 4. 7)) gehört höchstens das hier genannte halbe Jahr, welches von Ausbruch des Gants an gerechnet wird, und deßwegen der Masse nicht sehr nachtheilig seyn möchte: weil auch in einem solchen Falle Handlungsetablissements oft noch eine Zeitlang fortbetrieben werden, um größeren Schaden abzuwenden; weil mit der Vereinigung des Handlungsvermögens und der Veräußerung des Etablissements immerhin einige Zeit vorübergeht, und bei einem früheren Verkaufe die Uebernahme der angestellten Handlungsbedienten dem neuen Erwerber, wenigstens für solange, einbedungen werden kann.

Zu den unverschuldeten Ereignissen gehört insbesondere die Auflösung des Handlungsetablissements durch den Tod des Inhabers, nicht aber die Veräußerung desselben aus diesem Grunde. Ebenso gehört dahin, wenn das Etablissement, namentlich eine Fabrik, durch Handelsconjuncturen ganz außer Betrieb gesetzt wurde und still stehen mußte.

Art. 84.

Absatz 1. Die Art der Ungebühr oder Vertragsverletzung läßt sich nicht wohl mit Genauigkeit bestimmen. Es kommt dabei so viel auf die Standes- und Bildungs-Verhältnisse, auf die Art der Dienstleistung, auf Hausgenossenschaft, Subordinationsverhältnisse ꝛc. an, daß man es vorzog, das Ermessen des Gerichts eintreten zu lassen. Die im Gewerbegesetz Art. 36. 1.–5). Art. 37. ertheilten Vorschriften finden daher auch nur sehr beschränkte, analoge Anwendung.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Absatz 2. Zugleich muß man im Auge behalten, daß die Dienstverhältnisse des Handlungsbedienten besonderes Vertrauen voraussetzen, und daher muß jeder Bruch dieses Vertrauens, jede Begünstigung eines Concurrenten, Entlassungsgrund seyn. Grobe Verletzungen des Vertrauens durch Briefeerbrechung, Mittheilung von Handelsnotizen, Fabrik- und anderen Geheimnissen ziehen noch außerdem Gefängnißstrafe nach sich (StrafG.B. Art. 369. 370.).

Daß eine auch nur neuntägige Gefängnißstrafe, ohne Rücksicht, ob das Vergehen mit den Dienstverhältnissen im Zusammenhange steht, Entlassungsgrund seyn soll, scheint bei Handlungsbedienten höherer Kategorie etwas hart. Aber ist das Vergehen nicht beschimpfender Art, und der Handlungsbediente sonst gerne gesehen, so wird ihn die Dienstherrschaft deßwegen nicht wegschicken; im entgegengesetzten Falle kann man ihr das Behalten kaum zumuthen.

Wenn der Handlungsbediente in den Gant geräth; so kann man der Dienstherrschaft nicht zumuthen, demselben ihr Vermögen länger anzuvertrauen. Die Dienstherrschaft ist weder schuldig, das Ergebniß der Untersuchung über den Vermögenszerfall abzuwarten, noch einem günstigen Ergebnisse unbedingt zu vertrauen.

Art. 85.

Absatz 1. Span. HandelsG.B. Art. 201. Nach Art. 84. kann die Dienstentlassung stattfinden wegen einer mehr als achttägigen Gefängnißstrafe; nach Art. 85. Abs. 2. wegen einer unverschuldeten, mehr als dreimonatlichen Verhinderung; eine verhältnißmäßige Gehaltsentziehung aber darf wegen jeder verschuldeten Verhinderung eintreten, also nicht wegen bloßen Untersuchungsarrests, ohne daß das Erkenntniß eine Verschuldung an dem Handlungsbedienten findet. — Uebrigens ist unter Verschuldung nicht diejenige Unvorsichtigkeit verstanden, wodurch man sich eine Krankheit am eigenen Leibe zuzieht, ohne schuldhaftes Benehmen gegen Andere. Eine solche Begriffsbestimmung würde nur zu Streit und Chikane führen. Wohl aber gehört dahin jede Be-

Digitized by Google

schädigung, welche sich der Bediente in der Trunkenheit zuzieht, soferne sie nicht unter den vorigen Artikel Abs. 1. fällt.

Es ist hier bloß vom Gehalte die Rede. Verpflegung, Verköstigung eines Kranken, Verhafteten, liegt der Dienstherrschaft nicht ob. Der Artikel soll den Dienenden blos gegen zu harte Dienstherrn schützen, aber ihn nicht begünstigen.

Absatz 2. Wer auf Jahre oder lebenslang angestellt ist, verliert nach halbjähriger Unfähigkeit seinen Posten ohne Entschädigung, wenn er sich nichts anderes ausbedungen hat.

Daß Handlungsbediente dem Dienstherrn für jede Beschädigung, geschehe sie absichtlich oder schuldhaft, oder durch Uebertretung der Instruction verantwortlich sind (span. HandelsG.B. Art. 200.), bedarf der Erwähnung im Gesetze nicht. Wenn aber dieses Gesetzbuch in Art. 202. noch ferner festsetzt, daß die Dienstherrschaft dem Handlungsbedienten jede Beschädigung oder Verlust zu ersetzen habe, die ihm direct und unmittelbar durch Ausübung seines Dienstes zuging; so scheint dieß zu weit zu gehen. Denn nicht nur ließe sich fragen, was denn direct und unmittelbar sey? sondern die Dienstherrschaft müßte auch für bloßes Unglück im Dienste entschädigen, was manchmal sehr hart wäre, wenn gleich die Erfüllung dieser Liebespflicht ohne Zwang immer löblich bleibt. — Uebrigens ist die angeführte Bestimmung aus dem franz. CivilG.B. Art. 2000. genommen, und es schien nicht räthlich, diesen manchen Bedenklichkeiten unterliegenden Satz einzeln und ziemlich abweichend von dem jetzt geltenden Rechte aufzustellen (vergl. übrigens Art. 145. 210.).

Für Streitigkeiten zwischen Handelsleuten und ihren Bedienten sind in der Regel nur die ordentlichen bürgerlichen Gerichte, und nicht die Handelsgerichte zuständig (s. zu Art. 819.).

VII. Andere Bevollmächtigte.

Art. 86.

Wer die Quittung eines Handelsmannes überbringt, wenn er auch nicht in dessen Diensten stehet, bedarf keiner besonderen Vollmacht (vergl. Art. 80. a. E.).

Gleiches muß auch umgekehrt gelten, wenn einem Handelsmanne die Quittung eines anderen Handelsmannes oder eines

Digitized by Google

Dritten überbracht wird. Daher wurde der Satz allgemein gestellt. Der Besitz der Quittung dient als gesetzliche Vermuthung für die Berechtigung zur Empfangnahme; daher sich der Aussteller wohl mit der Unächtheit, aber nicht damit entschuldigen kann: die Quittung sey ihm entwendet worden, er habe dem Empfänger sie niemals übergeben wollen ꝛc.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Aussteller und Empfänger der Quittung, welcher dieselbe als Zahlung oder Werth, und nicht bloß zum Einkassiren für den Aussteller erhält, ferner zwischen Dem, welcher eine solche Quittung weiter abtritt und dem Inhaber, richten sich nach den Bestimmungen der Art. 781.–785.

Art. 87.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 558. Der Artikel nennt auch die Handwerker, weil die Bestimmungen über ihre Buchführung (Art. 52. 53.) hierdurch ergänzt werden mußten (s. oben S. 20.).

Daraus würde zwar noch nicht folgen, daß die Vorschriften der Art. 86. 88. ebenfalls für Handwerker gegeben seyen; es kann jedoch keinem Anstande unterliegen, dieselben wegen der Gleichheit des Grundes auch auf sie anzuwenden.

Art. 88.

Absatz 1. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 555. verlangt, daß, wenn Waaren auf den Namen eines Dritten abgeholt werden, der abgebende Handelsmann sich durch die schriftliche Einwilligung des Beauftragenden sichere. Dieß scheint jedoch eine unnöthige Strenge zu seyn. Hingegen kann ein solcher Auftrag nur einschränkend erklärt werden, und für jeden einzelnen Fall muß das Beauftragen entweder besonders nachgewiesen, oder es muß wenigstens dargethan werden, daß der Fall unter einer allgemeinen Bevollmächtigung begriffen sey. Wenn daher ein Abholender früher öfters beauftragt war, oder ähnliche Aufträge bei anderen Handelsleuten hat; so gilt dieß noch für keinen Beweis. Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 556. 557. 559.

Absatz 2. Der redliche (nicht rechtliche, wie es im Texte vermöge eines Druckfehlers heißt) Besitzer, welcher den Ursprung

Digitized by Google

der abgeholten Waaren nicht kennt, haftet nicht schon wegen seines Besitzes für die Zahlung. Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 560. Wenn daher der Beauftragte die mitgegebene Zahlung unterschlägt, und die Waaren auf Credit ausnimmt; so haftet der Beauftragende nicht dafür, weil ihm der Auftrag zum Ausnehmen auf Credit nicht nachgewiesen werden kann. Hatte er aber schon früher einen allgemeinen Auftrag ertheilt gehabt, und dazwischen hinein eine Baarzahlung mitgesendet, welche unterschlagen wurde; so kann sich der Abgeber allerdings an den allgemeinen Auftrag halten.

Das Creditgeben an Ehefrauen und erwachsene Kinder, welches auf den Namen des Gatten oder Vaters geschieht, ist nicht unter dem Artikel begriffen, und der Grund, warum der Gatte und Vater den mäßigen Aufwand solcher Personen decken muß, ist ein ganz anderer. — Ebenso, wenn Frauen und Kinder Haushaltungseinkäufe machen, und das Erkaufte für die Haushaltung verwenden, haftet der Gatte oder Vater für die Zahlung entweder aus dem hier (in Abs. 2.) angeführten Grunde, oder weil er seiner Frau und Kindern bisher diese Einkäufe überlassen hat, und der Natur der Sache nach überlassen muß, d. h. weil sie dieselben vermöge eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrags besorgten.

Zweites Kapitel.

Von den Mäcklern.

Das Kapitel von den Börsen des franzöſ. HandelsG.B. Art. 71.—75. wurde weggelassen; weil bis jetzt in Württemberg keine eigentliche Börse auf einem Handelsplatze vorhanden ist, und weil die Bestimmungen darüber meistens reglementärer Art sind, auch, wenn einmal eine Börse errichtet werden sollte, wohl ohne Gesetz im Verordnungswege getroffen werden können.

Das span. HandelsG.B. enthält ebenfalls nichts über Börsen, und eine spätere Verordnung darüber (von 1832) beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Staatspapierhandel, Zeitkäufen ꝛc., denen ein ganz anderer Platz gebührt.

Digitized by Google

Art. 89.

Absatz 1. Die württemberg. WechselOrdn. Kap. 2. §. 7. überläßt die Bestellung der Wechselsensale dem Magistrate in Stuttgart unter Communication mit den Handlungsvorstehern, und es schien um so weniger nothwendig, hier eine Aenderung zu treffen, und die Ernennung für die Staatsbehörde zu reclamiren, als auch das niederländ. und holländ. HandelsG.B. Art. 62. die Sensale durch die Ortsobrigkeit bestellen lassen.

Das Wort „Handelsstand" ist absichtlich gewählt, damit nicht bloß die Zunftgenossen der Detailhändlerinnung, wie sie noch in Württemberg vorhanden ist, darunter begriffen werden.

Es gehören im gesetzlichen Sinne Alle dahin, welche in der Handelsmatrikel als ein Handelsgewerbe betreibend eingetragen sind (vergl. Art. 811.). Die Art aber, wie sie gehört werden sollen, läßt sich am besten im Verordnungswege bestimmen.

Sollte sich der Handelsstand gegen eine Bestellung erklären; so müssen seine Gründe beachtet werden, indem die Stelle eines Sensals Vertrauen erfordert (vergl. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1314.).

Der Mäckler ist übrigens nicht mit dem Commissionär, der sich zu Vollziehung eines Auftrags verbindlich macht, noch mit dem Bevollmächtigten oder Angestellten, der selbst handelt und abschließt, zu verwechseln *).

Art. 90.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. Art. 65. Die vom französ. HandelsG.B. Art. 76. 77. festgesetzten Unterschiede zwischen Wechsel-, Waaren-, Fracht-Mäcklern ꝛc. passen nicht überall. Zudem mußte hier auf die neuerlich so häufig vorkommenden Commissionsbureaus Rücksicht genommen werden, welche gewiß einer obrigkeitlichen Controle bedürfen, um das oft blindlings vertrauende Publikum zu schützen.

Die nicht genannten Fächer, z. B. Aufsuchung und Verstellung von Miethwohnungen, von Dienenden, Ankauf und Verkauf liegender Gründe u. s. w. fallen nicht unter den Begriff der

*) Pardessus a. a. O. Nr. 41.

Digitized by Google

Mäcklerei, und damit mag sich befassen, wer Lust hat, oder wem es das Gesetz nicht verbietet. Wenn daher ein Mäckler solche Commissionsgeschäfte mit seiner Mäcklerei verbindet; so gilt er hier ganz als Privatperson, und hat davon auch nichts in seine Bücher (Art. 90.) einzutragen.

Die Leipziger MäcklerOrdn. vom 7. März 1818 verbietet den Mäcklern Aufträge zu Verkäufen und Käufen von Auswärtigen anzunehmen. Dieß paßt jedoch nicht für andere Verhältnisse.

Die Frachtmäckler dürfen mit den Güterschaffnern, Commissionaires de roulage, nicht verwechselt werden (vergl. Art. 126.)

Art. 91.

Holländ. HandelsG.B. Art. 65. Abs. 1.

Art. 92.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1320. Wenigstens von denjenigen Mäcklern, welche mit Handels- und anderen Credit-Papieren verkehren, oder Geldanleihen vermitteln, dürfte es unerläßlich seyn, Caution zu verlangen; deren Betrag sich nach dem wahrscheinlichen Umfange ihres Verkehrs zu richten hätte.

Art. 93.

Diese etwas allgemeiner gefaßte Bestimmung der Leipziger MäcklerOrdn. vom 7. März 1818 Art. 32. wird dazu dienen, viele Streitigkeiten abzuschneiden.

Absatz 1. Ist der Mäckler zum Abschlusse ausdrücklich bevollmächtigt; so ist natürlich der Aufgeber gebunden. Auch wird sich der Mäckler diese Vollmacht gewöhnlich von Auswärtigen ertheilen lassen. Nimmt der Aufgeber seinen Auftrag wieder zurück, nachdem der Mäckler bereits Schritte gethan hat; so ist jener zum Kostenersatze an diesen verbunden.

Absatz 2. Wer in die von einem beauftragten Mäckler gestellten Bedingungen eingeht, hat Nachricht über die Annahme des Aufgebers zu erwarten. Verzögert sich diese Nachricht länger, als der gewöhnliche Lauf der Dinge erwarten läßt, wenn man die Entfernung, Tageszeit, Postenlauf ꝛc., in Rechnung

Digitized by Google

nimmt; so ist der Erstere zum Abgehen vom Vertrage berechtigt (vergl. Art. 287.). Doch ist er nicht schuldig, seine Erklärung über den Zurücktritt früher abzugeben, als bis ihm der Mäckler die Erklärung oder Einwilligung des Aufgebers mittheilt (vergl. Art. 288.). Würde er aber bei seiner Einwilligung bleiben; würde hingegen der Aufgeber die Nachricht der Zurücknahme ungebührlich verzögern; so kann er (die Gegenpartei) allerdings Entschädigung vom Aufgeber verlangen, indem der Fall ein ganz anderer ist, als wenn der Empfänger eines Antrags darauf nicht oder zu spät antwortet (Art. 287.).

Erscheinen beide Theile als Aufgeber, und besonders wenn beide Theile nicht am Sitze des Mäcklers anwesend sind; so haben sich beide über die Annahme zu erklären, und beide sind zu benachrichtigen.

Absatz 3. Die Abfassung und Zustellung der Schlußzettel, d. h. der kurzen, von dem Mäckler beglaubigten Notiz über den Abschluß eines Geschäfts, mochte man nicht als gesetzliche Förmlichkeit vorschreiben: so nützlich dieselben auch für die Herstellung des Beweises sind; wohl aber deutet schon die Fassung an, daß der Mäckler, wenn die Aus- und Zustellung verlangt wird, dieselbe nicht verweigern kann.

Das französ. HandelsG.B. Art. 109. verlangt, daß der Schlußzettel von den Parteien unterzeichnet sey; und allerdings erhält er nur dadurch die gehörige Beweiskraft und Gültigkeit. Die Leipziger MäcklerOrdn. Art. 32. ist mit der Beglaubigung des Mäcklers zufrieden, aber mit Unrecht, indem die Unwiderruflichkeit (Abs. 1. 2.) durch die Unterschrift besser dargethan wird, auch der Auszug aus dem Geschäftsbuche (Art. 95.) den Schlußzettel sonst ganz entbehrlich machen würde.

Noch weniger konnte man sich entschließen, mit der Leipziger MäcklerOrdn. a. a. O. sogar die Förmlichkeiten eines Schlußzettels durch das Gesetz zu bestimmen, indem die Häufung gesetzlicher Formen nur zu Streitigkeiten und Zweifeln führt.

Art. 94.

Absatz 1. Die Führung dieses Buchs ist in allen Handelsgesetzbüchern vorgeschrieben. Zugleich wird von den meisten an-

Digitized by Google

geordnet, selbst vom preuß. LandR., daß dieses Buch obrigkeitlich paraphirt sey, um die Controle noch zu verstärken. Man glaubte jedoch mit dem holländ. HandelsG.B. die Paraphirung hier entbehren zu können, so gut man sie bei den Handelsbüchern nicht nöthig fand. Zudem sind die Mäckler selbst als eine Art öffentlicher Personen zu betrachten.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1359., das holländ. HandelsG.B. Art. 66. und die meisten neueren, verpflichten den Mäckler zunächst zur Aufzeichnung in sein Taschenbuch, und zur Uebertragung ins Tagebuch aus jenem. Man trug jedoch Bedenken, dieses als gesetzliche Form vorzuschreiben, weil nicht das Taschenbuch die beweisende Urkunde ist. Wohl aber wird der Eintrag ins Taschenbuch, wenn der Handel außer dem Wohnhause des Mäcklers abgeschlossen wird und nicht sogleich gebucht werden kann, immerhin durch die Natur der Sache geboten und für den Beweis unterstützend seyn.

Der Eintrag ins Tagebuch muß so vollständig als möglich geschehen, so daß daraus das ganze Geschäft mit allen Nebenumständen entnommen werden kann.

Verspätete Einträge machen das Tagebuch verdächtig und den Mäckler straffällig.

Absatz 2. Dieß ist in keinem der Handelsgesetzbücher enthalten, indem diese anzunehmen scheinen, daß der Mäckler Alles eigenhändig eintrage. Aber eben darin dürfte eine unnütze Belästigung liegen, die sogar den gerichtlichen Protocollen in Württemberg fremd ist.

In Oesterreich*) wird der Vertrag perfect durch den Eintrag, wenn es Börsengeschäfte sind, sonst durch Annahme des Schlußzettels; es schien jedoch theils bedenklich, theils überflüssig, solche gesetzliche Präsumtionen aufzustellen, indem der Vertrag durch die bloße Einwilligung der Parteien völlig gültig ist.

Art. 95.

holländ. HandelsG.B. Art. 68. und preuß. LandR. a. a. O. §. 1364. 1365.

*) Sonnleithner a. a O. §. 339.

Weitere Vorschriften über getreue Ausrichtung des Auftrags; Verschwiegenheit; Bereitseyn zu Uebernahme der Aufträge; das Verbot sich über künftige Wendungen des Kursus zu äußern, höher als angeboten abzuschließen, den Committenten zu nennen (vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 1355—1358.), falsche Preisnotizen zu geben (span. HandelsG.B. Art. 85.), Effecten von Gantleuten zu negociren (neapol. HandelsG.B. Art. 83.), für sich selbst, und nicht einmal zu eigenem Gebrauche zu kaufen (span. HandelsG.B. Art. 106.), verstehen sich theils von selbst, theils gehören sie nicht in das Gesetzbuch.

Art. 96.

Das französ. HandelsG.B. Art. 109. verlangt die Unterschrift der Parteien zu einem vollständigen Beweise, und läßt daher die Aussagen der Mäckler in der Regel nur als gewöhnliches Zeugniß gelten.

Das span. HandelsG.B. Art. 64. ertheilt den Büchern der Mäckler volle Beweiskraft zwischen den handelnden Parteien, natürlich vorbehältlich des Gegenbeweises; das holländ. HandelsG.B. Art. 69. läßt dadurch alle Nebenumstände des Handels, Preis, Menge und Güte der Waare, Zeit ꝛc. erweisen, aber nicht den Handel selbst, wenn dieser gänzlich geläugnet wird.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1366. räumt diesen Büchern nur die Kraft eines halben Beweises ein, der durch den Eid des Mäcklers ergänzt wird. Letzteres schien jedoch unpassend, da die Mäckler schon im Allgemeinen beeidigt sind. Die holländische Bestimmung, womit die württembergische Wechs.Ord. Kap. 2. §. 2. 3. übereinstimmt, schien ebenfalls nicht sehr juristisch, indem sich die Nebenumstände gewöhnlich nicht von der Hauptsache trennen lassen, und gerade der Hauptfall, wo die Präliminarien zugegeben, aber der Abschluß geläugnet wird, die meisten Verwicklungen herbeiführt. Eben so wenig mochte man die absolute Glaubwürdigkeit des Tagebuchs eines Mäcklers festsetzen, obgleich dieß auch in Oesterreich *) und nach dem K. sächsischen Gesetze vom 19. Sept. 1833 der Fall ist; da nicht

*) Sonnleithner a. a. O. §. 331.

immer Personen, die über alle Einwendung erhaben sind, zu Mäklern aufzutreiben seyn möchten. Dagegen dürfte die auch bei Handelsbüchern gewählte Fassung durchaus unschädlich seyn, indem sie dem Richter freien Spielraum läßt, die Umstände des einzelnen Falls in Rechnung zu ziehen.

Art. 97.

Preuß. LandR. §. 1369.

Die weiteren Bestimmungen des preuß. LandR §. 1386. über Versiegelung derjenigen Blätter, welche das streitige Geschäft nicht betreffen, wenn das Buch vor Gericht gebracht werden muß, hielt man für überflüssig, da der Art. 43. Abs. 3. das hierbei einzuschlagende Verfahren angibt.

Art. 98.

Alle Handelsgesetzbücher sind einstimmig hierüber. Es scheint zwar hart, einem Mäkler auch die Betheiligung an einer einzelnen Handelsunternehmung, den Erwerb von Actien ꝛc. zu verbieten; aber gerade unter diesem Vorwande könnten sie am besten einen verdeckten Handel treiben und die Kurse drücken. Auch Handlungsbedienter kann ein Mäkler nicht seyn. Hieher gehört auch, wenn ein Mäkler in öffentlichen Versteigerungen oder sonst Waaren auf den Wiederverkauf an sich bringt. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1330. 1331. verordnet für diesen Fall, daß er dem Verkäufer oder dem Gerichte sogleich seinen Committenten anzeigen müsse, sonst werden die Waaren nach drei Tagen auf seine Gefahr wieder verkauft. Uebertritt ein Mäkler dieses Verbot; so sind zwar die Contracte nicht nichtig, wohl aber der Uebertreter straffällig (Art. 101.). Nach dem span. HandelsG.B. Art. 99. wird der Gewinn confiscirt.

Das französ. HandelsG.B. Art. 85. verbietet auch noch, daß der Mäkler für fremde Rechnung nichts einnehmen und auszahlen dürfe. Es wurde jedoch diese Beschränkung nach dem Vorgange des holländ. HandelsG.B. nicht aufgenommen; indem gerade hiermit ein Hauptnutzen der in Württemberg gebräuchlichen Mäklergeschäfte wegfiele, und die Caution dafür da ist. Auch war selbst in Frankreich die Durchführung dieses

Digitized by Google

Satzes nicht möglich, vielmehr wird derselbe bloß als Verbot, Vorschüsse zu machen, ausgelegt.

Art. 99.

„Einstehen" ist in einem weiteren Sinne genommen, als man Bürgschaft gewöhnlich nimmt; und daher soll ein Mäckler den von ihm negocirten Wechsel nicht indossiren, weil dieß in der Wirkung auch eine Bürgschaft ist. Eben so wenig soll er den Parteien Vorschüsse machen. Die Nichtigkeit findet bloß zwischen den contrahirenden Parteien Statt, und daher ist ein solches Indossement gegenüber von Dritten immerhin gültig: ausgenommen es hätte sich der Mäckler als solcher unterzeichnet (Art. 578.). In einem solchen Falle hat die Unterschrift bloß den nächsten Zweck, die Wahrheit der letzten Unterschrift zu bezeugen, was oft sehr uneigentlich Aval genannt wird *).

Daß nämlich der Mäckler für die Aechtheit dieser Unterschrift hafte, ist schon im älteren französ. Handelsrechte bestimmt gewesen, im neueren aus Versehen, wie es scheint, ausgelassen worden. Auch ist es sonst Handelsgebrauch (vergl. niederländ. HandelsG.B. Thl. I. Tit. 4. §. 11. und holländ. HandelsG.B. Art. 70.) Auch das österreich. Handelsrecht berechtigt die Parteien, die Beglaubigung der letzten Unterschrift von dem Mäckler zu verlangen **). Nach dem span. HandelsG.B. Art. 90. haftet der Mäckler bei Handelspapieren für die Ueberlieferung des Papiers und Zahlung des Preises; was offenbar zu weit gegangen ist.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1378. verordnet noch, daß ein von einem vereideten Mäckler attestirter Wechsel nicht eidlich diffitirt werden könne; aber es ergibt sich dieß wohl von selbst, so gut als wenn ein Notariatsinstrument über die Aechtheit vorliegt.

Für die Vertragsfähigkeit der Contrahenten haftet der Mäckler nicht; wohl aber kann er wegen Nachlässigkeit in dieser Beziehung in Anspruch genommen werden ***): zum Beispiel wenn

*) Pardessus a. a. O. Nr. 129. a. E.
**) Sonnleithner a. a. O. §. 345.
***) Pardessus a. a. O. Nr. 126.

Digitized by Google

n Effecten eines im Gante Befindlichen negocirte. Weiter sagt im Grunde auch das span. HandelsG.B. Art. 82. (vergl. mit Art. 104.) nicht.

Das span. HandelsG.B Art. 104. verbietet Wechsel oder Waaren anzutragen von Leuten, welche am Orte nicht bekannt sind, ohne daß jemand gut für die Identität sagt. Es scheint jedoch damit zu viel verlangt zu seyn.

Art. 100.

Holländ. HandelsG.B. Art. 69.

Art. 101.

Das französ. HandelsG.B. Art. 87. ist hier strenger; man wollte jedoch die Strafe mit dem in Württemberg üblichen Maßstabe in Einklang bringen, daher auch die zeitliche Dienstenthebung, Suspension, weggelassen wurde.

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. III. §. 4. setzt 50 Thaler Strafe für jeden Betretungsfall fest, wenn der Mäckler selbst mit Wechselbriefen handelt.

Unter Schaden ist auch der entgangene Gewinn verstanden.

Art. 102.

Daß Niemand Mäckler seyn kann, der sich im Gante befindet, oder nicht Wiederbefähigung erlangt hat (Art. 1141. ff.) bedarf keiner Rechtfertigung.

Gewöhnlich verbieten die Handelsgesetzbücher die Wiederanstellung eines Mäcklers überhaupt, der einmal seines Amts entlassen wurde. Wurde die Entziehung seiner öffentlichen Berechtigung, bleibend oder zeitlich, gegen ihn ausgesprochen; so versteht es sich von selbst. Und auch sonst bedarf es dieses Verbots nicht, da Ortsobrigkeit und Handelsstand bei dessen Wiederzulassung völlig freie Hand haben.

Eben so wenig war es nöthig auszudrücken, wie z. B. das span. HandelsG.B. Art. 76. thut, daß kein Ausländer, Geistlicher, Militär, Staatsdiener, oder Minderjähriger, Mäckler seyn könne. Namentlich hätte es gar keinen Anstand, einen dispensirten Minderjährigen zum Mäckler zu machen.

Digitized by Google

Art. 103.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1332. 1333. bestimmt, daß sich ein Mäckler einen anderen Mäckler zum Substituten wählen, und erst in Ermanglung eines solchen auf die Ernennung eines anderen Stellvertreters antragen könne. Das Erste versteht sich jedoch von selbst, und das Letzte enthält eine oft sehr beschwerliche Beschränkung. Der Mäckler haftet für die Geschäftsführung seines Stellvertreters (span. HandelsG.B. Art. 87.); und daher kann ihm ohne oder gegen seinen Vorschlag keiner aufgedrungen werden.

Daß die Dienstniederlegung eines Mäcklers und die Bestellung eines neuen bekannt zu machen sey, braucht nicht im Gesetze verordnet zu werden.

Art. 104.

Absatz 1. Man trug Bedenken einen Tarif ins Gesetz aufzunehmen, da derselbe wandelbar ist.

Absatz 2. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1381. 1382. schreibt vor, daß im Zweifel der Verkäufer beim Waarenhandel oder der Versicherte die Mäcklergebühren, sonst aber jede von beiden Parteien die Hälfte derselben zu tragen habe. Die erste Bestimmung schien jedoch ungenau, indem eben so gut der Käufer sich an einen Mäckler wenden kann; und überhaupt muß Derjenige, welcher sich an einen Mäckler wendet, damit er ihm einen Contrahenten verschaffe, schon der Natur der Sache nach demselben für seine Mühe haften. Ganz anderes ist es freilich, wenn man sich bei einem Mäckler erkundigt, ob er nicht schon von einem Dritten entsprechende Aufträge habe; in diesem Falle kann der Mäckler eigentlich keine Gebühren ansprechen. Es können jedoch hier oft Aufträge von beiden Seiten zusammentreffen, oder es kann überhaupt zweifelhaft seyn, wer der ausschließliche Auftraggeber sey; und für diesen Fall ist die Bestimmung, daß beide die Gebühren miteinander tragen, gewiß passend.

Es war bisher in Württemberg allgemeine Sitte, daß die Anlehensuchenden die Mäcklergebühren allein tragen mußten, und es soll auch künftig nichts daran geändert werden; nur muß jetzt der Mäckler dieß öffentlich bekannt machen, oder jeder

Digitized by Google

einzelnen Partei zum Voraus notificiren. Hat jede Partei einen besonderen Mäckler angenommen; so erhält jeder Mäckler die Hälfte der Gebühren von seiner Partei. Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1383.

Absatz 3. Unter Dienstverlust (Abs. 2.) ist auch derjenige verstanden, welcher einen Mäckler im Gefolge einer entehrenden Strafe trifft (Strafgesetzbuch Art. 453. 454.), da ja Betrug oder Fälschung mitunterlaufen kann. Im letzteren Falle kann der Dienstverlust schon wegen der ersten Uebertretung erkannt werden.

Art. 105.

Nur der ist strafbar, welcher ohne angestellt zu seyn, gewerbsmäßig Mäcklerei treibt. Dergleichen Geschäfte sind zu wichtig und zu gefährlich für das Publikum, als daß sie der Industrie unbeschränkt überlassen werden könnten. Daher soll auch an Orten, wo kein Mäckler angestellt ist, Niemand sich zum Mäckler aufwerfen. Damit ist dann auch das Gewerbe der Schmußer oder Schmußjuden, welches ohnehin nicht zu den begünstigten gehört (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Israeliten vom 25. Apr. 1828. §. 36) verboten, was gewiß im Interesse der Parteien ist.

Derjenige aber, der sich eines solchen unbefugten Mäcklers bedient, unterliegt keiner Strafe (in Frankreich *) ist dieß anders), und eben so wenig wird das Geschäft dadurch nichtig; in Frankreich wurde letzteres durch ein Gesetz vom 19. März 1801 verfügt **). Aber eine solche Bestimmung müßte, Börsengeschäfte ausgenommen, zu großer Verwirrung führen.

Uebrigens kann Jeder auch an den Orten, wo Mäckler sind, sich als Unterhändler gebrauchen lassen, ohne Mäckler zu seyn, wenn er nur kein Gewerbe daraus macht. Der Beweis der Gewerbsmäßigkeit kann entweder durch mehrere einzelne Fälle, oder auch durch Zeugniß, Notorietät ꝛc. geführt werden.

Für Börsen kann es nur ausschließliche Mäckler geben.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 125.
**) Pardessus a. a. O.

Drittes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

Art. 106.

Die gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung

1) bei gewerbsmäßigen Frachtfahrern, mögen sie Kaufmannsgüter oder andere Güter verführen;

2) bei Fuhrleuten jeglicher Art, wenn sie Kaufmannsgüter zur Fuhre um den Lohn übernehmen; also nicht

a) wenn solche Fuhrleute bloß gelegenheitlich oder aus Gefälligkeit, sey es auch gegen ein Trinkgeld, Kaufmannsgüter verführen, oder

b) wenn sie andere Güter als Kaufmannsgüter verführen.

Was Kaufmannsgüter seyen, ergibt sich aus dem zu Art. 2. 3. Gesagten. Alle Waaren oder Güter, welche den gewerblichen Verkehr eines Handelsmanns betreffen, und von einem oder an einen Handelsmann versendet werden, gehören dahin.

Käme der Fall vor, daß man sich statt der Fuhren der Saumthiere (Pferde, Maulesel, Esel) als Transportmittel bedienen würde; so würde der Unternehmer dem Fuhrmanne gleich stehen: nicht aber wenn fußgehende, expresse oder nicht expresse, Boten den Transport besorgen.

Art. 107.

Der Ausdruck „Güter" statt Waaren wurde gebraucht, weil nicht bloß Kaufmannsgüter darunter verstanden sind (s. zu Art. 106.).

Unter Versender ist jeder Aufgeber des Guts, nicht bloß der Spediteur im engeren Sinne, verstanden.

Art. 108.

Die Zeit der Ablieferung, und die Entschädigung für die Verspätung wollte man nicht mit dem französ. HandelsG.B. Art. 102. zum gewöhnlichen Inhalte des Frachtbriefs rechnen; weil sie auch bisher häufig in demselben weggelassen

Digitized by Google

wurden. Alles Uebrige ist aber wesentlich und zum Verständnisse der Sache nöthig.

Zu 3). Der Ort der Ablieferung wird von allen neueren Handelsgesetzbüchern, bis auf das spanische Art. 204. übergangen, aber wohl mit Unrecht. Auch wenn der Fuhrmann voraussieht, daß er den bedungenen Ablieferungsort nicht selbst erreichen wird, und daß er sich eines oder mehrerer Zwischenfuhrleute bedienen wird oder muß: z. B. wenn der Ablieferungsort von der gewöhnlichen Straße des Fuhrmanns abgelegen ist, so daß er ihn nicht berührt, oder weil sein gewöhnlicher Reiseweg nicht so weit geht, oder aus sonst irgend einem Grunde; so macht dieß keinen Unterschied. Er haftet in diesem Falle gerade wie wenn er den Weg selbst macht. Ohnehin ist es Sitte, daß Frachtbriefe auf viel entferntere Orte, als der gewöhnliche Weg des Fuhrmanns geht, ausgestellt werden, und daß dem ersten übernehmenden Fuhrmanne die Weiterbesorgung überlassen wird: z. B. von Strasburg nach Prag oder Wien, in welchem Falle das Gut durch die Hände von drei und mehr Fuhrleuten geht (Art. 124.).

Das französ. HandelsG.B. Art. 102. verlangt, daß der Name und Wohnort des Commissionärs, durch dessen Vermittlung der Transport geschieht, in den Frachtbrief aufgenommen werde. Unter diesem Commissionär, welchen das bad. Handelsrecht Zwischenhändler nennt, ist aber wohl nicht der **Commissionaire de roulage**, Güterschaffner, sondern der Spediteur verstanden, und da sieht man denn nicht recht ein, warum das Gesetz diesen Eintrag neben seiner Unterschrift verlangt. Daher hat wohl auch das holländ. und span. HandelsG.B. dieß weggelassen.

Zu 4). Es kommt häufig in Teutschland vor, daß der Versender den Frachtbrief ausstellt und dem Spediteur, Güterbestäter oder Güterschaffner die Bestellung des Fuhrmanns überläßt. In diesem Falle setzt der Versender statt des Namens des Fuhrmanns den Namen des Spediteurs, oder den Namen des Güterbestäters, oder den Namen des Güterschaffners. Diese Gewohnheit ist so tief eingewurzelt, ob sich gleich allerhand dagegen sagen ließe, daß man Bedenken trug, ihre Abschaffung gesetzlich zu sanctioniren (s. Art. 126.). Uebrigens darf man einen solchen

Digitized by Google

Frachtbeſorger nicht mit einem Mäckler verwechſeln. Der Frachtbeſorger contrahirt in eigenem Namen mit dem Verſender, und er haftet aus dem Vertrage, was Alles bei dem Mäckler nicht der Fall iſt.

Zu 6). Der „Name" des Verſenders ſtatt Unterſchrift wurde geſetzt, weil dieſer Name häufig lithographirt oder gedruckt wird, und bei einem größeren Speditionsgeſchäfte es zu Beläſtigungen führen würde, wenn man die Unterſchrift fordern wollte. Oft enthält der Frachtbrief auch Beſtimmungen darüber, wer die Zollgebühren zu tragen habe *).

Art. 109.

Abſatz 1. Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 101. enthält, daß der Frachtbrief auch einen Vertrag zwiſchen dem Verſender, dem Commiſſionär und dem Fuhrmanne bilde. Aber die Commentare läugnen dieß in ſoferne, als der Frachtbrief keinen Vertrag zwiſchen dem Fuhrmanne und dem urſprünglichen Verſender bildet, wenn der Fuhrmann bloß mit dem Spediteur und nicht mit Jenem zu thun hatte. Auch iſt es in dem Falle nicht anders, wenn der Verſender den Namen des Frachtbeſorgers, Spediteurs, Güterbeſtäters oder Güterſchaffners in den Frachtbrief geſetzt hat. Denn hier vertritt der Frachtbeſorger gegenüber vom Verſender die Stelle des Fuhrmanns, und der wirklich übernehmende Fuhrmann iſt eigentlich der zweite (Art. 123. 126.).

Abſatz 2. Vergl. Art. 205. 206. des ſpan. HandelsG.B. Der Frachtbrief verliert ſeine Beweiskraft erſt durch einen vollſtändigen Gegenbeweis der Falſchheit oder des Irrthums.

Abſatz 3. Dieſer Satz wird auch von den Commentatoren des franzöſ. HandelsG.B. angenommen. Ueberhaupt iſt der Frachtbrief nichts Weſentliches.

Art. 110.

Span. HandelsG.B. Art. 207.

Abſatz 1. In der Regel ſtellen die Fuhrleute in Teutſchland keine Duplicate aus, und beſcheinigen oft nicht einmal den

*) Sonnleithner a. a. O. §. 259.

Empfang des Guts, was bei Streitigkeiten eine Menge Weitläufigkeiten herbeiführt. Zwar händigen einzelne Spediteurs und Güterbestäter den Fuhrleuten über die von ihnen versendeten Güter sogenannte Frachtkarten ein; aber dieß sind bloß einseitige Verzeichnisse, die nicht den Nutzen eines Duplicats oder auch nur einer einfachen Bescheinigung haben.

Uebrigens soll der Artikel den Versender nicht gerade nöthigen, Duplicate oder Bescheinigungen zu verlangen; wer sich ohne solche forthin begnügen will, thut es auf seine Gefahr.

Art. 111.

Nach dem franzöſ. CivilG.B. Art. 1784. haften Fuhr- und Schiff-Leute für Verluſt und Beſchädigung der ihnen anvertrauten Sachen, ſo weit ſie nicht beweiſen, daß Zufall oder Gewalt ſolche veranlaßt habe; oder vielmehr: ſie ſind zu aller Sorgfalt verpflichtet (Art. 1928. 2.)), haften aber nicht für den bei aller Sorgfalt doch nicht zu vermeidenden Verluſt oder Beſchädigung: ausgenommen, wenn nach Anleitung des Art. 1953. wo von Wirthen die Rede iſt, die Entwendung oder Beſchädigung durch ihre Leute oder durch Andere, mit welchen ihr Gewerbe ſie zuſammenführt, geſchieht. Doch darf nach Artikel 1954. der Diebſtahl nicht mit Waffen oder ſonſt mit Uebermacht verübt ſeyn.

Nach dem franzöſ. HandelsG.B. Art. 103. haftet der Fuhrmann für Verluſt oder Beſchädigung des Guts, der nicht aus höherer Gewalt oder den Fehlern der Sache entſpringt; und man ſollte meinen, daß hiernach die Haftverbindlichkeit ſtrenger gemeint ſey, und er auch für unvermeidliche Zufälle, mit Ausnahme der obengedachten Fälle, einſtehen müſſe. Es ſcheint dieß jedoch nicht die Anſicht der franzöſ. Gerichte zu ſeyn *), wiewohl andere Rechtsgelehrte behaupten, nur der unvermeidliche Zufall, welcher von höherer Gewalt herrührt, befreie von der Entſchädigungspflicht.

Das ſpan. HandelsG.B. Art. 208. 212. läßt den Fuhrmann für alle Schäden haften, die nicht durch unvermeidlichen Zufall,

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 545.

Digitized by Google

höhere Gewalt oder wegen Mängeln der Güter entſtanden ſind: vorausgeſetzt (Art. 215.), daß der Zufall und die Mängel nicht ihren Urſprung in der Nachläßigkeit oder unterlaſſenen Vorſicht des Fuhrmanns haben.

Man trug jedoch Bedenken, den unvermeidlichen Zufall aufzunehmen; weil eine ſolche zweideutige Beſtimmung nur zu Zweifeln bei der Anwendung und zu einem verwickelten Beweisverfahren führt, bei welchem es wohl ſelten ohne Haupteide abgehen dürfte, und weil wieder Ausnahmen hätten gemacht werden müſſen: z. B. wenn die Entwendung von den Leuten des Fuhrmanns, oder ſeinen Reiſegefährten, oder von Leuten herrührt, welche mit ihm in einem Gaſthofe zuſammen waren ꝛc. Zudem kommt in Betracht, daß die Fracht eine doppelte Eigenſchaft hat; einmal als Entſchädigung für Fuhrlohn und dann als Aſſecuranzprämie. Daher nennt das franzöſ. HandelsG.B. Art. 103. den Fuhrmann den Garanten für den Verluſt. Nach dieſen Geſichtspunkten dürfte der dem holländ. HandelsG.B. Art. 91. entnommene Artikel allen Anforderungen genügen.

Unter „höherer Gewalt" (vis major, force majeure) wird jede durch natürliche, thieriſche oder menſchliche Kräfte hervorgebrachte, unwiderſtehliche Gewalt verſtanden. Es muß demnach ein von außen kommendes, überwältigendes Ereigniß ſeyn, nicht ein inneres, in der Perſon des Fuhrmanns ſich ergebendes Hinderniß: z. B. plötzliches Erkranken oder Tod. Raub, bewaffneter Diebſtahl, oder wenn die Rotte Widerſtand unmöglich macht, gehören hieher; nicht aber bloßer Diebſtahl durch Einbruch, oder gar Einſteigen, ohne übermächtige Gewalt. — Unter den „eigenen Mängeln" der Güter wird zunächſt verſtanden, wenn dieſelben dem Verderbniſſe ausgeſetzt ſind. Die Schuld des Verſenders äußert ſich meiſtens in ſchlechter Verpackung, mangelhafter Declaration, z. B. bei zerbrechlicher Waare. Wenn übrigens die Waare als zerbrechlich von außen angegeben iſt, und die Emballage keine äußere Beſchädigung zeigt; ſo kann der Fuhrmann in der Regel nicht für das innere Zerbrechen in Anſpruch genommen werden *).

*) Vergl. Pardeſſus a. a. O. Nr. 542. 543.

Digitized by Google

Sind andere nicht besonders bezeichnete Waaren in Kisten, Ballen verpackt; so thut der Fuhrmann seiner Pflicht gewöhnlich Genüge, wenn er sie in äußerlich unverletztem Zustande zurückgibt *).

„Erweislich" heißt, daß der Fuhrmann den vollständigen Beweis zu führen habe. Ohne diese Beweisführung trägt er den Schaden.

Der Fuhrmann ist zu aller Sorgfalt, zum höchsten Fleiße, den man von einem Manne seiner Art verlangen kann (diligentia diligentis), verpflichtet, und nicht bloß zu derjenigen, die er etwa in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt; was schon aus der Analogie der Miethe nach gemeinem Rechte hervorgeht **).

Das württemberg. LandR. Thl. II. Tit. 17. §. „Welche in" verlangt zwar bei der Miethe nur die letztere Art von Fleiß; da es jedoch die erstere Forderung wenigstens bei Wirthen und Gastgebern stellt Thl. II. Tit. 3. §. „Doch sollen in", und Fuhrleute sonst immer mit denselben rücksichtlich der Aufbewahrungspflicht zusammengestellt werden; so bleibt es bei dem obigen Satze.

War daher der Schaden mehr oder weniger bei gehöriger Vorsicht vermeidlich; so kann sich der Fuhrmann nicht mit der höheren Gewalt oder den eigenen Mängeln entschuldigen: ein Satz, der vorzüglich bei Schiffern vorkommt, oder wenn der Fuhrmann auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen, oder die Nacht hindurch gefahren wäre ***) (span. HandelsG.B. Art. 213.). Uebrigens gehört der Beweis der Unterlassung der gehörigen Vorsicht zum Gegenbeweise.

Wäre der Schaden durch andere vom Fuhrmanne aufgeladene Güter entstanden; so haftet der Fuhrmann nicht, wenn er selbst sich keine Nachlässigkeit im Laden, Zusammenpacken ꝛc. zu Schuld kommen ließ †).

Zugleich ist aus dem Strafgesetzbuche Art. 347. 353. 359.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 543.
**) Hasse, die Culpa des römischen Rechts. II. 1838. S. 373.
***) Pardessus a. a. O. Nr. 545.
†) Pardessus a. a. O.

Digitized by Google

hier anzuführen, daß der von Fuhrleuten an dem anvertrauten Gute verübte Betrug oder Unterschlagung eine härtere Strafe nach sich zieht.

Art. 112.

Das franzöſ. CivilG.B. Art. 1783., und das ſpan. HandelsG.B. Art. 217. enthalten den erſten Satz des Artikels, nur ſetzen ſie voraus, daß die Uebernahme am Ladeorte geſchehe. Da es jedoch häufig vorkommt, daß die Fuhrleute die Güter an dem Ladeorte durch ihre Leute abholen laſſen; ſo mußte ausgedrückt werden, wer bis zum Ladeorte die Gefahr zu tragen habe.

Der zweite Satz wurde aufgenommen, weil viele Fuhrleute ihre Angelegenheiten durch Knechte, Briefträger ꝛc. beſorgen laſſen.

Für unterwegs aufgegebenes Gut haftet der Fuhrmann nur dann, wenn er oder ſeine dazu beauftragten Leute daſſelbe angenommen haben. Bad. LandR. Art. 1783 *.

Art. 113.

Span. HandelsG.B. Art. 209.

Abſatz 1. Nach franzöſ. Rechte *) kann bei verminderten Preiſe der Einkaufspreis mit Hinzurechnung der Auslagen gefordert werden; dieß ſchien jedoch ſehr hart.

Abſatz 2. Die Inhaltsbezeichnung kann, wo der Frachtbrief fehlt, auf dem Packe ſelbſt ſtehen. Der Gegenbeweis, daß der Inhalt werthvoller war, als die Declaration (ſpan. HandelsG.B. Art. 211.) iſt unzuläßig.

Iſt der Inhalt zerbrechlich, und nicht als ſolcher angegeben; ſo haftet der Fuhrmann nicht für das Zerbrechen, weil er auch die Fracht nicht darnach bemeſſen kann.

Iſt der Inhalt gar nicht angegeben; ſo kommt der Art. 128. a. E. zur Anwendung. Der Art. 214. des ſpan. HandelsG.B. ſpricht den Fuhrmann von aller Verantwortlichkeit frei, wenn der Frachtbrief eine betrügliche Declaration enthält. Es verſteht

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 541.

Digitized by Google

sich dieß jedoch einer Seits von selbst; anderer Seits paßt eine solche allgemeine Bestimmung nicht für alle Umstände, die hier vorkommen können.

Art. 114.

Nach den französ. Rechtslehrern hat der Fuhrmann die verdorbenen Güter immer für seine Rechnung zu übernehmen. Das span. HandelsG.B. Art. 215. 216. hält ihn, wenn das Gut nicht unverkäuflich oder unbrauchbar ist, bloß zur Bezahlung der Differenz an; was billiger ist, weil der Fuhrmann in den meisten Fällen für das Gut keinen ordentlichen Absatz finden dürfte. Der Artikel hingegen läßt ihm in diesem Falle, aber nicht bei gänzlichem Verderben oder Unbrauchbarkeit des Guts die Wahl, damit er Schätzungsverschiedenheiten, die bei bloßen Beschädigungen so leicht möglich sind, desto leichter und ohne Proceß ausgleichen könne.

Das span. HandelsG.B. Art. 215. bestimmt die Unbrauchbarkeit dahin, wenn die Sache wegen der Beschädigung nicht mehr zum eigentlichen Zwecke ihres Gebrauchs verkauft oder verbraucht werden kann; was allerdings richtig ist, aber sich auch ohne ausdrückliche Bestimmung aus der Natur der Sache ergibt.

Das span. HandelsG.B. Art. 211. räumt dem Versender eine bevorzugte Hyppthek auf dem Schiff und Geschirr des Fuhrmanns ein; wofür allerdings Manches spricht. Doch trug man Bedenken, hier eine Abänderung des Pfandgesetzes vorzuschlagen; da Beschlagnahme immerhin stattfinden kann, und ein wohl ohne große Schwierigkeit zu erlangender Zahlungsbefehl auch im Concurs ein Vorzugsrecht in der IV. Classe der Gläubiger nach den bestehenden Gesetzen gewährt.

Art. 115.

Darin stimmen alle Handelsgesetzbücher überein, daß der Fuhrmann durch Annahme des Guts und Zahlung der Fracht aller Ansprüche entledigt werde. Das niederländ. HandelsG.B. Buch I. Tit. 5. Art. 14., und darnach das holländ. Art. 93. unterscheiden jedoch zwischen äußerlichen und innerlichen Beschädigungen, und räumen in letzterem Falle, ungeachtet der

Digitized by Google

Zahlung der Fracht, noch Entschädigungsansprüche ein, wenn die gerichtliche Besichtigung innerhalb achtundvierzig Stunden nach Empfang des Guts vorgenommen wurde. Dieß schien allerdings der Aufnahme werth, nur wollte man die gerichtliche Besichtigung nicht als schlechterdings nothwendig festsetzen; das Anerkenntniß des Fuhrmanns thut den nämlichen Dienst. Läßt aber der Empfänger die achtundvierzig Stunden verstreichen; so hat er keinen Anspruch mehr an den Fuhrmann. Die vierundzwanzigstündige Frist des span. HandelsG.B. Art. 219. ist offenbar zu kurz.

Die weitere Bedingung des holländ. HandelsG.B., daß die Identität des Guts erwiesen seyn müsse, versteht sich von selbst. Uebrigens wird bei der gerichtlichen Besichtigung darauf hauptsächlich das Augenmerk zu richten seyn. Andere Ansprüche aus Betrug, Veruntreuung ꝛc. sind natürlich nicht an diese kurze Verjährungsfrist gebunden.

Ist die Fracht nicht bezahlt; so tritt die im Art. 130 festgesetzte Verjährungszeit ein. Wäre jedoch das Duplicat des Frachtbriefes zurückgegeben worden; so kann wegen äußerlich erkennbarer Beschädigungen (Art. 110. Abs. 2.) kein Anspruch mehr erhoben werden, ebenso wenn der Empfang ohne Vorbehalt bescheinigt wurde.

Das Wort „äußerlich erkennbar" wurde gewählt, um anzudeuten, daß Abgang am Gewicht nicht zu den innerlichen Beschädigungen gehört.

Zahlt ein Handlungsbedienter die Fracht (Art. 80.); so kann sich der Principal nicht auf Mangel an Vollmacht berufen, da das Gesetz ganz allgemein spricht. — Auch darauf kann sich der Empfänger, wenn die Fracht bezahlt ist, nicht berufen, daß er den Empfang nicht bescheinigt oder das Duplicat des Frachtbriefs nicht zurückgegeben habe (Art. 110.). Eben so wenig schützt der Empfang des Duplicats den Fuhrmann gegen Entschädigungsansprüche wegen verborgener Beschädigungen.

Art. 116.

Absatz 1. Das im französ. HandelsG.B. Art. 106. gebrauchte Wort „Contestation" ist statt „Streit" durch „Anstand"

Digitized by Google

wiedergegeben, weil ja auch eine Partei, z. B. der Fuhrmann (Art. 115.) abwesend seyn und von der Beanstandung noch nichts wissen kann. Ferner braucht der Anstand sich nicht gerade auf die Verantwortlichkeit des Fuhrmanns zu beziehen; der Adressat kann sonst einen Grund der Weigerung haben.

Auch kann es vorkommen, daß der Adressat nicht an dem Orte der Adresse aufzufinden ist. Auch in diesem Falle kann nach vorheriger Untersuchung des Guts Fürsorge wegen der Hinterlegung oder des Verkaufs getroffen werden.

Die Wahl der Sachverständigen bleibt dem Richter oder Ortsvorsteher überlassen. Am besten nimmt er Beisitzer des Handelsgerichts oder sonst verpflichtete Personen, z. B. Gemeinderäthe, wenn sich taugliche vorfinden. Da die Sache oft dringlich ist; so ist die dem bad. HandelsG.B. Art. 106. entnommene Bestimmung, wonach auch der Ortsvorsteher einschreiten kann, sehr passend.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 94. will, daß die anwesende Gegenpartei kurz über den Inhalt der Bittschrift gehört werde. Dann aber hätte man die Sache nicht dem Ortsvorsteher überlassen können, weil damit schon ein eigentliches Verfahren beginnen würde.

Absatz 2. Der Ortsvorsteher hat zwar dafür zu sorgen, daß das Gut in gehörigem Zustande erhalten werde; die Anordnung der Hinterlegung aber gebührt bloß dem Richter.

Absatz 3. Zum Verkaufe scheint das holländ. HandelsG.B. Art. 94. einen Collegialbeschluß zu verlangen; es dürfte jedoch diese Formalität in den meisten Fällen überflüssig seyn. Die Form des Verkaufs ist die gewöhnliche, öffentliche, wie in Executionsfällen. Es ist behauptet worden *), der Fuhrman habe den Absender sogleich von den erhobenen Anständen zu benachrichtigen. Es kommt jedoch auf die Umstände an; auch hat das Gericht und der Adressat, besonders wenn das Gut in öffentliche Verwahrung genommen wird, wohl zuerst diese Pflicht.

Art. 117.

Absatz 1. Dem Versender steht nach dem bad. HandelsG.B.

*) Bender Grundsätze des Handlungsrechts 1824. S. 167.

Art. 104. —, die Verfügung über das verladene Gut zu, so lange es noch nicht an den im Frachtbriefe genannten Empfänger zur Abgabe angezeigt ist, d. h. wohl, so lange der Fuhrmann noch nicht im Orte des Empfängers angekommen ist und diesen zur Empfangnahme aufgefordert hat. Es läßt sich jedoch nicht einsehen, welche rechtliche Verpflichtung aus der bloßen Anzeige, daß das Gut für den Empfänger bereit sey, entstehen solle; ebenso gut müßte diese Verbindlichkeit aus der bloßen Anzeige, daß das Gut unterwegs sey, entstehen.

Hat der Fuhrmann ein Duplicat ausgestellt; so muß ihm dieses zurückgegeben werden, wenn er gegen Ansprüche dritter Inhaber gesichert seyn soll (span. HandelsG.B. Art. 223.) — s. unten Art. 337. Eine bloße Empfangsbescheinigung braucht ihm nicht zurückgegeben zu werden, da ihn diese zunächst nur gegen den Versender verpflichtet.

Absatz 2. Dieser Satz ist dem Seerechte nachgebildet, wenn ein geladenes Gut nach bereits versendeten Connossementen (holländ. HandelsG.B. Art. 511.) wieder gelöscht wird.

Eigentlich sollte die Verfügung des Eigenthümers der des Versenders vorgehen. Da jedoch der Fuhrmann Letzteren nicht kennt oder zu kennen braucht, und da der Verkäufer und Spediteur bestimmte Vorrechte auf das Gut anzusprechen haben, welche noch vor dem Eigenthumsrechte wirksam werden (Art. 173. 1111. ff.); so kann ihm auch nicht auferlegt werden, dessen Befehle vorzugsweise zu respectiren, und der Eigenthümer muß sich dann eben an den Versender halten.

Art. 118.

Vergl. französ. HandelsG.B. Art. 276. Umstände, welche die Uebergabe oder Reise bloß erschweren, aber nicht unmöglich machen, haben nicht die Wirkung, daß der Vertrag aufgehoben wird, ohne daß die Parteien Entschädigungsansprüche für das aufgewendete machen können *).

Wenn der Fuhrmann das Gut irgendwo abholen mußte, und es konnte ihm dort wegen höherer Gewalt nicht übergeben

*) Pardessus a. a. O. Nr. 550.

Digitized by Google

werden; so könnte er die Fracht ansprechen: da er ja die Hinreise schon gemacht und Alles von seiner Seite erfüllt hat.

Eine durch unwiderstehliche Gewalt hervorgebrachte Zögerung hebt den Vertrag nicht auf; Jeder hat den ihm zugehenden Nachtheil zu tragen. Am Ende entscheiden die Gerichte, was Unmöglichkeit oder bloße Verzögerung sey *).

Art. 119.

Absatz 1. Ueber die erste Frage schweigen die Handelsgesetzbücher still. Bloß die Seerechte enthalten, daß, wenn ein Schiff auf unbestimmte Zeit in Ladung liegt, die geladenen Güter wieder ohne Entschädigung zurückgenommen werden können, wenn nicht die halbe Ladung bereits voll ist.

Der Artikel schlägt hier die Hälfte vor, um Streitigkeiten abzuschneiden.

Ist die Reise bereits angetreten; so muß die ganze Fracht bezahlt werden.

Würde der Versender vor angetretener Reise einzelne Güterstücke zurücknehmen, und dafür andere von gleichem Gewichte und Fracht aufgeben; so kann von einer Entschädigung nicht die Rede seyn.

Absatz 2. Bad. HandelsG.B. Art. 104. a und span. HandelsG.B. Art. 224.

Art. 120.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 104. Hat die Verspätung ihren Grund darin, daß der Empfänger fehlerhaft angegeben war, oder in einer anderen, dem Versender oder Empfänger zur Last fallenden Ursache; so trägt der Fuhrmann den Schaden nicht **).

Absatz 2. Span. HandelsG.B. Art. 226. Auch die französischen Gerichte sind darüber einig, daß bei außerordentlicher Verzögerung und bedeutendem Schaden der Beschädigte zum Beweise des höhern Betrags zugelassen werden müsse. — Uebri-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 552.

**) Pardessus a. a. O. N. 544.

Digitized by Google

gens ist die bedungene Entschädigung eine Conventionalstrafe, welche den Beweis des wirklichen Schadens durchaus nicht voraussetzt; worüber die französischen Gerichte und die ganze Handelswelt einig sind.

Art. 121.

Span. HandelsG.B. Art. 227. Auch der allgemeine Handelsgebrauch stimmt damit überein.

Art. 122.

Span. HandelsG.B. Art. 225.

Absatz 2. In Beziehung auf die Um- und Nebenwege muß das richterliche Ermessen entscheiden; und es kann nicht jede unbedeutende Abweichung von der gewöhnlichen Straße dafür gelten; aber verboten brauchen die Nebenwege auch nicht zu seyn. Das span. HandelsG.B. a. a. O. spricht bloß von Umwegen.

Art. 123.

Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß das Wort „Anrecht" gebraucht wurde, um ein auf einer Sache oder auch auf einer Forderung (vergl. Art. 167. Abs. 2. Art. 585.) haftendes Vorzugsrecht zu bezeichnen, vermöge dessen der Berechtigte seine Befriedigung aus der Sache oder Forderung vor allen Anderen zu suchen hat, welchen Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte daran zustehen. Zugleich wurde mit diesem neuen Worte bezweckt, daß seine Wirkung in den verschiedenen Fällen des Gesetzes nur nach dessen Worten und nicht nach anderen Rechtsbegriffen beurtheilt werde; und daher wurden die im Civilrechte gewöhnlichen Ausdrücke, z. B. privilegirtes oder absolutes Vorzugsrecht, Pfandrecht, Retentionsrecht ꝛc., vermieden.

Absatz 1. Es ist allgemeiner Gebrauch, daß die Fracht auf dem Gute haftet, so gut wie die Zölle und sonstige Nachnahmen und andere Auslagen, und daß daher die Ansprüche darauf mit dem Gute auf jeden Besitzer übergehen. Span. HandelsG.B. Art. 228.

Dieses Anrecht ist kein bloßes Retentionsrecht (vergl. Art.

Digitized by Google

125. Abs. 1.), sondern ein absolutes Vorzugsrecht und eine Art dinglicher Anspruch, indem die Rechte Anderer auf das Gut erst nach Abzug dieses Anrechts geltend gemacht werden können.

Absatz 2. Was der Fuhrmann für die Erhaltung der Waare aufwendet, sey es auch unter Abänderung des Buchstabens des Vertrags, z. B. des vorgeschriebenen Wegs und Zeit, thut er im Interesse und zum Besten des Empfängers, und daher muß ihm Ersatz werden *).

Kann er daher den Bestimmungsort wegen höherer Gewalt nicht erreichen; so muß er das beste Auskunftsmittel erwählen, und seine Fracht muß ihm werden, sogar wenn er das Gut wieder zurückbrächte **). Nur muß er sich mit den Beweisen versehen und urkundlich zu Werke gehen.

Reicht der Werth des Guts nicht hin zur Deckung der Fracht; so ist dadurch das Klagerecht des Fuhrmannes gegen den Versender nicht aufgehoben, wenn ihn keine Schuld trifft ***).

Es steht nichts im Wege, daß nicht der Fuhrmann seine Forderung mit dem Anrechte ganz oder theilweise einem Dritten abtrete. Auch kann er dieselbe verpfänden, eine besonders in Frankreich von den Fuhrleuten häufig geübte Art, sich unterwegs Geld zu verschaffen. Der Faustpfandgläubiger erhält dann die Frachtbriefe, als Schuldurkunden, zum Faustpfande (Pfandgesetz vom 25. April 1825. Art. 248.), und versendet dieselben an den Ablieferungsort, um darauf seinen Vorschuß wieder zu erheben. Benachrichtigen muß er aber die Waarenempfänger immer zur Vorsicht, indem sie auch ohne Frachtbrief gültig zahlen können.

Art. 124.

Bei dem Zustande des Fuhrwesens in Teutschland, wo so viele Güter mit demselben Frachtbriefe oder auch ohne Frachtbrief durch die Hände mehrerer Fuhrleute gehen; wo sogar eine Art Frachtbriefhandel stattfindet, war es durchaus nöthig, den ersten Satz aufzunehmen. Dabei entstand denn die Frage, an

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 486.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 550.

***) Pardessus a. a. O. Nr. 549.

Digitized by Google

Wen sich der Versender oder der Adressat halten könne, wenn es sich von Entschädigungsansprüchen handelt. Beim übernehmenden und abliefernden Fuhrmanne versteht es sich von selbst; bei den Zwischenfuhrleuten aber konnte man ihnen die Wahl nicht einräumen, weil sie möglicher Weise auch an einen kommen könnten, den nicht die geringste Schuld träfe. Zwar wäre noch übrig gewesen, dem Versender oder Empfänger den Beweis nachzulassen, daß gerade der gewählte Zwischenfuhrmann der schuldige sey; es möchte dieß jedoch ziemlich unpraktisch seyn. Natürlich bleibt dann dem ersten oder letzten Fuhrmanne der Rückgriff an seinen Nachmann oder Vormann vorbehalten, wenn bei seiner Fracht keine Beschädigung entstund.

Wird das Gut gar nicht überliefert, und ist dasselbe zu Verlust gegangen; so kann man sich nur an den ersten Fuhrmann halten.

„Unmittelbar" heißt, ohne daß es einer Abtretung der Rechte des früheren Fuhrmanns oder einer Bevollmächtigung bedarf.

Versender und Empfänger haben das gleiche Klagerecht; aber nur Einer kann dasselbe geltend machen, und der Fuhrmann kann der Klage des Einen entgegensetzen, daß er gegen den Anderen bereits befreit sey *).

Art. 125.

Absatz 1. Der Fuhrmann kann verlangen, daß ihm die Fracht gleich bei Aushändigung des Guts bezahlt werde. Es ist jedoch häufig eine Abrechnung nöthig, und es wäre unbillig, das Anrecht sogleich mit der Abgabe des Guts aufhören zu lassen. Man folgte daher dem span. HandelsG.B. Art. 229., welches das Anrecht noch drei Tage — natürlich gegen jeden Inhaber des Guts — dauern läßt: vorausgesetzt, daß die Einerleiheit des Guts nachgewiesen sey, und zwar durch denselben Zustand der Verpackung, oder Bezeichnung, welche es dem Fuhrmann möglich macht, schon äußerlich die Identität nachzuweisen. Hingegen trug man Bedenken, das Anrecht gegen den Adressa-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 545.

Digitized by Google

ten (span. HandelsG.B. Art. 229.) einen Monat dauern zu laſſen, weil dieß nur zu Verwirrung führen muß.

Die perſönliche Forderung an den Empfänger erlöſcht nicht nach drei Tagen.

Abſatz 2. Wird die Fracht oder etwaige Auslagen und Speſen auch nur ¼ Stunde creditirt; ſo geſchieht es immer auf Gefahr des Fuhrmanns, und er verliert den Rückgriff, was wohl allgemeiner Handelsgebrauch iſt *).

Art. 126.

Wegen des im Frachtbriefe genannten Frachtbeſorgers iſt das Nöthige bereits zu Art. 108. geſagt. Der wirkliche Fuhrmann erſcheint dann als der zweite Uebernehmer im Sinne des Art. 124.

Es kommt häufig vor, daß ein Fuhrmann, welcher mit einem weiter gehenden Frachtbriefe an ſeinem Abladeorte eintrifft, das Gut einem Spediteur zur Weiterbeſorgung überläßt. Dieſer tritt jedoch nicht als Bevollmächtigter des urſprünglichen Verſenders oder Empfängers auf, der dieſem Letzteren Rechnung abzulegen hat; er iſt bloßer Frachtunternehmer, und als ſolcher nur dem Zwiſchenfuhrmanne gleich zu achten; auf ihn findet daher der Artikel durchaus Anwendung. Ein ſolcher Unternehmer kann daher auch nicht, wie der eigentliche Spediteur, ſich Befreiung von der Entſchädigungspflicht ausbedingen **) (Art. 173.).

Art. 127.

Abſatz 1. Es war nicht nöthig, mit dem franzöſ. HandelsG.B. Art. 107. „Schiffsherren" zu ſagen, da nur der gemeint ſeyn kann, welcher die Befrachtung für ſeine Rechnung treibt. Auch Dampfboote gehören hieher.

Abſatz 2. Landkutſcher, ordinäre Kutſcher, welche regelmäßige Fahrten zu beſtimmten Zeiten machen, und die einzelnen Plätze vermiethen, dürfen nicht mit Lohnkutſchern verwechſelt werden.

Die Poſten mußten genannt werden, da ihre Verwaltung

*) Mittermaier teutſches Privatrecht §. 486.

**) Pardeſſus a. a. O. Nr. 576.

Digitized by Google

in Württemberg nicht zunächst vom Staate ausgeht. In Frankreich, wie in Holland wird nur die Briefpost vom Staate administrirt, und die fahrende durch Landkutscher ersetzt; daher die Handelsgesetzbücher nichts darüber enthalten.

Absatz 3. Diese Vorsichtsmaßregel ist besonders dann am Platze, wenn die Eigenschaft des Guts, ob es Kaufmannsgut sey, oder nicht, zweifelhaft ist.

Art. 128.

Absatz 1. Das holländ. HandelsG.B. Art. 96., in Uebereinstimmung mit dem französ. CivilG.B. Art. 1786. legt den Unternehmern von öffentlichen Fahrzeugen und Wagen auf, ein Register über die empfangenen Gegenstände zu führen nach Art der Post. Zwar mag die Einführung einer solchen Verpflichtung mit Beschwerden verbunden seyn, wenigstens nach dem Zustande, in welchem sich die Sache gegenwärtig in Württemberg und in einem großen Theile Teutschlands befindet; sie trägt jedoch wesentlich zur Ordnung bei, auch halten bereits die meisten Landboten Bücher, worin die Empfänger quittiren. Die vermehrte Mühe bestünde also bloß darin, daß sie schon zum Voraus die Einträge zu besorgen hätten.

Die Einträge in das Buch müssen wenigstens den Inhalt der Adresse wieder geben.

Absatz 2. ist dem holländ. HandelsG.B. Art. 96. entnommen. Es ist dort beigefügt, daß der Aufgeber Einzeichnung des Werths in das Register verlangen könne, was sich wohl von selbst versteht. Dagegen wird der Aufgeber gut thun (Art. 110.), sich eine Bescheinigung auszubitten.

Das holländ. HandelsG.B. fügt weiter hinzu: daß, wenn der Werth angegeben sey, so könne derselbe, d. h. der wirkliche Werth, durch alle mögliche Beweismittel, selbst durch einen einfachen, vom Richter auferlegten Eid dargethan werden. Es scheint dieß jedoch nicht passend. Zuerst muß die Angabe entscheiden. Bringt aber der Bote Einwendungen dagegen vor; so kommt es lediglich auf ihren Gehalt an; jedenfalls aber muß er den Beweis derselben führen.

In England haftet der Fuhrmann bei werthvollen Waaren,

Digitized by Google

welche nicht declarirt, und bei Bemessung der Fracht berücksichtigt sind, nur bis zu 10 L. Sterling. Unter die werthvollen werden auch zerbrechliche, Glas, Porcellan ꝛc., gerechnet. Man zog jedoch die Bestimmung des holländ. Gesetzbuches vor, weil solche allgemeine Werthsbestimmungen im Einzelnen nur zu Ungleichheiten führen.

Art. 129.

Güterbestäter, welche die Frachtbesorgung häufig für Rechnung einer Gemeinde betreiben, werden oft als öffentliche Diener verpflichtet, und gewöhnlich mit einer Instruction versehen. Ihre Geschäfte fallen unter die drei angegebenen Categorien.

Am besten wäre es, dieses mittelalterliche Institut ganz abzuschaffen, und die Sache der Privatindustrie anheimzugeben.

Art. 130.

Absatz 1. Rücksichtlich der Verjährungszeit stimmen die meisten neueren Handelsgesetzbücher überein.

Absatz 2. Unter Gefährde ist böse Absicht (**dolus**) verstanden, bösliche Schadenstiftung oder Betrug (**fraude**).

Das holländ. GesetzB. Art. 95. gedenkt mit Recht auch der verzögerten Ablieferung.

Der letzte Satz des zweiten Absatzes soll die Zweifel abschneiden, wie lange und unter welchen Bedingungen der nachfolgende Fuhrmann den früheren wegen Gefährde zu vertreten hat. Man konnte ihn nicht wohl dreißig Jahre lang für haftpflichtig erklären. Andere Ansprüche an den Fuhrmann, die sich auf specielle Titel und Aufträge gründen, z. B. wegen Nichtbeobachtung der Zollformalitäten, sind nicht an diese Verjährungszeit gebunden *).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 546.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von einigen beſonderen Arten, Handel zu treiben.

Erſtes Kapitel.

Vom Commiſſionshandel.

Die Ueberſchrift des Titels und Kapitels iſt nicht ſo zu nehmen, als ob nur von derjenigen Art des Commiſſions- und Speditions-Handels die Rede ſey, welche den ausſchließlichen Handelsbetrieb eines Handelsmannes oder doch einen Hauptzweig deſſelben bildet. Es iſt vielmehr überhaupt von der commiſſionsweiſen Ausführung von Handelsgeſchäften oder von Handelscommiſſionen die Rede. Doch paßt der obige allgemeine Ausdruck in der Rückſicht, als das Geſetz, gebaut auf die tägliche Erfahrung, vorausſetzt, daß jeder Handelsmann des Nutzens wegen geneigt ſey, Commiſſionen, wenigſtens ſolche, die in ſein Fach einſchlagen, zu übernehmen (Art. 135.), oder einen Geſchäftszweig daraus zu machen.

Art. 131.

Nach dem Ebengeſagten iſt jeder Handelsmann, welcher ein einzelnes Handelsgeſchäft (Art. 3.) für einen Dritten (Handelsmann oder nicht) beſorgt, Commiſſionär, nicht bloß derjenige, welcher einen eigentlichen Commiſſionshandel treibt.

Der „eigene oder Handlungsname" iſt geſagt, weil auch der Fall hieher gehört, wenn ein Handelsmann nicht ſeine Handelsfirma gebraucht, ſondern ausnahmsweiſe ein Commiſſionsgeſchäft unter eigenem Namen ausführt.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 76. nimmt die Proviſion in den Begriff auf: „gegen einen beſtimmten Lohn oder Proviſion." Es handelt ſich jedoch bloß davon, daß der Commiſſionär im Zweifel das Recht haben ſoll, Proviſion zu fordern, und dieß gehört nicht hieher.

„Auf" ſeinen Namen ſtatt „unter", wurde geſagt, weil die Hauptſache iſt, daß der Commiſſionär gegen Dritte unter

Digitized by Google

seiner Verantwortlichkeit handle, und gar nicht, daß er seinen Committenten nicht erwähne (s. Art. 132.).

„Committent", und nicht Besteller, wurde der Auftraggeber genannt, weil Bestellung und Besteller noch einen viel weiteren Sinn hat.

Das portugies. HandelsG.B. Art. 41. verlangt (wohl überflüssiger Weise), daß die Commission schriftlich aufgetragen werde.

Art. 132.

Holländ. HandelsG.B. Art. 77. und span. HandelsG.B. Art. 118. Es ist übrigens dort bloß angeführt, daß der Committent nicht genannt zu werden brauche. Es braucht aber nicht einmal gesagt zu werden, daß der Commissionär überhaupt in fremdem Auftrag handle; da er berechtigt ist, unter eigenem Namen zu handeln. Ueber eine Ausnahme vergl. Art. 450.

Art. 133.

Holländ. HandelsG.B. Art. 78.; span. HandelsG.B. Art. 119.

Art. 134.

Art. 79. des holländ. HandelsG.B., mit einiger Veränderung. — „Auf" den Namen des Committenten ist gesagt, damit der Commissionär ausdrücklich auf fremden Namen handle, und sich bloß als Bevollmächtigter benehme: mag es demjenigen, mit welchem der Commissionär verkehrt, von Werth seyn oder nicht. Der Commissionär darf sich also bloß als Bevollmächtigter unterzeichnen, und hat sich, wenn bloß mündlich gehandelt wird, gegen die eigene Verantwortlichkeit zu verwahren.

So wie er sich nicht deutlich ausdrückt; so schadet dieß nur ihm, da er derjenige ist, welcher deutlicher hätte reden sollen.

Uebrigens zählen viele Schriftsteller *) den im Artikel genannten Fall gar nicht zu den Handelscommissionen.

Der häufigste Fall, wo der Commissionär ausdrücklich im

*) Treitschke, vom Commissionshandel. 1839. S. 2.

Digitized by Google

Namen des Committenten handelt, kommt bei Geldanleihen vor, welche für Andere von einem Handlungshause negozirt werden. Hierbei ereignet es sich dann oft, daß der Commissionär zugleich auch Commissionär der dritten Darleiher wird, indem er z. B. die Generalobligation für die Anleihe bewahrt. Sind in einem solchen Falle Maßregeln gegen den Schuldner nöthig; so kann schon der Besitz der Schuldurkunde für den Commissionär eine hinlängliche Legitimation seyn (s. zu Art. 407.).

Art. 135.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat Niemand eine positive Verpflichtung, sich auf den Antrag zu einem Vertrage nur zu äußern, oder gar sich die Mühe einer schriftlichen Ausschlagung zu machen; und noch weniger dürfen aus seinem Stillschweigen verpflichtende Folgerungen gezogen werden. Dagegen kam hier zu erwägen: daß, wenn der zu Uebernahme einer Commission aufgeforderte Handelsmann nicht zum Antworten verpflichtet wäre, daraus große Unsicherheit und Hemmungen des Verkehrs entstehen müßten; daß man schon des Nutzens wegen, welchen ihm das Gesetz zuspricht, die Geneigtheit zur Uebernahme passender Aufträge als Regel voraussetzen darf, und daß der Committent ebenso seines eigenen Nutzens wegen unpassende, nicht in das Fach des Commissionärs einschlagende Aufträge vermeiden wird; daß endlich, wenn der Aufgeforderte ein eigentliches Commissions-, Bank-Geschäft ꝛc. treibt, darin zugleich eine Art allgemeinen Anerbietens liegt. Kommt noch dazu, daß ein Handelsmann mit einem Anderen schon bisher in Geschäftsverbindung oder Handelsfreundschaft stand; so bringt es die Natur des Handels und der allgemeine Gebrauch mit sich, daß er auf die wenigstens entgeldliche Besorgung seiner Angelegenheiten rechnet, und daß das Gesetz gewiß nicht fehlt, wenn es aus dieser Pflicht, soweit es zu Beförderung des Verkehrs durchaus nöthig ist, eine Zwangspflicht macht.

Damit stimmt dann auch das span. HandelsG.B. Art. 120. überein, nur daß es schon den ersten Posttag als Termin festsetzt, und die 24 Stunden wegläßt; aber einige Bedenkzeit zur Annahme ist gewöhnlich wegen der Einziehung von Erkundigun-

Digitized by Google

gen erforderlich; für die Benachrichtigung durch die erſte Poſt könnte daher oft die Zeit zu kurz ſeyn; auch paſſen die 24 Stunden hauptſächlich für Anträge, welche von Perſonen ausgehen, die ſich im nämlichen Orte aufhalten *).

Ueber die Art, wie die Beſtellung und Annahme geſchehen kann, mündlich oder ſchriftlich, durch Urkunden oder ſonſt, iſt abſichtlich Nichts geſagt. Das ſpan. HandelsG.B. Art. 117. verlangt, daß ein mündlicher Auftrag noch vor der Erfüllung ſchriftlich ratificirt werde; und das franzöſ. CivilG.B. Art. 1341. verlangt bei Forderungen von mehr als 200 Franken Schriftlichkeit, indem Art. 109. des franzöſ. HandelsG.B. ſich nicht auf Commiſſionen zu beziehen ſcheint. Dieſe einſchränkenden Beſtimmungen dürften jedoch für die teutſchen Handelsgewohnheiten nicht recht paſſen (ſ. zu Art. 131. a. E.).

Art. 136.

Abſatz 1. Das bad. HandelsG.B. Art. 92.ᵉᶜ. ſchreibt vor, daß der Commiſſionär, trotz der Ablehnung, wenn ihm Waaren zum Verkaufe geſendet werden, dieſelben unverändert aufbewahren, oder hinterlegen, und von dem Zuſender weitere Ordre einholen müſſe; — ferner bei Waaren, welche durch Verzug verderben oder werthlos werden, wie ungewahrte Handlungspapiere, müſſe er zur Wahrung gegen Verderben oder Verfall das Nöthige inzwiſchen vorkehren. Ganz daſſelbe ſchreibt der Artikel vor, nur daß er nicht bloß von Verkaufscommiſſionen handelt, ſondern ebenſogut von dem Einzuge von Papieren, Sicherung unterwegs befindlicher Transporte ꝛc., kurz von allen zu Abwendung des drohenden Schadens unumgänglich nöthigen Maßregeln bei übermachten Waaren oder Effecten. Von Einkaufscommiſſionen aber und von Aufträgen, wozu vorher eine gewiſſe Deckung nöthig iſt, iſt die Sache nicht verſtanden.

Es kommt häufig vor, daß ein Handelsmann, welcher Nachricht von den unſicheren Vermögensumſtänden eines Schuldners erhält, ſich an einen Anderen, Geſchäftsfreund oder nicht, wendet, mit dem Auftrage, ihm auf jede Weiſe ſo viel als möglich Zah-

*) vergl. Pardeſſus a. a. O. Nr. 558.

Digitized by Google

lung seiner Forderung zu verschaffen (Rettungsaufträge). In einem solchen Falle sind zwar die schleunigsten Maßregeln gewöhnlich die einzig nützlichen, und jede Zögerung mit Schaden verbunden; auch erfordern sie gewöhnlich keinen Vorschuß oder Auslage; dennoch wurde dieser Fall absichtlich durch den Wortlaut ausgeschlossen, weil dergleichen Maßregeln zugleich so beschwerlich und unangenehm für den Beauftragten sind, und oft eine Collision der Pflichten für ihn herbeiführen, daß man sie ihm nicht als Pflicht auferlegen mochte. Es muß sich immer von Sicherung eines bestimmten Gegenstandes, Waaren oder Effecten, handeln.

Absatz 2. Span. HandelsG.B. Art. 124.

Der Artikel füllt übrigens eine Lücke des bestehenden Rechts aus, über welche schon oft von Kaufleuten geklagt wurde *).

Art. 137.

Württemb. LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Es stehet aber" ꝛc. verpflichtet Jeden zu Ausführung eines Auftrags, der sich der Sache einmal angenommen hat, also auch, wenn dieß thatsächlich geschah, und er irgend eine Handlung zur Vollziehung vornahm (vergl. span. HandelsG.B. Art. 126.). Das württemb. LandR. a. a. O. erlaubt aber von einem angenommenen Auftrage vor begonnener Ausführung wieder zurückzutreten **): ein Satz, welchen der Artikel beschränkt. Das span. HandelsG.B. Art. 126. spricht weiter aus, daß beim Liegenlassen eines übernommenen Auftrags oder eines solchen, dessen Ausführung begonnen ist, nicht Zwang zur Ausführung, sondern bloße Entschädigungspflicht stattfinde: was dem französ. CivilG.B. Art. 2007. und der Natur der Sache vollkommen gemäß ist.

Handelt es sich von einer fortlaufenden Geschäftsführung; so kann dann nicht von einem Schaden die Rede seyn, wenn die Aufkündigung so geschah, daß der Committent seine Angelegenheiten wahrnehmen konnte; also ist auch eine solche Aufkündigung zulässig ***).

*) Leuchs Handelsrecht. 1820. S. 20.

**) Hofacker principia juris civilis. §. 2015.

***) vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 458.

Digitized by Google

Art. 138.

Span. HandelsG.B. Art. 124. 125.

Absatz 2. Der Verlust des Credits soll nach den angeführten Stellen durch bestimmte Fälle, oder Thatsachen der Zerrüttung in den Geschäften oder dem Handel, dargethan werden (vergl. Art. 301.).

Es lassen sich jedoch nicht alle Fälle bestimmen; wohl aber ist Gewicht auf das Wort „notorisch" zu legen. Bloße Vermuthungen, Einflüsterungen, Gerüchte ꝛc. reichen nicht hin, wenn nicht ein offenkundiges Mißtrauen vorhanden ist.

Der Beweis mag im einzelnen Falle seine Schwierigkeiten haben, indessen sollten doch leicht zwei unparteiische Männer aufzutreiben seyn, welche den Mißcredit bezeugen.

Absatz 3. Zugleich schien es nicht überflüssig, zu bemerken, daß die Eröffnung eines Credits den Commissionär nicht in der Art bindet, wie eine specielle Zusage, indem die Kaufleute hier stillschweigend die sogenannte **clausula rebus sic stantibus**, d. h. den Vorbehalt, solange nicht veränderte Umstände eintreten, darunter begreifen. Ein solcher Credit kann daher auch ohne Angabe von Gründen gekündigt werden; nur muß der Commissionär Alles, was der Committent bis zur Kündigung auf ihn entnahm, noch honoriren *); und selbst dieses nicht, wenn der Accreditirte in den Mißcredit gerieth (vergl. Art. 426.).

Art. 139.

Württemb. LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Und wo er" ꝛc.

Das span. HandelsG.B. Art. 129. fügt hinzu: der Verlust müsse augenscheinlich seyn; es ist dieß aber viel zu unbestimmt, um als Entscheidungsnorm dienen zu können.

Daß der Commissionär für den entstandenen Schaden haftet, wenn er die Benachrichtung von der Aussetzung der Ausführung unterläßt oder verspätet, liegt in der Natur der Sache: ausgenommen er könnte, wie das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Sonsten wo er" sagt, redliche Ursachen für sich anführen. Letztere können wohl nur in der Verhinderung durch höhere Gewalt oder unvermeidlichen Zufall bestehen.

*) vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 474.

Digitized by Google

Art. 140.

Span. HandelsG.B. Art. 134.: nur daß hier die nächste Post ohne Unterschied zur Nachrichtertheilung vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Commissionärs, den Committenten von der Lage der Dinge zu unterrichten, so daß er mit Sachkenntniß seine Verordnung darnach modificiren kann. Er muß ihm daher alles Erhebliche, was hierauf von Einfluß seyn könnte, schreiben und ihn insbesondere von der Ausführung — d. h. der Beendigung des Auftrags — sogleich unterrichten. Thut er dieses nicht, und der Committent trifft indessen andere Anordnungen; so trägt er den Nachtheil seiner Nachlässigkeit. Ob eine Notiz erheblich sey, darüber müssen die Regeln der Klugheit und die kaufmännische Sitte im einzelnen Falle entscheiden.

Der Art. 132. des span. HandelsG.B. bestimmt: daß der Commissionär dafür verantwortlich bleibe, wenn er ein Geschäft unter lästigeren Bedingungen ausführe, als zur Zeit des Abschlusses an demselben Orte gäng und gäbe waren, und daß er sich nicht damit entschuldigen könne, daß er für sich selbst unter gleichen Bedingungen Geschäfte gemacht habe. Es kommt jedoch in Betracht, daß in solchen Dingen oft Nebenumstände von großem Einflusse sind, und daß eine allgemeine Bestimmung dieser Art leicht zu unpassenden Folgerungen und Verwicklungen führen könnte; daher man sie lieber überging.

Art. 141.

Absatz 1. 2. Span. HandelsG.B. Art. 135. Zwar ergibt sich der Inhalt schon aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Es soll auch" ꝛc.) in Verbindung mit Art. 132.; doch konnte es nichts schaden, auszudrücken: daß wenn der Commissionär auch in der besten Absicht und nach allen Regeln der Klugheit gegen die Verordnung handelt, er den Nachtheil immer selbst tragen muß, und daß der Committent einen theureren Einkaufsgegenstand nicht zurückweisen kann, wenn ihm die Differenz vergütet wird.

Absatz 3. Span. HandelsG.B. Art. 128. Daß der Commissionär mit der gehörigen Sorgfalt handle; daß er auf die Ausführung des Auftrags namentlich denjenigen Fleiß ver-

Digitized by Google

wenden muß, welchen man von einem sorgfältigen Manne (**diligentia diligentis seu diligentissimi**), und in soferne es sich von Fachkenntnissen handelt, von einem kundigen Kaufmann erwarten kann; daß er sich insbesondere nicht damit entschuldigen darf, er verwende auf seine eigenen Angelegenheiten keine größere Sorgfalt, oder es fehlen ihm die besonderen Kenntnisse des einzelnen Faches, geht schon aus den gemeinrechtlichen Bestimmungen über den Mandatsvertrag (Art. 171.) hervor, und hier handelt es sich noch obendrein von einem belohnten Auftrage.

Daraus ergibt sich von selbst, daß der Commissionär außer aller Verantwortung in Betreff eines nachtheiligen Ausgangs ist, wenn er die Instruction des Committenten befolgt und, so weit er ohne Instruction gelassen ist, mit gehöriger Sorgfalt gehandelt hat; und man fand nicht für nöthig, diese im span. HandelsG.B. Art. 127. 128. enthaltenen Sätze noch besonders auszudrücken, noch weniger aber (span. HandelsG.B. Art. 130.), daß der Commissionär für sein betrügliches Handeln einzustehen habe.

Uebrigens bezieht sich Das, was über das Einstehen für ein Versehen gesagt wurde, nicht auf den Fall des Art. 151. Abs. 1.

Art. 142.

Französ. CivilG.B. Art. 1994., vergl. mit dem span. HandelsG.B. Art. 136. Der Artikel berichtigt die Abweichungen und Streitfragen des bestehenden bürgerlichen Rechts; weil hiernach in der Regel der Bevollmächtigte Afteranwälte aufstellen darf, jedoch der Afteranwalt gewöhnlich nicht in ein Contractsverhältniß mit dem Gewaltgeber tritt *).

Das span. HandelsG.B. a. a. O. erlaubt dem Commissionär seine Untergebenen nach Handelsgewohnheit zu untergeordneten Geschäften anzuwenden; dieß versteht sich aber von selbst.

Art. 143.

Absatz 1. Der „Ort der Ausführung des Auftrags"

*) Thibaut Pandectenrecht VIII. Aufl. §. 519.

Digitized by Google

(span. HandelsG.B. Art. 137.) bezeichnet die Sache genauer als der „Wohn- oder Aufenthalts-Ort des Commissionärs."

Absatz 2. Das französ. CivilG.B. Art. 1596. enthält das Gegentheil. Auch das span. HandelsG.B. Art. 161—163. bestimmt: daß ein Commissionär bei einem Verkaufsauftrage nicht selbst Käufer seyn, und bei einem Einkaufsauftrage das zu kaufende Gut nicht von seinem eigenen, oder dem für fremde Rechnung liegenden Vorrathe abgeben solle, ohne daß der Committent seine Zustimmung ertheilt; im letzteren Falle habe er, wenn nichts anderes ausgemacht wurde, bloß die Hälfte der gewöhnlichen Provision anzusprechen *).

Diese Bestimmung ist jedoch nicht ausführbar, weil keine Controle möglich, und weil in den meisten Fällen dem Committenten die Person des Käufers oder Verkäufers gleichgültig ist, auch viele Aufträge, ohne daß der Commissionär einträte, gar nicht erfüllt werden könnten, oder die Einholung der Ermächtigung nachtheilige Zögerungen herbeiführen müßte. Freilich sollte sich ein Commissionär nicht auch noch Provision bezahlen lassen, wenn er zugleich für sich oder für einen anderen Committenten handelt; aber im ersten Falle kann ihm überhaupt nur möglich seyn, zu kaufen und zu verkaufen, wenn die Provision die Differenz ausgleicht; im zweiten erscheint die Sache mehr als ein für den Commissionär günstiger Zufall, dessen Nutzen mit dem Committenten zu theilen, nicht wohl als gesetzliche Pflicht ausgesprochen werden kann. Uebrigens spricht auch der allgemeine Handelsgebrauch gegen das obenangeführte Verbot. — Hingegen verlangt die Ehrlichkeit, daß der Commissionär den Committenten in Kenntniß setze; weil jede Heimlichkeit hier nur Verdacht erregen muß. Unterläßt er dieses; so ist der Committent jedenfalls nicht zur Zahlung der Provision verpflichtet: unbeschadet weiterer Ansprüche aus sonstiger Beschädigung **).

Art. 144.

Das portug. HandelsG.B. Art. 826. ff. widmet der Frage

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 570.
**) Vergl. Treitschke a. a. O. S. 15. 16.

Digitized by Google

ein eigenes Kapitel, wenn dem Commissionär ein Gewinnantheil versprochen ist, und berührt den weiteren Fall, wenn dem Commissionär die Commissionsgebühren unter allen Umständen gesichert bleiben. Im ersten Falle riskirt der Committent das Kapital, der Commissionär bloß seine Mühe; und ergibt sich kein Gewinn, so erhält auch der letztere nichts. Aber seine Auslagen kann er jedenfalls ansprechen, wenn nichts anderes ausgemacht ist. Im zweiten Falle wagt der Commissionär gar nichts. Portug. HandelsG.B. Art. 827—832.

Wenn der Commissionär Weg und Bestimmungsort der Waaren verändert, so thut er es auf seine Gefahr; daß er aber auch allen Antheil am Gewinne verliere, möchte nicht so allgemein fest zu setzen seyn, wie das portug. HandelsG.B. Art. 833. ausspricht.

Die Art. 834. 835. des angeführten Handelsgesetzbuches enthalten noch weitere Detailbestimmungen; sie scheinen jedoch um so überflüssiger zu seyn, als die allgemeinen Grundsätze ausreichen, und z. B. ein Eid des Commissionärs: er habe trotz aller Mühe nicht besser verkaufen können, nicht am Platze seyn möchte.

„Theilnehmer" wurde gesagt, weil es sich zunächst von der Analogie eines in Art. 274. ff. abgehandelten Speculationsvereins handelt.

Art. 145.

Absatz 1. Wenn sich auch die Verpflichtung zum Kostenersatze (vergl. Art. 1999. des französ. CivilG.B.) aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Dagegen so") ergibt; so ist doch der Nachsatz wegen der Verzugszinsen nicht entbehrlich. Daß die Rechnung detaillirt seyn muß, folgt aus der Natur der Sache, und daß kurzsichtige Wechsel für Baarzahlung gelten, ist allgemeiner kaufmännischer Gebrauch. Sollte der Committent gegründete Einwendungen gegen die Rechnung haben; so können die Verzugszinsen erst von Bereinigung der Rechnung an gerechnet werden. Bei der Berechnung der Verzugszinsen wird das Rechnungsresultat, worunter auch die Provision begriffen ist, zu Grund gelegt.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Lagergeld, und daß dieses im Zweifel nicht unter der Provision begriffen sey, wurde nach dem Vorgange des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 700. 701. aufgenommen *).

Absatz 2. Französ. CivilG.B. Art. 2041., preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 695. Dieser Satz ist allgemein im Gebrauche, nur daß die Zinsen auf 5 Proc. statt 6 Proc. gesetzt wurden. Die am Schlusse genannte Ausnahme ist auch im span. HandelsG.B. Art. 138. enthalten, und der französ. Gerichtsgebrauch stimmt damit überein **).

Der Satz des französ. CivilG.B. Art. 1999., daß der Committent die Zahlung nicht verweigern könne, wenn das Geschäft ohne Schuld des Commissionärs den erwarteten Erfolg nicht hatte, oder daß er darum noch keine Ermäßigung der Kosten verlangen könne, weil sie geringer hätten ausfallen können, versteht sich von selbst: nur darf kein Uebermaß vorhanden seyn, welches bei größerer Sorgfalt vermeidlich gewesen wäre.

Der Satz des französ. CivilG.B. Art. 2000., daß der Gewaltgeber den Bevollmächtigten für den Verlust entschädigen müsse, der ihn bei Gelegenheit der Geschäftsführung ohne eigene Schuld traf, ist nicht gemeinrechtlich (L. 26. §. 6. D. mandati (17. 1.)) und viel zu unbestimmt, auch für Commissionsverhältnisse nicht wohl passend. Hingegen spricht das gemeine bürgerliche Recht (L. 26. §. 7. D. l. c.) dem Commissionär allen Schaden ersetzt zu, der ihm durch die Ausführung des Auftrags selbst zuging.

Art. 146.

Span. HandelsG.B. Art. 139. vergl. württemb. LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Was aber der".

Absatz 1. Der Auftrag muß ausgeführt, beendigt seyn. Handelt es sich von einem fortlaufenden Auftrage, z. B. von einem fortgesetzten Verkaufe in Commission gegebener Waaren; so kann man bei den einzelnen Verkäufen nicht von Ausführung

*) Treitschke a. a. O. S. 38 ff.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 558.

Digitized by Google

des Auftrags reden, vielmehr haben hier die Parteien das Nähere zu bestimmen, wenn der Committent nicht mit der Rechnung und Vergütung bis zum Ende warten will.

Wenn der Commissionär ohne Instruction darüber gelassen wurde, was er mit dem Guthaben beginnen solle; so befindet er sich nicht im Verzuge, und kann auch nicht in die Zinsen verurtheilt werden; aber er muß diese Instruction mit der Rechnungsübersendung verlangen.

Absatz 2. Daraus, daß die Verzugszinsen vom Verfalltage an laufen, geht klar hervor, daß nur von dem verfallenen Guthaben die Rede ist, welches der Commissionär dem Committenten zukommen lassen muß: indem oft Zeitkäufe ꝛc. abgeschlossen werden, und abgeschlossen werden müssen.

Die Gefahr der Uebersendung des Guthabens trägt der Committent, wenn nicht der Commissionär sich eine Abweichung von seiner Instruction erlaubt hat (span. HandelsG.B. Art. 142.).

Art. 147.

Absatz 1. Es dürfte hier der gelegene Ort seyn, etwas vom Contocorrent, einem täglich vorkommenden Geschäftsverhältnisse zu sagen: wenn nämlich ein Dritter, Handelsmann oder Nichthandelsmann, mit einem Handelsmanne in fortlaufender Geschäfts- und Rechnungs-Verbindung steht. Ist Ersterer zugleich Handelsmann; so ist das Verhältniß meistens gegenseitig, indem er dann häufig auch als Commissionär für seinen Geschäftsfreund handelt. Dieß brauchte aber im Texte nicht besonders hervorgehoben zu werden. Zwar läßt sich der Fall denken, daß bei einem Contocorrent kein eigentliches Commissionsverhältniß besteht, z. B. wenn ein Privatmann einem Bankier Geld übergibt, und in dem Contocorrent lauter baare Bezüge von seiner Seite aufgeführt wären. Da er jedoch das Geld mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung übergab, dasselbe aufzubewahren und an ihn oder Andere nach seinem Auftrage wieder auszuzahlen, oder sich für andere Aufträge bezahlt zu machen; so kann ein solcher ohnehin selten vorkommender Umstand die Natur des Geschäfts nicht verändern (vergl. Art. 408).

In dem Hauptbuche des **A.** kommt Alles, was **B.** liefert,

Digitized by Google

unter das Haben, und das, was **B.** empfangt, unter das Soll. Zur verabredeten oder durch den Gebrauch bestimmten Zeit wird der Auszug der Rechnung ertheilt, und zwar von Beiden, wenn jeder zugleich als Commissionär gehandelt hat; und am Schlusse der Rechnung wird die Ausgleichung (Saldo), Das, was dem Einen oder dem Anderen zu gut kommt, angegeben. Ein solcher Rechnungsabschluß aber, auch wenn er gegenseitig anerkannt ist, schließt eine spätere Anfechtung wegen Irrthum, Auslassung ꝛc. nicht aus; nur muß der Anfechtende den Beweis führen (vergl. Art. 319.).

Aus allen Posten im Contocorrent, welche nicht Provisionen sind, werden von Rechts wegen Zinsen berechnet, weil Jeder als Mandatar des Anderen handelt; auch wird in der nächsten Rechnungsperiode der Zins aus dem Saldo mitberechnet, obgleich unter dem Saldo schon Zinsen der letzten Rechnungsperiode stecken.

Absatz 2. Daß Jeder zu jeder Zeit Rechnungsabschluß und Zahlung des Saldo verlangen kann, wenn es sich nicht von schwebenden Aufträgen handelt, ist allgemeiner Gebrauch, der als etwas Eigenthümliches auch hier aufgeführt wurde *).

Art. 148.

Absatz 1. Das span. HandelsG.B. Art. 140. bezeichnet es als Diebstahl, wenn der Commissionär eine Rechnung übergibt, welche nicht mit seinen Büchern übereinstimmt, oder wenn er sich eine Erhöhung des Ansatzes für seine Auslagen, oder eine Herabsetzung bei seinen Einnahmen erlaubt.

Leider aber ist es bei den angesehensten Kaufleuten ganz herkömmlich, daß sie sich an das sogenannte Limito halten, und was sie daran ersparen oder gewinnen, als erlaubten Vortheil betrachten: so wenig es sich auch mit der Natur der Sache verträgt, da sie ja für ihre Mühe Provision beziehen **). Daher wurde absichtlich nicht gesagt, daß die Uebertretung dieser Vorschrift als Betrug anzusehen sey, um dem richterlichen Ermessen

*) Pardessus a. a. O. Nr. 475.
**) Bender Handelsrecht S. 216.

Digitized by Google

freien Spielraum zu laſſen. Doch kommt zu erwägen, daß, wenn eine Handlungsweiſe auch noch ſo gewöhnlich iſt, ſie dadurch wohl einiger Maßen entſchuldigt wird, aber man doch nicht ſagen kann, daß ſie in den Augen der ehrlichen Kaufleute ihren unehrlichen Charakter ganz verloren habe. Es muß daher der Strafbehörde überlaſſen bleiben, zu beurtheilen, ob und wie weit ſie eine Einſchreitung begründet findet. Namentlich entſteht hier die Frage, ob eine ſolche Handlung unter den Art. 352. Abſ. 3. des Strafgeſetzbuches zu ſtellen, und als bloße rechtswidrige Täuſchung in Vertragsverhältniſſen ſoweit ſtraflos zu laſſen ſey, als nicht der Committent durch beſondere Argliſt des Commiſſionärs zum Auftraggeben verleitet wurde.

Nach gemeinem Rechte (**L.** 1. 6. §. 5. 6. **D. de his qui not. inf.** (3. 2.)) zog jede gefliſſentliche Verletzung des Mandatsvertrags, als Verletzung der ſchuldigen Treue, die Infamie des Mandatars nach ſich, wenn ſie auch nicht gerade unter den ſtrafrechtlichen Begriff des Betrugs fiel; der Gerichtsgebrauch war jedoch längſt davon abgegangen; und es kann nunmehr, da weder das Strafgeſetzbuch noch das Policeiſtrafgeſetz dieſes Falles erwähnen, da vielmehr unter der im angef. Art. 352. Abſ. 3. genannten rechtswidrigen Täuſchung auch Untreue im Allgemeinen als Täuſchung des Vertrauens begriffen ſeyn möchte — von einer Strafe nicht mehr die Rede ſeyn.

Uebrigens iſt hier noch anzuführen, daß der von dem Commiſſionär oder Spediteur an dem anvertrauten, fremden Gute begangene Betrug oder Unterſchlagung einer härteren Ahndung wegen der Verletzung des Vertrauens unterliegt (Strafgeſetzbuch Art. 347. 353. 5.)). Wenn der Commiſſionär die übermachten Fonds für ſich verwendet, ſo iſt dieß keine Unterſchlagung, weil er Eigenthümer der Subſtanz wird, und alle Gefahr trägt (Art. 151.); aber es verpflichtet ihn, wenn er aus Mangel an Fonds den Auftrag nicht oder nicht gehörig ausführt, zum Erſatze der Zinſen und des Schadens. Greift er die Fonds mit dem Bewußtſeyn an, daß er ſie nicht mehr erſetzen kann; ſo fällt die Handlung mehr oder weniger unter den betrüglichen Bankerott (vergl. ſpan. HandelsG.B. Art. 141.).

Abſatz 2. Die beinahe allgemein übliche Aufrechnung der

Digitized by Google

Mäklergebühren, wenn sich auch der Commissionär keines Mäklers bediente, bildet nur dann eine eigentliche Ausnahme, wenn der Commissionär das Bestellte selbst vorräthig hatte.

Das portug. HandelsG.B. Art. 836. schreibt vor, daß wenn der Commissionär selbst mit solcher Waare handelt, wie sie ihm in Commission gegeben wurde, er nicht bloß von seinem eigenen Vorrathe verkaufen, und wenn er es thut, den Gewinn nach Verhältniß theilen müsse. Eine solche gesetzliche Bestimmung taugt jedoch schon deßwegen nicht, weil der Beweis höchst schwierig ist, und sie durch eine plausible Ausrede über die Beschaffenheit der Waare umgangen werden kann. Es ist viel besser, der Privateinsicht zu überlassen, wie sie sich sichern will. Auch hört man selten, daß einem Handelsmanne Waaren in Verkaufscommission gegeben werden, der mit denselben Waaren handelt.

Endlich ist es ganz Sache des Commissionärs, ob er sich bei Einkaufscommissionen, die er nicht ausführbar gefunden haben will, sich mit den nöthigen Belegen und Zeugnissen versehen will oder nicht; einer gesetzlichen Vorschrift bedarf es nicht. Portug. HandelsG.B. Art. 837.

Art. 149.

Span. HandelsG.B. Art. 143.

Absatz 1. bestimmt näher, was nach dem württemb. LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Wo vor endlicher" unter einem zu rechter Zeit geschehenen Widerrufe zu verstehen sey. Hatte der Commissionär, der die Waare von seinem Vorrathe abgibt (Art. 160. Abs. 2.), vortheilhafte andere Anträge zurückgewiesen; so bleibt auch dieß dem widerrufenden Committenten zur Last *).

Der Gebrauch, die halbe oder ganze Provision im Falle des Widerrufs zu gewähren, ist nicht empfehlenswerth **). Wohl aber muß der Committent auch für die bereits gehabte Mühe den Commissionär belohnen. Das span. HandelsG.B. a. a. O. gibt hier als Maßstab das Verhältniß der Summe an, welche bereits in dem Auftrage angelegt war.

---

*) Treitschke a. a. O. S. 54.
**) Treitschke a. a. O. S. 55.

Digitized by Google

Absatz 2. Bad. HandelsG.B. Art. 92 aa. Was dort Art. 92 ab. weiter von Einkaufscommissionen gesagt ist, wenn ein Aus- oder Einfuhr-Verbot ergeht, versteht sich theils von selbst, theils ist der Artikel auf die politischen Verhältnisse des Jahrs 1809. berechnet.

Art. 150.

Absatz 1. Nach gemeinem *) und württembergischem (LandR. Thl. II. Tit. 4. §. „Wo vor endlicher ꝛc.") Rechte erlischt der Auftrag durch den Tod des Mandanten oder des Mandatars; ebenso nach dem französ. CivilG.B. Art. 2003., wenn der Commissionär oder Committent in den Gant geräth, stirbt oder mundtodt erklärt wird. Das span. HandelsG.B. Art. 144. dagegen nennt bloß den Vermögenszerfall, den Tod oder den Eintritt irgend einer Art von Unfähigkeit von Seite des Commissionärs als Aufhebungsgrund, und nimmt den Tod des Committenten als Aufhebungsgrund (Art. 145.) ausdrücklich aus, so lange die Erben den Auftrag nicht widerrufen. Die Commission ist nämlich auf die Person des Commissionärs berechnet, und daher muß Alles, was denselben rechtlich oder physisch unfähig zur Ausführung macht, als Aufhebungsgrund gelten. Anders ist es beim Committenten. Sie ist auf den Nutzen desselben berechnet, und die Rechtsnachfolger kämen häufig in große Verlegenheit, z. B. bei Waarenbestellungen, wenn dieselben nicht ausgeführt würden. Auch wenn der Gant ausbricht, kann die Ausführung der Commission für die Masse immer noch vortheilhafter erscheinen, als die Zurücknahme; und die Sistirung, besonders bei Verkaufscommissionen, könnte ihr bedeutenden Schaden bringen. Jedenfalls könnte der Commissionär nicht verpflichtet werden, auf jede Privatnachricht von einem in der Person des Committenten eingetretenen Ereignisse die Ausführung einzustellen; man hätte festsetzen müssen, daß er eine amtliche Nachricht oder doch die Erklärung der Nachfolger erwarten müsse; und dann können sich ja diese eben so gut über die Fortsetzung als über den Widerruf erklären. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Commissionär,

*) Hofacker principia juris civ. §. 2015.

welcher nach dem Gantausbruche eine Commission ausführt, damit als Gläubiger der Masse erscheine und vornweg von dieser zu befriedigen sey; er handelt ja nur in früherem Auftrage des Committenten; wohl aber genießt er auch in diesem Falle die Art. 164. ff. beschriebenen Vorzugsrechte. Daß er aber, falls er für seine Deckung Gefahr laufen würde, nicht zur Ausführung im Falle des Gants verpflichtet ist, davon war schon oben in Art. 138. Abs. 2. die Rede.

Der Austritt des Commissionärs aus dem Kaufmannsstande, oder das Aufgeben seines Handlungsetablissements ꝛc. hebt den Auftrag nicht auf, vielmehr gehört die Ausführung des Begonnenen noch zur Geschäftsliquidation; aber seinem Handlungsnachfolger darf er den Auftrag nur unter seiner Verantwortung überlassen (Art. 142.).

Art. 151.

Absatz 1. Das portug. HandelsG.B. Art. 68. nennt neben der höheren Gewalt auch noch den Zufall, für welchen der Commissionär nicht einzustehen brauche; aber es thut dasselbe auch beim Fuhrmanne (portug. HandelsG.B. Art. 178.). Dagegen finden die zu Art. 115. genannten Gründe hier sämmtlich Anwendung, und die scheinbare Härte wird durch den Nutzen, welchen die Einfachheit einer solchen Bestimmung gewährt, lange aufgewogen.

Absatz 2. Der Art. 131. des span. HandelsG.B. spricht bloß von baarem Gelde, Metallgelde; bei Papiergeld ꝛc., welches ein allgemeines Circulationsmittel bildet, z. B. Banknoten, treten dieselben Gründe ein, nicht aber bei anderen auf den Inhaber lautenden Papieren. Das dem Commissionär übergebene Geld geht nach allgemeinem kaufmännischem Gebrauche in sein Eigenthum über, so daß er über die Substanz nach Willkühr verfügen kann und bloß Rechnung abzulegen braucht. — Der Ausdruck „Summe" wurde gebraucht, um anzudeuten, daß es nicht die Absicht der Parteien seyn darf, eine bestimmte Sache (Packet, Rolle ꝛc.) als solche zu übergeben und deren Rückgabe zu bedingen. Im letzten Falle behält der Depositar das Eigenthum und trägt daher auch die Gefahr (Abs. 1.). — „Wenn nicht

Digitized by Google

etwas Anderes bestimmt wurde," ist nicht bloß von dem Falle zu verstehen, wenn eine ausdrückliche Bestimmung stattfand, wie das span. HandelsG.B. a. a. O. sagt, sondern auch dann, wenn die Umstände, z. B. die verschlossene, versiegelte Uebergabe, eine andere Bestimmung darthun. — Die Uebergabe des Metallgeldes in versiegelten Rollen, der Banknoten in Bündeln ꝛc. deutet jedoch diese Absicht noch nicht an; sie geschieht zunächst zum Behufe des Zählens (s. zu Art. 406.).

Abs. 3. Span. HandelsG.B. Art. 150.

Art. 152.

Span. HandelsG.B. Art. 148. Wenn der Commissionär unterläßt, sich gleich nach entstandener Beschädigung mit den nöthigen Beweisen zu versehen, und den Committenten zu benachrichtigen; so trägt er nicht nur die Nachtheile, falls der Committent in der Zwischenzeit ohne gehörig unterrichtet zu seyn gehandelt hat (Art. 140.), sondern er erregt auch Verdacht gegen sich und erschwert sich den Beweis, daß der Schaden nicht auf eine von ihm zu vertretende Weise (Art. 151. Abs. 1.) entstanden sey.

Art. 153.

Das span. HandelsG.B. Art. 149. bestimmt: daß der Commissionär im Unterlassungsfalle für den Zustand des Guts hafte, wie er ihm angegeben worden sey, und sich aus dem Avisbriefe und dem Frachtbriefe ergebe. Der Ausdruck des Artikels bezeichnet dieß aber wohl noch deutlicher. — „Und er sich nicht an den Fuhrmann halten kann" wurde beigefügt, um darauf aufmerksam zu machen, daß der Commissionär gegenüber von diesem alle Vorsicht zu beobachten hat. Hält er sich aber an den Fuhrmann; so hat er zunächst den Spediteur davon in Kenntniß zu setzen, und nach Umständen neue Instruction von dem Committenten einzuholen (Art. 154.).

Art. 154.

Span. HandelsG.B. Art. 151. Unter den Veränderungen

Digitized by Google

sind nicht andere Verhältnisse, Handelsconstellationen ꝛc. gemeint, sondern solche, welche sich an der Waare selbst ergeben.

Das Handelsgericht hat mit der nöthigen Förmlichkeit und Fürsorge für das Interesse des Committenten zu verfahren.

Art. 155.

Das span. HandelsG.B. Art. 152. enthält den letzten Satz nicht. Auch liegt in der Vorschrift des Artikels kein Widerspruch mit dem Inhalte des Art. 132., indem dort von der Pflicht gegen den Dritten, hier gegen den Committenten die Rede ist.

Art. 156.

Portug. HandelsG.B. Art. 838. Zwar ist die Bestimmung nur für den Fall getroffen, wenn dem Commissionär ein Antheil am Gewinne zufällt; sie paßt aber auch für die anderen Fälle. Ein Mustersortiment, ohne Zusammenwerfen der Vorräthe, darf der Commissionär ohne Anstand bilden, sobald allein Musterstücke eingetheilt werden. — Der portug. Artikel fügt hinzu, daß der Commissionär im Falle der Uebertretung für den Schaden hafte. Dieß versteht sich aber von selbst, so wie, daß er auch das Sortiren unterlassen muß, wenn es seinen Committenten Schaden bringen kann. — Der Art. 165. des span. Handelsgesetzbuches (vergl. Art. 81. des portug.) verpflichtet den Commissionär, Waaren von verschiedenen Committenten, oder von ihm selbst und einem Committenten, durch Anführung der Marken und Contremarken in den Facturen auseinander zu halten, und auch in den Büchern besondere Ansätze darüber zu machen. Diese Vorschrift gehört jedoch zu dem inneren Geschäftsbetriebe, und wird von jedem geordneten Commissionär von selbst beobachtet.

Art. 157.

Absatz 1. Das bad. HandelsG.B. Art. 92 ad. bestimmt: daß, wer einen Waarenverkauf übernehme, für die Zahlbarkeit des Käufers gut stehe, wenn nichts anderes bedungen sey. Dieß ist allerdings in der Handelswelt bei Vorschüssen oder Borgfristen die Regel, indem der Committent den Käufer oder Empfänger

Digitized by Google

nicht kennt, und in den meiſten Fällen Verkäufe auf Zeit üblich ſind. Man kann daher nicht mit dem ſpan. HandelsG.B. Art. 154. und dem portug. Art. 52. feſtſetzen, daß ſchon zum Borgen die Erlaubniß des Committenten nöthig ſey, und wenn dieſe fehle, der Verkauf auf baar als vorgeſchrieben angenommen werde; wohl aber haftet der Commiſſionär, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde; er ſteht **del credere**. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß der Commiſſionär die etwaigen Zinſen und den ſonſtigen Nutzen von dem auf ſeine Gefahr Geborgten bezieht, wenn er dem Inhaber baare Zahlung verrechnet. — Die Handelsſitte muß mit ſich bringen, daß der Commiſſionär, der auf die üblichen Zahlungsfriſten verkauft, nicht haftet; es iſt nicht genug, daß nur gewöhnlich auf beſtimmte Friſten verkauft wird; vergl. ſpan. HandelsG.B. Art. 157.

Abſatz 2. Span. HandelsG.B. Art. 155. Es mußte hier angegeben werden, für welche Art von Verſchuldung der Commiſſionär in einem ſolchen Falle einſtehen müſſe.

Art. 158.

Das ſpan. HandelsG.B. Art. 156., womit auch das portug. HandelsG.B. Art. 54. übereinſtimmt, legt dem Commiſſionär dieſe Pflicht hauptſächlich zur Sicherheit des Committenten im Falle eines Gants und zu Verhinderung von Unterſchleifen auf. Das Auskunftsmittel der frankfurt. Wechſ.Ordn. Art. 53., wonach der Commiſſionär dem Committenten den Namen des Käufers in einem verſiegelten Zettel übermachen kann, der erſt bei mangelnder Zahlung erbrochen werden darf, wird beſſer der Privatübereinkunft überlaſſen.

Die weitere Beſtimmung des ſpan. HandelsG.B. a. a. O., daß der Commiſſionär auch ſonſt auf Verlangen den Namen des Mitcontrahenten in die Rechnung eintragen müſſe, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

Abſatz 2. Uebernimmt der Commiſſionär ausdrücklich die Gefahr des Einzugs beim Borgen; ſo genießt er gewöhnlich für dieſes Delcrederestehen eine erhöhete Proviſion.

Nach Art. 158. des ſpan. HandelsG.B. haftet der Commiſſionär für die Zahlung, wenn er außer ſeinen Commiſſions-

Digitized by Google

gebühren noch etwas für die Garantie bezieht: was wohl überflüssig zu bemerken ist. Nach Art. 159. desselben Gesetzbuches haftet der Commissionär, wenn er nachläßig in der Abrechnung mit den Schuldnern und im Eintreiben ist, was sich wieder von selbst versteht.

Art. 159.

Dieser Satz des span. HandelsG.B. Art. 160. ist wohl nicht zu hart, wenn man bedenkt, daß der Commissionär hauptsächlich dafür die Provision bezieht: sonst hätte er, falls er sich eines Mäcklers bedient, gar nichts zu thun, als einen Brief zu schreiben. Will ein Commissionär nicht haften; so muß er das Handelspapier gleich an die Ordre des Committenten stellen lassen, wobei er als Werthgeber genannt werden kann, oder seinem Indossament eine Verwahrung: z. B. ohne del credere, ohne meine Garantie, ohne mein Obligo noch Präjudiz, hinzufügen *).

Sonst aber sind die französ. Rechtsgelehrten der entgegengesetzten Ansicht, und zwar mit Recht, da ohne Gesetz eine solche Haftpflicht nicht angenommen werden kann. Darin aber gehen sie jedenfalls zu weit, daß sie den Commissionär selbst aus dem Indossamente gegen den Committenten nicht haften lassen.

Nach Art. 168. des span. HandelsG.B. ist ein Commissionär für den Schaden verantwortlich, wenn er den Versicherungsauftrag nicht ausführt, vorausgesetzt, daß er für seine Auslagen Deckung hat. Dieß versteht sich gewiß von selbst. Macht der Versicherer Bankerott, so soll der Commissionär die Versicherung erneuern; eine Vorschrift, welche unmöglich so allgemein gestellt werden kann: daher sie auch im portug. HandelsG.B. Art. 86. weggelassen ist.

Art. 160.

Absatz 1. Güter, welche der Commissionär für den Committenten einkauft, gehen statt in das Eigenthum des Ersteren, in das des Letzteren über, sobald der Commissionär die Absicht

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 581. Anm. 2.

Digitized by Google

hat, für den Committenten zu erwerben. Zwar mag der Verkäufer in der Meinung stehen, daß er das Eigenthum dem Commissionär überlasse (Art. 132.); dieß ändert jedoch an dem Verhältnisse zwischen dem Commissionär und dem Committenten nichts.

Der Uebergang des Eigenthums findet zu der Zeit Statt, wo der Commissionär das Eigenthum vom Verkäufer erworben hätte, falls er nicht für einen Anderen gehandelt haben würde.

Ebenso hat der Committent die Gefahr der erkauften Sache von der Zeit an zu tragen, wo sie dem Commissionär ohne die genannte Absicht zugefallen wäre. — Diese Sätze sind auch dem gemeinen bürgerlichen Rechte *) und dem französ. Civilrechte **) vollkommen gemäß, und wurden hier nur der Vollständigkeit wegen, und weil der Uebergang des Eigenthums und der Gefahr an andere Bedingungen geknüpft ist (Art. 304. ff.) als dort, erwähnt. Sie sind besonders von Werthe, wenn es sich von der Zurückforderung im Gante des Commissionärs handelt (Art. 1119.).

Der Beweis der Absicht des Commissionärs für den Committenten zu erwerben, liegt dem Committenten ob, wenn Zweifel entstehen; doch darf man auch nicht gar zu ängstlich seyn. Wenn z. B. der Commissionär gewöhnlich keine Waare der fraglichen Art führt und der Auftrag dargethan ist; oder wenn auch nur genau die Vorschrift des Committenten bei der Ausführung befolgt wäre; wird sich kaum ein gegründeter Zweifel dagegen anführen lassen.

Absatz 2. Wäre nicht erwiesen, daß der Commissionär zur Zeit der Erwerbung die bestimmte Absicht hatte, für den Committenten zu handeln; so ist immer noch denkbar, daß er die Absicht der Uebertragung später faßte, namentlich wenn er von seinem eigenen Vorrathe abgibt. In diesem Falle aber verlangt das Gesetz, um allen Betrügereien zu begegnen, 1) daß die Waare, wenn sie auch noch nicht außerhalb des Gewahrsams des Commissionärs ist, ausgeschieden oder verpackt, und 2) daß sie zu Buch getragen oder die Factur ausgestellt sey. Der Text

*) Treischke a. a. O. S. 33.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 1277.

Digitized by Google

folgt hier dem bad. HandelsG.B. Art. 92 ab., nur daß ſtatt „wirklich abgegeben, verpackt," „ausgeſchieden oder verpackt" geſagt wurde, in ſoferne viele Waaren, gar nicht eigentlich verpackt, bloß bezeichnet werden. Auch kann es keinen Anſtand haben, der dort genannten Buchung das Ausſtellen der Factur gleich zu ſetzen. — Ohne dieſe Beſtimmung würde man bei Anwendung der allgemeinen Grundſätze zunächſt nur zu dem Schluſſe gelangen, daß das Eigenthum und die Gefahr nicht früher auf den Committenten übergehe, als wenn der Commiſſionär, ohne das Commiſſionsverhältniß, der eigentliche Verkäufer wäre; alſo in der Regel erſt durch die Abſendung *) (Art. 305.).

Käme der Fall vor, daß der Commiſſionär zugleich mit den für den Committenten beſtimmten Waaren eine Partie gleicher Waaren für ſich oder andere Committenten einkauft; ſo beſtünde in dieſem Falle ein zufälliges Mit- (oder gemeinſchaftliches) Eigenthum. Der Committent könnte auf Theilung antragen, und die Miteigenthümer trügen die Gefahr nach Verhältniß ihrer Antheile. Sobald aber der Commiſſionär die Abſonderung vorgenommen hat, ſteht dem Committenten das ungetheilte Eigenthum zu, ohne daß es wie in dem vorhergehenden Falle einer weiteren Form bedürfte **).

Art. 161.

Das bad. HandelsG.B. Art. 92 ac. läßt den Committenten, welcher ſich auf den Grund der Factur beſchweren will, acht Tage Zeit; was gewiß zu lang iſt, und den Commiſſionär, welcher vielleicht im beſten Glauben und aus reiner Fürſorge für den Committenten gehandelt hat, über die Gebühr gefährdet.

Art. 162.

Das Nähere unten zu Art. 347.—350. Es kann keinen Anſtand haben, den Commiſſionär hierin dem Verkäufer gleich zu ſtellen, beſonders wenn man ihm erlaubt, von ſeinem Vorrathe abzugeben.

---

*) Treiſchke a. a. O. S. 34.
**) Treiſchke a. a. O. S. 35.

Digitized by Google

Art. 163.

Die Verjährung des Art. 124. ist im französ. HandelsG.B. Art. 108. für alle Klagen gegen den Commissionär festgesetzt. Sie paßt jedoch nur für Einkaufscommissionen; bei anderen wäre der Zeitraum offenbar zu kurz, und es hätte müssen eine ganz andere Bestimmung wegen des Anfangs der Verjährung getroffen werden. Bei Einkaufscommissionen hingegen hat es einen guten Sinn, für Reclamationen wegen Verlusts oder Beschädigung eine kurze Verjährungszeit festzusetzen, um nicht Chikanen zu begünstigen.

Art. 164.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 80. ist das erste, welches einen Unterschied zwischen Commissionen macht, welche von einem ausländischen oder inländischen Platze her aufgetragen wurden, nachdem noch das niederländ. HandelsG.B. Tit. 5. Art. 3. dem französ. HandelsG.B. gefolgt war. Auch hat es dazu seinen guten Grund, weil im Auslande die Rechtsverfolgung mit viel größerer Schwierigkeit und Ungewißheit verbunden ist, auch ganz andere Bestimmungen über die Priorität der Gläubiger stattfinden. Nur wäre es wünschenswerth, wenn das ganze Zollvereinsgebiet durch Vereinbarung (s. die allgem. Bemerkungen S. 10.) zum Inlande erhoben würde. — Der Commissionär, welcher von einem ausländischen Platze Güter consignirt erhält, soll nämlich nicht nur für die Vorschüsse, welche er für diese Güter gemacht hat, sondern überhaupt für Alles, was er an den Committenten zu fordern hat, ein Anrecht auf das Gut genießen Denn es ist ein gar häufiger Fall, daß gerade deßwegen Güter an Commissionäre gesendet werden, damit durch sie oder durch den Erlös aus dem Verkaufe die auf frühere Commissionen verwendete Kosten oder andere Ansprüche des Commissionärs an den Committenten gedeckt werden; und es liegt diesem Rechte gewöhnlich die Voraussetzung zum Grunde, daß der Committent bei einer laufenden Rechnung Eines durch das Andere ausgleichen werde.

„Lagerung" wurde dem holländischen Texte hinzugefügt, um auch den Fall auszudrücken, wenn das Gut zur einstweiligen

Digitized by Google

Deckung oder mit vorbehaltener Verfügung (Art. 168.) gesendet wurde; indem die Absicht zur einstweiligen Sicherheit für den Commissionär zu dienen im ersten Falle die Hauptsache ist. Nur der Fall gehört nicht dahin, wenn das Gut bloß auf dem Speditionswege in die Hände des Commissionärs gelangt.

„Gewahrsam" soll ausdrücken, was das holländ. HandelsG.B. unter Packhaus, Aufbewahrungsort und anderem Besitz begreift. Nur darf man Gewahrsam nicht mit Verschluß verwechseln: z. B. Holzvorräthe können offen daliegen.

Auch das französische Wort „Magazin" wird in dieser weiteren Bedeutung genommen. Französ. HandelsG.B. Art. 93.

Das Duplicat des Frachtbriefs ist im Falle des Artikels von Werth. Ein bloßer Avisbrief reicht nicht hin. Eine einfache Bescheinigung des Fuhrmanns aber muß denselben Dienst thun.

Den letzten Beisatz „oder so lange es" fand man nöthig, weil auch dem Verkäufer das gleiche Privilegium zusteht (Art. 1111. ff.). Bad. HandelsG.B. Art. 241.

Wäre das Gut erst nach dem Gantausbruche bei dem Committenten oder seinem Beauftragten angekommen; so wird das Anrecht dadurch in der Regel nicht beeinträchtigt (Art. 1111.).

Art. 165.

Ein ausgedehnteres Vorzugsrecht könnte leicht Gelegenheit zu Begünstigung und Unterschleifen in Gantfällen geben. — Auf der anderen Seite wäre es aber auch hart, wenn der Handelsmann, welcher sonstige Forderungen an seinen Geschäftsfreund zu machen hat, damit zurückstehen, und dieselbe im Gante vielleicht verlieren müßte; da er doch berechtigt gewesen wäre, falls er bei Ausbruch des Gantes schon verkauft gehabt hätte, Alles zu compensiren, und da an den meisten Orten Sitte ist, den Conto **A.** mit Conto **B.** auszugleichen. Man schlug deßwegen vor, das Anrecht auf alle später entstandenen Forderungen auszudehnen, auf frühere nicht, weil dieß Unterschleife befördert hätte. Damit ist zugleich der Satz ausgesprochen, daß die Annahme eines Wechsels ein Anrecht auf Alles gibt, was man von dem Aussteller in Händen hat, oder ihm schuldig ist *) (Art. 618.).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 486.

Digitized by Google

Natürlich muß derjenige, welcher das Vorzugsrecht behauptet, den Beweis führen, daß die Vorschüsse in Beziehung auf das fragliche Gut gemacht wurden; was er sehr leicht durch seine Correspondenz thun kann, da es sich von einem anderen Platze handelt.

Die französischen Gerichte sind darüber einig, daß unter den Vorschüssen „avances“ des Art. 93. des franzöſ. Handels-G.B. jede Art von Auslagen oder Ansprüchen begriffen seyen. Doch setzen sie immer voraus, daß diese Auslagen unter der Garantie der Güter gemacht seyen und sich also darauf beziehen*).

Das holländ. HandelsG.B. Art. 82. beseitigt alle Zweifel, indem es die künftig zu erfüllenden Verbindlichkeiten ausdrücklich berührt.

Art. 166.

Nach franzöſ. Rechte **) ist der Einkaufscommissionär dem Verkäufer subrogirt (Art. 321.), und es bedurfte in soweit keiner Bestimmung. Aber die Kosten bilden eine besondere Forderung, die nicht darunter begriffen wäre; zudem war auch für den Fall zu sorgen, wo der Committent das gekaufte Gut ganz oder theilweise bezahlt hat, und dasselbe von dem Commissionär wegen anderer Forderungen in Anspruch genommen wird. Das neapol. HandelsG.B. Art. 91. nennt bloß den Hauptfall, nämlich wenn der Kaufpreis vorgeschossen oder übernommen wurde.

Ein ebenso häufig vorkommender Fall ist, daß bloß vorläufige Deckung für den möglichen Verlust verlangt wird, und der Commissionär alsdann erst nach der Ausführung und vor der Uebergabe gehörige Sicherheit für seinen ganzen Aufwand begehrt.

Der Art. 92. des neapol. HandelsG.B. geht noch weiter, und ertheilt dieses Anrecht auch für Güter, die sich bereits im Besitze des Committenten befinden, wenn sie nur noch unangebrochen sind, so daß ihre Identität erhellt. Aber dieß steht im Zusammenhange mit dem von demselben Gesetzbuche offenbar zuweit ausgedehnten Zurückforderungsrechte (vergl. Art. 1111. ff.).

*) Code de commerce expliqué par Rogron. 1835. art. 93.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 573.

Digitized by Google

Art. 167.

Absatz 1. Die nähere Erklärung dieses Vorzugsrechts konnte bei dem gegenwärtigen Stande des bürgerlichen Rechts nicht entbehrt werden.

Unter „dritten Berechtigten" ist hauptsächlich der Eigenthümer und der Verkäufer im Falle der Zurückforderung oder Nichtigkeitserklärung begriffen, vorausgesetzt, daß das Gut im letzten Falle nicht zum Verkaufe, sondern zur Aufbewahrung, Spedition übergeben wurde (Art. 1111.). Auch der Eigenthümer einer gestohlenen oder verlorenen Sache soll sie von dem Commissionär nicht ohne Ersatz zurückfordern können, vorausgesetzt, daß sie dieser im guten Glauben erhielt (Art. 327.). Man muß sich nur erinnern, daß der Commissionär ein immatriculirter Kaufmann ist, dem die Sache zur Verwerthung oder Aufbewahrung übergeben wurde; daß zwischen Personen desselben Orts wegen der Vorschüsse immer wenigstens schriftliche Vereinbarung (Art. 170.) erforderlich ist; daß in anderen Fällen eine Zusendung von auswärts stattfinden muß, und daß daher Diebshehlerei wohl schwerlich durch diese Bestimmung begünstigt, der Verkehr aber befördert wird.

Absatz 2. Wenn der Commissionär das Gut nicht mehr in den Händen hat; so wird er in der Regel keines Vorzugsrechts bedürfen: einmal weil der bezahlte Preis in sein Eigenthum übergeht (Art. 151.); und dann weil, wenn auch geborgt wurde, nur er, und nicht der Committent sich der Regel nach an den dritten Käufer halten kann (Art. 133.). Dennoch war eine Bestimmung hier nicht überflüssig, um alle Zweifel wegen des Compensationsrechts abzuschneiden; wenn der Commissionär auch unverfallene Forderungen irgend einer Art an den Committenten hatte, oder wenn er den geborgten Erlös bereits, jedoch mit späterer Verfallzeit, in Rechnung gebracht hatte. In allen diesen Fällen hält er sich an den Erlös. Auch könnte es ja vorkommen, daß der Commissionär ausdrücklich mit dem Dritten im Namen des Committenten gehandelt hätte. In diesem Falle kommt diese Bestimmung (Abs. 2.) ebenfalls zur Anwendung.

Absatz 3. Dieser Satz wurde hinzugefügt, weil man es

Digitized by Google

bei Wechselannahmen überall so hält, und auch das bürgerliche Recht, welches in einem solchen Falle keine Compensation zuläßt, keine Entscheidung an die Hand gibt. Derselbe Grund gilt auch bei anderen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten, z. B. acceptirten Anweisungen, übernommenen Schulden des Committenten.

Art. 168.

Art. 83. des holländ. HandelsG.B., jedoch mit der Abänderung, daß keine schriftliche Bitte des Commissionärs, und nicht schlechterdings zwei Mäckler erforderlich sind. — „Nach" dem laufenden Preise heißt: unter Zugrundlegung desselben.

Der hauptsächlichste Grund dieser Bestimmung ist, um dem Commissionär beim Fallen der Preise vor drohendem Verluste durch schnelle Vorkehrungen zu schützen; es sollen, so lange diese Bestimmung nicht galt, viele Rechtsstreitigkeiten darüber in Holland entstanden seyn. — Bei inländischen Commissionen bedarf es dieses gesetzlichen Auskunftsmittels nicht.

Die Sache ist bloß in das Ermessen des Gerichts gestellt, und dieses wird hauptsächlich nach dem angegebenen Gesichtspunkte, um den Commissionär vor Verlust oder Gefahr zu schützen, verfahren.

Der Erlös wird dem Commissionär zugestellt, um sich darüber mit dem Committenten zu berechnen. Ueberhaupt ist seine Mitwirkung bei dem Verkaufe gar nicht ausgeschlossen, da seine Redlichkeit ganz unbezweifelt seyn kann.

Unter „Berichtigung der Forderung" wird Zahlung oder gehörige Deckung verstanden. Hat sich der Commissionär zum Creditgeben verstanden; so wird das Gericht die Erlaubniß nur dann ertheilen, wenn der Committent den Credit notorisch verloren hat (Art. 138. Abs. 2.).

Art. 169.

Holländ. HandelsG.B. Art. 84.

Art. 170.

Absatz 1. 2. Das französ. HandelsG.B. Art. 95., und das holländ. HandelsG.B. Art. 85. stimmen darin überein,

Digitized by Google

daß es in einem ſolchen Falle einer förmlichen Fauſtpfandbeſtellung bedürfe, indem der Commiſſionär, welcher an demſelben Orte wohnt, alle Gelegenheit habe, auch ohne dieſes Anrecht ſein Intereſſe zu beſorgen.

Dieß iſt freilich wahr; aber ſchon das Wort Fauſtpfandbeſtellung und die hiezu nöthige Urkunde müßten hemmend auf den Handelsverkehr wirken.

Auf der anderen Seite geht das ſpan. HandelsG.B. Art. 171. zu weit, indem es dem Commiſſionär auch in dieſem Falle ein ſtillſchweigendes Pfandrecht einräumt. — Man glaubte daher zwar ſchriftliche Beweiſe über eine Vereinbarung aber ohne weitere Förmlichkeiten verlangen zu müſſen: erſteres deßwegen, damit Unterſchleife möglichſt verhindert werden; letzteres, um den Verkehr ſo wenig als möglich zu hemmen. Es bedarf alſo keiner förmlichen Urkunde, bloß eines Anfangs des ſchriftlichen Beweiſes (Art. 896.); und es können namentlich auch die Handelsbücher, die Correſpondenz ꝛc., als Beweismittel dienen.

Bei Einkaufscommiſſionen bedarf es nicht einmal ſchriftlicher Beweiſe (Art. 166.).

Abſatz 3. Dieſen Satz ſprechen die Handelsgeſetze gewöhnlich nur bei Wechſelaccepten aus; es läßt ſich jedoch nicht einſehen, warum er nicht allgemein gefaßt werden ſollte.

Art. 171.

Span. HandelsG.B. Art. 172. Dadurch ſoll der Irrthum vermieden werden, als ob die Beſtimmungen des Entwurfs bei dieſem Rechtsverhältniſſe einen Anſpruch auf Vollſtändigkeit machen.

Zweites Kapitel.

Von dem Speditionshandel.

Art. 172.

Franzöſ. HandelsG.B. Art. 96. Jeder Handelsmann, der Güter verſendet, mag er ſich regelmäßig oder nur ausnahmsweiſe damit befaſſen, iſt Spediteur.

Digitized by Google

Der Eintrag ins Tagebuch, sey es das gewöhnliche, oder, wie in den eigentlichen Speditionshandlungen, ein abgesondertes, wird von den Handelsgesetzbüchern absichtlich nur in allgemeinen Umrissen bezeichnet, und es versteht sich von selbst, daß er ohne die Benennung des Versenders und des Bestimmungsorts, und ohne den Namen des Adressaten gar nicht verständlich wäre. Ebenso gehört es zur Ordnung, die Art und die Zeichen der Verpackung anzugeben.

„Menge" soll Quantität ausdrücken.

Art. 173.

Französ. HandelsG.B. Art. 97. 98. — Nach der schon im niederländ. HandelsG.B. Buch 1. Tit. 5. Art. 7. enthaltenen, und im holländ. HandelsG.B. Art. 87. 88. beibehaltenen Bestimmung soll der Spediteur nur für die gehörige, schnellstmögliche Versendung der ihm anvertrauten Güter haften, und alle Vorsicht anwenden, und nach der Absendung nur für denjenigen Schaden einstehen, der durch seine Schuld und Nachlässigkeit entstanden ist. Damit ist die Verantwortlichkeit des Spediteurs viel geringer geworden. Es scheint, daß der Beschädigte ihm seine Nachlässigkeit beweisen muß, und in den meisten Fällen kann er ihn an den Fuhrmann oder Schiffer verweisen, mit welchem doch der beschädigte Aufgeber gewöhnlich in gar keiner Verbindung steht. — Offenbar aber sind diese Bestimmungen im speciellen Interesse des niederländischen Handelsstandes, der sich vorzugsweise mit Speditionen abgibt, abgefaßt, und sie möchten um so weniger Aufnahme verdienen, als sie dem bisherigen Handelsgebrauche in Teutschland widersprechen und nur Chikanen dadurch befördert werden.

Absatz 2. Von dem Nachstehen des Anrechts ist wenig die Rede, weil der Fuhrmann häufig die Speditionsgebühren vorschießt. Ist dieß aber nicht der Fall; so konnte eine Bestimmung darüber nicht entbehrt werden, indem nach der Meinung der Handelsrechtslehrer *) dem Spediteur bloß ein Retentionsrecht gebührt.

*) Z. B. Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 499. Bender Handelsrecht. S. 240.

Digitized by Google

Art. 174.

Das bad. HandelsG.B. Art. 99. legt dem Empfänger auf, den Spediteur längstens vier Wochen nach der Zeit, wo das Gut hätte ankommen sollen oder fehlerhaft angekommen ist, bei Verlust des Regresses zu benachrichtigen. Es schien dieß jedoch beim Verluste des Guts nicht ausführbar, indem sich die Ankunftszeit bei Versendungen auf große Entfernungen nicht genau bestimmen läßt; und kam das Gut fehlerhaft an, so war der Termin viel zu lange. Daher wählte man die schon im Art. 161. angewendete Bestimmung als Mittelweg. Zudem bedarf es bei drohendem Verluste des Guts in der Regel keines Sporns, da dasselbe gewöhnlich auf Gefahr des Empfängers reist.

Es kommt oft vor, daß sich der Spediteur im Frachtbriefe Befreiung von der Haftpflicht ausbedingt. Dieß schützt ihn aber natürlich nicht gegen die Ansprüche aus seiner eigenen Nachlässigkeit; es bezieht sich nur auf den Transport.

Art. 175.

Französ. HandelsG.B. Art. 99. Auch die französischen Rechtslehrer erkennen an, daß wenn Der, welcher das Gut dem Spediteur zur Versendung übergibt, oder der Empfänger den Zwischenspediteur selbst bezeichnet oder verlangt hat, der Spediteur nicht hafte.

Wenn mehrere Spediteurs und Fuhrleute mit der Versendung zu thun hatten; so hält sich natürlich der ursprüngliche Versender nur an seinen Spediteur, und überläßt Diesem, seinen Regreß weiter zu nehmen. Oder auch der Empfänger hält sich an den abliefernden Fuhrmann oder an den letzten Zwischenspediteur, der ihm die Absendung avisirte, und überläßt Diesem, seinen Regreß rückwärts zu nehmen, wenn er kann. Der letzte Spediteur ist dem Empfänger auch durch den Frachtbrief direct verpflichtet, der erste nur, wenn er ihn bestellt hat.

Erscheinen die Zwischenspediteurs nicht auf dem Frachtbriefe; so tritt die Bestimmung des Art. 126. ein.

Digitized by Google

Art. 176.

Art. 100. des bad. HandelsG.B. dürfte manche Ungewißheit und Streit abschneiden. „Nachlaufend" wird der Auftrag genannt, weil es selten vorkommen wird, daß das Gut noch bei dem Spediteur am Orte des Versenders liegt, während sich eine Differenz in den Aufträgen ergibt.

Art. 177.

Diese Verjährungszeit hat auch das holländ. Handels-G.B. Art. 95. beibehalten (vergl. zu Art. 163.).

Drittes Kapitel.

Von dem Gesellschaftshandel.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 178.

Das Gesetz erkennt nur drei Arten von Handelsgesellschaften an, wozu noch eine vierte kommt, welche aber nicht so genannt wird, und wovon in der fünften Abtheilung die Rede ist.

Das Gesetz will hier absichtlich nicht alle denkbaren Formen des Gesellschaftshandels erschöpfen, um das Interesse Dritter möglichst zu wahren.

Das portugies. HandelsG.B. Art. 557. ff. spricht von einer Gesellschaft, wo Kapital und Industrie vereinigt werden; scheint aber auch den Fall darunter zu begreifen, wo einem Handlungsbedienten (vergl. Art. 207. Abs. 2.) ein Gewinnantheil eingeräumt wird; was nur als Arbeitsvermiethung unter aleatorischen Bedingungen angesehen werden kann. — Ebenso spricht das portugies. HandelsG.B. Art. 565. ff. von einer stillschweigenden Gesellschaft, d. h. von einer nicht angezeigten, die vom Dritten erst bewiesen werden muß, und den Dritten zur Societätsklage gegen den Einzelnen berechtigt, je nachdem er eine offene oder stille Vereinigung nachweist: ein Satz, der viel kürzer in Art. 189. ausgedrückt ist.

Digitized by Google

Es ist keine Handelssocietät, wenn der Eigenthümer dem mit dem Verkaufe beauftragten Committenten einen Theil des Gewinns einräumt; es ist eine bloße Commission unter aleatorischen Bedingungen. Doch können die Regeln, welche für industrielle Gesellschafter gelten, bei der Ausmittlung der Belohnung angewendet werden (vergl. Art. 144.).

Tontinen, wobei ein zusammengeschossenes Kapital oder die Rente dem Ueberlebenden zufällt (Art. 504.), sind ebenfalls keine Handelssocietät.

Stille Gesellschaft, und nicht vertraute, ist der eigentliche teutsche Name für das Verhältniß **en commandite.**

Art. 179.

Die genannten drei Rechtsnormen sind nach Anleitung des holländ. HandelsG.B. Art. 15. in umgekehrter Ordnung gesetzt, weil immer das später Genannte aushülfsweise zur Anwendung kommt.

Das portugies. HandelsG.B. Art. 529.—532. stellt noch mehrere allgemeine, den Handelsgesellschaften gemeinschaftliche Sätze an die Spitze; nämlich:

1) das Object der gesellschaftlichen Verbindung müsse erlaubt seyn; aber dieß versteht sich wohl von selbst.

2) ein Theilnehmer könne nicht am Gewinne Theil nehmen, ohne auch einen Theil der gesellschaftlichen Verpflichtungen zu übernehmen, und namentlich nicht bloß am Gewinne Theil nehmen, ohne den Verlust mitzutragen;

ferner: ein Theilnehmer könne sich nicht den ganzen Gewinn ausbedingen, oder seine Einlage vor dem Mittragen am Verluste sichern — davon wird zu Art. 268. die Rede seyn. — Hier genügt die allgemeine Bemerkung, daß diese Sätze zwar gegenüber von Dritten unzulässig, unter den Theilnehmern selbst hingegen oft ganz ungefährlich, oft sogar nothwendig sind, z. B. wenn ein Theilnehmer bloß Dienste leistet und ohne Vermögen ist.

Art. 180.

Das Charakteristische bei allen Handelsgesellschaften ist die freiwillige, vertragsmäßige Vereinigung. Dadurch unterscheiden

Digitized by Google

sie sich von anderen Arten einer Gemeinschaft und des Miteigenthums. Daher sind die Gläubiger eines Gemeinschuldners, die Erben oder Legatare eines Handelsmannes, keine Gesellschafter. Eine solche Gemeinschaft der letzteren Art richtet sich zunächst nach den Grundsätzen des Civilrechts, und diesem sind auch die Bestimmungen über die Haftpflicht (Art. 70.) aus den Handlungen des Verwalters großen Theils gemäß.

Will ein Mitinhaber verwalten; so muß er Handelsmann werden (Art. 19.). Will eine solche Gemeinschaft Bestimmungen treffen, welche die Rechte Dritter berühren, d. h. irgend etwas an den gesetzlichen Bestimmungen hierüber ändern; so muß sie sich vorher als Handelssocietät irgend einer Art constituiren. Das portugies. HandelsG.B. Art. 579. scheint den Miteigenthümern das Recht, Abänderungen zu treffen, einzuräumen, ohne daß sie dadurch Handelsgesellschafter im Sinne des Gesetzes zu werden brauchen; es kann aber nur Verwirrung aus einer solchen Einschränkung entstehen.

Die Ausnahme des Art. 211. wurde deßwegen aufgeführt, um einen zweifelhaften Satz des gemeinen Rechts näher zu bestimmen; die des Art. 229. 230. aber deßwegen, weil der Art. 65. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 unter Gesellschaftern wohl auch die Miteigenthümer versteht, von welchen hier die Rede ist.

Den Miteigenthümern stehen die Nutznießer, Mitbelehnten ꝛc. gleich.

Zweite Abtheilung.

Von den offenen Handelsgesellschaften.

Art. 181.

Die Firma ist der Name der vereinigten Gesellschafter, unter welchem sie als eine Art Handelsperson auftreten. Diese Firma ist nicht mit der Benennung der Handelsniederlassung selbst zu verwechseln. Die Firma erlischt mit der Beendigung der Gesellschaft, und kann nicht zugleich mit dem Gesellschaftsvermögen verkauft werden; was alles anders ist bei dem Namen der Handelsniederlassung.

Digitized by Google

Das Wort „Person" und nicht „Handelsleute" wurde gebraucht, weil nur diejenigen Gesellschafter, welche dem Geschäfte selbst vorstehen und nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, Handelsleute im gesetzlichen Sinne seyn oder werden müssen, und die gesetzlichen Bedingungen (Art. 5. Art. 24. ff.) zu erfüllen haben. Die anderen Theilnehmer sind nicht nothwendig Handelsleute für ihre Person. Das portugies. HandelsG.B. Art. 22. spricht dieß namentlich rücksichtlich der theilnehmenden Frauen aus.

Art. 182.

Es ließe sich denken, daß eine Gesellschaft gegründet würde, wobei die Gesellschafter alle von der Geschäftsführung ausgeschlossen wären, und das Gewerbe durch einen Factor betreiben ließen; in diesem Falle aber werden sie gewöhnlich nicht diese Form wählen, welche ihnen die größte Verantwortung auferlegt, sondern eine Actiengesellschaft gründen. Mit der letztgenannten ist aber nicht zu verwechseln, wenn Mehrere ein Handelsetablissement gemeinschaftlich erwerben, und es durch einen Factor betreiben lassen wollten, ohne weitere Förmlichkeiten und Bestimmungen. Sie müssen hier nothwendig der Form des Gesellschaftsvertrags sich unterwerfen, und können nicht den Art. 180. für sich anrufen; da dieser nur von einer gesetzlichen, und nicht freiwilligen Gemeinschaft handelt. Das portugies. HandelsG.B. Art. 579. ist hier anderer Ansicht.

Sollte der Fall vorkommen, daß die vormundschaftliche Behörde einem Minderjährigen ohne Altersdispensation erlaubte, in eine offene oder stille Gesellschaft zu treten; so haftet er, wie jeder Andere, im ersten Falle solidarisch, im letzten mit seinem Einlagecapital, ohne daß er gegen die nachtheiligen Geschäfte restituirt werden könnte (vergl. Art. 69. Abs. 3. Art. 281.). — Das portugies. HandelsG.B. Art. 622. spricht das Gegentheil aus; aber es läßt sich nicht denken, daß auf dieses hin Jemand sich in Handelsgeschäfte mit einer solchen Gesellschaft einlassen könnte. — Ebendeßwegen hat man aber auch von solchen Handelsgesellschaftern noch nichts gehört.

Digitized by Google

Art. 183.

Der Eingang des Artikels ist dem Art. 19. des französ. HandelsG.B. durchaus gemäß; und der Beisatz wurde gemacht, um zu erkennen zu geben, daß außer dem einen oder mehreren Associés, welche in der Firma genannt sind, noch weitere mitverantwortlich sind. Die französischen Commentare enthalten dieß ebenfalls; es scheint aber besser im Gesetze selbst zu stehen.

Umgekehrt darf der Beisatz „und Compagnie" nicht gebraucht werden, wenn keine weiteren Handelsgesellschafter außer den genannten vorhanden sind; was auch die K. sächsische Verordnung für Leipzig vom 10. Juni 1818. Art. 2. bestätigt.

Art. 184.

Holländ. HandelsG.B. Art. 30.

Art. 185.

Ein schriftlicher Abschluß (vergl. Art. 291.) ist durchaus nothwendig, um endlosen Streitigkeiten vorzubeugen, und es steht in der Wahl der Parteien, ob sie die Form einer Privat- oder öffentlichen Urkunde wählen wollen.

Das span. HandelsG.B. Art. 285. schreibt die öffentliche Form als nothwendig vor, und räumt Dritten oder den Theilhabern eine Einrede deßwegen ein; es scheint dieß jedoch eine unnütze Belästigung zu seyn.

Der im Art. 39. des französ. HandelsG.B. angeführte Art. 1325. des CivilG.B. bestimmt, daß so viele Urschriften auszufertigen seyen, als es Parteien mit getrennten Interessen gebe, und macht die Gültigkeit des Vertrags davon abhängig. Letzteres schien aber eine überflüssige Formalität; daher der Satz facultativ gestellt wurde.

Die Bestimmung des Art. 41. des französ. HandelsG.B., daß Zeugenbeweis gegen den Gesellschaftsvertrag oder über denselben hinaus nicht gelte, wurde im Art. 293. noch allgemeiner gefaßt und angewendet. Sie ist gewiß sehr practisch.

Der Vertrag darf nichts dem Wesen der Gesellschaft Widersprechendes enthalten, z. B. wenn die Einlage mit der Bedingung gemacht würde, sie nach Gutdünken wieder zurückzunehmen.

Digitized by Google

Es könnte dieß den dritten Gläubigern nicht schaden *) (vergl. zu Art. 213.).

Art. 186.

Der Anschlag im Sitzungssaale des Handelsgerichts, welchen das französ. HandelsG.B. Art. 42. noch weiter vorschreibt, setzt öffentliches Verfahren voraus. Der Eintrag ins öffentliche Handelsregister ersetzt denselben hinreichend.

Die Vorschrift des Art. 22. ist besonders auch bei den Circularien einer offenen Gesellschaft zu beobachten.

Ein französ. Gesetz vom 31. März 1833 stimmt mit dem Inhalte des zweiten Absatzes überein.

Art. 187.

Zu 2). Daß die Art des zu betreibenden Handelsgewerbes angedeutet werde, verordnet das holländ. HandelsG.B. Art. 26. 2). — „Andeutung" ist gesagt, um zu bezeichnen, daß auch eine allgemeinere Bezeichnung hinreiche, und nicht eine ängstlich genaue verlangt werde. Auch soll dieß nur das Gewöhnliche, nicht das Ausschließliche bezeichnen; wenigstens könnte ein Gesellschafter sich gegen Dritte nicht darauf berufen, wenn nicht eine Ausschließung ausdrücklich bemerkt wäre (s. unter 4)).

Zu 3). Die von der Geschäftsführung Ausgeschlossenen sollen deßwegen genannt werden, weil das Gesetz allen Gesellschaftern der Regel nach das Administrationsrecht einräumt (Art. 196.). Uebrigens kann ein Mitglied geschäftsführend, und doch nicht firmirend seyn.

Zu 4). Holländ. HandelsG.B. Art. 26. 5). Es läßt sich nicht einsehen, warum nicht Vorbehalte, welche die Rechte Dritter beeinträchtigen, im Vertragswege zulässig seyn sollten: nur müssen sie zur Kenntniß der Betheiligten gebracht seyn, und nichts Betrügliches enthalten. Dabei entsteht die Frage, ob auch solche Vorbehalte zulässig seyen, welche dem Wesen einer offenen Gesellschaft mehr oder weniger entgegen sind. Davon wird zu Art. 213. die Rede seyn.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 983.

Digitized by Google

Zu 5). Die Zeit muß entweder nach Kalenderzeit oder auf andere Weise, z. B. durch den Zweck der Gesellschaft (Art. 216.) bestimmt seyn; sie kann auch von einem Ereignisse, Bedingung ꝛc., abhängig gemacht seyn. Es findet daher auch keine Aufkündigung vor abgelaufener Zeit statt. S. unten zu Art. 214. Französ. CivilG.B. Art. 1844. 1869.

Das span. HandelsG.B. Art. 286. spricht denselben Satz aus, daß eine Handelsgesellschaft schlechterdings auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Gegenstand zu schließen sey, macht aber aus der Unterlassung einen Aufkündigungsgrund Art. 329. 6) (s. zu Art. 189.).

Zu 6). Das französ. HandelsG.B. Art. 44. verlangt bei Gesellschaftsverträgen, welche auf öffentlichen Urkunden beruhen, nur die Unterschrift der öffentlichen Person. Die Vorschrift des Entwurfs ist jedoch sicherer.

Das Gesellschaftscapital, oder der Betrag der Einlagen der einzelnen Gesellschafter, braucht nicht genannt zu werden; bei stillen Gesellschaftern (Art. 235.) und bei Actiengesellschaften ist dieß anders. Es geschieht jedoch in Frankreich und anderwärts öfters, hauptsächlich wenn bedeutende Fonds angegeben werden können; und es würde eine betrügliche Angabe in einem solchen Falle allerdings crimineller Natur seyn, besonders wenn die Gläubiger dadurch zu Schaden kämen. Ein gesetzlicher Zwang in dieser Beziehung aber wäre viel zu beläſtigend für den Verkehr *). — Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß auch Das unter die betrüglichen Angaben fallen kann, wenn blos zugesagte, aber nachher nicht bezahlte Fondseinlagen als wirkliche Fonds angegeben werden.

Ebensowenig braucht der Auszug etwas von den Antheilen der Gesellschafter am Gewinne oder Verluste zu enthalten. Es berührt dieß die Interessen Dritter nicht **).

---

*) Es scheint, als ob auch in Frankreich viele Rechtsgelehrten bei offenen Gesellschaften die Angabe des Fonds verlangen, obgleich das französ. HandelsG.B. Art. 42. diese nicht nennt. Rogron l. c. art. 42. Das in Oesterreich Gesetzliche s. zu Art. 16.

**) Rogron l. c. art. 46.

Digitized by Google

Art. 188.

Diese öffentliche Bekanntmachung wurde durch ein franzöſ. Geſetz vom 31. März 1833. ebenfalls vorgeſchrieben, und iſt auch nach dem holländ. HandelsG.B. Art. 28. nothwendig.

Das Gericht kann die Bekanntmachung unter ſeinem Namen einrücken, oder ſie kann privatim von den Theilhabern geſchehen, was ohnehin ſchon jetzt der Fall iſt. Die Theilhaber ſind aber höchlich dabei intereſſirt, weil ihr Vertrag nicht früher vollkommen gültig iſt (Art. 189.). — Die unterlaſſene Einregiſtrirung der Bekanntmachung kann den Parteien nicht ſchaden, wenn die Bekanntmachung nur ſonſt erwieſen iſt.

Art. 189.

Abſatz 1. Vor allen Dingen iſt zu bemerken, daß zwiſchen der Schriftlichkeit des Geſellſchaftsvertrags und den übrigen Formalitäten (Art. 186.—188.) wohl unterſchieden werden muß. Ehe der Vertrag unterſchrieben iſt, iſt nicht einmal eine theilweiſe Erfüllung gültig; vielmehr kann dieſe jeder Zeit wieder angefochten werden (Art. 291.). Erwägt man nun weiter, daß der Geſellſchaftsvertrag erſt mit Ablauf der beſtimmten Zeit ganz erfüllt iſt, und daß alle früheren Handlungen der Geſellſchafter, wenn ſie auch ihre Beiträge vollſtändig geliefert hatten, dennoch nicht die gänzliche Erfüllung begründen; ſo folgt daraus, daß Alles Geſchehene bis zur Wiederauflöſung von jedem Geſellſchafter angefochten werden kann, und durchaus nicht zu Recht beſteht. Demnach geht auch das Eigenthum der eingeworfenen Sachen (Art. 192.) nicht auf die Geſellſchaft über, und der Begriff, welcher das bürgerliche Recht mit dem Geſellſchaftsvertrage als einem ſogenannten Conſenſualcontracte verbindet (vergl. württemberg. LandR. Thl. II. Tit. 6. §. „Und ſollen"), findet keine Anwendung, um ſo weniger als der Eigenthumsübergang in der Regel durch den bloßen Vertrag (Art. 304.) bewerkſtelligt wird.

Betreffend den Mangel der anderen Förmlichkeiten (Art. 186.—188.); ſo ſetzt das franzöſ. HandelsG.B. Art. 42. überhaupt Nichtigkeit auf die Unterlaſſung der Förmlichkeiten, ohne zwiſchen Schriftlichkeit und den übrigen Beſtimmungen zu unter-

Digitized by Google

ſcheiden. Es iſt jedoch nur ſo genommen *), daß die Geſellſchafter aus einem Geſellſchaftsvertrage erſt nach Beobachtung der Förmlichkeiten klagen können. Das, was unter Vorausſetzung des Beſtehens der Geſellſchaft bisher geſchah, iſt deßwegen doch gültig. Auch könnte ſich keine Geſellſchaft gegen Anſprüche, die auf ihre Verſchuldung gegründet werden, damit ſchützen, da dieſe Anſprüche die Gültigkeit des Geſellſchaftsvertrags nicht vorausſetzen. So kann alſo eine Geſellſchaft, welcher die Zeitbeſtimmung fehlt (Art. 187. 5)), jeden Augenblick aufgegeben und aufgelöst werden, ohne daß es eine eigentlich Auflöſung iſt; aber das bisher unter den Geſellſchaftern Geſchehene kann darum nicht angefochten werden. Dagegen iſt es jedenfalls zu weit gegangen, wenn die franzöſ. Gerichte die Bitte um Nichtigkeitserklärung und Aufhebung des Geſellſchaftsvertrags wegen unterlaſſener Förmlichkeiten für unbegründet erklären, weil der Geſellſchafter bei gerichtlichen Verhandlungen deſſen Gültigkeit anerkannt oder als beſtehend vorausgeſetzt habe **). — Aus dem Bisherigen folgt zugleich, daß, falls die genannten geſetzlichen Förmlichkeiten erſt nach der wirklichen Eingehung und Vollziehung des Vertrags beobachtet wurden, der Vertrag als von Anfang an gültig unter den Geſellſchaftern erſcheint; was übrigens auch von der Schriftlichkeit gilt (ſ. zu Art. 291.). Das holländ. HandelsG.B. Art. 29. übergeht die Nichtigkeit, aber wohl mit Unrecht, indem man nicht genug Triebfedern erfinden kann, um die Kaufleute hier zur Ordnung zu nöthigen.

Auch ein ſolcher Geſellſchafter, durch deſſen Schuld der Eintrag oder die Bekanntmachung unterblieb, kann ſich gegen die Anderen auf die Nichtigkeit berufen, vorbehältlich der Erſatzanſprüche derſelben. Es macht ferner keinen Unterſchied, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch Schuld des Gerichts unterblieb ***). Wäre übrigens der geſetzliche Grund nicht, die Handelsleute im allgemeinen Intereſſe auf jede Weiſe zu Beobachtung dieſer Förmlichkeiten zu zwingen; ſo gelangte man eher

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 1007.
**) Rogron l. c. art. 42.
***) Pardeſſus a. a. O. Nr. 1007.

Digitized by Google

zum entgegengesetzten Resultate. — Der Ausdruck, „daß sich die Gesellschafter gegen Dritte nicht auf Unterlassung dieser Förmlichkeiten sollen berufen können," ist nach dem Vorgange des holländ. HandelsG.B. Art. 29. dahin näher erklärt, daß wenn der Eintrag ins Handelsregister oder die öffentliche Bekanntmachung unterblieb, gegenüber von Dritten angenommen werde, die Gesellschaft sey für alle Handelsgegenstände auf unbestimmte Zeit und mit gleichem Verwaltungsrecht für jeden Associé eingegangen: Sätze, die sich vielleicht von selbst verstehen. — Umgekehrt könnten Dritte die Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten deßwegen nicht verweigern, weil der Societätsvertrag nicht eingetragen oder bekannt gemacht worden sey; sie könnten bloß die aus jenem Vertrage abzuleitende Solidarität der Ansprüche der Gläubiger läugnen *) (vergl. Art. 277.). — Wäre unter den Gesellschaftern nicht einmal ein schriftlicher Vertrag vorhanden und auch keine der übrigen Förmlichkeiten beobachtet; so findet der Art. 277. Anwendung.

Käme der Fall vor, daß es in dem Interesse Dritter läge, zu behaupten, daß die Societät nicht existirt habe: z. B. wenn ein Privatgläubiger eines solchen Associé Rechte an dessen Gesellschaftsantheile ausüben wollte, oder den Uebergang des Eigenthums eines eingebrachten Gegenstandes auf die Gesellschaft läugnete; so könnte er sich allerdings auf die Nichtigkeit der Societät berufen **). — Ebenso ließe sich denken, daß es im Interesse Dritter läge, sich auf mündliche Verabredungen der Associés gegen den schriftlichen Vertrag oder über denselben hinaus zu berufen (Art. 293.); auch hier müßten sie mit dem Beweise gehört werden. Neapol. HandelsG.B. Art. 33.

Ein weiterer Zusatz des holländ. HandelsG.B., daß bei Abweichungen des übergebenen Auszugs und der öffentlichen Bekanntmachung letztere gegenüber von Dritten vorgehe, versteht sich wohl von selbst.

Absatz 2. Alle Associés haben gleiches Interesse die gerichtliche Anzeige zu besorgen; daher gegen alle Geldstrafen erkannt werden können.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1010.
**) Pardessus a. a. O.

Digitized by Google

Art. 190.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 46.; nur wurden nach dem holländ. HandelsG.B. Art. 31. alle Veränderungen, welche Dritte berühren, genannt. Berührt die Veränderung die Rechte Dritter nicht; werden z. B. andere Vertheilungsgrundsätze über Gewinn und Verlust verabredet: so braucht auch nichts eingetragen und bekannt gemacht zu werden.

Die Auflösung zu der voraus bestimmten Kalenderzeit braucht nicht veröffentlicht zu werden, wohl aber wenn sie von der Erreichung eines Zwecks, dem Eintritte eines Ereignisses, abhängig gemacht, und dieses eingetreten ist. Waren die Förmlichkeiten von Anfang an unterlassen; so müssen sie doch bei nachherigen Veränderungen um so gewisser nachgeholt werden. Eine einseitige Nachholung verpflichtet natürlich die anderen Associés nicht; geschieht sie aber mit gemeinschaftlichem Willen; so kann sich später keiner mehr auf Nichtigkeit berufen.

Absatz 2. Die Nachholung der Förmlichkeiten verpflichtet Dritte nicht wegen früherer Rechtshandlungen. Aus demselben Grunde bleibt im Falle des Austritts eines Mitglieds dieses für alle bis zur öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Verbindlichkeiten dritten Personen verpflichtet. — Ebenso die Erben, wenn die Gesellschaft unter den überlebenden Gesellschaftern fortdauert (Art. 215. 220. 221.)

Das portug. HandelsG.B. Art. 721. verlangt, daß die Auflösung der Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern durch Circular bekannt gemacht werde, sonst dauere die Haftpflicht der Gesellschafter fort. Es ist jedoch zu bedenken, daß der Beweis des Empfangs zu Schwierigkeiten und Chikanen Veranlassung geben kann, und daß Diejenigen, welche sich fünf Jahre lang nicht nach einer verfallenen Schuld erkundigen, nachdem die öffentlichen Blätter die Auflösung verkündigt haben (Art. 282.), selbst in Schuld seyn müssen. Anders ist es bei der kurzen, in Art. 222. 223. ausgesprochenen Verjährung.

Art. 191.

Die offene Gesellschaft ist nicht eine moralische Person im vollen rechtlichen Sinne des Worts, wenn ihr auch mehrere

Digitized by Google

Eigenschaften einer solchen zukommen; und daher ist es ganz consequent, wenn das Gesetz das Eigenthum der Fondsbeiträge dem Beitragenden beläßt (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 6. §. „Wo aber" ꝛc. §. „Wann einer" ꝛc.); wenn man nicht mit dem preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 198. 199. das gemeinschaftliche Eigenthum als Regel bestimmen wollte. Es war aber um so weniger nothwendig, das württemb. Civilrecht abzuändern, als ja den Parteien freisteht, das ihnen Zuträgliche zu bestimmen. Sollen die beigetragenen liegenden Gründe gemeinschaftliches Eigenthum werden; so sind natürlich die gesetzlichen Förmlichkeiten zu beobachten. Auch kann ausgemacht werden, daß wenn die Gesellschaftsmitglieder auch nicht Miteigenthümer einer beigetragenen Sache sind, sie doch die Gefahr tragen helfen. Wird eine beigetragene Sache entwährt; so ist selbst in dem Falle, wenn sie in das Miteigenthum der Gesellschaftsmitglieder überging, der Beitragende zur Gewährleistung verbunden: ein Satz, den auch das französ. CivilG.B. Art. 1845. Abs. 2. ausdrückt, der sich aber so ziemlich von selbst versteht. Die französischen Rechtslehrer erklären übrigens die offene Gesellschaft für eine moralische Person *), wiewohl es in ihrem bürgerlichen Gesetzbuche nirgends mit deutlichen Worten steht.

Art. 192.

Die allgemeine Regel des württemb. LandR. mußte hier eine Ausnahme erleiden, weil man sich sonst in juristische Schwierigkeiten verwickelt hätte. Freilich geht das LandR. a. a. O. §. „Wann einer" ꝛc. so weit, daß es den geldbeitragenden Gesellschafter gegenüber vom industriellen sogar als fortdauernden Eigenthümer des Gelds erklärt; aber wenn man auch diesen etwas schroffen Satz aufhob, ließ man doch die daraus gezogene Folgerung, daß der industrielle Gesellschafter im Zweifel nicht am Capitalverluste Theil nehme (Art. 207. Abs. 1.), bestehen.

Werden Forderungen, Creditpapiere, beigetragen; so liegt zwar die Absicht zum Grunde, dieselben der Gesellschaft zu übereignen, aber ohne daß Entlastung des Beitragenden im Zweifel (Art. 360.) anzunehmen wäre (s. zu Art. 193.).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 975.

Digitized by Google

Endlich macht es keinen Unterschied, ob die beigetragenen, verbrauchbaren (fungibeln) Sachen zum Verbrauche oder als Handelsartikel eingelegt sind.

Das gemeinschaftliche Eigenthum beginnt in der Regel mit der Perfection des Gesellschaftsvertrags durch Erfüllung der Art. 185.—188. vorgeschriebenen Formalitäten. Fehlt es daran, ist aber doch die Schriftlichkeit beobachtet; so kann das wirklich Vollzogene oder Eingeworfene unter den Gesellschaftern nicht mehr angefochten werden, und der Uebergang des Eigenthums tritt also hier erst mit der Erfüllung ein (s. zu Art. 304.).

Bei liegenden Gründen, welche von einem Gesellschafter der Gesellschaft eigenthümlich überlassen werden, gilt dasselbe; und es findet namentlich vor der sogenannten gerichtlichen Insinuation, welche auch hier unerläßlich ist, kein Reurecht statt (vergl. würtemb. LandR. Thl. II. Tit. 13.).

Daß der Anschlag im Zweifel durch von beiden Parteien ernannte Sachverständige zu geschehen habe, bestimmt das span. HandelsG.B. Art. 301.; es scheint jedoch überflüssig.

Die letzten Worte des Artikels bezeichnen, daß, wenn auch noch solche Sachen bei der Gesellschaftstheilung in Natur vorhanden wären, durchaus keine Vindication durch Anspruch auf die Sache selbst stattfinden kann. Daraus geht zugleich hervor, daß der Aufschlag oder Abschlag für Rechnung der Gesellschaft geht. Span. HandelsG.B. a. a. O.

Art. 193.

Daß ein Gesellschafter wegen der verzögerten Entrichtung seiner Beiträge haftet, ist zwar ein gemeinrechtlicher und sich hier von selbst verstehender Satz; indessen konnte es doch nicht schaden, auszudrücken, daß der Gesellschafter auch ungemahnt in den Verzug versetzt werde (französ. CivilG.B. Art. 1846.). Wäre der Termin zur Einlieferung der Beiträge nicht fest bestimmt; so werden alle Gesellschafter in den Verzug versetzt, sobald einer seine Einlage vollständig geleistet, oder übergeben, oder zur Verfügung der Gesellschaft gestellt hat.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 203. 204. läßt den Mitgesellschaftern die Wahl zwischen Schadensersatz und Ver-

Digitized by Google

zugszinsen; das franzöſ. CivilG.B. a. a. O. geſtattet Verzugszinsen unter Vorbehalt weiterer Entſchädigung; es kommt jedoch Beides meiſtens auf Eines heraus. Der Art. 302. des ſpan. HandelsG.B. beſtimmt, daß, wenn ein Geſellſchafter Effecten oder Schuldforderungen einlegt, dieſe ihm nach ihrem Eingange abgerechnet werden, und er, wenn ſie nicht eingehen, oder wenn er den Schuldner nicht executiviſch belangen will, für Deckung ſorgen müſſe. Dieß verſteht ſich aber Alles von ſelbſt.

Uebrigens gehört nicht zum Weſen einer offenen Geſellſchaft oder einer Geſellſchaft überhaupt, daß ein Beitrag geleiſtet werde. Man kann einem Anderen auch einen Antheil an einem Geſchäfte unentgeldlich überlaſſen, ſchenken; wobei dann freilich die im bürgerlichen Rechte feſtgeſetzten Formalitäten beobachtet werden müſſen. Man kann ferner einem Anderen einen Antheil an Zahlungsſtatt übergeben ꝛc. *).

Art. 194.

Der Ausſchluß iſt (ſ. auch das ſpan. HandelsG.B. Art. 300.) den allgemeinen Grundſätzen des Art. 325. vollkommen gemäß, und gerade hier nicht zu umgehen, da außer den Beiträgen gewöhnlich auch perſönliche Leiſtungen bei der Eingehung des Geſellſchaftsvertrags zugeſagt ſind. Auch müßte es die Mitgeſellſchafter außerordentlich beläſtigen, und den ganzen Zweck der Geſellſchaft vereiteln, wenn ſie genöthigt wären, von vorneherein mit einem Geſellſchafter zu proceſſiren. Doch ſoll hier unter allen Umſtänden Friſt geſtattet werden; weil gerade ein Mitgeſellſchafter am meiſten auf Billigkeit zählen darf, und ihm ſonſt jede Terminverſäumniß unberechenbaren Schaden bringen könnte.

Zwar iſt der Zeitraum kurz bemeſſen; aber der Richter iſt ja dadurch nicht gebunden, einen längeren Termin zu geſtatten (Art. 325.). Auch wurde in Rechnung genommen, daß die Drohung des Ausſchluſſes wohl nicht gleich beim Ablaufe der Zahlungsfriſt angewendet werden mag. — Außer den Nachtheilen, welche den Ausgeſchloſſenen nach Art. 215. treffen, kann derſelbe auch noch auf Entſchädigung belangt werden; vorausgeſetzt, daß

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 983. 984.

Digitized by Google

nicht höhere Gewalt oder unvermeidlicher *) Zufall ihn hindert, die Einlage zu machen (vergl. Art. 216. 2)).

Ist die zugesagte Lieferung einer bestimmten Sache nicht möglich, weil sie zu Grunde ging; so löst sich die Gesellschaft auf (Art. 216. 2)). Gleiches muß gelten, wenn die Einlage in der Verpflichtung etwas zu thun; in der Mittheilung gewisser Verfahrungsweisen; in dem Rechte eine literarische Composition bekannt zu machen besteht, und die Erfüllung unmöglich ist. Träfe den Pflichtigen hierbei eine Schuld; so müßte er natürlich Schadensersatz leisten **)

Art. 195.

Dieser Satz des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 631. sichert den Gesellschafter gegen jeden Zwang von Seite der Uebrigen; die Majorität kann die Verneinenden hier nicht binden. Die franzöſ. Gerichte sind hierüber anderer Meinung, und es behauptet namentlich Pardessus ***), daß, wenn der Zweck der Gesellschaft ohne Erhöhung der Einlagen nicht erreicht werden könne, die Majorität den Einzelnen zu Erhöhung seines Beitrags oder zum Austritte, wenn er sich weigere, nöthigen könne. Das portug. HandelsG.B., welches sonst die aufgestellte allgemeine Regel des Artikels befolgt (Art. 643.), hat diese Ausnahme im Art. 644. aufgenommen: aber mit Unrecht. — Die Frage, ob der Zweck der Gesellschaft erreichbar sey oder nicht? ist so ungewisser und schwankender Natur, daß die Lösung nicht in die Hände der Majorität gelegt werden kann, ohne die Rechte ärmerer, besonders industrieller Gesellschafter zu gefährden. Sie könnte gar leicht dazu benützt werden, sich ihrer zu entledigen. Zwar könnte man einwenden, daß der Verweigernde eine gerichtliche Entscheidung über die Vorfrage verlangen könne; aber er ist deßwegen nicht viel besser daran, statt daß die nach dem jetzigen Stande der Sache zu Beiträgen Geneigten

*) Unvermeidlicher Zufall ist nicht mit unvorhergesehenem zu verwechseln.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 988.

***) Pardessus a. a. O. N. 995.

Digitized by Google

Allem aufbieten werden, um die Auflösung zu verhindern (vergl. portug. HandelsG.B. Art. 646.). Iſt hingegen im Geſellſchaftsvertrage Fürſorge für den Fall des Artikels getroffen; ſo richtet ſich die Entſcheidung zunächſt darnach.

Bei anderen als Handelsgeſellſchaften hat übrigens das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 190 ꝛc. etwas abweichende Grundſätze aufgeſtellt.

Der §. 632. des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. fügt hinzu, daß, wenn ein Mitglied ohne allgemeine Uebereinſtimmung ſeinen Beitrag verſtärke und damit die Geſchäfte der Geſellſchaftshandlung erweitere, daſſelbe als ein Solcher zu betrachten ſey, der fremde Geſchäfte ohne vorhergegangenen Auftrag beſorge (**negotiorum gestor**). Es bedarf jedoch hierüber keiner beſonderen geſetzlichen Beſtimmung, da die allgemeinen Beſtimmungen des Civilrechts ausreichen. Ohnehin wird der Fall nur ſelten und nur in ſehr dringenden Fällen vorkommen. — Uebrigens iſt dieſer Fall von demjenigen, wo der Zuſchießende Gläubiger der Societät wird, d. h. dieſer Geld vorſchießt, nicht ſeinen Beitrag erhöht, wohl zu unterſcheiden.

Eine andere Frage wäre, ob die Mehrzahl eine Geldaufnahme oder Schuldencontrahirung zur Vergrößerung oder Ergänzung des nicht zureichenden Handlungsfonds oder Betriebscapitals auf eine für den nicht einwilligenden Geſellſchafter verbindliche Weiſe beſchließen könne. Dieß wäre aber in der Wirklichkeit nichts Anderes, als eine weitere Einlage, und iſt daher aus denſelben Gründen zu verneinen; ohnehin wird ſich der Diſſentirende häufig auf Art. 216. 2) berufen können.

Handelt es ſich von einer induſtriellen Unternehmung, zu deren Gründung und Betreibung ſich der zuſammengebrachte Fonds gleich von vorne herein als unzureichend ausweiſt; ſo liegt es zu ſehr im Intereſſe des Einzelnen, durch weitere Beiträge oder Geldaufnahmen das Unternehmen in den Gang zu bringen, als daß es hier noch einer geſetzlichen Nöthigung durch Majoriſiren bedürfte. Findet ſich aber dennoch Einer, der nicht will oder nicht kann, und lieber die Auflöſung der Geſellſchaft herbeiführt; ſo thut er dieß gewiß nur mit eigenem Schaden, wenn die Anderen zur Fortſetzung oder Bildung einer neuen Geſellſchaft im

Digitized by Google

Stande ſind; und ſind ſie es nicht, ſo kann man ihm auch nicht zumuthen, das vermehrte Riſico allein zu tragen.

Art. 196.

Abſatz 1. Das preuß. LandR. Thl II. Tit. 8. §. 633. nennt den offenen Geſellſchafter einen Factor für die Geſellſchaftsangelegenheiten. Da ſich ſeine Stellung jedoch, in Rückſicht ſeiner Verantwortlichkeit gegen Dritte und als Miteigenthümer, weſentlich von der eines bloßen Geſchäftsführers unterſcheidet; ſo hielt man es für beſſer, bloß ſeine Verwaltungsrechte hier zu bezeichnen.

Zur Geſchäftsführung und Verwaltung gehören durchaus nicht die Veräußerungen oder Verpfändungen des liegenden Geſellſchaftsvermögens; ſie können gültig nur durch Einwilligung ſämmtlicher Geſellſchafter oder Miteigenthümer vollzogen werden. Ferner gehören nicht dahin alle Geldaufnahmen, wodurch der Handlungsfonds oder das Betriebscapital ergänzt, oder erhöht werden ſoll (ſ. zu Art. 65.).

Alle Einſchränkungen in Beziehung auf Geſchäftsführung welche Dritte berühren, müſſen bekannt gemacht werden (Art. 187. 2) Art. 188. vergl. mit Art. 65.).

Abſatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 17. vergl. oben Art. 67. 69.

Es hätte zur Deutlichkeit und Vermeidung von Fälſchungen beigetragen, wenn beſtimmt worden wäre, daß wenigſtens derjenige geſchäftsführende Geſellſchafter, deſſen Name nicht in der Firma enthalten iſt, der Unterſchrift der Firma ſeinen eigenen beifügen müſſe, gerade wie der Factor. Das kaufmänniſche Herkommen iſt jedoch entgegen, und die Gründe waren nicht dringend genug, um dem Handelsſtande eine vielleicht ungerne geübte Pflicht aufzuerlegen.

Hat der Geſellſchafter im Namen der Geſellſchaft gehandelt; ſo iſt die Geſellſchaft gegen Dritte verpflichtet, wenn er auch in der Wirklichkeit nicht zum Beſten der Geſellſchaft, ſondern zu ſeinem eigenen Nutzen, ſogar betrüglich gehandelt hätte (neapol. HandelsG.B. Art. 31.). Wäre jedoch Letzteres dem Dritten bekannt geweſen; ſo kann ihm nach Umſtänden die Einrede der

Digitized by Google

Gefährde (exceptio doli) entgegengehalten werden, wenn er sich an das Gesellschaftsvermögen, oder den einzelnen Gesellschafter halten will.

Aus dem Inhalte des Artikels ergibt sich zugleich die Folgerung, daß unter den geschäftsführenden Gesellschaftern eine sogenannte active Correalität stattfindet, und daß also jeder von diesen Gesellschaftern im Namen der Uebrigen auch gerichtlich handeln, Eide ablegen kann ꝛc. (Art. 874. 896.).

Art. 197.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 17. sagt, daß unbefugte, oder die Gesellschaft nicht betreffende Handlungen eines Gesellschaftsmitglieds diese nicht verpflichten. Dieß versteht sich wohl von selbst. Eine nähere Bestimmung der Fälle aber, wo die Gesellschaft ausnahmsweise verpflichtet wird, war deßwegen doch nöthig; und hier bot sich wieder die Analogie des Handlungsverwalters dar: wie auch das preuß. LandR. a. a. O. §. 650. bestimmt.

Wenn im Art. 66. und 71. von der Genehmigung des Inhabers die Rede ist; so gilt dieß hier von der Genehmigung eines Geschäftsführenden, falls ein Ausgeschlossener handelte, oder falls ein Geschäftsführender seine Gewalt überschreitet, von der Genehmigung der ganzen Gesellschaft, etwa beim Rechnungsabschlusse.

Das span. HandelsG.B. Art. 268. vergl. portug. Art. 555. verordnet, daß, wenn ein ausgeschlossener Gesellschafter, dessen Name in der Firma erscheint, für die Gesellschaft handelt, dieselbe unter allen Umständen dadurch verpflichtet werde; es schien jedoch nicht geboten, diese Ausnahme festzusetzen.

Art. 198.

Art. 305. des span. HandelsG.B. Der Widersprechende muß zur Geschäftsführung überhaupt, oder doch zu dem speciellen Geschäfte berechtigt seyn. Ist er es nicht; so fehlt ihm auch das Recht zur Einsprache, was in dem Art. 306. des span. HandelsG.B. noch zum Ueberflusse ausgedrückt ist. Er kann jedoch auf einen Gesellschaftsbeschluß antragen.

Digitized by Google

Daß ein von der Geschäftsführung Ausgeschlossener auch Handlungsdiener oder Lehrling seyn könne, ist im preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 635. enthalten, versteht sich aber wohl von selbst. Es macht keinen Unterschied, wenn die Meinung eines Einzelnen der Meinung Mehrerer entgegensteht, indem da, wo Jeder solidarisch haftet, keine wirksame Majorisirung durch das Gesetz ausgesprochen werden konnte (vergl. span. HandelsG.B. Art. 304., portug. HandelsG.B. Art. 641.): immer vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag oder eine spätere schriftliche Verabredung nichts Bestimmendes enthält.

Art. 199.

Absatz 1. Span. HandelsG.B. Art. 307. Der weitere Geschäftsführer hat dann dieselben Rechte, wie jeder zur Geschäftsführung berechtigte Gesellschafter (Art. 196.), nur daß er ausdrücklich dazu da ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, und daher auch der ursprüngliche Geschäftsführer seinem Beirathe und seiner Einsprache (Art. 198.) sich nicht entziehen darf. Das span. HandelsG.B. fügt bei, daß bei offenbarem Nachtheile für das Gesellschaftsvermögen die Mitgesellschafter auf Auflösung der Gesellschaft antragen können. Es schien jedoch nicht gerathen, aus einem so schwankenden Umstande (vergl. Art. 214. 216.) einen Auflösungsgrund zu machen.

Absatz 2. Französ. CivilG.B. Art. 1856. Doch läßt diese Stelle auch gänzliche Abnahme des ersten Auftrags aus rechtmäßigen Ursachen zu; was nur zu Streitigkeiten Veranlassung gibt. Die Maßregel des ersten Absatzes ist viel sicherer.

Art. 200.

Das span HandelsG.B. Art. 312. nennt bloß den Fall, wenn der Gesellschafter sich des Vermögens oder der Firma der Gesellschaft zu Geschäften bediene, welche er für eigene Rechnung macht.

Der Ausdruck ist jedoch nicht ganz deutlich, da das bloße Schuldenzahlen gewöhnlich nicht Geschäfte machen genannt wird. Der hier gewählte Ausdruck dürfte zugleich den Unterschied von Art. 205. hervorheben.

Digitized by Google

Uebrigens kann der Mißbrauch nach Umständen criminell strafbar seyn. Die Verpflichtung zum Schadensersatze versteht sich von selbst. Sie ist auch dann vorhanden, wenn der Mißbrauchende ausgeschlossen wird, und sein Antheil am Gesellschaftsvermögen den Schadensersatz nicht deckt.

Uebrigens gilt das zu Art. 148. Abs. 1. Gesagte auch hier, wonach eine geflissentliche Vertragsverletzung von Seite eines Gesellschafters gegen die Uebrigen, so weit sie nicht in ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen übergeht, nicht schon für sich Strafe nach sich zieht (**L. 1. L.** 6. §. 6. **D. de his, qui infam. not.** (3. 2.) württemb. Strafgesetzbuch Art. 352. Abs. 3.).

Art. 201.

Absatz 1. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 636. verordnet, daß jedes von dem Betriebe der Geschäfte nicht ganz ausgeschlossene Mitglied, ohne Genehmigung der Uebrigen, keine Handlung derselben Art errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen dürfe. Man glaubte jedoch, daß es darauf nicht ankommen könne, ob das Mitglied zu den Geschäftsführenden gehört oder nicht; indem auch dem von den Geschäften Ausgeschlossenen die Einsicht der Rechnungen und Bücher freisteht, und er daher alle Gelegenheit hat, die Societätshandlung zu beeinträchtigen. Ist aber ein solches Mitglied Geschäftsführer; so können schon einzelne Handelsunternehmungen derselben Art eine Beeinträchtigung der Gesellschaft seyn; daher auch diese verboten wurden.

Das span. HandelsG.B. Art. 313. 314. unterscheidet, ob die Gesellschaft in ihrem Stiftungscontracte den Artikel oder Zweig bestimmt hat, womit sie handeln will oder nicht; und läßt im ersten Falle jede beliebige Handelsoperation mit anderen Artikeln, im zweiten gar keine ohne Erlaubniß zu. Letztere Bestimmung geht aber offenbar zu weit; und es muß eben die bisherige Uebung entscheiden, wenn eine genaue Vorherbestimmung nicht stattfand.

Das span. HandelsG.B. Art. 313. fügt bei, daß, wenn die Gesellschaft eine allgemeine Bezeichnung (Gattungswort) gebraucht habe, um den Gegenstand ihrer Errichtung zu bezeichnen,

Digitized by Google

z. B. Seidehandlung, die Gesellschafter nicht gehindert seyen, sich bei Fabrikunternehmungen dieser Art zu betheiligen: ein Satz, der sich wohl aus den Worten des Artikels ergibt.

Betheiligung bei gleichartigen Actiengesellschaften ist nicht ausgeschlossen.

Absatz 2. Aus Chikane soll die Genehmigung nicht verweigert werden. Concurrirt, z. B. der Entfernung wegen, die neue Handlung nicht mit der Gesellschaft; oder kann oder will die Gesellschaft eine einzelne Handelsunternehmung nicht machen: so würde die Genehmigung mit Unrecht verweigert.

Der Fortbetrieb einer schon bestehenden Handlung ist durch den Artikel nicht ausgeschlossen. Preuß. LandR. a. a. O. §. 637.

Art. 202.

Span. HandelsG.B. Art. 316. Man kann zwar nicht hindern, daß der industrielle Gesellschafter seine freie Zeit beliebig verwende; aber bei der geringsten Beschwerde der Mitgesellschafter ist er gehalten, Nebengeschäfte aufzugeben. Derselbe Fall tritt bei jedem anderen, zu eigener Mitwirkung verpflichteten Gesellschafter ein.

Doppelt gefährlich ist es, wenn sich ein industrieller Gesellschafter mit anderen Handelsgeschäften abgibt, da er so leicht Gelegenheit hätte, das Capital der Gesellschaft zu verwenden, und überhaupt weniger Garantie darbietet, als ein mit seinem Vermögen bei der Gesellschaft interessirter Gesellschafter. Es findet daher nicht nur der Artikel volle Anwendung auf ihn, sondern auch fremdartige Unternehmungen, welche seine Zeit oder Muße irgend in Anspruch nehmen, sind ihm untersagt. Dieß kann nach Umständen auch der Fall seyn, wenn er sich bei Actienunternehmungen betheiligt.

Daß er seine freie Zeit zur bloßen Buchführung oder Rechnungsstellung für ein anderes Etablissement verwende, was sogar auf gerichtlichen Auftrag geschehen kann, ist nach der bereits gemachten Bemerkung ihm nicht verboten.

Art. 203.

Das span. HandelsG.B. Art. 316. droht allein dem

Digitized by Google

induſtriellen Geſellſchafter Ausſchießung oder Verluſt des etwaigen Gewinns; den übrigen bloß das Letztere. Man glaubte jedoch hier ſtrenger ſeyn zu müſſen, weil die letzte Drohung, Verluſt des Gewinns, ſelten ausführbar iſt, und eine ſolche Handlung meiſtens eine Verletzung der ſchuldigen Treue und Glauben enthält. Ohnehin wird es ſelten zur Ausſchließung kommen, weil dieſe für Alle Nachtheile haben kann. Eben daher ſchlägt der Artikel den Beiſatz wegen Ausſchließung von der Geſchäftsführung und Einſicht der Bücher als weiteres wirkſameres Zwangsmittel vor. Auch findet man dieſelbe Bedingung in manchen Geſellſchaftsverträgen.

Art. 204.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 638. in Verbindung mit dem ſpan. HandelsG.B. Art. 308. Die Einſicht muß dem Geſellſchafter zu jeder Zeit frei ſtehen; natürlich aber darf er ſie nicht bloß zur Plage der anderen ausüben.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 639. 640. verordnet noch ferner, daß jeder Geſellſchafter zu gehöriger Buchführung über ſeine Geſchäfte verpflichtet, und im Unterlaſſungsfalle ſeinen Genoſſen für den Schaden verantwortlich ſey. Dieß ergibt ſich aber ſchon aus der allgemeinen Verpflichtung jedes Handelsmanns, wie ſie oben feſtgeſetzt wurde. Daß der Nachläßige das Recht verliere, beim Mangel anderer Belege ſeine Rechnungspoſten eidlich zu beſtärken (preuß. LandR. a. a. O. §. 640.), hängt mit dem dort vorgeſchriebenen Ergänzungseide, der die Regel ausmacht, zuſammen, und paßt nicht für den Entwurf.

Der Beiſatz, „wenn nichts Anderes ausgemacht iſt," wurde nicht deßwegen gemacht, um anzudeuten, daß nur da von der geſetzlichen Beſtimmung im Vertragswege abgewichen werden dürfe, wo das Geſetz ausdrücklich es geſtattet (vergl. Art. 213.), ſondern deßwegen, weil die Geſellſchaftsverträge ſo häufig — Beſtimmungen hierüber enthalten, und man den Richter zunächſt auf dieſe aufmerkſam machen wollte.

Art. 205.

Das hier ausgedrückte Verbot (ſpan. HandelsG.B. Art. 317.)

Digitized by Google

verpflichtet den Uebertreter zum vollständigen Schadensersatze, also zum Ersatze des Bezogenen und des dadurch verursachten Schadens oder der Zinsen (vergl. Art. 193.). Das span. HandelsG.B. a. a. O. fügt noch weiter hinzu, daß, wenn der Uebertreter seine Verpflichtung nicht erfülle, die Uebrigen einen verhältnißmäßigen Betrag aus dem Fonds ziehen dürfen. Es scheint dieß jedoch nicht ganz passend. Denn kann er das Genommene nicht gehörig oder vollständig ersetzen; so ist die Herausnahme ein Mißbrauch, der unter Art. 200. fällt.

Auch die Zinsen aus dem Einlagecapital darf der Einzelne nicht eigenmächtig beziehen, wiewohl ihm dieß das preuß. LandR. a. a. O. Art. 653. 654. erlaubt.

Hat der Gesellschafter Auslagen oder Aufwand für die Gesellschaft gemacht; so ist er in dieser Beziehung Gläubiger der Gesellschaft und das Verbot trifft ihn nicht.

Das franzöſ. CivilG.B. Art. 1848. bestimmt: daß, wenn ein Gesellschafter eine Privatforderung an einen Schuldner der Gesellschaft habe, die Zahlung nach Verhältniß abzurechnen sey, selbst wenn er die Quittung bloß auf seine eigene Forderung ausgestellt habe; daß es aber im entgegengesetzten Falle, wenn er die Zahlung für die Gesellschaft abgerechnet habe, dabei verbleibe. — Der Art. 1849. fügt bei, daß, wenn ein Gesellschafter seinen Antheil an einer gemeinschaftlichen Forderung bezogen, und dafür unter ausdrücklicher Bemerkung für seinen Theil quittirt habe, er doch das Empfangene im Falle des Gants des Schuldners in die gemeinschaftliche Masse einwerfen müsse.

Aber beides ergibt sich wohl aus dem allgemeinen Satze, daß ein Gesellschafter nicht befugt ist, sich einen Vortheil gegenüber von seinen Mitgesellschaftern zu erwirken.

Art. 206.

Absatz 1. So oft ein Vermögensverzeichniß gefertigt wird, oder gefertigt werden muß (Art. 36. 37.); muß auch die Bilanz gezogen, und Gewinn und Verlust berechnet werden. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 644.—646. bestimmt noch: daß die Waaren im Anschaffungspreise, oder wenn der jetzige Werth niedriger ist, in diesem zu berechnen, daß die Abnützung der

Digitized by Google

Waaren und Geräthschaften zu berücksichtigen, und die uneinbringlichen oder zweifelhaften Forderungen ganz oder theilweise in Abzug zu bringen seyen. Dieß versteht sich aber wohl von selbst, und scheint jedenfalls nicht in das Gesetzbuch zu gehören. Es ist Sitte bei dem der Abnützung unterworfenen Einlagecapital, Fabriken, Geräthschaften ꝛc. 10 Proc. jährlich abzuschreiben, und es sollten daher, wenn weniger abgeschrieben wird, die Gründe angeführt werden, um Verdacht zu vermeiden. Für Gebäude, welche nicht Fabrikgebäude sind, gilt aber diese Regel nicht. Nur muß man sich bei diesen hüten, den wahren Werth dem Einlage- oder Bau-Aufwande zu substituiren.

Daß der Einzelne seinen berechneten Gewinn herausziehen dürfe, mußte angeführt werden, weil die Regel des Civilrechts ist, daß der Gewinnantheil erst nach Endigung der Gesellschaft bezogen werde, wenn nichts Anderes ausgemacht ist *). — Daß die Auszahlung des Gewinns stattfinde, in soferne sie ohne Zerrüttung der laufenden Geschäfte geschehen kann, ist eine Bestimmung des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 656., wodurch viele Streitigkeiten abgeschnitten werden können.

Die weitere Bestimmung dieses LandR. Art. 657., daß, wer seinen Gewinnantheil mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der Uebrigen stehen lasse, Zinsen ansprechen könne, ist wohl überflüssig. Denn erhebt der Berechtigte seinen Gewinn nicht, ob er gleich könnte oder sollte, so ist er im Verzuge und Niemand ist ihm Zinsen schuldig; will er aber diese beziehen, so mag er wegen des Stehenlassens anfragen. Anders aber ist es, wenn er über seinen Gewinn mit dem Geschäfte in laufender Rechnung steht, wie jeder Andere.

Nach der hier gegebenen Begriffsbestimmung über Gewinn darf derselbe nicht mit dem Bilanzüberschusse des letzten Jahrs verwechselt werden. Denn so lange Verluste früherer Jahre zu decken sind, ist kein Gewinn vorhanden. Zwar können die Gesellschafter übereinkommen, einen solchen Bilanzüberschuß ganz oder theilweise zu vertheilen, ehe die Verluste früherer Jahre gedeckt sind; aber es ist gegen die gesetzliche Vorschrift und kann

*) Thibaut Pandectenrecht (VIII. Aufl.) §. 542.

Digitized by Google

daher nicht geschehen, wenn auch nur ein Gesellschafter widerspricht. — Hätten sie ein Einlagecapital angegeben, so sind sie schon dadurch gebunden; also wohl immer bei stillen Gesellschaften.

Absatz 2. Mit der hier vorgeschriebenen Vertheilungsweise stimmt auch das französ. CivilG.B. Art. 1853. überein. Das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 6. §. „Wo des Gewinns" ꝛc. bestimmt im Zweifel gleiche Vertheilung nach Köpfen, wiewohl Weishaar Handbuch II. Ausg. §. 1305. dieß in den deutlichen Worten nicht findet; schon deßwegen durfte eine Bestimmung hier nicht fehlen.

Art. 207.

Absatz 1. Die Grundzüge der Bestimmungen über den Gewinn- und Verlust-Antheil des industriellen Gesellschafters sind schon im württemb. LandR. a. a. O. §. „Wann einer" ꝛc. enthalten, und hier nur weiter ausgeführt und allgemeiner ausgesprochen. Auch das span. HandelsG.B. Art. 319. scheidet dem industriellen Gesellschafter im Zweifel gar keinen Antheil am Verluste zu. Man hat eingewendet: dieß gehe zu weit, weil ein solcher Gesellschafter zu wenig Aufforderung zur Vorsicht habe, und lauter gewagte Speculationen wählen könnte. Das portug. HandelsG.B. Art. 560. verbietet ihm daher auch im Namen der Gesellschaft zu contrahiren. Aber diese Geschäftsführung ist häufig der einzige Grund seiner Aufnahme. Und will man ihn beim Verluste beiziehen, von was soll dann der Abzug des Verlusts geschehen, wenn ein Einlagecapital fehlt? Der industrielle Gesellschafter bezieht ja für seine Mühe so lange nichts, bis der Verlust wieder gedeckt ist. Der frühere Gewinn aber soll nicht an dem späteren Verluste abgezogen werden, preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 262., schon aus dem einfachen Grunde, weil derselbe verbraucht seyn kann, und solche Rückzahlungen häufig dem industriellen Gesellschafter unmöglich seyn müßten. Portug. HandelsG.B. Art. 564. — Die Austheilung des Verlusts auf den Einzelnen besteht wohl zunächst im Abschreiben am Einlagecapital. Das Einzahlen des Verlusts ist nach Art. 195. zu beurtheilen.

Absatz 2. Diesen Satz anerkennen auch die französ.

Digitized by Google

Gerichte *). Er war nöthig, damit bei einem ſolchen Verhältniſſe nicht die Formalitäten des Geſellſchaftsvertrages verlangt werden. Es handelt ſich hier bloß von einer Arbeitsvermiethung unter aleatoriſchen Bedingungen. Auch iſt die Analogie einer ſtillen Geſellſchaft nicht hieher zu ziehen.

Art. 208.

Das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 6. „Da aber" ꝛc. geſtattet nicht nur eine Uebereinkunft über ungleiche Vertheilung von Gewinn und Verluſt, ſondern ſogar, daß ſich der Einzelne Befreiung von allem Antheile am Verluſte ausbedinge, wenn er nur nicht allen Gewinn bezieht. Der letztere Fall, die Löwengeſellſchaft (societas leonina), iſt allein ungültig. Das württemb. Recht geht hier weiter, als das franzöſ. CivilG.B. Art. 1855.

Man fand jedoch keinen Grund, die landrechtliche Beſtimmung hier abzuändern oder zu beſtimmen, daß auch der ausgenommene Fall als Schenkung aufrecht erhalten werden könne, indem bei der Seltenheit des Falls hiefür nicht geſorgt zu werden braucht.

Dagegen mußte beſtimmt werden, wie es im Falle der Verletzung zu halten ſey, und hier trug man kein Bedenken, keine Klage wegen übergroßer Verletzung zu geſtatten; weil ſchon die ſchriftliche Abfaſſung des Vertrags als nothwendige Form, und die übrigen zu beobachtenden Förmlichkeiten zu reiflicher Erwägung der Verhältniſſe auffordern, Derjenige aber, der mit voller Kenntniß der Sache handelte, oder doch alle Aufforderung hatte, ſo zu handeln, ſich nicht ſoll auf mangelnde Einſicht berufen können: um ſo mehr als gewöhnlich nur Zahlverhältniſſe zu beurtheilen ſind, und die Berufung auf Irrthum oder Betrug immer noch übrig bleibt (vergl. Art. 294. Abſ. 2.).

Das preuß. LandR. Thl I. Tit. 17. §. 247. ſieht es als ein Darlehen an, wenn ſich ein Geſellſchafter Befreiung von Verluſt und Zinſen ausbedingt. Es können jedoch die Grundſätze des Darlehens um ſo weniger hier angewendet werden, als

*) Rogron l. c. p. 31. 32.

Digitized by Google

der offene Gesellschafter solidarisch gegen Dritte haftet, und der stille wenigstens sein Capital riskirt. Anders wäre es, wenn der Darleiher, ohne Gesellschafter zu seyn, sich einen Gewinnantheil ausbedingt; doch kann auch hier die Zinsbeschränkung aus anderen Gründen (Art. 322.) wegfallen.

Eine weitere Verfügung des französ. CivilG.B. Art. 1854.: daß, wenn ein Dritter die Antheile zu bestimmen hat, seine Bestimmung nur wegen augenscheinlicher Unbilligkeit angefochten werden könne — ist wohl ziemlich unpractisch; und kommt der Fall vor, so kann ja immer wegen Verdachts der Unredlichkeit Anfechtung stattfinden.

Art. 209.

Absatz 1. Französ. CivilG.B. Art. 1850.

Daß ein Gesellschafter aus seiner Verschuldung hafte, mag derselben böse Absicht (**dolus**) oder Versehen (**culpa**) zum Grunde liegen, versteht sich wohl von selbst. Ob er aber für alle Versehen oder nur für eine bestimmte Art einstehen müsse, muß allerdings gefragt werden. Und hierüber bestimmt nun das würtemb. LandR. Thl. II. Tit. 6. §. „Ein jeglicher" ꝛc.: daß der Gesellschafter den Fleiß schuldig sey, den er bei seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt; oder mit anderen Worten: daß nicht durchaus alle Sorgfalt, welche man nur von einem sorgfältigen Hausvater oder Kaufmann (**diligentia diligentis seu diligentissimi**) erwartet, von ihm verlangt werden könne, daß er sich vielmehr, wenn er aus einem Versehen in Anspruch genommen werde, darauf berufen könne, er betreibe seine eigenen Sachen auch nicht mit größerer Sorgfalt.

Auch liegt dieß wohl sehr in der Natur der Sache. Wer sich mit einem Andern associrt, nimmt den Mann wie er ist, und kann nicht voraussetzen, daß er auf einmal ganz anders werde; der Commissionär hingegen verpflichtet sich zu bestmöglicher Besorgung, und diesen kennt auch der Committent gewöhnlich nicht so genau, oder hat weder Gelegenheit noch Aufforderung dazu. — Das span. HandelsG.B. Art. 320. geht aber durchaus zu weit, indem es den Gesellschafter nur für grobe Versehen (culpa lata) verantwortlich macht.

Digitized by Google

Wenn man aber auch Bestimmungen über culpa aufzunehmen nicht für nöthig hielt; so verstand sich doch damit der erste Satz nicht von selbst, um so weniger, als die Billigkeit dagegen zu sprechen scheint. Er mußte jedoch schon darum aufgestellt werden, weil das Gegentheil endlose Streitigkeiten herbeigeführt hätte. Auch ist es nur Schuldigkeit des Gesellschafters, wenn er derselben nützt, so viel er kann.

Absatz 2. Ebenso verstand es sich nicht von sekbst, ob auch die Einwilligung des Nichtgeschäftsführenden (wie hier bestimmt wurde) erforderlich sey, und ob die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Einwendungen verlustig mache. Aber jeder Gesellschafter hat das Recht und die Pflicht, die Belege zu prüfen. Erhebt er keine Einsprache, oder übersieht er die Sache; so soll er nicht später noch damit auftreten.

Der Einwilligende verliert seine Entschädigungsansprüche nur für sich, d. h. so weit, als er am Verluste mittragen muß; andere Gesellschafter sind dadurch nicht gebunden.

Der zweite Satz ist übrigens größtentheils dem Schlußsatze des Art. 320. des span. HandelsG.B. entnommen.

Art. 210.

Die Geschäftsbesorgung muß redlich und innerhalb des ertheilten Auftrags geschehen, damit der Gesellschafter vollständige Vergütung für seine Auslagen und übernommenen Verbindlichkeiten ansprechen kann.

Das französ. CivilG.B. Art. 1852. sichert dem Gesellschafter auch Entschädigung für die Gefahren zu, welche von der Geschäftsführung unzertrennlich sind. Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 227. läßt auch den durch Unglücksfälle entstandenen Schaden vergüten, wenn der bei dem Mandat festgesetzte Fall eintrete, d. h. wenn die bestimmte Vorschrift des Mandanten ohne die Gefahr einer solchen Beschädigung nicht habe befolgt werden können. Aber Jenes ist sehr unbestimmt, und Dieses nicht sehr passend: da der Gesellschafter doch in der Regel nur nach allgemeinen Instructionen, und im einzelnen Falle nach eigener Discretion zu handeln hat. — Auch trug man im

Digitized by Google

Falle des Art. 145. Bedenken, bei Commissionen von der Regel: daß den Zufall der Beschädigte selbst tragen müsse (casum sentit dominus), abzuweichen. Man beschränkte sich daher nach dem Vorgange des span. HandelsG.B. Art. 321. darauf: nur dann Schadenersatz zuzusprechen, wenn der Schaden seinen nächsten und unmittelbaren Grund in den Gesellschaftsgeschäften hat, und nicht, wenn sonstiger Zufall oder eine andere, von diesen Geschäften unabhängige Ursache den Schaden nur bei Gelegenheit dieser Geschäfte — sey es mit oder ohne Schuld des Gesellschafters — herbeiführt; also z. B. wenn der Schaden aus der schädlichen Beschaffenheit der Gesellschaftseffecten entspringt, obgleich die gehörige Sorgfalt angewendet wurde, nicht aber z. B. wenn der Gesellschafter auf Reisen in Angelegenheiten der Gesellschaft, oder durch die Angestellten der Gesellschaft Schaden leidet (L. 60. §. 1. D. pro socio (17. 2.)).

Die Bestimmung wegen unentgeldlicher Besorgung der Gesellschaftsgeschäfte ist dem preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 228. 229. entnommen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß ein Gesellschafter der Gesellschaft Darlehen machen, seinen Gewinnantheil als Capital stehen lassen kann (s. zu Art. 206. Abs. 1.), und daß er in allen diesen Fällen wie jeder andere Societätsgläubiger zu behandeln ist: nur dürfen seine Einlagen nicht darunter versteckt seyn, worauf besonders bei Commanditären geachtet werden muß.

Art. 211.

Durch diesen Artikel wird Art. 201., wo es sich von den Verbindlichkeiten gegen Dritte handelt, ergänzt. Der Ersatzansprechende trägt den Ausfall zu seinem Antheile vorweg; seine Forderung wird dadurch um so viel vermindert, ungefähr wie beim Erben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Gesellschafter erst dann zusammenzuschießen haben, wenn das Gesellschaftsvermögen nicht reicht (Art. 227.).

Das Recht des Gesellschafters auf Zinsen aus seinen Auslagen und übernommenen Verbindlichkeiten verstand sich nicht ganz von selbst, da nicht immer Verzug der Gesellschaftscasse

Digitized by Google

zur Last fällt. Uebrigens findet die Bestimmung des Art. 145. rücksichtlich des Termins und der Rechnungseinsendung analoge Anwendung.

Art. 212.

Absatz 1. Art. 322. des span. HandelsG.B. — Da ein Gesellschafter nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat; so kann sich Keiner ohne die Einwilligung der Uebrigen einen Dritten substituiren, d. h. seinen Antheil einem Anderen ganz oder theilweise überlassen, so daß er selbst frei würde. Auch kann hier die Mehrzahl der Stimmen nicht entscheiden, wenn nicht vorher eine Uebereinkunft in dieser Beziehung stattgefunden hat *). Häufig wird die Uebereinkunft dahin geschlossen, daß der Mitgesellschafter, welcher seinen Antheil verkaufen will, ihn vorher den Uebrigen anbieten müsse, oder daß diese das Vorkaufsrecht oder Losungsrecht haben.

Aus demselben Grunde darf kein Gesellschafter ohne Einwilligung der Uebrigen seine Stelle bei Geschäften oder Verhandlungen der Gesellschaft dauernd oder zeitweise durch einen Dritten versehen lassen. Würde er z. B. zum Rechnungsabschlusse einen dritten Mandatar schicken; so können die übrigen Gesellschafter ihn zurückweisen, weil sie nicht gehalten sind, einem Dritten Einsicht in ihre Angelegenheiten zu gestatten. Dagegen soll die Veräußerung eines Antheils an einen Mitgesellschafter jeder Zeit erlaubt seyn, womit auch das franzöſ. CivilG.B. Art. 1861. übereinstimmt. In wieferne der Veräußernde haftet, darüber ſ. Art. 222.

Absatz 2. Das franzöſ. CivilG.B. a. a. O. erlaubt einem Gesellschafter, auf seinen Antheil dritte Personen zu sich in Gesellschaft zu nehmen, sie bei seinem Antheile zu interessiren, und zwar, ohne Bewilligung der Mitgesellschafter. Sie werden aber dadurch nicht in die Hauptgesellschaft aufgenommen. Daher steht nur der Dritte und der Aufnehmende im Rechtsverhältnisse, d. h. in einem neuen Societätsverhältnisse, zu einander; die Uebrigen aber und die Gesellschaftsgläubiger stehen mit dem Dritten

*) Pardessus a. a. O. Nr. 973.

Digitized by Google

in keinem Contractsverhältniſſe, und halten ſich allein an den Aufnehmenden (portugieſ. HandelsG.B. Art. 587. 588.).

Dieſe Beſtimmung ſchien jedoch für offene Handelsgeſellſchaften in ſolcher Ausdehnung nicht paſſend, indem dadurch Dritte in die Handelsgeſchäfte und Geheimniſſe eingeweiht werden, was den übrigen Geſellſchaftern ſehr unangenehm und nachtheilig ſeyn kann. Daher die Beſchränkung, welche auch das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 218. für einen ſpeciellen Fall feſtſetzt, und welche das portugieſ. HandelsG.B. Art. 589. ebenfalls aufgenommen hat.

Wirft der Geſellſchafter hauptſächlich ſeine Dienſte ein; ſo iſt eine Ueberlaſſung ſeines Antheils an Dritte ohnehin nicht denkbar. Aus demſelben Grunde können auch die Privatgläubiger eines Geſellſchafters im Falle der Execution gegen ſeinen Antheil nicht weiter als die Mittheilung des Rechnungsabſchluſſes verlangen; auch können ſie, ohne daß derſelbe gantmäßig iſt, nicht die Theilung des Geſellſchaftsvermögens anſprechen oder Beſchlag auf daſſelbe legen laſſen; ſie können bloß den Gewinn des Geſellſchafters oder die Dividende in Anſpruch nehmen. Es iſt jedoch zu berückſichtigen, daß, wenn der von ſeinen Gläubigern in Anſpruch genommene Mitgeſellſchafter ſelbſt Handelsmann iſt, ſchon die Einſtellung ſeiner Zahlungen, ohne wirkliches Deficit, ihn gewöhnlich gantmäßig macht (Art. 1007. ff.), und dadurch Auflöſung der Geſellſchaft herbeiführt, auch die Rechte ſeiner Gläubiger in ein anderes Licht gegenüber von der Geſellſchaft ſtellt.

Es wurde von franzöſiſchen Rechtsgelehrten *) behauptet: „die Gläubiger eines nicht im Gante befindlichen Geſellſchafters „können ſeinen Antheil am Gewinne nur gegen die Sicherheits„leiſtung verlangen, daß ſie denſelben bei künftigen Verluſten „wieder herausbezahlen wollen.“ Es hängt dieß jedoch mit dem hier nicht aufgenommenen Satze (vergl. Art. 206.) zuſammen, daß bei nachherigen Verluſten der bezogene Gewinn wieder zugeſchoſſen werden müſſe. Auch könnte ein ſolcher Geſellſchafter, deſſen Gläubiger nicht Caution leiſten wollen, den Gewinn ſelbſt

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 1087.

beziehen und verschwinden machen, ohne daß seine Gläubiger irgend etwas davon erhielten; und es bliebe dann nichts übrig, als den Gewinn mit Beschlag zu belegen.

Art. 213.

Absatz 1. Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 22. und sämmtliche neueren Handelsgesetzbücher stimmen in Betreff dieser solidarischen Haftverbindlichkeit überein. Dort ist die Rede davon, daß mit dem Handlungsnamen unterzeichnet seyn müsse; was auch das span. HandelsG.B. Art. 267. aufnimmt. Die französischen Rechtsgelehrten und Gerichte sind jedoch darüber einig, daß wenn auch der Geschäftsbesorgende nicht die Gesellschaftsfirma unterzeichnet, hingegen erwiesen vorliegt, daß das Geschäft wirklich innerhalb seines Auftrags für die Gesellschaft geschlossen wurde, die Solidarität doch eintrete. Daher wurde im Texte nach dem Vorgange des holländ. HandelsG.B. Art. 18. die Bestimmung wegen der Gesellschaftsfirma weggelassen, und die Haftpflicht bezieht sich nun auf alle wirklichen Verpflichtungen der Gesellschaft (vergl. Art. 197.).

Eine nähere Bestimmung über die rechtliche Wirkung der Solidarität durfte bei dem Stande der teutschen Jurisprudenz nicht fehlen. Die hier genannte Ausschließung der Einreden geschah im Interesse des öffentlichen Credits.

Vermöge dieses solidarischen Verhältnisses kann der Gläubiger der Gesellschaft einen, oder den anderen Associé, oder mehrere, oder alle zugleich, gerichtlich belangen; und zwar Jeden auf das Ganze. Was er von dem Einen erhält, geht an seiner Forderung ab, mindert aber das Verhältniß der Dividende in dem Gante des Anderen nicht (Art. 685. 1106.). Er kann die Klage gegen den Einen fallen lassen, und sie gegen den Anderen einleiten; er kann auf Denjenigen, gegen welchen er die Klage fallen ließ, wieder zurückkommen. Er kann, indem er einem Associé seinen Antheil erläßt, ihn von der Solidarität befreien; von den Anderen aber kann er dann nur den Rest verlangen. Selbst wenn er sich mit einem Gesellschafter freiwillig über den ganzen Anspruch, oder ohne nähere Bestimmung vergleicht, oder ihm denselben freiwillig nachläßt; so sind die

Digitized by Google

Uebrigen nur dann ganz befreit, wenn sie Regreßansprüche gegen Denjenigen gehabt hatten, mit welchem der Vergleich oder Nachlaß stattfand (vergl. Art. 687.). Alles Dieses ist auch dem gemeinen bürgerlichen Rechte *) gemäß. — Hingegen geht das franzöſ. CivilG.B. Art. 1215. wohl zu weit, wenn es selbst im Falle des Verzichts wieder auf den Befreiten zurückzukommen gestattet, sobald Einer oder Mehrere der Uebrigen in Gant gerathen, so daß er den Ausfall nach Verhältniß seines Antheils tragen helfen soll. Im Zweifel muß man die Absicht einer gänzlichen Befreiung annehmen. — Wird der Gläubiger Rechtsnachfolger eines Gesellschafters; so ist die Forderung nach Verhältniß des Antheils des Letzteren getilgt **).

Uebrigens ist zu bemerken, daß diese solidarische Haftung nichts Neues ist, sondern schon nach gemeinem Rechte die Regel ausmacht, wenn ein Gesellschafter oder Factor für die Anderen als Geschäftsführender handelte, und daß nur dann eine Ausnahme stattfand, wenn alle gemeinschaftlich gehandelt hatten***). Für Württemberg ist die solidarische Haftung nur in Wechselsachen ausdrücklich festgesetzt (Gesetz vom 26. Oct. 1812. RegBl. Nr. 46.).

Zu bemerken ist noch, daß einem Gesellschafter nicht zusteht, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus den seine Person besonders betreffenden Gründen in Anspruch zu nehmen (Art. 281.).

Absatz 2. Uebrigens wollte man doch nicht zu weit gehen. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 793. gibt nur bei Wechselschulden dem Gläubiger unbedingt das Recht, jeden Gesellschafter zu belangen. Das span. HandelsG.B. Art. 352. erlaubt die Execution gegen das Privatvermögen der Einzelnen erst, wenn sie gegen das Gesellschaftsvermögen fruchtlos war; und in Frankreich wird auf den Grund des Art. 59. 68. des CivilproceßG.B. (code de procédure civile), wonach eine Klage gegen die Gesellschaft, wie gegen eine moralische oder Rechts-Person stattfindet — von den Gerichten der Satz

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 138.

**) Thibaut a. a. O.

***) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 544.

Digitized by Google

aufgeſtellt, daß dieſe Klage vorangegangen, und dadurch wenigſtens die That- und Rechts-Frage conſtatirt ſeyn müſſe.

Zudem wäre es für einen nicht wirklich geſchäftsführenden Geſellſchafter gewöhnlich unmöglich, gleich Rede zu ſtehen; und die Klage würde oft bei einem Gerichte angebracht, wo die Inſtruction großer Zögerung ausgeſetzt ſeyn müßte.

Daher war es durchaus nothwendig, im Intereſſe der Sache und zu Abwendung von Chikanen einige Modification anzubringen; und dieß glaubte man am beſten durch die Faſſung des Artikels zu bewirken (ſ. zu Art. 69.). Um gegen den einzelnen Geſellſchafter auftreten zu können, muß der Dritte ein gerichtliches Endurtheil, Anerkenntniß, oder Zahlungsbefehl (Art. 958. 972.) gegen die Geſellſchaft erhalten haben. Iſt auf dieſes die Zahlung von dem Geſellſchaftsvermögen nicht ſogleich erfolgt; ſo tritt der Einzelne mit Recht ein. Zwar ließe ſich der Fall denken, daß Jener die zur Zahlung bereite Geſellſchaft gar nicht darum angegangen hätte; aber dann müßte er ſeinen Vortheil der Chikane aufopfern, und für dieſen ſeltenen Fall braucht man nicht zu ſorgen.

Damit iſt dann freilich der Geſellſchaft die Haupteigenſchaft einer moraliſchen Perſon beigelegt*). Zwar enthalten die Art. 192. 196. 200. 209. 225.—230. noch weitere Beſtimmungen, wonach die Geſellſchaft als eine juriſtiſche oder moraliſche Perſon erſcheint; doch darf man daraus nicht ſchließen, noch war es die Abſicht, dieſelbe in anderen Dingen und im Allgemeinen zu einer ſolchen Perſon zu erheben: vielmehr gelten dieſelben nur als einzelne Abweichungen vom gemeinen Rechte.

Wenn die Frage entſteht, ob ſich wohl ein einzelner Geſellſchafter oder Alle zuſammen von dieſer ſolidariſchen Haftpflicht (Sammt- oder Correal-Verbindlichkeit) befreien können; ſo iſt dieſelbe wohl unbedenklich zu bejahen, inſoferne es durch beſondere Uebereinkunft mit dem dritten Gläubiger geſchieht; im Allgemeinen aber kann ſich kein Geſellſchafter bei Eingehung des Geſellſchaftsvertrags oder während deſſen Laufe, ein ſolches Recht gegenüber von den Geſellſchaftsgläubigern zum Vor-

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 1026.

Digitized by Google

aus bedingen. Denn wollte man auch geltend machen: durch die Einrückung ins Handelsregister und öffentliche Bekanntmachung (Art. 187. 4) Art. 188.) werde eine solche Bedingung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es sey nun Sache des einzelnen Contrahenten, sich darnach zu richten; so widerstreitet doch eine solche Bedingung dem Wesen einer offenen Gesellschaft. Schon die Firma A. und B., ohne die wesentliche gesetzliche Eigenschaft derselben, könnte nur zu Täuschung des Publikums führen, das nicht immer Veranlassung hat, das Handelsregister und die Zeitungen nachzusehen. Diejenigen Gläubiger freilich, welche die Bedingung kennen, wären nicht betrogen; aber welche Verwirrung und allgemeine Unsicherheit müßte aus der Zulassung eines solchen Vorbehalts entstehen?

Dazu kommt, daß es zu den ungeordnetsten Speculationen führen müßte, wenn ein solcher Gesellschafter im schlimmsten Falle nur einen Theil, oft nur einen geringen Theil, seines Vermögens wagen würde. Auch ist dieß gerade der Grund, warum der stille Gesellschafter, welcher nur ein bestimmtes Capital wagt, weder in der Firma genannt seyn, noch an der Geschäftsführung Antheil nehmen darf.

Man könnte nun zwar sagen: „unter den eben angeführten Bedingungen müsse auch ein offener Gesellschafter einen solchen Vorbehalt machen können"; aber auch dieß wäre gegen die Absicht des Gesetzes, welches nur drei Formen für den Gesellschaftshandel vorschreibt. Es bleibt Demjenigen, welcher diesen Zweck erreichen will, nichts übrig, als die Commandite, oder die Form der Actiengesellschaft zu wählen. Portugies. HandelsG.B. Art. 664.

Dieselben Gründe sprechen dagegen: wenn sich ein offener Gesellschafter zwar nicht gegen die solidarische Haftpflicht verwahren, aber einen bestimmten Vermögenstheil vorbehalten wollte, mit welchem er nicht für die Gesellschaftsschulden haftet; oder wenn er nur für eine bestimmte Summe haften wolle.

Zwar wäre die Gefahr nicht ganz so groß; es widerstreitet aber auch ein solcher Vorbehalt dem Wesen einer offenen Gesellschaft.

Die Augsburger WechselOrdn. Kap. 11. §. 2. gestattet

Digitized by Google

den Vorbehalt eines Gesellschafters, daß er bis auf eine gewisse Summe haften wolle; aber wohl nur deßwegen, weil sie den Unterschied zwischen offenen und stillen Gesellschaftern nicht hervorhebt. Auch darf man nicht vergessen, daß wenn ein solcher Vorbehalt gegenüber von Dritten nichts gilt, er unter den Gesellschaftern wohl gültig seyn kann.

Damit ist übrigens der Fall nicht zu verwechseln: daß, wenn ein einzelner Gesellschafter und nicht die Gesellschaft in den Gant geräth, der nicht gantmäßige Gesellschafter mit seinem Vermögen den Privatgläubigern des Ersteren nicht haftet *), und also nicht nur seinen Gesellschaftsantheil, sondern auch sein Privatvermögen zurücknehmen kann.

Daß die Stiftung eines Familienfideicommisses keine Ausnahme von dem bisher Besprochenen bilde, darüber s. zu Art. 70.

Art. 214.

Eine freiwillige Aufkündigung oder Aufsagung des Gesellschaftsvertrags von Seite eines oder mehrerer Gesellschaftsmitglieder, ohne daß es der Zustimmung der Uebrigen bedürfte, findet, wie oben bemerkt wurde, nicht statt (vergl. Art. 187. 5) 216.). Sie verträgt sich nicht mit der Eingehung auf eine bestimmte Zeit oder zu Erfüllung eines bestimmten Zweckes (französ. CivilG.B. Art. 1869.).

Dagegen kann in den hier aufgeführten Fällen einem Gesellschafter der Vertrag mit Wirkung aufgekündigt, und er ausgeschlossen werden, ohne daß sich die Gesellschaft in Rücksicht der Uebrigen auflöst, und es, um die Gesellschaft fortzusetzen, der Gründung einer neuen Gesellschaft bedarf.

Die hier aufgeführten Fälle sind dem span. HandelsG.B. Art. 326. entnommen. Das französ. CivilG.B. Art. 1871. stellt die Sache hauptsächlich dem Ermessen des Richters anheim.

Findet aber der Ausschließungsantrag eines Gesellschafters Widerspruch bei dem Auszuschließenden oder den Uebrigen; so bleibt nichts übrig als richterliche Entscheidung (s. Art. 279.).

*) Rogron l. c. p. 27.

Digitized by Google

Zu 2). Es ist der Natur der Sache nach nicht jede unbedeutende Anmaßung oder Einmischung verstanden. Es muß in der Regel Einsprache oder Warnung vorhergehen (vergl. Art. 194.). Näheres läßt sich nicht gut bestimmen, und das richterliche Ermessen entscheidet im einzelnen Falle.

Zu 6). Wer seiner Pflicht sich entzieht, muß dieß beharrlich thun, also zur Erfüllung aufgefordert seyn, und darf keine zureichende Gründe einer zeitlichen Verhinderung, z. B. Krankheit, anführen können. Wer, auch ohne seine Schuld, dauernd verhindert ist, fällt unter Art. 216. 2) a. E.

Art. 215.

Absatz 1. Im Art. 327. des span. HandelsG.B. ist gesagt, daß von dem Ausgeschlossenen sein Antheil am Verluste verlangt werden könne. Dieß versteht sich aber wohl von selbst, wenn sein Antheil am Gesellschaftsvermögen den Verlust nicht deckt.

Die weitere hier aufgenommene Bestimmung dieses Gesetzbuches hingegen war nothwendig, um die übrigen Gesellschafter gegen mögliche Verluste bei angefangenen Geschäften zu sichern.

Der spanische Text redet übrigens nicht von Sicherheitsleistung. Diese wurde aus Billigkeitsgründen nach dem preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 295. hinzugefügt. Der Ausgeschlossene verliert jedenfalls, übrigens als wohlverdiente Strafe, die Interessen seines Gesellschaftscapitals in der Zwischenzeit bis zu Beendigung der angefangenen Geschäfte.

Absatz 2. Durch einen Druckfehler wurde der zweite Absatz von dem ersten Satze getrennt; statt daß er mit demselben durch ein bloßes Unterscheidungszeichen verbunden seyn sollte.

Zwar läßt das span. HandelsG.B. a. a. O. es einiger Maßen zweifelhaft, ob der Ausgeschlossene allen Antheil am Gewinne und alle Entschädigung, welche er zur Zeit der Ausschließung anzusprechen hätte, verlieren soll, oder nur Das, was er in Folge der begonnenen und später beendigten Operationen am Gewinne als eine Entschädigung für sein stehen gelassenes Capital anzusprechen hätte. Man gab jedoch der letzten Ansicht den Vorzug, weil der Verlust alles Gewinns und aller Entschädigung in

Digitized by Google

vielen Fällen eine ganz unverhältnißmäßig große Strafe wäre, und der Verlust des bereits bezogenen Gewinns sich in keinem Falle rechtfertigen ließe.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 276. bestimmt, daß wenn die Ausschließung durch richterlichen Ausspruch bewirkt werden müsse, die Wirkungen auf die Zeit der Ankündigung zurückbezogen werden. Dieß geht jedoch nicht auf dritte Personen, die nichts davon wissen, und könnte bei der Liquidation selbst unter den Genossen Schwierigkeiten herbeiführen; zudem paßt die Bestimmung nicht recht zu dem Inhalte der Art. 189. 190., daher sie lieber weggelassen wurde.

Das versteht sich übrigens von selbst, was das span. HandelsG.B. Art. 328. noch ausdrückt, daß, ehe die Ausschließung ins Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, der Ausgeschlossene den Societätsgläubigern nach wie vor verhaftet bleibt.

Nach dem französ. CivilG.B. Art. 1871. ist die Ausschließung zugleich eine Auflösung, d. h. die Ausschließungsgründe, welche zur Discretion des Richters stehen, geben den übrigen Genossen ein Recht auf Auflösung der ganzen Gesellschaft zu dringen, wobei es ihnen natürlich unbenommen bleibt, sich wieder zu einer neuen Gesellschaft zu bilden. Hier aber dauert die Gesellschaft mit Ausschließung eines Mitgliedes fort, und eine Ausschließung tritt bloß dann ein, wenn eine Auseinandersetzung ohne Auflösung der ganzen Gesellschaft nicht möglich wäre. Aber an und für sich sind die Mitgenossen nicht zu einer totalen Liquidation und Vereinigung verpflichtet, wenn sie nur im Stande sind, den Ausgeschlossenen ohne dieses abzufinden.

Art. 216.

Zu 1). Die Bestimmungen des württemb. LandR. Thl. II. Tit. 7. §. 9. „So aber" ꝛc. sind hier erweitert und näher bestimmt.

Zu 2). Das französ. CivilG.B. Art. 1865. 2) nennt im ersten Falle des Absatzes nur den gänzlichen Untergang des Gegenstandes der Gesellschaft; aber eine Veränderung, bei welcher der Gesellschaftszweck nicht bestehen kann, muß dem gänzlichen

Digitized by Google

Verluſte gleichſtehen (portug. HandelsG.B. Art. 644. 695.). — Zwar iſt die Frage des Eintrittes eines ſolchen Falles ſehr beſtreitbar; aber bei einem ſchiedsrichterlichen Verfahren iſt der Knoten doch zu entwirren, und wenigſtens Das nicht zu beſorgen, wovon oben zu Art. 195. die Rede war.

Der zweite Fall des Abſatzes iſt im franzöſ. CivilG.B. Art. 1867. enthalten. Der Beitrag des Einzelnen muß in einer nicht vertretbaren, nicht fungibeln, Sache beſtehen, und darf nicht ſchon in das Eigenthum der Geſellſchaft übergegangen ſeyn, weil ſonſt dieſe der Verluſt trifft. Damit iſt aber nicht geſagt, daß eine Uebergabe oder Beſitzergreifung von Seite der Geſellſchaft ſtattfinden müſſe, um den Uebergang zu bewirken; vielmehr reicht jede Art von Eigenthumsübertragung hin; insbeſondere auch die dem franzöſ. CivilG.B. Art. 1138. nachgebildete (Art. 304.), wornach das Eigenthum durch den bloßen Abſchluß des Vertrags übergeht.

Der letzte Fall ſoll hauptſächlich auch dafür ſorgen, wenn ein Geſellſchafter die zugeſagten Dienſte (Art. 214. 6)) nicht leiſten kann. Eine lange dauernde Verhinderung muß hier einer immerwährenden gleich gelten, z. B. eine lange Krankheit, deren Ende nicht abzuſehen iſt *).

Zu 3). Württemb. LandR. Thl. II. Tit. 6. §. „So ſeyen" ꝛc. Die gemeinrechtliche Beſtimmung (L. 40. D. pro socio (17. 2)), daß der Erbe ein vom Erblaſſer begonnenes Geſchäft fortzuſetzen habe, iſt dadurch abgeändert. Wurde ausgemacht, daß die Geſellſchaft mit den Erben fortgeſetzt werde; ſo iſt wohl der Legatar nicht darunter verſtanden **). Auch können die Erben nicht verlangen, die Geſchäftsführung ihres Erblaſſers beizubehalten.

Zu 4). Die Unfähigkeit kann phyſiſch oder moraliſch ſeyn (portug. HandelsG.B. Art. 701.); ſo wie nur der Geſellſchafter eines Vormunds bedarf oder gantmäßig wird.

Das franzöſ. CivilG.B. Art. 1865. 3) nennt noch den bürgerlichen Tod, was aber keine Anwendung mehr in Würt-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 988.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 1059.

Digitized by Google

temberg findet; so wenig als die Vermögensconfiscation, welche das württemb. LandR. a. a. O. anführt.

Die Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe von Seite eines Genossen hebt die Gesellschaft nicht auf, aber sie kann den Gestraften unfähig zur Geschäftsführung machen (Art. 58.).

Französische Rechtslehrer *) haben die Behauptung aufgestellt, daß das Falliren eines Gesellschafters bloß ein Aufkündigungsgrund für die Uebrigen sey; daß aber seine Creditorschaft nicht auf Aufhebung und Liquidation der Gesellschaft antragen könne: Sätze, welche hier eben so wenig passen, als wenn man sie bei dem Tode eines Genossen anwenden wollte. Vielmehr soll die Gesellschaft durch das Falliment eines Genossen rechtlich aufgelöst seyn.

Dagegen hielt man für nöthig, den Nachsatz hinzuzufügen, um den Parteien an die Hand zu geben, ob sie sich gegen eine vielleicht nachtheilige gänzliche Auflösung und Liquidation, oder gegen Streitigkeiten darüber zum Voraus sichern wollen.

Fallirt ein Commanditär; so haben gewöhnlich die Commanditirten keinen Grund, die Auflösung zu verlangen, vorausgesetzt, daß er seine Einlage entrichtet hat; und sie werden sich wohl in der Regel durch die obenangeführte Clausel dagegen verwahren. Aber die Gläubiger des Commanditärs müssen jedenfalls auf Abtheilung dringen können; sie auf Beendigung der Gesellschaft zu verweisen, was französische Rechtsgelehrte **) ebenso wie bei offenen Gesellschaftern thun, wenn sie fallit werden, taugt nicht für das in Teutschland und Württemberg übliche Gantverfahren, und würde dasselbe ins Unendliche verlängern.

Daß das Falliment eines Actiengesellschafters keine Wirkung auf die Gesellschaft hat, und seine Gläubiger auch nicht zur Forderung der Abtheilung berechtigt, versteht sich von selbst.

Dem Gante gilt der obrigkeitliche Verkauf des sämmtlichen Besitzthums, welcher Schulden halber geschieht, gleich (Württemb. LandR. a. a. O.).

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1066.

**) Pardessus a. a. O.

Digitized by Google

Art. 217.

Franzöſ. CivilG.B. Art. 1866.; ſpan. HandelsG.B. Art. 331.

Abſatz 2. Die Rechtsverhältniſſe der Geſellſchafter unter einander und Dritter gegen die Geſellſchaft richten ſich in einem ſolchen Falle, wenn bloß die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Geſellſchafter vorliegt, nach den Beſtimmungen des Art. 189.

Art. 218.

Iſt der Fonds ſo geſchmolzen, daß z. B. kein Groß-, kein Wechſel-Handel mehr damit geführt werden kann; ſo löst ſich die Geſellſchaft auf. Vergl. preuß. LandR. Thl. I. Tit. 17. §. 192.

Kann die Geſellſchaft ſich nur durch neue Beiträge erhalten; ſo hat Jeder die Wahl, ob er dieſe leiſten, oder auf Auflöſung dringen will (Art. 195.).

Art. 219.

Bad. LandR. Art. 1867. Natürlich muß die untergegangene Sache eine beſtimmte, keine vertretbare ſeyn, was das bad. LandR. auch ausdrückt. Wäre ſie entbehrlich, und der Geſellſchafter würde ſie mit Geld erſetzen; ſo möchte die Forderung der Auflöſung wohl als Chikane erſcheinen.

Die weitere Beſtimmung, daß der Untergang der Sache keinen Ausſchließungsgrund bilde, wenn die Sache durch Schuld des Eigenthümers untergegangen ſey, und die anderen Geſellſchafter auf dem Erſatze und der Fortſetzung der Geſellſchaft beharren, ſchien weniger empfehlenswerth; indem bei bloßem Verſehen der Verlierende hinlänglich durch den eigenen Verluſt geſtraft iſt, bei Gefährde aber derſelbe ſchon deßwegen auf Entſchädigung belangt werden kann, und die Fortſetzung mit ihm nicht wünſchenswerth ſeyn möchte.

Art. 220.

Art. 1868. des franzöſ. CivilG.B. mit einiger Verdeutlichung. Nur wurde der Fall des Gantes aus den zu Art. 216. 4

entwickelten Gründen noch hinzugefügt. Zugleich ergibt sich (Abs. 2.) der Unterschied von der Bestimmung des Art. 215., wonach der Ausgeschlossene nur am Verluste bei den nicht beendigten Geschäften mitzutragen hat, ohne Antheil am Gewinne.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 661. ff. nennt den Tod eines Gesellschafters nicht als gesetzlichen Auflösungsgrund, sondern macht bloß einen Aufkündigungsgrund daraus, vermöge dessen die Erben die Gesellschaft mit dem Ablaufe des Gesellschaftsjahres verlassen können.

Das Antheilnehmen am späteren Erfolge (Absatz 2.) ist activ und passiv verstanden. Für andere Geschäfte haften die Rechtsnachfolger Dritten nicht, da die Societät nach dem Tode des Erblassers für sie aufgehört hat: vorausgesetzt, daß die gesetzliche Form beobachtet wurde.

In den hier angegebenen Fällen, oder wenn ein Gesellschafter ausgeschlossen wird, und die übrigen Gesellschafter die Verbindung fortsetzen, können sie nicht wohl zu Veräußerung der Immobilien und der nicht theilbaren Mobilien angehalten werden; sonst wäre es eine wahre Auflösung. Die Erben, Gläubiger oder Ausgeschlossenen müssen sich nach Umständen mit dem Schätzungswerthe begnügen, ganz wie bei Erbtheilungen *).

Art. 221.

Bei einem vertragsmäßigen Austritte, bei welchem die Gesellschaft unter den Uebrigen fortdauert, werden die Parteien gewöhnlich auch das Nähere über die Ausscheidung verabreden. Geschieht dieß nicht; so gilt die Bestimmung des vorigen Artikels.

Art. 222.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 672—674. läßt einen austretenden Gesellschafter den Societätsgläubigern nur ein Jahr lang haften. Es setzt aber dabei voraus (§. 628. vergl. Thl. I. Tit. 17. §. 308.), daß eine specielle Bekanntmachung an die Gläubiger erfolgte, sonst wäre die Zeit zu kurz bemessen. Auch das portug. HandelsG.B. Art. 721. legt auf diese spe-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1084.

Digitized by Google

cielle Bekanntmachung besonderes Gewicht. — Fehlt es an derselben; so tritt die fünfjährige Verjährung ein (Art. 282.).

Uebrigens gestattet das preuß. LandR. nur dann eine längere Frist, wenn die Forderung erst nach Ablauf dieses Jahrs verfällt, ohne Rücksicht auf die Klagbarkeit.

Art. 223.

Preuß. LandR. a. a. O. §. 682.

Nach dem vorigen Artikel verjährt die ganze Verbindlichkeit des Gesellschafters; nach diesem Artikel aber bloß die solidarische aller Gesellschafter. Handelt es sich von Verpflichtungen, die erst durch das Liquidationsverfahren entstanden; so gilt das gemeine Recht, d. h. der oder die mit der Liquidation beauftragten Geschäftsführer verpflichten ihre Committenten ganz nach denselben Grundsätzen, wie der Handlungsverwalter den Inhaber.

Das Jahr lauft hier ebenfalls von der Bekanntmachung der Auflösung an, oder von dem Verfalltage der Forderung.

Das portug. HandelsG.B. Art. 713. ff. nennt mehrere einzelne Fälle, wann der austretende Gesellschafter, oder bei einer Auflösung Derjenige, welcher an der neuen Gesellschaft keinen Antheil nimmt, als befreit anzunehmen sey, indem der Gesellschaftsgläubiger seine Schuld durch Delegation auf die übrigen oder neuen Gesellschafter übertragen habe. Es sagt namentlich, daß das bloße Annehmen von Zinsen und Zahlungen nicht als solche gelte (Art. 715. 716.), wohl aber das Ziehen von Wechseln auf die neue Firma (Art. 714.). Das Ganze ist jedoch eine nicht zum Ziele führende Casuistik. Der allgemeine Grundsatz, daß Delegation nicht vermuthet, sondern erst auf unzweideutige Worte oder Thatsachen hin angenommen werde, dürfte viel besser zur Entscheidung führen (Art. 360. a).

Art. 224.

Diese Abweichung vom gemeinen Rechte *) wurde hinzugefügt, um alle Verwirrung in Handelsangelegenheiten zu vermeiden.

Will ein nach Errichtung der Gesellschaft Hinzugekommener

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 501.

nicht für die früheren Verbindlichkeiten haften; so muß dieß in dem Auszuge aus dem Gesellschaftsvertrage und Handelsregister bemerkt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 225.

Mit der Auflösung der Gesellschaft hört die Befugniß der bisherigen Geschäftsbesorger zu Betreibung der Gesellschaftsangelegenheiten und Geschäfte auf. Ihre Thätigkeit bezieht sich bloß noch auf Vereinigung des Gesellschaftsvermögens durch Eintreibung der Forderungen, Tilgung früherer Verbindlichkeiten zur Verfallzeit, und Beendigung der angefangenen Geschäfte: was im span. HandelsG.B. Art. 337. ausgedrückt ist, sich aber wohl auch von selbst versteht.

Dagegen war es nothwendig, eine Verfügung über die Bestellung der Liquidationscommissäre zu treffen. Der Artikel stimmt mit der Verordnung des span. HandelsG.B. Art. 337. 338., und dem holländ. Art. 32. überein; nur daß die weitere Bestimmung des holländischen: „es soll das Gericht zweckmäßige Anordnung treffen, wenn sich bei der Abstimmung Anstände ergeben" — weggelassen wurde. Denn im Anstandsfalle bleibt nichts übrig, als daß die Mitglieder richterliche Entscheidung nachsuchen. Die Gründe, welche den Richter etwa hier leiten können, z. B. daß der Gründer des Etablissements, oder der am stärksten Betheiligte, oder Der, dessen Namen in der Firma steht, vorzuziehen ist *), eignen sich nicht in das Gesetzbuch.

Das span. HandelsG.B. Art. 339.—341. enthält noch einige weitere Bestimmungen: über die Aufstellung eines Inventariums und Bilanz; daß fremde Liquidatoren das Gesellschaftsvermögen nur nach dem Inventarium zu übernehmen haben; über die monatliche Mittheilung eines Status: es scheint jedoch dieses Detail nicht ins Gesetzbuch zu gehören.

Art. 226.

Absatz 1. Die ausdrückliche Ermächtigung braucht nicht speciell zu seyn.

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 1073.

Digitized by Google

Das span. HandelsG.B. Art. 342. nennt bloß Vergleiche und Schiedsverträge, Compromisse. Dennoch hielt man nicht für überflüssig, auch von der Veräußerung der liegenden Gründe zu reden; weil man sonst glauben könnte, diese Ermächtigung liege schon in dem allgemeinen Auftrage der Vermögensbereinigung.

Zugleich bestimmt das span. HandelsG.B. a. a. O., daß die Liquidatoren für Betrug oder grobe Nachläßigkeit haften; man wollte es jedoch lieber bei der Bestimmung des bürgerlichen Rechts in dieser Beziehung lassen. Sind die Liquidatoren Mitgesellschafter, so gilt das zu Art. 209. Gesagte; sind sie es nicht, so haben sie wie jeder andere Mandatar den größten Fleiß (**diligentiam diligentis**) anzuwenden, und für jedes Versäumniß in dieser Beziehung zu stehen.

Absatz 2. Daß die Liquidatoren und ihr Gewaltsumfang ins Handelsregister gehören, geht schon daraus hervor, daß sie wahre Procuraführer sind. Aber auch die Wichtigkeit der Sache für Dritte fordert gebieterisch einen solchen Eintrag, damit sie sich bei Geschäften darnach richten können *).

Art. 227.

Art. 73. des holländ. HandelsG.B. Wollen die Mitglieder auf andere Weise, z. B. durch Aufnahme von Geldern auf das Gesellschaftsvermögen sorgen; so ist dieß ihre Sache.

Im Uebrigen richtet sich der Gewaltsumfang eines Liquidators nach dem für Handlungsverwalter Geltenden. Hiernach müßte der Liquidator auch Geldaufnahmen oder sonstige Handelsverbindlichkeiten übernehmen können, um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft für den Augenblick zu decken (s. zu Art. 65.). Die Dritten hätten dann dieselben Rechte, wie wenn sie mit einem Handlungsverwalter contrahirt hätten. Da jedoch das Gesetz den Liquidator zunächst auf Zuschüsse verweist; so ist er zu Geldaufnahmen ohne specielle Ermächtigung der Uebrigen nicht befugt.

Art. 228.

Art. 34. des holländ. HandelsG.B. vergl. mit Art. 343.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1073.

Digitized by Google

des span. HandelsG.B. Zeigt sich später, daß zuviel vertheilt wurde, so muß natürlich Rückzahlung stattfinden.

Art. 229.

Französ. CivilG.B. Art. 1872.

Auch die Verbindlichkeiten der theilenden Gesellschafter, z. B. im Falle der Entwährung, werden nach den für Erben geltenden Grundsätzen beurtheilt. Nur rücksichtlich der Sporteln und der Verpflichtung zu Vorlegung der Privaterbtheilungen finden diese Grundsätze auf solche Gesellschaftstheilungen keine Anwendung. Kommen die Parteien nicht unter einander zurecht; so tritt nicht der Bezirksnotar und das Waisengericht, sondern die gerichtliche Entscheidung ein. Auch wird besonders hier der Art. 894. zur Anwendung kommen.

Nur der reine Ueberschuß des Gesellschaftsvermögens über die Schulden wird vertheilt (span. HandelsG.B. Art. 347.). Zu diesen Schulden gehören auch die Vorschüsse, welche ein Mitglied außer seinen Einlagen gemacht hat (span. HandelsG.B. Art. 348.). Vorempfänge werden einem Mitgliede an seiner Dividende abgezogen (span. HandelsG.B. Art. 350.); ist der Abzug nicht möglich, so müssen sie zurückbezahlt werden.

Daß jedes Mitglied die Liquidation und Vertheilung zu betreiben, und Aufschlüsse zu begehren das Recht hat, versteht sich von selbst (span. HandelsG.B. Art. 351.).

Der Antheil des Einzelnen berechnet sich aus seiner Einlage nach Abzug seines Verlustantheils, oder nach Hinzurechnung des Gewinnantheils. Gegenstände, welche ein Gesellschafter der Gesellschaft zum bloßen Gebrauche überließ, nimmt derselbe in Natur zurück, wie er sie findet oder nicht findet. Er trägt im Zweifel als Eigenthümer den Verlust oder die Verschlechterung, Abnützung, wenn nichts Anderes ausgemacht ist.

Art. 230.

Aus dem Satze, daß die Gesellschaftsgläubiger zunächst ihre Befriedigung bei der Gesellschaft (Art. 213. Abs. 2.) und folgeweise auch an dem Gesellschaftsvermögen zu suchen haben, folgt der weitere: daß diese Gläubiger ein Absonderungsrecht auf die

Digitized by Google

Gesellschaftsmasse im Falle des Concurses eines, oder mehrerer, oder aller Gesellschafter anzusprechen berechtigt sind. Die Privatgläubiger eines in den Gant gerathenen Gesellschafters können daher umgekehrt auch nur Das in Anspruch nehmen, was nach Befriedigung sämmtlicher Gesellschaftsgläubiger an reiner Dividende für ihn übrig bleibt, oder was ihm als wirkliches Eigenthum an der Gesellschaftsmasse zukommt. Ist er nicht in den Gant gerathen; so können sich dieselben auch nicht an seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen, sondern nur an seinen Gewinnantheil halten *) (s. zu Art. 212. Absatz 1.). Es ist deßwegen gegen das Gesetz, wenn die persönlichen oder privaten Schulden eines Gesellschafters im Gante mit seinem Antheile an den Gesellschaftsschulden zusammengeworfen werden (portug. HandelsG.B. Art. 744.).

Das Gesetz vom 25. Mai 1828. Art. 65. Reg.Bl. S. 382. bestimmt: daß, wenn der Antheil des gantmäßigen Gesellschaftes am Gesellschaftsvermögen zur Gantmasse abgefordert werde, die Gesellschaft den Antheil des Gemeinschuldners an den gesellschaftlichen Schulden hiervon in Abzug bringen dürfe.

Diese Fassung paßt jedoch nicht auf die nunmehr ausgesprochene solidarische Haftpflicht der Gesellschafter, und sorgt auch nicht für den Fall, wo kein eigentlicher Gant vorhanden ist (vergl. portug. HandelsG.B. Art. 743.).

Kann ein gantmäßiger Gesellschafter nicht alle seine Gesellschaftsverbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsvermögen erfüllen, oder ergibt sich bei diesem ein Deficit; so können die übrigen Gesellschafter es in seinem Gante einklagen.

Auch ein einzelner Gesellschaftsgläubiger, welcher bei der Liquidation einer Gesellschaft nicht befriedigt wurde, kann in dem Gante eines oder mehrerer Gesellschafter mit seiner ganzen Forderung auftreten.

Besitzt eine Gesellschaft mehrere Etablissements, wenn auch mit verschiedenen Firmen; so können die Privatgläubiger eines Gesellschafters nur das Resultat sämmtlicher Liquidationen in Anspruch nehmen.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 576.

Digitized by Google

Ebenso können die Gläubiger eines Etablissements im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft nicht das Vermögen des einzelnen Etablissements, sondern nur das vereinigte Ergebniß in Anspruch nehmen, wohl aber auf Absonderung desselben von dem Privatvermögen der Gesellschafter dringen (s. zu Art. 10.).

Stand aber ein Gesellschafter in verschiedenen Gesellschaften; so halten sich die Gläubiger jeder Gesellschaft zunächst an diese.

Art. 231.

Holländ. HandelsG.B. Art. 35. Das span. HandelsG.B. Art. 353. schreibt bloß Aufbewahrung bis zur gänzlichen Beendigung der Liquidation vor.

Dritte Abtheilung.

Von stillen Handelsgesellschaften.

Art. 232.

Das Charakteristische einer stillen Gesellschaft ist: daß der stille Gesellschafter an der Betreibung eines Handelsgewerbes Antheil nimmt, das in Beziehung auf ihn als ein fremdes erscheint, oder einem Anderen zusteht. Zu diesem Gewerbe gibt er bloß einen Vermögensbeitrag, und er haftet daher auch nicht weiter, als mit diesem Beitrage. Der, auf dessen Namen das Gewerbe lauft, oder der Inhaber desselben (sey er Handelsmann oder nicht), ist der eigentliche Verantwortliche, an welchen sich Dritte halten können.

Das französ. HandelsG.B. Art. 23. drückt das Verhältniß weniger deutlich aus. Das ist nicht das Characteristische, daß der Commanditär keinen Antheil an der Geschäftsführung hat; es kann dieß auch bei dem offenen Gesellschafter der Fall seyn. Auch nicht, daß er nur für seine Einlage haften will, weil er dieß wohl gegenüber von den anderen Gesellschaftern bedingen kann *) (s. zu Art. 213.).

Ob das Handelsgewerbe, mit welchem sich der stille

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 1028.

Digitized by Google

Gesellschafter verbindet, schon besteht, oder erst in Folge des Vertrages errichtet wird, macht keinen Unterschied.

Art. 233.

Es würde dem Begriffe widerstreiten, wenn das Gewerbe auf den Namen eines stillen Gesellschafters laufen, und dieser als der Verantwortliche genannt würde, ohne es zu seyn.

Daß der Name eines stillen Gesellschafters nicht einmal unter anderen in dem Handlungsnamen erscheinen darf, dadurch sollen Täuschungen Dritter verhindert werden; bei dem bloßen Beisatze „und Compagnie" ist dieß nicht zu befürchten. — Letzteres wurde (Abs. 2.) der Deutlichkeit wegen ausgedrückt; es ist dem Sinne des französ. HandelsG.B. Art. 23. allerdings gemäß.

Wenn es sich davon handelt, die Firma einer aufgelösten Gesellschaft fortzuführen (Art. 171. a. E.); so darf natürlich der Name eines offenen Gesellschafters, aus welchem jetzt ein stiller Gesellschafter geworden ist, nicht mehr darin vorkommen. Das holländ. HandelsG.B. Art. 30. macht zwar hier eine Ausnahme; sie scheint aber nicht gehörig begründet.

Art. 234.

Französ. HandelsG.B. Art. 24.

Nachstehende Fälle können vorkommen: Einer oder mehrere stille Gesellschafter verbinden sich

1) mit Einem Inhaber eines Handelsgewerbes,

a) welcher selbst Handelsmann ist, oder

b) welcher es nicht ist, und das Gewerbe bloß durch einen Handlungsverwalter betreiben läßt.

Oder sie verbinden sich

2) mit mehreren Inhabern, d. h. offenen Gesellschaftern. Standen diese Inhaber bisher bloß in Gemeinschaft; so müssen sie nunmehr (vergl. Art. 180.) in eine wirkliche Gesellschaft treten.

Die Verbindung eines oder mehrerer stillen Gesellschafter mit einer Actiengesellschaft kennt das Gesetz nicht: Vermehrung

Digitized by Google

der Actien oder Geldaufnahme ist der einfachere, überall beobachtete Ausweg, wenn weiteres Capital nöthig seyn sollte.

Art. 235.

Französ. HandelsG.B. Art. 43., womit die meisten neueren Handelsgesetzbücher übereinstimmen.

Absatz 2. Der Name der stillen Gesellschafter thut nichts zur Sache; sie haften bloß für ihre Einlage, und Dritte richten sich nur darnach. Im Gegentheil: es ist gerade ein Vortheil und häufig Zweck des stillen Gesellschafters verborgen zu bleiben, und veranlaßt Manchen sein Capital in den Handel zu stecken. Da übrigens die Einlage eines Jeden genannt seyn muß; so ergibt sich von selbst, daß die Zahl der stillen Gesellschafter aufgeführt wird.

Es ist wichtig für Dritte zu wissen, ob die Einlage schon geschehen ist, oder noch zu geschehen hat. Unrichtigkeiten in dieser Beziehung wären ein wahrer Betrug und in der Regel criminell strafbar, da es sich nicht bloß von einer Täuschung bei einem einzelnen Vertrage handelt.

Das holländ. HandelsG.B. verlangt diese Förmlichkeiten nicht, und erkennt somit auch stille Gesellschafter an, von welchen bloß die Theilnehmer und nicht Dritte wissen, so wie es bisher auch in Württemberg gehalten wurde.

Auch könnte man allerdings fragen, warum die Theilnehmer zu diesen Formalitäten gehalten seyn sollen, wenn sie das Prädicat „und Compagnie" nicht führen? Es liegt jedoch in solchen geheimen stillen Gesellschaften eine große Gefahr für das Publikum. Ein solcher stiller Gesellschafter gewährt einem Handelsmanne die Mittel zu Ausdehnung seines Handels und Ausbreitung seines Credits. Zugleich aber ist derselbe ohne die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln im Stande, durch Einsicht der Bücher und Papiere sich bei der geringsten Gefahr vorzusehen, und sein Capital wieder herauszuziehen; so daß die Gläubiger am Ende nichts als einen vermögenslosen Inhaber finden: statt daß jetzt der stille Gesellschafter seine Einlage erst nach Tilgung der Gesellschaftsschulden ansprechen kann, und die Gläubiger von der Lage der Sache unterrichtet sind.

Digitized by Google

Absatz 3. Würden die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterbleiben; so haftet der stille Gesellschafter dennoch mit seiner Einlage bis zu Tilgung der Gesellschaftsschulden, ohne mit diesen concurriren zu können; er muß das, was er von seiner Einlage herausgezogen hat, zurückgeben, unterliegt dem Verdachte des Betrugs, und der Inhaber wird jedenfalls gestraft.

Das portug. HandelsG.B. Art. 585. behandelt in einem solchen Falle den stillen Gesellschafter zur Strafe als einen offenen, was offenbar zu hart ist, wenn er sich nicht in die Geschäftsführung mischte. Thut er aber dieses; so trifft ihn diese Folge schon deßwegen.

Wenn die Frage entsteht, ob ein Dritter sich bei einem Handelsgewerbe in der Art betheiligen könne, daß er für seine Einlage einen bestimmten Antheil am Gewinne erhält, ohne das Capital zu riskiren, oder daß ihm vielleicht gar noch ein bestimmter Zins garantirt wird, wenn auch der Gewinn nicht so viel betragen sollte? so muß dieselbe bejaht werden, in soferne es in der Form eines Darlehens (Art. 390. f.) geschieht. Namentlich ist die Ueberschreitung des Zinsfußes kein Hinderniß. Aber es dürfen keine Bedingungen hinzugefügt werden, woraus hervorgeht, daß diese Form bloß zu Verschleierung der Commandite gebraucht werde. Würde sich demnach der Darleiher zugleich die freie Einsicht der Handelsbücher und Papiere ausbedingen; so müßte das Darlehen als wirkliche Commandite behandelt werden: denn ohne dieses träte gerade die angedeutete Gefahr für den dritten Gläubiger ein, welche durch die Förmlichkeiten der Commandite vermieden werden sollte.

Noch weniger könnte ein solcher Darleiher zugleich zur Geschäftsführung gebraucht werden; in einem solchen Falle würde er als offener Gesellschafter gegenüber von Dritten behandelt (Art. 238.).

Der Gesellschaftsvertrag darf nichts dem Wesen der Commandite Widersprechendes enthalten. Ein Commanditär kann sich also nicht die Geschäftsführung ausbedingen (Art. 237.). — Er könnte sich ferner mit Wirkung gegen Dritte nicht bedingen, daß er, je nach dem Erfolge, sich die Wahl vorbehalte, offener Gesellschafter oder Commanditär zu seyn. — Er könnte sich nicht

Digitized by Google

vorbehalten, nach einer bestimmten Zeit auszutreten und seine Einlage als Darlehen, wie jeder andere Gläubiger zurückzunehmen; dritte Gläubiger brauchten diese Bedingung, auch wenn sie veröffentlicht wäre, nicht anzuerkennen *).

Art. 236.

Da ein stiller Gesellschafter nur bis zum Betrage seiner Einlage haftet; so ist es gleichgültig, ob diese Einlage in Actienform geleistet wird; diese Form trägt dann nur zur Erleichterung des Verkehrs und Umsatzes bei. Hiervon ging auch der Art. 38. des französ. HandelsG.B. aus, und es versteht sich von selbst, daß die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über stille Gesellschaften dadurch keine Abänderung erleiden: z. B. was die Firma und die verantwortlichen Geschäftsführer betrifft.

Bekanntlich aber wurde der angeführte Art. 38. neuerlich in Frankreich bloß dazu benützt, um die Regierungserlaubniß bei Gründung wahrer Actiengesellschaften zu umgehen, und grobe Betrügereien damit zu verdecken. Es ist jedoch hieran hauptsächlich die Auslegung der französischen Gerichte Schuld. Diese nahmen an, daß das ganze Capital einer stillen Gesellschaft, nicht bloß die Einlage der stillen Gesellschafter, in Actien zerlegt werden dürfen, und daß diese Actien auch auf den Inhaber lauten können. Durch die erste Annahme wurde es den geschäftsführenden offenen Gesellschaftern möglich, ihre Einlage betrügerisch hoch zu tariren und in der Stille zu verwerthen; und wenn sie sich nur vor Eingehung von Verpflichtungen gegen Dritte hüteten, kamen sie mit einem enormen Nutzen davon. Die zweite Annahme macht es unmöglich eine Controle darüber zu haben, ob die Actionäre administriren oder nicht, und befreit selbst die Geschäftsführenden factisch von der Verantwortlichkeit gegen Dritte. Auch könnten sie ja im schlimmsten Falle durch eine scheinbare Cession unvermögliche Geschäftsführer unterschieben.

Alles dieses wird durch die Fassung des Artikels (vergl. Art. 228. a. E.) vermieden; und es war daher gar nicht nöthig, mit dem französ. Gesetzesentwurfe vom 15. Jan. 1838. Art. 1.

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 1028.

Digitized by Google

bei Commanditen die Vertheilung des Einlagecapitals in Actien ganz zu untersagen.

Art. 237.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 27. Alle neueren Handelsgesetzbücher stimmen darin überein; weil man es für gefährlich hielt, daß der, welcher nur eine bestimmte Summe wagt, Gelegenheit haben sollte, die Interessen der Gesellschaft und der Gläubiger aufs Spiel zu setzen; und weil ihm dadurch Gelegenheit verschafft würde, in Zeiten der Gefahr sich unter der Hand zu decken.

Absatz 2. Dieser Satz, welchen auch die französischen Gerichte anerkennen, wurde der Vollständigkeit wegen aufgenommen. Der Commanditär kann auch nicht bei den einzelnen Geschäften hemmend oder fördernd interveniren; seine Theilnahme ist bloß auf die Gesellschaftsverhandlungen beschränkt.

Dagegen ist der stille Gesellschafter nicht gehindert, für seine Rechnung Geschäfte mit der Gesellschaft zu machen (neapol. HandelsG.B. Art. 41.). Auch kann er als Commissionär, der mit Dritten in eigenem Namen verkehrt, gebraucht werden *).

Zugleich geht aus diesem Artikel hervor, daß nur die verantwortlichen Theilnehmer einer stillen Gesellschaft dieselbe rechtlich vertreten, gerichtlich handeln, Vollmachten ausstellen können ꝛc.

Ein Handlungsbedienter kann nicht zugleich stiller Gesellschafter derselben Handlung seyn. Wären jedoch seine Functionen von einer solchen Art, daß er nirgends als Geschäftsführer aufträte, z. B. als Lehrling, als bloßer Buchhalter, so ist er darum noch nicht ausgeschlossen; nur darf er keine irgend selbstständige Handlung vornehmen, z. B. Geld auswärts eincassiren, dafür quittiren ꝛc. Dieß sollte durch das Wort Geschäftsführung angedeutet werden.

Der französ. Text verbietet bloß jede acte de gestion, d. h. wohl Leitung des Geschäfts, nicht bloß untergeordnete Handlungen: die Commentare aber, und das bad. HandelsG.B.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1030.

Art. 27., so wie das neapol. Art. 41. nehmen es im weiteren Sinne.

Art. 238.

Der Art. 28. des französ. HandelsG.B., und mit ihm auch alle neueren Handelsgesetzbücher, bestimmen diesen Rechtsnachtheil für die Einmischung in die Geschäftsführung.

Daß derselbe auch eintritt, wenn der Name des stillen Gesellschafters in der Firma erscheint, ist zwar eine nothwendige Folge aus den oben entwickelten Sätzen; doch wollte man sie mit dem holländ. HandelsG.B. Art. 20. nicht übergehen.

Daß dem in Folge dieser Bestimmung an Dritte zahlenden Commanditär der Rückgriff gegen die Commanditirten zusteht, ergibt sich aus Art. 211. 242. Das Verhältniß richtet sich nach dem Verhältnisse der Einlage des Commanditärs zum ganzen Kapital: und ist einmal die Einlage erschöpft, d. h. hat der Commanditär bereits mehr an die Societätsgläubiger bezahlt als seine Einlage beträgt; so fordert er alles Weitere an die Commanditirten, weil er nur für seine Einlage haftet, und dieses Verhältniß gegenüber von diesen nicht aufgehört hat, wenn er es auch gegen die dritten Gläubiger nicht geltend machen kann *).

Art. 239.

Wenn ein stiller Gesellschafter das Recht der Einsicht der Bücher und Papiere verliert; so ist er gegenüber von den Verantwortlichen nichts mehr als der Gläubiger der Gesellschaft mit bestimmten Verpflichtungen, und ein solcher braucht in Errichtung eines Handelsgewerbes nicht beschränkt zu werden.

Das portug. HandelsG.B. Art. 652. gibt dem Commanditär kein unbeschränktes Recht der Einsicht der Bücher und Papiere; er hat zunächst blos das Recht der Rechnungsprüfung.

Art. 240.

Absatz 1. Wenn die Einlage noch zu bestreiten ist, kann

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1038.

Digitized by Google

ohnehin die Verpflichtung nicht an einen Anderen, ohne Genehmigung der übrigen Theilhaber, übertragen werden.

Ist aber die Einlage geleistet; so haben die übrigen Theilhaber nur noch das Interesse, daß ihnen kein Unerwünschter zur Einsicht der Papiere und Bücher aufgedrungen werde (vergl. Art. 200.).

Auch für die Theilnahme an den Berathungen (s. zu Art. 257.) kann sich der Commanditär nicht ohne die Bewilligung der Uebrigen von einem Dritten vertreten lassen.

Absatz 2. Dieser Satz dürfte dazu dienen, vielen Schwindeleien und Betrügereien besonders bei Vertheilung des Einlagecapitals der Commanditäre in Actien zu begegnen (s. zu Art. 236.); weil dann die Geschäftsführenden sich nicht willkührlich losmachen und Vermögenslose substituiren können.

Zum Austritte aus der Gesellschaft bedarf ohnehin der Commanditirte der Einwilligung des Commanditärs (Art. 221. 242.).

Uebrigens paßt das hier und im vorigen Artikel ausgesprochene Verbot nicht auf diejenigen Commanditäre, welche blos Actieninhaber sind; indem mit einer Actie ihrer Natur nach im Zweifel ein unbeschränktes Uebertragungsrecht verbunden ist, und die Persönlichkeit des Actionärs nichts zur Sache thut.

Art. 241.

Dieß ist gerade das Charakteristische der stillen Gesellschaft. Der stille Gesellschafter kann nicht weiter verlieren, als seine Einlage, aber diese muß er auch vollständig leisten oder geleistet haben. Auch darf er sein Capital vor vollständiger Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht wieder herausziehen. Thut er es doch; so muß er das Bezogene den Gläubigern wieder zurückbezahlen.

Der letzte Satz des Artikels ist in Frankreich bestritten; das holländ. HandelsG.B. Art. 20. entscheidet sich aber mit Recht für die Verneinung.

Ist die Einlage durch Verluste vermindert gewesen, und es ergibt sich wieder ein Gewinn; so darf dieser von dem stillen Gesellschafter erst dann bezogen werden, wenn sein Capital wieder

Digitized by Google

ergänzt ist; weil der Gewinn blos der Ueberschuß über das Einlagecapital ist (Art. 206. 261.).

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß die Frage zwei Seiten hat, ob ein bezogener Gewinn herauszugeben sey oder nicht? da der Gewinn eigentlich nur das Endresultat aller Operationen ist, und leicht Mißbrauch damit getrieben werden kann.

Daß ein stiller Gesellschafter nicht für seine Person wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, namentlich Wechselverbindlichkeiten, in Anspruch genommen werden kann, ergibt sich von selbst. Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 795.

Art. 242.

Im Uebrigen finden die meisten, bei offenen Gesellschaften anwendbaren Sätze auch Anwendung bei stillen.

Man könnte bezweifeln, ob auch die Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung (Art. 206. 4)) ein Auflösungsgrund der stillen Gesellschaft sey? Da es jedoch für die übrigen Theilhaber sehr unangenehm seyn kann, dem Stellvertreter des unfähigen Gesellschafters die Einsicht der Bücher und Papiere zu gestatten, und Diesem nicht zugemuthet werden kann, ohne diese Einsicht in der Gesellschaft zu bleiben; so muß es in der Willkühr der Parteien stehen, die Gesellschaft aufzulösen.

Man könnte ferner einwenden: der Tod des Commanditärs sey kein Auflösungsgrund (Art. 216. 3)); da auf seine Persönlichkeit gewöhnlich nichts ankomme. Aber es kann den Commanditirten doch sehr an seiner Persönlichkeit gelegen seyn (Art. 239.); und daher ist kein Grund vorhanden, wenn diese die Auflösung verlangen können, sie seinen Erben zu verweigern *) (vergl. oben zu Art. 216. 4)).

Wäre die Commandite auf Actien gegründet, und eben damit ein unbeschränktes Uebertragungsrecht festgesetzt; so können natürlich diese Auflösungsgründe nicht geltend gemacht werden.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1057.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Von Actiengesellschaften.

Art. 243.

Actiengesellschaften heißen im franzöſ. und im holländ. HandelsG.B. namenloſe (anonyme), was im Teutſchen nicht bezeichnend genug iſt. Einige Schriftſteller *) unterſcheiden die namenloſen Geſellſchaften von den Actiengeſellſchaften; indem es nicht gerade nothwendig iſt, daß bei einer ſolchen, nicht auf den Namen eines Geſellſchafters lautenden, und keinen Theilhaber über ſeine Einlage verbindenden Geſellſchaft lauter gleiche Actien creirt werden, ſondern auch ungleiche Vermögenseinlagen ſtattfinden können. Aber deßwegen bleibt doch der Grundcharakter der Actiengeſellſchaft; und dieſes letztere Verhältniß kommt ſo ſelten vor, daß es vollkommen hinreichend war, daſſelbe beiläufig in Art. 250. zu berühren.

Uebrigens ſoll deßwegen bei Actiengeſellſchaften kein beſonderer, anders woher genommener Handlungsname, und kein Name eines Theilnehmers gebraucht werden, damit alle Täuſchungen Dritter über die Verbindlichkeiten der einzelnen Theilnehmer und deren Umfang vermieden werden. Man kann alſo wohl als Bezeichnung den Namen des Orts wählen, wo die Niederlaſſung ihren Sitz hat, ohne daß es gerade nöthig wäre, das Wort „Actien" damit zu verbinden; aber der Name eines Theilnehmers oder des Gründers darf nicht dabei, auch nicht zur bloßen Unterſcheidung von anderen Unternehmungen dieſer Art, genannt ſeyn.

Eine Actiengeſellſchaft, welche angeblich nicht auf Gewinn berechnet iſt, und darum auch keine Regierungsgenehmigung (Art. 244.) nachgeſucht hat — kann von der Regierungsbehörde im öffentlichen Intereſſe zu Vorlegung ihrer Statuten bei einer Strafe bis zu zwanzig Gulden (Policeiſtrafgeſetz Art. 18.) angehalten werden, um zu prüfen, ob es ſich nicht von Umgehung des Geſetzes handelt.

*) z. B. Mittermaier teutſches Privatrecht §. 563. 564.

Digitized by Google

Art. 244.

Bisher bedurfte es in Württemberg der Genehmigung der Regierung zu Errichtung einer Actiengesellschaft nicht. Auch wird dieß künftig bei allen nicht auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, z. B. den meisten Museen, ebenso bleiben. Dagegen sind aber die Actienunternehmungen der ersten Art in neuerer Zeit so weitgreifend und großartig geworden, daß eine Cognition der Regierung im Interesse der Regierten nur wünschenswerth seyn kann. Daher ist die Regierungsgenehmigung nach langen Debatten in den holländischen Ständekammern auch in das holländ. HandelsG.B. übergegangen.

Die Genehmigung der Regierung ist wesentlich; ohne dieselbe besteht die Actiengesellschaft rechtlich nicht. Die Regierung kann natürlich ihre Genehmigung nur nach Erwägung der Verhältnisse ertheilen, und daher müssen ihr die Constituirungsacte, oder doch die Grundzüge der Gesellschaft vorgelegt werden. Durch diese Genehmigung werden dann diese Grundzüge wesentliche Bestimmungen, von welchen die Gesellschaft nicht mehr abweichen darf. Die vollständigen Statuten, welche immer viel Reglementäres und Administratives enthalten müssen, sind aber darunter nicht verstanden; diese werden oft erst nach Errichtung der Gesellschaft entworfen. Es ist dann Sache der Regierung dafür zu sorgen, daß die Statuten im Einklange bleiben mit den genehmigten Grundzügen.

Auf welche Weise die Genehmigung einzuholen, und von welcher Behörde solche zu ertheilen sey, wurde hier absichtlich nicht bestimmt, indem dieß reine Vollziehungssache ist.

Zu den Grundzügen gehört auch die Zeit, auf welche die Gesellschaft eingegangen ist; daher eine willkührliche Auflösung der Gesellschaft vor der bestimmten Zeit nur mit Genehmigung der Regierung stattfindet. Willkührlich ist die Auflösung, wenn weder ein gesetzlicher noch statutarischer Grund vorliegt.

Auch nach dem neapol. HandelsG.B. Art. 55. unterliegen die Abänderungen der Regierungsbestätigung.

Art. 245.

Diese Genehmigung wird wohl niemals willkührlich versagt

Digitized by Google

werden. Die Beförderung der Industrie liegt im Interesse der Regierung. In soferne wäre dieser dem holländ. HandelsG.B. Art. 37. entnommene Artikel überflüssig. Doch mag er als Anhaltspunkt für die bestätigende Behörde dienen, und die Möglichkeit, daß die Beschränkung zu weit gehen könnte, verhindern.

Eine weitere Bestimmung des holländ. Artikels, daß die Gründe der Verweigerung mitgetheilt werden müssen, versteht sich bei dem württembergischen Instanzengange von selbst.

Art. 246.

Nach Art. 37. des französ. HandelsG.B. existiren die Actiengesellschaften nur durch die Bewilligung der Regierung, und verschwinden mit der Entziehung dieser Bewilligung; was die französische Jurisprudenz ausdrücklich anerkennt. — Der Artikel aber geht von einer anderen Ansicht aus (holländ. HandelsG.B. Art. 37.). Durch die Genehmigung der Regierung wird eine moralische Person, eine Corporation geschaffen, die nicht willkührlich wieder vernichtet werden kann, und am wenigsten blos deßwegen, weil die Verwalter die Bedingungen der Errichtung nicht eingehalten haben; denn damit würden ja auch die Unschuldigen gestraft. Anders wäre es, wenn die Gesellschaft selbst, oder doch die Majorität, diese Bedingungen nicht erfüllte; in diesem Falle könnte der Gesellschaft wohl die Genehmigung entzogen, und sie aus Gründen des Staatswohls suspendirt oder aufgelöst werden; wobei allerdings der Minderzahl der Regreß an die ungehorsame Mehrheit bliebe.

Uebrigens wird der Fall des Artikels wohl nicht oft vorkommen, da die Verwalter durch Uebertretung dieser Bestimmungen sich selbst mit ihrem Vermögen verantwortlich machen.

Hätte die Regierung bei der Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich mit der Zurücknahme in einem bestimmten Falle gedroht, d. h. die Genehmigung nur bedingungsweise ertheilt; so ist sie allerdings beim Eintritte des Falles zur Zurücknahme und Aufhebung der Gesellschaft berechtigt.

Art. 247.

Das französ. HandelsG.B. Art. 40. verlangt eine

Digitized by Google

notariatamtliche Urkunde zur Bildung der Actiengesellschaften. Das bad. HandelsG.B. Art. 40. in Verbindung mit Art. 45., und ebenso das holländ. Art. 38. schreiben vor, daß der Gesellschaftsvertrag oder die Gesellschaftsacte notariatamtlich ausgefertigt werde. Man hat jedoch den Ausdruck Gesellschaftsvertrag absichtlich vermieden, weil die Gründungs- oder Constituirungs-Acte gewöhnlich nur von einzelnen Unternehmern ausgeht, an welche sich dann die anderen Actionäre anschließen. Sehr häufig wird dann der definitive Gesellschaftsvertrag, die Statuten, erst in einer späteren Generalversammlung der Actionäre geschlossen.

Eine notariatamtliche Urkunde aber kann deßwegen nicht entbehrt werden; weil den Unternehmern sonst sehr leicht gewesen wäre, später die Bedingungen der Gesellschaft zu ändern.

Die Unterzeichnung eines gehörig Bevollmächtigten steht natürlich der des Unternehmers selbst gleich.

Alle bei der Gründung der Gesellschaft anwesenden Theilnehmer sind Unternehmer, nicht bloß diejenigen, welche das Unternehmen angeregt, oder die Bestätigung der Regierung eingeholt haben.

Sollte ein anwesender Unternehmer nicht unterzeichnen; so wird er eben nicht Mitglied, ohne daß dieß der Gültigkeit des Acts in Beziehung auf die Uebrigen schadet.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 38. setzt diese Förmlichkeit bei Strafe der Nichtigkeit fest. Der Ausdruck des Artikels möchte jedoch deutlicher seyn. Daher können alle Unterzeichnungen bis zur Ausfertigung der Notariatsurkunde ohne Anstand zurückgenommen werden; der Unterzeichner ist bis dahin nicht gegen die Uebrigen gebunden.

Art. 248.

Absatz 1. Das holländ. HandelsG.B. Art. 38. verlangt die Bekanntmachung der Gründungsacte und der Königl. Bewilligung in dem Gesetzblatte, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach; was allerdings seinen Nutzen haben mag, jedoch besser dem Ermessen der Regierung überlassen bleibt, und sich zur Verfügung im Wege der Verordnung eignet. Wohl aber muß der

Digitized by Google

Eintrag ins Handelsregister wörtlich geschehen (portug. HandelsG.B. Art. 540.).

Die wörtliche öffentliche Bekanntmachung durch die Zeitungen wollte man absichtlich nicht vorschreiben; weil die Gründungsacte häufig die Statuten selbst, und damit eine Menge Reglementärs enthält.

Absatz 2. Alle statutarischen Bestimmungen, also auch deren Abänderungen, betreffen sie das Wesen der Gesellschaft, oder nur Reglementäres, müssen ebenso behandelt werden. Es soll dritten Personen die beste Gelegenheit gegeben werden, sich von einer solchen Gesellschaft Kenntniß zu verschaffen.

Damit später Nichts beschlossen werde, was mit der Gründungsacte und der Regierungsbestätigung nicht im Einklange steht, kann die Regierung die Anzeige aller statutarischen Bestimmungen im öffentlichen Interesse bei einer Strafe bis zu zwanzig Gulden (Policeistrafgesetz Art. 18.) von den Verwaltern verlangen.

Art. 249.

Absatz 1. Diese rechtliche Folge (holländ. HandelsG.B. Art. 39.) ist ein hinreichendes Motiv für die Verwalter, hier nichts zu versäumen, ohne daß es einer Strafdrohung bedürfte. Auch wäre eine öffentliche Strafe oft nur schwer anwendbar; weil eine Untersuchung darüber, wem die Besorgung der Sache aufgetragen war, und in wiefern dieser seinem Auftrage nicht nachkam, vorhergehen müßte.

Absatz 2. In diesem Falle paßt die holländische Bestimmung nicht. Es schien daher zweckmäßig, nach Analogie des Art. 189. für Dritte und die nicht an der Verhandlung und Beschlußnahme theilnehmenden Actionäre zu sorgen, und zugleich die Gesellschaft gegen Versäumnisse ihrer Verwalter zu schützen.

Art. 250.

Das französ. HandelsG.B. Art. 34. und auch das holländ. Art. 40. sagen bloß, daß das Gesellschaftscapital sich in Actien theile. Es ist dieß jedoch nicht bezeichnend genug; es muß auch durch Actien zusammengebracht werden. Damit ist je-

Digitized by Google

doch nicht gesagt, daß das Capital bloß durch bestimmte Geldeinlagen zusammengebracht werden könne; das Capital ist auch dann durch Actien zusammengebracht, wenn ein Eigenthümer oder eine Gesellschaft ihr bereits bestehendes Handelsgewerbe oder sonstige Realitäten in ein Actiencapital zerschlägt, und die nicht abgehenden oder reservirten Actien für sich behält.

Das französ. HandelsG.B. a. a. O. verlangt, daß die Actien aus Capitalantheilen von gleichem Werthe bestehen sollen. Es ist dieß auch allerdings die Regel; aber nicht wesentlich, und auch vom holländ. HandelsG.B. a. a. O. nicht aufgenommen. Wäre es nöthig, die namenlose Gesellschaft gesetzlich von der Actiengesellschaft zu unterscheiden; so wäre dieß vielleicht der einzige Unterschied. Auch gibt es wirklich eine größere Handelsgesellschaft dieser Art in Württemberg, deren Actien nicht in Capitalantheile von gleichem Werthe zerfallen, ohne daß bisher eine Unbequemlichkeit daraus entstanden wäre.

Die Actientheile wurden absichtlich nicht Schnitttheile genannt, weil man unter Coupons gewöhnlich bloß Zinscoupons versteht.

Art. 251.

Die Actienurkunde oder der Actienschein wird gewöhnlich auch Actie genannt, was man nicht verbessern mochte.

Art. 252.

Absatz 1. Art. 35. des französ. HandelsG.B.

Absatz 2. Der zweite Satz ist in dem holländ. HandelsG.B. Art. 41. und dem span. HandelsG.B. Art. 281. enthalten. Er ist darauf berechnet, den Actienschwindel zu mäßigen, und den Inhaber zu sichern. Auch der französ. Gesetzesentwurf vom 15. Januar 1838 huldigt diesem Grundsatze.

Eine weitere Sicherheit gegen den Actienschwindel läge in der Bestimmung, daß mit der Unterzeichnung zugleich eine Einzahlung von einer erklecklichen Zahl von Procenten verbunden seyn müsse. Man wollte jedoch eine solche Bestimmung, welche nach Umständen auch sehr hemmend seyn kann, nicht ins Gesetzbuch aufnehmen; und es steht ja der Regierung frei, ihre Con-

Digitized by Google

cession an eine Bedingung dieser Art zu knüpfen, wenn sie dieselbe im einzelnen Falle zur Sicherung des Publikums für nöthig hält (vergl. Art. 268. 269.).

Art. 253.

Absatz 1. Diese Bestimmung (holländ. HandelsG.B. Art. 42.) soll die Gesellschaft auffordern, zweckmäßige Förmlichkeiten oder Vorsichtsmaßregeln festzusetzen.

Absatz 2. Das holländ. HandelsG.B. bestimmt dann ferner als wesentlich, daß die Uebertragung durch eine an den Verwalter gerichtete Erklärung des Cedenten und Cessionars, oder durch eine von ihnen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnete Inscription geschehen soll. — Man sieht jedoch nicht ein, warum auch der Cessionar unterzeichnen und bemüht seyn soll. Seine Sorge ist bloß eine Vormerkung in den Büchern der Gesellschaft und ein Zeugniß darüber zu erhalten; und dieß kann man ihm füglich überlassen, ohne daß es eines gesetzlichen Befehls bedürfte; sein eigenes Interesse ist zu sehr im Spiele.

Ferner wird, wenn Scheine ausgegeben sind, durch eine bloße, an den Verwalter gerichtete, nicht auf dem Scheine verzeichnete Erklärung das Publikum nicht gesichert, und durch eine bloße Inscription die Gesellschaft nicht; weil immer noch ein anderer rechtmäßiger Besitzer des Scheins vorhanden seyn kann. Sind aber keine Scheine ausgegeben; so ist offenbar eine abgesonderte Cession nicht hinreichend.

Das französ. HandelsG.B. Art. 36. berührt zunächst bloß den Fall, wenn bloße Inscriptionen ohne Ausgebung von Scheinen stattfinden; es ist aber die Cession der Scheine durch Indossament dort ebenso üblich; und auch von den Rechtslehrern und Gerichten als genügend erkannt.

Art. 254.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 43. läßt nur den ursprünglichen Unterzeichner oder Inhaber haften; es ist jedoch nicht einzusehen, warum nicht jeder Cedent diese Verbindlichkeit haben sollte (vergl. span. HandelsG.B. Art. 283.). Auch ergibt sich schon aus der Fassung, daß die Gesellschaft die Wahl

Digitized by Google

hat, an welchen Cedenten sie sich halten will, und daß sie von Einem zu dem Anderen übergehen kann; denn jeder hat dieselbe Verbindlichkeit.

Den letzten Satz, daß die Verwaltung dem Cedenten seine Verbindlichkeit erlassen und den Cessionar dafür annehmen könne, bestreiten neuere französische Rechtslehrer als gefährlich *). Sie behaupten insbesondere: daß wenn der ursprüngliche Nehmer eine Promesse für die nicht eingezahlte Quote ausgestellt habe, die Gesellschaft nicht berechtigt sey, ihm dieselbe zurückzugeben, und eine Promesse seines Cessionars dafür zu empfangen. — Es läßt sich jedoch nicht einsehen, warum die Gesellschaft dieß nicht, etwa durch ihre Statuten, sollte verfügen können. Ob die Regierung ein solches Statut genehmigen will, ist eine andere Frage; aber unter der Voraussetzung, daß die Verwalter hier vorsichtig verfahren, ist die Gefahr gewiß nicht groß.

Handeln die Verwalter ohne Autorisation; so thun sie es jedenfalls auf ihre Gefahr; aber auch in diesem Falle läßt sich nicht behaupten, daß der Cedent nicht befreit werde, wenn er im guten Glauben gehandelt hat. Eine verbietende Bestimmung im Gesetze müßte gar zu hemmend auf den Verkehr wirken.

Art. 255.

Der Inhalt des Art. 194. mußte den Verhältnissen einer Actiengesellschaft angepaßt werden. Das Verfahren beim Verlustigerklären blieb aber besser den einzelnen Statuten überlassen; weil hier nicht die Rücksichten wie bei offenen Gesellschaftern zu beobachten sind, auch die Entfernung und Zerstreuung der Wohnorte der Actionäre andere Maßregeln nothwendig machen.

Art. 256.

Absatz 1. Es war bisher unter den Rechtsgelehrten bestritten, ob eine solche Gesellschaft als eine bloße Gemeinschaft (communio), und das Eigenthum derselben als bloßes Miteigenthum, oder ob die Gesellschaft als eine rechtliche Person anzusehen sey.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1043.

Digitized by Google

Im ersten Falle wären die Actionäre die gemeinschaftlichen Eigenthümer des Gesellschaftsvermögens, und daher auch zur Verfügung darüber nach Willkühr, so wie zu Aufhebung der Gesellschaft berechtigt; im zweiten sind sie eine unter Aufsicht der Regierung stehende Gemeinheit, und können nur so weit über Eigenthum und Existenz der Gesellschaft verfügen, als ihnen das Gesetz oder die Grundbestimmungen der Gesellschaft nicht entgegenstehen.

In England ist sogar eine Parlamentsacte zu Errichtung von Actiengesellschaften erforderlich; sie erhalten dadurch Corporationsrechte *).

Doch ist damit nicht gesagt, daß eine Actiengesellschaft eine privilegirte, juristische oder moralische, Person sey, welche z. B. die Rechte der Minderjährigen oder Corporationen genießt; vielmehr sind die Rechte und Befugnisse der sonstigen Collegien oder Corporationen, welche in neuerer Zeit beinahe durchgängig in den Kreis des öffentlichen Rechts gezogen wurden, gar nicht oder nur mit Vorsicht darauf anzuwenden.

Das Gleiche gilt von der Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über offene oder stille Handelsgesellschaften. Treffen aber beiderlei Gründe zusammen; so ist das Resultat um so sicherer.

Die Hauptsache ist immer diese: daß Rechte und Verbindlichkeiten nur der Gesellschaft zustehen, und daß die einzelnen Mitglieder nicht einmal **pro rata** Antheil daran haben, daß also auch Veränderungen in der Person derselben die Gesellschaft nicht berühren (Art. 252. 253.).

Wie der Verein der Actionäre zu berufen sey, darüber entscheiden zunächst die Statuten. Wäre nichts oder nichts Zureichendes bestimmt; so muß die zweckmäßigste Weise gewählt werden. Der Verein vertritt die Gesellschaft, und verfügt in ihren Angelegenheiten; er kann auch Veränderung der Grundbestimmungen und Statuten beschließen, sie erhalten aber ihre Gültigkeit erst durch die Genehmigung der Regierung. Das Gesetz be-

*) **Kleinschrod** über die commercielle Gesetzgebung Großbritanniens. 1836. S. 394.

Digitized by Google

ſchränkt ihn hauptſächlich in zwei Rückſichten: bei den Beſchlüſſen über das Grundvermögen, Fonds, und bei der Auflöſung (Art. 261. 266.).

Abſatz 2. Gewöhnlich beſtimmen die Statuten, wie viele Actionäre erſchienen oder wie viele Actien vertreten ſeyn müſſen, damit ein gültiger Beſchluß gefaßt werden könne. Wäre dieß nicht der Fall; ſo kann man den gemeinrechtlichen Satz, daß wenigſtens zwei Drittheile erſchienen ſeyn müſſen, um ſo weniger anwenden, als ihn die Praxis und auch die württembergiſche Geſetzgebung in vielen Fällen bei Corporationen längſt verlaſſen hat. Auch geht dieß aus Art. 266. Abſ. 2. hervor.

Welche Art von Stimmenmehrheit, abſolute oder relative, nöthig ſey, beſtimmen ebenfalls gewöhnlich die Statuten. Die letztere Frage wird jedoch in der Regel nur bei Wahlen zur Sprache kommen, und dann kann die Verſammlung ſich ſelbſt darüber ausſprechen; oder es iſt anzunehmen, daß auch relative Stimmenmehrheit gelte, da die jetzige Geſetzgebung bei Corporationen es in den meiſten Fällen ſo hält.

Welche Actienbeſitzer, und in wieferne dieſelben, Stimmrechte haben, dieß geben die Statuten an die Hand; im Zweifel wird man jeder Actie eine Stimme einräumen.

Die Actionäre müſſen ſich natürlich als ſolche ausweiſen, entweder durch den Beſitz der Actien, welche auf den Inhaber lauten, oder durch den Beweis der Uebertragung oder Rechtsnachfolge.

Art. 257.

Die Art der Beſtellung oder Wahl wird durch die Statuten gewöhnlich näher beſtimmt: im Zweifel ertheilt der Verein der Actionäre, welcher die Geſellſchaft repräſentirt, den Verwaltern den Auftrag. Zugleich ergibt ſich aus dem Zuſammenhalt der beiden Art. 256. 257., daß der Verein der Actionäre eigentlich bloß regiert und anordnet, die Verwaltung aber davon getrennt iſt. Nur wollte man dieß nicht ſo beſtimmt ausdrücken, als der Art. 31. des franzöſ. HandelsG.B., weil jener Verein ausnahmsweiſe auch eine Verwaltungshandlung vornehmen kann, z. B. eine Schuldurkunde unterzeichnen.

Digitized by Google

Daß die Verwalter nur auf eine bestimmte Zeit angestellt werden, wird bei den eigentlichen Verwaltungsbehörden, Ausschüssen, Directionen ꝛc., wohl immer der Fall seyn; aber ein gesetzliches Erforderniß mochte man nicht mit dem franzöſ. HandelsG.B. daraus machen, weil die Umstände oft nöthigen können, einzelne Verwaltungsbeamten lebenslänglich oder doch auf die Dauer der Gesellschaft anzustellen. Daher hat wohl auch das holländ. HandelsG.B. Art. 44. diese Bestimmung weggelassen.

Daß aber die Anstellung widerruflich seyn müsse, darin stimmen das holländ. und franzöſ. HandelsG.B. überein, weil sonst zu viele Gewalt in die Hände der Administratoren gelegt wird; und es muß daher wenigstens dem Vereine der Mitglieder, d. h. der Generalversammlung der Actionäre freistehen, ihre Verwalter zu entlassen: vorbehältlich der Entschädigung an solche Besoldete, deren Zeit noch nicht abgelaufen ist.

Die Widerruflichkeit ist eine gesetzliche Bestimmung, welche auch durch die Gründungsacte nicht abgeändert werden kann; und daher muß die Genehmigung einer Gesellschaft, deren Statuten eine solche Bestimmung enthalten, verweigert werden (Art. 245.).

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die nicht zur Verwaltung bestellten Actionäre sich nicht in die Verwaltung mischen dürfen.

Absatz 2. Zunächst unter der Verwaltung stehen die von der Gesellschaft oder der Gesellschaftsverwaltung angestellten Handlungsbedienten.

Nach dem bürgerlichen Rechte sind die Corporationsmitglieder häufig verpflichtet, eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen, wenn sie keinen besonderen Entschuldigungsgrund haben. Davon kann hier nicht die Rede seyn, wenn die Statuten nichts verfügen: weil der gesetzliche Grund jener Verordnung fehlt, nämlich die Pflicht des Bürgers zum allgemeinen Besten beizutragen.

Art. 258.

Absatz 1. 2. Art. 32. des franzöſ. HandelsG.B., vergl. Art. 45. des holländ. HandelsG.B.

Soweit die Statuten die Verpflichtungen des Verwalters

Digitized by Google

nicht bestimmen, treten nicht die zunächst ins öffentliche Recht gehörigen Bestimmungen über die Pflichten der Vorsteher und Verwalter der Corporationen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen über Handlungsverwalter (Art. 259.), und dann die gemeinrechtlichen Grundsätze über den Mandatsvertrag ein.

Absatz 3. Die solidarische Haftpflicht tritt nicht nur gegen Dritte ein, wie das holländ. HandelsG.B. a. a. O. bestimmt, wenn die Verwalter die Grundbestimmungen der Gesellschaft übertreten; sondern überhaupt wenn sie wegen Ueberschreitung ihres Auftrags nicht die Gesellschaft verpflichten (Art. 259. vergl. Art. 66.).

Aber ebenso und noch mehr hat die Gesellschaft Ansprüche an sie, wenn ihr sonst Schaden durch sie zuging; und namentlich in dem Falle, wenn sie zu wenig, statt zu viel thun, d. h. nachlässig sind, liegen wohl dieselben Gründe vor.

Welchen Grad von Sorgfalt oder Fleiß sie gegenüber von der Gesellschaft anzuwenden, und welche Art von Nachlässigkeit sie zu vertreten schuldig sind, ergibt sich daraus, ob sie in ihrer Eigenschaft als Actionäre und Mitgesellschafter bestellt wurden, oder nicht. Im ersten Falle haften sie nicht weiter, als jeder andere Gesellschafter (Art. 209.) *), im zweiten wie jeder andere Beauftragte und insbesondere der Factor (s. zu Art. 74.).

Der Artikel ist übrigens strenger, als das gemeine bürgerliche Recht bei Administratoren der Corporationen, welches ihnen die Einrede der Vorausklage des Handelnden und der Theilung gibt **).

Art. 259.

Bei Actiengesellschaften kommen einzelne Angestellte, und insbesondere Collegien, Directionen, Ausschüsse ꝛc. vor, auf welche der Begriff eines Handlungsverwalters zwar nicht buchstäblich paßt, welche aber mehr oder weniger mit der Leitung des Gesellschaftsverkehrs nach außen und mit Dritten beauftragt

*) Anm. Auch die Administratoren einer Corporation haften nach gemeinem Rechte nicht weiter. Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 134. 410.

**) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 134.

Digitized by Google

sind. Auf dieses Verhältniß paßt das Meiste, was oben von den Handlungsverwaltern verordnet wurde; und wenn auch die analoge Anwendung sich von selbst verstanden hätte, so fand man es doch zweckmäßiger, dieß ausdrücklich zu bestimmen. Insbesondere liegen dafür, daß die Bestellung solcher Verwaltungsbeamten schriftlich geschehe, daß ihr Gewaltsumfang dem Handelsgerichte angezeigt und dem Publikum bekannt gemacht werde (Art. 61—64.), die dringendsten Gründe vor.

Die in Art. 62. 2) festgesetzte Geldstrafe trifft dann eben Denjenigen, zu dessen Geschäftskreis die Sorge für die Bekanntmachung gehört, d. h. Den, welcher anstatt der Gesellschaft damit beauftragt ist.

An die Stelle des in Art. 66. 71. genannten Inhabers treten Diejenigen, welche die Handlungen der Verwaltungsbeamten zu prüfen und zu genehmigen haben.

Insbesondere ist zu merken, daß neben der Firma der Actiengesellschaft immer der Name des Verwalters oder der Verwalter unterzeichnet seyn muß (Art. 67.).

Auf die mit der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, oder mit der bloßen Oberaufsicht über die anderen Verwalter Beauftragten passen die obigen Gründe nicht.

Art. 260.

Der Artikel gibt den Sinn des Art. 33. des franzöſ. HandelsG.B. vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 40., wonach die Actionäre bloß für den Belauf ihrer Actien verbindlich sind, in einer deutlicheren Uebertragung.

Wären nicht alle Actien oder nicht der ganze Belauf der Actien eingezahlt; so können die Gläubiger, aber nur dann, sich an die Reſtanten halten.

Die Frage, ob es den Actionären erlaubt ist, einen Theil des Einlagecapitals wieder herauszuziehen, wird im nächsten Artikel vorkommen.

Daß die Actionäre nicht einmal subsidiär haften, dadurch unterscheidet sich die Actiengesellschaft von Corporationen oder

Digitized by Google

Gemeinden, deren Verbindlichkeiten durch Umlagen auf die Mitglieder gedeckt werden müssen.

Würden sich die Actionäre ausdrücklich und besonders verbindlich machen, z. B. verbürgen; so haften sie aus persönlichen Gründen, und nicht in ihrer Eigenschaft als Actionäre.

Art. 261.

Art. 48. 49. des holländ. HandelsG.B.

Absatz 1. Eine Dividende kann nur dann stattfinden, wenn der Fonds der Gesellschaft vollständig vorhanden ist, und nicht bloß, wenn sich ein Gewinn im Zusammenhalte mit dem letzten Rechnungsabschlusse ergeben, der Fonds aber noch von früheren Verlusten her angegriffen seyn sollte (vergl. Art. 206.).

„Nach Verhältniß der Einlagen" mußte beigesetzt werden, weil auch ungleiche Beiträge stattfinden können.

Absatz 2. Bei Ertheilung der Regierungsbestätigung wird die Bildung eines Reservefonds besonders zu berücksichtigen seyn; nur mochte man es nicht als unumgängliche Bedingung festsetzen.

Absatz 3. Die Bestimmung einer festen Rente oder von Zinsen ist dem Wesen einer Actiengesellschaft durchaus entgegen; und es ist kaum verständlich, wie eine bestimmte Verzinsung bei so vielen neueren Actiengesellschaften festgesetzt werden konnte.

Absatz 4. Dieser Satz ist auch in dem französ. Entwurfe vom 15. Januar 1838. Art. 4. (**Moniteur universel 16 Janv.**) enthalten; da es sehr häufig vorkam, daß sogar Dividenden ohne wirklichen Ueberschuß ausgetheilt wurden, nur um die Actien in die Höhe zu treiben.

Zugleich ergibt sich aus dem ganzen Inhalte des Artikels, daß es die Gewalt des Vereins der Actionäre überschreitet, eine Verringerung des Einlagevermögens durch Vertheilung an die Actionäre zu beschließen. Thun sie es doch; so ist der Beschluß für die Minderzahl nicht verbindlich, und kann auch von der Regierung auf geschehene Einsprache nicht sanktionirt werden.

Wurde der Beschluß einstimmig gefaßt; so kann ihn die Regierung wohl nur nach vorhergegangener Liquidation und Aufruf der Gesellschaftsgläubiger genehmigen. Dann handelt es sich aber gleichsam von einer neuen Gesellschaft mit verringertem Fonds.

Digitized by Google

Art. 262.

Art. 55. des holländ. HandelsG.B. Nur wurde der Ausdruck vermieden, die „Verwalter" seyen verpflichtet, alljährlich die Berechnung vorzulegen: indem die Statuten diese Pflicht nicht gerade den Verwaltern, sondern einer aufsehenden Behörde, Ausschuß ꝛc., zuweisen können.

Art. 263.

Holländ. HandelsG.B. Art. 47. Abs. 1. Statt Verwalter wurde gesagt: „die mit der Leitung Beauftragten"; weil nur die oberste Gesellschaftsbehörde, oder der höchste leitende Beamte verantwortlich seyn kann.

Die Folgen der Versäumniß sind zunächst, daß sie für allen entstandenen Schaden solidarisch haften.

Die in Art. 23. festgesetzte Geldstrafe findet aber keine Anwendung.

Art. 264.

Holländ. HandelsG.B. Art. 47. Abs. 2.: nur daß hier der Verlust 75 Procent betragen muß. Uebrigens liegen dieser und der vorhergehende Artikel sowohl im Interesse der Actionäre, als des Publikums.

Besteht ein Theil des Gesellschaftsvermögens in Sachen, welche der Abnützung unterworfen sind, Fabrikgebäuden, Geräthschaften, Maschinen ꝛc.; so geschieht der Sache Genüge, wenn (s. zu Art. 206. Abs. 1.) der gehörige jährliche Abzug deßwegen gemacht wird. Es kann den mit der Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten Beauftragten nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn der wahrscheinliche Verkaufspreis niedriger stünde, so lange die Sache einen höheren Gebrauchswerth für die Gesellschaft hat.

Es ist übrigens zu Begründung der Entschädigungsklage nicht nöthig, daß der contrahirende Dritte den Zustand des Gesellschaftsvermögens nicht kannte; er kann sich auf die Leitenden verlassen haben.

Digitized by Google

Art. 265.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 52. bestimmt, daß diejenigen Commissäre, d. h. Ausschüsse, Directionen, Aufsichtsbehörden ꝛc. zu Abnahme und Anerkennung der Rechnungen der Verwalter bestellt werden können, welche an der Verwaltung selbst keinen Theil nehmen; daß im entgegengesetzten Falle dieses Geschäft von der Generalversammlung, oder durch besonders in den Statuten bestellte Personen, zu geschehen habe. Man zog jedoch die allgemeine Fassung des Artikels vor, um zu statutarischen Bestimmungen hierüber möglichst freie Hand zu lassen.

Art. 266.

Absatz 1. Die Beschränkung der Actiengesellschaft auf eine bestimmte Zeit (holländ. HandelsG.B. Art. 46.), ist jedenfalls sehr zweckmäßig: damit die Regierung nicht auf unbestimmte Zeit eine Corporation mit oft colossalen Geldmitteln creire, deren Bestimmung oft sehr ausarten, schädlich und gefährlich werden kann. Sie war absolut nöthig, nachdem man die in Frankreich angenommene, willkührliche Widerruflichkeit der Staatsgenehmigung aufgegeben hatte.

Absatz 2. Die Genehmigung der Verlängerung hängt von der Regierung ab (Art. 244.). Ohne die Bestimmung des Artikels könnten die dissentirenden Mitglieder niemals zur Fortsetzung der Gesellschaft durch Beschlüsse der Mehrheit genöthigt werden; da sie durch die Gründungsacte nur auf eine bestimmte Zeit verpflichtet sind, also die Abtheilung des Gesellschaftsvermögens verlangen können. Die Bestimmung des Artikels soll dafür sorgen, daß nicht wirkliche nützliche Unternehmungen durch ein paar Halsstarrige in Stocken gerathen.

Bei der Zählung der Stimmen kommen nur die wirklich Abstimmenden in Betracht, nicht die Zahl der Mitglieder überhaupt. Auch wird es mit der Stimmberechtigung ganz wie in anderen Fällen gehalten, ohne daß auf jede Actie eine Stimme käme, wenn dieß sonst nicht der Fall ist.

Wenn die Frage entsteht: ob die Aufhebung der Gesellschaft vor der bestimmten Zeit gültig beschlossen werden könne? so ist dieselbe zwar nicht durchaus zu verneinen, aber es müßten alle,

Digitized by Google

nicht bloß die anwesenden, Actionäre eingewilligt, und die Regierung müßte die Bestätigung ertheilt haben — wiewohl sich nicht leicht ein Grund der Verweigerung der Bestätigung denken läßt. — Hätten bloß die Anwesenden eingewilligt; so müßten Maßregeln ergriffen werden, um sich der Zustimmung der Uebrigen zu versichern.

Gegen den Widerspruch Einzelner aber kann die Auflösung nicht mit Wirkung von der größten Majorität beschlossen werden: ausgenommen das Vermögen der Gesellschaft genügte zu den Gesellschaftszwecken nicht mehr (Art. 216. 2)). Und dieß wird man nach Art. 260. immer dann annehmen können, wenn die Hälfte des Einlagecapitals verhandelt ist. Hier kann die Majorität mit Recht anführen: wenn das Gesetz sogar eine Warnung des Publikums für nöthig halte, so sey ihr Credit so sehr untergraben, daß sie ihrem Zwecke nicht mehr genügen könne.

Art. 267.

Art. 54. des holländ. HandelsG.B. Nur ist dort in Rücksicht des Stimmrechts auf die Statuten verwiesen; hier aber wurde bestimmt, wie es im Zweifel zu halten sey.

Wenn die Statuten es nicht verbieten; so kann auch ein Dritter, Nichtactionär, zur Stimmgebung bevollmächtigt werden.

Würde sogar auf einen Actienantheil eine volle Stimme fallen; so findet die hier ausgesprochene Beschränkung analoge Anwendung.

Art. 268.

Art. 50. des holländ. HandelsG.B. Es sollen dadurch Schwindeleien und Täuschungen des Publikums verhindert werden.

Die Art, wie das Fünftheil des Capitals gedeckt seyn muß (vertegenwoordigen, vergegenwärtigen heißt es im Holländischen), wurde absichtlich nicht näher bestimmt; bloße Unterzeichnung für eine bestimmte Anzahl Actien reicht hin, wenn auch nur ein kleiner Theil des Betrags jeder Actie zur vorläufigen Einzahlung oder zum Versuche des Unternehmens bestimmt seyn kann; nur müssen die Unterzeichner von der Art seyn, daß man ihnen die Deckung der Unterzeichnung zutrauen kann. Bloße

Digitized by Google

Strohmänner, welche aufs Steigen speculiren, thun dieſen Dienſt nicht.

Das neapol. HandelsG.B. Art. 53. geht weiter, indem es den Beweis der Exiſtenz oder des wirklichen Aufbringens von einem Viertheile des projectirten Capitals verlangt.

Art. 269.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 51. will den dritten Contrahirenden eine gewiſſe Sicherheit am Geſellſchaftsvermögen verſchaffen; denn mit welchen Schwierigkeiten oder gar Unmöglichkeiten wäre oft eine Ausklagung der ſäumigen oder zurücktretenden Actionäre verbunden. Doch wurde der Ausdruck, daß die Geſellſchaft erſt mit der Einzahlung von einem Zehntheile ihren Anfang nehme und nicht früher, verändert, um nicht die rechtliche Gültigkeit des Geſellſchaftsvertrags unter den Actionären davon abhängig zu machen (vergl. Art. 247.).

Art. 270.

Die Artikelzahl iſt im Entwurfe unrichtig geſetzt.

Daß bei Verſicherungsgeſellſchaften ein Maximum beſtimmt wird, ſoll zur Sicherheit der Actionäre und der Verſicherten dienen. Das holländ. HandelsG.B. Art. 53. verlangt, daß die Summe in der Gründungsacte ausgedrückt, oder daß wenigſtens bemerkt ſey: die Beſtimmung werde den Verwaltern mit oder ohne Zuziehung des Ausſchuſſes überlaſſen.

Es iſt jedoch hinreichend, wenn die Summe ſtatutariſch beſtimmt oder wegen der Beſtimmung ſonſt Verfügung getroffen iſt; da alle Statuten dem Handelsgerichte mitgetheilt, eingetragen und bekannt gemacht werden müſſen.

Auf gegenſeitige Verſicherungsgeſellſchaften findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung (ſ. zu Art. 474.), wenn ſie ſich nicht ſelbſt beſchränken.

Art. 271.

Der Fall, daß die Actieneinzahlungen über den bei Gründung der Geſellſchaft feſtgeſetzten Betrag erhöht oder neue Actien creirt werden ſollen, mußte um ſo mehr vorgeſehen werden, als

Digitized by Google

ein Beſchluß der Mehrheit ohne Ungerechtigkeit die Nichteinwilligenden nicht binden konnte. Zugleich ſollte aber auch Dem begegnet werden, daß ſich der Einzelne nicht willkührlich einer Vermehrung des Geſellſchaftscapitals ſollte widerſetzen können.

Der Nennwerth der Actien, und nicht der Marktpreis, wurde feſtgeſetzt, weil, wenn die Actien unter Pari ſtehen, eine Erhöhung des Capitals zu erzwingen nicht erſprießlich ſeyn dürfte; ſtehen ſie aber über Pari, ſo mag eine indirecte Nöthigung um ſo unbedenklicher ſeyn.

Iſt der Fall der Erhöhung bei der Gründung vorgeſehen; ſo entſcheidet einfach die Majorität über die Frage: ob der Fall wirklich eingetreten ſey.

Fragt man, ob die Majorität eine Geldaufnahme oder überhaupt eine Schuldencontrahirung zu Erhöhung oder Ergänzung des Geſellſchaftsfonds beſchließen könne; ſo iſt dieſe Frage, abweichend von dem zu Art. 205. Geſagten, hier unbedenklich zu bejahen; weil nicht dem Einzelnen, nur dem Geſellſchaftsvermögen hier Verbindlichkeiten aufgeladen werden. Aber es bedarf jedenfalls der Regierungsgenehmigung, weil dadurch das Einlagecapital verringert wird. Wäre eine Gefährdung der Gläubiger zu beſorgen; ſo wird die Regierung ihre Genehmigung im Intereſſe des Publikums verſagen, oder wenigſtens ihre Zweifel oder Entſcheidungsgründe veröffentlichen.

Art. 272.

Der erſte Satz des Art. 56. des holländ. HandelsG.B.; nur wurde beigefügt: daß wenn die Statuten nichts über die Liquidation enthalten, auch die Generalverſammlung, und zwar jederzeit, darüber verfügen könne.

Art. 273.

Abſatz 1. Die Rechtsgelehrten *) ſagen gewöhnlich, daß die Actionäre Miteigenthümer des Vermögens der aufgelösten Geſellſchaft ſeyen; aber ſie ſind es nicht im juriſtiſchen Sinne des Worts; ſie können bloß die Vertheilung anſprechen.

Abſatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 56.

*) Z. B. Mittermaier teutſches Privatrecht. §. 504.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 274.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 47. nennt dieſe Verbindungen: **associations commerciales en participation.**

Der Ausdruck: „Geſchäfte für gemeinſchaftliche Rechnung" des holländ. HandelsG.B. Art. 57. ſchien bezeichnender, als Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen, weil hierunter dem Wortſinne nach auch ganze Etabliſſements verſtanden ſind. Der Ausdruck: „Speculationsvereine" (Art. 3. 6)) iſt enger, indem z. B. eine gemeinſchaftliche Lieferung, welche unſtreitig hieher gehört, gewöhnlich nicht ſo genannt wird.

Das Wort „Handelsgeſchäfte" iſt im Sinne des Art. 3. genommen.

Verbinden ſich Perſonen, welche nicht Handelsleute ſind; ſo muß das Geſchäft unter die Art. 3. 2–7) genannten fallen; und es iſt daher der gemeinſchaftliche Ankauf von Liegenſchaft auf Speculation keine Verbindung, welche unter dieſer Vorſchrift und unter den Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches überhaupt begriffen iſt (ſ. zu Art. 2. 3.).

Ein hauptſächlicher Fall einer ſolchen Verbindung, und zugleich ein ſolcher, wo die Verbindung gewöhnlich öffentlich angekündigt wird, beſteht darin, wenn ſich mehrere Handlungs- oder Bank-Häuſer zu Uebernahme einer Anleihe verbinden. Deßwegen können ſich aber Dritte, welche mit einem einzelnen Handlungshauſe contrahirt haben, nicht auf jene Ankündigung berufen; wenn nicht die im Art. 277. Abſ. 2. angegebenen Bedingungen vorhanden ſind. Eben ſo wenig ſtehen dieſe Dritte darum ſelbſt in einer Handelsverbindung, weil die Generalobligation bei einem Handlungshauſe hinterlegt iſt. Bei ihrem Geſchäfte iſt von keinem Handelsgeſchäfte die Rede (ſ. zu Art. 134. 407.).

Das portug. HandelsG.B. Art. 575. verlangt, daß wenigſtens Ein Handelsmann unter den Theilnehmern der Ver-

Digitized by Google

bindung sey, und die Geschäfte führe; es ist dieß jedoch überflüssig.

Art. 275.

Absatz 2. Das französ. HandelsG.B. Art. 48. fügt hinzu: „daß die Form der Verbindung (das bad. HandelsG.B. übersetzt „Einrichtung") und das Verhältniß der Einlage zum Gewinne oder Verluste ebenfalls der Uebereinkunft der Theilnehmer überlassen werde"; es ist dieß jedoch unter den allgemeinen Ausdrücken des Artikels enthalten.

Uebrigens dürfen solche Verbindungen nicht gegen polizeiliche Verbote verstoßen und in Vertheurungscomplotte der ersten Lebensbedürfnisse ausarten. Auch die Verbote gegen Complotte bei Zehentverpachtungen gehören hieher.

Art. 276.

Absatz 1. Daß solche Verbindungen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden brauchen, ist ein wesentlicher Zusatz des holländ. HandelsG.B. Art. 58. Das französ. HandelsG.B. Art. 49. sagt: „der Beweis könne durch die Bücher, Correspondenz oder durch Zeugen geführt werden, wenn das Gericht sie „zulässig finde", und gibt bloß indirect dadurch zu verstehen, daß Schriftlichkeit nicht immer nöthig sey.

Aber warum sollte man nicht weiter gehen, und jede Art von Beweisführung, z. B. auch Eideszuschiebung, für zulässig erklären?

Bei den französischen Gerichten *) ist es bestritten, ob auch Dritte die Existenz einer solchen Verbindung gegen die Genossen durch Zeugnisse nachweisen dürfen, um darzuthun, daß der Handelnde für gemeinschaftliche Rechnung gehandelt habe. Der Artikel läßt darüber keinen Zweifel; dagegen aber ist auch nach Art. 277. ein Theilhaber bloß dann durch die Handlungen des Anderen verpflichtet, wenn ausdrücklich mit auf seinen Namen gehandelt wurde.

Absatz 3. Das Verbot einer Firma (span. HandelsG.B.

*) Rogron l. c. art. 49.

Digitized by Google

Art. 356.) ist darauf berechnet, daß Niemand verleitet werde, auf Namen hin, deren Verpflichtung so sehr beschränkt ist, Credit zu geben.

Art. 277.

Absatz 2. Das span. HandelsG.B. Art. 356. gebietet ausdrücklich, daß der handelnde Genosse dieß nur auf seinen Namen und Verantwortlichkeit thue. Dieß ist nun zwar die Regel; aber in manchen Fällen kann es nützlich und zu Förderung des Geschäfts nöthig seyn, daß der handelnde Genosse das Verbindungsverhältniß angibt, um z. B. mehr Credit zu erhalten. In einem solchen Falle schien die solidarische Haftung der genannten Genossen sehr am Platze, indem, wenn der handelnde Genosse zahlungsunfähig wäre, dem vertrauenden Dritten nach dem Civilrechte gewöhnlich nur dann ein Anspruch an den Theilnehmer übrig bliebe, soweit er beweist, daß das Gegebene in den Nutzen desselben verwendet sey (actio de in rem verso utilis).

Auch schien nicht passend, eine Haftpflicht pro rata festzusetzen, weil diese Rate häufig schwer erweislich wäre, und es Sache Dessen ist, der sich mit einem Anderen in Speculationen einläßt, seinen Genossen zu prüfen und zu überwachen.

Hiermit ging dann die weitere Bestimmung Hand in Hand, daß solche Genossen auch keiner ausdrücklichen Cession oder Vollmacht des Handelnden bedürfen, wenn sie gegen Dritte klagen wollen.

Uebrigens darf man die Namen der übrigen Genossen, und das Abschließen in ihrem Namen von Seite des Handelnden, nicht mit dem hier verbotenen Gebrauche einer Firma verwechseln. Handeln mehrere Genossen vereint, so erkennen auch die französischen Gerichte die Solidarität an *); handeln sie durch einen Bevollmächtigten, eine Art Factor, so läßt sich dieselbe schon nach gemeinem Rechte rechtfertigen. Auch braucht im ersten Falle der Kläger die Art des gesellschaftlichen Verhältnisses und dessen Grund nicht zu erweisen. Das gemeinschaftliche Geschäft und

*) Rogron l. c. p. 50.

Unterschrift, oder das Zusammennennen der mehreren Gläubiger ist hinlänglich, um die Solidarität darzuthun.

Die Klagen der Theilnehmer unter sich gehören vor die Handelsgerichte, wenn sie vom Schiedsgerichte keinen Gebrauch machen (Art. 816. 2)); die Klagen Dritter gegen einen Theilnehmer aber nur dann, wenn er als solcher belangt wird (s. zu Art. 2. 3. S. 18.), oder wenn sie sich aus einem anderen Grunde, z. B. weil er zum Handelsstande gehört, wegen des Gegenstandes oder Orts des Vertrags (Art. 816.), dahin eignen.

Art. 278.

Art. 358. des span. HandelsG.B.

Absatz 2. Dieser Satz, welcher auch wirklich im Leben die Regel ausmacht, wenn die Parteien es nicht anders bedungen haben, wurde ausgedrückt, um keine unrichtige Anwendung von dem bei den offenen Gesellschaften geltenden, entgegengesetzten Satze (Art. 210.) zu veranlassen. Auch würden die gemeinrechtlichen Bestimmungen über den Mandatsvertrag nicht darauf führen: weil die unentgeldliche Besorgungsart hier die Regel ausmacht, und nur Handelsleute Provision ansprechen können.

Ob der Tod ein Auflösungsgrund eines solchen Vereins sey, läßt sich in der Regel aus der Analogie der offenen Gesellschaften (Art. 216. 3)) nur bejahen. Doch sind die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen: z. B. wenn der Verstorbene keine persönliche Dienstleistung übernommen hatte *).

Sechste Abtheilung.

Von den Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und der Klagenverjährung.

Art. 279.

Alle neueren Handelsgesetzbücher, bis auf das holländische, welches die Frage übergeht, stimmen darin überein, daß Strei-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1058.

Digitized by Google

tigkeiten zwischen Gesellschaftern in Gesellschaftsangelegenheiten schiedsrichterlich entschieden werden sollen. Die nur auf diesem Wege zu erreichende Schnelligkeit der Entscheidung, und die Natur der hier oft zur Sprache kommenden Fragen empfehlen dieses Verfahren. Die weiteren Vorschriften darüber gehören ins dritte Buch von dem Verfahren in Handelssachen (Art. 826. ff.). Fehlen dürfen sie aber nicht; weil die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts an sich unzureichend sind, und die Vorschrift dieses Artikels obendrein Abänderungen desselben nöthig macht.

Auch in Frankreich wird die gesetzliche Bestimmung wegen der Schiedsgerichte auf alle Arten der Gesellschaften namentlich auch auf die in Art. 274. genannten Verbindungen bezogen. Nach französischem Rechte (franzöſ. HandelsG.B. Art. 51.) kann auf die schiedsgerichtliche Entscheidung nicht verzichtet werden, so daß das Handelsgericht dafür einträte: wohl aber können die Parteien nach französischem Gerichtsgebrauche über die Zuständigkeit des Civilgerichts übereinkommen. So schroff aber mochte man den Satz hier nicht stellen, da kein Grund vorliegt, warum die Parteien nicht auch das Handelsgericht sollten wählen dürfen. Im Gegentheil: das Handelsgericht ist das ordentliche, das sich ohne besondere Nennung versteht, und das bürgerliche kann nur mittelst einer besonderen Convention bestellt werden.

Uebrigens sind neuerlich auch in Frankreich Stimmen gegen diesen Zwang laut geworden, und die Regierung hat deßwegen in dem am 15. Januar 1838. eingebrachten Entwurfe diese Bestimmung für alle Gesellschaften zurückgenommen, ja sogar vorgeschlagen: daß Streitigkeiten zwischen Actionären nur durch das Handelsgericht entschieden werden dürfen, und daß ein Schiedsvertrag nur dann stattfinden könne, wenn das Streitobject bereits vorliege (ſ. unten Art. 826.).

Die Frage über den rechtlichen Bestand der Gesellschaft, wo also die Eigenschaft der Gesellschaft von einer Seite geläugnet wird, gehört nicht zu denjenigen, welche den Schiedsgerichten durch das Gesetz zugewiesen sind.

Art. 280.

Franzöſ. HandelsG.B. Art. 62.

Digitized by Google

Es liegt im Interesse des Handels, daß die Bestimmung des vorigen Artikels keine Ausnahme erleide, und daß insbesondere die persönlichen Eigenschaften der Gesellschafter oder ihrer Rechtsnachfolger durchaus keinen Unterschied machen: mögen sie volljährig oder minderjährig, Handelsleute für ihre Person seyn oder nicht ꝛc.

Zu den Rechtsnachfolgern gehört auch die Masse eines Gantmäßigen oder die Gläubiger desselben.

Ob Minderjährige auf die Appellation von dem Ausspruche des Schiedsgerichts verzichten können? davon wird unten zu Art. 849. die Rede seyn.

Die Frage hingegen, ob der Pfleger einer unter Curatel stehenden Person zum voraus, oder in einem vorliegenden Falle auf das Schiedsgericht verzichten, und die Sache dem ordentlichen Handelsgerichte (Art. 816. 2)) unterwerfen könne, ohne daß es der Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde wie bei anderen Verzichten oder sonstigem Aufgeben von Rechten bedürfte, ist durchaus zu bejahen; da durch diesen Verzicht nicht ein gesetzliches Vorrecht aufgegeben, sondern zwischen zwei gesetzlichen Wegen zum Rechte zu gelangen, wovon der eine zwar die Regel hier ausmacht, der andere aber sonst im einzelnen Falle auch seine Vortheile haben kann, die Wahl getroffen wird.

Art. 281.

Der Art. 346. des span. HandelsG.B. berührt nur den letzten Satz, der übrigens kaum umgangen werden kann, wenn nicht große Rechtsunsicherheit und endlose Streitigkeiten entstehen sollen. Aus demselben Grunde sah man sich genöthigt, ihn allgemein aufzustellen. Actiengesellschaften, und auch stille Gesellschaften, könnten bei der nach gemeinem Rechte für die hier genannten Gesellschafter zuläßigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gar nicht bestehen. Bei offenen Gesellschaftern kommt zwar die Frage seltener vor, da verpflegte Personen sich nicht wohl in eine solche einlassen können; doch kann ja ein solcher Gesellschafter erst nachher unter Administration gesetzt werden, oder es kann die Gesellschaft mit seinem minderjährigen Erben fortgesetzt werden.

Digitized by Google

Unter Pfleger und Pfleglingen ist jede Art von Tutel oder Curatel verstanden, auch die Administratoren von Corporationen, welchen das Vorrecht der Minderjährigen zusteht.

Uebrigens sind nur solche Wiedereinsetzungsgründe ausgeschlossen, welche aus den persönlichen Verhältnissen des Verpflegten hergenommen sind (s. zu Art. 69. Abs. 3.), nicht diejenigen, welche der Pfleger derselben selbst geltend machen könnte.

Art. 282.

Daß eine kürzere Verjährungsfrist, als die gemeinrechtliche dreißigjährige, bestimmt werden muß, um die Gesellschafter und ihre Rechtsnachfolger, besonders gegen unbekannte Forderungen, zu sichern, leuchtet um so mehr ein, als die offenen Gesellschafter auch für solche Forderungen haften, welche von ihren Mitgesellschaftern unter Mißbrauch der Firma contrahirt werden, und als Diejenigen, welche mit der Liquidation nichts zu thun haben, sonst dreißig Jahre lang der Gefahr von Nachforderungen ausgesetzt wären, welche sie kaum kennen: was besonders von den stillen Gesellschaftern gilt.

Aus diesen sehr nahe liegenden Gründen setzte der Art. 64. des französ. HandelsG.B. allgemein eine fünfjährige Verjährungszeit gegen Gesellschafter fest. Aber auch diese Zeit fand man in Beziehung auf die solidarische Haftung der offenen Gesellschafter noch zu lange (Art. 222. 223.). Auf der anderen Seite bestimmt das französ. HandelsG.B., daß diese fünfjährige Verjährung nicht den mit der Liquidation beauftragten Gesellschaftern zu gut kommen solle; und zwar (wie die französischen Rechtsgelehrten anführen), weil diese im Besitze des Fonds und der Papiere seyen, und daher auch leicht den gegen sie gerichteten Klagen begegnen können. Aber wer möchte wohl die Liquidation mit einer solchen solidarischen Verbindlichkeit übernehmen? da doch immerhin Forderungen nachkommen können; und selbst wenn es sich nicht von einer solidarischen Verbindlichkeit handelt, darf man nicht vergessen, daß die Gesellschaft auch für das Mißbrauchen ihrer Firma durch die offenen Gesellschafter einzustehen hat. Auch würde in diesem Falle das Fortbestehen einer blos partiellen Verbindlichkeit Dritten nicht viel Nutzen bringen;

Digitized by Google

denn die Liquidirenden müßten sich durch ein Provocationsverfahren gegen unbekannte Forderungen schützen können (Art. 284.), und wären wohl genöthigt, dasselbe jedesmal eintreten zu lassen; dann aber wäre eine gesetzliche Ausdehnung der Verjährung um so überflüssiger. Aus diesen Gründen hielt man die beim liquidirenden Gesellschafter gemachte Ausnahme für nicht passend. Ohnehin wäre sonst nöthig gewesen, dem Liquidirenden mit dem neapol. HandelsG.B. Art. 64. den Rückgriff gegen seine Mitgesellschafter zu gestatten, also den Anspruch gegen diese wenigstens indirect fortbestehen zu lassen.

Wenn hingegen noch unvertheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, liegt kein Grund vor, den Fordernden blos wegen abgelaufener fünfjähriger Verjährung abzuweisen. Auch kann gerade der nachkommenden Forderungen wegen die Vertheilung noch nicht ganz vollzogen seyn.

Die förmliche Auflösung ist vorhanden, wenn der in dem gehörig bekannt gemachten Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeitpunkt eintritt, oder wenn die Auflösung sonst gehörig eingetragen und bekannt gemacht wurde.

Ebenso der förmliche Austritt, d. h. die Auflösung für den Austretenden.

Darüber sind auch die französischen Gerichte einig, daß die Verjährung nur für verfallene und liquide Forderungen lauft, neapol. HandelsG.B. Art. 63.; daß sie also nicht vorgeschützt werden kann, wenn z. B. die Feststellung der Forderung erst von einer gegenseitigen Abrechnung abhängt.

Das Nähere über Verjährung s. unten Art. 798. ff.

Uebrigens ist nur von den Klagen gegen die Gesellschafter in dieser ihrer Eigenschaft die Rede. Hat ein Gesellschafter für sich gehandelt; so ist die gewöhnliche Verjährungszeit von dreißig Jahren gegenüber von Dritten anwendbar; die anderen Gesellschafter hingegen, welche ausnahmsweise doch verpflichtet werden (Art. 197.), können nur fünf Jahre lang in Anspruch genommen werden.

Aus demselben Grunde, und weil die Beendigung einer Verbindung zu einzelnen Handelsgeschäften nicht den gesetzlichen Förmlichkeiten unterliegt, kann der Handelnde sich nicht auf die

Digitized by Google

fünfjährige Verjährungszeit berufen; wohl aber können seine ausnahmsweise haftenden Genossen (Art. 277.) diese kurze Verjährungszeit für sich anführen.

Vor der Auflösung oder dem Austritte findet die hier genannte kürzere Verjährungszeit nicht Statt.

Art. 283.

Neapol. HandelsG.B. Art. 63. Auch in den französischen Gerichten ist der Satz des Artikels anerkannt und geübt.

Art. 284.

Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 683.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von Handelsverträgen und Handelsverbindlichkeiten.

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Nachdem die Rechtsverhältniſſe der zum Handelsſtande gehörigen Haupt- und Neben-Perſonen theils unter ſich, theils gegen Andere in dem erſten Buche abgehandelt ſind, kommt die Reihe nunmehr an die Rechtsgrundſätze über die einzelnen Verträge und Verbindlichkeiten, welche bei Handelsgeſchäften anzuwenden ſind; in ſoferne ſie vom bürgerlichen Rechte abweichen, oder gar nicht darin berührt ſind.

Handelsverträge, im Gegenſatze von den ſonſt im Civilrechte vorkommenden, ſind alle diejenigen, welche den gewerblichen Verkehr des Handelsſtandes betreffen, und dann noch einige andere, welche vermöge einer ausdrücklichen Ausnahme des Art. 3. dazu gerechnet werden.

Die erſteren ſetzen voraus, daß wenigſtens einer der Contrahenten zum Handelsſtande gehöre; die zweiten nicht. Es iſt jedoch durchaus nicht die Abſicht, alle beim gewerblichen Verkehr des Handelsſtandes vorkommenden Verträge aufzuführen, und es iſt z. B. von den Rechtsſätzen über den Miethvertrag, welcher bei Lieferungen (Art. 368.) oder ſonſt vorkommt, wenn ein Handelsmann fürs Wiedervermiethen auf Gewinn miethet, nirgends beſonders die Rede.

Uebrigens findet das bürgerliche Recht bei den genannten Verträgen hülfsweiſe Anwendung (Art. 1.); die ausdrückliche Berufung, z. B. in Art. 415. 427., hat zunächſt den Zweck, um anzudeuten, daß das Geſetz nur einzelne Beſtimmungen über einen

Digitized by Google

Vertrag hervorzuheben beabsichtigt, und daß das Meiste dem Civilrechte zu entnehmen sey.

Art. 285.

Nicht nur die Handelsgesetze, z. B. in Wechselsachen, sondern auch die Civilgesetze, z. B. bei Faustpfändern, machen öfters die Gültigkeit eines Vertrags von der schriftlichen Abfassung abhängig.

Das franzöſ. Recht, welches schon bei einem Vertragsgegenstande über 200 Franken schriftliche Abfassung verlangt (franzöſ. CivilG.B. Art. 1341.), macht gerade in Handelssachen eine Ausnahme, indem es in Art. 109. auch Zeugenbeweis und Beweis durch die Handelsbücher zuläßt.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 138. macht schriftliche Abfassung zur Bedingung der Gültigkeit, wenn der Gegenstand des Vertrags 50 Thaler übersteigt, und läßt nur bei Kaufhandlungen auf Messen und Märkten eine hauptsächliche Ausnahme zu. Ebenso können, wenigstens bei einzelnen kaufmännischen Geschäften, unter Handelsleuten die Handelsbücher die schriftliche Abfassung vertreten. Preuß. LandR. a. a. O. §. 151. ferner Thl. II. Tit. 8. Absch. 7.

Das ſpan. HandelsG.B. Art. 237. verlangt bei Gegenständen über 1000 Realen (d. h. über 123 Gulden im 24-Guldenfuß) Werth schriftliche Abfassung, und erhöht diese Summe für Messen und Märkte auf das Dreifache.

Man glaubte jedoch, daß nicht hinlängliche Gründe vorliegen, um eine Beschränkung jetzt erst einzuführen, nachdem sie bisher nicht bestanden hatte (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 23.), und daß für den Handelsverkehr die vom preuß. LandR. und dem ſpan. HandelsG.B. gemachten Ausnahmen lange nicht zureichen.

Art. 286.

Oeſterreich. bürgerl. G.B. Art. 862. Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 94. 103. 104.

Erfolgt die Erklärung nicht sogleich; so steht dem Antragenden die Zurücknahme frei, und es bedarf von seiner Seite keiner

Digitized by Google

Ankündigung, daß er zurücktrete; es ist hinreichend, wenn er eine nachträgliche Annahme als verspätet verweigert.

Wird der Antrag abgelehnt; so versteht sich dieß um so mehr.

Wird die Unterhandlung durch einen Mäckler betrieben; so kommt die Vorschrift des Art. 93. zur Anwendung.

Art. 287.

Da unter Kaufleuten das Meiste schriftlich abgemacht wird, und gerade über solche Anträge eine Menge Streitigkeiten entstehen, auch eine Menge Vortheile dabei gespielt werden; so schien es unumgänglich, Bestimmungen darüber aufzunehmen. Man legte dabei die Vorschriften des preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 95. ff. zum Grunde.

Wer demnach einen schriftlichen Antrag einem an demselben Orte Wohnenden macht, muß vierundzwangig Stunden nach Absendung seines Schreibens auf Antwort warten, und kann nicht früher über das Object des Antrags mit Sicherheit verfügen (österreich. bürgerl. G.B. Art. 862.). Wer einem Auswärtigen einen solchen Antrag macht, muß den zweiten Posttag, an welchem nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge Antwort erfolgen konnte, abwarten.

Das österreich. bürgerl. G.B. Art. 862. verlangt sogar, daß der Antragende den Ablauf des doppelten Zeitraums abwarte, welcher zu Beantwortung erforderlich ist; dieß ist aber offenbar zu lange.

Will sich der Antragende nicht binden; so muß er es in seinem Schreiben bemerken, was auch gewöhnlich in den Worten geschieht: „falls die Waarenparthie noch nicht begeben seyn sollte."

Geschieht ein Antrag mit der Verwahrung, daß sich der Antragende nicht binden wolle, und wird derselbe angenommen; so ist die Annahme ein neuer Antrag, an welchen der Antragende ganz auf dieselbe Weise gebunden ist.

Macht ein Mäckler einen schriftlichen Antrag für einen Anderen; so ist der Auftraggeber nicht gebunden. Dagegen aber muß er auf die durch den Mäckler erhaltene Nachricht sogleich antworten, wenn er sich im Verneinungsfalle nicht Entschädigungsansprüchen von Seite des Annehmers aussetzen will (Art. 93.).

Digitized by Google

Allgemeine Anerbietungen, Einsendung von Preiszetteln ꝛc. binden den Antragenden nicht; es sind keine eigentlichen Anträge, sondern Einleitungen, um Anträge von Anderen zu erhalten (Art. 329.).

Absatz 2. Statt: „über die Zeit," muß es heißen: „über die Zeit hinaus."

Art. 288.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 105. ff. verordnet: „daß, wenn der Antragende wegen Verspätung der Antwort zurücktreten kann und will, er dieß sogleich und noch vor dem Eintreffen der verspäteten Antwort Demjenigen notificiren müsse, welchem er den Antrag machte; widrigenfalls müsse er ihn für die zu Erfüllung des Vertrags gemachten Anstalten entschädigen, wenn es sich hintendrein zeige, daß derselbe den Antrag rechtzeitig angenommen habe, und nur die Benachrichtigung ohne seine Schuld verspätet sey."

Man glaubte jedoch denselben Zweck ohne diese Belästigung durch die Bestimmung des Artikels erreichen zu können. Ehe er die Antwort hat, braucht der Antragende seine Zurücknahme nicht zu notificiren; dann aber muß er es sogleich thun, sonst verliert er seine Einwendungen gegen die Gültigkeit des Vertrags. War die bejahende Antwort durch Zufall verspätet; so trägt nach bekannten Rechtsgrundsätzen Derjenige den Schaden, dem der Zufall, d. h. die Verspätung der Antwort ohne seine Schuld, übel wollte.

Absatz 2. „Sogleich" heißt: sobald immer möglich, ohne daß er sich mit Hindernissen entschuldigen darf, also jedenfalls mit umgehender Post, wenn die Zeit der Antwort physisch reicht.

Art. 289.

Der Art. 243. des span. HandelsG.B. Der Widerruf muß dem Annehmenden vor der Absendung der Annahme zukommen; trifft er erst später ein, so hilft es nichts, weil der Vertrag fest ist. Ohne diese Bestimmung könnte ein Widerruf

Digitized by Google

bis zum Eintreffen der annehmenden Erklärung beim Antragsteller stattfinden *).

Einen Widerruf des Annehmenden braucht sich der Antragende nicht gefallen zu lassen, aus demselben Grunde, wenn er auch gleich mit oder sogar vor der Annahme einträfe. Kann sich aber der Annehmende seine Zusage wieder von der Post, oder von dem Boten verschaffen, so daß sie gar nicht abgeht; so fehlt die Bedingung der Gültigkeit, nämlich die Absendung, und der Vertrag ist nicht zu Stande gekommen.

Art. 290.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 85. räumt bei einer bedingten Annahme dem Antragenden blos das Recht des Zurücktritts ein; und das span. HandelsG.B. Art. 243. läßt bei einer bedingten Annahme den Vertrag dann erst zu Stande kommen, wenn der erste Antragende Nachricht gibt, daß er mit der Bedingung einverstanden sey. Die Fassung des Artikels hingegen dürfte der Natur der Sache angemessener seyn, und das Rechtsverhältniß am schärfsten bezeichnen.

Art. 291.

Absatz 1. Schon im römischen Rechte findet sich dieser Satz (C. 17. C. de fide instrument. (4. 21.)). Da jedoch das canonische Recht die allgemeine Klagbarkeit der Verträge sanctionirte, wenn nur die Einwilligung der Parteien vorlag; so konnte man die Verabredung einer schriftlichen Abfassung zunächst nicht auf die Gültigkeit beziehen, sondern im Zweifel nur so ansehen, als ob sie des Beweises wegen geschehen sey. Das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 9. §. „Obwohl Keiner" ꝛc. scheint zwar beim Kaufvertrage wieder dem römischen Rechte zu folgen. Doch sind die Worte nicht deutlich, ob nicht die schriftliche Abfassung ausdrücklich als Bedingung der Gültigkeit festgesetzt worden seyn müsse. Man fand es daher für nöthig, um alle Zweifel abzuschneiden, die gesetzliche Regel festzusetzen, und man folgte darin um so lieber den Bestimmungen des preuß.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 250.

Digitized by Google

LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 116., und des österreich. bürgerl. G.B. Art. 884., als durch dieſe geſetzliche Regel am meiſten Streitigkeiten und Zweifel abgeſchnitten werden. Demnach werden ſchriftliche Verträge erſt durch die Unterſchrift gültig (perfect) und klagbar, ſo daß jede Partei bis zur Unterſchrift noch zurücktreten kann, und bis dahin keine Klage auf Vollziehung des Vertrags ſtattfindet.

Auch wenn die Parteien mündlich übereingekommen ſind, und nun erſt ſich zu einem ſchriftlichen Vertrage vereinigen, iſt dieſer erſt mit der Unterſchrift gültig, und Rücktritt findet bis dahin Statt; denn gerade bei dem ſchriftlichen Abfaſſen und bei der genaueren Erwägung können ſie auf Anſtände ſtoßen, die dem Einzelnen vorher nicht einfielen. Nur wenn nach geſchehener mündlicher Uebereinkunft ausdrücklich des Beweiſes wegen zu ſchriftlicher Abfaſſung geſchritten wird, iſt dieß anders. Wer daher Widerruf fürchtet, muß eine ſchriftliche Abfaſſung nach geſchehener mündlicher Uebereinkunft nur mit dem Beiſatze „des Beweiſes wegen" vorſchlagen oder annehmen. Das württemb. LandR. a. a. O. ſpricht nur davon, daß „anfangs" eine ſchriftliche Abfaſſung verabredet worden ſey.

Die Siegelung iſt nicht weſentlich, und wurde deßwegen auch nicht genannt. Auch hierin hatte das württemb. LandR. a. a. O. bei Kaufverträgen es anders beſtimmt.

Abſatz 2. Da ein ſolcher Vertrag vor der Unterſchrift nicht gültig iſt; ſo wird er es auch nicht durch die theilweiſe oder gänzliche Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit, welche von einem der Contrahenten geſchieht, vielmehr kann dieſer im Falle der Reue von ſeiner oder des Gegentheils Seite nur das Gegebene zurückfordern und muß das Erhaltene herausgeben (vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 155.).

Dieſes mußte übrigens ausgedrückt werden, weil nach dem württemb. LandR. Thl. II. Tit. 9. §. „Doch wo" ꝛc. durch die Uebergabe der erkauften Sachen der Vertrag gültig und unwiderruflich werden ſoll: eine Ausnahme, die man nicht für hinlänglich begründet hielt; indem, wenn einmal beide Parteien über ſchriftliche Abfaſſung übereingekommen ſind, eine ſolche Eile von Seite des Verkäufers oft nur verdächtig iſt. Nur wenn der Vertrag

Digitized by Google

von beiden Seiten erfüllt ist, ist eben damit der Beweis geführt, daß die Parteien auf die schriftliche Abfassung verzichtet haben; und auch in dem Falle, wenn das Gesetz Schriftlichkeit gebietet, soll der Regel nach keine Anfechtung mehr stattfinden können.

Uebrigens wurde absichtlich gesagt, daß der Vertrag durch die „Unterschrift," nicht durch die Unterschriften, gültig werde, indem jede Partei gegen die andere durch ihre Unterschrift allein verpflichtet wird, und zur Gültigkeit bei zweiseitigen Contracten durchaus nicht erforderlich ist, daß beide oder alle contrahirenden Parteien die Urkunde unterschrieben haben. Wenn daher die eine Partei ein von der anderen unterschriebenes Duplicat erhielte, und vergäße ihre eigene Unterschrift beizusetzen, und die Urkunde sogar in diesem Zustande vor Gericht producirt; so könnte dieß der Gültigkeit des schriftlichen Contracts gegenüber von der unterschreibenden Partei nichts schaden: ein Satz, der besonders Beachtung verdient, wenn der nicht unterschreibende Inhaber gestorben wäre, oder sonst durch einen Rechtsnachfolger vertreten würde.

Man darf nicht übersehen, daß die Bestimmung: „ein schriftlicher Vertrag erhalte seine Gültigkeit und Klagbarkeit erst durch die Unterschrift," nicht mit der Frage zusammenfällt, ob und wie weit Jemand aus der Verabredung oder dem Versprechen künftig einen schriftlichen Vertrag schließen zu wollen, hafte. Darüber ist Art. 297. zu vergleichen.

Uebrigens wirkt bei theilweiser Vollziehung die spätere schriftliche Ausfertigung zurück, und der Vertrag ist von Anfang an gültig.

Art. 292.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 120.; österreich. bürgerl. G.B. §. 885.; bad. LandR. Art. 1340 a.

Nur darf kein Punkt, betreffe er auch blos einen Nebengegenstand, auf weitere Verabredung ausgesetzt seyn. In diesem Falle wirkt die Punktation nichts. Und kam diese Verabredung zu Stande; so muß dieselbe auch unterschrieben seyn, wenn die ganze Punktation vor der förmlichen Ausfertigung Gültigkeit erlangen soll.

Digitized by Google

Eine Punktation muß, um Gültigkeit zu erlangen, von beiden oder allen Parteien unterschrieben seyn. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vorlegung. Verlangt jedoch das Gesetz eine förmliche Ausfertigung ausdrücklich zur Gültigkeit, oder macht es die Gültigkeit noch von anderen Bedingungen abhängig (z. B. Art. 186.—188.); so ist die Punktation nicht als Vertrag verbindlich. Zu Entschädigungsansprüchen kann sie jedoch Veranlassung geben, wenn sie unter Art. 297. fällt.

Art. 293.

Das französ. CivilG.B. Art. 1341. 1834., und das französ. HandelsG.B. Art. 41. sagen blos, daß kein Zeugenbeweis gegen einen schriftlichen Vertrag, oder über denselben hinaus, oder über Reden vor, bei und nach dem Abschlusse zuläßig sey. Es ist dieß jedoch zu enge, weil ja Eideszuschiebungen übrig bleiben, und weil möglicher Weise Nebenpunkte, auf welche sich die Urkunde nicht einläßt, ebenfalls ausgenommen seyn könnten: was jedoch nicht im Sinne des französischen Rechts liegt.

Man wählte daher lieber die allgemeine Fassung nach Analogie des preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 127.

Demnach muß man sich bei schriftlichen Verträgen blos an den Inhalt der Urkunde halten, und sogar Ergänzungen können nicht nach mündlichen Abreden, sondern blos nach Vorschrift der Gesetze stattfinden. Nur wenn es sich von Auslegung des Inhalts dieser schriftlichen Vorträge handelt, können alle möglichen Nebenumstände, und also auch mündliche Verabredungen zu Hülfe genommen werden.

Schriftliche Abänderungen und Zusätze aber können natürlich gegen jeden Unterschreibenden geltend gemacht werden.

Wäre die Schrift verloren oder zerstört; so kann ihr Inhalt durch jede Art von Beweismitteln nachgewiesen werden (Art. 895). Preuß. LandR. a. a. O. §. 169.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß der Satz des Artikels blos unter den Parteien gilt. Dritte, welche sich auf einen solchen Vertrag berufen (s. zu Art. 189.), sind nicht daran gebunden.

Digitized by Google

Art. 294.

Absatz 1. Das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 20. §. „Und so oft einer" ꝛc. ließ das Neurecht bei den sogenannten Innominatcontracten, welche nicht einen eigenen oder besonderen Namen im römischem Rechte tragen, bestehen, so daß jeder Theil zurücktreten konnte, ehe der eine Theil seine Zusage erfüllt hatte. Es waren daher bei dieser Art von Verträgen alle Verabredungen zu einem künftigen Vertrage, d. h. die präparatorischen Verträge, ungültig; Sätze, welche namentlich bei dem Tausche höchst auffallend sind. Württemb. LandR. Thl. II. Tit. 21. §. „Wann einer" ꝛc.

Die württembergischen Rechtslehrer haben dieß längst als eine Inconsequenz ausgehoben, und man konnte daher kein Bedenken tragen, wenigstens in Handelsgeschäften, dieses Neurecht abzuschaffen, und damit auch alle präparatorischen Verträge ohne Unterschied zu sanctioniren.

Absatz 2. Ein Vertrag kann nach dem württemb. LandR. Thl. II. Tit. 14. §. „Wann einer" ꝛc. wegen übergroßer Verletzung (laesio enormis) angefochten werden, wenn der Contrahent über den dritten Theil des wahren Werths vernachtheiligt ist; nur beim Vergleiche verlangt das Gesetz ausnahmsweise eine Vernachtheiligung über die Hälfte. Eine solche Beschränkung verträgt sich aber durchaus nicht mit einem geordneten Handelsverkehr. Sie müßte, wenn man sie auch nur gegenüber von Dritten bestehen lassen wollte, alle Sicherheit untergraben, und alle Speculationen hemmen. Beim Detailhandel ist der Gegenstand gewöhnlich zu unbedeutend, um solche Einwendungen zu begünstigen, und beim Großhandel, wenn bedeutende Quantitäten und Werthe in Frage kommen, haben beide Parteien alle Ursache sich um die laufenden Preise zu erkundigen; thun sie es nicht, so tragen sie mit Recht die Schuld. Ohnehin setzt die Zulässigkeit der Beschwerde wegen laesio enormis eine gewisse Unmündigkeit, Unkenntniß, oder Leichtsinn von Seite einer Partei voraus, auf welche sich ein Ehrenmann wohl sehr ungerne beruft.

Schon das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 58. f. gibt nur dem Käufer ein Recht, sich auf laesio enormis zu berufen, und nur insoferne als das Mißverhältniß des Preises die rechtliche

Digitized by Google

Vermuthung eines wesentlichen Irrthums begründet, also mit großer Einschränkung gegenüber vom gemeinen und württembergischen Rechte. Das österreich. bürgerl. G.B. Art. 935. 936. setzt ebenfalls viele Einschränkungen fest, und das französ. CivilG.B. Art. 1674. nimmt nur bei Liegenschaftsverkäufen darauf Rücksicht, also in Fällen, welche das Handelsrecht nicht berühren.

Auch das span. HandelsG.B. Art. 378., und das portug. Art. 494. schließen die Klage wegen laesio enormis aus.

Art. 295.

Absatz. 1. Das Angeld (Arrha) wird erstens als Zeichen des Abschlusses eines Vertrags und der Sicherstellung für die Erfüllung; oder zweitens als Zeichen eines noch nicht gültigen oder unumstößlichen Vertrags gegeben. Der zweite Fall ist vorhanden; so lange die gesetzliche oder bedungene Form eines Vertrags, namentlich die Schriftlichkeit (Art. 291.), nicht erfüllt ist; oder wenn blos Verabredungen über einen künftig abzuschließenden Vertrag stattgefunden haben (Art. 297.); oder wenn das Recht des Rücktritts bedungen wurde: ohne bedungen zu seyn (Art. 294. Abs. 1.) findet es nicht mehr Statt.

Was nun den ersten Fall betrifft; so steht zwar nach gemeinem bürgerlichem Rechte fest, daß der Geber eines Angelds weder durch Zurücklassen, noch der Empfänger durch Herausgabe desselben sich von der Klage auf Erfüllung befreien kann, und daß das Angeld in die Erfüllung eingerechnet, oder an der Contractssumme abgerechnet wird; ferner, daß der Geber nur auf Erfüllung klagen kann, und wenn er dieß nicht will, das gegebene Angeld zurücklassen muß *). Ungewiß ist aber, ob auch der Empfänger statt auf Erfüllung zu klagen, das Gegebene doppelt zurück verlangen kann **) (österreich. bürgerl. G.B. §. 908.); ein Satz, der um so weniger jetzt entbehrt werden konnte, als der Art. 325. eine Klage auf Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung gestattet. — Auch war der Artikel schon deßwegen

*) L. 6. pr. D. de leg. commiss. (18. 3.).

**) Thibaut Pandectenrecht (VIII. Aufl.) §. 447. vergl. preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 205.

Digitized by Google

nöthig, weil im gewöhnlichen Verkehr über die ganze Frage sehr abweichende Meinungen stattfinden.

Nur ist zu merken, daß, wenn eine Partei den Vertrag nicht erfüllen kann, ohne daß sie dabei in Schuld sich befindet, z. B. weil der Vertragsgegenstand zu Grunde ging, ihr auch der Verlust oder die Verdoppelung des Angelds nicht zur Last fällt.

Mit dem Angeld darf das sogenannte Dreingeld nicht verwechselt werden, d. h. eine Extragabe neben der eigentlichen Contractssumme.

Absatz 2. Die Conventionalstrafe vertritt den Ersatz des durch Verspätung oder Nichterfüllung zugegangenen Schadens, ohne daß es einer Schätzung bedurfte, schon nach der gewöhnlichen Absicht der Parteien; und der Beschädigte kann statt der Conventionalstrafe nur dann Schadensersatz verlangen, insoferne der Schaden die Strafe beträchtlich, namentlich um das Doppelte übersteigt (Art. 120. Abs. 2.). Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die Conventionalstrafe auf die Verspätung gesetzt wurde, neben ihr die Forderung der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit fortbesteht.

Unterbleibt die Erfüllung ohne Schuld des Contrahenten; so ist derselbe auch von der Conventionalstrafe befreit *).

Art. 296.

Ist das Angeld (s. zu dem vorigen Art.) als Zeichen eines zwar gültigen, aber wieder auflösbaren Vertrags gegeben; so ist es

1) (Absatz 1.) entweder ausdrücklich Reugeld genannt, oder doch zugleich die Befugniß des Rücktritts dabei ausbedungen. In einem solchen Falle soll sich Derjenige, welcher nicht erfüllen will, durch Zurücklassung des gegebenen Angelds, oder durch Verdopplung des Empfangenen, von dem Erfüllungsanspruche befreien können. Oesterreich. bürgerl. G.B. §. 910.

Wurde ein Reugeld nicht gegeben, sondern blos versprochen;

*) Wenn auch das gemeine Recht größtentheils mit diesem Satze übereinstimmt; so bedurfte es doch bei dieser etwas verwickelten Lehre einer einfachen, jedem zugänglichen Darstellung.

Digitized by Google

so hat der Verpflichtete ebenfalls nach dem Wortsinne und der Natur der Sache die Wahl, ob er erfüllen, oder das Reugeld bezahlen will. Oesterreich. bürgerl. G.B. §. 909.

Nur wenn die Erfüllung schon begonnen hätte, soll der Verpflichtete nicht mehr zurücktreten können. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Berechtigte (Art. 325.), statt auf Erfüllung, auch auf Aufhebung mit Schadensersatz klagen kann, so daß er nicht weiter als das Reugeld für den Ersatz ansprechen kann, aber auch dieses immer, selbst wenn der Schaden geringer wäre.

2) (Absatz 2.). Wurde ein Angeld bei einer Verabredung über einen Vertrag gegeben, welcher seine Gültigkeit durch die Schriftlichkeit, oder durch andere Förmlichkeiten erlangt; so wird dasselbe als Reugeld betrachtet, und der Zurücktretende hat das Empfangene zu verdoppeln, oder das Gegebene zurückzulassen; auf Erfüllung kann er aber nicht belangt werden, weil dem Vertrage die rechtliche Gültigkeit fehlt. Württemb. LandR. Thl. II. Tit. 9. §. „Doch wo" ꝛc. Auch ändert die einseitige Erfüllung, sey sie theilweise oder gänzlich geschehen (s. zu Art. 291.), hieran nichts.

3) Wurde eine Verabredung über einen künftig zu schließenden Vertrag getroffen, ein Fall, der von dem vorigen wohl zu unterscheiden ist (s. zu Art. 297.), und wurde hierbei ein Angeld gegeben; so kommt die Bestimmung des Art. 295. Abs. 1. zur Anwendung.

Die Civilrechtslehrer *) sind zwar gewöhnlich anderer Meinung, indem sie diesen Fall wie den unter 2) ansehen, und sich auf die Analogie der gesetzlichen Bestimmungen, wenn schriftliche Abfassung ausgemacht wurde, berufen. Sie paßt jedoch schon darum nicht, weil bereits das canonische Recht präparatorische Verträge für verbindlich erklärt, folglich nicht von einem Zurücktritte wie bei unverbindlichen die Rede seyn kann. Man denke nur an die Zusage einer Anleihe, was ein den Darlehensvertrag vorbereitender Vertrag ist.

In denselben Widerspruch verfällt das französ. CivilG.B., welches (Art. 1589.) die Verkaufszusage für einen gültigen

*) Thibaut Pandektenrecht a. a. O.

Digitized by Google

Verkauf erklärt, und das Angeld dabei als Reugeld gelten läßt (Art. 1590.).

Wird die Erfüllung einem Contrahenten ohne seine Schuld nicht möglich; so kann er das gegebene Reugeld jedenfalls zurückfordern, und braucht das Empfangene blos einfach zurückzugeben.

Art. 297.

Oesterreich. bürgerl. G.B. §. 936.

Neu gegen das Bisherige ist hauptsächlich Das, daß der auf Seite eines Contrahenten eingetretene Verlust des Credits zum Rücktritte berechtigt. Weggelassen wurde aber, daß auch eine solche Veränderung der Umstände, wodurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck des Vertrags vereitelt wird, zum Zurücktreten berechtigen solle; indem eine bestimmte Fassung hier nicht wohl möglich ist, eine unbestimmte aber den ganzen Satz aufhebt.

Die Creditlosigkeit muß notorisch seyn — was das österreich. bürgerl. G.B. nicht bestimmt — um soviel möglich Chikanen zu hindern; wiewohl (vergl. Art. 138.) immer noch viel Unbestimmtes hierin liegt.

Uebrigens dürfen solche präparatorischen Verträge nicht mit Verabredungen über einen schriftlich zu schließenden Vertrag verwechselt werden; da hier nicht von einem künftigen, erst oder nach einer gewissen Zeit abzuschließenden Vertrage die Rede ist; und wenn auch für die schriftliche Abfassung ein späterer Zeitpunkt, z. B. bei einer Zusammenkunft bestimmt wäre, so heißt dieß weiter nichts, als daß sich für jetzt die Sache innerhalb bloßer Tractaten bewege, und daß nicht einmal die Absicht, sich fest und unwiderruflich zu binden, gesetzlich angenommen werden könne.

Wäre hingegen eine unförmliche schriftliche Abfassung (Punktation) mit der Verabredung eingegangen, eine förmliche nachzubringen, wie sie das Gesetz verlangt (z. B. Art. 247.); so berechtigt die Nichtvollziehung der förmlichen allerdings zur Entschädigungsklage (s. zu Art. 292.).

Art. 298.

Die Zeitbestimmungen werden gewöhnlich bei der Lehre

Digitized by Google

von den Wechſelbriefen abgehandelt; ſie finden jedoch allgemeine Anwendung.

Der Inhalt des Artikels iſt dem Handelsgebrauche gemäß, und auch in den Entwurf der ſächſ. Wechſ.Ordn. Art. 170. aufgenommen.

Zwei Monate nach dem Datum des 31. December, iſt demnach der 28. oder 29. Februar; zwei Monate nach dem 28. Februar, iſt der 28. April; nach dem 31. Juli, der 30. September.

Art. 299.

Abſatz 1. Bisher galt in Württemberg der 16. des Monats für Mitte Monats (württemb. Wechſ.Ordn. Kap. 4. §. 17.), und in Leipzig der 14. (leipz. Wechſ.Ordn. §. 15.). Der ſächſ. Entwurf einer Wechſ.Ordn. Art. 172. hat aber dem Sprachgebrauche folgend den 15. feſtgeſetzt.

Abſatz 2. Dieſer Satz des Artikels iſt überall, auch bei gerichtlichen Friſten Rechtens und im Gebrauche: z. B. acht Tage nach Sicht, heißen acht Tage, oder der achte Tag, den Präſentationstag nicht miteingerechnet.

Art. 300.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 134. ſetzt den Tag vor dem Sonn- oder Feier-Tage als Verfall- oder Zahl-Tag feſt; die meiſten anderen Handels- und Wechſel-Geſetze, darunter auch das holländ. HandelsG.B. Art. 154., folgen der Regel des Artikels.

Uebrigens führen die beſtehenden Verhältniſſe von ſelbſt auf den Inhalt des Artikels. Hätte man ſich nicht auf die Feſttage beſchränkt, und auch die Feiertage genannt; ſo wäre bei den vielen Feiertagen der verſchiedenen Religionsparteien, namentlich auch der Juden, nur Unſicherheit entſtanden. Zudem ſind die Feiertage für Detailhändler die beſten Geſchäftstage. Freilich iſt der Begriff von Feſttag auch ſchwankend; aber doch viel weniger; auch wird die Ungewißheit durch den nachfolgenden Satz ziemlich gehoben.

Der Gläubiger iſt weder einem Irrthume, noch einer Verſpätung ausgeſetzt, wenn er ſich, ſobald er ungewiß iſt, am

Digitized by Google

Verfalltage meldet, und über den Festtag vom Bezogenen belehren läßt, oder dessen Comtoir ebendeßwegen geschlossen findet.

Der jüdische Sabbath gehört jedenfalls zu den gesetzlichen Festtagen; so gut als ihre anderen Feste.

Art. 301.

Der erste Satz des Artikels ist unter den württemb. Rechtslehrern *) bestritten, und bedurfte um so mehr der Erwähnung, als das gemeine Recht im Zweifel annimmt, daß der Zahltag zu Gunsten des Schuldners angesetzt sey, also hiernach der Berechtigte zur früheren Annahme verpflichtet ist. Dieß taugt jedoch durchaus nicht für einen geordneten Handelsverkehr. Uebrigens fand man um so weniger nöthig, diesen Satz für andere Arten der Vertragserfüllung außer der Zahlung auszudrücken, als hier das Interesse schon der Natur der Sache nach gewöhnlich ein gegenseitiges ist, also die Verpflichtung ohnedieß wegfällt.

Der zweite Satz ist dem preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 759. 760. entnommen. Man trug übrigens Bedenken unter die Ausnahmsfälle des Artikels auch den aufzunehmen, wenn gegen einen Schuldner mehrere Proteste wegen Nichtzahlung acceptirter Wechselbriefe erhoben wurden; was an vielen Orten für eine Art Falliterklärung gilt: indem die Nichtzahlung ja auch aus anderen Gründen und nicht gerade vom Geldmangel herrühren kann. Hingegen gilt dem Flüchtigwerden in der Wirkung das gänzliche Wegziehen und Verlassen des Landes gleich; was sich schon daraus ergibt, daß der wegziehende Inländer Bürgschaft für Erfüllung seiner unbekannten Verbindlichkeiten stellen muß.

Ob und in wie ferne Derjenige, welcher vor dem Verfalltage Zahlung zu fordern berechtigt ist, die Zwischenzinsen abrechnen muß, ist nach Analogie des Art. 1025. zu entscheiden.

Einen Unterschied mochte man um so weniger machen, als

*) Griesinger Commentar über das württemb. LandR. I. Bd. S. 35.

Digitized by Google

die hier aufgeführten Thatsachen dem Gante ziemlich gleichstehen, und ohne Zögerung es nicht abgeht.

Art. 302.

Span. HandelsG.B. Art. 259.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Abschaffung der Respect- und Discretions-Tage, womit das französ. HandelsG.B. Art. 135. voranging, höchst wohlthätig wirkte. Auch hat die württemb. Wechs.Ord. Kap. 4. §. 28. die Respecttage bisher nur mit solchen Einschränkungen zugelassen, daß ihre Abschaffung kaum fühlbar seyn wird.

Warum sich die Respecttage an einzelnen Wechselplätzen, z. B. in Frankfurt am M., noch erhalten, hat seinen Grund nicht in ihrem anerkannten Nutzen für den Verkehr: sonst könnte man keine Wechselbriefe mit fixen Zahltagen, bei welchen die Respecttage nicht gelten, zulassen; sondern in dem Particularinteresse der Bankiers, welche die Tratten, die von ihren Correspondenten auf sie gezogen werden, auf den Zahltag in die Rechnung eintragen, d. h. wenn der Correspondent im Vorschusse ist, sie aus dem Zinse und wenn er auf Credit zieht, in den Zins schreiben, also vier Tage vorher, ehe sie wirklich Zahlung leisten.

Noch beschwerlicher für den Verkehr ist die in Augsburg geltende gesetzliche Bestimmung (augsburg. Wechs.Ordn. Kap. 4. §. 2. ff.), wonach nur am Mittwoch, und zwar nur Dasjenige bezahlt zu werden braucht, was in der letzten Woche, und zwar spätestens bis zum Dienstage vorher, verfallen ist. Daher kommt es denn, daß Kundige ihre Wechsel auf Augsburg alle auf den Dienstag als Verfalltag stellen, wenn sie nicht zu viele Zinsen verlieren wollen.

Ueberhaupt sieht man den augsburger Handelsgesetzen an, daß die Gesetzgeber früher hauptsächlich Bankiers und Kaufleute waren, welche vorzugsweise den Nutzen des Einheimischen, und nicht das allgemeine Interesse im Auge hatten.

Unter den im Artikel genannten Zahlungsfristen sind übrigens nur solche Fristgestattungen verstanden, wodurch der bestimmte Verfalltag hinausgerückt wird, nicht die durch Gebrauch bestimmten

Digitized by Google

Termine, wo Verzugszinsen nicht berechnet werden dürfen (Art. 343. 344.).

Das span. HandelsG.B. Art. 260. bestimmt noch, daß alle nicht wechselmäßigen Verbindlichkeiten, für welche die Parteien keine festen Termine festgesetzt haben, zehen Tage nach der Eingehung verfallen. Es kann dieß jedoch kaum in solcher Allgemeinheit gesagt werden, da bei Kauf- und Lieferungs-Verträgen andere und besondere Bestimmungen nöthig sind.

Das versteht sich übrigens von selbst, daß richterliche Execution nicht schon am Verfalltage nachgesucht werden kann, weil ja der Schuldner seine Verbindlichkeit erst dann nicht erfüllt hat, wenn er diesen Tag verstreichen läßt. Vergl. span. HandelsG.B. Art. 258.

Art. 303.

Das gemeine bürgerliche Recht *) enthält über den Ort der Uebergabe so wenig Bestimmtes, daß der Artikel nicht entbehrt werden konnte.

Französ. CivilG.B. Art. 1247.

Beide Sätze des Artikels sind dem Handelsgebrauche vollkommen gemäß. Ist ein bestimmter Ablieferungsort genannt; so muß die Uebergabe natürlich dort geschehen.

Absatz 1. Wer z. B. Güter, welche an einem bestimmten Orte lagern, oder Handelspapiere, welche bei einer bestimmten Person deponirt sind, verkauft, der hat sie im Zweifel nur dort abzuliefern.

Absatz 2. Ueber den Ort der Zahlung, unterschieden von Uebergabe, vergl. Art. 307.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 248. ff. nennt dann, wenn die Leistung eine Handlung betrifft, den Wohnort des Verpflichteten als Ablieferungsort; bei Uebergabe von Sachen aber den Wohnort des Berechtigten. Diesem Satze widerspricht aber der kaufmännische Gebrauch durchaus, indem z. B. Waaren nur da im Zweifel abzuliefern sind, wo der Verkäufer wohnt,

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 654.

Digitized by Google

alſo der Käufer ſie abholen laſſen muß, oder ſie ihm auf ſeine Gefahr zugeſendet werden (Art. 304. Abſ. 2.).

Art. 304.

Abſatz 1. Das gemeine bürgerliche Recht enthält viele und zum Theile ſehr verwickelte Beſtimmungen über die Frage, wann das Eigenthum einer Sache von einem Berechtigten auf den anderen übergehe? und unterſcheidet ſehr ſcharf zwiſchen dem Rechtsanſpruche auf den Uebergang (**titulus**), und der Thatſache oder auch Thatfrage (**modus adquirendi**) des Uebergangs; und es bedarf häufig rechtsgelehrter Kenntniſſe, um das Rechte zu treffen, da die Sache weder in der Rechtsgeſchichte, noch in den Volksanſichten der Teutſchen Wurzel gefaßt hat. Es thut deßwegen bei einem für die Erleichterung des Verkehrs beſtimmten Geſetzbuche eine umfaſſende und einfache Beſtimmung durchaus Noth.

Dazu bot ſich nun zunächſt der Art. 1138. des franzöſ. CivilG.B. dar, wonach das Eigenthum in der Regel durch den bloßen Vertragsabſchluß — vorausgeſetzt, daß dieß die Abſicht der Parteien und der Zweck des Vertrags iſt — von dem bisherigen Eigenthümer und Contrahenten auf den Anderen, oder den Berechtigten übertragen wird. Auch iſt dieß wohl der herrſchenden Anſicht vollkommen gemäß. Wer ein Pferd kauft, ſagt, ſobald er mit dem Verkäufer einig iſt, das Pferd gehört jetzt mein: wenn er auch entfernt davon, und über die Uebergabe nichts ausgemacht iſt; daß es nach den bisherigen Rechtsgrundſätzen noch nicht ſein gehöre, darüber müßte ihn erſt ein Rechtsgelehrter belehren.

Zwar liegt hierin eine durchgreifende Abänderung des Civilrechts (ſ. oben die allgemeinen Bemerkungen S. 7.), aber als Anfang der hier nöthigen Verbeſſerungen und Vereinfachungen wird ſie keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen: um ſo mehr als ſie längſt von bewährten Rechtsgelehrten vorgeſchlagen wurde.

Hierbei verſteht ſich aber von ſelbſt, daß das Eigenthum durch den Vertragsabſchluß unmittelbar nur übergehen kann, in ſoferne es ſich von einer genau beſtimmten Sache (**species**) handelt. Iſt dieſelbe nicht genau beſtimmt; ſo kann das Eigenthum erſt dann übergehen, nachdem ſie genau beſtimmt wurde.

Digitized by Google

Wendet man dieſen Satz auf diejenigen Sachen an, welche zuvor ausgeſchieden, gezählt, gemeſſen oder gewogen werden müſſen; ſo ſollte man glauben, daß der Eigenthumsübergang mit der Ausſcheidung, dem Zählen, Meſſen oder Wägen ſtattfinde, ohne Rückſicht, ob die Sache dem Berechtigten bereits übergeben oder an ihn verſendet iſt, oder nicht. Es kommt jedoch hierbei in Betracht, daß, wenn eine ſolche Handlung von dem Verpflichteten blos für ſich vorgenommen wurde, es dem Richter gewöhnlich an allen beſtimmten Merkmalen im Falle des Streits fehlen müßte. Der Geſetzgeber wird daher nothwendig darauf geführt, in einem ſolchen Falle den Uebergang des Eigenthums nicht vor der Uebergabe oder Verſendung ſtattfinden zu laſſen: ausgenommen es liegen beſtimmte Beweiſe der Individualiſirung der Sache vor (ſ. zu Art. 336.). Dieß iſt auch die Anſicht der franzöſiſchen Rechtsgelehrten *), obgleich das franzöſ. HandelsG.B. Art. 100. nur von dem Uebergange der Gefahr und nicht des Eigenthums ſpricht. Einer Erwähnung bedurfte es aber im Texte ſchon darum nicht, als der Verpflichtete gegen die Eigenthumsanſprüche des Berechtigten oder ſeiner Rechtsnachfolger durch die Beſtimmung des Art. 342. mehr als hinlänglich geſchützt iſt, und daher nur die Frage, wem die Gefahr zur Laſt falle, gewöhnlich der Conteſtation unterliegt (Art. 336.).

Wurde die koſtenfreie Ueberſendung (Art. 306.) einer erſt durch Ausſcheiden, Meſſen, Wägen oder Zählen genau zu beſtimmenden Sache bedungen; ſo geht das Eigenthum zwar auch hier mit der Abſendung und nicht erſt mit der Ablieferung an den Empfänger über; doch äußert ſich die Wirkung bei dem Zurückforderungsrechte des Verpflichteten (Art. 1116. Abſ. 3.).

Beim Lieferungsvertrage erſcheint die Sache in der Regel erſt durch die Ablieferung als genau beſtimmt, und es kann daher ſchon aus dieſem Grunde nicht ſchon früher von einem Eigenthumsübergange die Rede ſeyn (vergl. Art. 368.).

Verlangt das Geſetz zum Abſchluſſe des Vertrags, wodurch das Eigenthum übergehen ſoll, beſondere Förmlichkeiten; ſo

*) Rogron l. c. art. 100.

Digitized by Google

müſſen dieſe natürlich vorher erfüllt ſeyn; und es geht deßwegen (Art. 189. 192.) eine von einem Geſellſchafter beizutragende Sache nicht früher in das Eigenthum der Geſellſchafter oder der Geſellſchaft über: ausgenommen der Geſellſchaftsvertrag wäre wenigſtens ſchriftlich geſchloſſen und die Sache bereits factiſch beigetragen, der Geſellſchaftskaſſe ꝛc. übergeben.

Uebrigens iſt hier zu wiederholen, daß es ſich hier nicht von dem Uebergange des Eigenthums unbeweglicher Sachen, liegender Güter, handelt (ſ. zu Art. 23.): ausgenommen inſoferne dieß beim Geſellſchaftsvertrage zur Sprache kommen kann (ſ. zu Art. 192.).

Die Frage, wer die Gefahr des Untergangs oder der Verſchlechterung, und von welcher Zeit an er dieſelbe zu tragen habe? fällt im Civilrechte bekanntlich gar nicht mit der über den Uebergang des Eigenthums zuſammen, indem die Gefahr gewöhnlich demjenigen zur Laſt fällt, der eine beſtimmte Sache zu fordern hat (**creditor speciei**). Die Geſetze ſind jedoch darüber ſo verworren, die Rechtsgelehrten ſo oft verſchiedener Meinung, und es ſind insbeſondere beim Kaufvertrage darüber ſo verſchiedenartige Beſtimmungen vorhanden, daß man ſich nach einer durchgreifenden Regel umzuſehen für nöthig hielt. Dieſe glaubte man in dem Satze zu finden, daß die Gefahr mit dem Zeitpunkte auf den Berechtigten, alſo hauptſächlich auf den Käufer übergehe, wo ſich derſelbe im Verzuge der Uebernahme befindet, und nicht früher. Bis zur Uebergabe, wenn kein Verzug des Berechtigtigten mit unterlauft, bleibt die Sache auf Gefahr des Verpflichteten, alſo des Käufers.

Dadurch wird der Satz des franzöſ. Civil G. B. Art. 1138. beinahe umgekehrt: daß nämlich die Gefahr mit dem Eigenthume auf den Berechtigten durch den bloßen Vertragsabſchluß übergehe, wenn nicht der Verpflichtete im Lieferungs- oder Uebergabs-Verzuge iſt. Aber ſo folgerichtig dieß auch iſt, ſo unpractiſch iſt es; weil damit dem Berechtigten im Falle des Untergangs oder der Verſchlechterung der Sache vor der Uebergabe, der Beweis der Verſchuldung des Verpflichteten aufgeladen wird, wenn er den Schaden nicht ſelbſt tragen will, und weil dadurch nur Streitigkeiten befördert oder hervorgerufen werden, ſo daß

Digitized by Google

die französische Gesetzgebung besonders in Handelssachen (vergl. französ. HandelsG.B. Art. 100.) Ausnahmen zu machen genöthigt war.

Zudem stimmt der Satz, wie er gestellt wurde, ganz mit den in Teutschland herrschenden Ansichten überein. Niemand hält sich für verpflichtet, wenn er dem Anderen z. B. ein Pferd abkauft, und dasselbe vor der Uebergabe, im Stalle des Verkäufers, den Fuß bricht, das Pferd zu bezahlen, ob es gleich nach römischem Rechte seine Schuldigkeit wohl unzweifelhaft wäre.

Absatz 2. Nach dem Inhalte des vorliegenden Artikels ist also der zur Uebergabe Verpflichtete nicht mehr Eigenthümer, sobald der Vertrag abgeschlossen ist; aber er trägt die Gefahr. Er wird nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur dann entlastet, wenn sich der Berechtigte im Verzuge (**mora accipiendi**) befindet. Da dieser im Zweifel schuldig ist, die Sache abzuholen; so tritt der Verzug mit dem Zeitpunkte ein, wo der Verpflichtete schuldig ist, zu erfüllen und die Sache zu übergeben, wenn sich der Berechtigte nicht meldet, ohne daß es einer Aufforderung des Verpflichteten, einer gerichtlichen Hinterlegung ꝛc. bedarf; und dieses Verzugs wegen geht dann die Gefahr von dem Verpflichteten auf den Berechtigten über. Ist daher bei einem Kaufe über die Zeit der Ablieferung nichts ausgemacht; so hat der Käufer das Recht und die Pflicht, die Uebergabe innerhalb vierundzwanzig Stunden zu verlangen (Art. 340.); zögert er länger, so ist er im Verzuge.

Hierbei ist aber wieder vorausgesetzt, daß es sich von einer genau bestimmten Sache handelt. Soll die Sache erst bestimmt, ausgeschieden, zugewogen, zugemessen werden; so trägt der Verpflichtete die Gefahr bis zur Uebergabe oder Uebernahme (Art. 336.) vergl. französ. HandelsG.B. Art. 100. Wurde eine andere Art der Ablieferung, z. B. die Ueberbringung an den Berechtigten bedungen; so trägt dieser die Gefahr nicht früher, als bis er im Verzuge der Annahme ist.

Ob der Verzug des Berechtigten verschuldet ist oder nicht, darauf kommt eigentlich nichts an, insoferne er bereits Eigenthümer ist: ausgenommen er wäre durch unwiderstehliche Gewalt verhindert, was überall im Handelsrechte als Entschuldigung

Digitized by Google

gilt *). Bloßer Zufall möchte keine hinreichende Entſchuldigung gewähren.

Wurde ein Vertrag unter aufſchiebender Bedingung abgeſchloſſen; ſo wird vor der Erfüllung der Bedingung weder das Eigenthum, noch die Gefahr, auf den Berechtigten übertragen. Franzöſ. CivilG.B. Art. 1182. ſ. auch zu Art. 335. a. E.

Von einer beſonderen Art des Uebergangs des Eigenthums durch die bloße Ankündigung des Abandonnements iſt in Art. 532. die Rede.

Art. 305.

Wenn der Berechtigte die Sache durch einen Anderen bei dem Verpflichteten abholen läßt, alſo z. B. den Fuhrmann ſelbſt beauftragt; ſo empfängt der Beauftragte die Sache für ihn, die Uebergabe geſchieht an den Beauftragten, und der Berechtigte trägt folgeweiſe von da an die Gefahr.

Wenn aber der Verpflichtete die Zuſendung ſelbſt beſorgt, und dieß iſt in Handelsgeſchäften die Regel; ſo wäre allerdings die Frage, ob die Uebergabe an den Fuhrmann, die Poſt ꝛc. für eine Uebergabe an den Berechtigten gilt, oder ob dieß erſt bei der Ablieferung an ihn der Fall iſt? Im erſten Falle trüge er die Gefahr mit der Abgabe an den Fuhrmann, im zweiten nicht. Dieſe Frage entſcheidet nun der Artikel nach dem allgemeinen Handelsgebrauche, wonach eine verſendete Waare im Zweifel auf Gefahr des Empfängers lauft.

Fragt man weiter, wann genau der Uebergang ſtattfinde? mit der Aushändigung an den Fuhrmann, wenn ſie auch innerhalb des Gewahrſams des Verpflichteten geſchieht, z. B. wenn ein Faß beim Aufladen auf den Karren des Fuhrmanns im Magazin zerſpringen würde, oder wenn ſie dem Fuhrmann ins Haus oder an den Aufladeort gebracht wird, und unter Wegs Schaden leidet? ſo gibt der Artikel hiefür die doppelte Entſcheidung an die Hand, daß das Gut den Gewahrſam (Magazin iſt zu enge) des Verpflichteten verlaſſen haben und dem Fuhrmanne behändigt ſeyn müſſe. Das erſte Erforderniß iſt auch dem franzöſ.

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 188.

Digitized by Google

HandelsG.B. Art. 100. gemäß, wiewohl es in seine Theorie, Eigenthums- und Gefahr-Uebergang im Zweifel gleichzusetzen, nicht paßt (s. zu Art. 304.); Letzteres aber glaubte man, dem bestehenden Handelsgebrauche gemäß, festsetzen zu müssen, um Zweifeln und Streitigkeiten möglichst zu begegnen.

Also erst die Aushändigung an den Fuhrmann, Boten, Post, Spediteur ꝛc. gilt rücksichtlich des Empfängers als Uebergabe. Beschädigungen, welche sich auf dem Wege zu diesen, wenn auch außerhalb des Gewahrsams ereignen, fallen nicht dem Empfänger zur Last: ein Satz, der um so wichtiger ist, da viele Kaufleute die Sitte haben, Waaren an den Spediteur mit Frachtbriefen, welche auf ihn lauten, zu senden, um den Adressaten an ihrem Wohnorte nicht bekannt werden zu lassen. In diesem Falle tragen sie die Gefahr bis zur Aushändigung an den Spediteur.

Ganz das Gleiche findet Statt, wenn ein gekauftes oder sonst zu erwerbendes, bestimmtes Credit- oder Handels-Papier einem Berechtigten übersendet wird; nur muß man die auf das Papier zu gründende Forderung nicht mit dem Eigenthume des Papiers selbst verwechseln.

Uebrigens ändert der Satz des Artikels nichts an der Bestimmung des Art. 112. Würde ein Fuhrmann das Gut in dem Gewahrsame des Verpflichteten oder Versenders abholen, und würde sich noch innerhalb desselben eine Beschädigung ereignen; so haftet der Fuhrmann zunächst, aber nur dem Versender und nicht dem Adressaten.

Der Schlußsatz des Artikels versteht sich zwar von selbst; doch dürfte er zur Deutlichkeit beitragen.

Art. 306.

Kostenfreie Uebersendung sieht man nach allgemeinem Handelsgebrauche als gleichbedeutend damit an, wie wenn der Verpflichtete es übernommen hätte, für die Uebergabe oder Ablieferung der Sache in die Hände des Berechtigten zu sorgen.

Von einem Verzuge kann daher auch nicht früher beim Berechtigten die Rede seyn, als bis ihm die Sache wirklich angeboten wurde.

Digitized by Google

Der Artikel enthält zugleich eine Ausnahme von dem in Art. 336. allgemein ausgesprochenen Satze.

Art. 307.

Absatz 1. Bisher war von vertragsmäßig zu leistenden Sachen mit Ausnahme der Zahlungen zu Tilgung von Forderungen die Rede. Bei Zahlungen hingegen gilt in der Handelswelt so gut, als im bürgerlichen Leben die Regel, daß sie dem Berechtigten am Wohnorte oder in seinem Handlungsetablissement gemacht werden müssen, ohne daß er sich um die Art der Uebermachung zu bekümmern, oder die Kosten davon zu tragen hat.

Das französ. CivilG.B. Art. 1247., und das portug. HandelsG.B. Art. 873. kehren den Satz um, und lassen den Wohnort des Schuldners im Zweifel als Zahlungsort gelten; aber wie es scheint mehr aus processualischen Gründen, damit zugleich der Ort zu Anbringung der Klage bezeichnet sey. Diesem läßt sich jedoch leicht durch besondere Bestimmungen (Art. 853.) nachhelfen.

Zwar sehen viele Kaufleute eine unfrankirte Uebermachung der Zahlung nach, so daß sich andere genöthigt sehen eine freie Uebersendung ausdrücklich anzubedingen; es sind dieß jedoch nur Ausnahmen, welche die rechtliche Natur der Sache nicht ändern.

Hieraus ergibt sich, daß die abgesendete Zahlung auf Gefahr des Absenders lauft, und daß der Pflichtige bis zur gänzlichen Befriedigung des Berechtigten in Haftpflicht bleibt. Von einem früheren Eigenthumsübergange kann auch nicht die Rede seyn, so lange die Absicht, eine genau bestimmte Sache zu erwerben, fehlt.

Als Wohnort gilt der zur Zeit des Contractsabschlusses; eine Veränderung in der Zwischenzeit kann dem Pflichtigen nicht zum Nachtheile gereichen. Vergl. preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 769.—777.

Absatz 2. Da die Ueberbringung der Zahlung dem Pflichtigen obliegt; so kann von einem Empfangsverzuge (mora accipiendi) vor der Ueberbringung oder Ablieferung nicht die Rede seyn; bei Wechselzahlungen ist es der Natur der Sache nach gerade umgekehrt.

Daß, wenn in einer Messe, Markt, verkauft wurde, oder,

Digitized by Google

wenn überhaupt Baarzahlung bedungen wurde, im Zweifel der Verkaufsort als Zahlungsort gilt, ist keine Ausnahme, sondern geht aus der Absicht der Parteien beim Vertragsabschlusse hervor.

Schließlich darf man nicht übersehen, daß bei Darlehen, einem Realcontracte, der vertragsmäßige Ort da ist, wo das Darlehen gegeben wird, wenn auch ein präparatorischer Contract vorherging, also im Zweifel der Wohnort des Darleihers.

Muß der Gläubiger das Geld beim Schuldner abholen; so muß er sich wohl auch gefallen lassen, wenn ihm der Schuldner eine andere Kasse oder Person desselben Orts, um dort die Zahlung zu empfangen, bezeichnet (vergl. frankf. Wechs.Ordn. Art. 41.). Eine Abweichung von dem allgemeinen Satze, daß der Gläubiger keine Anweisung an Zahlungsstatt anzunehmen brauche, ist dieß nicht (Art. 661.).

Art. 308.

Französ. CivilG.B. Art. 1246. Die Fassung wurde absichtlich so gewählt, weil die Bestimmung einer mittleren Sorte viele Stufen und Annäherungen an die beste und schlechteste zuläßt. Läßt sich aber eine bestimmte Sorte aus den Worten oder Handlungen der Parteien abnehmen; so gilt natürlich diese *).

„Gattung oder Art" wurde gesagt, weil, wenn eine Gattung, z. B. Kaffee, mehrere Arten hat, auch diese bestimmt seyn muß. Vergl. Art. 329.

Art. 309.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 5. §. 256. 257. vergl. span. HandelsG.B. Art. 253. 255. Der Inhalt des Artikels ist der Natur der Sache und dem Handelsgebrauche durchaus gemäß.

Wird eine kostenfreie Zusendung von Waaren vom Auslande hierher verlangt; so ist der Erfüllungsort an dem Wohnorte des Bestellers (Art. 306.), und es ist daher im Zweifel württembergisches Gewicht und Maß gemeint. Daher sich die Parteien in einem solchen Falle deutlich auszudrücken haben.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 202.

Digitized by Google

Art. 310.

Absatz 1. Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß der Münzfuß in Württemberg einer gesetzlichen Regulirung bedarf. Nachdem durch die Augsburger Münzconvention (1761) zwischen den drei Reichskreisen Baiern, Franken und Schwaben der österreichisch-baierische Conventions- oder 20-Guldenfuß, jedoch mit Erhöhung des äußerlichen Werths von 5 auf 6, also der 24-Guldenfuß angenommen, und durch die schwäbischen Kreispatente vom 25. August 1764 und 13. August 1766 eingeführt worden war, mußten alle Zahlungen gesetzlich in conventionsmäßigem Gelde gemacht werden, und Niemand war schuldig, sich Zahlung in Gelde gefallen zu lassen, das nach einem anderen Münzfuße ausgeprägt, oder nicht vollwichtig war, d. h. wo nicht Eine Mark feinen Silbers in einer Anzahl Stücken, deren Nennwerth 24 fl. beträgt, enthalten war.

Später, im Anfange der 1790er Jahre, kamen zwar die österreichischen Kronen- oder Brabanter-Thaler mit ihren Theilstücken in allgemeinen Umlauf, und wurden, ob sie gleich nur zu 2⅕ fl. im 20 fl.-Fuß ausgeprägt waren, also zu 2 fl. 38⅖ kr. im 24 fl.-Fuß, allgemein zu 2 fl. 42 kr. im 24 fl.-Fuß, also weit über ihren Werth angenommen; aber eine allgemeine Tarifirung derselben erschien niemals, und das schwäbische Kreispatent vom 15. Juni 1793 drückt sich nur dahin aus: „daß ihr Umlauf einstweilen mit Rücksicht auf den Krieg und Reichsvertheidigung geduldet werde, und daß sie von öffentlichen Kassen und Privaten zu 2 fl. 42 kr. genommen werden können." Hiernach ist also der Umlauf der österreichischen Kronenthaler bloß geduldet; sie werden bei öffentlichen Kassen angenommen, wie das preußische im 21 fl.-Fuß geschlagene Geld (Verordn. vom 6. Oct. 1834. Reg.Bl. Nr. 48.), aber eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Annahme ist wenigstens zweifelhaft, und die österreichischen halben und ¼ Kronenthaler konnten eben deßwegen durch Verordnung eine Abschätzung erleiden, ohne daß eine rechtliche Verbindlichkeit von Seite der Staatsgewalt zur Entschädigung der Privaten bestand. Dasselbe gilt von den im Umlauf befindlichen Kronenthalern anderer Staaten, welche noch obendrein öfters nicht einmal den Gehalt der österreichischen haben.

Digitized by Google

Im Jahre 1837 wurde der bisherige Münzfuß durch Staatsvertrag in den 24½ fl.-Fuß abgeändert (Reg.Bl. von 1837. Nr. 61.); und es ist nun dadurch eine gesetzliche Regulirung der Geldverhältnisse, besonders in Handelssachen, nöthig geworden, indem zwei Münzfüße nicht neben einander bestehen können, und z. B. bis heute noch alle Wechsel im 24 fl.-Fuß ausgestellt, aber gewöhnlich nicht darin bezahlt werden. Daher wurde auch in Frankfurt am Main sogleich nach dem Abschlusse der Münzconvention bestimmt, was Wechselgeld sey.

Wenn daher der Artikel von Münzsorten mit gesetzlichem Kurs redet; so versteht er darunter solche, über deren Annahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn bloß von Gulden, oder von Gulden nach einem bestimmten Fuße, die Rede ist.

Neben einem solchen Gesetze bedarf es dann eigentlich keiner weiteren Bestimmung über die Verpflichtung zu Annahme anderer kursirender Münzen. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen in Teutschland jedoch, und da der Fall eintreten kann, daß die gesetzlichen Sorten schwer oder gar nicht zu haben sind, schlägt der Entwurf zu Erleichterung des Verkehrs vor, auch andere kursirenden Münzen als Zahlungsmittel nach dem Kurswerthe zuzulassen: woraus dann freilich folgt, daß man z. B. auch preußisch Current als Zahlung anzunehmen schuldig wäre, so lange es im Lande kursirt: ein Satz, gegen den sich die Frankfurter Bankiers bis jetzt mit Erfolg gesträubt haben, der aber außer den Wechselplätzen nicht wohl umgangen werden kann.

Fragt man aber, was wohl bis zum Erscheinen eines Gesetzes hierüber in Handelssachen als Recht angesehen werden könne? so wird man nicht umhin können, alle diejenigen Münzsorten, welche im 24-, oder 20 fl.-, oder 24½ fl.-Fuß geschlagen wurden, mit Einschluß der Kronen- und halben Kronenthaler, für Handels- und Wechsel-Geld zu erklären, wenn sie es in Frankfurt am Main wirklich sind, und auch in Württemberg immer so behandelt wurden, d. h. also ein Currentgeld anzunehmen, wenn man es auch in Frankfurt nicht so heißt: und das um so mehr, als die Augsburger Briefe ausdrücklich auf Current gestellt zu werden pflegen, und dann auch Kronenthalerzahlung darunter verstanden ist. Hiernach kann Niemand bei Summen,

Digitized by Google

welche auf den 24 fl.-Fuß lauten, vollwichtige Münzen, die von einem Vereinsstaate im 24½ fl.-Fuße geschlagen wurden, oder auch Kronenthaler oder halbe Kronenthaler, jetzt zurückweisen: wohl aber braucht er keine Münzen anzunehmen, welche im 21 fl.-Fuße geschlagen wurden, wenn sie auch noch so zahlreich im Umlauf sind.

Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Frage bloß von Handelsverbindlichkeiten und nicht von anderen civilrechtlichen Verhältnissen ist.

Der Artikel unterscheidet absichtlich nicht zwischen Wechsel- und anderen Zahlungen: indem dieß wohl nur für große Handelsplätze paßt.

Absatz 2. Eigentlich sollte Niemand gehalten seyn, Scheidemünze in größerer Menge anzunehmen, als es zur Ausgleichung nöthig ist, da dieselbe nur zu unbedeutenden Zahlungen bestimmt ist; für welche Silbermünzen von ächtem Schrot und Korn nicht wohl geprägt werden können. Diese Absicht ersieht man auch deutlich aus der Münzconvention von 1761, wonach sogar 5- oder 6-Kreuzer-Stücke nicht als Scheidemünze geprägt werden durften, und aus der Bestimmung der Münzconvention von 1837, daß jeder Staat seine Scheidemünze gegen kursmäßiges, grobes Geld einzuwechseln gehalten ist.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen in Teutschland mußte jedoch ein Maximum festgesetzt werden, bis zu welchem jede Zahlung in Scheidemünze gemacht werden kann. Dieses Maximum ist willkührlich, und mag ebenso leicht höher, als niedriger gestellt werden. Zwar soll es bisher üblich gewesen seyn (Verordn. vom 26. April 1837. Reg.Bl. Nr. 20.), ⅓ der Zahlungen in Scheidemünze zu leisten; aber diese Gewohnheit ist nicht nur höchst zweifelhaft, sondern auch mit einem geordneten Geld- und Handels-Verkehr unverträglich.

Bei Wechselzahlungen gilt der hier ausgesprochene Satz überall; bei anderen Arten von Handelspapieren fordert das Interesse des Verkehrs dasselbe.

Art. 311.

Absatz 1. Französ. CivilG.B. Art. 1895. Für Münzen,

Digitized by Google

welche keinen gesetzlichen Kurs haben, paßt der Satz nicht, indem der Kurswerth (Art. 310. Abs. 1.) allein in Betracht kommt.

Wenn 100 fl. im 24 fl.-Fuß bezahlt werden sollen; so müssen die Münzen in dem Werthe berechnet werden, welchen das Gesetz ihnen zur Zeit der Zahlung zuschreibt.

Absatz 2. Französ. CivilG.B. Art. 1896. Dieser Fall ist nicht derselbe mit demjenigen, wenn es z. B. hieße: 100 fl. in Kronenthalern. Letzterer wäre ganz nach der Vorschrift des Abs. 1. zu beurtheilen.

Absatz 3. Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 789. Das bisherige württembergische Recht enthält die Bestimmung, daß bei verringertem Münzwerthe auf die Zeit der Entstehung der Forderung gesehen werden soll *); aber das Gesetz unterscheidet nicht zwischen innerem und äußerem Werthe, und der Veränderung des Münzfußes. In letzterem Falle kann nur ein besonderes Gesetz helfen; allgemeine Sätze lassen sich nicht wohl angeben. Jedenfalls aber kann, wenn der Münzfuß verändert wurde, nur der zur Zeit der Entstehung der Forderung geltende Münzfuß der Rechnung zu Grunde gelegt werden, solange das Gesetz es nicht anders bestimmt **).

Wäre der Gläubiger oder Schuldner am Zahltage im Verzuge; so trägt er den Schaden einer späteren Veränderung ***).

Art. 312.

Die württemb. WechselOrdn. K. 4. §. 29. spricht im Falle des Artikels nur von Vergütung des gemeinen Kurses oder des erweislichen Schadens. Man hat jedoch vorgezogen, den Kurs zu Frankfurt am Main, als desjenigen Handelsplatzes, mit welchem Württemberg im nächsten und hauptsächlichsten Verkehr steht, als Norm festzusetzen, und ¼ pCt. Aufschlag hinzuzufügen, weil es in der Regel eines Vermittlers, eines Bankiers, bedarf, der doch auch seinen Nutzen anspricht.

Der Entwurf der sächs. WechselOrdn. Art. 242. bestimmt:

---

*) Gerstlacher Sammlung. Thl. I. §. 128.

**) Vergl. Zimmerl Sammlung der Wechselgesetze. 1. Bd. S. 50.

***) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 206.

Digitized by Google

daß sogar in dem Falle, wenn eine Zahlung in Leipzig selbst zu machen ist, ¼ pCt. Aufgeld berechnet werde, wenn nicht der Schuldner vertragsmäßig die Wahl der Münzsorten hatte, und z. B. der Ausdruck „oder Werth" gebraucht wurde (Art. 243.): wahrscheinlich wegen der Mäklergebühren und sonstigen Schäden. Man hielt jedoch nicht für nöthig, auf diesen Unterschied einzugehen.

Im zweiten Falle des Artikels haben die Sachverständigen die ganze Sachlage in Rechnung zu nehmen; daher ihnen das Aufgeld nicht besonders vorgeschrieben wurde.

Der Termin, nach welchem sich der Kurs richtet, ist in der Regel der Verfalltag. Wäre aber der Schuldner im Verzuge; so muß er natürlich nach bekannten Rechtsgrundsätzen den inzwischen eingetretenen Aufschlag ersetzen.

Die ausschließliche Anbedingung der Münzsorten wird bei Wechseln gewöhnlich durch die Worte „effectiv" oder „**in natura**" ausgedrückt. Wird sie nicht erfüllt; so kann protestirt werden; wo nicht, so kann der Berechtigte nicht nur den Werth, sondern auch Ersatz jedes dadurch zugegangenen Schadens verlangen.

Die württemb. WechselOrdn. a. a. O. erlaubte bisher bei Wechseln, ohne nähere Bestimmung, ob die ausschließliche Zahlung festgesetzt wurde oder nicht, auf eine solche Zahlung zu dringen, oder wegen Nichtzahlung Protest zu erheben.

Die schiedsrichterliche Entscheidung wurde der Bestimmung des Wechselkurses nach dem nächstgelegenen Handelsplatze vorgezogen (holländ. HandelsG.B. Art. 156.); die Schiedsrichter können ja dieselbe immerhin zu Grunde legen.

Art. 313. a.

Absatz 1. Wenn es sich z. B. von Pfunden Sterling, Franken, russischen Bankrubeln, holländischen Gulden ohne Bezeichnung der Sorte, Hamburger Mark Banko, spanischen Realen, portugiesischen Reis ꝛc. handelt; so ist in der Regel nicht gemeint, oft auch nicht möglich, daß eine Zahlung in diesen Sorten — vorausgesetzt, daß sie überhaupt als solche vorhanden sind — erfolgen solle; und daher kann nur der Wechselkurs entscheiden, d. h. die Werthsbestimmung, wie man sich Anweisun-

Digitized by Google

gen auf ſolche Rechnungsmünzen nach den Ländern, wo ſie gelten ſollen, verſchafft. Eben darum bedarf es aber auch des ¼ pCt. Aufſchlags nicht; womit auch der ſächſ. Entwurf einer Wechſel-Ordn. Art. 244. übereinſtimmt.

Abſatz 2. Die Wechſelkurſe ſind gewöhnlich nach Papier und Geld notirt, d. h. nach dem, was die Verkäufer verlangen, und die Käufer anbieten; es muß deßwegen in der Regel eine Mittelſumme, die um etwas niedriger oder höher ſteht, angenommen werden. Sind bloß langſichtige Wechſel notirt; ſo muß die Differenz nach dem Disconto oder dem Gutachten Sachverſtändiger ausgemittelt werden.

Der Ausdruck „Wechſelkurs zwiſchen Frankfurt und dem Platze" iſt abſichtlich unbeſtimmt gehalten. Iſt nämlich der Zahlungsort in Württemberg; ſo würde der Empfänger zu viel erhalten, wenn man den in Frankfurt notirten Kurs von Frankfurt nach dem ausländiſchen Platze, z. B. bei Franken auf Paris, bei Pfunden Sterling auf London, zum Grunde legen wollte. Denn es ſind, abgeſehen von den Schwankungen des Handels, immer bei dieſem Wechſelkurſe die Ortsdifferenz und die Verſendungskoſten der Geldſummen mehr oder weniger in Rechnung genommen. Wer alſo z. B. in Stuttgart 300 Franken zu bezahlen hätte, würde zu viel bezahlen, wenn er ſo viel zahlen müßte, als in Frankfurt ein Wechſel auf Paris für 300 Franken koſtet; er hat nach der Intention des Artikels nur Das zu bezahlen, was der Kurs in Paris von da nach Frankfurt ausweist. Iſt aber der Zahlungsort in Frankreich; ſo iſt der in Frankfurt notirte Kurs auf Paris allerdings der richtige Maßſtab.

Warum die Wechſelordnungen gewöhnlich nur den erſten Fall berückſichtigen, kommt daher, weil ſie die Anwendung nur auf Tratten machen, die im Inlande zahlbar ſind, und den Fall, wenn Jemand im Inlande auf eine im Auslande zu bezahlende Schuld belangt wird, nicht im Auge haben.

Frankfurt wechſelt übrigens außer Paris auch noch mit Lion; Paris iſt aber der Hauptwechſelplatz, und daher iſt, wenn es ſich bloß von Franken handelt, in der Regel nur der Pariſer Kurs in Betracht zu ziehen; außer die Schuld wäre gerade in Lion zu bezahlen.

Digitized by Google

Die württemb. WechselOrdn. K. 4. §. 29. enthält auch die Bestimmung, daß in Münzen, welche außer Kurs gesetzt worden, nicht bezahlt werden soll. Dieß versteht sich aber von selbst, wenn keine Sorten oder Stücke bedungen waren; und waren sie bedungen, wurden sie aber erst in der Zeit von der Ausstellung bis zur Zahlung verrufen, so entscheidet Art. 311. Abs. 3. Waren sie schon zu der Zeit, als sie bedungen wurden, verrufen; so kommt es darauf an, ob der Bedingende es wußte oder nicht. Im letzten Falle wäre wohl nach Art. 311. Abs. 3. zu entscheiden; im ersten kann die Bedingung und Ausführung keinen gesetzlichen Anstand haben, in soferne Stücke bedungen wurden, und dieselben nur als Waare und nicht als Münze in Betracht kommen. Wären aber bloß Sorten bedungen gewesen; so ist dieß allerdings gegen das Gesetz, und es müssen andere gegeben werden: außer die Sorten hätten sich trotz des Verrufs im Kurs erhalten; wovon man in neuerer Zeit auch Beispiele erlebt hat.

Die Bestimmungen der beiden letzten Artikel kommen zwar hauptsächlich bei Wechseln vor; doch passen sie auf alle Handelsschulden und Zahlungen; namentlich kommen viele Versicherungen in Franken, Mark Banko, Pfunden Sterling ꝛc. vor.

Art. 313. b.

Da Geldrollen kein gesetzliches, oder auch nur durch den Gebrauch sanctionirtes, allgemeines Tauschmittel sind, und der Natur der Sache nach auch nicht werden können; so ist der Empfänger einer Zahlung durchaus nicht schuldig, eine Rolle ungezählt anzunehmen; und ebenso kann sich der Geber der Rolle dagegen verwahren, daß er für ihren Inhalt stehe, indem er sich zum Vorzählen erbietet, oder indem er den Empfänger zum Nachzählen auffordert.

Da jedoch der Verkehr das Geben und Nehmen ungezählter Rollen unumgänglich fordert; so gehören die ebenangeführten Fälle nicht zu den gewöhnlichen; und es entstund die Frage, weil es an gesetzlichen Bestimmungen hierüber überall fehlt: ob etwas festzusetzen, oder die Sache wie bisher dem Ermessen der Gerichte anheimzugeben sey? Letzteres aber war nicht wohl thunlich,

Digitized by Google

da Reclamationen so häufig vorkommen; da sehr verschiedenartige Ansichten darüber circuliren, und da gerade der dem Civilrechte vielleicht am meisten angemessene Satz: daß, wer eine Rolle ungezählt annehme, den Schaden im Zweifel tragen und nur bei vollständigem Gegenbeweise des unrichtigen Inhalts (Art. 316. Abs. 1.) reclamiren könne, — am wenigsten zu den Verkehrsverhältnissen paßt.

Geht man ins Einzelne; so ist bei Geldrollen folgendes zu beachten:

1) eine Geldrolle muß mit der Summe und Sorte, woraus der Inhalt besteht, und wohl auch mit der Stückzahl bezeichnet seyn; wenigstens erfordert die Vorsicht, daß der Empfänger diese Bezeichnung dann verlange, wenn verschiedene Geldsorten darin enthalten sind.

2) Ferner erfordert die Vorsicht, daß der Empfänger die Bezeichnung der Rolle mit dem Namen des Gebers verlange, wenn er irgend fürchtet, derselbe möchte sie in der Folge nicht mehr als von ihm ausgegangen anerkennen. Denn dieß muß er jedenfalls vollständig beweisen. Das sonst gewöhnliche Beischreiben des Namens des Gebers durch den Empfänger kann diese Stelle nicht vertreten.

Der Entwurf erwähnt jedoch absichtlich nichts von dem unter 1) und 2) Gesagten, weil es aus der Natur der Sache hervorgeht.

3) Wird die Geldrolle unversiegelt gegeben (und dieß ist bei Bankiers und auf Handelsplätzen die Regel); so gilt dieß zwar nicht für eine stillschweigende Erklärung, daß der Geber gar nicht für den Inhalt stehen wolle, aber eben so wenig kann man Reclamationen länger gestatten, als bis der Empfänger zu Hause Muße zum Nachzählen gehabt hat, also wenn die Zahlung z. B. Samstag Abends erfolgte, höchstens zwei Tage: eine Zeitbestimmung, die auch in Frankfurt am Main und Augsburg unter Handelsleuten gebräuchlich ist.

Ist eine solche Rolle durch mehrere Hände gegangen, und mit verschiedenen Namen versehen; so ist zu beachten, daß dieselben als Unterscheidungszeichen, und wegen des Beweises zwischen dem Geber und Empfänger beigesetzt sind, und daher kein

Digitized by Google

Rechtsverhältniß zwiſchen dritten Perſonen zu begründen vermögen; daß ferner jeder Geber befugt iſt, anzunehmen, der Empfänger werde ſich von der Richtigkeit ſelbſt überzeugt haben. Der Empfänger kann ſich deßwegen nur an ſeinen unmittelbaren Geber halten, und dieſer nicht weiter, wenn auch die zwei Tage noch nicht verſtrichen wären.

Werden die Rollen verſendet; ſo lauft die zweitägige Friſt von der Aushändigung an den Adreſſaten an; eine längere Friſt oder gar keine feſtzuſetzen, wie in Frankfurt und Augsburg in dieſem Falle üblich ſeyn ſoll, fand man nicht für räthlich.

4) Wird eine verſiegelte Geldrolle gegeben; ſo muß ſich der Empfänger zunächſt von der Unverletztheit der Siegel überzeugen. Wären die Siegel verletzt; ſo kann er ſich nach dem dritten Satze nur innerhalb zweier Tage an ſeinen unmitelbaren Geber halten. Auch muß er ſich mit dem Beweiſe verſehen, daß er die Rolle mit bereits verletzten Siegeln empfing, falls ſein Geber dieß läugnen ſollte.

Die Rolle muß ferner mit wirklichen Siegeln verſehen, nicht bloß zugeklebt ſeyn; eine Rolle von letzterer Art gilt als unverſiegelt.

Iſt hingegen eine Rolle mit gehörigen Siegeln und dem Namen des Ausgebers verſehen (die Handzüge deſſelben ſind nicht erforderlich); ſo liegt hierin die Abſicht einer allgemeinen Beglaubigung, ſo daß man kein Bedenken trug, die Haftpflicht des Ausgebers über den unmittelbaren Empfänger hinaus auf dritte Inhaber auszudehnen. Zwar iſt dieß gegen die Sitte auf größeren Handelsplätzen, namentlich in Frankfurt und Augsburg; aber in Württemberg, wo ſtatt des Papiergeldes Rollen circuliren, und wo der erſte Ausgeber darauf rechnet, daß die Rolle in weitere Hände auf ſeine Beglaubigung hin komme, läßt ſich eine ſolche Beſchränkung nicht feſthalten; auch wäre ſie gegen den bisherigen Gebrauch.

Auf der anderen Seite wollte man die Haftpflicht auch nicht zu ſehr ausdehnen; und daher ſollte ſie nur zwei Tage nach der Erbrechung dauern, und dieſer Zeitpunkt muß, wenn auch nicht durch einen vollſtändigen gerichtlichen Beweis dargethan, doch ſonſt durch poſitive Beweisgründe wahrſcheinlich gemacht ſeyn

Digitized by Google

(Art. 313. c. Abſ. 2.). — Dabei könnte man freilich immer noch einwenden, daß der Erbrecher eine viel weniger Zutrauen verdienende Perſon ſey, als der erſte Empfänger; aber dafür haftet der Ausgeber auch nicht unbedingt (Art. 313. c. Abſ. 1.).

Daß auch der unmittelbare Geber, welcher nicht der erſte Ausgeber iſt, haften ſoll, liegt zwar nicht gerade in der Natur der Rechtsverhältniſſe, aber in den Verkehrsverhältniſſen; indem dem Empfänger der erſte Ausgeber viel weniger zugänglich ſeyn kann, und jener die Rolle mehr aus Rückſicht auf ſeinen Geber annahm. Dieſer kann ſich dann aber nur innerhalb der erſten zwei Tage wieder an ſeinen Geber oder an den erſten Ausgeber halten, indem hier nicht derſelbe Grund, wie unter 3) eintritt.

5) Zu Begründung der Nachforderung muß immer die Papierhülle und das unrichtige Stück übergeben werden. Wäre die Stückezahl unrichtig; ſo muß die ganze Rolle oder der ganze Inhalt zugleich übergeben werden, um prüfen zu können, ob derſelbe die Rolle ausfüllt oder nicht.

Eine verſiegelte Rolle muß, wo möglich, ſo geöffnet werden, daß die Siegel unverletzt bleiben; ſie muß alſo in der Mitte zerbrochen oder aufgeſchnitten werden, damit die Siegel unverletzt vorgelegt werden können; weil nur in dieſem Falle der Vorlegende gewiß auch Derjenige iſt, in deſſen Hände ſie unverletzt gelangte. Wären daher die Siegel auf dem Transporte verletzt worden; ſo muß der Empfänger ſogleich für die Beglaubigung ſorgen. Das Geſetz brauchte jedoch dieſes, als in der Natur der Sache liegend und zur Beweisführung gehörend, nicht vorzuſchreiben.

6) Der Geber einer Rolle haftet nur dafür, daß die Münzen ächt, unverdorben (nicht beſchnitten, gelöchert ꝛc.) und kursmäßig zur Zeit der Uebergabe ſeyen; er haftet jedoch nicht für ſpäteres Abſchätzen oder Verrufen; dieß iſt für ihn ſo gut, wie für den Empfänger, ein Zufall, welchen nur der Eigenthümer zu tragen ſchuldig iſt. Daß man in neueren Zeiten von Seite der württembergiſchen Staats- und öffentlichen Kaſſen es anders hielt, geſchah bloß aus Billigkeitsrückſichten, welche keinen allgemeinen Maßſtab abgeben können.

Digitized by Google

Art. 313. c.

Absatz 1. Eine solche Vermuthung, welche dem Geber den Gegenbeweis auflegt, kann durch Nebenumstände, z. B. die Persönlichkeit des Reclamanten, geschwächt oder entkräftet werden.

Absatz 2. Es ist hier vorausgesetzt, daß bestimmte Thatsachen, z. B. ein unverdächtiges Zeugniß, der Empfang einer Rolle durch die Post oder den Boten ꝛc. für den Zeitpunkt der Erbrechung sprechen. Es muß eine dringende Vermuthung dafür vorhanden seyn, ein sogenannter halber Beweis; es reicht nicht jede entfernte Vermuthung dazu hin.

Art. 314.

Absatz 1. Da der Zahlende das Recht hat, eine Quittung zu verlangen, preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 86., österreich. bürgerl. Ges.B. §. 1426.; so kann er, wenn der Empfänger die Ausstellung ohne Grnnd verweigert, die Zahlung zurückhalten, und versetzt dadurch den Empfänger in den Verzug.

Der Inhalt der Quittung wurde nicht deßwegen im Artikel angegeben, um die Requisite einer gesetzmäßigen Quittung zu bestimmen: denn es ist Sache des Zahlenden, auf eine vollständige Quittung zu dringen, indem eine unvollständige auch einen unvollständigen Beweis liefert; sondern deßwegen, damit feststehe, was der Zahlende in der Quittung ausgedrückt verlangen kann.

Unter „Grund der Zahlung" ist auch Das begriffen, wenn der Zahlende für einen Anderen zahlt.

Wird eine Rechnung ohne weitere Bemerkung quittirt; so ergibt sich der vollständige Inhalt der Quittung aus dem in der Rechnung Enthaltenen.

Absatz 2. Preuß. LandR. a. a. O. §. 101. und österreich. bürgerl. Ges.B. Art. 1427.

Es war aber nicht nöthig auszudrücken: daß die Quittung die Zurückgabe der Urkunde gewöhnlich nicht ersetzt, und in wie ferne Amortisirung nöthig ist. Denn hierüber gelten ganz die allgemeinen Rechtsgrundsätze; und was bei Handelspapieren gilt, davon wird weiter unten besonders die Rede seyn.

Digitized by Google

Der letzte Satz ist längst Handelsgebrauch, und soll gegen Mißbräuche der Urkunde schützen *).

Ist eine Urkunde von mehreren Schuldnern ausgestellt; so begründet der Besitz einer solchen Urkunde die Vermuthung, der inhabende Schuldner habe die Zahlung allein geleistet.

Art. 315.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 110.—112.

Art. 316.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 104. sagt, daß nur eine gesetzmäßig eingerichtete Quittung einen vollständigen Beweis liefere. Es könnte dieß jedoch auf die Vermuthung führen, als ob die gesetzliche Form ein nothwendiges Requisit sey, dessen Mangel die Glaubwürdigkeit schwäche oder vernichte; statt daß die gesetzlichen Requisite nur deßwegen genannt sind, um zu bezeichnen, wie die Quittung am zweckmäßigsten eingerichtet werde.

Nach dem bürgerlichen Rechte beweist eine Quittung in den ersten dreißig Tagen nach der Ausstellung gar nichts, wenn der Aussteller den Empfang der Zahlung läugnet, d. h. es kann derselben die Einrede der nicht empfangenen Zahlung (**exceptio non numeratae pecuniae**) entgegengehalten werden, so daß der Inhaber den Beweis der geleisteten Zahlung führen muß; nach Verfluß von dreißig Tagen aber soll nicht einmal ein directer Gegenbeweis gegen dieselbe zulässig seyn **).

Eine solche Bestimmung aber verträgt sich nicht mit einem geordneten Handelsverkehr. Dagegen muß jede Art von Gegenbeweis, directer und indirecter, zulässig seyn.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 106. fügt hinzu daß, wenn der Aussteller der Quittung drei Monate ohne Klage und Zurückforderung der Quittung verstreichen läßt, bei mangelnder vollständiger Aufklärung der Sache der Inhaber eher zum Reinigungs-, als der Aussteller zum Erfüllungs-Eide zugelassen werden soll. Diese Bestimmung ist jedoch nicht genau und jeden-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 110.

**) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 558.

Digitized by Google

falls überflüssig; indem wenn der Aussteller einen mehr als halben Gegenbeweis geliefert hat, er wohl zum Erfüllungseide zugelassen werden kann; und in dem so seltenen Falle, wo gerade ein halber Gegenbeweis vorliegt, der Richter am besten ungebunden bleibt.

Im preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 107. heißt es weiter: daß der Aussteller nach drei Monaten den Erben des Schuldners keinen Eid mehr zuschieben könne; und man muß daraus schließen, daß er es vorher ganz unbeschränkt kann, und daß ihm dieß auch beim Inhaber selbst gestattet sey. — So wie man aber Eideszuschiebung gestattet und den Inhaber der Gefahr der Chikane aussetzt; so ist mit der Abschaffung der gemeinrechtlichen Einrede nicht viel gewonnen.

Man hat zwar behauptet: wenn auch eine Eideszuschiebung, direct über die nicht geleistete Zahlung (wohl schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen) nicht zulässig sey, so müsse sie doch indirect über Thatsachen, welche die Zahlung ganz oder theilweise ausschließen, stattfinden können; und es wurde bisher auch in Württemberg viel Mißbrauch damit getrieben, besonders wenn die angeführten Thatsachen an sich nicht unwahrscheinlich waren. Es ist jedoch zu bedenken, daß eine solche Ausnahme die Regel aufhebt, indem der Aussteller immer Umstände angeben wird und muß, warum er die Quittung ohne Zahlung aus den Händen gegeben habe; und die Gefahr der Chikane ist dieselbe.

Der Artikel schließt daher auch diese Art von Eideszuschiebung aus.

Ein gegen die Quittung ausgestellter Revers dient als Gegenbeweis, vorbehältlich der Ansprüche Dritter wegen Täuschung oder Betrugs. Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 108. 109.

Das portug. HandelsG.B. Art. 882. 883. bestimmt noch, daß eine Generalquittung über eine Rechnungsführung nichts beweise, wenn keine Rechnung abgelegt worden sey. Der Satz taugt jedoch nicht in dieser Allgemeinheit.

Absatz 2. Das gemeine Recht bestimmt ferner: daß eine Handschrift, worin der Aussteller bekennt, Geld oder andere Sachen auf die Handschrift (nicht vor Ausstellung derselben) empfangen zu haben, zwei Jahre lang in der beschriebenen Weise

Digitized by Google

ohne Beweiskraft seyn solle. Dieß soll ebenfalls künftig nicht mehr gelten, sobald aus dem Inhalte der Empfang der Summe oder die Quittung hervorgeht, wenn sie auch nicht besonders dem Schulddocumente hinzugefügt ist. Es ist also vollkommen hinreichend, wenn es z. B. heißt: „300 fl., welche ich als Darlehen empfangen habe, verspreche ich ꝛc.“ Auch ist gewiß keine Gefahr dabei, Das, was schon längst bei Wechseln gilt, auf alle schriftliche Schuldbekenntnisse in Handelssachen auszudehnen.

Weiter aber geht der Artikel nicht, namentlich begreift er nicht Documente, welche nicht in das Handelsrecht einschlagen. — Auch wenn ein Handelsmann in Handelssachen einen Pfandschein ausstellt, bleibt es bei der Bestimmung des bürgerlichen Rechts (Pfandges. vom 15. April 1825. §. 87.): daß, wenn der Schuldner den Beweis der Zahlung auf den Gläubiger wälzen wolle, er innerhalb dreißig Tagen wegen des Nichtempfangs des Geldes sich bei Gericht, oder der Unterpfandsbehörde verwahren müsse. Vergl. preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 733.—739.

Auf ein bloßes schriftliches Zahlungsversprechen, sey es in Form eines Accepts, Promesse, Billet auf den Inhaber ꝛc. ausgestellt, paßt die **exceptio non numeratae pecuniae** nicht; der gesetzliche Klagegrund liegt zunächst in dem Versprechen, und es kommt deßwegen in dieser Hinsicht nicht darauf an, ob der Empfang des Werths oder der Summe ausgedrückt ist oder nicht. Bei Wechseln und Indossamenten hingegen ist es allerdings von Wichtigkeit, daß der Werthempfang ausgedrückt werde; und es wird unten davon die Rede seyn, welche Wirkungen entstehen, wenn derselbe nicht darin enthalten ist. Nur geschieht dieß nicht um die **exceptio non numeratae pecuniae**, welche gar nicht paßt, abzuschneiden, und würde nach den gesetzlichen Bestimmungen über diese Einrede auch nicht hinreichend seyn; sondern aus einem ganz anderen gesetzlichen Grunde (s. zu Art. 551. 9)). Ist aber der Werthempfang ausgedrückt; so dient dieß als Quittung, welche den Aussteller mit dem Gegenbeweise belastet.

Art. 317.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 120.—123. vergl. portug. HandelsG.B. Art. 880.

Digitized by Google

Wenn Kaufleute in Sachen, die nicht zu ihrem Gewerbe gehören, oder wenn andere Personen eine allgemeine Quittung dahin ausstellen, daß der Empfänger den Aussteller nach gehaltener Berechnung nichts mehr schuldig geblieben sey; so bezieht sich dieß auf alle bis dahin zahlbaren Posten, aber nicht auf die unverfallenen oder zur Zeit der Ausstellung unbekannten. Preuß. LandR. a. a. O. §. 116.—118.

Art. 318.

Oesterreich. bürgerl. G.B. Art. 1430.

Es wurde „von Zeit zu Zeit" gesagt, statt „in gewissen Fristen," damit nicht die Meinung entstehe, es müssen bestimmte, gleiche Fristen seyn. Auch wurde „oder Posten" hinzugefügt, um einzelne Nachforderungen auszuschließen.

Das österreich. Gesetzbuch spricht von einer Vermuthung; was man aber mit dem preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 147. deutlicher zu bestimmen suchte. — Der Gegenbeweis kann übrigens nicht damit geführt werden, daß die Forderung in den Büchern noch nicht gelöscht sey; denn diese Bücher sind durch die Quittung widerlegt.

Auch hat man kein Bedenken getragen, diesen practischen Satz mit dem österreichischen und preußischen Civilrechte auf andere Gewerbsleute auszudehnen, da hier der gleiche Grund vorliegt.

Das portug. HandelsG.B. Art. 875. 876. fügt hinzu: daß, wenn in den Büchern des Gläubigers, oder im Contocorrent dem Schuldner Summen oder Posten gutgeschrieben seyen, dieß als Zahlung gelte; aber dieß ergibt sich aus Art. 46.

Art. 319.

Der erste Satz ist dem gemeinen bürgerlichen Rechte gemäß; es konnte die nähere Ausführung hier um so weniger entbehrt werden, als abgeschlossene Rechnungen unter Kaufleuten häufig als unwiderruflich anerkannt gelten, und daher häufig der Beisatz s. e. et o. (salvo errore et omissione) als eine Art Verwahrung hinzugefügt wird. — Das portug. HandelsG.B. Art. 883. sagt: das Anerkenntniß lege allem und jedem Zweifel

über die gegebene Rechnung Stillschweigen auf, sogar wenn die Administration mit Nachläßigkeit oder **culpa** geführt wurde. Letzteres verdient um so mehr Aufnahme, als dadurch eine Menge Streitigkeiten abgeschnitten werden. Es können also jetzt nachträgliche Einwendungen gegen die Gültigkeit der einzelnen Posten aus einer Verwaltung nur stattfinden, insoferne der Betheiligte den Beweis des Irrthums oder Betrugs führt. Unter Verwaltung ist übrigens auch jede Commission verstanden.

Auch wenn die Verschuldung erst später entdeckt wurde, soll keine Nachforderung stattfinden; sonst wäre mit dieser Bestimmung nicht viel gewonnen. Hätte hingegen der Verwaltende seine Verschuldung absichtlich oder künstlich versteckt; so wäre dieß wohl als Gefährde anzusehen, wenigstens könnte hier unbedenklich der Nachforderung stattgegeben werden.

Art. 320.

Unverfallene Forderungen concurriren nicht mit verfallenen.

Absatz 1. Bei mehreren verfallenen Forderungen entscheidet zunächst die Erklärung des Zahlenden, für welche Forderung die Zahlung bestimmt sey, wenn sie vor oder bei der Zahlung geschieht. Will der Empfänger sich diese Erklärung nicht gefallen lassen, z. B. Abrechnung an einer größeren Schuld; so darf er die Zahlung nicht annehmen, oder muß sie, wenn der Zähler sich die Gegenerklärung nicht gefallen läßt, wieder herausgeben. Die Gegenerklärung muß aber bei dem Empfange, oder sobald thunlich, erfolgen; nachher ist sie nicht mehr gültig. Die in Art. 287. festgesetzten Fristen passen nicht ganz hierher, obgleich das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 151. ff. sie hierauf anwendet.

Hat sich der Zahlende nicht erklärt, oder ist keine Uebereinkunft vorhanden; so steht es nach gemeinem Rechte dem Empfänger frei, die Zahlung beliebig an einer Forderung abzurechnen, wenn er sich sofort erklärt, und wenn die Forderungen dem Schuldner gleich läßig sind; sonst muß er die dem Schuldner läßigere zuerst tilgen *). — Diese Bestimmung soll nun nach

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 664.

Digitized by Google

dem in der Handelswelt Ueblichen abgeändert werden; so daß es also dem Empfänger freisteht, wenn er sich auch bei der Zahlung nicht erklärt hätte, die Zahlung auch an der minder lästigen Forderung abzuschreiben, wenn sie nur die weniger sichere ist, z. B. wenn sie keine Wechselforderung, nicht durch Waaren gedeckt ist ꝛc.

Die übrigen, wenn auch ziemlich verwickelten, Bestimmungen des gemeinen Rechts wollte man um so weniger ändern, als man nach dem Vorgange des preuß. LandR. a. a. O. §. 153. nur hätte wieder andere, nicht weniger umständliche Bestimmungen an deren Stelle setzen müssen.

Auch nach dem französ. Rechte wird im Zweifel die dem Schuldner lästigste Forderung getilgt *).

Absatz 2. Die Ausnahme wegen der Vollstreckungshaft wurde nach Anleitung des französ. Gesetzesentwurfs von 1829. Art. 16., und der Verhandlungen über das Gesetz vom 17. April 1832. über persönliche Haft gemacht **).

Art. 321.

Dieser dem französ. CivilG.B. Art. 1251. entnommene Satz schneidet viele Förmlichkeiten und Umwege des gemeinen Rechts ab.

Zahlt ein Mitschuldner oder Mitbürge; so kann er zwar in der Regel von den übrigen nur Ersatz nach Verhältniß ihrer Antheile verlangen; aber er genießt dieselbe Vorzugsrechte wie der Gläubiger. Zahlt ein Bürge; so erhält er nach Umständen dasselbe solidarische Recht gegen die Schuldner, welches dem Gläubiger zustand.

„Betheiligt" ist auch Derjenige, welcher durch die für eine andere geschlossene Verhandlung verpflichtet wird, die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Uebrigens ist durch diesen Satz nicht ausgeschlossen, daß dem Zahlenden die aus seinen Verhältnissen zu Denjenigen, gegen welche er nun seinen Regreß nehmen will, hervorgehenden Einreden entgegengehalten werden können.

Wird die Zahlung von einem Unbetheiligten geleistet; so

*) Pardessus a. a. O. Nr. 218.

**) Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. Bd. V. S. 102.

Digitized by Google

bedarf es der Einwilligung des Gläubigers und nach Umständen des Schuldners, um in die Rechte des Ersteren einzutreten. Ohne diese kann der Zahlende nur als Beauftragter oder Geschäftsbesorger (negotiorum gestor) auftreten *).

Die angeführten Bestimmungen des Pfandgesetzes setzen die Fälle fest, wann das Unterpfandsrecht ohne Cession übergeht.

Art. 322.

Absatz 1. Die Beschränkungen des bürgerlichen Rechts in Betreff der vertragsmäßigen Zinsen, im Gegensatze der gesetzlichen und insbesondere der Verzugszinsen, bestehen — seitdem durch das Policeistrafgesetz Art. 77. und die Verhandlungen darüber eine Menge weiterer Beschränkungen abgeschafft wurden — hauptsächlich darin: daß nicht über 6 pCt., und nicht Zins aus Zins, auch nicht Zinsen über den Betrag des Capitals bedungen und genommen werden dürfen. — Aber alle Beschränkungen passen, wenn man auch noch so verschiedene Ansichten über Zinsen und Zinsfuß hat, gewiß nicht für den Handelsverkehr. Hier ist das Geld eine Waare, wie jede andere, deren Preis sich nach dem Markte richtet. Beschränkungen sind entweder fruchtlos, oder dem Verkehr nachtheilig.

Betreffend insbesondere das Verbot, daß die Zinsen nicht über den Capitalbetrag anschwellen dürfen; so ist dasselbe in Handelssachen nicht sehr practisch, und jedenfalls ungerecht, da der Gläubiger in der Regel ohne seine Schuld nicht zu dem Bezuge der Zinsen gelangt, und also nur der säumige Schuldner begünstigt wird.

Betreffend das Verbot der Zinseszinsen; so wäre dessen Festhaltung ohne die größte Belästigung des Rechnungswesens unter Kaufleuten (s. oben zu Art. 147.) gar nicht möglich; und es ist daher längst durch den Gebrauch in Abgang gekommen.

Wer jemals in offener Rechnung mit einem Bankier stand, wird zugeben müssen, daß, wenn Das, was an Zinsen effectiv vergütet wird, besonders und unverzinslich auf die nächste Rechnung übergetragen, und wenn die erste Zahlung immer daran

*) Pardessus a. a. O. N. 219.

Digitized by Google

abgeschrieben werden müßte, daraus ein wahres Chaos entstünde. — Das Policeistrafgesetz vom 2. October 1839. Art. 70. verbietet, wie es scheint, Zinseszinsen in soweit, als dadurch der gesetzliche sechsprocentige Zinsfuß überschritten wird. Diese Bestimmung wird durch den Entwurf für Handelssachen aufgehoben, soweit nicht Abs. 2. Ausnahmen zuläßt.

Das Verbot, höhere als sechsprocentige Zinsen anzubedingen (Policeistrafgesetz Art. 66.), paßt weder für Kaufleute unter sich, noch für Anborgungen an Kaufleute. Warum sollte man, wenn das Geld rar, wenn ein bedeutendes Risico mit der Anborgung verbunden, wenn der vom Kaufmanne beabsichtigte Nutzen unverhältnißmäßig größer ist, mit 6 pCt. sich begnügen müssen, und durch eine solche Beschränkung dem Kaufmanne die Gelegenheit, einen größeren Nutzen sich zu verschaffen, abschneiden? Damit stimmt auch das Policeistrafgesetz Art. 75. 1) überein, insoferne Handelsleute unbedingt wechselfähig sind.

Dieselben Gründe passen auch auf die meisten der in Art. 3. genannten Handelsgeschäfte. Wer einen Wechselbrief (gezogenen Wechsel), Handelsanweisung, Versicherung nöthig hat, muß eben den üblichen Disconto zahlen, mag er unbedingt wechselfähig seyn oder nicht. Ebenso liegt es in der Natur des Verkehrs, daß bei Lieferungen, Leihhäusern, Speculationsvereinen (rücksichtlich der Speculanten unter einander), ohne Rücksicht, ob sie Handelsleute und wechselfähig sind, der gesetzliche Zinsfuß nicht festgehalten werden kann. Nur dürfen solche Dinge nicht blos zu Umgehung des Gesetzes vorgeschützt werden. Hingegen glaubte man

Absatz 2. eine doppelte Ausnahme machen zu müssen. Der Entwurf hat nach dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft und des Verkehrs die Wechselfähigkeit viel weiter ausgedehnt, und eben damit wären die Bestimmungen des Policeistrafgesetzes über die Zinsbeschränkung ganz aufgehoben gewesen (Policeistrafgesetz Art. 75. 1)). So nahe nun auch die Frage lag, ob dieß nicht das Bessere wäre; so mußte man sich doch zunächst an das Bestehende halten, und konnte wenigstens eine gänzliche Freigebung nicht vorschlagen. Wohl aber mußte die Tendenz des Policeistrafgesetzes mit den Anforderungen des Handelsrechts

Digitized by Google

möglichst in Einklang gebracht werden; und dieß glaubte man dadurch zu erreichen, wenn die Wechselverschreibungen (eigenen Wechsel) Solcher, welche nicht Handelsleute sind, dem Verbote, mehr als sechsprocentige Zinsen zu nehmen, in der Regel unterworfen bleiben, so weit nicht der Handelsverkehr (Art. 746. Abs. 2.) eine Ausnahme gebietet. Durch diese Regel würde dann der Satz des Policeistrafgesetzes sogar eingeschränkt, indem mehrere Personen, welche nicht zum Handelsstande gehören, und bisher unbedingt wechselfähig waren, unter dieser Beschränkung begriffen sind; auf der anderen Seite aber wieder ausgedehnt, indem die große Zahl der Bürger und Bauern, welche bisher nicht wechselfähig waren, nunmehr doch ausnahmsweise und ohne lästige Formalitäten mehr als 6 pCt. in einem eigenen Wechsel versprechen können. Auch steht nichts im Wege, die in Art. 746. blos für Wechselverschreibungen festgesetzte Ausnahme allgemein für alle Anborgungen festzusetzen (s. zu Art. 746.); nur gehört der Vorschlag dazu nicht in den Entwurf.

Uebrigens wurde die angeführte Beschränkung bei Wechselverschreibungen hauptsächlich deßwegen beibehalten, weil gerade diese zu Beschädigung leichtsinniger Haushälter und jüngerer Leute höheren Standes von Wucherern benüzt zu werden pflegten.

Aus ähnlichen Gründen wurde die zweite Ausnahme bei Waarenforderungen an Solche, welche nicht Handelsleute sind, festgesetzt. Einmal fordert der Handelsverkehr nicht, daß auch hier der Zinsfuß unbeschränkt sey, und dann werden dergleichen Forderungen hauptsächlich dazu benützt, um den Zinsfuß zu verstecken.

Bei Leihhäusern und anderen Leihanstalten, deren Verwaltung unter öffentlicher Aufsicht steht, wird der Zinsfuß in der Regel durch das von der Regierung genehmigte Statut bestimmt. Dieser Zinsfuß darf dann in keinem Falle überschritten werden (Policeistrafgesetz Art. 75. 4)). Die Uebertretung gilt dann aber nicht nur als strafbarer Wucher, sondern auch als Verletzung des Regierungsgebots und der Statuten; für welche die Verwalter zunächst haften. Wäre der Verwalter zugleich Inhaber; so kann (vergl. Art. 246.) auf Zurücknahme der Concession erkannt werden.

Absatz 3. Insoferne in Handelssachen keine Zinsbeschrän-

Digitized by Google

kung stattfindet, kommt auch nichts darauf an, ob der Betrag aus dem Inhalte des Vertrags erhellt oder nicht. So wird z. B. der Disconto immer von der Hauptsumme abgezogen, ohne daß es angemerkt wird. Ferner stellt sich der Disconto als Zwischenzins bei genauer Berechnung gewöhnlich etwas höher heraus, als er lautet, weil die Procente von der Hauptsumme ganz abgezogen werden, und nicht erst diejenige Summe gesucht wird, welche mit Hinzurechnung der Procente der Hauptsumme gleichkommt. Steht z. B. der Disconto auf 6 pCt.; so werden statt einer in zwei Monaten verfallenen Summe von 1000 fl. 1 pCt., also 10 fl., abgezogen und nur 990 fl. bezahlt, statt daß die Summe bezahlt werden sollte, welche mit Hinzurechnung von 1 pCt. 1000 fl. gibt, d. h. 990 fl. 6 kr.

Ganz anders ist es, wenn der Zinsfuß in dem Vertrage künstlich und betrüglich zum Schaden des Schuldners versteckt wird; Fälle, welche besonders gegen Solche, welche nicht Handelsleute sind, vorkommen können, indem ein Handelsmann sich wohl selten mit Täuschung entschuldigen kann.

Uebrigens ergibt sich von selbst, daß die Zinsen in Handelssachen, soweit sie 6 pCt. übersteigen, eben so gut wie die bis zu 6 pCt. bedungenen eingeklagt werden können. Die Bestimmung des preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 694., bad. LandR. Art. 1907 d., daß die höheren Zinsen im Gante nicht gefordert werden können, entbehrt eines genügenden gesetzlichen Grundes. Hingegen während des Gants, und von dem Ausbruche an gerechnet, hört der Lauf der bedungenen höheren Zinsen (über 6 pCt.) auf; von da an können nur sechs vom Hundert berechnet werden (Art. 399.).

Art. 323.

Nach dem gegenwärtigen Stande des europäischen Geldmarktes glaubte man die bisher üblichen sechsprocentigen Verzugszinsen für Handelsforderungen überhaupt auf 5 pCt. herabsetzen zu müssen.

Der Nachsatz ist dem preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 831. 832. entnommen. Doch ist damit nicht gesagt, daß die

Digitized by Google

Verzugszinsen; so weit sie höher sind, auch die Vorzugsrechte der bedungenen niedrigeren Zinsen genießen.

„Gesetzliche" Zinsen heißen alle, deren Entrichtung das Gesetz auflegt, ohne daß es eines Vertrags bedürfte.

Waren höhere als fünfprocentige Zinsen ausbedungen; so kann sich natürlich der Schuldner durch Zögerung nicht in eine bessere Lage setzen.

Art. 324.

Bekanntlich konnten bisher die Handels- und Gewerbs-Leute in Württemberg für ihre Waaren- oder Arbeits-Forderungen ein halbes Jahr nach ihrer Entstehung, d. h. nach Aushändigung der Waare oder der verfertigten Arbeit, Verzugszinsen verlangen (Generalrescript vom 16. Nov. 1736.) *). Doch waren die Rechtsgelehrten darüber einig, daß wenn früher gemahnt wurde, dadurch der Gemahnte in Verzug versetzt werde, und der Zinsenlauf früher beginne. — Aber beide Sätze hatten ihre Unbequemlichkeit für den Verkehr. Daß nämlich der Verzug und der Zinsenlauf unmittelbar mit der Mahnung beginne, dieß war gegen die Uebung im täglichen Leben, und konnte daher zu Chikanen mißbraucht werden. Bei dem halbjährigen Termine aber waren alle Diejenigen, welche mit ihren Handels- oder Handwerks-Leuten in Jahrsrechnung stehen, nach dem Gesetze Zinsen aus ihren Empfängen für die ersten sechs Monate des Jahrs schuldig. Dieß aber ist ganz gegen die übliche Ansicht, und wird auch nirgends verlangt; hingegen konnte es, wenn das Gesetz einmal besteht, wieder zu Chikanen mißbraucht werden, sobald es zum Streite kommt. Man glaubte daher durch die Bestimmungen des Artikels das im Leben Uebliche mit dem Gesetze am besten in Einklang zu bringen.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 684. setzt eine vierzehentägige Frist nach der Anmahnung fest; eine einmonatliche paßt jedoch besser zu der Vorschrift des Art. 53. Auch wird man wohl kaum behaupten können, daß die Handelsleute bei ihren Preisansätzen eine frühere Bezahlung in Rechnung nehmen.

*) Gerstlacher Sammlung Thl. I. S. 122. ff.

Digitized by Google

Der Beweis der Mahnung oder Rechnungszusendung geschieht auf die zu Art. 53. angedeutete Weise. Unter Kaufleuten wird eine schriftliche Mahnung am besten durch Eintragen in das Copirbuch bescheinigt.

Kann die Mahnung nicht bewiesen werden; so tritt der einjährige Termin ein. Preuß. LandR. a. a. O. §. 687. Es kommt nichts darauf an, wenn der Handelsmann auch nach der Mahnung, oder nach Ablauf des Jahrs noch mehr Credit gegeben hat. Preuß. LandR. a. a. O. §. 689.

Der Ausdruck „aus dem Gewerbebetriebe herrührende Forderungen" wurde gewählt, ohne daß vorausgesetzt wurde, die Schuldner müssen nicht selbst Kaufleute seyn; weil auch kaufmännische Abnehmer den gleichen Bestimmungen unterliegen. — Handelt es sich vom Kaufe und Verkaufe im Großen; so wird die Zahlungszeit gewöhnlich vertragsmäßig, oder auch durch das Herkommen bestimmt; ist dieß nicht der Fall, so muß innerhalb vier Wochen nach Empfang der Rechnung bezahlt werden (Art. 343.).

Der Artikel setzt den Fall voraus, daß Credit gegeben und keine Zahlungszeit bestimmt ist. Wenn gegen baar gehandelt wurde; so kommt der Art. 343. zur Anwendung.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 696. fügt noch bei, daß Kaufleute unter einander in Handelsgeschäften auch ohne besondere Uebereinkunft die am Orte gewöhnlichen Zinsen fordern können. Nachdem jedoch der Art. 145. 146. für den Hauptfall Vorsehung getroffen hat, bedarf es keiner besonderen Anführung.

Ist die Zahlungszeit bestimmt; so ist der Säumige immer Verzugszinsen schuldig, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedürfte; ein Satz, der sich schon aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte ergibt, und daher hier — vergl. bad. HandelsR. Art. 109. — nicht besonders erwähnt zu werden braucht.

Art. 325.

Absatz 1. Nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte kann aus einem Vertrage gegen den Verpflichteten in der Regel nur auf Erfüllung, und insoferne er die Schuld der verspäteten oder unterbliebenen Erfüllung trägt, sich im Verzuge befindet, auf

Digitized by Google

Schadensersatz; aber nicht auf Aufhebung des Vertrags und Schadensersatz geklagt werden. Das Abgehen vom Vertrage wegen Nichterfüllung ist, wenn es nicht besonders bedungen wurde, nur ausnahmsweise gestattet *).

Diese Bestimmung gereicht hauptsächlich bei zweiseitigen Verträgen zu großer Beschwerde des Berechtigten. Der Vertragsgegenstand kann, wenn die Erfüllung nicht zu gehöriger Zeit geschah, ihm weniger werth, oder ganz unnütz, oder gar schädlich geworden seyn. Dennoch muß er den Vertrag von seiner Seite festhalten; er kann, insoferne er noch im Besitze des Vertragsgegenstands ist, nicht anderwärts darüber verfügen; er kann in der Regel nur auf Vollziehung und Ersatz, welcher oft sehr problematisch seyn kann, klagen. — In Handelssachen, wo so viel auf den Augenblick und die pünktliche Leistung ankommt, ist dieß doppelt nachtheilig; und man konnte daher die hier aufgenommene Bestimmung des französ. CivilG.B. Art. 1184., daß wegen Nichterfüllung alternativ auf Aufhebung geklagt werden könne, nur als Verbesserung des Civilrechts betrachten. Der angeführte französ. Artikel stellt es übrigens so dar, als ob die Auflösung wegen Nichterfüllung allemal stillschweigende Vertragsbedingung sey. Dieß aber ist schon darum wegzulassen, weil sich ein gerichtlicher Aufschub (Abs. 2.) in den wenigsten Fällen mit einer solchen Voraussetzung verträgt.

Die Aufhebung geschieht jedoch, wie die Worte anzeigen, nicht kraft Gesetzes, als ob der Vertrag von Anfang an ungültig gewesen wäre (ex tunc), sondern kraft richterlichen Ausspruches, der (Abs. 2.) von den Umständen abhängt, und ist also nur von dem Ausspruche selbst an zu datiren (ex nunc). Sie gewährt daher an sich auch nur ein persönliches Forderungsrecht (Abs. 3.), aber nicht einen dinglichen, am wenigsten einen gegen Dritte geltend zu machenden Anspruch auf den Vertragsgegenstand, soweit nicht das Gesetz denselben ungeachtet des geschehenen Uebergangs des Eigenthums anerkennt.

Nach dem Ausdrucke des angeführten französischen Artikels muß die Forderung der Aufhebung gerichtlich angebracht werden;

*) Thibaut Pandectenrecht (VIII. Aufl.) §. 99. 5) §. 671.

und es bedarf also dazu jedenfalls eines gerichtlichen Ausspruchs, wenn dieselbe nicht soll angefochten werden können. Dieß wurde absichtlich nicht beigefügt. Das Verlangen der Aufhebung kann eben so gut außergerichtlich stattfinden; und gibt die andere Partei derselben gutwillig statt, so läßt sich nicht einsehen, warum es nicht fest dabei bleiben sollte, wenn auch später wegen der Entschädigung noch Streit entstünde. Es wird nur sicherer für den Berechtigten seyn, wenn er wegen der Entschädigung zugleich feste Vereinbarung trifft.

Absatz 2. Nicht jede Zögerung der Erfüllung soll zu Aufhebung des Vertrags berechtigen; dieß könnte zu großen Härten und zu Chikanen führen; vielmehr hat das Ermessen des Gerichts zu entscheiden, und es ist ihm daher auch gestattet, mäßigen Aufschub zu gewähren, wobei die Verhältnisse des einzelnen Falles zu berücksichtigen sind. Würde der Vertragsgegenstand aber dem Berechtigten ganz oder beinahe unnütz durch den Aufschub, oder kann Derselbe voraussichtlich nicht zur Entschädigung für den ihm zugegangenen Nachtheil gelangen, weil die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten nicht zum besten sind ꝛc.; so wird das Gericht natürlich keinen Aufschub gewähren. — Ebenso wird das Gericht, wenn die Erfüllung unmöglich ist, die verlangte Aufhebung (Abs. 1.) immer aussprechen. — Wäre dagegen der Verpflichtete schon zur Zeit der Klage, oder schon vorher zur Erfüllung bereit, und der Schadensersatz leicht von ihm zu erheben; so wird das Gericht das Aufhebungsgesuch wohl in der Regel zurückweisen.

Ist die Erfüllung theilweise erfolgt; so kann der vollzogene Theil des Vertrags nicht mehr angefochten werden (vergl. Art. 341. 367.).

Trifft den Verpflichteten keine Schuld bei der Nichterfüllung; wurde die Erfüllung insbesondere durch höhere Gewalt verhindert; so kann von Entschädigung in der Regel nicht die Rede seyn. Hat der Berechtigte die Gefahr zu tragen; so kann er sich wegen schuldloser Nichterfüllung des Verpflichteten nicht beschweren *).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 188. 239.

Digitized by Google

Wurde ein Angeld gegeben, so richtet sich, wenn auf Aufhebung geklagt wird, die Entschädigung nach diesem (Art. 295.).

Art. 326.

Ob und inwieferne ein eigentliches Gewohnheitsrecht in Handelssachen zur Norm dienen kann, hätte in der Einleitung berührt werden müssen, wenn etwas von dem gemeinen Rechte Abweichendes hätte festgesetzt werden sollen. Dieß ist aber nicht der Fall, vielmehr sind die gewöhnlichen Grundsätze auch auf Gewohnheitsrechte in Handelssachen anwendbar.

Die sogenannten Handelsusancen aber sind nicht immer, sogar selten Gewohnheitsrechte, indem der Beweis, daß sie herkömmlich und allgemein als verbindliche Norm unter Kaufleuten überhaupt, oder unter den Handelsleuten eines Orts, betrachtet werden, selten geführt werden kann; um so mehr als dieselbe häufig vom geschriebenen Rechte abweichen.

Anders verhält es sich, wenn es sich von Auslegung der Verträge handelt. Hier ist allerdings anzunehmen, wenn die Worte oder Handlungen der Parteien nicht entscheiden, daß sie das unter Handelsleuten desselben Orts Uebliche, wenn es auch nicht die Erfordernisse eines eigentlichen Gewohnheitsrechts hat, gemeint haben.

Sind diese Usancen an verschiedenen Orten nicht übereinstimmend; so kommt es zunächst auf die Gewohnheiten des Orts an, wo der Vertrag abgeschlossen wurde. Handelt es sich blos von den Modificationen der Vollziehung; so würde der Vollziehungsort entscheiden (vergl. Art. 999. ff.).

Uebrigens werden die Handelsusancen absichtlich an dieser Stelle erwähnt, damit sie nicht schon im Allgemeinen dem eigentlichen Gewohnheitsrechte gleichgestellt werden.

Es kann durch solche Usancen nicht nur das eigentlich Dunkele erklärt, sondern auch das an und für sich Deutliche ergänzt werden. Auch ist durchaus nicht nöthig, daß diese Usancen mit civilrechtlichen Sätzen in Uebereinstimmung seyen; sie können auch davon abweichen *).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 191.

Digitized by Google

Art. 327.

Schon das altteutsche Recht huldigt dem Grundsatze, daß der Eigenthümer beweglicher Sachen in der Regel nicht das Recht habe, sie von dem dritten Besitzer an sich zu ziehen (zu vindiciren), und macht nur bei gestohlenen Sachen davon eine hauptsächliche Ausnahme. Zwar hat sich diese Bestimmung nur in wenigen Orten Teutschlands erhalten *); aber alle neueren Gesetzgebungen, z. B. das österreich. bürgerl. G.B. §. 367., preuß. LandR. Thl. I. Tit. 15. §. 42., französ. CivilG.B. Art. 2279. 2280. haben sie, mehr oder weniger, wieder aufgenommen. Zudem kann die unbeschränkte Vindication, wie sie das römische Recht gestattet, bei gesteigertem Verkehr und besonders in Handelssachen nur nachtheilig wirken; und es müßte nur Verwirrung und Plackereien herbeiführen, wenn der Eigenthümer die von einem Depositar, Commissionär ꝛc. erworbene Waare dem Erwerber wieder entziehen könnte.

Der Text ist dem französ. CivilG.B. Art. 2279. nachgebildet, und absichtlich „gestohlen" gesagt, indem Veruntreuungen Dessen, welcher durch den Eigenthümer in den Besitz der Sache kam, z. B. des Commissionärs, Pfandgläubigers, Depositars ꝛc. nicht zur Vindication berechtigen sollen. Es ist besser, daß der Eigenthümer in einem solchen Falle den Schaden des mißbrauchten Vertrauens selbst trage, als daß der Verkehr im Ganzen dadurch gefährdet werde.

Auch ist gar nicht erforderlich, daß der redliche Besitzer sich für den Eigenthümer halte, oder mit dieser Absicht zum Besitze gelangt sey; der Pfandgläubiger genießt denselben Schutz.

Uebrigens macht das Gesetz von dem Satze, daß Entwährung bei verlorenen oder gestohlenen Sachen stattfinde, eine fünfsache Ausnahme im Falle des Art. 328. 353. 413. 707. und 167. Nach dem letzten Art. kann der redliche Commissionär sein Anrecht auch gegen den Eigenthümer einer gestohlenen oder verlorenen Sache geltend machen.

Die im französ. CivilG.B. Art. 2279. genannte dreijährige Verjährung glaubte man nicht aufnehmen zu müssen, ob sie gleich

*) Vergl. Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 138. 138 a.

Digitized by Google

weiter geht, als die gemeinrechtliche dreijährige Adquisitivverjährung; weil nach drei Jahren höchst selten noch von Vindication beweglicher Sachen die Rede ist.

Art. 328.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 15. Art. 45.—47.

Metallgeld kann zwar in der Regel schon deßwegen nicht vindicirt werden, weil die Einerleiheit nicht mehr nachgewiesen werden kann; wäre dieß aber doch thunlich, wäre es noch unvermischt, z. B. in bestimmten Rollen vorhanden, so bleibt die Vindication doch ausgeschlossen. — Sollte der Besitzer solche Gegenstände unentgeldlich erworben haben; so ist kein Grund vorhanden, die Vindication auszuschließen.

Uebrigens wurde der Artikel absichtlich so gefaßt, daß eine unentgeldliche Erwerbung des Besitzes nicht schadet, wen Derjenige, von welchem der gegenwärtige Besitzer seinen Besitz ableitet, den Besitz auf lästige Weise erworben hat (s. zu Art. 353.). Der Erbe oder Universalnachfolger hingegen vertritt die Person des Erblassers.

Wenn das preuß. LandR. a. a. O. noch ferner bemerkt: die auf den Inhaber lautenden Papiere dürften nicht durch private oder öffentliche in die Augen fallenden Vormerke außer Kurs gesetzt, oder als specielles Eigenthum eines Individuums bezeichnet seyn; so versteht sich dieß wohl von selbst, weil der Erwerber dann nicht wohl im guten Glauben seyn kann, oder ihm ein so grobes Versehen zur Last fällt, daß er wohl schon deßwegen haftet (vergl. Art. 789. ff.).

Was der Besitzer zu beobachten hat, wenn Entwährungsansprüche an ihn gemacht werden, um sich seine Rechte gegen seinen Verleiher (auctor) zu sichern, ist aus dem bürgerlichen Rechte zu entnehmen. Ebenso, daß z. B. der Käufer, wenn er in Gefahr ist, die Sache zu verlieren, den Kaufpreis zurückbehalten dürfe, bis ihm der Verkäufer für die Entwährung Sicherheit leistet.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Vom Kaufe und Verkaufe.

Der gesetzliche Begriff des Kaufvertrags — vermöge dessen ein Theil (der Verkäufer) verbindlich ist, eine Sache dem anderen Theile, dem Käufer, um einen bestimmten oder bestimmbaren (Geld-) Preis eigenthümlich zu überlassen, und dieser den Preis zu entrichten — ist dem gemeinen Civilrechte zu entnehmen. Ebenso die Bestimmung, daß, wenn der Preis einmal in Geld bestimmt ist, die Parteien hintendrein aber über eine andere Bezahlungsweise übereinkommen, dieß an der Natur des Geschäfts nichts ändert (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 9. §. „Und obwohl" ꝛc.). Doch kommt jetzt weniger darauf an, weil auch der Tausch (Art. 354.) als Kauf angesehen werden soll.

Im weiteren Sinne wird auch die Erwerbung einer Forderung von dem Berechtigten gegen einen bestimmten Preis ein Kauf genannt. Man spricht jedoch in einem solchen Falle gewöhnlich nicht von dem Kaufe des Forderungsrechts (einer unkörperlichen Sache), sondern von dem der Urkunde, des Wechsels, der Obligation, wodurch das Forderungsrecht bewiesen werden soll. — Aber dieß ist in doppelter Hinsicht ungenau. Einmal ist mit dem Uebergange des Eigenthums der Urkunde, als körperlichen Sache genommen, die Wirksamkeit des Forderungsrechts gegen Dritte (außer dem Verkäufer und Käufer), also gegen den Verpflichteten und Andere nur in den selteneren Fällen, d. h. bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten, gegeben; in allen übrigen Fällen aber hängt diese Wirksamkeit noch von anderen gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten ab, also wird mit der Urkunde nicht auch das Recht selbst nach seinem ganzen Umfange erworben. Zweitens ist zu bedenken, daß der Kauf des Forderungsrechts juristisch genommen gar nicht einerlei ist mit dem der Urkunde, und daß diese als Beweismittel und oft als Bedingung der besonderen Wirksamkeit des Rechts (s. zu Art. 540.) zwar im mehr oder weniger nothwendigen Zusammenhange damit steht, aber darum doch nicht das ausschließliche Kaufsobject bildet. —

Digitized by Google

Vielmehr kann ein solches Rechtsgeschäft nur zwischen dem Cedenten und Cessionar der Regel nach als Kauf gelten; rücksichtlich seiner Wirksamkeit gegen den Schuldner und Dritte aber sind die Rechtsgrundsätze besonders an den geeigneten Stellen zu entwickeln.

Uebrigens ist zu bemerken, daß diese Vorstellungsweise dem gemeinen Civilrechte durchaus fremd ist, indem dieses die Cession der Forderungen als eine Art Mandat behandelt *). Letztere Vorstellungsweise paßt aber gar nicht zu den neueren Begriffen und Ansichten; daher wurde auch der vierte Titel nach dem Kaufe und Tausche eingereiht, um nach Anleitung des französ. CivilG.B. Art. 1689. ff. seine Stellung angemessener zu bezeichnen, und unter den entgeldlichen Uebertragungsarten der Forderungen (Art. 355.) wurde ausdrücklich der Verkauf genannt.

Welche Arten von Kauf und Verkauf unter das Handelsgesetzbuch fallen, ergibt sich aus dem zu Art. 2. 3. und vor Art. 285. Gesagten. Es sind nämlich diejenigen, welche zum gewerblichen Verkehre der Handelsleute, oder zum Verkehr in Handelspapieren gehören (Art. 3. 1) 2)), oder als Lieferungen erscheinen (Art. 3. 4)), oder durch Unternehmer öffentlicher Versteigerungen, der Correspondenz-, Commissions- und Geschäfts-Büreaus vermittelt werden (Art. 3. 5)), oder von mehreren verbundenen speculationsweise (Art. 3. 6) 277.) ausgeführt, oder auf Messen oder Jahrmärkten über zu Markt gebrachte Gegenstände abgeschlossen werden. — Dabei ist zu bemerken, daß nur der Verkauf, welchen der Lieferant mit dem Besteller abschließt, die Lieferung, aber nicht der Kauf, welchen der Lieferant mit Anderen zur Vollziehung der Lieferung abschließt, deßwegen unter das Handelsgesetz fällt; ebenso nur diejenige Käufe, welche verbundene Speculanten ausdrücklich als solche mit dritten Käufern abschließen, nicht aber, wenn nur einer derselben unter seinem Namen für den Speculationsverein kauft oder verkauft.

Alles dieses ergibt sich aus dem Früheren; und es bedurfte daher keiner besonderen Aufzählung der Fälle, wie sie im span. HandelsG.B. Art. 360. enthalten ist.

---

*) Thibaut Pandectenrecht (VIII. Aufl.) §. 530.

Digitized by Google

Art. 329.

Gewöhnlich sagt man: ein solcher allgemeiner Antrag werde unter der stillschweigenden Bedingung gemacht, daß der Antragende die angebotenen Waaren nur in dem Falle liefere, wenn er sie noch nicht an Andere verkauft hat: vorausgesetzt, daß sich Derjenige, welchem der Antrag geschah, rechtzeitig erklärte (Art. 287.). Daraus würde folgen: daß, wenn man dem Antragenden beweisen könnte, er sey noch im Besitze der bestellten Waaren, oder in der Lage, dieselben zu liefern, z. B. bei Fabrikanten, er dann an seinen allgemeinen Antrag gebunden wäre. — Aber dieß ist unter Kaufleuten nicht gewöhnlich; sie begnügen sich mit der bei einem schnellen Steigen der Waarenpreise so häufigen Ausrede, daß die Waare bereits begeben sey. Dazu kommt, daß der Antragende mit Recht einwenden könnte, er habe auf keine so große Bestellung gerechnet, und daß dann wieder Streit über die Größe der auszuführenden Bestellung entstünde. — Man zog es daher vor, solche allgemeine Anträge für nicht bindend zu erklären. Erfolgt aber auf einen solchen allgemeinen Antrag eine bestimmte Bestellung; so ist dieß ein Kaufsantrag, auf welchen die Sätze des Art. 287. ff. durchaus Anwendung finden.

Man hat ferner gesagt: daß, wenn ein Commissionär solche allgemeine Anträge mache, die stillschweigende Bedingung dabei verstanden werde, „soferne die angebotenen Sachen noch auf dem Platze vorräthig seyen" *). Aber dieß ist vollends zu weit gegangen. Solche Preiscourants, Marktberichte, Kurszettel ꝛc. von einem Commissionär eingesendet, sollen dem Correspondenten blos zu Anhaltspunkten dienen, und der Commissionär ist zu gar nichts verbindlich, als die hierauf gebauten Aufträge auszuführen, so weit es ihm möglich ist.

Uebrigens macht es keinen Unterschied, wenn die Preise auf Anfrage mitgetheilt werden. Würde jedoch der Anfragende hinzufügen, daß er ein bestimmtes Quantum brauchen könne, und es würden ihm hierauf die Preise mitgetheilt; so wäre dieß allerdings ein bestimmter Verkaufsantrag, sobald die Anfrage auf eine im Handel genau bestimmte Qualität gerichtet ist, z. B.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 269.

Digitized by Google

auf Javakaffee beste Sorte. Wollte in einem solchen Falle der Verkäufer nicht gebunden seyn; so müßte er es in seiner Antwort ausdrücklich bemerken. Wäre aber die Qualität vom Anfrager nicht genau bestimmt; so wäre der Verkäufer schon deßwegen nicht gebunden, weil er ja sonst dasselbe Quantum von allen seinen Sorten bereit halten müßte, was ihm ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden kann. Anders wäre es aber bei Fabriken, die auf Bestellung arbeiten. Diese wären allerdings gebunden, wenn sie sich nicht verwahren. Hiernach sind die von Leuchs *) aufgestellten Fälle zu berichtigen.

Unter „Preisanzeigen," gegenüber von Preislisten, sind übrigens einzelne Preisnotirungen verstanden, wohin besonders die auf Anfrage geschehenen gehören.

Art. 330.

Absatz 1. Der Handel auf Besicht, etwas unter Kaufleuten sehr Bekanntes, wird gewöhnlich als unter einer auflösenden Bedingung geschlossen angesehen. Doch sind die Schriftsteller, welche annehmen, daß der Kauf auf Besicht wie der aufs Kosten ausgesetzte (emtio ad gustum) zu beurtheilen sey, darüber nicht durchaus einerlei Meinung **). Auch das span. HandelsG.B. Art. 361. ist für die Resolutivbedingung.

Man glaubte es jedoch der Natur der Sache angemessener, den Handel auf Besicht als aufschiebende Bedingung zu betrachten, weil dadurch eine Menge Verwicklungen in Beziehung auf Eigenthumsübergang, Schadensersatz, Verbindlichkeit zum Tragen der Gefahr ꝛc. vermieden werden. Auch kann man dann nicht behaupten, der Käufer müsse das Rückgängigwerden des Vertrags beweisen ***); vielmehr muß der Verkäufer die Gültigkeit darthun. — Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Parteien nicht den Handel auf Besicht als Resolutivbedingung festsetzen können.

Die auf Besicht gemachte Bedingung ist nicht so zu verste-

*) Leuchs Handelsrecht. 1822. S. 43.

**) Vergl. Bender Grundsätze des Handlungsrechts. S. 203. Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 510.

***) Bender a. a. O. S. 203.

Digitized by Google

hen, als ob der Käufer Gründe für seine Weigerung, aus der Beschaffenheit der Waaren hergenommen, anführen müßte, und daß man ihn, im Falle er keinen gegründeten Tadel hätte, zur Abschließung des Kaufs nöthigen könnte. Es steht vielmehr ganz in seiner Willkühr, sich für oder gegen den Kaufsabschluß zu erklären. Daher ist auch der Verkäufer eigentlich der allein gebundene.

Einige behaupten: es gelte für eine stillschweigende Zustimmung des Käufers, wenn er eine Probe der Waare bei der Besichtigung mitnehme, und sie über die Zeit behalte *). Aber es versteht sich dieß von selbst, wenn die Parteien so übereingekommen sind; wo nicht, so müßte es nur Ortsgewohnheit seyn; ohne diese aber kann der Satz nicht gelten. Wohl aber geht aus der Natur der Sache hervor, daß wenn der Käufer sich auf die vorgenommene Prüfung hin nicht erklärt, der Verkäufer nicht mehr gebunden ist (vergl. Art. 286.); deßwegen wurde auch der dreitägige Termin nur für den Fall der unterlassenen Prüfung festgesetzt.

Der Kauf auf Nachstechen ist dasselbe, was Kauf auf Besicht ist **).

Absatz 2. Der dreitägige Termin ist dem bad. LandR. Art. 1587. b. nachgebildet, und den Hamburgischen Gebräuchen gemäß ***). Er lauft von dem Empfange an, wenn die Waare zugesendet wurde.

Der Verkäufer kann daher, wenn er länger keine Nachricht erhält, anderwärts über die Waare verfügen, und der Käufer trägt den Schaden seines Stillschweigens, wenn er die Verfügung unmöglich gemacht hätte.

Art. 331.

Das französ. CivilG.B. Art. 1587. sagt: daß bei Wein, Oel und anderen Sachen, die man vor dem Kaufe zu kosten und zu prüfen pflegt, der Kauf erst mit der Prüfung und Bil-

*) Bender a. a. O.
**) Vergl. Mittermaier teutsches Privatrecht §. 510.
***) Bender a. a. O. S. 204.

Digitized by Google

ligung abgeschlossen sey. Aber dieser großen Theils der römischen **emtio ad gustum** nachgebildete Satz läßt sich auf den Handelsverkehr nicht anwenden, wo so Vieles auf große Entfernung hin gekauft und versendet werden muß, und es nicht in dem Rechte des Käufers liegen kann, die Annahme solcher Waaren nach dem Eintreffen willkührlich zu verweigern.

Das span. HandelsG.B. Art. 361. Abs. 1. stellte deßwegen den Satz auf: daß, wenn die Waare beim Kaufe nicht zur Prüfung vorliege, und auch nicht nach einer bestimmten und im Handel gebräuchlichen Qualität classificirt sey, der Vorbehalt des Besichts stillschweigend angenommen werde. Man glaubte jedoch, daß diese Bestimmung nicht hinlänglich genau sey. Auch wenn die Bezeichnung nicht gerade gebräuchlich im Handel ist, kann sie doch bestimmt genug seyn; und wenn die Parteien nicht über die Güte oder Sorte der Waaren übereingekommen sind, so entscheidet ja die Vorschrift des Art. 308.

Es ist daher hinreichend, Gattung und Art zu bestimmen, z. B. Gattung: Kaffee, Art: Surinam; oder z. B. Reps von der letzten Ernte ꝛc.; aber unzureichend, wenn nur die Gattung, also z. B. 100 Scheffel Waizen, bestimmt wäre, indem der Käufer und Verkäufer einen verschiedenen Jahrgang oder eine verschiedene Art gemeint haben können. Dieß gilt auch für Getränke; z. B. 100 Bouteillen Burgunder Wein ist unbestimmt; 100 Bouteillen Burgunder **Nuits** schon bestimmter, und 100 Bouteillen Burgunder **Nuits** vom Jahre 1834 noch bestimmter.

Diese Grundsätze gelten auch im Detailhandel, wenn z. B. ein Abnehmer Waaren abholen oder sich zuschicken läßt, und er z. B. Runkelrübenzucker statt Colonialzucker erhält. Wäre aber mit dem Zurückgeben ein Schaden für den Verkäufer verbunden, weil z. B. das Bestellte von einem Stücke abgeschnitten werden mußte und für sich allein weniger verkäuflich ist; so kann allerdings der Käufer schuldig seyn, den Schaden zu tragen, weil er sich deutlicher hätte ausdrücken sollen. Dieß gilt auch von den **Transportkosten.**

Man hat behauptet *), wenn die Art nicht bestimmt sey,

*) Leuchs a. a. O. S. 33.

Digitized by Google

so werde die gängbarste angenommen; aber dieß ist viel zu unbestimmt.

Uebrigens braucht die Art nicht wörtlich bestimmt zu seyn; sie kann durch den Handelsgebrauch ihre Bestimmung erhalten, indem anzunehmen ist, daß die Parteien das Herkömmliche gewollt haben.

Art. 332.

Span. HandelsG.B. Art. 362. 1) 3).

Das französ. CivilG.B. Art. 1588. sieht den Kauf nach Probe als eine aufschiebende Bedingung an. Hiermit ließe es sich aber kaum vereinigen, daß die Waare auf Gefahr des Käufers reist; was doch die französischen Rechtslehrer auch hier annehmen *), und was gerade beim Kaufe auf Besicht nicht der Fall ist.

Beim Kaufe nach Probe stipuliren die Parteien: daß der Vertrag gültig bleiben soll, wenn die Waare mit der vom Verkäufer vorgelegten Probe übereinstimmt.

Es wurde absichtlich gesagt, daß der Käufer wegen Nichtübereinstimmung die Annahme verweigern könne, um anzudeuten, daß es ihm obliege, die Nichtübereinstimmung darzuthun. Hat er daher die Probe verloren, verbraucht (vergl. Art. 100.); so ist es nur sein Nachtheil. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß er die Probe zu seinem Gebrauche verwenden kann, wenn nur so viel übrig bleibt, als zur Vergleichung nöthig ist.

Die Probe wird im Falle des Nichtzustandekommens des Handels zurückgegeben, im entgegengesetzten eingerechnet; wenn sie überhaupt von Werth ist **).

Wenn der Käufer die Annahme mit Recht verweigert; so kann ihm immerhin noch ein sonstiger Schaden durch eine solche, oft unredliche Handlung des Verkäufers zugegangen seyn, abgesehen von den Transportkosten; und diesen verlangt er mit Recht ersetzt.

Ein Verkauf, wobei sich der Käufer ausbedingt, den Kaufs-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 298.
**) Mittermaier a. a. O. §. 510.

Digitized by Google

gegenstand zu probiren, ob er ihm taugt oder nicht, ist entweder ein Kauf auf Besicht, oder doch ein unter aufschiebender Bedingung geschlossener, und analog mit dem auf Besicht *) zu beurtheilen.

Art. 333.

Der Käufer oder sein Bevollmächtigter darf die Waare nicht annehmen, wenn er die Nichtübereinstimmung mit der Probe behauptet, oder er muß wenigstens, wenn ihm die Waare zugesendet wurde, die Weigerung spätestens mit der zweiten Post anzeigen. Der Kauf löst sich durch die Weigerung auf, und er hat daher nicht die Wahl, ob er die Waare zurückweisen oder auf einen geringeren Preis dringen will **); vielmehr ist das Anerbieten eines geringeren Preises als ein neuer Kaufsvorschlag zu betrachten.

Er muß daher zugesendete Waaren zur Disposition liegen lassen, und kann nur die nothwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit oder Abwendung des drohenden Schadens treffen.

Ist die Waare einmal vom Käufer oder seinem Bevollmächtigten übernommen, oder der zweite Posttag nach Empfang der Sendung versäumt; so gilt dieselbe, ohne daß ein Gegenbeweis zulässig wäre, für übereinstimmend mit der Probe, und es können (Art. 348.) nur aus anderen Gründen Reclamationen stattfinden.

Man hat auch hier wieder die Meinung ***) aufgestellt, daß der Käufer, wenn er den Termin versäumt, zwar die Waare

*) Pardessus a. a. O. Nr. 294. unterscheidet die zwei Fälle: wenn Jemand eine Waare bestellt und sich vorbehält, beim Empfange sich zu entscheiden, ob sie ihm dienlich sey; oder wenn er den Gegenstand kauft unter der Bedingung, ihn innerhalb einer gewissen Zeit zurückzugeben, wenn er ihm nicht taugt, z. B. ein Pferd. Letzteres erklärt er für eine auflösende Bedingung. — Es stimmt dieß jedoch mit dem Herkömmlichen nicht überein; die Parteien sehen, wenn die Sache auf Probe gegeben wird, den Kauf noch nicht als festgeschlossen an; und ein Streit, ob dem Käufer die Sache wirklich tauge oder nicht, würde nur zu endlosen Verwicklungen führen.

**) Gegen Bender a. a. O. S. 202.

***) Bender a. a. O. S. 201.

Digitized by Google

behalten müsse, jedoch einen verhältnißmäßigen Preisabzug machen könne; aber dieß könnte nur zu Chikanen führen.

Daß bei verborgenen Fehlern (Art. 348.) auch Entschädigungsansprüche stattfinden können, hat seinen Grund nicht in dem Mangel an Uebereinstimmung mit der Probe.

Geht aus der Nichtübereinstimmung der Verdacht eines beabsichtigten Betrugs hervor; so kann nach Umständen Untersuchung und Strafe eintreten; von Confiscation kann aber nicht die Rede seyn *).

Art. 334.

Wenn ein Handelsmann Waaren zur Probe oder versuchsweise bestellt, um zu sehen, ob die Art für ihn taugt, ob sich etwas damit machen läßt; so führt er dieß dem Verkäufer gewöhnlich aus dem Grunde an, um ihn durch die Aussicht auf künftigen größeren Verschluß zur Abgabe einer guten Sorte, zu niedrigeren Preisen ꝛc., zu bewegen. Diese Angabe des Beweggrundes des Käufers aber ändert durchaus nichts am Kaufvertrage; derselbe ist unbedingt, und der Käufer kann, wie bei jedem anderen Kaufe, nur dann und soweit reclamiren, als die Waare nicht die ausgesprochene Beschaffenheit hat. — Man kann daher nicht sagen, daß der Käufer das zur Probe Gekaufte behalten müsse, wenn es nur nicht ganz unbrauchbar sey, wie einige Schriftsteller **) behaupten; vielmehr muß die Waare der Qualität nach, wenn man darüber nicht übereingekommen ist, jedenfalls über der schlechtesten Sorte stehen (Art. 308.).

Art. 335.

Zuerst einige allgemeine Bemerkungen: Die Gesetze nehmen einzelne Personen aus, welchen in Rücksicht auf die Person des Verkäufers, oder die Art des Verkaufs, z. B. bei öffentlichen Steigerungen verboten ist, als Käufer aufzutreten. Dahin gehört für Württemberg, außer den Vorschriften beim Verkaufe von Gemeindeeigenthum, insbesondere die Bestimmung des Ere-

*) Gegen Bender a. a. O. S. 201.

**) Leuchs a. a. O. S. 51. 52. Bender a. a. O. S. 202.

Digitized by Google

cutionsgesetzes vom 15. April 1825. Art. 34., daß die mit einem obrigkeitlichen Verkaufe beauftragte Person, oder der Protocollführer dabei, nicht selbst kaufen dürfe. Man glaubte es jedoch hier ganz bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bewenden lassen zu können; insbesondere schien es nicht nöthig, die Bestimmung des preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 21. 22., daß Verwalter nichts vom verwalteten Gute, und auch Auctionscommissäre und Ausrufer nichts von dem Versteigerten kaufen dürfen, einzuführen: indem die bisherige Zulassung nicht zu fühlbaren Nachtheilen geführt hat.

Betreffend die Frage, welche Sachen nicht verkäuflich oder dem Verkehr entzogen seyen, und daß der Verkauf verbotener Gegenstände nicht nur nichtig, sondern nach Umständen auch strafbar sey; so war hier zu den Bestimmungen des Civilrechts nichts hinzuzufügen.

Dahin gehört hauptsächlich, wenn verbotene Bücher, Schriften, Bilder ꝛc. verkauft würden. Ein solcher Kauf ist nicht nur nichtig, sondern auch strafbar. — Ferner gehört dahin, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr einer Sache verboten ist, und zugleich aus dem Bestimmungs- oder Ablieferungs-Orte der Waare hervorgeht, daß die Zollgesetze umgangen werden sollen.

Wenn Privatpersonen über die Verkäuflichkeit einer Sache Verträge schließen, so sind blos die Parteien dadurch gebunden; z. B. wenn Fabrikationsarten, Fabrikgeheimnisse ꝛc. verkauft werden, und eine Partei sich anheischig macht, sie an Dritte nicht zugleich oder weiter zu verkaufen.

Nach dem preuß. LandR. Thl. I. Tit. 4. §. 17. sind auch Dritte gebunden, welchen eine solche Privatverfügung bekannt geworden ist; man fand jedoch nicht hinreichende Gründe, um das bürgerliche Recht hier abzuändern.

Ebenso kann Jemand die gänzliche oder theilweise Benützung eines Privilegiums, eines Erfindungspatents, einem Anderen verkaufen und Bedingungen hinzufügen (Art. 387. 389.); Dritte aber werden dadurch nicht weiter gebunden, als die Gewerbepolicei überhaupt den Verkäufer in den Schutz nimmt (s. unten zu Art. 389. und vergl. besonders die Gesetze gegen den Nachdruck).

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 29. bestimmt noch,

Digitized by Google

daß der Kauf nichtig sey, wenn eine Sache dem Verkehr zwar nach geschlossenem Kaufe, aber vor der Uebergabe gesetzlich entzogen werde. Für diesen seltenen Fall jedoch wird die Gesetzgebung wohl am besten selbst sorgen, wenn sie dem Verkehr etwas entzieht.

Mit dem Inhalte des Artikels steht im nächsten Zusammenhange, wenn der Verkaufsgegenstand schon vor dem Abschlusse des Verkaufs ganz oder theilweise zu Grunde gegangen oder verschlechtert worden war. Auch kommt gerade unter Kaufleuten dieser Fall häufig vor, wenn auswärts, zur See oder auf dem Transporte, befindliche Waaren veräußert werden. Das bürgerliche Recht *), und besonders **L.** 8. 57. 58. **D. de contrah. emt. vend.** (18. 1.) gibt jedoch hiefür so zweckmäßige, auch von den neueren Gesetzgebungen großentheils beibehaltene Sätze an die Hand, daß es eines Zusatzes im HandelsG.B. nicht bedurfte. (Vergl. französ. CivilG.B. Art. 1601. Preuß. LandR. Thl. I. Tit. §. 39–45.).

Uebrigens können die Parteien ausmachen, daß wenn die Sache auch zur Zeit des Kaufs zu Grunde gegangen seyn sollte, dieser doch gültig sey; und es wird dieß der gewöhnliche Fall seyn, wenn der Verkäufer die Versicherungsurkunde mit übergibt, wenigstens in Ansehung der Verluste, für welche die Versicherung einsteht.

Wäre die Sache auf andere Weise zu Grunde gegangen, wofür die Versicherung nicht einsteht; so würde der Vertrag nicht gültig bleiben können, wenn er nicht ausdrücklich auch diesen Fall begriffe.

Dagegen mußte

Absatz 1. für den Fall Fürsorge getroffen werden, wenn der Verkaufsgegenstand in der Zeit vom Vertragsabschlusse bis zur Uebergabe oder Uebersendung zu Grunde gieng, und zwar ohne Schuld des Verkäufers und ohne daß sich der Käufer im Verzuge der Uebernahme befindet.

Der Verkäufer trägt (s. oben zu Art. 304.) die Gefahr, wenn gleich der Käufer als Eigenthümer anzusehen ist, aber er

*) Malblanc Princ. jur. romani. §. 536. i. f.

Digitized by Google

ist, da ihn keine Schuld trifft, nicht zur Entschädigung verpflichtet; und so soll denn der Verkauf von Anfang an als nichtig angesehen werden, und der Käufer zur Rückforderung des Gegebenen von dem Verkäufer berechtigt seyn, und zwar in Beziehung auf das noch in Natur Vorhandene vorzugsweise mit Ausschluß der Gläubiger des Verkäufers (vergl. Art. 1124. b.), jedoch nicht gegen dritte redliche Besitzer (Art. 327.).

Absatz 2. Dasselbe bestimmt das französ. CivilG.B. Art. 1601. für den Fall, wenn die Sache vor dem Verkaufe schon verschlechtert war; jedenfalls ist durch diese Vorschrift am besten für das beiderseitige Interesse gesorgt.

Absatz 3. des französ. CivilG.B. Art. 1182. 3) spricht diesen Satz aus, wenn etwas unter aufschiebender Bedingung verkauft und dann verschlechtert wurde.

Fällt dem Verkäufer bei dem Untergange oder der Verschlechterung der Sache eine Schuld zur Last, besonders wenn derselbe im Verzuge der Ablieferung sich befindet; so hat der Käufer nach Art. 325. die Wahl, ob er auf Vollziehung mit Entschädigung, so weit sie möglich ist, oder auf Aufhebung mit Entschädigung dringen will.

War der Käufer im Verzuge; so trägt er den Schaden (s. oben zu Art. 304.). Deßwegen muß aber doch der Verkäufer wie jeder Depositar für die gehörige Bewahrung der Sache sorgen, und in soferne er Belohnung dafür anspricht, wie der Commissionär. Ob er aber die Sache versichern lassen müsse, möchte sehr zu bezweifeln seyn *).

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 95. ff. stimmt mit diesen Grundsätzen überein, nur daß es bei Verkäufen in Bausch und Bogen die Gefahr sogleich auf den Verkäufer überträgt; man hielt jedoch eine Ausnahme nicht für nöthig, da hier gewöhnlich eine symbolische Uebergabe stattfindet, oder die Parteien über die Gefahrübernahme besondere Verabredung treffen können, wenn sie es für nöthig finden. — Auch das span. HandelsG.B. Art. 365. 367. 4) stimmt großentheils mit dem Artikel überein.

---

*) Vergl. Bender a. a. O. S. 187.

Betreffend die Art der Verschuldung (culpa), für welche der Verkäufer einzustehen hat; so ist nicht zu übersehen, daß das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 9. „Und wo" ꝛc. denselben nur zu demjenigen Fleiße verpflichtet, welchen er in seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt, also weniger als das gemeine Recht, welches nach der richtigen, übrigens zur Zeit der Erlassung des Landrechts nicht anerkannten Meinung die größeste Sorgfalt, welche man von einem Manne seiner Art erwarten kann, verlangt. Man wollte jedoch den landrechtlichen Satz um so weniger abändern, als er auch in legislatorischer Hinsicht Manches für sich hat.

Das gemeine Recht läßt bei bedingungsweise abgeschlossenen Kaufverträgen die Gefahr den Verkäufer tragen, wenn die Sache bis zum Eintritte der Bedingung zu Grunde ging, und den Käufer, wenn sie bis dahin verschlechtert wurde *). Diese Subtilität taugt jedoch nicht zu den einfachen Regeln des Artikels.

Art. 336.

Der vorhergehende Artikel hat nicht nur den Fall im Auge, wenn der Verkaufsgegenstand genau bestimmt ist: und dahin gehört dann insbesondere, wenn eine Sache in Bausch und Bogen ohne Rücksicht auf Quantität verkauft wurde; sondern auch den Fall, wenn der bestimmte Vorrath, von welchem eine auszuscheidende, zu messende, zu zählende oder zu wägende Sache genommen werden soll, ganz oder theilweise zu Grunde ging oder verschlechtert wurde, so daß der Verkaufsgegenstand nicht mehr ganz und unversehrt gegeben werden kann.

Denn wenn gleich in einem solchen Falle, wo erst gemessen, gewogen, gezählt oder ausgeschieden werden soll, der Käufer weder Eigenthümer wird (s. zu Art. 304.), noch die Gefahr trägt, bis dieses geschehen und die individualisirte Sache übergeben oder abgesendet ist: und zwar aus denselben Gründen, welche oben wegen des Uebergangs des Eigenthums angeführt wurden; so ist doch die Frage deßwegen wichtig, weil bei einem unverschuldeten Verluste der Vertrag ohne Entschädigung ungül-

*) Thibaut a. a. O. VIII. Aufl. §. 478. b.) A.)

Digitized by Google

tig wird, was gerade beim Lieferungsvertrage (Art. 364.) anders ist.

Die Worte „ausgeschieden, gezählt, gemessen, gewogen," sind im allgemeinsten Sinne genommen; und es macht keinen Unterschied, ob der Vorrath, von welchem ausgeschieden, gezählt, gemessen, gewogen werden soll, genau bestimmt ist oder nicht. Es macht ferner keinen Unterschied, wenn der Vorrath genau bestimmt ist (Abs. 2.), und wenn nur die Kaufsumme durch Zählen, Messen, Wägen ausgemittelt werden soll; oder wenn der Werth eines Bruchtheils des Vorraths ausgemittelt werden soll. — Nur wenn ein bestimmter Vorrath oder ein Bruchtheil desselben im Ganzen verkauft wird, kommt die Bestimmung des Art. 335. zur Anwendung.

Alles dieses weicht sehr von den bisherigen Bestimmungen des Civilrechts ab; aber dafür hat dieses auch eine Menge Unbestimmtheiten und Zweifel übrig gelassen, insbesondere für die Fälle: wenn zwar der Gegenstand im Ganzen bestimmt ist, aber erst noch durch Zählen, Wägen, Messen ꝛc. der Preis näher ausgemittelt werden soll; wenn die ganze Gattung oder der ganze Vorrath beschädigt oder verletzt wird; wenn der Empfänger säumig ist; wenn bei der **emtio ad gustum** die Sache zu Grunde geht oder verschlechtert wird ꝛc. *).

Noch mehr abweichend von dem Civilrechte ist die Bestimmung, daß selbst der Verzug dem Käufer nicht schaden soll, und daß es keinen Unterschied mache, wenn der Verkäufer die Sache wegen Nichteintreffens des Käufers selbst ausgeschieden, gezählt und bereit gelegt hat. — Es soll nur, und dieß ist der Zweck des Entwurfes, den bloßen Anführungen des Verkäufers nicht geglaubt, und wenn er auch Zeugen dazu genommen hätte, der Streit und die Chikane vermieden werden. Bei Lieferungsverträgen ist ohnehin nichts Anderes möglich.

Dagegen gibt ihm das Gesetz zwei Mittel an die Hand, um sich von der Last der Gefahr zu befreien: gerichtliche Hinterlegung oder förmliche Aufforderung des Käufers.

Das franzöſ. CivilG.B. Art. 1264. verlangt: daß die

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 478.

Digitized by Google

hier beschriebene schriftliche Aufforderung der gerichtlichen Hinterlegung vorangehe. Man glaubte jedoch in Handelssachen die allergelindeste Methode, wenn sie nur den Zweck erfüllt, wählen zu müssen, um dem Credit des Einzelnen so wenig als möglich zu schaden. Durch die Factur sind die Verkaufsgegenstände hinlänglich individualisirt; nur muß der Verkäufer beweisen, daß die Factur mit der Aufforderung in die Hände des Käufers kam, wozu schon der Postschein meistens hinreicht. Auch war es bisher schon Sitte, daß der Verkäufer dem säumigen Käufer meldet: wie er das Gekaufte auf seine Gefahr zur Disposition halte.

Daß der säumige oder die Uebernahme verweigernde Käufer auch die Kosten der gerichtlichen Hinterlegung zu tragen habe (span. HandelsG.B. Art. 365.) versteht sich von selbst. Auch kann der Verkäufer auf Aufhebung des Vertrags antragen (s. oben Art. 325.).

Uebrigens stimmt auch das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 95. ff. größten Theils mit den hier entwickelten Grundsätzen überein. Das portug. HandelsG.B. Art. 462. verlangt aber schriftliche Aufforderung, um den Käufer in den Verzug zu setzen.

Das Wort „ausgeschieden" bezieht sich auf den Fall, wenn der Verkäufer oder Käufer unter mehreren Gegenständen die Auswahl hat.

Der Ausdruck „zugeschieden, zugemessen" wurde vermieden, um anzudeuten, daß es sich nicht blos von einer Uebergabe an die Person des Käufers oder seines Bevollmächtigten handle.

Absatz 2. Das bad. LandR. Art. 1586. u. und mit ihm die meisten neueren Civilgesetzbücher sind hier anderer Meinung, und behandeln einen solchen Verkauf wie den in Bausch und Bogen, ohne auf das Zumessen ꝛc. Gewicht zu legen. Es gibt dieß aber nur Veranlassung zu Ungewißheit und Streit, wenn die Sache zu Grunde geht; weil Menge und Werth in den meisten Fällen nicht genau ausgemittelt werden können.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Parteien die Regel des Artikels im Vertragswege abändern können, was besonders in den Fällen des Abs. 2. oft der Fall seyn wird. — Auch enthält der Art. 306. eine Ausnahme.

Der Verkäufer kann sich aber das Eigenthums- oder Pfand-

Digitized by Google

Recht auf den ausgehändigten beweglichen Verkaufsgegenstand nicht ausbedingen (Gesetz vom 28. Mai 1828. Art. 16.).

Die gemeinrechtliche Bestimmung, daß das Eigenthum des Verkaufsgegenstandes nicht auf den Käufer übergeht, bis der Preis bezahlt ist, vorausgesetzt, daß derselbe nicht geborgt wurde, verträgt sich nicht mit dem Inhalte des Art. 304., und ist ohnedieß schon früher in Württemberg abgeschafft (Gesetz vom 28. Mai 1828. Art. 15.).

Art. 337.

Absatz 1. Da die Gefahr bei einer genau bestimmten Sache erst mit der Uebergabe der Sache auf den Käufer übertragen wird (Art. 335.); so waren hier besonders die im Handel gebräuchlichen symbolischen Arten von Uebergabe oder Uebernahme anzuführen; ohne daß darum die im Civilrechte sonst anerkannten, z. B. die Uebergabe der Schlüssel des Aufbewahrungsorts ꝛc. keine Anwendung finden sollen.

Darüber ist man längst unter Handelsleuten einig, daß das Beisetzen von Zeichen oder Marken von Seite des Käufers für Besitzergreifung gelte; es müßte denn blos geschehen seyn, um Verwechslungen zu verhindern, und erst später eine Ausscheidung und Besitzergreifung vorzunehmen, worüber die Umstände entscheiden. Daher wurde auch der Satz nicht unbedingt ausgedrückt *).

Es ist allgemeiner Handelsgebrauch, daß die Uebergabe des Schiffsladscheins (Connossements) für eine symbolische Tradition der Waare gilt, weil der Schiffer nur dem Inhaber des Ladscheins die Waare ausliefert. Dergleichen Connossemente werden dann gewöhnlich durch Indossament übertragen **). — Das bad. Handelsrecht Art. 242. übergeht diesen Fall, vergl. französ. HandelsG.B. Art. 578., wahrscheinlich als zum Seerechte gehörig; er kann jedoch im Binnenlande eben so gut vorkommen.

Dagegen nennt das bad. HandelsR. a. a. O. nach dem

*) Bender a. a. O. S. 190. Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 511.

**) Mittermaier a. a. O. Bender S. 192.

Digitized by Google

Vorgange des französischen, die Facturen und die Frachtbriefe: was zwar in Teutschland nicht üblich war, aber gewiß Nachahmung verdient.

Es wurde jedoch absichtlich gesagt „Factur oder Frachtbrief", nicht „und Frachtbrief", weil sonst die Bestimmung in Teutschland ganz fruchtlos wäre, da die Duplicate der Frachtbriefe so selten sind.

Die Fassung des Artikels „kann" soll auch hier wieder andeuten, daß es auf die Absicht der Parteien ankomme. Vergl. portug. HandelsG.B. Art. 472.

Absatz 2. Ein solcher Auftrag des Käufers setzt voraus, daß der Gegenstand bestimmt ist oder doch bestimmt wird, falls er unter die Fälle des Art. 336. gehört. Daher muß das zu Messende oder zu Wägende ꝛc. gesondert und bezeichnet seyn, wie es gewöhnlich durch die Factur geschieht; nochwendig aber ist die Factur nicht, wie in dem Falle des Art. 336., wo der Käufer nicht einwilligt.

Erklärt sich der Käufer nicht auf einen solchen Antrag des Verkäufers; so gilt derselbe deßwegen nicht als stillschweigend angenommen, wohl aber wird der Verkäufer meistens seinen Zweck erreicht haben, weil die Bedingungen des Art. 336. Abs. 1. vorhanden sind. Das portug. HandelsG.B. Art. 472. nimmt eine stillschweigende Annahme an.

Art. 338.

Das Nähere enthält Art. 447. 448. Der Artikel steht blos der Vollständigkeit wegen hier.

Uebrigens sind die Ueberschriften des Art. 338. und des Art. 340. durch einen Druckfehler verwechselt.

Man hat behauptet, daß wenn eine Manufactur mit besonderen Verfahrungsarten verkauft werde, darin ein Verzicht des Verkäufers liege, diese Verfahrungsarten an Dritte zu übertragen, oder ein wetteiferndes Etablissement zu gründen, oder wenigstens sich bei dem neuen Etablissement der Zeichen des verkauften zu bedienen, selbst wenn dieses den Namen des Verkäufers trüge.

Digitized by Google

Dergleichen Sätze jedoch können nicht ohne besondere Verabredungen angenommen werden *).

Art. 339.

Französ. CivilG.B. Art. 1608. und span. HandelsG.B. Art. 373.

Art. 340.

Das span. HandelsG.B. Art. 372. gibt im Zweifel einen Termin von vierundzwanzig Stunden, was auch sehr zweckmäßig ist, indem man z. B. bei Käufen, die auf der Börse, durch Mäckler ꝛc. abgeschlossen werden, nicht verlangen kann, daß der Käufer sich unmittelbar zur Uebernahme in Bewegung setze. — Doch können die Umstände von der Art seyn, daß sie die gesetzliche Vermuthung aufheben; z. B. wenn die Parteien die Waare vor Augen haben, und zur Empfangnahme, wie dieß auf Märkten der Fall ist, parat sind oder seyn sollen, oder wenn die Entfernung eine Uebernahme in den nächsten vierundzwanzig Stunden nicht erlaubt; einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung bedarf es deßwegen nicht.

Art. 341.

Span. HandelsG.B. Art. 364. Ist der Verkäufer oder Käufer im Verzuge; so hat der andere Theil die Wahl auf Aufhebung des Vertrags oder auf Vollziehung zu klagen (Art. 325.). Nach dem französ. CivilG.B. Art. 1657. ist ein Verkauf über bewegliche Sachen kraft des Gesetzes aufgelöst, wenn der Käufer im Empfangsverzuge ist; aber die französischen Gerichte nehmen die Sache nach allgemeiner Anerkenntniß nicht so strenge **). Vergl. span. HandelsG.B. Art. 365.

Ein blos theilweiser Verzug in dem Falle, welchen der Artikel berührt, gibt dem Käufer blos das Recht, den unvollzogenen Theil anzufechten; der vollzogene ist unwiderruflich.

Bei Lieferungsverträgen sind übrigens noch besondere Um-

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 271.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 288.

Digitized by Google

stände zu beachten (Art. 363. 365. 367.). Verpflichtet sich der Käufer zum Voraus, sich eine theilweise Ablieferung gefallen zu lassen; so wird der Kauf zunächst als Lieferungsvertrag betrachtet.

Art. 342.

Absatz 1. Zwar gilt der gemeinrechtliche Satz auch im Handelsrechte, daß nämlich der Verkäufer, wenn nicht auf Credit gehandelt wurde, nicht schuldig ist, den Verkaufsgegenstand zu übergeben, wenn ihm der Preis nicht zuvor angeboten wurde. Nachdem jedoch ausgesprochen wurde, daß das Eigenthum, wenigstens das einer genau bestimmten Sache, schon durch den bloßen Vertragsabschluß auf den Käufer übergehe (Art. 304.); so könnten allerdings Zweifel entstehen, ob dem Käufer nicht jetzt unbeschränkt das Vindicationsrecht zukomme.

Ferner war für den Fall zu sorgen, wenn auf Credit verkauft war. Nach dem bürgerlichen Rechte ist es in einem solchen Falle wenigstens zweifelhaft, ob nicht die Gläubiger des in Gant gerathenen Käufers, auch wenn er noch nicht Eigenthümer war, den Verkaufsgegenstand von dem Verkäufer fordern, und diesen mit der Forderung des Preises an die Masse verweisen können. Es ist dieß aber im höchsten Grade unbillig, selbst wenn das Gesetz annimmt, daß der Käufer Eigenthümer geworden sey. Span. HandelsG.B. Art. 376.

Uebrigens kann der Verkäufer, wenn er auf Credit verkauft, in den einzelnen Fällen nicht gerade Zahlung vor der Herausgabe verlangen; er muß sich auch mit gehöriger Sicherheit begnügen. Französ. CivilG.B. Art. 1613.

Den Verlust des Credits muß der Verkäufer erweisen; der Beweis kann schwer und verwickelt seyn; doch wollte man den Fall darum nicht weglassen. Die in Art. 307. genannten Fälle sind übrigens nicht blos beispielsweise aufgeführt. Ein weiterer Fall müßte wenigstens derselben Art seyn, wenn sich der Verkäufer darauf berufen wollte.

Absatz 2. Dieß ist eine nothwendige Folgerung aus der gesetzlichen Bestimmung über den Eigenthumsübergang.

Digitized by Google

Art. 343.

Es ist, wie bereits bemerkt, ein im bürgerlichen Rechte feststehender Satz, daß, wenn der Kaufpreis nicht geborgt wird, der Verkäufer nicht schuldig ist; ohne Zahlung die Waare auszuhändigen, zu übergeben oder zu übersenden. — Thut er es doch, so kann er sogleich Verzugszinsen verlangen *); vergl. württemb. LandR. Thl. II. Tit. 9. §. „Wo der Verkäufer" ꝛc. §. „Wie auch hingegen." Dieß wurde aber bereits durch die in Art. 324. aufgestellte allgemeine Regel modificirt. Hier war daher nur für die beiden Fälle zu sorgen, wo ausdrücklich gegen baar oder **per comptant** gehandelt wurde. Doch wollte man den Fall des Art. 344. der Vollständigkeit wegen nicht ganz übergehen.

Auch wenn baare Bezahlung ausbedungen wurde, ist es unter Handelsleuten Sitte, dem Käufer eine kurze Frist, gewöhnlich von acht Tagen zu gestatten **).

Das span. HandelsG.B. Art. 372. setzt dafür zehen Tage fest; doch sollen nur dann keine Verzugszinsen berechnet werden dürfen, wenn der Käufer innerhalb dieser Zeit zahlt. Zahlt er nicht, so laufen die Verzugszinsen von der Aushändigung der Waare an; folglich ist der Verfalltag nicht hinausgerückt (vergl. Art. 302.), sondern es sollen nur keine Verzugszinsen gefordert werden, wenn er innerhalb zehen Tagen zahlt.

Auch muß der Verkäufer besondere Gründe (Art. 342.) nachweisen, wenn er Zahlung auf gerichtlichem Wege vor Ablauf der genannten Frist fordert; indem stillschweigend unter den Parteien angenommen ist, daß sie zehen Tage lang warten wollen.

Art. 344.

Anders ist es aber, wenn **per comptant** gehandelt war. Hier gestattet der Handelsgebrauch gewöhnlich 4—6 Wochen Frist, und zwar in der Art, daß von dieser Zeit keine Verzugszinsen berechnet werden dürfen, wenn auch erst später gezahlt wurde. Uebrigens kann auch hier nicht wohl früher eine gericht-

*) Thibau Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 192. II. 3.
**) Vergl. Leuchs Handelsrecht. §. 47.

Digitized by Google

liche Klage auf Zahlung ſtattfinden. — Doch ſoll, um den Lauf der Verzugszinſen herbeizuführen, keine Mahnung nöthig ſeyn*).

Der Verkäufer dagegen, welcher den Preis empfangen hat, und welcher ſich im Verzuge der Ablieferung befindet, iſt nach gemeinem Rechte immer wenigſtens Verzugszinſen, und auch das ſonſtige Intereſſe zu erſetzen ſchuldig; ein Satz, welchen man hier nicht zu wiederholen für nöthig hielt. Vergl. württemb. LandR. Thl. II. Tit. 1. §. „Wann der Entlehner" ꝛc.

Uebrigens darf man nicht überſehen, daß der Verkäufer ſtatt der Verzugszinſen auch die Aufhebung des Contracts verlangen kann (vergl. Art. 325.).

Endlich iſt, wie ſchon anderwärts bemerkt wurde, allgemeiner Gebrauch, daß Zahlung durch kurzſichtige Wechſelbriefe (nicht eigene Wechſel) der Baarzahlung gleichgilt.

Art. 345.

Es iſt zwar ziemlich häufig Sitte, daß der Käufer, welcher vor dem Ziel bezahlt, ſcontrirt**); aber man trug doch Bedenken, dieß als eine zwingende Verpflichtung des Verkäufers feſtzuſetzen, da er ſogar durch eine frühere Zahlung beläſtigt werden kann (Art. 301.). Auch iſt durch den Satz des Artikels hinlänglich geſorgt, indem die Parteien dadurch aufgefordert werden, Beſtimmungen hierüber zu treffen.

Unter der „beſtimmten Zahlungszeit" iſt auch der Fall verſtanden, wenn der Käufer zahlt, ehe der Verkäufer zur Aushändigung oder Lieferung verpflichtet iſt.

Art. 346.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 54.: nur wurde hier die richtige Mitte noch näher beſtimmt.

Art. 347.

Das bad. Handelsrecht Art. 92. ae gibt dem Käufer vierzehen Tage Zeit, um den Verkäufer von der nicht vertrags-

*) Bender a. a. O. S. 183.
**) Vergl. Bender a. a. O. S. 188.

Digitized by Google

mäßigen Beſchaffenheit der Waare in Kenntniß zu ſetzen. Dieß iſt aber offenbar zu lange und gefährlich für den Verkäufer.

Der Käufer hat bis zur zweiten Poſt hinlänglich Zeit, die Waare auszupacken und ſie zu beſehen. Hat er oder ſein Bevollmächtigter die Waare ſelbſt übernommen; ſo iſt vollends gar kein Grund vorhanden, ihm noch ein Beſchwerderecht wegen offener Mängel einzuräumen. Und ſo hält man es auch in der Handelswelt.

Wären die Beſchädigung und die Mängel ſchon äußerlich an den Päcken erkennbar; ſo muß ſich der Käufer zunächſt an den Fuhrmann halten.

Wurden die Waaren in einem Lagerhauſe abgeliefert; ſo gelten ſie für empfangen, ſo wie der Käufer den Frachtbrief in den Händen hat.

Art. 348.

Anders iſt es, wenn die Waaren ſo verpackt ſind, daß ſie gleichſam auf Treu und Glauben übernommen werden, oder nur Einzelnes davon beſichtigt wird. Reclamationen können hier nicht an einen ſo kurzen Termin gebunden ſeyn; doch dürfte der achttägige Termin des ſpan. HandelsG.B. Art. 370., der freilich ganz allgemein feſtgeſetzt iſt, vollkommen hinreichen.

Wollte man in einem ſolchen Falle mit dem bad. Handelsrechte Art. 93. ag. Reclamationen bis zur Entdeckung geſtatten; ſo wäre dadurch der Chikane Thür und Thor geöffnet. Ohnehin iſt durch die Ausnahme, welche der Artikel macht, geſorgt.

Zeigt es ſich, daß ſich in der Mitte der Packgefäſſe gefliſſentlich geringere oder verdorbene Waaren befinden; ſo hat der Verkäufer dafür, ohne Rückſicht auf die Zeit der Entdeckung und Benachrichtigung einzuſtehen: und zwar wenn er ſelbſt Theil daran hatte, ſolange als nach bürgerlichen Rechten die Klage wegen Betrugs nicht verjährt iſt; wenn ihm ſelbſt keine Täuſchung zur Laſt fällt, z. B. wenn er die Waaren von einem Anderen gekauft und nicht geöffnet hat, ſechs Monate lang (Art. 351.).

Uebrigens ſind auch die franzöſiſchen Rechtsgelehrten darüber

Digitized by Google

einig, daß Reclamationen gleich nach Empfang der Waare stattfinden müssen *).

Es ist hier nur von einem solchen Mangel an Maß und Gewicht die Rede, der sich erst bei dem Eindringen in die Packgefässe ergibt, nicht der ohnedieß erkennbar ist. Im letzteren Falle, z. B. bei einer Differenz mit dem Frachtbriefe, kann sich der Empfänger zunächst nur an den Fuhrmann halten.

Daß aber, falls Gefährde des Verkäufers mitunterläuft, eine solche betrügliche Handlung auch eine öffentliche Strafe nach sich ziehe, ist nicht erforderlich (vergl. Strafgesetzbuch Art. 352. Abs. 3.). Letzteres ist nur dann der Fall, wenn der Käufer durch besondere Argliſt zu Eingehung des Vertrags verleitet wurde.

Uebrigens ändert der Entwurf nichts an den gemeinrechtlichen Bestimmungen, in wieferne wegen Gefährde auf Aufhebung des Vertrags oder Schadensersatz geklagt werden kann; wohl aber findet die in dem römischen Recht gegründete, in einem mehrfachen Betrage des Schadens bestehende Privatstrafe nicht mehr statt. (Gesetz vom 5. Sept. 1839. Art. 8.).

Art. 349.

Verborgene Mängel der Waare können ohne alle Gefährde von Seite des Verkäufers vorhanden seyn; er kann selbst im Irrthume oder in der Unwissenheit gewesen oder betrogen worden seyn.

„Bei Verlust der Entschädigungsansprüche" heißt: es soll sich nach Ablauf der Verjährungszeit der Käufer auch nicht mehr im Wege der Einrede auf verborgene Mängel berufen können (vergl. Art. 801.); das Gegentheil würde nur zu Chikanen führen. Span. HandelsG.B. Art. 371.

Art. 350.

Das span. HandelsG.B. Art. 370. bestimmt noch weiter: daß der Verkäufer bei der Uebergabe verlangen könne, daß sich der Käufer von der contractmäßigen Beschaffenheit der Waare

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 282.

Digitized by Google

überzeuge, so daß dieser mit seinen späteren Reclamationen (Art. 347.—349.) nicht mehr gehört werde. — Aber dieß versteht sich wohl von selbst.

Art. 351.

In Betreff der Verjährung ist zu unterscheiden: Hält der Käufer die in Art. 347.—349. genannten Fristen und Förmlichkeiten nicht ein; so findet gar kein Rechtsanspruch statt. Derselbe kann also auch nicht im Wege der Einrede vorgebracht werden (Art. 801.): ein Satz, der zur Sicherheit des Verkehrs und um Chikanen zu begegnen durchaus nöthig war; vergl. span. HandelsG.B. Art. 371. Sind aber jene Fristen beobachtet, so verjähren nur die Klagen in sechs Monaten; der Rechtsanspruch selbst ist dadurch nicht durchaus getilgt, und es ist dieß nur um so weniger unbillig gegen den Verkäufer, da er von dem Rechtsanspruche benachrichtigt ist. Auch wäre der Käufer ohne diese Bestimmung genöthigt, wenn er den Kaufpreis noch in Händen hat, die Initiative gegen den Verkäufer zu ergreifen.

Hierdurch sind die verschiedenen Bestimmungen des Civilrechts über die Verjährungszeit der redhibitorischen Klage und der Klage auf Herabsetzung des Preises (**quanti minoris**) aufgehoben *). Hingegen ist an den sonstigen rechtlichen Eigenschaften dieser Klagen nichts verändert. Der Käufer hat die Wahl, ob er auf Aufhebung des Kaufs oder auf Entschädigung klagen will.

Häufig wird die Einwendung des Verkäufers darin bestehen, daß er die Waare dem Fuhrmanne im guten Zustande übergeben habe, und daß sie erst auf dem Transport mangelhaft geworden sey. Dieß muß er aber als seine Behauptung erweisen, wenn nicht schon die Beschaffenheit der Waare auf eine Verschlechterung durch äußere Einwirkung hinweist, z. B. wenn die Verpackung verletzt, durchnäßt wäre ꝛc. Nähme in einem solchen Falle der Käufer die Waare ohne Reclamation gegen den Fuhrmann an (Art. 113.—116.); würde er namentlich die Fracht unweigerlich bezahlt haben; so hätte er sich allein den Nachtheil zuzuschreiben.

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 1022.

Digitized by Google

Der Verkäufer muß dem Käufer, sobald ihn eine Schuld bei einem Mangel der Waare trifft, jedenfalls allen Schaden vergüten *). Dahin gehört insbesondere, wenn er den Mangel kennt, ohne daß er gerade betrüglich gehandelt hatte. Französ. CivilG.B. Art. 1645.

Art. 352.

Auf die zu gewährenden Hauptmängel der Hausthiere findet daher auch der Inhalt des Art. 347. ff. keine Anwendung.

Uebrigens ist das Bedürfniß einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Mängel der Hausthiere anerkannt.

Art. 353.

Die Sicherheit des Verkehrs erfordert dringend, daß der redliche Käufer gegen die ihm unbekannten Eigenthumsansprüche Dritter möglichst geschützt werde (s. zu Art. 327.). Der Inhalt des Artikels ist dem französ. CivilG.B. Art. 2280. entnommen. Doch soll der redliche Besitzer nicht nur dann geschützt seyn, wenn er die Sache selbst auf einem Markte ꝛc. gekauft hat oder kaufen ließ, sondern auch dann, wenn bei einem seiner Vormänner, von welchem er sein Recht ableitet, ein solcher Umstand eintrat. Auch wurden „die obrigkeitlich berechtigten Händler" dem französischen Texte beigefügt.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 15. §. 42.—44. läßt bei den von Kaufleuten oder in Versteigerungen erkauften Sachen gar keine Vindication zu. Auch das österreich. bürgerliche Ges.B. Art. 367. stimmt mit den hier entwickelten Sätzen größtentheils überein.

Es versteht sich von selbst, daß sich der Eigenthümer wegen unredlicher Erwerbung (dolus) auch an Denjenigen halten kann, welcher zur Zeit der Klage nicht mehr im Besitze ist. Dagegen aber kann er sich in keinem Falle an einen Erwerber, welcher nicht mehr im Besitze ist, und welchem auch keine Unredlichkeit bewiesen werden kann, blos darum halten, weil derselbe sich nicht im Falle des Artikels befindet, und bei welchem daher Ent-

*) Thibaut a. a. O. §. 498.

Digitized by Google

währung stattgefunden hätte, wenn er noch im Besitze wäre. Man trug um so mehr Bedenken dieß festzusetzen, als solche verwickelte Ansprüche den Verkehr im Ganzen beengen, wenn sie auch im Einzelnen, da der Beweis des **dolus** beim dringendsten Verdachte oft mißlingt, häufig am Platze wären.

Von der Vindication der erkauften Handelspapiere wird an den geeigneten Stellen besonders die Rede seyn (s. zu Art. 707. ff.).

Bei dem sonstigen Verkaufe von Forderungsrechten findet aber Vindication allerdings in Beziehung auf die körperliche Sache, die Urkunde (s. zu Art. 355.) statt; und hierauf muß dann auch der Art. 353. Anwendung finden.

Ueber die sogenannten Hoffnungsverkäufe (**emtio spei und rei speratae**) war hier nichts Besonderes zu bemerken. Das gemeine Recht reicht hier vollkommen aus. Auch stimmen damit die Grundsätze des französ.*) und des preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 582.—594. ganz überein.

Die bisherigen gesetzlichen Beschränkungen über den Verkauf eines künftigen landwirthschaftlichen Ertrags sind durch das Policeistrafgesetz Art. 77. 2) aufgehoben. — Hier hätte man vielleicht bemerken können, daß wenn eine bestimmte Quantität von einem künftigen Ertrage verkauft wurde, und der Ertrag nicht so hoch steigt, der Käufer den Mindererertrag nicht anzunehmen schuldig ist **). Preuß. LandR. a. a. O. §. 589. Es dürfte sich jedoch dieser Satz schon als Folgerung aus Art. 341. ergeben.

Ueber die Verkäufe auf gemeinschaftlichen Gewinn war im Entwurfe nichts zu bemerken ***), da dieß Verkäufe wie jeder andere sind: nur mit der Nebenbedingung, den künftigen Gewinn, wenn sich einer ergibt, mit dem Verkäufer zu theilen. Sie sind von der Verkaufscommission, wobei der Commissionär einen gewissen Antheil am Gewinne bezieht (Art. 144.), wohl zu unterscheiden.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 303.—305.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 303.
***) Pardessus a. a. O. Nr. 306.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Vom Tausche.

Art. 354.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 364. Span. HandelsG.B. Art. 386.

Das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 21. folgt zunächst dem römischen Rechte, und zählt den Tausch zu den ungenannten, nicht mit einem besonderen Namen im Rechtssysteme versehenen Verträgen (**contractus innominatus**), wobei den Parteien bis zur gegenseitigen Erfüllung ein Reurecht zusteht. Alles dieses ist durch den Entwurf abgeändert (vergl. Art. 294.), und damit gewiß auch das Ganze vereinfacht, besonders wenn die Tauschgegenstände durch Geld ausgeglichen werden.

Die weiteren Sätze des preuß. LandR. §. 367. ff. gehen großen Theils aus der Analogie des Kaufvertrags hervor; besonders auch der, daß, wenn eine Sache entwährt werden soll, der Empfänger Sicherheit von dem Geber verlangen kann. Vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 372.

Theilweise Entwährung muß eine Schätzung des Minderwerths nach sich ziehen, wenn nicht die ganze Sache dadurch dem Empfänger mehr oder weniger unnütz wird. Vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 370.

Welche Tauschfälle übrigens unter das Handelsgesetzbuch fallen, ist gerade wie beim Kaufvertrage (s. vor Art. 329.) zu entscheiden.

Vierter Titel.

Von der Uebertragung der nicht indossirbaren Forderungen.

Vorerst kehrt die Bemerkung wieder, daß die Uebertragung ein Handelsgeschäft seyn muß, wenn sie unter das Handelsgesetz-

Digitized by Google

buch fallen soll, und daß deßwegen nur die Fälle, welche oben zu Art. 329. näher bezeichnet wurden, hieher gehören.

Art. 355.

Die Erwerbung eines Forderungsrechts von dem Berechtigten geschieht durch jede Art von Rechtshandlung, wodurch Rechte überhaupt auf andere übertragen werden. Im Handelsrechte aber hat man es zunächst nur mit der Erwerbung durch Vertrag, und zwar durch entgeldlichen zu thun, indem die bei Schenkungen zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht hieher gehören. Gewöhnlich ist der Vertrag, wodurch die lästige Erwerbung geschieht, ein Kauf; es kann aber ebensogut jede andere Art von Vertrag seyn, z. B. Tausch, Lieferung, Gesellschaftsvertrag ꝛc., so wie die Absicht vorhanden ist, das Forderungsrecht, d. h. das Eigenthum der Forderung, insofern man bei einer unkörperlichen Sache von einem solchen reden will, auf den Anderen zu übertragen: indem die römische Vorstellungsweise (vergl. Art. 329.) verlassen wurde.

Mit diesem Eigenthume der Forderung im weiteren Sinne, ist das Eigenthum der Urkunde, sofern eine existirt, als körperlichen Sache genommen, verbunden; — beide gehen in der Regel durch den Vertrag selbst auf den Erwerber über (Art. 304.), und die Uebergabe geschieht durch Uebergabe der Urkunde (französ. CivilG.B. Art. 1689.): aber nur insoferne man das Rechtsverhältniß zwischen dem Inhaber und Erwerber im Auge hat*); seine Wirksamkeit gegen den dritten Forderungspflichtigen, gegen den Schuldner, also die Hauptsache, ist noch an andere gesetzlichen Bedingungen geknüpft.

In letzterer Beziehung tritt dann ein Hauptunterschied hervor: bei Forderungen, welche nach diesem Entwurfe durch Indossament übertragbar sind oder auf den Inhaber lauten (zu den ersteren gehören alle an Ordre gestellten Handelspapiere), hängt

*) Das römische Recht geht so weit, daß es dem alten Gläubiger auch nach der Cession das Recht läßt, den Schuldner zu belangen, obwohl jener vom neuen Gläubiger zur Herausgabe des durch die Klage Erwirkten angehalten werden kann. Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 533. Dieß verträgt sich natürlich nicht mit den Bestimmungen des Entwurfs.

Digitized by Google

die Wirksamkeit gegen den oder die Schuldner zunächst nur von dem Indossamente und dem Besitze der Urkunde ab. Auch gewährt das Indossament dem Cessionar gewöhnlich bessere Rechte gegen den Uebertragenden. Bei anderen Forderungen aber treten andere Rechtsverhältnisse ein, und von diesen ist nun hier hauptsächlich die Rede; indem von der Uebertragung der indossirbaren Forderungen an den geeigneten Stellen gehandelt wird.

Der Satz, daß der Schuldner den alten Gläubiger von da an nicht weiter als seinen Gläubiger betrachten darf, wo ihm die Uebertragung durch eine förmliche Anzeige kund gethan ist *), ist zwar im gemeinen Rechte angenommen; daß aber erst dadurch der förmliche, auch gegen Dritte wirksame Besitz des Forderungsrechts hervorgebracht wird, ist jedenfalls nöthig zu bemerken. Französ. CivilG.B. Art. 1690.

So hat also Derjenige unter mehreren Cessionaren, dessen Rechtserwerbung dem Schuldner zuerst notificirt wurde, vor den übrigen den Vorzug; so kann eine Arrestanlegung, welche die Gläubiger des Cedenten erlangen, so lange mit Wirkung stattfinden, als die Bekanntmachung nicht geschehen ist.

Das französ. CivilG.B. Art. 1690. verlangt eine feierliche Bekanntmachung, oder eine beweisende Urkunde des Schuldners über die Annahme. Beides wurde absichtlich weggelassen, um den Verkehr nicht zu beengen. Deßwegen aber versteht sich doch von selbst, daß sich der Erwerber mit den gehörigen Beweisen der förmlichen Bekanntmachung oder Anerkennung versehen muß, wenn er sicher gehen will; wie man es auch alle Tage hält.

Zwar könnte man einwenden, daß Dritte ohne eine feierliche Bekanntmachung oder beweisende Urkunde Collusionen zwischen dem alten Gläubiger oder Erwerber und dem Schuldner ausgesetzt seyen; aber gegen diese beweist dann auch das bloße Geständniß des Schuldners nicht vollständig, so wenig als dieß im Gante der Fall ist. Zudem sind die Fälle, wo die Rechte Dritter zur Sprache kommen, z. B. des wahren Berechtigten oder Eigenthümers der Forderung, der Gläubiger des Cedenten ꝛc. die selteneren **).

*) Thibaut a. a. O. §. 533.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 313.

Digitized by Google

Art. 356.

Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 315. 316. Da es oft vorkommt, daß der Cessionar die Belege nicht im Augenblicke der Cession bei der Hand hat, und doch sich schützen will; so wird ihm der Artikel eine vorläufige Sicherheit gewähren, ohne daß er die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch zu nehmen braucht.

Der Schuldner, welcher vor geschehener Bekanntmachung oder Annahme an den alten Gläubiger zahlt, ist dadurch vollkommen von seiner Verbindlichkeit befreit. Eröffnet ihm dieser erst beim Anbieten der Zahlung, daß er nicht mehr Inhaber der Forderung sey, und weist er ihn an den neuen Gläubiger; so braucht sich der Schuldner dieses nur insoferne gefallen zu lassen, als er keine Einwendungen zu machen, und sonst keine Kosten dabei hat. Verbindet der alte Gläubiger mit dieser Eröffnung das Erbieten, die Zahlung für den neuen annehmen zu wollen; so ist der Schuldner ebenfalls vollkommen geschützt, falls ihm der Letztere die Schuldurkunde aushändigt, oder keine ausgestellt war.

Uebrigens hat der alte Gläubiger nach dem Entwurfe nicht mehr das Recht, die Zahlung der abgetretenen Forderung anzunehmen, als insoferne er, wie jeder Dritte, als Geschäftsbesorger (**negotiorum gestor**) betrachtet werden kann. Eine widerrechtliche Annahme oder Beschädigung kann als Betrug oder Unterschlagung strafbar seyn, und nimmt der Schuldner daran Theil, auch ihn verantwortlich (wegen Gefährde) und strafbar machen.

Art. 357.

Es ist bekannt, daß alle mit Verbindlichkeiten vermischten Rechte nicht übertragbar sind, d. h. nur mit Einwilligung des Schuldners übertragen werden können, weil sich dieser keinen anderen Schuldner aufdringen zu lassen braucht *). Anders ist es aber, wenn die Rechte des Schuldners, seine Einwendungen, Gegenforderungen ꝛc. nicht mit dem cedirten Rechte vermischt sind, sondern nur damit in Verbindung stehen, oder in der Person des alten Gläubigers zusammentreffen. In diesem Falle

*) Thibaut a. a. O. §. 532. Pardessus a. a. O. Nr. 313.

kann der Schuldner nach den Bestimmungen des gemeinen bürgerlichen Rechts keine Einsprache gegen die Uebertragung machen, wohl aber bleiben ihm alle in dem cedirten Rechte gegründeten Einreden (**exceptiones reales**) vorbehalten; nur ist es in hohem Grade bestritten, welche Einreden darunter verstanden sind *).

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 407. sichert daher dem Schuldner alle Einwendungen und Gegenforderungen, welche er an den alten Gläubiger hätte machen können, und gibt ihm sogar das Recht (§. 410.), Sicherheitsleistung von diesem zu verlangen; schließt ihn hingegen (§. 412.), wenn er den Erwerber einmal als seinen Gläubiger anerkannt hat, mit allen jenen Einwendungen und Gegenforderungen aus. Dieß scheint theils zu viel, theils zu wenig zu seyn.

Läßt sich nämlich der Schuldner die ihm bekannt gemachte Uebertragung ohne Einwendung gefallen; so wäre es unbillig gegen den Erwerber (Cessionar), wenn man jenen später noch mit Einwendungen hören wollte, welche nicht aus der Schuldurkunde erhellen. Dieß ist auch in dem Pfandgesetze vom 15. April 1825. Art. 88. ausgesprochen. Er muß deßwegen, wenn er Einwendungen irgend einer Art hat, seine Weigerung, die Uebertragung unbedingt anzuerkennen, sogleich bei der Bekanntmachung erklären, und zwar motivirt, d. h. er muß die Einwendungen angeben. Unterläßt er es; so ist er für immer damit ausgeschlossen, und sie sind gegenüber vom Cessionar durchaus als nicht existirend zu betrachten.

Uebrigens ist damit noch nicht gesagt, daß der Schuldner, welcher die unbedingte Anerkennung der Uebertragung verweigert, darum das Recht habe, seine Einreden auch gegen den Cessionar geltend zu machen; es wird dieß von der Art derselben abhängen. Man fand jedoch um so weniger nöthig in diese bestrittene Materie hier einzugehen, als durch die in der Weigerung liegende Warnung des Cessionars der Hauptzweck erreicht ist, und man eben so wenig festsetzen wollte, daß der Schuldner alle, auch

*) Mühlenbruch über Cession III. Ausg. S. 593. Franke civilist. Archiv. XVI. Bd. S. 417.

Digitized by Google

die rein persönlichen Einreden, in einem solchen Falle geltend machen dürfe.

Die Bestimmungen des Pfandgesetzes §. 86.—88. sind übrigens durch Vorstehendes nicht abgeändert *).

Art. 358.

Das span. HandelsG.B. Art. 384. läßt den Cedenten auch dafür haften, daß er zum Cediren berechtigt sey; was sich aber wohl von selbst versteht. Denn eine Forderung ist auch dann unrichtig, wenn nicht der Cedent, sondern nur ein Dritter darüber verfügen kann. — Eine andere Frage ist, ob der Cedent auch dann haftet, wenn die Schuld zwar natürlich gültig ist, aber durch eine Einrede entkräftet werden kann, z. B. wenn sie verjährt, wenn der Schuldner minderjährig wäre ꝛc. In einem solchen Falle kann die Cession nicht gelten, weil der Cedent zwar eine wirkliche, aber nach Willkühr zu entkräftende Forderung abgetreten hat. Das portug. HandelsG.B. Art. 496., und das span. Art. 384. scheinen dieß in dem Worte „legitimidad" zu begreifen. Hier wurde der Ausdruck „Klagbarkeit" dafür gesetzt **).

Die Uebertragung einer Forderung zieht auch die damit verbundenen Vorzugs-, Pfand-Rechte ꝛc. nach sich. Bei einer Pfandforderung muß die Richtigkeit des Pfandrechts und dessen Wirksamkeit gegen andere Gläubiger gewährt werden, auch gegen andere (nachfolgende) Pfandgläubiger ***). Ueberhaupt ist eine Forderung unrichtig, wenn das Document falsch, oder der Schuldner ein anderer, oder bereits befreit, oder die Forderung selbst anderer Natur wäre.

Der Abtretende kann sich Befreiung von der Gewährleistung ausbedingen; doch nicht insoferne ihn selbst eine Schuld trifft, weil er in diesem Falle schon deßwegen haftet. Französ. CivilG.B. Art. 1628.

---

*) Vergl. Bolley Commentar zum Pfandgesetze §. 127. Thl. I. S. 295.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 223. ist theilweise anderer Meinung.

***) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 483.

Digitized by Google

Absatz 2. Wenn auch das gemeine bürgerliche Recht ganz deutlich darüber ist, daß der Cedent im Zweifel nicht für die Einbringlichkeit (**bonitas**) haftet; so ist doch die Frage bei einer Forderung, deren Schuldner im Gante sich befindet, sehr bestritten *).

Die französischen Rechtsgelehrten **) sind zwar der Meinung, daß in einem solchen Falle der Cedent hafte, weil er statt eine Forderung an einen solvent Geglaubten, blos eine Forderung auf Dividenden verkauft hat. Es ist jedoch diese Auslegung nach dem Texte des Art. 1695. des französ. CivilG.B. sehr zweifelhaft.

Wann der Zustand der Zahlungsunfähigkeit vorhanden sey, bestimmt Art. 1013. Daß der Cedent die Ueberschuldung des Schuldners kannte und verschwieg, ist nicht nöthig.

Art. 359.

Gewöhnlich bedient man sich des Ausdrucks: der Cedent übernehme die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Aber eine Schuld kann, wenn der Schuldner auch zahlungsfähig ist, doch sehr schwer oder langsam einbringlich seyn; daher ein anderer Ausdruck gewählt wurde.

Uebrigens wurde der Artikel dem französ. CivilG.B. Art. 1695., und dem preuß. LandR. a. a. O. Art. 434. 435. vergl. Thl. I. Tit. 16. §. 277. nachgebildet. Sein Inhalt dürfte viele Streitigkeiten abschneiden.

War die Schuld bei der Cession schon fällig; so datiren sich die 14 Tage von der Cession an. Auch ist es hinreichend, wenn der Cessionar an einen anderwärts wohnenden Schuldner die Anforderung innerhalb dieser 14 Tage abgehen läßt. Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 278.

Die Bestimmung des französ. CivilG.B. Art. 1694., daß der Cedent im Entwährungsfalle nicht weiter, als er selbst empfieng, zu ersetzen habe, wurde absichtlich nicht aufgenommen.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 430. läßt den

*) Vergl. Thibaut a. a. O. §. 483.
**) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 314.

Digitized by Google

Cedenten regelmäßig, auch ohne ausdrückliche Zusage, für die Einbringlichkeit haften; was gewiß zu weit gegangen ist.

Art. 360.a.

Der Gläubiger ist bekanntlich nicht schuldig, sich von seinem Schuldner an einen Dritten mit der Zahlung weisen zu lassen. Thut er es doch; so gilt eine solche Schuldabtretung im Zweifel nur als Bevollmächtigung zur Erhebung, wobei die erste Forderung bis zum Eingange bestehen bleibt. Soll aber die Abtretung als Zahlung gelten; so muß dieß unzweideutig, am besten durch Quittirung des ursprünglichen Schuldners, erhellen.

Beim Scontiren, einer nothwendigen Sitte auf allen Handels- und Wechsel-Plätzen, ist dieß immer der Fall. Hier wird ein Posten vom Credit des Schuldners auf den Credit des Gläubigers übertragen; und die Absicht der Parteien geht ganz unzweideutig aus dem gegenseitigen Ab- und Zuschreiben hervor. Daher sagt z. B. die leipzig. Wechs.Ordn. §. 24., daß die übertragene Schuld von der Zeit des Eintrags in das Memorial des Gläubigers auf seine Gefahr bleibe.

Ebenso wird es sich kaum anders erklären lassen; wenn der Gläubiger seinen Schuldner gegen eine Cession quittirt, ihm die Schuldurkunde aushändigt ꝛc.

Art. 360.b.

Durch die Einwilligung des abgetretenen Schuldners entsteht die Delegation; bis dahin haftet der Abtretende jedenfalls für die Richtigkeit der Forderung. Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 265.

Geschieht die Abtretung durch Uebermachung eines Wechsels, Anweisung ꝛc.; so wird der Schuldner in der Regel quittirt, oder es wird scontrirt; deßwegen haben aber doch die Parteien nicht die Absicht: daß der Nehmer auf den Regreß gegen den Abtretenden verzichtet habe.

Bei gewöhnlichen, nicht indossirbaren, oder an Ordre gestellten Anweisungen, im Gegensatze von Handelsanweisungen, wird im Zweifel vorausgesetzt, daß die Entlastung nur bedingungsweise geschehen sey. Wird die Anweisung nicht angenom

Digitized by Google

men, oder wo eine Annahme nicht ſtattfand, nicht bezahlt, da lebt die frühere Forderung wieder auf. Wird ſie aber angenommen, wenn auch nicht bezahlt; ſo bleibt es bei der Entlaſtung (Art. 360. c.).

Art. 360. c.

Auch von den gewöhnlichen Anweiſungen, im Gegenſatze von Handelsanweiſungen, mußte hier gehandelt werden, weil das bürgerliche Recht in dieſer Lehre weder vollſtändig noch unbeſtritten iſt.

Die Anweiſung an Zahlungsſtatt, wodurch der Schuldner einen Dritten zum Zahlen ſtellt, und ſeinen Gläubiger an ihn, und den Dritten an dieſen weist, vergl. öſterreich. bürgerl. G.B. §. 1401., bad. LandR. Art. 2010. a. begreift zwei Hauptfälle: wenn der Dritte Schuldner des Anweiſenden oder Ausſtellers iſt, oder wenn er es nicht iſt. Ausgedrückt braucht aber dieſes Rechtsverhältniß nicht in der Anweiſung zu ſeyn; auch iſt eine beſtimmte Form der Anweiſung, ſogar die Schriftlichkeit, nicht durchaus nöthig.

Was nun den erſten, bei weitem öfter vorkommenden Fall betrifft (vom zweiten iſt Art. 360. d. Abſ. 2. die Rede); ſo gilt der allgemeine Satz: daß Anweiſung keine Zahlung ſey. Hat ſich daher der Empfänger an den Dritten oder Zähler gewendet, und keine Befriedigung erhalten; ſo macht er ſeine früheren Anſprüche gegen den Ausſteller geltend. — Hat er bei einer auf Zeit geſtellten Anweiſung die Annahme oder das Verſprechen, zahlen zu wollen, nicht erhalten; ſo thut er daſſelbe. — Hat er dieſe Annahme erhalten, aber zur Verfallzeit doch keine Befriedigung, ſo kann er ſich wieder an den Ausſteller halten; — hätte er aber dieſen entlaſtet; ſo wäre eine wahre Delegation vorgegangen (öſterreich. bürgerl. G.B. Art. 1406. 1407.), und er könnte ſeine urſprüngliche Forderung nicht mehr geltend machen (Art. 360. b.).

Uebrigens ſoll die Anſtellung der Klage das Zurückgehen auf den Ausſteller nicht hindern. Preuß. LandR. Thl. I. Tit. 16. §. 287. Doch muß der Angewieſene den Ausſteller immer ohne Verzug von dem Stande der Sache benachrichtigen.

Digitized by Google

Wäre auch das Schuldverhältniß in der Anweisung nicht ausgedrückt; so muß dem Empfänger doch ein Anrecht auf die Forderung des Ausstellers zustehen, wobei ihm nur obliegt, zu beweisen, daß die Deckung oder die Forderung des Ausstellers an den Dritten wirklich vorhanden war.

Das bad. LandR. §. 2010.[d] gestattet dem Empfänger keine Klage gegen den Zähler aus der Anweisung; der Entwurf folgt jedoch hier dem preuß. LandR. a. a. O. §. 281.

Art. 360.[d]

Absatz 1. Tritt einer der im Art. 359. Abs. 2. genannten Fälle ein, wodurch der Empfänger die Gefahr der angewiesenen Forderung zu tragen hat; oder verfügt er, z. B. durch Vergleich, Compensation ꝛc. über die angewiesene Forderung, bad. LandR. §. 2010.[b], preuß. LandR. a. a. O. §. 289. 290.; so gibt er sein Recht an den Aussteller auf.

Absatz 2. Auch wenn der Empfänger der Anweisung etwas versäumt, oder sich sonst mit dem Angewiesenen vereinbart; so schadet dieß dem Aussteller in der Regel nicht, sobald der Angewiesene nicht sein Schuldner war. Daher soll in diesem Falle der Empfänger immer noch auf den Aussteller zurückgehen können, soweit dieser sich mit seinem Schaden bereichern würde. Dieß muß sogar gelten, wenn der Aussteller gänzlich von dem Empfänger, in der Hoffnung zur Zahlung beim Angewiesenen zu gelangen, entlastet worden wäre (Art. 360.[a] Abs. 2.); sogar im Falle der Annahme von Seite des Angewiesenen. Zwar könnte man in diesem Falle sagen, daß er durch Delegation einen neuen Schuldner angenommen habe, und nicht mehr zurückgehen könne; aber der Grund, daß der Aussteller dadurch blos zu einem unverdienten Gewinne käme, ist überwiegender. Nur wird der Aussteller immerhin verlangen können, daß der Empfänger den Annehmenden vorher ausklage, wenn es ihm von irgend einem Interesse ist, an diesen und nicht an den Empfänger Zahlung zu leisten.

Die Annahme bewirkt eine neue Verpflichtung des Dritten gegen den Empfänger, und er hat nun keine Einwendung gegen

Digitized by Google

die Forderung mehr, kann sich auch nicht darauf berufen, daß er dem Aussteller gar nichts schuldig sey.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Aussteller und dem Dritten, dem Angewiesenen, richten sich zunächst nach dem Mandatsvertrage, und letzterer ist allerdings schuldig, nach empfangener Anweisung an den Empfänger zu zahlen, soweit ihm nicht schlimmere Bedingungen auferlegt werden; aber die bloße Vorzeigung der Anweisung, ohne speciellen Auftrag, verpflichtet ihn noch nicht, wenn er auch Schuldner des Ausstellers ist (vergl. Art. 619. Abs. 1.).

Art. 361.

Wenn gleich das Verbot, daß Juden ihre Forderungen an Christen nicht an einen Christen abtreten dürfen, durch das Gesetz vom 25. April 1828. Art. 6. aufgehoben wurde; wenn gleich man in den Gerichten nichts mehr davon hört, daß eine Cession an einen Mächtigeren (in potentiorem), oder die Uebertragung einer Forderung an den Mündel auf den Vormund, ungültig sey *); so konnte doch eine ausdrückliche Abolition dieser Beschränkungen, so wie des Verbots der Abtretung streitiger Forderungen, schon der Vollständigkeit wegen nicht umgangen werden. Das span. HandelsG.B. Art. 385. spricht ebenfalls von der letzteren, und das württemb. Pfandgesetz von 1825. Art. 92. abolirt blos bei gerichtlich versicherten Forderungen das Verbot der Uebertragung an Mächtigere.

Fünfter Titel.

Von dem Lieferungsvertrage.

Vor allen Dingen darf man nicht übersehen, daß der Lieferungsvertrag als solcher Handelsgeschäft ist, und daher keiner der Contrahenten eigentlicher Handelsmann zu seyn braucht (Art. 3. 4)).

*) Vergl. Thibaut a. a. O. §. 536.

Art. 362.

Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 981., und die französischen Rechtsgelehrten *) stimmen mit der hier gegebenen Bezeichnung des Lieferanten (fournisseur) größten Theils überein.

Ob das Versprechen in Bausch und Bogen, oder zu einem gewissen Preis für die übereingekommene Quantität geleistet wird, macht keinen Unterschied.

Das preuß. LandR. a. a. O. spricht blos von „bestimmten" Sachen, ohne hinzuzufügen, daß sie nur nach Art und Beschaffenheit bestimmt zu seyn brauchen. Denn es soll sich hier nicht von einer bestimmten Sache handeln, welche schon im Besitze des Lieferanten ist, oder die er erst erwartet, z. B. von dem bestimmten Ertrage eines Guts, einer Heerde; dieß wäre ein Kauf- und kein Lieferungs-Vertrag, und in dem letzteren Falle nicht einmal Handelssache (s. oben zu Art. 2. 3.). Beim Lieferungsvertrage hingegen ist es gerade charakteristisch, daß der Empfänger nicht weiß, oder sich nichts darum bekümmert, ob der Lieferant sich die zu liefernde Sache bereits verschafft hat, oder noch verschaffen wird; daß er vielmehr annimmt, er werde die genannten Sachen einsammeln, einkaufen, verfertigen lassen ꝛc., um sich davon, sey es auch nur durch den Transport, Gewinn zu verschaffen.

Daß der Lieferant die Sache gar nicht, oder nicht ganz im Besitze haben darf, zur Zeit des Vertragsabschlusses ist nicht wesentlich, obgleich es die Regel ausmacht: nur darf der Besteller nicht wissen, daß er sie schon besitzt **).

Hiernach enthält jede Waarenbestellung bei einem Fabrikanten den Antrag (Art. 286. 287.) einer Lieferung; das Geschäft verwandelt sich aber in einen Kauf, wenn der Fabrikant antwortet, daß er das Bestellte vorräthig habe.

Das Versprechen, eine bestimmte, in fremdem Eigenthume befindliche Sache zu verschaffen, kann ebenfalls nicht als Lieferungsvertrag angesehen werden; da vorausgesetzt werden muß,

*) Pardessus a. a. O. Nr. 21. 300.

**) Vergl. Schiebe Blätter für Handel und Industrie 1836. Nr. 27.

Digitized by Google

der Contract sey aufgehoben, wenn der Dritte die Sache nicht abtritt: falls nicht andere Bestimmungen verabredet wären.

Eine Lieferung kann nicht nur dazu abgeschlossen werden, daß der Besteller Eigenthümer der Sache werde, sondern auch dazu, daß er sie zum Gebrauche, zur Miethe, erhält, z. B. die Lieferung von Transportmitteln.

Endlich ist der Unterschied zwischen einer Lieferung und einer Einkaufscommission, wobei der Commissionär nicht für eigene Rechnung, sondern in fremdem Auftrage handelt, wohl zu beachten.

Art. 363.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 983. drückt den hier angeführten Satz allgemeiner aus, und spricht auch von einer unvorhergesehenen Gefahr der Ausführung; man glaubte ihn jedoch auf die unwiderstehliche Gewalt beschränken zu können *).

Als unwiderstehliche Gewalt würde z. B. das Verbot einer Waareneinfuhr angesehen seyn, wenn die zu liefernden Waaren vom Auslande bezogen werden müßten oder sollten; ferner, wenn eine Fabrik abbrennen, oder Beschädigungen durch Ueberschwemmung, durch Zerspringen des Dampfkessels leiden würde, nicht aber, wenn durch sonstige Mängel der Maschinerie Stockung entstünde.

Zur Entschädigung an den Besteller ist der Lieferant natürlich nicht verpflichtet (s. zu Art. 325.), wenn ihn unwiderstehliche Gewalt hinderte.

Art. 364.

Dahin gehört, wenn die zur Ablieferung bestimmten Vorräthe zerstört würden, indem ja der Lieferant für andere sorgen kann; wenn nur nicht über bestimmte Vorräthe contrahirt wurde **) (s. oben zu Art. 336. im Eingange).

Art. 365.

Absatz 2. Der Nachsatz wurde zu dem Inhalte des preuß.

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 301.
**) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 238.

Digitized by Google

LandR. a. a. O. §. 984. 985. hinzugefügt; weil es unbillig schien, daß der Lieferant einen Nachtheil erleiden sollte, wenn sich der Zufall nicht in seiner Person ereignet: vorausgesetzt, daß es sich nicht von unabwendbarer, höherer Gewalt handelt *).

Art. 366.

Preuß. LandR. a. a. O. §. 986.

Art. 367.

Beim Kaufe kann der Käufer den vollzogenen Theil nicht anfechten, wenn er sich eine theilweise Ablieferung freiwillig gefallen läßt (Art. 341.). Wäre aber eine theilweise Ablieferung bedungen, d. h. ein eigentlicher Lieferungsvertrag vorhanden; so wäre es unbillig, wenn man dem Käufer bei einer späteren unvollständigen Vollziehung, die ja auch durch die Schuld des Verkäufers geschehen, und die dem Käufer das zuerst und theilweise Erhaltene unnütz machen kann, das Recht entziehen wollte, den ganzen Vertrag anzufechten. Nur wenn die spätere Nichtvollziehung von höherer Gewalt herrührt (Art. 363.), oder wenn der Besteller aufkündigt, ehe der Lieferant Alles bereit hat (Art. 365. 366.); kann der unvollzogene Theil des Vertrags aufgehoben werden.

Art. 368.

Absatz 1. Preuß. LandR. a. a. O. Art. 987. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Miethvertrag sind blos dem Civilrechte zu entnehmen.

Lieferungen unbeweglicher Sachen zum Gebrauche, z. B. wenn ein Unternehmer Quartiere bereit zu halten verspricht, gehören nicht hierher; wohl aber, wenn er Zimmer mit gemietheten Meublen zu versehen übernimmt.

Absatz 2. enthält die Anwendung des in Art. 325. ausgesprochenen Grundsatzes auf den Kauf- und Lieferungs-Vertrag; sie durfte aber um so weniger fehlen, als das bisherige Recht nicht damit übereinstimmt.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 301.

Digitized by Google

Das portug. HandelsG.B. Art. 492. will Aufhebung des Kaufs ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft, wenn die Sache noch nicht übergeben iſt, und der Käufer den Preis nicht gezahlt hat. Der Abſtand gegen das bisher Geltende war jedoch zu groß, um dieſer Anſicht zu folgen. Auch iſt es wirklich im Intereſſe des Verkehrs nicht nöthig. Hätten jedoch die Parteien für einen ſolchen Fall den Rücktritt ſelbſt bedungen; ſo bedarf es eines gerichtlichen Ausſpruchs nicht; auch kann das Gericht dann keinen Aufſchub gewähren.

Art. 369.

Bei Lieferungen von Creditpapieren kommen die Beſtimmungen vom Verkaufe der Forderungen Art. 355. ff. zur Anwendung.

Zeitkäufe ſind wahre Wetten und Hazardſpiele, die nicht zur Belebung, ſondern zum bloßen Ruin des Handels beitragen. Sie ſind weder in Frankreich noch in England klagbar, und ſollten es um ſo weniger in Teutſchland ſeyn, als ſie hier erſt ſeit kurzer Zeit auf verderbliche Weiſe einreißen.

Zwar hindert die Nichtklagbarkeit in England und Frankreich nicht, daß ſie ſehr häufig ſind *); ſo wenig das Verbot der Hazardſpiele dieſe aufhören macht; aber gerade in Württemberg, wo es keine Börſe und organiſirte Stockjobberei gibt, mag die Nichtklagbarkeit noch um ſo beſſere Wirkung thun, weil die moraliſchen Zwangs- und Reiz-Mittel zu Erfüllung der Prämiengeſchäfte fehlen. Nach der beſtehenden württembergiſchen Geſetzgebung wären dergleichen Lieferungsverträge, als Wetten, nicht ungültig.

Aber dazu konnte man ſich nicht entſchließen, eine Strafe darauf zu ſetzen, weil man ſich keine Wirkung davon verſprach; obgleich dieß eine preußiſche Verordnung vom 19. Januar 1836. wirklich thut.

Die neueſte ſpaniſche **) Börſe-Ordnung vom 10. Sept. 1831. geht ebenfalls von den hier entwickelten Anſichten aus.

---

*) Rogron Code de commerce expliqué 1836. p. 75.

**) Mittermaier Zeitſchrift für ausländiſche Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung. VI. Bd. S. 381.

Digitized by Google

Lieferungsverträge der hier genannten Art werden vorzugsweise: „Zeitgeschäfte" (marché à terme) genannt.

Würden die Parteien bestimmen, daß der Lieferant (Verkäufer), oder der Besteller (Käufer) gegen eine bestimmte Entschädigung, Reugeld, zu jeder Zeit oder zur Lieferungszeit wieder zurücktreten könne, Prämiengeschäfte im engeren Sinne (vergl. span. Börs.Ordn. Art. 42.); so wäre dieß nicht ungültig, sondern nach Art. 296. zu beurtheilen.

Ebenso sind die sogenannten Stockgeschäfte nicht ungültig, wobei ein Contrahent sich verpflichtet, dem Anderen eine bestimmte Anzahl Creditpapiere um einen gewissen Preis zu liefern, oder eine gewisse Zahl derselben von ihm zu einem höheren Preise nach seiner Wahl zu beziehen, so wie ihnen nur Realität zum Grunde liegt.

Oft versteht man unter „Stock- oder Prämien-Geschäften" auch solche, wo sich der Lieferant und der Besteller verpflichten: zu liefern, resp. das Gelieferte zu beziehen, oder eine Prämie zu bezahlen, und wo, wenn die Erklärung nicht zur bestimmten Zeit erfolgt, der andere Theil seiner Verpflichtung entbunden ist, und nach Wahl fordern kann *).

Der Verkauf von Prämienscheinen, wobei sich der Aussteller dem Käufer verpflichtet, den auf eine Lotterienumer fallenden Gewinn auszubezahlen, ist in Württemberg bereits speciell verboten und ein wahres Lotteriegeschäft. Nur wenn der Verkäufer im Besitze der Originalobligation wäre, und sich verpflichtete, den etwa auf seine Numer fallenden Gewinn gegen einen bestimmten Preis dem Käufer zu überlassen; so wäre dieß nicht gegen das Verbot.

Art. 370.

Bei zweiseitigen Verträgen kann ein Contrahent nur dann auf Erfüllung, oder auf Aufhebung und Schadensersatz gegen den Anderen klagen, wenn er selbst seiner vertragsmäßigen Obliegenheit nachgekommen, oder nicht im Verzuge ist. Da es sich

*) Vergl. Nelkenbrecher Handbuch für Kaufleute. (XVI. Aufl.) S. 58.

Digitized by Google

nun bei Lieferungsverträgen nicht von einer genau bestimmten speciellen Sache handelt; so muß, wenn der Besteller zum Abholen verpflichtet ist, das zu Liefernde nach Anleitung des Art. 336. bereit gelegt, und wenn der Lieferant zum Ueberbringen verpflichtet ist, die Sache wirklich angeboten seyn.

Insoferne enthält der Artikel durchaus nichts Neues. Neu dagegen ist die gesetzliche Vermuthung (vergl. span. Börs.Ordn. Art. 45.), welche in manchen Fällen Zweifel abschneiden dürfte. Die span. Börs.Ordn. fügt noch hinzu, daß ein Lieferungsgeschäft auch dann ungültig sey, wenn der Lieferant offenbar nicht im Stande sey, zu erfüllen. Dieß ist jedoch viel zu unbestimmt, da ja sogar ein ganz Mittelloser Credit haben kann.

Es ist übrigens bekannt, daß auch in Waaren und Producten verderbliche Zeitgeschäfte gemacht werden, z. B. in Reps, Waizen, Oel; und leider gehen durch solche Wetten große Summen unnütz verloren.

Art. 371.

Span. Börs.Ordn. Art. 46.

Doch wollte man eine bestimmte Form nicht vorschreiben. Bei Waarenlieferungen hielt man die Beschränkung nicht für nöthig; sie sind häufig zu unbedeutend, und bei bedeutenden suchen sich die Parteien selbst durch schriftliche Verträge zu sichern.

Unter Creditpapieren sind alle öffentlichen, oder sonst im Verkehr befindlichen Schuldpapiere verstanden.

Dagegen sind als Handelseffecten nur die an Ordre gestellten, oder auf den Inhaber lautenden Schulddocumente zu bezeichnen *).

Art. 372.

Eine Subscription auf ein literarisches oder Kunst-Werk ist ein Lieferungsvertrag, von welchem beide Theile ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung nicht mehr sollten abgehen können. Es ist jedoch gewissermaßen Gebrauch, daß der Unternehmer Niemanden zur Annahme der fortgesetzten Lieferungen zwingen kann. Die Lieferungen nehmen oft einen so großen

*) Pardessus a. a. O. Nr. 313.

Digitized by Google

Zeitraum ein; es gehen Veränderungen mit der Person der Subscribenten vor; das Werk verändert sich später so im Gehalte, in der Tüchtigkeit der Mitarbeiter ꝛc., daß Klagen zu endlosen Weiterungen führen müßten; auch ist das Object häufig gegenüber vom einzelnen Unterzeichner zu unbedeutend. Zudem ist für das Interesse des Unternehmers schon dadurch gesorgt, daß die Subscribenten, um kein unvollständiges Werk zu haben, schon selbst zu Haltung der Fortsetzung gezwungen werden, und daß er nicht später als bei Ausgabe der letzten Lieferung erfährt, oder weiß, auf welche Abnehmer er für die nächste zählen kann. — Handelt es sich jedoch nur von einer einzigen Lieferung, oder von einem geschlossenen Werke; so kann eine Aufkündigung nicht stattfinden.

Uebrigens wird immer vorausgesetzt, daß der Unternehmer seine Zusage in Rücksicht der Zeit des Erscheinens, und in Rücksicht der äußeren Ausstattung erfüllt. Verspätungen braucht sich der Unterzeichner nicht gefallen zu lassen; auch nicht, daß Werke, die auf „gutem weißem Papiere" nach dem Versprechen erscheinen sollen, ein löschpapierenes Gewand anziehen.

Art. 373.

Absatz 1. Es ist ebenfalls nicht gebräuchlich, daß den Subscribenten eines Werks, welches nicht fortgesetzt oder unvollständig geliefert wurde, vom Unternehmer Schadloshaltung gewährt wird. Das Erscheinen hängt von so mancherlei Umständen ab, z. B. von dem Leben des Verfassers, von seiner Lust und Fähigkeit zu arbeiten, von politischen Ereignissen ꝛc., daß es oft unmöglich oder ungerecht wäre, die Grundsätze von gewöhnlichen Lieferungen eintreten zu lassen. Zwar bliebe immer noch der Fall übrig, daß der Unternehmer blos deßwegen, weil er seinen Vortheil nicht dabei findet, zurückträte; aber der Beweis ist hier so schwer, daß man lieber diesen Fall nicht aufnehmen, und die Subscribenten durch den Text des Artikels warnen wollte, sich nicht in weitaussehende Dinge ohne Garantie einzulassen. Zudem hat der Unternehmer durch den bereits gemachten Aufwand, gezahltes Honorar ꝛc. selbst die dringendsten Beweggründe zur Fortsetzung, wenn sie nur immer möglich ist.

Digitized by Google

Absatz 2. Pränumerationen sind verloren, wenn der Pränumerant zurücktritt. Stockt die Unternehmung; so ist es ebenfalls nicht gebräuchlich, gegen Zurückgabe der Lieferungen das Pränumerirte ganz herauszugeben; sonst wäre die Lage des Unternehmers gegenüber vom Subscribenten, welcher zurücktreten darf, nicht die gleiche.

Uebrigens gelten diese Grundsätze nur im Zweifel. Die Parteien können sich fester und anders binden. Doch ist für Subscribenten und Pränumeranten wohl zu berücksichtigen, daß ihre Lage gegenüber von dem Unternehmer immer mißlich bleibt*), und daß dieser gegenüber von dem leichtgläubigen Publikum auf jede Weise für sich zu sorgen pflegt.

Sechster Titel.

Von dem Verlagsvertrage.

Art. 374.

Es handelt sich hier hauptsächlich von dem Verkaufe der aus Geistesproducten und aus Erfindungen entspringenden Rechte, und daher schließt sich dieser Titel von selbst an die vorhergehenden an.

Das Copialrecht (**copyright**), wie es hier bestimmt wurde, ist kein Ausfluß des dem Schriftsteller und Künstler zustehenden Eigenthumsrechts, das an dem Manuscripte oder Kunstwerke ꝛc. klebt, und läßt sich nicht aus den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen über ausschließliche Benützung des Eigenthums ableiten; es ist vielmehr ein durch das Gesetz dem Schriftsteller gewährter Schutz, eine Art Privilegium, wie auch das württembergische Gesetz über Nachdruck und dessen Motive anerkennen.

Zwar sind die Schriftsteller und Gesetzgebungen hierüber oft anderer Ansicht; man hat von unbeschränktem Eigenthumsrechte des Verfassers gesprochen und behauptet: wenn das Gesetz seinen Schutz auch auf eine bestimmte Zeit gewähre, so sey dieß

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 302.

Digitized by Google

an und für sich unrecht, und nur durch die überwiegendsten politischen Gründe zu vertheidigen. Es ist jedoch hier nicht der Ort in derlei theoretische Untersuchungen einzugehen. Selbst nach der plausibelsten Meinung: daß nämlich der Verfasser sein Werk nur unter der Bedingung, es nicht zu vervielfältigen, an den Dritten ablasse, wird nicht weiter als ein Vertragsverhältniß zwischen diesen beiden gewonnen, welches weitere Erwerber durch die dritte, vierte Hand ꝛc. nicht zu binden vermag.

Man hat noch eingewendet, daß durch die hier zu Grund gelegte Ansicht der erste Schriftsteller der Nation mit dem Erfinder einer neuen Stiefelwichse in gleiche Linie gestellt werde; aber dieß ist gerade nicht der Fall. Die Gründe, warum und in welcher Art das Gesetz dem Wichsemacher für seine Erfindung Schutz gewährt, sind gewiß nicht dieselben, warum es den Schriftsteller gegen den Nachdruck schützt. Nur darin stimmen beide Fälle überein, daß ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes aus den bestehenden Rechtsgrundsätzen über Eigenthum und Vertrag kein Schutz abzuleiten wäre.

Das Copialrecht ist ein dem Autor oder seinen Erben persönliches Recht, und durchaus nicht materieller Natur. Der Besitz des Manuscripts gibt daher durchaus keinen Anspruch oder Schutz für das Copialrecht (vergl. Art. 327.), wodurch der Besitzer des Beweises der Erwerbung enthoben würde. Er kann nur in Verbindung mit anderen Umständen eine factische Vermuthung für den Besitzer gewähren, z. B. wenn der Verlagsvertrag verloren oder zerstört wäre. Behauptet der Besitzer, das Copialrecht gekauft zu haben; so muß er natürlich dann auch die Zahlung des Preises beweisen.

Daß der Vertrag schriftlich geschlossen werde, dieß kann die Staatsgewalt schon in eigenem Interesse zum Beweise des Uebergangs des von ihr gewährten Schutzes verlangen: wie auch das preuß LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 998. thut. Ebenso sehr liegt es im Interesse der Parteien. Ein nicht schriftlich geschlossener Verlagsvertrag ist daher ungültig (Art. 291.).

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 999. läßt zwar auch noch einen mündlichen Vertrag zu, wenn das Manuscript abgeliefert wurde; man fand jedoch keine Gründe, diese Ausnahme aufzunehmen.

Digitized by Google

Verleger ist Jeder, welcher das Copialrecht vom Verfasser übernimmt. Inwieferne er es weiter abtreten kann, davon wird weiter unten die Rede seyn.

Verfasser im weiteren Sinne heißt Jeder, dem das Copialrecht gesetzlich zusteht.

Art. 375.

Preuß. LandR. a. a. O. §. 1001. 1004.; nur wurde hinzugesetzt, daß der Verleger Entschädigung für die unnütz gewordenen Vorbereitungen verlangen könne *).

Zwangsmaßregeln gegen den Verfasser, um diesen zur Ausarbeitung oder Uebergabe des Manuscripts anzuhalten, wären gewiß nicht am Platze. Selbst beim Verdachte einer muthwilligen Nichterfüllung könnte sich derselbe immer mit körperlichen (Gesundheits-) Hindernissen entschuldigen, ohne daß der Gegenbeweis möglich wäre.

Merkt der Verleger, daß die Zögerung des Verfassers ihren Grund in einer verstellten Weigerung hat, das Werk bei ihm herauszugeben, oder daß der Verfasser es gerne anderswo, wo man ihm bessere Bedingungen macht, erscheinen lassen möchte; so wird er natürlich seinen Rücktritt nicht erklären; Entschädigung zu verlangen steht ihm ja am Ende immer noch frei.

Uebrigens würde sich der Inhalt des Artikels größtentheils aus den allgemeinen Rechtssätzen über Kauf- und Lieferungs-Verträge ergeben, nur mit dem Unterschiede, daß der Ersatzanspruch hier nie weiter als auf den wirklichen Verlust, nicht auf den etwa entgangenen Gewinn gerichtet seyn darf: denn dieser ist so schwer zu bestimmen, daß endlose Streitigkeiten daraus entstehen müßten.

Art. 376.

Absatz 1. Das preuß. LandR. übergeht diesen Punkt; doch versteht er sich nicht ganz von selbst, indem nach Analogie anderer Lieferungsverträge der Verfasser, welcher zurücktreten will, immer noch auf Entschädigung Anspruch machen könnte;

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 309.

Digitized by Google

auch müßte dann Hinterlegung des Manuscripts oder etwas Aehnliches (Art. 536. Abs. 1.) stattfinden.

Zugleich folgt aus dem Satze des Artikels, daß, wenn der Verleger in den Gant geräth, ehe das Werk ausgegeben ist, der Verfasser gegen Zurückgabe oder Zurücklassung des Honorars das Manuscript zurücknehmen kann, wenn die Masse ihre Verpflichtungen nicht gegen ihn erfüllt. Die Masse soll das Werk nicht ausgeben und den Gewinn davon machen, und den Verfasser mit seinem Honorar auf Dividenden verweisen können *).

Absatz 2. wurde beigefügt, um Chikanen zu begegnen.

Art. 377.

Der Verfasser kann die triftigsten Gründe zum Zurücktreten haben; und wenn er sie auch nicht hat, so kann doch niemals von einem gerichtlichen Zwange zu Herausgabe des Manuscripts die Rede seyn. Das Gleiche gilt seinen Erben nach seinem Tode. Eine gerichtliche Cognition über diese Gründe ist nicht wohl zuläßig **).

Uebrigens wurde der im preuß. LandR. a. a. O. §. 1005—1007. festgesetzte einjährige Zeitraum verdoppelt, um Chikanen zu erschweren, und die Abfindung mit dem ersten Verleger wurde als Bedingung festgesetzt: damit, bis sie geschehen ist, dieser eine anderwärtige Herausgabe zwei Jahre lang verhindern, Beschlag darauf legen lassen könne ꝛc.

Art. 378.

Die Mehrzahl der Verlagsverträge wird auf Lieferung des Werks abgeschlossen, ehe der Verleger etwas davon gesehen hat, ja ehe die Arbeit noch begonnen ist; und es wäre ungerecht den Verleger ganz schutzlos zu lassen, wenn ihm auch ein noch so schlechtes Product geliefert wird. Z. B. der Verleger contrahirt auf eine populäre Mathematik, und erhält ein gelehrtes, verschraubtes Werk, das dem Gelehrten kaum verständlich ist; oder der Verfasser hat bereits ein gutes Buch geschrieben, und liefert

*) Pardessus a. a. O. Nr. 309.
**) Pardessus a. a. O.

Digitized by Google

nun ein ähnliches, aber schlechtes und unverkäufliches; oder es ist dem Verfasser Honorar versprochen, wie man es nur für die besseren Werke dieser Gattung zahlt. In diesen Fällen verdient der Verleger Schutz; aber er soll sein Recht nicht zu Chikanen, Verkürzung des Honorars ꝛc. mißbrauchen; daher die Fassung des Artikels.

Die Entscheidung läßt sich natürlich nur durch Kunstverständige herbeiführen, und das Gericht mag wohl in Verlegenheit kommen, die rechten zu finden. Aber allgemeine Vorschriften hierüber möchten deßwegen doch nicht ins Gesetzbuch passen.

Uebrigens ist hier blos von einem gelieferten Werke, nicht von einem gekauften fertigen, die Rede.

Art. 379.

Unter den Fällen, wo dem Verleger die Erfüllung des Vertrags unmöglich wird, möchte wohl der hauptsächlichste seyn, wenn ihm das Verlagsrecht überhaupt durch die Obrigkeit entzogen wurde.

Unverschuldeter Zufall tritt hier viel häufiger in der Person des Schriftstellers ein, als bei sonstigen Lieferungsverträgen, z. B. Tod, Krankheit, öffentliches Amt ꝛc.; daher wurde er auch hier als Aufhebungsgrund genannt.

Wird der Vertrag in Folge der Bestimmung des Artikels ganz, oder so weit er unvollzogen ist, aufgehoben; so kann der Verfasser oder Verleger keine Entschädigung verlangen. Es ist dieß zwar hart für den Verleger, wenn ihn der Verfasser mitten in einem angefangenen Werke soll stecken lassen können; aber er mußte ja schon nach der Natur des Vertrags auf solche Zufälle rechnen.

Vom Kostenersatze (nicht Entschädigung) kann beim Verfasser nur dann die Rede seyn (Art. 365.), wenn er auf Bestellung arbeitet.

Art. 380.

Absatz 1. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1008. 1099. Hinzugefügt wurde der Vorbehalt wegen der Ersatzansprüche; wobei übrigens das richterliche Ermessen Chikanen von beiden

Digitized by Google

Seiten zu verhindern wissen wird. Es ist die Meinung aufgestellt worden *), daß nach Umständen, wenn der Verleger nicht zurücktreten wolle, der Verfasser zur Schadloshaltung angehalten werden könne. Die Bestimmung des preuß. LandR. schneidet jedoch die Zweifel viel besser ab.

Absatz 2. Hier wurde statt „Schaden" „Mehraufwand" gesagt, weil doch von eigentlichem Schaden wohl nicht die Rede seyn kann.

Für die Veränderungen ist der Verleger dem Verfasser nichts schuldig. Wird jedoch das Honorar nach Bogen berechnet; so kann er sich der Honorirung nicht entziehen, wenn er das Werk mit der vermehrten Bogenzahl behält.

Art. 381.

Absatz 1. Dieß ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Verfasser will sein Werk publicirt sehen; er räumt dem Verleger kein unbeschränktes Eigenthums-, nur eine Art Nutznießungs-Recht ein; es handelt sich bei ihm zugleich um Ruf und Ehre. Der Verleger hat nichts weiter erworben als das Copialrecht **); das Manuscript ist ihm nur zu einem bestimmten Gebrauche anvertraut. Handelt er diesem Vertrage durch Zerstörung oder Unterdrückung entgegen; so begeht er nach Umständen eine strafbare Handlung, die ihn Schadensersatzforderungen aussetzt, welche am Ende durch einen Schätzungseid entschieden werden müssen.

Absatz 2. Dieß ist ebenfalls in der Natur der Sache gegründet; das Honorar kann der Verfasser nichts desto weniger ansprechen, und das Empfangene braucht er nicht herauszugeben ***).

Absatz 3. Erstreckt sich der Verlagsvertrag auch auf die neue oder die künftigen Auflagen, was der gewöhnliche Fall ist; so soll der Verfasser doch kein absolutes Zwangsrecht haben, nachdem die frühere Auflage vergriffen ist. Der Verleger könnte dadurch zu sehr in Schaden kommen, nachdem er die frühere

*) Pardessus a. a. O. N. 309.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 310.
***) Vergl. Mittermaier teutsches Privatrecht §. 204. I. 2.)

Digitized by Google

Auflage spät oder vielleicht gar mit Opfern abgesetzt, und sich überzeugt hat, daß er eine neue Auflage gar nicht absetzen würde. Im entgegengesetzten Falle treibt ihn ja sein eigenes Interesse am mächtigsten, die neue Auflage nicht aus den Händen zu lassen.

Art. 382.

Absatz 1. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1013. erlaubt dem Verleger: neue, in Rücksicht des Formats und Inhalts unveränderte Auflagen zu veranstalten und sie als solche zu bezeichnen, wenn die Exemplarezahl der ersten Auflage nicht bestimmt wurde. Es ist dieß jedoch gegen die Gewohnheit.

Hingegen wollte man dem Verleger nicht auflegen, daß er die von ihm beabsichtigten oder vertragsmäßigen Abdrücke auf einmal abziehen lassen müsse; weil er sonst, ehe er den Absatz des Buches beurtheilen kann, zu viel aufs Spiel setzen, oder darauf verzichten müßte. Daher die Erläuterung. — Man könnte einwenden, auf diese Weise könne der Verfasser, wenn die Zahl der Exemplarien nicht bedungen war, den Verleger niemals zu einer zweiten Auflage bringen; aber man vergißt dabei, daß der Verleger selbst ein großes Interesse hat, die Auflagen als zweite und folgende zu bezeichnen, und daß der Verfasser ja nur eine neue Ausgabe veranstalten darf. Kündigt er diese an; so darf der Verleger von nun an keine Abdrücke mehr machen (Art. 383. Abs. 3.).

Absatz 2. Der Verlagsvertrag ist auf die erste Auflage oder Ausgabe beschränkt; so daß es eines neuen bedarf, wenn der Verleger auch nur eine zweite Auflage veranstalten will. Auch fand man keinen Grund, die weitere Bestimmung des preuß. LandR. a. a. O. §. 1015. aufzunehmen: daß, wenn auch die Zahl der Exemplarien bestimmt wurde, doch der Verleger gegen die Hälfte des Honorars eine zweite Auflage veranstalten könne.

Wird das Copialrecht einer Kupferplatte, Zeichnung ꝛc. veräußert, so kann von Auflagen nicht die Rede seyn; daher kann hier im Zweifel eine beliebige Menge Abdrücke gemacht werden.

Daß sich übrigens das Verlagsrecht auch auf die ferneren

Digitized by Google

Theile und Fortsetzungen des Werks erstreckt, preuß. LandR. a. a. O. §. 1016., versteht sich wohl von selbst.

Art. 383.

Absatz 1. Diese Bestimmung des preuß. LandR. a. a. O. §. 1018. 1019. ist der Billigkeit vollkommen gemäß.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Vertrag dem Verfasser erlauben kann, auch ohne Entschädigung eine neue Ausgabe zu machen, z. B. nach einem bestimmten Zeitablaufe *).

Absatz 2. Erscheint ein Werk in mehreren Bänden oder Abtheilungen; so kann der Verfasser keine neue Auflage oder Ausgabe veranstalten, als bis kein vollständiges Exemplar mehr zu haben ist. Sollte dieser Fall eintreten, ehe noch ein Jahr seit dem Erscheinen des letzten Theils verflossen ist; so muß er bis zum Abflusse desselben zuwarten, weil in dieser Zeit immer noch einzelne Bände oder Abtheilungen verlangt werden können: ausgenommen es wäre gar nichts mehr davon zu haben.

Sind einzelne Theile abgesondert in den Handel gekommen; so müssen diese durchaus vergriffen seyn, oder im Buchhändlerpreise ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn nach dem Erscheinen des Ganzen einzelne Theile besonders ausgeboten wurden, und der Verfasser, nachdem er es erfuhr, nicht dagegen protestirt, oder wenn er gar ausdrücklich eingewilligt hat.

Das konnte man nicht verlangen, daß auch die unvollständigen Exemplare ganz vergriffen seyn müssen; weil es deren immer einige gibt, welche der Buchhändler schon zum voraus in Rechnung nimmt, und weil er selbst mit dem besten Willen nicht im Stande ist, die Exemplare vollständig zu erhalten, oder einzelne Nachforderungen unbefriedigt zu lassen.

Uebrigens ist unter der Abtretung des Copialrechts begriffen, daß der Verfasser ohne Genehmigung des Verlegers auch nicht ein Bruchstück seines Werks in ein anderes aufnehmen, oder besonders abdrucken lassen, oder einzelne Theile in eine Sammlung seiner Werke aufnehmen darf **).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 311.

**) Vergl. Bender a. a. O. S. 278.

Digitized by Google

Art. 384.

Der Verleger darf sich des Copialrechts nur so bedienen, wie es ihm abgetreten wurde. Der besondere Abdruck einzelner Theile oder Bruchstücke ist Nachdruck. — Vor Aenderungen wird er sich wohl von selbst hüten, da die Reclamation des Verfassers das ganze Werk in Mißcredit bringen würde.

Art. 385.

Die Erwerbung des Copialrechts ist ganz unbeschränkt, wenn der Verfasser dasselbe für die ganze Zeit, welche ihm das Gesetz gewährt, und ohne alle weitere Retribution abgetreten hat. Ein weiter gehendes, unbeschränktes Verfügungsrecht (Art. 381. Abs. 1.) aber ist ohne ausdrückliche Bedingung nicht darunter verstanden. In jenem Falle muß der Verleger die neuen Auflagen zwar anzeigen, der Verfasser kann jedoch für seine Zusätze und Verbesserungen, die er mehr seiner schriftstellerischen Ehre wegen anbringt, kein Honorar fordern *).

In der Natur der Sache liegt eine solche unbeschränkte Erwerbung, wenn der Verfasser eine Kupferplatte, Stich, Zeichnung ꝛc. verkauft. Auch kann man hier nicht von neuen Auflagen reden (s. zu Art. 382. a. E.).

Art. 386.

Welche Art von Beeinträchtigung der Verfasser durch den Nachdruck leidet, hängt von dem Verlagsvertrage ab. Daher wollte man lieber die Größe der Ansprüche des Verfassers unbestimmt lassen.

Der Verfasser ist auch dann beeinträchtigt, wenn er zwar das Copialrecht für alle Auflagen abgetreten, aber sich von jeder ein Honorar ausbedungen hat **).

Der Nachsatz hat seinen Grund darin, daß erst, wenn die Auflage vergriffen ist, die Größe des Antheils des Verfassers sich bestimmen läßt.

Hätte jedoch der Verleger durch den Nachdruck mehr em-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 310.
**) Pardessus a. a. O.

Digitized by Google

pfangen, als der Werth seines Auflagerests beträgt, und wäre nicht zugleich über die folgenden Auflagen contrahirt gewesen; so sollte der Verfasser jetzt schon seinen Antheil ansprechen können. Doch wird dieß ein seltener Fall seyn, weil bei nachgedruckten Büchern wohl meistens Bestimmungen über die folgenden Auflagen getroffen werden.

Art. 387.

Der Verleger hat Gegenleistungen zu erfüllen; und wohl schon daraus geht hervor, daß er kein unbeschränktes Cessionsrecht haben kann, da kein Schuldner berechtigt ist, einen Anderen zu substituiren ohne Genehmigung des Gläubigers. — Dieß gilt selbst dann, wenn der Verleger alle seine pecuniären Verpflichtungen gegen den Verfasser erfüllt hat, und ihm das Copialrecht für alle Auflagen zusteht. Denn wenn auch nicht ein Honorar von jeder Auflage ausbedungen wäre; so könnte der Verfasser in Beziehung auf Ausstattung des Werks besondere Bedingungen gestellt haben, und auch hier hätte er ein Interesse den Schuldner nicht zu verändern. — Dazu kommt, daß der Verfasser die Person des Verlegers aus besonderen Rücksichten wegen seiner Solidität oder Ehrlichkeit, z. B. daß er nicht weitere Exemplare druckt, als bedungen wurden, oder wegen seiner ausgebreiteten Verbindungen gewählt haben kann, und daß er diese Eigenschaften bei dem neuen Erwerber vermißt.

Einige Schriftsteller *) räumen dem Verleger ein beinahe unbeschränktes Veräußerungsrecht ein, etwa nur mit der Bedingung, daß die Veräußerung wieder an einen Buchhändler geschehe; aber sie scheinen nicht beachtet zu haben, daß es sich hier zugleich von Erfüllung von Verpflichtungen handelt.

Nur soweit der Verleger eine oder alle Auflagen unbedingt erworben und keine Pflichten gegen den Verfasser mehr zu erfüllen hat, kann er ohne seine Einwilligung veräußern. Er kann deßwegen eine ganz fertige Auflage an einen Anderen abtreten, wenn das Honorar bezahlt ist; oder er kann das ganze Verlags-

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 204. II. 5.). Bender a. a. O. §. 131.

Digitized by Google

recht abtreten, wenn der Verfasser für alle künftige Auflagen nichts mehr zu fordern und sonst keine Bedingungen gestellt hat, was z. B. immer der Fall ist, wenn derselbe einen Stich, Kupferplatte ꝛc. verkauft: es müßte denn im Vertrage der persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des Verlegers Erwähnung geschehen seyn.

Uebrigens handelt es sich nur von eigentlicher Veräußerung. Die Rechtsnachfolger des Verlegers, Erben, Gantgläubiger ꝛc. treten durch das Gesetz (ipso jure) in seine Rechte, so wie sie ja auch seine Verpflichtungen übernehmen. Erfüllen die Gantgläubiger die Vertragsbedingungen nicht; so ist der Verfasser durch die Bestimmungen der Art. 376. 380. wohl hinlänglich geschützt.

Nur für den Fall glaubte man das Verbot der Veräußerung beschränken zu müssen, wenn das ganze Gewerbe des Verlegers, sey es von ihm, oder von seinen Erben, oder von seinen Gläubigern, an einen Dritten veräußert wird. Der Verfasser hat hier weniger Interesse dabei, weil dasselbe Buchhändlersgewerbe nur unter einem neuen Eigenthümer fortbesteht, und die bisherigen Eigenthümer würden unter einem solchen Verbot sehr leiden, weil ein unverkäufliches Eigenthum oft gar nichts für sie werth seyn kann.

Noch einleuchtender ist dieß, wenn eine Gesellschaftshandlung das Copialrecht erworben hat, oder wenn es sich davon handelt, einen Associé anzunehmen.

In allen diesen Fällen soll der Verfasser die Veräußerung nicht hindern können, weil eine solche Beschränkung zu nachtheilig für den Eigenthümer des Gewerbes wäre; auch hat man es wohl bisher so gehalten. Der gänzlichen Veräußerung des Gewerbes gilt, eine Veräußerung zu einem bestimmten Antheile gleich, z. B. wenn ein Erbe seinen Antheil verkauft.

Veräußert ein Verleger sein Verlagsrecht ohne Einwilligung und gegen das Verbot; so ist die Veräußerung nichtig, und der Erwerber kann nach Umständen als Nachdrucker ꝛc. erscheinen.

Art. 388.

Preuß. LandR. a. a. O. §. 1021. 1022., jedoch mit einigen Modificationen.

Digitized by Google

Vom „Unternehmer" ist die Rede, weil dieser nicht gerade der eigentliche Verleger zu seyn braucht, z. B. wenn ein Gelehrter zu Beiträgen auffordert.

Auch reicht es nicht hin, daß der Verleger den Verfasser mit einer Arbeit nach einer von dem Verleger gefaßten Idee beauftragt. Dergleichen Vorschläge zu Ausarbeitung eines Werks in einer bestimmten Richtung kommen häufig vor, ohne daß auf gänzliche Aufgebung des Copialrechts geschlossen werden könnte*).

Aus dem Satze des Artikels folgt dann, daß der Unternehmer jeden beliebigen Gebrauch von der Arbeit machen, sie besonders abdrucken, umarbeiten, redigiren lassen kann; nur darf er sie nicht zerstören, wenn er keinen Gebrauch davon machen will (Art. 381. Abs. 1.). Er muß sie in diesem Falle dem Verfasser zurückgeben.

Art. 389.

Absatz 1. Es wird keines Beweises bedürfen, daß das allgemeine und besondere Interesse erfordert, die Uebertragung der aus einem Erfindungspatente entspringenden Rechte nur durch einen schriftlichen Vertrag geschehen zu lassen. Auch kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß ihr Anzeige davon gemacht werde; ohne diese Anzeige schützt sie den Erwerber nicht.

Absatz 2. Im Zweifel soll der Erwerber sein Patent nicht weiter abtreten können, da so viele persönliche Rücksichten mitunterlaufen. Nur wenn er sein Gewerbe, womit das Patent verknüpft ist, ganz oder theilweise veräußert, muß man ihm dieß einräumen, wenn man ihn nicht einer zu großen Beschädigung aussetzen will.

Es ist die Frage vorgekommen, ob auch eine theilweise Abtretung des Erfindungspatents nach einzelnen Landesdistricten stattfinden könne, so daß der Erwerber gleichsam Patentinhaber für einen bestimmen District, und dort ausschließlich zu Gewerbeanlagen berechtigt sey? Dieß ist unbedenklich zu verneinen. Die Staatsgewalt, welche ein Erfindungspatent ertheilt, verspricht damit blos, den Patentnehmer und Denjenigen, welchen er sein

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 312.

Digitized by Google

Recht abtritt, oder welche er in den Mitgenuß durch Mittheilung der Erfindung aufnimmt (Gewerbeordnung von 1836. Art. 150.), zu schützen. Der Patentnehmer ist berechtigt, überall Gewerbeanlagen zu errichten; und daher kann er wohl sich verpflichten, in einem bestimmten Districte, den er dem Cessionar gleichsam überläßt, keine zu errichten, und Anderen, welche er in den Mitgenuß aufnimmt, die gleiche Bedingung zu machen; aber eine Art dingliches Recht erwächst daraus nicht, und ebensowenig kann sich die Staatsgewalt mit diesen Verwicklungen befassen, vielmehr kann sich der Cessionar immer nur wegen Entschädigung an den Patentnehmer halten, aber gegen einen Dritten in den Mitgenuß vom Patentnehmer Aufgenommenen darum noch keine Exclusive ansprechen.

In welcher Art dem Inhaber und Erwerber eines Erfindungspatents gesetzlicher Schutz zu gewähren ist, gehört nicht hierher zu erörtern; so wenig als die Gesetze gegen den Nachdruck hier eine Aufnahme gefunden haben.

Siebenter Titel.

Vom Darlehensvertrage.

Art. 390.

Soll ein Darlehen zu den Handelssachen gehören und dabei keinerlei Zinsbeschränkung stattfinden (Art. 322.); so muß es unter Handelsleuten, oder doch von einem Handelsmanne zu Handelszwecken, aufgenommen seyn. Span. Handels G. B. Art. 387.

Sind Beide, Darleiher und Schuldner, Handelsleute; so wird diese letztere Eigenschaft vermuthet, und daher muß der Läugnende den Gegenbeweis führen.

Schriftlich braucht der Darlehensvertrag nicht abgeschlossen zu seyn. Jede Beweisart genügt gegen den Schuldner.

Uebrigens muß man sich vor der Vorstellungsweise hüten, als ob ein eigener Wechsel, welchem ein Darlehen zum Grunde liegt, ein bloßer Darlehensvertrag mit einem Nebenvertrage, dem Wechselvertrage, sey. Es ist dort nur von Einem Vertrage,

Digitized by Google

der Wechselverschreibung, die Rede. Das Darlehen wird als bloße Veranlassung zur Ausstellung, als Werthempfang, beurtheilt. Demnach sind die Bestimmungen dieses Titels auf eigene Wechsel nur so weit anwendbar, als das Gesetz sie ausdrücklich (vergl. Art. 746.) hierher bezieht, oder insoferne der Werthempfang besonders zu beurtheilen ist.

Wie es zu halten sey, wenn ein Darlehen vorerst blos versprochen und nicht gegeben wurde, ist nach Art. 297. zu beurtheilen. — Daß der Darleiher Eigenthümer wird, daß überhaupt nur fungible, vertretbare Sachen dargeliehen werden können, braucht hier nicht besonders bemerkt zu werden.

Art. 391.

Die einmonatliche (wenigstens eine viel kürzere als die dreimonatliche) Aufkündigungsfrist ist unter Handelsleuten bereits gewöhnlich, und auch dem span. HandelsG.B. Art. 390. gemäß.

Daß das richterliche Ermessen bei sonstigen Zweifeln und Ungewißheiten eintritt, und daß das Gericht Zahlungsaufschub bewilligen kann, versteht sich von selbst. Span. HandelsG.B. Art. 391., franz. CivilG.B. Art. 1900. 1901.

Die Bestimmung des Artikels war übrigens um so nöthiger, als das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 1. §. „Welcher dem Anderen" ꝛc. die Bestimmung enthält, daß zunächst auf den Zweck des Darlehens und die Beendigung des bestimmten Gebrauchs zu sehen sey: ein Satz, der nur Streit herbeiführen müßte.

Ueber die Zahlungszeit vergl. Art. 298. ff.

Der Zahlungsort ist aus Art. 307. zu entnehmen. Ueber die zu zahlenden Münzsorten und Geldstücke sind die Bestimmungen in Art. 309. ff. enthalten.

Käme der Fall vor, daß ein Darlehen in Actien oder Creditpapieren überhaupt gegeben würde, und daß diese zur Zahlungszeit nicht mehr zu haben oder nicht mehr im Verkehr wären; so müßte nach den Grundsätzen verfahren werden, wie wenn die Münzsorte verrufen wurde (Art. 311. Abs. 3.). Vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 793. ff.

Digitized by Google

Art. 392.

Die Bestimmung des württemb. LandR. Thl. II. Tit. 1. §. „Derjenige so Geld" ꝛc. wird hier wiederholt, weil nicht deutlich ist, ob Mahnung nöthig sey, und die gemeinrechtliche Lehre bei einem Darlehensvertrage, als **negotium stricti juris**, damit ohnehin nicht übereinstimmt.

Das französ. CivilG.B. Art. 1904. läßt die Verzugszinsen erst von der gerichtlichen Anforderung an zu; doch soll derselben nach dem span. HandelsG.B. Art. 388. auch die notariatamtliche Anforderung gleich gelten.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 833. 834. läßt den Gläubiger nur dann ein höheres Interesse fordern, wenn der Schuldner durch grobe eigene Schuld im Verzuge ist. Dieß ist jedoch ein beinahe unerweislicher Satz, und daher behielt man lieber die Bestimmung des württemb. LandR. bei.

Art. 393.

Absatz 1. Span. HandelsG.B. Art. 389.

Dadurch wird das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 1. §. „Wann der Entlehner" ꝛc. ergänzt, indem dasselbe von den Preisveränderungen allein, ohne Rücksicht auf die Zinsen, spricht.

Die Bestimmungen des preuß. LandR. a. a. O. §. 715. ff. für den Fall, wenn bei solchen Darlehen fälschlich baarer Empfang verschrieben wurde, passen nicht auf kaufmännische Darlehen, indem sie zunächst nur Leichtsinnige gegen Wucher schützen sollen.

Art. 394.

Art. 394. des span. HandelsG.B., womit auch das preuß. LandR. a. a. O. §. 729. übereinstimmt.

Diese Bestimmung dient nur dazu, unnütze Streitigkeiten abzuschneiden; im Leben wird es ohnehin so gehalten.

Uebrigens wurde absichtlich kein förmlicher Schuldschein verlangt; jedes schriftliche Anerkenntniß, auch durch Correspondenz reicht hin. — Nach französischem Rechte kann die Zinsverbindlichkeit auch aus concludenten Umständen hervorgehen *).

*) Pardessus a. a. O. Nr. 470.

Digitized by Google

Die Eröffnung eines Credits, und die darauf gegründete fortlaufende Geschäftsverbindung (Contocorrent) (vergl. Art. 138. Abs. 3. Art. 141.) ist kein eigentliches Darlehen, und erfordert diese Förmlichkeit nicht.

Zugleich ist zu bemerken, daß Zinsen, welche nicht schriftlich versprochen werden, auch nicht im Wege der Einrede geltend gemacht werden können, da die Verbindlichkeit ohne schriftliche Zusage gar nicht existirt.

Art. 395.

Span. HandelsG.B. Art. 393. Dieß dient sehr zu Abschneidung von Streitigkeiten. Unterbleibt die Bestimmung in Geld; so können die Zinsen gar nicht gefordert werden (vergl. Policeistrafgesetz Art. 71.).

Art. 396.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 692. läßt bei kaufmännischen Darlehen nur dann höhere Zinsen zu, wenn sie ohne besondere Sicherheit sind; und das bad. LandR. Art. 1901. c. bestimmt im Allgemeinen bei Darlehen dasselbe.

Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß bei Handelskrisen, Geldklemme ꝛc. der Disconto oft weit über 6 pCt. steht, und daß gegen die beste Sicherheit in Waaren oder Papieren oft augenblicklich kein Geld aufzutreiben, ja der Entlehner froh ist, es um jeden Preis zu erhalten. Für solche Fälle kann der Zinsfuß auch gegen Sicherheit nicht beschränkt seyn.

Auch bei gerichtlichen Versicherungen auf liegende Güter treten diese Gründe ein. Sie werden zwar selten vorkommen, weil damit gewöhnlich einige Zögerung verbunden ist, so daß die augenblickliche Geldhülfe dadurch nicht gewährt wird, und weil sie den Credit eines Handelsmannes zu sehr erschüttern; aber gerade bei Handelskrisen, oder wenn sich der Gläubiger mit einfacher oder noch geringerer Sicherheit begnügt, oder wenn die Sache mehr vom Standpunkte der Geschäftstheilnahme betrachtet wird, können sie dem Bedrängten doch Nutzen gewähren.

Ausgedrückt aber wurde der Fall, weil solche gerichtliche Versicherungen bisher überall zu den Ausnahmen gehörten, und

Digitized by Google

weil, ungeachtet der übereinstimmenden Bestimmung des Policeistrafgesetzes Art. 75. 1), doch bei Ausfertigung der Pfandscheine hätten Zweifel und Anstände erhoben werden können.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß Leihhäuser auch gegenüber von Handelsleuten den ihnen vorgeschriebenen Zinsfuß nicht überschreiten dürfen (Policeistrafgesetz Art. 75. 4)). Bei Leihbanken ist dieß anders.

Art. 397.

In Preußen scheint der Abzug der Provision nicht geduldet zu werden *). Nach dem Entwurfe hingegen ist eine noch so hohe Provision nicht ungesetzlich bei kaufmännischen Darlehen; und von betrüglichem Wucher wird wohl kaum die Rede seyn. Sollte aber doch eine solche Anschuldigung vorkommen; so kann sie nur auf eine exorbitante, versteckte Provision gebaut werden, da der Abzug einer mäßigen gewöhnlich ist.

Art. 398.

Ganz dasselbe gilt von dem Disconto, d. h. den zum Voraus abgezogenen Zinsen. Eine Anfechtung kann nur stattfinden, wenn der Abzug auf unehrliche Weise bewerkstelligt worden wäre.

Die französischen Gerichte lassen das überall übliche Discontiren zwar gelten **), aber insoferne gegen das Gesetz, als dieses bei Ueberschreitung von 6 pCt. eine schriftliche Ausbedingung erfordert (franzöſ. CivilG.B. Art. 1907.).

Auch das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 11. §. 817. läßt den Abzug der Zinsen zum Voraus nur soweit zu, als dieselbe unter dem gesetzlichen Zinsfuße stehen.

Art. 399.

Das bad. LandR. Art. 1907. d. reducirt den Rückstand und das Laufende auf den gesetzlichen Zinsfuß; aber wohl mit Unrecht (s. zu Art. 322. a. E.). Dagegen ist das Rechtsverhält-

*) Vergl. Mirus Grundsätze der preußischen Handelsgesetzgebung. §. 210.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 472.

Digitized by Google

niß der während des Gantes aufwachsenden Zinsen ein ganz Anderes.

Das bad. LandR. Art. 1907. c. macht auch einen Unterschied in Rücksicht der Aufkündigungstermine bei höher (über 6 pCt.) bedungenen Zinsen; aber wohl nur, um das Bedingen höherer Zinsen möglichst zu beschränken.

Art. 400.

Art. 395. des span. HandelsG.B.

Das Gleiche gilt, wenn die Zinsen blos mündlich bedungen waren. Als Wucher aber ist das Nehmen und mündliche Bedingen höherer als 6procentiger Zinsen so wenig anzusehen und zu bestrafen, als das schriftliche Bedingen.

Art. 401.

Dieser blos von den Practikern angenommene Satz wurde besser gesetzlich ausgesprochen *). Vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 835.

Art. 402.

Der §. 842. des preuß. LandR. a. a. O., nur bestimmter ausgedrückt.

Nach dem bisherigen Rechte waren Quittungen für drei Jahre hintereinander erforderlich, um diese Vermuthung zu begründen.

Dagegen ist die gemeinrechtliche Bestimmung nicht aufgehoben, daß die mehrjährige Bezahlung niedrigerer Zinsen den Schuldner auch für die Zukunft von den höher bedungenen befreie **).

Art. 403.

Art. 403. des span. HandelsG.B. Dieser Satz ist um so weniger entbehrlich, als viel Streit und Ungewißheit in dieser Materie herrscht, und das Oberappellationstribunal bisher sogar

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 200.

**) Thibaut a. a. O. §. 201.

Digitized by Google

annahm, daß ein bloßer Vorbehalt nichts nütze *): eine Ansicht, welche der Absicht der Parteien offenbar widerspricht.

Uebrigens gelten Art. 401.—403. sowohl von bedungenen als von Verzugszinsen. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 844. macht nur eine Ausnahme bei den richterlich zuerkannten Verzugszinsen, weil diese auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhen; was auch allerdings begründet scheint.

Die Vermuthung, welche das Gesetz aus einer längeren Zinszahlung für die Capitalschuldigkeit ableitet, braucht bei Kaufleuten am wenigsten ausgedrückt zu werden. Vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 837. ff. Wohl aber wäre es am Platze, für die Beweiskraft der Verschreibungen eine kürzere Verjährungszeit zu bestimmen (preuß. LandR. a. a. O. §. 752. ff.); wenn nicht dieser Satz so sehr im Zusammenhange mit dem Civilrechte überhaupt stünde, und gerade bei Kaufleuten, die sich durch ihre Buchführung sichern können, das Bedürfniß weniger dringend wäre.

Hat der Gläubiger schlechtere Münzsorten angenommen, oder der Schuldner bessere bezahlt, als er schuldig war; so findet keine Nachforderung statt, wenn nicht Betrug oder Irrthum erweislich ist. Preuß. LandR. a. a. O. §. 797. 798.

Daß übrigens die Lehre vom Darlehen nicht ganz erschöpft werden sollte, sondern dieselbe aus dem Civilrechte zu ergänzen sey, gibt der Augenschein.

Achter Titel.

Vom Aufbewahrungsvertrage.

Art. 404.

Das kaufmännische Depositum ist eigentlich ein Commissionsgeschäft. Da jedoch auch Fälle vorkommen, daß ein Handelsmann, insbesondere ein Bankier, einer anderen Person blos ihr Geld aufbewahrt, ohne weitere Verbindlichkeit und ohne Provi-

*) Sarway Monatschrift. B. 1. S. 123.

Digitized by Google

sion; und da es wenigstens zweifelhaft scheinen könnte, ob dergleichen Aufträge unter den Commissionsgeschäften begriffen seyen; so fand man es der Deutlichkeit angemessen, das Depositum besonders zu berühren.

Die Begriffsbestimmung ist dem span. HandelsG.B. Art. 404. entnommen.

Doch soll es hinreichen, wenn nur der Depositar Handelsmann ist und die Uebernahme in seinen Geschäftszweig einschlägt, ohne gerade nutzbringend zu seyn, wie z. B. im obigen Falle. Ein Depositum ist aber immer als nutzbringend anzusehen, wenn das Hinterlegte unter den Art. 406. fällt.

Von Seite des Deponenten braucht das Depositum ohnehin nicht als Handelsgeschäft zu erscheinen.

Ist der Deponent und Depositar Handelsmann; so gilt die Hinterlegung im Zweifel immer als Handelsgeschäft (Art. 390. Abs. 3.).

Art. 405.

Span. HandelsG.B. Art. 405.

Art. 406.

Nach dem bad. HandelsG.B. Art. 109. b. gilt alles Geld, welches ein Kaufmann für Rechnung eines Anderen in Händen hat, für hinterlegt mit unverzinslicher Gebrauchserlaubniß. Daraus würde aber folgen, daß, was der Depositar noch in Natur besitzt, wenigstens nach der Meinung vieler Rechtslehrer über das sogenannte irreguläre Depositum, von dem Eigenthümer in Natur als sein Eigenthum zurückgefordert, vindicirt werden könne. Dieß geschieht jedoch nirgends, sobald eine Summe zugezählt wurde.

Vielmehr gilt eine zugezählte Summe überall für eine Art unverzinslichen Darlehens, bei welchem durchaus keine dingliche Rückforderung der Substanz, Vindication, Platz greift. Auch wenn bestimmte Sorten und eine Anzahl Geldstücke, z. B. 100 Kronenthaler übergeben werden, gilt das Nämliche, nur daß der Ersatz in ähnlichen Stücken zu erfolgen hat. Ferner macht es keinen Unterschied, wenn das Geld in Rollen, die Bankscheine

Digitized by Google

in Bündeln übergeben wurden; weil dieß nur des Zählens wegen geschah. Eine zufällig noch vorhandene Rolle kann darum niemals als Eigenthum angesprochen werden (Art. 151. Abs. 2.). Anders verhält es sich nur dann, wenn ausgemacht wurde, oder aus den Umständen hervorgeht, daß dieselbe Substanz zurückgegeben werden soll.

Nach diesen Rücksichten, in Verbindung mit dem bad. LandR. Art. 1900. a., wonach die Uebergabe vertretbarer unverschlossener Sachen ein **depositum irregulare** seyn soll, wurde der Artikel entworfen, und um allen Zweifel abzuschneiden bemerkt, daß auch beim ausdrücklichen irregulären Depositum das Eigenthum sogleich übergehe (Art. 151. Abs. 2.).

Wurden jedoch nicht (Metall- oder Papier-) Geld, sondern andere vertretbare (fungible) Sachen deponirt, z. B. Creditpapiere; so geht das Eigenthum über, wenn die Verfügungserlaubniß ausdrücklich ertheilt wurde; dann aber auch, ohne daß die Verfügung wirklich stattfand, was in Gantfällen einen großen Unterschied macht. — Wurde die Verfügungserlaubniß nicht ausdrücklich ertheilt; so müssen die unverschlossen übergebenen, vertretbaren Sachen als solche, also gewöhnlich nur im Allgemeinen, bezeichnet seyn, z. B. 100 Scheffel Weizen vom vorigen Jahre, 10 Stücke badische Lose. Wurde die einzelne Sache bezeichnet, der Lagerungsort beschrieben; so ergibt sich daraus, daß die Parteien Rückgabe derselben Substanz beabsichtigen. Und dann geht das Eigenthum nicht über.

Umgekehrt, wenn der Depositalvertrag oder Depositenschein das deponirte Geld oder die fungible Sache als deponirte Species darstellt, die That aber diesem widerspricht, kann nur die letztere zur Entscheidungsnorm dienen.

Es kommt wohl vor, daß, wenn ein Bankier ein Gelddepositum aus Gefälligkeit und ohne Provision annimmt, er sich gegen den Uebergang des Eigenthums und folgeweise gegen den Uebergang der Gefahr dadurch zu schützen sucht, daß er in den Brief oder Schein setzt: das Geld sey als Depositum bei Seite gelegt worden. — Dieß ist schon darum nicht ganz der Vorsicht gemäß, weil eine solche allgemeine Bezeichnung ihn des künftigen Beweises der wirklichen Beiseitelegung nicht überhebt, und

Digitized by Google

wenn er das Geld später verwendet und ihn ein Unglück trifft, einer bedeutenden Verantwortlichkeit aussetzt. Ist aber die Sache wirklich nicht der Wahrheit gemäß, und hat er das Geld, wie jedes andere, in seine Kasse gelegt und mit anderen Geldern vermischt; so wird es auch sein Eigenthum, und jene Worte schützen ihn durchaus nicht gegen die Uebernahme der Gefahr.

Zinsen kann man von dem Depositar keine verlangen, wenn sie nicht ausdrücklich bedungen wurden, und damit verwandelt sich dann das Depositum in ein wahres Darlehen. Hat aber der Depositar das Geld im Zurückforderungsfalle nicht zur Verfügung; so befindet er sich im Verzuge und muß Zinsen und Schaden ersetzen.

Das span. HandelsG.B. Art. 408. verbietet auffallender Weise dem Depositar jeden Gebrauch des deponirten Geldes.

Art. 407.

Span. HandelsG.B. Art. 410. Hiernach ist das Handlungshaus, welches eine Generalobligation für die einzelnen Gläubiger bewahrt, nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, sogar gerichtliche Schritte zu Sicherung der Gläubiger zu thun, ohne daß es einer besonderen Legitimation bedarf. Dahin gehört aber nicht die Ausklagung des Schuldners selbst, oder sonstige Handlungen, z. B. Vergleiche, welche ein Verfügungsrecht voraussetzen (Art. 134.).

Art. 408.

Span. HandelsG.B. Art. 406. Eine Hauptfolgerung aus dem Satze des Artikels ist, daß der Deponent für die anvertraute Sache wie der Fuhrmann haftet (Art. 151. Abs. 1.), und daß er im Falle des Art. 407. auch für das kleinste Versehen einstehen muß (Art. 141. Abs. 3.): was eine bedeutende Abweichung vom bürgerlichen Rechte und insbesondere auch von der Bestimmung des württemb. LandR. Thl. II. Tit. 3. §. „Wann aber" ꝛc. ist, wonach selbst der belohnte Depositar nur den Fleiß schuldig ist, den er in seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt.

Aus diesem Grunde wird der Deponent, wenn der Verschluß, die Verpackung, die Siegel ꝛc. der deponirten Sache

Digitized by Google

verletzt sind, wohl in der Regel, ohne die Gefährde zu beweisen, zum Würderungseide zugelassen werden müssen. Württemb. LandR. Thl. II. Tit. 3. §. „Da aber ꝛc."

Im Falle des Art. 406., wo die Sache in das Eigenthum des Deponenten übergeht, trägt er, wie schon bemerkt, auch alle Gefahr.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß sich der Depositar auch leichtere Bedingungen ausbedingen, z. B. sich gegen alle Gefahr verwahren kann, wenn der Fall des Art. 406. nicht vorhanden ist (s. zu Art. 404.).

Das Depositum kann durch alle zuläßigen Beweismittel erwiesen werden; der Entwurf schreibt absichtlich nichts darüber vor. Gewöhnlich stellt der Depositar einen Depositenschein aus, worin er sich z. B. verbindlich macht, die empfangene Summe jeder Zeit gegen Aushändigung des Scheins an den Deponenten zu bezahlen. Will der Deponent den Schein abtreten; so muß dieß in der im vierten Titel vorgeschriebenen Weise geschehen, um den Depositar zu verpflichten.

Es stünde jedoch nichts im Wege den Schein, wenn es sich von einer Geldsumme handelt, an Ordre zu stellen; er gälte dann eben als Promesse (Art. 775. ff.), und könnte, wie jede Promesse durch Indossament begeben werden.

Reichen die gesetzlichen Bestimmungen über den Commissionshandel zur Entscheidung eines Depositenfalles nicht aus; so kommen die über den Mandatsvertrag (Art. 171.) zur Anwendung; und es können die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Depositum nur in zweiter Reihe Anwendung finden. Dahin gehört z. B.: daß, wenn mehrere deponirt haben, nur Allen, oder dem Einzelnen nur gegen Sicherheitsleistung, oder zu seinem Antheile, Zahlung geleistet werden dürfe (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 3. §. „Wann die Haab ꝛc.").

Schließlich ist der für reisende Handelsleute und Fuhrleute wichtige Satz nicht zu übersehen, daß Gastgeber oder Wirthe bei dem in ihre Häuser oder Räume Gebrachten für den höchsten Fleiß einzustehen haben (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 3. §. „Doch sollen ꝛc."); aber nicht für Diebstähle und Beschädigungen, welche von ihren Leuten oder Fremden, die aus- und eingehen, verübt

Digitized by Google

werden (wie nach dem französ. CivilG.B. Art. 1933.), wenn ihnen kein Versehen dabei zur Last fällt.

Neunter Titel.

Von Faustpfändern.

Art. 409.

Die meisten kaufmännischen Faustpfänder fallen unter die Commissionsgeschäfte, und daher hätte der Titel vielleicht entbehrt werden können, wenn nicht die Art. 411. 412. und besonders Art. 413. jedenfalls hätten aufgenommen werden müssen.

Uebrigens ist es hinreichend, wenn der Pfandgläubiger Handelsmann ist, sollte es auch der Schuldner nicht seyn. Mit dieser Ausnahme ist der Artikel dem portug. HandelsG.B. Art. 320. entnommen.

Art. 410.

Absatz 1. Die Bestimmungen des Pfandgesetzes vom 15. April 1825. Art. 245. 246. werden hier wiederholt. Doch wurde nicht „schriftliche Urkunde" gesetzt, weil jede, auch unförmliche schriftliche Aeußerung, z. B. in einem Briefe zum Beweise genügt, wie auch bei Art. 374. bemerkt wurde. Nur Beweisführung durch die kaufmännischen Bücher allein soll nicht hinreichen, eben weil dieß kein schriftlicher Vertrag, sondern blos der Beweis eines mündlichen ist, womit auch die französischen Gerichte übereinstimmen.

Absatz 2. Dieser dem französ. CivilG.B. Art. 2082. entnommene Satz ist in Handelssachen nicht wohl zu umgehen, besonders da der Pfandgläubiger häufig die Rolle des Commissionärs spielt. — Ein solches Pfand haftet also z. B. auch für die Acceptation eines noch nicht verfallenen Wechsels, weil der Acceptant das Recht hat, vorher Deckung zu verlangen.

Das Versprechen ein Faustpfand zu geben, ist ebenfalls wirksam (Art. 297.); begründet aber nur persönliche Forderungen gegen den Versprechenden.

Digitized by Google

Art. 411.

Absatz 1. Das portug. HandelsG.B. Art. 314. bestimmt dasselbe. Der im guten Glauben befindliche dritte Besitzer wird dadurch nicht beeinträchtigt (Art. 327.). Daher bedarf es auch der weitläufigen Bestimmungen des preuß. LandR. Thl. I. Tit. 20. §. 329. ff. nicht.

Die Verpfändung der Frachtbriefe von Seite des Fuhrmanns (Art. 123.) ist nicht eine Verpfändung der Sache selbst durch symbolische Uebergabe, sondern eine Verpfändung der Schuldurkunde.

Absatz 2. Die angeführte Gesetzesstelle sagt: daß bei Forderungen, welche in den Unterpfandsbüchern eingetragen sind, oder bei öffentlichen Kassen stehen, die Vormerkung auf der Urkunde, und im Unterpfandsbuche oder in den Büchern der öffentlichen Kasse, die Stelle der Uebergabe vertreten könne.

Art. 412.

Portug. HandelsG.B. Art. 316.

Art. 413.

Absatz 2. Der Beisatz wegen der öffentlichen Leihhäuser ist durchaus zum Bestehen derselben erforderlich, und dasselbe ist auch in anderen Ländern geübt. Auch ist die Sache nicht gefährlich, wenn nur der Eigenthümer die Leihhausverwaltung gleich nach der Entdeckung seines Verlusts benachrichtiget. Zudem wenden sich Diebe selten an Leihhäuser, weil sie die Entdeckung fürchten. Man könnte sogar diesen zur Pflicht machen, nur an bekannte Personen zu leihen, wenn man es für nöthig findet.

Art. 414.

Absatz 1. Wollte man bei kaufmännischen Pfändern ein förmliches Executionsverfahren, sey es auch nur in der kurzen Weise, welche die Art. 959. ff. vorschreiben, eintreten lassen; so würde der Zweck häufig ganz verfehlt. Nicht nur der Pfandgläubiger muß darauf rechnen können, daß er auf die schnellste Weise befriedigt werde; sondern es liegt sogar oft im Interesse

Digitized by Google

des Schuldners, besonders da Pfand- und Commissions-Verhältnisse häufig in einander fließen. Auch darf man nicht vergessen, daß es sich in der Regel von leicht verkäuflichen Sachen, namentlich oft von Creditpapieren, handelt.

Es wurde daher bestimmt, daß der Pfandgläubiger nichts zu thun habe, als die Obrigkeit um Beaufsichtigung des Verkaufs anzugehen, damit Reclamationen verhindert werden. Die Art der Verwerthung ist dem französ. CivilG.B. Art. 2078. entnommen.

Absatz 2. Der Mehrerlös wird nicht von der Obrigkeit zur Hand genommen; er bleibt in den Händen des Gläubigers, damit er sich mit dem Schuldner berechne.

Die Parteien können zum voraus ausmachen, daß der Gläubiger den Verkauf selbst veranstalte, oder durch einen Mäckler veranstalten lasse. Nur das ist verboten, daß sich der Gläubiger die Ueberlassung des Pfandes um einen bestimmten Preis zum voraus bedinge. Pfandgesetz vom 15. April 1825. Art. 257.

Art. 415.

Das Pfand- und das Executions-Gesetz vom 15. April 1825. kommen zunächst zur Anwendung.

Zehenter Titel.

Von Bürgschaften, Empfehlungen und Creditbriefen.

Art. 416.

Wer sich für einen Handelsmann in Handelssachen verbürgt, befördert die Handelszwecke hauptsächlich dann, wenn er dem Gläubiger nicht nur eine größere Sicherheit, sondern auch die Gelegenheit verschafft, möglichst schnell zu seiner Befriedigung zu gelangen. Letzteres aber verträgt sich nicht mit der Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners und der Theilung unter mehreren Bürgen. Auf der anderen Seite soll aber auch der Bürge auf Pünktlichkeit des Gläubigers rechnen können, damit er nicht

Digitized by Google

bei Schulden mit bestimmtem Verfalltage länger als er voraussetzen durfte, verhaftet bleibt. Damit sind die Hauptbestimmungen dieses Titels vorgezeichnet.

Das span. HandelsG.B. Art. 412. verlangt, daß zwar nicht der Bürge, aber der Schuldner und der Gläubiger Handelsleute seyen. Letzteres scheint jedoch nicht erforderlich; da der Gläubiger berechtigt ist, bei Kaufleuten auf prompte Zahlung zu rechnen, und da die Eigenschaft der Handelsschuld bleibt, wenn der Gläubiger auch nicht zu den Handelsleuten gehört. Damit stimmt auch der Art. 852. des portug. HandelsG.B. überein.

Von der Wechselbürgschaft wird besonders gehandelt (Art. 636. ff.).

Schriftlich, übrigens ohne besondere Förmlichkeit, muß die Handelsbürgschaft eingegangen werden (span. HandelsG.B. Art. 413., portug. Art. 853.), damit nicht Zweifel und Weiterungen entstehen. Eine mündliche Bürgschaft hat nicht die Eigenschaften einer Handelsbürgschaft.

Art. 417.

Art. 414. des span. und Art. 853. des portug. HandelsG.B. Dadurch unterscheidet sich die Handelsbürgschaft häufig von der gewöhnlichen.

An diese Entschädigung knüpfen beide Gesetzbücher den Rechtsnachtheil, daß der Bürge bei Forderungen mit unbestimmter Verfallzeit den Gläubiger nicht solle auf Befreiung von der Bürgschaft belangen können. Das gemeine und württemb. Recht (LandR. Thl. II. Tit. 5. §. „Damit aber auch ꝛc.") räumen dem Bürgen bekanntlich diese Rechtswohlthat ein, wenn die Schuld schon lange Zeit steht, oder der Schuldner anfängt sein Vermögen zu verschwenden; es bedarf jedoch keiner Bestimmung, da nach Art. 321. der Bürge durch Zahlung in die Rechte des Gläubigers eintritt, also durch dieselbe seine Rechte jeder Zeit wahren kann.

Zudem wird in den Fällen, wo eine Entschädigung bedungen wird, die Bürgschaft gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit beschränkt; was ohnehin bei Kaufleuten die Regel ist.

Digitized by Google

Art. 418.

Absatz 1. Portug. HandelsG.B. Art. 851.

Absatz 2. Die Vorlegung des Copirbuches reicht hin. Es mußte aber etwas dieser Art festgesetzt werden, um Chikanen zu verhindern. Eine förmliche oder gerichtliche Anforderung wurde absichtlich nicht verlangt, da dieß oft nur Weitläufigkeiten ohne Nutzen herbeigeführt hätte.

Art. 419.

Das französ. CivilG.B. Art. 2039. spricht allgemein aus: daß der Bürge nicht befreit werde, wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungsfrist gestattet; doch sey der Bürge dadurch nicht gehindert gegen den Schuldner auf Zahlung zu klagen: und dieses ist ihm nach Art. 2032. immer gestattet, wenn die Schuld verfallen ist. Jedenfalls war klar, daß bei Handelspapieren mit bestimmtem Verfalltage, wo der Bürge auf prompte Zahlung rechnen darf, etwas zu seinen Gunsten festgesetzt werden mußte; und man hatte die Wahl, dem Gläubiger die Prolongation ohne Einwilligung des Bürgen zu untersagen, oder dem Bürgen jenes Klagerecht einzuräumen. Letzteres mochte man aber deßwegen nicht gerne thun; weil es eine Abweichung vom Bestehenden wäre, die allgemein und nicht blos bei Handelsbürgschaften festgesetzt werden sollte, und weil diese Bestimmung den Bürgen in die Nothwendigkeit setzen würde, sich, sobald der Verfalltag erschienen ist, zu erkundigen, ob die Forderung richtig eingegangen ist oder nicht? dieß aber oft mit schädlichen Zögerungen verbunden seyn könnte. — Man zog es daher vor, zu bestimmen, daß der Gläubiger, wenn er seine Rechte gegen den Bürgen wahren will, nur mit dessen Einwilligung dem Schuldner Zahlungsfristen gewähren kann. Diesem muß jedoch gleich gelten, wenn er den Bürgen zuvor fruchtlos zur Zahlung aufgefordert hat. Denn, zahlt der Bürge nicht selbst; so soll er den Gläubiger auch nicht zum Einschlagen des Rechtswegs gegen den Schuldner nöthigen können.

Bringt der Gläubiger die verfallene Forderung in die laufende Rechnung des Schuldners, mit welchem er in Geschäftsverbindung steht; so ist dieß auch Anborgung, wenn er nicht im Vor-

Digitized by Google

schusse ist, und es gilt dasselbe. Zwar scheint dieß hart; auf der anderen Seite ist es aber noch härter, den Bürgen später für Posten in Anspruch zu nehmen, bei denen es der Gläubiger früher nicht im Sinne hatte. Hatte aber der Bürge nicht gezahlt auf die ergangene Aufforderung, oder in die Eintragung in den Contocorrent gewilligt, so haftet er allerdings; nur ist zu bemerken, daß, wenn in der Zwischenzeit der Schuldner einmal in der Rechnung im Vorschusse, oder wenigstens nicht um den ganzen Betrag der Schuld zurück gewesen wäre, auch die Bürgschaftsschuld nach Verhältniß getilgt ist *).

Das portug. HandelsG.B. Art. 847. 856. folgt dem französ. Rechte, und verbietet dem Gläubiger nur bei indossirbaren Handelspapieren unbedingt, Zahlungsfrist zu gewähren.

Absatz 2. Dieser Satz ist der Natur der Sache gemäß. Verzichtet der Gläubiger auf ein Pfand; läßt er ein Pfand, z. B. einen Wald durch Aushauen an Werth verringern; macht er ein Vorzugsrecht nicht geltend; so trägt er den Schaden. Daß aber im letzten Falle das Geltendmachen im Durchlaufen aller Instanzen bestehen müsse, kann man nicht sagen **).

Art. 420.

Das französ. CivilG.B. Art. 2033. räumt dem zahlenden Mitbürgen den Rückgriff ein: 1) wenn der Bürge gerichtlich belangt ist; 2) wenn der Schuldner in Gant gerathen ist; 3) wenn der Schuldner dem Bürgen versprochen hat, ihn in einer bestimmten Zeit seiner Verbindlichkeit zu entledigen; 4) wenn eine Schuld mit bestimmter Zahlungszeit verfallen ist; 5) wenn zehen Jahre seit der Eingehung der Bürgschaft bei einer Schuld ohne bestimmten Verfalltag verflossen sind. — Es läßt sich jedoch nicht einsehen, warum der Bürge gerade die gerichtliche Klage abwarten sollte? der dritte und der fünfte Fall kommen bei Handelsschulden wenig vor; der vierte und Hauptfall ist bereits durch den vorhergehenden Artikel erledigt, und beim zweiten wird der Gläubiger wohl nicht auf sich warten lassen, wenn er sein Geld

*) Pardessus a. a. O. Nr. 587.

**) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 221. nimmt dieß jedoch an.

Digitized by Google

beim Bürgen haben kann. Somit bleibt nur der Fall des Artikels übrig (vergl. portug. HandelsG.B. Art. 848.); worin übrigens eine bedeutende Abweichung vom bestehenden bürgerlichen Rechte (württemb. LandR. Thl. II. Tit. 5. §. „Und so einer ꝛc.") liegt.

Daß der Bezahlende den Rückgriff nur **pro rata** hat, ist keine Ausnahme von Art. 321.; denn bei dem Verfolgen seiner Rechte gegen die Mitbürgen genießt er alle sonstigen Vorrechte des Gläubigers.

Art. 421.

Wer einen Handelsmann ersucht, einem Dritten auf seine Gefahr bis zu einem bestimmten Belaufe Credit zu geben, oder wer für den bereits eröffneten Credit einsteht; haftet für die sämmtlichen Verbindlichkeiten, welche der Accredidirte gegen den Gläubiger in seiner Geschäftsverbindung eingeht, bis zu dem bestimmten Belaufe: mag auch der Accredidirte in der Zwischenzeit Zahlungen gemacht haben, sogar einmal im Vorschusse gegen den Gläubiger gewesen seyn. Denn dieß ist der Sinn einer solchen Bürgschaft. Ganz anders wäre es, wenn der Bürge blos für ein Darleihen gut gestanden, und wenn dieß, sey es auch nur kraft des Standes der Rechnung in der laufenden Rechnung einmal heimbezahlt worden wäre.

Eine weitere Besonderheit der hier genannten Bürgschaft ist, daß sie gekündigt werden kann, weil dabei die **clausula rebus sic stantibus** vorausgesetzt wird, und daß für alle nach der Kündigung entstandenen Schuldposten der Bürge nicht mehr haftet: ausgenommen die Bürgschaft wäre auf eine bestimmte Zeit eingegangen; und selbst in diesem Falle müßte der Gläubiger gegründeten Reclamationen Folge leisten, wenn er den Bürgen nicht muthwillig gefährden wollte *). Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 410.

Art. 422.

Von allen Handelsgesetzbüchern enthalten nur das preuß.

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 586.

Digitized by Google

LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 702., und das portug. Art. 450.—452., Bestimmungen über die bei Kaufleuten so häufig vorkommenden Empfehlungen (das bad. LandR. gibt nur allgemeine Sätze Art. 1381aa. 1381ab.).

Ersteres verpflichtet die Kaufleute zur Aufmerksamkeit, damit nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet werden, sich mit unsicheren Personen in Handelsgeschäfte einzulassen. Dieß ist wohl wahr; aber auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß Empfehlungen Urtheile über die Vermögensverhältnisse und den Charakter eines Anderen enthalten, welche durch die unter allen Umständen unvollständige Kenntniß des Empfehlenden von den Verhältnissen, durch seine Urtheilskraft, sogar durch seine Darstellungsart und Gabe bedingt sind, daß sie daher der Natur der Sache nach mehr oder minder unsicher seyn müssen, und daß also kein vorsichtiger Mann in einer Empfehlung allein einen zureichenden Grund finden wird, mit einem bisher unbekannten Dritten etwas zu wagen. Es wäre daher auch unbillig, wenn man den Empfehlenden im Allgemeinen für den entstandenen Schaden verantwortlich machen wollte, eben weil die Empfehlung allein den Vorsichtigen nicht zum Creditiren bestimmt; und es ist eine Art Widerspruch, wenn das portug. HandelsG.B. Art. 450. den Empfehlenden dann haften läßt, wenn das Geschäft ohne seine Empfehlung gar nicht zu Stande gekommen wäre. Ferner geht das preuß. LandR. a. a. O. §. 783. unter allen Umständen zu weit, wenn es auch den aus dem unzuverläßigen (chicaneusen) Charakter des Empfohlenen entstandenen Schaden in Anschlag nimmt, indem sich hier gar kein sicheres Prognosticon stellen läßt.

Man glaubte deßwegen den Empfehlenden nur dann verantwortlich machen zu können, wenn er wissentlich Unwahres vorbrachte; aber dann auch, ohne daß nachgewiesen zu seyn braucht, daß der Beschädigte sich seiner Empfehlung wegen oder gar allein wegen dieser Empfehlung eingelassen habe: aber jedenfalls haftet er nur für die unmittelbar darauf abgeschlossenen Geschäfte.

Das bad. LandR. Art. 1381ab. verpflichtet den Empfehlenden, wenn die Empfehlung für ein bestimmtes Rechtsgeschäft

unter Versicherung der Unnachtheiligkeit geschieht. Aber dieß ist gerade der Fall, der selten oder doch mit Verwahrung vorkommt.

Der weitere Satz des bad. LandR. Art. 1381 ab. hingegen, daß die empfohlene Person die genannten Eigenschaften wirklich haben müsse, geht offenbar zu weit.

Art. 423.

Nur in dem Falle, wenn der Empfehlende unaufgefordert vom Beschädigten handelte, glaubte man etwas weiter gehen zu können; wobei man immer im Auge haben muß, daß die Empfehlung nicht gerade der einzige und ausschließliche, determinirende Grund gewesen zu seyn braucht, und daß der Beschädigte auch anderswoher Nachrichten eingezogen haben kann. Das preuß. LandR. §. 705. macht einen solchen Empfehlenden schon für ein Versehen verantwortlich, was mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können; geht aber gewiß hierin zu weit *).

Das portug. HandelsG.B. Art. 451. läßt den Empfehlenden auch dann haften, wenn er solche Ausdrücke braucht, die ihn dem Sinne oder der Gewohnheit nach verbindlich machen: ein Satz, der keiner Ausführung bedarf. — Nach Art. 452. sollen Streitigkeiten über den Sinn und Wirkung einer Empfehlung durch kaufmännische Schiedsrichter entschieden werden. Die Zuziehung von Sachverständigen wäre aber wohl besser; und noch besser wird wohl Alles dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Daß übrigens Derjenige, welcher auf Anfrage ein günstiges Urtheil oder eine Empfehlung abgibt, weniger haftet, als derjenige, der es unaufgefordert vom Gläubiger thut, scheint abnorm, ist es aber nicht; weil jener gewöhnlich aus Gefälligkeit gegen den Gläubiger Erkundigung einzieht, dieser hingegen in der Regel auf Verlangen des Schuldners und auf seiner Seite stehend handelt.

Daß der Empfehlende, wenn er auch das Gewöhnliche „ohne mein Obligo" hinzufügt, dadurch nicht befreit ist, für

*) Vergl. Leuchs Handelsrecht. S. 359. ff.

Digitized by Google

unwahres Vorbringen oder grobes Verſehen einzuſtehen, liegt in der Natur der Sache.

Art. 424.

Der erſte Satz iſt dem preuß. LandR. a. a. O. §. 712. entnommen, und der zweite beigefügt, um die Erſatzanſprüche des Ausſtellers näher zu bezeichnen. Mit der Beſtimmung des ſpan. HandelsG.B. Art. 578., daß der Inhaber das Erhobene, ſo wie die Kursdifferenz des Orts der Erhebung und Rückzahlung zurückzugeben habe, reicht man nicht aus, da z. B. der Ausſteller und der Adreſſat berechtigt ſind, Proviſion zu beziehen, und noch andere Koſten, Porto ꝛc. mitunterlaufen.

Die ſchriftliche Zuſage einer Crediteröffnung, wodurch ſich der Zuſagende anheiſchig macht, Zahlungen oder ſonſtige Verpflichtungen bis zu einer Summe für den Empfänger der Zuſage zu übernehmen, iſt kein Creditbrief (ſ. oben Art. 138. Abſ. 3.).

Art. 425.

Das ſpan. HandelsG.B. Art. 572. zählt nur diejenigen Creditbriefe zu den Handelsſachen, welche zwiſchen Kaufleuten zum Behufe von Handelsoperationen ausgeſtellt werden. Dagegen ſtreitet aber der tägliche Gebrauch; und warum ſollte ein einem Reiſenden mitgegebener Creditbrief nicht derſelben Art ſeyn?

Der Inhalt des Artikels iſt dem Art. 573. 574. des ſpan. HandelsG.B. entnommen; nur iſt nicht beigefügt, daß der Inhaber die Identität ſeiner Perſon beweiſen müſſe, weil ſich dieß ohnehin verſteht. Gewöhnlich wird zu Vermeidung von Verſtoßen ſeine Unterſchrift mit dem Avisbriefe überſchickt.

Art. 426.

Art. 576. 577. des ſpan. HandelsG.B.; nur wurde nicht hinzugefügt, daß ein Proteſt im Nichtzahlungsfalle überflüſſig ſey, und daß der Ausſteller hinlänglichen Grund zur Zurücknahme haben müſſe. Letzteres hätte den Ausſteller in die Lage geſetzt, die Hinlänglichkeit erweiſen zu müſſen: was nur endloſe Streitigkeiten herbeigeführt hätte.

Muthwillig iſt die Zurücknahme immer, wenn der Ausſteller

Digitized by Google

gehörige Deckung erhalten hat; ebenso, wenn sich die Verhältnisse in Rücksicht der Zahlungsfähigkeit des Inhabers nicht im mindesten verändert haben.

Das span. HandelsG.B. Art. 579. gibt dem Aussteller das Recht, die Rückgabe des Creditbriefs oder Caution zu verlangen, wenn er nicht zu gehöriger, oder in der vorgeschriebenen Zeit benützt wurde. Die Caution soll jedoch nur bis dahin verlangt werden können, wo es sich ausgewiesen hat, daß der Adressat die Annullirung erfahren habe. Es scheint jedoch überflüssig, etwas der Art festzusetzen, da der Aussteller das Recht des Widerrufs zu jeder Zeit hat.

Art. 427.

Span. HandelsG.B. Art. 416.

Hauptsächliche Beachtung verdient die Bestimmung, daß Bürgschaften der Frauenspersonen vor einer gerichtlichen Stelle geleistet werden müssen, wenn sie nicht Handelsfrauen sind (Gesetz vom 21. Mai 1828. §. 5. 6. vergl. oben Art. 7.).

Eilfter Titel.

Von Versicherungen oder Assecuranzen.

Erstes Kapitel.

Von Versicherungen im Allgemeinen.

Versicherungen sind Handelsgeschäfte, ohne Rücksicht, ob ein Handelsmann dabei betheiligt ist (Art. 3. 3)). Positive Gesetze über Versicherungen fehlten bis jetzt in Württemberg; man war blos auf das sogenannte, gemeine teutsche Privatrecht verwiesen. Die Lehre mußte daher so erschöpfend als möglich bearbeitet werden, da gerade diese Rechtsgeschäfte eine so große Ausdehnung in neueren Zeiten gewonnen haben.

Sollte die Entscheidung nicht aus dem Buchstaben des Handelsgesetzbuchs im einzelnen Falle zu entnehmen seyn; so bleibt nichts übrig, als auf die Analogie, und zuletzt auf die des Civil-

Digitized by Google

rechts zurückzugehen; auf das allgemeine teutsche Privatrecht den Richter zu verweisen, liegt nicht in der Absicht, weil ihm hier gewöhnlich nichts als eine Sammlung verschiedener Meinungen geboten wird.

Art. 428.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1934. bestimmt den Begriff der Versicherungen dahin, daß der Versicherer den aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schaden übernehme. Dieß paßt jedoch nicht recht auf Lebensversicherungen. Auch ist es wohl unerläßlich, mit dem holländ. HandelsG.B. Art. 246., und dem portug. HandelsG.B. Art. 1672. den Gewinnverlust aufzunehmen, welcher z. B. bei Transportversicherungen (Art. 513.) vergütet wird.

Gefahr ist nur dann vorhanden, wenn das Ereigniß ungewiß ist; daher gehören die in Art. 503. genannten Lebensversicherungen nur uneigentlich hierher.

Es wurde behauptet *): beim Versicherungsvertrage kommen blos solche Gefahren vor, die aus höherer Gewalt entspringen; aber z. B. Beschädigungen durch Unachtsamkeit der Schiffer, der Fuhrleute ꝛc. kann man doch nicht höhere Gewalt heißen.

Im weitesten Sinne freilich ist jede Bürgschaft eine Assecuranz der Zahlungsfähigkeit des Schuldners; auf diesen Fall finden jedoch die Grundsätze dieses Kapitels keine Anwendung.

Art. 429.

Der Versicherte kann Alles versichern lassen, was ein pecuniäres Interesse für ihn hat, ohne daß es gerade einen allgemeinen Werth für jeden Anderen zu haben braucht. Holländ. HandelsG.B. Art. 268., portug. HandelsG.B. Art. 1699. Daraus folgt denn auch, daß, wenn die Sache kein schätzbares Interesse für ihn hat, der Versicherer zu keinem Ersatze verpflichtet ist (Art. 430.).

Die Worte „oder haben wird" und der zweite Absatz wurden hinzugefügt, um anzudeuten, daß erwarteter oder imaginärer

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 210.

Digitized by Google

Gewinn nicht ausgeschlossen sey, wie das französ. HandelsG.B. Art. 377. verordnet — gegen das holländ. HandelsG.B. Art. 615., das preuß. LandR. a. a. O. §. 1991. und den teutschen Handelsgebrauch. Auch ließen sich Hagelversicherungen ohne Dieses gar nicht denken. War aber der Gewinn zur Zeit der Beschädigung nicht möglich, das versicherte Feld gar nicht angebaut oder der Same gar nicht aufgegangen ꝛc. (vergl. Art. 495.); so kann auch von einem höheren Werthe, und einer Beschädigung oder Vergütung nicht die Rede seyn.

Das preuß. LandR. §. 1992. läßt sogar Versicherungen auf das Bestehen, Fallen oder Steigen der Waarenpreise zu. Dieß sind aber keine Versicherungen, sondern Wetten, welche gar nicht hieher gehören, und meistens unter die Zeitkäufe fallen.

Art. 430.

Art. 250. des holländ., und Art. 1675. des portug. HandelsG.B. Hätte der Versicherte kein pecuniäres Interesse bei der Sache, das ihn der Gefahr eines Verlustes oder entzogenen Gewinns aussetzt; so wäre die Versicherung nur ein Mittel zu Betrug oder unrechtlichen Handlungen.

Ein anderer Fall ist im Art. 434. enthalten, daß nämlich, wenn der Versicherte nur beschränkt betheiligt ist, die Versicherung auch nur so weit geht; z. B. ein Depositar kann die deponirte Sache für sich gar nicht wegen Zufalls versichern lassen; ein Pfandgläubiger blos für den Betrag der Schuld; ein Versicherer nicht über den Betrag seiner Versicherung. — Nur bei Lebensversicherungen kommt eine scheinbare Ausnahme vor.

Art. 431.

Was nicht Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrags seyn kann, darüber kann auch keine Versicherung abgeschlossen werden. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1952.

Dieser Satz, so wie der Inhalt des Artikels überhaupt ergibt sich zwar schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts; doch bedurfte es einer besonderen Bestimmung wegen der Confiscation des Sicherheitsfonds des Versicherers, und als allgemeine Warnung dürfte der Artikel immer am Platze seyn,

Digitized by Google

z. B. bei Lieferungsverträgen mit feindlichen Truppen; beim verbotenen Handel mit feindlichen Ländern und Unterthanen, der nicht gerade unter den Begriff der Contrebande fällt, sondern auch vom Auslande her betrieben werden kann.

Ueber Assecuranzen bei Zolldefraudationen enthält der Art. 14. des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838. Reg.Bl. S. 296. das Nähere.

Versicherungen gegen Zolldefraudationen im Auslande können nicht zu den verbotenen Handlungen gerechnet werden, wenn sie gleich nicht freundnachbarlicher Natur sind.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1954. bietet Versicherungen gegen die Gefahr bei verbotenen Handlungen ganz allgemein, ohne zu sagen, daß dieß Handlungen des Versicherten selbst seyn müssen.

Die weiteren Bestimmungen des preuß. LandR. a. a. O. §. 1937. ff., wonach einzelnen Personen verboten ist, Versicherungen zu nehmen und zu ertheilen, beziehen sich meistens auf die Seeversicherungen.

Art. 432.

Art. 249. des neuen holländ. HandelsG.B., womit auch Art. 1674. des portug. HandelsG.B. übereinstimmt, nur daß dieses die Ausnahme wegläßt.

Zu den Mängeln der versicherten Sache gehört auch die schlechte Verpackung, Emballage, wiewohl dieser Fall eben sowohl unter Art. 461. gestellt werden kann. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2222.

Unter dem „eigenthümlichen Verderbnisse" ist nicht die fehlerhafte Zusammensetzung und Bildung, der verborgene Fehler oder Mangel einer Sache, verstanden, wodurch sie den Grund der Zerstörung in sich trägt, und welcher bei besserer Zusammensetzung nicht vorhanden gewesen wäre; sondern es sind die Zerstörungen und Verschlimmerungen, welchen eine Sache ihrer Natur nach bei aller Sorgfalt ausgesetzt ist, damit gemeint, z. B. Abgang, Sauerwerden, Fäulniß der Waare, Zerstörungen von Wollenwaaren durch Motten, Mäuse ꝛc. *).

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 589. S. 486.

Digitized by Google

Art. 433.

Holländ. HandelsG.B. Art. 251., portug. HandelsG.B. Art. 1676.—1678. Die unrichtige Angabe, oder die Verschweigung braucht nicht im bösen Glauben geschehen zu seyn; doch muß sie wesentlich seyn, so daß sie auf den Abschluß der Versicherung Einfluß gehabt hätte. Die Wesentlichkeit muß am Ende richterlich, etwa durch Sachverständige, beurtheilt werden, was auch der Art. 1678. des portug. HandelsG.B. ausspricht.

Der Art. 1676. des portug. HandelsG.B. stellt noch den Satz auf, daß der böse Glauben Eines oder des Anderen der Contrahenten den Contract nichtig mache. In einer solchen Allgemeinheit ist jedoch der Satz nicht wohl anwendbar; und sonst versteht er sich von selbst, da es sich von einem Vertrage handelt, der wegen Gefährde (ex capite doli) als nichtig angefochten werden kann.

Ob und inwieferne den mit böser Absicht Handelnden eine Strafe trifft, ist nach strafrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Bestimmung des preuß. LandR. a. a. O. §. 2025., daß auch der Versicherer einer Ahndung unterliegt, wenn er zur Zeit der Schließung Nachricht von der überstandenen Gefahr hat, paßt zunächst nur auf Seegefahren.

Art. 434.

Art. 252. des holländ., und 1679. des portug. HandelsG.B. Der Beisatz „oder für die ganze Betheiligung" (vergl. Art. 430. 435.) wurde gemacht, um alle Fälle darunter zu begreifen, nicht blos den des Eigenthümers oder Principalbetheiligten.

Uebrigens braucht der erste Versicherer nichts davon zu wissen, daß eine zweite Versicherung für ihn genommen wurde (Art. 450. Abs. 2.), und Der, welcher für ihn versichern ließ, kann im besten Glauben gehandelt haben; ein Fall, welchen Art. 277. des holländ. HandelsG.B. besonders hervorzuheben für nöthig hielt.

Jede doppelte, oder gar mehrfache Versicherung ist gefährlich, und kann zu Betrug führen. Auch widerstreitet sie dem

Digitized by Google

Wesen des Contracts, weil der Versicherte dadurch mehr erhielte, als er verlor, und die Sache in einen Spielvertrag ausarten würde.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2002. läßt Denjenigen, welcher wissentlich unredlich handelt, alle Rechte aus sämmtlichen Versicherungscontracten, also auch aus dem ersten verlieren: was zu weit geht, da bei diesem noch von keinem Betruge die Rede seyn kann.

Uebrigens sind damit die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über Mobiliarfeuerversicherungen nicht aufgehoben.

Nur Lebensversicherungen machen eine uneigentliche Ausnahme, indem hier nicht von einem bestimmten Werthe die Rede seyn kann.

Bei mehrfacher Versicherung entscheidet zunächst das Datum der Zeichnung und der Schließung des Contracts, nicht das der Police (Art. 462.). Preuß. LandR. a. a. O. §. 2004.

Zugleich ergibt sich aus den Worten des Artikels, daß eine mehrfache Versicherung genommen werden darf, wenn die erste nicht den ganzen Werth oder die ganze Zeit der Gefahr umfaßt. (Preuß. LandR. a. a. O. §. 2008—2010.). — Auch versteht sich von selbst, daß Versicherung über die Zahlungsfähigkeit des Versicherers genommen werden kann. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2011. Es ist dieß entweder eine Bürgschaft (s. zu Art. 428.) oder eine Ueberversicherung (Art. 464.).

Art. 435.

Art. 253. des holländ. und 1680. des portug. Handels-G.B. Der Ausdruck „Werth" wurde absichtlich so allgemein gefaßt, und man behielt sich vor, das Nähere bei einzelnen Versicherungsarten zu bestimmen. So hat auch das preuß. LandR. a. a. O. §. 1984. ff. sich genöthigt gesehen, von der Regel, daß nur der gemeine Werth zur Zeit des geschlossenen Vertrags gemeint sey, verschiedene Ausnahmen zu machen; und so wird es sich kaum rechtfertigen lassen, wenn bei Waarenversicherungen nur der Einkaufspreis zur Richtschnur genommen werden darf (preuß. LandR. a. a. O. §. 1987.), indem die Waaren durch hinzugekommene Transportkosten, Auslagen, wirklich einen höhe-

Digitized by Google

ren Werth haben können. Auch können ja die Waaren seit dem Einkaufe im Preise gestiegen seyn.

Die Zeit, auf welche sich die Werthsschätzung bezieht, hängt von den Umständen ab; doch wird es häufig die Zeit des Vertragsabschlusses seyn. Bei veränderlichen Gegenständen, z. B. dem Stande eines Waarenmagazins, hat es keinen Anstand, den voraussichtlich höchsten Werth (s. zu Art. 482. Abs. 2.) oder auch den künftigen Gewinn in Rechnung zu nehmen, wenn er nur zur Zeit der Beschädigung sich bereits ergeben hatte (vergl. Art. 429.). Doch darf der Werth einer alten Sache nicht nach dem Einkaufspreise der an ihre Stelle zu setzenden, neuen bemessen werden; dieß wäre nur dann der Fall, wenn unter keinen Umständen für die alten Sachen wieder wohlfeilere ältere zu haben wären, wie z. B. bei Maschinen. Doch ist die Sache jedenfalls nach Billigkeit zu erklären; indem die strengen Sätze des Gesetzes vom 25. Mai 1830 auf Mobiliarfeuerversicherungen beschränkt bleiben müssen (vergl. Art. 485.).

Die Frage hingegen, ob der Betrag der Versicherungsprämie zu dem Werthe geschlagen, und also die erstere in die Versicherungssumme eingerechnet werden dürfe, ist unbedenklich zu bejahen (vergl. Art. 512. Abs. 1.), indem sogar der allgemeine Werth des Gegenstandes durch die Versicherung als erhöht angenommen werden kann. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1989.

Art. 436.

Holländ. HandelsG.B. Art. 253., vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 2268.

Art. 437.

Die gesetzlichen Vorschriften sind hauptsächlich des öffentlichen Wohls wegen und um Betrug zu verhindern gegeben; daher kann auch keine Entschlagung im Vertragswege stattfinden. Der holländ. Art. 254. spricht zwar nur von den wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen; es ist dieß aber zu unbestimmt, um nicht Zweifel herbeizuführen. Daher wählte man den Ausdruck des portug. HandelsG.B. Art. 1681. Alles was nicht gebietend oder verbietend gesagt ist, fällt dem Vertrage der Parteien anheim.

Digitized by Google

Das Gebietende oder Verbietende muß aus den Worten des Gesetzes erhellen; wären diese zweifelhaft, so gilt das Gesagte blos als enunciativ und nicht als dispositiv.

Art. 438.

Darin stimmen alle Gesetzgebungen überein, daß die Versicherung ein schriftlicher Vertrag seyn müsse; auch wäre gerade nicht nöthig gewesen, die Schriftlichkeit in die Police zu setzen, wie das holländ. Art. 255. und das portug. HandelsG.B. Art. 1682. thun (vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 2064. ff.); man hätte jede andere schriftliche Form zulassen können. — Es ist jedoch der gewöhnliche Fall, daß die Ausfertigung der Police erst den Abschluß des Vertrags bezeichnet. Wäre dieß im einzelnen Falle anders gehalten worden; hätten die Parteien besonders contrahirt und die spätere Ausfertigung der Police verabredet; oder wäre ein Interimsschein ausgestellt worden, weil die wirkliche Ausfertigung der Police noch einigen Anständen unterliegt; so muß dieß ebenfalls gelten, wie die Art. 441. ff. näher bestimmen.

Art. 439.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 256. verlangt blos, daß der Tag des Abschlusses angegeben werde; das portug. Art. 1683. schreibt dagegen vor, daß die Police von dem Tage des Abschlusses zu datiren sey.

Durch die Bestimmung des Artikels, in Verbindung mit Art. 440. 1), glaubte man sich Demjenigen am meisten zu nähern, was gewöhnlich im Leben geschieht.

Art. 440.

Zu 2). Auf den Inhaber kann demnach keine Police ausgefertigt werden; weder das holländ. HandelsG.B. Art. 256., noch das portug. Art. 1684. gestatten dieß. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2071. hingegen erlaubt den Kaufleuten, mit Verschweigung ihres Namens, an Zeigern oder für Rechnung Dessen, den es angeht, Versicherung zu nehmen; es ist dieß aber immer gefährlich.

Digitized by Google

Die Angabe des Wohnorts des Versicherers ist nicht durchaus nöthig.

Auch ist damit nicht geboten, daß, wer Versicherung für fremde Rechnung nimmt, den dritten Betheiligten angeben muß (vergl. Art. 450.).

Zu 4). Der Werth der assecurirten Sache braucht nicht ausgedrückt zu seyn; auch ist nicht nöthig zu bemerken, daß er künftig ausgemittelt werden soll, indem dieß ohnehin sich bei Ausmittlung des Schadens von selbst versteht *).

Die Versicherungssumme muß immer ausgedrückt seyn. Zwar könnte, wenn sie nicht ausgedrückt ist, die Absicht vorausgesetzt seyn, den Verlust durch Sachverständige bestimmen zu lassen **); es müßte dieß jedoch zu Verwicklungen führen.

Die Bestimmung, daß im Falle des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache der Versicherte zu einer gewissen Summe berechtigt wäre, ohne daß man den Grund oder die Größe des Schadens untersuchen würde, widerstreitet der Natur des Versicherungsvertrags, welcher nur den Ersatz des wirklichen Schadens bezweckt — Lebensversicherungen ausgenommen.

Zu 8). „Bei Würdigung der Gefahr" wurde der Deutlichkeit wegen beigesetzt. Zu den willkürlichen Bedingungen gehörte bisher oft, daß sich die Parteien einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterwarfen (s. jedoch Art. 476.).

Die 7 ersten Punkte sind wesentlich; fehlt einer, so kann keine Entschädigungsforderung auf eine solche Police gegründet werden.

Art. 441.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 257. und das portug. Art. 1691. stellen den Satz voran: daß die Uebereinkunft an und für sich bindend sey, und daß sich alle rechtliche Folgen von der Einwilligung der Parteien datiren auch wenn die Police noch nicht unterzeichnet sey. Dadurch setzen sie sich theilweise in Widerspruch mit dem Satze, daß die Police den schriftlichen Vertrag

*) Pardessus a. a. O. Nr. 593. 5) ist entgegengesetzter Ansicht.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 593. 6).

Digitized by Google

bilde; und dieß um so mehr, als sie den Satz, daß schriftliche Beweise erforderlich seyen, erst nachfolgen lassen. Man zog deßwegen vor, den Fall, wo die Police noch nicht ausgestellt ist, als Ausnahme darzustellen, wie es sich auch wirklich im Leben gestaltet, und die schriftliche Beweisführung als nothwendiges Requisit gleich hier damit zu verbinden.

Zugleich darf man nicht übersehen, daß schriftliche Beweise nicht gleichbedeutend sind mit schriftlichem Vertrag, wo sich die Gültigkeit erst von der Unterschrift an datirt, und daß deßwegen jene schon mit der bloßen Uebereinkunft beginnt. Namentlich können Handelsbücher, Mäklerbücher, briefliche Notizen, Facturen über bezahlte Gebühren ꝛc. als schriftliche Beweise benützt werden.

Art. 442.

Absatz 1. Art. 258. 1) des holländ. HandelsG.B. Zugleich fand man nöthig, die gesetzlich nothwendigen Bestimmungen näher anzudeuten, um allen Zweifel abzuschneiden. Dahin gehören nun alle diejenigen, welche in der Police aufgezählt seyn müssen, und wenn sie nicht darin enthalten sind, die Versicherung ungültig machen: namentlich die allgemeinen Bedingungen, welche der Art. 440. 1)—7) vorschreibt; ferner Das, was bei Rückversicherungen (Art. 456. ff.) darin enthalten seyn muß, und Dasjenige, was nach der Vorschrift der Art. 481. 492. 498. 505. die Police bei einzelnen Versicherungsarten zu begreifen hat.

Absatz 2. Das portug. HandelsG.B. Art. 1692. läßt andere Beweismittel nicht zu oder nennt sie wenigstens nicht; es schien jedoch angemessener, hier dem holländ. zu folgen, da sie zunächst nur zu Verstärkung des schriftlichen Beweises dienen sollen.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2064. verlangt schriftliche Ausfertigung des Vertrags. Da es jedoch im folgenden Satze auch mit dem Auszuge aus dem Mäklerjournale zufrieden ist; so sagt es im Grunde dasselbe, was der Text ausdrückt.

Was unter dem Anfange einer schriftlichen Beweisführung verstanden sey; darüber ist zu Art. 896. das Nöthige gesagt.

Digitized by Google

Art. 443.

Diese Ausnahme wird vom holländ. und portug. Handels-G.B. a. a. O. anerkannt. Uebrigens wurde nach dem Vorgange des holländ. der Deutlichkeit wegen beigefügt, daß es sich von dem Falle handle, wenn vor Ausfertigung der Police Streit entsteht; denn nach der Ausfertigung gibt blos die Police die Entscheidung an die Hand (Art. 293.); Nebenverabredungen haben nur Gültigkeit, insoferne sie als schriftliche Nachträge zum Versicherungsvertrage ausgefertigt sind.

Art. 444.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 259. und das portug. Art. 1693. stimmen hierin überein; sie bestimmen jedoch nicht den Abschluß des Vertrags, sondern die Anbietung oder Vorlegung der Police als Anfangspunkt des vierundzwanzigstündigen Termins, indem sie wohl den Hauptfall der Seeassecuranzen vor Augen haben, wo der Versicherte die Police dem Versicherer häufig zum Unterzeichnen vorlegt. — Bei den im Binnenlande üblichen Versicherungen hingegen ist dieß gerade der seltenere Fall. Der Versicherer entwirft hier die Police gewöhnlich ohne alles Zuthun des Versicherten auf die von diesem mitgetheilten Notizen hin, und daher glaubte man den obigen Termin besser von der gegenseitigen Einwilligung oder dem Abschlusse des Vertrags an datiren zu können. Sollte ausnahmsweise einmal der Versicherte die Police zur Unterzeichnung vorzulegen haben; so befindet sich natürlich der Versicherer nicht im Verzuge, und der gesetzliche Termin lauft ihm auch nicht vor der Vorlegung.

Art. 445.

Holländ. HandelsG.B. Art. 260., portug. Art. 1694. Man darf jedoch den Fall des Artikels nicht mit demjenigen verwechseln, wenn von Seite des Versicherers ein Agent oder Bevollmächtigter handelt.

Art. 446.

Art. 261. des holländ. und Art. 1695. des portugies.

Digitized by Google

HandelsG.B. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Versicherte nach Art. 325. den Vertrag aufkündigen kann, wenn er es vorzieht. Uebrigens wird immerhin vorausgesetzt, daß der Versicherte über den Abschluß schriftliche Beweise habe; ohne diese ist der Vertrag als nicht existirend anzusehen.

Zahlt der Versicherte die Prämie nicht; so kann ihm der Versicherer nach seiner Wahl die Versicherung aufkündigen (Art. 325.), oder ihn zur Zahlung anhalten lassen *). Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2067. läßt den säumigen Versicherten blos im Wege des executivischen Processes zur Zahlung anhalten.

Häufig steht in der Police, daß sich der Vertrag bei nicht gezahlter Prämie aufhebe.

Es kann auch vorkommen, daß die Prämie blos in der Art versprochen wird, um nach Ablauf der für das Tragen der Gefahr festgesetzten Zeit bezahlt, oder an der Vergütungssumme abgezogen zu werden. Doch ist dieß viel häufiger bei Seeassecuranzen.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 262. und das portug. Art. 1696. enthalten noch weitere Bestimmungen für den Fall, wenn Derjenige, welcher beauftragt ist, eine Versicherung zu nehmen, sie für seine eigene Rechnung übernimmt oder zeichnet. Dieß paßt aber eigentlich nur auf Seeassecuranzen, und könnte höchstens noch bei Flußassecuranzen vorkommen, wenn es Sitte wäre, hierauf zu zeichnen. Auf bestimmte Aufträge passen ohnehin diese Bestimmungen nicht.

Art. 447.

Holländ. HandelsG.B. Art. 263. Abs. 1. mit einer kleinen Abänderung, indem der Uebergang der Versicherung auf denjenigen Zeitpunkt, von wo an der neue Erwerber die Gefahr zu tragen hat, gesetzt wurde; weil dieser mit dem Eigenthumsübergange (vergl. Art. 335.) nicht immer zusammenfällt, wie das portug. HandelsG.B. Art. 1697. voraussetzt.

Die Feuerversicherungspolicen, wobei sich die Gefahr nach der Persönlichkeit des Eigenthümers oder Besitzers abmißt, enthalten

*) Pardessus a. a. O. Nr. 595.

die angeführte Bedingung gewöhnlich; man wollte sie jedoch nicht als gesetzliche Regel festsetzen, da sich allerhand Modificationen denken lassen.

Art. 448.

Absatz 1. Dieser Satz ist in dem holländ. und portug. HandelsG.B. übergangen. Er dürfte jedoch zu Abschneidung von Streitigkeiten dienen, und soll nur den ursprünglichen Versicherer aufmerksam machen.

Absatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 263. Abs. 2.

Art. 449.

Gewöhnlich läßt sich der Pfandgläubiger die Police zu seiner Legitimation aushändigen. Wenn er dieß aber auch nicht gethan hat, muß er doch berechtigt seyn, die Entschädigung vom Versicherer direct in Anspruch zu nehmen. Dieß spricht der Artikel aus. Nach den Grundsätzen des französ. Civilrechts *) ist es anders.

Der Verkäufer oder sonstige Contrahirende, welcher wegen Nichterfüllung der Verpflichtung von Seite der Gegenpartei (Art. 325.) auf Aufhebung und Rückforderung dringt, ist nicht in der gleichen Lage wie der Pfandgläubiger, da ihm nur ein persönliches Rückforderungsrecht zusteht. Wohl aber muß das hier genannte Recht dem Verkäufer in dem Falle zustehen, wenn er ein Rückforderungsrecht nach den Bestimmungen des Art. 1111. ff. hätte in Anspruch nehmen können. Er geht, wenn er zeitig genug die Hand auf die Versicherungssumme bei dem Versicherer deckt, allen denjenigen Gläubigern des Käufers vor, denen er mit seiner Rückforderung (vergl. Art. 1116. 1117.) vorgegangen wäre.

Nach der angeführten Stelle des Pfandgesetzes findet bei der Gebäudeversicherung die besondere Bestimmung statt, daß die Entschädigungssumme zum Wiederaufbau eines neuen Gebäudes verwendet werden muß, und diese Verpflichtung hat dann der Pfandgläubiger ebenfalls. Anders verhält es sich aber, wenn

*) Pardessus a. a. O. Nr. 594. a. E.

Digitized by Google

ein Gebände wegen Feuersgefahr nicht in die württembergische Versicherungsanstalt zugelassen wurde; in diesem Falle wäre der Pfandgläubiger nicht zum Wiederaufbau verpflichtet, wenn es nicht ausdrückliche Versicherungsbedingung war.

Der Versicherer, welcher im guten Glauben, an seinen Versicherten mit Uebergehung des Pfandgläubigers zahlt, kann natürlich nicht mehr von dem Letzteren in Anspruch genommen werden.

Die nicht bezahlte Vergütungssumme soll nach dem Sinne des Artikels an die Stelle des Pfandes zur Befriedigung des Gläubigers treten, so daß der Gläubiger dieselben Vorzugsrechte im Gante darauf hat, und unter Mehreren Einer dem Anderen vorgehen kann.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 297. setzt voraus: daß das Anrecht auf die Versicherungssumme ausdrücklich dem Pfandgläubiger von dem Versicherten eingeräumt, und daß der Versicherer davon in Kenntniß gesetzt werde.

Art. 450.

Absatz 1. Daß Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung geschlossen werden können, indem bei den letzteren Derjenige, welcher die Versicherung nimmt, als Bevollmächtigter auftritt, versteht sich von selbst (holländ. HandelsG.B. Art. 264.); ebenso daß die Vollmacht eine allgemeine oder eine besondere seyn kann. Tritt Derjenige, welcher die Versicherung nimmt, als bloßer Geschäftsbesorger (**negotiorum gestor**) auf, ohne daß der Betheiligte Kunde davon hat; so kann der Versicherer allerdings ein Interesse dabei haben, daß der Versicherte die Versicherung erfahre und sie genehmige, insbesondere wenn der versicherte Gegenstand sich unter seiner Obhut befindet; und daher bestimmt wohl auch das portug. HandelsG.B. Art. 1698., daß eine ohne Wissen des Versicherten genommene Versicherung nur dann gültig sey, wenn sie noch vorher genehmigt werde, ehe der Betheiligte erfährt, daß ein Schaden entstanden ist. Doch geht dieß auf der anderen Seite wieder zu weit, indem der Fall von der Art seyn kann, daß der Versicherte noch recht

Digitized by Google

froh ist, wenn Jemand als Geschäftsbesorger für ihn auftritt, und daß weit und breit von keiner Gefährde die Rede ist.

Auch ist es nicht Sache des Versicherers einzuwenden, der Versicherte würde, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre, wohl niemals die Versicherung ratificirt und den Geschäftsführer für die Bezahlung der Prämie entschädigt haben.

Absatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 266. Wäre derselbe Gegenstand vorher nicht für den ganzen Werth versichert gewesen; so kann die zweite Versicherung theilweise gültig bleiben (Art. 434.).

Absatz 3. Dieser Satz, welchen auch das holländ. Gesetzbuch anzunehmen scheint, wurde aufgenommen, um Zweifel abzuschneiden, und weil es insbesondere Kaufleuten oft von großem Werthe ist, die Namen ihrer Käufer und Abnehmer verborgen zu halten.

Ist Derjenige, für dessen Rechnung die Versicherung genommen wurde, genannt; so ist er eben damit zur Klage gegen den Versicherer legitimirt, und zwar vor dem Anderen, welcher für seine Rechnung handelte. Ist er nicht genannt; so würde der bloße Besitz der Police wohl nicht ausreichen, um ihn zur Klage für legitimirt zu erklären, wenn dieselbe nicht auf den Inhaber lautet. Aber auch der Nehmer der Versicherung könnte nicht als hinlänglich berechtigt betrachtet werden, ohne daß er sich über seine Bevollmächtigung von dem eigentlichen Versicherer oder über seine Betheiligung ausweisen würde.

Art. 451.

Holländ. HandelsG.B. Art. 267. Ganz anders ist es, wenn gar nicht aufgeführt wäre, daß die Versicherung für fremde Rechnung genommen wurde. In diesem Falle ist eine wirkliche Täuschung des Versicherers vorhanden, und der Nehmer könnte auf keinen Ersatz Anspruch machen, weil er nicht betheiligt ist; der Betheiligte ebensowenig, weil von fremder Rechnung nichts verlautet, und das Gesetz die Versicherung nur auf den Nehmer bezieht. Auch erfordert dieß gewiß die öffentliche Sicherheit.

Ganz dasselbe gilt, wenn ein Miteigenthümer blos auf seinen Namen versichern ließ, und sein blos partielles Eigenthum,

Digitized by Google

so wie daß er ohne Vorwissen handelt, nicht aus der Police erhellen würde.

Art. 452.

Ist der Versicherungsgegenstand zur Zeit des Abschlusses der Uebereinkunft nicht mehr vorhanden, weil er aus einer Ursache zu Grunde ging, für welche der Versicherer nicht einzustehen hat; so ist die Versicherung ungültig aus denselben Gründen, aus welchen Contracte überhaupt vernichtet werden (Art. 335.), und der Versicherte kann die bezahlte Prämie wieder zurückverlangen, da er in einem wesentlichen Irrthume war. — War die Sache blos theilweise zu Grunde gegangen; so kann die Versicherung für den Rest fortbestehen, nur müßte eine Reduction der Prämie stattfinden; und wollte sich diese der Versicherer nicht gefallen lassen, so könnte der Vertrag ebenfalls aufgehoben werden.

War hingegen die Sache zur Zeit des Abschlusses bereits zu Grunde gegangen oder beschädigt aus einer Ursache, für welche sonst der Versicherer einzustehen hätte; so soll nach dem holländ. HandelsG.B. Art. 269. und dem portug. HandelsG.B. Art. 1702. die Assecuranz gültig bleiben, wenn der Versicherer diesen Umstand nicht kannte.

Dieß ist eine Abweichung von dem sonst geltenden Rechte, aber eine kaum zu vermeidende, da der Fall bei Versicherungen gegen die Gefahren des Transports häufig vorkommt, und es die Absicht der Parteien ist, gegen die Gefahren des ganzen, wenn auch schon begonnenen Transports Versicherung abzuschließen, auch häufig beide Parteien den Zustand des Versicherungsgegenstandes zur Zeit des Abschlusses wegen der Entfernung nicht kennen.

Uebrigens wurden die Worte des Artikels so gefaßt, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Versicherte zu beweisen habe, er habe nichts von dem bereits eingetretenen Verluste gewußt. — Dieß mag im einzelnen Falle seine Schwierigkeiten haben; auch kann es wohl nur indirect durch Anzeigen oder Schlußfolgerungen geschehen; jedenfalls aber kann, wenn der Versicherte seine Unkenntniß blos wahrscheinlich gemacht hat, durch einen vom Richter aufzulegenden Notheid (der übrigens

Digitized by Google

nicht mit dem in Art. 453. Abſ. 2. genannten zu verwechſeln iſt) nachgeholfen werden.

Art. 453.

Der Artikel iſt dem holländ. HandelsG.B. Art. 270. entnommen, bis auf den Satz, daß der Richter in allen Fällen auf den zugeſchobenen Eid erkennen müſſe. Denn es läßt ſich wohl denken, daß kein Zweifel über die Unkenntniß des Verſicherten (Art. 452.) beſteht, daß vielmehr die vorgebrachten Thatſachen und Schlüſſe vollkommen überzeugender Natur ſind. Warum ſollte nun in einem ſolchen Falle der Richter genöthigt ſeyn, auf den zugeſchobenen Eid zu erkennen?

Abſatz 1. Die hier genannte Vermuthung gilt nicht blos ſo lange als wahr, bis ſie durch Gegenbeweis widerlegt iſt, noch weniger bedarf ſie anderer Unterſtützungsgründe um einen vollſtändigen Beweis zu machen; ſondern ſie läßt als geſetzliche im engeren Sinne (**praesumtio juris et de jure**) überhaupt keinen Gegenbeweis zu, und zwar im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit, um Betrügereien deſto beſſer zu verhindern.

Das holländ. HandelsG.B. a. a. O. ſetzt hinzu, daß der Richter unter Beachtung der Umſtände darüber urtheilen werde, ob ſo viele Zeit ſeit dem Abſchluſſe verfloſſen ſey? Dieß verſteht ſich aber wohl von ſelbſt.

Dagegen ſchien es nicht empfehlenswerth, mit dem portug. HandelsG.B. Art. 1703. und dem preuß. LandR. a. a. O. §. 2202. ff. zum Voraus, nach der Größe der Entfernung des verſicherten Gegenſtandes, zu beſtimmen, wann der gehörige Zeitablauf anzunehmen ſey oder nicht?

Abſatz 2. Dieſer Satz ſchien deßwegen nicht überflüſſig, weil das Gericht einen ſolchen Eid ſoll auferlegen können, ohne daß gerade die Bedingungen des Notheides vorhanden ſind, alſo befugt iſt, wenn ihm die Sache rückſichtlich der Zeit und Entfernung zweifelhaft vorkommt, ohne alle weitläufige Beweisführung die Sache kurz durch Eidesauflage zu entſcheiden.

Stellvertreter heißt nicht blos der Bevollmächtigte, ſondern wer überhaupt für den eigentlichen Verſicherten handelt, mit oder ohne Auftrag für ihn verſichern ließ (Art. 452.).

Digitized by Google

Art. 454.

Portug. HandelsG.B. Art. 1702. 1703. Hierher gehört hauptsächlich, wenn die gegen die Gefahren des Transports versicherten Waaren bereits glücklich am Bestimmungsorte angekommen wären.

Art. 455.

Der hier genannte Fall, welchen auch das portug. Handels-G.B. Art. 1704. ausdrückt, ist ein ganz anderer, als der in Art. 452. 453. unterstellte. Der Versicherer, welcher sich anheischig macht, den Schaden zu vergüten, welcher bereits eingetreten seyn sollte, oder der Versicherte, welcher verspricht die Prämie zu bezahlen, wenn auch die Gefahr bereits vorüber wäre, handelt offenbar in der Ueberzeugung, daß sein Gegner keine Kenntniß von einem den Vertrag aufhebenden Ereignisse habe; deßwegen muß er auch später den Beweis führen, daß er damals im Irrthume gewesen sey.

„Gegenpartei" wurde gesagt, um auch hier wieder den Stellvertreter des Versicherten, welcher für ihn handelte, darunter zu begreifen.

Daß die Beweisführung nach Umständen einen Betrug des Versicherers oder Versicherten herausstellen kann, versteht sich von selbst.

Art. 456.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. Art. 271.

Das Wort „durch" einen Anderen, ist vermöge eines Druckfehlers ausgelassen worden.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2017. verlangt: daß der Versicherer dem Rückversicherer anzeige, und zwar bei Verlust seines Rechts, daß er eine Rückversicherung verlange. Es schien jedoch mit der Schriftlichkeit des Vertrags besser im Einklange, wenn dieß als wesentlicher Inhalt der Police gefordert wird, dessen Fehlen den Vertrag und die Haftpflicht des Rückversicherers vernichtet. Der gesetzliche Grund liegt darin, damit der Rückversicherer die Art der Betheiligung seines Versicherten genau

Digitized by Google

kenne, und um so besser sich gegen mehrfache Versicherungen, Uebervortheilungen ꝛc. schützen könne.

Hat der Versicherer die Rückversicherung dem Rückversicherer angegeben; so ist auch eine vorläufige Uebereinkunft (Art. 441.) bei hinlänglichen schriftlichen Beweisen gültig. Fände er die Rückversicherung nicht in der ausgefertigten Police; so müßte er sich sogleich verwahren, und sich durch einen Nachtrag oder ein schriftliches Zugeständniß des Rückversicherers gegen künftige Anfechtungen schützen.

Würde der Versicherer etwas an der Ersatzsumme nachlassen; so soll dieß nach dem preuß. LandR. §. 2022. auch dem Rückversicherer zu gut kommen. — Dieß liegt wohl in der Natur der Sache, weil der Versicherer nicht weiter als seinen eigenen Schaden ersetzt erhalten kann. Auch macht es keinen Unterschied, wenn der Erlaß aus persönlichen Rücksichten, als eine Art Geschenk, geschah.

Hingegen kann ein freiwilliger Vergleich, welchen der Versicherer über die Ersatzsumme schließt, demselben gegenüber von seinem Rückversicherer nicht schaden, so daß dieser später Einwendungen gegen die Grundlagen des Vergleichs zu machen berechtigt wäre. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2021. Doch wird der Versicherer immer am besten thun, seinen Rückversicherer beizuziehen.

Absatz 2. Das portug. HandelsG.B. Art. 1726. spricht ganz allgemein. Es geht jedoch aus dem Zusammenhalte mit Abs. 1. hervor, daß die Rückversicherung sich nicht über die erste Versicherungssumme hinaus und über weitere Gefahren erstrecken kann; dieß würde dem Art. 434. widerstreiten. Die Rückversicherungssumme kann die erste nicht einmal um die Assecuranzprämie übersteigen, da der Versicherer dieselbe in keinem Falle verliert, und selbst, wenn sie erst nach überstandener Gefahr bezahlt werden dürfte, dieselbe ja an der Vergütung in Abzug bringen darf. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2018. scheint entgegengesetzter Ansicht.

Wohl aber kann die Ersatzsumme, welche der Versicherer von dem Rückversicherer zu verlangen berechtigt ist, die von ihm

Digitized by Google

selbst bezahlte um den Rettungs- oder Erhaltungs-Aufwand übersteigen *).

Art. 457.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 272. verlangt, daß der Verzicht gerichtlich geschehen soll; was zu weit getrieben scheint. Das aber ist jedenfalls nöthig, daß der Verzicht dem Versicherer bereits angekündigt war; weil er sonst nicht als rechtsgültig betrachtet werden kann. Portug. HandelsG.B. Art. 1727.

Daß die Unterlassung des Eintrags Nichtigkeit hervorbringe, ist im öffentlichen Interesse nothwendig.

Art. 458.

Nur die Versicherungssumme muß in der Police ausgedrückt seyn (Art. 440. 4), d. h. das Maximum, wie weit der Versicherer zur Entschädigung gehalten ist. Die Werthsbestimmung hingegen fehlt häufig wegen der Veränderlichkeit des Versicherungsgegenstandes, z. B. wenn Waarenmagazine versichert werden, oder wird dieselbe auf künftigen Nachweis ausgesetzt. Mag übrigens die Werthsbestimmung beigesetzt seyn oder nicht; so setzt dieselbe immer den Beweis voraus, daß der versicherte Gegenstand im Augenblicke des Unglücksfalls wirklich vorhanden war, und durch diesen zu Grunde ging. Die bloßen Angaben der Police können nicht als Beweis dienen.

Uebrigens würde sich so ziemlich von selbst verstehen, daß der Versicherte den Beweis des Werths zu führen habe. Doch wollte man diesen Satz nicht weglassen, weil es scheinen könnte, als ob im Zweifel die Versicherungssumme zum Grunde gelegt werde. — Eine Ausnahme, wo die Versicherungssumme und nicht der wahre Werth entscheidet, s. zu Art. 494.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 273. drückt aus, daß der Werth durch alle sonst zulässigen Beweismittel nachgewiesen werden könne; ein Satz, der sich noch viel mehr von selbst versteht, und daher nur angedeutet wurde.

Gar zu strenge darf der Richter bei der Beweisführung

*) Pardessus a. a. O. Nr. 592.

nicht seyn; wenn nur der Versicherte so viel darthut, als nach den Umständen nachgewiesen werden kann. Auch bleibt ja der Ergänzungseid übrig *). Ins Detail hierüber einzugehen, ist nicht nöthig. So kann z. B. der Versicherte bei Transportversicherungen in der Regel nichts liefern, als Facturen und Versendungsanzeigen.

Der Gegenbeweis steht dem Versicherer jeder Zeit frei.

Art. 459.

Holländ. HandelsG.B. Art. 274.

Eine Ausnahme ist in Art. 514. enthalten.

Absatz 2. Dieser Satz ist besonders practisch, indem, wenn der Versicherer auch blos verdächtigende Umstände erweist ohne vollen Gegenbeweis, der Versicherte doch angehalten werden kann, den ausgedrückten Werth näher zu begründen. Thut er dieß nicht; so verstärkt er den Verdacht, und der Versicherer könnte seine Befreiung sogar ohne Abschwörung eines Notheides erhalten.

Art. 460.

Holländ. HandelsG.B. Art. 275.: wobei nur als sich von selbst verstehend weggelassen wurde, daß die Sachverständigen auf Erfordern der Parteien vom Richter beeidigt seyn können. Denn es ist Sache der Parteien, sich mit unbeeidigten Sachverständigen zu begnügen (Art. 890.); ihr Ausspruch hat dann aber dieselbe Kraft.

Das vom Gesetze verlangte obrigkeitliche Zeugniß über die Angemessenheit einer Mobiliarversicherung (Art. 480. Abs. 1.) kann die Stelle einer solchen Abschätzung nicht vertreten.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß auch im Falle einer Abschätzung der Beweis des Vorhandenseyns des Versicherungsgegenstandes bis zum Augenblicke des Unglücksfalls nicht überflüssig wird, und dem Versicherten obliegt (s. zu Art. 458.).

Art. 461.

Absatz 1. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Ver-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 594. S. 497.

Digitized by Google

ſicherte keinen Erſatz des durch ſeine Schuld entſtandenen Schadens erhalten ſoll; es würde dieß gegen Treue und Glauben verſtoßen, und dem Verſicherten die Mittel an die Hand geben, dem Verſicherer Schaden ungeſtraft zuzufügen. Auch wäre es ganz gegen die Abſicht der Parteien.

Fragt man aber, von welcher Art die Schuld ſeyn müſſe; ſo geht aus der Art des Vertrags hervor, daß der Verſicherer wenigſtens ſo viel vorausſetzen darf: der Verſicherte werde ungeachtet der Verſicherung dieſelbe Sorgfalt anwenden, die er in ſeinen Angelegenheiten überhaupt anwendet, und daß alſo dieſer nicht nur für Gefährde und grobes Verſehen (**dolus** und **culpa lata**), ſondern auch für die ſogenannte **culpa in concreto** einzuſtehen hat. Weiter aber darf man nicht gehen, noch den Verſicherten für jedes Verſehen verantwortlich machen, oder mit anderen Worten, den größten Fleiß kann man nicht von ihm verlangen; der Verſicherte übernimmt durch den Verſicherungsvertrag keine neue und beſondere Verpflichtung; auf der anderen Seite ſoll er aber auch nicht ſicherer und nachläßiger dadurch werden, als er bisher war. — Daß der Verſicherte durch eine ſolche Nachläßigkeit den Schaden herbeiführt, für welche er einer policeilichen Ahndung unterliegt, macht ihn der Vergütung noch nicht verluſtig; da das Geſetz häufig unbedeutende Nachläßigkeiten ahndet, und dabei nur die Verhütung im Allgemeinen im Auge hat.

Bei Lebensverſicherung erleidet der obige Grundſatz (Art. 501. 502.) beſondere Modificationen.

Die Parteien können dieſe geſetzliche Beſtimmung auch nicht im Vertragswege abändern. Eine Convention, wodurch der Verſicherer auch den durch eigene Schuld des Verſicherten entſtandenen Schaden übernimmt, verſtoßt gegen Treu und Glauben, und iſt ſchon aus Gründen des öffentlichen Wohls nichtig *).

Hiervon findet aber eine ſcheinbare Ausnahme Statt bei Aſſecuranzen auf Waaren, welche der Verſicherte ſelbſt als Contrebande gegenüber von einem ausländiſchen Staate angibt. Es wird ſogar in einem ſolchen Falle nicht einmal der ausdrücklichen

*) Rogron l. c. art. 351.

Digitized by Google

Uebernahme der Gefahr der Confiscation im Versicherungsvertrage bedürfen, wenn der Versicherer überhaupt das Verbot kannte, und der Vertrag auf Umgehung gerichtet war. Eine solche Handlung erscheint nämlich in Beziehung auf die Parteien nicht als ungesetzlich, und daher der eingetretene Verlust auch nicht als rechtlich verschuldet *).

Betreffend die Beweispflicht; so ist es Sache des Versicherten darzuthun, daß der Schaden zunächst durch ein solches Ereigniß, für welches der Versicherer einzustehen hat, herbeigeführt wurde, also in der Regel durch unwiderstehliche Gewalt oder ein außer dem Bereiche des Versicherten liegendes anderes Ereigniß, Zufall in Beziehung auf ihn. Hat er dieses erwiesen; so ist es Sache des Versicherers darzuthun, daß dieses Ereigniß seinen entfernten Grund in einer Handlung des Versicherten habe, für welche er einstehen muß. So würde es z. B. bei Viehversicherungen, wenn nichts anderes ausgemacht ist, hinreichen, wenn der Versicherte die Krankheit, an welcher das versicherte Stück starb, nachwiese, oder wenn es eine Krankheit war, die durch Unvorsichtigkeit entstund, z. B. ein Auflaufen, Ueberfütterung, daß er mit der Fütterung nichts zu schaffen hatte, oder überhaupt, daß das fragliche Stück ohne sein Zuthun zu Grunde ging.

Absatz 2. Dieser Satz, welcher sich in solcher Allgemeinheit in keinem neueren Handelsgesetzbuche findet, stimmt mit dem Ueblichen überein, indem solche Schäden immer von dem Versicherten ersetzt werden, wenn nichts anderes ausgemacht wurde. Zwar scheint dieß schon aus den Worten „eigene Schuld" hervorzugehen; es war aber doch nicht überflüssig dieß besonders auszudrücken, weil das Civilrecht Personen nennt, für welche der Einzelne wie für seine eigene Handlungen haftet. Demnach könnte der Versicherte sich bei einer Versicherung gegen die Gefahren des Transports nicht darauf berufen: der vom Versicherten selbst angestellte Fuhrknecht habe den Verlust verursacht, sogar wenn das Fuhrwerk Eigenthum des Versicherten ist; wohl aber könnte er dieß, wenn der Versicherte einen Unmündigen fahren ließ,

*) Pardessus a. a. O. Nr. 589. S. 484.

Digitized by Google

oder wenn in einem Brandfalle der Eigenthümer sein unmündiges Kind allein im Hause zurückgelassen hatte, und durch dieses der Brand entstanden wäre.

Das französ. HandelsG.B. Art. 353., und nach ihm das span. HandelsG.B. Art. 862. kehren bei Seeversicherungen den hier aufgestellten Satz um, und lassen den Versicherer nur dann für den von der Schiffsequipage begangenen Fehler haften, wenn er sich ausdrücklich dazu anheischig machte. Aber die französischen Rechtsgelehrten *) haben diesen Satz bei Landversicherungen nicht recht anwendbar gefunden, und die neuesten HandelsG.B., das portug Art. 1752., und das holländ. Art. 637. haben ihn auch bei Seeversicherungen wieder verlassen.

Nur grobe Verschuldung des Versicherten (preuß. LandR. a. a. O. §. 2218.) muß den Versicherer befreien (vergl. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 2239., Thl. I. Tit. 6. §. 60.—64., holländ. HandelsG.B. Art. 297.).

Zugleich ist nicht zu übersehen, daß, wenn die Handlung eines Angestellten oder Untergebenen, wodurch der Schaden herbeigeführt wurde, ihren Grund in dem Auftrage oder den Befehlen des Versicherten hatte, der Fall des ersten Absatzes eintritt (vergl. preuß. LandR. Thl. I. Tit. 6. §. 56. ff.) Es könnte der Fall vorkommen, daß beim Eintritte des Versicherungsfalls die versicherte Sache bereits durch die zurechenbare Schuld des Versicherers, oder wegen eigener Mängel (Art. 432.) eine Werthsverringerung erlitten hat; diese ist dann dem Versicherer in Abzug zu bringen. Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 2270.

Art. 462.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 277., und das portug. Art. 1772. berühren zuerst den Fall, wenn die erste Versicherung schon für den vollen Werth abgeschlossen wurde, und lassen dann die folgenden Versicherer nicht haften. Dieß ergibt sich jedoch schon aus den Worten des Art. 434.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 590. S. 485.

Digitized by Google

Absatz 1. Dieser Satz hingegen, welchen auch die ebengenannten Gesetzbücher aufführen, konnte nicht übergangen werden.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 278., und das portug. Art. 1773. berühren dann weiter den Fall, wenn dieselbe Police von verschiedenen Versicherern mit verschiedenen Summen unter verschiedenem Datum gezeichnet ist, so daß die Zeichnungen den vollen Werth übersteigen. In einem solchen Falle lassen sie die Zeichner nur nach Verhältniß ihrer Zeichnungen (pro rata) haften. Solche Fälle kommen jedoch nur bei Seeassecuranzen vor.

Absatz 2. Dieser Fall hingegen kann auch im Binnenlande vorkommen; z. B. wenn der Eigenthümer und der Versender gleichzeitig Versicherung nehmen. Auch war die Entscheidung nicht aus Art. 434. zu entnehmen.

Art. 463.

holländ. HandelsG.B. Art. 279., portug. Art. 1774. Diese Gesetzesstellen fügen den weiteren Fall hinzu, wenn der Versicherte wegen Entlastung der früheren Versicherer eine Rückversicherung nahm, und lassen dann den Rückversicherer in seine Stelle treten, so daß dieser zunächst, vor den späteren Versicherern haftet. Aber dieß versteht sich wohl durchaus von selbst, da die Lage der späteren Versicherer durch das Nehmen einer Rückversicherung von Seite des ursprünglichen Versicherten nicht geändert werden kann, und der Rückversicherer, welcher mit Kenntniß von den vorliegenden Umständen handelte, selbst nichts anderes beabsichtigen konnte.

Uebrigens ist hier vorausgesetzt, daß der Versicherte bei der Entlastung davon unterrichtet war, daß der Entlastete ein früherer oder gleichzeitiger Versicherer sey. Erfuhr er dieß erst später; so könnte er die Entlastung wegen wesentlichen Irrthums wieder anfechten, in keinem Falle aber die anderen Versicherer in erhöhetem Maaße in Anspruch nehmen.

Art. 464.

holländ. HandelsG.B. Art. 280.

Digitized by Google

Art. 465.

Eine Ueberversicherung, welche in der Police nicht ausdrücklich als solche genannt ist, fällt unter die Bestimmung des Art. 434. (vergl. Art. 462. Abs. 2.) und ist nichtig. Sie soll es aber auch dann seyn, wenn die frühere Versicherung nicht deutlich beschrieben wurde, weil diese Vorsichtsmaßregel des Gesetzes dazu dient, Betrug zu verhindern.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 280. Abs. 2. bestimmt, daß die Art. 277. und 278., d. h. der Art. 462. dieses Entwurfs, auf Ueberversicherungen anwendbar seyn sollen. Fälle dieser Art aber möchten so selten seyn, daß sie keiner Erwähnung bedürfen. Dagegen kann der Versicherte durch Nachlaß oder Verzicht die Lage des Ueberversicherers nicht verschlimmern; daher der Satz des Art. 463. volle Anwendung findet.

Art. 466.

Holländ. HandelsG.B. Art. 281.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2024. ff. geht in der Regel weiter, indem es die Prämie auch bei unabsichtlichen, übrigens vermeidlichen Unrichtigkeiten und Fehlern häufig für verfallen erklärt, und selbst wenn den Versicherten gar keine Schuld trifft, dem Versicherer einen Theil der Prämie zuspricht (LandR. a. a. O. §. 2336. ff.). Dieß paßt jedoch mehr für Seeassecuranzen, wo auch das holländ. HandelsG.B. Art. 662. abweichende Grundsätze aufstellt. Zudem ist die obige Regel viel einfacher, und auch den sonstigen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gemäß. Portug. HandelsG.B. Art. 1787.

Auch sorgen die Versicherer gewöhnlich durch besondere Bestimmungen für ihren Vortheil in dieser Hinsicht; indem natürlich der Versicherte auf die Zurückforderung der Prämie verzichten kann.

Art. 467.

Dieser dem holländ. HandelsG.B. fremde Artikel soll die Art. 452.—454. ergänzen, indem in einem solchen Falle die

Digitized by Google

Versicherung zwar gültig, aber unverbindlich für den Versicherer ist *). Französ. HandelsG.B. Art. 349.

Eigentlich würde auch der Fall hierher gehören, wenn zwar die Gefahr zur Zeit des Abschlusses vorhanden, aber zur Zeit der Uebernahme bereits vorüber ist. Dieser Fall wird jedoch wohl nur bei Versicherungen gegen Transportgefahren eintreten, wenn die unterwegs befindliche Waare zur Zeit der Uebernahme bereits glücklich angekommen war. Auf solche Versicherungen aber wendet man gewöhnlich die bei Seeassecuranzen geltenden Grundsätze wegen der Gleichheit des Grundes an; daher dieser Fall unter Art. 468. begriffen wurde.

Art. 468.

Es wäre wohl richtiger, wenn man unterscheiden würde, ob das Unternehmen mit oder ohne Schuld des Versicherers unterbleibt. Die Handelsgesetze thun dieß jedoch nicht, wahrscheinlich um Weitläufigkeiten zu begegnen, und weil sie bei Seeassecuranzen (holländ. HandelsG.B. Art. 662.) den Versicherer überhaupt mehr begünstigen. Zu Lande wird der Artikel zunächst nur bei Versicherungen für Landtransport vorkommen; auf diesen paßt die Analogie der Seeassecuranzen vollkommen: z. B. wenn die Versendung der versicherten Waare ganz oder theilweise unterbleibt, oder der Bestimmungsort verändert wird. Doch ist auch bei Hagelversicherungen, wenn der Anbau unterbleibt, ein ähnlicher Fall möglich. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2334., holländ. HandelsG.B. Art. 635., portug. HandelsG.B. Art. 1750. 1775. 1784. 1786.

Art. 469.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 281. nennt blos die durch List, Betrug oder Schelmerei des Versicherers herbeigeführte Nichtigkeit, und scheint also die Fälle auszuschließen, wo nicht zugleich eine strafbare Handlung des Versicherten, oder grobe Verletzung von Treue und Glauben vorliegt. Das portug. HandelsG.B. Art. 1787. begreift jedoch den bösen Glauben

*) Pardessus a. a. O. Nr. 591.

Digitized by Google

im Allgemeinen darunter; und es kann keinem Anstande unterliegen, daß alle Fälle gemeint sind, wo der Versicherte wider sein besseres Wissen handelte, oder auch nur an der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise ernstlich zweifelte.

Art. 470.

Der Art. 283. des holländ. HandelsG.B. verpflichtet den Versicherer, allen Fleiß anzuwenden, um dem Schaden zuvorzukommen oder ihn zu vermindern. Es ist jedoch offenbar nur von der Abwendung des aus einer vorhandenen, nicht erst künftigen Gefahr drohenden Schadens die Rede, indem der letztere Fall unter Art. 461. fällt.

Die unverweilte Benachrichtigung des Versicherten ist schon deßwegen nothwendig, damit dieser die nöthigen Rettungsmittel selbst etwa noch vorkehren, und über die Reste der beschädigten Sache verfügen kann. Auch versteht es sich von selbst, daß, wenn der Versicherte durch Andere Nachricht von Beschädigungen erhält, er dieselbe ebenso dem Versicherer mittheilen muß, z. B. bei Versicherungen gegen Transportschäden. Vergl. portug. HandelsG.B. Art. 1778., französ. HandelsG.B. Art. 383.

Das österreich. bürgerl. Ges.B. Art. 1290. knüpft an die Versäumniß der Benachrichtigung den Verlust der Vergütung; auch ist diese Bedingung in vielen Statuten der Versicherungsgesellschaften enthalten. Es ist dieß jedoch zu hart, wenn die Versäumniß gar keine nachtheilige Folgen hatte.

Daß der Versicherte auch nach abgewendeter Gefahr für die Erhaltung des Geretteten sorgen muß, bedarf keiner Vorschrift im Gesetze.

Art. 471.

Holländ. HandelsG.B. Art. 283. Abs. 2.

Daß der Versicherer gesetzlich dafür haftet, ohne Rücksicht auf den Erfolg oder die Größe, ist im eigenen Interesse desselben angeordnet, weil sonst der Versicherte sich auf jede Weise dem Rettungsversuche zu entziehen suchen würde. Portug. HandelsG.B. Art. 1771.

Digitized by Google

Art. 472.

Art. 284. des holländ., und Art. 1788. des portug. HandelsG.B. Auch ergibt sich der erste Satz des Artikels nicht schon aus Art. 321., weil der Versicherer wegen seiner eigenthümlichen Verpflichtung gegen den Versicherten, und nicht darum zahlte, weil er mit dem oder für den Urheber des Schadens verpflichtet ist *).

Art. 473.

Art. 285. des holländ. HandelsG.B.

Absatz 1. Wird die Versicherung aufgehoben; so fordert der Versicherte die Prämie ganz, oder nach Verhältniß der abgelaufenen Zeit in dem Concurse zurück, aber ohne daß ihm ein besonderes Vorzugsrecht deßwegen zustände. Ehe die Versicherung aufgehoben ist, kann er blos eine Ueberversicherung (Art. 464.) nehmen. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2012. ff. umgeht die Aufhebung, und begnügt sich mit einer bloßen Benachrichtigung des Masseverwalters.

Einige Gesetzgebungen scheinen zwar die bezahlte Prämie als eine auf der Masse haftende Schuld zu betrachten, welche vor allen Gläubigern bezahlt werden muß *); man fand jedoch nicht hinlänglichen Grund, um die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Priorität der Gläubiger so wesentlich zu verändern.

Absatz 2. Diese Abtretung wird der Versicherte in der Regel seinem Anspruche auf Aufhebung des Vertrags vorziehen.

Art. 474.

Absatz 1. Das holländ. HandelsG.B. Art. 286. sagt blos, daß die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften durch ihre Uebereinkünfte und Statuten geregelt werden, und im Entstehungsfalle nach den Vorschriften des Rechts. Letzteres versteht sich jedoch in allen Fällen von selbst, und wurde daher auch nicht aufgenommen. Dagegen mußte der Art. 437. aufgeführt werden, damit nicht die Meinung entstehe, solche Versicherungs-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 595. S. 501.
**) Heyse und Cropp Rechtsfälle II. Bd. S. 603.

Digitized by Google

gesellschaften können in ihren Statuten Abweichungen von den gesetzlichen Geboten und Verboten bestimmen. Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß ihnen die Staatsregierung Abweichungen bei Genehmigung ihrer Statuten aus höheren Gründen erlauben kann.

Absatz 2. Betreffend die Errichtung solcher Verbindungen; so können sie doppelter Art seyn: 1) solche, welche blos von einzelnen bestimmten Personen für einzelne Fälle abgeschlossen werden, und für welche, als unter die Analogie der Handelsgeschäfte für gemeinsame Rechnung (Art. 262. ff.) fallend, das Gesetz keine besondere Formalitäten festsetzt, z. B. Vereine zur Versicherung gegen die Loosziehung als Soldat, oder gegen Capitalauslosung; oder 2) solche, welche auf längere Dauer und Geschäftsbetrieb durch beabsichtigte Aufnahme einer unbestimmten Anzahl Theilnehmer und Fälle berechnet sind. Auf diese letzteren finden die Vorschriften der Actiengesellschaften, was aber solche Gesellschaften nicht durchaus sind, größtentheils analoge Anwendung. Ihre Errichtung und Verwaltung bedarf im öffentlichen Interesse derselben Controle, wo nicht einer verstärkten; daher auch häufig für die Beaufsichtigung und Rechnungsregulirung solcher Gesellschaften Regierungsbevollmächtigte abgeordnet werden.

Die angeführten Artikel betreffen die Genehmigung der Regierung (Art. 244.—246.), und die Förmlichkeiten (Art. 247.—249.) bei der Errichtung solcher Gesellschaften; ihre Eigenschaft als Rechtsperson (Art. 256. 266.); ihre Verwaltung (Art. 267.—269.); die Gewinn- und Vermögens-Berechnung (Art. 261. 262.); die Rechnungsabnahme (Art. 265.); die Dauer und Auflösung der Gesellschaft (Art. 266. 272. 273.). Dazu gehört aber nicht die Bestimmung der Höhe der Versicherungssumme (Art. 270.); es wird dieß besser der Privatwillkühr überlassen.

Dividenden können vertheilt werden, wenn die eingezahlten Prämien die Verluste übersteigen, nur daß ein Reservefonds schon durch die Natur der Sache geboten ist. Auch die entschädigten Versicherten können in der Regel auf ihren Antheil an der Dividende Anspruch machen.

Uebrigens wird wegen der Gleichheit des Grundes der Art. 267. Abs. 2. auch bei solchen Gesellschaften Anwendung finden.

Digitized by Google

Ein Mitglied einer gegenseitigen Versicherungsgesellschaft ist nicht gehindert eine Ueberversicherung (Art. 464.), oder auch eine Rückversicherung (Art. 456.) zu nehmen, letztere für Das, was nach der Uebereinkunft im schlimmsten Falle zu Vergütung der Schäden zu bezahlen ist. Die Statuten solcher Gesellschaften verbieten dieß jedoch gewöhnlich der Gefahr des Unterschleifs wegen *).

Wird das Vermögen einer solchen Gesellschaft durch die schuldigen Vergütungen erschöpft; so löst sich die Gesellschaft gewöhnlich auf, und es entsteht Gant, indem in der Regel die Bedingung der Nachzahlung bis auf einen bestimmten Betrag wegen der Menge der Schuldner nicht vollziehbar ist.

Art. 475.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 679., und das portug. Art. 1806. berühren diesen Fall nur beim Abandonnement, ebenso das französ. HandelsG.B. Art. 382. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2283. 2284. setzt allgemein eine zweimonatliche Frist fest. Es hat jedoch hauptsächlich Seeassecuranzen dabei im Auge; und da es sehr im Interesse des Versicherers liegt, seine Schuldigkeit prompt zu entrichten, so ist ein Monat jedenfalls genug. Uebergehen aber mochte man diese Bestimmung um so weniger, als sie dazu dient, Streitigkeiten abzuschneiden.

Von welcher Art die erforderlichen Beweise seyn müssen, darüber läßt sich keine allgemeine gesetzliche Regel geben. Bei Seeschäden schreiben die Handelsgesetze gewöhnlich einige zu beobachtenden Formalitäten vor; sie passen jedoch nicht auf Landschäden.

Begnügt sich der Versicherer nicht mit den beigebrachten Beweisen, und der Versicherte sucht nun bessere beizubringen, ohne daß eigentlicher Streit entsteht; so kann sich dieser über den Ablauf der Fristen nicht beschweren, und keine Zögerungszinsen verlangen.

Absatz 2. Der Nachsatz verstände sich von selbst, weil er in Beziehung auf die Mittheilung der Klage dem bürgerlichen

*) Pardessus a. a. O. Nr. 596.

Digitized by Google

Rechte völlig gemäß ist, wenn nicht auch für das schiedsgerichtliche Verfahren, welches in der Regel nicht mit der Mittheilung der Beschwerde, sondern mit der Aufforderung zu Bestellung der Schiedsrichter beginnt, etwas festzusetzen gewesen wäre.

Man hat daran gedacht, daß es gut wäre, für den Vergütungsanspruch des Versicherten eine kurze Verjährungszeit zu bestimmen, und denselben nach Ablauf einer kürzeren Zeit von dem entstandenen Schaden, oder der erhaltenen Nachricht an für verfallen zu erklären. Auch bestimmen dieß die Handelsgesetze gewöhnlich bei Seeassecuranzen. Aber die Verhältnisse sind bei den verschiedenen Landversicherungsarten so verschieden; der Zeitpunkt, wo der Versicherte den Versicherungsfall erfuhr, z. B. bei Lebensversicherungen, so unbestimmt, daß man die Festsetzung eines solchen Termins lieber den Parteien in den einzelnen Fällen überlassen wollte. Auch enthalten die meisten Statuten der Versicherungsgesellschaften Näheres hierüber.

Art. 476.

Die preuß. GerichtsOrdn. Thl. I. Tit. 30. §. 48. ff. und die preuß. Cabinetsordre vom 16. April 1832. *) stellen denselben Satz auf, der aus denselben Gründen, wie bei Gesellschaftsstreitigkeiten (Art. 267.), gewiß sein Gutes hat.

Ueber die Art des Verfahrens s. Art. 826. ff.

Art. 477.

Die Schätzung geschieht am natürlichsten durch Angabe, wie viele Theile des Ganzen zu Grunde gegangen und zu vergüten sind, und nach diesem Verhältnisse zum ganzen Werthe bestimmt sich die Vergütungssumme.

Die Sätze des Artikels sind gewiß geeignet, Streitigkeiten abzuschneiden, und darum auch in den Statuten vieler Versicherungsgesellschaften enthalten. Z. B. §. 114. der Statuten der württemb. Feuerversicherungsgesellschaft.

Der Beisatz im zweiten Absatze wurde deßwegen gemacht, weil die Statuten den Fall gewöhnlich nicht berühren.

---

*) Vergl. Mirus a. a. O. S. 641.

Digitized by Google

Uebrigens geht schon aus der Fassung (vergl. Art. 437.) hervor, daß die Parteien etwas Anderes bedingen können.

Art. 478.

Zwar trifft das Gesetz vom 25. Mai 1830. Fürsorge gegen das Einnisten ausländischer Agenten, die auch hier nicht abgeändert werden sollen; aber um so mehr bedurfte es einer allgemeinen Vorschrift, da dergleichen Agenten gewöhnlich unter den Commissionshandel fallen, und doch das öffentliche Wohl so sehr dabei interessirt ist. Wollte eine ausländische Gesellschaft ein besonderes Etablissement, Comtoir, errichten; so wären dabei alle Förmlichkeiten nebenher zu beobachten, welche das Gesetz bei Handelsniederlassungen und für die Factore vorschreibt.

Zweites Kapitel.

Von den hauptsächlichsten Versicherungsarten.

Erste Abtheilung.

Von Brandversicherungen.

Außer den in den nachfolgenden vier Abtheilungen aufgezählten Versicherungsarten gegen Brand, Hagelschlag, gegen die Gefahren beim Landtransport oder Flußschifffahrt, nebst den Lebensversicherungen, nennen die Handelsgesetzbücher noch die Versicherungen gegen Seegefahren, Sclaverei und Gefangenschaft, welche aber im Binnenlande keine Anwendung finden. Ohnehin ist die Versicherung gegen Sclaverei so ziemlich außer Gebrauche, seitdem die Barbareskenstaaten im mittelländischen Meere eine andere Gestaltung gewonnen haben.

Ueber Viehversicherungen enthält der Entwurf nichts, weil die Erfahrung bei dieser neuen Art von Assecuranz noch nicht bewährt genug ist, um besondere, bindende gesetzliche Bestimmungen darauf zu bauen. Die allgemeinen Bestimmungen des vorigen Kapitels finden aber jedenfalls Anwendung darauf.

Art. 479.

Absatz 1. Der Ausdruck „Versicherung gegen Brand

Digitized by Google

oder Brandschaden" und nicht „Feuerversicherung" wurde gewählt, weil dergleichen Versicherungen in der Regel nicht jede Beschädigung durch Feuer, sondern nur die durch eine Feuersbrunst oder Brand entstandenen begreifen (s. zu Art. 489.).

Bei der Landesanstalt der Gebäudeversicherung ist die policeiliche und finanzielle Rücksicht die Hauptsache, und die civilrechtlichen Bestimmungen dabei sind so sehr die Nebensache, daß von derselben nichts im Handelsgesetzbuche erwähnt zu werden braucht.

Absatz 2. Das Gesetz vom 25. Mai 1830. enthält sehr ins Einzelne gehende Controlvorschriften für Mobiliarversicherungen gegen Brandschaden, berührt aber den Fall, wenn Gebäude außer der Staatsanstalt versichert werden, gar nicht. Und doch sind gerade die Fälle, wo dieß zuläßig ist, und wo die Gebäude wegen ihrer feuersgefährlichen Bestimmung von der Staasanstalt ausgeschlossen sind, die gefährlichsten.

Art. 480.

Es ist hier der Ort nicht, die Mängel und theilweise hemmenden, oder nicht nothwendigen Formalitäten des Gesetzes vom 25. Mai 1830. näher zu beleuchten, da diese Materie das Handelsrecht nur indirect berührt.

Nur ein Widerspruch mit dem überall sonst geltenden Rechte und der Natur der Sache mußte beseitigt werden, nämlich die in den Art. 15.—18. liegende Voraussetzung, daß Versicherungen verbindlich für den Versicherer seyen, wo der wirkliche Werth überschritten ist, sey es in eben derselben, sey es durch mehrfache Versicherung. In einem solchen Falle ist gewöhnlich der Versicherer der betrogene Theil; und dieser sollte nun die Versicherungssumme zum Besten des Staats verlieren!

Uebrigens darf man nicht übersehen, daß der wahre Werth nicht mit dem obrigkeitlichen Anschlage zusammenfällt, und diesen übersteigen oder unter demselben bleiben kann (s. zu Art. 460.).

Art. 481.

Der Art. 287. des holländ. HandelsG.B., wodurch der

Digitized by Google

Art. 15. Tit. 9. des früheren niederl. HandelsG.B. verbessert wurde (vergl. portug. HandelsG.B. Art. 1686.).

Zu 1). Außer Gebäuden wird es nichts Unbewegliches geben, das der Feuerversicherung unterliegt, indem die Versicherung eines Waldes gegen Waldbrand kaum vorkommen dürfte. Man hat daher „Gebäude" statt „liegende oder feste Güter" gesetzt. Käme einmal eine solche Versicherung vor; so würden die allgemeinen Grundsätze des vorigen Kapitels, und die Analogie der gegenwärtigen Abtheilung ausreichen.

Schiffe, die auf Flüssen und Seen gebraucht werden, pflegen ebenfalls gegen Feuersgefahr versichert zu werden. Diese ist jedoch gewöhnlich nicht die ausschließliche Gefahr, welche der Versicherer trägt; daher wird zu Art. 505. noch die Rede davon seyn.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2056. ff. geht ins Detail darüber ein, wie die hier genannte Lage, Umgebung, Bestimmung ꝛc. näher zu verstehen seyen. Dergleichen specielle Aufzählungen bleiben aber immer unvollständig, und führen nur zu Zweifeln im einzelnen Falle.

Zu 3). Der Betrag der Versicherungssumme (Art. 440. 4)) fällt hier gewöhnlich mit der Werthsbestimmung zusammen.

Art. 482.

Absatz 1. Es ist wohl nicht zuviel gefordert, wenn man bei Versicherung von Mobilien nicht blos allgemeine Anführungen, sondern möglichst genaue Angabe der Gattungen und Arten verlangt. Auch verlangen die Versicherer in der Regel specielle Angaben; nur nehmen sie dieselben nicht in die Police auf, sondern behalten den besonderen Antragebogen, auf welchem sie enthalten sind, zurück. Die Auflage, sie künftig der Police einzuverleiben, kann sie daher nicht belästigen. Das preuß. LandR. hat dieselbe Bestimmung dadurch zu verwirklichen gesucht, daß es die feuersgefährlichen und werthvollen Arten der Mobilien speciell bezeichnet, die in der Police genannt seyn müssen (preuß. LandR. a. a. O. §. 2054. 2055.); es führt jedoch eine solche Beschreibung viel leichter zu Verwirrung. Ganz weglassen wollte man aber eine solche Bestimmung auch nicht, weil sie dazu dient,

Digitized by Google

die Parteien aufmerksam zu machen, und Betrug zu verhindern, der bei blos allgemeinen Angaben so leicht möglich ist.

Absatz 2. Bei Waarenlagern, Fabriken, landwirthschaftlichen Vorräthen ꝛc. ist nur eine allgemeine, zusammengefaßte Werthsbestimmung möglich. Sie kann jedoch nach dem höchsten Vorrathsstande bemessen werden. Bei einer bloßen Durchschnittssumme (vergl. die Statuten der württemb. Privatfeuerversicherungsgesellschaft §. 64.) käme der Versicherte zu kurz.

Im ersten und zweiten Falle des Artikels tritt immer das unter der Gattung und Art, oder dem Vorrathe begriffene Surrogat an die Stelle der veräußerten oder verbrauchten Sache; und es entscheidet nur der wirkliche Stand zur Zeit der Beschädigung (vergl. Art. 488.).

Art. 483.

Welche Gebäude in Württemberg von der Landesversicherungsanstalt ausgeschlossen sind, ist in der neuesten Schrift über die Brandversicherungsordnung *) zusammengestellt. Es sind hauptsächlich Gebäude mit feuersgefährlicher Bestimmung oder Einrichtung; wobei es auffallend bleibt, daß die eher zu weit gehende Fürsorge des Gesetzes bei Mobiliarversicherungen sich hierauf gar nicht erstreckt.

Absatz 1. Der Artikel enthält zugleich eine Abweichung oder Ergänzung der Bestimmung des Art. 459.; indem der Versicherer jedenfalls verlangen kann, daß der Werth, wie er sich unmittelbar vor dem Brande ergab, abgeschätzt und die Vergütungssumme durch Vergleichung des Verhältnisses des Geretteten zum Verlorenen ausgemittelt werde. Schon hierin liegt ein großer Schutz gegen Betrug.

Selbst wenn der Werth früher durch Sachverständige geschätzt worden wäre (Art. 460.); kann der Versicherer doch verlangen, daß eine neue Schätzung in Beziehung auf eine etwaige Werthsveränderung eintrete.

---

*) Die K. württemb. Brandversicherungsordnung für Gebäude mit Anmerkungen. Stuttgart 1839. S. 13. ff.

Digitized by Google

Art. 484.

Die Art. 288. 289. des holländ. HandelsG.B. unterscheiden bei Gebäudeversicherungen, ob der Schaden im Allgemeinen vergütet, oder die Kosten der Wiederherstellung vom Versicherer getragen werden sollen, und nehmen das Letztere an, wenn überhaupt ausbedungen würde, daß Wiederaufbau stattfinden muß, oder die Versicherung zu diesem Zwecke abgeschlossen wurde. — Man glaubte jedoch den ersten Fall als Regel voranstellen zu müssen (Art. 483.); und dieß um so mehr, als die Bedingung der Verwendung der Vergütungssumme zur Wiederherstellung oft gemacht wird, ohne daß deßwegen die Vergütungssumme sich nach den Kosten der Wiederherstellung richtet. Eine solche Bedingung ist unter allen Umständen ein Schutzmittel gegen Betrug, weil der Versicherte sonst leicht zur Zerstörung eines Gebäudes schreiten würde, das für ihn keinen Gebrauchswerth mehr hat, z. B. einer eingehenden Fabrike.

Absatz 1. Unter Wiederherstellung ist Aufbau eines zerstörten, und Ausbesserung eines beschädigten Gebäudes verstanden.

Absatz 2. Auch wenn der Versicherer schon Vergütung geleistet hätte; so kann er immerhin noch Festsetzung einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher die Wiederherstellung zu geschehen hat, und im Nothfalle Sicherheitsleistung verlangen. — Würde der Versicherte die Bedingung nicht erfüllen; so kann der Versicherer sogar das Gezahlte zurückfordern. Auch kann man ihm nicht einwenden, daß die Erfüllung der Bedingung kein Interesse für ihn habe. Sie wurde ja als Schutzmittel gegen Betrug von ihm festgesetzt, und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.

Art. 485.

Absatz 1. Das holländ. HandelsG.B. Art. 289. stellt diesen ersten Satz im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf; und er dürfte um so eher am Platze seyn, da für Versicherungen von Gebäuden, die sich nicht für die Landesanstalt eignen, wie schon bemerkt, gar keine policeilichen Beschränkungen bestehen. Hiernach darf also die Versicherungssumme nicht höher seyn, als die Kosten der Wiederherstellung im Falle einer gänzlichen

Digitized by Google

Zerstörung, d. h. der Wiederaufbauung, sich belaufen würden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß der Versicherte bei einer theilweisen Beschädigung seinen ganzen Schaden ersetzt erhalten kann, so wie die Summe nur nicht so hoch steigt, daß sie die $^3/_4$ der ganzen zum Wiederaufbau nöthigen Summe erreicht.

Absatz 2. Ist keine Abschätzung durch Sachverständige vorhergegangen; so muß der Versicherer jedenfalls bei gänzlicher Zerstörung des Gegenstandes den zum Wiederaufbau erforderlichen Aufwand abschätzen lassen. Thut er es nicht, so ist die Obrigkeit befugt, diese Abschätzung von Amtswegen im öffentlichen Interesse anzuordnen, weil sie die Grundlage einer etwaigen Anschuldigung wegen Betrugs bildet.

Art. 486.

Der Art. 293. des holländ. HandelsG.B. spricht blos von dem Falle, wenn sich die Gefahr für das Gebäude vermehrte; der gleiche Grund tritt aber auch dann ein, wenn sich die Gefahr für die aufbewahrten Mobilien vermehrt. (Vergl. die Statuten der württemb. Privatfeuerversicherungsgesellschaft §. 74.).

Die Ausnahme wurde im Interesse der Versicherer selbst gemacht, weil die Erhöhung der Gefahr auch zweifelhaft seyn kann, und das förmliche Abschließen eines neuen Vertrags und die Ausstellung einer neuen Police oder eines Nachtrags mit unnützen Weitläufigkeiten verbunden seyn kann. Zudem stimmen damit die Statuten vieler Versicherungsgesellschaften überein. — (Statuten der württemb. Privatfeuerversicherungsgesellschaft §. 73. 74. 135.).

Art. 487.

Absatz 1. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2157—2159.

Hier ist der nach dem vorigen Artikel mit dem Stillschweigen verbundene Rechtsnachtheil noch mehr am Platze.

Absatz 2. In den genannten Fällen, nicht aber wenn blos ein Theil der Versicherungsgegenstände vom Aufbewahrungsorte weggebracht wird, kann der Versicherte verhältnißmäßigen Ersatz der Prämie verlangen; vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht fortdauert oder neu zu Stande kommt. Der Versicherte muß

Digitized by Google

sich aber zum neuen Abschlusse erbieten; schlägt er die gestellten Bedingungen aus, so kann er auch keinen Ersatz der Prämie verlangen.

Eine in der Person des Eigenthümers geschehene Veränderung muß nach manchen Statuten ebenfalls angezeigt werden — (Statuten der württemb. Privatfeuerversf. Gesellschaft §. 73. 135.).

Der Art. 447. wird jedoch genügen, die Parteien aufmerksam zu machen, indem ohne ausdrückliche Bedingung eine solche Veränderung nicht zum Rücktritte berechtigt. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2163.

Art. 488.

Holländ. HandelsG.B. Art. 295.

Absatz 1. Hier wiederholt sich die zu Art. 483. Abs. 1. gemachte Bemerkung.

Absatz 2. Bei Versicherung von Vorräthen, die der Veränderung unterworfen sind, seyen sie nach Gattungen und Arten bestimmt, oder nicht, gibt es häufig gar kein anderes Mittel im Falle des Mißtrauens als den Eid. Er kann entweder zugeschoben, oder auch vom Richter auferlegt werden, ohne daß die Bedingungen des Ergänzungseides vorhanden zu seyn brauchen (Art. 453. Abs. 2.).

Art. 489.

Absatz 1. Das holländ. HandelsG.B. Art. 290. bemerkt, daß wenn der Schaden durch einen Brand entstanden seye, d. h. eine wirklich ausgebrochene Feuersbrunst, der Versicherer für den durch Zufall, oder durch Unachtsamkeit des Versicherten, oder durch fremde Hand entstandenen Brandschaden hafte, indem es in letzterer Beziehung Dienstboten, Nachbarn, Feinde, Räuber besonders nennt. Diese Anführung kann jedoch wegen des Nachsatzes des Artikels und wegen der Bestimmung des Art. 461. entbehrt werden; ohnehin ist sie nicht erschöpfend.

Absatz 2. Gewöhnlich nehmen die Policen den durch feindliche Gewalt, Aufruhr ꝛc., entstandenen Brandschaden aus. Der Schaden muß durch einen Brand entstanden seyn, d. h. durch eine wirkliche oder ausgebrochene Feuersbrunst, welche die

Digitized by Google

öffentliche Hülfe in Anſpruch nimmt, oder durch ein den Ausbruch drohendes Feuer, welches ohne ſchnelles Löſchen die öffentliche Hülfe in Anſpruch genommen hätte: dahin gehört dann z. B. auch das Verbrennen eines Vorhanges, welchem ein Licht zu ſehr genähert wurde; das langſame Verkohlen eines Balkens, oder einer ſonſtigen dem Luftzuge nicht ausgeſetzten Sache.

Dagegen reicht es nicht hin, daß der Schaden durch Feuer überhaupt entſtanden ſey. Sonſt wäre jede Beſchädigung, die durch den Gebrauch des Feuers entſteht, oder gar durch den geregelten Gebrauch darunter begriffen: jedes am Ofen oder Heerde verſengte Kleid, jeder ins Ofen- oder Küchen-Feuer gefallene Gegenſtand, jeder durch Benützung abgängige Ofen oder Keſſel würde ſonſt als Brandſchaden erſcheinen.

Aus denſelben Gründen iſt ein Verbrennen eines Gegenſtandes durch die Obrigkeit oder die Gewalthaber überhaupt wegen allgemeiner Zwecke, z. B. das Verbrennen verpeſteter Waaren, das Verbrennen von Gebäuden oder Vorräthen zu militäriſchen Zwecken, wo die öffentliche Hülfe ſogar verboten iſt, kein Brand im geſetzlichen Sinne, der zur Entſchädigung Veranlaſſung gibt.

Anders hingegen iſt es, wenn durch ein ſolches Feuer eine andere Feuersbrunſt entſteht.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 294. macht den Verſicherten nur für ſeine eigene merkliche Schuld oder Nachläſſigkeit verantwortlich; dadurch wird aber die Sache nicht beſtimmter (vergl. oben zu Art. 461.). Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2156. hingegen läßt den Verſicherer weder für den vom Verſicherten ſelbſt verurſachten, noch durch Verſchulden des Ehegatten, der Kinder oder Enkel des Verſicherten entſtandenen Brandſchaden haften. Letzteres iſt zwar auf Abſchneidung von Streitigkeiten berechnet, aber auch in manchen Fällen, wo den Verſicherten keine eigene Schuld trifft, zu hart.

Man fand deßwegen keinen Grund, von der allgemeinen Beſtimmung des Art. 461. Abſ. 1. eine Abweichung feſtzuſetzen.

Uebrigens iſt nicht zu überſehen, daß dem Hausvater auch die Aufſicht über die Hausfrau zuſteht, und daß er, wenn er hierin ſich grobe Unvorſichtigkeit zu Schuld kommen läßt, feuers-

Digitized by Google

gefährliche Handlungen von ihr duldet ꝛc., seine Ansprüche auf Entschädigung ebenfalls verliert.

Art. 490.

Holländ. HandelsG.B. Art. 291. mit einer etwas allgemeineren Fassung. Die Statuten der Versicherungsgesellschaften stimmen damit in der Regel überein.

Absatz 2. letzte Linie heißt es durch einen Druckfehler „angewendet" statt „angeordnet". Es ist nur obrigkeitliche Anordnung darunter verstanden.

Art. 491.

Art. 292. des holländ. HandelsG.B.; doch wurde der Beisatz „und dergleichen" weggelassen, weil sonst die Sache dadurch zu unbestimmt geworden wäre. Unter den „ähnlichen Stoffen" sind chemische Präparate von gleich heftiger oder noch heftigerer Wirkung verstanden.

Die Statuten der Versicherungsgesellschaften enthalten über den Inhalt des Artikels sehr abweichende Bestimmungen; aber die Verwahrung im Vertragswege bleibt den Parteien immer unbenommen.

Zweite Abtheilung.

Von Versicherungen gegen Hagelschlag und andere Gefahren, denen die Früchte auf dem Felde unterworfen sind.

Art. 492.

Die Hagelversicherungen bilden den Hauptfall; doch läßt sich ebensogut eine Versicherung gegen Ueberschwemmung, besonders bei eingedämmten Ländereien, gegen Frostschaden bei Weinbergen ꝛc., denken; und es sind auch schon Versicherungsgesellschaften dieser Art in Anregung gekommen, wenn gleich die Ausführung bisher auf Anstände gestoßen ist.

Zu 2). Das holländ. HandelsG.B. Art. 299. spricht hier vom Gebrauche, d. h. wohl von der Bestimmung der Grundstücks: der Ausdruck des Artikels dürfte deutlicher seyn.

Digitized by Google

Das holländ. HandelsG.B. Art. 300. fügt hinzu: daß dergleichen Versicherungen im Zweifel auf ein Jahr geschlossen seyen; es bedarf aber dieser besonderen Bestimmung nicht wegen der allgemeinen Vorschrift des Art. 440. 6).

Art. 493.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 301. berechnet den Schaden nach dem Werthe, welchen die Früchte zur Zeit der Erndte ohne den Eintritt des Unglücksfalls gehabt hätten, und nach dem Werthe, welchen sie nach dem Unglücksfalle hatten; und läßt den Unterschied vergüten. Es hat dieß jedoch eine doppelte Inconvenienz: einmal kann man erst zur Zeit der Erndte wissen, wie hoch sich jener Werth belaufen hätte, und auch das nicht genau; und dann kann sich ja die Frucht bis zur Erndte wieder erholen, der Versicherte würde also zu viel erhalten.

Man zog deßwegen die von der württembergischen und gothaischen Hagelversicherungsgesellschaft eingehaltene Schätzungsmethode vor. Daß man aber eine wiederholte Schätzung zuließ, was die Gothaer Gesellschaft nicht in ihren Statuten aufgenommen hat, kommt daher, weil sich der verhältnißmäßige Schaden oft erst zur Zeit der Erndte mit Sicherheit ausmitteln läßt.

Art. 494.

Es bleibt nichts übrig, als die Versicherungssumme für den wirklichen Werth anzusehen. Dieser läßt sich zum Voraus so wenig genau bestimmen, und der wirkliche Ertrag hängt so sehr von anderen Umständen ab, z. B. der Ertragsfähigkeit des Grundstücks, der Fruchtbarkeit des Jahres, den laufenden Preisen ꝛc. daß der Versicherte ohne alle seine Schuld in Gefahr wäre, eine hohe Prämie dafür zu bezahlen, und wenig dafür zu erhalten. Zudem müßte eine neue Abschätzung und ein Beweisverfahren zu endlosen Streitigkeiten führen. Auch ist ja von zu hohen Versicherungssummen keine Gefahr zu besorgen, weil der Versicherte selbst nichts thun kann, um den Verlust herbeizuführen. — Dadurch rechtfertigt sich der Artikel; auch wird es im Leben gerade so gehalten.

Digitized by Google

Art. 495.

Diese Bestimmung des §. 13. der Statuten der württemb. Hagelversicherungsgesellschaft ist der natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß.

Würde der Ertrag eines z. B. zu 100 fl. gegen Hagel versicherten Weinbergs zur Hälfte durch Frost vernichtet, und nachher zur Hälfte durch Hagel; so beträgt der eigentliche Hagelschaden nur 25 fl.

Man hat eingewendet, um bei dem Beispiele zu bleiben: der Weinberg könne so niedrig versichert seyn, daß auch nach dem Frostschaden der Ertrag der ganzen Versicherungssumme gleich komme, wenn nicht Hagel eintrete, und es wäre nicht billig, hier dem Versicherten einen Abzug zu machen; aber es ist um so weniger Grund vorhanden, hier eine Ausnahme zu machen, weil die Versicherungssumme den Werth repräsentirt, und es Schuld des Versicherten ist, wenn er nicht eine höhere Versicherung nahm.

Tritt erst nach dem Unglücksfalle, für welchen der Versicherer einzustehen hat, ein weiterer ein, für welchen er nicht einsteht; so hat dieß keinen Einfluß auf die Vergütungssumme, weil die Bedingung des Eintritts, oder der Erwerbung schon früher erfüllt, also die Vergütungssumme zur unbedingten Forderung des Versicherten geworden ist.

Dritte Abtheilung.

Von Lebensversicherungen.

I.) Lebensversicherungen im eigentlichen Sinne.

Art. 496.

Lebensversicherungen im gesetzlichen Sinne sind nur diejenigen, wo das Leben eines Menschen auf eine bestimmte Zeit versichert wird. Für den Fall, daß er in dieser Zeit stirbt, hat dann der Versicherer die Versicherungssumme zu entrichten; stirbt er nicht, so ist der Versicherer frei. Nur auf diese Weise kann man sagen, daß der Versicherer die Gefahr übernommen habe.

Digitized by Google

Dergleichen Versicherungen sind jedoch die selteneren, und in Württemberg wenig geübt.

Das, was man im täglichen Leben Lebensversicherungen heißt, sind Verträge, wonach ein Einzelner oder eine Gesellschaft die Verbindlichkeit übernimmt, gegen Zahlung einer Summe oder Jahresrente auf den Todesfall eines Menschen seinen Rechtsnachfolgern, oder anderen Personen, oder auch dem legitimirten Inhaber der Police, eine bestimmte Summe zu bezahlen.

Hier ist nichts ungewiß, als die Zeit des Eintritts des Todes; und die Gefahr für den Versicherer, wenn man ihn so heißen will, besteht nur darin, früher zahlen zu müssen, als er unter Hinzurechnung der Zinsen aus dem Empfangenen für seine Zahlung gedeckt ist. Ein solcher Vertrag ist keine Versicherung im gesetzlichen Sinne, sondern es liegt ihm eine Art Wette zum Grunde, indem der Versicherer darauf abhebt, daß Der, dessen Leben versichert ist, später sterben werde, der Versicherte aber auf einen früheren Tod rechnet.

Dieser Glücksvertrag hat mit den anderen Versicherungen gar nichts, mit den Lebensversicherungen nur wenig gemein. Holländ. HandelsG.B. Art. 302.

Die am Schlusse des Artikels gegebene Begriffsbestimmung wurde hinzugefügt, um anzudeuten: einmal daß es sich nicht von einer eigentlichen Entschädigungssumme handle, und dann hauptsächlich, daß zum Bezuge der Summe, wenn sie der Versicherte nicht beziehen kann, oder will, jeder Rechtsnachfolger, auch ein Cessionar, befugt ist.

Die Versicherer bedienen sich gewöhnlich der Worte in der Police, „daß sie an jeden legitimirten Inhaber der Police Zahlung leisten werden."

Art. 497.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 303. verlangt nicht, daß die Versicherung mit Vorwissen oder Genehmigung Dessen geschieht, dessen Leben versichert wird. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1971. ff. verlangt hingegen sogar die gerichtliche Einwilligung des Letzteren, und nimmt nur Eltern, Kinder, Ehegatten und Verlobte aus, wahrscheinlich um Lebensnachstellungen

Digitized by Google

zu verhindern. Es kommt jedoch in Betracht, daß der Versicherte, welcher für seinen Vortheil oder für seine Rechnung auf das Leben eines Dritten Versicherung nimmt, dabei betheiligt, d. h. in pecuniärer Hinsicht interessirt seyn muß, und daß der Versicherer zu nichts verpflichtet ist, wenn und so weit diese Betheiligung fehlt (Art. 430.): ein Fall, der in der Regel nur bei den in dem preuß. LandR. aufgeführten Personen eintritt. Dazu kommt ferner, daß wohl selten Jemand, der für sich schon bei dem Leben eines Menschen interessirt ist, um sich Geld zu verschaffen den Umweg wählen wird, daß er erst dessen Leben versichern läßt, und ihn dann aus dem Wege schafft.

Die Betheiligung braucht jedoch nicht von der Art zu seyn, wie bei anderen Versicherungen, daß sich eine bestimmte Werthsumme nachweisen lassen muß; denn die Bestimmung der Summe hängt ganz von dem Ermessen der Parteien ab (Art. 499.).

Ebensowenig muß die Betheiligung fortdauernd oder wenigstens zur Zeit des Anfalls der Versicherungssumme noch vorhanden seyn. Der Versicherer würde damit zugleich auf sein eigenes Leben wetten, was er wohl kann, was aber eine ganz andere Art von Bemessung der Gefahr zur Folge hätte. Auch können ja seine Erben dabei interessirt seyn.

Bei anderen Versicherungsarten ist, wenn die Betheiligung nicht fortdauert, gewöhnlich auch die Gefahr und daher der Fall der Vergütung vorüber; weßwegen Art. 430. sich nicht besonders darüber ausspricht.

Bei den uneigentlichen Lebensversicherungen braucht Der, zu dessen Vortheil die Versicherung genommen wird, nicht das geringste Interesse an dem Leben des Dritten zu haben.

Zwar könnte man sagen: es sey gefährlich für Denjenigen, auf dessen Kopf gewettet wird. Aber ein Mörder wählt keinen solchen Umweg, um zu Geld zu kommen; oder man müßte alle Verträge verbieten, wo der Eintritt eines Vortheils von dem Tode eines Anderen abhängt. Zudem kommen solche Verträge unter den niedrigsten Klassen der Gesellschaft gar nicht vor, und setzen den Besitz einiger Mittel von Seite des Versicherten voraus. — Die Statuten der Gothaer Lebensversicherungsbank

Digitized by Google

§. 57. verlangen übrigens auch hier eine bestimmte Betheiligung des Dritten.

Art. 498.

Zu 1). Das Datum der Police vertritt den Tag des Abschlusses auch hier, wenn sie zusammenfallen (Art. 440. 1)).

Zu 2). Wenn Jemand zum Vortheile eines Anderen das Leben eines Dritten versichern läßt; so treten die Bestimmungen der Art. 450. 451. ein: nur daß die Versicherung sich nicht dadurch aufhebt, daß der Andere schon vorher für dieselbe Zeit eine Versicherung abschloß; weil nicht von dem vollen Werthe die Rede seyn kann (vergl. Art. 499.).

Wer sein eigenes Leben versichern läßt, thut es hauptsächlich zum Vortheile Anderer. Es ist dieß jedoch nicht die einzige Rücksicht; denn er kann über die Versicherungssumme auch noch bei seinen Lebzeiten verfügen; er kann durch Verschreibung, Verpfändung der Police ꝛc. sich selbst Vortheile verschaffen ꝛc.

Art. 499.

Darin, daß die Versicherungssumme ganz in der Willkür der Parteien steht, liegt die Hauptabweichung von allen anderen Versicherungen, und dadurch fällt Alles weg, was das erste Kapitel von Verboten wegen Ueberschreitung des Werths, wegen mehrfacher Versicherungen ꝛc. enthält. Letzteres wurde der Deutlichkeit wegen noch besonders bemerkt (vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 305.).

Art. 500.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 306. weicht hier mit Recht von der allgemeinen Bestimmung (Art. 452. 453.) ab. Der Versicherer würde zu sehr Gefahr laufen, da es sich immer von der ganzen Versicherungssumme handelt, und eine theilweise Beschädigung und Vergütung nicht vorkommen kann (vergl. Art. 467.).

Art. 501.

Der Art. 307. des holländ. HandelsG.B. (vergl. preuß.

Digitized by Google

LandR. a. a. O. §. 1969.) nennt den Tod durch Zweikampf nicht. Da jedoch der im Zweikampfe Gefallene sein Leben durch sein eigenes Vergehen verliert; so verdient er oder seine Erben gewiß nicht, Nutzen daraus zu ziehen. Ebenso muß, so oft der Versicherte bei Ausführung eines Verbrechens umkommt, die Versicherungssumme verwirkt seyn.

Zugleich geht aus den angeführten Beispielen hervor, daß die Versicherungssumme nicht verwirkt ist, wenn der Versicherte durch bloße nachlässige oder unvorsichtige Handlungen sein Leben verliert. Von einer Nachlässigkeit, im Gegensatze zu dem Fleiße, welchen der Versicherte in seinen eigenen Sachen zu üben pflegt (culpa in concreto), kann ohnehin nicht die Rede seyn; und selbst eine gröbere Verschuldung, tollkühne Unternehmung ꝛc. läßt so viele Abstufungen und so viele Rücksichten in Betreff der Beweggründe zu, daß das Gesetz nicht wohl eine allgemeine Regel aufstellen kann.

Wollte man ferner einen lasterhaften, das Leben verkürzenden Lebenswandel als Grund der Verwirkung aufführen; so müßte dieß nicht nur die unangenehmsten Erörterungen über die Moralität des Todten veranlassen, sondern es ließe sich auch denken, daß über die Frage der Lasterhaftigkeit selbst entgegengesetzte Ansichten sich geltend machten. Jedenfalls müßten die Laster benannt werden.

Am besten hätte es sich vielleicht ins Gesetz geeignet, wenn bei lasterhaftem Lebenswandel der Verlust von einer oder mehreren fruchtlosen Warnungen abhängig gemacht worden wäre; aber dazu hätten sich die Versicherungsgesellschaften der Kundschaft wegen nicht verstehen können. Daher wurde Alles der Privatübereinkunft überlassen.

Die Statuten der gothaer Lebensversicherungsbank §. 63. nennen tollkühne und muthwillige, das Leben verkürzende Handlungen, ferner lasterhaften, das Leben verkürzenden Lebenswandel, als Gründe, wodurch der Anspruch auf die Versicherungssumme vernichtet werde. Aber es ist dieß viel zu unbestimmt gehalten, und die Vollziehung wäre dem Credit der Anstalt so gefährlich, daß man nichts von der Anwendung hörte.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 2152. 2153. läßt die

Digitized by Google

Versicherung ganz aufhören, wenn der Versicherte Reisen außer Europa macht, in den Krieg oder zu See geht, oder eine sonst für sein Leben gefährliche Lebensart ergreift, was die Statuten der gothaer Lebensversicherungsbank §. 62. ebenfalls aufgenommen haben. Es paßt dieß jedoch nicht recht für die gegenwärtigen Zeiten und Communicationsmittel, und taugt jedenfalls nicht in das Gesetzbuch.

Art. 502.

Wenn Derjenige, zu dessen Vortheil das Leben eines Anderen versichert ist, oder Derjenige, welchem die Versicherungssumme auf den Todesfall zu gut kommen soll, z. B. der Erbe, Cessionar des Versicherten, den Tod Dessen, welches Leben versichert ist, absichtlich oder durch grobe Verschuldung herbeiführte; so wäre es im höchsten Grade widerrechtlich, wenn er sich dadurch auch noch einen Vortheil verschaffen könnte. Doch soll ihn auch nicht jegliches Versehen der Versicherungssumme berauben; so wie es aber von der Art ist, daß er öffentliche Strafe dafür leidet, büßt er billig mit dem Verluste seines Anspruchs.

Art. 503.

II.) Uneigentliche Lebensversicherungen.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 302. erklärt die nicht für eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Lebensversicherungen für nichtig, und wendet keine der bisherigen Bestimmungen auf gegenseitige Lebensversicherungen an. Es scheint jedoch darin zu weit zu gehen, indem sich diese Lebensversicherungen doch nach der Analogie der eigentlichen Lebensversicherungen ausgebildet haben. Die Statuten der gothaer Lebensversicherungsbank §. 57. verlangen sogar, daß der Versicherte bei dem Leben des Dritten, welches er versichern läßt, betheiligt sey (vergl. Art. 497.); wiewohl sie hierin zu weit gehen, indem eine solche Lebensversicherung nichts als eine Wette auf das Leben eines Dritten ist.

Hingegen trug man kein Bedenken, die Art. 498.—502. auch auf solche uneigentliche Versicherungen anzuwenden, weil

Digitized by Google

der Inhalt ganz in der Natur des Vertrags liegt, und daher gewöhnlich auch in den Statuten der Versicherungsgesellschaften enthalten ist.

Daß auf gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaften die meisten Bestimmungen über Actiengesellschaften (Art. 474.) Anwendung finden, und daß ausländische Lebensversicherungsgesellschaften die Erlaubniß der Regierung zu ihrer Wirksamkeit nöthig haben (Art. 478.), bedarf keiner Rechtfertigung.

Art. 504.

Die hier genannten Anstalten und Verbindungen sind ihrer Ausdehnung und ihres Geschäftsbetriebs wegen Handelssachen (Art. 3. 5)), jedoch so mannigfaltiger Art, die sich immer wieder durch die einzelnen Uebereinkünfte anders modificirt, daß sich allgemeine gesetzliche Normen nicht wohl festsetzen lassen.

Verbindungen dieser Art greifen so sehr in das öffentliche und Privatwohl ein, daß ihre Errichtung und Administration nur nach bestimmten sichernden Formen geschehen darf; daher der Nachsatz. Uebrigens sind dergleichen Verbindungen in anderer Beziehung nicht als Handelsgesellschaften anzusehen.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 308. nennt die Sparkassen und die Sparvereine nicht. Das Wohl des Ganzen und des Einzelnen ist jedoch so sehr dabei interessirt, daß die nach dieser Rücksicht gegebenen Vorschriften des Art. 474. Abs. 2. und Art. 478. ihre volle Anwendung finden.

Wenn auch die Regierung die Errichtung solcher Verbindungen nur dann versagen wird, wenn sie der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten (Art. 245.); so ist doch ihre Hauptpflicht, Alles zu verhindern, was auf Beschwatzung des leichtgläubigen Publikums abzielt, oder auf den Vortheil Einzelner berechnet ist. Ferner ist wohl zu beachten, daß Sparkassen und Sparvereine wegen ihres großen sittlichen Einflusses immer in national-ökonomischer Hinsicht die erste Begünstigung verdienen; alles Aleatorische aber, wo große Revenüen für die Zukunft in meistens trügerische Aussicht gestellt werden, doppelt nachtheilig wirkt.

Verbindungen, wie sie unter den Arbeitern einer Fabrike, unter den Mitgliedern eines Gewerbes an einem einzelnen Orte

Digitized by Google

auf den Lebens- und Sterbefall vorkommen, z. B. Begräbniß-kassen, Krankenkassen ꝛc., bedürfen der Genehmigung der Regierung nicht; sie sind durch die Worte des Art. 474. Abs. 2. ausgeschlossen. Sie genießen dann aber auch nicht die Rechte einer juristischen Person. — Wohl aber können solche Vereine die Fürsorge der Regierung in anderer Hinsicht auf sich ziehen, z. B. wenn eine dienende oder Arbeitersklasse einen Verein zu Unterstützung der Dienstlosen ihrer Kategorie errichtet (vergl. Policeistrafgesetz Art. 18. Abs. 2.).

Vierte Abtheilung.

Von Versicherungen gegen die Gefahren der Versendungen zu Land und zu Wasser.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 687. wendet die gesetzlichen Bestimmungen über Seeassecuranzen auch auf den Transport auf Flüssen, Binnengewässern und zu Lande an; was aber hier nicht angeht. Daher mußten die hauptsächlichsten hier einschlagenden Bestimmungen besonders hervorgehoben werden.

Die vorliegende Abtheilung hat zwar zunächst blos Waarenversicherungen gegen die Gefahren des Transports zu Lande oder auf Binnengewässern zum Gegenstande; die Versicherung des Fahrzeugs, Schiffes oder Fuhrwerks, richtet sich jedoch nach den nämlichen Grundsätzen.

Art. 505.

Zu 1). Diese Angabe wird von dem holländ. Handels-G.B. Art. 686. nicht verlangt, wahrscheinlich weil sie oft mit dem Inhalte des Art. 440. 6), d. h. mit der Bestimmung der Zeit zusammenfällt, z. B. wenn gesagt wird, für die ganze Reise von A. bis B. Nothwendig ist dieses jedoch nicht; die Waare kann beim Abschlusse der Versicherung schon unterwegs seyn, und dann muß der Ort, z. B. da, wo sie sich jetzt befindet, angegeben werden; oder sie kann auch nicht für den ganzen Weg versichert werden. — Daher wurde auch nicht der Ausdruck gebraucht, daß der Absendungs- und Bestimmungs-Ort aufgeführt

Digitized by Google

seyn müsse, wie sich die Assecuranzordnungen gewöhnlich ausdrücken.

Zu 2). Ist im Frachtbriefe keine Lieferungszeit bestimmt; so wird dieß mit Stillschweigen übergangen. Auch ist es nicht so anzusehen, als ob nach Art. 440. 6) eine gewisse Kalenderzeit festgesetzt seyn müsse. Es reicht hin zu sagen: für den Transport von A. nach B., d. h. für die ganze Zeit, wo die Waaren unterwegs sind, stehe der Versicherer ein. Uebrigens liegt es im Interesse des Versicherers, immer einen bestimmten Zeitraum anzugeben (span. HandelsG.B. Art. 440. 8)).

Zu 3). Nur in dem Falle, wenn dem Fuhrmanne oder Schiffer gar kein willkürlicher Aufenthalt gestattet seyn soll, muß dieß in der Police ausgedrückt werden.

Zu 4). Es ist zwar gewöhnlich, daß bei Gütern, die zu Wasser gehen, die Angabe des Schiffs, der Name und eine wenigstens allgemeine Beschreibung desselben, z. B. gedeckt, geschaalt ꝛc. verlangt wird; auch richtet sich die Versicherungsprämie wesentlich darnach. Man wollte dieß jedoch nicht als absolute Form festsetzen, weil es z. B. Stapelplätze gibt, wo bis jetzt nur einerlei Art von Fahrzeugen vorkommt, oder wo die Zahl der offenen Schiffe die der gedeckten so weit überwiegt, daß man ohne besonderes Ausbedingen kaum annehmen wird, die Contrahenten haben ein geschlossenes Schiff vorausgesetzt. Zudem wird bei einer Versicherung für eine längere Flußstrecke oft stillschweigend vorausgesetzt, daß unterwegs Umladungen stattfinden; was die Police mangelhaft machen müßte. Es wurden daher die Bestimmungen hierüber besser den Assecuranzordnungen und der Privatübereinkunft vorbehalten.

Soll das Fahrzeug selbst versichert werden; so ist die Beschreibung desselben (Art. 440. 3)), namentlich die Holz- und Bedeckungs-Art, wesentlich; ebenso ob das Schiff leer oder beladen, mit oder ohne Ausrüstung, gemeint sey (vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 593.).

Art. 506.

Der Inhalt des Artikels ist den Bestimmungen der Art. 595. 596. des holländ. HandelsG.B. über Seeassecuranzen nach-

Digitized by Google

gebildet. Doch wurde ausgelaſſen, daß, wenn der Verſicherte das Schiff nicht kenne, der Vertrag für eine beſtimmte Zeit abgeſchloſſen werden müſſe; weil bei der Flußſchifffahrt die kürzere Zeit in der Natur der Sache liegt. Ebenſowenig wurde geſagt, daß eine Verſicherung unter der allgemeinen Benennung von Gütern ſtattfinden könne, und dann nur edle Metalle und Kleinodien ausgenommen ſeyen; weil ſich beim Binnenhandel nicht wohl denken läßt, wie der Verſicherer ſo ganz ohne detaillirte Nachricht ſeyn ſollte.

Die heilbronner Aſſecuranzgeſellſchaft verlangt die Anführung des letzten Avis- oder Ordre-Briefes nicht; aber es iſt immer beſſer, dieß in der Police aufzuführen, um jeden Verdacht und Gelegenheit zu Betrug abzuſchneiden.

Art. 507.

Der Artikel iſt der Ordnung der heilbronner Aſſecuranzgeſellſchaft §. 7. entnommen, und dem Binnenverkehr durchaus angemeſſen. Durch die Benachrichtigung des Verſicherers wird blos die Prämie definitiv regulirt; der Vertrag beſteht aber von Anfang an: ausgenommen, daß die ſpätere Werthsberichtigung nicht auf ſolche Schäden bezogen werden kann, die man zur Zeit der Benachrichtigung bereits kannte.

Uebrigens finden die Beſtimmungen der Art. 452.—454. bei Verſicherungen, wie ſie in dieſer Abtheilung genannt ſind, am häufigſten Anwendung (vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 597. 598.).

Art. 508.

Es hat zwar nach Art. 455. keinen Anſtand, eine Verſicherung für den Fall abzuſchließen, daß der Schaden zur Zeit der Verſicherung bereits eingetreten iſt. Aber gerade hierbei iſt Betrug am leichteſten möglich, weßwegen man für nöthig hielt, die zunächſt für Seeverſicherungen feſtgeſetzten Förmlichkeiten (holländ. HandelsG.B. Art. 603.) hier in Anwendung zu bringen.

Das holländ. HandelsG.B. weicht von dem früheren Texte des niederl. Th. 9. §. 37. darin ab, daß es das Datum des Ordre- oder Avis-Briefes nur dann verlangt, wenn die Ver-

Digitized by Google

ſicherung für Rechnung eines Dritten geſchloſſen wird. Es trägt jedoch ſehr zur Genauigkeit und zum Schutze gegen etwaige Betrügereien bei, wenn dieß jedesmal angeführt werden muß.

Iſt die Zeit des Abgangs oder das Nichtwiſſen derſelben nicht in der Police bemerkt; ſo iſt die Verſicherung ungültig, ſobald das Schiff wirklich abgegangen und die Beſchädigung noch vor dem Abſchluſſe eingetreten war, und wenn der Verſicherte dieß wiſſen konnte (Art. 452. 453.). Es bedurfte daher des Art. 605. des holländ. HandelsG.B. nicht, wonach in einem ſolchen Falle angenommen wird, daß die Waare bei Abgang der letzten Poſt noch nicht abgegangen war, und die Verſicherung nichtig iſt, wenn der Abgang doch ſtattgefunden hatte.

Eben ſo wenig bedurfte es des Art. 39. des niederländ. HandelsG.B. Tit. 9., wornach eine unrichtige Zeitangabe in Betreff des Abgangs die Verſicherung vernichtet; dieß ergibt ſich ſchon aus Art. 433.

Art. 509.

Dagegen war der Inhalt des holländ. HandelsG.B. Art. 604. nicht entbehrlich: indem in anderen Fällen (ſ. oben Art. 455.) der Verſicherer das Recht nicht hat, ohne Weiteres eidliche Beſtärkung zu verlangen, ſondern Gegenbeweis führen muß. Dieſen Gegenbeweis aber kann er, nach anerkannten Grundſätzen des württemb. Proceßrechts ſeit der Abſchaffung des Eides vor Gefährde, nicht durch bloße Eideszuſchiebung antreten, ohne daß er wenigſtens verdächtigende Umſtände gegen den Verſicherten nachgewieſen hätte.

Art. 510.

Ein weiterer hierher gehöriger Fall iſt: wenn man Güter für die fernere Reiſe verſichern laſſen will, welche am dritten Orte aufbewahrt werden.

Es liegt hier im Intereſſe des Verſicherers, alle im Artikel Abſ. 1. aufgeführten Thatſachen genau zu kennen, und es dient zugleich zu Erſchwerung eines Betrugs. Daher glaubte man die zunächſt für Seeverſicherungen gegebene Vorſchrift des holländ. HandelsG.B. Art. 606. hier aufnehmen zu müſſen.

Digitized by Google

Art. 511.

Es war nicht nöthig zu bemerken, daß der Werth eigener Fabrikate nach dem Verkaufspreise am Versendungsorte zu berechnen sey (niederländ. HandelsG.B. Tit. 9. §. 59.). Die Bestimmung für die Orte, wo blos Tauschhandel getrieben wird, daß nämlich der Ankaufspreis unter Hinzufügung der Transportkosten zu berechnen sey (holländ. HandelsG.B. Art. 620.), paßt nicht für Binnenländer.

Wäre bei Schiffsversicherungen der Ankaufspreis oder Das, was dasselbe zu bauen kostete, als Werth angegeben; so ist der Versicherer nicht gehindert, durch die Aussage Sachverständiger, oder auf andere Weise den wirklichen Werth nachzuweisen. Ebenso kann er, wenn er auf mehrere Reisen oder auf längere Zeit versichert war, darthun, daß es in der Zwischenzeit durch Abnützung oder durch einträgliche Frachten nicht mehr diesen Werth gehabt habe (s. oben Art. 459. vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 619.). Dieser Gegenbeweis des Versicherten fällt jedoch weg, wenn eine vorhergehende Schätzung durch Sachverständige statt hatte (Art. 460.). Das holländ. HandelsG.B. macht zwar von diesem Satze bei Seeschiffen eine Ausnahme; man fand aber dieselbe für die Binnenschifffahrt, wo die Abnützung der Fahrzeuge nicht so stark und der Ertrag nicht so bedeutend ist, nicht geboten.

Das französ. HandelsG.B. Art. 347. gestattet keine Versicherung auf die Fracht, insofern diese erst künftig bezahlt werden muß; es würde sie blos gestatten, wenn sie vorausbezahlt wird. Es hängt dieß jedoch mit dem allgemeinen Gebote, nur den gegenwärtigen, nicht den künftigen Werth zu versichern zusammen, und wird außerhalb Frankreich nicht als verboten angesehen (vergl. Art. 429. Abs. 2.).

Uebrigens enthält der Art. 513. eine Ausnahme von der Regel des Artikels.

Art. 512.

Diese Bestimmung des niederländ. und holländ. HandelsG.B. Art. 612.—614. ist auch in das portug. HandelsG.B. Art. 1717.—1719. übergegangen. Sie verdient den Vorzug vor der Bestimmung der heilbronner Assecuranzordnung §. 11.,

Digitized by Google

wonach unter der Versicherungssumme alles im Artikel Genannte stillschweigend begriffen ist, und dem Versicherten überlassen bleibt, im Schadensfalle den Beweis zu führen. Da jedoch die Fracht und die weiteren Unkosten gewöhnlich erst bei der Ankunft der Waare, und bei einer Beschädigung, welche nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde, gar nicht bezahlt werden; so läßt sie sich nicht wohl stillschweigend einbegreifen. Auch kann das Gesetz dem Versicherten ohne Ungerechtigkeit den Beweis des Schadens nicht so unbeschränkt auflegen (Art. 459.). — Zwar muß der Versicherte auch nach der hier gegebenen Vorschrift darthun, wie viel er an Fracht und anderen Unkosten wirklich ausgelegt, oder noch zu bezahlen hat; aber er ist dieses zunächst nur dann schuldig, wenn die Reise nicht vollendet wurde; und jedenfalls, wenn er die Belege auch nicht liefert, braucht er sich nichts abziehen zu lassen, als was er über die Differenz der gewöhnlichen und bekannten Unkosten weiter ausgelegt zu haben behauptet, ohne daß es eines Nachweises der ganzen Versicherungssumme bedürfte.

Wäre die Fracht vorausbezahlt worden; so muß sie auch im Falle der Nichtvollendung der Reise vergütet werden, und die Versicherung bleibt in dieser Hinsicht in Kraft; der Versicherer aber tritt in die Rechte des Versicherten gegen den Fuhrmann, Schiffer oder Spediteur ein (Art. 472.). Daß und wie der Betrag der Fracht bewiesen werde, darüber bedarf es keiner besonderen Verordnung; der Frachtbrief gibt die beste Auskunft (vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 623.).

Art. 513.

Es ist bereits zu Art. 429. Abs. 2. bemerkt, daß das französ. HandelsG.B. gar keine Versicherung auf imaginären Gewinn zuläßt. Anderwärts ist dieß zwar nicht üblich; doch hat die Gesetzgebung allen Grund, Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, damit nicht die Erlaubniß zu Schwindeleien und Betrügereien benützt werde.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 615. setzt als Regel fest, daß der imaginäre Gewinn, als solcher, besonders in der Police berechnet werden müsse, bei Strafe der Nichtigkeit. Die bloße Anführung, daß unter dem Mehrwerthe der imaginäre Gewinn

Digitized by Google

stecke, wurde früher nicht zugelassen (niederländ. HandelsG.B. Tit. 9. Art. 49.); doch hat jetzt der Gesetzgeber seine Meinung geändert, und läßt den Ueberschuß bei Ausmittlung des imaginären Gewinns berücksichtigen. Die heilbronner Assecuranzordnung geht noch weiter, und rechnet gleich 10 pCt. imaginären Gewinns in den Versicherungswerth ein.

Man glaubte hiernach am besten den Mittelweg zu wählen, wonach entweder der imaginäre Gewinn besonders ausgesetzt, oder doch nach Procenten angegeben seyn muß. Betrügereien werden dadurch am besten verhindert, und die spätere Berechnung sehr erleichtert.

Art. 514.

Holländ. HandelsG.B. Art. 621. „Soweit" deutet an, daß, wenn kein oder ein geringerer imaginärer Gewinn nachgewiesen wird, der Versicherer auch nicht weiter haftet (holländ. HandelsG.B. Art. 622.).

Zugleich enthält dieser Artikel eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 459. über die Beweispflicht; sie ist jedoch durch die Natur der Verhältnisse geboten.

Sonst richtet sich der Beweis des Werths nach der Vorschrift der Art. 458.—460. Doch nennen die Versicherungsordnungen, z. B. die Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 11. Fälle, wo der Versicherer den Beweis nach Belieben verlangen kann.

Art. 515.

Holländ. HandelsG.B. Art. 688.

Absatz 1. Es heißt absichtlich „an" und nicht „in" das Fahrzeug oder Fuhrwerk, weil die Waare gewöhnlich nicht auf der Stelle ein- oder aufgeladen wird. Die Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 1. verlangt, daß die Waare in das Schiff gebracht sey; aber es ist dieß dann eben eine besondere Bedingung, welche auf den Landtransport nicht paßt, und daher auch nicht als Regel in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde.

Absatz 2. Nach §. 3. der angeführten Ordnung endigt die

Digitized by Google

Haftung für die Gefahr, wenn die Waare an das Land gebracht ist.

Art. 516.

Holländ. HandelsG.B. Art. 691.

Bei einem Transporte der angegebenen Art ist wohl die Regel, daß Fahrzeug und Fuhrwerk gewechselt werden.

Art. 517.

Holländ. HandelsG.B. Art. 692.

Zwar verlangt die Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 7. die Angabe des Schiffsnamens, aber ohne zu bedingen, daß kein Umschlag stattfinden dürfe, was auch bei der Beschaffenheit der Flußschifffahrt nicht wohl seyn kann. Daher wurde der Artikel so gefaßt, daß die Absicht der Parteien nur auf ein bestimmtes Fahrzeug zu contrahiren, deutlich erhellen muß, und die allgemeine Benennung und Bezeichnung desselben nicht hinreicht.

Art. 518.

Der Inhalt des Artikels läßt sich zwar aus den allgemeinen Grundsätzen ableiten; er soll aber zugleich die Contrahenten aufmerksam machen, weil der Versicherer in solchen Fällen sich gewöhnlich ausbedingt: nicht für alle Gefahr z. B. auch für Entwendungen einzustehen (Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 1.).

Art. 519.

Holländ. HandelsG.B. Art. 689.

Noch mehr gilt dieß, wenn der Weg in der Police vorgeschrieben ist. Aber auch hier befreit den Versicherer eine nothgedrungene Abweichung nicht.

Bei Seeassecuranzen (holländ. HandelsG.B. Art. 638.) verliert der für Waaren Versicherte sein Recht an den Versicherer nur dann, wenn die Abweichung vom Kurse mit seiner Zustimmung geschah. — Doch soll eine geringe Abweichung nicht schaden (holländ. HandelsG.B. Art. 639.)

Digitized by Google

Art. 520.

Holländ. HandelsG.B. Art. 690.

Es wird angenommen, daß die Anführung der Lieferungszeit in der Absicht geschehen sey, die Uebernahme der Gefahr auf diese Zeit zu beschränken.

Gewöhnlich räumen die Assecuranzordnungen den Versicherten das Recht ein, nach abgelaufener Zeit die Versicherung gegen eine nachträgliche Prämie verlängern zu lassen (Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 4.).

Art. 521.

Absatz 1. Die Gesetze über Seeversicherungen enthalten gewöhnlich genaue Bestimmungen, wann die Haftung für die Gefahr bei dem Versicherer im Falle der Unterbrechung oder Einstellung der Reise endige, z. B. fünfzehen Tage nach der Einstellung bei Güterversicherungen, oder noch kürzer, wenn die gänzliche Ausladung früher erfolgte (holländ. HandelsG.B. Art. 632.).

Ferner enthalten sie Bestimmungen, wenn bei Verschiebung der Reise die Gefahr durch die Jahrszeit vermehrt wäre. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2116. ff. — Es paßt dieß jedoch nicht recht auf Landversicherungen. Ist bei diesen die Versicherungszeit genau nach dem Kalender bestimmt; so hat der Versicherer gewöhnlich bei einer nach der Absendung geschehenen Verzögerung kein Interesse wegen vermehrter Gefahr, es müßte denn die Zeit gerade in den Eisgang fallen; aber auch darauf hat er ja bereits calculiren können, und es wird am Ende einerlei seyn, ob der Eisgang oder das Glatteis die Waare an dieser oder jener Stelle des Wegs erreicht. Daher scheint der erste Satz des Artikels, welcher dem §. 3. der Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft nachgebildet wurde, vollkommen auszureichen.

Absatz 2. Anders ist es, wenn die Kalenderzeit nicht genau bestimmt ist, in welcher der Versicherte haftet, sondern er eben für den Transport (Art. 515.) gut steht. In diesem Falle mußte eine Grenze der Haftung gegeben seyn; nur konnte dieß nicht ein Jahr seyn, wie das span. HandelsG.B. Art. 890. bei Seeversicherungen festsetzt. Der Zeitraum ist übrigens willkührlich,

Digitized by Google

und mag nach dem Ermessen der Sachverständigen wohl eine Abänderung erleiden.

Wie es mit der Prämie zu halten sey, wenn die Versendung eingestellt wurde, ehe die Gefahr zu laufen begonnen hatte, entscheidet der Art. 468.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 862. spricht bei allen Seeversicherungen, die ganz oder theilweise, auch ohne Schuld des Versicherten, nichtig werden, dem Versicherer die Hälfte der Prämie bis ½ vom Hundert zu. Es scheint jedoch kein hinlänglicher Grund vorhanden zu seyn, um dieß auf die vorliegenden Versicherungen anzuwenden. Auch können ja die Parteien besondere Verabredungen treffen (vergl. die Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 8.).

Die weitere Bestimmung des holländ. HandelsG.B. Art. 662., daß bei einer für fremde Rechnung geschlossenen Versicherung, wenn der Name des Versicherten nicht genannt ist (vergl. Art. 450.), der Versicherte die Prämie nicht zurückfordern könne, weil die versicherten Güter gar nicht oder nicht alle versendet wurden, scheint bei Landversicherungen nicht nöthig; da für solche seltenen Fälle die allgemeinen Bestimmungen ausreichen.

Art. 522.

Dieser Artikel ist dem holländ. HandelsG.B. Art. 636. nachgebildet, und eine nothwendige Ergänzung des Art. 468.

Wäre eine Versicherung auf verschiedene Orte zugleich genommen, z. B. von Amsterdam nach Mainz, und von da nach Heilbronn, und zwar mit Aussetzung besonderer Prämien; so gelten in Beziehung auf das hier gemeinte Ristorno die Bestimmungen des Art. 466. 468., und die hier ausgesprochenen Grundsätze, für jeden Ort besonders. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2343.

Art. 523.

Holländ. HandelsG.B. Art. 635. Der Satz ergibt sich jedoch ziemlich von selbst, da Versicherungen des imaginären Gewinns nur mit Beziehung auf bestimmte Waaren denkbar

Digitized by Google

ſind, und es keinen Unterſchied machen kann, wenn der Gewinn allein ohne die Waare verſichert wäre.

Ebenſo finden die Beſtimmungen der Art. 519.—522. analoge Anwendung auf Verſicherungen des Fahrzeugs. Wäre jedoch das Fahrzeug für eine beſtimmte Zeit und für Reiſen auf einer beſtimmten Strecke verſichert; ſo kann ein freiwilliger Aufenthalt, oder das Liegenbleiben an einem in der Strecke begriffenen Orte (Art. 521.) keine Befreiung von der Haftpflicht nach der vermutheten Abſicht der Parteien bewirken.

Art. 524.

Es war durchaus nothwendig, etwas von dem Umfange der übernommenen Gefahr zu ſagen; indem die Analogie der Seeverſicherungen hier nicht anwendbar iſt (holländ. HandelsG.B. Art. 637.), und oft auch nicht paßt. Gewöhnlich bezeichnen daher die Aſſecuranzgeſellſchaften die Gefahren, für welche ſie einſtehen, namentlich; aber es bleibt dieß immerhin lückenhaft. Man zog deßwegen die Beſtimmung des ſpan. HandelsG.B. Art. 423. vor, wodurch übrigens jene Bezeichnungsweiſe nicht ausgeſchloſſen wird; nur muß dann bemerkt werden, daß keine anderen als die genannten Schäden vergütet werden.

Der Schaden, welchen der Verſicherte ſelbſt verſchuldet, wird nicht vergütet; wohl aber der, welcher durch Fuhrleute, Schiffer und andere dabei beſchäftigte Perſonen, oder auch durch Andere, beſonders während des nothgedrungenen Ausladens herbeigeführt wird; ſogar wenn es durch die eigenen Leute des Verſicherten geſchieht (Art. 461.), wenn dieſem nur bei der Beſtellung keine grobe Verſchuldung zur Laſt fällt (vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 693.).

Bei Seeverſicherungen macht das holländ. HandelsG.B. Art. 641. dann eine Ausnahme, wenn Güter durch den Schiffer oder durch deſſen willkührliche Kursveränderung beſchädigt werden, welche dem Schiffseigner ſelbſt gehören; es paßt dieß jedoch nicht recht auf Landverſicherungen.

Auch der Schaden wird nicht vergütet, welcher ſich aus der Natur der Waare, alſo bei flüſſigen Waaren, bei Salz, Zucker und dergleichen, aus dem unvermeidlichen Rinnen und Schwin-

Digitized by Google

den ergibt (Art. 432.); noch weniger, wenn derselbe durch fehlerhafte Verpackung entstanden wäre.

Es bedarf daher hier auch der Bestimmung nicht, daß ein solcher Schaden nur dann vergütet werde, wenn er durch Stoßen des Schiffs, Schiffbruch, Stranden oder durch das Einlaufen in einen Nothhafen verursacht wird (holländ. HandelsG.B. Art. 643.). Denn der Versicherte hat nicht nur den Schaden, sondern auch die Entstehung desselben nachzuweisen (Art. 525.), vorbehältlich des Gegenbeweises des Versicherers; und es gibt noch eine Menge anderer äußerer Ursachen, für welche dieser bei Flußschifffahrt einstehen muß, z. B. für Unvorsichtigkeit beim Ueberladen. — Höchstens Das hätte man aus der angeführten Stelle des holländ. HandelsG.B. aufnehmen können, daß von der Vergütung der gewöhnliche Abgang durch Rinnen oder Schwinden abzuziehen sey. Es ist dieß jedoch um so weniger nöthig, als dieses Rinnen oder Schwinden schon unter dem Preis des Ganzen steckt, also der Werth des Rests sich gerade soviel erhöht.

Die weiteren Bestimmungen der Seerechte: daß, wenn Güter im Allgemeinen versichert sind, solche, die dem Verderben leicht unterworfen sind, entweder gar nicht (preuß. LandR. a. a. O. §. 2048.), oder nur nach Ortsgebrauch (holländ. HandelsG.B. Art. 644.) darunter begriffen werden; ferner daß bei Versicherungen „frei von Beschädigung" (holländ. HandelsG.B. Art. 646.) der Versicherer nur für die große Haverei gut steht, oder daß bei solchen „frei von Molest" (holländ. HandelsG.B. Art. 647.), der Versicherer nicht für die Aufbringung, Beschlagnahme gut steht ꝛc. — alle diese Bestimmungen passen nicht für Landversicherungen.

Der holländ. Art. 645. verordnet noch ferner, daß der Versicherer bei Waaren, die dem Verderben oder Abgang unterworfen sind, nicht für eine kleine Haverei bis zu 3 vom Hundert hafte. Auch diese Regel paßt nicht für die verschiedenen Arten des Landtransports.

Art. 525.

Was den Beweis der Verladung betrifft; so stellt das preuß.

Digitized by Google

LandR. a. a. O. §. 2169. als Regel voran, daß der Versicherte nachzuweisen habe, die versicherten Stücke seyen wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen. Das holländ. HandelsG.B. Art. 650. 651. spricht nur im Einzelnen davon. Es macht jedoch dieser Beweis, wie schon zu Art. 458. bemerkt wurde, immer einen nothwendigen Bestandtheil des Klagegrunds aus; und er wird nur in einzelnen Fällen, z. B. bei Gebäudeversicherungen, wegen der Notorietät überflüssig. Hier aber ist er immer nöthig; daher die allgemeine Regel des Artikels.

Auch der zweite Satz, daß die Beschädigungs- oder Untergangs-Art nachgewiesen werden muß, ist der allgemeinen Regel (Art. 458.) ebenfalls gemäß. Er wurde jedoch deßwegen aufgenommen, um nicht zu Anwendung der allgemeinen Regel des vorherigen Artikels Veranlassung zu geben, daß nämlich der Versicherte blos den Verlust nachzuweisen habe und dem Versicherer überlassen bleibe, darzuthun, daß ihn derselbe im einzelnen Falle nicht treffe; eine Ansicht, welche der Bestimmung des span. HandelsG.B. Art. 424. zum Grunde zu liegen scheint. Denn hiernach muß der Versicherer innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Unglücksfalle vor der nächsten Ortsbehörde die Ausnahme beweisen, sonst haftet er ohne Unterschied für die Vergütung. Dieß würde jedoch den Versicherer in eine ganz falsche Lage bringen, und allen möglichen Betrügereien aussetzen.

Die Art des im vorliegenden Artikel verlangten Beweises glaubte man nicht näher bestimmen zu müssen. Jeder Beweis ist zureichend, auch Zeugenbeweis, wenn er nicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist, vergl. z. B. die Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 13. Am besten wird sich der Versicherte mit einem Zeugnisse der nächstgelegenen Obrigkeit über die Ursache des Schadens versehen.

Art. 526.

Der Inhalt des Artikels ist dem preuß LandR. a. a. O. §. 2258. in Verbindung mit §. 14. der Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft entnommen. Größeres Detail aber, wie das preuß. LandR. §. 2249. ff. aufführt, hielt man nicht für das Gesetzbuch geeignet.

Digitized by Google

Ebenso wenig hielt man für nöthig auszudrücken, daß, wenn die Waare unbrauchbar oder ihr Verderben zu befürchten ist, der Richter zum Verkaufe schreiten dürfe, und den Erlös dem Versicherten auf Abschlag zuzustellen habe (preuß LandR. a. a. O. §. 2254. 2257., vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 669.); indem bei Landversicherungen die Ordre des Versicherers gewöhnlich in so kurzer Zeit eingeholt werden kann, daß es dieser Erlaubniß für den Richter wohl höchst selten oder gar nicht bedarf. Auch mag er sie sich wohl in den dringendsten Fällen selbst nehmen.

Ebenso wenig wollte man Bestimmungen über die Schadensberechnung (preuß. LandR. a. a. O. §. 2262. ff.) aufnehmen; weil sie sich doch nicht erschöpfend geben lassen, und die Parteien hier am besten selbst Bestimmungen treffen.

In der Regel wird die Quote des Schadens ausgemittelt.

Art. 527.

Diese Bestimmung des preuß. LandR. a. a. O. §. 2252. (Abs. 1.) ist gewiß passend, und die Ausnahme (Abs. 2.) ist dem Art. 115. nachgebildet. Der Termin wurde durch einen Druckfehler auf 24 statt 48 Stunden gesetzt. Denn muß auch die Gelegenheit zu ungerechten Forderungen möglichst beschränkt werden; so ist doch auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß bei Empfängen am Abende, an einem Sonntage oder Festtage (vergl. Art. 300.), die Zeit von 24 Stunden zu kurz bemessen seyn möchte.

Der Versicherer wird frei, wenn auch der Empfänger nicht der Versicherte oder Eigenthümer ist; so wie er nur als Bevollmächtigter des Versicherten gehandelt hat. Dieser kann sich dann nur noch an seinen Bevollmächtigten wegen Schadensersatzes halten. Preuß. LandR. a. a. O. §. 2253.

Art. 528.

Daß der Versicherte schuldig ist, allen Fleiß zur Rettung anzuwenden, und den Versicherer von einer vorgefallenen Beschädigung sogleich zu benachrichtigen, geht aus Art. 470. hervor (holländ. HandelsG.B. Art. 654. 655.).

Digitized by Google

Hat der Versicherte Schritte im Auslande zur Rettung oder Freimachung des Guts gethan; so haftet er nicht für seinen Beauftragten, wenn ihm keine grobe Verschuldung bei der Anstellung zur Last fällt, z. B. daß er einen in üblem Rufe stehenden Mann beauftragte (Art. 461. holländ. HandelsG.B. Art. 656.). Doch tritt der Versicherer in die Ansprüche des Versicherten an den Beauftragten ein. Alle diese Sätze sind bloße Folgerungen aus dem Früheren.

Andere Bestimmungen aus dem Seerechte hingegen, z. B. über widerrechtliche Aufbringung und Prisenerklärung, über Verschuldung des auf Bodmerei Entlehnenden, über Erhöhung der Prämie im Falle eines Kriegs (holländ. HandelsG.B. Art. 657.—661.), passen nicht auf Landversicherungen.

Dagegen konnte nicht übergangen werden, was für Landversicherungen von den gesetzlichen Bestimmungen über das sogenannte Abandonniren paßt. Das holländ. HandelsG.B. Art. 694. dehnt die hier einschlagenden Bestimmungen für Seeversicherungen ohne einen Unterschied zu machen auch auf Landversicherungen aus; es wird jedoch wohl kaum eines Beweises bedürfen, daß nur die wenigsten Fälle hier Anwendung finden dürften. Daher sind auch die nachfolgenden Bestimmungen den Seerechten nicht wörtlich entnommen.

Zum Abandonniren bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Erlaubniß; von den Fällen aber, welche die Seerechte gewöhnlich aufzählen, z. B. holländ. HandelsG.B. Art. 663. 665., französ. HandelsG.B. Art. 369., span. HandelsG.B. Art. 901., portug. HandelsG.B. Art. 1789., preuß. LandR. a. a. O. §. 2300. ff. passen wohl nur die genannten hierher.

Zu 1). Wenn das Schiff untergegangen ist, könnte der Schaden an den Waaren, wenn sie nicht leicht verderblich sind, z. B. Roheisen, wohl weniger als 50 pCt. betragen; der Rettungsaufwand ist aber gewöhnlich sehr bedeutend, und so möchte es im Interesse des Versicherers liegen, freie Hand zu bekommen.

Zu 2). Nach Anleitung des französ. HandelsG.B. werden gewöhnlich 75 pCt. statt 50, welche der Schaden betragen soll, verlangt. Bei Landversicherungen jedoch, wo es dem Versicherer viel leichter ist, über die Güter zu verfügen, ist er durch

das Abandonniren auch viel weniger beeinträchtigt. Zudem werden eine Menge Streitigkeiten dadurch abgeschnitten; daher wohl die Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft das Abandonniren schon bei einer Beschädigung von 25 pCt. gestattet.

Zu 3). Wenn dieser Fall auch selten vorkommt, so ist er doch möglich. Die Seerechte geben hier viel längere Termine. Vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 668., französ. HandelsG.B. Art. 373. Werden die Güter nicht nur mit Beschlag belegt, sondern verurtheilt; so kann das Abandonniren natürlich sogleich geschehen (holländ. HandelsG.B. Art. 668.).

Zu 4). Daß der Versicherte berechtigt ist, Vorschüsse zu fordern, geht schon aus allgemeinen Grundsätzen hervor (Art. 471.). Streiten sich die Parteien über die Größe des Vorschusses; so muß eben der Richter entscheiden. Holländ. HandelsG.B. Art. 665.

Die Worte „nicht vorschießt" begreifen den Fall der Weigerung und der Zögerung.

Alle diese Fälle passen zugleich auf die Versicherung des Fahrzeugs.

Die Seerechte fügen gewöhnlich noch hinzu, daß das Abandonniren nur nach angetretener Reise geschehen könne. Französ. HandelsG.B. Art. 370. Das holländ. HandelsG.B. Art. 663. scheint dieß jedoch nur auf den Fall des Anhaltens durch die eigene Regierung zu beschränken; das Ganze paßt jedoch nicht auf Landversicherungen.

Art. 529.

Vier Wochen sind bei Landversicherungen ein hinreichender Termin, damit der Versicherer genaue Nachricht über den Stand der Sache einziehen, und sich entscheiden könne. Auch entsteht dadurch keine Collission mit Art. 475., indem, wenn auch die Quote des Schadens abgeschätzt ist, die Berechnung später vorgelegt werden kann, z. B. nach der Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 14. vier Wochen nach der Abschätzung.

Die Seerechte geben hier dem Versicherer mit Recht viel längere Termine.

Digitized by Google

Art. 530.

Die hier geforderten Angaben sind nothwendig, um den Versicherer in den Stand zu setzen, die ganze Lage der Sache zu beurtheilen.

Weitere Versicherungen werden, ohne daß Betrug mit unterlauft, hauptsächlich dann vorkommen, wenn der Versicherte bei dem ersten Versicherer nur einen Theil versicherte. Auch könnte er eine Ueberversicherung genommen haben.

Betrügliche Angaben machen ihn natürlich der Ansprüche verlustig; Zögerungen berechtigen den Versicherer die Zahlung zurückzuhalten (holländ. HandelsG.B. Art. 675. 676., französ. HandelsG.B. Art. 379.); was nicht besonders gesagt zu seyn braucht.

Art. 531.

Absatz 1. 3. Der erste und dritte Satz ist dem holländ. HandelsG.B. Art. 677. entnommen, und es tritt im letzten Falle eben ein Miteigenthum ein. Die Bestimmung des preuß. LandR. a. a. O. §. 2324., daß eine theilweis versicherte Sache doch ganz abandonnirt werden müsse, scheint viel zu hart.

Absatz 2. Dieser Satz bedurfte der Erwähnung, ob er gleich keine eigentliche Ausnahme bildet (Ordnung der heilbronner Assecuranzgesellschaft §. 15.). Der Werth des Versicherten wird durch eine einfache Verhältnißrechnung ermittelt. — Ist diese nicht anwendbar; wären verschiedene Güter im Ganzen, z. B. eine ganze Schiffsladung oder Fuhre versichert; so findet auch keine theilweise Ueberlassung statt, weil eine Ausmittlung des Verhältnisses nicht denkbar ist.

Art. 532.

Bei einer theilweisen Versicherung gehört dem Versicherer nur ein Theil (holländ. HandelsG.B. Art. 678.). Wird das abandonnirte Gut später freigegeben; so befreit dieß den Versicherer nicht; er ist bereits Eigenthümer (holländ. HandelsG.B. Art. 679.).

Von da an, wo das Abandonnement geschehen ist, hat natürlich der Versicherte nichts mehr mit der Rettung oder Frei-

Digitized by Google

gebung zu schaffen (vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 2327. 2328.).

Zugleich gestattet das preuß. LandR. a. a. O. §. 2301. dem Versicherer, durch Zahlung der Versicherungssumme sich von allem weiteren Rettungsaufwande frei zu machen. Man glaubte jedoch eine solche Bestimmung entbehren zu können; einmal, weil es selten ist bei Landversicherungen, daß der Rettungsaufwand eine so unverhältnißmäßige Größe erreicht, und dann, weil der Versicherte, welcher die Versicherungssumme sammt dem bisherigen Rettungsaufwande vergütet, sich gegen weitere künftige Ansprüche verwahren kann.

Ein umgekehrtes Abandonniren, d. h. daß dem Versicherer freistünde, durch Zahlung der Versicherungssumme sich in den Besitz aller Ansprüche auf den Versicherungsgegenstand, auch gegen den Willen des Versicherten, zu setzen — findet durchaus nicht Statt.

Die Forderung des Versicherten ruht ungeachtet des Uebergangs des Eigenthums auf dem versicherten Gute, so daß die Ansprüche des Versicherers, oder seiner Gläubiger erst nach deren Tilgung wirksam werden (Art. 167).

Das Anrecht erlischt jedoch, wenn der Versicherer oder ein Anderer in seinem Auftrage, Besitz von der Sache ergriffen hat, indem die Gesetze auch dem Commissionär sein Anrecht nicht weiter gewähren.

Zugleich ergibt sich, daß mit der Ankündigung alle Gefahr, auch diejenige, für welche die Versicherung nicht geleistet wurde, auf den neuen Eigenthümer übergeht.

Die Ankündigung ist übrigens nur dann geschehen, wenn der Versicherer die Nachricht empfängt, nicht aber schon dann, wenn die Benachrichtigung vom Versicherten abgesendet wird.

Art. 533.

Die Art. 515.—532. sollen nur die Regel angeben, wenn die Parteien nichts darüber bestimmt haben; auch sind wirklich die Assecuranzordnungen über die angegebenen Punkte sehr abweichend (holländ. HandelsG.B. Art. 695.).

Die in den früheren Artikeln dieser Abtheilung enthaltenen

gebietenden oder verbietenden Bestimmungen (Art. 437.) sind zugleich im öffentlichen Interesse gegeben, und daher ist eine Umgehung derselben im Vertragswege nicht gestattet.

Die Versicherung der Frachtgelder, und ähnliche Versicherungsarten, wurden nicht ausdrücklich genannt. Die Fälle kommen wohl so selten vor, und die Verhältnisse werden sich so sehr nach dem einzelnen Falle modificiren, daß Bestimmungen darüber am besten den Parteien überlassen bleiben.

Zwölfter Titel.

Von Wechseln.

Wechsel und Wechselrecht sind bekanntlich im Mittelalter entstandene, aus den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs hervorgegangene, dem römischen Rechte unbekannte Rechtsinstitute, deren sich die Civilgesetzgebung schon frühe *) bemächtigte. Leider aber gingen diese Gesetzgebungen statt nach Einheit zu streben, mehr und mehr auseinander; man zwang, wo die Juristen damit zu thun hatten, das Institut möglichst in die herkömmlichen römischen Rechtsbegriffe, oder berücksichtigte, wo die Ortskaufleute hauptsächlich im Gesetzgebungsrathe sassen, vermeintliche örtliche Bedürfnisse und Vortheile. Davon geben z. B. die hamburger zwölf, sage zwölf Respecttage, die augsburger vierzehentägige Acceptationsfrist, das bozener Verbot der girirten Wechselbriefe hinreichendes Zeugniß.

Es wurde daher nicht nur für den Richter und Gelehrten, sondern sogar für den Verkehr Bedürfniß, die verschiedenen Wechselordnungen zu kennen; und so entstanden verschiedene Sammlungen, deren Hauptverdienst die Vollständigkeit gewesen wäre, wenn sie diesem Zwecke nur besser entsprochen hätten.

Vom gesetzgeberischen Standpunkte aus gewähren jedoch diese Sammlungen nur geringe Ausbeute. Die einzelnen Wechselgesetze fanden die Sache schon im Gebrauche, und schloßen sich

*) v. Martens Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. 1797.

mehr oder weniger an das Geübte an; daher sind die Grundzüge beinahe überall dieselben, so wie die Form der Wechsel sich unter dem Handelsstande ganz unverändert seit dem ersten bekannten Exemplar *) vom Jahre 1325 bis auf den heutigen Tag erhielt. Dagegen nahmen die verschiedenen Wechselgesetze bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in ihren einzelnen Bestimmungen zu wenig Rücksicht auf Beförderung des Verkehrs im Ganzen und auf den allgemeinen Nutzen; sie berücksichtigten die örtlichen oder auch ausschließlich kaufmännischen Interessen zu viel; sie sorgten zu wenig für die Anschließung an die Gesetzgebung anderer Nationen, mit welchen der Hauptverkehr besteht; und man kam deßwegen nur selten in die Lage, Gebrauch von solchen älteren Wechselgesetzen zu machen.

Erst seit dem Erscheinen des französ. Handelsgesetzbuches zeigt sich auch in der Wechselgesetzgebung ein Streben nach größerer Gleichförmigkeit und größerer Berücksichtigung des allgemeinen Nutzens; daher auch in dieser Lehre die oben in den allgemeinen Bemerkungen angedeuteten Quellen beinahe ausschließlich benützt wurden. Zudem ist der Wechselverkehr, welcher früher beinahe ausschließlich Sache des Handelsstandes und eine Art Kunst war, oder als Privilegium betrachtet wurde, mit dem Fortschreiten des Handels und der Bildung viel allgemeiner geworden; und damit ist auch der Gesichtspunkt, von welchem der Gesetzgeber auszugehen hat, bedeutend erweitert.

Daß in England, ungeachtet der Unermeßlichkeit des Wechselverkehrs, keine Wechselgesetzgebung, kaum einzelne Statuten, und nicht einmal Gleichförmigkeit des Rechts in den drei Königreichen bestehe, ist bereits oben S. 10 bemerkt. Die Erscheinung wäre kaum erklärlich, wenn nicht die besondere Form der englischen Gerichtsverfassung **) möglich machte, es lange ohne gesetzliche Bestimmungen fortzutreiben, und wenn nicht —

*) v. Martens a. a. O. S. 49.

**) Nur in England sind Urtheile mit der Clausul „at nisi prius" denkbar, wo der unterliegenden Partei vorbehalten wird, nachzuweisen, ob nicht früher in einer ähnlichen Sache ein entgegengesetztes Urtheil erging; und findet sie eines, so ändert der Gerichtshof sein Urtheil wieder um.

Digitized by Google

dieß ist die Hauptsache — das Vollstreckungsverfahren in England wegen Schulden überhaupt in der Regel noch strenger wäre, als anderwärts das in Wechselsachen.

Schließlich ist noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der in der Wechselgesetzgebung und in den Schriften der Rechtsgelehrten zu nicht geringer Verwirrung Veranlassung gab: nämlich die Gewohnheit, die Wechsel als einen Nebenvertrag zu betrachten; wodurch zu der nach ihren eigenen Momenten zu beurtheilenden Hauptverbindlichkeit, der Assignation oder dem Darlehen, noch das Nebenversprechen, sich im Falle der Nichterfüllung der persönlichen Haft unterwerfen zu wollen, hinzugefügt werde *). Dadurch wird der ganze Gesichtspunkt verrückt und Analogien herbeigezogen, welche gar nicht bestehen. — Das den Wechseln zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ist nämlich durchaus als ein besonderes zu betrachten und auch hier betrachtet worden, und selbst bei eigenen Wechseln ist die Rücksicht auf den Umlauf (Stellung an Ordre) so sehr die Hauptsache, die Frage aber, aus welcher Veranlassung, Darlehen oder nicht, der Wechsel ausgestellt wurde, so sehr die Nebensache, daß von einem Nebenvertrage zuletzt die Rede seyn kann.

Nur der Fall des Art. 757. macht eine Ausnahme; aber solche schriftliche Verpflichtungen sind auch keine Wechsel.

Einleitung.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 534.

Bei den in Wechselsachen vorkommenden Verbindlichkeiten sind zwei Rücksichten zu unterscheiden:

1) der Inhalt und die rechtliche Wirkung der aus einer Unterzeichnung entstehenden Verbindlichkeit, z. B. das unbedingte Zahlungsversprechen des Acceptanten, die prompte und buchstäbliche Zahlung, der Rückgriff im Falle der Nichtzahlung, die solidarische Haftung ꝛc. und

*) Weishaar Handbuch des württemb. Privatrechts. II. Aufl. §. 1334 — 1336.

2) die processualischen Folgen, und zwar

a) in Rücksicht des schnellen Proceßganges und

b) in Rücksicht der Vollstreckung durch persönliche Haft.

1) In ersterer Hinsicht nun läßt sich nicht einsehen, warum nicht überhaupt jeder Contractsfähige auch die in Wechselsachen vorkommenden Verbindlichkeiten sollte übernehmen können? Diese sind weder so manchfaltiger noch so verwickelter Art, daß man deßwegen von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen braucht. Der Rückgriff z. B. liegt in den meisten Fällen (s. zu Art. 569. 570.) in der Natur der Sache, und die solidarische Haftung mehrerer Unterzeichner ist ein sehr einfacher, auch im gemeinen Rechte bei verschiedenen Rechtsverhältnissen *) eintretender Satz.

Zwar wird die Verbindlichkeit oft nur mit wenigen Worten angedeutet, und diese setzen daher ein Verständniß des Inhalts voraus; aber nachdem man die ungebildetsten Juden von je her für klug genug und fähig dazu gehalten hat, sollte man bei der vorgeschrittenen Bildung und Ausdehnung des Verkehrs auch diese Regel für die Christen aufstellen können. Wenigstens haben sich die Verhältnisse so gestaltet, daß man bei keinem Stande, auch nicht Bauern, Handwerkern, gemeinen Soldaten ꝛc. berechtigt wäre, ihn unbedingt auszuschließen, oder von den Kundigen ohne eine Art Kränkung eine besondere Nachweisung ihrer Qualität zu verlangen; zudem bewirken alle Ausnahmen eine Unsicherheit des Verkehrs; und endlich ist wohl zu beachten, daß solche Unkundige bei gezogenen Wechseln selten betheiligt sind, und wo sie es sind, mögen sie sich immerhin nach den Rechtsverhältnissen erkundigen.

Bei eigenen Wechseln aber ist rücksichtlich der Verbindlichkeit des Ausstellers außer dem Namen nichts Besonderes. Der Fall, daß Mehrere zugleich unterschreiben, ist so selten, und die solidarische Haftung mehrerer Bürgen sogar dem gemeinen Rechte gemäß, so daß nur das Wegfallen der Theilungseinrede zu merken ist.

Für den Hauptfall aber, nämlich wegen der solidarischen

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 136.

Haftung und Bürgschaft der Frauen muß allerdings gesorgt werden (Art. 642.). Nur braucht das Gesetz nicht weiter zu gehen, und sie zu Uebernahme der in Wechselsachen überhaupt vorkommenden Verbindlichkeiten für unfähig zu erklären.

Die älteren Wechselgesetzgebungen sind zwar auch über die vorliegende Frage häufig anderer Ansicht, aber hauptsächlich deßwegen, weil sie sich den Unterschied zwischen der Contractsfähigkeit und der Unterwerfung unter das strenge Wechselverfahren nicht deutlich machen, weil sie immer nur bei Wechseln die Vollstreckungshaft im Auge haben, und theilweise von der Ansicht des Nebenvertrags ausgehen. Dieß sieht man z. B. deutlich an dem Inhalte der württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 5., wonach ein Handwerksmann, gemeiner Bürger oder Bauer, nur dann fähig seyn solle, Wechsel auszustellen, wenn der Stabsbeamte eigenhändig auf dem Wechsel bezeuge: es sey dem Schuldner hinlänglich erklärt worden, was ein Wechsel im Nichtzahlungsfalle für beträchtliche Folgen habe.

Zudem gehen die älteren Gesetze von der Ansicht aus, daß die Unterzeichnung der Wechsel eine Art Standesprivilegium und Vorrecht sey, welches nicht Jedem oder doch nur nach vorheriger Legitimation (z. B. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 531.) gewährt werden könne, wobei sie die zum Grunde liegende materielle Verbindlichkeit gar nicht im Auge haben. — Uebrigens folgt der sächsische Entwurf einer Wechselordnung (s. oben S. 8.) bereits der hier ausgeführten Ansicht, nur daß er die Frage nicht so klar auffaßt.

2) In einem ganz anderen Gesichtspunkte erscheint aber die zweite Rücksicht, wenn es sich von den processualischen Folgen handelt. Es ist hier nicht von der Contractsfähigkeit, nicht vom Willen oder Absicht, eine bestimmte Verbindlichkeit zu übernehmen, sondern von der staatsrechtlichen oder politischen Frage die Rede, in welchen Fällen das rasche Verfahren und die strenge Vollstreckung stattfinden soll? Diese Frage hängt richtig genommen durchaus nicht von der Privatwillkür ab; es gibt keine Unterwerfung im Vertragswege unter die Wechselstrenge, d. h. der Vertrag oder die Privatwillkür berechtigt den Richter durchaus nicht zur Anwendung; vielmehr ist diese aus dem Mittelalter

Digitized by Google

herübergekommene, in den meisten älteren Wechselgesetzen fortlebende Ansicht hier durchaus vermieden; wie sich auch aus der Stellung des Wechselverfahrens (Art. 919. ff.) und der Vollstreckungshaft (Art. 973. ff.) im Entwurfe ergibt. Die vorliegende Frage ist rein processualischer Natur, oder sie gehört zum öffentlichen Rechte; und wenn auch einmal von einer Verpflichtung der Privaten (Art. 973. 1)) die Rede ist, so ist der Vertrag nicht der Grund, sondern die bloße Bedingung der Anwendung, um zu constatiren, daß der Verpflichtete die Natur der übernommenen Verpflichtung genau gekannt habe.

a) Was nun insbesondere die Frage betrifft, ob das rasche processualische Verfahren und die rasche Vollstreckung, abgesehen von der persönlichen Haft, auf sämmtliche contractsfähige Unterzeichner eines Wechsels anwendbar sey, und ob nicht wenigstens nach Bildungsstufe, Geschlecht ꝛc., Ausnahmen bestimmt werden sollten? so kommt hier in Betracht, daß schnelles, wenn nur gerechtes Verfahren in der Regel Niemand schadet; daß zwar gegründete illiquide Einreden dabei abgeschnitten werden, daß aber diese wieder im abgesonderten Verfahren vorgebracht werden dürfen, und daß der Schaden dann nur darin besteht, daß der Verpflichtete, wenn er Mittel besitzt, zur einstweiligen Aufbringung der Wechselsumme genöthigt ist, was er als billige Strafe seines Leichtsinns ansehen mag.

Dieß gilt namentlich auch vom Unterzeichnen der Frauenspersonen. Wo keine Geschlechtsvormundschaft besteht, läßt sich durchaus kein Grund einsehen, warum nicht auch gegen eine unterzeichnende Frauensperson der Wechselproceß sollte stattfinden dürfen.

Dieß ist auch die Ansicht der französischen Rechtsgelehrten*); sie beziehen die Bestimmung des franzöſ. HandelsG.B. Art. 113., wornach die Unterzeichnungen der Frauen blos als einfache Promessen gelten sollen, allein auf die Vollstreckungshaft.

Nur darf man die hier angeregte Frage nicht mit der verwechseln, in wieferne Ehefrauen, soweit sie nicht unabhängiges Vermögen besitzen, der Zustimmung des Ehemannes zur Einge-

*) Rogron l. c. art. 113.

Digitized by Google

hung gültiger Verbindlichkeiten überhaupt bedürfen? Diese fällt unter Art. 535.

b) Der zweite Theil der processualischen Frage hingegen, ob und in wieferne bei den contractsfähigen Unterzeichnern auch die Vollstreckungshaft zulässig sey oder nicht? läßt eine ganz verschiedene Beantwortung zu. Hier treten ganz andere Rücksichten ein, und es müssen allerdings (vergl. Art. 974. ff.) zahlreiche Ausnahmen gemacht werden, von deren Gründen dort näher die Rede seyn wird.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erklärt sich der Inhalt des Artikels von selbst. — Jeder Contractsfähige oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung Berechtigte ist auch fähig, die in Wechselsachen vorkommenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, und gegen Jeden findet auch das Wechselverfahren statt; ob aber auch Vollstreckungshaft? davon wird unten die Rede seyn.

Eigentlich sollte sich der Inhalt des Artikels von selbst verstehen. Wechsel sind Handelssachen ohne Rücksicht, ob der Unterzeichner Handelsperson ist (Art. 3. 2)); und so gut der hier ausgeführte Satz ohne besondere Bemerkung bei Versicherungen gilt, ebenso gut muß er auch bei Wechseln Anwendung finden. Er war jedoch gerade hier nicht entbehrlich, weil, wie oben bemerkt wurde, die Wechselgesetze, auch die württemb. Wechsel-Ordn., von ganz verschiedenen Ansichten ausgingen.

In England ist der Gesetzgeber immer von der hier angenommenen Ansicht ausgegangen. Er hat jedoch in soferne für Diejenigen, welche vermöge ihrer Standes- und Vermögens-Verhältnisse weniger mit den Wirkungen und Folgen des Wechsel vertraut sind, gesorgt, als er Wechsel unter 1 Pfund Sterling für ganz ungültig erklärte, und für Wechsel von 1—5 Pf. Sterling besondere Formen und eine kurze Umlaufszeit festsetzte*): Bestimmungen, welche für die teutschen Geldverhältnisse nicht recht taugen, und in Art. 973. ff. durch andere zu ersetzen versucht wurden. Auch setzen sie voraus, daß der Schuldthurm auch sonst, außer den Wechselsachen, Anwendung finde.

---

*) Zimmerl Sammlung der Wechselgesetze. 1809. 1. Bd. II. Abthl. S. 336. ff.

Digitized by Google

Art. 535.

Absatz 1. Die gesetzliche Befähigung zur selbstständigen Vermögensverwaltung, oder die Vertragsfähigkeit, fehlt einzelnen Rechtspersonen aus physischen, und einzelnen physischen Personen aus Rechtsgründen, und die Gesetze schreiben in solchen Fällen die Förmlichkeiten vor, unter welchen eine Verbindlichkeit gültig von ihnen übernommen werden kann.

Fehlt diese Form; so ist das Geschäft nichtig und ganz unverbindlich für sie, oder wenigstens im Wege der Einrede zu entkräften, und es kann auch von einer Wechselverbindlichkeit nicht die Rede seyn. Sind aber diese Formen beobachtet; so läßt sich nicht einsehen, warum nicht auch eine gültige Wechselverbindlichkeit dadurch übernommen werden sollte.

Es hat noch Niemand gezweifelt, daß ein von einer Handelsgesellschaft, als Rechtsperson betrachtet, ausgestellter Wechsel vollkommene Gültigkeit habe, soferne er nur von dem befugten Verwalter ausgestellt ist; und ebensowenig ist zu zweifeln, daß ein von einer sonstigen Corporation oder Corporationsrechte genießenden Stelle ausgestellter Wechsel durchaus gültig sey, wenn nur der unterzeichnende Verwalter oder die verwaltende Stelle zur Ausstellung befugt war; wofür es freilich eines besonderen Beweises bedarf, da es sich von Uebernahme von Zahlungsverbindlichkeiten handelt.

Es ist Sache des Inhabers, sich die Ueberzeugung und die Belege hiefür zu verschaffen; die Erfordernisse aber lassen sich nicht im Allgemeinen aufführen, da die Corporationen und Stellen, welche in die Lage kommen können, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, so verschiedenartig sind.

So sind z. B. viele Finanzkassen, Rentämter ꝛc. vermöge ihrer gewöhnlichen Amtsgeschäfte beinahe täglich in der Lage, mit Wechseln zu verkehren; und es kann keinem Anstande unterliegen, daß durch die Unterschrift des oder der Beamten, wenn sie der Instruction oder dem speciellen Auftrage der vorgesetzten Stelle gemäß ist, die Kasse oder das Amt vollkommen verpflichtet wird.

Dieß spricht die württemb. Wechs.Ord. Kap. 2. §. 3.

Digitized by Google

insbesondere rücksichtlich aller Kassirer der Hauptkassen aus, verlangt aber, daß sich der Inhaber das Decret, wodurch sie zur Ausstellung legitimirt werden, im Original zustellen lassen solle: ein Satz, welcher jetzt nicht mehr paßt, und hauptsächlich auf eigene Wechsel berechnet scheint.

Hierbei liegt in der Natur der Sache, daß Wechselproceß und Vollstreckung nur gegen das Vermögen der Rechtsperson gerichtet seyn kann, daß aber die Vollstreckung in die Güter und Gefälle einer solchen Corporation oder Stelle ganz wie gegen eine andere Privatperson stattfinden muß (vergl. württemb. Wechs.Ordn. a. a. O.).

Etwas anders gestaltet sich die Frage, wenn es sich von einer bevogteten, physischen Person handelt, — und dieß drücken hauptsächlich die Textesworte aus. — Hat der Pfleger einer bevormundeten Person ohne ihre Theilnahme oder wenigstens Mitunterschrift gehandelt; so wäre es, wenn auch nicht andere Gründe, z. B. Abwesenheit, Geisteskrankheit des Vertretenen, entgegenstünden, ganz gegen den Geist des Wechselrechts, wenn man diesen mit seiner Person haften lassen wollte.

Hat er mit der bevormundeten Person gehandelt, z. B. mit dem Minderjährigen, erklärten Verschwender; so wäre zwar die Form weniger auffallend, aber im Grunde wäre es doch immer der Pfleger, welcher diese harte Verbindlichkeit auflegte, und dieß sollte selbst bei einem obrigkeitlichen Decrete nicht vom Ermessen eines Anderen abhängen.

Bemerkt aber mußte dieß werden, weil die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 9. den vom Vater oder Pfleger mitunterzeichneten Wechsel des Minderjährigen unbedingt für gültig und wirksam erklärt hat.

Zwar meinten schon die Rechtslehrer *), daß diese Gesetzesstelle den im Texte ausgedrückten Sinn habe; aber es findet sich in den Worten nichts davon.

Auch der sächs. Entwurf Art. 31. spricht allein davon, daß der Vormund seinen Mündel nicht in Wechselverbindlichkeit setzen könne; und das französ. HandelsG.B. Art. 114. erklärt die

*) Weishaar württemb. Privatrecht. II. Ausgabe. §. 1357.

Digitized by Google

Wechsel der Minderjährigen blos für nichtig, was sich von selbst versteht.

Daß eine Ehefrau, welche nicht Handelsfrau ist und kein abgesondertes Vermögen besitzt, sich nur mit Zustimmung ihres Ehemannes verbindlich machen könne (Ges. vom 21. Mai 1828. Art. 4.), und daß auch von ihr der Inhalt des Artikels gilt, ist bereits zum vorigen Artikel bemerkt.

Die Frage, ob die Beobachtung der gehörigen Form aus dem Wechsel selbst erhellen müsse, oder auch abgesonderte Urkunden zugelassen werden, gehört in den Wechselproceß. Es genügen hiernach (Art. 920.) auch abgesonderte Urkunden, und es ist oft gar nicht möglich, ihren Inhalt, z. B. bei obervormundschaftlichen oder amtlichen Decreten dem Wechsel einzuverleiben. Dagegen versteht sich von selbst, daß, wo die Unterschrift des Bevogteten für sich keine Gültigkeit hat, der Pfleger, Ehemann ꝛc. den Wechsel mitunterschreiben muß, weil er nur dadurch zur gültigen Urkunde werden kann (vergl. württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 9.).

Jedenfalls ist es Sache des Inhabers, und gehört zu der Legitimation zur Sache (**legitimatio ad causam**), daß er in seiner Klage gegen das Vermögen der bevogteten, physischen oder moralischen Person nachweist, daß die gehörige Form eingehalten wurde. Läugnet der Beklagte die Einhaltung, oder die Berechtigung des Unterzeichners überhaupt; so kann sich der Inhaber, wenn er will, an den Unterzeichner einstweilen halten, bis ihm dieser die Beweise liefert (Art. 539. Abs. 2.).

Absatz 2. Wenn das römische Recht die eidlich bestärkten Verbindlichkeiten des Minderjährigen (**Authent. sacram. puber. C. si advers. vendit.** (2. 28.)) für gültig erklärt, und wenn das canonische Recht alle Mängel und Formfehler durch den Eid des Schwörenden gegen denselben heilen läßt *); so taugt dieß am wenigsten für Wechsel- und Handels-Verbindlichkeiten überhaupt, und man trug kein Bedenken, diese Sätze nicht nur für Handelssachen abzuschaffen, sondern auch ihre allgemeine Abschaffung bei dieser Gelegenheit vorzuschlagen. Ohnehin haben

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 83.

Digitized by Google

Privateide alle Gründe gegen sich. — Auch die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 9. erklärte die eidlich bekräftigte Wechselverbindlichkeiten der Minderjährigen für ungültig, und bedrohte sogar den Inhaber, welcher die Minderjährigkeit des Ausstellers kannte, mit Strafe.

Der Artikel berührt übrigens die Frage absichtlich nicht, ob und in wieferne ein Minderjähriger oder eine dasselbe Vorrecht genießende Corporation oder Stelle, selbst bei gehöriger Beobachtung der Formen, gegen eine nachtheilige Unterzeichnung in den vorigen Stand wieder eingesetzt, restituirt, werden könne? Für den Hauptfall ist bereits gesorgt, daß nämlich kein Inhaber oder Gesellschaftsmitglied, wenn der Handlungsverwalter oder der Geschäftsführende der Handlungsgesellschaft in gehöriger Form unterzeichnete, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus persönlichen Gründen soll verlangen können (Art. 69. 281.). Für alle anderen Fälle bleibt es bei dem Civilrechte. Zwar ist dasselbe in dieser Materie wohl einer Abänderung bedürftig; nur wollte man dieß nicht einseitig für Handelssachen vorschlagen, weil die Abänderung noch weitere Folgerungen nach sich gezogen hätte.

Uebrigens haben neuerlich die Staatsfinanzbehörden in manchen Fällen den strengen fiscalischen Grundsatz, wonach sie hätten Wiederherstellung in den vorigen Stand ansprechen können, aufgegeben; und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn ein Kassirer innerhalb seines Amtskreises, wenn auch unredlich als Beamter, Wechselverbindlichkeiten eingehen würde, diese unbedenklich gegenüber von Dritten Anerkennung finden dürften.

Art. 536.

Der Artikel ist zwar ein nothwendiges Ergebniß von dem in und zu Art. 534. Gesagten; dennoch durfte er nicht fehlen, da die Wechselgesetze und Rechtslehrer *) bisher einen ganz anderen Begriff und Folgen damit verbanden, wenn sie Jemand von der Wechselfähigkeit ausschloßen. Obwohl der Grund des Ausschlusses gewöhnlich nur der war, daß sie die Vollstreckungshaft nicht

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 236.

Digitized by Google

nöthig oder nicht thunlich fanden; so knüpften sie doch die Folge daran, daß die von solchen Personen ausgestellten Wechsel höchstens als bloße Verschreibungen anzusehen, und ihr Inhalt und Wirkung nur nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen seyen: wie z. B. die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 4. von den Wechseln der Kirchen- und Schul-Diener sagt. Und doch läßt sich schlechterdings nicht einsehen, warum gegen solche Personen keine Klage und Pfändung im Wechselverfahren stattfinden solle? da die letztere doch im langsameren Civilproceſſe stattfindet, und man diesen Stand nicht zu dem vorzugsweise Gesetzunkundigen zählen kann.

Das span. HandelsG.B. Art. 434. folgt der älteren Ansicht, und sieht die von Nichthandelsleuten unterzeichneten Wechsel gar nicht als solche, sondern nur als einfache Zahlungsscheine an, die also in ihren Wirkungen und Folgen blos nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen sind. Aber wenn dieß in der Bildungsstufe des spanischen Volkes einen Hauptgrund haben mag; so hat doch schon das franzöſ. HandelsG.B. Art. 636. 637. die im Texte des Entwurfs entwickelten Grundsätze geübt; und auch der sächs. Entwurf einer WechselOrdn. folgt derselben Ansicht.

Nicht wechselfähig im eigentlichen Sinne des Worts, wenn auch contractsfähig, sind hauptsächlich die in Art. 974. 2) — 4) genannten Personen.

Uebrigens muß man den Fall des Artikels nicht mit demjenigen verwechseln, wenn ein Wechsel oder eine Wechselunterzeichnung wegen mangelnder Form nicht als Wechselunterzeichnung, sondern als bloße Handschrift gilt, deren Wirkungen in der Regel nur nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

Art. 537.

Durch das Bisherige hat der Begriff der Wechselfähigkeit eine wesentliche Aenderung und Berichtigung erhalten.

In diesem engeren und eigentlichen Sinne ist jede contractsfähige, physische Person wechselfähig, gegen welche das Gesetz die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel nicht verbietet; aber es ist dieß kein Privilegium, weder ein nützliches noch schädliches.

Digitized by Google

Auch macht es keinen Unterschied, daß das Gesetz bei den eigenen Wechseln derjenigen Personen, welche nicht Handelsleute sind, zu Erkennung der Vollstreckungshaft noch einige Förmlichkeiten weiter verlangt (Art. 973. 1) 4)); sie gelten deßwegen doch als wechselfähig im gesetzlichen Sinne.

Der Entwurf ist zwar mit dieser Wechselfähigkeit lange nicht so sparsam, als die älteren Gesetzgebungen, besonders die preussische, und auch noch die österreichische *); indessen wird das Kapitel über die Vollstreckungshaft zeigen, daß das Bedürfniß und das Bestehende sehr berücksichtigt wurde.

Der Begriff der Wechselfähigkeit mußte aber schon deßwegen angegeben werden, als in anderen Gesetzen öfters davon die Rede ist, und ohne eine Erläuterung nur eine Lücke entstanden wäre. — Das Policeistrafgesetz Art. 75. 1) knüpft an die unbedingte Wechselfähigkeit zugleich die Exemtion von den Wuchergesetzen, und ist allerdings durch die hier gegebene Begriffsbestimmung in seinen Wirkungen verändert, besonders da es unter unbedingter Wechselfähigkeit etwas ganz anderes, aus dem Inhalte der Wechselordnung von 1759 Entnommenes versteht.

Der Entwurf bringt jedoch wegen dieser Abänderung in den Art. 746. 757. wieder die nöthige Correction für Handelssachen an, und für andere Fälle läßt sich leicht durch einen kurzen Nachtrag zum Policeigesetze helfen.

Art. 538.

Die Wechselgesetze sind darüber einig, und es versteht sich so ziemlich von selbst, daß wenn eine Person, gegen welche die Wechselstrenge nicht Platz greift, als Aussteller, Indossent, Acceptant, Bürge ꝛc. Theil genommen hat, dieß auf die Verbindlichkeit der Uebrigen keinen Einfluß äußern kann. Französ. HandelsG.B. Art. 113. Span. HandelsG.B. Art. 434. Sächs. Entwurf Art. 34.

Wenn hingegen der Unterzeichner, insbesondere der Aussteller,

*) Nach einer österreichischen Verordnung vom 10. Oct. 1797 findet z. B. aus eigenen Wechseln gar kein Wechselverfahren gegen Nichthandelsleute statt.

Digitized by Google

nicht contractsfähig war; so ist seine Verbindlichkeit nach Umständen nichtig, oder mittelst einer Einrede zu entkräften. Im letzteren Falle bestehen die Verbindlichkeiten der anderen Unterzeichner wohl daneben; im ersteren hingegen könnten allerdings gegründete Zweifel entstehen, namentlich auch darüber, ob die Nebenverbindlichkeiten, z. B. Bürgschaft, doch bestehen, wenn auch die Hauptverbindlichkeit nichtig erscheint. — Es ist jedoch in Wechselsachen ein durchgreifender Satz, daß die Verbindlichkeit des Einzelnen zunächst nur für sich allein beurtheilt wird, und daß z. B. ächte Indossamente oder Accepte auf einem falschen Wechsel völlige Gültigkeit haben. Dieß wird um so vielmehr bei Mängeln in der Person der einzelnen Contrahenten beobachtet, und ist auch in den Wechselordnungen ganz allgemein ausgesprochen, indem sie Wechsel- und Contracts-Fähige häufig miteinander vermengen.

Es versteht sich von selbst, daß die Wechsel- und Contracts-Fähigkeit nur nach der Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit zu beurtheilen ist. Wer die Wechselfähigkeit nicht hatte und erst später gewinnt, gegen den kann nicht verfahren werden, wie wenn er sie früher gehabt hätte. Der sächs. Entwurf Art. 32. gestattet dieß immer, wenn der Contrahent später ausdrücklich oder gerichtlich seine Genehmigung des Wechsels erklärte. Aber die processualische Folge der Wechselunterzeichnung kann nur dann eintreten, wenn sie das Gesetz gegen den Unterzeichner vermöge seiner zur Zeit der Unterzeichnung vorhandenen Eigenschaften zuläßt. Gewinnt er die Wechselfähigkeit erst später (vgl. Art. 974. 3) 4)); so bedarf es einer neuen oder nachträglichen Wechselverpflichtung, entweder durch Anerkennung, Prolongation ꝛc., oder durch Ausstellung eines neuen Wechsels; aber eine bloße abgesonderte Genehmigung könnte diese Wirkung nicht haben.

Gewinnt der Unterzeichner die Contractsfähigkeit erst nach der Unterzeichnung, und war die Verbindlichkeit nicht nichtig, sondern nur im Wege der Einrede anzufechten; so erlangt dieselbe durch jede nachträgliche Genehmigung ihre volle Gültigkeit (**L. 1. 2. C. si maj. fact. ratih. 2. 46.**). War sie aber nichtig; so bedarf es einer neuen Eingehung der Verbindlichkeit.

Digitized by Google

Die gesetzliche Bestimmung, in welchen Fällen Vollstreckungshaft zu erkennen sey, kann durch Privatwillkür keine Abänderung erleiden, und namentlich kann sich Keiner auf eine für den Richter bindende Weise der Wechselstrenge unterwerfen, gegen welchen das Gesetz sie nicht zuläßt.

Zwar haftet eine Person, welche sich für wechselfähig ausgibt ohne es zu seyn, aus ihrer betrüglichen Handlung, und ihre Verbindlichkeit kann aus anderen Rechtsgründen zur Vollziehung kommen, wenn sie auch sonst nicht rechtsgültig wäre; aber zur Wechselverbindlichkeit wird sie darum nicht (s. oben zu Art. 11.).

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 10. enthält die abweichende Bestimmung, daß, wenn sich ein Minderjähriger über 20 Jahre fälschlich für wechselfähig ausgebe, gegen ihn nach Wechselrecht solle verfahren werden können; es wird jedoch dieselbe mit der ganzen Wechs.Ordn. durch das Handelsgesetzbuch ungültig, und es bedurfte daher keiner besonderen Erwähnung. — Auch das bad. HandelsR. Art. 186. ac. enthält etwas Analoges, wenn ein Staatsdiener, Geistlicher, Soldat, diese seine Eigenschaft bei Ausstellung eines Wechsels verschweigt.

Würde das Gesetz nicht wegen mangelnder Contractsfähigkeit, sondern aus anderen materiellen Gründen eine Verbindlichkeit für ungültig erklären, z. B. eine Spielschuld; so findet der Inhalt des Artikels insoferne analoge Anwendung, als nur die unmittelbaren Contrahenten sich darauf berufen können, nicht aber dritte Wechselverpflichtete (Art. 578. vergl. württemb. Wechs. Ordn. Kap. 1. §. 8.).

Auch hat sich sogar in England die Gesetzgebung genöthigt gesehen, denselben Satz durch ein besonderes Gesetz zu sanctioniren *).

Art. 539.

Absatz 1. Dieser Satz ist im bürgerlichen Rechte nicht so unzweifelhaft, daß er nicht der Erwähnung bedurft hätte; besonders da dasselbe die Klage gegen den Vormund selbst, wäh-

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. III. S. 203.

Digitized by Google

rend der Dauer der Vormundschaft gestattet *). Für Wechselverbindlichkeiten paßt dieß jedoch gewiß nicht (vergl. württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 3.). Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß die vertretene physische Person deßwegen auch mit ihrer Person haftet (Art. 535. 993.).

Absatz 2. Dieser Satz wird gewöhnlich so gefaßt, daß der Bevollmächtigte erst haftet, wenn der Principal die Vollmacht oder deren Umfang wegen der Ueberschreitung eidlich abgeläugnet hat (vergl. z. B. sächs. Entwurf Art. 41.). Es muß aber in der Willkür des Dritten stehen, ob er diese Diffession verlangen will; so wie es auch von ihm abhängt, ob er nicht zuvor den Beweis der Bevollmächtigung gegen den Principal versuchen will: was ihm bei Handlungsverwaltern und Procuraführern so leicht ist.

Unter „Berechtigung" ist jede Befähigung für den Anderen zu unterzeichnen, oder seine Unterzeichnung zu ergänzen verstanden. Diese Befähigung muß, wenn sie geläugnet wird, dem Gerichte nachgewiesen werden. Kann der Beweis nicht sogleich durch die im Wechselverfahren zulässigen Beweismittel geführt werden (Art. 931. Abs. 2. Art. 938.); so findet gar kein Wechselverfahren gegen die vertretene, physische oder moralische, Person statt.

Jedenfalls aber kann der Unterzeichner in Anstandsfällen nach Wechselrecht in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Anwendung auf seine Person passen; also z. B. dann nicht, wenn ein Minderjähriger als Factor gezeichnet hätte. Ebensowenig kann die Vollstreckungshaft gegen einen Geistlichen in Anwendung gebracht werden (Art. 974. 4)), wenn er als Vormund unterzeichnet hätte.

Durch welche Urkunden und Beweismittel diese Berechtigung am besten nachgewiesen werde, davon war rücksichtlich der moralischen und der bevogteten physischen Personen schon oben zu Art. 535. die Rede. Rücksichtlich des Handlungsverwalters und Geschäftsführers einer Gesellschaft kann es bei den im Entwurfe vorgeschlagenen Formen auch keinen Anstand haben; das Handesregister muß Auskunft geben. Für andere physische Personen

*) Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 421.

Digitized by Google

aber muß der Bevollmächtigte wohl immer eine specielle Vollmacht vorweisen können, und es wird gerathen seyn, wenn sich der Inhaber diese im Original oder in beglaubigter Abschrift verschafft. Vergl. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 780.

Erstes Kapitel.

Von Wechselbriefen oder gezogenen Wechseln.

Um gezogene Wechsel, Tratten, die ursprüngliche und eigentliche Wechselform, desto genauer von den eigenen Wechseln zu unterscheiden, wurde die Benennung „Wechselbrief" und „Wechselverschreibung" gewählt.

Ferner hielt man es nicht für passend, allgemeine, beiden Arten gemeinschaftliche Rechtsgrundsätze voranzustellen, weil so Manches auf die Wechselverschreibungen nicht paßt. Schon ihre Entstehungsgeschichte beweist, daß nur Einzelnes von den Wechselbriefen und nach und nach auf dieselben angewendet wurde, und daß man sie immer nur als ein Anhängsel des eigentlichen Wechselrechts betrachtete. Daher führt das Generalisiren in dieser Materie nur zur Undeutlichkeit, und war mitunter daran Schuld, daß die Rechtslehrer den Wechselvertrag oft nur als einen Nebenvertrag ansahen.

Erste Abtheilung.

Vom Wechselvertrage.

Art. 540.

Der Inhalt des Artikels ist theils den Ansichten französischer Rechtsgelehrten *), theils dem sächsischen Entwurfe Art. 47. entnommen. Die französischen Rechtsgelehrten fügen jedoch nicht bei, daß der Contract die Uebergabe eines Wechselbriefs begreife, was doch die Hauptsache ist; und der sächs. Entwurf hält sich zu sehr an die Form, indem er den Vertrag in die Uebereignung einer Tratte gegen einen Werth setzt, und dadurch eine Art Kauf — wie man es auch gewöhnlich im Leben heißt — eines Wechselbriefs ausdrückt.

*) Rogron l. c. art. 110. Pardessus a. a. O. S. 303.

Digitized by Google

Zwar liegt dem Geschäfte häufig eine Art Kauf zum Grunde; aber dieß ist nicht immer der Fall, und der Kauf des Forderungsrechts ist nicht einerlei mit dem Kaufe der Urkunde (s. zu Art. 329.). Die Urkunde wird mitgekauft (s. zu Art. 355.); sie ist bei Wechseln und allen Handelspapieren wesentlich zu Begründung bestimmter Rechte (s. zu Art. 364.); es wird nur auf die Urkunde Wechselzahlung geleistet, daher der Ausdruck „gegen diesen Wechsel zahlen Sie" ꝛc.; und die Aushändigung und Uebereignung der Urkunde ist durchaus wesentlich zu Vollziehung des Kaufs, da sie das Recht gleichsam repräsentirt; auch kann die Urkunde nach Umständen vindicirt werden (Art. 707.); — aber sie ist nicht das einzige Kaufsobject: denn sonst könnte, wenn der Nehmer den Wechselbrief verliert oder er ihm zerstört wird, der Geber nicht schuldig seyn, ihm einen neuen auszustellen (vergl. Art. 710.).

Jedenfalls darf man nicht aus den Augen verlieren, daß der Wechselvertrag ein besonderer Vertrag ist, der zwar einige Analogie mit anderen Verträgen, z. B. Kauf, Mandat, Lieferung, Bürgschaft hat, aber nicht darnach beurtheilt werden darf*).

Er ist ferner ein zweiseitiger, lästiger (oneroser) Vertrag. Läge eine reine Schenkung zum Grunde; so würde dieß den Charakter des Ganzen wesentlich ändern. Das Nähere s. unten zu Art. 551.

Nur eine Geldsumme ist Gegenstand des Wechselvertrags. Waarenwechsel, wie sie allein das neapol. Handels-G.B. Art. 189. ff. kennt, sind nicht zulässig.

Der Wechselbrief ist in der Regel an einem anderen Orte zahlbar als da, wo der Contract geschlossen wurde. Doch wollte man Wechselbriefe am Ausstellungsorte zahlbar nicht ausschließen (Art. 554. Abs. 1.). Es gibt zwar auch Wechselverschreibungen, die an einem anderen Orte zahlbar ausgestellt werden; diese sind jedoch nicht unter dem vorliegenden Contracte begriffen (vergl. Art. 555.).

Uebrigens fällt es unter den Wechselvertrag, wenn Jemand gemachte Wechselbriefe (Art. 542.) am Zahlungsorte vor der

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 231.

Digitized by Google

Verfallzeit erwirbt (discontirt), nicht aber wenn Wechselbriefe an Zahlungsstatt oder zum Einzuge übermacht werden; es sind dieß bloße Aufträge, wobei der Beauftragte in eigenem oder fremdem Namen handelt.

Art. 541.

Der Wechselvertrag ist kein schriftlicher Contract, der erst mit der Unterschrift gültig wird (Art. 291.), und ebensowenig ein blos präparatorischer Vertrag (Art. 297.); alle solche Vorstellungen führen blos zu Irrthümern. Es kann vielmehr dem eigentlichen Wechselvertrage ein präparatorischer Vertrag über die Bedingungen der Wechselausstellung vorhergehen *).

Der Wechselvertrag wird häufig nicht ausdrücklich abgeschlossen, sondern ist blos in den Handlungen der Parteien enthalten: z. B. wenn Einer dem Anderen einen Wechselbrief um einen bestimmten Preis anbietet und dieser das Anerbieten annimmt.

Natürlich können alle sonst zulässigen Nebenverabredungen mit dem Wechselvertrage verbunden seyn, z. B. daß im Nichtannahmefalle kein Protest erhoben zu werden brauche ꝛc.

Art. 542.

Die hier aufgeführten Auslegungsregeln sind dem Handelsgebrauche entnommen **) (vergl. sächs. Entwurf Art. 48. b. ff.).

Summe und Zahlungsort müssen immer bestimmt seyn, wie auch der Preis.

Nach dem sächs. Entwurfe Art. 51. ist der Nehmer im Zweifel nicht verpflichtet, eine acceptirte Prima Tratte anzunehmen, wahrscheinlich weil eine Secunda im Umlaufe seyn könnte; aber es ist sogar gewöhnlich, daß man lieber acceptiete Tratten als nicht als acceptirte nimmt, und damit häufig den Wechselstempel profitirt.

Auch kann der Aussteller eine Menge Gründe haben, warum er eine solche Tratte selbst zum Accept versandt hat und wieder zurückkommen ließ, ehe er sie in Umlauf setzte; ebenso jeder

*) Mittermaier a. a. O. §. 231.
**) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 323.

Digitized by Google

andere Nehmer. Erwägt man noch weiter, daß der Bezogene nur das acceptirte Exemplar oder doch dieses vorzugsweise zu honoriren verpflichtet ist; so läßt sich kein Grund einsehen, warum der Nehmer, der sich doch zunächst auf den Geber verlassen muß, und hauptsächlich dessen Credit in Erwägung zieht, eine acceptirte Prima einer nicht acceptirten hintansetzen sollte, als etwa weil der Accept nicht ächt seyn könnte. Aber dieß ist doch gewiß viel unwahrscheinlicher, als daß der Bezogene vielleicht überhaupt nicht acceptirt.

Der sächs. Entwurf Art. 50. verpflichtet den Nehmer nur dann eine domicilirte Tratte, deren Bezogener nicht am Zahlungsorte wohnt, zu nehmen, wenn die Prima bereits zur Acceptation und Domiciliation verschickt, und auf der Secunda bemerkt sey, bei wem dieselbe liege. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Nehmer sich keinen Wechselbrief aufdringen zu lassen braucht, wo die Person und Ort, an welchem sich wegen Zahlung zu melden, und wo Prima zu erheben ist, nicht genau bezeichnet sind. Ersteres kann aber ebenso gut auf Prima als auf Secunda stehen. Nur das braucht sich der Nehmer nicht gefallen zu lassen, daß Prima am Wohnorte des Domicilianten läge, weil sie vom letzten Inhaber erst an den Zahlungsort hin besorgt werden müßte, und dadurch leicht Versäumnisse entstehen könnten.

Ferner bemerkt der sächs. Entwurf Art. 52., daß bei Wechselbriefen, welche einige Zeit nach Sicht zahlbar sind, auf der gelieferten Secunda stehen müsse, wann die Prima zur Acceptation abgegangen ist; aber auch dieses versteht sich von selbst: weil ja sonst der Nehmer nicht calculiren kann, wie lange etwa die Tratte noch zu laufen hat.

Endlich ergibt sich schon aus der Begriffsbestimmung (Art. 540.), daß der Geber keine bloße Wechselverschreibungen (s. zu Art. 555.) in Zweifel liefern darf.

Wurde Tertia, Quarta ꝛc. eines Wechselbriefs gegeben; so muß ebenso bemerkt seyn, wo sich Prima, Secunda ꝛc. befinden.

Art. 543.

Alle Wechselgesetzgebungen stimmen darin überein, daß der

Aussteller (Trassant) schuldig sey, mehrfache Exemplare des Wechselbriefs auf Verlangen auszuhändigen. Sie drücken sich gewöhnlich nicht darüber aus, ob der Trassant dieß nur dann schuldig sey, wenn die mehreren Exemplare gleich anfangs gefordert werden, oder ob auch eine Nachforderung zulässig sey? Es ist jedoch allgemeiner Handelsgebrauch, Nachforderungen zu statuiren, und auch in der Natur der Sache gelegen, indem der Nehmer anfänglich glauben konnte, mit einem Exemplar auszureichen, und erst später Umstände eintreten, welche ihn veranlassen, den sicheren Weg zu gehen, oder das eine Exemplar verloren, zerstört seyn kann. — Der Artikel ist daher auch so gefaßt, daß er über die Zeit der Anforderung nichts bestimmt (vergl. Art. 710. Abs. 2.).

Weigert sich der Wechselgeber ein nachträglich gefordertes Exemplar auszustellen; oder läugnet er gar ein erstes ausgestellt zu haben; so kann der Beweis dem Nehmer, welcher das Exemplar aus der Hand gegeben, verloren hat, schwer werden; jedenfalls könnte der Wechselgeber anführen, er habe keine vollständige Copie oder Notiz von dem Wechsel mehr, und laufe daher bei Ausstellung eines neuen Exemplars Gefahr; und es könnte wenigstens sehr weitläufig seyn, Gegenbeweis zu führen, so daß die Zeit, wo die Ausstellung weiterer Exemplare dem Nehmer von Nutzen wäre, verstreicht. Alles dieses kann er vermeiden, wenn er sich, wie in Frankreich gebräuchlich ist, etwa mit der Quittung über die Werthsentrichtung, oder abgesondert, eine schriftliche Zusicherung (Aval im uneigentlichen Sinne genannt) von dem Geber ausstellen läßt, daß er auf Verlangen eine Secunda, Tertia ꝛc. der näher beschriebenen Tratte ausliefern werde.

Uebrigens hat es einen anderen Nachtheil, daß Nachforderungen gültig sind. Die Wechselgesetze, besonders die älteren, bezeichnen die von Anfang an einfach ausgestellten Briefe als Solabriefe, die mehrfach ausgestellten als Prima, Secunda ꝛc., und bewirken eben damit, daß, wenn die Benennung „Prima" gebraucht wurde, wenigstens eine Secunda zugleich ausgestellt seyn mußte. Daher kam es dann, daß auch die Prima die sogenannte cassatorische Clausul enthielt, d. h. die Worte „Zahlen

Digitized by Google

Sie, wenn Secunda es noch nicht (d. h. bezahlt) ist" — und daß es dem Nehmer viel schwerer wurde, mit oder ohne Betrug Prima, Secunda ꝛc. an verschiedene Nehmer zu veräußern, weil der Primanehmer dadurch aufgefordert war, sich nach der Secunda zu erkundigen.

Diese Gewohnheit, mit welcher sich aber die Nachforderung nicht verträgt, hat der Handelsstand in ganz Europa verlassen. Solawechsel nennen die Handelsleute nicht mehr die einfach ausgestellten, sondern die Wechselverschreibungen oder eigenen Wechsel, weil diese nur einfach ausgestellt zu werden brauchen (Art. 745.). Dagegen wird auch die einfach ausgestellte Tratte als Prima bezeichnet, um Nachforderungen desto leichter genügen zu können. Die cassatorische Clausul wird der Prima nicht angehängt, aber eben damit ist es jedem Nehmer ein Leichtes, Prima, Secunda ꝛc. abgesondert zu verwerthen, und dem Betruge ist Thür und Thor geöffnet. Man hätte deßwegen gerne angeordnet, daß eine Nachforderung nicht stattfinde, und daß jeder gleich anfangs sich mehrere Exemplare geben lassen solle, wenn er es nöthig findet, daß ferner Prima nur genannt seyn dürfe, wenn Secunda ausgestellt sey, und daß jedes Exemplar die cassatorische Clausul für die übrigen enthalten müsse; man trug jedoch Bedenken, gegen eine solche veraltete und vernarbte Handelsgewohnheit zu verstoßen, und tröstete sich damit, daß Betrügereien durch Indossirung der verschiedenen Wechselexemplare selten sind.

Hätte sich hingegen ein Nehmer die Benennung „Solawechsel" in der ihm übertragenen Tratte gefallen lassen; so kann er keine Secunda nachfordern, weil dieß den Geber gefährden würde. Der sächs. Entwurf Art. 59. setzt das Gegentheil mit Unrecht fest (vergl. Art. 710. Abs. 3.).

Hätte der Geber die einfach ausgestellte Tratte weder als Sola noch Prima, sondern kurzweg als Wechsel bezeichnet; so kann er auch nicht nachträglich zu Ausstellung weiterer Exemplare angehalten werden, weil ihn dieß bei zweifelhafter Identität gefährdet.

Uebrigens liegen beide zuletzt genannten Sätze im Wortsinne des Artikels, da bei mehreren Exemplaren die Benennung Prima,

Digitized by Google

Secunda ꝛc. unerläßlich ist, und diese in den genannten Fällen fehlt.

Der Nehmer verlangt gewöhnlich mehrere Exemplare, um eines derselben, Prima, zur Annahme versenden zu können, während er die Secunda in den Umlauf setzt. Sind die Wege unsicher, oder geht der Wechselbrief übers Meer; so werden oft drei, vier Exemplare gegeben, um Prima, Secunda, Tertia auf verschiedenen Wegen zur Annahme versenden zu können.

Nachträglich wird gewöhnlich ein weiteres Exemplar verlangt, wenn eines verloren gegangen ist. Auch ist die Ausstellung in diesem Falle durchaus nicht gefährlich für den Geber; er remboursirt seinen Acceptanten nur einmal; es ist nur gefährlich für den Nehmer, wenn ein girirtes Exemplar verloren ging, und sich hintendrein mehrere Inhaber zeigen.

Zugleich ist anzumerken, daß nur der Geber eines von der Hand gezogenen Briefes gegenüber von seinem Nehmer schuldig ist, weitere Exemplare auszustellen; woraus folgt, daß ein Indossatar, welcher den Brief verlor, sich durch alle seine Vormänner hindurch bis zum Remittenten an den Aussteller wenden muß (Art. 710. Abs. 2.). Französ. HandelsG.B. Art. 154.

Es gehört übrigens durchaus nicht zu dem Wesen einer Secunda, Tertia ꝛc., daß darauf bemerkt ist, wo sich die früheren Exemplare befinden. Der Nehmer kann zwar in einem solchen Falle das angebotene Exemplar ausschlagen (Art. 542.); aber er kann den Brief ebenso gut im Vertrauen auf die Solidität des Gebers annehmen.

Art. 544.

Absatz 1. Jedes Exemplar gilt als Original, bezieht sich aber nur auf eine und dieselbe Forderung; daher erlöschen durch Zahlung des einen alle übrigen.

Absatz 2. Die cassatorische Clausul wird gewöhnlich nur bei den nachfolgenden in Beziehung auf die früheren beigesetzt, und daher heißt es in Secunda nicht: „Prima und Tertia unbezahlt," sondern blos „Prima unbezahlt;" ganz aus denselben zum vorigen Artikeln entwickelten Gründen, um freie Hand für Ausstellung der nachfolgenden Exemplare zu behalten.

Digitized by Google

Das französ. HandelsG.B. Art. 147., und nach ihm alle neueren Handelsrechte, verlangen die cassatorische Clausul als wesentlich; ebenso der englische Gerichtsgebrauch *); und es ist deßwegen immerhin räthlich, sie zu gebrauchen. Man trug jedoch Bedenken, eine neue Formalität einzuführen, da die Absicht der Parteien hinlänglich durch die Bezeichnung Prima, Secunda ꝛc. gegeben ist.

Art. 545.

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Sorgfalt anzuwenden, daß keine Verwechslung vorgehen, und Jeder die verschiedenen Exemplare als solche, d. h. als sich auf eine und dieselbe Forderung beziehend, erkennen kann. Sind daher die Exemplare nicht als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet, oder sind sie nicht ganz gleichlautend, z. B. im Datum verschieden, und gerathen sie in verschiedene Hände; oder werden sie von demselben Bezogenen als verschiedene Wechselbriefe angesehen und bezahlt — ein Fall, den der sächs. Entwurf Art. 65. ausläßt — so haftet der Aussteller dem Inhaber.

Ebenso hat sich der Bezogene wohl zu hüten, mehr als ein Exemplar zu acceptiren; er haftet dann aus jedem Accepte. Hat er aber nur Eines acceptirt, und sind doch verschiedene Indossatare vorhanden; so haftet er zwar nur einfach, hingegen entsteht allerdings die Frage, welcher Indossatar berechtigt ist, vorzugsweise Zahlung zu verlangen? Davon wird unten noch die Rede seyn.

Daß ein Nehmer, welcher verschiedene Exemplare an verschiedene Personen indossirt, dafür haftet, versteht sich von selbst; ebenso, daß der Betrüger oder jeder Andere, der sich mit dem Schaden der bisher genannten Personen bereichern würde, von ihnen belangt werden kann.

Art. 546.

Absatz 1. Dieser Satz scheint sehr abnorm, ist es aber wirklich nicht, und wird täglich im Leben beobachtet; man trug

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 201.

Digitized by Google

daher auch kein Bedenken ihn hier aufzunehmen, ob er gleich den Wechselgesetzen gewöhnlich fremd ist.

So wenig Werth in Wechselsachen die Wechselabschriften im gewöhnlichen Sinne des Worts haben, seyen sie beglaubigt oder nicht beglaubigt, da in der Regel nur dem Originale Geltung zukommt; so hat doch die Noth auf eine Art Abschrift geführt, welche zugleich Original ist. Befand sich nämlich ein Wechselbrief in zweiter Hand; so war es dem Geber gewöhnlich unmöglich, mehrere Exemplare zu liefern, wenn ihm nicht gerade mit der Secunda zugleich auch Tertia ausgehändigt war, und doch war es dem Nehmer oder Inhaber in manchen Fällen von Interesse, das Original zur Acceptation zu versenden, oder sich der Annahme durch seine eigenen Correspondenten zu vergewissern, oder zu hindern, daß nicht Prima und Secunda doppelt girirt werden. In allen diesen Fällen erreichte er seinen Zweck am kürzesten, wenn er das erhaltene Original, nämlich die erhaltene Prima, zur Annahme, oder die Secunda zum Empfange der Prima an seinen Correspondenten am Zahlungsorte versandte, und nur eine mit seinem Originalindossamente versehene Abschrift in Umlauf setzte, auf welcher er bemerkte, wo das Original zu erheben sey. Der Correspondent hatte dann, wenn ihm die Prima zugefertigt wurde, die Annahme zu besorgen, und die acceptirte Prima aufzubewahren. Wurde ihm die Secunda zugefertigt; so hatte er sich auf diese, und etwa eine weitere Vollmacht hin, womit sie begleitet war, die Prima aushändigen zu lassen, und beide Exemplare, bis sich der letzte Indossatar meldete, aufzubewahren. Trat dann dieser auf; so wurden ihm, nach gehöriger Legitimation und wenn Alles stimmte, das oder die Originale ausgeliefert. Auch war dann dieser Inhaber gegenüber von dem Bezogenen hinlänglich legitimirt, wenn die auf den Originalen und der Abschrift enthaltenen Originalunterschriften eine ununterbrochene Reihe bildeten.

Ebenso läßt sich denken, daß der Inhaber einer bloßen mit Originalindossamenten versehenen Abschrift davon wieder eine zweite Abschrift nimmt, sie mit seinem Originalindossamente versieht, und die erste, die er nun wie einen Secundawechsel braucht, an seinen Correspondenten am Zahlungsorte einsendet.

Digitized by Google

Alle diese Fälle begreift der Artikel. Das span. Handels-G.B. Art. 437. spricht blos von dem Falle, wenn der Inhaber der Prima eine Abschrift gibt.

Diese Abschriften, die zugleich rücksichtlich der Indossamente Originale sind, unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von den mehrfachen Originalwechseln, daß Zahlung niemals auf die Abschrift allein als eine unvollständige Urkunde erfolgen kann, und daß eben darum immer darauf bemerkt seyn muß, wo sich das Original befindet.

Betreffend den näheren Inhalt des Artikels; so ergibt sich aus dem Satze des Art. 542., wonach im Zweifelsfalle der Geber auch gemachte Wechselbriefe liefern darf, die Folgerung: daß auch die Lieferung eines bloßen Originalindossaments ohne den Wechselbrief hinreichen muß, weil dieß gerade so viel Wirkung hat, als ob eine von der Hand gezogene Originaltratte geliefert wäre, vorausgesetzt, daß der Nehmer weiß, wo der Originalwechselbrief zu erheben ist.

Absatz 2. Daß aber der Geber eines gemachten Wechselbriefs nicht schuldig ist, neben dem Original auch noch eine solche Abschrift auszuhändigen, wie ihm z. B. die augsb. Wechs.Ordn. Kap. 8. §. 1. auflegt, hat einen doppelten Grund: einmal kann ja der Nehmer die Abschrift selbst machen, und zweitens käme der Nehmer, wenn der Originalwechsel verloren ginge, um den Beweis des Regresses gegen seinen Geber, ob er gleich seinem Nehmer aus der Abschrift verhaftet bliebe.

Art. 547.

Der Art. 105. des holländ. HandelsG.B., nur daß die Wortstellung verändert wurde. Nach diesem Artikel soll der Geber den Wechselbrief an den Nehmer oder an eine dritte Person zahlbar, und in beiden Fällen an Ordre, oder nicht an Ordre stellen, nach Wahl des Nehmers. Aber es versteht sich von selbst, daß der Geber den Wechsel an den Nehmer stellen muß, wenn dieser nichts anderes verlangt. — Ferner sollte angedeutet werden, daß das Stellen an Ordre die Regel ausmache, und der Geber durch eine ausdrückliche Verabredung zur Unterlassung legitimirt seyn müsse.

Digitized by Google

Uebrigens ergibt sich zugleich aus dem Artikel, daß, wenn die im Wechselbriefe bezeichnete dritte Person nicht durch einen Bevollmächtigten oder Geschäftsführer handelte, dieselbe nicht als Nehmer erscheint, sondern daß dieß blos Derjenige ist, welcher mit dem Geber contrahirte. Z. B. ein Schuldner erwirbt einen Wechselbrief, um damit seinen Gläubiger zu bezahlen, und läßt denselben gleich auf den Namen des Gläubigers stellen oder indossiren. Es geschieht dieß häufig darum, um sich gegen Regreßklagen zu sichern.

Art. 548.

Der erste Satz ist dem sächs. Entwurfe Art. 53.—56., der zweite dem bad. Handelsrechte Art. 114. bc. entnommen. Zugleich geht daraus hervor, daß in den im Artikel genannten Fällen jedes klare schriftliche Bekenntniß eine Klage und Verfahren nach Wechselrecht begründet. Die Zweckmäßigkeit der Sache bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung, und ist auch in der württemb. Wechs.Ordn. Kap. 4. §. 27. anerkannt.

Der sächs. Entwurf Art. 57. fügt hinzu, daß der Geber die Valuta beim Nehmer abholen lassen müsse; ein Satz, der aus Art. 295. nicht folgt, und den man um so weniger aufnehmen mochte, als jede Partei zu Erfüllung verpflichtet ist, und die andere nur durch Anerbietung der Erfüllung in den Verzug versetzt wird.

Ferner ist dort gesagt: wenn keine Lieferungszeit bestimmt sey, so müsse der Wechsel spätestens bis Nachmittags vier Uhr ausgehändigt werden. Diese Bestimmung paßt jedoch nicht auf die später geschlossenen Wechselverträge, und ohnehin liegt es in der Natur der Sache, daß die Lieferung sogleich geschehen muß, wenn die Valuta angeboten, und ebenso, wenn sie ausdrücklich geborgt wird.

Endlich ergibt sich aus Art. 325., daß, wenn der Geber den Wechselbrief auf Anfordern nicht liefert, der Nehmer ihn dazu anhalten lassen, oder auf Aufhebung des Vertrags antragen kann. Da jedoch ein absoluter Zwang zur Lieferung, als zu einer Handlung nicht denkbar ist; so läuft die Klage auf Vollziehung jedenfalls auf eine Entschädigungsklage hinaus. Ist der Wech-

Digitized by Google

selwerth nicht geborgt; so kann natürlich der Nehmer die Auslieferung des Briefs nur gegen Entrichtung der Valuta verlangen.

Art. 549.

Das was beim Kaufe (Art. 342.) festgesetzt wurde, würde wohl hier auch ohne ausdrückliche Bestimmung analoge Anwendung finden. Der sächs. Entwurf Art. 67. spricht blos von dem Falle, wenn der Nehmer sich für zahlungsunfähig erklärt, und hebt dann den Vertrag auf. Es läßt sich jedoch auch hier recht gut denken, daß die Masse lieber den Werth zahlt oder Sicherheit leistet. Will sie nicht; so hebt sich der Vertrag ohnehin nach Art. 325. auf.

Der sächs. Entwurf fügt hinzu, daß der Geber im Falle der Insolvenzerklärung des Nehmers kein Vindicationsrecht des Wechselbriefs habe, wenn er ihn bereits ausgehändigt hätte. Dieß geht aber aus dem oben beim Kaufe Gesagten hervor (Art. 342.), indem selbst, wenn der Werth nicht geborgt wurde, das Eigenthum doch an den Käufer übergeht (s. zu Art. 336. a. E.).

Hat der Geber den Wechselbrief nicht mehr in den Händen; so bleibt ihm, wenn er von der Hand gezogen hat, immer noch übrig, die Acceptation, so lange sie noch nicht erfolgt ist, zu contremandiren. Nehmen dann der Wechselnehmer oder dessen Gläubiger den Rückgriff an ihn, so kann er allerdings die Einrede der nicht bezahlten Valuta, so weit er sie zu erweisen vermag, entgegenhalten; aber gegen die Nachmänner des Nehmers hilft ihn dieß nichts (Art. 578.).

Stehen Geber und Nehmer in laufender Rechnung, und befindet sich der Geber im Vorschusse, so findet die Bestimmung des Artikels Anwendung; ist aber der Nehmer im Vorschusse, so ist ja durch die Eintragung des Wechselwerths in die Rechnung die Zahlung bereits erfolgt.

Art. 550.

Absatz 1. Geräth der Wechselgeber in den Gant, oder notorisch in den Mißcredit, ehe der Wechselbrief ausgeliefert, und der Werth berichtigt ist; so braucht der Nehmer den Wechsel-

Digitized by Google

brief nur dann anzunehmen und den Werth zu berichtigen, wenn ihm Sicherheit wegen der Zahlung geleistet wird (Art. 301.).

Tritt dieser Fall ein, nachdem der Wechselbrief ausgeliefert, und der Werth berichtigt ist; so bleibt dem Nehmer nichts übrig, als im Gante des Gebers aufzutreten, oder von dem blos in Mißcredit Gerathenen Sicherheitsleistung wegen der Annahme zu verlangen (s. noch Art. 585.).

Tritt derselbe Fall ein, nachdem der Werth berichtigt, aber der Wechselbrief noch nicht ausgehändigt ist; so kann der Nehmer die Valuta entweder im Gante zurückfordern, oder auch von dem blos in Mißcredit gerathenen Geber bei der Aushändigung Sicherheitsleistung verlangen. Alles dieses ergibt sich aus der Natur der Sache und den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Wechselbrief gemacht, oder von der Hand gezogen war, oder seyn sollte, indem auch im ersten Falle der Nehmer nur den Credit seines Indossenten im Auge haben konnte.

Hingegen war für den Fall besonders zu sorgen, wenn der Gant oder die Creditlosigkeit des Gebers sich erst nach der Aushändigung des Wechselbriefs, und vor der Entrichtung der Valuta ergibt. Die Hinterlegung ist natürlich nicht früher nöthig, als bis die bedungene Frist für die Anborgung des Werths abgelaufen ist.

Stehen Geber und Nehmer in laufender Rechnung; so ist der Nehmer nicht früher zu zahlen, und also auch zu hinterlegen schuldig, als bis ihm der Rechnungsauszug mitgetheilt wird.

Der Wechselbrief muß nicht bezahlt, und der Nehmer dadurch zu Schaden gekommen seyn. Letzteres ist z. B. nicht der Fall, wenn der Nehmer ein bloßer Indossatar wäre, und ein Rückgriff wegen versäumter Form gegen ihn nicht stattfände.

Absatz 2. Der sächs. Entwurf Art. 68. setzt eine zweimonatliche Frist für die Beweisführung der nicht geschehenen Zahlung fest, wenn der Geber blos Indossent war, und nicht von der Hand gezogen hat. Diese Frist dürfte jedoch in manchen Fällen zu kurz seyn; daher man eine richterliche Bestimmung, die sich nach den Umständen richtet, vorzog.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von der Form der Wechselbriefe.

§. 551.

1) Die teutschen Wechselordnungen, auch die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 1. §. 1., stellen gewöhnlich als erstes Erforderniß voran, daß der Wechselbrief ausdrücklich als solcher, oder als Wechsel, und zwar im Conterte, bezeichnet seyn müsse. Auch ist es wirklich eine auf der ganzen Erde verbreitete Gewohnheit, daß diese Bezeichnung in den Brief eingerückt wird.

Es haben jedoch sämmtlich neuere Handelsgesetzbücher, welche dem französischen folgten, auch das holländische, dieses Requisit nicht aufgenommen, weßwegen man anfangs Bedenken trug, beim Alten zu bleiben. Zudem läßt sich bei Wechselbriefen die Wechseleigenschaft gewöhnlich gar nicht verkennen, und es würde sich z. B. kaum rechtfertigen lassen, wenn man einen Wechselbrief, der blos Prima genannt ist, nicht rechtlich als solchen gelten lassen wollte.

Man zog jedoch in Betracht, daß nur das Wort „Wechsel" nach dem Herkommen mit der Vorstellungsweise von schnellem Verfahren und strenger Hülfsvollstreckung (Wechselstrenge) verknüpft ist, und daß dieses Wort und diese Vorstellungsweise den herkömmlichen Unterschied zwischen ähnlichen Verbindlichkeiten, namentlich den Handelsanweisungen (s. oben S. 7. und zu Art. 758.) begründet. — Dazu kommt, daß (s. zu Art. 538.) die Formlosigkeit einer Wechselunterzeichnung auf die rechtliche Gültigkeit der anderen keinen Einfluß haben soll, daß also z. B. Indossenten, Acceptanten ꝛc. vollkommen haften können, wenn auch der Wechselbrief selbst nicht alle gesetzlichen Erfordernisse hätte, und darum der Aussteller selbst nicht wechselmäßig haften würde. In diesem Falle dient das Wort „Wechsel" zum Criterium, ob der Einzelne sich wirklich wechselmäßig verbindlich machen wollte; ohne dieses Wort müßte man sehr zweifelhaft seyn. — Endlich ist das Wort „Wechsel" bei eigenen Wechseln oder Wechselverschreibungen oft das einzig bezeichnende, besonders wenn man nicht die Stellung an Ordre als wesentlich festsetzen will.

Digitized by Google

Uebrigens folgt auch der sächs. Entwurf Art. 6. der hier angenommenen Meinung.

2) Man hielt es nicht für passend, nähere Vorschriften über die Namensunterzeichnung des Ausstellers zu geben, wie z. B. die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 1. §. 1.: daß derselbe den Vornamen unterschreiben müsse, wie er ihn gewöhnlich braucht. Es ist hinreichend, wenn nur der Zweck, genaue Bezeichnung des Ausstellers, erreicht wird. (Vergl. preuß. LandR. a. a. O. Thl. II. Tit. 8. §. 778.)

Daß der Aussteller, so wie die übrigen Wechselunterzeichner, physische oder moralische Personen, Handelsgesellschaften ꝛc. seyn können, ist schon oben zu Art. 535. bemerkt; ebenso, daß für den Aussteller auch ein Special- oder General-Bevollmächtigter (Art. 539.) unterzeichnen könne.

3) Jede klare Urkunde muß den Ort, Jahr, (Monat) und Tag der Ausstellung enthalten. Das Datum entscheidet in manchen Fällen über den Zeitpunkt der Vertrags- und Wechsel-Fähigkeit, und ist besonders wichtig, wenn es sich von einem bevorstehenden Gante des Ausstellers handelt.

Das Datum muß aber auch ächt seyn. Das Vordatiren, wenn es in der Absicht Anderen, z. B. anderen Gläubigern, zu schaden geschah, wäre Fälschung *) (Art. 575.).

Wäre das Datum vergessen; so könnte es nicht durch eine besondere Urkunde nachgetragen, oder der Beweis sonst geführt werden, um den Wechselbrief gegen den Aussteller bei Kraft zu erhalten (Art. 557.).

Der Ort ist zwar weniger wichtig, wo das Gesetz auch Platzwechsel (Art. 554. Abs. 1.) anerkennt; aber es muß überhaupt Verdacht erregen, wenn derselbe fehlt, und es ist nicht gut, vom gesetzgeberischen Standpunkte aus, solche Ungenauigkeiten zu begünstigen.

Der sächs. Entwurf Art. 23. bestimmt, daß, wenn der Wechselbrief von einer Messe, z. B. leipziger Jubilatemesse datirt sey, angenommen werde, der Meßort sey der Ausstellungsort; aber dieß dürfte wohl schon in dem Wortsinne liegen.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 333.

Digitized by Google

4) Wie die Zeit der Zahlung näher bestimmt wird, davon ist in der nächsten Abtheilung die Rede.

Ist die Zeit gar nicht angegeben; so wäre es das Natürlichste, anzunehmen, daß der Wechselbrief nach Sicht oder gleich nach der Vorlegung zahlbar sey, oder es könnte der Richter dieselbe bestimmen (französ. CivilG.B. Art. 1900.). — Die neueren Handelsgesetzbücher sind jedoch nicht dafür, und auch die kaufmännische Gewohnheit sieht den Mangel einer solchen Bestimmung als Lücke an. Man trug deßwegen Bedenken, eine solche singuläre Bestimmung zu sanctioniren, weil im Verhältnisse zu den Indossenten nur Inconvenienzen daraus entstehen müßten. — Der sächs. Entwurf Art. 21. läßt einen Wechselbrief ohne Zahlungszeit gelten, gibt aber keine weitere Bestimmung dafür.

5) Der Remittent braucht nicht gerade der Wechselnehmer zu seyn (vergl. Art. 547.). Seinen Wohn- oder Aufenthalts-Ort anzugeben ist in Teutschland nicht gebräuchlich, so wenig als beim Indossament, weil nur seine Person und der Zahlungsort in Betracht kommt, und durch eine solche Bezeichnung leicht die Meinung entstehen könnte, als ob eine Begebung des Wechselbriefs nur an dem genannten Orte rechtlich zulässig sey, wenn man nicht ausdrücklich sagt „wohnhaft in N." (vergl. auch Art. 553. Abs. 1.).

Wäre der Name des Remittenten **in bianco** gelassen; so muß die Ausfüllung des Inhabers in der Regel hinlänglich zur Legitimation seyn *).

6) Die Summe wird gewöhnlich im Contexte mit Buchstaben, und oben im Wechsel mit Zahlen geschrieben; auch mag es räthlich seyn, falls der Text des Wechselbriefs nicht von der Hand des Ausstellers ist, daß er die Summe neben seiner Unterschrift mit Buchstaben wiederholt; aber bindende Vorschriften wollte man darüber nicht geben, da solche Vorschriften nur Verwicklungen herbeiführen, und auch die neueren Handelsgesetzbücher dieß unterlassen.

---

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. III. Bd. S. 202.

Digitized by Google

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 752. ff., und der sächs. Entwurf §. 16. 17. geben mehrere Bestimmungen an die Hand, wie es zu halten sey, wenn die verschiedenen Summen nicht übereinstimmen, Durchstriche, Rasuren in dem Briefe sind ꝛc. Es dürfte jedoch besser seyn, dieß der Beurtheilung des Gerichts im einzelnen Falle anheimzugeben. Wird der Wechselbrief verdächtig oder undeutlich dadurch; so kann er auch nicht mehr als Urkunde gelten, worauf ein Wechselverfahren gegründet werden kann. Wohl aber wird man, wenn die verschiedenen Summen nicht übereinstimmen, in der Regel annehmen können, daß die im Contexte und mit Buchstaben ausgedrückte Bezeichnung die entscheidende sey, von welcher die übrigen blos abgeleitet sind.

Die Münzsorte braucht nicht nothwendig angegeben zu seyn. Wäre in der Rechnungsmünze des Zahlungsortes gezogen; so geschieht die Zahlung in Currentgeld *), nicht in Scheidemünze (s. zu Art. 310.). Sonst aber muß der Münzfuß oder die Sorte der Münze angegeben seyn, wenn die Verbindlichkeit nicht ungewiß werden soll. Ist die Summe als eine bestimmte Anzahl Geldstücke ausgedrückt, so kann auch der Werth in anderen Münzsorten dafür gegeben werden; wenn nicht die ausschließliche Zahlung der Stücke bedungen war (Art. 312.). Ueberhaupt kommen die Bestimmungen der Art. 310.—313 a. hier vorzugsweise zur Anwendung.

7) Der Name des Bezogenen muß genau bezeichnet seyn, um alle Verwechslungen und Ungewißheiten zu vermeiden.

8) Gewöhnlich ist der Wohnort des Bezogenen auch der Ort der Zahlung, und wird mit dem Namen des Bezogenen unten auf dem Wechselbriefe in Form einer Adresse bemerkt. Es bedarf dann keiner weiteren Bezeichnung. Ist Jenes aber nicht der Fall; so muß Ort und Localität genau angegeben seyn.

Wäre kein bestimmter Bezogener genannt, und hieße es z. B., wie schon englische Briefe vorgekommen seyn sollen: an unsere Agenten auf dem festen Lande ꝛc.; so wäre ein solcher Wechselbrief gegenüber vom Aussteller nicht als Wechselbrief gültig; wohl aber können Indossamente und Accept gültig seyn (Art. 569.

*) Vergl. Sonnleithner Lehrbuch §. 398.

Digitized by Google

607.). Dagegen können mehrere Bezogene wahlweise auf dem Wechſelbriefe genannt werden. Denn damit wäre ein hinreichender Anhaltspunkt für den Proteſt gegeben; nicht aber, wenn ſie auf einem beſonderen Adreſſeblatt genannt wären.

9) Nach dem öſterreich. Handelsrechte *) iſt es nicht nöthig, den Werthempfang im Wechſelbriefe zu bemerken; Gleiches gilt in England **), und von derſelben Anſicht geht auch der ſächſ. Entwurf Art. 12. aus. Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 110. hingegen, und alle neueren Handelsgeſetzbücher verlangen, daß die Valuta im Wechſelbriefe ausgedrückt ſey.

Wäre der Wechſelbrief ein bloßes Zahlungsverſprechen, wie ein Accept, eine Promeſſe ꝛc.; ſo wäre die erſte Anſicht gewiß die richtige. Dieſem widerſpricht aber die Geſchichte ſeiner Entſtehung und Ausbildung. Zudem, und dieß iſt die Hauptſache, läßt ſich eine Regreßklage gegen den Ausſteller von dem Nehmer nur dann rechtlich begründen, wenn er einen Werth für den Wechſelbrief gegeben hat. Hat er nichts gegeben, ſo iſt der Remittent entweder ſein bloßer Bevollmächtigter (Art. 570.), oder der Werth wurde geſchenkt; aber in beiden Fällen iſt er demſelben nicht zur Entſchädigung wegen nicht erlangter Zahlung verbunden: im letzten deßwegen nicht, weil der Geſchenkgeber nach bekannten Rechtsgrundſätzen nicht wegen Entwährung, Eviction, haftet.

Das Gleiche gilt dem Ausſteller gegenüber von anderen Inhabern. Stände nichts vom Werthempfange in dem Briefe; ſo könnte er dieß auch jedem dritten Inhaber (Art. 578.) entgegenhalten (von einer Ausnahme in dieſer Beziehung iſt in Art. 565. Abſ. 3. die Rede), und damit den Rückgriff entkräften. — Dieß iſt namentlich auch in England anerkannt, aber eben damit der Satz, daß der Werthempfang nicht nothwendig im Wechſelbriefe bezeichnet zu ſeyn brauche, factiſch wieder aufgehoben.

Zwar kommt es häufig vor, daß der Uebereignung eines Wechſelbriefs eine reine ***) Schenkung zum Grunde liegt;

---

*) Sonnleithner a. a. O. §. 385. 405.

**) Mittermaier Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes. III. Bd. S. 302.

***) Eine remuneratoriſche Schenkung wird in Rückſicht des Rück-

Digitized by Google

aber der Ausſteller darf dieß nicht in dem Briefe ausdrücken, weil ſonſt kein Rückgriff gegen ihn ſtattfinden kann *). Thut er es doch, ſo fehlt dem Briefe eine weſentliche Eigenſchaft, und er gilt rückſichtlich des Ausſtellers (Art. 557. Abſ. 2.) nicht als Wechſel.

Damit iſt jedoch nicht geſagt, daß der Ausſteller um den Werth wirklich befriedigt, und dieß ausgedrückt ſeyn müſſe. Der Werth kann geborgt ſeyn; es können ſonſtige Verabredungen über ſeine Ausgleichung zwiſchen dem Ausſteller und Nehmer beſtehen. Es kann dieß ſogar durch den gewählten Ausdruck angedeutet werden, ſo daß der Nehmer den Beweis übernehmen muß im Falle der Regreßklage (Art. 552.); aber es darf dieß nur ſo angedeutet ſeyn, daß es ſich auf das beſondere Verhältniß zwiſchen Ausſteller und Nehmer bezieht, nicht für jeden dritten Inhaber klar und verſtändlich iſt; weil ſonſt der Ausſteller auch gegen dieſe ſich darauf berufen, und ihre Regreßklage entkräften könnte. Es darf alſo wohl heißen: „Werth in Rechnung;" „Werth verſtanden;" aber es darf nicht heißen: Werth geborgt.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 110., womit auch die Commentare übereinſtimmen **), verlangt eine nähere Bezeichnung der Werthsberichtigung, z. B. „baar," „in Waaren" ꝛc. Auch iſt es allerdings oft gut, wenn der Nehmer ſich auf dieſe Weiſe einen detaillirteren Beweis der Werthsberichtigung verſchafft; aber ein geſetzliches Gebot mochte man nicht daraus machen, weil ſonſt eine allgemeine Beſcheinigung des Werthempfangs, z. B. „Werth erhalten" immer noch eines Ergänzungsbeweiſes im Falle des Regreſſes bedurft hätte.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 100. iſt daher mit Recht davon abgegangen; um ſo mehr, als das franzöſ. HandelsG.B. die Bezeichnung „Werth in Rechnung" (valeur en compte) zuläßt, worunter die verſchiedenartigſten Berichtigungsweiſen verſtanden ſeyn können.

---

griffs, der Eviction, zu den oneroſen Verträgen gezählt. Thibaut Pandectenrecht. VIII. Aufl. §. 569. §. 484. Note a.

*) Thibaut Pandectenrecht. (VIII. Aufl.) §. 484.

**) Pardeſſus a. a. O. Nr. 340. Rogron l. c. p. 108.

Digitized by Google

Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß dem französ. Handelsrechte der Gedanke zum Grunde liegt, daß es sich von einem wirklichen berichtigten, nicht blos von geborgtem Werthe handeln muß, und daß auch der Ausdruck „Werth in Rechnung" hauptsächlich in dem Sinne genommen ist, als ob der Aussteller seine Befriedigung durch Verrechnung, Rechnungsausgleichung, erhalten habe *). — Der Ausdruck „Werth in Rechnung" heißt jedoch gewöhnlich und auch hier nichts Anderes, als daß der Werth in die Rechnung des Nehmers, das Soll, eingetragen, und der Nehmer also hiernach verpflichtet sey, sich mit dem Aussteller darüber zu berechnen **). Er setzt nicht einmal voraus, daß beide bereits in laufender Rechnung stehen; er kann auch dann gebraucht werden, wenn dieß bis jetzt nicht der Fall war, und der Werth blos geborgt, eine Rechnung darüber eröffnet ist; wobei man freilich sagen kann, daß die laufende Rechnung von jetzt an beginne.

Stehen beide bereits in laufender Rechnung; so kommt es auf den Stand derselben an, je nachdem sich der Nehmer im Vorschusse befindet, oder nicht, ob der Werth wirklich als berichtigt erscheint.

Der Ausdruck „Werth verstanden, einverstanden" (**valeur entendue**) wird gewöhnlich gebraucht, wenn der Nehmer den Betrag erst nach erfolgter Annahme oder Zahlung zahlen will. Jedenfalls aber setzt er voraus, daß noch kein wirklicher Werth, oder derselbe nicht ganz gegeben sey, weil man sonst den Ausdruck „Werth empfangen" gebraucht hätte; oder daß besondere Verabredungen über die Werthsberichtigung getroffen wurden, welche man Dritte nicht wissen lassen will, weil man sonst den einfachen Ausdruck „Werth in Rechnung" gewählt hätte.

Dem Geiste des französ. Handelsrechts scheint diese Bezeichnung nicht angemessen ***); doch sind die Rechtsgelehrten über die Zulässigkeit nicht einig †).

---

*) Rogron l. c. p. 109.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 340.
***) Pardessus a. a. O.
†) Langlade repertoire v. Lettre de Change. Sect. 1. Nr. XI.

Digitized by Google

der Formel „Werth in Rechnung", und noch weniger in der Formel „Werth verstanden". Erstere läßt es wenigstens zweifelhaft, ob eine wirkliche Berichtigung stattgefunden habe, letztere enthält eher das Gegentheil.

Das span. HandelsG.B. Art. 428. sieht deßwegen in den beiden genannten Fällen die Ausdrücke als eine Art Schuldbekenntniß an, durch welches der Nehmer verbindlich wird.

Es geht jedoch offenbar zu weit. Denn „Werth in Rechnung" verpflichtet den Nehmer zunächst blos dazu, sich mit dem Geber zu berechnen, und jener kann, wenn er im Vorschusse ist, wirklich den Werth geliefert haben. Es ist deßwegen der Absicht der Parteien durchaus Genüge geleistet, wenn man annimmt, der Ausdruck bezeichne: der Werth gelte zu Gunsten des Ausstellers erst dann als berichtigt, wenn die Berechnung und Ausgleichung geschehen ist. Bis dahin, also auch wenn über die Berechnung und Ausgleichung Streit entsteht, hat der Aussteller wenigstens die Vermuthung für sich. Er hat deßwegen auch die Einrede der nicht geschehenen Berichtigung nicht zu erweisen, vielmehr ist es Sache des Nehmers, die wirklich geschehene Berichtigung darzuthun, wenn er auf den Wechselbrief eine Regreßklage gründet. Nur wird ihm dieß häufig auf eine im Wechselprocesse zulässige Weise nicht möglich seyn (s. noch zu Art. 953.).

Das Gleiche gilt mit noch größerem Rechte, wenn eine besondere Uebereinkunft über die Werthausgleichung getroffen, dieselbe vielleicht gar geschenkt wurde.

Absatz 3. „Angedeutet" heißt, daß eine genaue Bezeichnung des Werthgebers nicht erforderlich sey. Gewöhnlich geschieht es durch Hinzufügung des Anfangsbuchstabens des Familiennamens desselben (s. zu Art. 551. a. E.). — Das holländ. HandelsG.B. Art. 134. (vergl. niederländ. Tit. 7. Art. 34.) gedenkt dieses Falles blos beim Indossament ausdrücklich (vergl. zu Art. 547.).

Diese Andeutung ist zugleich ein Wink für den Remittenten oder Indossatar, wem er den Werth einer solchen ihm zugekommenen Tratte gut schreiben solle.

Uebrigens ist dieser Fall nicht mit demjenigen zu verwechseln, wenn der Aussteller für fremde Rechnung zieht (Art. 556.).

Digitized by Google

Art. 553.

Absatz 1. Ist der Wechselbrief an eigene Ordre gezogen, so wird er eigentlich erst durch die Begebung perfect; vorher ist gar kein Contract vorhanden.

Streng genommen könnte daher der Mangel des Datums einem solchen Briefe nicht schaden, da es nur auf die Begebung ankommt. Doch pflegen auch solche Briefe vor der Begebung zur Annahme versendet zu werden.

Uebrigens gibt es eine Ausnahme von dem Satze, daß ein solcher Wechselbrief vor der Begebung noch nicht eigentlich gültig sey, wenn der Aussteller aus Auftrag Dessen, welchem die Deckung gehört, handelt, um sich für eine Schuld des Auftragenden bezahlt zu machen *). — In einem solchen Falle haftet der Acceptant dem Aussteller, wie jedem anderen Inhaber (Art. 622. Abs. 2.).

Das Wort „Ordre" ist übrigens nicht so strenge zu nehmen, daß es nicht durch ein gleichbedeutendes z. B. „an die Verfügung", oder „an den legitimen Inhaber" ersetzt werden könnte. Es wird jedoch ein solcher Fall nicht leicht vorkommen.

Absatz 2. Nach dem preuß. LandR. a. a. O. §. 762. kann ein Wechselbrief auf den Inhaber lauten, auch nach dem sächs. Entwurfe Art. 14. Nach dem französ. HandelsG.B. und allen ihm folgenden neueren Handelsgesetzbüchern geht dieß nicht an. Auch in England sind Briefe **au porteur** nur mit Modificationen zulässig.

Man zog deßwegen vor, die Ungültigkeit auszusprechen, da ohnehin solche Briefe selten vorkommen und nicht leicht verkäuflich sind.

Auch kann diese Abweichung von einzelnen Gesetzgebungen nicht schädlich wirken, da der Art. 557. die Sache ausgleicht.

Art. 554.

Absatz 1. Es paßt weder zum Ursprunge, noch zum gewöhnlichen Begriffe des Wechselvertrags, den Wechselbrief auf den Ausstellungsort zahlbar auszustellen. Der Vertrag setzt eine

*) Pardessus a. a. O. Nr. 339.

Digitized by Google

Geldübermachung von einem Orte auf den anderen vorgus; der Preis richtet sich nach der Gefahr und den Kosten der Uebermachung. Daher ist auch das französ. HandelsG.B. Art. 110. hierin ganz strenge, und alle neueren Handelsgesetzbücher folgen ihm. Auch das österreich. Wechselrecht*) stimmt damit überein.

Man darf jedoch einer bloßen Folgerung aus dem ursprünglich Herkömmlichen nicht zu viel Gewicht einräumen. Auch die französischen Gerichte suchen diesen Satz im Interesse des Verkehrs, wo sie können, zu umgehen, z. B. bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln, welche erst am Zahlungsorte indossirt werden. Ferner kann doch ein auf diese Weise gezogener Wechselbrief am dritten Orte begeben werden, und dann ist gewiß Alles vorhanden, was zum Begriffe des Wechselcontracts gehört. Zudem kann es dem Aussteller oft von Werth seyn, durch solche gemachte Briefe, die er gewöhnlich vorher acceptiren läßt, Zahlungen am dritten Orte zu machen, woher es auch kommt, daß Platzwechsel in England durchaus gültig sind.

Wird hingegen der Wechselbrief vom Aussteller oder Nehmer nicht versandt; so wird diese Manipulation zwar häufig nur deßwegen gebraucht, weil sich der Aussteller auf diese Weise Credit verschaffen, oder Schuldforderungen verwerthen will, wozu ihm ebenso gut andere Rechtsformen dienen können; und es wäre vielleicht nicht nöthig, solchen Urkunden Wechselkraft zu verleihen. — Aber auch in einem solchen Falle kann ja der Nehmer oder Inhaber die Tratte versenden, eine Nimesse daraus machen, und man würde kaum umhin können, bei diesem zufälligen Umstande, von welchem Aussteller und Bezogener vielleicht gar nichts wissen, dem Papier Wechselkraft beizulegen, kurz dasselbe Papier bald als Wechsel, bald nicht als solchen anzuerkennen. Es schien deßwegen gerathener, mit dem preuß. LandR. a. a. O. §. 714., dem sächs. Entwurfe Art. 7. und dem teutschen Handelsgebrauche solche Platzwechsel für gültig zu erklären.

Auch gelten in Frankreich Wechselbriefe, welche auf ganz nahegelegene Orte gezogen sind; und es entstehen dann nur

*) Sonnleithner a. a O. §. 386. 528.

Digitized by Google

Streitigkeiten darüber, was als derselbe, oder als ein anderer Ort anzusehen sey. Bestünde eine Stadt aus mehreren abgesonderten Gemeinden; so könnten sehr verwickelte Fälle vorkommen.

Absatz 2. Im Falle des Artikels muß entweder der Aussteller den Wohnsitz des Dritten bezeichnen, an welchen der Bezogene zu bezahlen hat, oder jener nennt blos den Zahlungsort, und der Bezogene fügt bei der Annahme die Bezeichnung des Wohnsitzes bei (Art. 602.).

Einer der am meisten vorkommenden Fälle, in welchen der Aussteller einen domicilirten Wechselbrief zieht, ist, wenn er keinen Correspondenten am Zahlungsorte hat. Er zieht dann auf einen Correspondenten an einem anderen Orte, und trägt diesem auf, für die Zahlung zu sorgen. — Oder er hat auf einer Messe von einem Meßbesucher Geld zu erheben. Er zieht dann auf den Meßort, und der Bezogene hat bei der Acceptation, die in seinem Wohnorte geschieht, anzugeben, wo oder bei wem am Meßorte er Zahlung leisten will.

„Wohnsitz" wurde gesagt, weil nicht nur der Wohnort, sondern auch der Sitz des Dritten, wo die Zahlung in Empfang zu nehmen ist, angegeben werden muß.

Der Hauptfall ist, daß der Dritte zugleich mit der Zahlung beauftragt ist. Doch gehört dieß nicht wesentlich dazu.

Es kommt besonders bei Meßwechseln vor, daß blos das Absteigequartier des Bezogenen bezeichnet wird, und eine solche Bezeichnung kann namentlich auch schon von dem Aussteller ausgehen.

Nach der österreich. Wechs.Ordn. Art. 19. ist der Aussteller einer domicilirten Tratte schuldig, eine Nothadresse hinzuzufügen; man mochte jedoch dieß nicht als allgemeine Regel aussprechen.

Art. 555.

Absatz 1. Die französischen Rechtsgelehrten *) sind darüber nicht einig, ob die hier genannten Wechselbriefe als gezogene

*) Rogron l. c. p. 107.

Digitized by Google

oder eigene gelten: was rücksichtlich des Protests, der Regreßklage ꝛc., sehr wichtig ist.

Zwar ist der eigentliche Zweck des Wechselgeschäfts dadurch erfüllt; aber es erscheint eine Hauptperson, der Acceptant, nicht dabei, und es kann leicht Verwirrung in Rücksicht der Formalitäten entstehen. Man sprach sich deßwegen für die Verneinung aus.

Absatz 2. Die hinzugefügten Ausnahmen begreifen gerade die meisten Fälle dieser Art. Auch passen dieselben um so mehr, da eine Vorausklage gegen das Vermögen der Gesellschaft oder des Etablissements stattfinden muß (Art. 69. 213.), und die Gesellschaft oder Niederlassung als eine Art Rechtsperson gilt, also keine völlige Identität der Person stattfindet.

Würde aber die Verschiedenheit der Person nicht aus dem Handlungsnamen erhellen, und z. B. ein Handelsmann, der sich auswärts befindet, auf die Firma seiner Handlung, welche mit seinem Namen völlig übereinstimmt, ziehen; so könnte ein solcher Wechsel nicht als Tratte, blos als Wechselverschreibung gelten*).

Zugleich ergibt sich aus dem Inhalte des Artikels, daß der Nehmer (Art. 542.) im Zweifel nicht schuldig ist, eine der in Abs. 1. beschriebenen Tratten anzunehmen, wohl aber eine der in Abs. 2. genannten.

Art. 556.

Französ. HandelsG.B. Art. 110. 115., span. HandelsG.B. Art. 432.

Absatz 1. Von der Einkaufscommission bei Wechselbriefen war schon oben in Art. 159. die Rede. Hier handelt es sich von dem commissionsweisen Trassiren, von der Commission zu ziehen.

Dieser Commission gilt gleich, wenn zwar ohne Auftrag gezogen wird, Derjenige aber, für dessen Rechnung es geschah, dasselbe später genehmigt.

Nach allgemeinem Gebrauche gibt der Aussteller, welcher für Rechnung eines Dritten zieht, den Namen seines Committenten mit dem oder den Anfangsbuchstaben in der Tratte an; noth-

*) Sonnleithner a. a. O. §. 527.

Digitized by Google

wendig ist es aber nicht, um das in Abs. 2. angegebene Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Bezogenen zu begründen, wenn es nur sonst erhellt; blos räthlich, weil sonst leicht im Läugnungsfalle die Beweismittel nicht für das Wechselverfahren geeignet seyn könnten, um so mehr, als der Aussteller (Art. 620.) die Vermuthung gegen sich hat.

Ebenso ist es blos räthlich, daß der Aussteller sich vorher von dem Bezogenen Gewißheit darüber verschaffe, ob derselbe zu acceptiren oder zu zahlen geneigt sey *) (vergl. Art. 598. Abs. 3.).

Absatz 2. Nach dem französ. HandelsG.B. Art. 115. war es zweifelhaft, ob der Aussteller in einem solchen Falle dem acceptirenden oder zahlenden Bezogenen für die Deckung hafte. Ein Gesetz vom 19. März 1819. Art. 1. entschied sich jedoch der Natur der Sache gemäß für die hier angenommene Meinung, und eine preuß. Cabinetsordre vom 31. Oct. 1832 für die Rheinprovinzen drückte dieß noch deutlicher aus. Dagegen liegt in der Natur der Sache, daß der Aussteller dem Indossatar und dem Inhaber auf dieselbe Weise verhaftet bleibt, wie wenn er für eigene Rechnung gezogen hätte; das Commissionsverhältniß berührt sie gar nicht.

Damit ist jedoch die Frage noch nicht entschieden, ob der Aussteller auch aus der Annahme gegen den Bezogenen klagen, ob und welche Einreden derselbe ihm entgegenhalten könne. Davon wird zu Art. 622. Abs. 2. die Rede seyn.

Absatz 3. Der Inhaber steht eigentlich in gar keinem Rechtsverhältnisse mit dem Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde, und kennt gewöhnlich dessen Namen nicht. Er kann jedoch kraft des Gesetzes an die Stelle des Ausstellers treten (Art. 584.), und dann müssen ihm dieselben Rechte, wie diesem zustehen.

Das Recht des Ausstellers oder Commissionärs an den Dritten geht aus dem Commissionsverhältnisse hervor. Man hat die Frage aufgeworfen, ob dem Commissionär nicht das Recht eingeräumt werden sollte, seinen Regreß im Falle der Nichtan-

*) Sonnleithner a. a. O. §. 406. spricht dieß als allgemeine Regel aus.

Digitized by Google

nahme oder Nichtzahlung nach Wechselrecht an den Committenten zu nehmen. Der Wechselbrief könnte jedoch dazu nicht den Beleg abgeben; auch ist die Lage des Committenten durch das Trassiren nicht schlimmer geworden, weil er im Besitze der Valuta ist, und nur diese mit den Wechselunkosten wieder herausgeben muß.

Will der Bezogene nicht für Rechnung des Dritten, sondern nur für eigene Rechnung des Ausstellers acceptiren oder zahlen; so muß er dieß unter Protestaufnahme thun (Art. 628.), wenn er sich seine Ansprüche an den Aussteller im Wechselverfahren sichern will. Will er dieß aber nicht; so reicht die einfache Erklärung gegen den Aussteller auf die erhaltene Anfrage oder bei der Acceptation vollkommen hin, um sich seine Rechte gegen diesen zu sichern. In dieser Art haben auch die französischen Gerichte entschieden *).

Endlich wird es kaum nöthig seyn darauf aufmerksam zu machen, daß ein Wechselbrief, welchen der Aussteller als Beauftragter (Art. 539.) unterzeichnet, nicht damit zu verwechseln ist, wenn er für fremde Rechnung zieht.

Uebrigens tritt hier der Fall ein (vergl. zu Art. 553. Abs. 1.) wo der Aussteller eines an seine eigene Ordre gezogenen Briefs ohne Begebung zugleich die Person des Nehmers in sich vereinigt.

Art. 557.

Absatz 1. Fehlt die Bezeichnung als Wechsel; so ist es ungewiß, ob sich der Aussteller, oder ein anderer Unterzeichner nach Wechselrecht verbindlich machen wollte (s. zu Art. 551. Abs. 1.).

Absatz 2. Würden die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder überall die gleichen Erfordernisse aufstellen; so hätte es weniger Anstand, Alles, was mit einem unförmlichen Wechselbriefe zusammenhängt, Ausstellung, Indossament, Acceptation, Bürgschaft ꝛc. als der Wechselkraft verlustig zu erklären, wenigstens könnte sich jeder darnach richten. Bei dem gegenwärtigen Stande der verschiedenen Gesetzgebungen hingegen würde dieß

*) Schiebe Blätter für Handel. 1836. Nr. 37.

Digitized by Google

nur zu Verwicklungen und Inconvenienzen führen. Dazu kommt, daß nach allgemeinem Anerkenntniß der Handelsrechte die Verbindlichkeiten der einzelnen, aus einem Wechselbriefe verpflichteten Personen in der Regel nur für sich beurtheilt werden werden (s. zu Art. 538.). Daher können die Mängel eines Wechselbriefs zunächst nur auf die Verbindlichkeit des Ausstellers ihre Wirkung äußern. Von den anderen Verpflichteten wird weiter unten in Art. 570. und 607. noch die Rede seyn.

Ob ein Wechselbrief auch gegen den Aussteller noch als Handschrift dienen könne, hängt von der Fassung ab: weßwegen das Wort „kann" gebraucht wurde. Fehlt z. B. die Unterschrift oder die Summe; so hat die Handschrift keinen Werth.

Man hat behauptet *), wenn der Name des Bezogenen fehle, könne dieß durch die Annahme ergänzt werden; aber man weiß ja nicht, ob der Annehmer die vom Aussteller gewollte Person ist, und daher kann der Wechsel gegenüber vom Aussteller niemals seine volle Gültigkeit erhalten.

Ist die Zahlungszeit nicht bemerkt (s. zu Art. 551. 4)); so kann der Wechselbrief gegen den Aussteller höchstens als Handschrift gelten, und der Richter könnte dann die Zahlungszeit bestimmen. Hätte aber der Acceptant dieselbe bei der Annahme beigesetzt; so hätte es keinen Anstand, dem Brief gegenüber von ihm vollkommene Gültigkeit zuzuschreiben.

Mit dem Werthempfange verhält es sich ebenso. Fehlt derselbe; so kann eine Regreßklage nach Wechselrecht nicht auf den Brief gegen den Aussteller gebaut werden: ausgenommen derselbe wäre zugleich an Ordre gestellt, und die Klage rührte von einem Indossatar aus einem regelmäßigen Indossament her (Art. 565. Abs. 3.). Aber auf die Gültigkeit der Indossamente und der Annahme hat dieser Mangel keinen Einfluß (s. zu Art. 551. 9)).

Uebrigens ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich der Acceptant, wenn er keine Deckung erhielt, und der Aussteller in den Gant oder notorisch in den Mißcredit gerathen ist, nicht sollte gegen den Remittenten darauf berufen können, daß der Werthempfang im Wechselbrief fehle. Der Remittent ist in die-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 462.

Digitized by Google

sem Falle bloßer Bevollmächtigter des Ausstellers — da eine Schenkung nicht vermuthet wird, und daher kann ihm der Acceptant dieselben Einreden entgegenhalten, welche ihm gegen den Aussteller selbst zugestanden hätten (vergl. Art. 573.).

Dasselbe gilt, wenn der Brief auf den Inhaber lautet und mit Indossamenten oder der Annahme versehen seyn würde (Art. 553.).

Wurde **in bianco** remittirt, und füllt der Inhaber den Wechselbrief aus; so ist derselbe formell gültig, und Aussteller oder Acceptant müssen ihm sein etwaiges Unrecht beweisen (s. zu Art. 551. 5)).

Daß er sich gegen den Acceptanten jedenfalls besonders legitimiren müsse, wenn er den Brief unausgefüllt präsentirt hätte, ist nicht richtig (vergl. Art. 568. Abs. 2.), da ihm auch nach dem Präsentiren das Ausfüllen frei stehen muß. Gegen den Remittenten aber kann der Inhaber sein Recht nur verfolgen, wenn dieser als Indossent sich unterzeichnet hat.

Uebrigens ist zu merken, daß wenn eine Urkunde als Wechsel bezeichnet ist, und wenn dieselbe nur die Erfordernisse einer Handelsanweisung hätte, sie deßwegen doch nicht als solche gelten kann; weil nicht erhellt, ob dieß die Absicht des Ausstellers war. Ganz anders aber ist der Fall, wenn sie auch nicht als Wechsel bezeichnet war.

Art. 558.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 112. Doch wurde ausgelassen, daß ein Wechselbrief mit unrichtiger Angabe der Qualität der Personen und des Wohnsitzes nicht als solcher gelten könne, weil diese Angabe in der Regel nicht wesentlich ist, wenn nicht dadurch eine falsche, gleichnamige Person bezeichnet werden sollte.

Man könnte fragen, ob denn ein Wechselbrief mit unrichtigen Angaben der genannten Art nicht zugleich als Fälschung strafbar sey, und daher schon deßwegen kein Urheber oder Theilnehmer der Fälschung sich zu seinen Gunsten darauf berufen könne? und es wird dieß auch die Regel seyn, indem die Rechte Dritter wohl immer dadurch gefährdet werden, wenn auch die Absicht

Digitized by Google

der Beschädigung nicht gerade vorliegt: z. B. wenn der Aussteller, welcher den Wechselbrief mit einem falschen Namen unterzeichnet oder unterzeichnen läßt, ihn acceptirt oder vom wahren Bezogenen acceptiren läßt.

Bei der Unterschiebung des Ausstellungsorts wäre dieß aber nicht nothwendig der Fall, indem weder die Absicht, noch die wirkliche Vernachtheiligung Dritter vorhanden seyn kann (Strafgesetzbuch Art. 356.).

Zwar wird man in Württemberg, wo die Platzwechsel (Art. 554. Abs. 1.) erlaubt sind, und die meisten Personen sich durch Wechselverschreibungen verbindlich machen können, dieses Auskunftsmittels, den Ausstellungsort zu verbergen, nicht bedürfen; es lassen sich jedoch auch noch andere Gründe einer solchen Unrichtigkeit denken. Und kommt es einmal vor; so soll wenigstens kein Kundiger Nutzen daraus ziehen.

Eine unrichtige Angabe des Erhebungsorts hingegen wird wohl immer die Rechte Dritter beeinträchtigen oder gefährden.

Eine unrichtige Angabe des Werthempfangs berührt dritte Personen gar nicht, und belastet blos den Unterzeichner mit dem Gegenbeweise.

Daß die Unterschiebung auf jede Weise, auch durch Zeugen, bewiesen werden kann, versteht sich nach teutsch-rechtlichen Proceßgrundsätzen von selbst; ebenso, daß im Wechselverfahren nur die dort zulässigen Beweismittel anwendbar sind.

Absatz 2. Daß weder Derjenige, welcher die unrichtigen Angaben gemacht oder daran Theil genommen hat, noch Andere gegen den unkundigen Inhaber sich darauf berufen können, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es nicht recht erklärlich ist, wie das niederländ. HandelsG.B. Tit. 7. Art. 3. das Gegentheil festsetzen konnte; weßwegen auch das holländ. Art. 102. dieß abgeändert hat (vergl. neapol. HandelsG.B. Art. 112.).

Endlich ist zu merken, daß in Württemberg Vertragsurkunden in hebräischer Sprache von Israeliten ausgestellt nach dem Gesetze vom 28. April 1828. Art. 4. nichtig sind. Die Strafe der Nichtigkeit ist jedoch blos den contrahirenden Israeliten gedroht, und daher können sie sich gegen Dritte nicht darauf berufen.

Digitized by Google

Sind hebräiſche Wechſel im Auslande ausgeſtellt; ſo kommt es auf das Recht des Ausſtellungsorts an (Art. 999.).

Dritte Abtheilung.

Von der Zahlungszeit.

Art. 559.

Franzöſ. HandelsG.B. Art. 129. Uebrigens ſtimmen die Wechſelgeſetze und Gewohnheiten über den Inhalt des Artikels überein.

Ein beſtimmter Tag iſt nicht nur ein beſtimmtes Kalenderdatum (**jour fixe**), ſondern auch wenn ein Feiertag, oder ein beſtimmtes Ereigniß, z. B. ein Geburtstag, feſtgeſetzt worden wäre (**jour determiné**), ohne den Monatstag hinzuzufügen.

Zugleich geht aus dieſen Zeitbeſtimmungen hervor, daß die Zahlungszeit nicht auch durch Beziehung auf eine andere Handlung oder Begebenheit, außer der Vorzeigung, beſtimmt werden kann, z. B. durch Aufkündigung, wie dieß bei Wechſelverſchreibungen der Fall iſt; indem das Geſetz hier alle zuläſſigen Fälle nennt. — Das preuß. LandR. a. a. O. §. 774. 861. ſetzt übrigens das Gegentheil feſt.

Die öſterreich. Wechſ.Ordn. von 1763. Art. 15. kennt außer den **a vista**-Briefen auch noch die **à piacére**, nach Gefallen geſtellten, d. h. Sichtbriefe, welche nach Belieben präſentirt werden können, ſtatt daß die eigentlichen Sichtbriefe ſogleich zur Zahlung abgeſandt werden müſſen. Dieſer Unterſchied iſt jedoch nicht empfehlenswerth.

Art. 560.

Franzöſ. HandelsG.B. Art. 130. Die älteren Wechſelordnungen geſtatten bei Sichtbriefen 24 Stunden Zahlungsfriſt; die neueren aber nicht.

Art. 561.

Franzöſ. HandelsG.B. Art. 131. Wie die Tage, Monate, halbe Monate berechnet werden, wie es zu halten ſey,

Digitized by Google

wenn der Verfalltag ein Sonntag oder Festtag ist, wurde in Art. 298.—300. angegeben.

Art. 562.

Absatz 1. Das span. HandelsG.B. Art. 443. bestimmt bei Wechselbriefen, welche im Auslande auf Uso gestellt sind, die Verfallzeit in der Regel nach dem Gebrauche des Ausstellungsorts. Es kann dieß jedoch nur Verwirrung erregen (Art. 1002.).

Das holländ. HandelsG.B. Art. 152. berechnet den Uso von einem Monat, wenn der Wechselbrief nicht nach Sicht gezogen war, d. h. also blos „à uso", und nicht, nach Sicht à uso, von der Zeit der Ausstellung an. Es schien aber nicht empfehlenswerth, einen solchen Unterschied einzuführen, da die Usobriefe ohnehin immer mehr in den Abgang kommen.

Absatz 2. Zwei Uso wären demnach vier Wochen nach Sicht.

Art. 563.

Absatz 1. ist eine bloße Folgerung aus der Bestimmung des Art. 1002.

Absatz 2. Französ. HandelsG.B. Art. 133.

Vierte Abtheilung.

Von der Begebung der Wechselbriefe.

Art. 564.

Wenn gleich die Uebereignung einer Wechselforderung, wie bei anderen (s. oben zu Art. 355.) eigentlich schon durch den Vertrag und die Uebergabe der Urkunde geschieht; so ist doch diese Forderung gegen Dritte als Wechselforderung nur dann wirksam, wenn es durch Indossament geschieht, und der Rückgriff gegen den Uebertragenden selbst findet nur in diesem Falle nach Wechselrecht und mit der bei Wechseln geltenden Wirkung statt. In diesem Sinne kann man mit Recht sagen, daß die Uebertragung des Eigenthums eines Wechselbriefs und der daran

Digitized by Google

geknüpften Wechselforderung mit voller Wirkung nur durch das Indossament geschehe.

Es läßt sich wohl denken, daß über die Uebertragung einer Wechselforderung gar keine oder nur eine gewöhnliche Cessionsurkunde, im Gegensatze von Indossament, ausgefertigt wird; aber in einem solchen Falle gelten dann nur die in Art. 355. ff. enthaltenen Bestimmungen und Wirkungen; der Schuldner könnte nach Umständen Einwendungen machen, die ihm blos gegen den Uebertragenden zustehen (Art. 357.); der Abtretende könnte sich darauf berufen, daß er blos für die Richtigkeit der Forderung (Art. 358.) hafte. Zwar wäre dieses in vielen Fällen der Natur des Wechselvertrags entgegen (s. zu Art. 534.), indem der Abtretende sich damit verbindlich macht, dem Nehmer eine bestimmte Summe auszahlen zu lassen (Art. 540.), also auch dafür haften muß, wenn die Auszahlung nicht erfolgt. Aber es könnte schon dann zweifelhaft seyn, wenn er eine acceptirte Tratte übereignet; indem im letzteren Falle behauptet werden könnte, der Cessionar habe den Cedenten gegen Annahme des einen Schuldners entlastet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein bloßer Cessionar den Wechselbrief blos weiter cediren, aber nicht mit voller Wirkung indossiren kann, weil er nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Sächs. Entwurf Art. 93.

Gewöhnlich liegt dem Indossamente der Wechselvertrag zum Grunde (s. zu Art. 540.); aber nothwendig ist dieß nicht, z. B. wenn ein Wechselbrief an Zahlungsstatt übermacht wird.

Es kann ferner unter den Contrahenten ausgemacht seyn, daß der Indossatar nicht Eigenthümer der Wechselforderung oder des Briefs dadurch werden soll; aber Dritte geht dieß nichts an.

Art. 565.

Absatz 1. Wenn der Aussteller den Wechselbrief nicht an Ordre stellt; so gibt er damit zu erkennen, daß er den Wechselbrief nicht zum Handelspapier machen, ihn nicht in Circulation gesetzt wissen will *); und es ist wenigstens consequent, wenn

*) Der sächs. Entwurf Art. 72. 73. nimmt dieß blos bei ausdrück-

Digitized by Google

ein Wechſelbrief, der nicht an Ordre lautet, nach franzöſiſchem Rechte, gar nicht als ſolcher gilt. Auf der anderen Seite mag es aber doch in der Abſicht des Ausſtellers liegen, daß er ſich ſelbſt wechſelmäßig verbindlich macht; aber er will ſich nur gegen den Nehmer verbindlich machen, weil er mit dieſem in beſonderen Rechtsverhältniſſen ſteht, beſondere Einreden gegen dieſen hat; oder er kann Rückſichten gegen den Bezogenen zu nehmen haben. Wenigſtens liegt kein nöthigender Grund vor, einem ſolchen Papier rückſichtlich des Ausſtellers, und noch weniger rückſichtlich des Bezogenen die Wechſelkraft abzuſprechen.

Iſt nun ein Wechſelbrief nicht an Ordre geſtellt, d. h. ſind dieſe Worte ausgelaſſen; ſo hat der Inhaber kein Recht, denſelben mit Wirkung zu indoſſiren (württemb. Wechſ.Ordn. Kap. 4. §. 2.): ein Satz, der ſich ſo ziemlich von ſelbſt verſteht. Hingegen läßt ſich nicht annehmen, daß einem ſolchen Inhaber damit auch die Ceſſion oder ſonſtige Uebertragung unterſagt ſey; nur kann ſie nicht mit Wechſelwirkung geſchehen; denn die Hauptabſicht des Cedenten, ſich ſeine Einreden zu erhalten (ſ. oben Art. 355. ff.) wird gerade dadurch erreicht *). Der Acceptant hingegen muß unter Proteſt acceptiren, wenn er ſich ſeine Einreden gegen den Ausſteller auch gegen den Inhaber erhalten will (Art. 357.). Doch hätten ſich dieſe Sätze vielleicht auch durch Folgerung ableiten laſſen. Dagegen war

Abſatz 2. eine Beſtimmung darüber nöthig, wie ein Indoſſament zu beurtheilen ſey, welches in einem ſolchen Falle doch, d. h. gegen den Willen des Ausſtellers hinzugefügt wird. Das holländ. HandelsG.B. Art. 139. erklärt ſolche Wechſelbriefe für nicht indoſſirbar, alſo das Indoſſament für ungültig, und läßt nur eine Ceſſion mittelſt beſonderer Urkunde nach den Formen und Wirkungen des bürgerlichen Rechts zu. Auch nach engliſchem Rechte ſind ſolche Briefe nicht indoſſirbar **). Es

---

lichem Verbote an; hat aber beinahe alle Wechſelgeſetzgebungen und den Gebrauch gegen ſich.

*) Sonnleithner a. a. O. §. 440. Weishaar a. a. O. §. 1377.

**) Mittermaier Zeitſchrift für ausländiſche Rechtspflege. Bd. III. S. 205.

Digitized by Google

läßt ſich jedoch nicht einſehen, warum nicht ein ſolches Indoſſament wenigſtens als Bevollmächtigung zum Einzuge ſollte gelten können; ſo daß alſo dem Ausſteller nicht nur alle ſeine Rechte gegen den Remittenten im Falle des Rückgriffs gewahrt bleiben, ſondern auch, wenn die Stellung an Ordre aus Rückſicht auf den Bezogenen weggelaſſen wurde, dieſer in der Lage iſt, gegen den Inhaber alle Einreden geltend zu machen, welche ihm gegen den Remittenten zuſtanden, nicht aber gegen den Ausſteller, da der Acceptant dem Remittenten aus einer beſonderen Verpflichtung haftet.

Die öſterreich. Wechſ.Ord. von 1763. Art. 9. Abſ. 2. berechtigt den Ausſteller eines nicht an Ordre lautenden Wechſelbriefs, denſelben auch nach geſchehener Annahme noch zu contremandiren, wenn er den Acceptanten mit den Belegen verſehe, daß die Valuta noch nicht berichtigt ſey. — Es bedarf jedoch dieſer Vorſchrift nicht. Kann der Acceptant erweiſen, daß er zur Zahlungszeit mittelſt Abtretung des Ausſtellers eine liquide Gegenforderung wegen nicht bezahlter Valuta an den Remittenten hat; ſo mag er compenſiren; ohne dieſes aber nicht. Zum Contremandiren aber hat der Ausſteller nicht mehr Recht, als ſonſt auch.

Es kommt wohl vor, daß der Bezogene die Worte „an Ordre" mit Genehmigung des Remittenten im Wechſelbriefe durchſtreicht. In dieſem Falle iſt es anzuſehen, als ob der Brief von Anfang an nicht an Ordre geſtellt wäre, und der Remittent darf ihn nicht weiter begeben *). Ohne Genehmigung des Inhabers aber darf der Acceptant nichts durchſtreichen; er haftet ſonſt doch unbedingt (Art. 603. a. E.).

Abſatz 3. Wenn der Wechſelbrief in der Abſicht gezogen iſt, damit der Remittent den Einzug beſorge, und wenn dieß auf einem Vertrage zwiſchen dem Nehmer und Ausſteller oder Denjenigen, für deſſen Rechnung gezogen wurde, beruht, und ſogar wenn es im Wechſelbriefe (zum Incaſſo) ſteht; iſt der Remittent doch berechtigt, denſelben mit voller Wirkung zu begeben, wenn er nur an Ordre geſtellt iſt (Art. 572., holländ. HandelsG.B. Art. 112.). Denn es iſt im Zweifel anzunehmen,

*) Mittermaier teutſches Privatrecht §. 239.

Digitized by Google

daß dem Remittenten auch die Einzugsbesorgung mittelst Verwerthung erlaubt war.

Die volle Wirkung zeigt sich beim Rückgriffe. Denn der Indossatar kann sich dann nicht nur an den Remittenten, sondern auch an den Aussteller halten, ohne daß dieser sich auf den bloßer Auftrag zum Incasso berufen kann (Art. 572.).

Dieß ist besonders dann von Wichtigkeit, wenn in dem Wechselbrief der Werthempfang nicht bemerkt ist, und derselbe also zwischen dem Remittenten und Aussteller nur die Wirkung einer bloßen Einzugsbevollmächtigung hat (s. oben zu Art. 551. 9), Art. 557. Abs. 2.).

Art. 566.

Französ. HandelsG.B. Art. 136.

Es wurde absichtlich nicht gesagt, das Indossament müsse auf den Rücken des Wechselbriefs geschrieben seyn; es könnte wegen Mangels an Platz auch auf der Vorderseite stehen.

Daß die Verlängerung anzukleben, und wie der Vorsicht wegen gerade über der Anfügung zu schreiben sey, braucht nicht im Gesetzbuche verordnet zu werden.

Rücksichtlich des Namens gilt das zu Art. 551. 2) Gesagte ebenfalls.

Kann der Indossent nicht schreiben; so muß er sich eines Bevollmächtigten bedienen.

Auf den Ausdruck kommt es nicht an. Man kann also z. B. die Worte „für mich" weglassen, und das Wort cediren oder Cession gebrauchen. Vergl. sächs. Entwurf Art. 84.

Art. 567.

Wurde der Werth in Rechnung gestellt, oder als verstanden, oder von einem Dritten empfangen bezeichnet; so gilt zwischen dem Indossenten und Indossatar, aber nur zwischen diesen, ganz Dasselbe, was oben vom Verhältnisse zwischen dem Aussteller und Remittenten gesagt wurde.

Art. 568.

Absatz 1. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 816., und

Digitized by Google

der sächs. Entwurf Art. 78. 79. lassen auch Indossamente auf den Inhaber zu, und letzterer namentlich dann, wenn der Wechselbrief selbst auf eine bestimmte Person lautet.

Solche Indossamente jedoch, die dem französischen und allen neueren Handelsrechten unbekannt sind, und einem Hauptzwecke der Indossamente, die Bürgschaften zu häufen, widersprechen, verdienen noch weniger Begünstigung als die Wechselbriefe **au porteur**. Denn lautet der Wechselbrief auf eine bestimmte Person; so wäre immerhin die Frage: ob es im Sinne des Ausstellers liege, daß er auf den Inhaber sollte übertragen werden können, oder ob sich der Acceptant dieß gefallen lassen müsse? Wollte man dieß aber auch bejahen; so entstände die weitere Frage, ob nach einem **Giro au porteur** wieder eines auf eine bestimmte Person, und so weiter, folgen könne, und welche Wirkung dieses gegenüber von dem bloßen Inhaber haben solle? Alles dieses würde blos zu Zweifeln und Dunkelheiten führen. Zudem bedarf es einer gesetzlichen Erlaubniß zum Indossiren **au porteur** gar nicht, wenn man das Indossament **in bianco** gelten läßt.

Absatz 2. Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 4. §. 4. erklärt das Indossament **in bianco** für mangelhaft in Betreff der Legitimation, so daß der Bezogene darauf hin nicht zur Zahlung gehalten sey. — Nach dem französ. HandelsG.B. Art. 138. wird das Eigenthum des Briefs dadurch nicht übertragen; es gilt höchstens als Bevollmächtigung zum Einzuge. Das span. HandelsG.B. Art. 471. spricht ihm die Gültigkeit ganz ab. Das niederländ. HandelsG.B. a. a. O. Tit. 7. Art. 35. hingegen erklärt es für gültig, wenn neben der Unterschrift auch das Datum darin enthalten sey; und dieß hat dann das portug. HandelsG.B. Art. 356. aufgenommen. — Das holländ. HandelsG.B. Art. 136. aber geht noch weiter. Es begnügt sich mit der bloßen Unterschrift des Indossenten, und nimmt das Eigenthum dadurch als auf den Inhaber übertragen und den Werth berichtigt an. Auch läßt sich wirklich die früher verlangte Beifügung des Datums nicht durchführen, indem der Indossent, welcher den Wechselbrief an seinen Correspondenten zur Verwerthung sendet, häufig den Termin der Begebung gar nicht wissen kann.

Digitized by Google

Der Text folgt übrigens dem holländ. HandelsG.B. um so unbedenklicher, als auch die französischen Gerichte durch die zwingende Handelsgewohnheit genöthigt werden, die Indossamente **in bianco** indirect anzuerkennen. Da nämlich keine Vorschrift darüber besteht, von wem der Text des Indossaments geschrieben seyn müsse, und da dieselbe auch nicht wohl gegeben werden kann; so muß es auch dem Indossatar erlaubt seyn, den Text zu schreiben, und dann ist das Indossament vollkommen gültig; er wird sich daher nur hüten, vor der Ausfüllung den Brief zu produciren. Zwar verbietet ihm das bad. Handels-G.B. Art. 138a. diese Ausfüllung; aber solche Bestimmungen, welche keine Controle zulassen, sind gewiß nicht passend.

Gibt man aber Dieses zu; so läßt sich nicht einsehen, warum der Inhaber, wenn er das Ausfüllen vor der Production versäumt, darum übler daran seyn sollte, wenn er nicht schon überhaupt verdächtig ist. Daher sind auch die französischen Gerichte noch weiter gegangen, und haben dem Indossamente **in bianco** die Uebertragung des Eigenthums zugeschrieben, wenn die Umstände dafür sprachen *).

Nach dem sächs. Entwurfe Art. 75. hat Derjenige, welcher **in bianco** oder ohne Beisetzung eines Datum girirt, die Rechtsvermuthung gegen sich, daß er dieß zu spät gethan habe (vergl. Art. 696.); aber es bedarf einer solchen Präsumtion gar nicht, da dem Indossenten ja der Beweis der rechtzeitigen Versendung obliegt.

Gerathet der Indossent in den Concurs, ehe das Indossament **in bianco** ausgefüllt ist; so darf es nach französischem Rechte nicht mehr ausgefüllt werden, weil der Indossent keinen gültigen Auftrag mehr ertheilen konnte. Es gilt blos als Bevollmächtigung zum Einzuge. — Das holländ. HandelsG.B., welchem hier gefolgt wurde, stellt die entgegengesetzte Präsumtion auf, wahrscheinlich weil eine unrichtige; sogar betrügliche Ausfüllung doch nicht zu verhindern ist.

Es ließe sich streiten, ob die Regel dafür spreche, daß das Indossament **in bianco** dazu ausgestellt werde, um das Eigen-

*) Rogron l. c. p. 139.

thum zu übertragen, oder gar, daß der Werth berichtigt sey? Es trägt aber zur Sicherheit des Wechselverkehrs wesentlich bei, dieß anzunehmen, und es ist nicht unbillig, wenn der Indossent die Gefahr seines unregelmäßigen Indossaments trägt; da er sich doch auf den Indossatar verlassen muß, und dieser hineinsetzen kann, was er will.

Wenn übrigens die Ausfüllung eines Indossaments **in bianco** erlaubt ist; so folgt daraus nicht, daß auch ein unregelmäßiges Indossament von dem Indossatar corrigirt werden könne: z. B. wenn Datum, Werthsbezeichnung fehlt. Dieß wäre eine unerlaubte Handlung.

Ist ein **in bianco** indossirter Wechselbrief in die Hände eines Dritten gekommen, welchem er von dem Indossenten nicht bestimmt war; so kann sich dieser nur gegen den unredlichen Inhaber darauf berufen *) (Art. 729. Abs. 1.).

Würde ein an eigene Ordre gestellter Wechselbrief vom Aussteller **in bianco** girirt, und blos mit diesem Giro ohne Ausfüllung im Gerichte producirt; so wäre es eigentlich ein auf den Inhaber lautender, und das Verbot (Art. 555. Abs. 2.) dadurch umgangen; daher ein solcher Wechsel auch keine Wechselkraft gegen den Aussteller hätte **).

Art. 569.

Absatz 1. Der Wechselvertrag zwischen dem Indossatar und Indossenten geht, wie zwischen dem Aussteller und Nehmer, nur dahin; daß der Indossent die Auszahlung einer Summe durch einen Dritten zusichert. Zudem kennt der Indossatar sehr häufig nur den Indossenten, und rechnet rücksichtlich der Sicherheit der Forderung nur auf dessen Solidität, oder auf die eines früheren Indossenten. Daher liegt die Haftpflicht des Indossenten hier in der Natur der Sache.

Unter welchen Bedingungen der Indossent haftet, davon wird weiter unten (Abtheilung **X.**) die Rede seyn. Ein nicht wechselfähiger Indossent haftet blos nach den in Art. 534. ff.

---

*) Gegen Mirus Grundsätze der preuß. Handelsgesetzgebung. S. 468.
**) Vergl Mirus a. a. O. S. 466.

Digitized by Google

entwickelten Bestimmungen. Daß er aber seinen wechselfähigen Vormann wechselmäßig in Anspruch nehmen kann, versteht sich von selbst. Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 837.

Absatz 2. Wäre größere Uebereinstimmung in den Gesetzen der verschiedenen Länder rücksichtlich der Form der Wechselbriefe; so hätte man festsetzen können (und dieß wäre gewiß das Consequenteste): daß ein nach der Form des Ausstellungsorts gültiges Indossament immerhin voraussetze, daß der Wechselbrief und die früheren Indossamente ebenfalls mit den Gesetzen des jedesmaligen Ausstellungsortes übereinstimmen. Es hätte dieß aber nur Verwicklungen herbeigeführt. Zwar hätte man unbedenklich wenigstens so viel festsetzen können, daß diese Voraussetzung bei einem Wechselbriefe, welcher blos im Lande circulirte, eintreten müsse, weil man hier bei allen Unterzeichnern Bekanntschaft mit den Landesgesetzen als Pflicht ansehen kann; aber ganz ohne Ausnahme wäre die Regel doch auch nicht geblieben, z. B. wenn zwei Ausländer im Inlande contrahirten (Art. 1001. Abs. 2.); und jedenfalls hätte ein einziges ausländisches Giro dieselbe wieder aufheben müssen.

Dagegen ist die Regel des Artikels viel einfacher, und nicht nur der gewöhnlichen Absicht der Parteien, sondern auch dem Handelsgebrauche gemäß. Ist die Urkunde Wechsel genannt, und hat sie wenigstens die Erfordernisse einer gewöhnlichen Handschrift; so muß man doch annehmen, daß der Girant durch sein regelmäßiges Giro sich wechselmäßig als Indossent verpflichten wollte. Ob er die Befugniß zu indossiren hatte oder nicht, kann keinen Unterschied machen gegen Diejenigen, welchen er sich verpflichtet: ausgenommen diese hätten es gewußt oder aus dem Briefe ersehen (Art. 574.).

Hiernach muß also, damit das Indossament als gültig betrachtet werden kann, die Urkunde das Wort Wechsel und die Unterschrift des Ausstellers enthalten, ferner die Summe, den Namen des Remittenten und des Bezogenen, so wie die Zahlungszeit: ohne diese Eigenschaften wäre auch die Verbindlichkeit des Indossenten nicht deutlich. Zwar könnte (s. zu Art. 557.) durch den Acceptanten die Zahlungszeit bestimmt werden; aber dann müßte dieselbe zu der Zeit, als die Begebung stattfand,

Digitized by Google

bereits auf dem Briefe gestanden haben, wenn die Verbindlichkeit des Indossenten dadurch deutlich bestimmt werden sollte.

Fehlt im Wechselbriefe Ort und Zeit der Ausstellung; so schadet dieß dem Indossament nur dann, wenn die Zahlungszeit dadurch ungewiß wird.

Ist der Wechselbrief in der Art nicht an Ordre gestellt, daß die Worte „an Ordre" weggelassen sind; so gilt das Indossament gegenüber vom Remittenten nur als Vollmacht zum Einzuge (Art. 565. Abs. 2.). Dieß hindert aber nicht den Indossenten aus seinem regelmäßigen Indossamente gegen seine Nachfolger für haftpflichtig zu erklären, um so weniger, als auch der zum bloßen Einzuge Bevollmächtigte doch die Verwerthung oft am besten durch Indossament bewerkstelligt, wenn es auch nicht im Sinne des Ausstellers gelegen ist. Anders ist es, wenn der Brief blos zum Incasso lautet, oder die Begebung verbietet (Art. 574.).

Ist der Wechselbrief auf den Inhaber gestellt; so schadet dieß dem Indossamente nichts.

Ebenso wenig schadet es dem Indossamente, wenn der Brief nicht an einen bestimmten Bezogenen, sondern unbestimmt an die Agenten und Correspondenten eines Hauses gezogen wäre: wie schon vorgekommen ist.

Gleiches gilt, wenn der Zahlungsort nicht zum voraus bestimmt ist; und ebenso, wenn die Werthsbezeichnung im Briefe fehlt, weil dieß den Indossenten gar nicht gegenüber von seinem Indossatar berührt.

Noch mehr gilt das Gesagte, wenn ein früheres Indossament unregelmäßig ist; doch wird das Nähere noch zu Art. 571. ff. ausgeführt werden.

Art. 570.

Vor allen Dingen ist ein Indossament, welches nicht mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, wohl von dem **in bianco** zu unterscheiden.

Absatz 1. Sämmtliche neueren Wechselgesetze stimmen mit diesem Satze überein. Ist das Indossament nicht an Ordre, oder wäre es auf den Inhaber gestellt; fehlt die Werthsbezeich-

Digitized by Google

nung, oder Ort und Datum, oder der Name des Indossatars; so kann der Indossatar es nur als Vollmacht zum Einzuge geltend machen. Er kann darauf klagen, muß sich aber auch alle Einreden gefallen lassen, welche dem Indossenten hätten gemacht werden können. — Indossirt aber der Indossatar oder Inhaber regelmäßig weiter; so haftet er im Zweifel wie jeder Andere gegen seine Nachfolger: ein Satz, den schon die französische Jurisprudenz nothgedrungen anerkennt *).

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 823. hält den Ausstellungsort nicht für wesentlich beim Indossament. Dieser dient jedoch viel dazu, die Glaubwürdigkeit zu erhöhen, Vordatirungen zu hindern. — Ferner verlangt der sächs. Entwurf Art. 72. nicht, daß das Indossament an Ordre gestellt sey. Es ist dieß jedoch so allgemeine Handelssitte, daß die Auslassung nur einen besonderen Grund haben kann.

Zugleich ist hier auf einen Unterschied aufmerksam zu machen. Ist der Wechselbrief nicht an Ordre gestellt, aber der Werthsempfang darin enthalten; so gilt der Remittent als Eigenthümer der Forderung, nicht blos als Bevollmächtigter; beim Indossamente aber erscheint er, wenn es nicht an Ordre gestellt ist, blos als Bevollmächtigter. Die französischen Gerichte nehmen auch im ersten Falle für den Remittenten bloße Bevollmächtigung an.

Absatz 2. Läßt man einmal ein **in bianco** durch bloße Unterschrift ausgestelltes Indossament gelten; so kann man nicht umhin, anderen Raumlassungen gleiche Gültigkeit einzuräumen, besonders da die Auslassung des Namens des Indossatars überall auch für ein Indossament **in bianco** gilt.

Art. 571.

Das Indossament zum Incasso oder Procura ist in Preußen (preuß. LandR. a. a. O. §. 806.), beinahe in ganz Teutschland und auch in England üblich **).

Das französ. Handelsrecht und die ihm nachgebildeten,

*) Rogron l. c. p. 136.

**) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtspflege. III. Bd. S. 209.

Digitized by Google

neueren erwähnen zwar desselben nicht; doch scheint es dem holländ. HandelsG.B. Art. 135. nicht fremd zu seyn. Jedenfalls trägt es sehr zu Vereinfachung der Formen bei. Die gewöhnlichen Ausdrücke sind: „zum Incasso"; „zu Erhebung des Betrags für meine Rechnung"; „für meinen Gebrauch."

Die bloße Bevollmächtigung zum Einzuge (Art 570. Abs. 1. Art. 571.) gibt natürlich dem Indossatar kein Recht zum Rückgriffe gegen den Indossenten; die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind blos aus dem Bevollmächtigungsvertrage zu beurtheilen, der gewöhnlich unter der Form der Commission und mit deren Wirkungen auftritt. — Zwar kann dem Falle des Art. 570. Abs. 1. eine wirkliche Eigenthumsübertragung zum Grunde liegen; aber sie geht nur nicht aus dem Indossamente hervor, und muß deßwegen, wenn ein Rückgriff darauf gebaut werden soll, besonders nachgewiesen werden; was häufig im Wechselverfahren nicht möglich seyn wird.

Art. 572.

Vergl. Art. 565. Abs. 3. Das niederländ. HandelsG.B. Tit. 7. Art. 36. ließ noch kein wirksames Indossament zu, wohl aber das holländ. HandelsG.B. Art. 135. Demnach können die Nachmänner auch den Aussteller des unregelmäßigen Indossaments, oder des Indossaments zum Incasso, und seine Vormänner in Anspruch nehmen; der Indossatar aber nicht, wenn er nicht den besonderen Beweis führt. Hingegen hilft es die Nachmänner nichts, wenn ein früheres Indossament unregelmäßig, und erst ein späteres an Ordre gestellt ist (Art. 573.).

Art. 573.

Absatz 1. Da ein solches Indossament das Eigenthum nicht überträgt; so können der Aussteller, die früheren Indossenten und der Bezogene dem Indossatar Alles entgegenhalten, was sie gegen seinen Indossenten, dessen Bevollmächtigter er ist, anführen dürfen.

Das Gleiche gilt gegen die späteren Indossatare, da diese ihr Recht nur von Demjenigen ableiten, welchem das Eigenthum nicht zustand: ausgenommen im Falle des Art. 572.

Digitized by Google

Wäre in dem Wechselbriefe der Werthempfang nicht enthalten; so gilt der Remittent nur als Bevollmächtigter des Ausstellers des Wechselbriefs und ebenso sämmtliche Inhaber, wenn die Indossamente nicht an Ordre gestellt oder sonst unregelmäßig wären (Art. 572.); und es kann ihnen der Acceptant Alles entgegenhalten, was er gegen den Aussteller vorzubringen berechtigt wäre *). Wäre der Werthempfang im Briefe enthalten, aber gleich das erste Indossament unregelmäßig; so kann der Acceptant dem Inhaber alle Einreden gegen den Remittenten entgegenhalten.

Derjenige, welcher unregelmäßig oder nur zum Incasso indossirt, namentlich nicht an Ordre, kann von dem Indossatar und seinen Nachmännern aus einem unregelmäßigen Indossamente die Auslieferung der erhobenen Zahlung fordern, wenn sie die Werthzahlung nicht nachweisen.

Uebrigens vertritt eine solche Bevollmächtigung zum Einzuge auch die Stelle einer gerichtlichen Vollmacht.

Absatz 2. Frühere Unterzeichner und der Acceptant werden dadurch nicht berührt; sie halten sich blos an Das, was im Wechselbriefe steht. Aber die nachfolgenden Indossatare können diesen Beweis immer gegen den unregelmäßig Indossirenden geltend machen.

Art. 574.

Ein Indossatar, welcher seine Rechte aus einem unregelmäßigen Indossamente ableitet, haftet seinen Nachmännern, wenn er ein regelmäßiges ausstellt, wie jeder andere (Art. 569.); sie müssen annehmen, daß er wirklicher Eigenthümer war. War aber das Giriren im Wechselbriefe, oder in einem früheren oder unmittelbaren Indossamente, ausdrücklich verboten, z. B. wenn es im Wechselbriefe oder im Indossamente heißt: „nicht aber an dessen Ordre", „an **A** allein"; oder war ein Indossament blos auf den Einzug gestellt; so kann der Indossatar und jeder spätere Indossatar gleich sehen, daß der Indossent die Befugniß zum Giriren nicht hatte, und daß sein Giro blos die Kraft einer Afterbevollmächtigung haben kann. Stellt nun der Indossent

*) Vergl. Rogron l. c. p. 136.

Digitized by Google

dennoch ein förmliches Giro aus; so ist die Schuld auf beiden Seiten, und der Indossatar soll aus seinem Uebersehen keinen Nutzen ziehen. Anders wäre es, wenn er überredet, betrogen wurde. Ob aber die Beweisführung des Betrugs noch für den Wechselproceß tauge, hängt von den Umständen ab.

Art. 575.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 139. ſpricht blos von der Strafe der Fälſchung; das holländ. HandelsG.B. Art. 138., vergl. niederländ. HandelsG.B. Tit. 7. §. 38. machen den Vordatirenden für Schaden, Koſten und Zinſen verbindlich; es kann jedoch nicht ſchaden, auch einen ſonſtigen Privatnachtheil darauf zu ſetzen, da Wechſelbriefe Jedem eine unantaſtbare Wahrheit ſeyn ſollen, und auch bloße Unachtſamkeit hier Ahndung verdient.

Art. 576.

Der franzöſiſche Gerichtsgebrauch erklärt die Begebung eines verfallenen Wechſelbriefs für gültig *). Auch läßt ſich dieß an ſolchen Orten nicht anders machen, wo Verfalltag und Zahltag wegen der Reſpecttage verſchieden ſind.

Iſt aber auch der Zahltag bereits verſtrichen; ſo ſind mehrere Fälle denkbar. Wäre die Proteſterhebung wegen Nichtzahlung einer acceptirten Tratte verſäumt; ſo hat der Wechſelbrief nur noch Wirkung gegen den Acceptanten, und beſchränkte gegen den Ausſteller, aber es könnte dieß der Begebung nicht im Wege ſtehen, da Geber und Nehmer dieß wiſſen. Doch wird man ſicherer gehen, wenn man annimmt, der Nehmer habe nicht das Eigenthum erwerben wollen, es handle ſich blos vom Einzuge. Auch wäre es gegen die Sicherheit des Verkehrs, die Circulation ſolcher Papiere zu befördern. — War aber rechtzeitig Proteſt wegen Nichtzahlung einer acceptirten Tratte erhoben, und dadurch die Forderung gegen den Acceptanten und ſämmtliche Unterzeichner gewahrt; ſo ſtände zwar einer Abtretung nichts im Wege,

*) Langlade repertoire de la nouvelle legislation T. 1. p. 321. Rogron l. c. p. 132.

Digitized by Google

aber das Indoſſament allein ohne die weiteren Belege, Proteſt und Benachrichtigung davon (Art. 667.), reicht nicht zu, und hätte jedenfalls nur eine beſchränkte Wirkung; weil die Unterzeichner die Begebung bis zur Verfallzeit im Auge haben, alſo auch nur für den Rückwechſel auf die bis dahin eingetragenen Begebungsorte (Art. 678.) einſtehen können. Zudem wäre eine ſolche Begebung noch mehr gegen die Intereſſen des Verkehrs. Daher rechtfertigt ſich die Beſtimmung des Artikels von ſelbſt, daß dergleichen Begebungen vermöge einer rechtlichen, nicht durch Gegenbeweis zu entkräftenden Präſumtion nur als Procura gegen Dritte gelten: mag auch dem Verhältniſſe zwiſchen den Contrahenten eine wahre Eigenthumsübertragung zum Grunde liegen. Daſſelbe gilt auch allgemein in England *).

Das niederländ. HandelsG.B. Tit, 7. Art. 39., das holländ. Art. 139., das ſpan. Art. 474., und das portug. HandelsG.B. Art. 360. laſſen keine Begebung eines verfallenen Wechſelbriefs zu; man hatte jedoch um ſo weniger Grund dieſer Beſtimmung zu folgen, als auch das preuß. LandR. a. a. O. §. 825., und der ſächſ. Entwurf ſich dagegen erklären.

Abſatz 2. Nur wenn die Zahlung eines nicht angenommenen Wechſelbriefs bereits verweigert wurde, kann von der Begebung nicht mehr die Rede ſeyn, weil der Wechſelbrief keine eigentliche Forderung, blos Entſchädigungsanſprüche repräſentirt **).

Zugleich ergibt ſich aus der Faſſung des Artikels, daß nicht angenommene und deßwegen proteſtirte Wechſelbriefe bis zur Verfallzeit wohl begeben werden können; wie es auch alle Tage gehalten wird (ſächſ. Entwurf Art. 154.); nur geſchieht es ſelten, wenn nur ein Exemplar ausgefertigt wurde.

Wußte der Indoſſatar, daß die Annahme verweigert war; ſo kann er keine Sicherheit wegen der Zahlung von ſeinem Indoſſenten verlangen: was auch in England gilt ***).

Sind ſämmtliche Wechſelklagen verjährt; ſo kann ohnehin nicht mehr von Begebung die Rede ſeyn.

---

*) Mittermaier Zeitſchrift für ausländiſche Rechtspflege. III. Bd. S. 207.

**) Rogron l. c. p. 133.

***) Mittermaier Zeitſchrift für ausländiſche Rechtspflege a. a. O.

Digitized by Google

Der Beisatz (Abs. 1.) wegen der nach Sicht und einige Zeit nach Sicht zahlbaren Briefe, deren Vorlegungsfrist versäumt wurde, war deßwegen nothwendig, weil solche Papiere auch angenommen keinen Rückgriff gegen die Indossenten gewähren, also in gleicher Kategorie mit denjenigen stehen, deren Verfall nicht durch Protest gewahrt wurde.

Art. 577.

Der sächs. Entwurf Art. 98. enthält den Satz, daß eine Wechselurkunde durch das Ausstreichen von Indossamenten nicht untauglich werde. Es bedarf jedoch dieses Ausspruches gar nicht, da er von allen Urkunden und am meisten von solchen zusammengesetzten gilt. Ebenso versteht es sich von selbst, daß ein durchstrichenes Indossament im Zweifel ungültig ist.

Dagegen war der Erwähnung werth, welchen Einfluß das so häufig vorkommende, in vielen Fällen von den Gesetzen gebilligte Ausstreichen (vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 844.) auf die übrigen Indossamente haben könne? Wird nämlich durch das Ausstreichen eines Indossaments der Zusammenhang unterbrochen; so wird der Bezogene jedem späteren Indossatar den Mangel an Legitimation zur Sache entgegenhalten. Ebenso wird der Vormann seinem regreßsuchenden Nachmann entgegenhalten, daß er ihm auf eine Urkunde, aus welcher der Regreß nicht bis zum Aussteller verfolgt werden könne, nichts schuldig sey.

Hat aber ein Indossent sein eigenes Indossament als unbrauchbar durchstrichen, und ein neues dafür hinzugefügt; hat er, wenn der Brief noch einmal an ihn begeben wird, die Zwischenindossamente durchstrichen, um im Falle des Regresses gleich belangt werden zu müssen; so war er dazu vollkommen berechtigt, und die Handlung ist durchaus unschädlich.

Art. 578.

Mit dem Wechselbriefe haben diese Eigenschaft alle übrigen an Ordre gestellten, oder auf den Inhaber lautenden Schuldocumente, Handelseffecten, gemein. — Der Satz ist übrigens so feststehend und allgemein angenommen, daß ihn die neuesten Handelsgesetzbücher übergehen.

Digitized by Google

Daß gegen den Indossatar zum Incasso alle persönlichen Einreden, welche gegen den Indossenten zustehen, geltend gemacht werden können (Art. 571.), liegt in der Natur der Sache. Persönlich heißen diejenigen Einreden, welche aus dem unmittelbaren Vertragsverhältnisse zwischen dem Indossatar und dem Kläger oder Beklagten hervorgehen; wobei es sich aber immer fragt, ob die Beweisführung für das Wechselverfahren taugt.

Die aus dem Wechselbriefe zu entnehmenden Einreden müssen nach Umständen schon vorher dort stehen, ehe der Brief in die Hände des Präsentanten kam.

Ein Indossent kann seinem Indossamente auch Clausuln hinzufügen: z. B. daß er nicht für den Regreß stehe, „ohne Obligo;" in diesem Falle binden sie den Inhaber. Wären sie durch besondere Acte gegeben; so binden sie nur die Contrahenten.

Ferner kann sich der Indossent des Rechts eine Nothadresse beizusetzen bedienen, wovon unten die Rede seyn wird.

Der Satz des Artikels ist besonders dann von Wirkung, wenn die Valuta des Wechselbriefs oder eines früheren Indossaments von nichtigen oder verbotenen Verpflichtungen herrühren würde.

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 579.

Die erste und Hauptpflicht des Ausstellers, welche aus dem Wechselvertrage mit Nothwendigkeit hervorgeht, ist, daß er für die Annahme und Zahlung des Wechselbriefes sorge. Thut er dieß nicht, oder wird der Wechselbrief trotz aller seiner Sorge nicht angenommen und bezahlt; so haftet er für alle Schäden und Kosten, und zwar jedem rechtmäßigen Inhaber: denn er hat einmal unbedingt versprochen, die Wechselsumme an den Remittenten oder seinen Cessionar durch einen Dritten ausbezahlen zu lassen. Von dem Umfange seiner Haftpflicht wird noch weiter unten die Rede seyn.

Die Wechselgesetze knüpfen jedoch den Rückgriff oder die

Digitized by Google

Entschädigungsforderung des Inhabers an bestimmte Formen und Fristen: namentlich bei den einige Zeit nach Sicht zahlbaren Briefen an die Vorlegung zur Annahme innerhalb einer bestimmten Zeit (Art. 588.); bei den nach Sicht zahlbaren an die Vorlegung zur Zahlung innerhalb einer bestimmten Zeit (Art. 663.); und überhaupt an die rechtzeitige Erhebung des Protests (Art. 663.), oder der Anstellung der Klage innerhalb einer bestimmten kürzeren Frist (Art. 673.); so daß der Inhaber seiner Entschädigungsansprüche im Versäumnißfalle verlustig wird: und zwar ganz verlustig, nicht blos in der Art, daß er seine Ansprüche nicht mehr nach Wechselrecht oder im Wechselverfahren geltend machen könnte; sondern in der Art, daß er sie überhaupt nicht mehr, auch nicht nach civilrechtlichen Grundsätzen verfolgen kann: wiewohl viele teutschen Rechtslehrer *) nur von einem Verluste im erstgedachten Sinne reden.

Es ist jedoch rücksichtlich der Indossenten vorweg klar, daß es sich nicht mit der Sicherheit des Handelsverkehrs verträgt, wenn man sie auch bei versäumten Formen und Fristen nach civilrechtlichen Grundsätzen, und zwar noch lange nach der Verfallzeit haften lassen wollte, ob sie gleich von dem Schicksale des Briefs nicht nur nichts erfahren haben, sondern nicht einmal Gelegenheit dazu hatten.

Bei dem Aussteller verhält es sich allerdings etwas anders. Er hat die Pflicht für Acceptation und Zahlung zu sorgen, und erfährt vom Bezogenen, ob derselbe dem Auftrage nachkam oder nicht. Er ist also im letzten Falle unterrichtet; und ist er es nicht, so ist dieß gewöhnlich seine Schuld. Zudem würde er sich oft mit dem Schaden des Inhabers bereichern, wenn er die Valuta empfangen hat, ohne daß er seine Verbindlichkeit dagegen erfüllt; auch wiegt dann sein eigenes Versäumniß das des Inhabers auf. Daher konnte die Haftverbindlichkeit des Ausstellers nicht allein von der Versäumniß der obgenanten Formen und Fristen abhängig gemacht werden. Französ. HandelsG.B. Art. 117. 170., span. HandelsG.B. Art. 452. 453.

Hat aber der Aussteller für die gehörige Deckung gesorgt,

*) Weishaar a. a. O. §. 1422.

d. h. den Bezogenen in den Stand gesetzt, Zahlung zu leisten; so hat er Alles gethan, was in der Regel hinreicht, um seine Verbindlichkeit zu erfüllen. In diesem Falle kann er auch mit Recht verlangen, daß der Remittent oder dessen Nachfolger, d. h. der Inhaber, ebenfalls seinen Verpflichtungen nachkomme, alle gesetzlichen Formen und Fristen strenge beobachte, indem die Zahlungsfähigkeit des Einzelnen oft vom Augenblicke abhängt. Es wäre gewiß ungerecht, wenn er die Deckung mit Kosten übermacht hat, ihn gegen den nachlässigen Inhaber zur Entschädigung anzuhalten, und ihm auch noch zu überlassen, wie er sonst wieder zu seinem Regreß gegen den Bezogenen gelangen will oder kann. Daher der Satz des Artikels: daß der Rückgriff gegen den Aussteller zwar nicht an die sonstigen gesetzlichen Formen und Fristen der Regel nach gebunden sey, daß er sich aber im Versäumnißfalle dadurch schützen könne, wenn er den Beweis der gelieferten Deckung führe.

Demnach kann der Inhaber gegen den Aussteller auch auf einen verspäteten Protest wegen mangelnder Zahlung, und nach Abfluß der in Art. 673. festgesetzten Fristen, und zwar nach Wechselrecht, seinen Rückgriff nehmen, wenn es nur innerhalb der Verjährungszeit (Art. 740.) geschieht; und dieser muß sich durch die im Wechselverfahren zulässige Beweisführung dagegen schützen, wenn er nicht auf das ordentliche Verfahren mit seiner Einrede verwiesen werden will.

Uebrigens ist zu bemerken, daß das Gesetz in der Annahme des Bezogenen keinen Beweis, nicht einmal eine Vermuthung, für die gelieferte Deckung findet (Art. 621.); daß also auch der Aussteller sich bei seiner Beweisführung auf diesen Umstand als solchen nicht berufen kann. Wohl aber kann die Annahme in Verbindung mit anderen Umständen zu Verstärkung der Beweisgründe dienen.

Das französ. HandelsG.B. Art. 115., und nach ihm alle neueren Handelsgesetzbücher stellen es gewöhnlich als Hauptpflicht des Ausstellers voran, daß er für die Deckung des Bezogenen zu sorgen habe. Es ist dieß jedoch zu speciell gefaßt. Der Aussteller hat sich durch den Wechselvertrag verbindlich gemacht, daß der Bezogene annehme und zahle; und es ist durchaus seinem

Digitized by Google

Gutdünken überlassen, wie er sich der Bereitwilligkeit des Letzteren versichern will. Er kann eine Forderung an ihn haben; er kann Waaren bei ihm in Commission zum Verkaufe liegen haben; er leistet ihm sonst Sicherheit; oder auch er zieht auf Credit, welcher ihm vielleicht schon vorher eröffnet wurde. Auch wenn er dieser Bereitwilligkeit nicht versichert ist; wenn er auf gut Glück zieht, ob er so viel Credit genieße ꝛc., alles Dieses verändert die Rechtsverhältnisse gegenüber vom Aussteller nicht. Es ist blos von Wichtigkeit für den Rückgriff im Versäumnißfalle.

Uebrigens ist von dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Aussteller und Bezogenen Art. 616. ff. die Rede.

Art. 580.

Die Deckung muß am Zahltage geliefert seyn, wenn der Aussteller seine Einrede soll begründen können.

„Zahltag" oder „Zahlungszeit" statt „Verfalltag" wurde gesagt, um diese Bestimmung auch den Gesetzen derjenigen Orte anzupassen, welche Respecttage anerkennen, indem gerade als Empfehlungsgrund für dieselbe angeführt wird, daß der Bezogene in der Zwischenzeit noch Deckung erhalten könne.

Hierbei entstand denn die Frage, wann die Deckung vorhanden seyn müsse, falls es sich von dem Versäumnisse der Präsentationsfrist bei einem Sichtbriefe (Art. 663.) handelt? Man konnte doch dem Aussteller nicht zumuthen, daß er beweise, die Deckung sey die ganze Frist hindurch in den Händen des Bezogenen gewesen und geblieben. Daher soll es hinreichend seyn, wenn der Bezogene die Deckung am letzten Tage der versäumten Frist in den Händen hatte.

Noch unpassender wäre es gewesen, wenn bei einem einige Zeit nach Sicht zahlbaren Briefe die Deckung während der ganzen Vorlegefrist, und während der von ihrem Ablauf an gerechneten Zahlungsfrist, oder auch nur während der letzteren allein hätte in den Händen des Bezogenen seyn und bleiben müssen; also z. B. bei einem einen Monat nach Sicht zahlbaren inländischen Briefe (Art. 588.) drei Monate nach der Ausstellung und noch einen Monat weiter, oder wenigstens den ganzen vierten Monat hindurch. Es reicht durchaus zu Begründung der Einrede

Digitized by Google

gegen den Rückgriff zu, wenn sie am letzten Tage des vierten Monats vorhanden war.

Art. 581.

Man darf aber im Falle des vorhergehenden Artikels und hier nicht vergessen, daß es sich von dem Rechtsverhältnisse des Ausstellers zu dem Inhaber handelt, welcher den Rückgriff ungeachtet des Versäumnisses anspricht, und nicht von dem Rechtsverhältnisse des Ausstellers zum Bezogenen.

Diejenige Deckung, welche den Aussteller von der Regreßpflicht befreien soll, darf nicht mit der Frage verwechselt werden: wann der Bezogene dem Aussteller für verweigerte Annahme oder Zahlung haftet, weil er die gehörige Deckung in den Händen hatte (Art. 598.)? In dieser Beziehung spricht man auch von gehöriger Deckung, wenn die Deckung auf andere Weise geliefert wurde; auch muß dieselbe dann schon vor der Vorlegung zur Annahme bei allen Arten von Briefen vorhanden seyn.

Dem französ. HandelsG.B. Art. 116. wurde aus dem holländ. HandelsG.B. Art. 107. hinzugefügt: die Schuld müsse eine einklagbare oder verfallene seyn; weil eine gehörige Abtretung an den Inhaber (Art. 582.) nur bei einer solchen stattfinden kann, und wenn der Bezogene auf andere Weise, z. B. durch Verpfändung, Hinterlegung von Werthen gesichert ist, ein Eintreten in diese Verhältnisse wohl immer mit Schwierigkeiten verknüpft wäre.

„Oder Werth" wurde hinzugefügt, um allen Zweifel abzuschneiden, ob die Uebermachung von Waaren oder Creditpapieren, um sich durch Verwerthung derselben zu decken, als Forderung an den Bezogenen anzusehen sey. Die französischen Gerichte sind der gleichen Meinung *); auch liegt es insoferne in der Natur der Sache, als der Aussteller, wenn das Uebermachte am Zahltage nicht verkauft ist, Eigenthümer geblieben ist, also die Sache oder deren Werth abtreten kann.

Mit dem Bisherigen ist aber nicht gesagt, daß auch dem

*) Pardessus a. a. O. Nr. 392.

Digitized by Google

Bezogenen die Deckung genüge oder genügen müsse; er kann, wenn er sich zu nichts verpflichtet hat, die Art der Deckung verwerfen, ohne daß dieß die Verhältnisse des Ausstellers und Inhabers verändert (s. jedoch zu Art. 598.).

Ferner ist nicht damit gesagt, daß die Forderung liquid oder unbestritten von Seite des Bezogenen seyn müsse, wenn sie nur durch das Beweisverfahren als wirkliche sich zeigt. — Ebensowenig braucht die Forderung aus einer Handelsoperation herzurühren.

Auch kann der rückgreifende Inhaber natürlich alle Einwendungen gegen die Forderung erheben, welche dem Bezogenen selbst zugestanden hätten, um dem Aussteller das Recht, sich durch Abtretung zu befreien, streitig zu machen *).

Eine andere Frage ist, wie es zu halten sey, wenn sich der Bezogene am Zahltage bereits im Gante befindet? Da in einem solchen Falle nicht mehr der Bezogene, sondern zunächst die Masse der Schuldner ist **), und das Versäumniß dem Aussteller nicht leicht Schaden bringen kann, so entschied man sich für die Verneinung; wiewohl auf der anderen Seite angeführt werden kann: eine Abtretung der Forderung finde ebensogut statt.

Man hielt jedoch für besser, dieß im Gesetze auszudrücken. — Stände es zwar schlecht mit dem Bezogenen am Zahltage, aber ohne daß er sich im Gante befände; so ändert dieß nichts.

Uebrigens ergeben schon die Worte des Artikels, daß der Aussteller bei einem domicilirten Wechselbriefe (Art. 554. Abs. 2.) nicht nachzuweisen hat, daß er die Deckung am Zahlungsorte besorgt habe, wenn er sie nur dem Bezogenen an dessen Wohnorte verschaffte. Portug. HandelsG.B. Art. 328.

Hat der Aussteller die Deckung nicht selbst geliefert, wurde vielmehr der Wechsel für fremde Rechnung gezogen; so braucht er blos zu beweisen, daß der Dritte die gehörige Deckung in der beschriebenen Weise geliefert hatte.

Art. 582.

Holländ. HandelsG.B. Art. 109.

*) Pardessus a. a. O. N. 393.

**) Pardessus a. a. O.

Absatz 1. Dem holländischen Texte wurde der Fall hinzugefügt, wenn der Aussteller später wieder ganz oder theilweise in den Besitz der Deckung gekommen wäre, z. B. durch Gegenrechnung: ein Fall, welchen das französ. HandelsG.B. Art. 171. viel zu allgemein hinstellt.

Wenn der Aussteller, welcher sich von seiner Haftpflicht gegen den Inhaber im Falle des Versäumnisses befreien will, dieß nur dann kann, wenn er Deckung geliefert hat; so ist es nicht mehr als billig, daß er dann auch die Deckung, d. h. seine Forderung an den Bezogenen bis zum Betrage der Wechselsumme abtrete, damit er nicht mit dem bloßen Schaden des Inhabers durch den empfangenen Werth sich bereichere.

Eine solche Abtretung aber kann man nur dann von ihm verlangen, wenn keine Annahme stattgefunden hat; weil er ja dem Bezogenen aus der Annahme verhaftet ist, und diesem selbst ein Anrecht (Art. 618.) an die Deckung zusteht. Der Inhaber muß sich im Falle der Annahme mit der Klage gegen den Acceptanten begnügen.

Bestände die Deckung in gelieferten Papieren oder Waaren, und sie wären noch vorhanden; so kann der Aussteller dem Inhaber entweder einen Theil bis zum Betrage der Wechselsumme abtreten, oder ihm den Erlös anweisen.

Wäre die Deckung ganz oder theilweise in die Hände des Ausstellers zurückgekommen; so muß er das Erhaltene bis zum Betrage der Wechselsumme jedenfalls herausgeben. — Wäre er in der Zwischenzeit in den Gant gerathen; so bliebe dem Inhaber nichts übrig, als sich auf die Dividende verweisen zu lassen.

Absatz 2. Die Abtretung soll dem Aussteller keine Kosten machen. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, wenn für fremde Rechnung gezogen wurde, dem Inhaber die nöthigen Belege seiner Forderung gegen den Dritten zu liefern (Art. 584.).

Absatz 3. War der Aussteller bereits im Gante, als der Inhaber seinen Regreß gegen ihn nahm; so haben natürlich die Massegläubiger die Wahl, ob sie die Forderung zulassen, oder den Beweis der gelieferten Deckung führen wollen. Haben sie diesen geführt; oder hat der Inhaber die Lieferung anerkannt; oder hat ihn der Aussteller geführt, und gerathet er jetzt erst in den

Digitized by Google

Gant; so haben sie — und dieß ist der Fall des Artikels — die Wahl, ob sie die Abtretung machen, oder die Forderung, aber nur bis zum Betrage der Wechselsumme, nicht für Schäden und Kosten, zulassen wollen.

Natürlich werden sie in der Regel das Letztere wählen; doch läßt es sich denken, daß das Erstere vortheilhafter für sie ist, z. B. wenn es schlecht steht mit dem Bezogenen. Ohne diese Wahl wäre es möglich, daß der Inhaber, welcher den Protest versäumte, durch die Abtretung mehr erhielte, als wenn er rechtzeitig Protest eingelegt hätte.

Art. 583.

Holländ. HandelsG.B. Art. 108.

Art. 584.

Der Dritte, für dessen Rechnung gezogen wurde, steht gar nicht im Vertragsverhältnisse mit dem Inhaber, und dieser kennt ihn gewöhnlich nicht einmal; von einer directen Haftung für die Annahme und Zahlung des Wechselbriefs kann also auch nicht die Rede seyn. Hat er hingegen den Werth empfangen, oder ist ihm derselbe sonst zu gut gekommen; so wäre es unbillig, wenn er im Falle der nicht erlangten Zahlung sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde; und es hätte einen guten Sinn, diesem eine Schadensklage, aber nur so weit, als Jener wirklich reicher ist, zu gestatten: wobei es keinen Unterschied machen kann, ob die gesetzlichen Förmlichkeiten und Fristen zu Erlangung der Zahlung beobachtet wurden. Das niederländ. Handels-G.B. Tit. 7. Art. 98., das portug. Art. 419. und das holländ. Art. 200. gehen daher zu weit, wenigstens sind sie nicht bestimmt genug; indem sie den Dritten ohne Beschränkung gegen den Inhaber zur Entschädigung verpflichtet erklären, falls er den Werth empfangen hat.

Es kommt jedoch ferner in Betracht, daß der Aussteller, welcher für fremde Rechnung zieht, als Commissionär handelt. Der Dritte, d. h. der Committent, ist ihm daher zur Schadloshaltung aus der Ausführung des Auftrags verpflichtet, so weit ihn nicht eigene Schuld dabei trifft. Der Nehmer, und folge-

Digitized by Google

weiſe jeder Inhaber ſind Diejenigen, durch welche der Ausſteller ſeinen Auftrag, Einzug der Summen von einem Dritten, ausführt; ſie treten daher auch gegenüber von dem Dritten kraft des Geſetzes (Art. 321.) an die Stelle des Ausſtellers; ſie können alſo auch ſtatt des Ausſtellers Schadenserſatz von dem Dritten verlangen. — Daß ſie es nicht im Wechſelverfahren verlangen können, da es an einem Unterzeichner fehlt, thut nichts zur Sache: ſie müſſen ja gewöhnlich erſt den Namen des Dritten auf dem Wege der Klage erfahren. — Hingegen kann ihnen der Dritte auch alle Einwendungen entgegenhalten, welche er dem Ausſteller machen könnte.

Sind daher die geſetzlichen Formen und Friſten beobachtet, ſo kann auch der Inhaber für den gehörig ausgeführten Auftrag volle Entſchädigung von dem Dritten verlangen; iſt dieß nicht der Fall, ſo trägt er ſelbſt den Schaden, ſoweit nicht der Dritte mit ſeinem Schaden bereichert iſt: immer vorbehältlich der dem Dritten gegen den Ausſteller zuſtändigen Einreden. Auch braucht er im letzten Falle höchſtens die Deckung, welche er dem Bezogenen geliefert hat, abzutreten. — Von dieſer Anſicht ſind auch die franzöſiſchen *) Gerichte ausgegangen.

Der Inhaber muß natürlich dem Dritten, wenn er es läugnen ſollte, den gegebenen Auftrag beweiſen.

Das neapolit. HandelsG.B. Art. 114. läßt den Dritten, für deſſen Rechnung gezogen wurde, dem Inhaber ſolidariſch mit dem Ausſteller für die Deckung haften; es iſt dieß jedoch der Natur der Sache nicht ganz angemeſſen, da bei einem ſolchen Auftrage eine Menge Nebenumſtände von Gewicht ſeyn können.

Uebrigens iſt der Inhalt des Art. 690. bei dieſem und dem Art. 582. nicht zu überſehen. Eine Klage auf Herausgabe deſſen, um was der Ausſteller oder Derjenige, für deſſen Rechnung gezogen wurde, oder auch ein Indoſſent mit dem Schaden des Inhabers reicher geworden iſt, iſt immerhin zuläſſig.

*) Langlade repertoire. T. III. p. 270.

Digitized by Google

Art. 585.

Die französischen Gerichte *) gehen noch weiter, und sprechen sogar von einem Eigenthumsrechte des Inhabers, das dieser auf die Wechselsumme und somit auch auf ihre Deckung habe. Es streitet dieß jedoch in vielen Fällen gegen die herkömmlichen Begriffe von Eigenthum.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 110. stellt gerade die entgegengesetzte Behauptung auf, und gibt dem Inhaber gar kein Anrecht auf die Deckung, sondern zieht dieselbe zur Masse des Ausstellers.

Es möchte sich jedoch aus historischen Gründen und der Natur des Wechselvertrags unschwer erweisen lassen, daß dem Inhaber ein Vorrecht vor den Gläubigern des Ausstellers gebührt; indem ursprünglich der Hauptfall war, daß ein Wechsler, welcher anderwärts an einen Anderen eine Forderung oder Geld bei ihm deponirt hatte, den Nehmer darauf anwies, ihm gleichsam eine Abtretung bis zum Betrage des Wechselbriefs machte, weßwegen auch seine Gläubiger die Deckung nicht mehr in Anspruch nehmen konnten. Daher sind auch die holländischen Juristen **) für diese Ansicht.

Absatz 2. Der letzte Satz des Artikels ergibt sich von selbst. Die Masse würde ja das Gesetz sonst geflissentlich umgehen (s. auch zu Art. 618.).

Anders wäre es, wenn der nicht gantmäßige Aussteller die Deckung an sich gezogen oder dem Bezogenen nicht behändigt hätte ***).

Uebrigens wurde das Wort „gehörige" Deckung absichtlich vermieden. Die Forderung des Ausstellers braucht nicht verfallen zu seyn, wenn nur der Werth in den Händen des Bezogenen ist †).

Die Klage auf die Deckung geht übrigens nicht aus dem Wechselbriefe hervor, vielmehr tritt der Inhaber nur als dem

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 392. Rogron l. c. p. 117. 118.
**) Mittermaier Zeitschrift ꝛc. IX. Bd. S. 64.
***) Schiebe Blätter für Handel und Industrie. 1836. Nr. 15.
†) Schiebe a. a. O. Nr. 48.

Digitized by Google

Ausſteller oder Demjenigen, für deſſen Rechnung gezogen wurde, ſubrogirt auf. Der Bezogene kann ihm daher auch Alles entgegenhalten, was er gegen dieſen einwenden könnte.

Waren dem Bezogenen Waaren oder andere Effecten als Deckung übergeben, die er noch oder die ein Anderer für ihn beſitzt; ſo kann der Inhaber dieſe Effecten wie der Ausſteller in Anſpruch nehmen: vorbehältlich des Anſpruchs des Bezogenen als Commiſſionärs.

Art. 586.

Auf welche Art der Ausſteller den Bezogenen zur Annahme und Zahlung veranlaſſen will, bleibt ihm überlaſſen. Sein eigenes Intereſſe iſt ſo ſehr dabei im Spiele, daß es keiner geſetzlichen Vorſchriften bedarf. Es iſt daher auch nicht nöthig feſtzuſetzen, wie einzelne Wechſelordnungen, z. B. die Leipziger §. 27. thun, daß der Ausſteller einen Avisbrief abgehen laſſen müſſe; denn an den Nichtabgang läßt ſich doch nicht wohl ein weiteres Präjudiz knüpfen. Auch macht wohl der Avisbrief die Regel, indem derſelbe nur ausnahmsweiſe und bei geringeren Summen unterbleibt.

Ebenſowenig iſt nothwendig vorzuſchreiben, was der Avisbrief enthalten müſſe? wie z. B. das bad. HandelsG.B. Art. 117. ff. thut; es bleibt dieß beſſer dem Gutdünken des Ausſtellers überlaſſen.

Gewöhnlich behauptet man *): der Nehmer könne verlangen, daß der Ausſteller einen Avisbrief abgehen laſſe, woraus alſo folgen würde, daß, wenn nichts anderes ausgemacht iſt, der Nehmer nicht ſchuldig iſt, einen Wechſelbrief mit der Notiz „ohne Bericht" anzunehmen. — Man glaubte jedoch, daß ein geſetzlicher Zwang hier überflüſſig ſey. Denn wenn der Nehmer Bedenklichkeiten hat, ob wohl auch der Wechſelbrief ohne Avis werde honorirt werden, wird ihm der Ausſteller den Avis wohl ſchwerlich abſchlagen, beſonders wenn er ſich zum Portoerſatze erbietet; thut er es aber doch, ohne genügende Gründe anzu-

*) Mittermaier a. a. O. §. 233. Bremer Wechſ.Ordn. §. 6. Leipziger Wechſ.Ordn. §. 27.

Digitized by Google

führen, so ist dieß Verdacht erregend und dürfte schon deßwegen zur Zurückweisung eines Wechselbriefs genügen.

Der Avisbrief, der vom Aussteller abgesendet wird, hat den Nebenzweck, sich gegen Betrügereien und Verfälschungen zu sichern, welche mit dem Wechselbriefe vorgenommen werden könnten. Deßwegen kann der Nehmer auch nicht fordern, daß ihm der Avisbrief übergeben werde. Er kann nicht einmal fordern, daß ihm ein Duplicat eingehändigt werde, wiewohl hier viele anderer Meinung sind *); denn auch dieß kann für den Aussteller nicht ohne Nachtheil seyn, z. B. wenn das Duplicat schneller vom Nehmer befördert würde.

Dagegen ist es nicht nur Sitte, in den Wechselbriefen auszudrücken, ob der Aussteller aviſiren wird oder nicht, sondern es hat auch Interesse für den Nehmer; weil er die Annahme nicht früher verlangen wird, als bis die Ankunft des Avisbriefs mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, und weil, wenn der Wechselbrief „ohne Bericht" lautet, und die Acceptation verweigert wird, er genau weiß, wie er daran ist.

Es ist Sitte und gerathen, den Avisbrief mit der ersten Post abzusenden; es ist jedoch nicht nöthig, dieß als Pflicht vorzuschreiben, da die Unterlassung dem Aussteller wohl noch schädlicher ist, als dem Nehmer. Es wurde daher auch der Art. 117. b. des bad. HandelsG.B. nicht aufgenommen. Wohl aber ist von der Wirkung dieses Gebrauchs in Beziehung auf die Präsentation des Wechselbriefs in Art. 590. die Rede.

Die weiteren Bestimmungen des bad. HandelsG.B. Art. 117. c.—117. e., daß zu setzen sey „laut eingehändigten Berichts", wenn der Nehmer die Besorgung übernommen hat; daß eine Nachlässigkeit hierin ihn der Entschädigung wegen der Protestkosten verlustig mache, falls der Wechselbrief wegen mangelnden Berichts nicht angenommen wird, und daß Aussteller und Nehmer den Schaden gemeinschaftlich zu tragen haben, wenn der Bericht ohne Schuld des Nehmers verloren ging; sind theils überflüssig, theils verstehen sie sich von selbst.

*) Mittermaier a. a. O. Pardessus a. a. O. Nr. 357.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Von der Annahme und deren Wirkungen.

Art. 587.

Fragt man zunächst, was der Inhaber bei der Annahme zu beobachten habe; so stellt das franzöſ. HandelsG.B. und die meiſten ihm folgenden neueren Handelsgeſetzbücher die Regel auf, daß ein Wechſelbrief vor der Verfallzeit nicht zur Annahme präſentirt zu werden brauche. Das Intereſſe des Inhabers, ſich der Annahme zu vergewiſſern und durch dieſelbe eine weitere Garantie zu erhalten, iſt ſo mächtig, daß es eines weiteren geſetzlichen Antriebs nicht bedarf.

Zwar haben auch die übrigen Unterzeichner daſſelbe Intereſſe, die Garantie des Acceptanten zu erhalten, und daher rühren die Beſtimmungen vieler älteren Wechſelgeſetze über Präſentationspflicht und Präſentationsfriſten; aber es ſtand Jedem frei, ehe er den Brief aus der Hand gab, ſelbſt dafür zu ſorgen; ſelbſt der Ausſteller kann dieß, indem er den Wechſelbrief an eigene Ordre ſtellt, und nur die Secunda verwerthet; es wäre daher nicht conſequent, wenn das Geſetz dem ſpäteren Inhaber Das als Zwangspflicht auflegen wollte, was der frühere hätte ſelbſt beſorgen oder doch ſeinem Nehmer hätte anbedingen können.

Das ſpan. HandelsG.B. Art. 481. beſtimmt zwar, daß Datowechſel, welche länger als einen Monat zu laufen haben, innerhalb des erſten Monats zur Annahme präſentirt werden müſſen; aber ohne alle zureichenden Gründe.

Der ſächſ. Entwurf Art. 111. 112. ſetzt feſt: daß, wenn ein Wechſelbrief durch Indoſſament oder auf andere Weiſe in die Hände eines Inhabers gerathet, welcher mit dem Bezogenen an demſelben Orte wohnt, ja ſogar wenn der Bezogene den Brief ſelbſt erhält, dieſer ſchuldig ſey, ihn ſogleich zur Annahme vorzulegen, oder zu acceptiren. Es ſcheint jedoch nicht gerathen, hier eine weitere Rechtspflicht feſtzuſetzen.

Ebenſo ſprechen Art. 114. und 115. dieſes Entwurfs aus: daß wenn der Inhaber der Secunda an dem Orte wohnt, wo

Digitized by Google

sich Prima befindet, er dieselbe sogleich abfordern müsse; aber auch hier schien es nicht dringend, eine weitere Formalität in das Wechselrecht einzuführen.

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 4. §. 5. 6. enthält ebenfalls unnöthige Beschränkungen, und noch neuerlich (Februar 1840) hat man sich in Baiern genöthigt gesehen, die Aufhebung der in der Nürnberger Wechs.Ordn. Kap. 1. §. 5. enthaltenen Präsentationspflicht in Anregung zu bringen.

Uebrigens kann der Aussteller oder ein Indossent dem Inhaber die Verpflichtung zur Präsentation im Vertragswege auflegen; was dann zu bloßen Ersatzforderungen Veranlassung gibt. Sächs. Entwurf Art. 101.

Art. 588.

Ganz anders ist es, wenn die Verfallzeit des Wechselbriefs erst durch die Annahme bestimmt wird. In einem solchen Falle würde der Aussteller für ganz unbestimmte Zeit haften, wenn der Inhaber mit der Präsentation zögert. Zwar hat der Inhaber ebenfalls einen Antrieb, weil er, je länger er zögert, die Zinsen verliert; aber der Nachtheil des Ausstellers ist jedenfalls viel größer, da er bei der dem Bezogenen gemachten Anschaffung den Verlust zu tragen hat, wenn dieser fallirt, und noch obendrein dem Inhaber haften würde. Aus diesen Gründen haben alle neueren Wechselgesetze eine bestimmte Präsentationsfrist für solche Wechselbriefe festgesetzt.

Die Bestimmung der Termine ist willkürlich; das österreich. Wechselrecht *) geht aber zu weit, wenn es ungesäumte Präsentation verlangt.

Die hier festgesetzten Termine sind absichtlich etwas weit gestellt, mitunter auch um sich von der Bestimmung des preuß. LandR. a. a. O. §. 971. nicht zu weit zu entfernen, und die vielen Unterschiede der neueren Handelsgesetzgebungen, z. B. französ. HandelsG.B. Art. 160., holländ. HandelsG.B. Art. 116. sind geflissentlich vermieden; nur der kurze dreimonatliche Termin ist dem holländ. HandelsG.B. nachgebildet.

*) Sonnleithner a. a. O. §. 420.

Digitized by Google

Art. 589.

Die Klage auf Entschädigung überhaupt, der Rückgriff, geht verloren, nicht blos der nach Wechselrecht. Uebrigens ist die Klage von der Geltendmachung im Wege der Einrede wohl zu unterscheiden (Art. 801.).

Will der Bezogene nach Ablauf des Termins noch acceptiren; so schadet dieß der Gültigkeit der Annahme nichts.

Art. 590.

Kommt der Wechselbrief durch außerordentliche Gelegenheit früher an den Ort des Bezogenen, als dieser auf dem gewöhnlichen Wege Nachricht vom Aussteller haben konnte; so soll der Inhaber oder dessen Commissionär nicht berechtigt seyn, die Annahme zu verlangen; also ist auch der Bezogene nicht schuldig, sich zu erklären, und der Aussteller ist nicht schuldig, Sicherheit für die Zahlung zu leisten und die Protestkosten zu vergüten (sächs. Entwurf Art. 131.).

Bei überseeischen Wechselbriefen kann häufig nicht vom Postenlaufe die Rede seyn; in einem solchen Falle, der aber im Binnenlande seltener vorkommt, muß eben die gewöhnliche Zeit, wo man Nachricht zu haben pflegt, oder wo Andere Nachricht erhielten, entscheiden.

Zugleich liegt in der Bestimmung des Artikels ein gesetzliches Motiv für den Aussteller, mit dem Avisbriefe möglichst zu eilen, weil ihm jede Verspätung wenigstens Kosten machen kann (s. zu Art. 586.).

Art. 591.

Absatz 1. Da das Gesetz die Präsentation und Protesterhebung nebst Benachrichtigung nicht als allgemeine Pflicht des Inhabers ausspricht (Art. 610.); so konnte der vorliegende Artikel nicht entbehrt werden. Der hier genannte Auftrag ist um so mehr stillschweigend unter dem allgemeinen Auftrage des Einzugs verstanden, weil durch die Annahme die Zahlung eine neue Garantie erhält.

Der bloße Auftrag zum Einzuge, das Indossament zum

Digitized by Google

Incasso, ist der seltenere der hierher gehörigen Fälle. Die Einsendung eines Wechselbriefs an Zahlungsstatt oder auf Rechnung bilden die hauptsächlichen.

Hierher gehört auch, wenn der Wechselbrief an den Bezogenen selbst remittirt und auf ihn indossirt wird (vergl. Art. 643.).

Art. 592.

Absatz 1. Ist der Beauftragte ein Handelsmann; so ist der Auftrag der Präsentation als Commission zu beurtheilen, wodurch die Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten hinreichend bezeichnet sind. Daraus ergibt sich dann insbesondere, daß der Commissionär die Ausführung nicht wohl ablehnen kann; weil gerade die Vorlegung zu Annahme als dringende Handlung zur Sicherung vor künftigem Schaden erscheint. Zweifelhafter ist, ob auch die Protesterhebung (Art. 610.) zu den dringenden Fällen gehörte; ferner erfordert dieselbe Vorschüsse wegen der Kosten; jedenfalls aber muß der Commissionär, selbst wenn er den Auftrag ablehnt (Art. 136.), Nachricht davon ertheilen.

Daß der Auftrag möglichst schnell ausgeführt werde, und daß der Commissionär, wenn die Annahme nicht erfolgt, Alles wie der Inhaber selbst vorzukehren hat; daß er den Committenten von dem Erfolge benachrichtigen muß, und daß er diesem für die Versäumnisse haftet, ergibt sich aus der Natur der Sache und dem Commissionsverhältnisse. — Ebenso: daß sich nur der Committent wegen der Versäumnisse an seinen Commissionär halten kann; daß aber Dritte keine Ansprüche an diesen haben, und daß er seinem Committenten auch nicht wechselmäßig haftet.

Uebrigens ist der Inhalt des Artikels in den neueren Handelsgesetzbüchern übergangen.

Absatz 2. Der Commissionär muß prüfen, wenn der Inhaber des Duplicats oder der Abschrift sich meldet, ob die Indossamente und deren Reihenfolge in der Ordnung sind (Art. 651.)? ein Versehen macht ihn verantwortlich. Auch kann es geschehen, daß die Secunda einem Commissionär übermacht wird, um die Prima einzufordern, während Tertia oder eine Abschrift im Laufe ist. In diesem Falle bedarf der Commissionär neben

Digitized by Google

der Secunda einer Vollmacht seines Committenten, dessen Recht sich aus der Secunda ergibt.

Absatz 2. Gewöhnlich begnügt sich der Beauftragte statt der Quittung mit dem Durchstreichen. Jene ist aber sicherer.

Art. 593.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 972. bestimmt die Tagesstunden, wann die Präsentation zu geschehen habe. Da jedoch solche Arbeitsstunden veränderlich sind; da in der Regel die Zeit zur Präsentation nicht beschränkt ist, und da wohl dem Ermessen des bei der Annahme interessirten Inhabers auch etwas überlassen werden darf; so schien eine solche Bestimmung nicht nöthig.

Absatz 1. Nach englischem Gerichtsgebrauche soll der Präsentant verbunden seyn, den Versuch zu machen, ob er den Bezogenen nicht da auffinden könne, wohin er sich für einige Zeit begeben hat *): ein Satz, welcher gewiß keine Aufnahme ins Gesetz verdient.

Absatz 2. Die Bestimmung des sächs. Entwurfs Art. 126., daß, wenn der Wohnort nicht angegeben ist, die Präsentation beim Domiciliaten zu geschehen habe, scheint unnöthig; weil in einem solchen Falle man von selbst schließen muß, daß der Domiciliant beim Domiciliaten zu erfragen seyn soll.

In der österreich. Wechs. Ordn. Art. 19. ist vorgeschrieben, daß dem Bezogenen eines domicilirten Wechselbriefs eine Abschrift zum Accept eingesendet, und vom Inhaber, wenn er den Accept nicht erhält, deßwegen Protest erhoben werde, und zwar am Wohnorte des Präsentanten; solche Bestimmungen führen jedoch nur Verwicklungen herbei.

Art. 594.

Absatz 1. Preuß. LandR. a. a. O. §. 985. ff. Das holländ. HandelsG.B. Art. 112. macht keinen Unterschied zwischen Sonn- und Werktagen.

Absatz 2. Dieser Satz ist neu. Den Beweis, daß der

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländ. Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 212.

Inhaber schon am Sonntage oder Festtage zur Vorlegung bereit gewesen sey, wollte man absichtlich nicht verlangen, um Weitläufigkeiten abzuschneiden.

Art. 595.

Der Art. 125. des französ. HandelsG.B., welchem die meisten neueren Handelsgesetzbücher folgen, gibt dem Bezogenen 24 Stunden Bedenkzeit. Der sächs. Entwurf Art. 128. gibt ihm nur eine Stunde, was offenbar zu kurz ist.

Auf die Präsentation am Verfalltage paßt übrigens diese Frist nicht; denn in einem solchen Falle bedarf es keiner Acceptation mehr, sondern der Bezogene hat entweder zu zahlen oder die Zahlung zu verweigern.

Wird der Wechselbrief dem Bezogenen in den Händen gelassen, um ihn acceptirt wieder in Empfang zu nehmen, was an vielen Orten Sitte ist; so muß er ihn nach 24 Stunden ungesäumt zurückgeben; jedes längere Zurückhalten macht ihn oder Denjenigen, welchen die Schuld trifft, verantwortlich. Er ist jedoch nicht schuldig, die ihm überbrachte Tratte an den Inhaber zurückzubefördern, wenn nicht besondere Umstände eintreten, und daher auch nicht im Verzuge, wenn dieser mit dem Abholen zögert. Dieß hat man auch durch das Wort „wiederausgefolgt" anzudeuten versucht.

Uebrigens hielt man für nöthig, beizusetzen, daß die Annahme einer Tratte nach 24 Stunden als verweigert gilt, weil es vorkommen kann, daß der Inhaber den Bezogenen, der sich Bedenkzeit ausgebeten hat, zum zweiten Male nicht trifft, oder dieser sich anheischig gemacht haben kann, ihn seine Entschließung wissen zu lassen.

Aeltere Wechselgesetze enthalten oft die Bestimmung: daß der Bezogene bei Datobriefen vor einer bestimmten Frist nicht schuldig sey, sich zu erklären, daß also sein Stillschweigen auch nicht als Weigerung gelte.

Eine solche Bestimmung, wie sie z. B. in Augsburg noch gilt (s. oben S. 11), (in Leipzig wurde sie durch Verordnung vom 1. April 1830 aufgehoben), ist zwar außerordentlich bequem für die Bankiers des Zahlungsortes; aber sie hemmt den Ver-

Digitized by Google

kehr und befördert die Wechselreiterei. Es konnte sich daher nur davon handeln, ob man nicht das Reciprocum festsetzen wollte, wie das bad. HandelsG.B. Art. 125. a. thut; man unterließ es jedoch in der Hoffnung, daß solche Hemmungen überall nach und nach verschwinden werden.

Wird eine Tratte auf den Bezogenen indossirt; so kommt der Art. 643. Abs. 2. zur Anwendung.

Art. 596.

Die Annahme ist gegenüber vom Inhaber rein in die Willkür des Bezogenen gestellt; er hat aus dem Briefe keinerlei Zwangs- oder Klage-Rechte. Ebensowenig stellt das Gesetz eine Präsumtion für dieselbe auf, z. B. wenn die 24stündige Frist versäumt wäre.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 993. nimmt zwar in einem solchen Falle eine stillschweigende Annahme an; solche Bestimmungen taugen jedoch nicht für das Wechselverfahren, indem die Beweisführung aus dem Briefe selbst nicht möglich ist. Daher ist wohl auch keine der neueren Gesetzgebungen dieser Ansicht gefolgt.

Absatz 1. Fragt man, welche Wirkung das Versprechen annehmen zu wollen, habe; so kann dasselbe weder eine Klage auf Annahme, noch eine stillschweigende Annahme begründen, vielmehr kann nur von Schadensersatz die Rede seyn, wie auch das holländ. HandelsG.B. Art. 114. ausspricht *).

Es ist zu weit gegangen, wenn man annimmt **), das Versprechen sey nur unter der Clausul **rebus sic stantibus** gegeben, so daß der Versprechende seinen Willen ändern und die Annahme ohne Verpflichtung zum Schadensersatze zurückweisen könne, wenn er irgend legitime Gründe dazu habe. Denn was sind legitime Gründe? Nur so viel wird man behaupten können, daß, wenn eine solche Veränderung in der Sachlage vorging, vermöge welcher der Bezogene, welcher zur Zeit des Versprechens die Deckung in den Händen hatte, jetzt Credit geben

*) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 363. 364.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 362.

Digitized by Google

müßte, derselbe befreit seyn soll: z. B. wenn der Aussteller über sein Guthaben indessen verfügte; oder wenn dasselbe mit Beschlag belegt wurde (Art. 138. Abs. 1.); oder wenn der Aussteller seinen Credit notorisch verloren hat (Art. 301.) und der Versprechende dieß beweist. Auch ist in letzterer Beziehung nicht gerade nöthig, daß das Ereigniß erst seit der gegebenen Zusage eintrat; es kann schon früher eingetreten seyn, wenn nur der Versprechende es nicht früher erfuhr und erfahren konnte. — Bloße allgemeine Gründe, z. B. Handelskrisen, könnten nicht von der Ersatzpflicht befreien.

Uebrigens kann, wenn von einer bestimmten Tratte oder Summe die Rede ist, auf die Ausdrücke nicht viel ankommen. Auch der Ausdruck: „er werde honoriren", „bereite der Tratte gute Aufnahme" ꝛc. ist vollkommen bezeichnend *).

Absatz 2. Das holländ. HandelsG.B. erwähnt der allgemeinen, sich nicht auf eine bestimmte Tratte oder Summe beziehenden Zusicherungen nicht: z. B. wenn A. bei B. anfragt, ob der C. Credit bei ihm genieße; wenn A. den B. fragt, bis wie weit er künftige Tratten acceptiren werde; oder wenn B. dem A. einen Credit eröffnet hat ꝛc.; in allen diesen und ähnlichen Fällen hat der Versprechende im Grunde blos ausgesagt, daß der Aussteller für jetzt Credit bei ihm genieße, so lange sich seine Ansicht oder die Verhältnisse nicht ändern. Er braucht daher auch im Falle der Weigerung seine Weigerungsgründe nicht als zureichend darzuthun; er braucht sie blos anzuführen, und es ist dann Sache des Reclamirenden, sie als muthwillig darzuthun.

Art. 597.

Absatz 1. Preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 984.

Ob diese Bürgschaft als Handelsbürgschaft erscheine (Art. 416.), hängt von dem Umstande ab, ob der Inhaber Handelsmann ist, und ob das Versprechen schriftlich geleistet wurde.

Absatz 2. 3. Die beiden letzten Sätze sind dem niederländ. HandelsG.B. Tit. 7. §. 14. und dem holländ. HandelsG.B. Art. 114. entnommen; nur ist bemerkt, daß für den

*) Gegen Pardessus a. a. O. Nr. 367.

Digitized by Google

geleisteten Vorschuß der Zusagende blos als Bürge hafte, indem dieser Vorschuß nicht als reiner Schaden angesehen werden kann. Auch drückt sich das holländ. HandelsG.B. etwas undeutlich aus, wenn es den Versprechenden für die Kosten des Protests und Rückwechsels haften läßt; da jene unter diesen begriffen sind.

Hat der Aussteller im Falle des zweiten Satzes selbst eine Veränderung der Sachlage herbeigeführt, z. B. über sein Guthaben inzwischen anderwärts disponirt; so wird ihm dieß der Versprechende mit Recht entgegen halten.

Unter „Vorschuß" (Abs. 3.) ist jede Art von Auslage oder Aufwand, z. B. eine Waarensendung, verstanden.

Art. 598.

Daß der Bezogene Schuldner des Ausstellers ist, verpflichtet ihn wegen verweigerter Annahme an und für sich noch nicht zum Schadensersatze. Die Annahme setzt den Schuldner gerichtlichen Nachtheilen und Klagen aus, welche er als bloßer Schuldner nicht gehabt hätte. Auf der anderen Seite ist es nicht nur allgemeine Gewohnheit unter Kaufleuten, auf ein Guthaben zu ziehen, sondern auch unerläßlich zu Beförderung des Verkehrs, daß hier so wenig als möglich Chikanen vorkommen *).

Ohne irgend eine Bestimmung konnte also die Sache nicht wohl bleiben, und man zog daher vor, dem holländ. HandelsG.B. Art. 113. zu folgen. Auch ist der Bezogene dadurch nicht verletzt, da ihm der Art. 618. ein besonderes Anrecht auf die Deckung einräumt.

Was gehörige Deckung ist, ist aus Art. 581. zu entnehmen. Der Bezogene muß sie aber vor der Acceptation schon in den Händen haben, und sie muß ausdrücklich zur Zahlung angewiesen seyn. — Aber verfallen braucht die Deckung zur Zeit der Annahme nicht zu seyn, wenn nur der Verfalltag vor dem Zahltage eintritt.

Hieraus ergibt sich, daß die in vielen Staaten, namentlich in England, Frankreich, Holland ꝛc. übliche Gewohnheit, wonach der Verkäufer mit der Absendung der Waare den Kaufpreis in

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 225.

Digitized by Google

einer Tratte auf den Käufer entnimmt, den letzteren nicht zur Acceptation verpflichten soll, so lange er die Waare nicht in den Händen hat; er würde sich dadurch die Geltendmachung seiner Einreden in Betreff der Beschaffenheit der Waare außerordentlich erschweren. — Eine Verpflichtung ließe sich nur aus einer besonderen Convention ableiten.

Uebrigens hat die ebengenannte Gewohnheit den größten Nutzen für den Verkehr, und es wäre dringend zu wünschen, daß sie auch in Teutschland eingeführt würde. Der Versender ist dadurch im Stande, sogleich über den Werth zu verfügen, und es wird noch obendrein ein Handelspapier daraus, also auch die Circulationsmittel werden dadurch vermehrt.

Art. 599.

Der Art. 150. des sächs. Entwurfs gebietet dem Bezogenen nur gegen Protesteinhändigung in einem solchen Falle zu acceptiren. Es ist dieß jedoch oft eine unnütze Formalität, z. B. wenn bekannt ist, warum Prima nicht ankam, weil das Schiff unterging. Daher die Sache facultativ gestellt wurde.

Es kann dem Acceptanten als Mandatar des Ausstellers und um diesen vor Schaden zu bewahren, allerdings in manchen Fällen von Interesse seyn, die wahre Sachlage zu erfahren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bezogene Secunda acceptiren kann, nachdem er Prima verweigert hat (vergl. Art. 605.).

Art. 600.

Absatz 1. Das Wort „Acceptirt" oder „Angenommen," auch in abgekürzter Form ist das gewöhnliche: doch wollte man deßwegen andere unzweifelhafte Ausdrücke nicht ausschließen, z. B. „ich werde honoriren," „zahlen," „einlösen." „Gesehen" ist nicht deutlich genug, wohl aber „gesehen um zu zahlen."

Die zu zahlende Summe braucht nicht angeführt zu werden, wiewohl es klug seyn kann: ausgenommen wenn nur theilweise acceptirt wird; auch in der Regel nicht das Datum — gegen

Digitized by Google

die bisherige Bestimmung der württemb. Wechs.Ordn. Kap. 4. §. 19.

Durch einen besonderen Act außerhalb des Wechselbriefs kann die Annahme nicht constatirt werden, so wenig als es eine stillschweigende Annahme, außer dem Falle des Art. 643., gibt. Auch in Frankreich haben die Gerichte diese Meinung angenommen, wiewohl die Rechtsgelehrten *) zum Theil anderer Meinung sind.

Demnach ist auch eine Annahme auf der Abschrift des Wechselbriefs nicht gültig. Der sächs. Entwurf Art. 135. verpflichtet jedoch in einem solchen Falle den Acceptanten, wenn ihm Abschrift und Original zugleich zur Zahlung vorgelegt werden. Es scheint dieß aber nicht recht passend, weil der Annehmende dem Inhaber des Originalwechsels nicht haftet, und er auf seine Unterschrift in der Abschrift allein doch nicht belangt werden könnte.

Uebrigens könnte eine Annahme außerhalb des Wechselbriefs immerhin als Bürgschaft gelten.

Absatz 2. Ist der Bezogene gestorben, oder unter Administration gestellt worden; so ist die Sachlage wesentlich verändert. Der Vormund und der Bevogtete haften nicht persönlich (Art. 535.). Im ersten Falle hingegen sind verschiedene Verhältnisse denkbar.

Ist die Erbschaft noch nicht angetreten, auch noch Niemand zu Fortsetzung der Geschäfte, sey es nur einstweilen, bestellt (Art. 913.); so kann von einer Acceptation nicht die Rede seyn. Ist aber Jemand einstweilen dazu bestellt; so kann Dieser, da es sich nicht von einer absoluten Verbindlichkeit des Verstorbenen handelt, wohl nur mit Genehmigung des Bestellers acceptiren; jedenfalls aber bietet eine solche Acceptation viel weniger Sicherheit als die des Verstorbenen dar; daher es für den Inhaber wegen des Regresses gerathen seyn wird, sie nur unter Protest anzunehmen. Hingegen zurückweisen darf er sie nicht.

Haben die Erben angetreten; so ist zwar wohl zu beachten, daß, mögen sie selbst handeln oder ein Handlungsverwalter für sie, es sich nicht von Erfüllung einer vom Erblasser eingegangenen Verbindlichkeit, sondern von Uebernahme einer neuen bei der

*) Pardessus a. a. O. Nr. 367.

Acceptation handelt; daß sie also, wenn sie sich auch als Erben unterzeichnen, doch mit Person und Vermögen, wie jeder andere Wechselunterzeichner, und nicht blos als Erben haften. Deßwegen ist aber der Inhaber doch nicht schuldig, sich damit zu begnügen. Er kann wegen mangelhafter Annahme Protest erheben, und zum Rückgriffe (Art. 613.) schreiten. Die Unterlassung des Protests aber bringt ihm, wenn auch keine Zahlung erfolgt, darum noch keinen Schaden; und daher geht auch der sächs. Entwurf Art. 133., welcher die Protesterhebung als nothwendig vorschreibt, zu weit.

Acceptirt der Stellvertreter des Bezogenen; so ist es Hauptrücksicht für den Inhaber, sich von dessen gehöriger Bevollmächtigung zu überzeugen (Art. 539.).

Daß der Bezogene mit Sicherheit nur Ein Exemplar acceptiren kann, ergibt sich aus Art. 545.

Art. 601.

Absatz 2. Ist bei Wechselbriefen, welche auf einige Zeit nach Sicht lauten, das Datum der Annahme nicht ausgedrückt, weil der Annehmende es versah, oder sich dessen weigerte; so soll nach dem französ. HandelsG.B. Art. 122. die Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet werden. Damit ist jedoch nicht gemeint, daß die Zahlung an dem hieraus sich ergebenden bestimmten Tag gefordert werden müsse; denn dieser Tag könnte ja bereits eingetreten oder wegen seiner Nähe, z. B. wenn der Wechselbrief zur Annahme eingesendet wurde, nicht einzuhalten seyn. Das span. HandelsG.B. Art. 457. schlägt deßwegen vor, daß, wenn der Tag bereits vorüber ist, der Tag nach der Präsentation zum Zahltage gemacht werde; aber damit ist dem Uebelstande, wenn der Präsentant nicht Indossent ist, und der Wechselbrief blos zum Accept eingesendet wurde, nicht abgeholfen. Daher wurde hinzugefügt, daß, wenn der Verfalltag nach dieser Rechnung bereits eingetreten sey, die Zahlung jeden Tag gefordert werden könne.

Der Acceptant kann sich ohnehin nicht darauf berufen, daß die Anforderung zur Zahlung zu spät geschehe, da er unbedingt haftet, und selbst daran schuld ist.

Digitized by Google

Absatz 3. Etwas andere Rücksichten treten jedoch ein, wenn es sich von dem Rückgriffe handelt. So lange jedoch die in Art. 588. festgesetzten Termine zu Vorlegung des Wechselbriefs zum Behufe der Acceptation noch nicht vorüber sind, wird sich kein Unterzeichner, welcher wegen Nichtzahlung in Anspruch genommen wird, wegen Versäumnisses beschweren können. Vielleicht hätte man sogar diesen Terminen den nach Sicht bestimmten Zahlungstermin (Art. 580. a. E.) noch hinzufügen können.

Absatz 4. Der Inhaber kann auch Protest wegen unregelmäßiger Annahme erheben, mag die Beisetzung des Datums verweigert werden oder blos aus Versehen unterbleiben: nur daß im ersten Falle der Acceptant für die Protestkosten haftet. Die Protestaufnahme müßte gleich bei der mangelhaften Annahme erfolgen, und könnte später nicht mehr geschehen; weil man dem Inhaber mit Recht entgegenhalten würde, er habe sich ja die mangelhafte Annahme gefallen lassen (Art. 603, Abs. 4.).

Wird die Zahlung später nicht erlangt; so muß die zweite Protesterhebung an dem Verfalltage geschehen, welcher sich ergibt, wenn man das Datum der ersten zu Grunde legt.

Wäre die Verfallzeit eines solchen ohne Datum angenommenen Wechselbriefs zu der Zeit, als der Inhaber die Annahme erhält, bereits eingetreten (Abs. 2.); so bedarf er eines Protests wegen mangelhafter Annahme nicht, sondern er kann sogleich Zahlung verlangen, und wenn diese nicht erreicht wird, Protest deßwegen erheben. Diese Protesterhebung, vorausgesetzt, daß sie innerhalb der Fristen des Art. 588. fällt, ist vollkommen hinreichend, um den in Art. 589. angedrohten Nachtheil abzuwenden *).

Art. 602.

Absatz 1. Die Bestimmung, was unter Bezeichnung des Domicils verstanden sey, ist aus dem sächs. Entwurfe Art. 152. entnommen; nur muß die Person angesessen seyn oder ihren Wohnsitz dort haben (Art. 554.). — Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß nicht der Acceptant die Zahlung selbst, z. B. bei

*) Pardessus a. a. O. Nr. 420.

Digitized by Google

seiner Anwesenheit auf der Messe, besorgen kann; nur muß er den Hauseigenthümer bezeichnen, wo er zu erfragen ist. Der gewöhnliche Fall aber ist, daß er den Domiciliaten in den Stand setzt, Zahlung zu leisten.

Der Nachsatz wurde beigefügt, um anzudeuten, daß der Inhaber auch mit der mangelhaften Acceptation zufrieden seyn könne. — Eigentlich ist ein solcher Wechsel wegen Unbestimmtheit nicht wohl einzutreiben, und man hätte damit verfahren können, wie wenn die Zahlung nicht zu erlangen gewesen wäre; wenn nicht der Fall zu berücksichtigen wäre, daß ein Exemplar bereits im Umlaufe seyn kann, folglich Präsentant und Inhaber nicht dieselbe Person vorstellen.

Absatz 2. Die Worte „vorausgesetzt ꝛc." fehlen dem französ. HandelsG.B. Art. 123.

Gäbe der Bezogene ein anderes Domicil in demselben Orte an; so könnte dieß gegen die Gültigkeit des Accepts nicht eingewendet werden.

Art. 603.

Absatz 1. 3. In Rücksicht der unbedingten Annahme und der auf eine geringere Summe stimmen alle neueren Handelsgesetzbücher mit dem französ. HandelsG.B. Art. 121. überein. Von den Gründen der Beschränkung, daß die Annahme nicht unter der Hälfte der Summe erfolgen dürfe, wird zu Art. 658. die Rede seyn.

Eine Annahme z. B. unter der Voraussetzung, daß der Aussteller die Deckung liefern wird, ist so gut wie keine, und es ist wohl nicht richtig, wenn in einem solchen Falle behauptet wird, gegen Dritte gelte sie als unbedingt *).

Absatz 2. Dieser Beisatz wurde gemacht, weil sich nicht einsehen läßt, warum der Bezogene nicht sollte z. B. seinen Bankier ꝛc. als Zahler bezeichnen können, vorbehältlich seiner eigenen Haftpflicht; auch ist dieß in England so sehr Sitte, daß die dortige Bank gar keine anderen Wechsel discontirt **). Er

*) Pardessus a. a. O. Nr. 373.

**) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. III. Bd. S. 195.

kann ja auch dann, wenn die Zahlung verlangt wird (Art. 661.), noch einen Zahler bezeichnen.

Absatz 4. Schon aus der Fassung ergibt sich, daß der Inhaber nicht schuldig ist, im Allgemeinen sich eine bedingungsweise Annahme gefallen zu lassen. Ist also der Wechselbrief dem Bezogenen zur Annahme eingehändigt; so darf er nicht willkührlich eine Abweichung vom Inhalte darauf setzen, sondern muß den Inhaber darum befragen. Willigt dieser nicht ein; so gilt die Annahme als verweigert. Würde der Bezogene doch eine solche Abweichung darauf setzen; so gefährdet er die Rechte des Inhabers, der sich nun gegen den Verdacht der Einwilligung verwahren muß, Schwierigkeiten beim Begeben findet ꝛc. Auch ist seine Handlung schon deßwegen widerrechtlich, weil ihm die Tratte nur zur unbedingten Annahme übergeben war. Es schien daher nothwendig, ein Präjudiz hinzuzufügen. — Nur die in Abs. 2. 3. enthaltenen Bestimmungen kann der Bezogene einseitig beisetzen, weil sich dieselben der Inhaber gefallen lassen muß.

Wenn gleich nach der Fassung des franzöſ. HandelsG.B. eine bedingte Annahme ungültig zu seyn scheint, wie auch das niederländ. HandelsG.B. Tit. 7. Art. 20. festsetzt; so sind doch die französischen Gerichte, und nun, wie es scheint, auch das holländ. HandelsG.B. Art. 120., anderer Meinung. Auch läßt sich wirklich kein Grund einsehen, warum der Bezogene nicht aus seinem Versprechen haften sollte. Noch weiter geht der sächs. Entwurf Art. 144., welcher den Inhaber sogar verpflichtet, sich eine andere Zahlungszeit, andere Münzen oder Sorten gefallen zu lassen, jedoch mit der dereinstigen Wahl des Rückgriffs. Man hielt jedoch nicht für gut, hierüber etwas festzusetzen, indem Aussteller und Indossenten immer sagen können, daß ihnen die Bedingung nicht genehm sey. Daher soll sie nur den Annehmenden verpflichten, und dem Inhaber überlassen bleiben, ob er davon Gebrauch machen will. Würde aber der Annehmende rücksichtlich der Münzsorten oder Rollen Das beisetzen, was ihm das Gesetz bei der Zahlung gestattet (Art. 312.); so könnte Niemand etwas dagegen haben: wenn nur die Münzsorten nicht ausschließlich festgesetzt sind.

Digitized by Google

Uebrigens wird unten vorkommen, wenn Protest aufzunehmen sey, und welche Wirkung die Unterlassung haben soll.

Hätte der Inhaber, nachdem er wegen mangelhafter Annahme Protest erhoben hat, zur Verfallzeit wegen mangelhafter Zahlung wieder Protest erhoben, und zugleich einen fruchtlosen Versuch gemacht, Zahlung nach der abweichenden Annahme zu erhalten; so müßte er diesen ebenfalls durch den Protest constatiren. Es ist keine bloße Bedingung, wenn der Bezogene nicht für Rechnung dessen acceptiren will, für welchen gezogen wurde, sondern eine gänzliche Weigerung. Er kann dann für den Aussteller nur im Wege der Ehrenannahme acceptiren.

Einige *) meinen, man könne es auch keine bedingte Annahme heißen, wenn der Bezogene annimmt, um an sich selbst zu bezahlen, weil er eine Gegenforderung an den Inhaber hat. Aber der Letztere kann ja den Wechselbrief in einem solchen Falle nicht mehr weiter begeben.

Art. 604.

Preuß. LandR. a. a. O. §. 997., niederländ. HandelsG.B. Art. 19., holländ. HandelsG.B. Art. 119. Das Gesagte versteht sich von selbst, wenn der Bezogene den Wechselbrief einmal aus den Händen gegeben hat. Ein Durchstrich kann auch mit Einwilligung des momentanen Inhabers nicht mehr geschehen, weil eine wahre Rechtsgefährdung der übrigen Interessenten darin liegt. Hätte der Bezogene den Wechselbrief noch Behufs der Annahme in den Händen; so könnte man eher zweifeln **). Der Bezogene würde jedoch immerhin den Umstand benützen, daß der Inhaber, welcher seiner Redlichkeit vertraute, bei der Unterschrift nicht gegenwärtig war, und aus diesem Vertrauen soll er keinen Vortheil ziehen zum Nachtheile des Inhabers.

Der Beweis, daß die Annahme einmal eingetragen war, kann in manchen Fällen schwer werden, und es ist für den Inhaber rathsam, sogleich constatiren zu lassen, daß er den

*) Pothier contrât de change. nr. 47.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 377.

Digitized by Google

Wechselbrief in dieser Gestalt aus den Händen des Bezogenen empfing.

In England soll das Ausstreichen der Annahme erlaubt seyn *).

Art. 605.

Zurückweisen kann der Inhaber eine nachträgliche Annahme nicht, wenn er den Wechselbrief noch in Händen hat; wo nicht, so kann er den Bezogenen auf die Präsentation zur Zahlung vertrösten. Würde sich der Bezogene nicht zum Ersatze der Protestkosten und Auslagen verstehen; so ist seine Annahme nur eine theilweise (Art. 603.), und diese wird der Inhaber nur mit einem neuen Proteste annehmen.

Der letzte Satz, welchen auch der sächs. Entwurf Art. 140. 173. gibt, ist dem Rechte vollkommen gemäß; doch wollte man nicht festsetzen, daß die Annahme zurückdatirt werden müsse; jede Bezeichnung ist hinreichend. Weigert sich der Bezogene; so braucht der Inhaber weder die Annahme noch die spätere Zahlung sich gefallen zu lassen, oder er wird es nur unter Protesterhebung thun.

Art. 606.

Absatz 1. Die Annahme bildet eine von den Verpflichtungen der anderen Unterzeichner ganz unabhängige Verpflichtung zwischen dem Bezogenen und dem Inhaber. Der Bezogene soll sich gegen den redlichen Inhaber nicht einmal auf Fälschung des Wechselbriefs (Art. 724.) berufen können (vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 119.).

Daß eine bedingte Annahme nicht weiter verpflichte als die Bedingung ausdrückt, ist bereits bemerkt.

Das holländ. HandelsG.B. a. a. O. fügt noch hinzu, daß daß der Annehmende nicht die Befugniß habe, den Umlauf des Wechselbriefs durch Beschlaglegung bei dem Inhaber zu hemmen. Es kommt nämlich oft vor, daß der Annehmende, z. B. wenn

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 213.

Digitized by Google

er Gegenforderungen gegen den Präſentanten hat, ſehr dabei intereſſirt iſt, daß der Wechſelbrief nicht in weitere Hände gerathe, und er kann ſich nur dadurch mit Wirkung ſchützen, wenn er dieß im Wechſelbriefe beifügt, z. B. das Wort Ordre im Indoſſamente des Präſentanten durchſtreicht (Art. 573.). Dann gelten die weiteren Giranten in Beziehung auf ihn nur als Bevollmächtigte des Präſentanten. — Hätte er die Bedingung außerhalb des Briefs dem Präſentanten gemacht; ſo ſchadet ſie dritten Inhabern nicht. Beides verſteht ſich aber von ſelbſt, und eines allgemeinen Ausſpruches bedarf es nicht *).

Abſatz 2. Die hier angeführten Fälle ſind blos beiſpielsweiſe genannt. Selbſt wenn der Annehmende wirklich betrogen worden wäre, kann er dieß dem redlichen Dritten nicht entgegenhalten.

Art. 607.

Das Nähere geht aus dem zu Art. 557. 569. Geſagten hervor. Solche Unregelmäßigkeiten haben übrigens häufig die Wirkung, daß der Acceptant dem Inhaber Einreden entgegenhalten kann, welche ihm gegen einen früheren Unterzeichner zuſtehen.

Art. 608.

Der Annehmende, welcher zur Verfallzeit nicht zahlt, kann zunächſt nur für die Wechſelſumme ſammt Zinſen in Anſpruch genommen werden, ohne daß von Proteſtaufnahme und Klagefriſten dabei die Rede iſt. Denn er haftet direct aus ſeiner Verbindlichkeit, und zwar bis zum Ablaufe der fünfjährigen Verjährungszeit (Art. 740.).

Hat jedoch ein Indoſſent einlöſen müſſen; ſo iſt er dieſem nicht nur für die Wechſelſumme ſammt Zinſen, ſondern auch für die Koſten und Schäden tenent, jedoch für dieſe nur innerhalb der in Art. 673. beſtimmten Friſten: nachher könnte nicht aus dem Wechſel und Proteſte deßwegen gegen ihn geklagt werden.

---

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 372. gibt Unklares hierüber.

Digitized by Google

Auch der Ausſteller hat in einem gewiſſen Falle (Art. 622. Abſ. 2.) dieſes Recht gegen ihn.

Da jedoch der Annehmende in dieſen Fällen nur wie ein Indoſſent und aus denſelben Gründen haftet; ſo kann von dieſer Haftpflicht nicht die Rede ſeyn, wenn der Indoſſent einen präjudicirten Wechſelbrief einlöſen würde.

Art. 609.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 118. ſpricht den Satz des Artikels nur für den Fall aus, wenn der Domiciliat nach dem Verfalltage in den Gant geräth. Es ſprechen jedoch die gleichen Gründe auch ohne Gant dafür. Zwar könnte ſich der Domiciliat bei einer nach dem Verfalltage geſchehenen Anforderung muthwillig weigern, und der Inhaber hätte keine Mittel in den Händen ihn zu belangen; aber jener hätte nur dürfen rechtzeitig fordern und Proteſt erheben.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn der Inhaber eines domicilirten Wechſelbriefes keine Zahlung erlangt, er dann Koſten und Schäden dem anderwärts wohnenden Acceptanten nach Anleitung des Art. 675. berechnen darf, und auch einen Rückwechſel auf denſelben ziehen kann.

Art. 610.

Abſatz 1. Das Wechſelrecht entſtand im Mittelalter nach und nach aus Rechtsgewohnheiten, zu einer Zeit, wo die Rechtsverwahrungen an der Tagesordnung waren, und die meiſten Rechtslehrer glaubten, es ſey nothwendig, daß Jemand die ihm zuſtehenden Rechte auch noch durch Verwahrungen ſichere; dazu kommt, daß bei Wechſelbriefen ſich ſo verſchiedene Anſprüche durchkreuzen; — und ſo geſchahe es, daß man bei jedem Hinderniſſe, auf welches der Inhaber ſtieß, ihm die Rechtsverwahrung, Proteſt, zur Pflicht machte, damit er ſich ja nichts vergebe. Dieſe Anſicht liegt den meiſten älteren Geſetzgebungen zu Grunde, wenn man auch nicht vergaß, daß ein weiterer Zweck der Proteſterhebung darin beſtehe, ſich mit dem Beweiſe zu verſehen, daß der Inhaber Das gethan habe, was nach dem Geſetze ſein Recht auf Entſchädigung begründet. Dazu kam, daß dieſe Geſetze

Digitized by Google

gewöhnlich eine Präsentationspflicht zum Behufe der Annahme bestimmten (s. zu Art. 587.); — und somit war es ganz consequent, wenn sie festsetzten, daß sich der Inhaber über die Erfüllung dieser Pflicht auszuweisen habe.

Die umgekehrte Folge ergibt sich, wenn die Vorlegung dem Inhaber freisteht; dann muß es ihm auch freistehen, sich, wenn er dieselbe nicht erreicht, dabei zu beruhigen. Zwar mag es allerdings für die Vordermänner und den Aussteller einen Werth haben, bald zu erfahren, daß der Bezogene nicht acceptiren will, weil sie ihre Maßregeln darnach nehmen, Fürsorge für anderweite Zahlung treffen, sich vor größerem Schaden hüten können ꝛc.; aber einmal wäre dazu eine einfache Benachrichtigung hinreichend, ohne daß es eines immerhin kostspieligen Protests bedürfte, und zweitens wäre die Benachrichtigung in vielen Fällen überflüssig, z. B. wenn nachher doch noch acceptirt oder bezahlt, oder der Brief sonst honorirt wird; in noch mehreren Fällen aber ganz unnütz, wenn die Zeit nicht mehr reicht, daß sämmtliche oder auch nur einige der Unterzeichner benachrichtigt, oder doch Vorkehrungen von ihnen getroffen werden könnten. Für den Aussteller hätte die Nachricht den Hauptwerth; aber man kann doch dem Inhaber nicht zumuthen, sich mit einem anderen als seinem Geber in Communication zu setzen, und wie oft würde dann die Nachricht noch rechtzeitig durch die übrigen zu jenem gelangen? Und dann ist gerade bei ihm die Benachrichtigung doppelt überflüssig, weil er den Stand der Sache von seinem Beauftragten, dem Bezogenen, selbst erfährt, oder erfahren kann.

Es kommt ferner häufig vor, daß der Inhaber nur vorläufig wegen der Annahme anfragt, weil er vermuthet, der Bezogene habe noch keine Deckung, und daß er deßwegen nicht auf definitive Antwort dringt. In einem solchen Falle müßte es zu fatalen Streitigkeiten führen, wenn sich die Indossenten und der Aussteller auf die Ernstlichkeit einer solchen Anfrage berufen wollten. Ohnehin würden dieselben die Verweigerung häufig gar nicht erfahren, da die Erklärung des Bezogenen im Zahlungsproteste nicht nothwendig etwas von der früheren Anfrage enthält.

Digitized by Google

Endlich darf man nicht übersehen, daß der Protest wegen mangelnder Annahme nicht die urkundliche Constatirung einer vorhergehenden Anfrage oder des Versuchs die Annahme zu erlangen ist, wie Form und Inhalt aller Proteste in den verschiedensten Ländern darthun; sondern die förmliche Anfrage und der Versuch selbst, und daß aus dem Proteste eine frühere Anfrage oder Versuch gar nicht zu entnehmen ist, daß folglich der Gebrauch durchaus keinen Termin oder Zwang zur Protestaufnahme sanctionirt, wenn gleich die Gesetze sich undeutlich darüber ausdrücken, namentlich die neueren.

Aus allen diesen Gründen glaubte man dem Sinne des französ. HandelsG.B., wie ihn auch die französische Jurisprudenz *) annimmt, folgen, dieß aber ausdrücken zu müssen: nämlich daß es dem Inhaber freisteht, Protest zu erheben, daß hingegen sein Regreßrecht, nämlich das Recht, Sicherheitsleistung für die Zahlung zu fordern, dadurch bedingt ist. Freilich ist auch das holländ. HandelsG.B. Art. 175. hierin abweichender Meinung, und es ist daher immer gut, wenn der Inhaber eher zu viel als zu wenig thut **). Für einen anderen häufig vorkommenden Fall aber ist durch Art. 691. gesorgt.

Uebrigens ist schon angedeutet, daß das Beweislichmachen der Rechtshandlung, und nicht die Rechtsverwahrung der Grund der Protesterhebung seyn und deren Inhalt bilden soll.

Absatz 2. Will der Bezogene nicht acceptiren auf ein Exemplar, aus welchem ersichtlich ist, daß sich ein anderes irgendwo zur Annahme befindet, und der Inhaber erhebt deßwegen Protest; so muß er sich zugleich darüber ausweisen, daß er dieses Exemplar vergebens zu erhalten gesucht habe, er muß also, wenn er nicht schon vorher Protest deßwegen erhoben hat, es jetzt in einem besonderen, oder in demselben Proteste wegen der Nichtannahme thun.

Ohne daß er aber wegen Nichtannahme Protest erhebt, ist auch ein Protest wegen Nichterlangung der Prima ꝛc. nicht erforderlich (s. zu Art. 587. a. E.).

---

*) Langlade repertoire Tom. III. pag. 274. Pardessus a. a. O. S. 350.

**) Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 245. III.

Art. 611.

Absatz 1. Aus Art. 610. Abs. 1. ergibt sich zugleich, daß ein Termin, innerhalb welches Protest erhoben werden muß, nicht bestimmt zu werden braucht, eben weil man des Protests als Rechtsverwahrung nicht bedarf, und dieser erst die förmliche Anfrage enthält. Ein solcher Termin würde große Inconvenienzen mit sich führen, z. B. wenn man einen für kurze Zeit abwesenden Bezogenen nicht trifft. Warum sollte der Inhaber dessen Zurückkunft nicht erwarten dürfen, wenn es ihm keinen Nachtheil bringt? Auch schadet es gar nichts, wenn der Bezogene der den Protest aufnehmenden Amtsperson erklärt, er habe seine Weigerung schon früher ausgedrückt, und wiederhole dieselbe.

Der Protest wegen Nichtannahme kann also zu jeder Zeit vor der Verfallzeit erhoben werden, wenn nicht den Inhaber besondere Conventionen binden. — Lautet jedoch der Wechselbrief zahlbar auf einige Zeit nach Sicht; so hängt der Rückgriff gegen die Unterzeichner von Einhaltung der in Art. 588. bestimmten Frist ab.

Absatz 2. Ganz anders verhält es sich, wenn eine mangelhafte Annahme auf dem Wechselbriefe steht. Hier muß sich der Inhaber ausweisen, daß er eine vollständige Annahme verlangt, und sich nicht mit der mangelhaften zufrieden bezeugt habe, wenn er sich den Rückgriff wahren will.

Es ist jedoch hier zu unterscheiden. — Eine mangelhafte Annahme, welche sich der Inhaber nicht gefallen zu lassen braucht, kann nur mit seiner Einwilligung auf den Brief gesetzt werden (Art. 603. Abs. 4.), und daher muß sich dieß aus dem Proteste ergeben. Doch wollte man nicht festsetzen, daß der Protest schlechterdings vorhergehen, und die mangelhafte Annahme erst in Folge desselben auf den Brief gesetzt werden dürfe; wenn nur dieß sonst aus dem Proteste deutlich und beweisend hervorgeht. Dabei muß denn noch besonders erhellen, daß der Protest innerhalb 24 Stunden nach der Unterzeichnung des Acceptanten und Rückgabe des Briefs erhoben wurde, was auch aus dem Datum des Accepts hervorgehen kann.

Digitized by Google

Ist aber die bedingte Annahme, z. B. die auf eine geringere Summe von der Art, daß sie der Inhaber sich gefallen lassen muß; so kann es vorkommen, daß er sie beim Rückempfange des Briefs auf demselben findet, ohne vorher davon benachrichtigt zu seyn; besonders da es an vielen Orten, z. B. England, Holland, durchaus üblich ist, den Brief dem Bezogenen zur Annahme im Hause zurückzulassen. Für diese Fälle mußte jedenfalls gesorgt werden, da man nicht voraussetzen konnte, daß die Protesterhebung vorhergehen werde.

Wird diese 24stündige Frist versäumt; so geht nicht blos der Rückgriff aus der mangelnden Acceptation (Art. 613.), sondern das ganze Recht an die Vordermänner wie bei unterlassenem Proteste wegen Nichtzahlung verloren, weil die Unterlassung als Renunciation gilt; auch ist dieß nicht zu hart, da eine solche bedingte Annahme die ganze Gestalt der Sache verändert.

Art. 612.

Absatz 1. So wie die Protesterhebung facultativ ist, durfte die erste Bestimmung nicht fehlen. Der Beauftragte oder Commissionär haftet natürlich aus seinem Versäumnisse.

Absatz 2. Dieß ist dem Handelsgebrauche gemäß. Sächs. Entwurf Art. 119.

Art. 613.

Vor allen Dingen entstand die Frage, ob man nicht, wenn einmal Protest wegen Mangels der Annahme erhoben wurde, dem Inhaber als Pflicht vorschreiben solle, seinen Vordermann zu benachrichtigen (Art. 667.), und wenn man dieß auch nicht absolut vorschreiben wollte, ob es nicht wenigstens als Bedingung des Rückgriffs festzusetzen sey? Der Vordermann hätte dann wieder den seinigen zu benachrichtigen gehabt.

Diese Frage ist von der zu Art. 610. berührten verschieden. Der Protest ist einmal erhoben; es sind amtliche und öffentliche Schritte in der Sache geschehen; der Inhaber hat die Absicht zum Rückgriffe zu schreiten, oder er hat sich wenigstens über die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten bei mangelhafter Acceptation oder bei Sichtbriefen ausgewiesen; und da es nun allerdings

Digitized by Google

der Regel nach in dem Interesse der Vordermänner liegt, von dem erhobenen Proteste etwas zu erfahren, so konnte ihm auch die Benachrichtigung als Pflicht vorgeschrieben werden.

Von dieser Ansicht gingen wohl auch die meisten älteren Wechselgesetze aus, und knüpften so gar häufig den Verlust des Rückgriffs an die unterlassene Notification. Letzteres ist namentlich in England nach dem neuesten Gerichtsgebrauche der Fall *).

Dagegen kommt jedoch Nachfolgendes in Betracht. Wenn der Inhaber deßwegen Protest erhob, um zum Rückgriff wegen Mangels der Annahme zu schreiten; so bedarf es nicht auch noch eines gesetzlichen Antriebs. Die Zeit, welche Wechselbriefe nach der Protestaufnahme gewöhnlich zu laufen haben, ist so kurz, daß er sich beeilen muß, wenn er noch vorher Sicherheitsleistung erlangen will, ehe der Zahltag kommt. Hat er aber nicht deßwegen, sondern wegen der Bestimmung des Art. 588. oder wegen mangelhafter Annahme (Art. 611.) Protest erhoben; so hat er allerdings nicht dieselbe Aufforderung zur Benachrichtigung, und daher wäre ein gesetzliches Gebot eher am Platze; es ist jedoch auch hier zu bedenken, daß dieselben Gründe, welche die Benachrichtigung so oft überflüssig, so oft unnütz machen (s. zu Art. 610.), immer vorhanden sind, und daß man durch ein solches gesetzliches Gebot oft nur unnöthige Schreiberei und Kosten veranlaßt. — Wurde der Wechselbrief nicht bezahlt (Art. 667.), so ist der Anspruch gewiß; wurde aber blos nicht acceptirt, so sind noch so viele Fälle möglich, in welchen der Anspruch wegfällt, daß es wenigstens nicht gut wäre, Benachrichtigung immer vorzuschreiben. Dazu kommt, daß sie häufig geschehen müßte, ohne daß der eigentliche Regreßberechtigte nur davon wüßte; z. B. wenn ein Exemplar zur Annahme versendet, ein anderes in Circulation ist. Will nun der Versender auf das zurückgekommene Exemplar nicht selbst den Rückgriff, d. h. die Forderung der Sicherheitsleistung bauen, so hätte die Benachrichtigung wohl keinen Zweck, als daß der Aussteller in Kenntniß gesetzt würde; — aber gerade dieser kennt den Stand der Sache in der

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. Bd. III. S. 214. Vergl. teutsches Privatrecht. §. 245. V.

Digitized by Google

Regel am beſten durch ſeinen Beauftragten, den Bezogenen; will er ihn aber darauf bauen, ſo kann dieß völlig überflüſſig ſeyn, weil der eigentliche Inhaber, wenn er die nicht erlangte Annahme einmal erfährt, gar nicht im Sinne hat, den Rückgriff zu verſuchen, oder deßwegen nur einen Vordermann des Verſenders in Anſpruch nimmt.

Auch könnte es vorkommen, daß der Wohn- oder Aufenthalts-Ort eines Vordermannes nicht bekannt wäre, daß alſo die Reihe der Benachrichtigung unwillkürlich ſtockte.

Aus allen dieſen Gründen zog man es vor, die Pflicht der Benachrichtigung nicht im Geſetze zu beſtimmen, nachdem das franzöſ. *), neapol. und ſpan. HandelsG.B. dieſelbe ausgelaſſen haben.

Jedenfalls wäre es zu hart geweſen, den Verluſt des Rückgriffs aus der mangelnden Annahme, oder gar des Rückgriffs überhaupt, daran zu knüpfen; da die Unterlaſſung ſo oft ganz unſchädlich ſeyn kann.

Auf der anderen Seite iſt nicht zu verkennen, daß Mehreres für die Sache ſpricht, und daß insbeſondere die aus dem niederländ. Tit. 7. Art. 83. in das portug. Art. 484. und holländ. HandelsG.B. Art. 184. übergegangene Beſtimmung, wonach der Inhaber wegen unterlaſſener Benachrichtigung nur für den entſtandenen Schaden haftet, und zwar in der zu Art. 667. ff. entwickelten Weiſe, Manches für ſich hat; ſo daß man ſich wenigſtens nicht durchaus gegen die Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung ausſprechen will.

Jedenfalls muß der Inhaber hier wegen der abweichenden ausländiſchen Rechte ſehr vorſichtig ſeyn.

Abſatz 1. Die Proteſterhebung iſt weſentlich zu Begründung des Rückgriffs. Ohne Proteſterhebung, oder wenn ſie zu ſpät erfolgte (Art. 611. Abſ. 2.) ſind der Ausſteller und die Indoſſenten nicht zur Sicherheitsleiſtung gehalten.

Die beglaubigte Mittheilung geſchieht am beſten durch Vorzeigung des Proteſts oder eines Duplicats (holländ. Handels-G.B. Art. 175.). Doch ſollte auch eine amtliche Requiſition, in

*) Langlade repertoire. T. III. p. 292.

Digitized by Google

welche der Hauptinhalt des Proteſts aufgenommen iſt, denſelben Dienſt thun. Den Wechſelbrief ſelbſt kann der Inhaber wegen der Vorlegung am Zahltage jetzt nicht entbehren.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 120. nimmt als Regel an, daß die Sicherheit durch Bürgſchaft geleiſtet werde, und der Art. 177. des holländ. HandelsG.B. ſpricht blos von Bürgſchaft; es läßt ſich jedoch nicht einſehen, warum nicht auch ein Pfand, und noch mehr Hinterlegung der Wechſelſumme, denſelben Dienſt thun ſollte *).

Die Sicherheit iſt nur dann genügend, wenn die Bürgen oder das Pfand am Zahlungsorte beſtellt werden; denn müßte ſich der Inhaber erſt anderwärts hinwenden, ſo gewänne er gar nichts damit.

Es ſteht in der Wahl, Deſſen, an welchen ſich der Inhaber hält, ob er nicht Zahlung leiſten will; aber ebenſo gut muß dieß der Inhaber verlangen können, wenn jener keine Sicherheit zu ſtellen im Stande iſt: ausgenommen der Sicherheitfordernde handelte blos im Namen des wahren Eigenthümers, z. B. wenn ein Exemplar zum Accept verſchickt worden wäre und ſich ein anderes in Circulation befände. Denn zur Forderung der Sicherheitsleiſtung iſt der Verſender durch den Beſitz des einen Exemplars hinlänglich legitimirt.

Der Art. 675. beſtimmt die Größe des Anſpruchs im Zahlungsfalle. Der Disconto darf aber, wenn Zahlung geleiſtet wird, nicht in Abzug gebracht werden, da ſolche Zwiſchenzinſen nur auf der Uebereinkunft der Parteien beruhen.

Uebrigens bleibt das Zahlungleiſten immer mißlich. Auch müßte ein Indoſſent, welcher Zahlung geleiſtet hat, ſich gegenüber von ſeinem Vormanne mit bloßer Sicherheitsleiſtung begnügen. Span. HandelsG.B. Art. 540.

„Gegen einander" heißt: es könne derjenige, welcher Sicherheit geleiſtet hat, dieſelbe wieder von ſeinen Vordermännern verlangen.

Der ſächſ. Entwurf Art. 155. gibt dem Inhaber das Recht, gerichtliche Hinterlegung des Wechſelbetrags mit 5 pCt. Aufſchlag

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 382.

zu verlangen, was aber in manchen Fällen zu hart seyn möchte. Auch wird dort (Art. 162.) das Zurückgreifen auf einen späteren Vormann gestattet, wenn der Inhaber von dem früheren nicht hinreichende Sicherheit erhielt.

Art. 614.

Art. 178. des holländ. HandelsG.B. Auch kann hier der Art. 301. Anwendung finden. Nur ist der Inhaber im letzten Falle nicht gerade verpflichtet, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, und man mochte ihm diese Pflicht auch nicht auflegen, indem es nur zu Verwicklungen führen könnte. Vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 1086.

Art. 615.

Dieser Fall steht in gleicher Kategorie mit denjenigen, wobei die Annahme selbst nicht erlangt wurde.

Art. 616.

Der Bezogene ist der Mandatar des Ausstellers, und hat also auch die Zurücknahme des Mandats jederzeit sich gefallen zu lassen, so lange er es noch nicht ausgeführt, d. h. acceptirt oder gezahlt hat. Nach der Acceptation kann von einem Zahlungsverbote nicht mehr die Rede seyn, da die Annahme eine persönliche Verbindlichkeit des Ausstellers einschließt. Man sollte glauben, diese Sätze verstehen sich von selbst; dennoch steht z. B. im preuß. LandR. a. a. O. §. 962. das Gegentheil, und gewöhnlich sagt man: der Brief könne blos so lange contremandirt werden, als er noch nicht begeben oder wenn er nicht an Ordre gestellt sey. Die letztere Ansicht verwechselt jedoch das Verhältniß des Ausstellers zum Bezogenen und zu den anderen Inhabern, und die erstere mag daher kommen, daß viele Gesetze den Rückgriff blos der Reihe nach gestatten.

Uebrigens wurde absichtlich nichts davon gesagt, inwieferne durch die Contreordre die Verhältnisse des Ausstellers zum Inhaber modificirt werden. Dieß ergibt sich ganz einfach aus den allgemeinen Rechtsnormen.

Digitized by Google

Art. 617.

Es ist ein allgemein anerkannter Satz, den auch das holländ. HandelsG.B. Art. 140. 141. ausdrückt, daß jedenfalls durch die Annahme ein Auftragsverhältniß zwischen dem Aussteller und Bezogenen begründet wird, wenn es nicht schon vorher besteht; und es hätte wohl kaum eines gesetzlichen Ausspruches bedurft. Man glaubte jedoch noch etwas weiter gehen, und, da ein Trattengeschäft ein wesentlich kaufmännisches ist, auch das festsetzen zu dürfen, daß dadurch Commissionsverhältnisse begründet werden: was z. B. rücksichtlich der Zinsenforderungen und rücksichtlich des Verhältnisses, wenn sich der Commissionär zum Vorschusse der Zahlungsmittel verstand (Art. 138. Abs. 2.), von bedeutendem Einflusse seyn kann.

Auch versteht sich von selbst, daß schon vor der Annahme ein Commissionsverhältniß bestehen kann.

Zugleich ist nicht zu übersehen, daß die Annahme als solche das Commissionsverhältniß begründet. Bei einem Nichthandelsmanne kann also vorher nicht die Rede davon seyn, und ein an denselben gerichteter Auftrag ist bloßes Mandat. Auch ist ein solcher nicht schuldig, die Ablehnung des Auftrags kürzestens zu notificiren (Art. 136.). Aber auch selbst ein Handelsmann braucht dem Aussteller die Nichtannahme eines präsentirten Wechselbriefs nicht zu notificiren, wenn er keinen anderen Auftrag als den im Wechselbriefe liegenden erhalten hat; oder ihn nicht sonstige Verhältnisse dazu verpflichten; eben weil jener Auftrag für ihn nicht als ein zureichender gilt (Art. 619. Abs. 1.), wenn er schon als ein solcher gegen den Aussteller angenommen wird.

Der Bezogene, welcher einen für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechselbrief acceptirt, steht nur mit diesem im Verhältnisse des Commissionärs (Art. 556. Abs. 2.).

Zugleich ergibt sich hieraus, daß der quittirte Wechselbrief hinlängliche Legitimation für den Bezogenen ist, um Ersatz seiner Auslagen fordern zu können.

Art. 618.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 110. spricht denselben

Digitized by Google

Satz aus. Deckung ist hier im weiteren Sinne genommen, als die in Art. 581. genannte gehörige Deckung. Angewiesen braucht sie nicht zu seyn; auch nicht ausdrücklich vom Bezogenen mit der Annahme in Verbindung gebracht, z. B. durch eine Verwahrung gegen den Aussteller; es ist vollkommen hinreichend, selbst bei Platzwechseln (vergl. Art. 170. Abs. 3.), wenn nur der Acceptant Gegenforderungen hat, mit welchen er die übernommene Verbindlichkeit ausgleichen kann, oder wenn nur der Avisbrief die in seinem Besitze befindliche oder in seiner Verfügung stehende Werthschaften als Sicherheit benennt. (S. noch oben zu Art. 165.)

Hat der Bezogene die Deckung in den Händen, wie Art. 581. angibt; so kann er nach Art. 585. gefahrlos acceptiren und zahlen, wenn er auch Nachricht vom Falliment des Ausstellers hat.

Art. 619.

Absatz 1. Der Wechselbrief allein reicht gegen den Bezogenen nicht zu; es steht ihm aber frei, denselben als zureichende Beauftragung gelten zu lassen und als solche gegen den Aussteller geltend zu machen (vergl. Leipziger Wechs.Ordn. §. 17.).

Absatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 142. Unter Aussteller ist auch Der gemeint, welcher für fremde Rechnung gezogen hat. Derjenige, für dessen Rechnung gezogen wurde, muß natürlich den Bezogenen besonders beauftragen und benachrichtigen, und haftet dem Aussteller für den aus der Unterlassung entstandenen Schaden, wegen dessen er sich nicht an den Bezogenen halten kann.

Art. 620.

Das niederländ. HandelsG.B. Kap. 7. Art. 43. drückte aus, daß wenn es im Wechselbriefe nicht stehe, der Avisbrief enthalten müsse, für wessen Rechnung gezogen sey: ein Satz, der schon durch die Fassung des Art. 556. angedeutet ist. Das holländ. HandelsG.B. Art. 143. hingegen nahm die Fassung unseres Artikels an. Dieß ist insoferne nicht überflüssig, als die Beweisfrage dadurch bestimmt wird.

Digitized by Google

Art. 621.

Der Art. 117. des französ. HandelsG.B. stellt gerade die entgegengesetzte Vermuthung auf, beschränkt aber dieselbe in der Wirklichkeit auf das Verhältniß der Indossenten, den ersten Nehmer mit eingeschlossen.

Dieß braucht aber nicht ausgedrückt zu werden, indem ja die Annahme als solche (Art. 606. Abs. 1.) zur Zahlung verpflichtet, und es also besonders bemerkt werden muß, wenn sich der Annehmende mit der mängelnden Provision soll entschuldigen können.

Uebrigens ergibt sich der Satz des Artikels auch aus allgemeinen Gründen. Nach dem Mandatsvertrage kann der Mandatar erst Ersatz nach geleisteten Auslagen verlangen, und nirgends wird angenommen, daß, wer einen Auftrag übernimmt, bereits mit den nöthigen Zahlungsmitteln vom Mandanten ausgerüstet sey.

Man ist sogar noch weiter gegangen *), und hat aus dem ersten Satze des Artikels abgeleitet, daß, wer ungedeckt angenommen habe, nicht Deckung verlangen könne, sondern blos Ersatz seiner Auslagen, nachdem er sie wirklich geleistet hat. Es widerspricht dieß jedoch nicht nur der gewöhnlichen Erfahrung, sondern es kommt in Betracht, daß der Bezogene eine persönliche und pecuniäre Verbindlichkeit für den Aussteller übernimmt, welche so beschwerlich ist, als irgend eine Bürgschaft. Man kann nun doch nicht vermuthen, daß er im Sinne habe, diese Bürgschaft auf große Distanzen hin ohne alle Sicherheit zu übernehmen; und kann dieß um so weniger, als Geschichte und Uebung der Wechselbriefe darauf führen, daß der Bezogene Deckung zu erwarten berechtigt ist, wenn nichts Anderes ausgemacht wurde.

In Teutschland soll die Deckung vermuthet werden**); was aber gewiß nicht Handelsgebrauch ist.

Es versteht sich von selbst, daß wenn eine gelieferte Deckung

*) Pardessus a. a. O. Nr. 389.
**) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 235.

Digitized by Google

entwährt wird oder zu Grunde geht, der Bezogene eine neue verlangen kann.

Art. 622.

Absatz 1. Art. 148. des holländ. HandelsG.B.

Absatz 2. Daß der Aussteller in der Regel keine Klage aus der Annahme hat, geht schon daraus hervor, weil der Bezogene gar nicht die Absicht hat, durch die Annahme sich ihm verbindlich zu machen; sein Verhältniß zu diesem beruht zunächst nicht auf dem Wechselbriefe.

Ob aber der Aussteller eines für fremde Rechnung gezogenen Briefes aus der Annahme klagen könne, ist bestritten *). Man müßte die Frage verneinen, wenn man den Aussteller blos als Bevollmächtigten des Dritten betrachten wollte; aber als solcher klagt er auch nicht, sondern blos als Rechtsnachfolger der Indossenten, die er entschädigen mußte, und der Bezogene kann ihm nicht entgegenhalten, daß die Deckung fehle.

Uebrigens ist nöthig, daß das Ziehen für fremde Rechnung im Briefe selbst steht, weil der Acceptant nur aus dem Briefe haftet. — Dabei versteht sich von selbst, daß der Acceptant dem Aussteller alle persönlichen Einreden entgegenhalten kann.

Der letzte Beisatz schien deßwegen nicht überflüssig, weil der Acceptant seine eigene Schuld und nicht die des Dritten, wenigstens der rechtlichen Fiction nach, bezahlt.

Ganz das Gleiche gilt, wenn der Aussteller eines für fremde Rechnung gezogenen Briefs durch Indossament Inhaber desselben geworden ist, oder wenn er sich sonst die Rechte des Inhabers abtreten ließ: nicht aber bei einem für eigene Rechnung gezogenen Briefe. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1133.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 380.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Von der Ehrenannahme.

Art. 623.

Holländ. HandelsG.B. Art. 121. Eine Ehrenannahme auf einen Theil der Wechſelſumme, ohne daß der Ueberreſt vom Bezogenen acceptirt wäre, kennt das Geſetz nicht *). Auch wird ſich Niemand dazu melden, da der Zahlende den Wechſelbrief nicht erhielte (Art. 659.).

Art. 624.

Wer eine Nothadreſſe dem Wechſelbriefe beifügt, will die Zahlung ſichern und ſich die Koſten des Rückgriffs erſparen; und der Inhaber, der zugleich Beauftragter iſt, kann ſich der Geltendmachung der Adreſſe nicht entziehen, wenn er ſich nicht verantwortlich machen will. Dieſe Verantwortlichkeit beſteht aber hier mit Recht in dem Verluſte des Regreſſes wegen Nichtannahme, weil der Adreſſant im Regreßfalle ſehr richtig einwendet, der Inhaber hätte ſich nur zuerſt an den Adreſſaten wenden ſollen. Zwar könnte man ſagen: daß ja der Inhaber dieſen Regreß ſelbſt dann behalte, wenn der Adreſſat angenommen habe; aber der Adreſſant könnte dann dem Inhaber entgegenhalten, daß der Adreſſat ein hinreichend tüchtiger Bürge ſey, und wäre dieß erwieſen, ſo wäre der Forderung auf Sicherheitsleiſtung Genüge geſchehen. Um dieſe Einrede hat alſo jedenfalls der Inhaber den Adreſſanten und alle ſeine Nachmänner gebracht.

Nach der frankfurter Wechſ.Ordn. Art. 15. muß der Adreſſant jedenfalls die Proteſtkoſten leiden, wenn der Adreſſat nicht annimmt. Es gäbe dieß jedoch ſo unbedeutende und beſchwerliche Rückforderungen, daß man es lieber ausließ, und die wohlfeilere Aufnahme in den Hauptproteſt dafür anordnete.

Eine Nothadreſſe auf einen anderen als den Zahlungsort braucht der Inhaber nicht zu beachten, wenn er nicht will.

---

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 387. iſt hier anderer Meinung.

Digitized by Google

Art. 625.

Gewöhnlich sagt man, es stehe in dem Belieben des Inhabers, ob er sich eine Ehrenannahme gefallen lassen wolle *). Aber wenn auch in den französischen und neueren Handelsrechten von einer Verpflichtung nichts steht; so schließt dieß nicht aus, daß die unbegründete Zurückweisung nicht sollte den Inhaber verantwortlich machen. Zudem schadet die Annahme dem Inhaber gar nichts; sie kann nur dem Honoraten nützlich seyn, und warum sollte also der Inhaber das Recht haben, dieselbe zurückzuweisen? Auch kann er ja selbst zur Ehre acceptiren, und wenn er bessere Bedingungen stellt, seinen Concurrenten verdrängen. Er kann sogar bei der Zahlung noch einmal als Concurrent auftreten, indem die Ehrenannahme kein Vorrecht gibt (Art. 702.).

Art. 626.

Je weniger Unterzeichner der Honorant in Anspruch nimmt, um so mehr verdient er den Vorzug.

Wer sich erbietet, für Denjenigen annehmen zu wollen, für dessen Rechnung gezogen wurde, erklärt damit, daß alle Wechselunterzeichner befreit seyn sollen, und daß er sich nur an jenen zu halten gedenke.

Dieß wird zwar selten vorkommen, weil der Honorant gar keinen Regreß nach Wechselrecht gegen den Dritten hat, nur als Bevollmächtigter oder Geschäftsbesorger (negotiorum gestor) auftreten kann; auch paßt der Fall nicht unter die in Art. 623. gegebene Begriffsbestimmung; indessen wollte man ihn doch mit dem holländ. HandelsG.B. Art. 122. nicht auslassen.

Art. 627.

holländ. HandelsG.B. Art. 123. 124.

Art. 628.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 125., welchem der Ar-

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 248.

tikel entnommen ist, weicht hier von dem französ. HandelsG.B. Art. 126. ab, welches nur Dritte, nicht den Inhaber, als Honoranten zuläßt. Jenes hat jedoch den Handelsgebrauch für sich.

Den Bezogenen lassen die französischen Gerichte zu *), obgleich das Gesetz nicht für denselben ist. Er muß jedoch nicht blos nachträglich auf den Protest hin acceptiren, sondern ausdrücklich zur Ehre eines Interessenten; und kann dieß sogar zur Ehre des Ausstellers thun, wenn er, statt seiner Ansprüche aus dem Commissionsverhältnisse, die Regreßrechte eines Inhabers erwerben, oder wenn er nicht für Rechnung des Bezeichneten (s. zu Art. 556. Abs. 3.) acceptiren will.

Gewöhnlich sagt man, der Aussteller allein könne nicht interveniren **). Der gleiche Grund tritt jedoch auch bei einem Indossenten ein. Dieser haftet schon aus dem Indossamente, und die Acceptation hätte daher als Verpflichtung gegen den Inhaber keinen Sinn. Er könnte sich zwar anheischig machen, einige seiner Vormänner zu überspringen, d. h. zu Ehren eines Früheren zu acceptiren; aber es berührt dieß die Verhältnisse des Inhabers nicht, vielmehr könnte dieser trotz alles Accepts doch Sicherheit wegen der Zahlung von ihm verlangen. Daher wurde das Verbot lieber allgemein gefaßt. Französ. HandelsG.B. Art. 126. — Bei der Ehrenzahlung hingegen ist es anders.

Daraus folgt, daß der Indossent auch keine Nothadresse auf sich selbst zum Behufe der Acceptation geben kann.

Art. 629.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. Art. 126.

Das französ. HandelsG.B. Art. 126. enthält nichts davon, daß die Ehrenannahme auf dem Wechselbriefe geschehen müsse, und scheint sich mit der Unterzeichnung im Proteste zu begnügen ***): ein Satz, welchen das niederländ. HandelsG.B. Tit. 7. Art. 26. ausdrücklich gibt. Die Ehrenannahme steht jedoch offenbar besser auf dem Wechselbriefe selbst.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 384.
**) Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 248.
***) Pardessus a. a. O. Nr. 385.

Digitized by Google

Absatz 2. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1028. Es ist dieß dem Handelsgebrauche angemessen, indem unter einer Annahme zu Ehren des Briefes (per honor di lettera) die Annahme zu Ehren des Briefschreibers gemeint ist. Viele nehmen es jedoch in dem Sinne, daß die Annahme zu Ehren aller Unterzeichner gemeint sey *).

Daß eine Ehrenannahme zu Ehren des Inhabers nicht stattfinden kann, liegt in der Natur der Sache.

Art. 630.

Absatz 1. Sächs. Entwurf Art. 265.

Absatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 127. Der Bezogene, welcher zur Ehre acceptirt, muß gleich nach dem Eintreffen des Avisbriefs seine gänzliche oder beschränkte Weigerung dem Aussteller melden (Art. 135.).

Art. 631.

Die Ausnahme wurde hinzugefügt, weil der Inhaber Alles erlangt hat, was er zu fordern berechtigt war, und es seine Interessen nicht berührt, wenn sich der Annehmende ausbedingt, an wen er sich halten will **).

Eine weitere Ausnahme wäre, wenn Derjenige, welcher um Sicherheitsleistung angegangen wird, beweisen kann, daß der Ehrenacceptant alle nöthigen Eigenschaften eines tüchtigen Bürgen habe: vorausgesetzt, daß die Ehrenannahme für ihn oder einen seiner Vormänner geschah. Es ergibt sich dieß aber schon aus allgemeinen Rechtssätzen.

Der Honorant hat kein Recht die in Art. 613. genannte Sicherheitsleistung vom Honoraten oder dessen Vordermännern zu verlangen; er tritt erst durch die Zahlung in die Rechte des Inhabers ein (Art. 704.).

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 384.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 387.

Digitized by Google

Art. 632.

Art. 129. des holländ. HandelsG.B. Der neueste englische Gerichtsgebrauch stimmt damit überein *).

Hinzugefügt wurde, daß die Zahlung am Tage der Protestaufnahme gefordert werden müsse. Denn nur in diesem Falle kann der Honorant die ihm obliegende Pflicht der Benachrichtigung (Art. 667. 704.) gehörig erfüllen.

Eine Ausnahme von dem 24stündigen Termine enthält der Art. 706. Abs. 3.

Art. 633.

Gewöhnlich stellt man die Ehrenannahme rücksichtlich ihrer Wirkungen der regelmäßigen Annahme gleich, woraus demnach folgen würde, daß der Ehrenacceptant haftet ohne alle Rücksicht, ob zur Verfallzeit, d. h. am Tage des aufgenommenen Protestes, eine Zahlungsanforderung an ihn gerichtet wurde oder nicht, wovon bereits im vorigen Artikel die Rede war; ferner daß es rücksichtlich seiner keines Protests bedarf, und daß die Klage gegen ihn, wie gegen den regelmäßigen Acceptanten verjährt: Sätze, welche sich aus dem Stillschweigen der Handelsgesetze ergeben, und auch von den Schriftstellern anerkannt sind **).

Es kommt jedoch in letzterer Hinsicht in Betracht; daß der Ehrenacceptant durch die Zahlung dem Inhaber subrogirt wird, daß also dieser seine Lage nicht verschlimmern darf; ferner daß er gleichsam als Garant des Honoraten erscheint. Daraus ergibt sich, daß nicht die längere Klagenfrist gegen den regelmäßigen Acceptanten, sondern nur die kürzere oder Regreßklage gegen ihn Anwendung finden kann, sonst würde der Honorat und seine Vormänner unverhältnißmäßig lange haften; und daß der Honorat und die Vormänner so wenig aus der Ehrenacceptation klagen können, als sonst der Aussteller aus der regelmäßigen.

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 225.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 414.

Digitized by Google

Art. 634.

Absatz 1. Dieser Satz ist allgemein anerkannt, und liegt in der Natur der Sache.

Absatz 2. Sächs. Entwurf Art. 278.

Art. 635.

Die französischen Rechtslehrer nehmen sogar im Falle des Auftrags kein Recht auf Deckung an *).

Achte Abtheilung.

Von der Wechselbürgschaft.

Art. 636.

Bei der Wechselbürgschaft, **aval**, versichert der Bürge die Zahlung des Wechsels entweder im Allgemeinen, oder er verpflichtet sich für eine bestimmte Person, den Aussteller, einen Indossenten oder auch den Bezogenen.

Die Wechselbürgschaft ist häufig unter einem Indossamente versteckt; was bei der Werthsbezeichnung, welche das Gesetz erlaubt (Art. 551. Abs. 3.), viel eher angeht, als in Frankreich. Der Bürge muß ein Dritter seyn, franzöſ. HandelsG.B. Art. 142., keine von den direct oder hauptsächlich verpflichteten Wechselpersonen.

Art. 637.

Absatz 1. Die Ausdrücke sind gleichgültig, wenn sie nur unzweideutig sind.

Absatz 2. Dieser Satz ist dem Handelsgebrauche entnommen, der auch in Frankreich noch gilt **).

Eine Unterschrift, welche unter dem Indossamente steht, darf nicht von einem Indossatar herrühren, sonst ist sie blos ein Indossament **in bianco**.

*) Pardessus a. a. O. N. 387.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 396.

Digitized by Google

Dagegen kann eine Unterschrift, welche unter der des Ausstellers oder des Annehmers steht, nicht wohl etwas Anderes als eine Bürgschaft bedeuten.

Art. 638.

Absatz 1. Die Bürgschaft kann von den Parteien nach Belieben im Vertragswege modificirt werden.

Absatz 2. Span. HandelsG.B. Art. 478.

Absatz 3. Hat sich der Bürge nur im Allgemeinen verbürgt; so haftet er allen Indossenten, und kann daher, wenn er zahlt, seinen Rückgriff nicht an Einen derselben, sondern nur an den Aussteller nehmen; an den Acceptanten darum nicht, weil dieser selbst eine Art Bürge für eine fremde Verbindlichkeit ist.

Den Regreß an die Vormänner verwirft der sächs. Entwurf Art. 349., nicht aber das preuß. LandR. a. a. O. §. 802.

Der Bürge haftet nur so weit und unter denselben Bedingungen, unter welchen Derjenige, für welchen er sich verbürgte, in Anspruch genommen werden kann. Wären die Ansprüche gegen diesen erloschen oder verjährt; so kann auch der Bürge nicht mit Wirkung belangt werden.

Hätte sich daher der Bürge im Allgemeinen verbürgt; so ist er nur dann sicher, wenn auch der Aussteller es ist.

Hat er sich für den Annehmenden verbürgt; so kann er sich nur an seinen Mann halten, und an den Aussteller, soweit Jener von Diesem Deckung anzusprechen hat.

Wäre der Bürge nicht wechselfähig; so haftet er nur mit seinem Vermögen, aber darum nicht blos nach bürgerlichem Rechte. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 803. ist hier nicht ganz consequent (vergl. §. 797.).

Art. 639.

In den hier genannten Fällen treten dieselben Verhältnisse und Rücksichten ein, wie bei einer Ehrenannahme. Wer Bürgschaft gestellt hat, kann verlangen, daß der Inhaber sich an den Bürgen wegen der Zahlung wende, um allen Kosten und Weitläufigkeiten zu begegnen *).

*) Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 249.

Digitized by Google

Art. 640.

Das französische Recht *) behandelt eine solche Bürgschaft mit Ausnahme der Solidarität als gewöhnliche, und weiter sagt im Grunde auch der Artikel nicht.

Uebrigens kann der Art. 638. wohl analoge Anwendung finden.

Auch ist nicht nothwendig, daß der Wechselbrief, für welchen Bürgschaft geleistet wurde, in der Bürgschaftsurkunde ausgedrückt sey; man kann für künftig zu ziehende Briefe Bürgschaft leisten **).

Art. 641.

Art. 140. des französ. HandelsG.B. mit deutlicherer Fassung. Daß der Inhalt auf Mehrzahl laute, ist nicht nöthig; obwohl das preuß. LandR. a. a. O. §. 785. 786. dieß verlangt.

Eine andere Frage wäre, wenn ein Wechselbrief oder Indossament auf mehrere nicht im Gesellschaftsverhältnisse stehende Personen lautet, ob er von Einer derselben gültig begeben werden könne? sie muß jedoch verneint werden. Portug. HandelsG.B. Art. 682. — Auch muß der Acceptant dem Inhaber des Briefs die mangelnde vollständige Legitimation entgegenhalten können, selbst wenn er den Brief erst nach der unvollständigen Begebung acceptirt hätte: ein Satz, welchen die englischen Rechtsgelehrten läugnen ***).

Art. 642.

Hierdurch werden die Sätze über Wechselfähigkeit (s. zu Art. 534.) ergänzt.

Für die Verpflichtungen, welche Frauenspersonen für sich selbst durch Wechselunterzeichnungen eingehen, haften sie wie jeder Andere, mit Ausnahme der Vollstreckungshaft. Denn das in der Unterzeichnung eines Wechselbriefs oder Indossaments

*) Pardessus a. a. O. Nr. 395.

**) Langlade repertoire T. 1. p. 263.

***) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. III. Bd. S. 206.

Digitized by Google

liegende Zahlungsversprechen ist keine Bürgschaft für den Bezogenen, für welche der Unterzeichner einstehen muß, sondern ein Auftrag, dessen Erfüllung zu bewirken er verspricht.

Neunte Abtheilung.

Von der Zahlung der Wechselbriefe.

Art. 643.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 144.

Absatz 2. Das holländ. HandelsG.B. Art. 158. fügt dem ersten Satze bei, daß das Discontiren dem Zahlen gleichgelte.

Unter Discontiren versteht man bekanntlich das Ansichbringen eines Handelseffects mit Abzug der Zinsendifferenz. Damit ist aber noch gar nicht gesagt, welche Wirkung es haben solle, wenn dieses Ansichbringen in der Form des Indossaments geschieht. Und es wäre gewiß ungerecht, diese Uebertragung als zu frühe Zahlung anzusehen und den Bezogenen den Schaden allein tragen zu lassen, wenn noch vor der Verfallzeit vom Eigenthümer ein Zahlungsverbot ausgewirkt wird, obgleich der Bezogene im besten Glauben handelte. Man muß daher das Indossament für sich gelten lassen, und keine Zahlung, sondern blos Annahme in der Handlungsweise des Bezogenen suchen. Doch ist damit über die Frage, ob das Discontiren einer unverfallenen Forderung die Gläubiger in Gantsachen zu Reclamationen berechtige? noch gar nicht entschieden.

Wird hingegen ein Wechselbrief nicht in der Art an den Bezogenen übertragen, daß der Indossent sogleich den Werth dafür, sey es auch nur in Rechnung, erhält, sondern daß ihm derselbe erst zur Verfallzeit gegeben oder berechnet werden soll, so liegt hierin gar keine Zahlung; aber man sieht dem Indossamente nicht an, ob es ein discontirendes oder nicht discontirendes ist, daher mußte auch für diesen Fall Bestimmung getroffen werden. Und da schien es dann am natürlichsten, die Annahme und nicht blos die Verpflichtung zum Schadensersatze (Art. 595.)

Digitized by Google

aus dem stillschweigenden Zurückbehalten zu folgern, weil der Beweis in dem Briefe selbst liegt.

Endlich läßt sich der Fall denken, daß ein Bezogener den Wechselbrief discontirt, und doch Protest wegen der Annahme erhebt, in sofern er erst Deckung erwartet.

In Frankreich soll die Uebertragung an den Bezogenen nur dann als Zahlung angesehen werden, wenn er Deckung erhalten hat *).

Art. 644.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 163. 2).

Absatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 155. Wurde Sicherheit geleistet; so muß am Zahltage wieder Protest erhoben werden.

Geräth der Aussteller oder ein Indossent in den Gant; so kann der Wechselbrief nicht als verfallen angesehen werden, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1089. macht dem Inhaber zur Pflicht, sogleich nachdem er den Gant in Erfahrung gebracht, Protest zu erheben. Aber sein eigenes Interesse drängt ihn, ohne daß es einer gesetzlichen Vorschrift bedürfte.

Art. 645.

Der Rückgriff geht aber natürlich blos an die Indossenten, die auf der Copie stehen.

Art. 646.

Der Art. 148. des französ. HandelsG.B. in Verbindung mit Art. 161. des holländ. HandelsG.B.

Absatz 2. Der dritte Inhaber ist im Gegensatze vom Aussteller genannt; gegen diesen hat der Bezogene seine Verbindlichkeiten erfüllt **).

Art. 647.

Absatz 1. Ohne die Zurückgabe des angenommenen Exem-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 365.
**) Rogron l. c. art. 148.

plars ist der Acceptant nicht zu zahlen gehalten; und es scheint zu weit gegangen, wenn man ihm mit dem span. HandelsG.B. Art. 504.. sächs. Entwurf Art. 212. Zahlung gegen Sicherheitsleistung auflegt, da jede Sicherheit doch keine absolute ist, und diese ihm nur durch Hinterlegung gewährt werden kann. Es kommt jedoch auf der andern Seite in Betracht, daß an der Legitimation des Inhabers nichts fehlt, und ihm zu viel geschehen würde, wenn man ihm die Zahlung ganz vorenthalten wollte.

Nur wenn gerichtliche Einsprache gegen die Zahlung gethan war, darf der Annehmende blos hinterlegen (Art. 655. Abs. 2.).

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß eine Klage des Inhabers im Wechselverfahren nicht stattfinden kann, da er die Unterzeichnung des Annehmenden nicht vorzulegen im Stande ist.

Will der Inhaber nicht Sicherheit leisten, sondern lieber zum Rückgriffe schreiten; so ist dieß seine Sache. Das Anerbieten der Sicherheitsleistung ist nicht nöthig, damit er sich den Rückgriff wahre; blos Hinterlegung muß er verlangen (Art. 666.).

Art. 648.

Absatz 1. Ob in diesem Falle der Bezogene mit Sicherheit zahlt, hängt von seiner Beurtheilung und den Umständen ab; der Regel nach wird er es wohl können (vergl. Art. 599.).

Absatz 2. In diesem Falle hängt Alles davon ab, ob die Legitimation zweifelhaft wird. Sächs. Entwurf Art. 213.

Art. 649.

Dem Bezogenen, und folgeweise dem Aussteller, wenn er nicht selbst Versender ist, kann man die Protestkosten nicht zur Last legen.

Art. 650.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. Art. 167.

Absatz 2. Sind mehrere Exemplare ausgestellt; so müssen jedenfalls das acceptirte und diejenigen übergeben werden, woraus die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente hervorgeht. Aber auch die anderen kann der Bezogene verlangen, wenn

Digitized by Google

sie der Inhaber hat, damit kein Mißbrauch damit getrieben werde.

Art. 651.

Absatz 1. 2. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, kann man dem Bezogenen nicht zumuthen, da ihm ohnehin dazu gewöhnlich die Mittel abgehen. Er kann aber dennoch sicher zahlen, wenn er auch an der Aechtheit eines Giro zweifelt (vergl. Art. 655.); nur darf er nicht mit dem Inhaber unter der Decke spielen und diesen betrüglich begünstigen; was aber kaum erweislich seyn wird (sächs. Entwurf Art. 216.). Trägt der Wechselbrief sichtbare Spuren der Verfälschung (Art 726.) an sich; so kann der Bezogene nicht zahlen, ohne sich Verantwortlichkeit gegen den Aussteller aufzuladen.

Hat der Bezogene acceptirt gehabt; so kommt es darauf an, ob er vorher acceptirte, ehe die Unterbrechung oder Verfälschung eintrat oder nachher. Im letzteren Falle haftet er dem redlichen Inhaber jedenfalls aus seinem Accepte.

Aber von der Richtigkeit der Reihenfolge muß sich der Bezogene überzeugen, da er nur dem gehörig legitimirten Inhaber mit Sicherheit zahlen darf.

Absatz 3. Hier ist der Art. 145. des französ. Handels-G.B. nach dem Vorgange des holländ. HandelsG.B. Art. 164. näher erklärt. Auch die französischen Rechtsgelehrten *) stimmen mit dieser Erklärung überein.

Der Bezogene muß sich natürlich von der gehörigen Bevollmächtigung des Stellvertreters überzeugen, z. B. wenn der Inhaber gestorben, seiner Vermögensverwaltung entsetzt, in Gant gerathen wäre ꝛc., und es bedarf keines gesetzlichen Ausspruchs, daß in letzterem Falle nur an den Masseverwalter gezahlt werden darf. Ist der an die Ordre eines Falliten gestellte Wechsel noch nicht acceptirt, so wird der Bezogene am besten thun, ihn zurückzuweisen; aber eine bindende Vorschrift mochte man nicht daraus machen, wie der sächs. Entwurf Art. 232 b.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 166. fügt bei: daß der

*) z. B. Rogron l. c. art. 145.

Inhaber, welcher Zahlnng empfängt, so wie alle früheren Indossenten dem Zahlenden für die Gesetzmäßigkeit der Indossamente verantwortlich seyen. Man glaubte jedoch die Sache besser auf die Art auszudrücken, daß der Bezogene zunächst nicht die Gesetzmäßigkeit der Indossamente, nur ihre Reihenfolge zu untersuchen habe, und mit Sicherheit zahlen könne, wenn ein Indossent nicht alle gesetzlichen Formalitäten beobachtet, oder obwohl er blos zum Incasso beauftragt war, das Eigenthum des Wechselbriefs begeben hat. Denn es geht den Zahlenden zunächst nichts an, in welcher Eigenschaft der Empfänger die Zahlung annimmt: wenn nicht eine grobe Schuld mit unterlauft, oder er den Aufträgen des Ausstellers entgegenhandelt.

Art. 652.

Bad. HandelsG.B. Art. 157 b.

Schuldig ist der Bezogene nicht zu Nachforschungen über die Identität der Person; alle bindenden Vorschriften könnten nur dem Verkehr schaden und zu Chikanen führen. — Aber nützlich ist es deßwegen doch, die Befugniß auszudrücken, damit sich der Bezogene in zweifelhaften Fällen ohne zu beleidigen auf das Gesetz berufen kann.

Das span. HandelsG.B. Art. 499. verlangt, daß Dritte für die Identität der Person des Inhabers gut sagen.

Nach der waadtländ. Wechs.Ordn. vom 4. Juni 1829. Art. 36. kann der Bezogene den Beweis der Identität der Person und des Eigenthumsrechts vom Inhaber verlangen; dieser aber kann jedenfalls die Hinterlegung der Wechselsumme begehren.

Art. 653.

Absatz 1. Auch ein nicht gehörig Legitimirter ist durch den bloßen Besitz des Wechselbriefs berechtigt, vom Annehmenden Hinterlegung des Wechselbetrags zu verlangen: ein Satz, den der sächs. Entwurf Art. 221. ebenfalls ausspricht. Ob er aber dazu verpflichtet ist zu Wahrung des Rückgriffs, wird im nächsten Kapitel vorkommen.

Unter beglaubigt und bevollmächtigt wird unterschieden, je

Digitized by Google

nachdem die Legitimation des Indossatars selbst, oder seines Stellvertreters oder Bevollmächtigten zweifelhaft ist.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 165. gestattet dem Besitzer, welcher schriftlich beweisen kann, daß ihm der Wechselbrief vom Berechtigten zum Einzuge zugesendet wurde, Zahlung gegen Sicherheit zu verlangen, d. h. also bei mangelhafter Bevollmächtigung; er hat dann, wenn nicht Zahlung geleistet wird, Protest zu erheben. Hinterlegung ist jedoch viel sicherer.

Auch der mit der Acceptationsbesorgung eines Exemplars (Prima) oder mit der Aufbewahrung (z. B. der Prima und Secunda) Beauftragte ist berechtigt, Hinterlegung zu verlangen und bei Nichterlangung zu protestiren, wenn das Original bis zum Verfalltage nicht bei ihm abgefordert wurde, oder er es wegen mangelhafter Legitimation des Inhabers des Duplicats oder der Abschrift nicht abgeben konnte. Aber man trug Bedenken ihm diese Pflicht, ohne besonderen Auftrag seines Mandanten aufzuerlegen, wie der Art. 210. des sächs. Entwurfs thut; weil dadurch die Verbindlichkeiten des Beauftragten und seine Verantwortlichkeit sehr erschwert würden, und durch die Provision in den wenigen Fällen, wo es wirklich zur Deposition oder zum Proteste kommt, die stete Wachsamkeit und Aufsicht, welche die vielen anderen erfordern, lange nicht belohnt wird. Man wollte daher lieber Alles der Privatübereinkunft überlassen. — Auch läßt sich noch als weiteres Motiv anführen, daß der Auftraggeber häufig gar kein Interesse hat, die Deposition zu verlangen, wenn er nämlich durch das Versäumniß des Inhabers der Secunda vollkommen geschützt ist.

Uebrigens kann, wenn es dazu kommt, der Beauftragte nur im Namen seines Auftraggebers, aber nicht im Namen des dritten unbekannten Inhabers Protests einlegen *).

Absatz 2. S. Art. 86. Die Worte: „gehörig quittirt" erklärt Art. 651. Abs. 3.

Art. 654.

Französ. HandelsG.B. Art. 149.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 418.

Digitized by Google

Art. 655.

Absatz 1. Eine andere Einsprache braucht der Bezogene weder zu beachten, noch setzt sie ihn gegen seine Auftraggeber außer Verantwortung.

Wird nämlich die Verehrung eines noch nicht angenommenen Wechselbriefs verweigert; so haften dem Inhaber im Zweifel der Aussteller und alle früheren Indossenten für die Zahlung. Sie sind deßwegen durch eine solche Weigerung alle gefährdet. Sie sind dieß um so mehr, wenn das Gesetz den redlichen Inhaber sogar gegen die Vindication schützt (Art. 707.). Der Bezogene selbst setzt sich einer Verantwortung gegen den Auftraggeber aus, und auch gegen Andere, denen er die Verehrung versprochen hat (Art. 616.). Daher kann man den Bezogenen auf die einfache Anzeige des Eigenthümers hin, daß ihm der Wechselbrief abhanden gekommen sey, nicht verpflichten, die Zahlung zu verweigern, vorausgesetzt, daß die Reihenfolge der Indossamente in Ordnung ist. Denn ist dieses nicht der Fall; so kann er der eigenen Sicherheit wegen nicht bezahlen.

Es ist deßwegen, auch wenn der Wechselbrief nicht acceptirt ist, ein gerichtliches Zahlungsverbot erforderlich, wie auch das französ. HandelsG.B. Art. 149., und nach demselben auch das span. Art. 498. anerkennen.

Das Gericht hat sich hierbei nach der Vorschrift des Art. 708. zu richten, und wird besonders (vergl. Art. 729.) berücksichtigen, ob ein **in bianco** girirter Brief abhanden kam: indem es in diesem Falle ein Zahlungsverbot überhaupt, oder doch ein unbedingtes verweigern muß. Es muß ferner nach Art. 708. von dem Eigenthümer des verlorenen Briefs Caution verlangen.

Der sächs. Entwurf Art. 218. verpflichtet den Bezogenen einer Privateinsprache Folge zu leisten, so lange der Wechselbrief noch nicht acceptirt ist: was offenbar viel zu weit geht.

Ist der Wechselbrief acceptirt, so treten die angeführten Gründe nur noch stärker hervor. Doch ist nicht nöthig, daß die gerichtliche Auflage den Befehl der Deposition des Wechselbetrags enthalte. Der Inhaber kann dieselbe ja verlangen, und räthlich bleibt sie in allen Fällen, so wie Zahlung verlangt wurde, für

Digitized by Google

den Bezogenen, um sich von den Verzugszinsen und von der Verantwortung gegen seinen Auftraggeber zu befreien.

Ist der Inhaber im Gante oder der Vermögensverwaltung entsetzt, und der Bezogene weiß dieß; so kann er nicht an ihn zahlen, weil er sonst gegen das allgemeine gerichtliche Verbot handeln würde.

Weiß er es nicht; so bedarf es natürlich einer besonderen gerichtlichen Auflage wegen jener Verhältnisse, um den Bezogenen zur Zurückhaltung der Zahlung zu nöthigen; bloße unbescheinigte Angaben braucht er nicht zu beachten. Für die Beglaubigung aber muß der Güterpfleger sorgen.

Es ist nicht nöthig, daß das Zahlungsverbot vor dem Verfalltage eingelegt werde. Es kann jederzeit eingelegt werden, so lange der Bezogene noch nicht bezahlt hat.

Art. 656.

Sächs. Entwurf Art. 223.

Es sind nämlich folgende Fälle denkbar:

1) der Bezogene welcher nicht acceptirt hat, setzt Zweifel in die Legitimation, ist aber zum Zahlen bereit, und hinterlegt;

2) der Bezogene hat acceptirt und bezweifelt die Legitimation, und hinterlegt in Folge derselben freiwillig oder gezwungen.

Geschah die Hinterlegung zugleich mit Zustimmung oder auf Verlangen des Inhabers; so muß das Gericht die bezeichnete Vormerkung auf dem Wechselbriefe machen, und der Inhaber muß den Wechselbrief dazu hergeben, wenn er nicht schon wegen der Klage auf Hinterlegung sich in den Händen des Gerichts befindet. Der Inhaber kann nun gegen den hinterlegenden Acceptanten klagen, oder den Rückgriff versuchen, oder den Ablauf der Frist abwarten.

Art. 657.

Absatz 1. Hat der Eigenthümer ein Zahlungsverbot erwirkt; so wird der Wechselbrief dem Inhaber innebehalten bis zu Austrag der Sache (Art. 655.), und demselben die bemerkte Klagefrist gegen den Eigenthümer anberaumt. Es setzt dieß voraus, daß der Eigenthümer seine Ansprüche nachgewiesen hat

Digitized by Google

(Art. 707.). — Der Inhaber ist jedoch nicht gehindert aus dem Accepte zu klagen; und will er seinen Rückgriff versuchen, so könnte es keinen Anstand haben, ihm den Wechselbrief zu diesem Behufe gegen Caution einzuhändigen.

Absatz 2. Da das Gesetz den redlichen Inhaber, welcher ohne grobe Verschuldung ist, schützt; so muß man annehmen, daß der Inhaber aus dringenden Ursachen stillgeschwiegen habe, und daher erhält der Vindicant den Wechselbrief ausgeliefert (vergl. Art. 709.). Der sächs. Entwurf behandelt diesen Fall gleich mit dem des vorigen Artikels, aber blos in Folge seiner abweichenden Bestimmungen über Zahlungseinsprache.

Der sächs. Entwurf Art. 224. enthält auch noch Bestimmungen darüber, wenn mehrere an verschiedene Personen indossirte Exemplare vorkommen; namentlich daß in einem solchen Falle die frühere Auslieferung von Seite des mehrfach Indossirenden entscheide; es führt jedoch nur zu Verwicklungen, wenn man im Gesetze ins Detail bei solchen, selten vorkommenden Fällen einzugehen versucht.

Art. 658.

Absatz 1. 3. Französ. HandelsG.B. Art. 156. Der gesetzliche Grund, welcher das französ. HandelsG.B. zu Einführung einer solchen zwingenden Bestimmung bewog, ist der, daß, wenn Wechselbriefe für Waarenlieferungen gezogen werden, geringe Differenzen unter den Contrahenten über den Geldbetrag nicht die ganze Operation vernichten und unverhältnißmäßige Kosten herbeiführen sollen. Auf der anderen Seite aber darf man es auch nicht zu weit treiben, weil dem Inhaber mit einem unbedeutenden Theile des Betrags nicht gedient seyn kann. Vielleicht wäre es noch besser, statt der Hälfte drei Viertheile oder überhaupt eine größere Quote zu setzen.

Absatz 2. Dieser Fall könnte öfters vorkommen, wenn gerade auf den Betrag der gesendeten Waaren gezogen und die Annahme anfänglich verweigert wurde.

Art. 659.

Holländ. HandelsG.B. Art. 169. Sächs. Entwurf Art. 251.

Digitized by Google

Art. 660.

Es wäre möglich, daß dem Inhaber ein Rückwechsel, oder der Regreß gegen einen Vormann überhaupt, bequemer und nützlicher wäre, und er daher die Zahlung ausschlüge. Für diesen Fall sorgt der Artikel. Was aber hier vom Bezogenen gesagt wird, gilt nicht für Diejenigen, welche zur Ehre zahlen wollen (vergl. Art. 699. Abs. 1.).

Es wurde hinzugefügt, daß der Inhaber noch Niemand in Anspruch genommen haben darf, z. B. aus Gelegenheit des Notificationsschreibens; denn wenn in einem solchen Falle der Angesprochene bereits Vorkehrungen getroffen hätte, so müßte dieser oder der Inhaber die Kosten hin und her umsonst tragen. In einem solchen Falle wird daher der Inhaber Namens seines Vormannes den Betrag der ganzen Retourrechnung ansprechen können. In anderen Fällen hingegen hat er an den Protestkosten und Zinsen genug. Er bedarf keiner Provision, da er noch keine Mühe hatte.

Das span. HandelsG.B. Art. 521. verpflichtet den Inhaber den Wechselbrief bis zum Abende des Protesttages zu behalten, und die Zahlung bis dahin noch gegen Ersatz der Protestkosten anzunehmen.

Eine nachträgliche, blos theilweise Zahlung ist der Inhaber nicht anzunehmen verpflichtet.

Art. 661.

Es ist ein gemeinrechtlicher Satz, daß Anweisung keine Zahlung ist, und sich der Empfänger dieselbe nicht gefallen zu lassen braucht.

Eine solche Verweisung aber, — der Empfänger übergibt den quittirten Wechselbrief erst dem Zahlenden, — kann derselbe nicht abschlagen, da eine Weigerung nur Weitläufigkeiten herbeiführen würde. Natürlich aber kann der Inhaber eine Legitimation oder Ausweis von dem Verweisenden an den mit der Zahlung Beauftragten verlangen. Dieß kann auch in Form einer Anweisung, sogar einer Handelsanweisung geschehen. Da jedoch der Inhaber den Wechselbrief in der Hand behält; so hat er

Digitized by Google

keinen Protest wegen Nichtzahlung der Anweisung zu erheben. Diese wird ungültig dadurch; aber es bringt dem Inhaber keinen Nachtheil.

Die österreich. Wechs.Ordn. Art. 40. 41. zwingt den Inhaber eine Handelsanweisung anzunehmen, und wie es scheint, den Wechsel dagegen auszuhändigen, wodurch er in die Lage kommt, bei Nichtzahlung der Anweisung, die übrigens nur 24 Stunden lang gültig ist, Protest zu erheben: sie geht aber offenbar zu weit.

Erhält der Inhaber keine Zahlung von der angewiesenen Person; so erhebt er Protest, wie wenn er vom Bezogenen keine Zahlung erhalten hätte, d. h. am Wohnsitze des Bezogenen; denn eine Domiciliation findet hier nicht statt; und es bedarf nicht einmal der Erwähnung, daß er fruchtlos angewiesen wurde.

Wäre hingegen bei der Annahme schon der Angewiesene bezeichnet worden (Art. 603. Abs. 2.); so ist der Protest in dessen Domicil zu erheben (Art. 665. Abs. 2.).

Art. 662.

Daß der Annehmende, wenn am Verfalltage sich kein Inhaber meldet, die Wechselsumme gerichtlich hinterlegen kann, versteht sich von selbst. Nöthig hat er es aber nicht, da er sich nicht im Verzuge befindet. Sächs. Entwurf Art. 253.

Verweigert er die Zahlung wegen mangelnder Legitimation des Anfordernden; so ist er auch nicht im Verzuge; wenn seine Weigerung gerechtfertigt erscheint.

Wenn sich übrigens auch aus Art. 307. Abs. 1. ergibt, daß der Inhaber die Zahlung fordern muß; so war es doch nicht überflüssig zu bemerken, wo die Anforderung zu geschehen hat. Auch wurde der Art. absichtlich als Uebergang zum folgenden hieher gestellt, um die Meinung nicht aufkommen zu lassen, als ob die Anforderung am Zahltage nothwendig sey zu Begründung des Rückgriffs (vergl. Art. 663.).

Daß der Beweis der Anforderung wegen des Laufs der Verzugszinsen schlechterdings durch Protest geführt werde, ist nicht nöthig gegenüber vom Acceptanten; es ist aber die leichteste

Digitized by Google

und kürzeste Manier, besonders gegenüber von dem Bürgen des Acceptanten *).

Zehente Abtheilung.

Von dem Rückgriffe des Inhabers bei nicht erlangter Zahlung.

Art. 663.

Absatz 1. Ueber die Gründe s. zu Art. 588. 589.

Der Ausdruck „wegen nicht erlangter Zahlung" begreift alle möglichen Fälle, wenn die Zahlung gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht nach dem Buchstaben des Vertrags erlangt wurde. Tritt jedoch der Fall des Art. 312. ein; so wird zwar nicht der Buchstaben, aber doch der Sinn des Vertrags erfüllt, und es ist dieß also nicht als Ausnahme anzusehen.

Absatz 2. Dieser Satz des französ. HandelsG.B. Art. 162., welchem alle neueren Handelsgesetzbücher folgen, weicht von den Bestimmungen früherer Wechselordnungen insoferne ab, als der Tag nach dem Verfalltage schlechterdings als Protesttag festgesetzt wurde. Den Verfalltag soll der Bezogene ganz haben; ein früherer Protest, nämlich der am Verfalltage erhobene, ist ungültig, wie auch die französischen Gerichte entschieden haben **).

Dieß scheint ein Widerspruch, ist es aber nicht. Die Protestaufnahme ist nämlich, wie alle gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Proteste und alle üblichen Formularien darthun, nicht die Constatirung einer am Zahltage geschehenen Anforderung und Nichterlangung, sondern die urkundliche Anforderung und Nichterlangung selbst. Daher wird auch im Proteste nicht angeführt, daß bereits am Verfalltage ein fruchtloser Versuch gemacht worden sey, sondern der Versuch am Protesttage stellt sich als erster und einziger dar. Nach diesen Rücksichten wurden daher auch die Worte des Artikels gestellt, und es wurde absichtlich vermieden zu sagen, daß eine Anforderung gemacht und darüber Protest erhoben werden müsse, um allen Doppelsinn

*) Langlade repertoire. T. III. p. 324.

**) Rogron l. c. art. 162.

Digitized by Google

zu vermeiden; ein Fehler, in welchen die meisten Gesetzbücher, auch das franzöſ. HandelsG.B. und die Rechtslehrer verfallen.

Daraus folgt zugleich, daß die Unterlaſſung der Anforderung am Verfalltage, wenn der Proteſt am folgenden Tage richtig aufgenommen iſt, den Verluſt des Regreſſes nicht zur Folge haben kann (Art. 662.); ferner daß bei Sichtwechſeln die erſte Vorlegung zur Zahlung und die Proteſterhebung ohne Gefahr den Regreß zu verlieren, wohl durch einen Zeitraum getrennt ſeyn können.

Auf die Klage gegen den Annehmenden hat die Unterlaſſung des Proteſts keinen Einfluß (Art. 608.).

Iſt der Bezogene zugleich Indoſſatar und Inhaber, ſo muß er ſelbſt Proteſt erheben: dieß gilt beſonders bei Sichtbriefen. Wäre er aber durch ſein Stillſchweigen (Art. 643. Abſ. 2.) bereits Annehmer geworden; ſo kann natürlich nicht davon die Rede ſeyn.

Art. 664.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 163. nennt auch noch den Fall, wenn der Bezogene geſtorben iſt. Er verſteht ſich jedoch von ſelbſt.

Hat der Inhaber ſchon vorher wegen des Ablebens des Traſſaten Proteſt wegen Mangels der Annahme erhoben, ſo iſt damit noch nicht geſagt, daß zur Verfallzeit die Erben nicht Zahlung leiſten werden; hat er keinen Proteſt erhoben, ſo iſt die Erhebung ohnehin nothwendig.

Hat der Inhaber bei einem in Gant Gerathenen ſchon vorher Zahlung gefordert (Art. 644.) und erhalten, ſo kann von keinem Proteſte mehr die Rede ſeyn; wohl aber wenn der Regreßpflichtige blos Sicherheit geleiſtet hätte. Zwar iſt dieß eine bisher nicht in Württemberg übliche Häufung der Formalitäten; aber ſie iſt doch nicht ohne Nutzen. Auch läßt ſich denken, daß der Inhaber durch ſein Anrecht auf die Deckung (Art. 585.) Befriedigung von dem im Gante Befindlichen erhält; deßwegen können die Regreßpflichtigen immerhin den Ausweis über die nicht erlangte Zahlung begehren.

Die unbedingte Verweigerung der Annahme überhebt deß-

Digitized by Google

wegen des Zahlungsprotestes nicht, weil ja der Bezogene sich anders besinnen und sich Honoranten melden können.

Art. 665.

Holländ. HandelsG.B. Art. 280. Hätte der Bezogene in einem nicht domicilirten Briefe ein auswärtiges Domicil bei der Annahme bestimmt, und der Inhaber hätte sich dieß unter Protesterhebung (Art. 603. Abs. 4.) gefallen lassen; so muß doch am Zahlungsorte des Wechselbriefs die Anforderung und Protestaufnahme geschehen, wenn sich der Inhaber seine Rechte wahren will. Ebenso, wenn für eine spätere Zahlungszeit acceptirt wäre.

Art. 666.

Sächs. Entwurf Art. 222.

Absatz 1. Der Protest wird im Namen des Inhabers oder seines Gewaltgebers aufgenommen.

Absatz 2. Der Inhaber, welchem die mangelnde Legitimation von seinem Vormanne oder seinen Vormännern nicht entgegengehalten werden kann (Art. 569. Abs. 2.), kann sich ungeachtet der Hinterlegung immer an diese halten (sächs. Entwurf Art. 311.); d. h. der Regreß gegen einige Vormänner kann ihm ganz ungeschmälert zustehen. Die früheren Indossenten hingegen können die Schuld der mangelhaften Legitimation nicht mittragen.

Der sächs. Entwurf Art. 314. geht aber zu weit, wenn er diese früheren Indossenten selbst zur Hinterlegung des Wechselbetrags verpflichtet, falls der Acceptant nicht deponirt. Dieß hängt von den Umständen ab.

Art. 667.

Es ist von hohem Interesse für die Indossenten und den Aussteller, es bald möglichst zu erfahren, wenn ein Wechselbrief nicht bezahlt wurde; von weit größerem Interesse als bei verweigerter Acceptation, da sie hier immer erwarten konnten, daß der Aussteller auf die von dem Bezogenen, seinem Mandanten, erhaltene Nachricht noch Fürsorge treffen werde. Auch fällt bei

Digitized by Google

Protestiren wegen mangelnder Zahlung der Umstand weg, daß man wie bei verweigertem Accepte oft den eigentlichen Eigenthümer der Tratte, d. h. der im Umlauf befindlichen Secunda oder Tertia nicht kennt.

Der Handelsgebrauch und die Wechselgesetze kamen deßwegen frühe darauf (s. z. B. frankfurter Wechs.Ordn. Art. 28.) zu bestimmen, daß der Inhaber eines wegen mangelnder Zahlung protestirten Wechselbriefs seinen unmittelbaren Vormann und dieser wieder den seinigen bald möglichst in Kenntniß zu setzen habe. Sie knüpften gewöhnlich den Verlust des Regresses an die Unterlassung. Aber der Zweck wird durch eine solche Bestimmung gar nicht erreicht. Der Vormann darf nur ein Nichtansäßiger, Reisender, Nichtwechselfähiger ꝛc. seyn; so ist die Benachrichtigung fruchtlos, oft sogar nicht möglich. Soll noch obendrein der Inhaber zwischen den Vormännern rücksichtlich des Regresses die Wahl haben; so ist die Benachrichtigung Dessen, an welchen er sich nicht halten will, zwecklos. Jedenfalls ist der Beweis dieser Formalität so sehr mit Schwierigkeiten und Verwicklungen verknüpft, daß man den Verlust des Rückgriffs wohl kaum daran knüpfen kann.

Das französ. HandelsG.B. Art. 165. hatte daher Gründe genug diese Benachrichtigung fallen zu lassen, und dafür kurze Fristen zum Auskagen der Vordermänner festzusetzen. Aber dabei blieb der Nachtheil zurück, daß Einzelne von dem ihnen drohenden Ersatze lange nichts erfuhren, und daß sie auch keine Fürsorge zu Abwendung der gehäuften Kosten treffen konnten.

Daher gingen das niederl. HandelsG.B. Tit. 7. Art. 83. 84. und das holländ. HandelsG.B. Art. 184. 185. wieder davon ab, und verlangten successive Benachrichtigung; indem sie dem Einzelnen eine fünftägige Frist dazu einräumten, aber auf die Unterlassung nicht Verlust des Regresses, sondern blos die Verpflichtung zum Schadensersatze festsetzten.

Das span. HandelsG.B. Art. 536. ging sogar noch weiter, und verlangte von dem Inhaber Benachrichtigung Aller, die er wegen des Rückgriffs **in petto** behalten will; dagegen aber schafften diese Gesetzbücher die französischen kurzen Klagefristen ab. Der sächs. Entwurf Art. 192. ff. hingegen schlägt ein

Digitized by Google

noch complicirteres System mit förmlicher Benachrichtigung und Gegenprotesten vor.

Es geht jedoch schon aus dem Obigen hervor, daß die spanische Vorschrift zu beläſtigend, die holländiſche in vielen Fällen dem Zwecke nicht entſprechend iſt; und doch konnte, theils wegen des Nutzens, theils wegen der Verbreitung dieſer Gewohnheit in der Handelswelt ſie nicht ganz entbehrt werden, wie auch das bad. HandelsG.B. Art. 165. b. anerkennt.

Es ſchien daher das Beſte: die erforderliche Benachrichtigung ſo wirkſam und ſo wenig beläſtigend als möglich zu machen, und die Klagefriſten der Sicherheit wegen nicht zu ſehr zu verlängern.

Nach dieſen Rückſichten ſind die Art. 667. ff. entworfen.

Durch die Beſtimmung des Art. 667. in Verbindung mit Art. 668. iſt man ſicher, daß ſo ziemlich Alle, welche die Mittel und die nöthigen Verbindungen zu Abwendung größeren Schadens haben, bald möglichſt von der Nichtzahlung in Kenntniß geſetzt werden. Solche, die nicht zu finden ſind, Nichtwechſelfähige ꝛc. bleiben von ſelbſt ausgeſchloſſen. Hätte der Inhaber einen Solchen benachrichtigt, oder einen Brief an ihn auf die Poſt gegeben, ohne den Vormann zu benachrichtigen, und würde er ſich dann ſpäter an dieſen wenden; ſo würde ihm dieſer, wenn er ohne Nachricht blieb, mit Recht entgegenhalten, daß er durch ſeine Schuld ohne Nachricht geblieben ſey, weil er nicht die Abſicht gehabt haben könne, ſich an den erſten zunächſt zu halten.

Damit ſoll aber dem Inhaber nicht abgeſchnitten ſeyn, wenn er ſpäter ſeinen Entſchluß den Benachrichtigten anzugehen ändert, ſich an einen beliebigen Vormann zu halten: nur muß er ſich ausweiſen, daß er den Benachrichtigten bereits in Anſpruch genommen hat. Ohne dieſen Nachweis erſcheint ſein Abgehen als unbegründet.

Dem Inanſpruchnehmen gilt der Nachweis der Gründe, daß die Verfolgung fruchtlos iſt, gleich. — Ein gerichtliches Inanſpruchnehmen iſt nicht erforderlich (Art. 670. Abſ. 2.).

Zwar könnte es immer noch ſeyn, daß der benachrichtigte Indoſſent einen Solchen überginge, an welchen der Inhaber nach fruchtloſem Angehen des Indoſſenten gelangt; aber für alle Schäden kann das Geſetz nicht ſorgen.

Digitized by Google

„Vorgelegt" wird der Protest hauptsächlich dann, wenn der Regreßpflichtige an demselben Orte wohnt.

Die Abschrift des Protests muß beglaubigt seyn. — Sie hat den Zweck, daß der Benachrichtigte alles ihm Dienliche erfahre; Zahlung leistet er jedoch nicht ohne Herausgabe des Wechselbriefs.

Spätestens die zweite Post wurde genannt, weil es oft nicht möglich ist, den Abgang der ersten Post einzuhalten, besonders der Abschrift wegen.

Auch in England haftet der Inhaber, welcher vom Zahlungsproteste nicht zeitig Nachricht gibt, für den Schaden *).

Wäre der Rückwechsel nach Sicht ausgestellt, und sogleich zum Incasso an einen Freund am Orte des in Anspruch zu Nehmenden abgesendet; so vertritt er die Stelle der Benachrichtigung.

Hätte der in Anspruch Genommene remboursirt, ohne eine solche Einrede geltend zu machen; so kann er nichts mehr zurückfordern (Art. 760.).

Art. 668.

Will sich der Inhaber oder Indossent an Mehrere zugleich halten; so muß er natürlich Alle benachrichtigen.

Art. 669.

Es bedarf keines so strengen Beweises, weil der Verlust des Regresses nicht daran geknüpft ist. Die Bescheinigung des Benachrichtigten oder ein Contreprotest machen natürlich den besten Beweis.

Die Copie des Briefs ist nicht durchaus nöthig neben dem Postscheine, indem nicht alle Inhaber Copirbücher haben, und anderen Copien keine Beweiskraft zukommt.

Gegen einen Indossenten, der weiter zu benachrichtigen unterließ, kann man sich der Empfangsbescheinigung, welche er der

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. III. Bd. S. 191. 215.

Post wegen der von seinem Vormanne erhaltenen Nachricht ausstellte, zum Gegenbeweise bedienen.

Gegenbeweis ist übrigens immer zulässig.

Art. 670.

Absatz 1. Der Regreß soll nicht verloren gehen. Unter dem Schaden sind natürlich auch Kosten und Zinsen begriffen. — Daß der Versäumende keine Verzugszinsen ansprechen kann, ist die Hauptfolge.

Absatz 2. Ohne diesen Satz hätte das Ganze eine Lücke gehabt. Der Beweis des fruchtlosen Angehens wird am Besten durch einen Contreprotest geführt; aber als nothwendige Formalität mochte man ihn nicht vorschreiben. Die Nachweisung, z. B. wenn der Benachrichtigte in den Gant gerathen wäre, kann auch auf andere Weise gegeben werden.

Art. 671.

Die solidarische Verpflichtung des Indossenten, und des Ausstellers ist der Nerv des Wechselverkehs und allen Wechselgesetzen gemein. Inwieferne aber durch das Angehen des einen Pflichtigen seine Nachmänner befreit werden, darüber sind die Gesetzgebungen sehr abweichend. Das französische Recht kennt diesen Ausschluß bei seinen kurzen Verjährungsterminen gar nicht; viele teutschen und auch der sächs. Entwurf Art. 303. verbieten das Zurückkommen auf einen einmal Uebersprungenen, und das holländ. HandelsG.B. Art. 186. 187. verbindet diese Wirkung wenigstens mit einer gerichtlichen Belangung. Letzterer Bestimmung ist der Entwurf gefolgt, indem die längeren Verjährungsfristen wenigstens einige Einschränkung zu Sicherung des Handelsverkehrs verlangten.

Wird ein Wechselbrief zweimal in Zwischenräumen auf denselben Inhaber indossirt; so sind die dazwischen befindlichen Indossenten gegenüber von diesem Inhaber befreit, weil sie dasselbe Klagerecht gegen ihn haben, wie er gegen sie selbst. Das span. HandelsG.B. Art. 535. läßt auffallender Weise nur eine Klage gegen Einen Pflichtigen auf einmal zu.

Digitized by Google

Zugleich folgt aus dem Inhalte des Artikels, daß sich der Inhaber, welcher einen Unterzeichner gerichtlich in Anspruch nimmt, sich nicht das Zurückkommen auf die Nachmänner vorbehalten kann. Eine solche Protestation gegen die gesetzliche Wirkung ist durchaus fruchtlos.

Art. 672.

„Schuldigermaßen" wurde deßwegen gesagt, weil der Remboursirende sich wohl in Acht zu nehmen hat, keine unbegründeten Ansprüche zu befriedigen.

Der Remboursirende kann sich auch an den Acceptanten zugleich oder allein halten, wenn er Lust hat (vergl. Art. 608); nur der Aussteller kann dieß nicht (Art. 622.).

Absatz 2. Der Beisatz wegen der Sicherheitsleistung ist den neueren Handelsgesetzgebungen fremd. Es kann jedoch dem Beklagten, wenn sich der Proceß verzögert, von hohem Werthe seyn, seinen Rückgriff gesichert zu wissen. Jedenfalls mußte hier angegeben werden, auf was die Klage (oder nach französischem Rechte, die Vorladung) zu richten ist. Das französ. Handels-G.B. Art. 167. setzt nämlich voraus, daß der in Anspruch genommene Indossent seine Vormänner an das nämliche Gericht laden lasse, und daß diese schuldig sind, am Processe als Beklagte Theil zu nehmen. Beides weicht von den bestehenden Proceßformen ab, und man trug Bedenken eine solche Bestimmung aufzunehmen, weil sie gegen Ausländer und gegen Gantleute gar nicht ausführbar ist, und weil es nicht einmal gut seyn dürfte, dem Indossenten die Adcitation aufzulegen, statt ihm zwischen dieser und der Sicherheitsleistung die Wahl zu lassen. Er wird jedoch die Adcitation gewöhnlich wählen oder damit verbinden, indem er sonst wegen Versäumniß von seinem Vormanne in Anspruch genommen werden kann.

Wären die wegen Sicherheitsleistung angegangenen Vormänner schon von Demjenigen belangt, welcher den Indossenten in Anspruch nahm; so kann natürlich keine Sicherheit gefordert werden. Hat ein Indossent Sicherheit geleistet, so kann er sie wieder von seinen Vormännern, wie beim Proteste wegen mangelnder Annahme verlangen; aber immer nur so weit, als

Digitized by Google

dieſelben von dem Nachmanne nicht ſchon wegen Zahlung belangt ſind.

Damit iſt auch zugleich der Fall entſchieden, wenn ſich der Inhaber bei einer Gantmaſſe, aber nicht bei anderen Gantmaſſen meldet (ſächſ. Entwurf Art. 370.). Die in Anſpruch genommene Maſſe kann die andere Maſſe zunächſt auf Sicherheitsleiſtung belangen, oder was daſſelbe iſt, die Forderung eventuell einklagen.

Art. 673.

Abſatz 1. Es bedarf keines Beweiſes, daß es zur commerciellen Sicherheit viel beiträgt, wenn für die Verpflichtung der Vormänner möglichſt kurze Verjährungsfriſten feſtgeſetzt werden. Aber der Erreichung dieſes Wunſches ſtehen die häufig vorkommenden großen Entfernungen entgegen, und noch mehr, daß man es häufig mit Ausländern zu thun hat, welche ohne Schaden und Ungerechtigkeit nicht in ſo enge Schranken gewieſen werden können. Daher kommt es denn auch, daß die kurzen und verwickelten Verjährungsfriſten des franzöſ. HandelsG.B. Art. 165. nur in Baden und in Neapel (neapol. HandelsG.B. Art. 164.) Anklang fanden, und daß die anderen Handelsgeſetzbücher der neueren Zeit, namentlich das ſpaniſche und holländiſche, dafür weitere Zeiträume beſtimmten *). Vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 207. Doch geht das holländ. HandelsG.B. zu weit, insbeſondere iſt das Minimum von einem Jahre viel zu groß: vielmehr kann bei den im Artikel feſtgeſetzten Terminen und bei den erleichterten Communicationen der Kläger recht gut hin und her Nachricht haben, ob er auf gütlichem Wege befriedigt wird; und dann hat er nichts zu Wahrung ſeiner Rechte zu thun, als ſeine Klage mündlich oder ſchriftlich einzureichen, indem nicht einmal die Inſinuation der Klage verlangt wird. Die hier feſtgeſetzten Termine ſind ſo weit, daß der Kläger ſogar das Reſultat der Klage in den meiſten Fällen innerhalb des Termins wird erreichen können. Iſt ihm dieß nicht möglich; ſo darf er nur rechtzeitig ſo viele von den übrigen Vormännern ausklagen, als

*) Mittermaier Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes. IX. Bd. S. 73.

Digitized by Google

ihm nöthig scheint, wenn nicht Ausländer im Spiele sind. Aber diese können sich dann auch nicht auf die Fristen dieses Gesetzbuches berufen.

Der holländ. Art. 207. wurde auch insoferne abgeändert, als die Bestimmung des Klageorts jede nähere Auseinandersetzung überflüssig macht, wohin der Wechselbrief gezogen seyn muß. Denn er kann ja, wenn er auch auf sehr kleine Distanz gezogen ist, doch über sehr entfernte Orte gelaufen seyn.

Absatz 2. Ein gerichtlich in Anspruch genommener Indossent kann auf Sicherheitsleistung klagen (Art. 672. Abs. 1.). Es müßte ihn dieß jedoch sehr oft bei der Persönlichkeit des Vormannes in Verlegenheit setzen; daher wurde hinzugefügt, daß die Streitverkündigung (**litis denunciatio**) die Stelle der Klage vertreten könne.

Art. 674.

Sollten sich diese Sätze auch von selbst verstehen; so werden sie doch bei den vielen abweichenden Bestimmungen der Wechselordnungen nicht überflüssig seyn. Zudem ist in manchen Ländern verordnet, daß, um das Zurückkommen zu sichern, Protest erhoben werden müsse. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1060. ff.

Art. 675.

Erlangt der Inhaber keine Zahlung, so läßt sich eine doppelte Art denken, wie er sich an die Unterzeichner hält. Einmal er verlangt Schadenersatz, berechnet seinen Aufwand für die Erlangung des Wechsels und den Schaden, welchen ihm die Nichtzahlung durch Auslagen und sonst verursacht, und begehrt die so berechnete Summe an den gewählten Unterzeichner. Dieß paßt jedoch durchaus nicht für den Handelsverkehr. Die Größe des sonst verursachten Schadens müßte sehr ungleich ausfallen, und würde blos zu Streitigkeiten über die Berechnung führen. Die Auslagen für die Erlangung des Wechsels müßten ebenfalls sehr ungleich bei Dem seyn, welcher den Wechsel negozirte, und bei Dem, welchem er als Zahlung zugesendet wurde; ohnehin würden die Belege meistens fehlen. Zudem würde man mit Recht einwenden, daß Keiner der Unterzeichner einen zum

Digitized by Google

voraus gar nicht schätzbaren Schaden und die Kosten der Erwerbung des Wechsels, d. h. den Kaufspreis sammt Nebenkosten im Auge gehabt habe.

Dadurch ist man nothgedrungen auf die zweite Art geführt, nämlich daß der Inhaber von den Unterzeichnern, wie vom Bezogenen blos Zahlung der Wechselsumme am Zahlungsorte sammt Verzugszinsen, und den Ersatz des wegen Nichtzahlung gehabten Aufwandes zu fordern berechtigt sey. Dahin führen auch die gesetzlichen Ausdrücke, daß die Indossenten und der Aussteller für die Zahlung haften; d. h. wenn der Bezogene nicht bezahlt, so ist der Inhaber berechtigt, zu verlangen, daß sie Zahlung am Zahlungsorte leisten, und ihm wegen Verspätung die Verzugszinsen und die Auslagen, die er wegen Nichterlangung der Zahlung, also fruchtlos, gehabt hat, ersetzen, indem ihm Zahlung ohne diesen Aufwand zugesichert ist.

Die Wechselgesetze stimmen darin überein, daß sie dem Inhaber blos ein Recht einräumen, die Wechselsumme sammt Zinsen, aber nicht Schadensersatz im Allgemeinen zu fordern. Der Inhaber hat daher auch nicht, wie schon behauptet wurde *), die Wahl, ob er den von ihm bezahlten Kurs nebst Zinsen in Anrechnung bringen, oder die Wechselsumme sammt Zinsen und Kosten verlangen will.

Die Wechselgesetze räumen dem Inhaber noch weiter, aber ohne nähere Bestimmung, das Recht ein, seine Auslagen, Courtage, Provision, Porto, Stempel ꝛc. zu fordern. Darunter kann nicht das gemeint seyn, was er für Erwerbung und Versendung des Wechselbriefs ausgelegt hat: ein Betrag, der bei jedem einzelnen Unterzeichner ein anderer ist, und welchen die früheren gar nicht in Rechnung nehmen und voraussehen konnten; sondern blos Das, was er wegen der Nichtzahlung oder Uebermachung aufwendete: ein Betrag, der bis auf den Kurs beinahe überall gleich groß ist. — Daher versteht man unter der hier genannten Provision nicht die Provision, welche etwa bei Erwerbung des Wechselbriefs gezahlt werden mußte, sondern die Provision des Inhabers für seine Mühe; unter Porto nicht dasjenige, welches

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 246 a.

aufging, um den Wechselbrief zur Präsentation an den Zahlungsort zu bringen, sondern das, was für Versendung des Protests, des Rückwechsels ꝛc. aufgewendet wurde; unter Courtage nicht diejenige, welche bei Erwerbung des Wechselbriefs bezahlt wurde, sondern diejenige, welche bezahlt wurde, um einen Honoranten zu erhalten, oder um den Rückwechsel zu verwerthen. Eben so versteht man unter Stempel nicht denjenigen, welcher nöthig ist, um Zahlung zu erlangen, sondern den etwa beim Rückwechsel, Protest, erforderlichen.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß dem Inhaber erlaubt ist, für seine eigene Mühe 1/3 pCt. Provision zu berechnen, und es daher keiner Rechtfertigung für diesen Ansatz bedarf.

Die französischen Rechtsgelehrten *) geben dem Inhaber auch noch eine Forderung auf Ersatz der Reisekosten, wenn er expreß zur Zahlungserhebung hergereist sey, und seinen Aufwand auf Verlangen eidlich erhärte. Es ist dieß jedoch nirgends üblich, und auch den allgemeinen Grundsätzen nicht gemäß, indem die Reise der Zahlungserhebung und nicht der Zahlungsverweigerung wegen geschah, und der Inhaber verpflichtet ist, sich zum Empfange zu präsentiren. Wollte man eine solche Reise vergüten; so müßten auch die Versendungskosten, die Commissionsgebühren ꝛc. vergütet werden, was nirgends geschieht.

„Der Ort, wo der Wechselbrief dem Inhaber überlassen wurde," ist rücksichtlich des Ausstellers der Ort der Ausstellung, rücksichtlich des Indossenten der Ort, wo der Wechselbrief remittirt oder negozirt wurde, wie sich das französ. HandelsG.B. Art. 180. ausdrückt, aber das bad. HandelsG.B. ungenau übersetzt. Es ist nicht der Ort, wohin der Brief remittirt wurde, geschehe es auch mit einem Indossamente **in bianco**; denn die Weggebung und Ueberlassung findet immerhin am Orte der Zeichnung des Indossaments Statt.

Art. 676.

Der hier entwickelte Satz scheint neu, ist aber nicht nur den allgemeinen Grundsätzen gemäß, sondern auch mit dem französi-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 437.

schen und den neueren Handelsrechten übereinstimmend, wenn man sie richtig versteht.

Der Aussteller eines Wechselbriefs haftet dem Nehmer dafür, daß die Zahlung am Zahlungsorte rechtzeitig erfolge. Er ist deßwegen schuldig, im Nichtzahlungsfalle die Wechselsumme sammt Zinsen, die Kosten der nicht erlangten Zahlung, und die Kosten der Uebermachung an den Zahlungsort zu tragen. Aber er konnte nicht voraus schon in Rechnung nehmen, ob der Nehmer und wohin derselbe den Wechselbrief begeben wird. Entstehen deßwegen durch diese Begebung größere Kosten, so kann man nicht sagen, daß er aus dem Wechselvertrage dafür hafte; es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß er sich nicht stillschweigend zu einer zum voraus gar nicht schätzbaren Vergütung verstanden habe. Wenn ein Wechselbrief durch ein dutzend und mehr Hände und Plätze gelaufen ist, und man würde gestatten, daß jeder remboursirende Indossent seine Auslagen an den Nachmann, seine eigene Provision und die Uebermachungskosten fordern dürfte; so entstünde eine solche Häufung der Unkosten bis zum Aussteller, daß sie die Wechselsumme weit übersteigen könnten.

Ganz die gleichen Gründe gelten für einen Indossenten. Er haftet seinem Nehmer wie der Aussteller, und ebenso kann der Nehmer nicht weiter verlangen, als daß ihm neben der Wechselsumme, den Zinsen daraus, und den wegen nicht erlangter Zahlung aufgegangenen Kosten, die einfachen Kosten der Uebermachung vom Orte der Begebung an den Zahlungsort vergütet werden.

Der sächs. Entwurf Art. 318. 319. hat daher gewiß unrecht, wenn er gehäufte Rückrechnungen zuläßt, so daß die frühere immer wieder die Grundlage der späteren mit einer Kostenvermehrung bildet; und das französ. HandelsG.B. Art. 182., so wie das holländ. HandelsG.B. Art. 193. haben gewiß recht, wenn sie diese Häufung verbieten.

Art. 677.

Französ. HandelsG.B. Art. 185.

Art. 678.

Französ. HandelsG.B. Art. 177. 178.

Digitized by Google

Der Rückwechsel ist in jeder anderen Hinsicht ein neuer Wechselbrief, der ebenso indossirt, acceptirt, protestirt werden muß ꝛc.

Der Inhaber kann auch auf den Acceptanten eines domicilirten Wechselbriefes einen Rückwechsel ziehen (s. zu Art. 609. a. E.).

Art. 679.

Absatz 1. Dieser Satz ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem zu Art. 675. Gesagten. Das französ. HandelsG.B. Art. 179. und die ihm folgenden neueren Gesetzbücher sind hier nicht ganz deutlich, indem sie nicht zwischen dem Rückwechsel des Inhabers und eines Indossenten unterscheiden.

Art. 680.

Es ist räthlich, die Beilagen im Wechselbriefe zu allegiren: eines Avisbriefs bedarf es dann häufig nicht mehr.

In den französischen Formularien der Rückwechsel wird der Werth häufig so angegeben, „Werth in einer nicht bezahlten Tratte und Rückrechnung." Dieß ist aber insoferne unrichtig, als sich der Werthempfang nur auf den Nehmer und nicht auf den Bezogenen bezieht, wenn auch der Nehmer blos mit dem Einzuge beauftragt ist. — Der Werth kann nur dann so ausgedrückt werden, wenn der Rückwechsel an eigene Ordre gestellt wäre.

Art. 681.

Absatz 3. Das französ. HandelsG.B. Art. 181. und nach ihm die neueren Handelsgesetzbücher sagen allgemein, daß ein Mäckler oder zwei Handelsleute die Rückrechnung beglaubigen sollen. Die Beglaubigung kann jedoch nur den Kurs betreffen, indem sie von dem übrigen Inhalte der Rückrechnung nicht mehr Kunde haben, als jeder Andere; höchstens könnte der Wechselmäckler zugleich auch seine Courtage beglaubigen; aber auch dieses fällt weg, wenn die Beglaubigung von zwei Handelsleuten ausgeht. Ohnehin macht die Courtage beinahe überall einen solchen

Digitized by Google

integrirenden Theil der Kosten aus, daß es einer Beglaubigung nicht bedarf (vergl. Art. 148. Abs. 2.).

Art. 682.

Absatz 1. Wenn ein Indossent einen auf ihn gezogenen Rückwechsel des Inhabers, welcher keine Zahlung zur Verfallzeit erlangen konnte, eingelöst hat, und er wieder einen neuen ziehen will, so hätte er nach den Bestimmungen des Art. 676. seiner Rechnung nachfolgende Data zum Grunde zu legen:

1) den Betrag der Rückrechnung, welche dem eingelösten Rückwechsel zum Grunde liegt, jedoch mit Abzug des Wechselkurses vom Orte der Zahlung des ursprünglichen Wechselbriefs an den Ort der Begebung, welcher seinem Indossamente zum Grunde liegt,

2) die weiteren Verzugszinsen, und

3) den Wechselkurs von dem Orte der Zahlung des ursprünglichen Wechselbriefs an den Ort, an welchem sein Indossent oder Derjenige, auf welchen er den neuen Rückwechsel zieht, den Wechselbrief begeben hat.

Letzteres wäre aber mit großen Schwierigkeiten verbunden, oft sogar unmöglich. Der Ort der Begebung wechselt oft gar nicht mit dem Orte der Zahlung; und dann müßte man, wenn man genau seyn wollte, den Kurs zur Zeit der Ziehung des zweiten Rückwechsels wissen, was wegen der Ortsverschiedenheit oft gar nicht möglich wäre. Daher würde es wohl immer an der nöthigen Beglaubigung des Kurses fehlen.

Daher wird man von selbst auf den Satz geführt, daß dem neuen Rückwechsel nur der Betrag der bezahlten Rückrechnung, d. h. der Betrag des bezahlten Rückwechsels unter Hinzurechnung der weiteren Verzugszinsen zum Grunde zu legen sey. Auch geschieht bei dieser Vereinfachung um so weniger Unrecht, als die Differenz des Kurses zwischen dem Zahlungsorte und dem einer Rückrechnung zum Grunde gelegten Begebungsorte, und des Kurses zwischen dem Zahlungsorte und einem anderen Begebungsorte gewöhnlich nur unbedeutend seyn mag.

Absatz 2. Daraus erklärt sich denn auch, warum dem zweiten Rückwechsel nur die Beilagen des ersten beizugeben sind,

Digitized by Google

indem es wegen der etwa hinzugekommenen Verzugszinsen gewöhnlich keiner neuen Rechnung und Beglaubigung bedarf.

Absatz 3. Ganz daſſelbe gilt, wenn ein Indoſſent den zweiten, dritten ꝛc. Rückwechſel eingelöst hätte, und nun einen neuen dritten, vierten ꝛc. zöge.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 179. 181. macht von den hier aufgeſtellten Sätzen beim Ausſteller inſoferne eine Ausnahme, als es verlangt, daß ein auf dieſen gezogener Rückwechſel außer der Wechſelſumme ſammt Zinſen, Auslagen und Gebühren (Art. 675. 1 2)) immer auf den Wechſelkurs von dem Orte der Zahlung auf den der Ausſtellung geſtellt ſeyn müſſe, und daß deßwegen, wenn der Inhaber auf einen Indoſſenten den Rückwechſel ziehe, dieſem noch weiter ein Zeugniß über jenen Kurs beiliegen müſſe. Holländ. HandelsG.B. Art. 192. Dieſes Zeugniß nimmt dann ſeinen Weg über alle vergütenden Indoſſenten; und wenn einmal der Remburſirende ſeinen Rückgriff an den Ausſteller ſelbſt nimmt, ſo äußert es dadurch ſeine Wirkung, daß dieſer ſtatt des von ihm vergüteten, in der Rückrechnung ſtehenden Wechſelkurſes den im Zeugniſſe beglaubigten Wechſelkurs vom Zahlungs- auf den Ausſtellungs-Ort eintragen, und die Rückrechnung darnach berichtigen muß.

Aber durch dieſe Beſtimmung des franzöſ. HandelsG.B. wird erſt nicht die abſolute Genauigkeit erreicht. Denn der Indoſſent, welcher ſeinen Rückgriff an dem Ausſteller nimmt, kann mit Recht die Vergütung des Wechſelkurſes zur Zeit des Rückgriffs, und nicht blos die des Kurſes zur Zahlungszeit in Anſpruch nehmen. — Und räumt man einmal dem Ausſteller das Recht ein, nur den Kurs zu vergüten, welcher vom Ausſtellungs- auf den Zahlungs-Ort ſich ergibt, warum ſollen nicht auch die Indoſſenten das Recht auf die Vergütung des Kurſes haben, welcher von dem Zahlungsorte auf den jedesmaligen Begebungsort ſtattfindet? Daher trägt die Beſtimmung des Artikels gewiß zur Vereinfachung bei.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 182. beſtimmt ferner, daß ein Indoſſent, welcher einen Rückwechſel einlöst oder eine Rückrechnung bezahlt, zunächſt wieder an ſeinen Indoſſenten wegen der Vergütung ſich halten müſſe; es läßt alſo ein Ueberſpringen

Digitized by Google

nicht zu. Man kann jedoch nicht einsehen, warum nicht ein Indossent dieselbe Summe, welche er seinem unmittelbaren Vormanne in Rechnung bringt, nicht auch sollte einem entfernteren aufrechnen dürfen? Dieser gewinnt dabei nur die Zinsen und Kosten.

Oft ist sogar der Remboursirende zum Ueberspringen seines Gebers genöthigt, z. B. wenn dieser zahlungsunfähig geworden wäre. Warum übrigens dieses Ueberspringen seltener vorkommen mag, hat seinen Grund gewöhnlich darin, daß zwischen dem Wohnorte des Remboursirenden und dem eines entfernteren Vormannes oft keine directe Wechselverbindung besteht.

Art. 683.

Das französ. HandelsG.B. setzt voraus, daß der Inhaber, welcher am Zahlungsorte keine Zahlung erlangen konnte, oder wenn der Wechselbrief discontirt wurde, der Indossent, welcher am Zahlungsorte remboursirte, den Rückwechsel von da aus auf den Ort der Begebung zieht, und den Kurs vom Zahlungsorte an diesen Ort in Rechnung bringt. Es nimmt deßwegen keinen Rückwechsel mehr an, wenn ein nicht am Zahlungsorte wohnender Indossent ohne denselben Vergütung geleistet hätte, so daß der letztere den ersten Rückwechsel zöge. — Man sieht jedoch nicht ein, warum nicht auch in einem solchen Falle diese bequeme und einfache Einrichtung zulässig seyn sollte?

Ein solcher Indossent hat seinem Nachmann die Wechselsumme sammt Zinsen und Kosten und die Kosten der Uebermachung dieses Betrags von seinem Wohnorte an den Zahlungsort (Art. 676.) zu ersetzen, also in letzterer Hinsicht den Kurs vom Begebungsort an den Zahlungsort. Dieser kann nun zwar allerdings etwas verschieden seyn von dem Kurse des Zahlungsorts auf den Begebungsort, welcher dem ursprünglichen Rückwechsel zu Grunde liegen soll; aber auch dieser Kurs (s. zu Art. 682.) ist in Beziehung auf seine Rechtsansprüche an den Vordermann nicht der der Theorie ganz angemessene, und jedenfalls möchte der Unterschied in der Regel so unbedeutend seyn, daß man blos dieses Umstandes wegen einen Rückwechsel in einem solchen Falle nicht für unzulässig erklären mochte.

Digitized by Google

Absatz 2. Nach diesen Andeutungen muß also ein Indoſſent, welcher ohne Rückwechsel vergütet hat und nun einen Rückwechsel ziehen will, in seine Rückrechnung aufnehmen:

1) die Wechselsumme sammt Verzugszinsen;

2) die herkömmlichen Auslagen und Gebühren;

3) den Kurs von seinem Wohnorte oder dem Orte, wo er den Wechselbrief begeben hat, an den Zahlungsort, d. h. die Uebermachungskosten der unter 1) und 2) aufgeführten Summe an den Zahlungsort, und dieser Kurs muß nach Vorschrift des Art. 681. beglaubigt seyn.

Absatz 3. Dieser Rückwechsel wird dann durch seine Vormänner hindurch bis zum Ausſteller (Art. 682.) vergütet.

Art. 684.

Franzöſ. HandelsG.B. Art. 186.

Der ſächſ. Entwurf Art. 320. verlangt, daß der Rückgriff durch die früheren Originalrückrechnungen belegt werde. Dieß iſt aber blos Folge des Satzes, daß auch Häufung der Rückrechnungen zuläſſig ſey.

Art. 685.

Absatz 1. Daß der Inhaber nicht ſchuldig iſt, Abſchlagszahlungen anzunehmen, wenn er ſie nicht auf gerichtlichem Wege erhält, iſt deßwegen nicht nöthig zu bemerken, weil ihm kein Pflichtiger eine theilweiſe Zahlung anbieten wird, die ihn ohne alle Regreßbelege ließe.

Nach dem preuß. LandR. a. a. O. §. 1066. wird es in einem ſolchen Falle gehalten, wie nach Art. 627., und der zahlende Indoſſent kann ſeine theilweiſe Befriedigung wieder von den Vormännern ſuchen; es könnte jedoch nur Verwirrung hieraus entſtehen.

Absatz 2. Der Art. 198. des holländ. HandelsG.B. beſtimmt, daß wenn mehrere Regreßpflichtige zugleich in den Gant gerathen, der Inhaber jede Maſſe auf das Ganze in Anſpruch nehmen könne. Dieß verſteht ſich aber von ſelbſt. Er fügt dann hinzu, daß die in einer Maſſe erhaltene Zahlung die Forderung in den übrigen um ſo viel verringere. Dieß geht

Digitized by Google

allerdings aus den allgemeinen Grundsätzen hervor. Ob aber die Dividende nach der ursprünglichen Summe fortberechnet werden dürfe, ist hier nach dem Rechte von England *), Frankreich (HandelsG.B. Art. 534.) und Portugal (HandelsG.B. Art. 417.) bejahend entschieden. Auch hat es wirklich Vieles für sich, nachdem die Klage aufs Ganze einmal angestellt war, die Dividende bis zu gänzlicher Befriedigung des Inhabers nicht von einer geringeren Summe berechnen zu lassen.

Art. 686.

Auf diese Weise hält man es in England **) bei Zahlungen aus verschiedenen Gantmassen, und es scheint wirklich das einfachste Auskunftsmittel in einer so verwickelten Sache. Erhält der Inhaber keine vollständige Zahlung; so ruhen die Ansprüche der theilweise Zahlenden. Wer blos theilweise gezahlt hat, kann seine Befriedigung nicht früher verlangen, als bis der Inhaber ganz befriedigt ist, er würde sonst mit ihm collidiren; er muß sich deßwegen mit den nöthigen Belegen von diesem versehen. Der Wechselbrief ist übrigens in den Händen Dessen geblieben, welcher den letzten Rest bezahlt hat. Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1071. läßt in einem solchen Falle keine Klage nach Wechselrecht zu, und gibt dem letzten zahlenden Indossenten blos die Klage aus einer kaufmännischen Anweisung; es ist dieß jedoch ein unnöthiger Unterschied, da die Klage nach Wechselrecht ohnehin nicht stattfindet, auch der Klagende den Brief gewöhnlich nicht besitzt.

In Frankreich gilt seit dem Erscheinen des neuen Fallimentsprocesses (1838) Dasselbe ***) (s. zu Art. 1106.).

Art. 687.

Holländ. HandelsG.B. Art. 199. Soweit ein solcher freiwilliger Vergleich den Rechten der Vordermänner präjudicirt, muß er auch die Ansprüche an diese zerstören.

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. II. Bd. S. 29.

**) Mittermaier a. a. O.

***) Vergl. Rogron l. c. art. 534.

Die französischen Gerichte sind nicht der Meinung, daß ein freiwilliger Vergleich mit dem Aussteller die Indossenten befreie *).

Art. 688.

Absatz 1. Dieser Satz ist hauptsächlich deßwegen aufgeführt, um die Wirkung der in den meisten teutschen Wechselordnungen berührten Prolongation festzusetzen. Von einer weiteren Wirkung handelt der Art. 805. Ein Indossatar, welcher erst nach der Prolongation den Wechselbrief zugeschrieben erhält, ist an den Zahlungsaufschub gebunden.

Absatz 2. Dieser Satz ist dem sächs. Entwurfe Art. 368. entnommen, und gewiß im Interesse der Sache und der Wechselpflichtigen.

Statt des angeführten Art. 1036. muß es 1136. heißen.

Art. 689.

Ein weiterer Fall, wo ein Versäumniß rücksichtlich der Präsentation und Protestation wegen Nichtannahme bei dem einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechselbriefe die hier genannte Wirkung nach sich zieht, ist im Art. 589. berührt.

Ueber die Wirkungen eines Versäumnisses beim Proteste wegen Nichtzahlung sind alle Wechselgesetzgebungen einverstanden. Es erlischt das ganze Klagerecht, nicht blos die Klage nach Wechselrecht. Dagegen bliebe immer noch die natürliche Verbindlichkeit übrig, so daß die Frage entstünde, ob sich der Inhaber in einem solchen Falle durch eine Einrede schützen könne? Davon wird weiter unten die Rede seyn; sie ist jedoch im Zweifel zu bejahen (Art. 800.).

Auch die weitere Frage, ob ein Indossent, welcher troz des Versäumnisses remboursirte, die Zahlung anfechten könne, wird dort berührt. Die französischen Gerichte haben sie mit Recht verneint, weil es Sache des Indossenten sey, ob er sich seiner Einrede gegen den Inhaber bedienen wolle, denn seine Schuld seye eine natürliche, und weil er die Strafe seiner Nachlässigkeit selbst zu tragen habe **).

*) Langlade repertoire. T. III. p. 233.
**) Rogron l. c. art. 168.

Digitized by Google

Art. 690.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 175. Der Protest bildet mit dem Wechselbriefe die Grundlage des Anspruchs.

Absatz 2. Diese Annahme möchte sich durch die Natur der Sache rechtfertigen, und ist auch durch Art. 171. des französ. HandelsG.B. angedeutet: nur daß hier allein von dem Falle die Rede ist, wo die Deckung in die Hände des Ausstellers oder eines Indossenten zurückkommt.

Zugleich wird hierdurch das zu Art. 582. 584. Gesagte ergänzt.

Die Klage aus der Bereicherung mit fremdem Schaden verjährt übrigens ebenfalls in fünf Jahren (Art. 740.).

Art. 691.

Es ist ein überall anerkannter Satz, daß der Aussteller oder ein Indossent auf die Protesterhebung verzichten kann, und daß dabei alle Rechte des Inhabers erhalten werden. Bestritten hingegen ist, welche Wirkung eine solche Enthebung, welche gewöhnlich auf dem Wechselbriefe durch „zurück ohne Kosten" ausgedrückt wird, auf die späteren Unterzeichner habe. Die französischen Gerichte *) lassen sie auch noch für diese gelten, weil sie unter derselben Bedinguug contrahirt haben: was allerdings dem Handelsgebrauche gemäß ist.

Der letzte Satz ist deßwegen nicht überflüssig, weil Zweifel darüber entstanden sind **).

Auf andere Kosten als die Protestkosten beziehen sich die Worte „Retour ohne Kosten" in der Regel nicht ***).

Uebrigens kann, wer sich den Protest verbeten hat, sich nichts desto weniger auf ein Versäumniß des Inhabers berufen; nur muß er es ihm beweisen, und in der Regel nach der Natur des Wechselprocesses vorher Zahlung an ihn leisten, indem sein Beweis dann in das abgesonderte Verfahren verwiesen wird.

---

*) Rogron l. c. art. 175.

**) Rogron l. c.

***) Schiebe Blätter für Handel und Industrie. 1836. Nr. 7.

Digitized by Google

Art. 692.

Holländ. HandelsG.B. Art. 202. Abs. 1. 2.

Das franzöſ. HandelsG.B. übergeht die Frage.

Abſatz 1. Im niederländ. HandelsG.B. Art. 100. war vom Zufalle noch nicht die Rede; dieſem ſteht eine Nachläſſigkeit des Poſtperſonals der Wirkung nach gleich.

„Unvermeidlich" wurde geſagt ſtatt unvorhergeſehen; weil dieß den Sinn beſſer ausdrücken dürfte.

Das Verſäumniß derjenigen Friſt, welche bei nach Sicht, oder einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechſelbriefen (Art. 588. 663.) zur Vorlegung eingeräumt wurde, fällt nicht unter den Artikel; ſie iſt ſo weit geſtellt, daß bei gehöriger Sorgfalt nicht leicht eine Verſpätung entſtehen kann. Entſteht ſie doch; ſo mag der Inhaber die Schuld tragen.

Wäre der folgende Tag ein Sonn- oder Feſt-Tag; ſo findet der Art. 630. Anwendung.

Abſatz 2. Dieſer Satz betrifft zwar auch diejenige Verſpätung, welche einem Indoſſatar widerfährt, von dem nicht vorausgeſetzt werden kann, daß er den Wechſelbrief ſelbſt zur Zahlung präſentirt hätte, z. B. wenn der Brief Umwege über verſchiedene Plätze macht und auf einem ſolchen verſpätet wird: nur muß die Diſtanz nicht größer ſeyn, als daß der verſpätet erhaltene Brief in acht Tagen an den Zahlungsort befördert werden kann.

Iſt die Diſtanz größer, z. B. ein in Stuttgart zahlbarer in Trieſt gezogener Wechſelbrief käme ſo ſpät in Neapel an, daß er nicht mehr rechtzeitig nach Stuttgart gebracht werden könnte; ſo hilft den neapolitaniſchen Inhaber, welcher an einen Stuttgarter zum Incaſſo indoſſirt, der Beweis der Verſpätung nichts, obwohl derſelbe beweiſen könnte, der Brief ſey ſo zeitig von Trieſt abgegangen, daß er hätte früh genug in Neapel ankommen ſollen, um mit der gewöhnlichen Poſt noch vor dem Verfalltage von Neapel nach Stuttgart gelangen zu können. — Der Grund dieſer Beſtimmung liegt theils darin, daß auf große Entfernungen wegen der Unſicherheit der Schätzung eine unverſchuldete Verſpätung keinen Schutz gewähren ſoll, und dann darin,

Digitized by Google

daß gerade bei großen Entfernungen durch abgesonderte Versendung eines Exemplars zum Accepte eine solche gesetzliche Bestimmung auch weniger nöthig ist.

Art. 693.

Eine Folgerung aus dem Vorhergehenden, welche der Deutlichkeit wegen bemerkt wurde.

Art. 694.

Eine preuß. Verordnung *) vom 15. Jan. 1795 enthält sehr detaillirte Bestimmungen über die vorliegende Frage. — Aber gleich die erste, daß der Inhaber den Wechselbrief dem Aussteller gegen die bezahlte Valuta zurückgeben könne, wenn es noch so frühe ist, daß ohne die Hemmung der Brief hätte an den Zahlungsort gelangen können — ist nicht passend. Wenn nämlich der Aussteller dem Bezogenen bereits Anschaffung gemacht hat; so kann er auch verlangen, daß der Inhaber einen Versuch mache, auf anderem Wege als dem directen den Brief an den Zahlungsort zu spediren. Auch ist eine andere Bestimmung dieser Verordnung wohl nicht ganz gerecht, nämlich daß dem Inhaber nur dann der Regreß verstattet wird, wenn der Bezogene vor dem Verfalltage fallirte.

Uebrigens ist der vorliegende Artikel dem dritten Satze des Art. 202. des holländ. HandelsG.B. wörtlich entnommen, welches sich auf die altholländische Gewohnheit stützt **).

Art. 695.

Absatz 1. Auch in Frankreich ist dieser Satz anerkannt ***).

Absatz 2. Hauptsorge des Inhabers in allen bisher genannten Fällen muß seyn, daß er sich mit den nöthigen Belegen versieht.

Das preuß. Recht †) läßt in den hier (Art. 692. ff.) ge-

*) Mirus a. a. O. S. 485.
**) Zimmerl Sammlung der Wechselgesetze. 1. Bd. S. 53.
***) Pardessus a. a. O. Nr. 426.
†) Mirus a. a. O. S. 487.

Digitized by Google

nannten und in analogen Fällen den Wechselproceß und Arreſt nicht zu; aber wenn der Beweis mit fehlerfreien Urkunden gleich bei der Klage angetreten wird, läßt ſich kein Grund denken, warum das Wechſelverfahren ausgeſchloſſen ſeyn ſolle.

Art. 696.

Sächſ. Entwurf Art. 71. Man könnte nämlich glauben, daß in der Annahme des Wechſelbriefs ohne Reclamation oder gar in der Erwerbung eines ſolchen Briefs ein Verzicht läge. Auch folgt der Satz nicht aus dem Inhalte des Art. 576.

Eilfte Abtheilung.

Von der Ehrenzahlung.

Art. 697.

Das zu Art. 623. Geſagte paßt größten Theils auch hierher. Auch zu Ehren Deſſen, für deſſen Rechnung gezogen wurde, kann bezahlt werden. Doch iſt dieß ein ſeltener Fall (Art. 705.).

Art. 698.

Abſatz 1. Das franzöſ. HandelsG.B. und die meiſten der neueren Handelsgeſetzbücher ſchweigen über die in Art. 698. und 699. berührten Fälle. Hingegen findet man häufig in teutſchen Wechſelgeſetzen, z. B. in der frankfurter Wechſ.Ordn. §. 15., daß die Nichtbeachtung der Nothadreſſen mit dem Verluſte der Retourſpeſen bedroht iſt, welchem Rechtsnachtheile der ſächſ. Entwurf Art. 262. die Haftpflicht für ſonſtige Schäden hinzufügt. Auch ſcheint dieß wirklich ganz angemeſſen. Wer eine Nothadreſſe hinzufügt, will ſich dadurch gegen weitere oder größere Koſten ſchützen, und erhöht zugleich die Sicherheit der Bezahlung. Dieſer Vortheil des Inhabers gleicht ſeine größere Mühe reichlich aus, und daher ſoll er auch die Folgen ſeiner Nachläſſigkeit tragen. Ihn ganz des Regreſſes verluſtig zu erklären, wäre um ſo weniger gerecht, da der Geber der Adreſſe

Digitized by Google

hier gleichsam als Aussteller erscheint; jedenfalls ginge eine solche Bestimmung *) zu weit.

Rücksichtlich der Nachmänner aber ist es anders. Diese wären durch die Ehrenzahlung für den Geber der Adresse ganz befreit worden, und ihre Lage soll durch die Unterlassung des Inhabers nicht verschlimmert werden. Daher wurde diese allerdings neue Bestimmung hinzugefügt.

„Der Reihe nach" heißt vom Aussteller angefangen.

Das span. HandelsG.B. Art. 491. läßt die Klage gegen den Adressegeber erst dann zu, wenn der Inhaber die Erfüllung seiner Obliegenheit nachgewiesen habe; dieß ist aber insoferne nicht passend, als eine nachträgliche Präsentation nichts helfen kann.

Wollte der Inhaber rücksichtlich der Nothadressaten, die nicht zahlen, besondere Proteste aufnehmen; so stünde ihm dieß zwar frei: nur müßte es an demselben Tage geschehen, und er könnte keine besondere Anrechnung dafür machen.

Absatz 2. Wenn sich der Bezogene zu spät, d. h. erst nach dem Tage der Protestaufnahme an die Adressaten wendet; so kann ihm der Geber der Adresse mit Recht entgegenhalten, daß sich die Umstände geändert haben, daß sein Auftrag an den Adressaten nur für die Verfallzeit gelautet habe, daß sich daher dieser mit Recht geweigert habe, Zahlung zu leisten, weil er nach Art. 667. sich einer Gefahr dabei ausgesetzt hätte.

Weigert sich aber dieser nicht; so präjudicirt dieß natürlich Niemands Rechten, als denen des Gebers; und dieß hat nun der Adressat mit ihm auszumachen. — Ist die Zeit zu kurz, hauptsächlich um die nöthige Abschrift des Protests noch an demselben Tage dem Adressaten zustellen zu können; so ist dieß kein Hinderniß, weil die zweite Post zur Benachrichtigung noch zureicht.

Die französischen Gerichte haben den Satz angenommen, daß wenn die Indossenten sich selbst als Adressaten bezeichnen, dieß den Inhaber nicht in der oben angegebenen Weise verpflichte, wohl aber wenn der Aussteller sich selbst, sey es z. B. mittelst eines Domicils bezeichnet: denn jene haben nicht das

*) Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 247.

Digitized by Google

Recht, die Lage des Inhabers, der nur einmal Protest aufzunehmen brauche, zu verschlimmern *). — Das Interesse des Handelsverkehrs erfordert jedoch möglichste Abschneidung der Regreßforderungen, daher die Ausnahme nicht begründet scheint, um so weniger, als ein Indossent wohl zur Ehre zahlen, aber nicht acceptiren kann (Art. 628.).

Daß der Inhaber auch gehalten sey, sich beim Bürgen, d. h. wohl dem Bürgen des Acceptanten, zu melden, und im Entstehungsfalle Protest zu erheben, läßt sich nicht vertheidigen **).

Würde der Bezogene auf eine Person hinweisen, welche vielleicht zur Ehre acceptiren könnte, und es stünde dieß im Proteste; so könnte der Inhaber die Anfrage schon nach allgemeinen Grundsätzen ohne sich Schadensklagen auszusetzen, nicht vermeiden, sächs. Entwurf Art. 257.; aber doch wohl nur wenn die Hinweisung aus Auftrag geschieht.

Art. 699.

Absatz 1. Die Wechselgesetzgebungen übergehen gewöhnlich die Frage, welche Folgen mit der Weigerung des Inhabers verbunden sind?

Ein solches Anerbieten kann auch von einem Beauftragten, der im Wechselbriefe nicht genannt ist, und dadurch geschehen, daß er sich bei dem Depositar der Prima meldet. In Oesterreich (österreich. Wechs. Ordn. Art. 27.) geschehen die Meldungen zum Wechselgerichtsprotocolle.

Ein späteres Anerbieten, nachdem der Inhaber den Zahlungsprotest bereits in den Händen hat, kann derselbe zwar annehmen; aber er ist es nicht schuldig, da er dem Anbietenden immer entgegenhalten kann, er habe sich bereits an einen Vormann gewendet; und nach dem Tage der Protestaufnahme ist er vollends gar nicht schuldig, einen Honoranten anzunehmen.

Absatz 2. Diese Ausnahme wurde hauptsächlich deßwegen gemacht, damit sich nicht Unberufene, blos um die Retourspesen zu gewinnen, einmischen: z. B. wenn jemand zu Ehren des

*) Rogron l. c. art. 173.

**) Gegen Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 249.

letzten Indoſſenten zahlen wollte, blos um Proviſion und Rückwechſel zu genießen. Will aber der Anbietende dem Honoraten wirkliche Vortheile einräumen; ſo muß der Inhaber, der ſeine Anerbietungen zurückweist, wenigſtens Daſſelbe gewähren. Damit ſtimmen auch die Anſichten der franzöſiſchen Jurisprudenz überein *).

Art. 700.

Abſatz 1. Das Anerbieten muß vor Einhändigung des Proteſts erfolgt ſeyn (Art. 699. Abſ. 2.). Nach dem Tage der Proteſterhebung wird ſich kaum ein Honorant melden, indem er zugleich die Gefahr der unterlaſſenen Benachrichtigung übernimmt (Art. 668.).

Der Ausſteller kann nicht zur Ehre zahlen, da er ſeine eigene Verbindlichkeit erfüllt. Zwar läßt ſich denken, daß er für Denjenigen zahlt, für deſſen Rechnung er gezogen hat; aber er erwirbt durch dieſe Formalität durchaus kein Recht weiter, da das Recht des Inhabers gegen Denjenigen, für deſſen Rechnung gezogen wurde, von dem ſeinigen abgeleitet iſt (Art. 584.).

Abſatz 2. Würde ſich z. B. Einer zur Zahlung erbieten, der Schuldner des Honoraten iſt; ſo iſt dieſer gewiß der wohlfeilſte. Der Inhaber iſt hier verbunden, das Intereſſe des Honoraten möglichſt zu wahren.

Art. 701.

Abſatz 1. Auch dieſes Erbieten muß vor Aushändigung des Proteſts geſchehen ſeyn, weil nachher keine eigentliche Concurrenz mehr ſtattfindet.

Bei Wechſelbriefen, die nicht wegen Mangels der Annahme proteſtirt wurden, kann ohnehin vorher beim Bezogenen von keiner Ehrenzahlung die Rede ſeyn. Holländ. HandelsG.B. Art. 174., franzöſ. HandelsG.B. Art. 159.

Abſatz 2. Die öſterreich. Wechſ.Ordn. Art. 28. zwingt den Annehmer zur Ehre nicht zum Zurücktritte; es läßt ſich dieß jedoch nicht anders machen. Wie ſollte der Inhaber, wenn er

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 407.

präsentirt und ihm Zahlung geboten wird, diese zurückweisen? Ebenso wenig kann man ihn verpflichten, die Zahlung nur gegen den in Art. 762. Abs. 2. vorgeschriebenen Beweis der Befriedigung des Ehrenacceptanten anzunehmen, da es zum Zahlungsproteste gar nicht kommt, und ihm am Ende nichts übrig bliebe, als deßwegen im Interesse des Ehrenacceptanten zu protestiren. Wohl aber steht fest, daß der zahlende Bezogene den Ehrenacceptanten entschädigen muß, nämlich gewöhnlich für Provision, Protestauslagen, Porto ꝛc. Doch könnten auch Anschaffungskosten dabei seyn, wenn ihm der Honorirte inzwischen Deckung übermacht hätte. Nur kann die Forderung den Betrag der Rückrechnung nicht übersteigen *).

Absatz 3. Unterläßt der Inhaber die Benachrichtigung, so haftet er für den Schaden.

Der sächs. Entwurf Art. 281. läßt dem Ehrenacceptanten die Wahl, für seine Ansprüche entweder von dem Zahlenden oder von seinem Honoraten Befriedigung zu verlangen; hat er diese von dem letzteren erhalten, so könne sich derselbe wieder entweder an den Zahlenden oder den Aussteller halten. Die Bestimmung des Artikels ist jedoch weit einfacher. Zudem kann der Ehrenacceptant sich schon nach den Grundsätzen der Geschäftsbesorgung (**negotiorum gestio**) an den Honoraten halten, wenn er will, und diesem steht jedenfalls eine Schadensklage gegen den Aussteller zu: weßwegen es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf.

Art. 702.

Absatz 1. Daß der Ehrenacceptant kein Vorrecht genieße, ergibt sich indirect aus der Bestimmung der Handelsgesetzbücher, daß bei der Ehrenzahlung unbeschränkte Concurrenz gelte. Hat er sich jedoch in der Zwischenzeit mit dem Honoraten ins Vernehmen gesetzt; so geht er rücksichtlich dessen aus inneren Gründen gewöhnlich allen Anderen vor.

Absatz 2. Hier hat es keinen Anstand, den Inhaber zu verpflichten, daß er keinem Anderen den Vorzug gebe, wenn sich

*) Pardessus a. a. O. Nr. 406.

Digitized by Google

derselbe nicht über die Befriedigung des Ehrenacceptanten ausgewiesen hat. — Kommt dem Zahlenden die Forderung zu hoch vor; so kann er ja das Geld deponiren, oder es traut ihm der Inhaber auf seine Gefahr. — Ohne diesen Ausweis kann sich der Acceptant zur Ehre an den Inhaber halten.

Art. 703.

Absatz 1. Der Inhaber kann auch nach Erhebung des Protests das Anerbieten der Ehrenzahlung annehmen, wenn er es gleich nicht schuldig ist; und daher braucht der hier genannte Anhang nicht nothwendig das Datum des Protests zu tragen.

Absatz 2. Hier wiederholt sich der Satz des Art. 629. Abs. 2.

Der Bezogene kann (Art. 668.) von dem Inhaber verlangen, daß derselbe die Zahlung nebst dem Kostenersatze von ihm annehme, so lange er den Wechselbrief noch in den Händen, oder noch Niemand wegen Rückgriffs in Anspruch genommen hat. Gegen den Honoranten aber hat er nicht das gleiche Recht, wiewohl sich dieser durch eine muthwillige Weigerung allerdings Schadensansprüchen aussetzen könnte.

Art. 704.

Absatz 1. Daß der Honorant durch die Zahlung in die Stelle des Inhabers tritt, ohne daß es einer Cession bedürfte, und daß auch der Honorat und die Vormänner dagegen keine Einwendung machen können, so weit nicht der Einzelne besondere Gründe für seine Person gegen den Honoranten geltend machen kann, darin stimmen alle Wechselgesetze überein. Zu den besonderen Gründen gehört, wenn der Honorat dem Honoranten das Honoriren ausdrücklich verboten hätte.

Der Honorant ist auch nicht schuldig, schlechterdings den Honoraten zuerst anzugehen; er kann einen Vormann auswählen. Aber er muß sich streng an die vorgeschriebenen Fristen halten.

Die Kosten wegen des erhobenen Zahlungsprotests muß natürlich der Honorant dem Inhaber ersetzen; früher erhält er den ihm durchaus nöthigen Protest nicht eingehändigt. Wäre

Digitized by Google

auch ein Annahmeproteſt aufgenommen; ſo muß er auch dieſe Koſten erſetzen.

Abſatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 171. Dem franzöſiſchen Rechte iſt der Satz fremd *).

Uebrigens ſchreibt das holländ. HandelsG.B. unverweilte Benachrichtigung vor, ob es gleich ſonſt eine fünftägige Friſt gewährt.

Hätte ein Honorant ohne Proteſt, oder vor der Aufnahme bezahlt; ſo kann er blos als Geſchäftsbeſorger (negotiorum gestor) auftreten.

Daraus, daß der Honorant an die Stelle des Inhabers tritt, folgt von ſelbſt, daß er nicht eintreten darf, wo der Bezogene es nicht ſoll, z. B. wenn ein Zahlungsverbot vorliegt, und daß er durch Intervention für einen präjudicirten Wechſelbrief kein Wechſelrecht erwirbt. Sächſ. Entwurf Art. 270. 271.

Uebrigens kann auch auf eine mit Originalindoſſamenten verſehene Copie zur Ehre eines Indoſſenten intervenirt werden, wenn nur der Proteſt, beſonders auch der wegen des nicht erlangten Originals, in Ordnung iſt. Sächſ. Entwurf Art. 270. 271.

Der Honorant kann in der Regel wie der Inhaber eine vollſtändige Rückrechnung machen, und alſo auch Proviſion fordern. Sächſ. Entwurf Art. 280.

Art. 705.

Abſatz 1. Das holländ. HandelsG.B., welches bei der Ehrenannahme des Falls erwähnt, wo zur Ehre des Dritten angenommen wurde, für deſſen Rechnung gezogen iſt, ſchweigt davon bei der Ehrenzahlung. Er kann jedoch hier eben ſo gut vorkommen, z. B. wenn der Dritte Auftrag für den Nothfall ertheilte. Nur tritt die ſchon oben zu Art. 626. bemerkte Folge ein, daß der Honorant durchaus kein Recht aus dem Wechſelbriefe ſelbſt gegen den Dritten geltend machen kann.

Das Wort „befreit" wurde hier abſichtlich gebraucht, um anzudeuten, daß jeder Rechtsanſpruch, nicht blos der im Wege der Klage geltend zu machende wegfalle.

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 406.

Digitized by Google

Art. 706.

Absatz 1. 2. Die Wechselgesetze schweigen hiervon; der Inhalt ergibt sich jedoch mit Nothwendigkeit aus dem zu Art. 698. Gesagten.

Auch wenn zu Ehren des Ausstellers angenommen wurde, kann dieser verlangen, daß sich der Inhaber rechtzeitig zur Zahlung melde; hätte er Anschaffung gemacht, so muß ihm der Versäumende jeden Schaden ersetzen.

Man hätte auch hier wieder festsetzen können, daß er durch Abtretung der dem Honoranten gelieferten Deckung befreit sey; aber man mochte um so weniger eine Ausnahme machen, als die Bestimmung des Artikels in der Wirkung so ziemlich auf dasselbe Resultat führt, und es nicht gerade der häufigere Fall seyn möchte, daß der Honorant gedeckt war.

Absatz 3. Dadurch ist die Streitfrage in einem gar nicht so selten vorkommenden Falle entschieden *).

Uebrigens wird der Protest gegen den Ehrenacceptanten auch noch den Nutzen haben, die Einhaltung der in Art. 632. Abs. 1. vorgeschriebenen Frist gegen ihn zu erweisen, wenn er die Anforderung läugnen sollte.

Zwölfte Abtheilung.

Von vermißten und falschen Wechselbriefen.

I. Von vermißten Wechselbriefen.

Die Handelsgesetzbücher und Wechselordnungen enthalten nur Mangelhaftes über vermißte und falsche Wechselbriefe; es wurde deßwegen versucht, die Lücken möglichst zu ergänzen und die ganze Lehre neu zu begründen. Hierbei wurde hauptsächlich die neuerlich erschienene Schrift eines practischen holländischen Juristen **) benützt.

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. Bd. III. S. 226.

**) van Hall über Wechselverfälschungen Amsterdam 1828. Bei Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. Bd. I. S. 415. ff.

Digitized by Google

Art. 707.

Absatz 1. Wendet man auf den Wechselbrief, als körperliche Sache genommen, die allgemeinen Grundsätze über Eigenthumsrechte und Entwährung an; so ergibt sich der Satz (Art. 327.), daß der Eigenthümer sein Eigenthumsrecht gegen den redlichen Besitzer geltend machen kann, wenn ihm der Wechselbrief verloren ging oder gestohlen wurde. Dazu kommt, daß das Indossament die gewöhnliche Form der Eigenthumsübertragung ist, und also der redliche Inhaber durch ein falsches, unmittelbares oder früheres, Indossament der Theorie nach gar keine Rechte erwerben kann *); oder wenn die Indossamente gar eine Lücke hätten, es ihm an der Legitimation fehlen würde (vergl. portug. HandelsG.B. Art. 358.). Nur wenn der redliche Inhaber seine Rechte aus dem Indossamente **in bianco** des Eigenthümers ableitete, könnte dieser sein Eigenthumsrecht nicht geltend machen (Art. 568. Abs. 2.).

Diese Sätze jedoch, so folgerichtig sie auch sind, vertragen sich nicht mit der Sicherheit des Verkehrs. Wechselbriefe sind zwar zunächst bloße Beweisurkunden; aber sie sind auch zugleich Circulationsmittel, die einen bestimmten Werth repräsentiren, eine Art Papiergeld, und es ist daher von hohem Interesse, den redlichen Besitzer möglichst gegen Entwährung zu schützen: und dieß um so mehr, als man ihn durch die Entwährung zugleich oder doch meistens des Regresses gegen seine unmittelbaren Vormänner berauben würde.

Dadurch kommt man dann auf den Satz, daß Entwährung eines verlorenen oder gestohlenen Wechselbriefs gegen den redlichen Inhaber nur dann stattfinden könne, wenn diesen selbst eine Schuld rücksichtlich der Uebertragung trifft. Dieß besagen auch die drei angeführten Fälle, von denen noch besonders zu Art. 724. 727. die Rede seyn wird; indem ganz dieselben Gründe, welche bei Wechselverfälschungen gelten, auch hier Anwendung finden, und indem gewöhnlich Fälschung bei dieser Vindicationsfrage mitunterlauft.

*) Pardessus a. a. O. N. 455.

Digitized by Google

Verfälschung wurde absichtlich gesagt, im Gegensatze von ganz falschen oder nachgemachten Unterschriften.

Absatz 2. Wenn aber auch der Eigenthümer, welchem der Wechselbrief zu Verlust ging, sein Eigenthumsrecht gegen den redlichen Inhaber, welcher sich nicht in einem der drei angegebenen Fälle befindet, nicht geltend machen kann; so entstünde immer noch die Frage, ob er auch sein Forderungsrecht, welches sich (vergl. Art. 540.) wohl getrennt von dem Briefe denken läßt, verloren haben soll, und wie weit? Man sieht jedoch leicht ein, daß der Schutz gegen Entwährung nur illusorisch wäre, wenn man dem Eigenthümer sein Forderungsrecht belassen wollte. Er könnte in diesem Falle nicht nur gegen den Bezogenen, sondern auch gegen alle seine (des Eigenthümers) Vormänner Zahlungsverbote auswirken, und könnte dann die Zahlung für sich auf ein Duplicat oder auch ohne dasselbe (Art. 710. und 711.) mit Ausschluß des redlichen Inhabers in Anspruch nehmen. Daher spricht ihm auch der Artikel sein Forderungsrecht, welches der Brief darthun soll, ab. Daraus folgt dann, daß der redliche Inhaber, welchen keine der genannten Verschuldungsarten trifft, nicht nur seine Ansprüche aus dem Accepte gegen den Annehmenden verfolgen, sondern auch auf seine Vordermänner (von den unmittelbaren bis zum Eigenthümer ausschließlich versteht es sich von selbst) über den Eigenthümer hinaus wegen nicht erlangter Zahlung zurückgreifen kann (vergl. Art. 728.).

Dieß scheint nun zwar hart, ist es aber nicht, wenn man bedenkt, daß alle Wechselgesetze dem redlichen Inhaber die einmal empfangene Zahlung belassen, d. h. dem Eigenthümer kein Klagerecht gegen ihn einräumen, mag er Zahlung vom Bezogenen, oder im Wege des Rückgriffs erhalten haben, und daß die Güte seines Rechts doch wohl nicht von diesem zufälligen Umstande abhängig gemacht werden kann. Ohnehin hätte ja der Eigenthümer, welchem der Wechselbrief zu Verluste ging, wenn man dem redlichen Inhaber den Wechselbrief beläßt, kaum ein Mittel, seine Regreßansprüche gegen seine Vordermänner zu verfolgen.

Uebrigens findet gegen den Eigenthümer selbst, wenn ihm der Wechselbrief abhanden kam, der Rückgriff von Seite des redlichen Inhabers ebenfalls Statt, wenn er den Wechselbrief

Digitized by Google

bereits unterzeichnet hatte, und er ihm vor der Uebergabe an den bestimmten Nehmer abhanden kam. Er haftet dann aus seiner Unterzeichnung wie jeder andere (vergl. Art. 728.), kann sich aber natürlich auch mit den Einreden schützen, welche ihn sogar zum Vindiciren berechtigt hätten.

Wäre aber der Name seines Nehmers verfälscht; so ist er ebenfalls geschützt (Art. 729. Abs. 2.).

Gegen Denjenigen, welcher im guten Glauben Zahlung auf einen Wechselbrief vom Bezogenen oder im Wege des Rückgriffs erhielt, kann schon der Natur der Sache nach von dem Eigenthümer, welchem der Brief zu Verlust ging, kein dinglicher Anspruch erhoben werden, und ein persönlicher wohl nur dann, wenn ihn grobe Verschuldung trifft. Davon ist zu Art. 708. Abs. 3. die Rede.

Art. 708.

Absatz 1. Dieser Satz ist eine nothwendige Folge von dem bei dem vorigen Artikel Gesagten. Wenn daher der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechselbriefs ein gerichtliches Zahlungsverbot gegen den Bezogenen auswirken will; so muß er nicht nur sein Eigenthum und den Verlust möglichst darthun, sondern es wird ihm auch nur unter der Voraussetzung verwilligt, daß der Inhaber in bösem Glauben sey, oder wenn er im guten Glauben ist, ihn wenigstens eine der im Art. 707. genannten Verschuldungsarten treffe. Er muß deßwegen auf den Fall, daß er es mit einem redlichen Inhaber zu thun habe, welchen keine der genannten Verschuldungsarten trifft, Sicherheit wegen des Schadens, welcher dem Letzteren durch das Zahlungsverbot zugehen kann, leisten, deren Größe das Gericht bestimmt (s. zu Art. 725. Abs. 2.). Ebenso muß er

Absatz 2. einen Bevollmächtigten bestellen, wenn er nicht am Zahlungsorte wohnt.

Das Gleiche gilt, wenn er gegen einen oder mehrere, frühere Wechselgeber ein Zahlungsverbot ausgewirkt hätte, damit der Inhaber nicht im Regreßwege Zahlung erhalte. Zwar kann er, ohne den Wechselbrief selbst zu besitzen, nur den Aussteller in Anspruch nehmen (Art. 716.); aber es erfordert die Vorsicht,

Digitized by Google

daß er auf den Fall des Regresses gegen alle seine Vormänner das Verbot auswirke, damit er, wenn sich ein Hintermann meldet, gehörig gegen diesen auftreten kann.

Absatz 3. Der unredliche Inhaber, welcher Zahlung auf den Wechselbrief erhielt, kann immer von dem Eigenthümer, welchem der Brief abhanden kam, in Anspruch genommen werden; der redliche nur dann, wenn er in grober Schuld ist, und nicht Denjenigen, welcher zahlte, ebenfalls grobe Schuld trifft. Denn im letzteren Falle, z. B. wenn die Reihenfolge der Indossamente unterbrochen ist, oder der Wechselbrief auffallende Spuren der Verfälschung trägt, kann sich der Eigenthümer an den Bezogenen (Art. 651. Abs. 1.) halten. Ist hingegen der Zahlende nicht in Schuld, wohl aber der Empfänger, und dieß tritt in den beiden in Art. 724. genannten Fällen ein; so soll er allerdings das Empfangene wieder herausgeben, um so mehr, als sein böser Glauben, wenn auch nicht erwiesen, doch gewiß sehr wahrscheinlich ist. Nur muß man ihm gestatten, seinen Indossenten wieder um Entschädigung anzugehen, wenn dieser in wenigstens gleicher Schuld wäre; damit stimmt auch die obenangeführte Schrift*) überein.

Wenn übrigens hier dem Worte nach blos von Zahlung eines Wechselbriefs durch den Bezogenen und nicht von Vergütung, dem Rückgriffe, die Rede war; so dürfte doch auch derjenige, welcher bei eigener grober Schuld Vergütung erhielt, von dem Eigenthümer zur Herausgabe angehalten werden (vergl. Art. 730.), und dieß um so mehr, als sich der Eigenthümer, welcher kein Zahlungsverbot auswirkte, nicht einmal an den Aussteller halten kann (Art. 718. Abs. 2.).

Art. 709.

Der Artikel ergänzt die in Art. 655.—657. enthaltenen Bestimmungen.

1) War beim Bezogenen keine Einsprache durch ein gerichtliches Zahlungsverbot geschehen, und derselbe hat an den Inhaber bereits bezahlt; so kann sich der Eigenthümer eines abhan-

*) v. Hall bei Mittermaier Zeitschrift ꝛc. S. 418.

den gekommenen Wechſelbriefs nur an den Schuldigen halten, wenn nicht die in Art. 708. Abſ. 3. genannte Ausnahme eintritt.

2) Hat der Bezogene ohne Zahlungsverbot wegen einer Lücke in den Indoſſamenten oder wegen auffallender Spuren der Verfälſchung die Zahlung verweigert (Art. 651. Abſ. 1.); ſo kommt der Art. 656. zur Anwendung.

3) Hat er die Zahlung auf ein gerichtliches Zahlungsverbot verweigert, den Wechſelbrief inne behalten und die Zahlung hinterlegt (Art. 655. Abſ. 2.); ſo kann der Inhaber gegen ihn (Art. 657. Abſ. 1.) und gegen den Eigenthümer klagen, und es kommt auf den Ausgang des Streits an (Art. 709. Abſ. 1.).

Klagt er nicht, ſo wird der innebehaltene Wechſelbrief dem Bezogenen nach zwei Monaten eingehändigt (Art. 657. Abſ. 2.).

4) Hat der Bezogene, welchem das gerichtliche Zahlungsverbot zukam, den Wechſelbrief nicht innebehalten, weil der Inhaber ihn nicht gegen Hinterlegung der Wechſelſumme herausgeben wollte; ſo muß er die Zahlung doch hinterlegen, und dann tritt, wenn der Inhaber nicht klagt, aber einen Proteſt aufnehmen ließ, z. B. um ſich an ſeinen unmittelbaren Vormännern zu regreſſiren, das Art. 709. Abſ. 2. beſchriebene Verfahren ein. — Die „betheiligten" Unterzeichner ſind diejenigen, welche nach dem Eigenthümer, welchem der Brief abhanden kam, folgen.

Hat der Inhaber den Wechſelbrief nicht herausgegeben, aber auch keinen Proteſt aufnehmen laſſen, alſo damit auf ſeinen Regreß an die Indoſſenten verzichtet; ſo genügt es, die Aufforderung an ihn und den Ausſteller zu richten (Art. 709. Abſ. 3.).

5) Hat der Bezogene, welchem das Zahlungsverbot zukam, den Wechſelbrief nicht innebehalten, weil er überhaupt nicht zahlen wollte oder konnte, und hat hierauf der Inhaber Proteſt erhoben, und wird nun gegen einen der Vordermänner des Eigenthümers, bei welchem ein Zahlungsverbot eingelegt iſt, eine Regreßklage erhoben; ſo entſcheidet der Ausgang des Streits, ob dem Eigenthümer oder Inhaber der Regreß gebühre? Derjenige, an welchen der Regreß genommen wird, muß jedenfalls hinterlegen (vergl. Art. 655.).

Wird nicht geklagt; ſo kann der Eigenthümer durch ſein vorgeſetztes Gericht ſämmtliche aus dem Proteſte bekannte Nach-

Digitized by Google

männer zum Vorbringen ihrer Ansprüche binnen zwei Monaten auffordern lassen, und darauf hin von dem Aussteller Zahlung erhalten (Art. 717.).

Wurde aber von dem Inhaber zwar Zahlung gefordert, aber kein Protest erhoben; so wird blos der Inhaber und der Aussteller aufgefordert, und der Eigenthümer kann nach Ablauf von zwei Monaten von diesem Letzteren Zahlung erhalten. Hinterlegen kann er aber schon vorher.

6) Wäre aber der abhanden gekommene Wechselbrief beim Bezogenen gar nicht vorgekommen; so kommen die Bestimmungen des Art. 710. ff. zur Anwendung.

Art. 710.

Die erste vorsorgliche Maßregel, wenn ein nicht bezahlter Wechselbrief abhanden kommt, ist, daß der Eigenthümer den Bezogenen und die früheren Unterzeichner davon in Kenntniß setzt, um sie aufmerksam auf etwaige Fälschung und Betrug zu machen. Aber eine gesetzliche Pflicht ist dieß nicht, und daher auch nicht hier ausgedrückt.

Die zweite ist, daß er ein Zahlungsverbot an den Bezogenen auswirkt (Art. 708. Abs. 1.). Wäre der Verfalltag sehr nahe; so kann es gerathen seyn, auch gegen die Vordermänner Zahlungsverbote auszuwirken.

Hat der Eigenthümer wenigstens die erste beobachtet, und ist der verlorene Wechselbrief nicht angenommen; so tritt der Fall des Artikels ein, und er sucht sich (Abs. 1. 2.) ein Duplicat zu verschaffen, auf welches er Zahlung erhalten kann. Französ. HandelsG.B. Art. 154.

Absatz 3. Man hat behauptet *), der Verlierende müsse dem Aussteller wegen der Nachtheile, welche diesem der neue Wechsel bringen könnte, Caution machen; aber es läßt sich nicht einsehen, welcher Schaden daraus sollte entstehen können? Man hat ferner behauptet **), die Präsentations- oder Zahlungs-Zeit dürfe noch nicht vorüber seyn, wenn der Verlierer den neuen

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 251.
**) Mittermaier a. a. O.

Wechselbrief fordere; aber auch dafür läßt sich kein Grund einsehen, da Niemandes rechtliche Lage dadurch gefährdet wird. Eben darum wurde aber der Beisatz gemacht, daß es nicht darauf ankomme, ob zu der Zeit, wo die Hülfe des Einzelnen in Anspruch genommen wird, der Rückgriff gegen ihn bereits erloschen war. Zudem kann ja der Eigenthümer sich durch eine Protestationsurkunde sichern (Art. 717. Abs. 1.).

Würde ein Wechselgeber seinen Beistand versagen; so kann er für Schäden und Kosten in Anspruch genommen werden.

Ueber die Solabriefe ist das Nöthige schon zu Art. 545. bemerkt. Gewöhnlich sagt man, der Aussteller müsse auch ein Duplicat des Solabriefs gegen Cautionsleistung hergeben; aber dieß setzt den Bezogenen und alle Unterzeichner der Gefahr aus, noch einmal zahlen zu müssen, was man Niemand zumuthen kann.

Meldet sich ein Inhaber mit dem früheren Exemplar bei dem Bezogenen, ehe der Eigenthümer noch auf sein neues Exemplar Zahlung erlangt hat; so treten die zum vorigen Artikel bemerkten Fälle ein.

Das span. HandelsG.B. Art. 508. erlaubt dem Eigenthümer, wenn ihm ein ausländischer Wechselbrief verloren ging, Zahlung gegen Sicherheitsleistung zu fordern, ehe er noch das Duplicat vorlegen kann, wenn er Eigenthum und Verlust gehörig beweist. Es schien jedoch nicht nöthig, diese Ausnahme zu machen.

Art. 711.

Absatz 1. Französ. HandelsG.B. Art. 137.

Der Art. 163. des holländ. HandelsG.B. sagt blos, daß der Acceptant nach geführtem vollständigen Beweise des Eigenthumsrechts gegen Sicherheitsleistung zu zahlen schuldig sey: aber wann ist dieser Beweis vollständig? — Die Bestimmung des französ. HandelsG.B. dagegen ist sehr erleichternd für die Wechselinteressenten und gefährdet Niemandes Rechte. Hat sich nämlich bis zum Verfalltage kein Inhaber des acceptirten Wechselbriefs gemeldet, und legitimirt sich der Eigenthümer durch einen Doppelwechsel; so hat dieser im höchsten Grade die Prä-

Digitized by Google

sumtion für sich, daß er der alleinige rechtmäßige Inhaber ist; und wenn er für den unwahrscheinlichen Fall, daß sich ein besserer melden sollte, Caution leistet, so ist alle Vorsicht erfüllt. Zwar gewährt diese Caution keine absolute Sicherheit, und Hinterlegung wäre besser; aber eine solche absolute Sicherheit kann auch Derjenige nicht ansprechen, der sich nicht rechtzeitig meldet. Statt dem Acceptanten und dem Aussteller, wenn dieser nicht Deckung geliefert hätte, haftet ihm jetzt der bezahlte Eigenthümer und dessen Bürge, was wohl dieselbe Sicherheit in den meisten Fällen gewähren möchte. — Das Gericht kann übrigens auch den Zahlungsbefehl verweigern, wenn ihm die Verhältnisse nicht ganz lauter erscheinen.

Absatz 2. Etwas bedenklicher ist die Sache, wenn der Eigenthümer kein Duplicat vorweisen kann. Indessen lassen sich doch auch viele Fälle denken, wo er sein Eigenthum vollständig erweisen kann, z. B. durch seine Handelsbücher; kommt dann noch hinzu, daß z. B. auch die Zerstörung des Wechselbriefs erwiesen wird; so wird das Gericht keinen Anstand nehmen.

Das französ. HandelsG.B. Art. 152. spricht blos vom Beweise durch die Handelsbücher, aber wie schon die französischen Gerichte annehmen *), mehr beispielsweise.

Absatz 3. Dieß bedarf keiner Rechtfertigung; der Bezogene wird sich wohl in den meisten Fällen freiwillig zur Hinterlegung erbieten.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den Fällen des Artikels trägt der Eigenthümer, da er den Zufall des Verlierens zunächst zu tragen hat, vorbehältlich seines Regresses an den Schuldigen.

Die Verzugszinsen können blos vom gerichtlichen Zahlungsbefehl an laufen, da der Acceptant nicht früher im Verzuge ist.

Sehr häufig verordnen die älteren Wechselgesetze, daß der Eigenthümer, welcher vom Acceptanten gegen Caution Zahlung erhält, ihm einen Privatmortificationsschein von den Wechselinteressenten verschaffen müsse (württemb. Wechs.Ordn. Kap. 4. Art. 23.); aber dieser ist durch die gerichtliche Auflage zur Ge-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 410.

nüge ersetzt, und am Ende wäre ein solcher Schein gar nicht von Wirkung *).

Ebenso ersetzt die gerichtliche Auflage die gerichtliche Amortisirung des Wechselbriefs rücksichtlich des Acceptanten.

Art. 712.

Ist der vermißte Wechselbrief nicht acceptirt und auch kein Duplicat beigebracht; so soll nach dem französ. HandelsG.B. Art. 152. das Gericht Zahlung verfügen können, wenn der Eigenthümer sein Recht nachweist und Sicherheit leistet. Da es jedoch in der Willkür des Bezogenen steht, sich für oder gegen die Zahlung zu erklären; so kann die gerichtliche Beweisführung und der darauf gegründete Anspruch blos die Wirkung haben, daß der Eigenthümer zum Abfragen der Zahlung gehörig legitimirt wäre. Dieß aber scheint eine höchst überflüssige Procedur zu seyn, wenn der Bezogene die Zahlung schlechterdings verweigern würde. Es kommt jedoch in Betracht, daß der Bezogene gar nicht schuldig ist, einem Nichtlegitimirten Rede zu stehen, und daß daher die gerichtliche Beglaubigung, welche die Stelle des Wechselbriefs vertritt, nicht fehlen darf.

Art. 713.

Absatz 1. Hat der Acceptant hinterlegt, weil das Gericht den Zahlungsbefehl für bedenklich hielt (Art. 711.), oder hat der Bezogene, ohne daß der Wechselbrief vorher angenommen war, hinterlegt, nachdem sich der Eigenthümer gegen ihn gehörig legitimirt hatte (Art. 712.); so kann das Gericht die Ausantwortung des Hinterlegten an den Eigenthümer nur dann mit Sicherheit verfügen, wenn weder der Acceptant, noch die sonstigen Unterzeichner dadurch gefährdet werden, also wenn die Klagen gegen den Acceptanten und den Aussteller verjährt sind. — Der Klagenverjährung gegen die Indossenten ist deßwegen nicht gedacht, weil sie ganz geschützt sind, wenn sich zur Verfallzeit der Inhaber nicht meldet (Art. 689.).

*) Schumm über die Amortisation von Urkunden in den württemb. Jahrbüchern der Gesetzgebung u. Rechtspflege. II. Bd. S. 392.

Digitized by Google

Es wäre jedoch außerordentlich hemmend, wenn der Eigenthümer jedes Mal den Ablauf der Verjährungszeit abwarten müßte; und es kann um so weniger Anstand haben, ein Amortisationsverfahren hier eintreten zu lassen, als dieses nur den Acceptanten und Aussteller angeht *).

Das Verfahren ist in Art. 721. angegeben.

Absatz 2. Französ. HandelsG.B. Art. 155. Die Zeit ist hier kürzer bemessen, weil der gerichtliche Zahlungsbefehl Verhältnisse voraussetzt, wobei eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß das vermißte Exemplar nicht wieder zum Vorschein kommen werde, und weil sich auf längere Zeit kaum Bürgen finden lassen. Auch verjährt sonst das Eigenthum beweglicher Sachen in drei Jahren **).

Art. 714.

Daß in dem Falle des Art. 710. der Rückgriff, wie sonst, stattfindet, bedarf keiner Ausführung. Daß er aber gegen die Indossenten nur in diesem Falle stattfindet, und daß, wenn der Eigenthümer kein Duplicat aufweisen kann, oder wenn er zu seinem Duplicate eines gerichtlichen Zahlungsbefehls bedarf (Art. 711. Abs. 1.), nur der Aussteller und nicht die Indossenten haften (Art. 716.), ist dem französischen Handelsrechte nicht gemäß. Die Natur der Sache verlangt dieß jedoch gebieterisch. — Wenn nämlich der Eigenthümer blos das Recht hat, Zahlung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu verlangen, so müßte im Falle des Rückgriffs auch jedem Indossenten Sicherheit gewährt werden, oder es müßte der Indossent hinterlegen; und so käme es, daß dieselbe Summe vielleicht zehnmal versichert oder hinterlegt würde, eine gewiß unerträgliche Belästigung des Verkehrs; daher auch andere Wechselgesetze, z. B. der sächs. Entwurf Art. 340. die Indossenten in allen diesen Fällen freisprechen.

Art. 715.

Absatz 1. Das französ. HandelsG.B. Art. 153. schreibt

*) Vergl. württemb. Jahrbücher a. a. O. S. 395.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 411.

Digitized by Google

vor, daß, wenn der Eigenthümer einen Zahlungsbefehl erlangt hat und darauf keine Zahlung erfolgt, er anstatt des Protests eine Protestationsurkunde den Tag nach dem Verfalltage aufnehmen lassen muß. Dieß setzt jedoch voraus, daß er den Zahlungsbefehl schon vor der Verfallzeit erhielt; ist dieß nicht der Fall, so muß er diesen Act zur Wahrung des Rückgriffs doch aufnehmen lassen, und Demjenigen, welchen er zunächst in Anspruch nehmen will, notificiren *).

Wollte man behaupten, wie neuerlich die französischen Gerichte gethan haben **), ein Protestationsact könne nur nach erlangtem Zahlungsbefehle aufgenommen werden; so würde der Termin beinahe immer versäumt und die Vorschrift des Gesetzes wegen Zahlungserlangung bei verlorenen Wechselbriefen ganz illusorisch werden.

Dieß ist jedoch Alles darauf berechnet, daß die Indossenten in solchen Fällen regreßpflichtig sind. Sind sie es nicht; so bedarf es dieser Vorsicht auch nicht. Ist der Aussteller allein regreßpflichtig; so kann der Protest oder die Protestationsurkunde auch später aufgenommen werden (Art. 718. Abs. 1.).

Absatz 2. Handelt es sich von einem vor der Annahme verlorenen, nach Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbaren Briefe; so muß die Protestationsurkunde ebenfalls innerhalb der in Art. 588. bestimmten Fristen aufgenommen werden.

Absatz 3. Auch die Klage aus dem Rückgriffe ist an die gewöhnlichen Fristen geknüpft (Art. 673.).

Art. 716.

Der Eigenthümer, welcher den Aussteller auf Zahlung oder Hinterlegung in Anspruch nehmen will, muß jedenfalls beweislich machen, daß er die gesetzlichen Mittel gegen den Bezogenen in Anwendung brachte, und demungeachtet nichts erhielt.

War also der Wechselbrief acceptirt; so muß er einen gerichtlichen Befehl zur Zahlung oder Hinterlegung ausgewirkt und auf diesen hin doch nichts von dem Acceptanten erhalten haben.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 423.

**) Rogron l. c. art. 153.

Digitized by Google

Man will ihm nur nicht zumuthen, die gerichtliche Verfolgung gegen den Acceptanten fortzusetzen; er kann sich jetzt schon an den Aussteller halten.

War der Wechselbrief nicht acceptirt und der Eigenthümer hat kein Duplicat; so muß er den Bezogenen nach geführtem Beweis des Eigenthumsrechts fragen, ob er deponiren wolle? (Art. 712.). Verweigert dieser die Hinterlegung; so macht der Eigenthümer dieß durch eine Protestationsurkunde beweislich, und wendet sich an den Aussteller zurück. Vergl. span. Handels-G.B. Art. 507.

Hält das Gericht die Legitimation gegen den Bezogenen nicht für hinreichend; so kann auch von einem Regreß gegen den Aussteller nicht die Rede seyn.

Art. 717.

Absatz 1. Der Bezogene ist nicht früher im Verzuge gegen den Eigenthümer, als bis dieser sich gehörig legitimirt hat. Von da an kann wohl gegen den Acceptanten von Verzugszinsen die Rede seyn, aber gegen den Aussteller nicht eher, als bis er wegen des Regresses in Anspruch genommen ist, da der Verfalltag für diese Fälle nicht mehr anschlägt. Ebenso wenig kann man ihn billiger Weise für die übrigen Kosten verantwortlich machen; da der nächste Grund immer das Verlorengehen des Wechselbriefs ist, und der Eigenthümer den Zufall zu tragen hat.

Ferner kann der Eigenthümer nicht unbedingten Remburs, sondern nur Zahlung gegen Sicherheit oder Hinterlegung verlangen; da durch den unbedingten Remburs der Aussteller gerade so gefährdet wäre, wie der Bezogene.

Absatz 2. Dieß ist um so billiger, weil man sonst den Aussteller gar der Gefahr einer dreifachen Zahlung aussetzen würde.

Der sächs. Entwurf Art. 335. 338. 339. stimmt ebenfalls mit dem Inhalte des Artikels überein. Das französische Recht hingegen scheint einen unbeschränkten Regreß zu gestatten, so oft ein gerichtlicher Zahlungsbefehl gegen den Bezogenen vorliegt.

Der sächs. Entwurf Art. 336. fügt hinzu, daß, wenn der vermißte Wechselbrief beim Bezogenen vorkam, der Aussteller,

Digitized by Google

ehe das Wechselrecht verjährt ist, nicht in Anspruch genommen werden könne. Aber warum sollte denn der Aussteller nicht zur Hinterlegung angehalten werden können, da ihn diese gegen alle Interessenten befreit?

Art. 718.

Absatz 1. Da der Regreß so beschränkter Natur ist (Art. 717.); so hat es keinen Werth, ihn an bestimmte kurze Fristen zu binden, um so weniger, als der zweite Absatz deutlich zeigt, daß eigentlich nur nach dem Grundsatze verfahren ist: der Aussteller solle sich nicht mit dem Schaden des Verlierenden bereichern.

Absatz 2. Eine bloße Privatnotification des Verlierenden an den Aussteller kann Jenen nicht schützen, wenn Dieser nicht böslich gehandelt hat.

Die Privatnotification kann den Aussteller auf eine etwaige Fälschung aufmerksam machen; aber sie kann ihn nicht nöthigen, sich den Wechselfällen eines Processes deßwegen zu unterwerfen oder auch nur den Betrag der Rückrechnung zu deponiren. — Ist aber ein Zahlungsverbot ausgewirkt; so tritt das zu Art. 709. bemerkte Verfahren ein.

Art. 719.

Holländ. HandelsG.B. Art. 203. Gegen die Indossenten findet auch hier kein Rückgriff statt. Vergl. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1179. 1180.

Art. 720.

Die französischen Gerichte verlangen, daß der verlorene Protest wenigstens theilweise durch schriftliche Beweismittel erwiesen werde *). Es hängt dieß jedoch mit dem französischen Proceßrechte zusammen.

Art. 721.

Absatz 1. Der sächs. Entwurf Art. 341. verlangt, daß

*) Rogron l. c. art. 175.

Digitized by Google

der Aufruf dreimal in die Leipziger Zeitung und die Zeitung zweier anderen (teutschen) Handelsplätze eingerückt, und auch das Amortisationserkenntniß auf dieselbe Weise bekannt gemacht werde. Die letztere Art der Bekanntmachung wollte man jedoch besser dem Ermessen des Gerichts überlassen, und die erstere schien ebenfalls zu gehäuft und zu kostspielig. Dagegen wollte man lieber die Zeitungen näher bezeichnen, weil gerade an diesen Orten der Betheiligte um so eher etwas davon erfährt. Natürlich ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Gericht auch noch eine weitere Bekanntmachung eintreten lassen kann, z. B. wenn ein Wechselbrief unterwegs verloren ging.

In Oesterreich ist nur ein Termin von 45 Tagen beim Amortisationsverfahren erforderlich *).

Absatz 2. Neu ist, daß auch bei nicht acceptirten Wechselbriefen rücksichtlich der Vergütung, welche der Aussteller unter Sicherheitsleistung zahlte oder hinterlegte, ein Amortisationsverfahren solle stattfinden können. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Indossenten befreit sind, wenn der Wechselbrief bei dem Bezogenen nicht vorkam, und daß beim Aussteller dann ganz dieselben Gründe für die Amortisation sprechen, wie beim Bezogenen, welcher acceptirt oder bezahlt hat.

Kam jedoch der angenommene oder nicht angenommene Wechselbrief beim Bezogenen vor; so kann von einer Amortisirung der Natur der Sache nach nicht die Rede seyn (s. zu Art. 709.).

II. Von falschen oder verfälschten Wechselbriefen.

Art. 722.

Es versteht sich von selbst, daß Derjenige, welcher einen Wechselbrief nicht unterzeichnet hat und dessen Name zu einer Fälschung mißbraucht wurde, nicht haftet. Nur muß er die Unterzeichnung eidlich abläugnen (Art. 933.).

Ferner bedarf es keiner Ausführung darüber, daß das Gesetz den Fälscher oder einen Theilnehmer dafür verantwortlich

*) Sonnleithner a. a. O. §. 462.

Digitized by Google

macht, daß es also jedem Unterzeichner erlaubt seyn muß, gegen den im bösen Glauben Handelnden sich darauf zu berufen. Nur vertragen sich dergleichen Einwendungen oft nicht mit dem Princip der Schnelligkeit im Wechselverfahren.

Endlich ergibt sich aus der Natur der Sache, daß der Fälscher nicht zu seinem Vortheile sich darauf berufen, und also z. B. im Falle des Art. 558. unkundigen Dritten dieß nicht einwenden kann.

Hingegen ist die Frage allerdings schwierig zu beantworten, inwieferne die Fälschung auch dem redlichen Inhaber soll entgegengehalten werden können?

Die neueste oben angeführte Schrift über diesen Gegenstand stellt als leitenden Grundsatz auf: von verschiedenen in gutem Glauben Befindlichen müsse immer Derjenige den Schaden tragen, welchen die meiste Schuld treffe. Aber dieses Princip taugt nicht für ein Gesetz: weil es auf die Schuld im einzelnen Falle am Ende ankommt, wenn man gerecht seyn will; weil diese Schuld auf beiden Seiten gleich seyn kann, und weil die Durchführung des Grundsatzes der Chikane Thür und Thor öffnet. Daher wurde dieses Princip, so richtig auch einzelne von van Hall gezogenen Folgesätze sind, nicht vorangestellt.

Durchgreifender dagegen ist der auch in anderer Beziehung von den Wechselgesetzen festgehaltene Satz (vergl. Art. 538.), daß die Verbindlichkeiten der einzelnen Wechselunterzeichner gegen den Inhaber als für sich bestehend betrachtet werden, und daß daher die gültigen durch die Ungültigkeit der übrigen nicht sollten vernichtet werden können. Zwar führt auch dieser Satz zu Ungleichheiten; aber sie lassen sich leichter übersehen und jedenfalls taugt er besser für ein Gesetzbuch.

Auch ist so viel gewiß, daß die Sätze des bürgerlichen Rechts, wonach Derjenige, welcher keine Rechte hat, auch soll keine übertragen können, und eine ursprünglich nichtige Verbindlichkeit die Nichtigkeit aller accessorischen Verbindlichkeiten nach sich zieht, für den Handelsverkehr am wenigsten brauchbar sind, ob sie gleich von den französischen Rechtsgelehrten festgehalten werden. Man sah sich jedoch bereits genöthigt, rücksichtlich der Vindication davon abzuweichen (s. zu Art. 707.).

Digitized by Google

Doch soll aus denselben Gründen auch in England der Satz gelten, daß durch ein falsches Indossament dem redlichen Inhaber keine Rechte übertragen werden, und daß die Zahlung des Indossenten in einem solchen Falle nicht gültig sey *).

Absatz 1. Mit dem Satze des Artikels geschieht am wenigsten unrecht; der Unterzeichner wollte sich verbindlich machen, und muß im Zweifel den Schaden tragen, der dann eben für ihn ein Zufall ist. Concurrirt der Eigenthümer und der redliche Inhaber; so treten die in Art. 507.—509. angegebenen Verhältnisse ein.

Absatz 2. Sieht man einmal die Unterschrift als unter allen Umständen verpflichtend an; so folgt dieß von selbst.

Der sächs. Entwurf Art. 330. stellt zwar den Satz auf, daß, wenn eine Verfälschung nach der Unterzeichnung geschehe, der Unterzeichner ganz befreit werde; es läßt sich jedoch nicht einsehen, warum dem Unterzeichner aus dem Verbrechen eines Anderen ein Gewinn zugehen soll. Denn wenn er seine Unterschrift nicht läugnet; so muß er doch auch sagen, was er unterzeichnet hat, und dieß bleibt er schuldig wie zuvor.

Art. 723.

Geht man nun ins Einzelne; so soll natürlich Keiner, welcher mit böser Absicht zu Werke ging, Nutzen aus der Unterschrift eines Acceptanten ziehen, wenn die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossenten falsch oder erdichtet ist. Im ersten Falle kann er es nur auf Kosten des Acceptanten, im zweiten auf Kosten des rechtmäßigen Eigenthümers.

Das bloße Kennen oder Bewußtseyn der Fälschung macht die böse Absicht; es bedarf keiner Theilnahme an der Fälschung selbst. Das Vermuthen oder Argwohnen reicht aber dazu nicht hin. Ebenso soll derjenige, wenn auch redliche, Inhaber, keinen Nutzen ziehen, der mit großer Nachlässigkeit zu Werke ging, also gleichsam selbst Schuld an seiner Lage ist. Dieß kann man unbedenklich zugeben. Aber man darf den Satz nicht so allgemein

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. III. Bd. S. 211. 225.

ſtehen laſſen, weil er ſonſt eine für den Wechſelverkehr durchaus nicht taugliche Nachforſchung nach dem Grade der Schuld nach ſich ziehen würde. Es blieb daher nichts übrig, als die Fälle zu beſtimmen, wie im folgenden Artikel geſchah.

Der angeführte van Hall *) ſtellt den weiteren Satz voran: daß der Acceptant nur ſoweit an den redlichen Inhaber zu zahlen habe, als dieſer ſelbſt die Valuta bezahlt oder ſich zur Zahlung verpflichtet habe; es läßt ſich jedoch nicht einſehen, warum die Ausmittlung des wahren Schadens nur ſoweit ſtattfinden ſoll, und noch weniger verträglich iſt eine ſolche Nachforſchung mit dem Wechſelverkehr. — Uebrigens ſoll dieſer Satz in England dem Gerichtsgebrauche gemäß ſeyn.

Art. 724.

Iſt man einmal genöthigt, die einzelnen Fälle aufzuzählen, in welchen der redliche Inhaber wegen eigener Schuld zurückſtehen muß; ſo gehört der erſte unzweifelhaft hierher.

van Hall **) nennt ihn ebenfalls, fehlt aber gegen ſein eigenes Princip, inſoferne der Acceptant dabei in gleicher Schuld ſeyn kann, vielleicht in noch größerer. Dieß geht uns aber hier nichts an.

Rückſichtlich des zweiten Falls ſtellen die franzöſiſchen Rechtsgelehrten den Satz auf: daß ein Indoſſent oder ein Inhaber gehalten ſey, die Aechtheit der Unterſchrift ſeines unmittelbaren Uebergebers, d. h. Desjenigen, welcher den Brief auf ihn übertragen hat, zu beweiſen; daß er ſchuldig ſey, Denjenigen, mit welchem er contrahirte, zu kennen, und daß ihm ja der Mäckler auch für die Aechtheit der Unterſchrift haften müſſe ***) (Art. 99.).

Es liegt nun allerdings im Intereſſe des Verkehrs, daß ſich jeder Nehmer von der Aechtheit der Unterſchrift ſeines Gebers überzeuge, weil dadurch Fälſchungen am beſten verhindert werden; nur darf man dieß nicht ſo verſtehen, daß der Nehmer gehalten ſey, ſich zu vergewiſſern, ob der Geber auch den Namen,

*) Mittermaier a. a. O. S. 419.
**) Mittermaier a. a. O. S. 417.
***) Pardeſſus a. a. O. Nr. 452.

Digitized by Google

wirklich zu führen berechtigt sey oder führe, welchen er unterzeichnet.

Wollte man dieß so weit ausdehnen, so müßte es bei durchreisenden Unbekannten ꝛc. zur größten Belästigung führen, und würde am Ende gegen die ächten Betrüger, die auch falsche Päße haben, doch nichts helfen. Zudem reisen wohl ebenso viele ehrliche Leute als Betrüger unter angenommenem Namen; und wie sollte sich dann der Nehmer gegen diese verhalten?

Man kann daher nur verlangen, daß sich der Nehmer davon überzeuge, daß sein Geber auch wirklich den Wechselbrief unterzeichnet habe, sey es mit dem wahren oder falschen Namen. Hat er Letzteres gethan, und der Nehmer kennt den wahren Namen und weiß die Gründe der falschen Unterzeichnung nicht; so fällt er unter den ersten Satz des Artikels.

van Hall *) nimmt den zweiten Satz des Artikels, jedoch mit der in Frankreich üblichen Ausdehnung ebenfalls an; aber er fügt hinzu: daß, wenn die Unterschrift des Trassanten falsch war, der Acceptant durch eine täuschende Nachahmung und einen falschen, nach allen äußerlichen Zeichen gültigen Avisbrief betrogen worden seyn müsse.

Aber wie dann, wenn die Schuld des Acceptanten doch etwas größer war, als hier van Hall anzunehmen scheint? Dergleichen Abwägungen taugen gewiß nicht in ein Gesetzbuch oder gar in den Wechselproceß.

Uebrigens ist hier blos vom Rechte des Acceptanten die Rede, und es bedarf wohl keines Beweises, daß bei so grober Verschuldung des Inhabers sein Besitz auch gegenüber vom Eigenthümer keinen Schutz verdient (Art. 707.). In letzterer Beziehung nennt der Art. 707. noch zwei weitere Fälle, wenn die Reihenfolge der Indossamente unterbrochen und wenn der Name des Nehmers verfälscht worden ist. Aber der erste Fall war überhaupt hier nicht zu nennen, da (vergl. Art. 651. Abs. 1.) der Acceptant hier schon wegen mangelnder Legitimation nicht sicher zahlen kann, und vom zweiten, soweit er hieher paßt, ist in Art. 726. die Rede.

*) Mittermaier a. a. O. S. 417.

Eine andere Frage ist, ob der Annehmende, welcher häufig gegenüber vom Aussteller oder seinem Auftraggeber kein Interesse hat, diese Fälschungen geltend zu machen, sie im Interesse des Eigenthümers geltend machen müsse, wenn dieser auch kein Zahlungsverbot ausgewirkt hat? Sie muß jedoch unbedenklich verneint werden, da der Annehmende nicht schuldig ist, sich einem Processe deßwegen auszusetzen. Nur Das ist er schuldig, wenn er zweifelt, die Beweise darüber zu verlangen, daß die Unterschrift des unmittelbaren Uebergebers des Inhabers wirklich ächt sey, und wenn ihm die Belege nicht genügend scheinen, kann er ja die Wechselsumme hinterlegen (Art. 725. Abs. 1.).

Art. 725.

Absatz 1. Daß im ersten Falle der Inhaber beweisen muß, die Unterschrift des unmittelbaren Uebergebers rühre von diesem her — ein Satz, womit auch die französischen Rechtsgelehrten übereinstimmen, — kommt daher, weil er sich durch diesen Beweis zur Sache zu legitimiren hat.

Absatz 2. Sächs. Entwurf Art. 326. Die Sicherheitsleistung ist übrigens kein hinreichendes Correctiv für die Abweichung, welche man hier von dem prompten Wechselverfahren zu machen genöthigt ist. Unter der Schadloshaltung ist der Betrag der Rückrechnung, besonders die Verzugszinsen und die Protestkosten begriffen. Aber auch hier soll nicht auf einen größeren Schaden, und namentlich auf die sonstigen Nachtheile der verzögerten Zahlung für den Inhaber (vergl. zu Art. 675. 676.) abgehoben werden.

Art. 726.

War die Verfälschung schon bei der Annahme vorhanden; so ist der Annehmende in gleicher Schuld mit dem Inhaber, und er soll sich nur gegen den im bösen Glauben befindlichen darauf berufen können.

Die hier genannten wesentlichen Stücke, womit der sächs. Entwurf Art. 328. übereinstimmt, sind diejenigen, worauf die Identität des Wechselbriefs mit dem Avisbriefe beruht, und deren Verfälschung den Acceptanten gegenüber vom Aussteller gefährdet.

Digitized by Google

Wäre in einem Indoſſamente, wenn es nur nicht das erſte eines an eigene Ordre gezogenen Wechſelbriefs iſt, der Name des Nehmers gefälſcht; ſo berührt dieß die Intereſſen des Acceptanten nicht, blos die des Eigenthümers, und es war deſſen Sache ein Zahlungsverbot auszuwirken; ohne dieſes, auf eine bloße, wenn auch noch ſo wahrſcheinliche Vermuthung der Verfälſchung hin, kann man dem Acceptanten nicht zumuthen, im bloßen Intereſſe des Eigenthümers ſich der Gefahr eines Wechſelproceſſes auszuſetzen. Zudem konnte ja auch die Fälſchung ſchon bei der Annahme vorhanden geweſen und von ihm überſehen worden ſeyn. Wäre jedoch die Verfälſchung eines ſolchen Namens ſo auffallend, daß ſie den ganzen Brief als Urkunde genommen verdächtig macht, und wäre der Acceptant privatim von dem Eigenthümer benachrichtigt; ſo liegt es allerdings in ſeiner Pflicht, daß er die Zahlung hinterlegt, und dem Inhaber überläßt, ſein Recht daran (Art. 727.) dem Gerichte darzuthun.

Man hat behauptet, der Acceptant, welcher unterließ die Summe bei ſeinem Accept auszudrücken, könne nach Umſtänden angehalten werden, eine unmerklich gefälſchte höhere Summe dem redlichen Inhaber zu bezahlen *). Da ihn jedoch das Geſetz nicht zu jenem Beiſatze verpflichtet; da dieß nicht einmal unter Kaufleuten üblich iſt, und da es häufig ſogar an Raum auf dem Wechſelbriefe gebrechen würde; ſo iſt dieſer Satz gewiß nicht begründet.

Daß der Bezogene, welcher auf einen Wechſelbrief, welcher ſichtbare Spuren der Verfälſchung trägt, Zahlung leiſtet, dieß nicht mit Sicherheit gegenüber von dem Ausſteller oder ſeinem Auftraggeber thun kann, iſt ſchon oben zu Art. 651. Abſ. 1. bemerkt.

Art. 727.

Die hier beſtimmte Ausnahme iſt dem ſächſ. Entwurfe Art. 328. nachgebildet, weil ſich nämlich nicht annehmen läßt, daß der Acceptant in einem ſolchen Falle acceptirt hätte, und der Beweis ebenfalls zur Legitimation zur Sache gehört.

---

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 449.

Digitized by Google

Art. 728.

Dem böslichen Inhaber, welcher keine Zahlung erlangt, sind natürlich die Vormänner keine Vergütung schuldig; dem redlichen aber nur dann nicht, wenn ihn rücksichtlich seiner Legitimation eine Verschuldung trifft, nämlich wenn er eine auffallend falsche, ihm bekannte Unterschrift eines Indossenten, von welchem er sein Recht ableitet, übersah, oder wenn die Unterschrift seines Wechselgebers nicht ächt ist.

Würde ein Indossament rücksichtlich eines späteren, hinter dem in Anspruch Genommenen stehenden Nehmers falsch seyn, und würde dasselbe sogar auffallende Spuren der Verfälschung an sich tragen; so gehört dieß deßwegen nicht hieher, weil es zunächst nur das Interesse des Eigenthümers berührt, und es dessen Sache ist, ein Zahlungsverbot zu erwirken. Z. B. dem Indossatar B. wird der Wechselbrief entwendet, und in dem auf ihn lautenden Indossamente sein Name verfälscht und der Wechselbrief von dem Diebe weiter bis zum redlichen Inhaber D. indossirt. Wendet sich nun dieser an A., einen früheren Unterzeichner; so ist dieser nicht schuldig, sich mit dem redlichen Inhaber in einen Proceß einzulassen, wenn nicht B. ein Zahlungsverbot ausgewirkt hat. Wäre A. der Geber des B.; so kann er sich in seinem eigenen Interesse (Art. 729. Abs. 1.) auf die Fälschung berufen, aber schuldig ist er es nicht.

Ist der Wechselbrief erst nach der Unterschrift des in Anspruch Genommenen rücksichtlich der Summe, der Münzsorte, des Datums oder der Verfallzeit verfälscht; so mag sich der Regreßpflichtige darauf berufen, soweit es für ihn von Interesse ist.

Ist der Wechselbrief rücksichtlich des Namens des ursprünglichen, oder überhaupt eines vor dem Regreßpflichtigen stehenden Nehmers verfälscht; so muß dieß vor der Unterzeichnung geschehen seyn, und er kann sich in keinem Falle für sich darauf berufen.

Art. 729.

Absatz 1. Dieß ergibt sich aus der Natur eines Indossaments **in bianco** (s. zu Art. 568. Abs. 1.). Auch gilt dasselbe,

Digitized by Google

wenn der Ausſteller den Namen des Remittenten offen gelaſſen hätte.

Abſatz 2. Wurde der Name des Nehmers, welcher vor der Unterſchrift des Unterzeichners eingetragen war, verfälſcht; ſo kann ſich der Unterzeichner, welcher wegen des Rückgriffs in Anſpruch genommen wird, natürlich gegen den falſchen unmittelbaren Nehmer, welcher ſich meldet, darauf berufen: ſchon deßwegen, weil ſich wohl ſelten guter Glauben bei ihm finden wird. Aber er kann ſich auch gegen den dritten redlichen Inhaber darauf berufen, nicht nur wenn der Name auffallende Spuren der Verfälſchung trägt, ſondern wenn er ſie auch nicht trägt; ſo gut der Ausſteller ſich auch gegen den redlichen Inhaber darauf berufen kann, daß der Name unmerklich gefälſcht wurde. Denn dieſe Verfälſchung iſt für den Geber eine weſentliche.

Er wird natürlich ſich immer darauf berufen, wenn ihm der Wechſelbrief wegkam, ſo lange er noch Eigenthümer war, z. B. vor der Uebergabe an den wahren Nehmer, oder wenn dieſer blos ſein Commiſſionär wäre, oder wenn er dem wahren Nehmer ſonſt in Schuld bleibt; in anderen Fällen kann er erwarten, daß der wahre Nehmer, welchem der Brief wegkam, ein Zahlungsverbot auswirke: was nur dann wirkſam iſt, wenn die Spuren der Verfälſchung auffallend ſind.

Art. 730.

Die gewöhnliche Meinung der Rechtslehrer geht zwar dahin, daß keine Zurückforderung von dem redlichen Inhaber ſtattfinde; es iſt jedoch zu bedenken, daß in dem Ausnahmsfalle des Artikels der Inhaber einen Gewinn aus ſeiner groben Verſchuldung zum Nachtheile eines Unſchuldigen zöge.

Man könnte hier die Frage aufwerfen, ob wenigſtens nicht in dieſem Falle eine Abwägung der Schuld des Zahlenden ſtattfinden ſollte? aber die ſchon oben zu Art. 723. 724. angeführten Schwierigkeiten ſind dieſelben, und der Grund, nämlich die mangelnde Legitimation des Inhabers, ein viel mehr durchgreifender, da er jedenfalls zuerſt in Schuld war *).

*) van Hall bei Mittermaier a. a. O. S. 418.

Digitized by Google

Der redliche Inhaber kann das Herausgegebene wieder von seinem in gleicher Schuld befindlichen Indossenten ersetzt verlangen (Art. 708. Abs. 3. a. E.).

Art. 731.

Die beiden Sätze des Artikels sind den Ansichten v. Halls*) gemäß.

Absatz 1. Nach allgemeinen Grundsätzen müßte hier der Bezogene den Schaden tragen, da ihn der Zufall zunächst trifft. Aber es müßte dieß den Bezogenen sehr ängstlich machen, und würde ihm, wenn er die geringste Abweichung in der Handschrift des Ausstellers bemerkte, zum Vorwande dienen, den Wechselbrief abzuweisen. Daher liegt die Bestimmung im allgemeinen Handelsintereſſe, um so mehr, als Fälschungen in einem solchen Falle kaum von jemand anders als den Bedienten des Ausstellers oder seinen Correspondenten ausgehen können.

Absatz 2. Lautet der Wechselbrief ohne Bericht; so ist der Aussteller zunächst in Schuld. Wäre aber der ächte Avisbrief verfälscht worden; so wird dieß kaum anders geschehen können, als wenn der Aussteller denselben dem Nehmer anvertraut, oder wenn es von seinen eigenen Bedienten oder den Postbedienten geschieht; im letzten Falle aber, der ohnehin zu den allerseltensten gehört, wird die Post wohl auch Ersatz leisten müssen **).

Dreizehente Abtheilung.

Von dem Wechselproteste.

Art. 732.

Absatz 1. Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 173. und nach ihm die meisten neueren Handelsgesetzgebungen verlangen die Anwesenheit einer öffentlichen Person und zweier Zeugen oder zweier Notare, während die meisten teutschen Wechselgesetze mit einem Notar ohne Zeugen zufrieden sind.

---

*) Mittermaier a. a. O. S. 417.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 450.

Digitized by Google

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 4. §. 87. gehört zwar nicht dazu; dennoch zog man die Vereinfachung vor.

Zugleich war dafür zu sorgen, daß in Ermanglung eines Notars (sey es nun ein Gerichts-, Amts-Notar, oder ein immatriculirter) Jemand berechtigt sey, dessen Stelle auszufüllen, und dazu schien nach der württembergischen Amtseinrichtung der Ortsvorsteher oder Rathsschreiber am besten tauglich, indem das eigentliche Gerichtspersonal nicht zu solchen Geschäften Zeit hat, und das Institut der Huissiers dem teutschen Processe fremd ist.

Absatz 2. Verlangt ein Inhaber die Zuziehung zweier Zeugen, weil er den Protest im Auslande gebrauchen will; so muß ihm natürlich auf seine Kosten willfahrt werden.

Art. 733.

Die unter 1.—5. aufgeführten Requisite sind wesentlich und machen den Protest, wenn sie fehlen, nichtig.

Das zweite ist dem französ. HandelsG.B. Art. 174. fremd, aber es wird schon durch den Zusammenhang gebieterisch gefordert.

Aus dem dritten bis fünften Erfordernisse und den angeführten Artikeln geht hervor: daß sich die öffentliche Person mit dem Wechselbriefe zum Wechselpflichtigen begeben und ihm den Brief vorlegen muß; daß sie sogleich aufschreiben muß, was er antwortet, oder wenn er nicht getroffen wird, was man von Andern im Hause erfuhr; daß sie die Befragten zum Unterzeichnen auffordern und ihre Weigerung registriren muß. Wäre das Haus verschlossen; so wird dieß im Proteste historisch angeführt, und der Güterpfleger oder die Ortsobrigkeit befragt.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß eine weitläufige Schreiberei hier nöthig sey. Gewöhnlich läßt sich die Sache ganz kurz zusammenfassen. Käme man zu einem böswilligen Protestaten, der nicht nur keine Gelegenheit zum Schreiben einräumte, sondern auch dem Protestanten den Weg wiese; so stände nichts im Wege, daß nicht das Protocoll erst zu Hause von der öffentlichen Person ausgefertigt würde (Art. 735. Abs. 2.).

Das holländ. HandelsG.B. Art. 182. setzt die Rechtsverwahrung als wesentlich fest; auch ist sie allerdings gewöhnlich;

aber eine solche Bestimmung bringt am Ende nur falsche Vorstellungen von der rechtlichen Natur des Protests hervor. Auch das span. HandelsG.B. Art. 517. schreibt vor, daß die aufgeforderte Person mit dem Ersatze der Kosten und Schäden bedroht werde.

Daß die Aufforderung, welche an einen Handlungsgesellschafter oder an einen Stellvertreter geschieht, als der Gesellschaft oder dem Inhaber gethan angesehen wird, versteht sich von selbst. — Wohl aber muß die aufgeforderte Person im Protokoll benannt werden, sonst weiß man ja gar nicht, ob auch die rechte aufgefordert wurde; was der sächs. Entwurf Anhang Art. 7. auf eine nicht recht begreifliche Weise verneint.

Fehlt eines der angegebenen Requisite; so ist der Protest mangelhaft, und er kann nicht Alles erweisen, was er soll, also auch seinen Zweck nicht erfüllen. Wäre jedoch nur die Abschrift des Wechselbriefs mangelhaft; so wird dieß an und für sich nicht schaden, wenn nur die Identität des Wechselbriefs daraus hervorgeht *).

Art. 734.

Holländ. HandelsG.B. Art. 180., vergl. sächs. Entwurf Art. 124.

Absatz 1. Wäre der Bezogene nicht in seiner Wohnung anzutreffen, oder die Zimmerthüre verschlossen; so reicht die Erkundigung bei den Hausleuten oder Demjenigen, bei welchem er wohnte, und der dort aufgenommene Protest hin.

Absatz 2. Bei der Ortsobrigkeit ist wohl besser als auf dem Postcomptoir, wie das holländ. HandelsG.B. vorschreibt. Auch das span. HandelsG.B. Art. 515, schlägt Jenes vor.

Uebrigens wird der Ortsobrigkeit dadurch keine große Belästigung aufgeladen, da sie ihre Angaben blos zu unterschreiben braucht.

Der sächs. Entwurf Anhang Art. 5. begnügt sich in einem solchen Falle mit der Anführung der fruchtlosen Bemühungen im Proteste, der vom Notar auch zu Hause aufgenommen werden

*) Pardessus a. a. O. N. 419.

kann; es ist jedoch viel sicherer und regelmäßiger, ein obrigkeitliches Zeugniß hinzuzufügen.

Absatz 3. Ist der Wechselpflichtige gestorben, so geschieht die Protestaufnahme in seinem Geschäftslocal oder in seinem vormaligen Wohnhause; ebenso wenn er in Gant gerathen ist, auch wenn ein Güterpfleger ernannt wäre.

Wäre die Wohnung eines Abwesenden, Verstorbenen oder in Gant Gerathenen verschlossen; so bleibt nichts übrig, als sich an die Ortsobrigkeit oder den Güterpfleger zu wenden. Letzteres mußte aber ausgedrückt werden, da in Frankreich sich Zweifel darüber erhoben haben. Als Güterpfleger ist auch der Testamentsexecutor anzusehen.

Die im Wechselbriefe selbst bezeichnete Wohnung geht natürlich allen übrigen vor. Span. HandelsG.B. Art. 515.

Wäre sie in der Zwischenzeit gewechselt worden; so geht die neue Wohnung vor.

Art. 735.

Absatz 1. Die Protocollform, wobei der ganze Hergang historisch beschrieben wird, ist die beste, und auch dem immatriculirten Notar zu empfehlen; indem die gewöhnliche Form der Notariatsinstrumente viel zu schleppend und weitläufig ist. Es wurde daher absichtlich nicht gesagt, daß ein immatriculirter Notar ein Notariatsinstrument aufnehmen müsse, wie der sächs. Entwurf Anhang Art. 9. thut.

Absatz 2. 3. Zugleich schien es nicht überflüssig für den Fall zu sorgen, wenn in dem Protestlocal eine Protocollaufnahme nicht thunlich oder mit Unannehmlichkeiten verknüpft ist, oder wenn der Aufzufordernde anderswo Rede stehen will.

Die französischen Gerichte *) lassen keine Protestaufnahme außer der Wohnung des Pflichtigen zu; der sächs. Entwurf Anhang §. 3. aber unbedingt da, wo derselbe getroffen wird.

Absatz 4. Auch mußte bestimmt werden, daß die bei Notariatsinstrumenten nöthige Beobachtung der Einheit der Ver-

*) Rogron l c. art. 173.

handlung nicht in so strenger Weise verlangt werden darf. Franz. HandelsG.B. Art. 173.

Man könnte daher auch den Protest nicht damit anfechten: daß, nachdem die Erklärung des Wechselpflichtigen aufgenommen war, der Aufnehmende ihn erst zu Hause unterschrieben habe.

Das Siegeln wurde absichtlich nicht als wesentliches Requisit aufgeführt; es geschieht wohl nur auf Verlangen der Partei; doch ist es immerhin eine löbliche Vorsicht. Der immatriculirte Notar muß jedenfalls siegeln.

Art. 736.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1007. schreibt vor, daß die Protestaufnahme in der Regel vor Sonnenuntergang zu geschehen habe. Jedenfalls schien es nöthig, eine bestimmte Zeit zur Protestaufnahme anzugeben, weil das Nichtantreffen oder das Verschlossenseyn des Hauses zu ungewöhnlicher Tages- oder Nachtzeit der Natur der Sache nach keinen Beweis macht, auch dem Wechselpflichtigen oder gar der Ortsobrigkeit nicht zugemuthet werden kann, Rede zu stehen, wenn sich der Inhaber verspätet hat.

Der sächs. Entwurf Art. 194. verordnet deßwegen: daß die Präsentation und Protestaufnahme bis Nachts 10 Uhr geschehen könne, wenn sie aber außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden geschehe, der Wechselpflichtige und sogar jeder Theilnehmer einer Gesellschaftshandlung, bis man einen oder auch gar keinen treffe, in seiner Wohnung (und nicht Geschäftslocal) aufgesucht werden müsse. Aber dann hat ja der Pflichtige keine Zahlungsmittel bei der Hand, und er kann mit Recht einwenden, daß er bei so später Tageszeit nicht incommodirt seyn wolle.

Nach diesen Rücksichten ist der erste Satz abgefaßt. Auch präjudicirt er dem Inhaber um so weniger, weil dieser schon am Zahltage seine Maßregeln nehmen kann, und weil, falls er sich am Zahltage verspätet, oder z. B. den Wechselbrief erst an diesem Tage Abends spät erhält, er sich den Fehler selbst zuzuschreiben hat. — Ueberhaupt ist diese Bestimmung kein wesentliches Requisit, wie schon aus dem Nachsatze hervorgeht; wäre die gewöhnliche Geschäftszeit versäumt, so kann dieß durch andere

Digitized by Google

Notizen ausgefüllt werden. Ist aber dieß nicht der Fall; so ist der Protest mangelhaft.

Der Aufzufordernde, worunter auch die Ortsobrigkeit verstanden wird, ist berechtigt, den sich zu spät Einstellenden ohne Erklärung abzuweisen.

Das span. HandelsG.B. Art. 521. läßt die Proteste nur bis Mittags 3 Uhr aufnehmen, wie es scheint mit Rücksicht auf die Sieste.

Steht der Aufzufordernde Rede; so ist es zwar Sitte, aber nicht wesentlich, die Stunde zu bemerken.

Art. 737.

Absatz 1. Dieß ist überall hergebracht, und es könnte Anstoß erregen, wenn man mit dem sächs. Entwurfe Anh. §. 9. dem Protestanten blos eine Abschrift des Protestprotocolls lassen wollte; in welcher die Unterschrift des Protestaten oft nicht enthalten wäre.

Absatz 2. 3. Die Führung eines Protocollbuchs ist auch den württembergischen Notaren in der Notariatsordn. vom 26. Oct. 1808. §. 26. und in dem Notariatsedicte vom 29. Aug. 1819. §. 40. vorgeschrieben und in allen Ländern üblich.

Den Ortsvorstehern und Rathsschreibern, denen solche Proteste nur ausnahmsweise vorkommen, wollte man ein eigenes Buch nicht zur Pflicht machen. — Will ein Notar ein besonderes Protocollbuch für Wechselproteste führen; so steht es ihm natürlich frei.

Art. 738.

Absatz 1. Wenn sich auch der erste Satz beinahe von selbst versteht; so kann er doch nicht schaden, weil damit eine Quasiöffentlichkeit festgestellt ist.

Das französ. HandelsG.B. Art. 179. und die ihm folgenden neueren Handelsgesetze gehen noch weiter, indem sie den Aufnehmenden verpflichten, dem Protestaten eine Abschrift des Protests zurückzulassen; aber dann müßte sie ihm auch ungefordert und unentgeldlich zurückgelassen werden, wozu keine Gründe vorhanden sind.

Digitized by Google

Absatz 2. Die Bemerkung der Gebühren darf nicht blos so geschehen, daß sie ohne Beglaubigung auf den Rand oder einen leeren Raum am Ende gesetzt werden; daher das Wort „in" gebraucht wurde.

Unterschreibt der Aufnehmende die Gebühren besonders; so brauchen sie nicht am Ende des Textes zu stehen, wie in Frankreich Sitte ist.

Art. 739.

Das französ. HandelsG.B. Art. 176. droht dem Aufnehmenden den Amtsverlust, wenn er unterläßt, den Protest in sein Register einzutragen: was auch dem span. HandelsG.B. Art. 183. zu hart scheint.

Uebrigens ist der Inhalt des Artikels der württemberg. Notariatsord. von 1808. §. 36. gemäß.

Vierzehente Abtheilung.

Von der Verjährung der Wechselklagen.

Art. 740.

Das französ. HandelsG.B. Art. 189. läßt sämmtliche Klagen, welche sich auf Wechselbriefe beziehen, in fünf Jahren verjähren; das span. HandelsG.B. Art. 557. in vier Jahren; der Art. 206. des holländ. HandelsG.B. aber in zehen Jahren.

Fragt man, welche Klagen gemeint sind? so sollte man nur diejenigen darunter verstehen, welche auf den Wechselbrief gegen die Unterzeichner gerichtet werden, nicht andere Rechtsverhältnisse und Klagen, die aus Gelegenheit des Wechselverhältnisses entstehen: z. B. die Forderung des Acceptanten oder Zahlenden an seinen Auftraggeber, da sich eine solche Forderung in nichts von einer anderen Forderung aus dem Commissionsverhältnisse (Art. 617.) unterscheidet; nicht die Forderung auf Erfüllung des Wechselvertrags (Art. 548.); nicht die Forderung an denjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde (Art. 584.); nicht die Eigenthums- und Rückforderungs-Klagen (Art. 707. 708. Abs. 3. Art. 730.) ꝛc.

Digitized by Google

Aber schon die französischen Gerichte *) dehnen diese Bestimmung auch auf andere Klagen aus, obgleich der Nachsatz des Art. 189. des französ. HandelsG.B. nicht immer darauf paßt.

Ferner liegt es auch bei allen diesen Forderungen im Interesse des Handelsverkehrs, sie auf die möglichst kurze Zeit zu beschränken, und es ist um so weniger Gefahr dabei, weil gewöhnlich nur Handelsleute die hauptsächlich interessirten sind. Man hat daher die Worte des Artikels allgemeiner gefaßt, um alle auf Wechselbriefe sich beziehenden Klagen darunter zu begreifen.

Die hier genannte Verjährungszeit ist bedeutend länger als die bisher in Württemberg geltende, nämlich ein Jahr bei eigenen Wechseln, vier Wochen bei gezogenen und acceptirten, Wechs.-Ordn. Kap. 4. §. 34. und 36.; aber hierbei ist zu bedenken, daß nicht nur das Wechselrecht, sondern das Klagerecht überhaupt jetzt verjähren soll; daß gegen den Indossenten und den Aussteller eine viel kürzere Verjährungszeit gilt (Art. 673. 689.), und daß gegen den Acceptanten nach dem bisherigen Rechte auch die vierwöchentliche Verjährung nicht stattfand, wenn der Inhaber seinen Verzug entschuldigen konnte.

Uebrigens ist zu bemerken, daß wenn die kürzere Verjährung des Art. 673. 689. den Aussteller schützt, welcher Deckung geliefert hat, die längere fünfjährige ihn schützen kann, wenn er auch keine geliefert hat, oder wenigstens den Beweis nicht führt.

Entschädigungsklagen gegen den Fälscher oder Betrüger hingegen verjähren nicht in fünf Jahren, da sie aus einem ganz anderen Grunde angestellt werden.

Art. 741.

Absatz 1. Die eidliche Bekräftigung soll die möglichen nachtheiligen Folgen der kurzen Verjährung mindern. Der Credulitätseid der Erben wurde absichtlich so gefaßt, weil die Fassung: „er halte im guten Glauben dafür, daß die Schuld getilgt sey", einen redlichen Mann, welcher von gar nichts weiß, nur in Verlegenheit setzen muß.

*) Rogron l. c. art. 189.

Absatz 2. Im Grunde ist eine solche Verjährung nichts als eine gesetzliche Zahlungsvermuthung; daher auch die sich hieraus ergebenden Folgen aufgenommen wurden *).

Im Falle der Verweigerung besteht die Forderung auch gegen Dritte, z. B. die Bürgen, fort.

Auch ist nicht zu übersehen, daß die Eideszuschiebung blos bei der fünfjährigen Verjährung Anwendung findet, nicht bei der kürzeren (Art. 673. 689.), welche viel häufiger zur Anwendung kommt.

Art. 742.

Die Verjährung gegen den Annehmenden beginnt zu laufen von dem Tage, wo die Forderung klagbar (actio nata) ist (Art. 802.), also in der Regel von dem Tage nach dem Verfalltage.

Das französ. HandelsG.B. Art. 189. setzt den Tag der Protestaufnahme statt des Verfalltages allgemein fest; aber für die Fälle, wo kein Protest aufgenommen wurde oder aufzunehmen nöthig war, reicht dieß nicht zu.

Namentlich mußte auch noch für den Fall gesorgt werden, wenn der Wechselbrief nach Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbar gestellt, und kein Protest wegen Nichtannahme rechtzeitig aufgenommen, also die Zahlungszeit ungewiß geblieben war. In einem solchen Falle haftet der Aussteller immer noch, so fern er keine Deckung geliefert hatte, aber nicht auf unbestimmte Zeit, bis es einmal dem Inhaber einfällt, Protest aufzunehmen und eine Forderung zu formiren, sondern nach Art. 802. Abs. 2. nur fünf Jahre vom Tage der Ausstellung des Wechselbriefs an.

Ueber die Unterbrechung der Verjährung gelten zunächst die Sätze der Art. 803.—805. Das französ. HandelsG.B. Art. 189. berührt blos den Fall, wenn die Schuld später in einer besonderen Urkunde anerkannt wurde; aber es kann ebenso gut auf dem Wechselbriefe mittelst Prolongation geschehen.

Absatz 1. Es entstand hier die Frage, ob man nicht neben der gerichtlichen Klage auch eine Unterbrechung mittelst Protesterhebung, Verjährungsprotest, einführen wollte. Man hätte die

*) Pardessus a. a. O. Nr. 240.

Analogie des gemeinen Rechts (L. 2. C. de ann. exc. (7. 40)), viele Wechſelgeſetze, und noch neuerlich den ſächſ. Entwurf Art. 354. dafür anführen können. Man trug jedoch Bedenken, hier neue Formen einzuführen; gegen den anweſenden Pflichtigen hat man ſie nicht nöthig, und gegen den abweſenden muß auch beim Verjährungsproteſte die gerichtliche Hülfe in Anſpruch genommen werden.

Eine ganz andere Frage iſt, ob man nicht einem aus anderen Gründen aufgenommenen Wechſelproteſte die Kraft der Unterbrechung beilegen will? Preuß. LandR. a. a. O. §. 911. Nach franzöſiſchem Rechte iſt es zweifelhaft, ob der Proteſt die Verjährung gegen den Acceptanten oder den Ausſteller eines eigenen Wechſels unterbreche, indem unter **jour du protêt** (franzöſ. HandelsG.B. Art. 189.) zunächſt blos der Tag nach dem Verfalltage verſtanden zu ſeyn ſcheint. Die franzöſiſchen Gerichte *) ſind jedoch darüber einig, und man hat bei der Zweckmäßigkeit der Sache kein Bedenken getragen, dieſen Satz aufzunehmen.

Uebrigens hat nur die verſpätete Erhebung dieſe Wirkung, weil zugleich mit dem rechtzeitigen Proteſt die Verjährung gegen den Acceptanten erſt beginnt.

Man könnte zwar einwenden, daß gegen einen abweſenden Acceptanten durch bloße Proteſtaufnahme die Verjährung nicht unterbrochen werden ſoll; aber dieſer trägt mit Recht die Nachtheile ſeiner Abweſenheit, denn er konnte ſich durch Deponiren ſchützen.

Abſatz 2. Bei dem zweiten Beiſpiele der Unterbrechung hat man abſichtlich keine Benachrichtigung des Ausſtellers von der Proteſtaufnahme verlangt, weil, ſolange der Inhaber nicht Deckung geliefert hat, er wenig Begünſtigung verdient. Zudem wird in vielen Fällen durch den Proteſt erſt die Zahlungszeit beſtimmt, und es konnte daher mit der Nachricht nicht einmal eine Anforderung verbunden werden. — Das franzöſiſche Recht und die Rechtsgelehrten berühren dieſen Fall nicht.

Uebrigens iſt auch hier nur ſo viel vorausgeſetzt, daß die

*) Langlade repertoire T. III. p. 299.

Protesterhebung innerhalb fünf Jahren seit der Ausstellung geschehe; indem die Fristen wegen des Rückgriffs hier keine Anwendung finden.

Die württemb. Verordnung vom 28. Aug. 1806. Reg.-Bl. S. 109. verwarf die Unterbrechung der Verjährung durch Protesterhebung durchaus; es schien jedoch nicht geboten, unter den obigen Beschränkungen Das, was in Frankreich, Preußen, Sachsen und vielen anderen Orten gilt *), zurückzuweisen.

Art. 743.

Der Artikel ist deßwegen nicht überflüssig, weil man bei vielen teutschen Rechtslehrern und in vielen Gesetzen, zuletzt noch in dem sächs. Entwurfe Art. 363., das Gegentheil findet.

Die teutschen Wechselgesetze bestimmen gewöhnlich eine kürzere, meistens einjährige Verjährungszeit der Wechselstrenge, des Rechts auf Verhaftung des Wechselschuldners zu klagen; es wird jedoch hiervon im Processe die Rede seyn.

Es kann vorkommen, daß ein Wechselpflichtiger zur Verfallzeit im Auslande wohnt, und nachher im Inlande belangt wird. In einem solchen Falle ist die Verjährungszeit des Auslandes zum Grunde zu legen (Art. 1002.).

Schließlich versteht es sich von selbst, daß Wechselschulden auf dieselbe Weise wie andere Schulden, z. B. durch Compensation, durch Novation ꝛc. getilgt werden können: ein Satz, welchen das holländ. HandelsG.B. Art. 201. auszudrücken für nöthig hielt (vergl. Art. 798.).

---

*) Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 254.

Zweites Kapitel.

Von Wechselverschreibungen oder eigenen Wechseln.

Art. 744.

Französ. HandelsG.B. Art. 188.: nur daß dasselbe die Bezeichnung als Wechsel nicht verlangt, und über den Werthempfang dieselbe Abweichung vom Entwurfe, wie bei trassirten Wechseln, enthält.

Rücksichtlich der hier aufgezählen Erfordernisse gilt ganz Dasselbe, was zu Art. 551. 552. bemerkt wurde. Vom Zahlungsorte ist in Art. 747. besonders die Rede.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1184. 1185. verlangt, daß die Valuta in baarem Gelde ausgedrückt sey, was aber sehr hemmend für den Verkehr wäre.

Wird ein eigener Wechsel über eine schon früher bestandene Verbindlichkeit ausgestellt; so ist diese durch Novation aufgehoben: ein Satz, welchen auch die englischen Gerichte festhalten, und welcher sich aus dem vor Art. 534. Gesagten mit Nothwendigkeit ergibt.

Denn es ist hier zu wiederholen, daß der eigene Wechsel durchaus keine accessorische Verbindlichkeit ist, welche zu einem schon früher bestandenen oder demselben zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse hinzukommt, sondern eine durchaus für sich zu beurtheilende; wobei der Ursprung oder die Veranlassung nur so weit in Betracht kommt, als die Frage des Werthempfangs auf die Wechselverbindlichkeit überhaupt von Einfluß ist.

Eine andere Art, den Werthempfang auszudrücken, als die hier genannte, ist nicht zulässig; namentlich darf der Werth nicht als geborgt genannt seyn, wenn er es auch ist. — Das neapolit. HandelsG.B. Art. 188. läßt übrigens auch diese Form zu.

Eine Wechselverschreibung kann nicht in der Art über einen eröffneten Credit ausgestellt werden, daß die wirkliche Summe

Digitized by Google

erſt von dem Abſchluſſe der Rechnung abhienge, und nur das Maximum des gewährten Credits in die Verſchreibung eingetragen würde. Eine ſolche Verſchreibung wäre rückſichtlich der wirklichen Summe immer unbeſtimmt, da dieſelbe nicht aus der Urkunde hervorgeht.

Art. 745.

S. zu Art. 545.

Die Beſtimmung des Art. 548. Abſ. 2. findet in der Regel keine Anwendung, indem ein ſchriftliches Verſprechen, eine Wechſelverſchreibung auszuſtellen, nachdem der Ausſteller den Werth bereits in den Händen hat, wohl kaum vorkommt, da eben ſo leicht der Wechſel ſelbſt ausgeſtellt wird; und auf ein mündliches paßt der Inhalt jener Beſtimmung nicht. — Noch weniger wird es vorkommen, daß Jemand einen eigenen Wechſel ausſtellt, und ſich für die geborgte Valuta einen bloßen Gegenſchein geben läßt.

Wohl aber können die in Art. 548. Abſ. 2. vorausgeſetzten Verhältniſſe bei domicilirten Wechſelverſchreibungen vorkommen, und bei dieſen ſollte dann auch die gleiche Beſtimmung Anwendung finden.

Gienge das Verſprechen dahin: über eine künftige Schuld, z. B. über das Reſultat einer Abrechnung eine Wechſelverſchreibung ausſtellen zu wollen; ſo paßt dieß ſchon deßwegen nicht unter Art. 548. Abſ. 2., weil die Frage, ob der Fall wirklich eingetreten iſt, nicht aus der Urkunde ſelbſt hervorgeht, alſo dieſe nicht zu denjenigen gehört, auf welche ein Wechſelverfahren gegründet werden kann.

Art. 746.

Abſatz 1. Die Verſchreibung von Zinſen ſcheint mit den franzöſiſchen **billets à ordre**, worüber die Beſtimmungen in ſämmtlichen ſpäteren Handelsgeſetzen aufgenommen ſind, nicht verträglich; da ſie immer beſondere Berechnungen und Reductionen erfordert. In Teutſchland aber war ſie von jeher üblich, daher man ſie nicht weglaſſen wollte.

Abſatz 2. Betreffend den Zinsfuß; ſo glaubte man in Berückſichtigung des gegenwärtigen Standpunkts der württem-

Digitized by Google

bergiſchen Geſetzgebung über Wucher nicht weiter gehen zu können. Wenn auch die allgemeine Abſchaffung aller Zinsbeſchränkungen wünſchenswerth ſeyn mag; ſo hat man es doch hier blos mit Entfeſſelung des Verkehrs zu thun, und nach dieſer Rückſicht ſind für Solche, welche nicht Handelsleute ſind, die ſonſtigen Zinsbeſchränkungen aufgehoben (ſ. zu Art. 322. oben S. 289.).

Wer zu Vornahme eines Handelsgeſchäfts, oder zu einer Speculation, d. h. zu einer unter Art. 3. 6) beſchriebenen, aber von ihm allein zu beginnenden Unternehmung, welche von Zweien unternommen ohnehin Handelsgeſchäft wäre, oder um nicht zu einem unzeitigen Verkaufe von Waarenvorräthen genöthigt zu ſeyn, Geld bedarf, muß auch höhere Zinſen verſchreiben können. Ohnehin thun ſie ihm gar nicht wehe, da er einen unverhältnißmäßigen Nutzen oder die Abwendung eines viel größeren Schadens beabſichtigt, und gewöhnlich handelt es ſich nur von kurzen Darlehen, zu welchen ſich der Darleiher ohne größeren Nutzen oft nicht verſtehen kann, wenn ſie ihm nicht nachtheilig ſeyn ſollen: z. B. wenn er eine größere Summe theilweiſe länger und ohne Zins liegen laſſen muß.

Man wird einwenden: dieſe Anführungen können zu Verkleidung des Wuchers benützt werden; aber man muß ſich nur erinnern, daß gerade in dieſer Beziehung wucherliche Handlungen viel ſeltener ſind, und daß es viel beſſer iſt, den Verkehr im Allgemeinen zu befördern, als für einzelne üble Haushälter, welche zu viel Zins verſchreiben, zu ſorgen.

Der Grund der Verſchreibung der höheren Zinſen muß in der Wechſelverſchreibung bemerkt ſeyn, ſonſt können die höheren Zinſen nicht geltend gemacht werden, auch nicht außer dem Wechſelverfahren (vergl. Art. 293.).

Wäre aber der Grund blos fälſchlich angegeben; ſo kann dieß das Wechſelverfahren in der Regel nicht hindern (Art. 929.).

Daß die Schuld aus einem Handelsgeſchäfte herrühre, ſoll kein Grund ſeyn, um höhere Zinſen verſprechen zu dürfen; es liegt dieß nicht im Intereſſe des Verkehrs, und gerade dieſe Fälle wurden bisher häufig zur Verkleidung des Wuchers benützt.

Hingegen war auch noch für die Fälle zu ſorgen, welche zwar nicht gerade zu den genannten Ausnahmen gehören, wobei es

Digitized by Google

aber doch für den Aussteller in hohem Grade wünschenswerth ist, sey es auch gegen höhere Zinsen, geborgt zu erhalten, ohne daß es sich von einem wucherlichen Mißbrauche seiner Lage oder seiner individuellen Verhältnisse von Seite des Borgenden handelt. Das Gesetz hat daher die Aufgabe, ein Mittel zu finden, welches diesen Mißbrauch verhindert, und zugleich die Parteien, namentlich den Aussteller, möglichst wenig belästigt. Und dieses Mittel glaubte man am Besten in der hier vorgeschlagenen Art von Offenkundigkeit zu finden, wie sie das Gesetz auch in anderer Beziehung, nämlich um einer Forderung ein Vorzugsrecht in der vierten Classe der Gantgläubiger zu verschaffen, kennt (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Art. 15.). Denn die von dem Policeistrafgesetz Art. 75. 2) verordnete schriftliche Erlaubniß des Ortsvorstehers paßte nicht mehr zu den veränderten Bestimmungen über Wechselfähigkeit, und hat ohnehin, als aus dem Princip der Bevormundung des Einzelnen hervorgegangen, noch eine Menge Gründe gegen sich. — Die hier vorgeschlagene Beglaubigung muß übrigens ebenfalls auf dem Wechselbriefe selbst ausgedrückt seyn.

Absatz 3. Wenn der Aussteller der Wechselverschreibung ein Handelsmann ist, also in Rücksicht der zu zahlenden Zinsen nicht beschränkt; so kann Provision und Disconto beliebig hoch seyn, und nur ein exorbitantes Maß kann die Anschuldigung eines betrüglich verkleideten Wuchers begründen (Art. 397. 398.). Ist er aber nicht Handelsmann; so wird die Provision zu den Zinsen oder dem Disconto gerechnet, und darnach beurtheilt, ob ein Uebermaß der Zinsen stattgefunden habe, und es kann Zurückforderung und Strafe für diesen Wucher stattfinden (Policeistrafgesetz Art. 69. 74. 76.). Tritt jedoch einer der hier genannten Ausnahmsfälle ein; so ist auch ein Nichthandelsmann im Versprechen und Geben der Zinsen nicht beschränkt, Provision und Disconto können beliebig hoch seyn, und höchstens können sie, wenn sie das in Art. 397. 398. bestimmte Maß übersteigen, zu Begründung der Anschuldigung wegen verkleideten Wuchers dienen.

Uebrigens sollte der Artikel deutlicher gefaßt seyn, und es sollte heißen:

Digitized by Google

„Auch kommt die Bestimmung des Art. 397. 398. in diesen „Ausnahmsfällen zur Anwendung."

Art. 747.

Absatz 1. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1205.

Die meisten älteren Wechselgesetze verlangen, daß der Zahlungsort ausgedrückt sey, z. B. die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 1. §. 1. 10., wofür denn auch gesagt werden durfte: „wo ich anzutreffen." Das französ. HandelsG.B. Art. 188., das neapol. HandelsG.B. Art. 188. lassen zwar diese Bestimmung weg, die anderen aber nehmen sie mehr oder weniger wieder auf. Man trug aber doch Bedenken, eine Formalität festzusetzen, welche nicht durchaus nöthig, und bei Personen mit bekanntem Wohnsitze unnöthig ist. — Dann war aber eine Bestimmung jedenfalls nöthig, wie es zu halten, wenn der Zahlungsort nicht ausgedrückt ist.

Wird der Zahlungsort beigesetzt; so geschieht es gewöhnlich in den Worten: „an mich selbst in N. N."

Dem domicilirten eigenen Wechsel kommt eine Haupteigenschaft der Tratte zu, die Uebermachung des Geldes von einem Orte zum anderen, und daher ist auch vieles der Tratte Eigenthümliche darauf anwendbar.

Absatz 2. Der Ausdruck „überall, wo ich anzutreffen bin", oder ein gleichbedeutender, ist auch durch Staatsverträge anerkannt, z. B. in dem Jurisdictionsvertrage mit Baden vom 3. Januar 1826. Art. 16. Reg.Bl. Nr. 2., indem in einem solchen Falle der Gerichtsstand der Betretung oder Anforderung zur Anwendung kommt.

Art. 748.

Sämmtliche Handelsgesetzbücher wenden die für Wechselbriefe geltenden Bestimmungen über die Verfallzeit auch auf die eigenen Wechsel an. Aber dabei entsteht gleich die Frage, wie es mit den auf einige Zeit nach Sicht lautenden Verschreibungen zu halten sey?

Diese Lücke sucht der Artikel auszufüllen, nur darf man das Anerkenntniß des Ausstellers nicht mit der Annahme verwechseln.

Digitized by Google

— Der Aussteller kann sich übrigens jedes die Sache bezeichnenden Ausdrucks bedienen.

Ist der Schuldner nicht anzutreffen, so ist der Protest das beste Auskunftsmittel; ist er anzutreffen, und wäre er nur nicht zum Anerkenntnisse zu bringen, so könnte man festsetzen, daß er sogleich zahlen müßte, wenn er den Wechsel recognoscirt.

Es würde jedoch hierdurch das Verhältniß zu den Indossenten geändert, was besonders bei domicilirten Wechselverschreibungen mit Inconvenienzen verbunden wäre. Uebrigens bedarf es des Protests nur wegen des Rückgriffs gegen die Indossenten; gegenüber vom Aussteller kann er durch jedes andere Beweismittel ersetzt werden (vergl. Art. 754. Abs. 1.).

Läßt man einmal Wechselverschreibungen mit einer nach Sicht zu bestimmenden Zahlungszeit zu; so kann man mit gleichem Rechte auch Aufkündigungsfristen gestatten, wie das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 1187. thut. Auch hier scheint der Protest eine viel weniger beschwerliche Methode bei verweigertem Anerkenntnisse, als ein gerichtliches Zeugniß.

Es kommt jedoch in Betracht, daß es für den Inhaber, besonders den auswärtigen, beschwerlich seyn kann, die Vorzeigung zu veranstalten, und daß er den Wechselbrief vielleicht überhaupt nicht gerne aus der Hand gibt; und man sollte denken, daß ein besonderes schriftliches Anerkenntniß des Schuldners denselben Dienst thue. Dann kann jedoch wieder Streit über den Inhalt entstehen. Diese Inconvenienz tritt aber nicht ein, wenn der Aussteller sein Anerkenntniß auf eine Abschrift setzt. Auch ist keine Gefahr dabei, da er ja doch nur gegen Einhändigung des Originals zu zahlen schuldig ist, und sich nicht wohl einsehen läßt, welcher Mißbrauch mit seiner Unterschrift getrieben werden kann.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 208. läßt auch solche Wechselverschreibungen gelten, wo gar keine Zahlungszeit bestimmt ist, und der sächs. Entwurf Art. 21. thut dasselbe. Es scheint jedoch nicht nöthig, diese Bestimmung aufzunehmen; indem sie vorzugsweise auf Scheine paßt, die auf den Inhaber lauten, und von welchen noch besonders die Rede seyn wird, und weil bloße Promessen dem etwaigen Bedürfnisse der Han-

Digitized by Google

delswelt in dieser Beziehung genügen (vergl. Art. 777.); für Solche aber, welche nicht Handelsleute sind, eine Bestimmung in dieser Beziehung überflüssig ist. Ohnehin wäre nicht passend, die Zahlungszeit in einem solchen Falle auf ein Jahr nach dem Datum der Ausstellung zu setzen. Sächs. Entwurf Art. 385., bad. HandelsG.B. Art. 197.

Von anderen künftigen Ereignissen außer der Aufkündigung die Zahlungszeit abhängig zu machen, schien weder nöthig noch räthlich.

Art. 749.

Das holländ. HandelsG.B. übergeht die vorliegende Frage; das französ. HandelsG.B. wendet die für Tratten geltenden Bestimmungen darauf an. Die teutschen Wechselrechte beschränken gewöhnlich die Wechselverjährung auf ein Jahr, und befreien somit die Indossenten der einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechselverschreibungen oft in einem noch kürzeren Termine. So kam man auf die dem französ. HandelsG.B. Art. 160. entsprechenden sechs Monate; denn es ist unerläßlich, daß die Haftpflicht der Indossenten nicht beliebig fortdaure.

Wäre eine domicilirte Wechselverschreibung vom Auslande aufs Inland gestellt; so hätte es keinen Anstand die in Art. 588. Abs. 2. 3. bestimmten Fristen darauf anzuwenden.

Art. 750.

Das in und zu Art. 557. Bemerkte findet hier durchaus analoge Anwendung.

Ist die Urkunde „Wechsel" genannt; so kann sie beim Mangel der Erfordernisse höchstens als Handschrift gegen den Aussteller dienen.

Fehlt z. B. die Werthsbezeichnung; so gilt die Urkunde zwischen dem Aussteller und Demjenigen, auf welchen sie lautet, nur als Einzugsbevollmächtigung (s. oben zu Art. 551. 9) Art. 557.). Wäre sie jedoch zugleich an Ordre gestellt und regelmäßig begeben; so findet die Klage mit voller Wirkung von Seite der Indossatare gegen den Aussteller statt, ohne daß sich dieser auf jenen Mangel berufen kann (Art. 565. Abs. 3.).

Digitized by Google

Wechselverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, gelten gegen den Aussteller ebenfalls als bloße Handschrift.

Ist die Urkunde nicht Wechsel genannt, und von einem Handelsmanne ausgestellt; so kann sie als Handelsbillet gelten, vorausgesetzt, daß sie an Ordre lautet (Art. 775. 776.).

Die neuerlich so häufig vorkommende englische Form: „Gegen diesen Wechsel zahle ich oder meine Agenten auf dem festen Lande, in Teutschland" ꝛc., enthält nicht weniger, sondern mehr als das Gesetz verlangt, und gilt gegen den Aussteller durchaus als eigener Wechsel. Rücksichtlich der Agenten scheint sie einen domicilirten eigenen Wechsel zu enthalten. Sind die Agenten auf dem Wechselbriefe genannt, so hat es gar keinen Anstand; sind sie aber in einem besonderen Blatte oder gar nicht genannt, so ist der Wechselbrief in dieser Beziehung ungenau, und der Beisatz gilt, wenn die Ausführung Anstand findet, als ungeschrieben, und der Inhaber ist nicht gehalten, Protest zu erheben; auf die Gültigkeit der Indossamente hingegen hat dieß keinen Einfluß (Art. 569. Abs. 2.).

Zahlt ein solcher Agent; so hält er sich nach Analogie des Art. 617. 618. an den Aussteller.

Art. 751.

1) Der sächs. Entwurf Art. 376. sieht es nicht als ein Erforderniß zur Gültigkeit des Indossaments an, daß die Wechselverschreibung an Ordre gestellt sey; aber gerade hier ist um so eher aus einem solchen Mangel zu schließen, daß sich der Aussteller das Weiterbegeben des Wechsels verbitten wollte. Uebrigens hätte es bei Wechselverschreibungen noch mehr für sich, wenn man nur die an Ordre gestellte und auf den Umlauf berechnete als wahre Wechsel gelten lassen wollte. Man trug jedoch Bedenken, die teutsche Gewohnheit hier zu verlassen, um so mehr, als durch eine solche Ausdehnung keine Collission mit ausländischen Rechten herbeigeführt wird.

2) Das über die Bürgschaft Gesagte Art. 636.—642. findet durchaus Anwendung. Auch geht aus Art. 637. hervor, daß wenn ein Dritter acceptiren würde, dieß als Bürgschaft gälte

ein Satz, welchen der sächs. Entwurf Art. 392. näher zu entwickeln sucht.

3) Ebenso finden die Bestimmungen über Zahlung mit den in der Natur der Sache liegenden Modificationen beinahe durchgängig Anwendung. Die Ausnahmen sind in Art. 752. 753. enthalten. — Geräth der Aussteller in den Gant, oder kann der Inhaber der Abschrift das Original nicht erhalten (Art. 644. 645.); so ist Letzterer alsbald zum Rückgriffe gegen seine Indossenten berechtigt.

Nach dem preuß. LandR. a. a. O. §. 1195. kann der Inhaber in einem solchen Falle den Regreß ohne Protest auf ein gerichtliches Zeugniß hin nehmen. Es bedarf jedoch dieser Ausnahme nicht.

4) Von dem Rückgriffe gegen den Aussteller kann hier nicht die Rede seyn; wohl aber findet der Art. 608. ebenfalls Anwendung, daß nämlich der Aussteller einem Indossenten, welcher remboursiren mußte, auch für die Kosten haftet.

Rücksichtlich des Rückgriffs gegen die Indossenten sind alle bei Tratten vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und der Rückgriff findet auch mit derselben Wirkung z. B. in Hinsicht des Rückwechsels statt. Ebenso sind die in Art. 667. 673. 689. vorgeschriebenen Fristen gegen die Indossenten zu beobachten. — Ferner bringt das Eingehen eines Vergleichs oder das Gestatten einer Zahlungsfrist (Art. 687. 688.) dieselben Wirkungen hervor.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1210. bestimmt, daß die Vorausklage des Ausstellers stattfinden müsse, ehe der Rückgriff gegen die Indossenten zulässig ist; es schien dieß jedoch nicht empfehlenswerth.

Wurde früher schon Protest wegen mangelnden Anerkenntnisses erhoben (Art. 748. Abs. 3.); so macht dieses dennoch den Protest wegen Mangels der Zahlung nicht überflüssig. — Eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 663. Abs. 1., die sich ja auch auf den Rückgriff gegen die Indossenten bezieht, ist im Art. 749. enthalten.

5) Nothadressen können bei domicilirten Wechselverschreibungen ebenfalls vorkommen.

6) Die fünfjährige Verjährung für Wechselverschreibungen ist zwar länger als die bisherigen Fristen; aber dafür verjährte auch nur die Wechselkraft in der kurzen Zeit.

Der sächs. Entwurf Art. 410. läßt eigene Wechsel nach Ablauf der Verjährung noch als Schuldverschreibungen gelten; es ist dieß jedoch neben der in Art. 741. vorgeschriebenen eidlichen Bekräftigung gewiß nicht nöthig, und eine kürzere als dreissigjährige Verjährung sehr im Interesse des Handels. Daher hat auch das holländ. HandelsG.B. Art. 209. die im niederländ. Art. 104. für die Aussteller festgesetzte dreissigjährige Verjährung aufgehoben.

In Frankreich kommt die fünfjährige Verjährung bei solchen eigenen Wechseln nicht zur Anwendung, welche nicht aus einem Handelsgeschäfte entspringen. Es schien jedoch bedenklich, solche subtile, nach einem gewissen Zeitverlaufe so schwer erweisliche Sätze in das Gesetzbuch einzuführen.

Bei eigenen Wechseln, welche nach Sicht, auf einige Zeit nach Sicht, oder nach Kündigung gestellt sind, lauft die Verjährung gegen den Aussteller (Art. 802. Abs. 2.) sogleich vom Tage der Ausstellung an. Sie wird aber durch die Kündigung, Vorlegung ꝛc. unterbrochen. Ist ein schriftliches Anerkenntniß nicht zu erreichen; so tritt der Protest an die Stelle (Art. 756.).

Von den Pflichten des Ausstellers, welche durch sein Verhältniß zum Bezogenen bestimmt werden, kann bei der Wechselverschreibung nicht die Rede seyn; so wenig als von der Annahme und deren Wirkungen.

Das Anerkenntniß, von welchem Art. 748. die Rede ist, darf ja nicht mit der Annahme verwechselt werden, da es keine neue Verpflichtung schafft, blos den Zahlungstermin bestimmt. Die Verweigerung des Anerkenntnisses und der Protest darüber berechtigen auch nicht zu dem Rückgriffe, noch bedarf es einer Notification an die Vordermänner.

Uebrigens liegt es wohl in der Natur der Sache, daß der Aussteller nicht schuldig ist, an einem Sonn- oder Fest-Tage das Anerkenntniß zu leisten.

Digitized by Google

Art. 752.

Das zu Art. 643. Abſ. 2. rückſichtlich der Wechſelbriefe Bemerkte paßt auch hieher. Wird eine Wechſelverſchreibung vor dem Verfalltage an Zahlungsſtatt auf den Ausſteller indoſſirt; ſo iſt zwar die Wechſelforderung des Indoſſenten an den Ausſteller erloſchen, aber Reclamationen, Vindicationen ꝛc. früherer Indoſſenten bis zum Zahltage ſind dadurch nicht ausgeſchloſſen. Wird ſie blos in der Abſicht übertragen, damit der Betrag am Zahltage dem Indoſſenten gutgeſchrieben werde, mit welchem der Ausſteller in laufender Rechnung ſteht; ſo gilt ſie ohnehin vor dem Verfalltage nicht als bezahlt.

Daß hingegen ein Ausſteller die auf ihn zurückindoſſirte Verſchreibung noch einmal weiter begibt, möchte wohl kaum vorkommen (ſ. zu Art. 671.).

Art. 753.

Der Inhaber muß die Zahlung am Verfalltage fordern und abholen (Art. 662.); vorher befindet ſich der Ausſteller nicht im Verzuge. Folgerecht ſollte daher auch der Zinſenlauf aufhören. Es hätte dieß jedoch die Unbequemlichkeit, daß der Inhaber ſich mit Beweiſen der Anforderung verſehen müßte, für den Fall daß der Ausſteller die Anforderung ſpäter abläugnete; und ſo wäre er in der Lage beinahe jedesmal Proteſt zu erheben. Dieſer Formalität wollte man ihn entheben, ohne dem Ausſteller dabei Unrecht zu thun. Sächſ. Entwurf Art. 388.

Art. 754.

So wenig es eines Proteſts bedarf, um den Acceptanten in Wechſelpflicht zu erhalten; ſo wenig iſt dieß beim Ausſteller erforderlich. Hatte jedoch in einem domicilirten Wechſelbriefe der Ausſteller ein Handlungshaus oder eine Perſon benannt, wo die Zahlung zu erheben iſt; ſo muß er Dieſen Deckung anſchaffen, und kann nun auch verlangen, daß die Meldung und Empfangnahme rechtzeitig geſchehe, und wenn ſie erfolglos war, daß ſich der Inhaber darüber ausweiſe. — Man kann zwar einwenden, daß ein Schuldner niemals dadurch von ſeiner Schuld befreit

Digitized by Google

wird, wenn die Anforderung am Verfalltage versäumt wurde; daß eine domicilirte Wechselverschreibung sich wesentlich von einer Tratte unterscheidet, die erst durch Annahme vervollständigt wird; daß der Domiciliat gar keine Hauptperson des Wechselcontracts ist, und der Inhaber durchaus kein Recht oder Klage aus dem Wechsel gegen ihn hat ꝛc. Nichts destoweniger hat auch in Frankreich der Gerichts- und Handels-Gebrauch sich für die hier angenommene Meinung ausgesprochen, um so mehr, als solche domicilirte Wechselverschreibungen, die als Meßwechsel so häufig vorkommen, in der Wirklichkeit wahre Tratten, jedoch ohne Obligo des Bezogenen, sind.

Wäre die domicilirte Wechselverschreibung blos so gestellt, daß nach derselben die Person des Ausstellers an einem bestimmten Orte zu erfragen sey; so kann von Deckung nicht die Rede seyn *) (vergl. Art. 602.).

Die Verzugszinsen laufen von der Anforderung an den Aussteller an; ein Protest als Beweis der Anforderung braucht in dieser Beziehung nicht aufgenommen zu werden (s. zu Art. 662.).

Art. 755.

Die Anwendung macht sich leicht. Zugleich ergibt sich aus Art. 714.—719., daß aus einer zu Verlust gegangenen Wechselverschreibung, mögen auch der Beweise noch so viele seyn, kein Rückgriff gegen die Indossenten genommen werden darf; indem es sich hier von Solawechseln handelt und kein Duplicat nachgebracht werden kann.

Art. 756.

Der erste Satz des Art. 742. in Verbindung mit dem zu Art. 711. 6) Gesagten und dem Inhalte der Art. 801. 802. führen von selbst auf den Inhalt des Artikels.

Art. 757.

Absatz 1. Sämmtliche neueren Handelsgesetzbücher wissen nichts von einer wechselmäßigen Verpflichtung oder Verschreibung, wie sie noch von der württemb. Wechs.Ordn. K. 1. §. 6. 7.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 482.

festgestellt wird. Indessen kann es doch bei Manchem, — eigentliche Handelsleute bedürfen derselben weniger, — zu Hebung des Credits beitragen, wenn der Gläubiger der prompteſten Execution versichert ist. — Man könnte zwar einwenden: das Executions- und Proceß-Verfahren sollte nicht von der bloßen Wahl des Schuldners abhängig gemacht seyn, indem nur objective und allgemeine Gründe den Gesetzgeber leiten können; doch wollte man dieses Institut, da es nun einmal besteht, nicht ganz aufheben, wie es auch der sächs. Entwurf Art. 9. nicht gethan hat.

Ferner fehlt es dem württembergischen Executionsverfahren etwas an Raschheit; weßwegen eine auch nur theilweise Verbesserung nicht schaden kann.

Absatz 2. Die Form einer Verpflichtung nach Wechselrecht ist willkürlich. — Diese Erfüllungsbedingung kann einer schon bestehenden Verbindlichkeit angehängt, oder mit einer erst entstehenden verbunden werden. Sie ist etwas blos Accessorisches, welches die ursprüngliche Verpflichtung nicht ändert, also ist die Eingehung derselben auch keine Novation (vergl. zu Art. 744.).

Eine solche gültig eingegangene Verpflichtung bewirkt, daß gegen den Verpflichteten vor dem Handelsgerichte (Art. 816. 4.)) geklagt werden kann; daß folgeweise der Handelsproceß (Art. 870. ff.) stattfindet; daß sogar das Wechselverfahren (Art. 919. ff.) darauf gebaut werden kann, wenn die Urkunde unmangelhaft ist, und daß in beiden Fällen nach Umständen die Vollstreckungshaft Platz greifen darf.

Eine unmangelhafte Urkunde, auf welche das Wechselverfahren soll gebaut werden können, muß nach dem angeführten Gesetze (Reg.Bl. von 1808. Nr. 12.) von unverdächtigem Aussehen, gehörig datirt und unterschrieben seyn; sie muß den Gläubiger, die Summe, die Zeit der Zahlung und einen vollständigen Sinn für sich enthalten, ohne daß sie sich in wesentlichen Punkten auf andere, nicht zugleich vorgelegte Urkunden bezieht.

Namentlich muß, wenn es sich von einer Bedingung oder Gegenleistung handelt, deren Erfüllung ebenfalls durch klare Urkunden dargethan seyn.

Absatz 3. Handelsleute benutzten bisher diese Verpflichtungen nach Wechselrecht hauptsächlich dazu, um sich wegen eines

Digitized by Google

eröffneten Credits ſtrenger zu binden. Dabei hatte aber der Gläubiger vorzugsweiſe im Auge, das den Wechſelgläubigern zukommende Vorzugsrecht in der vierten Claſſe der Gantgläubiger ſich zu ſichern; die ſtrenge Execution war Nebenrückſicht, indem insbeſondere die ſchuldige Summe nicht aus der Verpflichtung, ſondern erſt aus der laufenden Rechnung zu entnehmen war. — Dieſe Fälle werden künftig ſelten vorkommen, da der Entwurf den Wechſelgläubigern kein Vorzugsrecht in der vierten Claſſe der Gantgläubiger einräumt (Art. 1101.). Doch kann es auch einem Handelsmanne ſonſt von Werth ſeyn, wenn ihm das Geſetz erlaubt, ſonſtige Urkunden, welchen rückſichtlich der Vollziehung Wechſelkraft zukommt, auszuſtellen.

Daß hingegen Solche, welche nicht Handelsleute ſind, ſich auf die beſchriebene Weiſe nach Wechſelrecht verpflichten können, liegt nur dann im Intereſſe des Verkehrs, wenn es ſich von Handelsſachen oder Handelsgeſchäften handelt. Für andere Fälle möchte es noch bedenklicher ſeyn, daß das Geſetz eine ſo bedeutende Abweichung vom Gewöhnlichen geſtattete, als bei eigenen Wechſeln, wo doch ſchon die Form aufmerkſam machen kann; und man glaubte deßwegen, da ohnehin die Wechſelfähigkeit eine ganz andere Ausdehnung gewinnen ſoll, hier das bisher Beſtehende eher einſchränken zu müſſen.

Es verſteht ſich dann von ſelbſt, daß die Urkunde das Handelsgeſchäft in einem ſolchen Falle benennen muß, und daß auch die geſetzlichen Zinsbeſchränkungen Anwendung finden, ſo weit nicht bei eigenen Wechſeln eine Ausnahme zu machen geſtattet iſt.

Dreizehenter Titel.

Von Handelsanweiſungen.

Art. 758.

Das franzöſ. HandelsG.B. enthält nichts über Anweiſungen, welche im Franzöſiſchen **mandats**, Zahlungsaufträge, genannt werden. Sie ſind jedoch in der Handelswelt als unförm-

Digitized by Google

liche Wechſelbriefe ſchon lange gebräuchlich, und in den Ländern, wo Platzwechſel nicht erlaubt ſind, kaum zu entbehren. Auch in Frankreich kommen deren viele vor. Sie haben nicht nur den Zweck, die Förmlichkeiten der Wechſelbriefe und die damit verbundenen Koſten zu umgehen, weßwegen gewöhnlich Anweiſungen über unbedeutende Summen ausgeſtellt werden, ſondern oft auch den weiteren, die mit den Wechſelbriefen verbundene ſtrenge Haftpflicht zu vermeiden. Es ſcheint daher nach beiden Rückſichten nicht paſſend, wenn das preuß. LandR. und der ſächſ. Entwurf die Anweiſungen ganz oder größtentheils wie Wechſelbriefe behandeln.

In den nachfolgenden Artikeln iſt hauptſächlich das holländ. HandelsG.B. zum Grunde gelegt, welches ſich veranlaßt ſah, dieſe Lehre aufzunehmen, obgleich das niederländ. HandelsG.B. noch nichts davon enthielt.

Um eine Handelsanweiſung mit voller Wirkung ausſtellen oder ſonſt unterzeichnen zu können, braucht der Unterzeichner durchaus nicht wechſelfähig (Art. 537.) zu ſeyn. Zwar findet gegen den Unterzeichner in der Regel das Wechſelverfahren und ſchnelle Vollſtreckung ſtatt, aber keine perſönliche Haft als Vollſtreckungsmittel (Art. 973.); und daher wird man kaum behaupten können, daß ſelbſt dem Unkundigen durch jenes Verfahren zu viel geſchehe. Das Geſetz ſchreibt zwar bei Handelsanweiſungen allerhand Förmlichkeiten vor, und es hängen beſondere Rechtsnachtheile von dem Verſäumniſſe ab (Art. 762. ff.); aber der Unkundige mag ſich darnach erkundigen; thut er es nicht, ſo mag er den Schaden tragen. Auch beſteht am Ende der Schaden meiſtens nur darin, daß ſich der Inhaber blos an den Ausſteller halten kann; was die Meiſten doch nicht anders wiſſen.

Daher liegt auch wenig daran, daß der Unterſchied zwiſchen einer Handelsanweiſung und einer gewöhnlichen Anweiſung in der Regel nur in der Stellung an Ordre beſteht: was dem Unkundigen leicht entgehen mag.

Endlich iſt ja Niemand gehalten, eine Anweiſung an Zahlungsſtatt anzunehmen.

Gewöhnlich unterſcheiden ſich Anweiſungen dadurch von Wechſelbriefen, daß ſie über den Werthempfang nichts enthalten, und

Digitized by Google

das holländ. HandelsG.B. Art. 211. macht gerade dieß zum wesentlichen Merkmale bei allen außer dem Ausstellungsorte zahlbaren Anweisungen; indem es bei den am Ausstellungsorte zahlbaren kein Gewicht darauf legt (Art. 210.); aber nur darum, weil es keine Platzwechsel anerkennt.

In Teutschland und in der Handelswelt überhaupt hat man immer einen Hauptaccent auf das Wort Wechsel gelegt. Nur wo dieses Wort gebraucht wurde, nahm man die Absicht der Parteien an, sich dem strengen Rechte der Wechselbriefe zu unterwerfen; wo es fehlte, galt die Schrift nicht als Wechsel, wenn sie auch sonst alle Eigenschaften hatte: ein Satz, welchem auch das bad. HandelsG.B. Art. 195. sich zu accommodiren suchte, und von welchem das span. HandelsG.B. Art. 565. ebenfalls ausgeht.

Das Wort „Anweisung" braucht aber nicht nothwendig in der Urkunde angewendet zu werden; jedes gleichbedeutende, z. B. ich beauftrage Sie; ich ersuche Sie ꝛc., vertritt dessen Stelle, so wie nur der Zweck der Urkunde klar ist. Das Wort „Wechsel" hingegen darf nicht gebraucht seyn (Art. 551. Abs. 1.), wenn auch nicht alle Erfordernisse desselben vorhanden sind, weil sich daraus deutlich ergibt, daß der Aussteller keine Anweisung ausstellen wollte.

Enthielte die Anweisung auch den Werthempfang; so wird sie dadurch, wenn sie auch auf einen anderen Ort gerichtet ist, nicht zum Wechselbriefe.

Aus dem Bisherigen geht zugleich hervor, daß das Gesetz es zunächst blos mit der Form und nicht mit der Frage zu thun hat, ob die Anweisung als Zahlung angenommen wurde, oder ob dieselbe eine bloße Beglaubigung ist, um die Zahlung bei einem Dritten zu erheben. Dieß ist eine Frage, welche nur die unmittelbaren Contrahenten, aber nicht die dritten Betheiligten berührt (Art. 770.), und die, wenn der Werthempfang in der Urkunde nicht ausgedrückt ist, durch alle mögliche Beweise dargethan werden kann.

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 6. §. 14. verlangt, daß in einer besonderen Urkunde und Quittung ausgedrückt seyn müsse, die Anweisung sey an Zahlungsstatt angenommen worden,

Digitized by Google

sonst gelte sie als bloßes Mandat. Es hat dieß aber deßwegen wenig Werth, weil der Inhaber, auch wenn er bloßer Mandatar ist, doch die nöthige Vigilanz, d. h. die gesetzlichen Vorschriften bei der Vorlegung und der Protestaufnahme beobachten muß, württemb. Wechs.Ordn. Kap. 6. §. 14. a. E.; weil ferner die württemb. Wechs.Ordn. eigentlich eine Delegation und Abtretung einer Forderung unter der Abgabe an Zahlungsstatt, d. h. ein civilrechtliches, in vielen Fällen nicht passendes Verhältniß versteht; und weil die Stellung an Ordre die Mandatseigenschaft wesentlich modificirt (Art. 565. Abs. 3.).

Art. 759.

Der Ort der Ausstellung darf nicht fehlen, die Urkunde wird sonst unbestimmt und der Regreß unsicher.

Ebenso darf der Zahlungsort nicht fehlen, wie auch das holländ. HandelsG.B. indirect ausspricht.

Fehlt eines der übrigen Erfordernisse; so ist die Urkunde der Natur der Sache nach unbrauchbar. Damit ist aber nicht zu verwechseln, wenn z. B. der Name des Empfängers **in bianco** gelassen wäre. Der Inhaber darf ihn nur ausfüllen; und thut er es nicht, so mag er die Folgen tragen.

Ein nicht an Ordre gestellter Wechselbrief gilt nichts destoweniger, ob er gleich nicht auf den Umlauf berechnet ist, da das Wort Wechsel die Absicht der Contrahenten hinreichend erklärt. Anweisungen hingegen, die nicht zum Umlaufe bestimmt oder dessen fähig sind, haben nicht nur nichts Kaufmännisches, sondern kommen auch einer Menge Leute in die Hände, welche niemals mit einem Wechselbriefe zu thun haben, und auch keinen Beruf haben, sich mit den Formalitäten der Anweisungen bekannt zu machen.

Es wäre deßwegen nicht nur durch die Verhältnisse nicht geboten, sondern eher nachtheilig, wenn man die nachfolgenden Bestimmungen auch auf die nicht an Ordre gestellten Anweisungen ausdehnen wollte. Zwar kann man sagen, daß das Wort „an Ordre" den Rechtsunwissenden nicht belehre; aber weiß er, was dasselbige bedeutet, und daß dadurch das Papier zum Handelseffect und indossirbar wird, so kann man mit Ruhe die nachfolgenden Bestimmungen bei ihm anwenden; weiß er es nicht,

Digitized by Google

ſo ſoll er ſich erkundigen, ehe er unterſchreibt. Ferner werden von ſolchen Unkundigen oder auf ſolche wohl ſelten Indoſſamente ausgeſtellt werden; ſie haben es alſo blos mit dem Ausſteller zu thun, und gegenüber von dieſem iſt ihre Lage, auch wenn ſie ſich Verſäumniſſe zu Schuld kommen laſſen, nicht viel und oft gar nicht ſchlimmer, als wenn blos die Beſtimmungen über ſolche Anweiſungen, welche nicht zu den Handelsanweiſungen gehören (Art. 360. c. d.), oder wenn blos die bürgerlichen Geſetze angewendet würden.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 217. ſcheint auch nicht an Ordre lautende Anweiſungen anzuerkennen.

Das bad. Handelsrecht Art. 193. läßt nicht wechſelfähige Perſonen nur in Handelsgeſchäften Anweiſungen ausſtellen: ein Satz, der neben der Beſtimmung der Wechſelfähigkeit, wie ſie in dieſem Entwurfe gegeben iſt, keine Anwendung finden kann, und auch ſonſt unnöthig iſt.

Art. 760.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 213. enthält dieſen Satz nur folgerungsweiſe. Indeſſen iſt er viel weniger bedenklich als bei Wechſelbriefen (ſ. zu Art. 551. 4.)) weil Anweiſungen nicht zum Umlaufe in einem weiten Kreiſe beſtimmt ſind, wenigſtens dieß zu den ſelteneren Fällen gehört. Auch hat die Handelsgewohnheit längſt dafür entſchieden.

Art. 761.

Art. 212. des holländ. HandelsG.B.

Die für Wechſelbriefe geltenden Beſtimmungen finden auch hier Anwendung, nur daß der Art. 770. die Haftpflicht des Indoſſenten beſchränkt.

Wird eine Anweiſung indoſſirt, nachdem ſie verfallen iſt, oder die in Art. 762.—764. beſtimmten Termine verſtrichen ſind; ſo gilt das Indoſſament nur als Bevollmächtigung zum Einzuge (Art. 576.).

Das bad. Handelsrecht Art. 196. läßt in allen Fällen die Uebertragung blos als Einzugsbevollmächtigung gelten: was aber der Abſicht der Parteien häufig durchaus widerſpricht.

Digitized by Google

Art. 762.

Holländ. HandelsG.B. Art. 210. Es wird hier angenommen, daß, wenn die Zahlungszeit nicht ausgedrückt ist, der Ausſteller die Anforderung in die Bequemlichkeit des Inhabers ſtelle; doch ſoll er nicht zu lange damit zögern, damit die Haftpflicht nicht zu lange fortdaure. Die Termine konnten hier im Intereſſe des Verkehrs bedeutend kürzer als bei Wechſelbriefen gemacht werden, weil Anweiſungen nicht für einen ſolchen weiten Umlauf beſtimmt ſind, und auch nicht beſtimmt ſeyn ſollen. Vergl. preuß. LandR. a. a. O. §. 1269. 1270.

Auch iſt damit der Ausſteller nicht gehindert, Anweiſungen auf weite Diſtanzen hin nach Sicht zahlbar auszuſtellen, nur ſollen ſie nicht an Ordre lauten.

Der württemb. Wechſ.Ordn. Kap. 6. §. 14. 32. ſind bei Anweiſungen Präſentationsfriſten und Proteſte ebenfalls nicht fremd.

Das portug. HandelsG.B. Art. 431. verlangt, daß eine an demſelben Orte zahlbare Anweiſung am nämlichen Tage präſentirt werde.

Art. 763.

Das holländ. HandelsG.B. läßt den Fall des Artikels aus, und beſtimmt in einem anderen Kapitel (Art. 222.) für die am Ausſtellungsorte zahlbaren Caſſierspapiere, welche ausdrücklich zahlbar nach Sicht geſtellt ſind, daß ſie nur zehen Tage in Kraft bleiben ſollen.

Der ſächſ. Entwurf Art. 419. läßt die am Ausſtellungsorte zahlbaren, nach Sicht lautenden Anweiſungen nur einen Tag lang gelten. Es hängt dieß mit der Sitte zuſammen, Wechſelzahlungen mittelſt Anweiſungen zu machen (ſ. zu Art. 661.), und zwar ſo (vergl. öſterreich. Wechſ.Ordn. Art. 40. 41.), daß der Inhaber der Tratte ſchuldig iſt, die Anweiſung gegen Aushändigung derſelben anzunehmen. Für alle andere Fälle aber, und als allgemeine Beſtimmung iſt der Termin offenbar zu kurz, und iſt auch wohl bisher in der Handelswelt nicht Sitte geweſen.

Wohl aber ſind dreißig Tage zu lang, indem ſolche An-

Digitized by Google

weisungen gewöhnlich anstatt der Baarzahlung ausgegeben werden; daher der Aussteller nicht auf einen längeren Umlauf rechnen kann. Es scheinen deßwegen zehen Tage der längste Termin zu seyn, welchen das Gesetz einräumen kann.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß durch diese Bestimmungen die Protesterhebungen sehr vervielfältigt werden. Ist die Zahlung am Ausstellungsorte nicht zu erlangen; so wird sich der Inhaber zuerst an den Aussteller wenden (Art. 766. Abs. 2. Art. 767. Abs. 2.), und erst wenn dieser Ausflüchte sucht, zum Proteste schreiten. Ist der Zahlungsort auswärts; so wird sich der Aussteller die Protesterhebung oft verbitten (Art. 691.).

Art. 764.

Holländ. HandelsG.B. Art. 214. 1) 2).

Das Wort „gesehen" ist nicht absolut nothwendig; es kann durch jeden gleichbedeutenden Ausdruck ersetzt werden; nur darf es nicht „angenommen" heißen, weil darin eine Zahlungsverpflichtung liegt.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1289. setzt eine solche Acceptation in der Wirkung der Wechselacceptation nicht ganz gleich.

Art. 765.

Holländ. HandelsG.B. Art. 214. 3).

Die hier festgesetzte Abweichung von dem bei Wechselbriefen Geltenden scheint um so passender, als die Vereinfachung der Formen gerade die Hauptrücksicht ist, und eine Weigerung des Angewiesenen um so mehr Zweifel erregen muß, als das Anerkenntniß diesen zu nichts verbindet. Ist aber der Angewiesene nicht zu treffen; so liegt es gewöhnlich auch im Interesse des Ausstellers, bald in Anspruch genommen zu werden.

Art. 766.

Das bad. Handelsrecht Art. 196. 197. stellt den Satz voran, daß Anweisungen nicht der Einforderung und Zahlung an bestimmten Tagen bedürfen, sondern, wenn sie auf einen bestimmten Tag gestellt sind, innerhalb vier Wochen nach der Ver-

Digitized by Google

fallzeit, wo nicht, innerhalb eines Jahrs nach der Ausstellung eingefordert werden können. Aber dieß ist gewiß gegen die Absicht der Parteien.

Ferner sagt das bad. Handelsrecht, daß Anweisungen vom Aussteller bis zur Zahlung widerrufen werden können; aber dieß liegt in der Natur der Sache, da sie keiner Annahme bedürfen und der Angewiesene nicht gebunden ist.

Es ist dem Verkehr viel förderlicher, wenn man die bei Tratten nöthige Pünktlichkeit auch hier verlangt.

Absatz 1. Bezahlt der Angewiesene vor der Verfallzeit; so ist er dafür ebenfalls verantwortlich, und zwar sogar dem Aussteller, welcher bis zur Zahlung contremandiren konnte, in soferne hier keine Annahme stattfindet (vergl. Art. 643.).

Läßt der Bezogene die Anweisung auf sich selbst indossiren; so ändert dieß nichts an den bestehenden Verhältnissen, und es gilt auch hier das Indossament vor dem Verfalltage nicht als Zahlung.

Geräth der Angewiesene vor der Zahlung in den Gant; so kann nach Analogie des Art. 765. der Rückgriff gleich stattfinden.

Einsprache gegen die Zahlung findet wohl unter denselben Verhältnissen, wie bei Tratten, statt (Art. 654. ff.).

Auch muß der Inhaber eine theilweise Zahlung annehmen (Art. 658. 659.).

Absatz 2. Dieser Satz spricht als Pflicht aus, was der Inhaber wohl in der Regel freiwillig thut. Versäumt er es, so kann der in Anspruch genommene Indossent sich darauf berufen; daher muß die Anforderung im Proteste bemerkt werden (preuß. LandR. a. a. O. §. 1273.), wenn der Aussteller seine Weigerung nicht auf der Anweisung unterzeichnet (Art. 767. Abs. 2.).

Art. 767.

Absatz 1. Der Protest muß den Tag nach dem Verfalltage an demselben Orte und in derselben Weise wie bei Wechselbriefen aufgenommen werden, holländ. HandelsG.B. Art. 215.

Das Verbieten der Aufnahme wurde hier deßwegen erwähnt, weil es gerade bei Anweisungen am häufigsten vorkommen wird.

Absatz 2. Dieser Satz wurde hinzugefügt, um die Formen

Digitized by Google

zu vereinfachen. Der Angewiesene muß natürlich seine Weigerung von dem Tage der Protestaufnahme datiren.

Auch im Falle des Art. 765. Abs. 2. genügt diese Bescheinigung.

Eine präjudicirliche Verspätung kann hier um so weniger verschleiert werden, als jedes falsche Datum ohnehin wegen der Versäumniß der in Art. 769. vorgeschriebenen Frist ohne Erfolg bliebe.

Das portug. HandelsG.B. Art. 434. scheint keinen Protest zu verlangen.

Art. 768.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 216. bestimmt auch hier, wie oben im Falle des Art. 667., eine fünftägige Frist; es scheint jedoch dieser längere Zeitraum noch weniger nöthig zu seyn.

Der in Anspruch Genommene ist nicht schlechterdings verpflichtet, die Nachricht innerhalb desselben Termins weiter zu befördern; es ist um so weniger nothwendig, als er voraussetzen darf, daß der Aussteller bereits benachrichtigt ist, und dieser das meiste Interesse hat, die Sache nicht weiter kommen zu lassen.

Art. 769.

Holländ. HandelsG.B. Art. 217.

Art. 770.

Absatz 1. Der Art. 219. des holländ. HandelsG.B. hat den uralten Rechtsgebrauch in Holland sanctionirt, der auch in vielen Wechselordnungen enthalten ist: daß nämlich nur der unmittelbare Indossent, und nicht die früheren, in Anspruch genommen werden kann.

Es hat dieß sogar die allgemeinen Rechtsgrundsätze für sich, weil jeder Mandatar nur seinem Mandanten Rechenschaft schuldig ist, und aus dem Mandate sich nur an ihn halten kann.

Dabei bleibt aber die ursprüngliche Verbindlichkeit des Ausstellers doch bestehen, weil gerade dieser im Interesse des Verkehrs und zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten am besten in Anspruch genommen wird, und weil, wenn von einem unmittel-

Digitized by Google

baren Vormanne nichts zu erhalten wäre, er sich oft mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde. Preuß. LandR. a. a. O. §. 1313.

Hat der Inhaber den Aussteller einmal gerichtlich belangt; so kann er nicht auf seinen Indossenten zurückkommen (Art. 671.); wohl aber kann er Beide zusammen gerichtlich belangen.

Die Klage ist an die in Art. 673. festgesetzten Termine gebunden.

Das span. HandelsG.B. Art. 567. 568. bestimmt eine noch kürzere, blos zweimonatliche Klagefrist gegen die Indossenten aus Anweisungen und eigenen Wechseln.

Die Größe der Entschädigung wird wie bei Tratten bestimmt, hingegen einen Rückwechsel zu ziehen ist der Inhaber nicht befugt.

Absatz 2. Der letzte Satz ist blos der Deutlichkeit wegen angefügt.

Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, daß die an Ordre gestellte Anweisung durch regelmäßige oder doch an Ordre gestellte Indossamente weiter begeben sey (vergl. Art. 572. 573.). Gegen seinen unmittelbaren Nehmer kann sich der Aussteller immer auf ein mangelhaftes Bekenntniß über den Empfang der Valuta berufen.

Art. 771.

Holländ. HandelsG.B. Art. 218. 1).

Auffallend scheint, daß der Inhaber sogar verpflichtet seyn soll, das Nichterhobene zu ersetzen, wenn er den Werth noch nicht berichtigt hat; aber sein Indossent kann ja den Werth gegenüber von seinem Vormanne berichtigt haben, und dann müßte er den Schaden unschuldig auf sich leiden.

Ueber das Versäumniß der in Art. 673. bestimmten Klagefrist gegenüber vom Indossenten war für den Fall, wenn der Werth nicht berichtigt ist, nichts zu bestimmen. Denn der Inhaber hat gar kein Interesse zu Anstellung der Klage. Vielmehr hat er nichts zu thun, als Anweisung und Protest seinem Indossenten zurückzugeben; und versäumt er dieses: so haftet er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus seinem Mandate.

Digitized by Google

Art. 772.

Holländ. HandelsG.B. Art. 218. 2).

Die Bestimmungen des Artikels weichen übrigens in doppelter Weise von den bei Tratten geltenden ab. — Einmal soll bei den einige Zeit nach Sicht zahlbaren Handelsanweisungen nicht der Tag rücksichtlich der gelieferten Deckung entscheidend seyn, welcher sich von dem letzten Präsentationstage an berechnet, sondern dieser selbst. Dieß ergibt sich mit Nothwendigkeit aus Art. 765. Abs. 2., wonach bei nicht erlangtem Anerkenntnisse sogleich der Regreß genommen werden darf. — Ferner soll eine theilweise gelieferte Deckung den Aussteller auch nicht theilweise befreien. Es ist nämlich zu bedenken, daß es sich hier in der Regel nicht von großen Entfernungen handelt, daß also auch die vollständige Lieferung der Deckung viel weniger von Zufällen abhängt, die außer dem Bereiche des Ausstellers liegen, folglich von seiner Seite gewöhnlich Nachlässigkeit vorhanden ist, die ihm nicht zum Vortheile gereichen soll.

Die Bestimmungen des preuß. LandR. a. a. O. §. 1282. über die Haftpflicht des Assignanten sind viel verwickelter, als die des holländ. HandelsG.B.

Art. 773.

Holländ. HandelsG.B. Art. 218. 2).

Wäre eine Anweisung für fremde Rechnung ausgestellt; so gelten die für Tratten gegebenen Bestimmungen beziehungsweise. Der Aussteller muß dann aber für die nöthigen Belege sorgen (vergl. Art. 582. Abs. 2. Art. 584.).

Art. 774.

Anweisungen sind häufig wahre Abtretungen deponirter Gelder oder Forderungen; und es erfüllt daher dieser Artikel nur eine Forderung der allgemeinen Billigkeit.

Rücksichtlich des Verlorengehens und der Fälschung der Handelsanweisungen finden die für Wechselbriefe aufgestellten Grundsätze ebenfalls analoge Anwendung; ebenso bei Promessen (vergl. Art. 755.).

Digitized by Google

Vierzehenter Titel.

Von Handelsbilleten (Promeſſen).

Art. 775.

Promeſſe heißt jede, nicht an die Wechſelform gebundene, ſchriftliche Zahlungs- oder Erfüllungs-Zuſage; hier aber haben wir es blos mit den Zahlungsverſprechen, Handelsbilleten, zu thun, indem andere Zuſagen gewöhnlich unter die Lieferungsverträge fallen.

Die franzöſiſche Geſetzgebung und die ihr folgenden neueren Handelsgeſetze begreifen die Handelsbillete, welche ſie auch Promeſſen heißen, unter den eigenen Wechſeln, weil dieſe dort das Wort Wechſel nicht zu enthalten brauchen; ſie ſetzen dann die nämlichen Förmlichkeiten dafür feſt. Legt man aber einmal Gewicht auf das Wort „Wechſel", und dieß thut beinahe die ganze Handelswelt; bedenkt man, daß viele Kaufleute, die ſich nicht ſcheuen, ein Handelsbillet als einfache Handelsoperation auszuſtellen, großes Bedenken tragen, ſich durch eigene Wechſel zu verpflichten; ſo muß auch der Geſetzgeber bei ſolchen Billeten weniger ſtreng in Form und Folgen ſeyn: eine Rückſicht, welche das preuß. LandR. a. a. O. §. 1250. ff. ebenfalls befolgt.

Der Artikel verlangt daher nur das abſolut Nöthige zu einem Handelsbillet, und ſchränkt daſſelbe weder auf einen Waarenſchuldſchein ein, wie das preuß. LandR. a. a. O. §. 1255., noch verlangt er, daß die Valuta ausgedrückt ſey; denn wenn der Ausſteller daraus auch eine Einrede gegen ſeinen Nehmer hernehmen kann, ſo ſteht ihm dieß doch gegen einen dritten Inhaber (Art. 779. Abſ. 2.) nicht zu.

Weſentlich aber bleibt, daß der Ausſteller ein Handelsmann ſey; nur bei dieſen kann der Geſetzgeber einer ſolchen formloſen ſchriftlichen Verpflichtung Kraft beilegen; bei Anderen würde der Mangel der Form eher Verdacht erregen.

Uebrigens finden wir, daß ſolche Handelsbillete auch in den

Ländern *), wo die Gesetzgebung ihnen eher entgegen ist, Eingang gefunden haben, und daher Bestimmungen darüber um so weniger entbehrt werden können.

In England **) ist der Gebrauch der Handelsbillete (checks) sehr verbreitet, und es gelten diese Scheine der Bankiers den eigenen Wechseln gleich.

Art. 776.

Die Stellung an Ordre ist die Hauptsache und der Entstehungsgrund dieser Billete. Wäre das Billet nicht an Ordre gestellt; so gilt es nur als gewöhnliche Handschrift.

Art. 777.

Absatz 1. 2. Hier findet eine doppelte Abweichung von dem für Wechselverschreibungen Geltenden statt: einmal daß die Zahlungszeit nicht ausgedrückt zu seyn braucht, und dann daß bei nicht erlangtem Anerkenntnisse der Rückgriff sogleich wegen nicht erlangter Zahlung genommen werden kann. Beide Sätze gelten auch bei Anweisungen und sind schon dort gerechtfertigt.

Absatz 3. Ueber die Klage gegen den Aussteller wegen nicht erlangten Anerkenntnisses wurde deßwegen nichts gesagt, weil gegen diesen jede Beweisführung und jede verschuldete Zögerung geltend gemacht werden kann, und es keines Protests gegen ihn bedarf.

Art. 778.

Der Artikel ist neu, und kommt wohl nur deßwegen in den neueren Handelsgesetzbüchern nicht vor, weil sie die Handelsbillete den Wechselverschreibungen gleichstellen.

Erwägt man jedoch, daß solche Billete nur einen sehr beschränkten Umlauf, gewöhnlich am Platze selbst haben; daß sie oft ihre Entstehung nur dem Umstande verdanken, daß der Nehmer über eine parat liegende Zahlung lieber durch Ueberweisung

---

*) Vergl. Sonnleithner a. a. O. §. 529.

**) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 229.

Digitized by Google

verfügen will, und daß alle Inhaber zunächst nur den Namen des Ausstellers berücksichtigen; so dürfte es sogar im Interesse des Verkehrs liegen, die Haftpflicht des Indossenten zu beschränken, ganz aus denselben Gründen, welche das holländ. HandelsG.B. bei den Bestimmungen über Handelsanweisungen geleitet haben.

Art. 779.

Absatz 1. Wenn auch das Zinsenbedingen bei Handelsbilleten nur selten vorkommt; so wollte man doch den Fall nicht übergehen.

Absatz 2. Vergl. das zu Art. 770. Abs. 2. Gesagte.

Art. 780.

Preuß. LandR. a. a. O. §. 1303. Von einem Rückwechsel aber, welcher den Indossenten in eine schwerere Verpflichtung durch die Annahme setzt, als die ursprüngliche war, kann hier nicht die Rede seyn.

Fünfzehenter Titel.

Von den an den Inhaber zahlbaren Handelspapieren.

I. Papiere, zahlbar durch einen Dritten.

Art. 781.

Die an den Inhaber zahlbaren Papiere sind doppelter Natur, je nachdem der Aussteller die Zahlung einem Anderen aufträgt oder selbst verspricht: ein Unterschied, welchen auch das holländ. HandelsG.B. Art. 221. ff. seinen Bestimmungen zum Grunde legt.

Betreffend nun die erste Art dieser Papiere, so gehören dahin alle an den Inhaber gestellten Anweisungen; indem auf den Inhaber lautende Wechselbriefe, welche ausdrücklich so genannt

Digitized by Google

sind, nur als einfache Handschriften dienen können (Art. 557. Abs. 2.), und nicht als wahre Handelspapiere gelten.

Außer den Anweisungen kann nach Art. 222. des holländ. HandelsG.B. auch die Form von Quittungen gewählt werden: eine im Leben sehr häufig vorkommende Zahlungsart.

Uebrigens darf man nicht übersehen, daß die holländischen Bestimmungen sich vorzugsweise auf das dort übliche Kassierspapier, d. h. auf die Anweisungen beziehen, welche ein Kaufmann an seinen Kassirer, d. h. nicht seinen Handlungsbedienten, sondern an einen anderen Kaufmann ausstellt, welcher seine Kasse gegen Provision verwaltet.

Rücksichtlich der Form bemerkt der Art. 221. des holländ. HandelsG.B. blos so viel: es müsse das Papier das Datum der ursprünglichen Ausgabe enthalten. Man zog jedoch den Wortlaut des Artikels vor, weil er einen besseren Anhaltspunct gewährte (vergl. Art. 514.).

Um mit voller Wirkung eine an den Inhaber zahlbare Anweisung ausstellen zu können, braucht der Aussteller nicht wechselfähig zu seyn. Es gilt hier das oben zu Art. 758. Gesagte; und ohnehin wird wohl kein Unkundiger in die Lage kommen, dergleichen Anweisungen auszustellen und an den Mann zu bringen. Der Nehmer einer solchen Anweisung braucht in der Regel nichts zu kennen, als die in Art. 782. bemerkten Fristen; und selbst deren Nichteinhaltung wird ihm gewöhnlich nicht viel Schaden bringen. Jedenfalls aber steht es ihm frei, eine Anweisung, deren Manipulation er nicht versteht, nicht anzunehmen, und dieß wird der Unkundige wohl immer thun, wenn es sich von Sicht ꝛc. handelt.

Begebungen möchten ohnehin unter Unkundigen zu den seltensten Fällen gehören.

Häufiger möchte es vorkommen, daß Unkundige eine Quittung, worauf eine Erhebung bei einem Dritten stattfinden soll, als Zahlung annehmen, insbesondere eine Quittung über eine bei einer öffentlichen Kasse zu machende Erhebung. Aber gerade in diesem Falle wagt der Unkundige gar nichts, weil es sich nicht von einer besonderen Verfallzeit handelt, und wenn der Nehmer nicht zu gehöriger Zeit Zahlung fordert, es ihm nur

Digitized by Google

dann schaden könnte, wenn der Angewiesene in der Zwischenzeit Bankerott gemacht hätte.

Begebungen solcher Quittungen aber sind wohl noch seltener bei Unkundigen als Begebungen von Anweisungen, und es kann auch dem Unkundigen nicht viel schaden, wenn der Rückgriff an eine kurze Zeit gebunden ist.

Art. 782.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 222. hat offenbar bei seinem zehentägigen Termine nur ein solches Papier im Auge, das am Ausstellungsorte nach Vorzeigung zahlbar ist. Für alle andere Fälle sorgt es nicht; sie sind jedoch gewiß nicht selten. Z. B. ein auf dem Lande Wohnender übergibt eine Quittung an eine in der Stadt befindliche öffentliche Casse einem Dritten an Zahlungsstatt; ein Auswärtiger stellt eine an den Vorzeiger zahlbare Anweisung auf einen Bankier aus ꝛc. Für diese Fälle war zu sorgen; und wenn das Papier auch nach Vorzeigung zahlbar war, mußte der Empfänger doch Zeit haben, es zu versenden und wieder Antwort zu erhalten. Dazu aber ist ein Monat bei Papieren von so beschränktem Umlaufe hinreichend.

Von einem Regreß und einer Entschädigungssumme wie bei Wechselbriefen, oder von sonstigen Formalitäten, ist hier nicht die Rede. Der Inhaber gibt die Anweisung oder Quittung einfach zurück und fordert den Betrag. Einen sonst zugegangenen Schaden kann er nicht ersetzt verlangen, und Verzugszinsen kann er nicht fordern, weil es an einem Termine fehlt; höchstens Portoauslagen müssen ihm ersetzt werden.

Art. 783.

Auf den Inhaber lautende Anweisungen mit einer bestimmten Zahlungszeit müssen mit derselben Pünktlichkeit wie andere Anweisungen behandelt werden.

Das holländ. HandelsG.B. übergeht diesen Fall ganz; da es jedoch teutsche Wechselgesetze gibt, namentlich das preuß. LandR., welches auf den Inhaber lautende Wechselbriefe anerkennt; so war hier schon der Gleichförmigkeit wegen eine Bestimmung zu treffen.

Digitized by Google

Art. 784.

Bei den hier genannten Papieren ist es doppelt nothwendig auszusprechen, daß der Inhaber die Deckung von den Gläubigern des inzwischen in Gant gerathenen Ausstellers in Anspruch nehmen könne, da solche Anweisungen gewöhnlich bloße Abtretungen eines Depositum oder einer Forderung sind. Das holländ. HandelsG.B. Art. 226., welches dieses Vorrecht sonst nicht anerkennt, hat sich doch genöthigt gesehen, bei Kassierspapieren eine Ausnahme zu machen, und geht sogar, übrigens wegen der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, noch viel weiter.

Art. 785.

Absatz 1. Wer in der zweiten Hand ein solches Papier als Zahlung abgibt oder abtritt, haftet schon darum nicht wie ein Indossent, weil seine Person gar nicht auf dem Papiere erscheint.

Es kommt jedoch in Betracht, daß Anweisung nach allgemeiner Meinung nicht als Zahlung gilt, und daß deßwegen die Annahme einer solchen in der Regel nur unter Vorbehalt des Eingangs verstanden wird; so daß es nicht nöthig wäre, besonders zu bedingen, daß der Abgeber auch für die Einbringlichkeit gut stehe. Wollte man behaupten: daß, Wer ein solches Papier ohne Vorbehalt aus der zweiten Hand als Zahlung annimmt, eigentlich nur die Person des Ausstellers im Auge habe, und an den Regreß an seinen Geber gar nicht denke; so stände Diesem schon die Anweisungsform entgegen, welche den Gedanken an Zahlung mit Vorbehalt des Eingangs in sich schließt, und dann müßte sich der Nehmer, wenn er im Falle des Nichteingangs sich einen Anspruch an seinen Geber erhalten wollte, mit den Beweisen des Vorbehalts versehen, was auch wieder zu weit gegangen wäre. — Auf der anderen Seite müßte es zu endloser Verwirrung und Streit führen, wenn man eine Haftpflicht des Abgebers unbestimmt festsetzen wollte; man könnte nicht einmal die bei Wechselbriefen nöthig befundenen Zeitbeschränkungen anbringen.

Das Gesetz konnte daher die Haftpflicht des Abgebers zwar

Digitized by Google

nicht auf die Garantie für die Aechtheit des Papiers beschränken, aber dafür mußte sie in die möglichst kurzen Zeitgränzen eingeschränkt werden. Für Ersteres nemlich, daß sie nicht blos auf die Garantie der Aechtheit oder Gültigkeit (s. zu Art. 747.) beschränkt werden konnte, sprach auch noch der Umstand, daß viele, und leider in den meisten Fällen unerweisliche Gefährde mitunterlaufen könnte, wenn der Aussteller in der Zwischenzeit fallirt. — Aus diesen Gründen wohl hat das holländ. HandelsG.B. Art. 225. bestimmt, daß der Abgeber drei Tage lang hafte. Es scheint jedoch hierbei hauptsächlich die am nämlichen Orte nach Vorzeigung zahlbaren Papiere im Auge gehabt zu haben. Der Zeitraum ist offenbar zu kurz, wenn das Papier nicht am Zahlungsorte begeben wurde. Daher wurden drei und zehen Tage festgesetzt.

Absatz 2. Wäre hingegen das Papier mit einer bestimmten Verfallzeit versehen, oder einige Zeit nach Sicht zahlbar gestellt; so erlangt es wesentlich eine kaufmännische Natur, und Layen haben in der Regel nichts damit zu thun. In diesem Falle schien es weder nöthig, die Haftpflicht des Abgebers bis zur Zahlungszeit zu verlängern, noch überhaupt eine solche festzusetzen, wenn der Aussteller seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Denn ein Handelsmann sieht schon aus der Fassung, daß er keinen verantwortlichen Indossenten hat, und sich hiernach allein an den Aussteller halten kann.

Selbst im letzteren Falle braucht nur dafür gesorgt zu werden, daß die Ausschließung der Haftpflicht nicht zu Uebervortheilung des Nehmers mißbraucht werde; was der Fall wäre, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers schon innerhalb drei Tagen bekannt würde.

Der Abgeber, welcher innerhalb der angegebenen Zeit von seinem Nehmer in Anspruch genommen wird, kann seinen Geber, wenn die Zeit noch reicht, wieder in Anspruch nehmen. Reicht sie nicht; so muß er sich an den Aussteller halten. Auch liegt hierin keine Unbilligkeit, weil die Zeitgränze aus höheren Rücksichten festgesetzt wurde.

Der Anspruch an den Abgeber wird gewöhnlich die Herausgabe der Zahlungssumme oder der empfangenen Valuta begrei-

Digitized by Google

sen; die bei Wechselbriefen gesetzliche Berechnungsweise findet hier keine Anwendung.

Eine Form für den Rückgriff wurde absichtlich nicht festgesetzt. Es bedarf keiner förmlichen Anbringung der Klage, und reicht hin, wenn der Inhaber seinem Abgeber die Anweisung zur Einlösung anbietet; ohne dieses Anerbieten ist keine Forderung an den Abgeber begründet.

Absatz 3. Von dem Aussteller ist in Art. 783. die Rede. Er kann sich gegen den dritten Inhaber durchaus nicht darauf berufen, daß der Werthempfang nicht ausgedrückt sey; weil die Stellung an den Inhaber wenigstens dieselbe Wirkung hat, wie die Stellung an Ordre.

II. Papiere, zahlbar durch den Aussteller.

Art. 786.

Es ist zwar an manchen Orten üblich, daß Kaufleute, insbesondere Bankiers, sogenannte Bons, Noten, Promessen ausstellen, welche an den Inhaber zahlbar sind, und zwar auf Vorzeigung oder auf kurze Termine; aber es ist, wenn solche Kaufleute nur mäßigen Credit genießen, durchaus kein Beförderungsmittel für den Handel, und daher unnöthig; genießen sie aber eines großen Credits, so ist es im höchsten Grade gefährlich, weßwegen auch das span. HandelsG.B. Art. 571. solche Zahlungsscheine nicht für verbindlich und klagbar erklärt. Noch mehr ist dieß bei anderen Papieren au porteur der Fall, welche für eine größere Circulation bestimmt sind — jene laufen gewöhnlich nur an demselben Handelsplatze um — und daher ist eine Controle der Staatsbehörde durchaus geboten.

Der Artikel geht daher absichtlich weiter als das bad. HandelsR. Art. 192., welches den öffentlichen Wechselhäusern erlaubt, Zettel auf den Inhaber ohne Staatserlaubniß auszugeben; und es bedarf eben deßwegen keiner Bestimmung über die Form, weil bei der Staatserlaubniß dafür gesorgt werden muß.

Die Grundsätze, welche die Staatsgewalt bei der Erlaubnißertheilung zu leiten haben, gehören nicht hierher. Je höher der Betrag der einzelnen Papiere, desto ungefährlicher sind sie.

Digitized by Google

Es war bisher in Württemberg nicht herkömmlich, daß Obligationen oder andere Papiere, welche von Privaten, Corporationen oder Vereinen auf den Inhaber ausgestellt wurden, der Erlaubniß der Regierung bedurft hätten, und man kann allerdings nicht sagen, daß das Publikum im Ganzen dadurch gefährdet worden sey. Aber wenn bisher keine Katastrophe oder Krise eintrat; so ist man damit für die Zukunft nicht gesichert, und es würde nicht fehlen, daß in einem solchen Falle die Regierung nicht ohne Vorwurf bliebe. Zudem stellen die auf den Inhaber lautenden Papiere eine Art Geld vor, dessen Mißbrauch oder Entwerthung das Nationalvermögen im hohen Grade gefährdet; daher das Cognitions- oder Controle-Recht der Regierung wohl nicht zu bezweifeln ist.

Wie die Regierung dasselbe ausüben will, mag im Wege der Verordnung bestimmt werden.

Art. 787.

Der Art. 227. des holländ. HandelsG.B. verordnet: daß der Inhaber einer an den Vorzeiger zahlbaren Promesse die Zahlung binnen drei Tagen fordern, und die Promesse, wenn er keine Zahlung erhält, binnen derselben Zeit seinem Geber, vorbehältlich der Rechte gegen den Aussteller, zur Einlösung anbieten müsse, bei Verlust seiner Ansprüche an denselben; laute die Promesse auf einen bestimmten Zahltag, so werden die drei Tage von diesem an gerechnet. Diese Bestimmung paßt offenbar nur auf Platzbillete, die sogleich oder nach kurzer Frist zahlbar sind; bei allen übrigen **au porteur** lautenden Papieren, besonders bei eigentlichen Börseneffecten, müßte sie zur größten Verwirrung führen, wenn sie überhaupt anwendbar wäre.

Nachdem jedoch der Art. 786. alle solche Papiere unter Staatscontrole stellt, werden gerade die vom holländ. HandelsG.B. genannten Papiere, welche nur ausgestellt zu werden pflegen, wenn man ihrer augenblicklich bedarf, kaum in Württemberg vorkommen, und wenn sie vorkommen, könnte eine besondere Bestimmung deßwegen getroffen werden.

Wohl aber ist nöthig, etwas über das Verhältniß des Abgebers zum Nehmer bei Papieren **au porteur** überhaupt zu sagen.

Digitized by Google

Der Abgeber haftet der Natur der Sache und der Absicht der Parteien nach bei Papieren au porteur nicht für die Einbringlichkeit, blos für die Aechtheit der Urkunde. Für die Richtigkeit der Schuld kann man deßwegen nicht sagen, weil der Aussteller, mag er auch schon einmal bezahlt haben, mag ihm die Urkunde entwendet seyn ꝛc., dem redlichen Inhaber doch haftet. — Wohl aber muß der Abgeber dafür einstehen, daß die Urkunde noch gültig ist; wegen der Begebung einer amortisirten könnte man sich allerdings an ihn halten.

Bei gewöhnlichen Cessionen muß der Cessionar einstehen, wenn sich der Aussteller zur Zeit der Abtretung bereits im Gante befände (s. oben zu Art. 358. Abs. 1.). Dieß würde jedoch hier in den meisten Fällen nicht passen, weil selbst bei notorischer Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers doch der Kurs der Papiere noch an der Börse notirt wird.

Ferner würde der Beweis in vielen Fällen sehr schwer seyn, daß der Abgeber vor oder bei der Begebung Kenntniß von der Zahlungseinstellung gehabt habe; auch kommen hier viele Zahlungseinstellungen ohne eigentlichen Bankerott vor. Endlich ist eine solche Zahlungseinstellung gewöhnlich von solcher Bedeutung, daß sie sich wie ein Lauffeuer verbreitet. Man ließ daher lieber die oben angeführte Bestimmung weg. Deßwegen würde aber doch eine Verleitung zum Ankaufe, oder falsche Vorspieglungen von der guten Stellung des Ausstellers einen Klagegrund wegen Gefährde abgeben können.

Vorschriften über die Begebung solcher Papiere, den eigentlichen Papierhandel, gehören in eine Börsenordnung.

Art. 788.

Das bad. HandesR. Art. 201. sagt: der Schein sey gültig bezahlt, welcher an den Ueberbringer nach dem Verfalltage ohne eingetretene Zahlungssperre bezahlt werde; dieß versteht sich aber durchaus von selbst. Ebenso versteht sich von selbst, daß vor dem Verfalltage gültig bezahlt werden kann, indem der Aussteller nur mit dem Inhaber zu thun hat. Der Eigenthümer des Verlorenen kann sich später nicht darauf berufen: der Aussteller hätte mit der Zahlung bis zum Verfalltage warten sollen; da von einer

Digitized by Google

Uebertragung an ihn nichts bekannt war, und dieselbe überhaupt gegenüber vom Aussteller für sich nicht von rechtlichem Gewichte ist, wenn sie nicht aus der Urkunde erhellt (Art. 789.).

Art. 789.

Absatz 1. Das preuß. LandR. Thl. I. Tit. 15. §. 48. ff. schreibt auch einer bloßen Privatbemerkung des Inhabers die Wirkung zu, daß dadurch sein Eigenthum constatirt und die Urkunde außer Kurs gesetzt werde. Auch kann man zugeben, daß der Beweis des bösen Glaubens des späteren Inhabers dadurch erleichtert werden mag; aber es wäre deßwegen doch nicht gut, einer solchen Privatbemerkung Wirkungen an sich gegen Dritte, besonders gegen den Aussteller beizulegen, weil daraus, wenn sie z. B. der Inhaber durchstrichen vorlegt, nur Hemmungen im Verkehr entstehen müßten. Auf der anderen Seite ist es nicht nur für Privateigenthümer, sondern insbesondere für Pfleglinge, moralische Personen ꝛc., von hohem Werthe, sich das ausschließliche Eigenthum solcher Papiere **au porteur** möglichst zu sichern; und dieß geschieht wohl am besten durch einen amtlichen Vormerk, wie auch eine kurhessische *) Verordnung vom 18. Dec. 1823 anerkennt.

Fragt man, welche Behörde einen solchen Vormerk am besten ausstelle, so ist dieß ohne Zweifel die gerichtliche; doch braucht es nicht gerade diejenige zu seyn, wo der Inhaber seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, wenn sie nur seine Person kennt. Auch braucht sie keine Nachforschungen nach dem Erwerbe anzustellen, da der Besitz gegen Entwährung schützt (Art. 328.).

Hätte der Eigenthümer einen privilegirten Gerichtsstand; so kann er sich an dieses Gericht oder an das Civilgericht seines Wohnorts wenden.

„Vormundschaftliche Behörde", nämlich Waisengerichte, Pupillensenate ꝛc., wurde hinzugefügt, weil die meisten Fälle aus Gelegenheit von Vermögenstheilungen, Vormundschaften ꝛc., vorkommen werden.

---

*) Schumm die Amortisation der Schuldurkunden. 1830. S. 231.

Digitized by Google

Die beglaubigende Behörde muß (Art. 795.) ein Protocoll darüber führen.

Absatz 2. Ist einmal eine solche Beglaubigung eingetragen; so wird sie durch bloßes Durchstreichen nicht unwirksam. Doch ist auch nicht nöthig, daß die Zurücknahme der Erklärung von der Stelle, welche die erste Beglaubigung ausstellte, wieder beglaubigt werde, wie die kurhessische Verordnung a. a. O. bestimmt. — Dieselbe Verordnung räumt den Vorständen von Gemeinden und Körperschaften das Recht ein, durch ihre Beglaubigung ein solches Papier außer Kurs zu setzen, verlangt hingegen, daß die Zurücknahme gerichtlich beglaubigt werde: was nicht ganz consequent scheint.

Art. 790.

Absatz 1. Dieser Satz ist eine bloße Folgerung aus Art. 328. Der Erbe vertritt die Person des Erblassers, und es kommt nur darauf an, ob dieser im guten Glauben war und wie er erwarb. Das schadet jedoch nicht (vergl. Art. 353.), wenn der Inhaber durch Schenkung erworben hatte, falls er nur beweisen kann, daß die Urkunde entgeldlich und redlich an seinen Schenkgeber kam.

Der Artikel ist übrigens dem bad. HandelsR. Art. 203. beinahe wörtlich entnommen.

Darüber wurde absichtlich nichts gesagt, inwieferne sich der Eigenthümer über sein Eigenthum und Verlust auszuweisen habe; dieß ist Sache des Gerichts. Auch wurde die Bestimmung des bad. HandelsR. Art. 202. absichtlich nicht aufgenommen, daß nämlich der Eigenthümer vor Erwirkung des Zahlungsverbots durch bloße Benachrichtigung eine achttägige Zahlungssperre dem Aussteller aufzulegen vermöge. Man erkannte zwar an, daß das gerichtliche Verbot schädlichen Zögerungen unterworfen seyn könne; aber man wollte eine den Verkehr so wesentlich beschränkende Maßregel auch auf diese Gefahr hin nicht der Privatwillkür und Uebereilung überlassen.

Zudem können policeiliche Maßregeln, wenn man den Aussteller verpflichtet, auf den Zahlungfordernden sein Augenmerk zu richten, dieselben Dienste thun.

Digitized by Google

Art. 791.

Absatz 1. Bad. HandelsR. Art. 205. Es ist dort hinzugefügt: der Eigenthümer müsse vor der Zahlung Besitz und Verlust eidlich erhärten; was gewiß nicht immer nöthig und häufig für den Aussteller gar nicht von Interesse ist. Es wird daher am besten dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Die Verjährung lauft von der Verfallzeit an, und wie sie der Art. 753. Abs. 2. näher bestimmt.

Absatz 2. Es schien der Billigkeit gemäß, daß der Eigenthümer, welcher sein Eigenthum nachgewiesen hat, gerichtliche Hinterlegung verlangen kann; weil auf diese Weise der gänzliche Verlust der Zinsen vermieden wird.

Art. 792.

Es gibt eine Menge Fälle, wo schon nach dem ursprünglichen Ausstellungsplane die eventuelle Ungültigkeit der auf den Inhaber lautenden Papiere festgesetzt wird. Stehen dieselben in den ausgegebenen Urkunden; so muß sich der Inhaber die Amortisirung zum Vortheile des Ausstellers gefallen lassen. Wenn daher der Aussteller die Abbezahlung von Obligationen ankündigt, welche auf den Inhaber lauten; so werden die angehängten Zinscoupons nur insoferne ungültig, als die Abbezahlung den in der Obligation verzeichneten Bedingungen gemäß ist. Wäre sie dort nicht vorgesehen, wie z. B. bei Staatsobligationen; so kann die Ungültigkeit nur auf dem Wege des Gesetzes ausgesprochen werden.

Nach diesen Rücksichten rechtfertigt es sich auch, wenn der württembergische Creditverein seine Obligationen zu Bewirkung eines niederen Zinsfußes kündigte, und die ferneren Zinse und Coupons bei den gekündigten für unverbindlich erklärte, insoferne sich die Gläubiger eine jährliche unbestimmte Aufkündigung im Verlosungswege gefallen lassen mußten.

Art. 793.

Da es an Bestimmungen über die Amortisation der auf den Inhaber lautenden Urkunden in Württemberg ganz fehlt, und da

Digitized by Google

die Gesetzgebungen in Teutschland so sehr von einander abweichen; so schien eine kurze Skizze hier unerläßlich, wenn sie gleich eigentlich in den Civilproceß gehört.

Darüber wurde jedoch absichtlich nichts bemerkt, daß der Eigenthümer einer solchen Urkunde berechtigt sey, die Ausstellung einer neuen zu verlangen, wenn er den Untergang der seinigen vollständig erwiesen habe. Denn gibt der Aussteller die Bündigkeit des Beweises zu, so versteht sich dieß wohl von selbst; gibt er ihn nicht zu, so ist es bedenklich, ihn durch Richterspruch dazu zu nöthigen. Vergl. preuß. allgemeine Ger.Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 122. 123.

Absatz 1. 2. Die hier aufgeführten Fälle sind den Bestimmungen der teutschen Landesgesetze im Durchschnitte gemäß*), nur daß z. B. die österreichischen Verordnungen den Termin noch etwas weiter hinausschieben, die preußischen dagegen bei Pfandbriefen ihn noch früher setzen.

Absatz 3. Wäre die Verfallzeit weder auf der Urkunde bemerkt, noch Zinscoupons beigegeben; so findet gar keine Amortisation statt. Bei eigentlichem Papiergelde, Banknoten, liegt dieß wohl in der Natur der Sache, und wird auch überall so gehalten. Bei Actien hingegen möchte es sehr hart seyn, die Amortisirung gar nicht zu gestatten, wenn ihnen nicht Dividendencoupons beigegeben sind, was der seltenere Fall ist. Vergl. preuß. Ger.Ordn. §. 142. In Frankreich wurde entschieden, daß der Eigenthümer einer verlorenen Actie weder gegen Caution die Dividende verlangen, noch die Ausfertigung einer neuen Actie begehren könne **).

Die Amortisation einzelner Zinsen- und Dividenden-Coupons kann natürlich sogleich nach der Verfallzeit nachgesucht werden; man braucht die Verfallzeit der Haupturkunde nicht abzuwarten.

Art. 794.

Es sind hier nur die allgemeinen Umrisse gegeben. Werden

*) Schumm a. a. O. Anhang.

**) Schiebe Blätter für Handel und Industrie. 1836. Nr. 45.

Digitized by Google

einmal württembergische Staatsobligationen auf den Inhaber ausgegeben; so müßte durch ein besonderes Gesetz nachgeholfen werden.

Art. 795.

Dieß ist der Hauptnutzen der in Art. 789. beschriebenen Erklärung und Beglaubigung.

Art. 796.

Auch die preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 386. berührt die Amortisation der auf den Inhaber lautenden Wechsel.

Ist der Angewiesene zur Zahlung erbötig, so gilt er als Schuldner, und sein Gericht ist das zuständige; ist er nicht zur Zahlung erbötig, so ist der Aussteller der alleinige Schuldner. Uebrigens müßte im ersten Falle nach Analogie des Art. 721. der Aufruf auch in einem öffentlichen Blatte des Ausstellungsorts erfolgen.

Art. 797.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 220. 229. setzt, wie bei Wechselbriefen, eine zehnjährige Verjährungszeit fest.

Uebrigens darf die Kürze des Zeitraums kein Bedenken erregen, indem sie durch den in Art. 741. geforderten Eid factisch erweitert, und bei Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, wohl ganz unschädlich gemacht wird.

Sechszehenter Titel.

Von der Erlöschung der Handelsverbindlichkeiten, insbesondere von der Verjährung.

Art. 798.

Absatz 1. Die durch Handelsverträge entstandenen Verbindlichkeiten erlöschen im Zweifel auf dieselbe Weise, wie Verbindlichkeiten überhaupt nach dem bürgerlichen Rechte aufhören.

Digitized by Google

Ueber die Zahlung sind oben in Art. 307. ff. einige Bestimmungen getroffen. Sie sind dort eingereiht, weil die Zahlung nicht nur als eine Art der Erlöschung, sondern oft auch blos als Erfüllung und Begründung anderer Verbindlichkeiten anzusehen ist.

Von der Novation ist nichts Besonderes zu bemerken; von einer kaufmännischen Art, dem Scontriren, war in Art. 360. die Rede.

Auch über Erlassung, Confusion und Compensation ist nichts Besonderes anzuführen, soweit nicht beim Gantverfahren noch von der Compensation die Rede seyn wird. Dorthin gehört dann auch der Art. 205. des holländ. HandelsG.B. über Compensation einer Wechselforderung mit einer Schuld an eine Gantmasse.

Das Recht, sich auf unwiderstehliche Gewalt zu berufen, gilt bei Handelsverträgen ebenfalls; hingegen wird das Recht, sich auf den unverschuldeten Zufall zu berufen, durch den Entwurf in vielen Fällen beschränkt.

Von der Auflösung der zweiseitigen Verträge wegen Nichterfüllung ist in Art. 325. die Rede.

Absatz 2. Dagegen schien es nicht überflüssig zu bemerken, daß die gewöhnliche Verjährungszeit eintritt, span. HandelsG.B. Art. 581., wenn dieses Gesetzbuch keine besondere Fristen festsetzt.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt auch noch einige besondere Arten, wie Verbindlichkeiten erlöschen, z. B. Art. 671. 687. ff.; eine specielle Aufzählung aber ist nicht nöthig, und hätte jedenfalls nur dann einen Vorzug, wenn sie vollständig wäre. Vergl. Art. 204. des holländ. HandelsG.B.

Art. 799.

Das französ. CivilG.B. Art. 2278. bestimmt blos, daß die kürzere Verjährung auch gegen Minderjährige oder unter Curatel Stehende stattfinde.

Das span. HandelsG.B. Art. 580. und das portugies. HandelsG.B. Art. 894. verwerfen alle Restitution gegen die kürzere Verjährung in Handelssachen; was gewiß im Interesse

Digitized by Google

des Verkehrs ist. Dieselben Gründe treten aber auch dann ein, wenn das Gesetz irgend eine andere Formalität, z. B. die Aufnahme eines Protests oder daß Zinsen schriftlich bedungen seyn müssen ꝛc., festsetzt. Daher die allgemeinere Fassung.

Daß die im Handelsgesetzbuche bestimmten Ausnahmen, z. B. Art. 283. 692. daneben bestehen, versteht sich wohl von selbst.

Auch ist dadurch den Minderjährigen ꝛc. der Rückgriff gegen ihre Vormünder ꝛc. nicht abgeschnitten.

Art. 800.

Die Unsicherheit der Lehre von den sogenannten natürlichen Verbindlichkeiten im bürgerlichen Rechte machte eine Bestimmung über die Frage, welche Wirkung die Verjährung oder Versäumniß habe? durchaus nöthig.

Das Einfachste wäre, wenn man überall eine Tilgung der Verbindlichkeit selbst annähme, sobald die Verjährung eingetreten oder eine wesentliche Form nicht beobachtet ist. Es würde dann folgen: daß der Richter dieß von Amtswegen beachten müßte; daß nach Umständen eine Zurückforderung des ohne Rechtsgrund Bezahlten stattfinden könnte, und daß von einer Compensation nicht die Rede wäre.

Die französischen Gerichte sind jedoch in einem Hauptfalle, wo es sich von den Präsentationsfristen und dem Proteste bei Wechselbriefen handelt, davon abgegangen; sie haben eine natürliche Verbindlichkeit trotz alles Versäumnisses angenommen *); auch lassen sie Compensation zu **).

Jedenfalls hat es Vieles für sich, die Verpflichtung nicht als absolut getilgt zu erklären, sondern es dem Pflichtigen zu überlassen, ob er sich darauf berufen will. Thut er es aus Versehen nicht, so ist dieß ein rechtlicher Irrthum, dessen Nachtheil er trägt; thut er es nicht aus Ueberzeugung von seiner Verpflichtung, so wird der Gesetzgeber in der Regel nichts dagegen haben.

Dagegen gibt es allerdings viele Fälle, wo der Gesetzgeber die Verpflichtung selbst als vernichtet ansehen muß: z. B. nach

*) Rogron l. c. art. 168.
**) Pardessus a. a. O. N. 226. 240.

Art. 185. 291., wenn das allgemeine Beste die schriftliche Abschließung des Vertrags erfordert, und daher ein mündlich geschlossener Vertrag nichtig ist; oder nach Art. 671., wo das Gesetz das Aufgeben eines Rechts an eine Handlung aus höheren Gründen knüpft ꝛc. Diese Fälle hat der Entwurf schon durch den gewählten Ausdruck zu bezeichnen gesucht (vergl. Art. 347.).

Hieraus ergibt sich zugleich, daß jede Handlung des Pflichtigen, woraus der Verzicht auf die Verjährung unzweideutig hervorgeht, ihn der Einrede beraubt, französ. CivilG.B. Art. 2224.: z. B. die Anerkennung der Schuld, Abschlagszahlungen, Zahlungsanweisungen nach vollendeter Verjährung; er müßte denn nur einen entschuldbaren Irrthum nachweisen können.

Auch ist die Verjährung von Richteramtswegen durchaus nicht zu berücksichtigen. Oesterreich. bürgerl. Ges.B. Art. 1501.

Art. 801.

Absatz 1. Bei allem Dem müßte es sehr hemmend auf die commerciellen Verhältnisse einwirken, wenn man bei einer versäumten oder verjährten Forderung Compensation im Allgemeinen gestatten wollte, so daß der Versäumende seinen Gläubiger mit einer solchen Forderung unbedingt im Compensationswege zurückweisen könnte. Es müßte alles Zutrauen stören, wenn es dem Säumigen gestattet wäre, auf irgend eine Weise sich zugleich zum Schuldner seines ursprünglichen Gläubigers, und dadurch trotz aller Säumniß bezahlt zu machen. Daher haben die französischen Schriftsteller *) die Einschränkung angenommen: die zu compensirende Schuld müsse wenigstens vor Ablauf der Verjährung fällig seyn. Aber auch dieß reicht nicht aus.

Absatz 2. Hat der Pflichtige seinen Rückgriff weiter zu nehmen, so kann er verlangen, daß sein Gläubiger ihn in den Stand dazu setze; und wäre dieser wegen Versäumnisses nicht im Stande, so wäre es gewiß eine Ungerechtigkeit, wenn man Compensation gestatten und den Unschuldigen den Schaden tragen lassen wollte. Auch könnte es ohne diese fürsorgende Bestimmung vorkommen, daß der Pflichtige seine Verpflichtung gegen den

*) Pardessus a. a. O. Nr. 240. S. 222.

Digitized by Google

Compensirenden und seine Schuld erst erführe, wenn dieser die Compensation in Anspruch nimmt, d. h. der Compensirende könnte sich durch List Credit von dem Pflichtigen verschaffen, um alle Weitläufigkeiten abzuschneiden.

Art. 802.

Absatz 2. Es ist bekanntlich nach gemeinem Rechte bestritten, von wo an die Verjährung der auf Kündigung gestellten Forderungen laufe; und die am besten begründete Meinung *), daß die Verjährung nicht vor der Kündigung laufe, taugt gewiß nicht für Handelsforderungen. Bei den auf Sicht gestellten ist der angeführte Schriftsteller selbst nicht dieser Ansicht, und ebensowenig kann man die auf einige Zeit nach Sicht zahlbaren für unverjährbar erklären. Daher die freilich sehr durchgreifende Bestimmung des Artikels.

Art. 803.

Jede gerichtliche Insinuation rücksichtlich der fraglichen Forderung, wenn sie auch nicht von dem zuständigen Gerichte ausgeht, soll die Verjährung unterbrechen; was bisher in Württemberg anders war. Württemb. Verordn. vom 28. Aug. 1806. Reg.Bl. S. 109.

Eine mündliche Anerkennung der Schuld soll keine Unterbrechung bewirken, und es kann also auch nicht darauf geklagt und kein Beweis angeboten werden, franzöſ. HandelsG.B. Art. 109., ſpan. HandelsG.B. Art. 582., portug. HandelsG.B. Art. 896.; was hauptsächlich zu Abschneidung von Streitigkeiten dient. Welcher Art die Schrift oder das Anerkenntniß sey, macht keinen Unterschied. Die beiden letzten Gesetzbücher drücken sich so aus, daß die Unterbrechung durch Erneuerung oder Umwandlung der Schuldurkunde geschehe. Der Ausdruck scheint jedoch zu enge, indem z. B. auch Schlußrechnungen dahin gehören, in welchen derjenige Posten aufgeführt ist, welcher ohne diese Aufführung verjährt wäre.

*) Thon über Verjährung einer auf Kündigung stehenden Forderung in Linde ꝛc. Zeitschrift für Civilrecht. VIII. Bd. Nr. 1.

Digitized by Google

Das Anerkenntniß der Kündigung, Vorlegung oder Anforderung unterbricht natürlich die Verjährung, wozu auch bei Handelspapieren nach Art. 742. 756. 797. in manchen Fällen die Protestaufnahme kommt.

Will der Schuldner bei einem Papier, welches nicht zu den Handelspapieren gehört, die Kündigung nicht anerkennen; so kann man sie durch das Gericht einleiten, und dann fällt dieselbe unter die gerichtliche Unterbrechung.

Eine gewöhnlich in den teutschen Wechselgesetzen besonders hervorgehobene Art der Anerkennung ist die Prolongation (s. oben Art. 688.), wenn der Schuldner auf dem Wechsel die Hinausschiebung der Zahlungszeit anerkennt. Sie wirkt gegen den Anerkennenden, befreit aber die übrigen Wechselpflichtigen.

Das französ. CivilG.B. Art. 2224. leitet den Verzicht auf die Verjährung auch aus sonstigen concludenten Umständen ab. Man *) wendet dieß auf die Unterbrechung an, und zählt eine ganze Reihe solcher Handlungen auf. Aber die Analogie paßt nicht ganz. Und wenn auch einige sich beinahe von selbst verstehen, z. B. Anweisung der Zahlung an einen Dritten, Uebernahme der Befriedigung eines Schuldners des Berechtigten, vorausgesetzt, daß der Zusammenhang mit der Forderung aus der Schrift erhellt; so sind doch andere zweifelhaft.

Nur wenn eine abschlägige Zahlung schriftlich vom Pflichtigen anerkannt ist, kann kein Zweifel obwalten; dann gehört sie aber auch von selbst hieher. Auch das preuß. LandR. a. a. O. §. 905. läßt den bloßen Vormerk einer Abschlagszahlung auf der Urkunde nicht als Unterbrechung gelten. Zinsenzahlung hingegen unterbricht schon nach gemeinem Rechte die Verjährung (**L. 8. §. 14. C. de praescr. trig. vel quadrag. ann.**).

Art. 804.

Auf die Verjährung können sich alle bei der Sache Interessirten berufen; hingegen bestimmt schon das gemeine Recht und noch mehr das französ. CivilG.B. Art. 2249. 2250., daß die Unterbrechung gegen den Hauptschuldner auch gegen die solidari-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 240. S. 224.

Digitized by Google

schen Mitschuldner und die Bürgen wirksam sey. Dieser Satz wurde absichtlich abgeändert, ob er gleich, soweit es sich von Prolongationen handelt, weder den übrigen Wechselpflichtigen (Art. 688. s. jedoch preuß. LandR. a. a. O. §. 1236.), noch den Bürgen (Art. 419.) Eintrag gethan hätte. Im Handel hängt das Meiste von festen Zahlungsterminen ab, und es liegt Vieles daran, daß die Haftpflicht eines Handelsmannes nicht zu lange daure, weil sonst veraltete und vergessene Forderungen gerade zur ungeschicktesten Zeit bei ihm betrieben werden könnten. Wollte man deßwegen jede Unterbrechung der Verjährung von Seite eines solidarischen Mitschuldners auch gegen die übrigen und gegen die Bürgen wirken lassen; so wäre gerade der Hauptzweck verfehlt, und es könnten auf diese Weise nach Jahren Forderungen nachkommen, an welche der Einzelne längst nicht mehr dachte. Zudem macht das französ. HandelsG.B. Art. 165. bei solidarisch haftenden Wechselpflichtigen eine Ausnahme von seinem obigen Satze, die auch auf die übrigen Handelsverhältnisse (vergl. Art. 223.) durchaus paßt.

Wer seine Rechte gegen den solidarischen Mitschuldner oder Bürgen erhalten will, muß daher dieselben, wie den Hauptschuldner in Anspruch nehmen, oder auch von ihnen ein Anerkenntniß auswirken.

Die Ausnahme des Artikels ergibt sich von selbst, weil eine solche Verjährung eine bloße Zahlungspräsumtion ist, welche durch das Zugeständniß des Schuldners widerlegt wird. Dieß findet übrigens blos bei der fünfjährigen (Art. 740.), nicht bei der viel kürzeren Verjährung des Art. 673. statt.

Ein Verzicht nach vollendeter Verjährung schadet den Mitschuldnern oder Bürgen um so weniger, da nicht einmal die Unterbrechung Wirkung hat: es findet jedoch auch hier die ebengenannte Ausnahme wieder statt, wenn der Zeitablauf die Erlöschung nicht allein bewirkt.

Art. 805.

Das span. und portug. HandelsG.B. a. a. O. stimmen rücksichtlich des Artikels überein, nur wurde die Ausnahme noch aus dem französ. HandelsG.B. Art. 189. hinzugefügt.

Digitized by Google

Wird vor dem Verfalltage prolongirt; so wird die Prolongationsfrist von dem Verfalltage an gerechnet, was wohl die präsumtive Absicht der Parteien ist. Auch drücken sich mehrere Wechselgesetze so aus *).

Daß eine prolongirte Tratte nicht mehr soll indossirt werden können, bad. HandelsR. Art. 186. c., ist ganz unnöthig festzusetzen.

Prolongation nach Ablauf der Verjährungszeit hat dieselbe Wirkung, wie wenn der Pflichtige auf die Einrede verzichtet. Eine ganz andere Frage aber ist, ob die Wechselstrenge auch dann noch einzutreten hat: eine Frage, welche das bad. HandelsG.B. Art. 186. d. mit Recht verneint.

Das preuß. LandR. a. a. O. §. 1219. ff. und nach demselben der sächs. Entwurf Art. 182. ff. enthalten eine Menge Bestimmungen über die Prolongation, die jedoch größtentheils entbehrlich sind.

Art. 806.

Bei dem Streite unter den Rechtsgelehrten, ob guter Glaube auch bei der erlöschenden Verjährung erforderlich sey, konnte eine Bestimmung darüber nicht entbehrt werden.

Art. 807.

Der erste Satz des Artikels ist vollkommen der Natur der Sache gemäß, und auch auf diese Weise in dem Einführungspatente des österreichischen Civilgesetzbuches enthalten. Der Nachsatz soll den Uebelstand vermeiden, daß, wenn die neue Verjährung erst gegen das Ende der alten beginnt, die Zeit nicht im Ganzen dadurch verlängert werde.

Ist die Verjährungszeit durch das Handelsgesetzbuch gegen bisher verlängert, z. B. bei Wechseln; so läuft die Verjährung von demselben Zeitpunkt an wie sonst (Art. 802.).

*) Mittermaier teutsches Privatrecht §. 244.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von dem Verfahren in Handelssachen.

Erster Titel.

Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.

Erstes Kapitel.

Von der Verfassung der Handelsgerichte.

Wenn schon das Handelsrecht überhaupt, insoferne es einen Theil des Civilrechts ausmacht, im engsten Zusammenhange mit den Staats- und Rechts-Einrichtungen eines Volkes steht (s. oben S. 6.); so ist dieß in noch höherem Grade bei dem Handelsprocesse der Fall.

Das gerichtliche Verfahren, der Proceß, gehört zum öffentlichen Rechte; seine Grundlage bildet einen Theil der Staatsverfassung; sein Inhalt ist auf die Staats- und Aemter-Organisation gebaut. Und wenn daher schon deßwegen die Uebertragung dessen, was in einem Lande gilt, auf ein anderes Land nur selten und nur in materieller oder technischer Beziehung möglich ist; so ist dieß doppelt der Fall, wenn es sich nur von einem einzelnen Zweige des Proceßrechts handelt. Daher wurde nur selten Gebrauch gemacht von den ausländischen Handelsrechten, und mehr in technischer Beziehung. Hingegen bestand die Aufgabe zunächst darin, das in Württemberg bereits geltende Verfahren in Civilsachen, unter Benützung der anderwärts gemachten Erfahrungen, mit der Raschheit und Sicherheit in Einklang zu bringen, welche in Handelssachen zu Beförderung des Verkehrs unerläßlich ist.

Digitized by Google

Vieles war bereits durch das IV. Organisationsedict vom 31. Dec. 1818 und dessen Ergänzungen vorbereitet, so daß man nur auf dieser Grundlage fortzubauen hatte.

Auch leistete die badische Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 1832 gute Dienste. Zwar wird derselben nicht immer nachgerühmt, daß sie eine Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bewirkt habe; aber dieser Vorwurf wird hauptsächlich dem dort vorgeschriebenen ordentlichen Verfahren gemacht, welches auf Handelssachen keine Anwendung finden soll. Ferner ist dieselbe auf eine entsprechende Staatsverfassung gebaut, was die Uebertragung wenigstens erleichtert.

Art. 808.

Die Entstehung und die Geschichte der Handelsgerichte gehört nicht hieher.

Die Nothwendigkeit, daß in Streitigkeiten über Handelssachen nur solche Richter aburtheilen, welche in diesem Fache bewandert sind, zeigte sich mit der Ausdehnung des Verkehrs.

Ebenso machte dieser schnelle und einfache Formen nöthig: daher die besonderen Handelsgerichte mit einem summarischen Proceßverfahren. So lange das Handelsrecht beinahe ausschließlich in Gewohnheiten bestund, mußten nothwendig Handelsleute zu Richtern bestellt werden; als aber nach und nach Gesetze gegeben wurden, traten an vielen Orten rechtsgelehrte Richter an deren Stelle; nur in Frankreich blieben die ausschließlich mit Handelsleuten besetzten Tribunale, und so gingen sie auch in das Handelsgesetzbuch über.

Dieß paßt jedoch durchaus nicht für andere Länder, welchen diese historische Grundlage fehlt. Das Handelsrecht ist auf das Civilrecht gebaut; viele Lehren desselben werden durch das Civilgesetzbuch ergänzt, kurz eine Entscheidung in Handelssachen setzt in vielen, ja den meisten Fällen auch eine gründliche Kenntniß des Civilrechts und Processes voraus. Diese kann man von bloßen Handelsleuten durchaus nicht erwarten. Sachverstand allein reicht nicht aus. — Zudem sind die Kenntnisse der Handelsleute oft nur einseitig in Beziehung auf die verschiedenen Geschäftszweige; es mangelt ihnen an der gehörigen Unbefangen-

Digitized by Google

heit, oft auch an dem gehörigen Respect vor dem Gesetze, wenn dieses mit ihren Gewohnheiten und Ansichten in Widerspruch geräth.

Aus diesen Rücksichten hat man in Holland*) die bereits eingeführten Handelsgerichte mit allgemeinem Beifalle wieder abgeschafft, und hat sogar die Bestimmung, daß den Untergerichten Handelsleute als Beisitzer beigegeben werden sollen, wieder verlassen.

In Württemberg gestalten sich jedoch die Verhältnisse etwas anders. Hier sind sämmtliche Bezirksgerichte, mit Ausnahme des Bezirksrichters und Actuars, bereits mit Beisitzern besetzt, die aus der Volkswahl hervorgegangen sind, und nicht nur über die That-, sondern auch über die Rechts-Frage zu entscheiden haben. Es bedarf nun wohl keines Beweises, daß es besser ist, wenn diese Beisitzer mit den Verhältnissen, über welche sie zu entscheiden haben, vertraut, als wenn diese ihnen fremd sind; selbst ihre Gesetzkenntniß wird über solche Verhältnisse der der anderen Beisitzer gewöhnlich vorzuziehen seyn. Dazu kommt, daß in vielen Fällen eigentlicher Sachverstand erforderlich ist, und daß die württembergischen Richter bei der Beschränktheit des Verkehrs in einem vorzugsweise ackerbauenden Staate nicht die erforderliche Uebung haben, welche sich z. B. die holländischen leicht erwerben können.

Es sollen demnach in Württemberg Handelssachen von Gerichten entschieden werden, deren Beisitzer lauter Handelsleute sind; ein Gedanke, den schon das IV. Edict von 1818. §. 185. in Beziehung auf Wechselsachen hegte, und der durch die Justiznovelle vom 15. Sept. 1822. §. 6. eine freilich sehr unvollständige Lösung erhielt.

Die Proceßleitung ist in Württemberg in den Händen des Bezirksrichters, und bei der Entscheidung kommt noch eine rechtsgelehrte Stimme, der Actuar, hinzu. In den Bezirken jedoch, wo der Verkehr des Hauptortes nicht von größerem Umfange ist, möchte es weder nöthig, noch leicht thunlich seyn, ausschließ-

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. IX. Bd. S. 451.

liche und tüchtige Beisitzer aus dem Handelsstande zu wählen, und da mag, wie auch das franzöſ. HandelsG.B. Art. 640. 641. verordnet, das Bezirksgericht die Functionen des Handelsgerichts, wie bisher, verſehen.

Art. 809.

Die letzteren Bezirke werden bei weitem die Mehrzahl bilden. Aber auch hier iſt das Bezirksgericht wirkliches Handelsgericht mit beſonderen geſetzlichen Vorſchriften und beſonderem Verfahren, wie es ſonſt nirgends ſtattfinden darf. Es wird als Handelsgericht angeredet, und die Actenſtücke werden beſonders regiſtrirt.

Mag übrigens das Handelsgericht aus beſonderen Beiſitzern zuſammengeſetzt ſeyn oder nicht, der Bezirk ſeiner Gerichtsbarkeit iſt immer genau der nämliche, welcher dem Bezirksgerichte ſonſt zukommt: was ſchon in den Worten des Art. 808. liegt (vergl. franzöſ. HandelsG.B. Art. 616.).

Art. 810.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 617. ſpricht von drei bis neun Mitgliedern des Handelsgerichts ohne die Suppleanten, begnügt aber ſich mit drei zu Fällung eines Urtheils, während nach württembergiſchem Rechte an einer bezirksgerichtlichen Entſcheidung außer dem Bezirksrichter und Actuar wenigſtens drei Beiſitzer Theil nehmen müſſen.

Man glaubte deßwegen, daß ein Minimum von ſechs ausreichend ſeyn dürfte, ohne daß man noch Suppleanten nöthig hätte; höher mochte man die Zahl nicht gerne ſetzen, weil es oft ſo ſchwer iſt, tüchtige Gerichtsbeiſitzer zu erhalten.

Art. 811.

Abſatz 1. Daß die Handelsleute ſelbſt wählen und nicht blos eine Verſammlung von Notabeln, welche die Regierung ernennt, franzöſ. HandelsG.B. Art. 618. 619., dürfte ſehr im Intereſſe des Ganzen liegen; auch wurde dieſer Mangel des Geſetzes neuerlich in Frankreich anerkannt. Zudem ſind in Würt-

Digitized by Google

temberg die Handelsstädte nicht so groß, daß es einer Notabelnliste bedürfte.

Absatz 2. Diese Wahl ist so wichtig, daß dem Inhaber eines Handelsgewerbes oder einer Handelsniederlassung überhaupt, welcher nicht Handelsmann ist, wohl auch ein Einfluß darauf gebührt, z. B. einer Actiengesellschaft; daher man auch einem solchen Etablissement ein Stimmrecht einräumte.

Durch wen es dasselbe ausüben soll, fand man deßwegen nothwendig im Gesetze zu bestimmen, damit sich nicht Solche, welche nicht Handelsleute sind, oder keine Erfahrung in Handelssachen haben, in die Versammlung eindrängen.

Absatz 3. Da es sich hier von einem neuen Wahlrechte handelt, das weder unter die staatsbürgerlichen, noch gemeindebürgerlichen paßt; so mußte ebenfalls bemerkt werden, wie die zeitliche oder dauernde Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte durch gerichtliches Erkenntniß auch das Wahlrecht entziehe. Zwar verknüpft das Strafgesetzbuch Art. 33. blos mit der Zuchthausstrafe den Verlust einiger Zunftrechte; die hier in Frage kommenden Wahlrechte gehören jedoch viel mehr zu den öffentlichen, als jene.

Art. 812.

Auch in Frankreich hat der Staatsrath entschieden: es sey nicht erforderlich, daß der Gewählte das Handelsgewerbe noch betreibe; wiewohl dieß eigentlich gegen den Buchstaben des Gesetzes (franzöſ. HandelsG.B. Art. 620.) lautet. Es ist jedoch von hohem Interesse, die Kenntnisse und Erfahrungen Solcher ebenfalls benützen zu können, welche den Handel aufgegeben haben.

Unter „ehrenhafter Betreibung" ist hauptsächlich verstanden, daß kein in den Gant Gerathener vor erlangter Wiederbefähigung wählbar ist.

Zum Wählen taugt ein solcher schon darum nicht, weil er nicht Handelsmann ist.

Digitized by Google

Art. 813.

Es hat seine Vortheile, wenn nicht eine gänzliche Erneuerung des Beisitzercollegiums auf einmal stattfindet.

Das französ. HandelsG.B. Art. 622. läßt die erste Hälfte blos auf ein Jahr das erste Mal wählen; da jedoch die Geschäfte der Beisitzer nirgends in Württemberg sehr umfangreich seyn werden, so wird die Verlängerung um ein Jahr den Einzelnen nicht zu sehr belästigen.

Stirbt in der Zwischenzeit ein Beisitzer, oder fällt er sonst aus; so ist nicht nöthig, eine Wahl anzuordnen, ehe seine Klasse neu gewählt wird, wenn nur der Dienst nicht Noth leidet. Die Regierung wird bei der Bestimmung der nöthigen Anzahl auf solche Ausfälle Rücksicht nehmen.

Art. 814.

Soweit das Handelsgesetzbuch keine abweichenden Bestimmungen über Verfassung und Einrichtung der Handelsgerichte enthält, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Bezirksgerichte darauf anwendbar. Dieß gilt z. B. von der Pflicht zu Annahme einer Beisitzerstelle, von der Beeidigung, von der Belohnung, von der Rücksicht auf Verwandtschaftsverhältnisse der Beisitzer, **IV.** Edict §. 46.—50. Hierher gehört insbesondere auch die Bestimmung der Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 10. 11., daß in der Regel sämmtliche Beisitzer zu der Gerichtssitzung einzuladen und hauptsächlich diejenigen zur Entscheidung und Erkenntnißeröffnung zuzuziehen seyen, welche der Instruction angewohnt haben.

Zweites Kapitel.

Von der Amtsgewalt der Handelsgerichte.

Art. 815.

1) 2) Zum Ressort der Handelsgerichte im Allgemeinen, im Gegensatze von der Zuständigkeit im einzelnen Falle, gehört

Digitized by Google

außer der Führung des öffentlichen Handelsregisters hauptsächlich das Rechtsverfahren in Handelssachen, d. h. nicht nur die Verhandlung und Entscheidung in Streitsachen, sondern jede Art des Verfahrens, welche zur Rechtssicherung dient, z. B. das Provocations-, das Executiv-, das Arrest-Verfahren ꝛc.; ferner die Vollziehung der Erkenntnisse, welche aber das französische Recht den Handelsgerichten nicht gestattet. Von allem diesem wird im zweiten Titel näher die Rede seyn.

3) Daß die Gantsachen der Handelsleute vor den Handelsgerichten verhandelt werden, ist gewiß von Nutzen. Auch haben sich alle Handelsgesetzgebungen, namentlich die neueste holländische bewogen gefunden, besondere Vorschriften über das Verfahren zu ertheilen, obgleich dieselbe sonst den Handelsgerichten nicht hold ist.

4) Die in dem Handelsgesetzbuche verordneten Straffälle, soweit sie nicht crimineller Natur sind, beziehen sich durchaus auf Handelsangelegenheiten, und kommen ohnehin gewöhnlich nur im Gefolge oder gelegenheitlich der Verhandlung einer Handelssache vor.

Art. 816.

Es ist schon oben zu Art. 2. 3. S. 15. bemerkt, daß zwar nur Handelssachen vor die Handelsgerichte gehören, aber doch nicht alle, und daher darf eine Angabe der Regel und der Ausnahmen hier nicht fehlen. Die Lösung der Frage ist jedoch durch den Inhalt der Art. 2. 3. und durch das hierzu Bemerkte sehr vereinfacht, statt daß in den neueren Handelsgesetzbüchern gerade diese Lehre zu den verwickelten und zweifelhaften gehört.

Vor die Handelsgerichte gehören nun:

1) alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den zum Handelsstande gehörigen Personen, welche sich auf die Ausübung des Gewerbes beziehen, also zwischen Handelsleuten untereinander; oder zwischen Handelsleuten und den zum Handelsstande gehörigen Nebenpersonen, z. B. Fuhrleuten, Mäcklern, aber nicht Handlungsbedienten (Art. 819.); oder zwischen den zum Handelsstande gehörigen Nebenpersonen in Beziehung auf ihr Gewerbe, z. B. zwischen zwei Mäcklern, zwischen Fuhrleuten ꝛc. Auch ist

Digitized by Google

nicht zu vergeſſen, daß das Handelsgewerbe, die Handelsniederlaſſung (ſ. zu Art. 11.), ebenfalls als Handelsperſon gilt.

2) Die Rechtsſtreitigkeiten unter Handelsgeſellſchaftern jeglicher Art (vergl. Art. 274. 279.). Auch wenn die Parteien Gebrauch vom Schiedsgerichte machen, ſteht doch dieſes unter dem Handelsgerichte.

Die Klagen eines Dritten gegen die Geſellſchaft fallen unter die 3te Beſtimmung (vergl. Art. 277. Abſ. 2.).

3) Die Klagen Dritter gegen Handelsleute oder die zum Handelsſtande gehörigen Nebenperſonen aus ihrem Gewerbe; aber nicht die Klagen der Handelsleute oder der Nebenperſonen gegen Dritte (Art. 818.).

Was zum Gewerbebetriebe bei den Nebenperſonen gehört, iſt leicht auszumachen (ſ. oben S. 16.). Dagegen iſt zu bemerken, daß

a) das Kaufen oder Miethen von liegenden Gütern und deren Zugehör von Seite eines Handelsmannes (ſ. oben S. 16. 1)),

b) das Verwerthen des Ertrags ſeiner liegenden Güter (S. 16. 2)),

c) die Einkäufe zu ſeinem eigenen Gebrauche oder Verbrauche (S. 16. 3). Art. 821.),

d) die Erwerbung oder Veräußerung einer Handelsniederlaſſung oder Fabrikanlage (S. 17. 4). Art. 821.) durch einen Handelsmann nicht einmal Handelsſache iſt, und noch weniger vor die Handelsgerichte gehört.

4) Alle Rechtsſtreitigkeiten, welche Handelspapiere, ſchriftliche Verpflichtungen nach Wechſelrecht und Verſicherungen betreffen, ohne Rückſicht, ob der Beklagte zum Handelsſtande gehört oder nicht.

Die Klage auf Schadenserſatz gegen den Fälſcher eines Wechſelbriefs gehört jedoch nicht hierher, weil ſie gar keinen Bezug auf den Handels- oder Wechſel-Verkehr hat, ſondern rein auf die Gefährde (dolus) gegründet iſt. Ebenſo gehören nicht hierher Entſchädigungsklagen wegen fehlerhaft aufgenommenen Proteſts *) (Art. 739.).

*) Pardeſſus a. a. O. Nr. 1348.

Digitized by Google

5) Die Klagen gegen die in Art. 3. 4) 5) genannten Unternehmer, aber nicht die der Unternehmer gegen Dritte, welche nicht zum Handelsstande gehören (Art. 818.). Handelt es sich von gegenseitigen Vereinen dieser Art; so gilt jeder Theilnehmer zugleich als Unternehmer, und die Klagen der Theilnehmer unter einander gehören jedenfalls vor die Handelsgerichte. Ohnehin sind die Theilnehmer in der Regel als Handelsgesellschafter, wenigstens im weiteren Sinne des Worts, anzusehen (Art. 474. 504.).

6) Streitigkeiten über den Meß- und Markt-Verkehr der Handelsleute unter sich oder mit Dritten, wenigstens die Klagen dieser gegen die Handelsleute gehören ohnehin vor die Handelsgerichte. Es ist aber auch wünschenswerth, wenn Solche, welche nicht Handelsleute sind, wegen dieses Verkehrs mit Handelsleuten oder Anderen sogleich am Marktorte und vor dem dortigen Markt- und Handels-Gerichte belangt werden können (s. oben S. 19.). Sind sie einmal vom Markte oder aus dem Gerichtsbezirke des dortigen Handelsgerichts hinweg; so ist kein Grund vorhanden, die Sache vor dieses oder ein anderes Handelsgericht zu ziehen, und noch weniger Denjenigen, welche einen privilegirten Gerichtsstand genießen, denselben zu entziehen.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß auch im letzten Falle, wenn die Sache nicht vor das Handelsgericht gehört, die Verträge auf Messen oder Märkten über zu Markt gebrachte Gegenstände doch Handelssache bleiben, und zunächst nach dem Handelsgesetzbuche zu entscheiden sind.

Art. 817.

Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß in den vor die Handelsgerichte gehörigen Fällen die Berufung auf das sonstige Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes nur nachtheilig fürs Ganze und hemmend wirken kann, und daß daher das Gesetz ohne dringende Noth hier keine privilegirte Gerichtsstände zulassen darf.

Die Frage in Württemberg ist vielmehr die, ob die auf Staatsverträgen beruhenden privilegirten Gerichtsstände des standesherrlichen und vormals reichsritterschaftlichen Adels hier mit

Digitized by Google

Recht umgangen werden dürfen oder nicht. Sie bejaht sich von selbst:

1) wenn eine solche Standesperson selbst Handelsmann ist, und man hat schon bisher kein Bedenken getragen z. B. den freiherrlichen Vorstand einer Handlung wegen einer Handelssache in erster Instanz vor dem Bezirksgerichte zu belangen. Ebenso

2) rücksichtlich des Handelsgewerbes, das eine Standesperson als Inhaber, ohne selbst Handelsmann zu seyn, durch einen Handlungsverwalter betreiben läßt. Auch hier wurden die Klagen gegen das Gewerbe vor dem Bezirksgerichte vorgebracht. Soll hingegen die Standesperson selbst aus dem Gewerbe belangt werden; so steht nichts im Wege, den privilegirten Gerichtsstand auch jetzt noch anzuerkennen (Art. 820.).

Es kann ferner

3) keinem Anstande unterliegen, eine Standesperson, welche Lieferungen (Art. 3. 4)) oder andere Handelsunternehmungen macht (Art. 3. 5)), oder sich in Speculationen einläßt (Art. 3. 6)), oder auf einem Markte verkehrt (Art. 3. 7)), den Handelsgerichten zu unterstellen; es liegt darin eine Art Verzicht auf den privilegirten Gerichtsstand, indem sogar behauptet wird, daß nicht einmal alle Geschäfte dieser Art mit der Stellung einer solchen Person verträglich seyen.

Es liegt ferner

4) in der Natur der Sache, daß wenn eine Standesperson Theilhaber einer Handelsgesellschaft ist, ohne gerade selbst Handelsmann zu seyn, sie in dieser Beziehung ebenfalls keinen privilegirten Gerichtsstand ansprechen kann; man denke nur an die bei Actiengesellschaften aus der Annahme des Gegentheils entstehende Verwirrung.

5) Die schwierige Frage ist eigentlich nur diese, ob Standespersonen, welchen ein privilegirter Gerichtsstand durch Staatsverträge zusteht, in Wechsel- und Versicherungs-Sachen nicht denselben sollten ansprechen können? Es kommt jedoch bei Wechselbriefen in Betracht, daß diese wahre Handelsoperationen sind, an welchen immer mehr als zwei Personen Antheil nehmen, und daß, wer sich bei einer solchen Operation betheiligt, sich damit auch den Folgen, dem ausnahmsweisen Gerichtsstande, unterwirft.

Digitized by Google

Es ist derselbe Grund, wie wenn ein privilegirter Actionär an Handelsoperationen Theil nimmt.

Bei eigenen Wechseln freilich passen diese Gründe nicht ganz. Aber gerade in einer solchen Ausstellung liegt ebenso, wie in der Ausstellung einer Verpflichtung nach Wechselrecht (Art. 757. 973.), ein Verzicht auf das Privilegium. Das Gesetz hat die Beförderung des Verkehrs im Ganzen im Auge, wenn es dem Einzelnen gestattet, sich auf diese Weise mit Wirkung verbindlich zu machen; wer sich dieses Mittels bedienen will, kann es nur unter den Bedingungen, welche das Gesetz zulässig findet, also unter Aufgebung seines privilegirten Gerichtsstandes.

Ist eine Wechselverschreibung noch obendrein an Ordre gestellt, hat also der Aussteller darein gewilligt, daß sie in den Handelsverkehr komme; so muß er sich auch den Consequenzen unterwerfen: es liegt darin ein doppelter Verzicht auf sein Privilegium. Zudem hat im teutschen Processe immer der Satz gegolten, daß der realprivilegirte Gerichtsstand dem persönlich privilegirten vorgehe. Man könnte zwar noch einwenden, daß auf diese Weise auch Haft als Zwangsmittel gegen Privilegirte von dem Handelsgerichte erkannt werden dürfe; aber kann dieß gegen Handelsleute aus privilegirten Ständen stattfinden, warum nicht auch gegen Wechselunterzeichner? Auch enthält die Bestimmung des Artikels nichts Neues für Württemberg. Württemb. Wechs.Ordng. Kap. 5. §. 7.

Ganz dieselben Gründe gelten für Handelsanweisungen, welche immer an Ordre gestellt seyn müssen, und für Papiere, welche auf den Inhaber lauten. Bei Versicherungen wird ohnehin der Gerichtsstand gewöhnlich im Wege des Vertrags festgesetzt.

Der Aussteller eines Handelsbillets aber muß immer selbst Handelsmann seyn.

Art. 818.

Absatz 1. In den hier genannten Fällen, welche einzeln bereits zu Art. 816. berücksichtigt wurden, tritt der gewöhnliche Gerichtsstand der nicht zum Handelsstande gehörigen Partei ein;

auch ist der privilegirte Gerichtsstand des Berechtigten dadurch hauptsächlich gewahrt.

Der Verlagsvertrag ist nicht schon des Gegenstandes wegen Handelsgeschäft; daher gehört die Klage des Verlegers gegen den Schriftsteller nicht vor die Handelsgerichte; die Klage des Schriftstellers gegen den Verleger aber nur in so ferne dieser Handelsmann, Buchhändler ꝛc. ist, und also der Vertrag seinen Verkehr berührt.

Hätte ein Schriftsteller den Verlag an Jemand veräußert, welcher nicht Buchhändler oder Handelsmann ist, so wäre dieß gar kein Handelsgeschäft; es wird erst dadurch dazu, daß der letztere das Verlagsrecht weiter an einen concessionirten Buchdrucker oder Buchhändler verkauft.

Würde ein Verfasser sein Werk selbst verlegen, wozu jeder berechtigt ist; so ist der Druck und Vertrieb nicht als Handelssache zu betrachten, sondern nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Absatz 2. Die Ausnahme rücksichtlich der geringfügigen, vor die Ortsobrigkeiten gehörigen Sachen mußte nothwendig gemacht werden, um die Handelsgerichte nicht mit Bagatellen zu behelligen. Zugleich deutet die Fassung an, daß das Handelsgericht die angebrachte Klage nicht ohne Weiteres zurückweisen darf, sondern die Einrede wegen der Zuständigkeit abwarten muß.

Art. 819.

Wenn gleich Rechtsstreitigkeiten zwischen den Handelsleuten und ihren Bedienten durchaus zu den Handelssachen gehören; so kann man doch den letzteren nicht zumuthen, ihre Dienstherren schlechterdings vor dem Handelsgerichte zu belangen, oder wenn sie belangt werden, vor diesem Recht zu nehmen: weil das Gesetz ihr Mißtrauen gegen ein vorzugsweise aus Dienstherren zusammengesetztes Gericht gelten läßt *). Dieß gilt auch dem Vater oder Vormunde, der gegen einen Handelsmann als Lehrherrn zu klagen hätte.

Aber es hat Niemand etwas dagegen, wenn sie sich diesen

*) Rogron l. c. p. 588.

Digitized by Google

Gerichtsstand gefallen lassen. Auch ist ja in vielen Fällen das Handels- und Bezirksgericht eben dasselbe.

Hingegen versteht es sich von selbst, wenn Handlungsbediente von Dritten aus ihren Dienstverhältnissen und abgeschlossenen Verträgen belangt werden, in so fern die Klage den Verkehr des Principals berührt, daß die Klage gegen sie vor die Handelsgerichte gehört (Art. 816. 3.).

Das was hier von Handlungsbedienten gesagt wurde, gilt noch mehr von anderen Lohn- und Fabrik-Arbeitern (s. zu Art. 852 a. E.).

Art. 820.

Das civilrechtliche Verhältniß des Inhabers ist hier so sehr die Hauptsache, daß man keine hinlängliche Gründe fand, von dem gewöhnlichen Gerichtsstande abzugehen, wenn gleich auch Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Anwendung kommen.

Daraus folgt dann weiter, daß wenn gegen einen solchen Inhaber auf ein gegen die Handelsniederlassung ergangenes Urtheil Vollstreckung eingeleitet werden soll, und derselbe einen privilegirten Gerichtsstand genießt, dieß nur im Wege der Requisition an seine Gerichtsstelle geschehen kann (Art. 69. Abs. 2. Art. 972.).

Der Vollstreckungshaft aber ist nur ein Inhaber unterworfen, welcher selbst Handelsmann ist (Art. 993.).

Art. 821.

Vergleiche das oben zu Art. 2. 3. S. 16. 17. Gesagte. Der vor dem Handelsgerichte belangte Handelsmann hat zu beweisen, daß das Gekaufte zu seinem eigenen Gebrauche oder Verbrauche bestimmt war. Französ. HandelsG.B. Art. 638. Das Handelsgericht muß also die Klage jedenfalls annehmen.

Dieß ist aber nicht der Fall, wenn es sich von Erwerbung oder Veräußerung einer Fabrikanlage oder Handelsniederlassung handelt. Hier muß sich das Handelsgericht selbst für unzuständig erklären *).

*) Rogron l. c. p. 582.

Digitized by Google

Art. 822.

Absatz 1. Auch der französische Gerichtsgebrauch hat diesen Satz anerkannt. *) Es folgt daraus, daß der Civilrichter die Einrede der Nichtzuständigkeit erwarten muß.

Absatz 2. Dieß ist eine nothwendige Folge aus dem Satze, daß die Handelsgerichtsbarkeit blos eine ausnahmsweise sey. Neapol. HandelsG.B. Art. 630. Nur wo das Gesetz die freiwillige Unterwerfung ausdrücklich gestattet (Art. 818—820.), darf sie stattfinden; und daher ist auch ein prorogirter Gerichtsstand bei einem Handelsgerichte (Art. 860.) nur so weit zulässig, als die Sache sich ohnehin für ein solches eignet.

Art. 823.

Das französ. HandelsG.B. Art. 639. setzt die Appellationssumme auf 1000 Franken; niedriger als sie jetzt für Civilgerichte bestimmt ist (2000 Franken); es liegt jedoch ein Gesetzesvorschlag der Regierung vor, dieselbe auf 1500 Franken zu erhöhen.

Die in Württemberg übliche Appellationssumme von 50 fl., um von den Aussprüchen eines Oberamtsgerichts an den Kreisgerichtshof zu gehen, ist offenbar zu niedrig für die Handelsgerichte; auch wurde jene Summe im Jahre 1818 nur vorläufig für die Bezirksgerichte festgesetzt, bis sich diese in die durch das IV. Edict bestimmte Ordnung der Dinge gefunden haben.

Die Appellationssumme wird nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Klagen auf Entschädigung, wobei die Forderung für die Hauptsumme 200 fl. nicht erreicht, wohl aber mit Hinzurechnung der Zinsen und Kosten, sind allerdings appellabel.

Die rechtsgültige Unterwerfung der Parteien unter den Ausspruch der ersten Instanz setzt voraus, daß die Parteien durchaus contractsfähig sind, oder daß bei Unfähigen alle gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet wurden.

Art. 824.

Die hier genannte Appellationssumme steht im Einklange

*) Rogron l. c. art. 631.

Digitized by Google

mit dem vorhergehenden Artikel, und fand schon bisher statt, wenn zwei gleichförmige Urtheile in erster und zweiter Instanz ergangen waren.

Art. 825.

Das Verfahren und die Strafbefugniß sind ganz dieselben wie bei den Bezirksgerichten. Daher kann z. B. die in Art. 101. angedrohte Dienstentlassung eines Mäklers nur von dem Gerichtshofe erkannt werden. (Gesetz über die Competenz der Strafgerichte vom 1. März 1839. Art. 8.).

Drittes Kapitel.

Von den Schiedsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von der Bestellung der Schiedsgerichte.

Art. 826.

Schiedsgerichte waren in Handelssachen von jeher ein beliebtes Auskunftsmittel; die Bestimmungen des gemeinen Rechts hierüber sind jedoch nicht nur lückenhaft, sondern auch bestritten, so daß eine vollständigere Entwicklung nicht umgangen werden konnte.

Absatz 1. Der freiwillige Schiedsvertrag setzt voraus, daß die Parteien vertragsfähig sind.

Das franz. Civ.Proc.G.B. (code de procédure civile) Art. 1086. scheint keinen Schiedsvertrag über künftig erst entstehende Streitigkeiten anzuerkennen; die französischen Gerichte *) sind jedoch anderer Meinung, und auch die bad. Civ.Proc.Ordn. von 1832 §. 189. stimmt damit überein.

Absatz 2. Es ist nicht nöthig, daß die Schiedsrichter dem Individuum nach bestimmt seyen; man kann sie auch der Qualität nach bestimmen, z. B. die ältesten Beisitzer des Handelsgerichts ꝛc.

Wären aber die Schiedsrichter gar nicht bestimmt, und sollten sie erst von den Parteien designirt werden; so kommt durch die

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1391.

Digitized by Google

Weigerung der einen Partei der Vertrag nicht zu Stande, und es bleibt nichts übrig, als das gewöhnliche Verfahren. Dieß ist nur dann anders, wenn das Gesetz die Bestellung vorschreibt (Art. 828. ff.)

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Parteien sich auch dahin mit Wirkung verpflichten können, daß sie in ihren künftigen Streitigkeiten mit Dritten sich von diesen vor dem Schiedsgerichte belangen lassen wollen. Aber Dritte hätten kein Klagerecht hieraus, und eben so wenig könnte wohl die Gegenpartei im einzelnen Falle ein Interesse nachweisen; daher man sich keine Wirkung von einer solchen Clausul versprechen kann.

Art. 827.

Absatz 1. Daß die bloße Namensunterschrift eines gewählten Schiedsrichters unter der Ernennungsurkunde nicht hinreiche, um die Annahme auszudrücken, wie die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 196. bemerkt, versteht sich wohl von selbst.

Abs. 2. Auch der französische Gerichtsgebrauch stimmt damit überein *).

Art. 828.

Französ. HandelsG.B. Art. 53. 54.: nur wurde hinzugefügt, daß die Parteien ihr Ernennungsrecht auch dem Gerichte übertragen können.

Uebrigens kann die eine Partei die andere in Gesellschafts- und Versicherungssachen nicht nöthigen, vom Schiedsgerichte abzugehen und die Sache dem Handelsgerichte zu überlassen. Belangt aber eine Partei die andere vor dem Handelsgerichte oder dem Civilgerichte (Art. 822.), und diese läßt sich darauf ein; so liegt der Verzicht auf das Schiedsgericht schon hierin.

In Frankreich hat die Regierung neuerlich vorgeschlagen, daß in allen Streitigkeiten unter Actionären gar keine schiedsrichterliche Entscheidung stattfinden dürfe, und daß ein Schiedsvertrag hier nur dann stattfinden könne, wenn das Streitobject bereits vorliege (s. oben S. 240.). Sie wurde jedoch zu diesem

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1391.

Extreme (denn nach dem bisherigen Rechte konnte auf die schiedsrichterliche Entscheidung gar nicht verzichtet werden) hauptsächlich durch die Schwierigkeiten gebracht, welche in solchen Fällen die Bestellung der Schiedsrichter hat. Diese werden aber durch den Inhalt der Art. 830. 831. größtentheils beseitigt, so daß man wenigstens nicht nöthig fand, eine Ausnahme zu machen, oder gar ein Verbot eintreten zu lassen.

Art. 829.

Absatz 1. Der französische Gerichtsgebrauch stimmt damit überein *), sonst wäre das gesetzliche Schiedsgericht gar nicht ausführbar.

Absatz 2. Hingegen wollen die französischen Gerichte kein Recht auf Belohnung anerkennen **). Aber es sind ja in Württemberg die Beisitzer des Handelsgerichts auch nicht gehalten, umsonst zu functioniren.

Art. 830.

Sobald mehr als zwei Gesellschafter mit einander in Streit gerathen, können gemeinschaftliche und sich kreuzende Interessen dabei vorkommen. In einem solchen Falle haben die Parteien dreierlei Auskunftsmittel:

1) sie können sich vereinigen, die Sache dem Gerichte zu überlassen;

2) sie können dem Gerichte die Bestellung der Schiedsrichter überlassen;

3) sie können, und dieß ist der Fall des Artikels, das Gericht angehen, daß es die Zahl der Schiedsrichter und wer an der Wahl der Einzelnen Theil zu nehmen habe, bestimme, wenn wenigstens einer oder einige Gesellschafter selbst wählen wollen ***).

Diese Bestimmung kann mit Schwierigkeiten verknüpft seyn; es kann ein Eingehen in die Sache erforderlich, oder es können verborgene Interessen vorhanden seyn, welche das Gericht nicht

*) Rogron l. c. art. 55.

**) Rogron l. c.

***) Pardessus a. a. O. Nr. 1412.

Digitized by Google

zu sondern vermag; aber der Schluß, welchen die Motive zum französischen Gesetzesentwurfe vom 15. Januar 1838. (Moniteur vom 16. Januar S. 314.) daraus ziehen, daß nur das Gericht und nicht Schiedsrichter den Streit entscheiden können, geht zu weit, weil solche Fälle zu den seltenen gehören und darum das in Gesellschaftssachen gewiß vortheilhafte Institut der Schiedsrichter nicht aufgegeben zu werden braucht, um so weniger als die Parteien freiwillig im Vertragswege davon abstehen können.

Art. 831.

Absatz 1. Es läßt sich, wenn Actionäre, und wie das meistens der Fall ist, in größerer Anzahl streiten, ohne Ausschuß nicht auskommen. Dieser vertritt die Stelle der Streitenden in Beziehung auf die Streitfrage vollkommen, und hat die Wahl: ob er Schiedsrichter wählen, oder ob er die Ernennung, sogar die Bestimmung über die Theilnahme an der Wahl dem Gerichte überlassen, oder ob er mit der Gegenpartei wegen Ueberlassung der ganzen Sache an das Gericht übereinkommen will.

Absatz 2. Damit wäre jedoch noch nicht gründlich geholfen. Die Veranstaltung der Generalversammlung kann Schwierigkeiten finden, künstlich verhindert werden; oder die Streitenden finden bei der Generalversammlung, daß sich ihre Interessen kreuzen, und können sich deßwegen nicht zur Ausschußwahl vereinigen. In allen diesen Fällen ist das Gericht befugt, auf Bitte eines oder mehrerer Rechtsuchenden einzuschreiten. Vergl. Art. 5. des französ. Entwurfs vom 15. Januar 1838.

Wäre die Klage gegen den rechtlichen Bestand der Gesellschaft gerichtet, wofür das Schiedsgericht nicht zuständig ist (s. zu Art. 279 a. E.); so kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung (Art. 874. Abs. 3.).

Art. 832.

Absatz 1. Der §. 197. der bad. Civ.Proc.Ordn. fügt bei, daß jedes inländische Gericht als Schiedsgericht gewählt werden könne. Aber dieß versteht sich von selbst; nur werden diejenigen, welche nicht zu Annahme des Auftrags verpflichtet sind, denselben mit Recht ablehnen, da sie ihre Thätigkeit ihrem ordentlichen

Digitized by Google

Berufe zuzuwenden haben. Auch findet die Bestimmung der Novelle von 1822. §. 9. hier ebenfalls Anwendung: nämlich daß der Gemeinderath des beklagten Theils, wenn auf denselben compromittirt wird, die Sache annehmen muß (vergl. Art. 849. Abs. 2.).

Absatz 2. Dieser Satz ist, als durchaus zweckmäßig und nur zu Abkürzung des Verfahrens dienend, bisher schon dem Gerichtsgebrauche gemäß.

Art. 833.

Art. 192—194. der bad. Civ.Proc.Ordn. Im ersten Artikel heißt es: die Richter der Thatsachen können von den Parteien ernannt werden, wenn auf Beweis oder Beweiserhebung erkannt sey. Es kann dieß aber auch schon vorher stattfinden; es können die Richter der Thatfrage meist in einem früheren Stadium des Processes in Wirksamkeit treten, als bis die Richter des Rechts im Stande sind, die Beweisfrage zu bestimmen.

Art. 834.

Absatz 2. Ausländer können also nicht einseitig ohne vorangegangenen Schiedsvertrag, z. B. von einem Gesellschafter, ernannt, und noch weniger blos von dem Gerichte bestellt werden *).

Art. 835.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 198. 199.

Art. 836.

Tritt einer der unter 1) genannten Fälle ein, und beruht das Schiedsgericht auf einem Vertrage; so ist derselbe aufgelöst, und es bedarf eines neuen, wenn das Schiedsgericht zu Stande kommen soll. Beruht es nicht auf einem Vertrage; so tritt die Sache in den Stand vor der Wahl der Schiedsrichter zurück **).

Es versteht sich hierbei, daß so lange, selbst in Gesellschafts- oder Versicherungssachen, die andere Partei die von der einen

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1411.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 1395.

vorgeschlagenen Schiedsrichter nicht angenommen hat, die letztere ihren Vorschlag zurücknehmen kann *).

Veränderungen, welche sich in den persönlichen Verhältnissen einer den Vertrag abschließenden Partei ereignen, z. B. wenn dieselbe stirbt oder in den Gant geräth, haben keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Schiedsvertrags. Auch die minderjährigen Erben können die Aufhebung nicht verlangen, da sie aus der Handlung des Erblassers haften. Dieß ist jedoch anders nach französischem Rechte (franzöſ. Civ.Proc.Ordn. Art. 1013.).

Art. 837.

Welche Gründe die Aufkündigung nach der Annahme rechtfertigen, ist dem Ermessen des Gerichts zu beurtheilen anheim gegeben. Man zählt hierher: 1) Beschimpfungen, Schmähungen und entstandene Hauptfeindschaften; 2) Krankheit; 3) Annahme eines öffentlichen Amts, oder dringende eigene Geschäfte **).

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren der Schiedsgerichte.

Art. 838.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 212. franz. Civ.Proc.G.B. Art. 1007. franz. HandelsG.B. Art. 54.

Eine Zeitbestimmung ist durchaus nöthig, wenn nicht das schiedsrichterliche Verfahren über die Gebühr verlängert werden soll.

Art. 839.

Absatz 2. ist dem französischen Gerichtsgebrauche gemäß ***).

Art. 840.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 215. Statt „eine Frist" würde es besser heißen: „eine solche Frist."

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1413.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 1392.

***) Pardessus a. a. O. Nr. 1397. 1414.

Digitized by Google

Hieraus folgt zugleich, daß, wenn die Parteien auf das sonst zuständige Gericht (Art. 832.) compromittirt haben, dieses auf die gewöhnliche Verfahrungsweise hingewiesen ist, so weit nicht die Parteien über eine Abweichung übereinkommen, die aber eine Abkürzung der Verhandlungsfristen nicht betreffen darf. Wohl aber darf die Abweichung dahin gehen, daß das Gericht vorzugsweise auf das billige Ermessen bei seinem Ausspruche (Art. 844.) verwiesen wird.

Art. 841.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 200.

1) In Gesellschaftssachen scheint das franzöſ. Handels-G.B. Art. 56. blos schriftliche Ausführungen anzuerkennen, nicht mündliches Verfahren.

3) Das franzöſ. Civ.Proc.G.B. Art. 1016 bestimmt, daß die Parteien ihre Papiere und Ausführungen spätestens fünfzehen Tage vor Ablauf der in Art. 838. vorgeschriebenen Zeitbestimmung für den Schiedsspruch einzureichen haben; sonst werde ohne dieselben gesprochen.

Das franz. HandelsG.B. Art. 55—59. hingegen enthält einiges Abweichende.

Es schien jedoch zweckmäßiger, zunächst Alles den Schiedsrichtern zu überlassen; weßwegen hinzugesetzt wurde, daß auch die Bestimmung der Folgen des Versäumnißfalles ihnen zustehe.

Statt 4) heißt es durch einen Druckfehler im Texte 5).

Art. 842.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 201.

Franz. Civ.Proc.G.B. Art. 1019.

Art. 843.

Franz. Civ.Proc.G.B. Art. 1015.

Art. 844.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 202. in Verbindung mit Art. 1019. des franz. Civ.Proc.G.B.

Die Parteien können die Verweisung auf das billige Er-

Digitized by Google

messen auch nach abgeschlossenem Schiedsvertrage durch besondere Uebereinkunft bestimmen.

Art. 845.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 203. in Verbindung mit Art. 1016 des franz. Civ.Proc.G.B.

Art. 846.

Der Art. 1017 des franz. Civ.Proc.G.B. setzt beim freiwilligen Schiedsgerichte voraus, daß entweder ein Obmann durch den ursprünglichen Schiedsvertrag zum voraus bestimmt, oder daß den Schiedsrichtern durch diesen Vertrag die Wahl des Obmanns überlassen sey; ohne diese Ueberlassung könne nur eine neue Uebereinkunft der Parteien helfen, das Gericht wäre nicht zur Ernennung befugt.

Beim gesetzlichen Schiedsgerichte hingegen (franz. HandelsG.B. Art. 60.) ernennen die Schiedsrichter auch ohne Bevollmächtigung, und ohne daß sie genöthigt sind, die Parteien vorher anzugehen, den Obmann, und nur wenn sie nicht einig werden können, ernennt ihn das Gericht. Die hier aufgenommene Bestimmung der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 204 scheint jedoch für alle Fälle zweckmäßiger.

Das französ. Civ.Proc.G.B. a. a. O. schreibt zugleich vor, daß die Schiedsrichter ihre abweichenden Meinungen genau verzeichnen und begründen sollen. Dieß liegt aber wohl in der Natur der Sache. Auch versteht es sich von selbst, daß der Obmann einen Zusammentritt der Schiedsrichter zu veranstalten und mit ihnen zu conferiren hat.

Zugleich setzt das französ. Civ.Proc.G.B. Art. 1018 einen Termin für den Ausspruch des Obmanns fest, und bestimmt, daß er nur die Wahl zwischen den beiden getrennten Meinungen habe, nicht eine dritte aufstellen könne; ersteres scheint jedoch überflüssig, und letzteres liegt in der Natur seiner Function.

Es könnte wohl vorkommen, daß die Schiedsrichter in mehr als zwei Meinungen zerfielen, und es an einer absoluten Majorität fehlte; in diesem Falle aber bleibt wohl nichts übrig, als wie bei der Zählung der richterlichen Stimmen zu verfahren,

Digitized by Google

wobei die dem Beklagten ungünstigste Meinung zu den weniger günstigen gezählt wird.

Art. 847.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 205.

Art. 848.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 205.

Das franzöſ. HandelsG.B. Art. 61. verlangt, daß in Geſellſchaftsſachen der Schiedsſpruch immer beim Handelsgerichte hinterlegt und in die Gerichtsbücher eingetragen werde; und die Rechtslehrer geben als Grund an, weil das Schiedsgericht gleichſam im Namen des Handelsgerichts geſprochen habe. *) Es iſt dieß jedoch, wenn es die Parteien nicht verlangen, nicht nöthig, ſo wenig als daß jedesmal ein gerichtlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt werde. Bei der letzteren Vorſchrift des franzöſ. Civ.Proc.G.B. Art. 1020. ſcheinen hauptſächlich finanzielle Gründe (Regiſtrirungsgebühren) mitgewirkt zu haben.

Entſteht ſpäter Streit über die Auslegung des Urtheils, über die Ausdehnung der Vollmacht der Schiedsrichter; ſo entſcheidet das ſonſt zuſtändige Gericht, indem der Auftrag der Schiedsrichter mit der Eröffnung des Urtheils oder der Uebergabe deſſelben an das Gericht erloſchen iſt **).

Es könnte der Fall ſeyn, daß die Parteien eine Appellationsſache von den Schiedsrichtern entſcheiden ließen. In dieſem Falle iſt das ſonſt zuſtändige Appellationsgericht dasjenige, an welches ſich die Schiedsrichter zu wenden haben ***) (Art. 842. 846.).

Art. 849.

Abſatz 1. Das franzöſ. Civ.Proc.G.B. Art. 1010. geſtattet beim vertragsmäßigen Schiedsgerichte immer Appellation, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Es iſt jedoch der Satz des Artikels (bad. Civ.Proc.Ordn. §. 207.) dem teutſchen Gebrauche gewiß angemeſſener.

*) Rogron l. c. art. 61.
**) Pardeſſus a. a. O. Nr. 1399.
***) Pardeſſus a. a. O. Nr. 1402.

Digitized by Google

Der Vorbehalt der Appellation kann entweder nur im Allgemeinen gemacht, oder es kann zugleich wegen eines neuen appellatorischen Schiedsgerichts Fürsorge getroffen seyn. In diesem Falle, oder wenn sich die Parteien in Gesellschafts- oder Versicherungs-Sachen über ein appellatorisches Schiedsgericht vereinigen, können sie, außer dem ordentlichen Appellationsgerichte, nur eine der in Art. 850. genannten Stellen erwählen.

Absatz 2. Wurde auf den Gemeinderath compromittirt; so geht nach der angeführten Novelle die Appellation an das Oberamtsgericht.

Absatz 3. Dieß folgt auch aus dem letzten Satze des vorigen Artikels.

Der Pfleger einer unterliegenden Partei, welcher die Appellation zusteht, kann darauf nicht für sich verzichten, da es sich von dem Aufgeben eines Rechts handelt. Ein rechtsgültiger Verzicht setzt dieselben Formen voraus, wie sie für Veräußerungen von den Gesetzen vorgeschrieben sind, also gewöhnlich die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde.

Art. 850.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 208. scheint den Parteien auch die Wahl eines anderen Appellationsgerichtshofs, als des zuständigen zu gestatten und diesen zur Annahme zu nöthigen, wenn nur die Streitsumme groß genug ist (s. jedoch zu Art. 832. Abs. 1.).

Nach §. 209. der bad. Civ.Proc.Ordn. scheint es den Parteien freizustehen, wieder neue Schiedsrichter als Appellationsgericht zu bestellen, ohne daß sie an eine ordentliche Gerichtsstelle gebunden wären; und nur in dem Falle müßten sie ein Obergericht oder Spruchcollegium wählen, wenn ein Gericht erster Instanz als Schiedsgericht gesprochen hat.

Es dürfte jedoch eher zur Verwirrung, als zur Beförderung der Rechtssachen führen, wenn immer nur bloße Privatpersonen als Schiedsrichter auf einander folgten.

Art. 851.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 210.; jedoch mit der Abänderung,

Digitized by Google

daß nach der Wortstellung Nichtigkeitsklagen auch beim gesetzlichen Schiedsgerichte stattfinden, was nach der Eigenthümlichkeit des französischen Processes gewöhnlich nicht der Fall ist *).

Die Nichtigkeitsgründe sind hier blos angedeutet, nicht wie im franzöſ. Civ.Proc.G.B. Art. 1028. besonders aufgeführt. Es gehört dahin:

1) wenn das Schiedsurtheil über das Compromiß hinaus, z. B. über einen demselben nicht unterworfenen Streitgegenstand ertheilt wurde;

2) wenn das Compromiß ungültig ist, z. B. weil einer einwilligenden Partei die nöthigen Eigenschaften fehlen;

3) wenn die bestimmte Zeit abgelaufen ist;

4) wenn nicht alle Schiedsrichter daran Theil genommen haben;

5) wenn der Obmann erkannt hätte, ohne sich mit den Schiedsrichtern berathen zu haben ꝛc.

Das franzöſ. Civ.Proc.G.B. Art. 1009. schreibt den Schiedsrichtern die Beobachtung der gesetzlichen Proceßformen und Fristen vor, und läßt daher nach Art. 1027. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichtbeobachtung dieser Formen zu.

Die Vorschrift des Art. 841. ist jedoch nach dem Vorgange der bad. Proc.Ordn. so allgemein gehalten, daß weitere Nichtigkeiten aufzuführen nicht nöthig ist, um so weniger, als die Schiedsrichter Entscheidungsgründe geben müssen.

Wäre freilich die eine Partei gar nicht gehört worden; so fiele dieß schon unter die Worte des Artikels, weil der Schiedsrichter seine Befugniß nur unter dieser Bedingung erhalten hat.

Art. 852.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 211. Es wurde hinzugefügt, daß auch, wenn ein Spruchcollegium in erster Instanz gesprochen habe, die Nichtigkeitsklage an das Obergericht gehe, indem das Bezirks- oder Handels-Gericht nicht dazu passend erscheint.

Der letzte Satz enthält eine Abweichung von dem bis jetzt in Württemberg geltenden Rechte, indem gegen ein Erkenntniß

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1417.

des obersten Gerichtshofes keine Nichtigkeitsklage stattfand. Es war dieß jedoch schon bisher als eine Lücke anerkannt.

Ein anderes exceptionelles Gericht des französischen Rechts, nämlich das der Werkverständigen (**prud'hommes**) zu Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, Fabrikherren und Arbeitern, welches theils als vermittelnde, theils als richtende Behörde auftritt, ist bis jetzt durch das Bedürfniß noch nicht dringend geboten; auch gehört dasselbe nicht zunächst in das Handelsgesetzbuch, sondern in ein Gewerbegesetz. Wo das Innungswesen noch gilt, wie in Württemberg, würde ohnehin ein solches Gericht eine ganz andere Stellung einnehmen, als in Frankreich.

Die Consularjurisdiction, von welcher in den Schriften über Handelsrecht auch noch die Rede ist, berührt viel mehr die gesandtschaftlichen, als die Handels-Verhältnisse, und wurde daher auch hier übergangen.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichtsstande.

Art. 853.

Die Hauptfrage ist, in wieferne dem in Handelssachen immer anwendbaren Gerichtsstande des geschlossenen Vertrags (**forum contractus**) eine gesetzliche Geltung einzuräumen sey?

Das gemeine Recht erkennt denselben unbedingt an; es wird jedoch gegen Inländer kaum einmal davon Gebrauch gemacht, was jedem practischen Juristen in Württemberg bekannt ist, und zwar wegen der Zögerungen, welche unvermeidlich aus dem Aufenthalte des Beklagten in einem fremden Bezirke entspringen.

Digitized by Google

Nur in dem Falle, wenn der Beklagte anwesend ist, und besonders wenn es sich von schnell zu erledigenden Streitigkeiten handelt, z. B. auf Messen und Märkten, wo man die Zeugen zur Hand hat, mag dieser Gerichtsstand seine Vortheile haben.

Gegen Ausländer würde der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags größeren Nutzen gewähren. Da aber ausländische Gerichte wohl kein fremdes Erkenntniß vollziehen, wenn sie nicht durch Staatsverträge dazu verpflichtet sind, so wird ferner erfordert, daß der Beklagte Executionsobjecte im Lande besitze; dann aber thut der Gerichtsstand des Arrests (Art. 858.) den nämlichen Dienst, oder es ist erforderlich, daß der Ausländer sich im Gerichtsbezirke aufhalte: ein Requisit, welches auch die Jurisdictionsverträge, z. B. der mit dem Königreiche Baiern Reg.Bl. von 1821. Nr. 65. §. 17. verlangen.

Nach diesen Rücksichten wurde der Text des Artikels abgefaßt.

Einen Inländer kann man aus einem Handelsgeschäfte entweder vor dem Handelsgerichte des Wohnorts, oder vor demjenigen belangen, in dessen Bezirke die Auslieferung der Waare, oder die Zahlung zu geschehen hat: vorausgesetzt, daß er sich zur Zeit der Einhändigung der Klage im Bezirke befindet.

Ein Ausländer kann in beiden letzten Fällen nur dann belangt werden, wenn ihn die Ladung wenigstens im Königreiche erreicht. Diese Ladung wird häufig mit Anlegung eines dinglichen oder persönlichen Arrests (vergl. Art. 858. 996.) verbunden seyn.

Zugleich ist nicht zu übersehen, daß auch ein Ausländer seinen Wohnort im Königreiche haben kann, und dieser mit dem Unterthanenverhältnisse nichts gemein hat.

Das *französ.* Civ.Proc.G.B. Art. 420. nennt als Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags den Zahlungsort oder denjenigen, wo das Versprechen geleistet *und* die Auslieferung der Waare *vollzogen* wurde; sind diese beiden Umstände nicht beisammen, handelt es sich erst von der Frage, ob der Vertrag überhaupt zu Recht bestehe; so läßt es diesen Gerichtsstand nicht gelten. Man glaubte aber um so eher eine Ausdehnung stattfinden lassen zu können, weil die Forderung der persönlichen Gegenwart, welche wenigstens im Anfange der Verhandlung

Digitized by Google

ſtattfinden muß, bereits eine große Einſchränkung gegenüber von dem franzöſiſchen Rechte enthält.

Uebrigens iſt es Daſſelbe, wenn der Stellvertreter des Beklagten, ſein Factor, der Knecht eines Fuhrmanns ꝛc. am Vertragsorte anweſend iſt.

Der Ort der Auslieferung iſt von Seite des Verkäufers da, wo der Käufer die Gefahr übernimmt.

Die dem franzöſiſchen Rechte (franzöſ. CivilG.B. Art. 111.) eigenthümliche Erwählung des Wohnſitzes zum Behufe der Vollziehung des Vertrags (bad. Civ.Proc.Ordn. §. 19.) kann nach dem Vorſtehenden füglich entbehrt werden; der erwählte Wohnſitz trifft meiſtens mit dem Gerichtsſtande des geſchloſſenen Vertrags zuſammen.

Art. 854.

Art. 59. des franzöſ. Civ.Proc.G.B.

Der Gerichtsſtand wird eigentlich durch den Zuſammenhang begründet, indem die Klage gegen einen Genoſſen an deſſen Wohnort angebracht ſeyn muß.

Unter Streitgenoſſen ſind nicht nur ſolidariſche Hauptſchuldner, ſondern auch Bürgen, kurz alle, welche ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, verſtanden. Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 9. ſieht hauptſächlich darauf, in welchem Bezirke ſich die Mehrzahl der Streitgenoſſen befindet.

Die Ausnahme mußte gemacht werden, weil eine Perſon, welche dem Handelsgerichte nicht unterworfen iſt, z. B. im Falle des Art. 818. ihrem ordentlichen Gerichte nicht entzogen werden darf. Würde der Kläger dennoch begehren, daß vor demſelben Gerichte das Verfahren ſtattfinde; ſo müßte er ſich um ein gemeinſchaftliches oder Remiſſionsgericht an das gemeinſchaftliche Obergericht wenden; aber dieſes könnte dann kein Handelsgericht als Remiſſionsgericht beſtellen, weil ſonſt dem Beklagten eine andere Proceßform aufgedrungen würde.

Die Ausnahme wird übrigens ſelten vorkommen, da in Wechſel- und Verſicherungs-Sachen jeder Unterzeichner vor das Handelsgericht gehört.

Digitized by Google

Art. 855.

Neu ist, daß Klagen gegen die Erben auch noch einige Zeit nach beendigter Erbschaftstheilung sollten bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Erblassers angebracht werden können. Es dürfte jedoch sehr zur Abkürzung beitragen; indem bisher entweder jeder Erbe besonders vor seinem Gerichte belangt werden mußte, oder das Obergericht ein gemeinsames Remissionsgericht bestellte.

Fünf Jahre wurden gewählt, weil diese in Handelssachen wohl immer ausreichen möchten.

Wären Ausländer unter den Erben; so wäre freilich die Anstellung der Klage gegen diese nach beendigter Theilung wohl meistens fruchtlos.

Art. 856.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 18.

Hinzugefügt wurde, daß auch einzelne Gesellschafter bei dem Gerichte der Niederlassung in Gesellschaftsangelegenheiten belangt werden können *), weil dieß offenbar das Einfachste ist. Hätte die Gesellschaft mehrere Niederlassungen; so kann eine Klage gegen die Gesellschaft nach Art. 857. auch bei dem Gerichte einer Nebenniederlassung vorgebracht werden; gegen einen Gesellschafter aber nur bei dem Gerichte der Hauptniederlassung.

Ist die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation beendigt, so hat sie keine Niederlassung mehr, und die einzelnen Gesellschafter können nur an ihrem Wohnorte belangt werden: vorbehältlich der Bestimmung des Art. 854.

Art. 857.

Der gemeinrechtliche Gerichtsstand der geführten Verwaltung wurde hier den Handelsverhältnissen angepaßt, bad. Civ.Proc.-Ordn. §. 20. Hiernach können bei Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 274.) die Theilnehmer einander da belangen, wo die Rechnung geführt wurde: ein Satz, der auch in Frankreich angenommen ist.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1357.

Digitized by Google

Daß der Inhaber eines Handelsgewerbes sonst einen privilegirten Gerichtsstand genießt, kann ihm hier keinen Anspruch auf ein Ausnahmegericht geben, wo es sich von rein commerciellen Verhältnissen handelt.

Anders ist es, wenn ein solcher Inhaber für seine Person aus den Handlungen der Verwalters von Dritten belangt wird (Art. 820.).

Art. 858.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 23.; nur wurde der Fall weggelassen, wenn ein flüchtiger Inländer keinen Wohnsitz oder Heimath hat, weil Dieses kaum vorkommen wird.

Unter Arrest ist übrigens dinglicher und persönlicher verstanden.

Der Richter, welcher den Arrest verfügt, ist insbesondere dann nicht zuständig, wenn sich ein Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags im Lande befindet.

Art. 859.

Absatz 1. Nach französischem Gerichtsgebrauche können nicht einmal Einreden, z. B. die der Compensation, welche sich nicht auf Handelssachen gründen, vor den Handelsgerichten vorgebracht werden *). Man glaubte jedoch immerhin so weit gehen zu können, ohne daß es der Sache Eintrag thue. Vergl. bad. Civ.Proc.Ordn. §. 315. 316.

Absatz 2. Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 46. 2) verwirft den Gerichtsstand der Widerklage unter Ausländern ganz. Die hier gemachte Ausnahme schien jedoch im Hinblick auf den Inhalt des Art. 856. nicht entbehrlich.

Art. 860.

Absatz 1. Daß eine ausdrückliche Einwilligung des Beklagten die Prorogation eben so gut begründet, versteht sich von selbst.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1350.

Digitized by Google

Durch diese Bestimmung werden eine Menge Incompetenzprocesse abgeschnitten.

Die bad. Civ.Proc.Ord. §. 36. sieht es auch als stillschweigende Prorogation an, wenn im Arrestprocesse der Impetrat den vollständigen Beweis des gegentheiligen Anspruchs verlangt, oder auf die vollständige Verhandlung der Hauptsache sich einläßt; es möchte sich dieß aber von selbst verstehen.

Absatz 2. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 46.

Uebrigens ist hier immer vorausgesetzt, daß eine Handelssache vor dem unzuständigen Handelsgerichte angebracht werde.

Die Parteien sind durchaus nicht befugt, eine Nichthandelssache durch Prorogation vor ein Handelsgericht zu bringen (s. zu Art. 822. Abs. 2.).

Es ist jedoch nicht als eigentliche Prorogation anzusehen, wenn eine Handelssache vor dem sonst zuständigen Civilgerichte angebracht wird, und dagegen sich keine Einwendung erhebt (Art. 822.). Wird aber eine Handelssache vor dem sonst nicht zuständigen Civilgerichte angebracht; so kann dieses nur auf dem Wege der Prorogation zuständig werden.

Art. 861.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 39.

Art. 862.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 50.

Der §. 47. der bad. Civ.Proc.Ordn., wonach ein Ausländer auf Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten in jedem Gerichtsbezirke belangt werden kann, wo er betroffen wird, so weit nicht ein sonstiger Gerichtsstand gegen ihn begründet ist, ist bei dem Inhalte des Art. 853. wohl ziemlich entbehrlich.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Friedensgerichten.

I. Bei Klagen gegen Handelsleute.

Art. 863.

Das span. HandelsG.B. Art. 1205. verlangt, daß ehe die Klage angebracht werde, die Parteien vor den Vergleichsrichtern erschienen seyn müssen.

Ein solcher unbedingter Zwang schien jedoch nicht räthlich, da dergleichen Sühneversuche häufig blos zu fruchtlosen Zögerungen führen, und bei auswärtigen Beklagten obendrein mit Schwierigkeiten verbunden sind. Auch kann man dem Kläger, wenn der Anspruch auf klaren Urkunden, Handelspapieren ꝛc. beruht, diesen Umweg nicht wohl zumuthen. Daher kommt es auch, daß das französ. Civ.Proc.G.B. Art. 49. und das neapol. HandelsG.B. Art. 619. in Handelssachen den Kläger von einem Sühneversuche dispensiren.

Auch die Vorschrift des IV. Organ.Edicts vom 31. Dec. 1818. §. 16. ff., daß, wenn der Beklagte und der Kläger derselben Gemeinde angehören, letzterer zu einem Sühneversuche vor dem Ortsvorsteher verbunden sey, schien nicht recht anwendbar, weil sich die Ortsvorsteher in vielen Fällen nicht zu einer zweckmäßigen Leitung eignen dürften.

Man zog deßwegen vor, die Anrufung des Friedensgerichts überhaupt in die Wahl des Klägers zu stellen, diesem dann aber ein solches Friedensgericht an die Hand zu geben, von dessen Auftreten man sich einige Wirkung versprechen kann, nämlich Sachverständige in Handelssachen und Solche, welche gegenüber vom Beklagten in dieser Beziehung eine gewisse Auctorität behaupten.

Ist der Beklagte kein Handelsmann; so ist es schwer, ein Friedensgericht auszumitteln, welches den angegebenen Rücksichten entspräche. Auch wenn der Beklagte Mitglied derselben Gemeinde ist, könnte man ihn doch nicht wohl nöthigen, vor dem

Digitized by Google

Handlungsvorstande zu erscheinen, einer Behörde, mit welcher er sonst gar nichts zu thun hat; um so weniger, als ihn das Gesetz in vielen Fällen nicht einmal dem Handelsgerichte unterwirft (Art. 818.). Ferner müßte Rücksicht darauf genommen werden, ob der Beklagte sonst einen privilegirten Gerichtsstand genießt. Doch war auch dazu kein Grund vorhanden, den Kläger, welcher nach den bestehenden Gesetzen das Recht hat, den Beklagten, der keinen befreiten Gerichtsstand genießt, zum Sühneversuche vor die Ortsobrigkeit laden zu lassen, dieses Recht in Handelssachen zu entziehen (Art. 868.).

Auch lassen sich Fälle denken, wo der Kläger vorzieht, den Sühneversuch statt vor dem Innungsvorstande vor der Ortsobrigkeit des beklagten Handelsmannes vorzunehmen.

Art. 864.

Es tritt hier das gewöhnliche Verfahren vor der Ortsobrigkeit ein, wie dasselbe im **IV.** Organ.Edicte vom 31. Dec. 1818 vorgeschrieben ist; nur wurden diejenigen Bestimmungen weggelassen, welche sich auf die Verpflichtung des Klägers zum Sühneversuche beziehen.

Art. 865.

Vergl. **IV.** Edict §. 18. 20.

Art. 866.

Vergl. **IV.** Edict §. 21.; doch hielt man die dort bestimmte Strafe von 30 Kreuzern für zu niedrig.

Art. 867.

Es wurde absichtlich weggelassen (vergl. **IV.** Edict §. 23.), daß die Parteien in wichtigen und schwierigen Fällen an den Gerichtsnotar zu Abfassung des Vergleichsinstruments zu weisen, und auf die nöthige gerichtliche Insinuation aufmerksam zu machen seyen; da Jenes nicht nöthig, und Letzteres in Handelssachen kaum vorkommen dürfte, weil es sich in der Regel nur von persönlichen Verbindlichkeiten handelt.

Digitized by Google

Art. 868.

II. Bei Klagen gegen andere Personen.

S. zu Art. 863.

Art. 869.

Das **IV.** Edict §. 26. verpflichtet den Kläger, wenigstens zehen Tage lang, von dem Termin der Anmeldung an, den Erfolg der Vergleichsverhandlungen abzuwarten; auch kann das Oberamtsgericht die Fortsetzung des Versuchs (§. 25.) verfügen.

Beides verträgt sich aber nicht mit dem Satze, daß der Kläger zum Sühneversuche nicht verpflichtet sey; und auch der Beklagte soll den Vorschlag weiterer Verhandlungen unbedingt zurückweisen können.

Drittes Kapitel.

Von dem ordentlichen Verfahren vor den Handelsgerichten.

Die Grundlinien des Verfahrens vor den Handelsgerichten sollen nur in der Art gezogen werden, daß das bereits bestehende, im Ganzen zweckmäßige Verfahren hier möglichst beschleunigt und abgekürzt wird. Daher kommen auch die bestehenden Vorschriften für das bezirksgerichtliche Verfahren durchaus zur Anwendung, so weit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung oder Ergänzung enthalten (Art. 915.).

Art. 870.

Das französische Recht stellt den Satz voran, daß vor den Handelsgerichten keine Advocaten zugelassen werden sollen. Französ. Civ.Proc.G.B. Art. 414. Aber da sie als Procuratoren auftreten können; so hat das Verbot am Ende nur die nachtheilige Wirkung, daß die Partei, welche häufig des Beistandes eines Rechtsgelehrten gar nicht entbehren kann, selbst von dem persönlichen Anwohnen ausgeschlossen ist. — Auch hat die

Digitized by Google

Erfahrung in Holland so wenig für dieses Verbot gesprochen, daß man es unbedenklich aufgab.

Absatz 2. Das französ. Civ.G.B. Art. 16. (französ. Civ.Proc.G.B. Art. 423.) befreit alle Ausländer, wenn sie auch nicht mit liegenden Gründen angesessen sind, in Handelssachen von der Cautionsleistung gegen den Beklagten. Nach teutschem Rechte aber sind sogar die Inländer in der Regel, wenn sie nicht mit liegenden Gründen angesessen sind, der Sicherheitsleistung unterworfen: was daher ebenfalls abgeändert werden mußte.

Art. 871.

Absatz 1. Die Vorschrift, daß eine Verfügung sogleich oder doch am nämlichen Tage zu erlassen sey, ist der bad. Civ. Proc.Ordn. Art. 253. entnommen, und die Bestimmung der Tagfahrt binnen längstens acht Tagen schien als Hälfte des gewöhnlichen Termins (bad. Civ.Proc.Ordn. Art. 228. IV. Edict. §. 88.) der Beschleunigung des Verfahrens in Handelssachen angemessen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Parteien auch ohne Vorladung miteinander vor Gericht erscheinen und gleich verhandeln können, wenn man sie annimmt. Bad. Civ.Proc. Ordn. Art. 254.

Auch kann dem Beklagten ein augenblickliches Erscheinen aufgegeben werden. Französ. Civ.Proc.G.B. Art. 417.

Man hielt jedoch nicht für nöthig, dieß auszudrücken, weil auch die weitere Bestimmung, dem Beklagten müsse in der Regel wenigstens 24 Stunden Frist gelassen werden (französ. Civ.Proc.G.B. Art. 416.), weggelassen wurde.

Absatz 2. Hierdurch wird das IV. Edict §. 67. abgeändert, wonach die erste Vorladung nicht peremtorisch seyn soll.

Art. 872.

Absatz 1. Die vom Kläger vorgelegten Beweisurkunden werden dem Beklagten (Art. 879.) in Abschrift mitgetheilt.

Absatz 2. 3. Diese der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 262.—264., preuß. allgem. Ger.Ordn. Tit. 7. §. 20.—21. entnom-

Digitized by Google

menen Bestimmungen können nicht entbehrt werden, da bisher in Württemberg Präjudizien nur dann ausgesprochen wurden, wenn ihre Androhung erweislich zur Kenntniß des Contumacirten selbst gekommen war (Art. 904.).

Art. 873.

Absatz 1. War ein beklagter Inländer abwesend; so wurde er in den Fällen des Artikels bisher edictaliter citirt, und ihm — darin war der Gerichtsgebrauch verschieden — bald ein curator absentis bestellt, bald nicht. Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 272. 274. läßt den flüchtigen Inländer oder einen abwesenden, wenn die Obrigkeit des ausländischen Aufenthaltsorts die Insinuation verweigert, edictaliter citiren, und demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ohne Edictalcitation einen Pfleger (curator absentis) bestellen. Letzteres scheint für Handelssachen, welche schnelle Entscheidung fordern, das Passendste, und es läßt sich nicht einsehen, warum im ersten Falle der Umweg der Edictalcitation genommen werden muß, da der Beklagte mehr Schuld trägt oder tragen kann, als im zweiten.

Bei Ausländern hingegen ist die Edictalcitation das einzige Mittel, wenn man ihren Aufenthalt nicht kennt, oder die Vorladung nicht thunlich ist. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 273.

Art. 874.

Absatz 1. 2. Diese Sätze, womit auch der französische Gerichtsgebrauch übereinstimmt *), sind zugleich darauf berechnet, die Legitimation zur Sache zu vereinfachen. — Unter mehreren Massecuratoren braucht hiernach die Eröffnung nur an einen zu geschehen.

Absatz 3. Sind mehrere Actionäre im Streite, und wollen sie versuchen, ob sich die Gegner die Verhandlung vor dem Handelsgerichte gefallen lassen, oder ist dieses Gericht schon zum Voraus durch die Statuten bezeichnet; so findet dieselbe Einleitung, wie beim schiedsgerichtlichen Verfahren, zur Wahl eines Ausschusses statt (Art. 831.), um den Gang zu vereinfachen.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1364. 1365.

Digitized by Google

Art. 875.

Zu Einleitung der Vollſtreckung hat das Gericht die Bitte des Klägers zu erwarten; was beim Wechſelverfahren anders iſt (Art. 924.).

Art. 876.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 221.

Trägt der Kläger ſelbſt auf ſchriftliche Verhandlung an; ſo kann er ſich nicht über Verzögerung beklagen.

Uebrigens ſind dadurch die Beſtimmungen der Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 13. theilweiſe abgeändert, weil dieſelben leicht Zögerungen veranlaſſen können.

Keine Partei ſoll zum ſchriftlichen Verfahren genöthigt werden können; und will eine Partei mündlich handeln, ſo iſt immer die andere dazu vorzuladen.

Art. 877.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 297. 325.

Das IV. Edict §. 91. gewährt dem Beklagten in der Regel auf ſeine Bitte eine Friſt zur Erklärung über die factiſchen Umſtände, und immer zum Vorbringen der Einreden. — Dieß ſoll zur Abkürzung des Verfahrens hier nicht ſtattfinden; doch braucht der Richter auch nicht einen ſtrengen Beweis der Unmöglichkeit zu verlangen.

Der Artikel hebt übrigens die Beſtimmung der §. 90. und 93. des IV. Edicts nicht auf, indem es ſolche verzögerliche oder zerſtörliche Einreden gibt, welche den Beklagten von der Einlaſſung befreien, und eine vorläufige Verhandlung nach ſich ziehen. Vergl. bad. Civ.Proc.Ordn. §. 296. 300.

Art. 878.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 325. 326.

Die Novelle von 1822. §. 13. geſtattet ſchriftliche Repliken und Dupliken nach dem Ermeſſen des Gerichts, und damit eine große Verzögerung des Verfahrens, da die Gerichte meiſtens geneigt ſind, den bequemeren Weg einzuſchlagen.

Digitized by Google

Art. 879.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 674. 3) schreibt dieß für das abgekürzte Verfahren vor. Zwar mag es verwickelte Handelsprocesse geben, wo diese und die Vorschrift der beiden nachfolgenden Artikel nicht paßt; der Richter ist aber auch nicht gehindert, eine Ausnahme eintreten zu lassen, da das Gesetz kein Präjudiz vorschreibt. — Ebensowenig aber soll er sich (vergl. IV. Edict. §. 102.) blos darauf beschränken, die Parteien vorläufig nach ihren Beweismitteln zu befragen; vielmehr ist er, gestützt auf den Artikel, befugt und verpflichtet, eine Klage bis zu Ergänzung der Beweisantretung zurückzuweisen.

Im Grunde beabsichtigt der Artikel nichts, als was schon bisher bei allen Bezirksgerichten üblich war, denen die Beschleunigung der Sache am Herzen lag. Sie forderten den Kläger zur Benennung und zum Vorbringen aller seiner Beweismittel auf; sie setzten sich für den Verhandlungstermin in den Besitz der nöthigen Acten und Belege, und luden die benannten Zeugen zugleich vor, um dieselben bei der Hand zu haben.

Art. 880.

Die Ladung wird mit dieser Aufforderung erlassen, und dem Beklagten namentlich empfohlen, seine Zeugen gleich mitzubringen, wenn er welche habe, oder deren Ladung zu veranlassen, wenn die Zeit reicht.

Art. 881.

Werden wahre Einreden und Repliken vorgebracht, und eine Frist zu deren Beantwortung bewilligt (Art. 878.); so muß die Beweisantretung damit verbunden werden. Aber auch ohne diese Frist würde das Gericht ein motivirtes Gesuch, sich um die Beweismittel erst erkundigen zu dürfen, wohl kaum abschlagen können: es fällt dieses jedoch unter die Bestimmung des Art. 888.

Art. 882.

In Handelssachen ist eine solche Uebersicht gewöhnlich unnöthig, wenn der factische Theil auf einfachen Sätzen beruht.

Digitized by Google

Die Verhandlungen darüber würden daher häufig nur Zögerung veranlassen, ohne Nutzen zu gewähren. Vergl. IV. Edict §. 101. Justiznovelle von 1822. §. 20.

Art. 883.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 371.

Art. 884.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 372.

Absatz 1. Durch einen Druckfehler heißt es „nicht vorschießt", statt „vorschießt."

Art. 885.

§. 373. der bad. Civ.Proc.Ordn.

Es dient dieß sehr zu Abkürzung der Processe, sogar zu Beendigung, indem Mancher den nicht anerkannten Rest lieber fahren läßt und mit dem Anerkannten zufrieden ist.

Art. 886.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 374.

Art. 887.

Absatz 1. Der Artikel ist zwar neu; doch wird es bei den französischen Gerichten ebenso gehalten*), und im Wechsel- und Executiv-Processe gilt Dasselbe überall.

Man glaubte übrigens diesen Satz um so unbedenklicher aufstellen zu können, als schnelle Execution die Hauptrücksicht in Handelssachen ist, und als dadurch eine Menge muthwilliger oder unbedeutender Einreden abgethan werden, welche der Beklagte nach geleisteter Zahlung weiter zu verfolgen nicht mehr der Mühe werth findet.

Absatz 2. Rücksichtlich der Sicherheitsleistung kommt der Art. 906. Abs. 1. zur Anwendung.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1372.

Digitized by Google

Art. 888.

Die Parteien sollen ihre Beweismittel schon vorher anzeigen (Art. 879—881); daher müssen sie Gründe für die Verspätung anführen. — Erklären sie, daß sie nichts mehr vorzubringen haben; so kann sogleich zur Urkundenrecognition geschritten, und es können die geladenen oder mitgebrachten Zeugen gleich bei der ersten Tagfahrt vernommen werden (s. zu Art. 879.).

Wird ein Termin zu Vorbringung der Beweismittel anberaumt; so gilt er beiden Parteien.

Rücksichtlich des Beweissatzes und der Beweislast gelten ganz die sonstigen Bestimmungen des Proceßrechts.

Art. 889.

Absatz 1. Auszudrücken, ob und in wie ferne Jemand verpflichtet sey oder nicht, den gerichtlichen Auftrag zu einem Gutachten anzunehmen, ist deßwegen unnöthig, weil sich gewöhnlich Leute genug dazu finden. Vergl. bad. Civil.Proc.Ordn. §. 536.

Absatz 2. Gewöhnlich verlangen die Gesetze drei oder überhaupt eine ungerade Zahl Sachverständiger. Bad. Civ. Proc.Ordn. §. 537., franz. Civ.Proc.G.B. Art. 303. 429. Man ist jedoch in Württemberg bisher in der Regel mit Zwei, besonders bei Schätzungen ausgekommen, weßwegen man nicht gerne eine größere, oft schwer aufzutreibende Zahl bestimmte. Wohl aber war auszudrücken, daß auch Einer hinreiche.

Art. 890.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 546. verfügt blos dann die Beeidigung, wenn die Parteien oder eine derselben sie ausdrücklich verlangen. Sie scheint jedoch hier zu weit zu gehen, indem der Richter einer unbeschworenen Aussage eines Privaten ohne das ausdrückliche Verlangen der Parteien doch nicht die Kraft eines Zeugnisses beilegen darf.

Der Beisatz, wenn sie im öffentlichen Amte stehen, sollte auch dieses nicht gerade auf die Schätzung Bezug haben, wird die Beeidigung gewöhnlich überflüssig machen. Nur muß das

Digitized by Google

Amt ein wirkliches Amt, nicht blos ein niedriger, öffentlicher Dienst seyn.

Hat das Gericht Sachverständige zu ernennen, ohne daß die Gegenpartei vorher gehört werden kann, oder gehört zu werden braucht (vergl. Art. 116. 152.); so kann es die Beeidigung im Anstande lassen, bis die Partei sich darüber erklärt.

Art. 891.

Absatz 1. Der Satz der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 543. scheint passender als die Vorschrift des französ. Civ.Proc.G.B. Art. 310., welche die Sachverständige in dieser Hinsicht den Zeugen gleichstellt.

Uebrigens möchte sich von selbst verstehen, daß bei den von den Parteien Ernannten Recusation nur aus Gründen stattfindet, die erst nach der Ernennung entstanden (vergl. Art. 835. Abs. 1.).

Absatz 2. Franz. Civ.Proc.G.B. Art. 430.

Das Verfahren rücksichtlich der Ablehnung ist dasselbe, wie wenn Gerichtsbeisitzer recusirt werden (IV. Edict §. 62.).

Art. 892.

Das gemeine Recht enthält über die vorliegende Frage nichts Bestimmtes.

Das französ. Civ.Proc.G.B. Art. 323. sagt ganz kurz, daß das Gericht nicht an das Gutachten gebunden sey.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 549. hingegen geht darüber in ein näheres Detail, womit jedoch am Ende nicht viel gewonnen ist. Doch wollte man die Andeutung nicht auslassen, daß der Richter sich ungefähr wie bei widerstreitenden Zeugenaussagen zu benehmen habe. Die Hauptsache bleibt immer, daß das Gericht nicht an das Gutachten oder die Meinung der Mehrheit gebunden ist.

Unter Beiziehung neuer Sachverständigen ist das Beigeben neuer zu den früheren, und die Befragung anderer, ohne Rücksicht auf die früheren, verstanden.

Art. 893.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. Art. 551. setzt fest, daß wenn

Digitized by Google

keine absolute Mehrheit vorhanden ist, von der höchsten auf di geringere Schätzung zurückzugehen sey, bis man zu derjenige gelangt, in welcher die Mehrzahl zusammentrifft. — Da jedoch in Württemberg häufig zwei Schätzer vorkommen; so geht dies nicht an. Jedenfalls aber möchte der Durchschnitt sogar mathematisch richtiger seyn, nach Gründen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, wenn man nämlich gleiche Redlichkeit und Einsicht bei den Schätzern voraussetzt; weil bei der Methode der bad. Civ.Proc. Ordn. die Gründe der Minderheit gar nicht repräsentirt sind.

Art. 894.

Dergleichen Commissarien *) (vergl. franz. Civ.Proc.G.B. Art. 429.) sind weder Zeugen noch Sachverständige, sondern zunächst nur beauftragt, die Parteien zu verständigen und wo möglich zu vergleichen. — Auch wenn sie die Rechnungspunkte, worauf es ankommt, dem Gerichte bezeichnen, damit sich dieses selbst überzeuge, ist ein Zeugniß und die Nothwendigkeit der Beeidigung durchaus nicht vorhanden. Erst wenn sie Thatsachen angeben, welche die Richter nicht selbst verificiren können, erscheinen sie als Zeugen.

Das portug. HandelsG.B. Art. 1001. befiehlt auch noch für wichtige Untersuchungen durch Sachverständige einen sachverständigen Geschworenen aus den Suppleanten des Gerichts zu ernennen.

Uebrigens können Sachverständige und Commissarien auch aus den Beisitzern des Handelsgerichts, die nichts mit der Verhandlung und Entscheidung zu thun haben, genommen werden.

Art. 895.

Ein schriftlicher Vertrag ist erst durch die Unterschrift der Partei, gegen welche er angerufen wird, gültig (s. zu Art. 291.); ohne dieselbe ist er gar nicht vorhanden. Doch reicht im Zweifel jede, auch eine unförmliche Urkunde, z. B. ein Brief hin: eines förmlichen Vertragsinstruments bedarf es nicht (s. zu Art. 410.). Damit wäre nun zwar nicht gesagt, daß nicht die Existenz des

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1373.

Digitized by Google

ſchriftlichen Vertrags auch auf andere Weiſe nachgewieſen werden dürfte; aber es wäre der Hauptzweck des Geſetzes verfehlt, wenn man der anrufenden Partei erlauben wollte, ohne Production des Vertrags dieſen Beweis zu führen. Es iſt ihr dieß nur dann erlaubt, wenn die Vertragsurkunde ohne ihr Verſchulden verloren ging, oder wenn Betrug der Gegenpartei mitunterlauft. Natürlich aber kann in dieſen Fällen nicht von dem Wechſelverfahren, das gerade auf den Beſitz der Urkunde gebaut iſt, die Rede ſeyn.

Wo das Geſetz zwar keinen ſchriftlichen Vertrag, aber ſchriftliche Beweisführung verlangt, muß ſich dieſelbe auf eine ſchriftliche Urkunde ſtützen, welche aber nicht gerade die Unterſchrift der Gegenpartei zu tragen braucht: z. B. auf einen vom Mäckler allein unterſchriebenen Schlußzettel. Eideszuſchiebung und Zeugenbeweis iſt nur in ſo ferne zuläſſig, als die Urkunde ohne Schuld der Partei verloren ging, oder Gefährde mitunterlauft.

In beiden Fällen jedoch iſt es der producirenden Partei unbenommen, andere Beweismittel zu Unterſtützung der Glaubwürdigkeit der Urkunde damit zu verbinden; nur dürfen dieſe Beweiſe bei ſchriftlichen Verträgen nicht auf mündliche Verabredungen, gegen den Inhalt des Vertrags oder über denſelben hinaus (Art. 293.), gerichtet ſeyn.

Art. 896.

Wo das Geſetz die beſondere Form des ſchriftlichen Vertrags vorzeichnet, wie z. B. bei Geſellſchaftsverträgen, Wechſeln, Verſicherungen ꝛc., kann nur eine förmliche Urkunde dieſer Art zum Beweiſe dienen. Wo dieß aber auch nicht der Fall iſt, wie z. B. in Art. 376. 396. 410., wo ſich daſſelbe mit jeder unterſchriftlichen Anerkennung begnügt, muß doch wenigſtens dieſe Form vorhanden ſeyn, wenn der Vertrag gültig ſeyn ſoll; andere Schriften der Gegenpartei können dieſe Unterſchrift nicht erſetzen.

Ganz daſſelbe gilt, wenn das Geſetz ſchriftliche Beweiſe von beſtimmter Form, z. B. einen Proteſt, verlangt.

Wo aber das Geſetz keine Form vorſchreibt, blos ſchriftliche Beweiſe verlangt, z. B. in Art. 170. Abſ. 2. Art. 441., reicht jede

Digitized by Google

Schrift zu, welche auch keinen vollständigen Beweis, nur einen Anfang desselben zu begründen vermag.

In dieser Art glaubte man, da von der Schriftlichkeit öfters Gebrauch im Entwurfe gemacht ist, die Art. 1341. 1347 des französ. Civ.G.B. näher anwenden und erläutern zu müssen, um so mehr da auch das holländ. HandelsG.B. Art. 258. die Folgerungen daraus anerkennt.

Art. 897.

Es wäre oft ein wahrer Mißbrauch des Eides und ein moralischer Zwang für den Schwörenden, wenn von mehreren Gesellschaftern, Verwaltern oder Erben jeder den zugeschobenen oder vom Gerichte auferlegten Eid, Haupteid, abschwören müßte. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 577. 583. gibt in Rücksicht der Beschwörung der Handelsbücher einige hieher gehörigen Regeln. Doch werden auch bei diesen die Eide zu sehr vervielfältigt, indem z. B. der Regel nach alle Erben, alle geschäftsführenden Theilnehmer, schwören sollen. Man fand es daher zweckmäßiger, die Bestimmung dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, welches sich dann auch mit dem Eide eines Einzigen begnügen kann (s. oben S. 64.).

Nach älterem Proceßrechte, wo der Anwalt für den Principal schwören konnte, bedurfte es solcher Bestimmungen nicht.

In wie ferne es auf die persönlichen Eigenschaften des Schwörenden beim zugeschobenen Eide ankomme, ist nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte, welches denselben als eine Transaction ansieht, sehr zweifelhaft; doch würde der Richter auf die Abschwörung bei einem Meineidigen nicht erkennen dürfen.

Einen Notheid kann der Richter auch dem zu einer entehrenden Strafe Verurtheilten (Strafgesetzbuch Art. 48. 52.) auflegen; nur wird er nicht die Kraft haben, wie wenn der Schwörende im Genusse der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte stünde, also selten von Nutzen seyn; einem wegen Meineids Bestraften aber ebenfalls nicht (vergl. Gesetz vom 5. Sept. 1839. Art. 4.).

Art. 898.

Diese Bestimmung der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 574. ist

Digitized by Google

durchaus nöthig, um das sogenannte **juramentum credulitatis**, welches schwer auf den Erben lastete, in die geeigneten Schranken zu weisen.

Die Erben beschwören daher auch die Handelsbücher des Erblassers nur dahin, daß sie z. B. von der Zahlung nichts wissen; nicht aber, was sie glauben oder nach der Persönlichkeit des Erblassers vermuthen. Letzteres müßte sie meistens in Verlegenheit setzen.

Die Ausnahme des angeführten Art. 926. wird durch die gewöhnlich stattfindende Adcitation des wahren Unterschreibenden sehr beschränkt.

Art. 899.

Der Artikel soll zunächst die Stellung solcher Parere im Beweisverfahren andeuten, um ihre Geltung würdigen zu können. Rühren sie von einer öffentlichen Person, von einem öffentlichen Collegium der Handelsleute, Handelsinnung, her; so gelten sie als außergerichtliche öffentliche Zeugnisse oder Gutachten.

Certificate, wodurch einzelne Punkte ausländischer Gesetzgebung oder Rechtsprechung constatirt werden, gehören auch hieher *).

Uebrigens sollte zugleich angedeutet werden, daß auch der Richter solche Parere einholen kann, wenn er es für nöthig findet.

Daß der innere Gehalt des Parere immerhin die Hauptrücksicht für den Richter bildet, versteht sich wohl von selbst.

Art. 900.

Das IV. Edict §. 121. läßt schriftliche Rechtsvertheidigung in allen wichtigeren und schwierigeren Fällen mit einer dreißigtägigen Frist zu. Dieses kann aber leicht zu Zögerungen mißbraucht werden.

Das portug. HandelsG.B. Art. 1102. setzt fest, daß das Urtheil jedesmal am Ende der Productionstagfahrt auszusprechen

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1377.

Digitized by Google

sey. Man hielt es jedoch für bedenklich, eine das Gericht so sehr beschränkende Bestimmung aufzunehmen.

Art. 901.

Bleibt der Kläger und der Beklagte im Termine aus, so tritt kein Präjudiz ein; eine Ahndung aber wegen vergeblicher Bemühung des Gerichts, d. h. eine öffentliche Geld- oder Gefängnißstrafe kann deßwegen doch nach Umständen stattfinden (vergl. IV. Edict §. 127. 136.).

Bleibt der Kläger aus, und der Beklagte will die Sache ruhen lassen; so gilt das im IV. Edict §. 127. Gesagte. Antwortet der Beklagte, und bringt derselbe keine Einreden vor, sondern läugnet er blos die Klage ab; so wird ein neuer Termin anberaumt, indem der Kläger sich nicht über Zögerung beschweren kann. Bringt der Beklagte Einreden vor; so findet die Vorladung unter dem Präjudiz statt, daß die Einreden als zugestanden und die Repliken als versäumt werden angenommen werden. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 309.

In beiden Fällen wird hinzugefügt, — und dieß thut die bad. Civ.Proc.Ordn. nicht — es werde nach der Sachlage erkannt werden. Der Kläger soll schon mit der Klage (Art. 879.) den Beweis antreten; hat er es nicht gethan, so kann er **in contumaciam** mit seiner Klage als unerwiesen abgewiesen werden; hat er es gethan, so kann das Gleiche geschehen oder auf besseren Beweis erkannt werden.

Jedenfalls ist an Zeit gegen das im IV. Edict §. 127 vorgeschriebene Verfahren viel gewonnen.

Art. 902.

Absatz 1. 2. Das Präjudiz des Anerkenntnisses des thatsächlichen Vortrags, wie es nämlich in den Proceßordnungen ausgesprochen wird, ist theils zu unbestimmt, theils geht es zu weit. Wie kann man annehmen, daß der Beklagte Thatsachen, welche ihm vielleicht nach dem eigenen Anerkenntnisse des Klägers ganz unbekannt sind, z. B. bei Versicherungsschäden, habe zugestehen wollen? wie würde sich dieß mit der vorläufigen Beweisantretung des Klägers (Art. 879.) reimen? Der Artikel

Digitized by Google

geht daher in näheres Detail darüber ein, wie weit das aus dem Ungehorsame des Beklagten zu folgernde Präjudiz gehen dürfe, und schließt die dem Kläger sonst obliegende Beweisführung, namentlich über Thatsachen, welche dem Beklagten fremd sind, durchaus nicht aus (vergl. französ. Civ.Proc.G.B. Art. 150.).

Dennoch dürfte das Verfahren gegen die Vorschrift des IV. Edicts §. 128. bedeutend abgekürzt seyn.

Zugleich sorgt der Art. 908. dafür, wenn der Beklagte später seine Abwesenheit zu entschuldigen vermag, daß er mit seinem Vorbringen nicht durchaus auf das Appellationsverfahren verwiesen wird, sondern noch in erster Instanz Wiedereinsetzung erlangen kann.

Art. 903.

Sind die Parteien am Schlußtermine gegenwärtig; so müssen sie befragt werden, ob sie noch etwas zu ihrer Rechtsvertheidigung vorzubringen haben (Art. 900.). Sind sie nicht gegenwärtig, und haben sie sich nicht wegen einer Rechtsausführung bereits gemeldet; so spricht der Richter, wenn er die Acten für geschlossen hält, ohne daß es einer besonderen Notification oder Anfrage bedürfte.

Es bedarf daher auch nicht der Androhung eines Präjudizes, da man oft gar nicht zum Voraus weiß, ob die Productionstagfahrt den Schluß der Verhandlungen bilden wird.

Art. 904.

Die Bestimmung des §. 26. der Novelle von 1822., daß die Androhung des Rechtsnachtheils der Partei selbst bekannt worden seyn müsse, um ein Urtheil **in contumaciam** mit Wirkung gegen sie erlassen zu können, verträgt sich nicht mit einem beschleunigten Rechtsgange.

Art. 905.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 168. beurtheilt die Schuldigkeit zum Ersatze der Proceßkosten nach der Analogie eines widerrechtlich zugefügten Schadens. Damit ist jedoch nicht viel ge-

Digitized by Google

wonnen. Das franzöſ. Civ.Proc.G.B. Art. 130. 131. geht aber jedenfalls zu weit, da es Compenſation nur bei naher Verwandtſchaft der Parteien oder bei theilweiſem Obſiegen und Unterliegen beider zuläßt. Man zog es daher vor, den bisherigen Mißbrauch der Compenſation zu verbieten, ſtatt eine Rechtsnorm für die Zutheilung zu beſtimmen; eine feſte gibt es ohnehin nicht.

Art. 906.

Daß die Appellation keine aufſchiebende Wirkung hat, wird am kräftigſten zu Abkürzung der Proceſſe beitragen. Gefahr iſt keine davon zu befürchten, wenn Sicherheit geleiſtet wird. Das franzöſ. Civ.Proc.G.B. Art. 439. läßt die Sicherheitsleiſtung auch dann fallen, wenn die Verurtheilung aus einem nicht angegriffenen Rechtstitel hervorgeht; die meiſten Fälle dieſer Art gehören jedoch in den Wechſelproceß.

Das Gericht beſtimmt die Bürgſchaftsſumme, die Größe der Pfänder oder Unterpfänder. Es würdigt die Qualität des Bürgen. Hier iſt beſonders auch auf den kaufmänniſchen Credit des Bürgen Rückſicht zu nehmen.

Art. 907.

Abſatz 1. Das franzoſ. HandelsG.B. Art. 647 enthält die entgegengeſetzte Beſtimmung, wiewohl die franzöſiſchen Rechtsgelehrten *) ſie zu beſchränken ſuchen. Hier aber iſt dieſelbe nothwendig zum Schutze der Anſprüche auf privilegirte Gerichtsſtände. Auch kann ja das Gericht etwaigen Nachtheilen ſelbſt vorbeugen (Art. 909.).

Art. 908.

Nahm man einmal die vorläufige Vollziehung an; ſo mußte auch für den Verurtheilten geſorgt werden, wenn ohne ſeine Schuld ein Verſäumungserkenntniß gegen ihn erging. Die franzöſiſche Art jedoch, die Sache ganz wieder aufzunehmen, ſo wie der Beklagte noch vor der Vollſtreckung Oppoſition einlegt, taugt

* Pardeſſus a. a. O. Nr. 1383. a. E.

Digitized by Google

nicht für die teutschen Proceßformen (vergl. franz. Civ.Proc. G.B. Art. 435—438.).

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welches das Erkenntniß gefällt hat.

Art. 909.

Später, nach Eröffnung des Erkenntnisses, kann das Gericht die hier genannte Veränderung nicht mehr treffen.

Läßt der Verurtheilte die Vollstreckung ohne Einsprache geschehen; so kann er sie aus den hier genannten Gründen (Art. 907. 908.) nicht mehr anfechten. Franz. Civ.Proc.G.B. Art. 159.

Art. 910.

Vergl. franz. Civ.Proc.G.B. Art. 439—441.

Hätte der Kläger während des Verfahrens oder bei Eröffnung des Erkenntnisses Sicherheit angeboten, oder die Nachweise über seine Zahlungsfähigkeit geliefert; so kann gleich dort darüber erkannt werden. Beschwerden über den Beschluß halten die Vollziehung nicht auf.

Art. 911.

Fünfzehen Tage, als die Hälfte der in Art. 88. des Executionsgesetzes vom 15. April 1825. festgesetzten Frist, schien das Aeußerste, was der Handelsverkehr an Aufschub erlaubt.

Art. 912.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 383.

Absatz 1. Haben sich die Parteien zum Voraus der Entscheidung des Handelsgerichts als Endentscheidung unterworfen, oder ist die Summe nicht appellabel (Art. 823); so braucht sich auch das Gericht durch eine nichts desto weniger eingelegte Appellation nicht irre machen zu lassen. Es ist jedoch, wenn die Summe zweifelhaft wäre, auf Bitte des Verurtheilten nicht gehindert, in einem solchen Falle nachträglich Sicherheitsleistung anzuordnen.

Absatz 2. Wäre aber das Erkenntniß ein Versäumungserkenntniß; so wäre absolute Vollziehung doch zu hart, und es

Digitized by Google

muß hier vorerst das Resultat der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewartet werden.

Zugleich ergibt sich im Zusammenhalt mit Art. 902. Abs. 3., daß in manchen Fällen, wenn der Beklagte ausbleibt, das Erkenntniß gleich an der ersten Tagfahrt gefällt werden kann.

Art. 913. 914.

Württemb. Wechs.Ordn. Kap. 7. §. 9.

Diese Bestimmungen passen eben so gut für den ordentlichen Handelsproceß, als für das Wechselverfahren.

Art. 915.

Dem Richter ist hauptsächlich zu empfehlen, daß er bei subsidiärer Anwendung der gewöhnlichen processualischen Vorschriften die Beschleunigung nicht aus den Augen verliere. Wenn übrigens zu jenen Vorschriften gehört, daß die Appellationsfrist der Partei erst von der an sie selbst geschehenen Verkündigung an lauft; so hindert dieß gar nicht, bei der vorläufigen Vollziehung die Frist von der dem Bevollmächtigten geschehenen Verkündigung oder von der Eröffnungstagfahrt an, wenn die Partei nicht erschien (Art. 912.), zu datiren.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten.

Art. 916.

Wenn eine künftige Civilproceßordnung für die Appellationsgerichte ebenfalls ein summarisches Verfahren festsetzen sollte; so muß dieses vorzugsweise auf Handelsprocesse Anwendung finden. Es jetzt schon und isolirt festzusetzen, schien um so weniger nöthig, als die vorläufige Vollstreckung manche Zögerungen in zweiter Instanz weniger fühlbar machen wird.

Art. 917.

Französ. HandelsG.B. Art. 647. Ohne diese Bestimmung

wäre die vorläufige Vollstreckung gewöhnlich fruchtlos; wenigstens müßte sie eingestellt werden, bis über die Beschwerde an das Obergericht Bericht erstattet und entschieden wäre.

Art. 918.

Die hier genannte Bestimmung hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Man dachte sich einen solchen Beisitzer als eine Art Techniker, der zur Aufklärung der Sache beitragen könne; aber dann soll er nicht Richter zugleich seyn. Auch vermag ein Solcher seine Stelle unter lauter Rechtsgelehrten nicht auszufüllen. Es ist zu viel und zu wenig mit einem solchen Beistande gethan.

Fünftes Kapitel.

Von dem Wechselverfahren.

Art. 919.

Das französische und englische Recht kennt keinen besonderen Wechselproceß, und bedarf dessen auch nicht, da die Haft gegen säumige Schuldner oft ohne allen Proceß erlangt werden konnte: was man übrigens neuerlich in beiden Ländern zu beschränken angefangen hat.

In Teutschland kann der Wechselproceß bis jetzt nicht entbehrt werden; und wenn man sich auch bemüht, dem Verfahren vor den Handelsgerichten die möglichste Abkürzung angedeihen zu lassen, so ist diese doch nicht von der Art, um die Forderungen des Wechselverkehrs zu befriedigen.

Der Artikel dehnt übrigens das Wechselverfahren auch auf die anderen Handelspapiere aus, mit der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 741.; und zwar weil an Ordre gestellte oder auf den Inhaber lautende Papiere nur bei der parateſten Justiz ihren Zweck erfüllen können. Die preuß. Gerichtsordnung Tit. 28. §. 1. verweist diese Papiere in den Executivproceß, was am Ende, die Vollstreckung abgerechnet, ziemlich auf Eines herauskommt.

Man hielt es jedoch nicht für geboten, neben dem Wechselverfahren ein eigenes Executivverfahren festzusetzen, oder das

Digitized by Google

Wechselverfahren, wie die bad. Civ.Proc.Ordn. thut, hierauf zu bauen, indem gerade in Handelssachen die Fälle, wo der Urkundenbeweis zureicht, selten sind, und schon das Handelsverfahren selbst eine bedeutende Abkürzung gegen das gewöhnliche enthält. Auch ist für den Hauptfall, welchen die preuß. Gerichtsordnung aufführt, Streitigkeiten über Versicherungen, schon durch Verweisung an die Schiedsgerichte gesorgt.

Der Fall des Art. 548. mußte besonders angeführt werden, weil hier Wechselproceß, ohne daß ein eigentliches Handelspapier vorliegt, stattfinden soll.

Uebrigens darf man Wechselproceß und Wechselarrest nicht mit einander verwechseln. Dieser kann auch in Folge des ordentlichen Verfahrens von den Handelsgerichten erkannt werden, und findet wegen eines bloßen Handelspapiers, das nicht zu den Wechseln gehört, oder als Handelsschuld eines Handelsmanns diese Folge nach sich zieht (vergl. Art. 973.), nicht statt.

Art. 920.

Absatz 2. Daß nicht Alles, was zu Begründung der Klage gehört, nothwendig aus dem Wechsel und dem Proteste erhellen müsse, ist auch der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 726. gemäß.

Wäre die Valuta auf die in Art. 552. Abs. 1. 2. beschriebene Weise ausgedrückt; so hat der Richter die Einwendung des Beklagten abzuwarten. Zu Begründung des Verfahrens ist auch ein solches Papier hinreichend.

Absatz 3. Dieser Satz ist der allgemeinen preuß. Gerichtsordnung Tit. 27. §. 7. nachgebildet. Das IV. Edict §. 58. spricht nur von einer vorläufigen Aufnahme der Klage.

Art. 921.

Drei Tage ist nur der äußerste Termin; wenn es angeht oder dringende Umstände vorliegen, kann die Tagfahrt auch sogleich oder in den nächsten vier und zwanzig Stunden anberaumt werden. Vergl. preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 12.

Der Beisatz wurde für den Fall gemacht, wenn auswärts wohnende Beklagte durch Requisition vorzuladen sind, z. B. Streitgenossen, Erben, Ausländer, die sich zwar im Königreiche,

Digitized by Google

aber nicht im Gerichtsbezirke aufhalten (Art. 853. a. E.), oder Ausländer, denen im Inlande Waaren mit Beschlag belegt werden (Art. 838.). Bloße Abwesenheit vom Wohnorte rechtfertigt die Verlängerung des Termins nicht (Art. 945.).

Art. 922.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 728. vergl. IV. Edict §. 86.

Der Beklagte braucht vom Obergerichte nicht nothwendig vorher gehört zu werden, wenn es auf Beschwerde des Klägers das Wechselverfahren für zulässig erkennt.

Art. 923.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 726. fügt bei, daß der Kläger mit der Auflage, die Urschrift der Urkunden vorzulegen, vorzuladen sey. Es bedarf jedoch dazu keiner besonderen gesetzlichen Vorschrift, auch geht die Verpflichtung des Klägers jedenfalls aus Art. 925. hervor.

Art. 924.

Der Vorladende oder Gerichtsbote läßt sich die Erklärung schriftlich geben, entweder auf der Ladungsurkunde oder einer besonderen, und beglaubigt dieselbe.

Der gewöhnliche Gang ist der, daß sich der Schuldner, welcher keine Einwendungen hat, contumaciren läßt, um noch eine kurze Frist zu gewinnen.

Art. 925.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 732. 735.

Wer nicht gesteht, geschrieben zu haben, läugnet ab. Die Berufung auf Nichterinnern braucht der Richter nicht anzunehmen.

Es ist absichtlich nur von der Unterschrift die Rede. Die Anerkennung bewirkt nach bekannten Rechtsregeln eine Vermuthung für den Inhalt, welche dem Unterschreibenden den Gegenbeweis oder vielmehr den Beweis der Einrede aufbürdet: wenn nicht sichtbare Spuren der Verfälschung (vergl. Art. 727.) vorhanden sind.

Von der Legitimation zur Sache ist absichtlich nicht die Rede,

Digitized by Google

weil gewöhnlich schon der Besitz des Handelspapiers hinreicht, um den Schuldner wenigstens zur Hinterlegung zu zwingen (Art. 653.).

Zugleich ergibt sich, daß der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels, welcher kein Duplicat aufweisen kann, auch das Wechselverfahren nicht ansprechen kann, weil er keine Unterschrift vorzulegen im Stande ist. — Ebenso eignet sich der Fall des Art. 647. nicht zum Wechselverfahren.

Art. 926.

Absatz 1. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 433.

Würde man sich in den hier genannten Fällen mit der bloßen Angabe und Beschwörung des Nichtwissens begnügen; so wäre der Zweck des ganzen Verfahrens häufig vereitelt. Das Gesetz nimmt an, daß ein solcher Beklagter von der Sache unterrichtet ist, oder unterrichtet seyn sollte; ist er es nicht, und getraut er sich auch nicht, die Unterschrift abzuschwören, so trifft ihn die Verurtheilung. Auch kann er ja seine Einwendungen im abgesonderten Verfahren noch geltend machen.

Absatz 2. Auch diese Bestimmung ist durchaus nothwendig, wenn die Gelegenheit zu Zögerungen abgeschnitten werden soll. Der Nachfolger soll sich mit der Handschrift seines Vorgängers bekannt machen, und wird schon durch die Bücher hinlänglich belehrt.

„Vorsteher" ist gesagt, um besonders auch den Fall zu begreifen, wenn nach dem Tode eines Handelsmanns die Handlung für Rechnung der Erben oder Erbmasse einstweilen fortbetrieben wird, oder wenn in seiner Abwesenheit ihr ein Procuraführer vorsteht.

In diesem Falle hat die preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 22. ein eigenes Verfahren; es ist jedoch weder einfach noch abkürzend.

Absatz 3. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 118. und preuß. Ger.Ordn. Tit. 10. §. 139.

Der Beisatz, daß keine Zögerung durch das Begehren der Abcitation von Seite des Beklagten verursacht werden dürfe, ist neu.

Digitized by Google

Von dem Abläugnen des Adcitirten ist in Art. 931. Abs. 1. die Rede.

Das Anerkenntniß des Adcitirten überhebt den Kläger zwar des Beweises, reicht aber nur dann zur Verurtheilung des Beklagten hin, wenn die Haftpflicht des Beklagten keinem Zweifel unterliegt (vergl. Art. 539.).

Art. 927.

Das hier genannte Nichtwissen begreift nicht blos, wie die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 444. festsetzt, daß die Erben die Unterschrift nicht kennen, sondern daß überhaupt die Unterschrift nicht von der Art und nichts zu ihrer Kenntniß gekommen sey, woraus sie die Ueberzeugung von der Aechtheit erlangt haben. Nur bloße Vermuthungen brauchen sie nicht zu beschwören; wie man häufig beim Credulitätseide annahm.

Art. 928.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 436. 439.

Art. 929.

Ob und in wie ferne eine anerkannte Urkunde dieser Art beweise, folgt nicht aus der Anerkennung; der Product behält alle seine Einreden. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 437.

Absatz 2. Eideszuschiebung über den Inhalt der Urkunde, so ferne sie den Verhältnissen angemessen ist, wird im Falle des Abläugnens das Hauptbeweismittel seyn. Sonstiger Urkundenbeweis mag selten vorkommen; würde aber der Kläger dazu Aufschub begehren, so kann ihm dieser wohl verwilligt werden.

Art. 930.

Wenn auch die württembergische Proceßgesetzgebung die Legalisirung der ausländischen öffentlichen Urkunden durch eine inländische Behörde, bad. Civ.Proc.Ordn. §. 440., bis jetzt nirgends vorschreibt; so bestehen doch im Inlande administrative und im Auslande gesetzliche Vorschriften über die Legalisirung, woraus leicht eine Einwendung hergenommen werden könnte. Bei Wechselprotesten aber würde eine Beglaubigung durch eine

Digitized by Google

gesandtschaftliche oder inländische Behörde zu nachtheiligen Zögerungen führen; daher auch in Preußen — Ergänzungen des allgemeinen LandR. 1823. II. Bd. §. 2265. — eine Ausnahme gemacht wurde.

Daß übrigens der Protest diejenige Form haben müsse, welche die Gesetze des Orts der Aufnahme verlangen; davon wird weiter unten die Rede seyn.

Art. 931.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 733.

Absatz 1. Ein Beweis durch Urkunden wird wohl selten vorkommen; aber denkbar ist er doch, z. B. wenn der Beklagte den Wechsel remittirt hätte und aus dem Briefe ein Zugeständniß erhellen würde ꝛc.

Absatz 3. Schwört der Adcitirte; so wird der Kläger (Art. 936.) abgewiesen.

Wenn der Kläger, nachdem der Adcitirte seine verneinende Erklärung abgegeben hat, nicht verlangt, daß derselbe schwöre; so kann der Beklagte sich gegen den ihm obliegenden Abläugnungseid nicht dadurch schützen, daß er die Vereidung des Adcitirten als Zeugen begehrt. Dieß taugt gar nicht in das Wechselverfahren.

Daß hingegen der Beklagte und der Adcitirte zugleich schwören, kann der Kläger nicht begehren.

Die preuß. Ger.Ordn. Tit. 10 §. 139. heißt den Eid des beigeladenen Unterschreibenden ebenfalls einen Abläugnungseid; er ist jedoch in Beziehung auf den Adcitirten bloßer Zeugeneid, und hat nur insoferne die Natur eines Abläugnungseides, als die Haftpflicht des Beklagten aus den Handlungen des Adcitirten (Art. 539.) noch nicht anerkannt ist.

Art. 932.

Absatz 2. Daß auch Gewissensvertretung stattfinde, ist der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 733. entnommen. Auch läßt es sich wohl denken, daß der Beklagte z. B. durch den Nachweis eines Alibi den Beweis der Unmöglichkeit führen könnte, daß die Unterschrift von ihm herrührt. Doch ist der Satz insoferne

Digitized by Google

nicht neu, als diese Gewissensvertretung mit dem Beweise der Einrede der Fälschung zusammenfällt.

Art. 933.

Absatz 2. Preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 24.

Daß der Diffessionseid auch durch einen Bevollmächtigten abgeschworen werden könne, mochte man aus bekannten Gründen nicht festsetzen, wenn gleich Gesetz oder Gerichtsgebrauch dieß in manchen Fällen gestatten *). Auch wäre es eine Ausnahme von dem in Württemberg jetzt geltenden Rechte gewesen (s. zu Art. 935.).

Absatz 3. Verweigert der Adcitirte den Eid, so gilt das Handelspapier als anerkannt. Der Beklagte könnte jedoch sehr dabei zu kurz kommen; es könnten religiöse Gründe, oder gar die Absicht, den Kläger zu begünstigen, oder die Furcht, sich selbst zu compromittiren (Art. 539.), mitwirken; und daher mußte das Gesetz ein Schutzmittel für den Beklagten angeben, wenn es ihn nicht ohne seine Schuld beschädigen lassen wollte.

Zwangsmittel, um den Adcitirten, auch wo er nur als Zeuge erscheint, zum Schwören zu nöthigen, schienen nicht am Platze zu seyn.

Art. 934.

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 6. §. 5., und die preuß. Ger.Ordn. Tit. 10. §. 134. stimmen darin überein, daß der Diffessionseid auch auf die mit Wissen und Willen durch einen Anderen geschehene Unterschrift zu richten sey. Die württemb. Wechs.Ordn. fügt aber noch hinzu, daß der Beklagte überhaupt zu schwören habe: „er sey den ausgedrückten Betrag nicht schuldig." Daher entbindet sie auch den Beklagten nach abgelegtem Diffessionseide seiner Schuldigkeit gänzlich. Sie geht aber hier offenbar zu weit, weil der Beklagte ja den Betrag schuldig seyn kann, nur nicht wechselmäßig, und weil das Abschwören des Diffessionseides sich nur auf die Gültigkeit der Urkunde bezieht.

*) Martin Lehrbuch des bürgerl. Processes. §. 203.

Digitized by Google

Die preuß. Ger.Ordn. Tit. 10. §. 138. läßt im Falle de Art. 926. den Producten nur eine Art Credulitätseid schwöre (vergl. Ger.Ordn. Tit. 27. §. 22.); die bad. Civ.Proc.Ordn §. 444. aber den Wahrheitseid, was auch dem Geschäftsgang und dem Verkehr viel angemessener ist.

Man könnte zweifeln, ob dieß auch für den Verwalter einer Handelsniederlassung passe; man darf jedoch nur in Rechnung nehmen, daß die Niederlassung als Handelsmann gilt, mag auch ihr Organ zur Zeit seyn, welches es will, und daß daher dieses sich mit Ja oder Nein, wie im vorigen Falle, auszusprechen hat.

Hingegen schien es bedenklich, den Eid darauf zu richten (preuß. Ger.Ordn. a. a. O.), daß nicht ein anderer mit Wissen und Willen Dessen, für welchen der Product haftet, unterschrieben habe; da er nur für die Unterschrift des Letzteren, aber nicht eines Dritten haftet, und wenn Jener die Substitutionsbefugniß gehabt hätte, dieser Andere sich als substituirter unterzeichnet haben müßte.

Art. 935.

Absatz 2. Preuß. Ger.Ordn. Tit. 16. §. 142.

Absatz 3. Die Frage, ob der Diffessionseid nicht zurückgeschoben werden könne, ist nach gemeinem Rechte zweifelhaft je nachdem man ihn als einen Haupteid *), oder als einen bloßen Eid für Gefährde **) betrachtet. Die bad. Civ.Proc.Ordn §. 444. und das IV. Edict §. 117. haben sich für die Bejahung entschieden.

Es kommt jedoch in Betracht, daß der Kläger in den wenigsten Fällen die Richtigkeit der Unterschrift beschwören kann, wenn nicht in seiner Gegenwart die Unterzeichnung vor sich gegangen ist; daß er also (s. Abs. 2.) in der Regel über sein bloßes Nichtwissen der Unrichtigkeit schwören müßte. Dieß wäre aber gerade eine Art Eid für Gefährde in sehr veratorischer Gestalt. Zudem würden die Processe durch die Zulassung der

*) Thibaut Pandectenrecht. IV. Aufl. §. 1181.
**) Martin Lehrbuch des bürgerl. Processes. §. 203.

Digitized by Google

Zurückschiebung außerordentlich verzögert, indem der Kläger entweder in Person erscheinen oder ihm der Eid in der Heimath mittelst Requisition abgenommen werden müßte.

Man hat deßwegen die Zurückschiebung nothgedrungen für unzulässig erklärt, ohne aber etwas Weiteres an der Bestimmung des IV. Edicts a. a. O., daß der Diffessionseid als Haupteid gelte, zu ändern.

Art. 936.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 734.

Art. 937.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 729.

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 6. §. 10. nennt von verzögerlichen Einreden: die **exceptio feriarum sacrarum quoad actus**, so **diebus feriatis** nicht expedirt werden können, die der **legitimatio personae et ad causam**, der Prävention und des Spolium, wenn beide letzteren **in continenti** erweislich sind. Die genannten, mit Ausnahme der letzten, sind jedoch alle unter der allgemeinen Fassung des Artikels begriffen, und die letzte wird (vergl. IV. Edict §. 94.) bei den Grundsätzen, welche der Entwurf über Eigenthum und Vindication der Wechselbriefe aufstellt, kaum vorkommen, und dann eher zu den zerstörlichen zu zählen seyn.

Unter Sicherheitsleistung ist nicht die wegen der Proceßkosten (Art. 870. Abs. 1.) verstanden, auch wird die **cautio rati** selten vorkommen, da schon der Besitz des Wechselbriefs als Legitimation dient (Art. 653.); wohl aber gehört z. B. hieher die im Art. 647. Abs. 1. genannte Sicherheitsleistung.

Die Einrede wegen mangelnder Legitimation gehört zu denen, deren Beweislast dem Kläger obliegt; die mangelnde Legitimation zur Sache wird aber gewöhnlich schon durch den Besitz des Wechselbriefs ersetzt, weil auf diesen hin wenigstens auf gerichtliche Hinterlegung (Art. 653.) geklagt werden kann, also wenigstens durch die Verhandlungen über die Legitimation die Vollstreckung nicht aufgehalten wird.

Digitized by Google

Art. 938.

Durch diese Bestimmung der bad. Civ.Proc.Ordn. a. a. O. wird das Detail der württemb. Wechs.Ordn. Kap. 6. §. 9.—21. überflüssig.

Der Eideszuschiebung kann sich natürlich der Beklagte nur da bedienen, wo sie überhaupt zulässig ist, also nur über eigene Handlungen des Klägers, und nicht über sein Meinen und Glauben, und über bloßes Nichtwissen nur so weit die Gesetze dieß bei den Erben, Rechtsnachfolgern ꝛc. anerkennen (Art. 898.).

Zu den vom Kläger erweislichen Einreden gehört nach Umständen auch die der nicht erhaltenen Valuta (Art. 552.), wenn die Fassung von der Art ist, daß sie den wirklichen Empfang unter den unmittelbaren Contrahenten zweifelhaft läßt. Doch können auch in einem solchen Falle die Zinsen und Kosten, welche der Rückgreifende von dem Unterzeichner über die Wechselsumme hinaus in Anspruch nimmt, liquid seyn und eine theilweise Verurtheilung nach sich ziehen (Art. 883.).

Zu den Einreden, deren Beweis dem Kläger obliegt, gehört insbesondere auch die in Art. 725. Abs. 1. genannte.

Uebrigens muß der Kläger jedenfalls auch rücksichtlich der in dieser Proceßart nicht zulässigen Einreden befragt werden, ob er sie anerkenne (Art. 940. Abs. 1.).

Art. 939.

Absatz 2. Der §. 729. der bad. Civ.Proc.Ordn. verweist die illiquiden Einreden blos zum abgesonderten Vorbringen, und setzt somit voraus, daß sie unter allen Umständen bei demselben Gerichte verfolgt werden dürfen. Im Grunde aber ist dieses abgesonderte Vorbringen nichts als die Klage auf Rückgabe des unrecht Bezahlten, condictio indebiti, welche offenbar die rechtliche Natur einer Widerklage hat.

Uebrigens muß der Zusammenhang, welchen der Art. 859. zu Begründung des Gerichtsstandes der Widerklage fordert, wenn sie nicht schon für sich Handelssache ist, schon vorher vorhanden gewesen seyn, die Thatsache der bloßen Verurtheilung aus einem Handelspapier und der Verweisung der Einrede zum abgesonderten

Digitized by Google

Verfahren begründet denselben noch nicht: ein Satz, der besonders bei der Einrede der Compensation beachtet werden muß.

Von diesen Ansichten ging auch die württemb. Wechs.-Ordn. Kap. 8. §. 1.—5. aus, und was sie dort vom summarischen Verfahren bei der Widerklage festsetzt, ist nun durch das Handelsgerichtsverfahren ersetzt.

Wäre ein Ausländer von einem Inländer mit einer vor die Civilgerichte gehörigen Widerklage zu belangen; so darf man sich nur erinnern, daß, wenn derselbe Sicherheit geleistet hat, die Sache jedenfalls vor dasselbe Bezirksgericht als Gerichtsstand des Arrests gehört.

Art. 940.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 735. vergl. mit der preuß. Ger.-Ordn. Tit. 27. §. 28.

Art. 941.

Absatz 3. Die preuß. Ger.Ordn. a. a. O. gibt dem Beklagten, welcher nicht in Person erschienen ist, vierundzwanzig Stunden Zeit zu Abschwörung des Schiedseides, oder es muß, wenn der Termin verlängert werden soll, der Bevollmächtigte die Zahlung hinterlegen.

Es schien jedoch nicht geboten, hier eine weitere Zögerung anzuerkennen.

Art. 942.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 736.

Art. 943.

Bleiben Beide aus; so gilt auch hier die Bestimmung des IV. Edicts §. 127.

Art. 944.

Absatz 1. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 737.

Absatz 2. Preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 30.

Will sich der Kläger, statt bei der Eröffnung zu erscheinen, die schriftliche Mittheilung des Erkenntnisses ausbitten; so hat dieß natürlich keinen Anstand.

Digitized by Google

Art. 945.

Die preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 15. geht so weit, daß sie die bloße temporäre Abwesenheit, das bloße Verreistseyn nicht beachtet und contumacirt; weil Jeder, der sich mit Wechselgeschäften abgebe, schuldig sey, für die Besorgung seiner Angelegenheiten Jemand aufzustellen. Es kommt jedoch zweierlei hierbei in Betracht: einmal paßt der angeführte Grund nur auf Handelsleute und Solche, welche sich öfter oder regelmäßig mit Wechselgeschäften befassen; und wenn man zweitens auch sagen wollte, der Acceptant oder Aussteller eines Handelspapiers müsse die Verfallzeit kennen, dürfe also nicht verreisen ohne Fürsorge getroffen zu haben, so paßt dieß wieder nicht auf bloße Regreßforderungen. Und selbst ein Handelsmann, dem nur wenige Wechselgeschäfte vorkommen, und der auf eine kurze Zeit verreist, könnte durch rücksichtsloses Contumaciren in unbilligen Schaden versetzt werden.

Nach diesen Rücksichten zog man es vor, lieber die Bestellung eines Pflegers als Regel vorzuschreiben, wie die bad. Civ.-Proc.Ordn. c. 274. thut, wenn der Aufenthaltsort eines Inländers unbekannt ist.

Hätte der Beklagte seinen Wohnsitz im Auslande, sey er Inländer oder Ausländer; so muß er natürlich dort citirt, und wenn er nicht anwesend ist, kann ihm ebenfalls ein Pfleger bestellt werden.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 272. schreibt eine öffentliche Vorladung vor, wenn sich der Beklagte auf flüchtigem Fuße befinde, oder die ausländische Behörde die Insinuation der Ladung verweigere; aber im ersten Falle wäre ja der Flüchtige beinahe besser daran als der Abwesende, und den zweiten Fall nennt der Artikel gar nicht.

Es bleibt daher in dieser Beziehung beim bestehenden Rechte (württemb. LandR. Thl. 1. Tit. 11. §. „Wollte dann"), d. h. bei der Edictalcitation.

Art. 946.

Die preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 23. nennt nur den

Digitized by Google

Fall, wenn der Beklagte durch einen Bevollmächtigen erschienen ist; und auch die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 6. §. 6. scheint denselben Fall im Auge zu haben. Es läßt sich jedoch

Art. 947.

nicht einsehen, warum nicht eine schriftliche bescheinigte Anzeige von der Krankheit entschuldigen sollte: indem wenn die Verhandlung im Krankenhause möglich ist, die unterlassene Abordnung eines Bevollmächtigten Niemand Schaden bringt; wenn sie nicht möglich ist, die Abordnung eines Bevollmächtigten in der Regel doch nichts hilft.

Art. 948.

Man trug Bedenken, mit der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 741. 2) eine wiederholte Verlegung der Tagfahrt durchaus zu verbieten.

Art. 949.

Absatz 1. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 741. 3).

Absatz 2. folgt aus den Bestimmungen des Art. 977. 978.

Art. 950.

Hätte der Beklagte erklärt, daß er keine Sicherheit leisten wolle oder könne (Art. 613. Abs. 1. a. E.); so wird auf Zahlung an den Kläger gesprochen.

Art. 951.

Die preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 45. stimmt hierin mit der württemb. Wechs.Ordn. Kap. 7. §. 1. 2. überein.

Unter Zahlung ist auch der Fall begriffen, wenn dieselbe als Hinterlegung an das Gericht zu geschehen hat.

Art. 952.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 740.

Man trug Bedenken eine eigene Appellation in Wechselsachen, so weit nämlich dieselbe sich mit der Natur des Wechselverfahrens vertragen würde (preuß. Ger.Ordn. §. 31.), ein-

Digitized by Google

zuführen. Denn nach geschehener Vollstreckung ist die Sache für den Kläger nicht mehr dringend; wurde hingegen der Kläger abgewiesen, so ist ihm die Klage vor dem Handelsgerichte oder doch im ordentlichen Wege Rechtens nicht abgeschnitten, und eine vorläufige Abweisung von dem Wechselgerichte kann durch einfache Beschwerde gehoben werden (Art. 922. Abs. 2.). Wird aber der Kläger erst im Laufe des Verfahrens mit dem Wechselprocesse abgewiesen, weil der Urkunde die Eigenschaft eines Handelspapiers abgesprochen wird, oder wird eine Einrede des Beklagten als erwiesen angesehen; so gehört jedenfalls die Sache nicht zu den klaren, und in diesem Falle wird sie besser im ordentlichen Wege verhandelt.

Art. 953.

Absatz 1. Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 739. spricht nur von Sicherheitsleistung im zweiten Falle, wenn die mit ihren Einreden zur besonderen Ausführung verwiesene Partei dieselbe aus erheblichen Gründen begehre.

Die preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 51. läßt gerichtliche Hinterlegung in dem angeführten Falle zu, wenn dieselben Gründe vorhanden sind, welche die Anlegung eines Arrests begründen würden; hingegen wenn appellirt wurde, unbedingt.

Der Artikel geht die Mittelstraße; man wollte nicht gerade Gründe verlangen, wie sie zum Arrestgesuche nöthig sind, ebensowenig aber in Appellationsfällen die Hinterlegung unbedingt sanctioniren, ohnehin da die Appellation, welche die preuß. Ger.Ordn. voraussetzt, hier nicht stattfindet.

Absatz 2. In Art. 725. Abs. 2. kommt ein Fall vor, wo der hinterlegende Beklagte auch noch wegen der Schadloshaltung Sicherheit leisten muß.

Wenn übrigens hier blos von der Sicherheitsleistung des Klägers die Rede ist; so entstand die Frage, ob nicht auch der Beklagte dazu oder zur Hinterlegung der geforderten Summe sollte angehalten werden können, wenn die Klage angebrachter Massen abgewiesen wurde (Art. 936.), weil der Kläger (vergl. Art. 552. Abs. 1. 2.) nicht sogleich mit dem Beweise der gezahlten Valuta aufkommen konnte, indem doch die Schuldigkeit des

Digitized by Google

Beklagten im Allgemeinen aus dem Wechselbriefe und dem Proteste hervorgeht. Auch hätte dieses um so mehr für sich, wenn der Ausdruck „Werth in Rechnung" gebraucht wurde.

Es ist dieß jedoch ein ganz anderer Fall, als der in Art. 653. genannte. Hier ist die Schuldigkeit des Beklagten gewiß, und nur ungewiß, ob der Kläger der rechte Empfänger der Zahlung ist. Dort aber ist die Schuldigkeit des Beklagten überhaupt ungewiß.

Art. 954.

Man hätte es zwar im zweiten Falle des Artikels dem Kläger überlassen können, darauf anzutragen, daß dem Beklagten ein Präclusivtermin gesetzt werde; man hielt es jedoch für besser, wenn auch ohne Androhung und ohne Aufforderung die Sache sich von selbst erledige, um nicht Verschleppungen und Chicanen zu veranlassen.

Zwei Monate wurden gewählt nach Analogie der oben in Art. 657. bestimmten Termine.

Art. 955.

Französ. HandelsG.B. Art. 172.

Art. 956.

Span. HandelsG.B. Art. 544. Bringt der Acceptant Einwendungen im Vollstreckungstermine vor, so können diese die Vollstreckung nicht aufhalten; und er kann ja, wenn er sich gefährdet glaubt, an das Gericht zahlen oder hinterlegen; aber zahlen muß er einmal, wenn er bei der Protestaufnahme geschwiegen hat. Dazu gehört aber, daß der Protest ihm ins Angesicht aufgenommen sey.

Dagegen schien es doch zu gewagt, bei Regreßklagen auf den Wechsel, Protest und Rückrechnung hin, Vollstreckung binnen 24 Stunden zu erkennen, wie in Oesterreich Rechtens ist *). Denn bringt der in Anspruch Genommene Einwendungen vor, so muß das Verfahren erst beginnen; und jedenfalls kann er die Vorlegung zur Anerkennung verlangen.

*) Sonnleithner a. a. O. §. 664.

Digitized by Google

Uebrigens setzt auch das neapol. HandelsG.B. Art. 651. in solchen Fällen eine prompte Execution fest.

Art. 957.

S. oben zu Art. 913. 914.

Sechstes Kapitel.

Von der Vollstreckung.

Erste Abtheilung.

Von der Vollstreckung im Allgemeinen.

Art. 958.

Die Behandlung der liquiden Handelsforderungen konnte nicht an die Ortsobrigkeiten gewiesen werden, wenn nicht große Zögerung entstehen sollte.

Es mußte dann aber auch ein Verfahren für solche Forderungen vorgezeichnet werden, und dazu schienen die Vorschriften der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 720. ff. über bedingte Zahlungsbefehle am passendsten.

Art. 959.

Man darf jedoch nicht außer Acht lassen, daß die Zuständigkeit des Handelsgerichts schon aus dem einfachen Sachverhalte, z. B. als gewerbliche Forderung gegen eine zum Handelsstande gehörige Person, hervorgehen muß. Und es ließe sich denken, daß dieses Verfahren auch gegen Handelsleute aus Wechselforderungen in Anspruch genommen würde.

Art. 960.

Ganz anders aber ist es, wenn Nichthandelsleute blos wegen der Form und Art ihres schriftlichen Versprechens vor das Handelsgericht gehören. Hier muß die Urkunde schon zu Begründung der Competenz, sey es im Wechsel- oder ordentlichen Verfahren, vor dem Handelsgerichte vorgelegt werden, und es

Digitized by Google

könnte nur dann eine Ausnahme stattfinden, wenn die Zuständigkeit des Handelsgerichts, abgesehen von der Eigenschaft des Handelspapiers, auf andere thatsächliche Momente, z. B. weil es sich von Versicherungen handelt, gestützt würde.

Art. 961.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 722.

Absatz 2. Gegen einen abwesenden Schuldner bleibt nichts übrig als gerichtliche Klage.

Art. 962.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 721.

Die fünfzehentägige Frist wurde in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Art. 911. festgesetzt.

Art. 963.

Ein förmliches Erkenntniß durch das Gerichtscollegium soll deßwegen nicht gefällt werden, weil das Verfahren nicht von der Art ist, um dem Spruche die rechtlichen Eigenschaften eines Enderkenntnisses beilegen zu können. Es muß daher auch nach der Befriedigung des Gläubigers dem Schuldner gestattet seyn, auf Zurückgabe, z. B. mit der condictio indebiti, zu klagen.

Art. 964.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 723. Es ist in einem solchen Falle anzunehmen, daß der Kläger dem Schuldner Frist gestattet hat, oder es können sich die Verhältnisse überhaupt geändert haben.

Art. 965.

folgt aus dem in Art. 908. Enthaltenen.

Art. 966.

Es schien nicht passend, die Anordnung der Vollstreckung dem Gerichtscollegium zu übertragen (Executionsgesetz vom 15. April 1825. Art. 1.), weil dadurch nur Zögerung entsteht.

Digitized by Google

Art. 967.

Das Executionsgesetz bestimmt noch weitere Ausnahmen, wo die Vollstreckung durch Einwendungen aufgeschoben werde. Namentlich gestattet es (Art. 23.) Aufschub, wenn die Einreden der Zahlung, der Erlassung, des Vergleichs nicht früher vorgebracht werden konnten, und wenn sie zugleich bescheinigt werden. Aber in einem solchen Falle trägt gewöhnlich der Schuldner die Strafe seines Versäumnisses mit Recht, indem es seine Sache ist, sich zum Schutze gegen die Vollstreckung die Belege zu verschaffen.

Bringt er aber ein Zeugniß des Gläubigers, einen Postschein über eine Geldsendung oder ein ähnliches Document bei, das nicht den Verdacht der Fälschung erregt; so muß dieß so gut die Vollstreckung sistiren wie der Verzicht des Gläubigers.

Wenn ferner die Art. 90. 92. des Executionsgesetzes verordnen, daß die Einwendungen und Anträge des Schuldners vorher dem Gläubiger vorzulegen und darüber zu entscheiden sey; wenn der Art. 91. dieß in gewissen Fällen sogar nach wirklich angeordneter Vollstreckung zuläßt; so müssen daraus nur Zögerungen entstehen. — Der Schuldner darf ja nur seine Einwendungen und Anträge so zeitig vorbringen, daß der Bescheid noch vorher ertheilt werden kann. Auch darf man nicht vergessen, daß, wenn der Gläubiger davon zeitig, vor seinem Antrage auf wirkliche Anordnung der Vollstreckung, benachrichtigt ist, seine Antwort auch bis dahin im Besitze des Gerichts seyn kann.

Art. 968.

Absatz 1. ist hauptsächlich gegen die Bestimmungen des Art. 90. des Executionsgesetzes gerichtet, um alle Weiterungen zu hindern. Ohnehin ist das letztere Gesetz auf eine Zeit beberechnet, wo Alles darauf ankam, dem durch das Sinken der Güterpreise bedrängten Landmanne möglichen Aufschub zu verschaffen.

Art. 969.

Absatz 1. Auch hier wurde das Collegium absichtlich nicht genannt, um Zögerungen zu vermeiden.

Digitized by Google

Absatz 2. Bei auswärtigen Exemten muß sich das Handelsgericht an die ordentliche Gerichtsstelle des Exemten, und also wenn dieser II. Classe ist, d. h. einen privilegirten Gerichtsstand hat, an den Kreisgerichtshof um Rechtshülfe wenden. Wohnt ein solcher Privilegirter innerhalb des Gerichtsbezirks, oder besitzt er Eigenthum innerhalb desselben; so kann das Handelsgericht ebensogut Realexecution gegen ihn verfügen, als ihm die Personalexecution zusteht.

Art. 970.

Der Artikel enthält nur die nöthigsten Ausnahmen, um dem Executionsverfahren, wie sich dasselbe nach dem Gesetze von 1825 gestaltet, die größten Hemmungen zu benehmen.

Absatz 1. Die preuß. Ger.Ordn. Tit. 27. §. 48. gestattet beim Wechselverfahren nur eine vierundzwanzigstündige Verkaufsfrist.

Art. 971.

Soviel auch das genannte Executionsgesetz, besonders bei veränderten Verkehrsverhältnissen, zu wünschen übrig läßt; so muß doch die Verbesserung der bürgerlichen Proceßgesetzgebung überlassen bleiben.

Art. 972.

Daß aus einem gegen den Erblasser ergangenen Urtheile Vollstreckung gegen den Erben stattfindet, und daß sich dieser nur der Einwendungen bedienen kann, welche auch dem Erblasser zugestanden hätten, ist ein bekannter Rechtssatz.

Ist ein Urtheil gegen die Firma einer Handelsniederlassung, insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft, ergangen; so könnte man eher an der Vollstreckbarkeit gegen einen jeden offenen Gesellschafter oder Inhaber zweifeln, da bekanntlich bei Correalschuldnern (**correis debendi**) das Urtheil gegen den Einen nicht zugleich als gegen den Anderen ergangen, als **res judicata** in Beziehung auf ihn, gilt. Es kommt jedoch in Betracht, daß die Handlungsverwalter oder geschäftsführenden Gesellschafter, oder überhaupt der Procuraführer, welcher für das Etablissement auf-

Digitized by Google

trat, in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten der übrigen Gesellschafter oder des oder der Inhaber handelten, und daß sie deßwegen das Urtheil anerkennen müssen, und es nur anfechten können, insoferne es mit Unrecht gegen die Firma ergangen wäre. Dergleichen Anfechtungen aber haben keine aufschiebende Wirkung.

Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 791. berührt diese Frage blos in Beziehung auf Wechselsachen, doch ohne genau die Vollstreckbarkeit hervorzuheben.

Genießt der Inhaber (Art. 820.) oder Erbe einen privilegirten Gerichtsstand; so kann die Vollstreckung nur im Requisitionswege durch sein ordentliches Gericht geschehen, wenn er auch im Gerichtsbezirke wohnt.

Zweite Abtheilung.

Von der persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel.

Art. 973.

Die Frage, ob und in wieferne das Gesetz die persönliche Haft des Schuldners als Zwang zu Erfüllung seiner pecuniären Verbindlichkeiten festsetzen solle, gehört zu den schwierigsten des Proceßrechts; und man kann nur so viel im Allgemeinen antworten, daß allein die überwiegendsten Gründe ein so hartes Mittel zu rechtfertigen vermögen.

In England, wo man den ungemessensten, und in Frankreich, wo man zu ausgedehnten Gebrauch davon machte, fängt man an, davon zurückzukommen; ebenso in Nordamerika *). In Frankreich haben sich sogar Stimmen gegen jede Anwendung desselben erhoben, und der Gesetzgeber hat daher alle Ursache vorsichtig zu seyn **).

---

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. V. Bd. S. 98.

**) Eine der neuesten Schriften hierüber von Mittermaier der Sohn in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtspflege, X. Bd., gehört zu den Gegnern der Vollstreckungshaft.

Digitized by Google

Auf der andern Seite aber ist auch anerkannt, daß die Vollstreckungshaft das wirksamste Mittel zu Beförderung des Handelsverkehrs und Credits sey, und so hat z. B. eine toskanische Verordnung vom 9. Novbr. 1782, welche die Vollstreckungshaft ganz abschafft, doch in Handelssachen gegen Handelsleute eine Ausnahme gemacht *).

Uebrigens darf man nicht vergessen, daß wenn die Vollstreckungshaft ein sehr wirksames Mittel ist, sie es nur dann ist, wenn das übrige Executions- und besonders das Gant-Verfahren damit im Einklange steht, und daß, wenn man in Württemberg so wenig von deren Vollziehung hört, dieß hauptsächlich seinen Grund darin hat, daß die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit bisher unbedingt davon befreite (s. zu Art. 985.).

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Fällen, so kann es

1) keinen Anstand haben, den Unterzeichner eines Wechsels, welcher

a) Handelsmann ist, wegen der aus der Unterzeichnung entspringenden Verbindlichkeiten der persönlichen Haft zu unterwerfen. Es wird dieß überall so gehalten.

b) Ist der Unterzeichner kein Handelsmann, handelt es sich aber von einem Wechselbriefe, einer wesentlich kaufmännischen Operation, bei welcher der Verkehr im Allgemeinen mehr oder weniger betheiligt ist; so sind die allgemeinen Gründe wohl ebenfalls überwiegend.

Bei Wechselverschreibungen hingegen ist dieß etwas anders. Das franz. HandelsG.B. Art. 637. läßt daher Vollstreckungshaft gegen Nichthandelsleute bei Ordrebilleten oder Wechselverschreibungen nur dann zu, wenn sie sich aus Gelegenheit eines Handelsgeschäfts, namentlich einer Geldüberwechslung, verbindlich gemacht haben. Diese Bestimmung hat jedoch zwei Gründe gegen sich: einmal ist es oft schwer, die Eigenschaft der Handelssache, worüber der Wechselbrief gewöhnlich keine Auskunft gibt, zu erweisen, und man müßte daher die Haft auch im Ausnahmsfalle verwerfen; und zweitens gründet der Inhaber seine Zah-

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtspflege V. Bd. S. 251.

Digitized by Google

lungshoffnungen sehr häufig mit auf die Haft, oder vielmehr auf die Hoffnung, daß der Aussteller es nicht zu einem so auffallenden und nachtheiligen Schritte werde kommen lassen. Daher liegt hierin ein Mittel für den Aussteller, wodurch er um so eher Credit erhält, welches Mittel bisher in Teutschland häufig geübt, freilich auch von Juden und Christen mißbraucht wurde.

Nach diesen Andeutungen hielt man es für passend, die Ausschließung der persönlichen Haft gegen einen solchen Aussteller einer Wechselverschreibung als Regel auszusprechen, aber auch nur gegen diesen, weil Indossenten immerhin eine Art Handelsgeschäft machen, und für diese viel weniger Nachtheil zu besorgen ist. Zugleich wollte man aber auch dem Aussteller, welcher nicht Handelsmann ist, ein bisher übliches Mittel, sich Credit zu verschaffen, nicht entziehen. Und wenn man noch ferner in Betracht zog, daß durch den im Entwurfe aufgestellten Begriff von Wechselfähigkeit viele Personen, die es bisher nicht waren, fähig geworden sind, und darunter manche seyn mögen, welche vermöge ihrer Stellung im Leben weniger mit der processualischen Hauptwirkung eines Wechsels bekannt sind; so ergab sich die Nothwendigkeit, diese durch den Inhalt der Verschreibung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, und daß es geschehen, zu beglaubigen. Es mußte dieß aber allgemein auch für die Kundigen festgesetzt werden, weil sich keine genaue Gränze ziehen läßt.

Daß die Zeugen oder die obrigkeitliche Person noch ferner beglaubigen sollen: der Aussteller habe in die Beurkundung eingewilligt, hat blos den Zweck, um ihm jede Einwendung abzuschneiden.

Daß ihnen hingegen der Aussteller persönlich bekannt sey, brauchen sie um so weniger zu bezeugen, als es sich nicht von Erwerbung eines Vorzugsrechts gegen Dritte handelt (vergl. Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Art. 15.).

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß es sich nur von Wechselunterzeichnungen handelt; daß andere Verpflichtungen aus dem Wechselverhältnisse ohne Unterzeichnung auf dem Wechsel oder ohne Vorweisung desselben, also z. B. aus verlorenen Wechseln,

Digitized by Google

niemals Vollstreckungshaft nach sich ziehen, wenn dieß nicht aus einem anderen Grunde der Fall ist.

2) Dieß rechtfertigt sich aus dem unter 1) Gesagten.

3) Wenn nun aber die Frage entsteht, ob die Vollstreckungshaft nicht auch für andere Handelssachen und Schulden anwendbar sey, namentlich. für alle Schulden der Handelsleute aus ihrem Gewerbe (vergl. das neueste französ. Gesetz vom 17. April 1832.); so kommt vor allen Dingen zur Erwägung, daß eine Menge Personen, welche das französische Recht zu den Handelsleuten zählt, die sogenannten kleinen Industriellen, nach dem Entwurfe nicht dahin gehören, daß also in Württemberg gerade Diejenigen, welche in Frankreich dem Schuldthurm unpassenderweise anheimfallen, weil sie im Falle des Gants sich nicht durch ihre Bücher reinigen können, hier nicht betroffen werden; daß aber gegen immatriculirte Handelsleute die Sache um so unbedenklicher ist, weil sich der unglückliche Schuldner gantmäßig erklären und durch seine Bücher reinigen kann; nur muß auch bei diesem die Schuld eine gewisse Größe haben (das angef. franz. Ges. Art. 1. nennt 200 Franken), um annehmen zu können, daß der Schuldner aus Muthwillen und nicht aus Armuth die Zahlung verweigere.

Zu den Handelsschulden gehört dann auch die Handelsbürgschaft eines Handelsmanns. — Hat sich ferner ein Handelsmann nach Wechselrecht noch ausdrücklich verbindlich gemacht; so kann die Sache ohnehin keinen Anstand haben.

Uebrigens wurden absichtlich aus dem zuerst angeführten Grunde hier blos Handelsleute, nicht auch die Nebenpersonen des Handelsstandes, z. B. Fuhrleute genannt.

4) Betreffend die Nichthandelsleute, so haften diese in Frankreich nicht mit der Person aus Schulden, welche aus Handelsgeschäften entsprungen sind, mit Ausnahme der Wechselschulden. Wenn sich jedoch eine solche Person nach Wechselrecht verbindlich macht; so läßt sich kein Grund einsehen, warum nicht das Wechselverfahren und Wechselstrenge, wenn die Urkunde dazu taugt, gegen dieselbe sollte eingeschlagen werden dürfen. So war es auch schon bisher (württemb. Wechs.Ordn. K. 1. §. 6—9.); ja es konnten auch andere als Handelsschulden auf diese Weise

Digitized by Google

verclauſulirt werden, und es war ſogar nicht einmal nöthig, daß ausdrücklich der Haft, als Folge der Clauſul, Erwähnung geſchah.

Was nun das Erſte betrifft, daß nämlich dieſe Clauſul auch bei anderen als Handelsſchulden angebracht werden konnte; ſo wurde dieſelbe bisher nur dazu benützt, der Forderung einen höheren Rang im Gante zu verſchaffen; vom Wechſelverfahren hat man kaum einmal etwas dabei gehört, und daher wird man wenn jener Vorrang wegfällt, wie er längſt hätte wegfallen ſollen, dieſe Beſtimmung gewiß nicht vermiſſen. Für den Hauptfall aber, daß Lieferanten, welche nicht zu den Handelsleuten gehören, zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch perſönliche Haft angehalten werden können (vergl. Art. 10. 11. des franz. Geſ. von 1832.), bleibt jedenfalls durch dieſe Clauſul geſorgt.

Betreffend das Zweite, daß nämlich der Haft als proceſſualiſche Folge nicht nothwendig Erwähnung zu thun war, ſo iſt wie ſchon zu 1) bemerkt wurde, nicht zu überſehen, daß die Wechſelfähigkeit auf alle Stände ausgedehnt iſt, und daß daher bei vielen eine ausdrückliche Aufführung der Haft als Folge, ein ſehr zweckmäßige Vorſicht und Schutz gegen Rechtsunwiſſenheit und Uebereilung ſeyn möchte, und daß dieſe um ſo weniger entbehrt werden kann, als die Manchem gewohnte und ihn daher zur Aufmerkſamkeit auffordernde Wechſelform hier nicht ſtatt findet.

Jedenfalls iſt aber die Sache auch deßwegen weniger gefährlich, weil das Geſetz andere Bedingungen für die Gantklärung und Befreiung von der Haft bei einem Vergantеten feſtſetzt (Art. 991.), und auch Diejenigen ſchützt, welche keine Bücher geführt haben, und dieſes Mittel nicht beſitzen, um ſich von dem Verdachte zu reinigen, daß ſie den Vermögenszerfall verſchuldet haben.

5) Dieſer Grund der Vollſtreckungshaft iſt dem bisherigen württembergiſchen Rechte unbekannt. Es treten jedoch nicht nur die bei Handelsleuten wegen der Handelsſchulden angeführten Gründe ein; ſondern es kommt noch obendrein in Betracht, daß gewöhnlich eine Art Untreue mitunterlauft, daß Viele genöthigt ſind, ſolchen Perſonen ihr Zutrauen zu ſchenken, und daß

Digitized by Google

Mißbrauch gewiß keine Schonung verdient. Eben deßwegen ist auch von keiner Summe die Rede.

6) Bei Ausländern sind hier nur die aus Handelsgeschäften entsprungenen Schulden genannt, weil die Frage wegen der anderen ins Civilrecht gehört. Das französ. Gesetz von 1832. Art. 14. nennt 150 Franken, was nach dem Geldwerthe in Süddeutschland etwa 50 fl. betragen mag.

Art. 974.

1) S. zu Art. 535.

2) Daß die Vollstreckungshaft gegen Frauenspersonen, welche nicht Handelsfrauen sind, gar nicht oder nur unter Beschränkungen anwendbar sey, darüber stimmen die Wechselgesetze überein.

Die württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 6. gehört zu der letzteren Gattung, und läßt die Frauen verbindlich werden, wenn obrigkeitlich bezeugt werde, daß ihnen die Folgen eines Wechsels und ihre weiblichen Freiheiten erklärt worden seyen (letztere können nach den gegenwärtigen Gesetzen blos noch die bürgschaftlichen Verhältnisse betreffen). Man hielt es jedoch mit dem französ. HandelsG.B. Art. 113. und dem sächs. Entwurfe Art. 27. für besser, die Haft nicht von dem Willen einer Frau abhängig zu machen, weil geschlechtliche Verhältnisse doch immer gegen dieselbe sprechen.

3) Daß Söhne in väterlicher Gewalt sich rücksichtlich des ihrer Verwaltung überlassenen Eigenthums verbinden können, und daß die **exceptio senatusconsulti Macedoniani** (die übrigens besser längst abgeschafft wäre) hier nicht Platz greift, ist ein bekannter civilrechtlicher Satz. Dennoch aber sollen sie nicht befugt seyn über ihre Person zu verfügen, weil dieß bei unzureichendem eigenem Vermögen nur ein indirecter Zwang gegen den Vater wäre, welcher das Recht hat, ihre persönlichen Dienste und Unterstützung in Anspruch zu nehmen (sächs. Entwurf Art. 27.).

Freilich weiß man in Teutschland kaum, ob ein volljähriger Sohn in väterlicher Gewalt ist oder nicht, und es ist gewiß nicht passend, dieses römische, den teutschen Sitten nicht zusagende

Institut beizubehalten und Errichtung eines eigenen Gewerbes oder Haushaltung als Emancipationsgründe anzusehen, obgleich der Vater kein Recht der Einsprache hat (Art. 6.).

So lange jedoch dieses civilrechtliche Verhältniß besteht, läßt sich hier blos gelegenheitlich nichts daran ändern. Wohl aber ist zu bemerken, daß das württemb. LandR. Thl. II. Tit. 18. §. Es mögen ꝛc. württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 9. die Errichtung einer Haushaltung, oder den Fall, wenn der Sohn vom Vater nicht mehr unterhalten wird, als Emancipationsgründe aufführen.

Volljährige Haustöchter sind nicht genannt, weil sie unter 2) begriffen sind.

Rücksichtlich des Vermögens, worüber den Hausſöhnen oder Töchtern kein unbeschränktes Verfügungsrecht zusteht, fallen sie unter die Bestimmung des Art. 535. und die unter 1) genannten Personen.

4) Bei nicht definitiv angestellten Candidaten des Predigtamts, bei volljährigen Studenten ꝛc. trifft der Grund, nämlich Schonung der Amtsehre nicht ein, weßwegen die Bestimmung der württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 4. verlassen wurde.

Gewöhnlich führen die Wechselgesetze die Soldaten vom Officier abwärts hier auf, und lassen Subalternofficiere (württemb. Gen.Resc. vom 28. März 1761.) nur mit Beschränkung zu. Man darf sich jedoch nur erinnern, daß für Minderjährige gesorgt ist (Art. 535.), und daß auch die Bekleidung einer Officiersstelle in Württemberg nicht Altersdispensation gewährt (Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 1.), daß sich aber nicht einsehen läßt, warum nicht volljährige Soldaten, Unterofficiere und Lieutenants, so viel Gesetzkunde und Bildung haben sollten, als man jedem Krämer zutraut. Württemb. Wechs.Ordn. Kap. 2. §. 1.

Auch wird die Bestimmung des Art. 983. 5) möglichen Nachtheilen für den Dienst begegnen.

Art. 975.

Absatz 1. S. zu Art. 538.

Absatz 2. Wer an Kindesstatt angenommen, Geistlicher

Digitized by Google

oder Schullehrer wird, kann die Rechte seiner Gläubiger dadurch nicht schmälern. Eben so ist zu entscheiden, wenn ein Handelsmann aus dem Handelsstande getreten wäre, und wegen einer früheren Handelsschuld (Art. 973. 3) in Anspruch genommen würde.

Absatz 3. S. zu Art. 538. Die schriftliche Anerkennung muß auf dem Wechselbriefe selbst stehen.

Art. 976.

Die teutschen Wechselgesetze, auch die württemb. Wechs.-Ordn. Kap. §. 7. §. 2. sind beinahe alle gegen die Verbindung der Vollstreckungshaft mit anderen Executionsmitteln. Daher kommt es denn auch, daß die Gläubiger, ehe sie die Kosten aufwenden, lieber vorher alles andere versuchen, und wenn sie dieses versucht haben, so erklärt sich der Schuldner insolvent. — Es liegt daher wesentlich im Interesse einer prompten Handelsjustiz, Cumulation zu gestatten. Franz. CivilG.B. Art. 2069.

Art. 977.

Die Vollstreckungshaft wird entweder

1) in Folge des ordentlichen Verfahrens oder in Folge des Wechselverfahrens mit dem Erkenntnisse in der Hauptsache ausgesprochen (Art. 912. 949.); oder sie wird

2) nachträglich auf ein von dem Handelsgerichte gefälltes Erkenntniß, oder auf eine in Folge eines Zahlungsbefehls als anerkannt geltende Forderung verfügt, oder auf eine in Folge der erhobenen Klage erfolgte Anerkennung der Verbindlichkeit (Art. 875. 924.).

In allen unter 2) genannten Fällen bedarf es keines förmlichen Erkenntnisses, blos eines Collegialbeschlusses. Zwar verlangt das französ. CivilG.B. Art. 2067., Proc.G.B. Art. 551. immer ein förmliches Erkenntniß; aber man mochte eine neue Förmlichkeit um so weniger einführen, als dadurch eine Menge Bestimmungen rücksichtlich der Appellation ꝛc. nöthig geworden wären.

Darin, daß das Collegium darüber erkennt, liegt eine hinlängliche Garantie für den Verurtheilten.

Digitized by Google

Art. 978.

Dadurch soll dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden, seine Beschwerden während der Vollstreckungsfrist vorzubringen, und es soll jede Ueberraschung vermieden werden.

Die Vollstreckungsfrist ist nur dann höchstens eine dreitägige, wenn es sich vom Wechselverfahren handelt. Wäre in einem Erkenntnisse, welches auf vorangegangenes Wechselverfahren gefällt wurde, die Vollstreckungshaft übergangen (Art. 949.); so kann sie nicht nachträglich mit der kurzen dreitägigen Frist nachgesucht und erkannt werden, sondern nur mit der längeren fünfzehntägigen Frist.

Art. 979.

Die hier aufgezählten Hindernisse, welche nicht mit den in Art. 974. genannten verwechselt werden dürfen, sind dem franzöſ. Gesetze von 1832. und der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1077. 1080. entnommen.

2) Verwandte in absteigender Linie wurden ausgelassen, weil die Haft sogar als Correctionsmittel hier denkbar ist, und Verschwägerte wurden den Verwandten gleichgesetzt, weil dieß den teutschen Ansichten überhaupt gemäß seyn dürfte.

3) Gegen beide Ehegatten soll nicht zugleich von demselben Gläubiger ein Haftbefehl ausgewirkt werden können.

5) Wer sich im erklärten Gante befindet, gegen den kann der Personalarrest nicht jetzt erst erkannt werden; auch nicht gegen Den, welcher vor dem Ganterkenntnisse vorläufig seiner Vermögensverwaltung entsetzt ist, weil ihm die Zahlungsmittel fehlen.

Das Gleiche gilt von anderen inzwischen der Verwaltung Entsetzten (vergl. Art. 975. Abs. 2.).

Art. 980.

Absatz 1. 2. Das franzöſ. Gesetz von 1832. Art. 28. 29. verlangt ebenfalls Vorschuß der Kosten des Unterhalts auf dreißig Tage, aber nur 30 Franken für Paris, und 25 für andere Orte; das bad. LandR. Art. 2068. berücksichtigt hingegen die Standesverhältnisse des Schuldners, was dem Zwecke nicht entspricht und nur zu Streitigkeiten führt.

Digitized by Google

Absatz 3. Dieser Satz wurde hinzugefügt, damit nicht die Gerichtskasse am Ende die Verpflegungskosten eines kränklichen Gefangenen zu tragen habe.

Die Forderung kann gleich Anfangs vom Gerichte oder dem Schuldner, oder auch während des Laufs der dreißig Tage gestellt werden; über das Doppelte aber soll der Gläubiger niemals zu zahlen schuldig seyn.

Art. 981.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1085. verlangt nur die ausdrückliche Bestimmung der Unterhaltssumme; aber die hinterlegte Summe ist dem Verhafteten noch nöthiger zu wissen, damit er seine Entlassung im Falle des Art. 988. 3) gleich verlangen kann.

Art. 982.

Absatz 1. Französ. Civ.Proc.G.B. Art. 784. 785.

Absatz 2. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1078. 7).

Doch schien es nicht nöthig, daß die Erlaubniß zur Verhaftung in einem Hause besonders in dem Haftbefehle ausgedrückt sey. Es reicht hin,

Absatz 3. wenn die hier vorgezeichneten Formalitäten in einem solchen Falle beobachtet werden.

Auch das Verschlossenseyn des Hauses soll die obrigkeitliche Gewalt nicht aufhalten. Die englische Gewohnheit, wonach jede gewaltsame Eröffnung verboten, Ueberlistung aber erlaubt ist, ist nicht empfehlenswerth, und ruht auf besonderen historischen Gründen.

Art. 983.

4) In diesem Falle soll der Schuldner nach der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1078. 5) ein sicheres Geleit erhalten. Es taugt jedoch dieß nicht recht für die in Teutschland hergebrachten Ansichten.

5) (3) heißt es durch einen Druckfehler) Im Dienste kann ein Soldat nicht verhaftet werden, also auch nicht in der Kaserne, weil er sich dort im Dienste befindet; ferner nicht im

Digitized by Google

Kriege, oder ſogar während eines Kriegs (Art. 988. 6); wohl aber außer dem Dienſte, wenn er auch in voller Uniform iſt.

Art. 984.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1081. 1082.

Jedoch fand man nicht nöthig, dem Richter eine beſondere Geldſtrafe für den Fall anzudrohen (franzöſ. Geſetz von 1832. Art. 22.), wenn er dem Verhafteten kein Gehör ſchenken würde.

Art. 985.

Einen Schuldner, der ſich für inſolvent erklärt, freizulaſſen, wie die württemb. Wechſ.Ordn. Kap. 7. §. 7. im Sinne zu haben ſcheint, möchte nicht ganz zweckmäßig ſeyn. Er muß im Verhaft bleiben bis das Gantgericht für die Maſſe geſorgt, ihn der Verwaltung entſetzt und die Ueberzeugung erlangt hat, daß für jetzt keine hinlängliche Gründe zu Einleitung eines ſtrafrechtlichen Verfahrens gegen ihn vorliegen.

Nach dem bad. LandR. Art. 2063b wird Derjenige frei, der ſein Vermögen geſetzmäßig abgetreten hat. Darunter aber iſt nur die eigentliche cessio bonorum des franzöſiſchen Rechts, nicht jede Inſolvenzerklärung (bad. Civ.Proc.Ordn. §. 814. 1) verſtanden; und dieß gibt auch wirklich einen guten Sinn, weil ſich der Schuldner nach dem franzöſ. Proceßgange zuvor über den unverſchuldeten Vermögenszerfall gerechtfertigt haben muß, ehe er zu der Wohlthat der Güterabtretung zugelaſſen wird.

Art. 986.

Man glaubte den Nachſatz nicht entbehren zu können, ſo lange nicht überall anſtändige Schuldgefängniſſe eingerichtet ſind.

Art. 987.

Abſatz 2. Von einer Zwangsbeſchäftigung kann natürlich nicht die Rede ſeyn.

Art. 988.

1) Das franzöſ. Geſetz von 1832. Art. 5. gibt eine Scale von einem bis zu fünf Jahren, innerhalb welcher Zeit der Schuldner

Digitized by Google

nach Verhältniß der Größe der Schuld jedenfalls zu entlassen sey, indem es mit einem Schuldbetrag von weniger als 500 Franken (s. zu Art. 973. 3) beginnt. Bei Ausländern wird diese Scale verdoppelt.

Die neueste preuß. Verordnung vom Juni 1839. bestimmt ebenfalls fünf Jahre als Maximum. Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1088 3) kennt nur ein Maximum von drei Jahren. Dieses schien hinreichend, aber für geringere Forderungen doch noch zu groß, indem bei der bisherigen seltenen Anwendung der Executionshaft in Teutschland Fälle, wie der berühmte Ouvrard'sche, wohl nicht zu befürchten seyn möchten.

3) Art. 30. des französ. Gesetzes von 1832., womit auch die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1086. übereinstimmt.

4) Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1088. 2).

Das franz. Gesetz Art. 24. schließt die Handelssachen ganz aus, läßt dagegen in Civilsachen die theilweise Zahlung und Sicherheitsleistung zu jeder Zeit zu; daher schien die beigegebene Zeitbestimmung die beiden Rücksichten zu vereinigen.

Art. 989.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1091. Hier wird jedoch verlangt, daß den Gläubigern das in Abs. 2. bemerkte Präjudiz gleich bei der ersten Einzahlung angekündigt worden sey; was man nicht für nöthig fand.

Uebrigens muß der von jedem Gläubiger ausgewirkte Haftbefehl dem Schuldner notificirt werden. Wäre der Schuldner bei der Ausfertigung bereits in Haft; so kann der Befehl nur dahin gehen, ihn wegen des neuen Schuldbetrags in Haft zu behalten. Der französ. Recommandationsform bedarf es nicht. Französ. Civ.Proc.G.B. Art. 792.

Art. 990.

Absatz 1. Diese Bestimmung ist gegen die bad. Civ. Proc.Ordn. §. 1092., aber dem französ. Gesetze Art. 31. und der neuesten preuß. Verordn. vom Juni 1839. gemäß.

Absatz 2. Französ. Gesetz Art. 27.

Digitized by Google

Art. 991.

Das franzöſ. CivilG.B. Art. 1268. 1270. gewährt blos dem unglücklichen und redlichen Schuldner die Wohlthat der Güterabtretung (cessio bonorum), ſchützt ihn dann aber auch gegen alle perſönliche Haft. Daraus folgt dann, daß Alle, welche ſich nicht über die Urſache ihres Vermögenszerfalls ausweiſen können, nicht geſchützt ſind, und daß beſonders die ſogenannten kleinen Induſtriellen (Handwerker und ſonſtige Gewerbetreibende), welche keine regelmäßige Bücher führen, dem Schuldthurm bei aller Unſchuld verfallen bleiben (ſ. zu Art. 973. 3).

Wenn nun dieß ſchon an und für ſich nicht empfehlenswerth iſt; ſo taugt das Princip auch deßwegen nicht für Württemberg, weil hier ein ganz anderes Gantverfahren für Solche beſteht, welche nicht Handelsleute ſind.

Hiernach kann es nur darauf ankommen, ob das Gantverfahren eine Verſchuldung des Gemeinſchuldners beim Vermögenszerfalle nachweiſt; jedoch nicht unbeſtimmt, ſondern zugleich in der Art, daß der Verdacht vorliegt, der Vergantete könne über weitere Mittel gebieten.

Dieß iſt wohl immer der Fall, wenn ein Handelsmann wegen betrügeriſchen oder leichtſinnigen Bankerotts, und wenn ein Nichthandelsmann wegen Betrugs beim Schuldenweſen beſtraft wurde. Zwar ließe ſich der Fall denken, daß ein Handelsmann ſeine Bücher in ſchönſter Ordnung geführt, und doch wegen verſchwenderiſcher Lebensweiſe und dadurch herbeigeführten Bankerotts geſtraft worden wäre; aber auch in dieſem höchſt ſeltenen Falle wird ſeine abſolute Mittelloſigkeit nicht erhellen, da man nie genau weiß, ob die verſchwendeten Summen auch wohl alle zu den angegebenen Zwecken verwendet wurden.

Alle dieſe Gründe paſſen auch auf die Entbindung von der Inſtanz, ſo lange dieſe proceſſualiſche Form noch beſteht.

Wäre aber ein Vergantеter, welcher nicht Handelsmann war, blos wegen fahrläſſigen Schuldenmachens beſtraft worden; ſo läßt ſich wohl denken, daß nicht der mindeſte Verdacht vorhanden iſt, daß ihm noch unbekannte oder verheimlichte Zahlungsmittel zu Gebot ſtehen. In einem ſolchen Falle wäre die

Digitized by Google

Vollstreckungshaft bloße Strafe, und daher soll das Gericht nicht darauf erkennen. Ist aber Verdacht jener Art vorhanden; so kann dieselbe ein höchst zweckmäßiges und das einzige Mittel seyn, um dem Gläubiger zur Befriedigung zu verhelfen.

Art. 992.

Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 1094.

Art. 993.

Absatz 1. Die Ausnahme rücksichtlich des Inhabers steht im Zusammenhange mit der Bestimmung des Art. 820.

Absatz 2. Daß gegen den Erben als solchen die Vollstreckungshaft aus einer Verbindlichkeit des Erblassers nicht stattfinde, dieß ist der Billigkeit gemäß. Französ. Gesetz von 1832. Art. 2. c). In Preußen jedoch ist die Haft nur gegen minderjährige Erben nicht zulässig *).

Die Erben, welche einen auf den Erblasser gezogenen Wechselbrief acceptiren, haften persönlich und nicht als Erben (s. zu Art. 600.).

Art. 994.

Das bad. HandelsR. Art. 186.ao gestattet gegen Civil- und Militärdiener gar keinen Wechselarrest, ausgenommen wenn sie diese Eigenschaft verschwiegen haben. Aber es ist dieß ein Privilegium, das solche Diener in den meisten Fällen wechselunfähig macht.

Nach französischen Bestimmungen wird ein Militär, der über zwei Monate im Arreste sitzt, als Dimissionär angesehen **).

In Württemberg wäre es ein wahrer Rückschritt, wenn man den Arrest abschaffen wollte, nachdem er bisher gegen die Diener beiderlei Art bestand, und nachdem für die Hauptsache, nämlich daß der wirkliche Kriegsdienst nicht darunter leiden soll (Art. 988. 6), gesorgt ist. —

Hingegen hat die vorgesetzte Stelle ein bedeutendes Interesse

*) Strombeck Ergänzungen zum preuß. LandR. II. Bd. §. 2247.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 1509.

Digitized by Google

sich um die Gründe des Arrests zu bekümmern, namentlich bei leichtsinnigem Schuldenmachen, daher die Mittheilung der Acten; und es ist kein Zweifel, daß sie den Verhafteten seines Dienstes entlassen kann, wenn sich Unbrauchbarkeit oder Unwürdigkeit ergeben.

Es wird jedoch selten dazu kommen, weil die Insolvenzerklärung verbunden mit der Besoldungsbeschlagnahme, so weit sie erlaubt ist, die Haft abwendet. Wird die Haft dadurch nicht abgewendet (Art. 991.), oder will sich der Verhaftete nicht für insolvent erklären; so trägt er mit Recht die nachtheiligen Folgen (Abs. 2.).

Art. 995.

Absatz 1. Das Arrestverfahren erfordert für Handelssachen keine besonderen Vorschriften, und wenn auch das jetzt Geltende wohl im Allgemeinen einer Verbesserung bedarf; so mag die Civilproceßordnung nachhelfen.

Unter den besonderen Ausnahmen ist hauptsächlich die Bestimmung des Art. 951. gemeint.

Absatz 2. Vergl. bad. Civ.Proc.Ordn. §. 680.

Art. 996.

Vergl. württemb. Wechs.Ordn. Kap. 7. §. 12.

Auf Handelsforderungen gegen einen Handelsmann mußte diese Bestimmung ausgedehnt werden, da hier der gleiche Grund wie bei Wechselforderungen eintrat (s. zu Art. 973. 6)). Bei Forderungen gegen Nichthandelsleute aber aus bloßen Handelsgeschäften schien die Maßregel zu hart, wenigstens nicht nothwendig.

Das Verfahren zu Rechtfertigung des Arrests richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Proceßrechts.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Von der Anwendung des ausländischen Rechts.

In Handelssachen kommen vorzugsweise ausländische Rechte und Acte zur Sprache, und Bestimmungen für den Richter, wie er sich dabei zu verhalten habe, können nicht wohl entbehrt werden.

Die auswärtigen Handelsgesetzgebungen enthalten nicht viel darüber. Das preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 936—938. vergl. Thl. I. Tit. 5. §. 111—115. gibt noch am meisten. Das französ. HandelsG.B. enthält gar nichts; das holländ. HandelsG.B. hat sogar den einzigen hieher gehörigen Satz des niederländischen von 1826. Tit. VII. §. 109. wieder ausgelassen; und in England hat der Gerichtsgebrauch, die Hauptquelle für Handelsrecht, sich noch gar nicht festgestellt, wenn es gleich nicht an practischen Werken über die vorliegende Frage fehlt *).

Auch die Verfasser des sächs. Entwurfs einer Wechselordnung glaubten mit zwei Bestimmungen ausreichen zu können: nämlich daß ein ausländischer Act, wenn er nach dortigem Rechte formell gültig ist, nicht wegen Verschiedenheit des Gesetzes sollte angefochten werden können, und daß auf einen ausländischen Act, der zwar nach inländischem, aber nicht nach dem dortigen ausländischen Rechte gültig und wirksam ist, doch im Inlande sollte ein Anspruch gebaut werden können. — Zwar werden diese Bestimmungen die meisten Fälle begreifen, je weniger Formen das Handelsgesetzbuch enthält, und je einfacher seine Vorschriften sind; aber zureichend sind sie gewiß nicht.

Das gemeine bürgerliche Recht gibt wenig oder nichts über die vorliegende Frage, und bei den teutschen Schriftstellern **) lassen sich beinahe nur verschiedene Meinungen, ohne sichere Resultate, antreffen. Hingegen wurden von den auswärtigen Civilgesetzgebungen hauptsächlich das österreich. bürgerliche Ges.B.

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft. Bd. XI. S. 267. ff.

**) Eichhorn Einleitung ins teutsche PrivatRecht III. Ausg. §. 34—37. Mühlenbruch Lehrbuch des Pand.Rechts II. Ausg. §. 72. 73. Göschen Vorlesungen über das gem. CivilRecht §. 31.

Digitized by Google

§. 4. 34. 37., und das preuß. LandR. Einleitung §. 22. ff. benützt; indem das französ. CivilG.B. nur einzelne zerstreute Sätze z. B. in Art. 3. 317. enthält *).

Art. 997.

Absatz 1. Der Richter ist nur den im Lande geltenden Rechten und Gesetzen unterworfen; er hat nur diese zu kennen und in Anwendung zu bringen. Ausländisches Recht darf er nur dann und in so weit anwenden, als das inländische Recht es erlaubt.

Wollte man nun dem Richter auflegen, so oft das Gesetz die Anwendung gestattet, dieß von Amtswegen zu thun, von Amtswegen nach dem ausländischen Rechte zu forschen; so würde man ihn oft in unnütze Schwierigkeiten verwickeln, und diese müßten sich noch vermehren, wenn es sich nicht von geschriebenem Rechte, sondern von Gewohnheitsrechten, einem das Gesetz vertretenden Gerichtsgebrauche ꝛc. handelte. Daher wird man nothgedrungen auf den ersten Satz des Artikels geführt und dieser schließt

Absatz 2. den weiteren ein, daß die Parteien den Beweis führen müssen, was das ausländische Recht bestimmt. Natürlich aber wird der Richter ihnen denselben nur so weit auflegen, als es nöthig ist; also z. B. nicht, wenn es sich von einem französischen Act handelt und er das französ. HandelsG.B. kennt, über den einschlagenden Inhalt.

Haben sich die Parteien im Vertragswege ausdrücklich dem ausländischen Rechte unterworfen, oder sich darauf in den Urkunden berufen; so ist dieß eben so gut, als wenn sie sich ausdrücklich vor Gericht darauf berufen hätten. — Von der Frage aber, wie weit sie sich im Vertragswege dem ausländischen Rechte unterwerfen können wird unten die Rede seyn.

Art. 998.

Die Regel des Artikels ist wohl überall anerkannt (vergl. französ. CivilG.B. Art. 3., österreich. CivilG.B. Art. 34.) über die Ausnahme hingegen gibt es abweichende Meinun-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1482. ff.

Digitized by Google

gen *). Es wird jedoch in einem solchen Falle, da man annehmen kann, daß der Inländer die ausländischen Rechte nicht kennt, dem Ausländer wenigstens materiell nicht Unrecht geschehen: vergl. österreich. CivilG.B. Art. 35. 36., preuß. LandR. Einl. §. 33. 51.

Ein Inländer, der im Auslande eine nach dortigem Rechte gültige Verbindlichkeit eingegangen hat, ob er gleich die Contractsfähigkeit im Inlande nicht besitzt, kann im Inlande nicht als contractsfähig behandelt werden. Tritt der umgekehrte Fall ein, d. h. könnte sich der Württemberger, der im Auslande contrahirte, zwar nicht auf das inländische, aber das ausländische Gesetz wegen mangelnder Contractsfähigkeit berufen; so soll ihm dieß aus guten Gründen nicht gestattet seyn.

Von der Wechselfähigkeit, insoferne man darunter die persönliche Haftung des Contrahenten versteht (Art. 537.), ist zu Art. 1000. Abs. 2. die Rede. Die andere Frage hingegen, inwieferne der Einzelne fähig ist die in Wechselsachen vorkommenden pecuniären Verbindlichkeiten zu übernehmen, fällt mit der über Contractsfähigkeit (Art. 534.) zusammen.

Die Bestimmung der Contractsfähigkeit berührt das öffentliche Recht, und es kann daher von Privatautonomie, d. h. von einer Abänderung dieser Bestimmung im Vertragswege nicht die Rede seyn.

Die Contractsfähigkeit eines Ausländers gegenüber von einem Ausländer wird blos nach ausländischen Gesetzen beurtheilt.

Art. 999.

Ueber den allgemeinen Satz des Artikels sind die Gesetze, z. B. preuß. LandR. Thl. II. Tit. 8. §. 937., bad. Civ.Proc.-Ordn. §. 440., und die Rechtsgelehrten **) einverstanden; über die Ausnahme weniger; indem z. B. das preuß. LandR. a. a. O. §. 938. nur den Fall nennt, wenn zwei Inländer im Auslande verkehrten. Der Grund ist jedoch der nämliche.

Hiernach entscheidet der Ort der Ausstellung eines Wechsels

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1482.

**) Z. B. Pardessus a. a. O. Nr. 1485. 1486.

Digitized by Google

oder eines Handelspapiers, wenn es sich von der Form und de Erfordernissen handelt.

Das Gleiche gilt von dem Indossamente und der Acceptation

Zu den rechtlichen Erfordernissen gehört insbesondere di Frage über die Erweislichkeit, die Schriftlichkeit, einer Rechts handlung, einer Verpflichtung oder eines Vertrags. Schreib das ausländische Recht keine schriftliche Abfassung vor; so müsse alle Beweismittel, welche das Proceßrecht kennt, zugelassen wer den, andere aber nicht, weil das Proceßrecht einen Theil des öffentlichen ausmacht ꝛc. *).

Bei einem Gesellschaftsvertrage, bei der Errichtung eine Handelsgesellschaft, ist nicht der Ort, wo die Gesellschaftsact gezeichnet, sondern der, wo die Gesellschaft gegründet wird, ihre Sitz hat oder haben soll, der Ort der Vornahme.

Die Parteien können nicht im Allgemeinen bestimmen, daß bei Beurtheilung der Form und des Inhalts einer Rechtshand lung nicht das Recht des Orts der Vornahme, sondern ein an deres auswärtiges Recht zur Anwendung kommen solle, insofern es sich von gebietenden oder verbietenden, gesetzlichen Anordnun gen handelte. Der Richter des Orts der Vornahme dürfte die nicht dulden, und der Richter des Orts, wo der Vertrag zu Erfüllung kommt oder klagbar wird, darf außer seinen eigenen Gesetzen nur die des Vornahmeorts zur Richtschnur nehmen.

Wenn daher auch zwei Ausländer im Inlande contrahiren gilt rücksichtlich der Form und des Inhalts der Rechtshandlung nur das inländische Recht vor dem inländischen Richter, und sie könnten nicht bestimmen, daß dieselbe nach einem ausländischen, nicht einmal nach ihrem heimathlichen, Rechte zu beurtheilen sey Ebensowenig können weder Ausländer noch Inländer, welche im Auslande contrahiren, bestimmen, daß das Recht eines dritten Staates bei der Beurtheilung der Form und des Inhalts An wendung finden soll. Nur das können sie bestimmen, daß, falls es im Inlande zur Erfüllung oder Klage kommt, der inländische Richter Form und Inhalt nicht nach dem Rechte des Vertrags ortes, sondern nach dem inländischen Rechte zu beurtheilen habe

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1490.

Digitized by Google

Art. 1000.

Absatz 1. Um die Wirkungen eines im Auslande geschlossenen Vertrags oder einer eingegangenen Verpflichtung zu beurtheilen, muß das Gesetz des Orts, wo die Verpflichtung eingegangen wurde, oder auch die Gewohnheit zu Rath gezogen werden. — Z. B. wenn der Acceptant befreit ist, falls der Wechsel falsch wäre nach den Gesetzen des Acceptationsorts; so kann er die Befreiung anderwärts geltend machen *).

Die Verjährung wird häufig als eine processualische Bestimmung angesehen, welche sich nur nach den Gesetzen des Klageorts richtet; der französische Handelsgebrauch ist jedoch mit Recht dagegen **).

Die Sätze des Artikels kommen besonders auch bei mehreren Bürgen zur Anwendung, wobei der Umfang der Verpflichtung eines Jeden nach den Gesetzen des Orts, wo die Bürgschaft ausgestellt wurde, beurtheilt wird.

Ein von einem ausländischen Gerichte ergangenes rechtskräftiges Urtheil hat zwar gegenüber von diesem die Wirkung, daß dasselbe zur Vollziehung verpflichtet ist; gegenüber von einem inländischen Gerichte aber ist es eine bloße öffentliche Acte zu Begründung von Rechtsansprüchen, welcher rücksichtlich der Klagbarkeit und Vollziehbarkeit keinen Vorzug vor anderen öffentlichen Urkunden hat, und daher auch nicht als Urtheil vollzogen werden darf, wenn nicht Staatsverträge dieß anders bestimmen ***).

Zugleich ist nicht zu übersehen, daß die Parteien viel freiere Hand haben, zu bestimmen, daß die Wirkungen eines Vertrags nach irgend einem ausländischen Rechte beurtheilt werden sollen, indem dieß nichts als eine kurze Formel ist, wie sie den Vertrag rücksichtlich der Wirkungen ausgelegt wissen wollen.

Absatz 2. Die Frage, ob Vollstreckungshaft anwendbar sey oder nicht, gehört rein dem Proceß- und dem öffentlichen Rechte an.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1492.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 1495. Vergl. Mirus a. a. O. §. 440.
***) Pardessus a. a. O. Nr. 1488.

Digitized by Google

Hieraus und aus dem zu vorigem Artikel Gesagten ergib sich zugleich, was von der Vertragsbestimmung zu halten sey wornach sich Jemand einem fremden Wechselrechte unterwirft eine früher sehr häufig vorkommende Clausul. Handelt es sich von Form und Inhalt des Vertrags, so kommt das zu Art. 999 Gesagte zur Anwendung; handelt es sich von den pecuniären Wirkungen, so entscheidet der Wille der Parteien; handelt es sich von der processualischen Wirkung, so kommt auf den Willen der Parteien gar nichts an.

Wenn also z. B. ein Württemberger eine schriftliche Verpflichtung nach Wechselrecht (Art. 757.) im Auslande unterzeichnet, wo derselben keine Wechselkraft zukommt; so ist dieselbe doch vor den inländischen Gerichten gültig. Ebenso kann ein Ausländer, welcher eine solche Verpflichtung im Auslande unterzeichnet sie ausdrücklich für gültig erklären, insoferne sie gegen ihn vor einem württembergischen Gerichte zur Sprache käme. Endlich kann einer solchen Verpflichtung, welche ein Ausländer im Inlande ausstellt, auch in seiner Heimath oder am auswärtigen Klageorte Wechselkraft gegen ihn zukommen (Art. 999.), und noch mehr, wenn er es ausdrücklich im Vertrage anerkennt aber diese sogenannte Unterwerfung unter das württembergisch Wechselrecht bewirkt dort weder ein anderes Verfahren, noch di Wechselhaft, wenn sie den dortigen Gesetzen nicht gemäß ist.

Art. 1001.

Absatz 1. Oesterreich. CivilG.B. §. 4. vergl. §. 36.

Absatz 2. Oesterreich. CivilG.B. §. 36. Von Form und Inhalt eines Rechtsgeschäfts, d. h. von den rechtlichen Bedingungen seiner Gültigkeit, ist hier nicht die Rede (s. Art. 999.) blos von den Wirkungen. In ersterer Hinsicht hat sogar der erklärte Wille der Parteien viel weniger Geltung.

Der vorliegende Artikel stellt Vermuthungen auf, die nu durch den erklärten oder sonst erwiesenen Willen der Partei widerlegt werden.

Art. 1002.

Die Präsentationsfristen, die Verfallzeit, die Respecttag

die Vorschriften über Hinterlegung der Zahlung, richten sich nach den Gesetzen des Zahlungsorts *).

Art. 1003.

Der Artikel enthält zwar eine bloße Folgerung aus dem Vorhergehenden; sie durfte jedoch, da sich auch die Rechtslehrer **) nicht ganz genau ausdrücken, und da so viel Streit über die Frage ist, nicht übergangen werden.

Es ist nicht ganz consequent, wenn einzelne Schriftsteller ***) gegen die Indossenten eine Häufung der Rückrechnungen zulassen, falls der Wechselbrief aus einem Lande gezogen wurde, wo die Gesetze dieß erlauben. Denn die Indossenten haben sich im Zweifel nur so weit zur Garantie verpflichtet, als ihre Landesgesetze sie anerkennen; die Bestimmung ausländischer Gesetze ist ihnen vielleicht ganz unbekannt.

Art. 1004.

Die Ausnahmebestimmung des Artikels rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß der Indossent nur unter der Voraussetzung haftet, daß ihm seine Vordermänner wieder haften; deßwegen muß sich der Inhaber wohl vorsehen, Alles zu erfüllen, was ihn gegen jeden Indossenten zum Rückgriff berechtigt.

Wo z. B. das Gesetz den Rückgriff an die alsbaldige Benachrichtigung von der nicht erlangten Zahlung knüpft, kann auch der württembergische Indossent verlangen, daß die Bedingung gegen seinen Vormann, an welchen er sich regressiren soll, gewahrt sey.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1495. Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 227. IV.

**) Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 227. V.

***) Pardessus a. a. O. Nr. 1500.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von dem Gantverfahren gegen Handelsleute.

Erstes Kapitel.

Von der Einleitung des Gantverfahrens.

Das Gantverfahren gegen Handelsleute, wie das franz. HandelsG.B. dasselbe vorzeichnet, litt an anerkannten Gebrechen, und es wurde daher auch im Jahre 1838 umgeändert; doch sind immer noch zu viele und zeitraubende Formen beibehalten worden. Auch ist der Gläubigerausschuß mit Unrecht ganz aufgegeben, indem an dessen Stelle ein oder mehrere Güterpfleger treten, welche das Gericht nach Antrag einer vorläufigen Gläubigerversammlung definitiv ernennt.

Im Nachfolgenden ist das nunmehr geltende Recht berücksichtigt, und es sind die Zahlen der Artikel des französ. HandelsG.B., wie sie sich nach der Abänderung ergeben, durch Klammern bezeichnet.

Die englische Gesetzgebung, welche gar sehr im Argen lag, wurde durch Bills vom Jahre 1825 (Statut 6. Georg IV. Kap. 16.) und vom Jahre 1831 (Statut 1. 2. Wilhelm IV. Kap. 56.) zu verbessern gesucht *); es sind jedoch noch grobe Mängel zu erkennen, die zwar im englischen Gerichtswesen mitunter ihren Grund haben, aber auch mit diesem nicht zu rechtfertigen sind: z. B. daß sich der Handelsmann nicht selbst fallit erklären kann, sondern sich mit seinen Gläubigern darüber verstehen muß, daß sie eine solche Erklärung auswirken.

Die dem französ. HandelsG.B. nachgebildeten neueren Handelsgesetzgebungen haben zwar Verbesserungen anzubringen gesucht, etwas Durchgreifendes aber ist nicht geschehen; am meisten thut noch das neueste holländ. HandelsG.B., das wegen seiner Annäherung an teutsche Formen um so mehr Beachtung verdient.

*) Englands Gesetzgebung im Fallitwesen von Straffort-Carey und Fölix, deutsch von Feller. Leipzig 1837.

Digitized by Google

In Württemberg ist das Gantverfahren hauptsächlich in Folge der Vorschriften des IV. Organ.Edicts, einer der bestgeordneten Zweige des Proceßrechts. — Indessen machen die Verhältnisse der Handelsleute doch Ausnahmen und nähere Bestimmungen nöthig. Dabei ging man von der Hauptrücksicht aus, daß die Vereinigung der Masse möglichst beschleunigt werde, und daß insbesondere ein Gläubigerausschuß in der kürzesten Frist nach dem Ganterkenntnisse noch vor dem Liquidationsverfahren in Wirksamkeit trete (Art. 1067.), so daß den an der Liquidationstagfahrt versammelten Gläubigern in der Regel das Resultat der Massebereinigung vorgelegt werden könne.

Die bad. CivilOrdn. §. 885. verordnet die definitive Wahl des Massepflegers und Gläubigerausschusses erst bei oder nach dem Liquidationsverfahren, was offenbar zu spät ist.

Art. 1005.

Ein Handelsmann, welcher nach Aufgebung seines Gewerbes in den Gant geräth, unterliegt dem hier vorgezeichneten Verfahren, so lange seine liquide Handelsschulden noch nicht sämmtlich bezahlt sind, wenn auch der Ausbruch des Gants durch das Andringen Anderer als der Handelsgläubiger herbeigeführt wurde. Wäre jedoch in Beziehung auf die Handelsgläubiger eine Novation eingetreten, hätten sie sich bei der Vereinigung Sicherheit geben, neue Schuldurkunden ausstellen lassen ꝛc.; so wären sie nicht mehr als solche anzusehen.

Art. 1006.

In Württemberg findet kein Absonderungsrecht für die auf einer Handelsniederlassung ruhenden Forderungen statt, wenn nur Ein Inhaber vorhanden ist; es kann daher auch nicht von einem besonderen Gante der Handelsniederlassung die Rede seyn, wohl aber wenn die Handelsniederlassung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft zusteht (Art. 180. 230.).

Der Gant gegen eine Handelsgesellschaft oder Gemeinschaft setzt gar nicht nothwendig die Gantmäßigkeit aller Gesellschafter oder Inhaber voraus, z. B. bei Commanditären, Actionären. Offene Gesellschaften oder Handelsgemeinschaften sind nur dann

Digitized by Google

eigentlich gantmäßig, wenn es auch sämmtliche Gesellschafter oder Inhaber sind. Da jedoch der Gant gegen diese nur vor dem Gerichte des Wohnorts zu verhandeln ist, und die Gesellschaftsgläubiger als solche wieder mit den Privatgläubigern des einzelnen Gesellschafters oder Inhabers in deren Gante zu concurriren haben; so findet in der Regel ein eigenes Gantverfahren über das Gesellschaftsvermögen statt.

Uebrigens gilt das hier vorgezeichnete Verfahren nur gegen einen Handelsmann, nicht gegen einen Gesellschafter oder Mitinhaber, wenn er auch in Folge der Zahlungsunfähigkeit der Handelsniederlassung selbst gantmäßig wird, weil er darum doch nicht zum Handelsstande gehört. Daraus folgt ferner, daß, wenn ein einzelner nicht zum Handelsstande gehöriger Inhaber eines Handelsgewerbes auch in Folge der Handelsoperationen gantmäßig wird, der Gant über sein Vermögen, das der Niederlassung miteingeschlossen, nicht vor das Handelsgericht gehört (vgl. Art. 820.).

Art. 1007.

Absatz 1. Das französ. HandelsG.B. Art. 440. (438.) verlangt eine mündliche Anzeige, welche zu Protocoll genommen wird *). Es muß jedoch auch eine schriftliche hinreichen, wenn die Aechtheit der Unterschrift keinem Zweifel unterliegt; auch würde sich ein etwaiger Betrug leicht und frühe genug herausstellen.

Das span. HandelsG.B. Art. 1017. 1018. verlangt: der Handelsmann soll in dieser Anzeige seine Wohnung, Comptoire, Magazine, Niederlassungen ꝛc. bezeichnen, und eine Generalbilanz, so wie einen Bericht über die Entstehung der Insolvenz beilegen.

Ersteres ist jedoch nicht nöthig, da die mit der Beschlagnahme und Versiegelung Beauftragten ihn doch beiziehen und befragen müssen; zu letzterem wird aber oft die Zeit nicht reichen.

Absatz 2. Daß alle solidarisch haftenden Gesellschafter oder

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1096.

Digitized by Google

Inhaber unterzeichnen, ist auch im span. HandelsG.B. Art. 1022. ausgesprochen.

Absatz 3. Ist die Fallimentserklärung nicht von allen anwesenden Associés unterzeichnet, und hat das Gericht sonst keine Gründe an die Zahlungsunfähigkeit zu glauben; so müssen die anderen Associes gehört werden: da sie ja bereit seyn können, alle Ausfälle zu decken. Auch könnte ein Mitgesellschafter die Fallimentserklärung gemacht haben, um eine Auflösung desto schneller herbeizuführen. — Uebergibt er freilich eine documentirte Bilanz; so bedarf es der Vernehmung der Uebrigen kaum.

Art. 1008.

Absatz 1. Eine bloße Zahlungssuspension ohne Vermögensunzulänglichkeit gilt auch nach der Auslegung der französischen Gerichte nicht für ein solches Aufhören der Zahlungen, wodurch sich der Handelsmann im Zustande des Falliments befindet *).

Wäre es dem Gemeinschuldner bei dem Umfange seines Geschäfts nicht möglich, die Bilanz sogleich zu liefern; so kann das Gericht auch einen kurzen Aufschub gestatten, wenn die Gläubiger jenen nicht drängen.

Ferner kann das Gericht, wenn die Gläubiger nicht drängen, selbst die Leitung des Verfahrens zu Erlangung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs übernehmen. Die französische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung lückenhaft (vergl. span. HandelsG.B. Art. 1002.).

Absatz 2. Bringt der Gemeinschuldner auch ohne Theilnahme des Gerichts einen Vergleich zu Stande, so ist dieser doch der gerichtlichen Bestätigung zu unterstellen: weil eine gewisse Aufsicht und Controle hier gewiß am Platze ist (Art. 1127.). Bei dem vom Gemeinschuldner zu Stande gebrachten Vergleiche kann von einer Majorisirung der Gläubiger nicht die Rede seyn, wohl aber wenn das Gericht denselben leitet.

Art. 1009.

Nach dem bestehenden württembergischen Proceßrechte muß

*) Rogron l. c. p. 413.

Digitized by Google

dem Ganterkenntnisse immer eine Vermögensuntersuchung vorhergehen, und diese kann sich bei weitläufigen Inventaren, verwickeltem Rechnungswesen ꝛc. sehr lange verziehen; dazu kommt dann noch der Aufschub, welcher durch die Appellation gegen das Ganterkenntniß herbeigeführt wird, so daß Monate bis zum definitiven Ausspruche vergehen, welche mit lauter provisorischen Maßregeln zugebracht werden. Dieß ist bei Handelsleuten, deren Bücher doch von Anfang an eine genaue Einsicht in den Vermögensstand gewähren sollen, von entschiedenem Nachtheile.

Auf der anderen Seite geht das französ. HandelsG.B. Art. 437. zu weit, wenn es Jeden, welcher seine Zahlungen einstellt, von Rechtswegen als im Fallimentszustande befindlich erklärt. Denn wenn man auch mit den französischen Rechtsgelehrten dieß nur bei Demjenigen annimmt, welcher zu zahlen aufhört (cesse), nicht blos seine Zahlungen suspendirt (suspende); so bedarf diese Frage entweder einer Untersuchung, oder das Aufhören muß präsumirt werden, was zwar im Sinne des französischen Rechts liegt, aber wieder seine Bedenklichkeiten hat, indem namentlich bei Kleinhändlern jenes Aufhören nicht blos in der Weigerung einzelne Gläubiger zu befriedigen, liegen kann.

Diese Rücksicht liegt größten Theils auch den Bestimmungen des holländ. HandelsG.B. Art. 764. ff. zum Grunde, und daher wurden in dem Nachfolgenden die Fälle angegeben, in welchen der Richter auch ohne Vermögensuntersuchung mit Sicherheit das Ganterkenntniß aussprechen darf.

Im ersten Falle kann es natürlich keinem Anstande unterliegen.

Im zweiten trägt der Handelsmann mit Recht seine eigene Schuld, wenn er doch nicht gantmäßig seyn sollte; nur muß er seine Zahlungen wirklich eingestellt haben, was wohl immer der Fall ist, wenn er fällige Handelspapiere ohne seine Schuldigkeit zu bestreiten nicht honorirt. Bestreitet er die Schuldigkeit, oder ist er blos säumig in Befriedigung anderer Handelsforderungen; so ist dieß keine Zahlungseinstellung, weil damit nicht nothwendig Vernichtung seines Credits verbunden ist. Würde aber ein Bankier auch nur Eine fällige Zahlung ohne Grund zurückweisen; auch nur Eine Anweisung einer solchen Person, welche Geld bei

Digitized by Google

ihm stehen hat, ohne Grund nicht honoriren; so ist sein Credit vernichtet, und er hat zu zahlen aufgehört *).

Im dritten Falle kann das Gericht, wenn ihm die Sache noch zweifelhaft vorkommt, den Gemeinschuldner noch vorher hören, oder wenigstens vorladen. Holländ. HandelsG.B. Art. 760.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß der Richter, welcher die in Württemberg übliche Vermögensuntersuchung hier umgeht, darum leicht einen übereilten Schritt und Unrecht thun könne. Der Credit eines Handelsmannes, der sich in einer solchen Lage befindet, ist doch vernichtet. Der Handelsmann soll seine Vermögensumstände genau kennen; und kennt er sie nicht, sind seine Bücher in Unordnung, so trägt er nur allein die Schuld, wenn später sich eine Solvenz zeigen sollte.

Art. 1010.

Absatz 1. Vergl. bad. Civ.Proc.Ordn. §. 815.

Das französ. HandelsG.B. berührt den Fall nicht, wenn die Gläubiger die Ganterklärung verlangen; wahrscheinlich weil es annimmt, daß die Zahlungseinstellung schon vorher erfolgt sey. Aber es läßt sich ja der Fall denken, daß ein Handelsmann klare Forderungen muthwillig bestreitet, oder daß die Gläubiger unter Anführung verdächtigender Umstände Sicherheit für unverfallene verlangen.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 766. verlangt von den Gläubigern die Begründung der Thatsachen, woraus das Fallitment hervorgeht, ohne daß jedoch das Gericht genöthigt ist, den Schuldner darüber zu hören.

Absatz 2. Es findet eine förmliche gerichtliche Verhandlung, nicht blos ein außergerichtliches Verfahren vor dem Bezirksrichter statt.

Uebrigens brauchen die antragenden Gläubiger nicht gerade Handelsgläubiger zu seyn.

Das Gericht „kann" die Ganterklärung im Anstande lassen, wenn sich bloße Zahlungssuspension ergibt, muß aber selbst die

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1102.

Digitized by Google

Schritte zu einem Borg- oder Nachlaß-Vergleiche thun (Art 1008.).

Traut das Gericht der Nachweisung nicht recht; so kann es unter gehöriger Fürsorge für die Masse, eine Untersuchung (Art 1053. ff.) von Amtswegen anordnen, jedoch nicht gerade in Form einer sonstigen Vermögensuntersuchung, und das Ganterkenntniß einstweilen aussetzen. Es wird dieß jedoch ein sehr seltener Fall seyn.

Art. 1011.

Holländ. HandelsG.B. Art. 767.

Absatz 1. Das angeführte Handelsgesetzbuch setzt in allen Fällen voraus, daß die Gläubiger in den ersten drei Monaten ihre Anträge stellen, um das im zweiten Absatze angedeutete rasche Verfahren zu rechtfertigen. Es läßt sich jedoch kein Grund einsehen, warum langsamer verfahren werden sollte, wenn die Gläubiger erst später kommen, und die Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen ist; haben sie aber so lange zugewartet, nachdem die Erben sich Bedenkzeit erbeten, oder mit Vorbehalt des Inventars angetreten haben, so können sie auch auf eine schleunige Entscheidung um so weniger dringen.

Schlagen die Erben die Erbschaft wegen Unzulänglichkeit aus; so müssen Diejenigen gehört werden, welche nach ihnen eintreten. Vergl. bad. Civ.Proc.Ordn. §. 814. 3).

Das französ. HandelsG.B. Art. 437. läßt auch in dem Falle das Fallimentsverfahren eintreten, wenn ein Handelsmann starb ohne seine Zahlungen einzustellen, sich jedoch nachher die Vermögensunzulänglichkeit ergibt: vorausgesetzt, daß von Amtswegen oder durch die Gläubiger im ersten Jahre nach seinem Tode darauf gedrungen wird. — Es ergibt sich dieß jedoch, ohne daß es besonders bestimmt zu werden braucht, aus der Analogie des Art. 1005., wenn sich die Vermögensunzulänglichkeit bei der Liquidation oder Inventarisation nach seinem Tode herausstellt. Aber der kurze Termin von drei Monaten findet in diesem Falle keine Anwendung.

Absatz 2. Das holländ. HandelsG.B. a. a. O. fügt bei, daß im Falle der Ganterklärung die Verlassenschaft immer

Digitized by Google

eine von der der Erben getrennte Masse bilde, was aber sich von selbst versteht: indem dieser Sinn schon in der Bitte der Gläubiger liegt, auch das gemeine bürgerliche Recht vollkommen damit übereinstimmt.

Art. 1012.

Vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 768.

Art. 1013.

Absatz 1. Das französ. HandelsG.B. Art. (441.) schreibt vor, daß die Ganteröffnung auf denjenigen Tag angesetzt werde, an welchem die wirkliche Einstellung der Zahlungen stattgefunden habe. Dieß ist zwar etwas besser als die frühere Bestimmung des Art. 441.; dennoch mag im einzelnen Falle noch viel Unbestimmtes mitunterlaufen. Man ist daher mehr der Ansicht des holländ. HandelsG.B. Art. 769. gefolgt, und hat versucht, die Eröffnung auf feste und Jedermann erkennbare Termine zu setzen, und dafür lieber die Fristen, innerhalb welcher Reclamationen gegen frühere Geschäfte stattfinden, auszudehnen.

Absatz 2. Ohne diese Anführung ist das Ganterkenntniß ungültig. Die Bestimmung, daß wenn dieselbe fehlt, der Tag des Ganterkenntnisses dafür gelte (französ. HandelsG.B. Art. 441.), könnte leicht zu Ungleichheiten führen.

Art. 1014.

Absatz 1. Nach den anderen Handelsgesetzgebungen vertritt der öffentliche Anschlag auch die Eröffnung an den Gemeinschuldner. Jedenfalls aber war eine Bestimmung zu treffen wegen der Vorschrift des IV. Edicts §. 162. 3).

Absatz 2. Durch die bisher in Württemberg beobachtete Methode, sich durch einen öffentlichen Aufruf an einen Abwesenden zu wenden, wird nur Zögerung veranlaßt; ein Handelsmann soll gar nicht abwesend seyn, ohne sein Haus bestellt zu haben.

Art. 1015.

Vergl. französ. HandelsG.B. Art. (442.), span. HandelsG.B. Art. 1044. 5).

Digitized by Google

Art. 1016.

Die französischen und anderen darnach abgefaßten Proceßgesetze unterscheiden immer zwischen Opposition (der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, holländisch verzet) und der eigentlichen Appellation; und so läßt das holländ. HandelsG.B. Art. 791. Appellation dann zu, wenn der Gemeinschuldner gehört wurde; Opposition, wenn dieß nicht der Fall war, und wenn er damit abgewiesen ist, wieder Appellation. — Der Artikel hingegen schließt sich an das in Württemberg bestehende Recht an, nur daß eine dreißigtägige Recursfrist zu lang befunden wurde.

Auch wurde absichtlich nicht ausgedrückt, daß blos die zu Sicherung der Gläubiger getroffenen Maßregeln in Kraft bleiben, um keine Zweifel zu erregen. Den Verkauf und die Liquidation konnte man um so mehr noch solange aufschieben, weil sie doch gewöhnlich nicht früher vorgenommen werden können.

Sollten dem Verderben ausgesetzte Gegenstände einen augenblicklichen Verkauf fordern; so ist dieser nicht ausgeschlossen.

Art. 1017.

Der solidarisch Mitverpflichtete ist gerade derjenige, der am meisten Veranlassung haben wird, Opposition einzulegen. Die Handelsrechte nennen ihn nicht ausdrücklich, sondern stellen ihn als Interessenten den übrigen Gläubigern gleich.

Art. 1018.

Die Handelsrechte nennen auch solche Gläubiger, welche nicht unter denjenigen waren, welche die Ganterklärung verlangten, und das holländ. HandelsG.B. Art. 791. gibt ihnen eine dreißigtägige Oppositionsfrist. Die französischen Rechtslehrer *) führen als Hauptbeispiele, wo es zu einer solchen Opposition kommen könnte, auf: wenn die Gläubiger dem Schuldner wieder Frist gewähren, und wenn sie gegen seine Kaufmannseigenschaft reclamiren.

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1111.

Digitized by Google

Aber im ersten Falle bedarf es nach teutschem Rechte keiner Förmlichkeit eines Rechtsmittels, und der zweite kann nach den Bestimmungen dieses Entwurfs nicht vorkommen. — Ohnehin wurde dieses Oppositionsrecht nur zu Begünstigungen des Schuldners benützt, und daher vorgeschlagen, auch der Staatsbehörde Opposition gegen die Aufhebung des Ganterkenntnisses zu gestatten *).

Würden einzelne Personen wegen der rückwirkenden Kraft des Ganterkenntnisses in Anspruch genommen; so bedarf es von ihrer Seite keines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß selbst. Es ist dieß eine unter Dritten vorgegangene Sache (**res inter alios acta**), und der Beweis, daß der Gant mit Unrecht ausgesprochen wurde, gehört zu ihren Einreden.

Zweites Kapitel.

Von den rechtlichen Wirkungen des Ganterkenntnisses.

Art. 1019.

Das niederländ. HandelsG.B. III. B. Art. 7., holländ. HandelsG.B. Art. 770. bestimmt, daß die Entziehung der Vermögensverwaltung eine Folge des Ganterkenntnisses sey. Da aber eine förmliche Eröffnung dieses Erkenntnisses nicht erforderlich ist; so wird der Zeitpunkt dadurch nicht besser bezeichnet.

Entziehung der Vermögensverwaltung bewirkt noch nicht den Uebergang des Eigenthums der Masse auf die Gläubiger; ebensowenig verliert damit der Gemeinschuldner die Verwaltungsrechte, die ihm als Ehemann oder gesetzlicher Vormund zustehen, von Rechtswegen, wenn gleich seine Lage einen Entziehungsgrund abgeben mag.

Auch hat er nach wie vor das Recht, sich abgesehen von dieser Vermögensverwaltung zu verpflichten, wenn es nur nicht auf Kosten der Gläubiger und mit den Mitteln, welche zur Masse

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländ. Rechtspflege. IV. Bd. S. 33.

Digitized by Google

gehören, geschieht. So könnte also ein Gantmann wohl sich zu einer Arbeit, Industrie verpflichten, industrieller Gesellschafter werden, und die Massegläubiger könnten nur den Ueberschuß des Ertrags ansprechen *).

Daß der Gemeinschuldner auch nicht das Recht habe, das ihm nach dem Gantausbruche angefallene Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, spricht das franzöſ. Handels-G.B. Art. (443.) noch besonders aus.

Zugleich folgt aus Abſ. 1., daß dingliche und persönliche Klagen nur gegen die Masse, d. h. den Güterpfleger angestellt oder fortgesetzt werden können (Art. 1065.). Vergl. franzöſ. HandelsG.B. Art. (443.).

Art. 1020.

Alles, was der Gemeinschuldner nach dem Gantausbruche verkehrt, hat die Präsumtion des Betrugs gegen sich. Dieß kann aber Dritten, die im besten Glauben gehandelt haben können, nicht schaden; ja es läßt sich sogar denken, daß diese nach der öffentlichen Bekanntmachung des Ganterkenntnisses im guten Glauben waren, z. B. wenn sie mit einem Reisenden des Falliten verkehrten.

Die französischen Rechtsgelehrten **) geben dafür mehrere Regeln an, wie nach Unterschied der Fälle zu entscheiden seyn möchte; sie taugen jedoch nicht in ein Gesetzbuch. Man versuchte deßwegen die strenge Regel des Gesetzes mit der Billigkeit in Einklang zu bringen, so daß also, wer z. B. im guten Glauben von dem Gantmann kaufte oder an ihn verkaufte, nur gegen Rückempfang der Sache oder des Preises zu Auslieferung des Empfangenen angehalten werden kann.

Hätte ein Gläubiger in dieser Zeit Zahlung für eine verfallene Forderung erhalten; so muß er diese zurückgeben und erhält dagegen nur seine Forderung an die Masse wieder. Hätte Einer an den Falliten auf Credit verkauft oder geliehen; so bliebe ihm nichts übrig, wenn das Gegebene nicht mehr in Natur vor-

*) Rogron l. c. art. 442.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 1119—1122.

handen wäre, um zurückgegeben werden zu können, als sich an die Masse zu halten, vorausgesetzt, daß die Gegenstände in die Masse kamen; ohne dieses wäre ein reiner Betrug vorhanden.

Art. 1021.

Absatz 1. Nach Art. 771. vergl. Art. 858. des holländ. HandelsG.B. wird auch das Vollstreckungsverfahren gegen gerichtliche Unterpfänder in einzelnen Fällen nicht gehemmt; es paßt dieß jedoch nicht für das in Württemberg übliche Gantverfahren.

Die Ausnahmen des Artikels rechtfertigen sich schon dadurch, daß dergleichen Ansprüche als Absonderungsrechte (Art. 1023. 1089. Abs. 2.) behandelt werden (Art. 1022. Abs. 2.).

Das französ. HandelsG.B. Art. (449.) läßt, wenn ein Wechsel in der Zeit vom Gantausbruche bis zum Ganterkenntnisse bezahlt wurde, nur eine Klage gegen Denjenigen zu, für dessen Rechnung er gezogen wurde, oder gegen den ersten Indossenten; und zwar nur dann, und gegen den, welcher Kenntniß von der Zahlungseinstellung hatte. Es setzt dieß aber wieder voraus, daß die Zahlungseinstellung und das Ganterkenntniß weit auseinander liegen.

Absatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 772. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 837. Es handelt sich nicht von den in Abs. 1. genannten Ausnahmen.

Art. 1022.

Absatz 1. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 838.

Absatz 2. Daß der Gerichtsstand des Gantes ein universeller ist, und daher alle Rechtsstreitigkeiten und Klagen vor demselben anzubringen oder weiter zu verfolgen sind, ist ein allgemeiner Rechtssatz, der hier keiner besonderen Erwähnung bedarf; eben so daß alle Vindicationen, holländ. HandelsG.B. Art. 771., vor dieses Forum gehören.

Wollte man jedoch alle Absonderungsrechte erst auf das Locationsurtheil und dessen Rechtskraft verweisen, wie es bisher üblich war; so müßte in vielen Fällen nur unnütze Zögerung

Digitized by Google

entstehen. Holländ. HandelsG.B. Art. 771. Bad. Civ.-Proc.Ordn. §. 878—880.

Absatz 3. S. zu Art. 1065.

Art. 1023.

Dieß ist eine im Sinne der Art. 167. 414. liegende Abweichung vom bestehenden Rechte.

Der Auslösung gilt jedoch die Verbürgung von Seite der Masse, so daß der Gläubiger vor irgend einer Austheilung vorweg von der Masse befriedigt werden muß, wohl in den meisten Fällen gleich.

Art. 1024.

Absatz 1. Daß die Forderung gegen die anderen Mitverpflichteten, die solidarischen Mitschuldner, Bürgen ꝛc., welche sich nicht im Gante befinden, nicht exigibel werde, spricht auch das französ. HandelsG.B. Art. (444.) aus *). Hingegen wird der Gläubiger, welchem die in der bisherigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners liegende Sicherheit entgeht, allerdings in der Regel Sicherheit von ihnen für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verlangen können (Art. 644.); ein Satz, welchen in Beziehung auf Handelspapiere auch das französ. HandelsG.B. Art. (444.) besonders ausdrückt (vergl. portug. HandelsG.B. Art. 1140.).

Absatz 2—4. Daß die durch das Ganterkenntniß bewirkte Exigibilität nicht verfallener Forderungen auf die Compensabilität keinen Einfluß habe, damit ist auch der französische Gerichtsgebrauch einverstanden **).

Nur im Commissionsverhältnisse, besonders wenn Committent und Commissionär in laufender Rechnung stehen, gilt in der Regel Alles, was der Eine von dem Anderen in Händen hat, insbesondere auch Das, was er ihm schuldig ist, als für die Zahlung verhaftet.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1129.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 1125.

Digitized by Google

Die englischen Fallitgesetze *) erkennen ein Compensationsrecht im weiteren Umfange an; ebenso das österreich. Recht **).

Stünde eine nicht verfallene Verbindlichkeit eines Falliten in wechselseitiger Verbindung mit einer Verbindlichkeit des anderen Contrahenten (Art. 325.); so kann derselbe die Aufhebung des Vertrags oder doch Sicherheit für die Erfüllung verlangen, z. B. bei Vermiethung auf längere Zeit, bei Lieferungen ꝛc. ***) — Letzteres erkennt auch das französ. HandelsG.B. Art. (450.) an.

Unter Forderungen der Masse sind übrigens nicht die erst während der Masseverwaltung entstandenen, sondern die von dem Gemeinschuldner auf die Masse übergegangenen verstanden.

Art. 1025.

Absatz 1. Unter Zinsen sind hier die gesetzlichen gemeint.

Absatz 2. Das holländ. HandelsG.B. Art. 778. gestattet eine Reduction erst bei Zahlungen, die nach drei Jahren verfallen; die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 835. bei den nach einem halben Jahr verfallenden. — Ein Jahr schien, wenn die Zögerung des Gantprocesses eingerechnet wird, den Verhältnissen um so angemessener, als kürzere Verfallzeiten auch nur ganz unbedeutende Reductionen zur Folge hätten.

In England wird allgemein ein Disconto von 5 Procent abgerechnet (Statut 6. Georg IV. Kap. 1.b §. 51.).

In Frankreich hingegen wurde bei der Berathung des neuen Gantgesetzes der Antrag auf Abzug eines Disconto verworfen (**Moniteur universel** 30. **Mars** 1838. p. 733.).

Absatz 3. Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 835. setzt 50 fl. Zins als Minimum bei Berechnung der Zwischenzinse fest; bei Handelsleuten, die Alles nutzbar anzulegen suchen, schien dieß aber zu viel.

---

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. II. Bd. S. 24.

**) Sonnleithner a. a. O. §. 532.

***) Pardessus a. a. O. Nr. 1128.

Digitized by Google

Art. 1026.

Holländ. HandelsG.B. Art. 779. 780.

Die Bestimmungen des neuesten englischen Rechts stimmen hiermit und mit dem Nachfolgenden ziemlich überein *).

Art. 1027.

Holländ. HandelsG.B. Art. 781. 782.

Absatz 2. Hatte der Gläubiger kein Recht an die Zinsen; so werden sie jährlich denjenigen Gläubigern ausbezahlt, welchen sie gut kommen sollen. Vergl. bad. Civ.Proc.Ordn. §. 902. 903.

Art. 1028.

Holländ. HandelsG.B. Art. 784.

Art. 1029.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 785. nennt auch den Fall, wo die Hypothek ganz abgesondert von der Gantmasse behandelt wird (s. oben zu Art. 1021.); es paßt dieß jedoch nicht auf das württembergische Verfahren.

Ferner berührt das holländ. HandelsG.B. Art. 783. die Fälle, wo dem Gemeinschuldner das Eigenthumsrecht unbeschränkt oder bedingungsweise zukommt; sie wurden jedoch übergangen, weil das bürgerliche Recht hier die Entscheidung an die Hand geben muß. — Nach Umständen findet analoge Anwendung der in Art. 1026—1028. ausgesprochenen Sätze statt.

Ebenso war hier der Ort nicht, besondere Bestimmungen darüber zu treffen, wie es mit jährlichen, monatlichen und anderen Bezügen, Leibgedingen ꝛc. zu halten sey.

Art. 1030.

Diese Vorschrift des holländ. HandelsG.B. Art. 205. soll hauptsächlich dem Unwesen begegnen, daß einzelne Gläubiger sich nicht mit den Schuldnern des Gemeinschuldners in Einverständniß setzen, und dergleichen Forderungen um einen geringeren Preis an sich zu bringen.

*) Feller a. a. O. S. 24.

Digitized by Google

Guter Glaube ist immer vorhanden, so lange ein solcher Schuldner nichts von einem den Gant begründenden Vorfall weiß (Art. 1009.), worauf die obrigkeitliche Einschreitung gebaut wurde: was man in England einen **act of bankruptcy** heißt *).

Bloße Vermuthungen über die schlechten Vermögensumstände des Gemeinschuldners reichen nicht hin.

Art. 1031.

Es ist vom gesetzgeberischen Standpunkte aus sehr schwierig, die leitenden Rücksichten anzugeben, wann Rechtshandlungen gegenüber von Dritten wegen des materiellen Concurses angefochten werden können, ohne daß dieselben im bösen Glauben waren, oder dieser erwiesen zu seyn braucht. Es ist sogar von Seite des Gemeinschuldners nicht immer eine betrügliche oder nur unrechte Handlung, wenn er fortfährt, Geschäfte zu machen; denn er kann ja Aussicht haben, durch günstigere Constellationen wieder über seine Geschäfte zu kommen. Noch weniger ist dieß bei Dritten der Fall; denn wenn sie auch Ahnung von dem Stande der Sache haben, Gewißheit fehlt ihnen ohne eine förmliche Collusion mit dem Gemeinschuldner immer.

Man wird daher nicht umhin können, die Gültigkeit der vor dem formellen Concurs vorgenommenen Rechtshandlungen als Regel aufzustellen, wenn nicht betrügliche Uebervortheilung der Gläubiger von beiden Seiten mitunterlauft.

Die neueste englische Gesetzgebung ist in dieser Lehre sehr unglücklich gewesen, und enthält eine Menge verwickelter und unpractischer Bestimmungen **). Man ist in dem folgenden hauptsächlich dem holländischen HandelsG.B. gefolgt, welches die Erfahrungen der letzten Zeit benützt hat.

Absatz 1. Der zehntägige Termin des französ. Han-

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. Bd. II. S. 25.

**) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. Bd. II. S. 21.
Feller a. a. O. §. 5.

Digitized by Google

delsG.B. Art. 446. ist nur auf Handelsschulden beschränkt; das niederländ. HandelsG.B. III. Buch Art. 9. setzt ihn auf zwanzig Tage; das spanische Art. 1038. für Schulden aller Art auf fünfzehn, und das holländ. Art. 773. für Schulden aller Art auf vierzig Tage, und wie es scheint mit Recht, da nach diesem HandelsG.B. der Tag des Gantausbruchs vom Gerichte nicht vordatirt werden darf.

Bedenkt man ferner, daß ein ordentlicher Handelsmann seine Lage kennen muß, daß wenn ein factisch Bankerotter unverfallene Schulden bezahlt, dieß von seiner Seite meistens ein Betrug ist, und wenn der Gläubiger die Zahlung verlangt, dieß wohl auch wegen der Kunde der Verhältnisse geschieht; so werden diese Bestimmungen wohl nur in wenigen Fällen einen im guten Glauben befindlichen Schuldner treffen, und diese wenigen werden durch die Ausnahme des Art. 1036. auf noch wenigere zurückgebracht werden.

Hat der empfangende Gläubiger wieder neuen Credit gegeben; so ist er offenbar im guten Glauben, und darf, da er vielleicht noch größeren Credit bewilligt hat, nicht doppelt um das Seinige gebracht worden *). Nur darf das neu Creditirte nicht ganz unbedeutend seyn.

Unter Zahlung ist auch das Geben an Zahlungsstatt begriffen. Span. HandelsG.B. Art. 1038. 1039. 3).

Absatz 2. Dieser Satz war unter den französischen Rechtslehrern und Gerichten bestritten; man entschied sich, jedoch mit dem neuen Fallitgesetze (franz. HandelsG.B. Art. (445.)) für die Regel, um nicht Unterschleise zu veranlassen oder zu befördern, um so mehr, als es so häufig Sitte der Bankerotirer ist, die am Platze wohnenden Gläubiger der Zukunft wegen zu begünstigen. Vergl. span. HandelsG.B. Art. 500.

Das neue französ. Recht (HandelsG.B. Art. 445.) erklärt auch diejenigen Zahlungen verfallener Schulden, welche in den letzten zehen Tagen geschehen, für nichtig, welche entweder durch Uebertragung oder Verkauf von Immobilien, oder welche überhaupt nicht baar oder in Handelseffecten geschehen, nament-

*) Mittermaier a. a. O. S. 20.

Digitized by Google

lich durch Ueberlassung von Mobilien. — In Württemberg bedarf es jedoch der ersten Bestimmung nicht, da Verkäufe von Immobilien die obrigkeitliche Bestätigung nöthig haben, und eine Anfechtung nach ertheilter Bestätigung doch bedenklich wäre. Die zweite Bestimmung hat mehr für sich, weil es höchst verdächtig ist, wenn ein Handelsmann kurz vor dem Gantausbruche in Waaren oder auf ungewöhnliche Weise zahlt; aber diese Fälle werden doch gewöhnlich unter den Art. 1037. fallen.

Art. 1032.

Holländ. HandelsG.B. Art. 774.

Das französ. HandelsG.B. Art. (446.) erklärt alle vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypotheken, und alle antichretischen und Pfand-Rechte für nichtig, welche in den letzten zehen Tagen vor dem Gantausbruche auf den Gütern des Gemeinschuldners wegen früherer Verbindlichkeiten bestellt wurden. Es schließt jetzt mit Recht die früher aufgenommenen absoluten Vorzugsrechte aus; aber auch nicht bei allen gerichtlichen Hypotheken dürfte der gesetzliche Grund passen, nur bei freiwilligen *).

Es kommt übrigens auf die Zeit der Eintragung der Hypothek ins Unterpfandsbuch oder der Aushändigung des Faustpfandes an, weil das Pfand nicht früher besteht.

Der letzte Satz des Artikels entscheidet auf eine sehr zweckmäßige Weise besonders die Frage, wenn gegen Pfand ein Credit eröffnet wurde; fällt ein solches Pfand in die letzten vierzig Tage, so gilt es nicht für frühere Vorschüsse, wohl aber für spätere **). Vergl. bad. Civ.Proc.Ordn. §. 830.

Art. 1033.

Das holländ. HandelsG.B. a. a. O. macht für die Pfandbestellung der Curatoren eine Ausnahme, die auch früher dem französischen Gerichtsgebrauche gemäß war ***).

Durch den weiteren Beisatz sollte dem Uebelstande vorge-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1133—1136.
**) Pardessus a. a. O. Nr. 1137.
***) Pardessus a. a. O. Nr. 1136.

Digitized by Google

beugt werden, daß Kinder und Ehefrauen, die von dem Vermögensstande am besten unterrichtet sind, nicht erst nachträglich, wenn die Umstände bedenklich werden, sich Pfänder bestellen lassen, nachdem sie sich bisher ohne Sicherheit, mit oder ohne bloße Vormerkung im Unterpfandsbuche, begnügt haben (vergl. Art. 1094.).

Art. 1034.

Die französischen Rechtsgelehrten räumten früher der Frau kein gesetzliches Unterpfand auf dem Vermögen des Ehemannes ein, wenn der letztere innerhalb zehen Tagen nach seiner Verheirathung fallirt. Dieß ist jedoch oft ungerecht, da das Beibringen im Zweifel der Masse zu gut kam, und die Frau gewöhnlich ganz unschuldig und selbst betrogen ist.

Man glaubte deßwegen das gesetzliche Vorzugsrecht aufrecht erhalten zu müssen, wie auch das holländ. HandelsG.B. thut. Anders ist es aber, wenn dieses gesetzliche Vorzugsrecht erloschen ist, und nur durch den freien Willen der Parteien wieder auflebt, also bei Einträgen ins Unterpfandsbuch (Art. 1094.), die nach dem dreißigtägigen Termine vorgenommen werden. Dergleichen Einträge sind mit den gewöhnlichen Pfandbestellungen durchaus in eine Kategorie zu setzen.

Art. 1035.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 775. fügt bei, daß diese Bestimmung auch dann gelte, wenn die Schenkung durch Zwischenpersonen vermittelt worden sey. Es versteht sich dieß aber wohl von selbst. Zugleich wurde hinzugefügt, wie weit der Anspruch aus der Nichtigkeit gehen soll.

Art. 1036.

Die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Nichtigkeit gründet sich auf die gesetzliche Präsumtion, daß beide Parteien, wenigstens die eine, im bösen Glauben gehandelt haben. Kann diese Präsumtion widerlegt werden; so ist kein Grund vorhanden, die gesetzliche Folge eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Doch mochte man den Satz, um Mißbrauch und Weiterungen zu verhüten, nicht allgemein stellen.

Art. 1037.

Art. 777. des holländ. HandelsG.B.

Es ist dieß zwar eine bedeutende Ausdehnung der paulianischen Klage, besonders auch in der Art, wie sie sich nach dem Gesetze vom 5. Sept. 1839. gestaltet. Aber es ist zu bedenken, daß ein Handelsmann seine Angelegenheiten genau kennen muß, und daß auch Andere mit vollkommener Kenntniß derselben handeln können. An der Verjährungsfrist (Gesetz vom 5. Sept. 1839. Art. 25.) ist nichts geändert.

Unter betrüglicher Verkürzung wird verstanden, daß der Gemeinschuldner seinen überschuldeten Zustand gekannt und mit dem Bewußtseyn der Uebervortheilung seiner Gläubiger gehandelt habe, und daß diese Umstände der Gegenpartei ebenfalls bekannt waren. Gesetz vom 5. Sept. 1839. Art. 24.

Dieses Gesetz schließt die Unterpfandsbestellungen mit Unrecht aus, indem der Betrug nirgends Begünstigung verdient. Ferner hebt dasselbe mit Unrecht das Vorzugsrecht der obrigkeitlichen Zahlungsbefehle auf, indem hier in der Regel keine Handlung des Gemeinschuldners dazukommt, und das bloße Kennen seines überschuldeten Zustandes von Seite des Gläubigers die Handlung nicht ungesetzlich macht.

Art. 1038.

Holländ. HandelsG.B. Art. 776.

Auch hier kann der Beschenkte, dessen böser Glaube nicht erwiesen ist, nicht weiter belangt werden, als so weit er reicher wurde.

Art. 1039.

Die vorliegenden Bestimmungen werden natürlich von ausländischen Gerichten nicht in Anwendung gebracht, und doch nehmen die ausländischen Massegläubiger an den Vortheilen in Württemberg Theil, so daß am Ende diese Bestimmungen nur eine Benachtheiligung der Inländer zum Vortheile der Ausländ-

Digitized by Google

der wären. Damit rechtfertigt sich die hier ausgesprochene Art von Retorsion, welche übrigens den neueren Handelsgesetzbüchern fremd ist. (S. oben S. 11.)

Art. 1040.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 776. bestimmt diese Art von Verjährung blos in dem Falle, welchen der Art. 1038. berührt; sie paßt jedoch auch auf die übrigen Fälle, nur nicht auf betrügliche Handlungen (Art. 1033.).

Doch fällt der Rechtsanspruch mit dem Rechnungsabschlusse des Güterpflegers nach holländischem Rechte weg; was in so ferne zu frühe ist, als die Gläubiger oft erst jetzt recht beurtheilen können, welches Interesse diese Klage für sie hat.

Art. 1041.

Absatz 1. Das französ. HandelsG.B. Art. 455. ordnet mit dem Ganterkenntnisse die Verhaftung des Gemeinschuldners als eine Art nothwendiger Folge an: etwas in manchen Fällen durchaus Ungerechtes; weßwegen auch der Gerichtsgebrauch davon abging *), und die neue Gesetzgebung Ausnahmen zuließ Art. (456.). — Das holländ. HandelsG.B. Art. 789. stellt die Verhaftung dem Ermessen des Gerichts anheim; der Artikel hingegen verlangt solche Verdachtsgründe, welche die Untersuchungshaft wegen strafbaren Concurses überhaupt rechtfertigen.

Absatz 2. Es ist jedoch noch ein Fall übrig, den die anderen Handelsgesetzbücher, welche diesen Unterschied nicht machen, nicht zu berühren brauchen; wenn nämlich der Schuldner sich entfernt oder entfernen will, um sich den Unannehmlichkeiten der Procedur zu entziehen, obgleich er Alles in Ordnung hinterläßt. Ein solcher darf allerdings verfolgt und verhaftet werden, weil er nur die Gläubiger in Verlegenheit setzt, und ihnen oft auch, weil die Aufschlüsse fehlen, schadet. Es versteht sich dann von selbst, daß der Schuldner gegen vom Gerichte bestimmte Sicherheit, oder sobald der Zweck der Haft erreicht ist, oder der Ver-

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1145.

Digitized by Google

dacht der Flucht wegfällt, sogleich entlassen werden kann. Vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 789.

Ferner versteht sich von selbst, daß ein Verhafteter dahin, wo seine Gegenwart erforderlich ist, unter Aufsicht gebracht wird; auch ein Criminalverhafteter. Holländ. HandelsG.B. Art. 790.

Drittes Kapitel.

Von der Masseverwaltung.

Art. 1042.

Die Bestimmung des französ. HandelsG.B., wonach die Masse zuerst von Agenten, die das Gericht ernennt, dann von einem provisorischen und endlich von einem definitiven Gläubigerausschusse verwaltet wird, war nach dem eigenen Anerkenntnisse der Franzosen viel zu verwickelt. Auch ist die Sache neuerlich zwar verbessert, aber dafür sind die Eigenschaften des Güterpflegers und des Gläubigerausschusses nicht aus einander gehalten worden.

Das span. HandelsG.B. läßt für den Anfang nur einen gerichtlichen Depositar ernennen, welchem später der Gläubigerausschuß folgt.

Das holländ. HandelsG.B. setzt dafür einen Güterpfleger, der nach den Vorschlägen der Gläubiger geändert und mit Collegen bedacht werden kann.

Besser als diese Methoden erscheint dagegen, was bisher schon in Württemberg üblich war, nämlich ein Güterpfleger, dem ein Gläubigerausschuß zur Seite steht, und nach diesen Rücksichten sind die folgenden Artikel entworfen; doch ist das holländ. HandelsG.B. möglichst berücksichtigt.

Für Gantprocesse der Handelsleute muß das Handelsgericht vorzugsweise im Stande seyn, Güterpfleger vorzuschlagen. Verträte das Oberamts-Gericht die Stelle des Handelsgerichts; so kann es sich nach Art. 1043. hinlänglich Instruction verschaffen.

Wäre der Vorgeschlagene nicht zur Hand; hätte man seine zustimmende Erklärung nicht erhalten; so verfährt das Gericht wie im Falle des folgenden Artikels.

Digitized by Google

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Annahme mochte man nicht festsetzen. Man darf nur die Belohnung anständig machen; so finden sich eine Menge Leute.

Die Ernennung eines Richtercommissärs, wie ihn die meisten Handelsgesetzbücher neben dem Güterpfleger vorschlagen (vergl. franzöſ. HandelsG.B. Art. (451. 7), schien überflüssig in Württemberg. Der Gerichtsvorstand versieht diese Stelle viel besser; da sich nicht erwarten läßt, daß so viele Handelsgante auf einmal in Lauf kommen werden.

In so ferne jedoch dieser Richtercommissär, besonders im Anfange des Gants die Schritte des Güterpflegers in rechtlicher Hinsicht leitet; in so ferne es jetzt schon eines Organs bedarf, das die Stelle des Gläubigerausschusses vertritt, glaubte man am besten diese Zwecke durch einen Gantanwalt, Contradictor zu erreichen, den auch die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 829. gleich vorneherein bestellen läßt. Soll der Richter zugleich den Rechtsbeistand des Güterpflegers machen; so entsteht nur zu oft eine Collision der Pflichten.

Art. 1043.

Bisher mußte in Württemberg immer der Gemeinderath vernommen werden; bei Handelsgerichten, die aus Handelsleuten zusammengesetzt sind, ist dieß viel weniger nöthig.

Die Vernehmung der bekannten Massegläubiger als Regel vorzuschreiben, wie das bad. HandelsG.B. Art. 826. thut, schien nicht passend.

Art. 1044.

Span. HandelsG.B. Art. 1057.

Ein Aufruf an Diejenigen, die etwas von dem Falliten in den Händen haben, zur Anzeige, ist wohl nur im Falle des Verdachts nöthig.

Auch ist durch den Termin von fünf Tagen (Art. 1015.) wohl hinlänglich gesorgt.

Art. 1045.

Absatz 1. Die Ernennung eines Gerichtsbeisitzers ist zwar

Digitized by Google

ein neuer Vorschlag; aber oft durch die Noth geboten, wenn die tauglichen oder disponibeln Alle im Handelsgerichte sitzen.

Blos provisorisch mochte man die Aufstellung eines Güterpflegers mit der bad. Civ.Proc.Ordn. §. 825. 826. nicht nennen; auch bedarf sie keiner eigentlichen Bestätigung. Das große Mißtrauen wegen Uebervortheilung der Gläubiger, das aus den ausländischen gesetzlichen Bestimmungen spricht, ist hier nicht am Platze.

Absatz 2—4. Diese Sätze des Artikels sind dem holländ. HandelsG.B. Art. 788. nachgebildet, nur daß die erste Gläubigerzusammenkunft statt der letzten gesetzt wurde.

Art. 1046.

Wollte der Gläubigerausschuß keinen Contradictor haben; so kann das Gericht, wenn es ihn bei der Liquidation für nöthig hält, doch darauf beharren (vergl. Art. 1045. Abs. 3.).

Einer besonderen Verpflichtung des Gantanwalts bedarf es in der Regel nicht, da derselbe als Rechtsconsulent verpflichtet ist.

Art. 1047.

Das Gesetz weist dem Gantanwalt auch einzelne speciellen Functionen zu z. B. in Art. 1071.

Art. 1048.

Die Versiegelung ist als vorsorgliche Maßregel nicht wesentlich, und kann, wo sie überflüssig ist, z. B. wegen Unbedeutendheit der Masse, oder weil sogleich zur Inventarisation geschritten wird, entbehrt werden. Ausgesprochen braucht dieß aber nicht zu werden, wie das französ. HandelsG.B. Art. (468.) thut.

Absatz 1. Nach den meisten Handelsgesetzbüchern wohnt der Versiegelung wo möglich ein Richtercommissär oder der Friedensrichter an.

In Württemberg wird der Notar häufig nicht entbehrt werden können, z. B. wenn die Gemeindebehörde bei einer abgelegenen Fabrik nicht zu recht kommen könnte.

Absatz 2. Das französ. HandelsG.B. Art. (469.)

Digitized by Google

nimmt weiter von der Versiegelung aus: die dem schnellen Verderben oder Entwerthung ausgesetzten Gegenstände, und die zum Fortbetriebe des Geschäfts, wenn es nicht ohne Schaden unterbrochen werden kann, nöthigen Sachen. Es ergibt sich dieß jedoch, wenn das Gericht in der Lage ist einen augenblicklichen Entschluß darüber zu fassen, aus Art. 1052. 1062.

Art. 1049.

So hart die Maßregel scheint, so stimmen doch die Handelsgesetzbücher darin überein.

Der Associé soll, wenn er dieselbe abwenden will, den Ausfall decken, was ja ohnehin seine Pflicht ist.

Art. 1050.

Französ. HandelsG.B. Art. 462. (471.). Holländ. HandelsG.B. Art. 796.

Im Falle des zweiten Satzes muß das Gericht unverzüglich einen Bevollmächtigten aufstellen, oder einen Gerichtsbeisitzer beauftragen, der dann das Erhaltene an den Güterpfleger abgibt.

Art. 1051.

Das französ. HandelsG.B. Art. 463. (471.) läßt die Handelsbücher dem Güterpfleger, d. h. dem provisorischen Ausschusse übergeben: was offenbar das Zweckmäßigste ist, weil sie oft nicht einen Augenblick entbehrt werden können.

Der Gantanwalt bedarf ihrer häufig ebenfalls zur Entwerfung des Gläubigerverzeichnisses.

Das span. HandelsG.B. Art. 1046. 2) scheint ihre Verschließung vorauszusetzen.

Art. 1052.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. Art. 797. Statt Richtercommissär wurde Gantanwalt gesetzt.

Weggelassen wurde, daß das Gericht die ergriffenen Maßregeln jeden Augenblick modificiren könne. Vergl. französ. HandelsG.B. Art. (470.).

Absatz 2. Französ. HandelsG.B. Art. (488.).

Digitized by Google

Art. 1053.

Absatz 1. Auch in Frankreich nimmt jetzt der provisorische Gläubigerausschuß in Anwesenheit des Friedensrichters das Inventar auf, franzöſ. HandelsG.B. Art. (480.); und in Holland muß der Richtercommissär oder ein Notar anwohnen, holländ. HandelsG.B. Art. 799. 800., wenn nicht der erstere es den Curatoren allein überläßt.

Wäre der Gemeinschuldner gestorben; so wohnen seine Erben der Inventarisation an. Franzöſ. HandelsG.B. Art. (481.).

Absatz 2. Die eidliche Verpflichtung des Gemeinschuldners zur redlichen Vermögensangabe ist in Württemberg abgeschafft; daher muß dem Curator ein Mittel gegeben seyn, gleich von Anfang an einer verdächtigen Angabe zu begegnen. Vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 799.

Die Ehefrau ist genannt, weil auch bisher der Offenbarungseid von ihr verlangt werden konnte, als Gesellschafterin des Mannes. Bad. Civ.Proc.Ordn. §. 827.

Art. 1054.

Es trägt sehr zur Abkürzung bei, wenn die amtlichen Notizen von auswärts nicht abgewartet zu werden brauchen. Span. HandelsG.B. Art. 1079.

Art. 1055.

Der Notar wird in vielen Fällen nicht die tauglichste Person zu Aufstellung der Bilanz seyn.

Die Liste der Gewinne und Verluste, und der Ausgaben verlangt das niederländ. HandelsG.B. III. B. Art. 35., und man hielt die specielle Anführung für besser, da diese Listen wesentlich zur Beurtheilung der Schuld des Gemeinschuldners beitragen.

Wirkt der Schuldner mit; so muß er die Bilanz auch mitunterzeichnen, wie das Inventar.

Art. 1056.

Ein redlicher Schuldner muß immer seine Bilanz selbst ma-

Digitized by Google

chen, wenn er kann, oder doch hauptsächlich dazu mitwirken. Es schien angemessener, vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung des Ganterkenntnisses, als nach dem Amtsantritte des Güterpflegers, zu setzen.

Art. 1057.

Holländ. HandelsG.B. Art. 805.

Die Frau als eheliche Gesellschafterin und oft Mitschuldige ist nach württembergischem Rechte schuldig, über die Gründe des Vermögenszerfalls Auskunft zu ertheilen. Von Kindern und Verwandten können blos Informationen eingezogen werden, wenn sie Rede stehen wollen. Alle diese Personen aber sind schuldig, Auskunft bei der Inventarisirung zu geben, was auch das franzöſ. HandelsG.B. Art. (477.) anerkennt; nach holländ. Rechte sind sie nicht einmal Dieses schuldig. — Der Artikel berührt aber absichtlich die ganze Frage nicht, weil es in dieser Beziehung beim bestehenden Rechte bleibt.

Art. 1058.

Absatz 1. Zunächst ist blos vom Zeugeneide die Rede, und die Eidesverweigerung hiernach zu beurtheilen. Am Ende bleibt freilich nichts übrig, als den Verweigernden wegen des Schadensersatzes in Anspruch zu nehmen.

Absatz 2. Ist der Verwalter selbst in Schuld oder verdächtig; so kann seine Verpflichtung natürlich nicht stattfinden.

Art. 1059.

Span. HandelsG.B. Art. 1081.

Art. 1060.

Holländ. HandelsG.B. Art. 806. 807. Franzöſ. HandelsG.B. Art. (471.).

Art. 1061.

Holländ. HandelsG.B. Art. 808. Franzöſ. HandelsG.B. Art. (474.).

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, der Inventarisation

und der Liquidation anzuwohnen; in der Zwischenzeit muß für seinen und der Seinigen Unterhalt gesorgt werden, wenn diese nicht selbst Vermögen haben.

Das holländ. HandelsG.B. a. a. O. verordnet noch, daß dem Gemeinschuldner und seiner Familie Kleider, Leinwand und Hausrath zu ihrem Gebrauche vom Güterpfleger überlassen werden können. Es schien jedoch nicht nöthig, die vaterländischen Gesetze in Betreff der Competenz abzuändern. Vergl. Executionsgesetz Art. 38. Abs. 2.

Uebrigens hat die Ehefrau des Gemeinschuldners, deren Vermögen sich in der Masse befindet, nach dem Executionsgesetze Art. 38. Abs. 3. auch nach der Liquidation Alimente anzusprechen, wenn sich ihr Vermögen in der Masse befindet.

Art. 1062.

Französ. HandelsG.B. Art. (470.).

Im ersten Falle braucht der Gantanwalt nicht mitzuwirken.

Art. 1063.

Französ. HandelsG.B. Art. 465. 496.

Nunmehr soll nach Art. (489.) die Einzahlung in die Depositenkasse geschehen. Da diese in Württemberg bis jetzt fehlt; so wurde die Maßregel des Artikels nur für Ausnahmsfälle vorgeschlagen.

Art. 1064.

Holländ. HandelsG.B. Art. 811.

Der Gantanwalt kann hier die Stelle des Gerichts oder Richtercommissärs nicht ausfüllen. Ist der Gläubigerausschuß ernannt, so muß der Antrag zunächst von diesem ausgehen; allein kann er aber nicht handeln, da das Gericht alle Interessen vertritt, und nur dieses weiß, in wieferne bald oder spät zu einer Austheilung geschritten werden kann.

Art. 1065.

Einer gerichtlichen Auctorisation zum Klagen oder Vertheidigen gegen eine Klage bedarf es auch nach französischem Ge-

Digitized by Google

richtsgebrauche nicht *). Es setzt dieß eine vorläufige Würdigung der Rechtsverhältnisse voraus, welche sich mit den richterlichen Functionen in manchen Fällen gar nicht verträgt.

Können hingegen Güterpfleger und Gantanwalt nicht einig werden, so bleibt nichts übrig, als daß das Gericht entscheide; und diese Entscheidung kann auch dahin gehen, die Ernennung des Gläubigerausschusses abzuwarten.

Daß der Gemeinschuldner bei einem solchen Rechtsstreite interveniren kann, versteht sich von selbst. Französ. HandelsG.-B. Art. (443.).

Art. 1066.

Nur in dieser Art scheint der Inhalt der Art. 488. 489. (482.) des französ. HandelsG.B. auf die geltenden Proceßverhältnisse anwendbar. Der Güterpfleger und der Gläubigerausschuß scheinen nicht die geeigneten Behörden, um ihr Gutachten über den Vermögenszerfall abzugeben.

Daß die Untersuchungsbehörde das Recht hat, sich jeder Zeit die Gantacten vorlegen zu lassen, versteht sich von selbst. Französ. HandelsG.B. Art. (483.).

Viertes Kapitel.

Von dem Gläubigerausschusse.

Art. 1067.

Der Beschleunigung der Sache wegen verlangt jetzt das französ. HandelsG.B. Art. (462.), daß nur die anwesenden Gläubiger zusammenberufen werden.

Art. 1068.

Span. HandelsG.B. Art. 1062.

Nur fünfzehen Tage Frist als Maximum gestattet das französ. HandelsG.B. Art. (462.). Da jedoch der Güterpfle-

*) Rogron l. c. art. 464.

Digitized by Google

ger und Gantanwalt nach dem Entwurfe bereits bestellt sind; so bedarf es solcher Eile nicht.

Art. 1069.

Da dieses Verfahren von dem bisher in Württemberg Geltenden abweicht; so mußte angegeben werden, auf welche Weise man ohne förmliches Inventar zu einer schnellen Uebersicht der Gläubiger kommt. — Auch ist nicht zu vergessen, daß es sich noch nicht von der Schuldenliquidation, sondern von der Feststellung der Masseverwaltung handelt.

Art. 1070.

Wenn die nicht bevorzugten Gläubiger ganz durchfallen, braucht man sie auch nicht mit der Administration zu bemühen.

Art. 1071.

Die Vorschrift des Art. 1067. ersetzt die Edictalcitation.

Art. 1072.

Der Vorstand des Handelsgerichts versieht die Functionen des Richtercommissärs am besten.

Art. 1073.

Absatz 1. Span. HandelsG.B. Art. 1064.

Eine Art Liquidation an der Tagfahrt selbst müßte nur aufhalten. Wohl aber können in Anstandsfällen die anerkannten Gläubiger über die Zulassung des Beanstandeten beschließen.

Art. 1074.

Span. HandelsG.B. Art. 1067.

Absatz 1. Dieß ist einer der Hauptzwecke der Verhandlung. Der Zweite ist die Wahl des Gläubigerausschusses.

Art. 1075.

Absatz 1. Daß in einem solchen Falle die Edictalcitation mit Androhung des Ausschlusses nicht entbehrt werden kann, ergibt sich aus dem bestehenden Rechte.

Digitized by Google

Art. 1076.

Absatz 1. Es kommt hier nicht auf die Größe und Beschaffenheit der Forderungen an.

Art. 1077.

Absatz 1. Span. HandelsG.B. Art. 1066.

Absatz 2. Die übrigen Gläubiger können sich die Abstimmung eines Solchen, welchem alle Beweise der Bevollmächtigung fehlen, gefallen lassen, wenn sie in seine Legitimation keinen Zweifel setzen, und der Richter keinen Anstand findet.

Art. 1078.

Absatz 2. Das franzöſ. HandelsG.B. Art. (463.) schließt Verwandte und Verschwägerte des Gemeinschuldners bis zum vierten Grade aus. Genießen jedoch solche Personen das unbedingte Vertrauen der Gläubiger, so ist kein Grund vorhanden, sie zu beschränken; es lassen sich vielmehr Fälle denken, in welchen diese Personen wegen ihres concurrirenden Interesses vorzugsweise taugen.

Art. 1079.

Absatz 1. Der Ausschuß stellt gleichsam den Handlungsverwalter vor. Was daher der Güterpfleger unter Genehmigung des Ausschusses, oder dieser mit Dritten verkehrt, und zwar innerhalb seines Geschäftskreises, kann von den einzelnen Gläubigern gegen diese Dritte nicht angefochten werden: ausgenommen aus Gründen, aus welchen es der Ausschuß selbst anfechten könnte. Es muß jedoch innerhalb seines Geschäftskreises seyn. Würde deßwegen die Genehmigung des Gerichts in den in Art. 1080. Abs. 2. 3. berührten Fällen fehlen; so kann die Handlung allerdings wegen Nichtigkeit angefochten werden.

Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich nicht einzelne Gläubiger über die Geschäftsführung des Ausschusses beschweren, richterliche Befehle gegen ihn auswirken, auf Veränderung des Personals (Art. 1088.) antragen können.

Absatz 2. Der Ausschuß handelt, wenn er aus mehreren

Digitized by Google

besteht, als Collegium, in welchem Stimmenmehrheit entscheidet. Die Minderzahl kann sich natürlich an das Gericht wenden, welches dann die Oberentscheidung gibt (Art. 1080. Abs. 1.).

Handelt es sich von Entschädigungsklagen; so haften natürlich nur die Zustimmenden, diese aber solidarisch. Vergl. französ. HandelsG.B. Art. (465.).

Art. 1080.

Absatz 3. 4. Nach dem französ. HandelsG.B. Art. (487.) bedarf der Ausschuß der gerichtlichen Genehmigung nicht, wenn der Vergleichsgegenstand 500 Franken Werth nicht übersteigt. Auch wäre allerdings die Frage, ob nicht eine analoge Bestimmung hier Aufnahme verdienen würde. Das holländ. HandelsG.B. Art. 884. verneint dieselbe.

Zugleich ergibt sich, daß der Ausschuß, wenn die Masse in einem Rechtsstreite unterliegt, durchaus nicht gehalten ist, den Oberrichter anzugehen.

Art. 1081.

Auch in Frankreich hat man sich genöthigt gesehen (französ. HandelsG.B. Art. (462.)), die Syndiken, wie sie jetzt heißen, zu belohnen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwerthung des Massevermögens.

Art. 1082.

Durch die definitive Verwerthung des Massevermögens in diesem Stadium des Gantprocesses erreicht das Gericht den Vortheil, den an der Liquidationstagfahrt versammelten Gläubigern lauter sichere Resultate vorlegen, und daher um so bestimmtere Vorschläge machen zu können.

Doch ist nicht ausgeschlossen, daß bei Hauptsachen das Gericht die endliche Entscheidung auf die Liquidationstagfahrt aussetzen kann.

Digitized by Google

Art. 1083.

Absatz 1. Die Vorschriften über den Verkauf der Mobilien sind hauptsächlich aus dem Executionsgesetze Art. 39. zu entnehmen.

Absatz 2. Zum Theil Wiederholung von Art. 970.

Wenn das Executionsgesetz vom Jahre 1825 dem Schuldner, offenbar mit Hintansetzung des Interesses der Gläubiger, Fristen über Fristen gestattete, und hauptsächlich die Lage der Güterbesitzer im Auge hatte; so ist dieß jetzt, und noch mehr, wenn der Schuldner Handelsmann ist, gewiß nicht nöthig.

Art. 1084.

Absatz 1. Gerade bei Kaufmannsgütern kommt es oft vor, daß eine eigentliche Aufstreichsverhandlung nicht am Platze ist.

Nach dem französ. HandelsG.B. Art. (488.) bestimmt das Gericht jedesmal nach dem Vorschlage des Ausschusses und nach vorheriger Vernehmung des Gemeinschuldners die Verwerthungsart.

Art. 1085.

Vergl. Art. 970. Abs. 3.

Art. 1086.

Span. HandelsG.B. Art. 1089.

Absatz 1. Das Executionsgesetz Art. 35. erlaubt den Gläubigern ohne Unterschied an der Kaufhandlung Antheil zu nehmen.

Für die Mitglieder des Ausschusses hingegen mußte schon wegen des Inhalts des Art. 1084., um Unterschleife zu verhüten, ein Verbot eintreten.

Der Güterpfleger hingegen kann allerdings Antheil nehmen, wenn er nicht mit der Vornahme des Verkaufs wenigstens mitbeauftragt ist. Executionsgesetz Art. 34. Abs. 1.

Absatz 2. Executionsgesetz Art. 34. Abs. 3.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von dem Gantverfahren selbst, insbesondere von der Priorität der Gläubiger.

Art. 1037.

Das in Württemberg geltende Verfahren bei der Richtigstellung der Forderungen (Liquidationsverfahren), bei der Ausschließung der sich nicht meldenden Gläubiger, bei der Feststellung und dem Ausspruche der Priorität der Forderungen und bei der Verweisung der Masse läßt seit Einführung des IV. Organisationsedicts vom 31. Dec. 1818 nur wenig zu wünschen übrig. Die nachfolgenden Artikel enthalten daher nur einzelne Ergänzungen und Berichtigungen.

Sollte die Masse eines Handelsmannes auch unter 500 fl. Werth betragen; so muß die Liquidation doch vor dem Handelsgerichte vorgehen, und überhaupt ist so zu verfahren, wie das IV. Edict für Massen über 500 fl. vorschreibt, indem die Ortsobrigkeit in solchen Fällen weniger zur Theilnahme geeignet scheint.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die Berufung der Gläubiger zur Liquidation nicht mit der Verhandlung zu verwechseln ist (Art. 1067. 1070.), welche hauptsächlich zum Behufe der Wahl des Gläubigerausschusses und wegen der rücksichtlich der Masse zu treffenden Anordnungen veranstaltet wird.

Bei der Liquidation kommt häufig die Frage zur Sprache, inwieferne der Gemeinschuldner eidesfähig sey, die Bücher beschwören, ihm ein Eid zugeschoben werden könne ꝛc. Sie wurde deßwegen hier nicht besonders entschieden, weil sie in eine allgemeine Proceßordnung gehört. Bis zu deren Erscheinen kann man nur die beiden Sätze zur Richtschnur geben: daß die Gantmäßigkeit an und für sich die Eidesfähigkeit nicht berührt, z. B. wenn sich der Gemeinschuldner als ganz redlich, nur als unglücklich zeigt (bad. Civ.Proc.Ordn. §. 873.), daß aber der Gemeinschuldner gegenüber von der Masse mehr als Zeuge und

Digitized by Google

Intervenient, und weniger als Hauptbetheiligter erscheint, also auch seine Verweigerung noch nicht als volles Zugeständniß gelten kann. Die bad. Civ.Proc.Ordn. Art. 875. ist hier anderer Meinung.

Nach dem holländ. HandelsG.B. Art. 823. ist jeder Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter verbunden, auf Verlangen die Richtigkeit seiner Forderung zu beschwören: welche Bestimmung aber für die teutschen Proceßformen nicht paßt.

Art. 1088.

Absatz 1. Bei der Wahl des Gläubigerausschusses brauchen nicht sämmtliche Gläubiger mitzuwirken, wenn ihre specielle Berufung zu lange Zeit erfordert hätte; an der Liquidationstagfahrt hingegen ist die Versammlung vervollständigt, und daher hängt in dieser Beziehung Alles von der Entscheidung derselben ab.

Absatz 2. Die Bestellung des Güterpflegers hingegen geht zunächst vom Gerichte aus; daher können die versammelten Gläubiger in dieser Beziehung nur Wünsche und Anträge vorbringen.

Art. 1089.

Absatz 1. Unter Absonderungsrechten sind hier nicht nur diejenigen dinglichen Rechte gemeint, vermöge deren der berechtigte Eigenthümer die Herausgabe einer Sache aus der Masse verlangt, sondern überhaupt auch diejenigen Ansprüche, vermöge deren der Berechtigte nicht zu Ablieferung einer Sache an die Masse gehalten ist, oder überhaupt auf Trennung von derselben antragen kann, weil er mit seinen Ansprüchen der Masse vorgeht. Dahin gehört der Fuhrmann wegen der Fracht (Art. 123.); der Commissionär und Spediteur wegen ihrer Forderungen (Art. 164. ff. 173.); der Faustpfandgläubiger (Art. 414.); der Inhaber eines Wechselbriefs rücksichtlich der in den Händen des Bezogenen befindlichen Deckung (Art. 585.); der Verkäufer und der Committent (Art. 1111. ff.).

Wird ein solcher Berechtigter, mit Ausnahme der eigentlichen Vindicanten, aus der ihm verfangenen Sache nicht voll-

Digitized by Google

ständig befriedigt; so tritt er mit dem Reste seiner Forderung unter den einfachen Gläubigern auf.

Zu den Absonderungsberechtigten und Vindicanten im engeren Sinne gehört jetzt auch der Käufer einer bestimmten Sache (Art. 304.), und der einer vorher zu messenden, zu wägenden ꝛc. Sache wenigstens nach der Absendung (s. zu Art. 304. 336.), oder wenn sonst eine symbolische Uebergabe oder Uebernahme stattgefunden hat (Art. 337.).

Absatz 2. Die Absonderungsberechtigten können nicht mit ihren Forderungen auf das Locationserkenntniß verwiesen werden, wenn die Noth es nicht erfordert (Art. 1022. Abs. 2.). Deßwegen haben sie auch, sogar diejenigen, deren Rechte mehr mit absoluten Privilegien als eigentlichen Absonderungsrechten zu vergleichen sind, an den allgemeinen Gantkosten nichts zu tragen, selbst wenn sich die Sache, auf welche sie ein Anrecht haben, in der Masse befände (Art. 125.).

Art. 1090.

Es war nicht die Aufgabe, das bestehende Recht einer Critik zu unterwerfen; nur das (stillschweigende) Vorzugsrecht, welches die Ehefrauen und Kinder in der dritten Classe anzusprechen haben, trat in Collision mit den Handelsverhältnissen (s. zu Art. 27.).

Art. 1091.

Die Frage, auf welche es hier ankommt, ist bereits zu Art. 27. beleuchtet.

Der dreißigtägige Termin ist blos dazu da, um der Ehefrau und den Kindern die gehörige Zeit zu lassen, damit sie ihre Rechte wahren können.

Bricht der Gant innerhalb dieser dreißig Tage aus; so kann das Vorzugsrecht (Art. 1031.) nicht von den Gläubigern angefochten werden.

Art. 1092.

Absatz 2. Unterlassen die Gemeindebehörden die nöthige Belehrung, so ist dieß kein Grund, um das Vorzugsrecht im

Digitized by Google

Wege der Restitution fortdauern zu machen; wohl aber können sie sich nach Umständen Schadensklagen und Ordnungsstrafen aussetzen.

Art. 1093.

Die Ausnahme wird wohl selten vorkommen, weil der Bezirksrichter die Pflicht hat, die Belege darüber zu den Acten zu bringen — und zwar innerhalb vierzehen Tagen — daß die Ehefrau und die Kinder oder deren Vormünder Kenntniß von dem Eintrage in die Matrikel haben, und über deren Wirkungen belehrt sind (Art. 29.).

Doch wollte man in keinem Falle die Rechte der genannten Personen ohne ihre Schuld gefährden.

Art. 1094.

Die Summe ist wesentlich. Wäre darüber Anstand; so stände nichts im Wege, vorläufig die höchste geforderte Summe einzutragen.

Art. 1095.

Absatz 1. Wird der Eintrag durch die Schuld der Unterpfandsbehörde oder des Vorstandes derselben verzögert; so bleibt das Vorzugsrecht, welches wie ein Unterpfandsrecht wesentlich durch den Eintrag bedingt ist, zwar nicht in Kraft, aber der an der Zögerung Schuld Tragende ist zum Schadensersatze verpflichtet (Art. 1100.).

Absatz 2. Vergl. Pfandgesetz von 1825. Art. 32. 35.

Art. 1096.

Ob die Gläubiger Handelsgläubiger sind oder nicht, kann keinen Unterschied machen; da es sich von dem Verhältnisse zum Gemeinschuldner im Allgemeinen handelt.

Art. 1097.

Absatz 1. Dagegen könnte man allerdings die Frage aufwerfen, wenn ein Gemeinschuldner erst später Handelsmann geworden ist: ob nicht die Ehefrau und die Kinder ihre Vorzugs-

Digitized by Google

rechte gegenüber von den früheren Gläubigern behalten sollten? Aber nicht nur müßte die Trennung früherer und späterer Forderungen zu großen Verwicklungen und Schwierigkeiten führen, sondern es kommt hauptsächlich in Betracht, daß die Ehefrau und Kinder gewarnt und belehrt sind, und daß die Unterlassung als allgemeiner Verzicht zu Beförderung des Credits des Gemeinschuldners angesehen werden muß.

Absatz 2. Es könnte der Fall vorkommen, daß ein Gant blos deßwegen ausbräche, weil die Ehefrau und die Kinder mit ihren nicht eingetragenen Forderungen nicht, wohl aber sämmtliche Gläubiger befriedigt werden könnten, oder daß ausnahmsweise im Gante sonst alle Gläubiger bezahlt würden. In diesem Falle sollen Ehefrau und Kinder, die einmal auf ihre Vorzugsrechte verzichtet haben, auch nicht unter sich nach der Zeitordnung einander vorgehen.

Art. 1098.

Absatz 1. Unter Vormündern sind nicht nur die Pfleger der minderjährigen und unmündigen, sondern überhaupt alle obrigkeitlich bestellte Pfleger der Kinder verstanden, welche ihre Rechte nicht selbst vertreten können.

Die obervormundschaftlichen Behörden sind ebenfalls verpflichtet, nachzusehen, ob die Pfleger ihren Obliegenheiten nachgekommen sind.

Wäre der Ehefrau, z. B. wegen Geisteskrankheit, ein Pfleger bestellt; so gilt dasselbe.

Absatz 2. Durch diesen Beisatz wird den etwaigen Nachtheilen des Eintrags für den Credit des Handelsmannes in den meisten Fällen vorgebeugt werden.

Würde nämlich, falls die Ansprüche der Kinder oder Stiefkinder nicht ganz oder nicht zureichend durch Absonderungs- oder Pfand-Rechte gesichert erscheinen, eventuell die Summe ganz oder doch so weit eingetragen, daß sie auch im schlimmsten Falle für Alles gesichert wären; so müßte dieß die Gläubiger sehr abschrecken. So aber wenn sich die Kinder mit einfacher Sicherheit begnügen, wissen die Gläubiger genau, auf was sie, die Absonderungs- oder Pfand-Objecte abgerechnet, zählen können.

Digitized by Google

Auch ist diese Bestimmung um so weniger unbillig, wenn die Kinder aus dem Gewerbe der Eltern ihren Unterhalt wenigstens großen Theils beziehen, oder ihnen doch der dereinstige Nutzen mit zu gut kommt; falls dieser Verzicht eine Ausdehnung des Credits und folgeweise des Gewerbes verstattet.

Art. 1099.

Die Summe des Eintrags soll nicht zum Beweise des wirklichen dereinstigen Anspruchs dienen; sie soll das Maximum bestimmen, wie weit das Vermögen der Handelsperson der Ehefrau und den Kindern verfangen ist (Abs. 3.).

Da sämmtliche Betheiligten bei Aufrechthaltung des Credits der Handelsperson interessirt sind; so mag eine freie Uebereinkunft sehr leicht seyn (Abs. 1.). Nur darf ein Pfleger natürlich seinen Pfleglingen nichts an ihren Rechten vergeben, und er hat, wenn nicht der ganze Betrag des Vermögens eingetragen wird (Abs. 2.), die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde einzuholen (Art. 1098. Abs. 2.).

Art. 1100.

Nach geschehenem Eintrage ist das Handels-Gericht zu benachrichtigen (Art. 28.).

Art. 1101.

Die ausländischen Handelsrechte kennen weder das hier genannte Vorzugsrecht der Unterpfandsgläubiger, noch Derjenigen, welche vor entstandenem Concurse einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben (Prioritätsgesetz Art. 13. c., Art. 14.). Doch läßt sich in ersterer Hinsicht immerhin zur Rechtfertigung anführen, daß das Vorzugsrecht mit der Oeffentlichkeit des Pfandrechts zusammenhängt, also dasselbe jeder Interessirte erfahren und sich darnach richten kann (s. oben S. 43.); wenigstens lagen nicht hinreichende Gründe vor, eine Abweichung von dem sonst in Württemberg geltenden Rechte zu beantragen.

Gegen den zweiten Fall, so lange der Zahlungsbefehl blos der Obrigkeit und dem Gläubiger, vielleicht nicht einmal noch dem Schuldner bekannt ist, sprechen alle Gründe, welche sonst

Digitized by Google

gegen geheime Vorzugsrechte angeführt werden. Zudem läßt sich nicht einsehen, warum Derjenige, welcher seine Forderung früher einklagt, blos deßwegen einen so großen Vorzug vor den anderen haben solle; und am Ende wären bei Handelsleuten dadurch nur diejenigen Gläubiger begünstigt, welche in demselben Orte oder in der Nähe wohnen, also die Verhältnisse kennen, und die auswärtigen wären im Nachtheile. Nur in dem Falle, wenn obrigkeitliche Handlungen stattgefunden haben, welche eine Besitzentsetzung des Schuldners oder etwas Gleichgeltendes einschließen, kann der Gläubiger, da er nunmehr eine Art Pfandgläubiger geworden ist, ein Vorzugsrecht verlangen, und der Artikel drückt die beiden hieher gehörigen Fälle aus. Auch in England, wo man sonst sehr sparsam mit Vorzugsrechten ist, gibt die wirkliche Beschlagnahme ein Privilegium *).

Die Vollstreckungshaft gilt der Beschlagnahme von Vermögenstheilen nicht gleich: sie ist ein allgemeines Zwangsmittel, welches nicht mit der Einsetzung in einzelne Güterstücke (**immissio in bona**), wobei eine Art Anrecht auf dieselbe entsteht, verglichen werden kann.

Art. 1102.

Absatz 1. Wechselgläubiger genießen nach keinem neueren Handelsgesetzbuche ein Vorzugsrecht. Nicht nur spricht Alles dagegen, was überhaupt gegen geheime Vorzugsrechte angeführt werden kann; sondern es kommt bei Kaufleuten noch besonders in Betracht, daß der Wechselverkehr nur einen Zweig ihres Verkehrs bildet, oder nur das Mittel zur Beförderung desselben ist, und daß sich gar kein Grund einsehen läßt, warum Wechselgläubiger den Waarengläubigern vorgehen sollen.

Noch mehr hat das von dem Prioritätsgesetze Art. 13.[b], Art. 15. eingeführte Vorzugsrecht gegen sich, welches einer Schuldverschreibung blos wegen der Beglaubigung durch die Obrigkeit oder Zeugen eingeräumt wurde. Denn abgesehen davon, daß die bestimmten Formalitäten wohl nicht ganz zweck-

*) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege. II. Bd. S. 37.

Digitized by Google

mäßig, und besonders bei eigenen Wechseln sehr der Contestation ausgesetzt sind, läßt sich auch gar nicht einsehen, warum ohne alle Oeffentlichkeit sich Jemand sollte Zahlung vor den Uebrigen sichern können, blos weil er beweist, daß er diese Absicht gehabt habe, ehe sie daran dachten.

Diese Vorschrift des Gesetzes mag im Jahre 1825 vielleicht nicht ohne Nutzen gewesen, auch bei beschränktem Verkehr weniger nachtheilig seyn, aber sie taugt gewiß nicht für einen größeren Verkehr, am wenigsten unter Handelsleuten.

Gut wäre es, wenn zugleich mit Erlassung des Handelsgesetzbuches alle bisher angedeuteten Vorrechte überhaupt abgeschafft würden, nicht nur bei Gantprocessen der Handelsleute; der Vorschlag dazu gehört jedoch nicht hieher.

Art. 1103.

Absatz 2. Die Rechnung wird dadurch sehr vereinfacht. Französ. HandelsG.B. Art. (445.).

Absatz 3. Bevorzugt sind alle Forderungen früherer Klassen, außer der fünften.

Art. 1104.

Absatz 1. Für die Gantrechnung, welche der Gemeinderath nöthigenfalls unter Zuziehung des Notars nach dem IV. Organisations-Edicte §. 179. V. zu besorgen hätte, eignet sich oft besser ein Sachverständiger oder Kaufmann; eben so für die Prüfung derselben.

Absatz 2. Das Gericht ist, auch wenn der Ausschuß die Rechnung genehmigt hat, der in dem Organisations-Edicte a. a. O. vorgeschriebenen eigenen Prüfung nicht überhoben.

Art. 1105.

Absatz 1. Die Liquidation muß vorüber, das Prioritätserkenntniß braucht aber nicht erfolgt zu seyn. IV. Organisations-Edict §. 183. Abs. 2. Dagegen schien es nicht nöthig die Sicherheitsleistung, wie in der angeführten Gesetzesstelle geschehen, als Regel vorzuschreiben.

Absatz 2. Sollte das Unterpfandsrecht unzweifelhaft seyn

Digitized by Google

und der Gläubigerausschuß auf die Sicherheitsleistung verzichten; so kann das Gericht die Zahlung wohl auch ohne dieselbe verfügen: wie es schon bisher oft hielt, sogar ohne einen Gläubigerausschuß zu haben.

Art. 1106.

Der Gläubiger klagt bei jeder Gantmasse seine volle Schuld ein, ausgenommen der Betrag wäre schon vor der Klage oder Anmeldung durch erhaltene gerichtliche Abschlagszahlungen oder Dividenden vermindert. Die Dividenden werden bei jeder Masse, gegen welche er klagte, nach dem Betrage der eingeklagten Summe berechnet, wenn er in der Zwischenzeit auch von den anderen Massen oder Schuldnern theilweise Zahlungen erhielt. S. oben zu Art. 685. Abs. 2. Französ. HandelsG.B. Art. (542. 544.). Auch spricht jetzt das französ. HandelsG.B. Art. (545.) den oben in Art. 686. enthaltenen Satz allgemein aus.

Die Masse, welche aus einer solidarischen Verpflichtung eine Dividende zahlt, kann, wenn sie auch über ihre Rate gegenüber vom Mitschuldner bezahlt hat, nicht früher bei der Masse eines Mitschuldners sich anmelden, als bis der Gläubiger ganz bezahlt ist.

Zugleich ist nicht zu übersehen, daß der Beitritt zu einem gerichtlichen Vergleiche (Art. 688. Abs. 2., Art. 1138. Abs. 1.) weder als Aufgebung der Rechte noch als Zahlung gilt, und daß nur das in Folge des Vergleichs wirklich Erhaltene bei der Einklagung gegen den Mitschuldner zu berücksichtigen ist. Französ. HandelsG.B. Art. (545.).

Handelt es sich von der Wiederbefähigung eines Vergantеten (Art. 1144.); so braucht Einer von mehreren solidarischen Mitschuldnern, welche unter sich in gleichem Verhältnisse stehen und von einander Ersatz des über ihren Antheil Bezahlten verlangen können, blos zu beweisen, daß der Gläubiger aus sämmtlichen Massen vollständige Befriedigung erhalten, und daß seine Masse wenigstens ihren Antheil beigetragen habe. Wäre dieß nicht der Fall; so müßte er vorher den übrigen Massen Das ersetzen, was sie über ihren Antheil beigetragen haben *).

*) Rogron l. c. p. 507.

Digitized by Google

Art. 1107.

Absatz 1. Der Gemeinschuldner ist dem solidarischen Mitschuldner entweder nur zu einem Antheile (z. B. Art. 420.) oder auf das Ganze verhaftet; z. B. zwei Indossenten haften dem Inhaber solidarisch, aber der Eine dem Anderen als seinem Nachmann fürs Ganze.

Absatz 2. Hat der Bürge den Gläubiger theilweise befriedigt; so kann er sich für diesen Theil neben dem Gläubiger bei der Masse melden. In so ferne jedoch der Letztere durch die Dividende nicht den ganzen Rest seiner Forderung erhält, soll er Das, was es den Bürgen an der Dividende trifft, für sich mit Ausschluß desselben und vor allen anderen Gläubigern des Bürgen, in Anspruch nehmen können *).

Art. 1108.

Dieser Satz mußte ausgesprochen werden, weil neuerlich Entscheidungen des Obertribunals ergangen sind, welche denselben anfechten.

Art. 1109.

Die englischen Fallimentsgesetze bestimmen, daß der redliche Gemeinschuldner, dessen Gläubiger wenigstens 50 Procent erhielten, 5 Procent von dieser Ausbeute; daß ein solcher, dessen Gläubiger wenigstens 62½ Procent erhielten, 7½ Procent, und derjenige, dessen Gläubiger wenigstens 75 Procent erhielten, 10 Procent von dieser Ausbeute, bis zu einer Summe von beziehungsweise 400, 500 und 600 Pf. Sterling zu seiner Unterstützung und weiteren Fortkommen erhalten solle. Erreicht hingegen die Dividende nicht 50 Procent; so steht es in dem Belieben der Curatoren und des Commissärs, welche angemessene Unterstützung sie dem Falliten wollen angedeihen lassen; doch darf dieselbe 5 Procent und 300 Pf. Sterling niemals übersteigen *).

Der letzte Satz schien jedoch überflüssig, da die Gläubiger

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1216.

**) Feller a. a. O. S. 33.

Digitized by Google

in ihrem Edelmuthe nicht durch das Gesetz beschränkt zu werden brauchen. Der Gedanke jedoch, welcher der ganzen Bestimmung zum Grunde liegt, schien um so empfehlenswerther, nur daß er nach den Geldverhältnissen in Württemberg zu modificiren versucht wurde.

Art. 1110.

„Durch eigene Bemühungen" ist nicht zu übersehen. Auf Erbschaften und sonstige Anfälle können allerdings die durchgefallenen Gläubiger Ansprüche machen.

Die bad. Civ.Proc.Ordn. §. 938. macht diesen Unterschied nicht.

Rücksichtlich der Gläubiger, welche sich mit ihren schon vor dem Gantausbruche entstandenen Forderungen nicht gemeldet haben, bleibt es bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Das englische Recht schützt den redlichen Gemeinschuldner der Regel nach gegen alle Ansprüche aus den vor dem Gantausbruche entstandenen Schulden; aber auf eine nicht sehr empfehlenswerthe Weise *).

Siebentes Kapitel.

Von dem Zurückforderungsrechte des Verkäufers und des Committenten.

Das Zurückforderungsrecht (französisch **revendication**) des Verkäufers und Committenten beruht in der Regel nur im letzteren Falle auf der Eigenthumsklage (**vindicatio**), und auch hier nicht immer; sonst und im Allgemeinen hat man sich dasselbe nur als einen dinglichen Anspruch, oder wo dieß nicht paßt wie bei Forderungen, als ein absolutes Vorzugsrecht vorzustellen, wodurch die Gläubiger des Gemeinschuldners ausgeschlossen werden.

Uebrigens ist dieses Rückforderungsrecht von dem aus der Aufhebung des Vertrags entspringenden (Art. 325.) wohl zu unterscheiden. Letzteres gewährt nur einen persönlichen Anspruch

*) Feller a. a. O. §. 14.

Digitized by Google

an den Verpflichteten, kein Anrecht auf eine Sache oder Forderung.

Art. 1111.

Da das Eigenthum einer genau bestimmten Sache schon mit dem Kaufvertrage, und einer erst zu bestimmenden wenigstens mit der Absendung (Art. 304. 336.) auf den Käufer übergeht, und zwar ohne Rücksicht ob der Preis geborgt wurde oder nicht (s. zu Art. 336. S. 313.); so war nicht nur eine Bestimmung nöthig, daß der Verkäufer, der die Sache noch nicht übergeben hat, zur Abgabe an die Gantmasse ohne Zahlung des Preises nicht genöthigt werden könne (Art. 342.), eine Bestimmung, welche jetzt auch das französ. HandelsG.B. Art. (577.) enthält; sondern es bedurfte auch der Beantwortung der Frage, ob man dem Verkäufer nach der Abgabe, und wie weit man ihm noch ein Zurückforderungsrecht einräumen wolle?

Bejaht man aber auch diese Frage im Allgemeinen schon darum, weil sich die Masse, so lange die Waare in Natura vorhanden ist, nur mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde, und weil ein betrügerischer Schuldner durch solche Waarenbestellungen leicht einheimische Gläubiger begünstigen könnte, so darf man es doch nicht zu weit ausdehnen; namentlich kann man keine Reclamation mehr zulassen, wenn die Waare schon einige Zeit im Besitze des Gemeinschuldners war, weil ja wieder andere auf seine wohlgefüllte Magazine hin ihm creditirt haben könnten. Das holländ. HandelsG.B. Art. 237, welches den zehntägigen Termin des niederländ. Tit. 8. Art. 3., innerhalb welches dem Verkäufer nach der Einbringung der Waare in den Gewahrsam des Käufers oder seines Commissionärs die Rückforderung zustehen soll, auf dreißig Tage erhöhte, geht daher gewiß zu weit.

In Württemberg findet nach dem bestehenden Rechte gar kein Zurückforderungsrecht statt, da dasselbe nur Eigenthumsklagen kennt, und das Eigenthum jedenfalls mit der Uebergabe auf den Käufer übergeht (Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 28.); und man trug um so mehr Bedenken das einmal Abgeschaffte wieder einzuführen, als in dieser Beziehung das französ.

Digitized by Google

HandelsG.B. Art. 577. (576.) ganz von der gleichen Ansicht ausgeht. Dasselbe macht zwar einen Unterschied zwischen Waaren und anderen dem Handelsmanne zu seinem Gebrauche oder Verbrauche außer seinem Verkehr verkauften Gegenständen *) (französ. Civ.G.B. Art. 2102.); aber eine Abänderung des bestehenden Civilrechts blos gelegenheitlich vorzuschlagen, fühlte man sich am wenigsten berufen.

Anders gestaltet sich die Sache, so lange die Waare noch nicht in den Händen des Käufers oder seines mit dem Verkaufe beauftragten Commissionärs, sondern auf der Reise ist. Hier soll der Verkäufer ein Recht auf das Gut vor den Gläubigern des Käufers haben, wenn der Gant ausbricht, so lange sich das Gut noch unterwegs befindet.

Daß der Verkäufer noch unterwegs Beschlag auf das Gut legen lasse oder sich sonst in den Besitz desselben gesetzt habe (vergl. Art. 117. 176.), ist nicht gerade nöthig; wenn nur das Gut erst nach dem Gantausbruche bei dem Gemeinschuldner oder seinem Verkaufs-Commissionär eingetroffen ist **).

Wäre das Gut schon in das Magazin des Käufers oder seines Verkaufs-Commissionärs eingegangen gewesen, und er hätte es dann wieder anderwärts hin spedirt; so kann es nicht mehr zurückgefordert werden.

Befände sich das Gut noch in einer öffentlichen Niederlage, oder in den Händen eines Commissionärs, welcher dasselbe nicht verkaufen, sondern zur Verfügung halten soll; so kann es immerhin noch vom Verkäufer zurückgefordert werden ***).

„Sonstiger Aufbewahrungsort" darüber s. zu Art. 164. S. 154.

Wäre der Aufbewahrungsort ein öffentlicher Platz, wie z. B. bei Holzvorräthen, Steinen ꝛc., und wird bei dem Verkaufe nicht angenommen, daß der Käufer die Vorräthe anderswohin transportire, sondern vielmehr, daß sie gleich auf seine Gefahr liegen; so könnte von einem Zurückforderungsrechte nicht

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1204.

**) Pardessus a. a. O. Nr. 1288. a. E.

***) Pardessus a. a. O. Nr. 1288.

Digitized by Google

mehr die Rede seyn *), wohl aber wenn der Aufbewahrungsort Privateigenthum des Verkäufers ist.

Hat der Käufer des Guts blos als Commissionär oder Beauftragter eines Dritten gehandelt, und hat der Verkäufer nach Abschluß des Kaufs das Gut direct an den eigentlichen Käufer gesendet, und fallirt der kaufende Commissionär, welchem der Verkäufer zunächst Credit gegeben hat; so hat der letztere ebenfalls das Zurückforderungsrecht, bis das Gut bei dem eigentlichen Käufer eingegangen ist, weil dieser gegenüber von dem Verkäufer nur als der Beauftragte des Commissionärs, des Käufers gegenüber von dem Verkäufer, erscheint **).

Art. 1112.

Holländ. HandelsG.B. Art. 231.

Nach dem Art. 580. des französ. HandelsG.B. durfte durchaus keine Veränderung mit der Verpackung oder sonstige Verminderung vorgegangen seyn; die neue Redaction hat dieß aber weggelassen.

Absatz 1. Eine bloße Veränderung der Form, z. B. wenn das auf dem Stamm gekaufte Holz gefällt wäre, oder eine Vermengung, wobei die Identität leicht zu erkennen wäre, schadet der Zurückforderung nicht.

Art. 1113.

Holländ. HandelsG.B. Art. 233. 234.

Art. 1114.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. 235.

Absatz 2. Die französ. Rechtsgelehrten ***) sind hier verschiedener Meinung. Man hat sich jedoch für die verneinende entschieden, weil das Zurückforderungsrecht an die Stelle des Einklagens bei der Masse tritt. Wäre daher auch der Preis des

*) Pardessus a. a. O.

**) Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtspflege V. Bd. S. 202.

***) Rogron l. c. art. 579. Pardessus a. a. O. Nr. 1289.

Digitized by Google

in Anspruch genommenen Guts inzwischen gesunken, oder hätte es sonst Beschädigungen erlitten; so kann sich der Verkäufer deßwegen nicht bei der Masse melden.

Art. 1115.

Holländ. HandelsG.B. Art. 236.

Art. 1116.

Absatz 1. Das französ. HandelsG.B. Art. (576.) und das holländ. Art. 238. verlangen, daß die Factur von dem Connossemente oder dem Frachtbriefe begleitet gewesen sey.

Die Factur stellt die Verhältnisse zwischen dem ursprünglichen Verkäufer und Käufer fest, und das Connossement oder der Frachtbrief verpflichten den Fuhrmann oder Schiffer zur Uebergabe an den Inhaber; daher ist der neue Verkauf eigentlich nur durch den Verein dieser Documente vervollständigt.

Es kommt jedoch in Betracht, daß in Teutschland so selten Duplicate von Frachtbriefen ausgestellt werden; daß die Absicht der Parteien verbunden mit einer symbolischen Tradition gegenüber vom ersten Verkäufer die Hauptsache ausmacht, und daß man dem letzten Käufer die Legitimation gegenüber vom Schiffer oder Fuhrmann füglich überlassen kann. Die Factur aber wird wohl in der Regel, wenn nicht Connossement oder Frachtbrief sehr ins Detail gehen, schon aus inneren Gründen wegen des Beweises der Einerleiheit unerläßlich seyn (s. zu Art. 336.).

Stünde in dem Connossement oder Frachtbriefe, daß die Waare nur gegen baare Zahlung abgegeben werden dürfe; so befindet sich der neue Käufer nicht im guten Glauben, wenigstens wäre der Fall nach Analogie des Abs. 3. zu behandeln. So hält man es auch in England.

Absatz 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 238. Abs. 2.

Absatz 3. In diesem Falle besorgt der Verkäufer den Transport, wenigstens wird es so angesehen; der Schiffer oder Fuhrmann gilt als sein Beauftragter; der Verkäufer ist also bis zur Ablieferung an den Käufer noch im Besitze des Guts; daher hier nach Analogie des Art. 342. zu entscheiden ist (s. zu Art. 304. S. 263.)

Digitized by Google

Art. 1117.

Holländ. HandelsG.B. Art. 237.

Hätte der mit dem Verkaufe oder mit der einstweiligen Lagerung und Bewahrung beauftragte Commissionär Vorschüsse gemacht auf den Frachtbrief oder das Connossement hin (Art. 164. 166. 167.), noch ehe das Gut bei ihm eintraf; so kann es der Verkäufer nur zurückfordern, nachdem er den Commissionär befriedigt hat.

Art. 1118.

Holländ. HandelsG.B. Art. 239.

Wäre das Gut unterwegs zu Grunde gegangen oder beschädigt worden; so könnte der Verkäufer die Entschädigung vom Versicherer mit dem nämlichen Rechte in Anspruch nehmen, mit welchem ihm der Preis des unterwegs wieder verkauften Guts zukommt (Art. 1116. Abs. 2.).

Art. 1119.

Holländ. HandelsG.B. Art. 240.

Französ. HandelsG.B. Art. (575.).

Absatz 1. Es kommt nicht darauf an, in welchem Zustande sich das Gut befindet, wenn nur der Beweis der Einerleiheit geführt werden kann. Uebrigens geht die Masse des Commissionärs mit den in Art. 164. ꝛc. genannten Ansprüchen dem Eigenthümer oder Committenten vor.

Absatz 2. Wäre der Erlös noch unvermischt in der Gantmasse; so gilt Dasselbe. Hätte der Käufer den Commissionär mit eigenen Wechseln bezahlt; so kann der Committent diese aus der Masse für sich ansprechen.

Ferner kann der Committent Das für sich ansprechen, was der Käufer erst nach dem Gantausbruche an den Commissionär oder dessen Masse bezahlt hat, wenn es auch vermischt wäre.

Hätte hingegen der Committent auf den Commissionär wegen des Erlöses gezogen, und dieser hätte die Tratten acceptirt, so fände der Art. 1115. analoge Anwendung; eben so wenn der Commissionär dem Committenten für den Erlös Wechselverschrei-

Digitized by Google

bungen ausgestellt, nicht aber wenn er ihm Rimessen dafür übermacht hätte; indem im letzteren Falle der Vorbehalt des Eingangs vermuthet wird. Diesen Vorbehalt nehmen Einige *) auch dann an, wenn Wechselverschreibungen gegeben wurden. Uebrigens muß der Committent die Rimessen zurückgeben, wenn er den Erlös in Anspruch nimmt.

Hätte der mit der bloßen Aufbewahrung beauftragte Commissionär das Gut (auch widerrechtlich) verkauft; so kann der Committent den Erlös auf gleiche Weise in Anspruch nehmen.

Absatz 3. Die Ausnahme bedarf keiner Rechtfertigung. Hätte der Commissionär den Erlös in die laufende Rechnung des Committenten gebracht, ohne ihn noch von den Käufern erhalten zu haben; so schadet dieß dem Anspruche des Committenten nichts **).

Art. 1120.

Absatz 1. Dieß folgt schon aus dem Inhalte des Art. 327.

Absatz 2. In wie ferne die Unterpfands-Bestellung auf ein Waarenlager zulässig sey, entscheidet das Pfandgesetz.

Art. 1121.

Holländ. HandelsG.B. Art. 242.

Das französ. HandelsG.B. Art. (574.) läßt jetzt die Rückforderung allgemein zu, wenn die Papiere zu irgend einer Zahlung speciell bestimmt waren.

Wäre ein solches Papier blos zum Incasso begeben worden; so bleibt der Indossent Eigenthümer, und es findet Rückforderung schon nach allgemeinen Grundsätzen statt.

Wäre ein Handelspapier erst nach dem Gantausbruche begeben worden, so findet Rückforderung unter allen Umständen statt ***); indem der Indossent sich in einem wesentlichen Irrthume befand.

---

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1282.

**) Rogron l. c. art. 581.

***) Pardessus a. a. O. Nr. 1284.

Digitized by Google

Art. 1122.

Holländ. HandelsG.B. Art. 243.

Art. 1123.

Müßte der Verkäufer jedes Mal bis zum Gantausbruche warten, so würde er oft zu spät kommen; daher räumt ihm der Artikel schon vorher dieses Recht ein: nur muß er sich mit dem Beweise wohl vorsehen; ohne diesen setzt er sich Schadens- und Injurien-Klagen aus.

Art. 1124. a.

Das niederländ. HandelsG.B. Tit. 8. Art. 13. vergl. portug. Art. 921. gestattet in dem Falle des Artikels, wenn nämlich gegen baare Zahlung verkauft wird, ebenfalls ein unbeschränktes Zurückforderungsrecht gegen den Käufer, welcher sich im Besitze des Guts befindet. Es hängt dieß jedoch mit dem gemeinrechtlichen, in Württemberg abgeschafften Vindicationsrechte zusammen, und wurde auch in das holländ. HandelsG.B. nicht mehr aufgenommen. Dagegen schien es wünschenswerth, die im niederländ. HandelsG.B. ausgesprochene dreitägige Frist hier aufzunehmen, weil der Verkäufer nicht wohl auf den gewöhnlichen Rechtsgang verwiesen werden kann.

Art. 1124. b.

Der Inhalt des Artikels ist auch den Ansichten der französischen Rechtsgelehrten *) gemäß, und besonders dann sehr practisch, wenn in Handelspapieren bezahlt wurde, die sich noch in Natur bei dem Falliten vorfinden. — Beim Tausche findet dieser Satz ebenfalls vorzugsweise Anwendung.

Achtes Kapitel.

Von Borg- und Nachlaß-Vergleichen.

Art. 1125.

Das französische Handelsrecht läßt auch Vergleiche ohne Bestätigung oder Dazwischenkunft des Gerichts gelten; auch nach

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1273.

Digitized by Google

preuß. Rechte (allgemeine Ger.Ordn. Tit. 49. §. 2.) sind außergerichtliche Vergleiche zulässig.

Der Art. 219. des bad. HandelsG.B. verdient jedoch um so mehr Aufnahme, als dergleichen Vergleiche so häufig zu unredlichen Handlungen, Begünstigungen einzelner Gläubiger ꝛc. mißbraucht werden.

Art. 1126.

Die Vorladung ist schon deßwegen nothwendig, um die Nichterscheinenden von der vorhandenen Masse auszuschließen.

Art. 1127.

Absatz 1. Wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungsfähigkeit behauptet (Art. 1008.); so kann er die Einleitung auch selbst besorgen, solange die Gläubiger ihn nicht drängen; aber bestätigt muß der Vergleich jedenfalls werden.

Art. 1128.

Absatz 1. Erheblich wird hauptsächlich Das seyn, was den Bestand der Forderung betrifft, nicht bloße Legitimationsfragen, verzögerliche Einreden ꝛc.

Absatz 2. Eine vorläufige Zulassung gegen ein bloßes Beschwören der Forderung (vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 839.) schien nicht passend.

Art. 1129.

Holländ. HandelsG.B. Art. 838. Abs. 2. 3.

Es kommt wohl vor, daß den bevorzugten Gläubigern gegen theilweisen Verzicht Anerbietungen gemacht werden; aber sie können deßwegen rücksichtlich der Majorisirung doch nicht mitzählen, da sie der ganzen fünften Classe gegenüber stehen.

Das span. HandelsG.B. Art. 1155. schlägt vor, daß wenn die Vindicanten und Hypothekargläubiger Theil nehmen, sie an die Zahlungsfristen und Schulderlassungen, unbeschadet ihrer Vorrechte, gebunden seyen.

Digitized by Google

Art. 1130.

Französ. HandelsG.B. Art. 507., vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 841., welches übrigens die Zustimmung von zwei Drittheilen der Gläubiger erfordert.

Freundschafts- oder Verwandtschafts-Verhältnisse zwischen dem Gläubiger oder Schuldner hindern jenen nicht an der Abstimmung.

Art. 1131.

Holländ. HandelsG.B. Art. 842.

Auch wird es in Frankreich so gehalten *).

Art. 1132.

Absatz 1. Die Handelsgesetzbücher stimmen hierin überein, um alle Privatunterhandlungen und Begünstigungen abzuschneiden, welche zu befürchten wären, wenn der Vergleich in der Zwischenzeit colportirt würde.

Art. 1133.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. Art. 845.

Absatz 2. Span. HandelsG.B. Art. 1157., vergl. holländ. HandelsG.B. Art. 845. Abs. 2.

Dabei versteht sich von selbst, daß die nicht einwilligenden Gläubiger sich auf die in Art. 1135. berührten Umstände berufen oder Belege dafür anführen können.

Zugleich folgt aus Art. 799., daß, wenn ein Minderjähriger oder Verpflegter innerhalb der acht Tage den Vergleich nicht wegen Mangel an Form in Beziehung auf ihn angefochten hat, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Platz greift **).

Art. 1134.

Holländ. HandelsG.B. Art. 846. 847.

Es ist dabei nicht zu vergessen, daß der öffentliche Aufruf

*) Pardessus a. a. O. Nr. 1237.

**) Vergl. Pardessus a. a. O. Nr. 1237.

Digitized by Google

und die Androhung des Ausschlusses vorherzugehen hat (Art. 1126.).

Art. 1135.

Nach dem jetzigen französischen Handelsrechte, HandelsG.B. Art. (510.), darf das Gericht die Bestätigung im Falle eines betrüglichen Bankerotts nicht ertheilen; aber es lassen sich doch Fälle denken, besonders wenn der Betrug ganz am Tage ist, wo der Vergleich sehr im Interesse der Gläubiger liegt.

Art. 1136.

Holländ. HandelsG.B. Art. 848.

Art. 1137.

Es sollte hier heißen Art. 1135. Abs. 2. Vergl. Span. HandelsG.B. Art. 1165. Die preuß. Ger.Ordn. Thl. I. Tit. 49. §. 13. stellt gerade den entgegengesetzten Grundsatz auf, und das Gleiche wurde auch in Beziehung auf Frankreich vorgeschlagen*); es dürfte dieß jedoch schon aus politischen Gründen keine Nachahmung verdienen, weil Freunde und Verwandte des Falliten wohl unter solchen Voraussetzungen schwerlich Anstrengungen für denselben machen werden.

Art. 1138.

Absatz 1. Wollte man diesen Satz auf die majorisirten Gläubiger beschränken; so käme selten ein Vergleich zu Stande. Die Mitschuldner und Bürgen können ja selbst anwohnen und ihre Rechte wahren. Sollte der Gläubiger von ihren begründeten Einwendungen keine Notiz nehmen; so können sie ihm dieß bei dem Rückgriffe entgegenhalten.

Art. 1139.

Absatz 1. Span. HandelsG.B. Art. 1151.

Absatz 2. Hier ist von dem heimlichen Vergleiche einzel-

*) Föl ix Darstellung der französ. Fallimentsgesetze bei Mittermaier Zeitschrift ꝛc. IV. Bd. S. 62.

Digitized by Google

ner Gläubiger, in Art. 1125. Abſ. 2. von einem heimlichen allgemeinen Vergleiche die Rede.

Art. 1140.

Franzöſ. HandelsG.B. Art. (520.).

Neuntes Kapitel.

Von der Wiederbefähigung eines Verganteten.

Art. 1141.

Stünde einem Verganteten frei, wieder nach Willkür einen Handelsbetrieb anzufangen; ſo läge in dieſer Ausſicht nicht nur eine Aufforderung zu leichtſinnigem oder gar betrüglichem Bankerotte, wie die tägliche Erfahrung in Nordamerika lehrt, ſondern auch eine Rechtsgefährdung für Alle, welche ſich ſpäter, d. h. nach dem Gante mit dem Verganteten in Handelsgeſchäfte einlaſſen, indem die früheren Gläubiger jeden Augenblick auftreten und die Maſſe mit ihnen theilen können. Ja ſchon der Beginn des Handels, ſowie er mit eigenem Fonds geſchieht, iſt ein Unrecht gegen die erſten Gläubiger, die dieſen Fonds anſprechen könnten. Geſchieht er aber mit fremdem Fonds, z. B. dem Vermögen der Frau; ſo ſoll er auch nicht auf den Namen des Handelsmannes laufen, und die Sache nicht blos zur Täuſchung der künftigen Gläubiger benützt werden.

Daraus ergibt ſich die Folge, daß ein Verganteter nur dann zur Betreibung eines Handelsgewerbes wieder zugelaſſen werden kann, wenn die früheren Gantgläubiger befriedigt ſind.

Das franz. HandelsG.B. Art. 604., welchem die meiſten neueren Handelsgeſetzbücher folgten, hob zunächſt die politiſche Seite der Wiederbefähigung (**rehabilitation**) hervor, indem es die Wiedereinſetzung in die Ehrenrechte, Befähigung zu öffentlichen Functionen ꝛc. davon abhängig machte, und ſich um die Fähigkeit, ein Handelsgewerbe für ſich zu betreiben, nichts bekümmerte.

Das ſpan. HandelsG.B. Art. 9. 1168. ff. geht jedoch ebenfalls von der hier zum Grunde gelegten Anſicht aus: wonach

Digitized by Google

also die Wiederbefähigung nicht Reinigung von einem politischen Makel zum Behufe der Ausübung politischer Functionen, sondern die civilrechtliche Bedingung zum Betriebe eines Handelsgewerbes ist. Daher redet das Gesetz auch gar nicht von den Folgen der Wiederbefähigung in öffentlicher Beziehung. Es bleibt hierin ganz bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen: wobei nur die Frage entsteht, ob nicht diese eine Modification erleiden sollten?

In Oesterreich darf keine Handlung wieder eröffnet werden, wobei die Gläubiger mehr als 12 Procent im Concurs verloren haben *).

Die neuen englischen Bankerottgesetze kennen die Wiederbefähigung nicht. Dagegen verordnen sie, daß der redliche Schuldner von allen beim Gante eingeklagten Schulden definitiv befreit sey, wenn diese Redlichkeit von den Commissären des Fallimentshofs und der großen Mehrheit der Gläubiger bezeugt werde **): ein Verfahren, welches auf dem Continente nicht sobald Nachahmung finden dürfte.

In Württemberg erfuhren bisher die verganteten Handelsleute keinerlei Beschränkung, wenn sie ihre Geschäfte wieder beginnen wollten. Aber es hat dieß gewiß nicht zu Befestigung des Verkehrs beigetragen, und hat sogar in einem bestimmten Falle, nämlich gegenüber von den Ehninger Krämern, zu einer Association unter ihren gewöhnlichen Gläubigern, den Fabrikanten und Lieferanten, Veranlassung gegeben, daß sie nämlich mit einem solchen falliten Krämer nur dann wieder sich in Geschäfte einlassen, wenn die Dividende eine bestimmte Anzahl von Procenten, z. B. die Hälfte des Betrags der Forderung gewährt.

Art. 1142.

Absatz 1. Der Vergleich bewirkt Befreiung von allen früheren Ansprüchen (Art. 1137.); daher kann die Wiederbefähigung in der Regel keinen Anstand finden: ausgenommen der Angeschuldigte wäre wegen leichtsinnigen oder gar betrüglichen Ban-

*) Sonnleithner a. a. O. §. 682.

**) Feller a. a. O. S. 30.

Digitized by Google

kerotts in Untersuchung; in diesem Falle muß der Ausgang abgewartet werden. Wäre er wegen betrüglichen Bankerotts verurtheilt; so kommt Art. 1143. zur Anwendung.

Art. 1143.

Absatz 1. 2. Die ausländischen Handelsrechte lassen einen wegen betrüglichen Bankerotts Bestraften, überhaupt einen wegen einer entehrenden Eigenthumsverletzung, Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs Bestraften nicht zu. Von den Letzteren kann jedoch nach dem obenangegebenen Gesichtspunkte (Art. 1141.) nicht die Rede seyn, und auch bei einem wegen betrüglichen Bankerotts Bestraften handelt es sich hier gar nicht von den politischen Folgen der Strafe, sondern zunächst von der großen Rechtsgefährdung, die selbst, wenn er alle seine Schulden bezahlt hat, in seiner Wiederzulassung für seine künftigen Handelsgläubiger liegt. Aus dieser Rücksicht hauptsächlich, und zugleich um dem Gremium der Handelsleute nicht ohne Weiteres einen solchen Ehrlosen aufzudringen, wurde die Bestimmung (Abs. 2.) getroffen.

Art. 1144.

Absatz 1. Ein offener Gesellschafter einer verganteten Handelsgesellschaft muß darthun, daß alle Schulden der Gesellschaft bezahlt sind, wenn ihm auch für seine Person ein Accord bewilligt worden wäre. Französ. HandelsG.B. Art. (604. Abs. 2.).

Absatz 2. Dadurch wird eine Lücke der Handelsrechte ergänzt; indem die Belege auch ohne Schuld des Verganteten fehlen können.

Art. 1145.

Holländ. HandelsG.B. Art. 895.

Art. 1146.

Holländ. HandelsG.B. Art. 896.

Art. 1147.

Absatz 2. Ein Gläubiger, welcher Einsprache gethan hat, muß von seiner Abweisung amtlich in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 1148.

Holländ. HandelsG.B. Art. 899.

Der Wiederbefähigte trägt natürlich die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, sowie des ganzen Verfahrens.

Daß auch die Erben eines Verganteten um Wiederbefähigung einkommen können, ist zwar in den ausländischen Handelsrechten enthalten, paßt aber nicht für die hier gewählte Art von Wiederbefähigung.

Art. 1149.

Dieser Artikel findet sich in keinem der neueren Handelsgesetzbücher, ist aber eine nothwendige Folge der zu Art. 1141. entwickelten Grundsätze.

Zehentes Kapitel.

Von Anstandsbriefen.

Das französ. Handelsrecht kennt die Anstandsbriefe nicht, und es wäre zweifelhaft, ob sie eingeführt werden sollten, wenn sie nicht bereits in Württemberg bestünden. So aber möchte es für jetzt am besten seyn, die Ertheilung zu beschränken und das Verfahren dabei zu regeln, da die gemeinrechtlichen Bestimmungen so Vieles zu wünschen übrig lassen. Vergl. preuß. allgemeine Ger.Ordn. Thl. I. Tit. 47.

Art. 1150.

Holländ. HandelsG.B. Art. 900.

Unter „unvorhergesehene Unglücksfälle" sind zunächst allgemeine, z. B. Handelskrisen ꝛc. verstanden. Doch läßt es sich denken, daß auch ein unverschuldetes Ereigniß, welches nur den Einzelnen berührt, z. B. das Abbrennen einer Fabrik, der Gant eines Handelsfreundes eine momentane Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, und dann kann sich der Fall allerdings auch zu einem Moratorium eignen.

Ohne einen solchen Unglücksfall, wegen eines bloßen Zu-

Digitized by Google

rückkommens in seinen Geschäften, soll dem nachsuchenden Handelsmann kein Moratorium gewährt werden.

Das holländ. HandelsG.B. sieht nicht den Gerichtshof, das Appellationsgericht, sondern den **Hoogen Raad**, die höchste Stelle als zuständig an; man fand jedoch keinen Grund, hierin vom bestehenden Rechte abzugehen, um so weniger, als dafür in Holland die königliche Bestätigung nicht erforderlich ist.

Es ist nicht hinreichend, daß der Schuldner wahrscheinlich macht: er werde künftig im Stande seyn, alle seine Schulden zu bezahlen; er muß darthun, daß er schon jetzt hinlängliches Vermögen hat, daß aber prompte Zahlung ihn ruiniren würde. Preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §. 3.

Art. 1151.

holländ. HandelsG.B. Art. 902. 903.

1) Die Nachweisung kann entbehrt werden, wenn es sich von einem notorischen allgemeinen Unglücksfalle handelt.

Art. 1152.

holländ. HandelsG.B. Art. 905. Abs. 1.

Absatz 2. Alle in dem Verzeichnisse aufgeführten Gläubiger können erscheinen und Theil nehmen, wenn sie auch nicht speciell geladen sind.

Art. 1153.

holländ. HandelsG.B. Art. 906. 907.

Absatz 1. 2. Gegen die vorläufige Gewährung findet kein Rechtsmittel statt. Dringen einzelne Gläubiger auf Ganterklärung; so mögen sie ihre Gründe bei dem Gerichtshofe bei der Verhandlung über die Gewährung des Anstandsbriefes (Art. 1155.) vorbringen.

Absatz 3. Mag das Handelsgericht den Gant erkennen oder nicht, das Moratoriengesuch nimmt deßwegen doch seinen Weg an den Gerichtshof. Gewährt dieser dasselbe; so ist das Ganterkenntniß von Rechtswegen (ipso jure) dadurch aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 1154.

Absatz 1. Die Bekanntmachung durch das Gericht wurde der durch die Aufseher selbst (holländ. HandelsG.B. Art. 908.) vorgezogen.

Welche und wie viele Tagblätter zu der Bekanntmachung zu wählen sind, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 909. gibt dem Handelsgerichte vierzehen Tage Frist zu Einsendung seines Berichts, wahrscheinlich um die Aeußerung der Aufseher gleich mitsenden zu können; es schien jedoch besser, unverzügliche Einsendung und Nachsendung dieser Aeußerung (Abs. 3.) anzuordnen, damit das Appellationsgericht um so größeren Raum zu Berufung der Gläubiger habe.

Art. 1155.

Daß die Gläubiger in der Zwischenzeit Einsicht von den Belegen nehmen können (holländ. HandelsG.B. Art. 911. Abs. 3.), versteht sich von selbst.

Es bedarf zur Berufung keiner speciellen Vorladung, wohl aber muß der Zeitraum so gestellt seyn, daß die meisten, wenn auch nicht gerade alle sehr entfernten Gläubiger davon Nachricht erhalten können (vergl. Art. 1068.).

Art. 1156.

Den erschienenen Gläubigern muß besonders auch die Aeußerung der Aufseher (Art. 1154. Abs. 2.) vorgelegt werden. Finden sie die Bilanz nicht mit den Papieren übereinstimmend; so kann wohl der Gerichtshof niemals auf Gewährung antragen.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 913. gibt die Gegenstände, über welche die Gläubigerversammlung zu hören ist, näher an, besonders auch, ob nicht betrügliche oder treulose Handlungen des Gemeinschuldners entdeckt worden sind; sie liegen jedoch so sehr in der Natur der Sache, daß es einer Anführung im Gesetze nicht bedarf.

Absatz 1. Holländ. HandelsG.B. Art. 914. Abs. 1.

Gegen die Meinung einer imposanten Mehrzahl der Gläu-

Digitized by Google

biger den Anstand zu gewähren, wäre eine gewiß nicht zu rechtfertigende Begünstigung des Schuldners auf Kosten der Gläubiger.

Absatz 3. Die Verwerfung hebt den provisorischen Anstand von Rechtswegen auf. Holländ. HandelsG.B. Art. 914. Abs. 3.

Die Acten werden in der Regel an das Handelsgericht zurückgesendet, weil sie dort nöthig sind.

Art. 1157.

Holländ. HandelsG.B. Art. 915.

Das Jahr lauft von dem Tage an, wo der vorläufige Anstand gewährt wurde, oder wenn dieß nicht der Fall war, von dem Tage der königlichen Bestätigung an.

Art. 1158.

Holländ. HandelsG.B. Art. 916.

Art. 1159.

Holländ. HandelsG.B. Art. 917.

Art. 1160.

Absatz 1. 2. Holländ. HandelsG.B. Art. 918.

Absatz 3. Das holländ. HandelsG.B. Art. 919. fügt hinzu: wenn die Klage blos die Bezahlung einer vom Schuldner anerkannten Forderung betreffe, und wenn der klagende Gläubiger kein Interesse wegen seiner Rechte gegen Dritte dabei habe, ein Urtheil zu erhalten; so könne das Urtheil ausgesetzt und dem Kläger blos eine Acte über das Anerkenntniß der Forderung zugefertigt werden. Es ergibt sich dieß jedoch schon aus dem Inhalte des Art. 875.

Art. 1161.

Das holländ. HandelsG.B. Art. 920. nennt die öffentliche Lasten besonders; sie sind jedoch unter dem allgemeinen Ausdruck von Nr. 1) begriffen.

Art. 1162.

Holländ. HandelsG.B. Art. 921.

Digitized by Google

Art. 1163.

Holländ. HandelsG.B. Art. 922.

Die Zurücknahme geschieht im ersten Falle auf Anrufen eines oder mehrerer Gläubiger oder der Aufseher, im zweiten auf den Bericht der Aufseher, nachdem natürlich der Gemeinschuldner vorher darüber gehört ist.

Der Gerichtshof legt seinen Antrag vor der Eröffnung dem königlichen Justizministerium vor.

Art. 1164.

Holländ. HandelsG.B. Art. 924.

In diesem Falle beweist der Erfolg, daß die wirkliche Gantmäßigkeit schon früher stattfand. Würde die Bestimmung weggelassen; so könnte die Bitte um Anstandsgewährung nur dazu mißbraucht werden, um die in Art. 1031. ff. festgesetzten Fristen einstweilen verstreichen zu lassen.

Die Bestimmung wegen Aufhebung der älteren Handelsgesetze, namentlich der Wechselordnung und der ergänzenden Verordnungen, gehört in das Einführungsgesetz.

Dort muß auch ausgedrückt werden, daß Rechtsgewohnheiten, welche den Inhalt dieses Handelsgesetzbuches betreffen, so weit nicht ihre Geltung besonders anerkannt ist (Art. 326.), außer Wirksamkeit gesetzt seyen. Es ist wohl nicht rathsam, blos die entgegenstehenden Gewohnheiten ausdrücklich abzuschaffen, indem dieß im einzelnen Falle oft nur zu Zweifeln führt.

Wegen der in das Handelsrecht einschlagenden Bestimmungen des Civilrechts gibt der Art. 1. die Entscheidung an die Hand.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google